UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00289182 8

Physical &
Applied Sci.
Serials

Physical & Applied Sci. Serials

BERICHTE

ÜBER DIE

VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

EINUNDSECHZIGSTER BAND.

1909.

MIT EINER TAFEL.

157762
17/12/20

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER.

AS
182
S214
Bd. 61-62

INHALT.

Heft		Seite
I	Richard Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie VII. Zwei kyprische Inschriften. Mit einer Tafel	3
II	Wilhelm Heinrich Roscher, Die Tessarakontaden und Tessarakontadenlehren der Griechen und anderer Völker. Ein Beitrag zur vergleichenden Religionswissenschaft, Volkskunde und Zahlenmystik sowie zur Geschichte der Medizin und Biologie	17
III	Georg Heinrici, Nekrolog auf Max Heinze, gesprochen in der öffentlichen Gesamtsitzung beider Klassen am 14. November 1909	209
	Verzeichnis der Mitglieder der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften	I
	Verzeichnis der eingegangenen Schriften	VII

SITZUNG VOM 30. JANUAR 1909.

Für den Jubiläumsband melden Abhandlungen an

Herr Partsch über Des Aristoteles Buch „Über das Steigen des Nil".

Herr Sievers Zur Technik der Wortstellung in den Eddaliedern,

Herr Leskien Zur Kritik des altkirchenslavischen Codex Suprasliensis.

SITZUNG VOM 1. MAI 1909.

Herr Heinze jun. kündigt für die „Berichte" eine Abhandlung über Tertullians Apologeticum an.

Herr Meister spricht über zwei neue kyprische Inschriften, für die „Berichte".

Herr Wilcken meldet für den Jubelband eine Abhandlung über den Alexandrinischen Antisemitismus an.

Es wird beschlossen, für den Druck eines Buches des Herrn Professor Eulenburg über die Universität Leipzig bis zu 1500 Mark aus der Mende-Stiftung zu bewilligen.

GEMEINSAME SITZUNG BEIDER KLASSEN AM 24. MAI 1909.

In der öffentlichen Sitzung hielt Herr Schmarsow einen Vortrag über einen Gründer des Barockstiles, für die „Abhandlungen".

In einer darauffolgenden nichtöffentlichen Sitzung wurden Herr Geheimer Kirchenrat Professor D. Dr. Heinrici und Herr Professor Dr. Stumme zu ordentlichen Mitgliedern der philologisch-historischen Klasse gewählt.

SITZUNG VOM 1. MAI 1909.

Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie VII.

Zwei kyprische Inschriften.

Von

Richard Meister.

Mit einer Tafel.

Die beiden kyprischen Inschriften, die ich im Folgenden behandle, sind bei den Ausgrabungen, die 1890 aus den Mitteln des Cyprus Exploration Fund von den Herren J. Arthur R. Munro und H. A. Tubbs veranstaltet worden sind, gefunden worden. Die erste von ihnen (Tafel I, nr. 1. 2.) steht auf einem roh behauenen Stein, der die Form eines kurzen vierseitigen Pfeilers hat. Er wurde in einem Feld in der Gegend von Salamis entdeckt. Jetzt befindet er sich im Britischen Museum. Er ist ca. 37 cm hoch, ca. 21 cm breit und ca. 12 cm dick, und trägt auf drei Seiten kyprische Zeichen. Abgebildet ist die Inschrift von Tubbs, Journal of Hellenic Studies 12 [1891] S. 192 nr. 46. Ich besitze einen wohlgelungenen Papierabklatsch durch die Freundlichkeit des Herrn Arthur H. Smith und außerdem Photographien der drei beschriebenen Seiten des Steins, die Herr F. Anderson im Britischen Museum für mich hat herstellen lassen. Beiden Herren spreche ich für ihre bereitwillige Unterstützung meinen verbindlichsten Dank aus. Auf Tafel I habe ich die Photographien kopieren lassen (nr. 1) und das von Tubbs a. O. gegebene Faksimile hinzugefügt (nr. 2).

Die Zeichen hat Herr Tubbs a. O. so gedeutet:

po·	*e·*	*?·*	*to·*	*ni·* (?)	*si·*
ni·	*o·*	*se·*	*si·*	*ri·* (?)	*se·*
se·	*mi·*		*ke·*		
si· (?)	*a·*		*sa·*		

Über die Lesung der Inschrift urteilt er: 'we have the option of reading from right to left, or *vice versa*, or *βουστροφηδόν*. Unfortunately no way produces a satisfactory result and I can only suggest that the fourth face was inscribed, that the record commences with it and runs all round the stone from left to right. The result will be something to this effect:

ἐ] ποε μι τῶ
εἶρις?
κα]ς μι *ke·*[
] σιασα[. . .

The last line is probably part of an aorist.'

Richtig ist daran, daß die Inschrift von links nach rechts geht. Richtig ist ferner, daß sich die Zeilen um den Stein herumziehen. Aber nur um drei Seiten des Steins; die vierte, die keine Schriftspuren zeigt, ist auch niemals beschrieben gewesen. Von den Zeichen hat Herr Tubbs mehrere falsch gedeutet. Außer den von ihm angegebenen Zeichen ist nach der Photographie und dem Abklatsch in der vierten Zeile am Anfang der dritten Seite der Rest eines *ka·* zu erkennen. Ich gebe wie üblich die deutlichen Zeichen in kursiver, die undeutlichen in stehender Schrift wieder.

ka·	*ri·*	no·	*to·*	*ni·*	*ka·*
te·	*o·*	*se·*	*ka·*	po·	*se·*
e·	*mi·*		*ke·*		
ka·	*a·*		*sa·*	ka·	

Die untere Hälfte der dritten Seite ist durch Bruch und Absplitterung so beschädigt, daß außer dem ka· am Anfang der

vierten Zeile kein Zeichen mehr erkenntlich ist; verloren gegangen sind in der dritten Zeile 2 oder 3 Zeichen, in der vierten 1 oder 2 Zeichen. Ich umschreibe und ergänze:

Χαρίνω τῶ Νικά(ν)-
θεος κᾶπός
ἠμι κε[νεϝὸς]
κὰ ἄσκα[φος].

Die Eigennamen lehren nichts Neues. *Χαρῖνος* ist allgemein bekannt. *Νικάνθης* ist bei Fick-Bechtel S. 61 aus Kos belegt; der erste Bestandteil *Νικα-* ist in Kypros häufig (vgl. *Νικοκλέϝης* Palaipaphos GDI. 40 [Hoffm. 105]; Verf., Gr. Dial. II 179 nr. 36[a] [102]; nr. 36[b] [101], *Νικολάϝω* Verf., Gr. Dial. II S. IX [178], *Νίκα* Marion-Arsinoe Verf., Gr. Dial. II 176 nr. 25[n] [87], *Νικα-* ebd. 178 nr. 25[aa]); der zweite Bestandteil *-άνθης* ist für den Fundort Salamis durch den Namen des salaminischen Königs *Euanthes* belegt. Der Gebrauch der ersten Person, in der der *κᾶπος* sich selbst als Eigentum des *Χαρῖνος* bezeichnet, ist epigraphisch wohl bekannt und in Kypros ganz besonders heimisch. Die Weihgeschenke sagen, daß sie das Eigentum des Gottes sind (Chytroi GDI. 1 [59]; 2 [60]; 3 [61]; 4 [62]; Verf., Gr. Dial. II 168 nr. 14[a] [65]; nr. 14[b] [66]; 169 nr. 14[c] [67]); die Grabsteine sprechen gewöhnlich in der ersten Person, z. B.: 'ich bin (der Grabstein) des Timovanax' (s. die Inschrift auf S. 8); Skarabäen (Salamis GDI. 128 [131]), Vasen (Verf., Gr. Dial. II S. IX [178]) erklären, daß sie dem und dem gehören, usw. *κᾶπος* entspricht etymologisch dem deutschen Wort *Hufe* und bedeutet ursprünglich ein Grundstück, auch wenn es nicht mit Nutz- oder Zierpflanzen bebaut sondern ganz unbepflanzt ist, z. B. bei Pindar Ol. 3, 24 den leeren baumlosen Platz in Olympia, der den Kampfspielen dienen sollte (*ἀλλ' οὐ καλὰ δένδρε' ἔθαλλεν χῶρος ἐν βάσσαις Κρονίου Πέλοπος· τούτων ἔδοξεν γυμνὸς αὐτῷ κᾶπος ὀξείαις ὑπακουέμεν αὐγαῖς ἀελίου*). Diese ursprüngliche Bedeutung *Hufe* hat der kyprische Dialekt festgehalten. In der großen Inschrift von Edalion werden drei

Grundstücke dem Arzt Onasilos und seinen Brüdern vom König Onasikypros und der Stadtgemeinde von Edalion überwiesen anstatt der Bezahlung für geleistete Dienste. Sie werden mit den Wörtern *χῶρος* Z. 8 und Z. 18 = *ζᾶ* Z. 24 und *κᾶπος* Z. 20 bezeichnet, die keine wesentlich verschiedene Bedeutung haben; denn dasselbe Grundstück, das Z. 18 *χῶρος* heißt, wird Z. 24 als *ζᾶ* angeführt und alle drei werden Z. 30 als *ζαῖ κὰς κᾶποι* zusammengefaßt. Lehrreich für die Bedeutung des Wortes *κᾶπος* ist der Relativsatz Z. 21. Die ganze Stelle lautet so: *ἦ δώκοι νυ βασιλεὺς κὰς ἀ πτόλις Ὀνασίλωι .... κὰς τὸ(ν) κᾶπον τὸν ἰ(ν) Σίμ(μ)ιδος ἀρούραι, τῶ Διϝείθεμις ὁ Ἀρμανευς ἦχε ἄλϝω, τὸ(ν) ποεχόμενον πὸς Πασαγόραν τὸν Ὀνασαγόραν κὰς τὰ τρέχνιjα τὰ ἐπιό(ν)τα πά(ν)τα ἔχεν πανωνίως ὕϝαις ζᾶν ἀτελίjα ἰό(ν)τα.* Die übliche Umschreibung *τὸ(ν) Διϝείθεμις .. ἦχε ἄλϝο(ν)* widerspricht den Regeln der kyprischen Silbenschrift, nach denen schließendes *-ν* nur bei enger Zusammengehörigkeit mit dem folgenden Worte unausgedrückt bleibt, während hier zwischen dem Relativpronomen und dem folgenden Eigennamen *Διϝείθεμις* keine Zusammengehörigkeit stattfindet und mit *ἄλϝω* der Satz abschließt. Zu umschreiben ist vielmehr *τῶ* — — *ἄλϝω* und das sind Genetive. Die Bedenken HOFFMANNS wegen des Gebrauchs von Genetivformen auf *-ω* in der Inschrift neben solchen auf *-ων* hat schon SOLMSEN, Untersuchungen zur gr. Laut- und Verslehre S. 110 Anm. zerstreut. Es fragt sich lediglich, wie diese überlieferten Genetivformen syntaktisch aufzufassen sind. Einen früheren Erklärungsversuch (Gr. Dial. II 153f.) aufgebend erkläre ich *τῶ* als partitiven, von *ἦχε* abhängigen Genetiv, dem das Prädikatsnomen *ἄλϝω* in gleichem Kasus folgt: *τῶ Διϝείθεμις .. ἦχε ἄλϝω* 'den (zum Teil) Diveithemis als Garten hatte'; in *ἦχε κάπω* 'er hatte von der Hufe (einen Teil)' oder 'er hatte die Hufe (zum Teil)' liegt derselbe Gebrauch des adverbalen partitiven Genetivs vor wie in *πίνειν τοῦ οἴνου, τέμνειν τῆς γῆς, λαβεῖν τοῦ στρατοῦ, πάσσειν ἁλός, ἔχειν μαντικῆς τέχνης* usw. (vgl. KÜHNER-GERTH I 345), und die Anfügung des Prädikatsnomens im Genetiv

ist in *τῶ ἦχε ἄλϝω* genau dieselbe wie z. B. in *σοῦ ἔτυχον φίλον*. Es hatte also von der betreffenden, zum Königsland gehörigen und dem Onasilos überwiesenen Hufe Diveithemis, der sie wahrscheinlich bis dahin in Pacht gehabt hatte, einen Teil durch Bearbeitung und Bepflanzung zum Garten gemacht und als Garten bewirtschaftet, wodurch der Wert dieses Teils der Hufe gestiegen war. Daß kyprisch *ἄλϝον* gleich dem attischen *κῆπος* 'Garten' bedeutet, lehrt uns die Hesychglosse *ἄλουα· κῆποι*, zu der bereits Ruhnken das der folgenden Glosse in der Handschrift fälschlich beigefügte Ethnikon *Κύπριοι* richtig bezogen hatte. Über die Etymologie von *ἄλϝον* und über das lautliche Verhältnis von kypr. *ἄλϝον* und *ἄλουον* zu hom. *ἀλω(ϝ)ή* und att. *ἄλως* vgl. Solmsen, Untersuchungen S. 109 ff.; Brugmann, Grdr. II[2] 1, 211. Die behandelte Stelle der edalischen Bronzetafel lehrt uns aber auch den Schluß unserer Steininschrift, so wie ich ihn nach den erhaltenen Resten ergänze, richtig verstehen. Diveithemis hatte eine Hufe Königsland gepachtet und einen Teil von ihr zum Garten gemacht. Ob er für die zur Meliorisierung des Grundstücks gemachten Aufwendungen und für seine Einsetzung von Bäumen, Reben, Pflanzen bei Lösung des Pachtvertrages Anspruch auf Entschädigung, Abkauf oder Rücknahme erheben konnte, wissen wir nicht, da wir den Wortlaut des Vertrags, den er mit König und Gemeinde von Edalion geschlossen hatte, nicht kennen; es wurde aber trotz der Knappheit des Urkundenstils doch für wichtig gehalten zu konstatieren, daß der *κᾶπος* (*κενεϝὸς κὰ ἄσκαφος*) zwar das Eigentum des Königs und der Gemeinde, die Umwandlung eines Teils desselben in einen Garten aber das Werk des Diveithemis gewesen war. Ähnliche Verhältnisse haben vielleicht zur Setzung unseres Steins und zur Hinzufügung der zur genaueren Bestimmung dienenden Adjektiva *κε[νεϝὸς] κὰ ἄσκα[φος]* geführt. Wenn Charinos sein leeres und unkultiviertes Areal verpachtet, der Pächter es aber kultiviert und zum Nutzland gemacht hatte, so konnte es in beider Interesse liegen, die Tatsache nicht in Vergessenheit geraten zu lassen,

daß der *κᾶπος* zwar das Eigentum des Charinos war, dieses Eigentumsrecht sich aber nur auf den *κᾶπος κενεϝὸς κὰ ἄσκαφος* bezog. — Mit der Form *κὰ* 'und' in *κὰ ἄσκα[φος]* vgl. *κὰ ἀ(ν)τί* Edalion GDI. 60_5 [Hoffm. 135].

Die zweite Inschrift (Tafel I, nr. 3) fand Herr J. Arthur R. Munro in einem der zahlreichen Gräber bei dem heutigen Orte Poli tis Chrysochou an der Stelle der alten Stadt Marion, der Ptolemaios II zu Ehren seiner Gattin und Schwester den Namen Arsinoe gab. Veröffentlicht ist sie mit einem Faksimile im Journal of Hellenic Studies 12 [1891] S. 320 von ihrem Entdecker, dem ich auch einen Papierabklatsch und eine Photographie nach einem gefärbten Abklatsch verdanke. Sie befindet sich jetzt ebenfalls im Britischen Museum.

Herr Munro hat a. O. die Inschrift so umschrieben:

ti· mo· va· na· ko· to· se· to· ti· ma· ?· ?· e· mi·
Τιμοϝάνακτος τῶ Τιμα . . . ἠμί.

Die angegebenen Zeichen sind alle richtig gelesen; übersehen ist nur der Strichdivisor vor *ἠμί*, den der Abklatsch erkennen läßt. Die zwei Zeichen, an deren Stelle Herr Munro Fragezeichen gesetzt hat, sind ganz zweifellos *se· u·*. Daß das zweite ein *u·* ist, hat auch Herr Munro sofort erkannt; er glaubte aber von dieser Lesung aus grammatischen Gründen absehen zu müssen. Von dem ersten Zeichen sagt er, es könne *se·* oder *ke·* sein; aber Abklatsch, Photographie und Faksimile zeigen ein sicheres *se·*; *ke·* ist ausgeschlossen. Meine Lesung *se· u·* hat jetzt auch Herr Munro brieflich als richtig anerkannt. Wir stehen also der Tatsache gegenüber, daß hier ein Genetiv *ti· ma· se· u· Τιμᾶσευ* (oder *-ηυ*) auf dem Stein überliefert ist und haben uns nach der Erklärung dieser Form umzusehn.

Ich meine, es liegt in ihr der Genetiv eines Kurznamens *Τιμᾶσης*[1]) vor, der sich den bekannten vom Namensstamm *Τιμᾶσ- Τιμᾶσι-* abgeleiteten Kurznamen wie *Τιμᾶσίων Τιμησίας*

1) Da eine Regel über die Betonung dieser Kurznamen auf *-η(ς)* nicht bekannt ist, so lasse ich sie ohne Akzentbezeichnung.

Τιμήσιος (Fick-Bechtel 268) anreiht, gebildet mit dem Formans *-η-* wie z. B. kyprisch *Θαλης* Vase aus Ketion in der New-Yorker Cesnola-Sammlung Hall, Journal of the American Oriental Society 11 [1885] S. 236 nr. 14 [Hoffm. 126], lesbisch *Διης*, *Ζωης*, *Λεσχης*, *Νηρη* (Alkaios 144), böotisch *Θαλλει* und *Θαλλεις*, *Φιλλει* und *Φιλλεις*, *Μεννει* und *Μενεις*, *Πτωϊλλει* und *Πτωϊλλεις*, ionisch *Θαλης*, *Πυθης*, *Ἀριστης* usw. Diese Kurznamen auf *-η(ς)* stehen selbständig und unabhängig neben den Kurznamen auf *-ᾶς*, wie z. B. *Μηνᾶς*, *Μητρᾶς*, *Ἑκατᾶς*, *Ζωπᾶς*, *Δᾱμᾶς*, *Πυθᾶς*, *Δημοσθᾶς*, *Ἑρμογᾶς* usw. Das *-η-* der einen ist nicht etwa 'ionisch', das *-ᾱ-* der andern nicht etwa 'äolisch-dorisch', denn sie sind in den äolischen und dorischen Dialekten ebenso beide nebeneinander üblich wie in den ionischen Dialekten. So stehen z. B. in der Inschrift von Erythrä GDI. 5692 nebeneinander *Ἀριστης a* 5. 21, *Φιλιστης a* 13 und *Ἑκατᾶς a* 23. 42, *Μητρᾶς b* 8, *Πρηξᾶς b* 11, *Ζωπᾶς c* 27. Im ionischen Dialekt perispomeniert man die Kurznamen auf *-ης* gewöhnlich, so wie nach Herodian II 859, 17 die auf *-ᾶς* perispomeniert wurden, und man erklärt diese wie jene Endung gewöhnlich für kontrahiert aus der längeren Endung *-είᾱς*. So heißt es z. B. bei Fick-Bechtel, Personennamen S. 25: 'Aus *ειας* wird *έας*, ionisch *έης* und dies attisch zu *ᾶς*, ionisch zu *ῆς* kontrahiert, so daß also Reihen wie *Δαμείας*, *Δαμέας* ionisch *Δημέης*, *Δημᾶς* ionisch *Δημῆς* entstehen, ein Vorgang, der so häufig ist, daß es nicht nötig ist, weitere Beispiele zu häufen.' Darnach würden z. B. in der eben angeführten erythräischen Inschrift die Namen *Ἀριστης* und *Φιλιστης* ionisch und die Namen *Ἑκατᾶς*, *Μητρᾶς*, *Πρηξᾶς*, *Ζωπᾶς* attisch sein, obwohl *Πρηξᾶς* im Stamm ionisches *η* hat, in der thasischen Inschrift GDI. 5469 würden die Namen *Δημης* und *Φιλτης* ionisch, die Namen *Ἡρᾶς* und *Πυθᾶς* attisch sein usw. Aber wenn man auch zugeben wollte, daß im ionischen Dialekte die Kurznamenendung *-ης* aus *-ειᾱς* (: *-εᾱς* : *-εης* : *-ῆς*) durch Kontraktion entstanden sei, wie soll man dieselbe Kurznamenendung in anderen Dialekten erklären, in denen die Annahme einer Kontraktion von *-εᾱ-* zu *-η-* durch die Dialekt-

regeln ausgeschlossen ist? Arkadische Kurznamen wie *Πανης* (Lusoi, Österr. Jahresh. 4, 77 ff. nr. 12), kyprische wie *Θαλης* (s. o.), lesbische wie *Διης* (z. B. Mytil. IG. XII 2, 35 b_{15}), thessalische wie *Μεννεις* (Pharsalos IG. IX 2, 234_{95}), böotische wie *Θαλλεις* (Theben IG. VII 2466_{5}) oder *Θαλλει* (Tanagra IG. VII 538_{12}) können ihr -*η*- (: -*ει*-) nicht durch Kontraktion aus -*εᾱ*- erhalten haben, wenn sich auch z. B. neben dem arkadischen Namen *Πανης* ein megarischer *Πανέας* (Megara GDI. 3025_{64}), neben dem thessalischen *Μεννεις* ein thessalischer *Μεννέας* (Krannon IG. IX 2, 517_{63}) nachweisen läßt. Die in allen fünf äolischen Dialekten vorkommenden, nach einem uralten Typus gebildeten Kurznamen auf -*η*(*ς*) lassen sich nicht als kontrahiert sondern lediglich als -*η*-Stämme auffassen, wie das für die böotischen Kurznamen auf -*ει* bereits Bechtel (GGN. 1886, S. 378; Fick-Bechtel, Personennamen S. 23) ausgesprochen hat. Können wir aber die ionischen von ihnen trennen, wie dies Bechtel tut? Können wir sagen, kyprisch *Θαλης* und böotisch *Θαλλεις* (*Θαλλει*) sind -*η*-Stämme, aber ionisch *Θαλης* ist aus **Θαλειᾱς*: **Θαλεας*: **Θαλεης* kontrahiert? Ist es nicht derselbe Name, der in den drei Dialekten vorliegt, im Böotischen mit der bei diesen Kurznamen so häufigen Konsonantengemination? Gibt es irgend einen Grund, der uns nötigte, ion. *Θαλης* für kontrahiert zu halten? Ich wüßte keinen zu nennen. Bei Herodot kommen ja Namen auf -*έης* vor: *Ἀριστέης*, *Πυθέης*, *Κινέης*, *Κελέης*, aber auch bei ihm nur *Θαλῆς*, *Θαλῆν*, *Θαλῇ* (Hoffmann, Griech. Dial. III 471). Die ionischen Inschriften aber kennen solche Namen auf -*έης* ebensowenig wie die ionischen Lyriker, Fritsch korrigiert sie in seiner Herodotausgabe, Hoffmann a. O. bezweifelt wenigstens ihre Existenz im ionischen Dialekt. Und selbst wenn die Herodotüberlieferung Glauben verdienen sollte und ionische Namen auf -*έης* existierten, so würde aus ihrer Existenz ebensowenig gefolgert werden dürfen, daß z. B. *Θαλης* aus **Θαλέης* oder *Ἀριστης* aus *Ἀριστέης* durch Kontraktion entstanden wäre, wie aus der Existenz des megarischen Namens *Πανέας* gefolgert werden durfte, daß der arkadische

Namen *Πανης* aus *Πανέας* kontrahiert sei. Man darf also nicht behaupten: 'Die Betonung *Φιλιννῆς* wird durch *Φιλιννέας* in Halasarna (GDI. 3706 II_{17}) gefordert' (Bechtel zu GDI. 5496). Es entsprechen vielmehr die ionischen Kurznamen auf *-ιννης* und *-αλλης* wie *Φιλιννης* (Milet GDI. 5496_3), *Πυθιννης* (*ἐπὶ Πυθιννεω* Münzlegende von Abdera GDI. 5644, 21), *Μικαλλης* (Thasos GDI. 5482 a_{12}) den äolischen Kurznamen auf *-η* (: *-ει*) und *-ης* (: *-εις*), wie böot. *Μεννει*, *Ξεννει*, *Θαλλει* und *Θαλλεις*, *Κεφαλλει* und *Κεφαλλεις*, *Πτωΐλλει* und *Πτωΐλλεις*, *Κυδιλλει*, *Εἰϱωΐλλει*, thessal. *Μεννεις* usw., und der milesische Name *Φιλιννης* verhält sich zu dem halasarnischen *Φιλιννέας* genau so wie thess. *Μεννεις* zu thess. *Μεννέας*, arkad. *Πανης* zu megar. *Πανέας* usw. Wenn ein Deszendenzverhältnis zwischen diesen beiden Formantien auf *-η(ς)* und *-έᾱς* überhaupt besteht, so kann nur das zweite durch Weiterbildung mit dem *-ᾱ*-Formans aus dem ersten hervorgegangen, also *Μεννέᾱς* aus *Μεννη*, *Ξεννέᾱς* aus *Ξεννη*, *Φιλλέᾱς* aus *Φιλλη* entstanden sein. — Ich bin mit Bechtel (GGA. 1886, S. 378f.) und anderen der Meinung, daß sich nicht nur innerhalb der Kurznamen auf *-η(ς)* Reste alter *ē*-Stämme (Brugmann, Grdr. II^2, 1, 220ff.) erhalten haben, sondern daß wir auch noch aus anderen Spuren in den griechischen Dialekten alte *ē*-Stämme erschließen können. In Arkadien sind es z. B. die Formen: *φονε̄ς* Gottesurteil von Mantineia Bull. de corr. hell. 16 [1892], S. 569ff. [J. Baunack, Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. 1893, S. 94f.; B. Keil, GGN. 1895, S. 370f.], Z. 26. 30. 36; Akk. *hιεϱε̄ν* Tempelrecht von Alea Bull. de corr. hell. 13 [1889], S. 281ff. [Solmsen, Inscr. sel.[2] 1], Z. 1; [*ἱ*]*εϱης* Tegea Bull. de corr. hell. 17 [1893], S. 17 nr. 21 Z 1; *ἱεϱης* Tegea GDI. 1231 [Hoffm. 33], B_{33}, $C_{1.\ 29.\ 50}$; *γϱαφης* Tegea GDI. 1230 [Hoffm. 32], Z. 7; in arkadischen Inschriften, die bereits die achäisch-dorische Koine zeigen: [*γ*]*ϱαφης* Tegea GDI. 1236, *ἱαϱης* Tegea GDI. 1235. In Kypros: *ἰȷεϱης* Neu-Paphos GDI. 33 [Hoffm. 100]. Im epischen Dialekt: *Ἄϱης*, Akk. *Ἄϱην* *E* 909, Hesiod Schild 59. 333. 425. 457, Dat. *Ἄϱῃ* (Var. *Ἄϱει*) *E* 757. *Φ* 112. 431, Gen. *Ἄϱεω*

Archil. 48; Akk. *βραβην* Epigramm bei Demosth. de cor. p. 289, 4 (*βράβην* alle Handschriften, *βραβῆ* die Herausgeber seit SCHNEIDER). Früher (Gr. Dial. II 110. 272) war ich der Meinung, diese Nomina auf *-ης* seien Neubildungen (vgl. BRUGMANN, Gr. Gr.[3] 185) nach Analogie der *εσ*-Stämme, aber dieser Erklärung fügen sich nicht die Akkusative auf *-ην*, wie *hιερε̄ν, βραβην, Ἀρην*. Ferner treffen wir auch in Ableitungen diese *η*-Stämme an, wie z. B. den Stamm *ἱερη-*, lesb. ion. *ἱρη-* in dem lesbischen *ἰρητεύει* Eresos IG. XII 2, 527, Z. 45 u. ö. und in der Hesychglosse *ἰρήτερα· ἱέρεια, θύτις*, die M. SCHMIDT nach MUSURUS in die ionische Form *ἰρήτε(ι)ρα* korrigiert hat, während sie ohne Veränderung als lesbisch für *ἰρήτερ(ρ)α* mit vereinfachter Geminatenschreibung (Verf., Gr. Dial. I 137 ff.) aufzufassen ist.

Aber ich habe nicht die Absicht eine Untersuchung der im Griechischen überhaupt noch vorhandenen Reste alter *ē*-Stämme anzustellen. Auch das Schicksal der Kurznamen auf *-η(ς)* und ihren Übergang in andere Deklinationsklassen will ich hier nicht verfolgen. Daß ich die böotischen auf *-ει(ς)* nicht mehr (wie in den Berichten 1904, S. 31 f.) mit J. SCHMIDT und KRETSCHMER als alte *t*-Stämme betrachte, habe ich schon bemerkt. Mir kam es nur darauf an zu zeigen, daß die ionischen Kurznamen auf *-ης*: *Θαλης, Πυθης, Ἀκεστης, Ἀριστης* usw. ebenso mit dem Formans *-η-* gebildet sind, wie die in den übrigen, vor allem in den äolischen Dialekten vorkommenden Kurznamen auf *-η* (*-ει*) und *-ης* (*-εις*) wie z. B. böot. *Θαλλει* und *Θαλλεις*, thessal. *Μεννεις*, lesb. *Διης*, arkad. *Πανης*, kypr. *Τιμᾱσης*. Und wie die Bildung von kypr. *Τιμᾱσης* zu vergleichen ist mit der z. B. von ion. *Ἀριστης*, so scheint auch die Flexion von kypr. *Τιμᾱσης Τιμασεν* (oder *-ην*) vergleichbar der von *Ἀριστης Ἀριστεν* Erythrä GDI. 5692 *a* Z. 21, (*Ἀκεστης*) *Ἀκεστεν* ebd. *b* Z. 35, (*Πυθης*) *Πυθεν* ebd. *c* Z. 35, Smyrna GDI. 5616_{25}, (*Θαλης*) *Θαλεν* Smyrna ebd. $_{26}$. Leider lassen die kyprischen Zeichen *ti· ma· se· u·* die Frage offen, ob der Genetiv *Τιμᾱσεν* oder *Τιμᾱσην* gelautet hat. Da nun bei den Genetiven der

männlichen -$\bar{\alpha}$-Stämme auf -*αυ* aus -*ᾱο* im kyprischen (wie im arkadischen und pamphylischen) Dialekt dieselbe Ungewißheit inbetreff der Messung des -*α*- besteht, so haben wir, wie es scheint, kein Mittel, um sicher zu entscheiden, ob die männlichen -*η*-Stämme wie *Τιμᾶσης* in der kyprischen Genetivendung ihr stammhaftes -*η*- vor folgendem Vokal verkürzt (* *Τιμᾶσεο*) oder erhalten (* *Τιμᾶσηο*) haben. * *Τιμᾶσεο* (oder -*ηο*) ist mit derselben Verdumpfung des schließenden -*ο* zu *Τιμᾶσευ* (oder -*ηυ*) geworden wie die Genetivendung der männlichen -*α*-Stämme zu -*ᾰυ* (oder -*ᾱυ*) geworden ist.

Druckfertig erklärt 18. VI. 1909.]

1. Inschrift aus Salamis nach der Photographie.

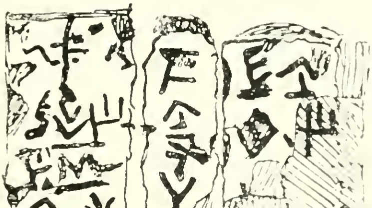

2. Inschrift aus Salamis nach dem Faksimile in dem Journal of Hellenic Studies XII 192.

3. Grabinschrift aus Marion-Arsinoe nach dem Faksimile in dem Journal of Hellenic Studies XII 320.

SITZUNG VOM 10. JULI 1909.

Herr Heinrici meldet für den Jubelband eine Abhandlung über die patristischen Aporien an.

Es wird beschlossen, die muhammedanische Enzyklopädie für weitere drei Jahre mit jährlich 500 Mark aus dem Klassenfonds, ein Werk des Herrn Stieda über die deutsche Fayence-Industrie im 18. Jahrh. aus der Mende-Stiftung mit 2000 Mark, zu verteilen auf die Jahre 1910 und 1911, zu unterstützen.

SITZUNG VOM 1. MAI 1909.

DIE TESSARAKONTADEN UND TESSARAKONTADENLEHREN DER GRIECHEN UND ANDERER VÖLKER

EIN BEITRAG ZUR VERGLEICHENDEN RELIGIONS-
WISSENSCHAFT, VOLKSKUNDE UND ZAHLENMYSTIK
SOWIE ZUR GESCHICHTE DER MEDIZIN
UND BIOLOGIE

VON

WILHELM HEINRICH ROSCHER

HEFT II DES 61. BANDES DER BERICHTE
DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN
GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG

'Nihil humani a me alienum puto.'

'Es sind viele ... biblische Stellen des alten wie des neuen Bundes, letztere wohl meistens bewußte Nachahmungen der ersteren, durch die Annahme zu erklären, die in ihnen vorkommende Zahl 40 sei eine unbestimmte Vielheit. Wie aber die 40 zu dieser Rolle kam, und zwar in ältester Zeit kam, denn es sind gerade die ältesten Bibelstellen, welche ein unbestimmtes 40 benutzen, das ist heute nicht bekannt.'

Cantor, Vorles. über Gesch. d. Mathematik.[3] (1907) I S. 34.

MEINEN VEREHRTEN UND BEWÄHRTEN FREUNDEN

Dr. KONRAD SEELIGER

KGL. SÄCHS. GEH. SCHULRAT, KOMTHUR USW.

N. G. POLITIS

REKTOR DER UNIVERSITÄT ATHEN

VORSITZENDEM DER GESELLSCH. F. HELLEN. VOLKSKUNDE IN ATHEN USW.

UND

D. Dr. AUGUST WUENSCHE

PROF. EM. IN DRESDEN

ZUGEEIGNET

Vorwort.

Über Aufgabe und Methode der nachstehenden Abhandlung (= Abh. II) über 'die Tessarakontaden und Tessarakontadenlehren der Griechen und anderer Völker', die zu der unmittelbar vorausgegangenen Studie über 'die Zahl 40 im Glauben, Brauch und Schrifttum der Semiten' (= Abh. I) die notwendige Fortsetzung und Ergänzung bildet, habe ich mich bereits im Vorwort zu der letzteren zur Genüge ausgesprochen. Ich wiederhole hier, daß ich nach Vollendung meiner enneadischen und hebdomadischen Studien[1]), bei denen ich fortwährend auf zahlreiche bedeutungsvolle Tessarakontaden[2]) stieß, schließlich den Wunsch und das Bedürfnis empfand, mit Hilfe der bei meinen früheren Arbeiten ausgebildeten Methode nunmehr auch hinsichtlich der Vierzig möglichst abschließende Ergebnisse zu gewinnen und mir vor allem über den Umfang ihres Herrschaftsgebietes sowie über die eigentlichen Gründe ihrer so hervorragenden Bedeutung klar zu werden. Nachdem ich nun zu diesem Zwecke eine genügende Fülle von einschlägigem Material aus den Literaturen

---

1) Vgl. Die ennead. u. hebd. Fristen und Wochen der ältesten Griechen 1903; Die Sieben- und Neunzahl im Kultus und Mythus der Griechen 1904; Die Hebdomadenlehren der griech. Philosophen und Ärzte, ein Beitrag z. Geschichte der Philosophie u. Medizin 1906; Enneadische Studien 1907.

2) Schon hier mache ich darauf aufmerksam, daß die griechische 40 viel seltener, als man bisher angenommen hat, den Charakter einer 'Rundzahl' trägt; in der Regel und von Haus aus ist sie ebenso wie die 7, die 9, die 10 und 12 zu den ganz bestimmten Zahlen zu rechnen. Auch die sonstigen 'Rundzahlen' sind, soviel ich sehe, ursprünglich ganz bestimmte Zahlen gewesen, und erst allmählich, hauptsächlich durch häufigen Gebrauch, zu 'Rundzahlen' geworden.

der Semiten, Griechen und anderer Völker gesammelt und geordnet hatte, ergab sich zunächst eine so auffallende Übereinstimmung der wichtigsten semitischen Stämme (Israeliten, Araber, Babylonier, Mandäer) hinsichtlich ihrer Tessarakontaden untereinander, daß daraus mit ziemlicher Sicherheit auf gemeinsame bereits in der Periode der semitischen Ursprache gebildete Anschauungen von der Zahl Vierzig und ihrer Bedeutung geschlossen werden durfte. Als die wichtigsten Punkte, in denen sich diese Übereinstimmung äußert, hebe ich folgende hervor.[3])

Bei allen uns genauer bekannten semitischen Stämmen hatte die Zahl 40 von jeher religiöse Bedeutung. Diese zeigt sich vor allem in der ganz natürlich aus der 40tägigen oder 6wöchigen Dauer der Lochien zu erklärenden 40tägigen Unreinigkeitsfrist der Wöchnerinnen (nach erfolgter Entbindung), die sich nicht bloß bei den Israeliten (Abh. I S. 10f.), sondern auch bei den den Babyloniern so nahestehenden Mandäern (Abh. I S. 9)[4]) und bei den Arabern sowie anderen islamischen Völkern (Abh. I S. 27 f.) nachweisen läßt. Im engsten Zusammenhange damit steht die Berechnung der überall $280 = 7 \times 40$ oder 40×7 Tage währenden Normalschwangerschaft nach Tessarakontaden oder Vierzigtagfristen, sowie die Anschauung, daß die 40tägige Frist für die Entwicklung der Embryonen im Mutterleibe maßgebend sei. Wir begegnen dieser Anschauung bei den Israeliten

3) Da es mir durch den Charakter unserer Festschrift zum 500jähr. Jubiläum der Leipziger Universität untersagt war, den mir für meine Abhandlung über die 40 bei den Semiten gewährten Raum zu überschreiten, so benutze ich die hier gebotene Gelegenheit gern dazu, nunmehr die Hauptresultate meiner bisherigen Vergleichungen der semitischen Tessarakontaden kurz anzugeben.

4) Ich bin der festen Überzeugung, daß bei weiteren Ausgrabungen und Entzifferungen assyrischer Litteraturdenkmäler sich auch für die Babylonier eine 40tägige Unreinigkeitsfrist der Wöchnerinnen herausstellen wird, da ja sonst deren Tessarakontaden mit denen der übrigen Semiten eine so merkwürdige Übereinstimmung verraten (vgl. Abh. I S. 5 ff.).

(Abh. I S. 13 f.) und Arabern (S. 29) und dürfen sie im Hinblick auf ihre Natürlichkeit und weite Verbreitung (z. B. auch bei den Griechen!) mit großer Wahrscheinlichkeit auch bei den Babyloniern und übrigen Semiten voraussetzen.

Eine zweite ebenfalls uralte Unreinigkeitsfrist von 40 Tagen (Trauerfrist) wird noch heute von den Mandäern (Abh. I S. 9), den Arabern sowie zahlreichen anderen islamischen Stämmen (Abh. I S. 31 f.) beim Tode eines Familiengliedes beobachtet. Vielleicht ist auch bei den Juden noch eine Spur davon erhalten (s. Midrasch Beresch. Rabba zu Genes. 50, 4; vgl. Abh. I S. 15 f.).

Mit diesen beiden Unreinigkeitsfristen wieder hängt sicher auf das innigste zusammen eine ebenfalls 40 tägige Frist für Fasten, Bußen (Sühne) und Strafen, welche sich nicht bloß bei den Babyloniern (I S. 7) sondern auch bei den Juden (I S. 16 f.) und Arabern (Abh. I S. 33 ff.) nachweisen läßt.

Sogar in die Volksmedizin der Juden (Abh. I S. 15) und Araber (S. 30), sowie in die Hygiene und Diätetik der letzteren ist die Vierzigtagefrist eingedrungen, was sich verhältnismäßig leicht aus der namentlich bei den Babyloniern ausgebildeten Anschauung erklärt, daß die Zahl 40 ein *ἀριθμός τέλειος* sei, d. h. einen gewissen Abschluß oder eine gewisse Vollendung (kiššatum), Reinheit, Sühne, Wiederherstellung normaler Verhältnisse, bewirke (Abh. I S. 7).

Wenn im arabisch-syrischen Kalender von 40 Wind-, Regen- und Wintertagen die Rede ist (I S. 34 ff.), die — ähnlich wie bei den Griechen — auch von den Arabern meist mit gewissen für die Einteilung des Jahres und die Abgrenzung der Jahreszeiten bedeutungsvollen Phasen der Plejaden in Zusammenhang gebracht werden, so liegt es nahe, dabei einerseits an die 40 tägige Unsichtbarkeit dieses so wichtigen Sternbildes, anderseits an die 40 tägige Sintflut der jüdischen Legende (I S. 17) und an das 40 tägige Wüten der bösen Dämonen (= Plejaden?) zu denken, von dem gewisse astrologische Texte der Babylonier reden (I S. 8).

Wie ferner aus den 7- und 9tägigen Tagfristen die hebdomadischen und enneadischen Jahrfristen entstanden sind[5]), so ist auch aus der Frist von 40 Tagen die von 40 Jahren hervorgegangen. Wir finden eine solche bei allen uns bekannten semitischen Stämmen, den Babyloniern (S. 7), Mandäern (S. 9), den Israeliten (S. 18 ff.), Aithiopiern, Phöniziern (S. 20) und Arabern (S. 40 ff.), vorzugsweise in der Bedeutung von einer *γενεά* (oder *ἀκμή*) und können zugleich die Beobachtung machen, daß fast sämtliche genannten Völker eine höchste normale Lebensdauer von $3 \times 40 = 120$ Jahren annehmen.[6]) Solche *γενεαί* von je 40 Jahren spielen in der Sagengeschichte der Babylonier (I S. 7) und Juden (S. 22 ff.), sowie in der Eschatologie des Islams (I S. 34 u. 41 f.) eine große Rolle und liegen offenbar auch der mandäischen Lehre vom Weltjahre (S. 9) zugrunde.

Zuletzt gedenke ich noch der zahlreichen anderweitigen Tessarakontaden, d. h. Gruppen von 40 Personen, Opfertieren usw., hinsichtlich deren namentlich zwischen den Juden, Arabern und Mandäern vielfache Übereinstimmung herrscht. Sogar in das Strafrecht der Juden wie der Araber ist die Tessarakontade eingedrungen, beiden Völkern gilt die Verurteilung des Delinquenten zu 40 Hieben als die üblichste Leibesstrafe. Es ist wahrscheinlich, daß ursprünglich jeder Hieb gewissermaßen Äquivalent eines Buß- oder Fastentages sein sollte (S. 25 u. 45).

Soviel über die Hauptpunkte, in denen sich die Gleichheit oder Ähnlichkeit der wohl größtenteils aus der semitischen Urzeit stammenden tessarakontadischen Anschauungen bei allen uns genauer bekannten semitischen Stämmen offenbart.

---

5) Vgl. Ennead. u. hebdomad. Fristen u. Wochen d. ältesten Griechen S. 19. 32. 33. 39. 60. Ennead. Studien 21 f. S. auch Abh. I S. 18. 21. Anm. 36. S. 34. 45.

6) Nur für die Babylonier ist, soviel ich weiß, bis jetzt diese Anschauung nicht nachgewiesen worden, doch kann die so vorhandene Lücke jeden Augenblick durch eine neue Ausgrabung oder Entzifferung von Literaturdenkmälern ausgefüllt werden. S. unt. die Nachträge.

So merkwürdig und bedeutsam aber diese vielfache Übereinstimmung auch sein mag, noch viel merkwürdiger und bedeutsamer scheint mir die große Ähnlichkeit, ja beinahe Identität der griechischen Tessarakontaden mit den semitischen zu sein, welche das Hauptergebnis der nachstehenden Untersuchung bildet. Die Übereinstimmung erstreckt sich bisweilen auch auf so geringfügige Einzelheiten, daß man hie und da bei den Griechen sogar an direkte Entlehnung von den Semiten oder umgekehrt zu denken versucht sein könnte.[7]) Gewiß werden die modernen 'Panbabylonisten' auch hier geneigt sein, ohne weiteres alle Übereinstimmungen in den tessarakontadischen Anschauungen zwischen Semiten und Nichtsemiten auf den von ihnen überall vorausgesetzten allmächtigen Einfluß der uralten babylonischen Kultur zurückzuführen. Zur Lösung der Frage, ob diese Tendenz auch hinsichtlich der Tessarakontaden berechtigt ist oder nicht, möchte die nachstehende Untersuchung einen unverächtlichen Beitrag liefern. Wie mir scheint, sind in unserem Falle im ganzen die Annahmen der 'Völkergedankentheorie' im Sinne von Bastian ungleich wahrscheinlicher als die der Panbabylonisten, wenn ich auch nicht gänzlich in Abrede stellen will, daß hie und da die Nichtsemiten und namentlich die Griechen von den Semiten einzelne Tessarakontaden entlehnt haben mögen. Und zwar läßt sich der Beweis, daß wenigstens die Griechen in dieser Beziehung im wesentlichen selbständig, d. h. unabhängig von den Semiten, sind, m. E. auf doppelte Weise führen: nämlich durch die Beobachtung erstens, daß auch bei den Griechen ebenso wie bei den Semiten die sämtlichen Tessarakontaden

7) Ich denke z. B. an die Legenden von den 40 vertrautesten Jüngern des Pythagoras (Ennead. Stud. S. 52) und von dessen 40 tägigem Fasten (s. unt. Kap. III.), womit man die in Abh. I S. 16. 24. 33. 43 f. gesammelten Belege vergleichen möge, ferner an die griechische Satzung, daß keine Wöchnerin innerhalb der ersten 40 Tage einen Tempel betreten durfte (unt. S. 28 ff. mit Abh. I S. 11 u. 28), endlich an die bei Juden und Griechen gleicherweise vorkommende Lehre (Abh. I S. 14 und 29), daß die Gestalt des Embryo 40 Tage nach der Zeugung vollendet sei, usw.

im letzten Grunde auf allgemein menschliche Verhältnisse und Erfahrungen (z. B. die 40tägigen Lochien, die 7 × 40 Tage dauernde Schwangerschaft, die 40tägige Unsichtbarkeit der Plejaden, die 40jährige *γενεά* usw.) sich zurückführen lassen, und zweitens, daß genau dieselben Anschauungen sich auch bei solchen Völkern finden, die wahrscheinlich oder nachweislich mit den Babyloniern niemals in direkte oder indirekte Beziehungen getreten sind, z. B. bei den Litauern, Preußen, Liven, den schamanischem Kult huldigenden Turkvölkern Sibiriens, ferner den Bewohnern der Aleuten, endlich bei den Ureinwohnern (Puebloindianern, Brasilianern, Karaiben, Kaliforniern) Amerikas. Mit den Tessarakontaden dieser und noch anderer Völker (z. B. der Armenier, Kurden, Perser, Inder, Ägypter, Germanen etc.) beschäftigt sich zu dem gedachten Zwecke der letzte Abschnitt meiner Untersuchung, den ich als einen nicht bedeutungslosen Teil des Ganzen die geneigten Leser nicht gänzlich zu übersehen bitten möchte.

Soviel über die Hauptgesichtspunkte, welche die nachstehende Untersuchung mit der unmittelbar vorhergehenden Arbeit über die 40 bei den Semiten verbinden. Es sei mir zum Schluß noch verstattet in aller Kürze auf diejenigen Ergebnisse hinzuweisen, welche ganz speziell die Kultur und Literatur der Griechen betreffen. Als solche hebe ich zunächst hervor die Erkenntnis, daß die Tessarakontaden und namentlich die Vierzigtagfristen auch der Griechen uralt und autochthon sind, wie nicht bloß mehrere Kulte und Mythen (Kap. I), sondern namentlich auch zahlreiche und größtenteils uralte Bauern- und Wetterregeln beweisen (Kap. III). Der schwierigste und zugleich umfangreichste Abschnitt (Kap. V) ist den Tessarakontaden und Tessarakontadenlehren des 'Hippokrates' gewidmet. Das wichtigste Resultat der hier geführten Untersuchungen ist die Erkenntnis: a), daß die ältesten und ursprünglichsten Tessarakontaden auf den vermeintlichen oder wirklichen Selbstbeobachtungen der Schwangeren und Wöchnerinnen beruhen, die vielleicht in einem verlorenen hippokratischen Traktate *π. τεσσαρα-*

κοντάδων, einem Seitenstück zu der Schrift π. ἑβδομάδων[8]), behandelt waren; b) daß von da aus allmählich die tessarakontadischen Fristen in die Pathologie und Therapie zunächst der Frauen und Kinder und sodann der Männer, d. h. in die Lehre von den kritischen Tagen in Krankheiten, eingedrungen sind. Dieses allmähliche Vordringen und Weiterwuchern der tessarakontadischen ἡμέραι κρίσιμοι läßt sich noch ziemlich deutlich beobachten, insofern sie in der Lehre der 'knidischen' Bücher von den kritischen Tagen noch absolut fehlen[9]), dagegen in den entsprechenden Theorien der 'echthippokratischen' Schriften zum ersten Male auftauchen und schließlich immer zahlreicher werden, namentlich in Buch I und III der Epidemien. Was endlich die bei den griechischen Philosophen vorkommenden Tessarakontaden anlangt, so beruhen dieselben fast durchweg nicht auf deren eigenen Spekulationen sondern vielmehr auf alten biologischen und medizinischen Anschauungen des griechischen Volkes[10]); man gewinnt auch hier wieder entschieden den Eindruck, daß die Zahlentheorie der Pythagoreer genau genommen nicht eines der ersten sondern vielmehr eines der letzten Glieder einer langen in unvordenkliche Urzeit zurückreichenden Kette bildete.

---

8) S. Roscher, Hebdomadenlehren S. 44 ff. Übrigens darf das ganze 5. Kapitel als ein vorläufiger Versuch betrachtet werden, das verloren gegangene Buch π. τεσσαρακοντάδων einigermaßen zu rekonstruieren. Vgl. jedoch auch Ilberg in den Nachträgen und Berichtigungen zu dieser Abhandlung.

9) Vgl. Tabelle I in Abschn. C des 5. Kapitels, wo die Reihen der in den 'knidischen' Büchern vorkommenden kritischen Tage angegeben sind. Daß einzelne Tessarakontaden auch schon in den 'Knidia' erscheinen, habe ich in Abschnitt Dc des genannten Kapitels nachgewiesen.

10) Vgl. Hebdomadenlehren S. 4.

I.

Die Tessarakontaden im Kultus und Mythus der Griechen.

a) Die 40tägigen Unreinigkeitsfristen am Anfang und Ende der Schwangerschaft. — Nichts ist für das hohe Alter und die Ursprünglichkeit der griechischen Tessarakontaden bezeichnender als der Umstand, daß sie bereits in dem großenteils streng konservativen und altertümlichen Kultus der Griechen eine ganz ähnliche Rolle spielen wie die Enneaden und Hebdomaden. Und wie wir die religiöse Bedeutung der Sieben- und der Neunzahl im letzten Grunde aus der Heiligkeit der sieben- und neuntägigen Frist hervorgehen sahen, so dürfen wir auch mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sich die Tessarakontaden des griechischen Kultus und Mythus samt und sonders gleichfalls aus den uralten, bei den meisten Völkern des Altertums wie der Gegenwart nachweisbaren Vierzigtagefristen entwickelt haben. Unter diesen aber macht keine den Eindruck größerer Ursprünglichkeit und Altertümlichkeit als die, welche sich auf die Dauer der Unreinheit der Wöchnerinnen nach vollzogener Entbindung bezieht, denen das Betreten eines Heiligtums erst nach Ablauf einer Frist von 40 Tagen oder am 40. Tage nach der Entbindung gestattet war. Das hier anzuführende Hauptzeugnis findet sich bei dem wahrscheinlich aus Varro schöpfenden Censorinus (de die nat. 11, 7) und lautet:

„Quare [d. h. weil nach der pythagoreischen Lehre vom partus major der Embryo nach seiner Zeugung 40 Tage braucht, um menschliche Gestalt anzunehmen] in Graecia dies habent quadragensimos insignes. namque praegnans ante diem quadragensimum [doch wohl nach der Hochzeit und Empfängnis] non prodit in fanum et post partum quadraginta diebus pleraeque fetae graviores sunt nec sanguinem interdum continent, et parvoli ferme per hos [fere] morbidi sine risu nec sine periculo sunt.[11]) Ob quam causam,

11) Nach Ploss, D. Kind in Brauch u. Sitte d. Völker 1876 I S. 46 ist noch heute im christlichen Volke die Vorstellung ziemlich

cum is dies praeterit, diem festum solent agitare, quod tempus appellant *τεσσερακοσταῖον.*“

Das, worauf es uns hier in erster Linie ankommt, ist die Tatsache, daß wie die Wöchnerinnen der Semiten, insbesondere der Juden, eine durch die Dauer der Lochien bedingte Unreinigkeitsfrist von 40 Tagen beobachten müssen, nach deren Ablauf sie sich wieder an dem Verkehr mit den übrigen Menschen sowie am Gottesdienste im Tempel beteiligen dürfen[12]), so auch die griechischen Frauen nach ihrer Entbindung sich 40 Tage lang als unrein zu betrachten und das Betreten des Heiligtums strengstens zu vermeiden hatten. Der Abschluß dieser Frist wurde bei den Juden[13]) und Griechen[14]) gleichermaßen durch ein im Tempel dargebrachtes Dank- und Reinigungsopfer festlich begangen. Eine höchst erfreuliche Bestätigung des obigen bisher ganz isoliert dastehenden Zeugnisses des Censorinus liefert uns übrigens eine erst vor kurzem ausgegrabene Inschrift des 1. bis 2. vorchristlichen Jahrhunderts von Eresos auf Lesbos, aus der deutlich hervorgeht, daß auch hier die Wöchnerin (*ἀ τετόκοισα*) entweder 40 oder 10 Tage lang für unrein galt und deshalb vom Tempelbereich ausgeschlossen war.[15]) Ob die neu-

---

allgemein, daß das Kind ‘wenigstens bis zur Taufe [die spätestens bis zum Ende der 6. Woche zu erfolgen hat], nicht nur in persönlicher Gefahr und Anfechtung schwebt, sondern auch gewissermaßen einen Reinigungsprozeß durchmachen muß’.

12) Vgl. 3 Mos. 12,1 f. und dazu Abh. I S. 10ff.; vgl. I S. 3 (Mandäer) u. S. 27f. (Araber etc.).

13) Vgl. 3 Mos. 12, 6ff. Luc. 2, 22ff. Joseph. antt. 3, 11, 5.

14) Ebenso wie ich faßt die Stelle des Censorinus auf Schoemann, Griech. Alt.² II S. 537 u. 350, der an ein entweder am häuslichen Altar oder in (vor) einem Tempel (etwa der Artemis) dargebrachtes Dank- und Reinigungsopfer denkt.

15) Vgl. Prott-Ziehen, Leges Graec. sacrae II, 1 p. 303ff. nr. 117: ... *ε̣ἰ̣στ̣είχ̣η[ν] εὐσέβεας* ‖ .... *ἀπὸ μὲν κάδεος ἰδίω* ‖ *περιμένν]αντας ἀμέραις εἴκοσι· ἀπὸ δὲ* ‖ *ἀλλοτρί]ω ἀμέραις τρεῖς λοεσσάμενον·* ‖ *ἀπὸ δὲ* .. *]άτω ἀμέραις δέκα· αὔταν δὲ* ‖ *τὰν τετό]κοισαν ἀμέραις τεσσαράκοντα·* ‖ *ἀπὸ δὲ* .. *]τω ἀμέραις τρεῖς· αὔταν δὲ* ‖ *τὰν τ]ετόκοισαν ἀμέραις δέκα.* Hierzu bemerkt Ziehen p. 305: „duo puerperia distin-

griechische Sitte, die priesterliche Weihe des Kindes und der Mutter am 40. Tage nach der Entbindung (bis dahin sind sie unrein!) vorzunehmen, mehr auf althellenischem oder auf jüdisch-christlichem Kultus beruht (Ploss-Bartels, D. Weib⁵ II S. 353. Ploss, D. Kind I, 164 nach C. Wachsmuth), läßt sich einstweilen schwer entscheiden.

Ferner lernen wir aus unserer Censorinusstelle, daß die religiöse Bedeutung der Vierzigtagefrist in Althellas keineswegs auf die Wöchnerinnen oder Entbundenen beschränkt war, sondern schon unmittelbar nach der Empfängnis (oder Hochzeit?) sich geltend machte; denn es heißt ja ausdrücklich: namque praegnans ante diem quadragensimum non prodit in fanum[16]). Daß hier die 'praegnans' im Gegensatz zu den unmittelbar darauf folgenden 'fetae post partum' steht und demnach zu 'ante diem XL.' ein Begriff wie 'post conceptionem' oder 'post nuptias' zu ergänzen ist, dürfte aus dem ganzen Zusammenhange klar hervorgehen. Censorinus selbst oder seine Quelle (Varro?) möchte diese eigentümliche Satzung, die den griechischen Frauen 40 Tage lang nach vollzogener Hochzeit oder

guuntur, sed nomina eorum deleta sunt et eo difficiliora ad restituendum, quia quot litterae initio versuum perierint, certo non iam explorari potest. Aeque atque in reliquis eiusdem generis legibus abortum a prospero partu distingui et per se veri simillimum est et spatio quadraginta dierum lustrali confirmatur [vgl. unten S. 33 Anm. 20 ff.], sed reliquiis -άτω et -τω quomodo is sensus elici possit, non magis quam Kr[etschmer] et Paton video". — Mir scheint es so gut wie sicher, daß hier die kürzere Unreinigkeitsfrist von 10 Tagen der kürzeren Schwangerschaftsdauer bei freiwilligem oder unfreiwilligem abortus, die längere von 40 Tagen dagegen der normalen Schwangerschaft von circa 280 = 7×40 Tagen (vgl. den partus major und minor der Pythagoreer b. Censorin. 11, 1 ff.) entspricht.

16) Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß sich ein einigermaßen ähnlicher Brauch hie und da in Deutschland findet, wo bekanntlich vielfach die Sechswochenfrist an Stelle der 40-Tagefrist getreten ist. So ist es in Westfalen verpönt, daß Neuvermählte vor Ablauf von 6 Wochen das Elternhaus besuchen; Arch. d. Vereins f. rhein. u. westfäl. Volkskunde 4 S. 198. Ich verdanke diese Notiz P. Sartori in Dortmund.

Schwängerung das Betreten der Tempel untersagte, auf die vielfach bezeugte[17]), offenbar auf dem Glauben und der Selbstbeobachtung der Schwangeren beruhende Anschauung zurückführen, daß sich in den ersten 40 Tagen nach erfolgter Konzeption die Gestalt des Embryo zu entwickeln pflege (vgl. Censor. a. a. O. ut ibi [in partu minore] quinque et triginta diebus infans membratur, ita hic [in partu majore] pro portione diebus fere XL). Im Gegensatze dazu verweist R. Hirzel (Sächs. Ber. 1885 S. 43 A. 3) zum Verständnis dieser Vierzigtagefrist gewiß mit Recht auf Aristoteles de hist. an. 7, 3, 2, wo die Behauptung ausgesprochen wird, daß die *καθάρσεις* der Schwangeren auch nach erfolgter Empfängnis noch 40 Tage lang fortdauern, sobald es sich um einen Embryo männlichen Geschlechts handele. Es dürfte sich also die 40tägige Frist in diesem Falle ganz einfach aus der allgemein verbreiteten Ansicht von der befleckenden und schädigenden Wirkung des Menstrualblutes (s. Frazer, The golden bough² III 222 ff.) erklären lassen. Hirzel hätte hinzufügen können, daß Aristoteles in Übereinstimmung mit manchen Ärzten, die dabei offenbar auf den Selbstbeobachtungen der Schwangeren

17) Vgl. einstweilen meine Ennead. Studien S. 80f. 84f. 105 und Abh. I S. 14; vgl. auch S. 29. Diese jüdisch-griechische Vorstellung ist später auch in die christliche Dogmatik eingedrungen. Vgl. A. Dorner, Lehre von Christi Person u. Werk II S. 192: 'Analog mit der Meinung der armenischen Monophysiten ist die Lehre mancher Abyssinier im 5./6. Jahrh., daß überhaupt die menschliche Seele sich nicht erst mit dem Leibe entwickele, sondern vom 40. Tage an vollkommen und fertig in den Leib eintrete. Schon Xenaias (um 500) hat das wie bei allen Menschen so auch bei Christus angenommen'. Luthardt, Kompendium der Dogmatik § 40 („Der Mensch"): Der Creatianismus, biblisch und durch viele Kirchenväter gestützt (z. B. Clemens Alexandr. *οὐρανόθεν πέμπεται ἡ ψυχή*), ist herrschend in der röm.-kathol. Kirche, auch bei den meisten reformierten Theologen, mit der näheren Bestimmung, daß die Seele am 40. Tage sich mit dem Leibe vereinige: durch diese Vereinigung werde sie sündhaft. Hase, Hutterus red. § 79. Calvins Institutionen deutsch 1887 S. 89f. 92. 111. Pesch, Welträtsel I, 738. 753f. Häring, Dogmatik (1906) S. 257. Ich verdanke alle diese Zitate meinem Freund E. Höhne. Hipp. de vi. 1, 7.

fußen, fortfährt: *καὶ μετὰ τοὺς τόκους δ'αἱ καθάρσεις βούλονται τὸν αὐτὸν ἀριθμὸν* (= 40!) *ἀποδιδόναι τοῦτον ... μετὰ δὲ τὴν σύλληψιν καὶ τὰς ἡμέρας τὰς εἰρημένας* (= 40) *οὐκέτι κατὰ φύσιν, ἀλλ' εἰς τοὺς μαστοὺς τρέπεται καὶ γίνεται γάλα. ... Ἐπὶ μὲν τῶν ἀρρένων, ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ, ἐν τῷ δεξιῷ μᾶλλον περὶ τὰς τετταράκοντα γίνεται ἡ κίνησις ... Καλοῦνται δ'ἐκρύσεις μὲν αἱ μέχρι τῶν ἑπτὰ ἡμερῶν διαφθοραί, ἐκτρωσμοὶ δ'αἱ μέχρι τῶν τετταράκοντα, καὶ πλεῖστα διαφθείρεται τῶν κυημάτων ἐν ταύταις ταῖς ἡμέραις. Τὸ μὲν οὖν ἄρρεν ὅταν ἐξέλθῃ τετταρακοσταῖον ... διαχεῖταί τε καὶ ἀφανίζεται κ. τ. λ.* Wir werden uns mit den hier von Aristoteles aufgezählten Tessarakontaden genauer in einem andern Zusammenhange, in dem von der Bedeutung der Vierzigtagefrist für die Embryologie und Gynäkologie der Alten die Rede sein wird, zu beschäftigen haben: hier kommt es mir allein auf die Feststellung der Tatsache an, daß die schwangeren Frauen und Wöchnerinnen in Althellas auf Grund von wirklichen oder vermeintlichen Selbstbeobachtungen und, auf diesen wieder fußend, die antiken Ärzte und Biologen fast allgemein der Ansicht waren, daß die tessarakontadischen Fristen vor allem bei Schwangerschaften und Entbindungen von größter und maßgebendster Bedeutung seien. Für das hohe Alter und die weite Verbreitung dieser Ansicht gibt es aber keinen schlagenderen Beweis als die merkwürdige Rolle, welche die Vierzigtagefrist im religiösen Kult der antiken Frauen, wie es scheint seit unvordenklicher Zeit, gespielt hat. Ähnliches oder geradezu Gleiches läßt sich auch bei den Semiten und vielen anderen Völkern[18]) nachweisen.

Damit ist aber die Bedeutung der tessarakontadischen Tagfrist im religiösen Leben der Griechinnen noch keineswegs erschöpft, denn in mehreren inschriftlich bezeugten Kulten finden wir die Bestimmung, daß auch nach unfreiwilligen oder künstlich herbeigeführten[19]) Früh- und Totgeburten

---

18) Vgl. Abh. I S. 14 u. 29 und unten Kap. VIII.

19) Welche dieser beiden Möglichkeiten man im einzelnen Falle anzunehmen hat, ist nicht leicht zu entscheiden, doch denke ich bei

(φθορεῖα, φθοραί, ἐκτρωσμοί, διαφθοραί, ἐκρύσεις: s. ob. S. 32) die Entbundenen ebenfalls eine 40tägige Unreinigkeitsfrist beobachten und während derselben das Betreten heiliger Stätten unterlassen mußten. Derartige Satzungen kennen wir aus Lindos[20]), Sunion[21]), Ptolemais[22]) und vielleicht auch,

---

den φθορεῖα, φθοραί, ἐκτρωσμοί unserer Inschriften lieber an natürlichen als an künstlichen und verbrecherischen abortus. Vgl. jedoch auch Plut. tuend. san. praec. 22: ἀκόλαστοι γυναῖκες ἐκβολίοις χρώμεναι καὶ φθορίοις. Apocalyps. Pseudopaul. p. 60: αὗταί εἰσιν αἱ φθείρασαι ἑαυτὰς καὶ τὰ βρέφη αὐτῶν ἀποκτείνασαι und vor allem im 'Eide des Hippokrates' die Worte: οὐδὲ γυναικὶ πεσσὸν φθόριον δώσω.

20) Lindos: Prott-Ziehen, Leges Graec. sacrae II, 1 nr. 148 p. 364: = Dittenberger, Syll.² 567 (aus der Zeit Hadrians): Ἀφ' ὧν χρ[ὴ] πα(ρ)ῖν[α]ι [d. i. παριέναι] αἰσίως ‖ (εἰ)ς τὸ ἱε[ρ]όν ... ἀπὸ φακῆς ἡμερῶν γ'· ‖ ἀπὸ αἰγείου ἡμε. γ'· ἀπὸ τυροῦ ἡμε. α'· ‖ ἀπὸ φθορεί[ων] ἡμε. μ'[=τεσσαράκοντα]· ‖ ἀπὸ κήδους [οἰκ]είου ἡμε. μ' [= τεσσαράκοντα]. — Man beachte, daß hier, wie auch sonst oft, die Unreinigkeitsfrist bei Früh- und Totgeburten dieselbe Dauer hat wie beim Tode eines Familiengliedes.

21) Sunion: Prott-Ziehen a. a. O. II, 1 nr. 49 p. 149 (2.—3. Jahrh. nach Chr.): Ξάνθος Λύκιος ... καθειδρύσατο ἱερ[ὸν Μηνὸς] ‖ Τυράννου ... καὶ [μηθένα] ‖ ἀκάθαρτον προσάγειν· καθαριζέσθω δὲ ἀπὸ σ(κ)όρδων κα[ὶ χοιρέων] ‖ κα[ὶ γ]υναικός· ... καὶ ἐκ τῶν γυναικέων διὰ ἑπτὰ ἡμερῶν λουσαμένην κ[ατα] ‖ κέφαλα εἰσπορεύεσθαι αὐθημερόν. καὶ ἀπὸ νεκροῦ διὰ ἡμερῶν δ[έκα] καὶ ἀπὸ φθορᾶς ἡμερῶν τετταράκοντα ... Hier beträgt die Unreinigkeitsfrist nach einem Todesfalle nur 10 Tage, d. h. eine attische Woche von 10 Tagen.

22) Ptolemais: Prott-Ziehen a. a. O. II, 2 nr. 201 u. Rev. arch. 1883 I p. 181 v. 5 u. 10: ἐκτρωσμοῦ μ'(= τεσσαράκοντα). Ich verdanke Ziehen folgende genauere Angaben darüber. 'Die Inschrift Leges Sacrae 201 stammt aus Ägypten, aus Menchièh d. i. d. alte Ptolemais. Sie wurde publiziert von E. Miller, Rev. arch. 1883 I p. 181, ich habe eine Kollation von Bissing benutzt. Über die Zeit der Inschrift habe ich keine Angaben, auch Bissing bemerkt über die Schrift nichts weiter. Doch gehört sie nach einigen Buchstabenformen zu urteilen (A) in hellenistische Zeit. Es ist eine Reinigungsinschrift ähnlich wie Leg. Sacr. 148; sie beginnt:

Τοὺς εἰσιόντας εἰς τ[ὸ ἱερὸν
ἁγνεύειν κατὰ [τὰ] ὑποκε[ίμενα
ἀπὸ πάθους ἰδίου καὶ . . .
ἡμέρας ζ ΑΝΑΠΑΛΑ?

wenn nicht unsere sondern Ziehens Annahme das Richtige treffen sollte (s. ob. S. 29 A. 15), aus Eresos.[23])

b) Die 40tägige Unreinigkeits- und Trauerfrist bei Todesfällen. — Bereits in Abh. I S. 15f. (vgl. auch S. 9 und 30f.) habe ich auf den merkwürdigen Parallelismus, welcher zwischen den Geburt und Tod betreffenden Anschauungen und Bräuchen der Juden, Mandäer und Araber herrscht, hingewiesen und ihn vorzugsweise aus der ursemitischen Idee einer ebenso durch die Entbindung wie durch die Berührung eines Leichnams bewirkten Befleckung oder Unreinigkeit der betroffenen Personen erklärt. Von diesem Gesichtspunkte aus versteht man leicht die völlig gleiche Dauer der Unreinigkeitsfrist, welche bei den semitischen Stämmen von jeher, wie es scheint, in beiden Fällen 40 Tage beträgt. Es ist nun für uns von hohem Interesse wahrzunehmen, daß sich genau dieselbe Grundanschauung und dieselbe Dauer der Unreinigkeitsfrist bei Todesfällen, offenbar ganz unabhängig von den Semiten, aber aus denselben Gründen wie bei diesen, auch bei den Griechen wiederfindet. Zunächst berufe ich mich dafür, daß die Griechen selbst Geburt und Tod wegen der durch beides bewirkten Unreinigkeit für durchaus parallele Erscheinungen hielten, auf folgende Zeugnisse.[24])

X. ἐκτρωσμοῦ συν(?)
τετοκυίας καὶ τρεφούσῃ[ς
καὶ ἐὰν ἐχθῇ· ιδ′

Z. 10 folgt aber sicher: *ἀπ' ἐκτρωσμοῦ μ′* ebenso sicher Z. 8: *ἀπὸ γυναικός β′* und Z. 13: *ἀπὸ καταμηνίων ζ′* (Ξ so nach Bissing, nicht Ξ wie Miller nach Maspéro).

Das übrige ist leider z. T. recht zweifelhaft'.

23) Eresos auf Lesbos: Prott-Ziehen II, 1 nr. 117 p. 303 (2. bis 1. Jahr. vor Chr.); s. ob. Anm. 15. Hier dauert die Unreinigkeit nach dem Tode eines Verwandten 20, eines Nichtverwandten 3, nach einer besonderen Art der Entbindung (nach Ziehen der normalen) 10, nach einer andern desgleichen (nach Ziehen e. abortus) 40 Tage.

24) Prott-Ziehen a. a. O. II, 1 p. 151; p. 305, 16; p. 365, 5. Immisch zu Theophr. char. 16, 9, Rohde, Psyche² II, 72, 1. Vgl. jetzt auch die zum tieferen Verständnis des Parallelismus von Geburt und Tod höchst förderlichen Gedanken des uns leider so frühzeitig ent-

Eurip. Iph. Taur. 373 f. sagt Iphigeneia von der Artemis, deren Priesterin sie ist:

ἥτις βροτῶν μὲν ἤν τις ἅψηται φόνου
ἢ καὶ λοχείας ἢ νεκροῦ θίγῃ χεροῖν
βωμῶν ἀπείργει, μυσαρὸν ὡς ἡγουμένη.

Ähnlich heißt es in der Charakteristik des δεισιδαίμων bei Theophrast (char. 16, 9), es gehöre zu dessen Eigentümlichkeiten οὔτε ἐπιβῆναι μνήματι οὔτ' ἐπὶ νεκρὸν οὔτ' ἐπὶ λεχὼ ἐλθεῖν ἐθελῆσαι, offenbar, weil er sich vor der durch beides bewirkten Unreinigkeit oder Ansteckung fürchtet. Vgl. ferner Porphyr. de abst. 4, 16: ἐπ' ἴσης μεμίανται τό τε λέχους ἅψασθαι καὶ τὸ θνησειδίων und vor allem die berühmte nach Thukyd. 3, 104 für die heilige vor jeder Verunreinigung durch Geburten und Todesfälle zu bewahrende Insel Delos geltende Satzung: μήτε ἐναποθνήσκειν ἐν τῇ νήσῳ μήτε ἐντίκτειν.

Das Hauptzeugnis für die 40tägige Unreinigkeits- und Trauerfrist bei den Griechen verdanken wir dem Berichte des Firmicus Maternus (de errore prof. rel. cap. 27 ed. Bursian Lips. 1856 fol. 27ᵇ = p. 39) über einen eigentümlichen sizilischen Ritus im Kult der Persephone: 'In Proserpinae sacris caesa arbor in effigiem virginis formamque componitur et cum intra civitatem fuerit inlata quadraginta noctibus plangitur, quadragesima vero nocte comburitur.' Kombiniert man mit dieser Schilderung das, was derselbe Firmicus cap. 7 p. 10 ff. Bu. in einer euhemeristisch zugestutzten, höchst wahrscheinlich aus Euhemeros stammenden[25]) Legende über die Demeter-Korafeste von Enna und Syrakus berichtet, so ist es so gut wie sicher, daß wir auch den cap. 27 geschilderten Brauch nach Sizilien zu versetzen haben. Daß es sich aber in diesem Falle entschieden um einen Trauerritus handelt, geht einerseits aus dem 'plangitur' und 'comburitur' deutlich hervor, anderseits wird es durch mehrere auf Leichenfeier

---

rissenen A. Dieterich in seinem geistvollen Buche „Mutter Erde". Leipz. 1905.

25) R. Förster, D. Raub u. d. Rückkehr d. Persephone S. 98.

und Bestattung deutende Ausdrücke, die Firmicus a. a. O. von der Feier zu Enna gebraucht, bestätigt.[26]) Man hat also nach den Worten des Firmicus anzunehmen, daß zu Enna und Syrakus ein Fest zum Gedächtnis des mythischen Koraraubes gefeiert wurde, das alle bei menschlichen Todesfällen üblichen Trauerriten zur Darstellung brachte. Wie dort so dauerte auch hier die Trauerzeit 40 Tage (Nächte), und die Feier endete mit der feierlichen Verbrennung des die Kora darstellenden Holzbildes (*ξόανον*) in der Nacht des 40. Tages.

Ein weiteres höchst wertvolles Zeugnis dafür, daß in der Tat der vierzigste Tag nach dem Tode eines Familiengliedes in Althellas eine wichtige Rolle spielte, und ähnlich wie noch heute bei vielen christlichen und islamischen Völkern (s. Abh. I S. 57 f.), gewissermaßen den Abschluß der eigentlichen Trauerperiode bildete, liefert uns der längere später noch ausführlich zu besprechende Passus eines '*φυσικός*', den uns Jo. Lydus de mens. 4, 21 = p. 172 Roether = p. 84, 14 ff. Wuensch überliefert hat. Es handelt sich hier um den Nachweis der großen Bedeutung, welche die 3-, 9- und 40 tägigen Fristen für die Biologie des homo sapiens, d. h. für die Entwicklung des Kindes im Mutterleibe und unmittelbar nach der Geburt, sowie für den Verfall des menschlichen Leibes nach dem Tode[27]), haben. In letzterer Beziehung heißt es:

---

26) Vgl. c. 7 p. 10 Bu.: Imitatur ordinem funeris a Cerere Hennensi muliere mors filiae [= Proserpinae] consecrata. — ib. p. 12: Syracusani . . . raptum virginis [= Proserpinae] conservant et mitigantes dolorem matris pompam miseri funeris excolunt honore templorum. — Vgl. auch fol. 9^b 13: Lugete Liberum, lugete Proserpinam, lugete Attin, lugete Osyrin . . . Nolo me per tumulos eorum favillasque ducatis.

27) Nirgends, soviel ich weiß, tritt dieser Parallelismus von Geburt und Tod deutlicher hervor als in der im wesentlichen griechischen Sage vom Vogel Phoinix, bei dem Geburt und Tod gewissermaßen zusammenfallen. Von ihm behauptet der Scholiast zu Lucan 6, 680: exstruit sibi rogum voluntarium et combusta de cineribus suis post quadraginta dies resurgit. Diese 40 Tage bedeuten für den Phoinix also die Frist, innerhalb deren der alte Leib vergeht und zugleich der neue Körper entsteht.

Τελευτήσαντος γοῦν ἀνθρώπου, ἐπὶ μὲν τῆς τρίτης [ἡμέρας] ἀλλοιοῦται παντελῶς καὶ τὴν ἐπίγνωσιν τῆς ὄψεως διαπόλλυσι τὸ σῶμα· ἐπὶ δὲ τῆς ἐννάτης διαρρεῖ σύμπαν, ἔτι σωζομένης αὐτῷ τῆς καρδίας· ἐπὶ δὲ τῆς τεσσαρακοστῆς καὶ αὕτη συναπόλλυται τῷ παντί. διὰ τοῦτο τρίτην ἐννάτην καὶ τεσσαρακοστὴν ἐπὶ τῶν τεθνηκότων φυλάττουσιν οἱ ἐναγίζοντες αὐτοῖς, τῆς τέ ποτε συστάσεως τῆς τε μετ' ἐκείνην ἐπιδόσεως καὶ τὸ δὴ πέρας τῆς ἀναλύσεως ἐπιμιμνησκόμενοι.

Hinsichtlich der in diesem Abschnitte enthaltenen vielfachen Anklänge an die Philosophumena der Pythagoreer, des Empedokles, Xenokrates, Aristoteles und der Stoiker verweise ich auf meine 'Enneadischen Studien' S. 104 ff. Wenn Rohde (in dem Zusatz zur Vorrede zu s. Kleinen Schr. I p. XI Anm. a. Ende) in betreff der Quelle des Jo. Lydus bemerkt: „Der von ihm benutzte Autor muß jedenfalls ein Christ gewesen sein, denn im Interesse der 'christlichen Wissenschaft' ist diese ganze physiologische Gelehrsamkeit . . . so gruppiert, daß sie zur Erklärung der spezifisch christlichen Gedächtnisfeiern am 3., 9. und 40. Tage nach dem Tode dienen konnte; in heidnischem Brauche kam wenigstens der 40. Tag als Totenerinnerungstag nicht vor", so kann ich ihm im Hinblick auf das oben besprochene Zeugnis des Firmicus und die gleich anzuführenden Inschriften aus Lindos und Eresos (s. Anm. 15 u. 20) unmöglich beistimmen.[28]) Vielmehr scheint im Gegensatz zu Rohdes Annahme das umgekehrte Verhältnis vorzuliegen, daß nämlich die christliche Totenfeier am 40. Tage[29])

28) Vgl. auch Ennead. Studien S. 105 Anm. 158.

29) Vgl. Rohde, Kl. Schr. I Vorr. S. X A. 1: 'Es bestand in der altchristlichen Kirche die Sitte, der fromm Verstorbenen in besondern Feiern zu gedenken am 3., 9. und 40. Tage nach ihrem Hinscheiden. Es erwähnen diese Sitte, unter manchen von Du Cange s. v. *τρίτα* (p. 1612), Augusti, Handb. d. christl. Archaeol. III p. 309, Rheinwald, D. kirchl. Archaeologie p. 390 angeführten Schriftstellern der alten und späterhin namentlich der griechisch-katholischen (NB!) Kirche, schon die Constitutiones apostolorum VIII, 42 p. 276, 3 ff. ed. Lagarde; und es scheint, daß wenigstens in der griechischen (NB!) Kirche diese

aus dem altgriechischen Totenkult in den christlichen übergegangen ist, zumal da im Alten Testament sicher und öfter nur von 7- oder 30 tägigen[30]) Trauerfristen die Rede ist, während der 40. Tag als Endpunkt der Trauer nur éinmal und noch dazu in nicht ganz einwandfreier Weise bezeugt wird (Abh. I S. 42). Sollte freilich jemals eine altjüdische Trauerfrist von 40 Tagen sicher festgestellt werden können, so würde natürlich auch diese hier wesentlich mit in Betracht zu ziehen sein. Endlich läßt sich für die 40 tägige Unreinigkeits- und Trauerfrist der Griechen ein Satz aus der oben Anm. 20 mitgeteilten Inschrift von Lindos aus Hadrianischer Zeit anführen, der besagt: *ἀπὸ κήδους [οἰκ]είου ἡμέ. μ'.*[31])

Sitte nie in Vergessenheit geraten ist: in Griechenland soll sie noch gegenwärtig bestehen (s. C. Wachsmuth, D. alte Griechenland im neuen p. 122).' Im Folgenden hält Rohde selbst es für wahrscheinlich, daß die Feier des 3. und neunten Tages 'einfach aus dem von ihm schon Acta I p. 28 erwähnten heidnischen Gebrauche herübergenommen sei', zumal da der hl. Augustin die Feier des 9. Tages, als aus dem heidnisch-römischen novemdial entsprungen, geradezu verwerfe (vgl. Rheinwald a. a. O.): um so unbegreiflicher ist es nun, daß R. die Feier des 40. Tages nicht gleichfalls aus dem heidnischen Kult ableiten, sondern als einen spezifisch christlichen auffassen will. — Übrigens spielt die 40 tägige Trauerfrist auch bei den Mandäern (Abh. I S. 9), den Arabern, Türken, Tartaren und anderen islamischen Völkern eine nicht unbedeutende Rolle (s. Abh. I S. 31 ff.).

30) Hierzu gibt es übrigens aus dem Gebiete des griechischen Totenkults eine auffallende Parallele: ich meine die Feier der *Νεκύσια* und *Τριακάδες* am 30. Tage; vgl. darüber jetzt Wünsch im 27. Suppl.-Bd. der Fleckeisenschen Jahrb. f. cl. Philol. (1902) S. 120 u. A. 1. Rohde, Psyche² I, 233 f. A. 3 f.

31) Ein zweites Zeugnis für dieselbe Sache liegt vor in der von L. Cohn (Breslauer philol. Abh. II 2 S. 71) aus dem Cod. Par. suppl. gr. 676 veröffentlichten *παροιμία 'Τὰς ἐν Ἅιδου τριακάδας'* etc., wo Wünsch (a. a. O. S. 119 ff.) nach meiner Überzeugung mit großer Wahrscheinlichkeit liest: *ὅθεν καὶ ἀφιδρύματα Ἑκάτης πρὸς ταῖς τριόδοις ἐστὶ καὶ τὰ νεκύσια τριακάδι ἄγεται. τὰ γὰρ τεσσαρακοσταῖα* [Hss. *νεώματα*] *οὐκ ἀρχαῖα, ὡς Φανόδημος* [Hss. *Πάνδημος*]. Wie es scheint, hatte also der bekannte Atthidograph Phanodemos (4. Jahrh.) die attischen *τεσσαρακοσταῖα* als Totenfeier für jünger erklärt als die Feiern am 3., 9., 30. Tage. Natürlich folgt daraus nichts für das

Wenn es dagegen in der Inschrift aus Eresos (s. ob. Anm. 15) heißt: *ἀπὸ μὲν κάδεος ἰδίω [περιμένν]αντας ἀμέραις εἴκοσι*, so ist in diesem Falle die 20tägige Unreinigkeitsfrist wohl unzweifelhaft, wie auch sonst oft (s. u.), aus der Halbierung der alten Frist von 40 Tagen und nicht umgekehrt zu erklären, wie sich denn ja auch bei den Semiten zahlreiche eikadische Fristen und Bestimmungen nachweisen lassen, die sicherlich durch Halbierung uralter Tessarakontaden entstanden sind (Abh. I S. 22; 23; 43; 44). Liegt es ja doch in der Natur der Sache, daß diejenigen, denen die 40tägige Frist zu lang und unbequem erschien, sie auf die Hälfte herabsetzten. Ähnliche Beobachtungen hinsichtlich der Ausdehnung oder Verkürzung von Trauerfristen kann man auch heutzutage noch häufig machen.

Bei der engen Verbindung ferner, die zwischen dem Totenkult und der Sitte der Devotion besteht, müssen wir in diesem Zusammenhang auch auf die eigentümliche Rolle hinweisen, welche die 40tägige Frist in dem von Wünsch (Defix. tab. Att. nr. 99) veröffentlichten und im 27. Suppl. Bd. der Jahrb. f. cl. Philol. 1902 S. 121 f. besprochenen Verfluchungstäfelchen aus dem 3. od. 2. Jahrh. vor Chr. spielt. Hier wird der Verwünschte den Göttern der Unterwelt geweiht (*δαίμονι χθονίῳ καὶ τῇ χθονίᾳ* [d. i. Hekate] *καὶ τοῖς χθονίοις πᾶσι πέμπω δῶρον* v. 1), 'sie sollen das Geschenk sobald als möglich annehmen' (*τὴν ταχίστην* v. 10); zum Schluß kommt noch die Bitte an die *δεσπόται χθόνιοι καὶ ἐπιτύνβιοι*, den Fluch wirken zu lassen *μέχρι ἡμερῶν τετταράκοντα*'[32]). Bereits Wünsch selbst (a. a. O.) hat mit Recht daraus geschlossen, daß der 40. Tag (*τὰ τεσσαρακοσταῖα*) schon zu der Zeit, da diese Verwünschung aufgeschrieben wurde (also im 3.—2. Jahrh.

Alter des Brauches im allgemeinen oder in andern griechischen Landschaften. Hier könnten die *τεσσαρακοσταῖα* sehr wohl uralt sein.

32) Hinsichtlich solcher Befristung des Fluches verweise ich auf Wünsch im Archiv f. Rel.-Wiss. 12 (1909) S. 44f., wo Beispiele wie *εἴσω ἡμερῶν πέντε ταχὺ ταχύ* und *ἤδη ταχὺ ταχὺ ἐντὸς ἡμερῶν ἑπτά* zu finden sind.

vor Chr.), eine 'infernale' Bedeutung gehabt und mit Tod und Grab in Beziehung gestanden haben müsse.[33])

Nur zögernd wage ich hier zum Schlusse noch auf ein wunderliches und wegen seiner bedenklichen Provenienz zweifelhaftes Zeugnis des „Fälschers" Fulgentius aufmerksam zu machen, das trotz alledem in diesem Zusammenhange eine gewisse Beachtung beanspruchen darf. Es findet sich in der Expositio sermonum antiquorum p. 389 f. ed. Gerlach et Roth = p. 113, 19 ff. Helm und lautet:

Quid sint suggrundaria. Priori tempore suggrundaria antiqui dicebant sepulchra infantium, qui necdum quadraginta dies implessent, quia nec busta dici poterant (quia ossa, quae comburerentur, non erant) nec tanta immanitas cadaveris, quae locum tumisceret. Unde et Rutilius Geminus in Astyanactis tragoedia ait: melius suggrundarium miser quaesieris, quam sepulchrum.

Mag man immerhin bei der im ganzen höchst zweifelhaften Glaubwürdigkeit des Fulgentius auch diese Glosse für eine Fälschung erklären, so viel scheint sicher, daß auch der Fälschung in diesem Falle eine gewisse Bedeutung zukommt, weil es undenkbar erscheint, daß Fulgentius seinen Lügen nicht wenigstens éine wirkliche Tatsache oder Volksanschauung zugrunde gelegt haben sollte. Für eine solche wirkliche Tatsache halte ich die Bedeutung der 40 tägigen Frist im Leben der neugeborenen Kinder, der wir schon oben begegnet sind. Denn auch (Varro? b.) Censorinus (11, 7) bezeugt: post partum quadraginta diebus ... parvoli ferme ..... morbidi sine risu nec sine periculo sunt. Vgl. dazu auch Aristot. de an. h. 7, 10: *τὰ δὲ παιδία, ὅταν γένωνται, τῶν τετταράκοντα ἡμερῶν ἐγρηγορότα μὲν οὔτε γελᾷ οὔτε δακρύει* und Plin. n. h. 7, 3: At hercule risus praecox ille ... ante quadragesimum diem nulli datur. Ich gestehe offen, daß jene merkwürdige und, wie man nunmehr wohl allgemein zugestehen wird, auf echtantiker Anschauung beruhende Notiz des Ful-

33) Ich verdanke den Hinweis auf dieses Defixionstäfelchen Herrn Prof. O. Höfer (Dresden).

gentius mir seinen ganzen Bericht über das schwerlich von ihm erfundene Wort 'suggrundaria' doch im Lichte einer gewissen Glaubwürdigkeit erscheinen läßt, wozu noch kommt, daß noch heute in Deutschland sowie in England ungetaufte (d. h. vor Ablauf der Sechswochenfrist gestorbene) Kinder unter der Dachtraufe[34]) der Kirche begraben werden (vgl. Liebrecht, Z. Volkskunde S. 351 f. Wuttke, D. Volksaberglaube § 762). Ich freue mich nachträglich konstatieren zu können, daß auch A. Dieterichs (Mutter Erde S. 21 A. 2) Auffassung der Fulgentiusstelle im wesentlichen mit der meinigen übereinstimmt. Dieterich weist a. a. O. auch auf den von den römischen Schriftstellern (z. B. Juv. 15, 140. Plin. n. h. 7, 72) für die Römer und auch sonst mehrfach bezeugten Brauch hin, Kinder von besonders zartem Alter nicht zu verbrennen, sondern zu begraben, 'damit sie in vorbeigehende Weiber eingehen und so wiedergeboren werden könnten.' Man erinnere sich zum Verständnis der von Fulgentius betonten 40tägigen Frist der eigentümlichen Bedeutung, welche dieselbe Frist für die Entwicklung der Embryonen haben sollte, insofern nach dem Glauben der antiken Frauen die Gestaltung der Leibesfrucht und deren erste Bewegung im Mutterleibe nicht vor dem 40. Tage stattfand.

c) Die 40jährigen Fristen des griechischen Kultus und Mythus. — In Abh. I ist gezeigt worden, daß die meisten uns genauer bekannten semitischen Völker, die Babylonier (S. 7 f.), die Mandäer (S. 9), die Israeliten (S. 18 ff.), die Araber (S. 39 f.) die körperliche und geistige Reife (*ἀκμή*) des Mannes in das 40. Lebensjahr verlegten und demnach 40jährige *γενεαί* annahmen, die also bis in die semitische Urzeit zurückzureichen scheinen. Ferner gelten bei den genannten Völkern

34) Vgl. Gloss. Philox. = Corp. gloss. Latin. ed. Goetz II p. 36, 24 VI p. 505: Grunda, *στέγη, καὶ τὸ ὑπὲρ τὸν πυλεῶνα ἐξέχον.* ib. II p. 467, 51: *ὑπόστεγον* grunda suggurunda. ib. V p. 459, 13: Grunda tectum super [h]ostium. — Daß man solche vor Vollendung der Sechswochenfrist gestorbene (ungetaufte) Kinder in Deutschland und England gerade unter der Dachtraufe der Kirche bestattete, erklärt sich wohl aus der Absicht den Ungetauften nachträglich noch die Wohltat einer Art Taufe mit 'himmlischem' Wasser zu Teil werden zu lassen.

und außerdem noch bei den Phöniziern und Aithiopiern (S. 20) als höchste normale Lebensdauer 120 Jahre oder die Summe von 3 *γενεαί*. Es ist nun sehr merkwürdig zu sehen, daß dieselben Fristen von 40 und 120 (= 3 × 40) Jahren genau in denselben Bedeutungen sich auch im griechischen Kultus und Mythus nachweisen lassen. Was zunächst den Kultus betrifft, so gedenke ich hier vor allem jener Bestimmung der bekannten Mysterienschrift von Andania, daß die Zehnmänner, welche die dortige Feier zu leiten hatten, über 40 Jahre alt sein sollten, gewiß aus keinem anderen Grunde als weil man damals glaubte, daß sie erst dann die volle *ἀκμή* des Geistes und Körpers erlangt hätten.[35]) Bekannt ist ferner das hohe Alter des Nestor, dem bereits in den homerischen Gedichten, wie schon längst Bredow und R. Hirzel erkannt haben, eine Lebensdauer von 3 × 40 = 120 Jahren (= *τρεῖς γενεαί*) zugeschrieben wird.[36]) Genau dasselbe gilt von Sarpedon, von dem Apollodor 3, 1, 2, 3 berichtet: *αὐτῷ δίδωσι Ζεὺς ἐπὶ τρεῖς γενεὰς ζῆν.* Höchst wahrscheinlich schöpfte Apollodor diese Nachricht aus einem alten Epos. Ebenfalls aus einem solchen dürfte Ovids Erzählung von Aison, dem Vater Iasons, stammen, von dem es Met. 7, 292 f. heißt:

Membraque luxuriant. Aeson miratur et olim
Ante quater denos hunc se reminiscitur annos.

35) Vgl. Sylloge Inscr. Gr. ed. Dittenberger² 653. Nilsson, Griech. Feste 338.

36) Vgl. Il. A 250: *τῷ δ᾽ ἤδη δύο μὲν γενεαὶ μερόπων ἀνθρώπων ‖ ἔφθιαθ᾽, οἳ πρόσθεν ἅμα τράφεν ἠδὲ γένοντο ‖ ἐν Πύλῳ ἠγαθέῃ, μετὰ δὲ τριτάτοισιν ἄνασσεν.* Od. γ 245: *τρὶς γὰρ δή μίν φασιν ἀνάξασθαι γένε᾽ ἀνδρῶν, ‖ ὥς τέ μοι ἀθάνατος ἰνδάλλεται εἰσοράασθαι.* Unrichtig bemerken die Scholien a. a. O. *ἡ γὰρ γενεὰ λ´* [= 30] *ἔτη ἔχει: ἔστιν οὖν ἑβδομηκονταετής.* Ebenso erklären wohl die meisten neueren Herausgeber. Im Gegensatz zu diesen fassen die *γενεά* in diesem Falle als einen Zeitraum von 40 Jahren: Bredow, Unters. üb. einzelne Gegenstände d. alt. Gesch. I 114 und R. Hirzel, Sächs. Ber. 1885 S. 22 f. u. 32. Vgl. auch Roscher, Ennead. Stud. S. 25 A. 37 u. S. 41 A. 65.

Daraus folgt, daß Aison bei seiner Verjüngung durch die Zauberkunst Medeas 80 Jahre alt war, sich also plötzlich um 40 Jahre verjüngt, d. h. ins blühendste Mannesalter von 40 Jahren zurückversetzt fühlte. Da der Mythus ihn nach seiner Verjüngung gewiß noch eine längere Reihe von Jahren (= 1 *γενεά*?) leben ließ, so dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen, daß man ihm genau dieselbe Lebensdauer wie dem Nestor und Sarpedon zugeschrieben hat, obwohl das nirgends, soviel ich weiß, ausdrücklich berichtet wird. Eine noch viel höhere Lebensdauer schrieb die griechische Sage dem Teiresias[37], dem Orpheus[38] und der Sibylle von Erythrai[39] zu. Von allen dreien fabelte man, sie hätten 9 *γενεαί* gelebt, also die dreifache Lebensdauer des Nestor[40], Sarpedon und Aison, erreicht. Auch in diesen Fällen ist es das Nächstliegende

---

37) Tzetz. z. Lyk. 682: *φασὶν αὐτὸν* [Teiresias] *ἑπτὰ γενεὰς ζῆσαι, ἄλλοι δὲ ἐννέα.*

38) Suid. s. v. *᾿Ορφεύς* .... *βιῶναι δὲ γενεὰς ἐννέα, οἱ δὲ ια′* [?ζ′?] *φασίν.* Vgl. dazu Ennead. Studien S. 40 A. 64.

39) Phlegon *π. μακροβίων* VI (= Frg. Hist. Gr. III p. 610b): *Διὰ τούτου τοῦ χρησμοῦ ἀποδείκνυται ἐννέα* [Hss. u. Müller a. a. O. *δέκα*] *γενεὰς αὐτὴν* [d. Erythr. Sibylle] *κατ᾿ ἀνθρώπους γεγονέναι* . . . *Τὴν δὲ γενεὰν Σίβυλλα ἱστορεῖ ἐτῶν ἑκατὸν δέκα ἐν τῷ χρησμῷ τῷ πρὸς Ῥωμαίους περὶ τῶν αἰωνίων θεωριῶν, ἃ Ῥωμαῖοι σεκουλάρια καλοῦσι.* Kurz zuvor heißt es von der Lebensdauer der Sibylle: *ἐβίωσεν ἔτη ὀλίγον ἀποδέοντα τῶν χιλίων*, was sich mit *δέκα γενεαί* = 1100 *ἔτη* garnicht, wohl aber sehr leicht mit *ἐννέα γενεαί* = 990 Jahre sowie mit den sonst vorkommenden Belegen für 9 *γενεαί* vereinigen läßt. Vgl. meine Hebdomadenlehren S. 203. Ursprünglich handelt es sich wohl auch bei der Sibylle von Erythrai um 9 *γενεαί* zu je 40 Jahren; später haben die Römer, die *γενεά* und saeculum gleichsetzten, 9 saecula = 990 Jahre daraus gemacht. Vgl. Ennead. Studien S. 41 A. 65.

40) Nicht undenkbar erscheint, daß man auch dem Nestor eine Lebensdauer von 9 *γενεαί* zugeschrieben hat. Man könnte das folgern aus dem 'trisaeclisenex' des Laevius (b. Gell. N. A. 19, 7) und dem *τριγέρων* des Adespoton Anth. Gr. 7, 144, 2; vgl. 157, 4. Da das höchste normale Lebensalter bei Semiten und Griechen sonst 3 × 40 = 120 Jahre betrug, so kann man unter einem trisaeclisenex und *τριγέρων* einen Mann verstehen, der die dreifache Lebensdauer (9 × 40 = 360 Jahre) hatte.

und Wahrscheinlichste eine *γενεά* von 40 Jahren anzunehmen. Die Gründe, die dafür sprechen, sind folgende:

1) Die Annahme einer *γενεά* von 40 Jahren beseitigt den sonst entstehenden Widerspruch mit den wahrscheinlich derselben Epoche angehörenden Sagen von Nestor, Sarpedon und Aison, denen allen, wie wir sahen, eine typische Lebensdauer von 120 = 3 × 40 Jahren zugeschrieben wird.

2) Eine *γενεά* von 40 Jahren läßt sich mit Sicherheit auch in den Gedichten Hesiods, also im alten Epos der Griechen, nachweisen (s. d. folgende Kapitel!).

3) 9 *γενεαί* zu je 40 Jahren ergeben 360 Jahre; 360 aber ist eine höchst bedeutungsvolle Zahl, insofern 360 Jahre ganz genau der Summe der Tage des Sonnenjahres entsprechen.[41]) Dies deutet wieder auf ein uraltes Großjahr (*μέγας ἐνιαυτός*) von 360 Jahren, für dessen einstige Existenz sich namentlich auch die allgemeine Beobachtung geltend machen läßt, daß die meisten Großjahre, welche die populäre Chronologie kennt, nach Analogie kleinerer Zeitabschnitte (gewöhnliche Jahre, *γενεαί*, Monate, Wochen etc.) gebildet sind.[42])

---

41) Vgl. meine Darlegungen in den „Ennead. Studien" S. 41 f.

42) Man denke z. B. an die Jahrwochen = Großjahre der Israeliten, die nach Analogie der 7tägigen Woche gebildet sind (s. meine Ennead. u. hebdom. Fristen S. 32), an die 40jährige Straf- und Sühnfrist der Juden, die sicherlich aus der 40tägigen entstanden ist (Abh. I S. 21 f.), an die tessarakontadisch gebildete, 4000 Jahre (à 4000 Monate, à Monat 4000 Tage!) betragende Hukubperiode der Araber (Abh. I S. 42), vor allem aber an das aus 120 *σάροι* von Jahren, d. h. aus 120 × 3600 = 432 000 gewöhnlichen Jahren bestehende Weltjahr der Babylonier, dem das noch zehnmal größere der Inder entspricht (s. Abh. I S. 7 Anm. 4 u. Ginzel, Hdb. d. Chronol. I 337 f., vgl. 89. 399. Lepsius, D. Chronol. d. Ägypter p. 3 etc.). Dem orphischen Weltjahr von 12 × 1 000 000 Jahren oder der orphischen Dodekaëteris von 12 Großjahren (à 1 000 000 gewöhnl. Jahre) liegt offenbar das gewöhnliche aus 12 Monaten bestehende Normaljahr zugrunde (s. Ennead. Studien S. 169). — Wie endlich die 40jährige *γενεά* der 40tägigen Frist, so entspricht die 30jährige *γενεά* des Heraklit etc. (Ennead. Stud. A. 65) der 30tägigen, d. h. dem Monat von 30 Tagen. — Vgl. auch das Weltjahr der Mandäer von 480 000 = 12 000 × 40 Jahren (Abh. I S. 9).

d) Sonstige tessarakontadische Bestimmungen, die aus den Vierzigtagfristen hervorgegangen wären, lassen sich — soweit meine Kenntnis reicht — bisher auf dem Gebiete des griechischen Kultus und Mythus nicht nachweisen. Vielleicht gelingt es aber anderen solche Bestimmungen, die, wie die semitischen Analogien zu lehren scheinen (s. Abh. I S. 6. 9. 24 ff. 43 ff.), wahrscheinlich vorhanden waren, doch noch im Laufe der Zeit ausfindig zu machen.[43])

II.
Die Tessarakontaden der homerischen und hesiodischen Gedichte.

a) Die 40tägigen Fristen. — Deutliche tessarakontadische Tagfristen habe ich bis jetzt im Bereiche der homerischen Gedichte nicht ausfindig machen können, wohl aber gibt es eine sozusagen latente Vierzigtagefrist in der Odyssee. Ich denke an die bekannte, namentlich von Faesi in seiner Einleitung zur Odyssee[3] S. XXXV ausführlich erörterte 'Reihenfolge der Tage, auf welche sich die eigentliche Handlung der Odyssee — natürlich mit Ausschluß der Episoden — erstreckt. Diese ganze Tagefolge beträgt nur 40 Tage, und von diesen sind wieder nur 15 durch Ereignisse gehörig ausgefüllt, 4 vergehen über der Erbauung des Flosses, 20 auf der Fahrt von Ogygia nach Scheria[44]), und der letzte Tag

43) Ob die 40 Thespiaden (Herakleiden), die nach Apollod. bibl. 2, 7, 6, 1 Thespios auf einen Befehl des Herakles hin nach Sardinien gesandt haben soll, und die wahrscheinlich als *κτίσται* von 40 sardischen Städten anzusehen sind, auf einem griechischen oder einem semitischen (karthagischen) Mythus beruhen, ist zweifelhaft. Vgl. Diod. 4, 29, wo berichtet wird, es seien 41 (?) gewesen. Vgl. auch meine Abhdlg. über die Sieben- u. Neunzahl im Kultus u. Mythus d. Griechen S. 42 A. 102.

44) Auch diese Frist von 20 Tagen scheint bedeutungsvoll zu sein. Es wird später gezeigt werden, daß viele vigesimale Fristen sich als natürliche Halbierungen von Tessarakontaden darstellen; s. auch oben S. 39 u. Anm. 15; unt. S. 47; 55 f.

des Aufenthaltes auf Scheria ist auch beinahe ganz leer an Handlung' (vgl. Faesi a. a. O., wo auch eine ausführliche Übersicht über den Inhalt der einzelnen Tage gegeben wird). Selbstverständlich läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit entscheiden, ob wir es in diesem Falle mit einer „zufälligen" oder einer beabsichtigten, d. h. bedeutungsvollen, Tessarakontade zu tun haben, doch scheinen mir für die letztere Alternative wenigstens zwei beachtenswerte Gründe zu sprechen. Erstens erinnere ich an die Tatsache, daß die tessarakontadischen Tag- und Jahrfristen in den hesiodischen Gedichten eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen, und zweitens an die Beobachtung, daß auch in der Ilias, wenn man von der 11 Tage in Anspruch nehmenden Wehklage um Hektor und dessen Bestattung absieht (Ω 784—804), die eigentliche Handlung des Epos bis zur Auslieferung des Leichnams Hektors (inclusive!) ebenfalls genau 40 Tage umfaßt.[45]) Eine so weitgehende Übereinstimmung der beiden homerischen Gedichte aber in einem solchen Punkte für einen reinen Zufall zu erklären, scheint mir bei der sonstigen Bedeutung der tessarakontadischen Fristen im Kultus und in den hesiodischen Gedichten kaum zulässig, zumal wenn man bedenkt, daß gerade den Vierzig-Tag- und -Jahrfristen, vielfach eine 'kritische' Bedeutung oder, mit andern Worten, die Wirkung zugeschrieben wird, eine gewisse Entwicklung zum endgültigen Abschluß (τελείωσις)[46]) zu bringen: ein für die Vierzig höchst charakteristischer Zug, der nicht bloß bei den Semiten (s. Abh. I S. 7. 13. 18. 39f.) sondern namentlich auch auf dem Gebiete der griechischen Medizin und Biologie ganz deutlich hervortritt. Wie genau die alten Epiker in den Erzählungen mythischer Ereignisse auf typische Fristbestimmungen zu achten pflegten, das beweisen zur Genüge die 9 Jahre dauernden Kämpfe vor

45) Vgl. die Einleitung zur Ilias von Faesi-Franke I[5] S. XXXI ff.

46) Ähnlich schrieben die Babylonier der Zahl 40 die Wirkung zu, eine gewisse 'Vollendung' herbeizuführen, indem sie sie ebenso wie die Sieben als 'kiššatum' d. i. Gesamtheit, Universum, Fülle, Menge bezeichneten; vgl. Abh. I S. 5.

Ilion, sowie der 10jährige Krieg der Götter und Titanen[47]), von dem die hesiodische Theogonie zu berichten weiß.

Ferner begegnen uns in den homerischen Gedichten mehrere 20tägige (eikadische) Fristen, die höchstwahrscheinlich durch Halbierung der tessarakontadischen Tagfrist entstanden sind. So wird wiederholt hervorgehoben, daß die Fahrt des Odysseus von Ogygia bis Scheria genau 20 Tage in Anspruch genommen habe[48]), und Oineus soll den Bellerophon 20 Tage lang bewirtet haben:

Il. Z 216: *Οἰνεὺς γάρ ποτε δῖος ἀμύμονα Βελλεροφόντην*
ξείνισ' ἐνὶ μεγάροισιν ἐείκοσιν ἤματ' ἐρύξας.

Wer etwa geneigt sein sollte, in diesem Falle nicht an eine Halbierung der tessarakontadischen Frist sondern an eine Verdoppelung der dekadischen zu denken, den möchte ich vor allem auf meine Darlegungen in den Ennead. u. hebdomad. Fristen u. Wochen d. ält. Griech. S. 8ff. hinweisen. Hier ist gezeigt worden, wie selten und zweifelhaft die dekadischen Fristen des älteren Epos sind.[49]) Überhaupt gehören die meisten von ihnen erst der historischen Zeit an und scheinen sich vorzugsweise von Attika aus verbreitet zu haben (a. a. O. S. 12; vgl. Sieben- u. Neunzahl S. 79f.). Außerdem berufe ich mich auf das uns von Plinius N. H. 23, 1, 42 in lateinischer Form überlieferte Fragment (nr. 21 Göttl. = 194 Kinkel) aus 'Hesiods' Opera magna (*Μεγάλα ἔργα*):

'Meracis potionibus per viginti dies ante canis ortum totidemque postea suadet Hesiodus uti.'

---

47) Vgl. Ennead. u. hebd. Fristen S. 9 u. Ennead. Studien S. 20 f.

48) Od. *ε* 33 sagt Zeus zu Hermes:

ἀλλ' ὅ γ' ἐπὶ σχεδίης πολυδέσμου πήματα πάσχων
ἤματί κ' εἰκοστῷ Σχερίην ἐρίβωλον ἵκοιτο.

Od. *ζ* 170 sagt Od. zu Nausikaa:

χθιζὸς ἐεικοστῷ φύγον ἤματι οἴνοπα πόντον.

49) Sogar Od. *γ* 391 ist mir als Zeugnis für die Dekade zweifelhaft geworden, seitdem ich aus dem Scholion z. d. St. ersehen habe, daß neben *ἐνδεκάτῳ ἐνιαυτῷ* auch *ἐν δεκάτῳ ἐ.* gelesen wurde, was doch eine enneadische Frist bedeuten würde. Letztere Lesung würde

Genau derselbe 'Rat' wird erteilt in dem von Chamaileon bei Athenaeus II 22ᵉ aufgezeichneten *χρησμὸς Πυθικός* (vgl. Lobeck, Aglaoph. p. 1085), in dem uns vielleicht der Wortlaut der *Μεγάλα ἔργα* z. T. noch erhalten geblieben ist:

Εἴκοσι τὰς πρὸ κυνὸς καὶ εἴκοσι τὰς μετέπειτα
Οἴκῳ ἐνὶ σκιερῷ Διονύσῳ χρῆσθαι ἰητρῷ.[50])

Ähnliche Halbierungen dekadischer und hebdomadischer Fristen lassen sich übrigens auch bei anderen wichtigen Jahrpunkten, z. B. den Sonnenwenden, nachweisen. Vgl. z. B. Aristot. h. an. 5, 9: *Ἡ δὲ ἀλκυὼν τίκτει περὶ τροπὰς τὰς χειμερινάς. διὸ καὶ καλοῦνται, ὅταν εὐδιειναὶ γένωνται αἱ τροπαί, Ἀλκυόνειαι ἡμέραι, ἑπτὰ μὲν πρὸ τροπῶν, ἑπτὰ δὲ μετὰ τροπάς, καθάπερ καὶ Σιμωνίδης ἐποίησεν* [fr. 12 B.]: *Ὡς ὁπόταν χειμέριον κατὰ μῆνα πινύσκῃ ‖ Ζεὺς ἄματα τέσσαρα καὶ δέκα κ. τ. λ.*[51]) Colum. 2, 8: Sic enim servant prudentes agricolae, ut XV diebus prius quam conficiatur bruma totidemque post eam confectam neque arent neque vitem aut arborem putent. Plin. N. H. 8, 205: Diebus decem circa brumam [also wohl V ante, V post brumam] statim dentatos [sues] nasci Nigidius tradit. Da Nigidius bekanntlich ein begeisterter Anhänger der pythagoreischen Philosophie war, so liegt die Ver-

---

auch trefflich zu der echt antiken Anschauung (vgl. z. B. Hor. ca. 4, 11, 1) stimmen, daß 9jähriger Wein besonders edel und wohlschmeckend sei.

50) Vgl. zum Verständnis der Sache auch die ebenfalls von Athenaeus a. a. O. mitgeteilten Zeugnisse des Alkaios, Eupolis und Mnesitheos. Vgl. Alk. fr. 39 Bergk²: *Τέγγε πνεύμονας οἴνῳ· τὸ γὰρ ἄστρον περιτέλλεται, ‖ ἁ δ' ὥρα χαλέπα· πάντα δὲ δίψαισ' ὑπὸ καύματος . . . . νῦν δὲ γύναικες μιαρώταται* (vgl. Hesiod. *ἔργ.* 586!), ‖ *λέπτοι δ' ἄνδρες, ἐπεὶ καὶ κεφάλαν καὶ γόνα Σείριος ἄζει.* — fr. 40: *πίνωμεν, τὸ γὰρ ἄστρον περιτέλλεται.* — Eupol. fr. II 491 Mein. *Πίνειν γὰρ αὐτὸν Πρωταγόρας ἐκέλευ', ἵνα ‖ πρὸ τοῦ κυνὸς τὸν πνεύμον' ἔκλυτον φορῇ.* — 'Hippokrates' *π. διαίτ' ὀξ.* II p. 54 Kühn sagt vom Weine: *τὰ δὲ κατ' ἔντερον* [also gegen Durchfall, Cholera etc.] *καὶ μᾶλλον ὀνήσει, ἢν ἀκρατέστερος ᾖ.* — Eine ähnliche Halbierung der Tessarakontade findet sich auch b. Aristobulos (Strab. 15, 692), sowie bei den Bewohnern der Aleuten (Ploss, D. Kind II S. 262).

51) Mehr in meinen 'Ennead. u. hebdom. Fristen u. Wochen S. 44 Anm. 143, wo Plin. N. H. 18, 231 nachzutragen ist.

mutung nahe, daß diese Notiz aus pythagoreischer Quelle stammt.

Das allerwichtigste Zeugnis aber für die Vierzigtagefrist aus dem Bereiche des alten Epos enthalten folgende Verse aus den hesiodischen *ἔργα*:

v. 383 ff. *Πληϊάδων Ἀτλαγενέων ἐπιτελλομενάων*
ἄρχεσθ' ἀμήτοι', ἀρότοιο δὲ δυσομενάων.
αἳ δ' ἤτοι νύκτας τε καὶ ἤματα τεσσαράκοντα
κεκρύφαται, αὖτις δὲ περιπλομένου ἐνιαυτοῦ
φαίνονται τὰ πρῶτα χαρασσομένοιο σιδήρου.

Indem ich mir im Hinblick auf die außerordentliche Wichtigkeit dieser Stelle eine ausführlichere Erörterung ausdrücklich vorbehalte, möchte ich mich in diesem Zusammenhang damit begnügen, nur auf folgendes hinzuweisen. Was die Dauer der Sichtbarkeit bzw. Unsichtbarkeit der Plejaden für die Breite von Athen und die Zeit Hesiods, also etwa 800 v. Chr., betrifft, so verdanke ich dem besten Kenner dieser Dinge, Herrn Prof. Ginzel, dem Neubearbeiter des Idelerschen Handbuches der Chronologie, folgende dem bald erscheinenden 2. Bande seines Werkes entlehnte Notizen.

1) Im Januar gehen die Plejaden mittags und vormittags auf und sind abends anfänglich bis gegen Mitternacht und Mitte Februar noch bis 10^h abends sichtbar.

2) Im März rücken die Aufgänge der Pl. auf $8-7^h$ morgens, die Untergänge auf $^1/_2 9-^1/_2 10^h$ abends; die Pl. werden also immer weniger lange (nur abends noch) sichtbar.

3) Am 4. April kann man zum letzten Mal die Pl. bei Sonnenuntergang sehen (heliakischer Untergang).

4) Im Mai gehen sie immer noch nicht zeitig genug vor der Sonne auf und im Lauf des Nachmittages schon unter, so daß sie unsichtbar bleiben, bis

5) am 20. Mai, wo sie zum ersten Mal wieder in der Morgendämmerung erscheinen (4. April bis 20. Mai = 46 Tage Zwischenzeit).

6) Im Juni rücken die Aufgänge mehr und mehr vor die Sonnenaufgänge; die Untergänge finden am Mittag statt.

7) Anfang Juli werden die Aufgänge der Pl. wieder vor Mitternacht allmählich sichtbar; die Untergänge liegen noch in den Tagesstunden.

8) Im August findet der Aufgang etwa 2^h nach Sonnenuntergang statt.

9) Die Aufgangszeit der Pl. nähert sich im September —Oktober der Sonnenuntergangszeit. Der letzte Aufgang ist noch sichtbar am 24. September (akronychischer Aufgang). Dann rücken die Aufgänge in die Nachmittagsstunden.

10) Die Aufgänge liegen im Oktober—November—Dezember in den Tagesstunden (nachmittags und mittags); nur die Untergänge werden allmählich in den Morgenstunden besser sichtbar. Am 2. November tritt zum ersten Mal bei Morgendämmerung der Untergang der Pl. deutlich hervor (kosmischer Untergang). Ungünstig gewesene Zeit der Sichtbarkeit also vom 24. Septbr. bis 2. Novbr. = 39 Tage (natürlich nur in bezug auf die Untergänge der Pl.).

11) Im Dezember sind die Pl. schon wieder bis 3^h resp. 2^h nachts (Untergänge!) sichtbar.

Aus weiteren mir in Tabellenform von Ginzel gütigst mitgeteilten Berechnungen der Auf- und Untergänge der Pl. (= η Tauri) für den 34. 38. 42. und 46. Breitengrad und für die Jahre 500, 300, 100 vor Chr. geht ferner mit unumstößlicher Sicherheit hervor, daß eine 40tägige Unsichtbarkeit der Pl. eigentlich nur für die südlichen Parallelen gilt, für die nördlicheren aber, z. B. schon für Rom, bereits 50 Tage beträgt, daß wir also die *ἤματα τεσσαράκοντα* Hesiods nicht als eine genaue, sondern nur als eine ungefähre Fristbestimmung aufzufassen haben, die vielleicht mit besonderer Rücksicht auf die in den südlichsten Teilen des Mittelmeeres verkehrenden griechischen Schiffer gewählt war.[51b]) Wahrscheinlich hat zu der Annahme eines

51b) Umgekehrt scheint es sich zu verhalten mit der Angabe des trefflichen arabischen Kosmographen Kazwini, daß die Unsichtbarkeit der Pl. 50 Tage dauere. Schon in Abh. I S. 36 Anm. 67 habe ich ver-

40 tägigen Verschwindens des Gestirns auch die oben (unter 10) hervorgehobene genau 39 Tage umfassende 'ungünstige' Periode der Sichtbarkeit der Plejaden-Untergänge vom 24. Septbr. bis 2. Novbr.), die dem Winter und der Bestellung der Äcker unmittelbar vorausgeht, wesentlich mit beigetragen.[52])

Von ganz besonderem Interesse für uns ist sodann die Tatsache, daß die semitischen Vorstellungen von den Plejaden in höchst auffallender Weise mit den ältesten griechischen übereinstimmen.[53]) So werden die Phasen dieses Gestirns — ganz ähnlich wie von den Griechen[54]) — auch von den Arabern zur Einteilung des Jahres und Abgrenzung der Jahreszeiten benutzt; insbesondere bezeichnet auch in Syrien und Arabien der Frühaufgang der Plejaden im Mai den Beginn der Hitze, des Sommers, der Ernte; ihr Frühuntergang im November den Anfang der Kälte, des Winters und der winterlichen Niederschläge (s. Abh. I S. 35 ff.).[55]) Als Höhe-

---

mutet, daß Kazwini bei seiner Angabe, wenn sie richtig überliefert ist, weniger die speziellen Verhältnisse Arabiens, Ägyptens und Syriens als die für den arabischen Seefahrer in Betracht kommenden des gesamten Mittelmeeres im Auge gehabt habe. Vgl. übrigens hinsichtlich der vielfachen Abweichungen der antiken Kalendarien inbetreff solcher Fristangaben die schon von Plin. h. n. 18, 212 f. und 312 etc. ausgesprochenen Klagen.

52) Vgl. auch A. Mommsen, Delphika S. 48 f. und A. Jeremias, D. Alter d. babyl. Astronomie S. 8 ff.

53) Man hüte sich aber, aus dieser Übereinstimmung auf eine Abhängigkeit der Griechen von den Semiten (Babyloniern) in diesem Punkte zu schließen. Daß die ältesten Griechen auch selbständig zu ihrer Ansicht von der Bedeutung der Plejaden gelangen konnten, lehrt das Beispiel mehrerer ostasiatischer und amerikanischer z. T. wilder oder halbwilder Stämme, welche dieselbe oder eine ganz ähnliche Auffassung von den Plejaden haben (Ginzel, Handb. d. math. u. techn. Chronol. I S. 59 Anm. 1 u. 2).

54) Theophr. de sign. 6: *διχοτομεῖ τὸν ἐνιαυτὸν πλειάς τε δυομένη καὶ ἀνατέλλουσα.* Auch in dem von Fredrich Hippokrat. Unters. S. 224 ff. besprochenen „hippokrat." Kalender bilden die Auf- und Untergänge der Pl. die wichtigsten Jahrpunkte.

55) Vgl. auch Sprengers Abhandlung über den Kalender der Araber vor Mohammed in Zeitschr. d. D. Morgenl. Ges. 1859 (XIII)

punkt des arabisch-syrischen Winters gelten dem berühmten arabischen Kosmographen Kazwînî die ‘40 Tage der Kälte’, welche am 14. kânûn elawwal (= Dezember) beginnen und bis zum 22. kânûn et′ t′âni (= Januar) dauern (Abh. I S. 35 nebst Anm. 66). Auch diese Kälteperiode setzt Kazwînî in eine deutliche Beziehung zu den Plejaden, indem er sagt: „Der Aufgang der Pl. erfolgt am 13. ajâr (Mai) und ihr Untergang am 13. tis′rîn elâhar (November). Sie werden im Anfang der Nacht im Osten sichtbar bei Beginn der Kälte, dann rücken sie in jeder Nacht höher auf, bis sie endlich zugleich mit Sonnenuntergang in der Mitte des Himmels stehen, und zu dieser Zeit ist die Kälte am strengsten. Darauf sinken sie wieder von der Mitte des Himmels herab und nähern sich in jeder Nacht mehr dem westlichen Horizont, bis zugleich mit ihnen der Neumond erscheint. Dann verziehen sie eine Weile und sind nun etwas über 50 [40?] Nächte unsichtbar; dieses Unsichtbarsein nennt man ihren istisrâr (Sichverbergen); darauf erscheinen sie in der Morgendämmerung im Osten bei großer Hitze“ usw.[56]) Weiter heißt es bei Kazwînî von den Plejaden: „Sie sind das beste aller Frühlingsgestirne, weil ihr Regen zu einer Zeit eintritt, wo die Erde an Wasser Mangel leidet.“ Wir ersehen daraus, daß nicht bloß der Regen des Spätherbstes und Winters[57]), sondern auch die besonders heiß-

---

S. 162: „Die Plejaden sind eine Glückskonstellation und werden auf ihrem ganzen Laufe viel beobachtet, und auf die meisten Positionen die sie einnehmen, sind Gedächtnisverse gemacht worden. Mohammed schwört bei den sich senkenden Pl. in dem Qoran 53 („Bei dem Sterne, der da untergeht, euer Gefährte (Moh.) irret nicht etc).“

56) Auch Hesiod bringt die Sommerhitze mit einer gewissen Phase der Plejaden in Verbindung ἔργα 571 f.: *ἀλλ’ ὁπότ’ ἂν φερέοικος ἀπὸ χθονὸς ἂμ φυτὰ βαίνῃ ‖ Πληϊάδας φεύγων . . . ὥρη ἐν ἀμήτου, ὅτε τ’ ἠέλιος χρόα κάρφει.*

57) Wie in Arabien und Syrien (s. Abh. I S. 36 A. 66), so sind auch in Hellas starke Niederschläge für den mit dem Frühuntergang der Pl. beginnenden Winter charakteristisch. Dies ist der um die Saatzeit eintretende *ὄμβρος ὀπωρινός* Hesiods (ἔργα 674), von dem es heißt: *μηδὲ μένειν οἶνόν τε νέον καὶ ὀπωρινὸν ὄμβρον, ‖ καὶ χειμῶν’ ἐπιόντα, Νότοιό τε δεινὰς ἀήτας, ‖ ὅστ’ ὤρινε θάλασσαν ὁμαρτήσας Διὸς*

ersehnten Güsse des Frühlings[58]) mit gewissen Phasen der Plejaden in Verbindung gebracht werden. Nun besagt aber ein arabisches Sprichwort: „Das Aufstellen eines das Weintrinken untersagenden Gebotes ist besser als 40 Tage Regen"[59]), woraus doch mit ziemlicher Deutlichkeit erhellt, daß in dem so heißen und trockenen Klima von Syrien und Arabien im Frühling ebenso wie im Winter je 40 Regentage, d. h. Tage, an denen größere oder geringere Mengen von Niederschlägen erfolgen, sehr erwünscht sind. Genau denselben Wunsch hegt auch der griechische Bauer für seine Saaten während der Zeit, wo diese der Ernte entgegenreifen[58]): das sind aber die 40 Tage, während deren die Plejaden unsichtbar sind, nach deren Ablauf sofort der Schnitt des Getreides nach Hesiod zu beginnen hat (vgl. Jo. Lyd. de ost. ed. Wa. p. 185, 15: *ἐν δὲ τῇ ιγ'* [= 5. April] *Εὐδόξῳ πλειάδες ἀκρόνυχοι δύνουσι . . . ὑετὸς γίνεται. Δημοκρίτῳ πλειάδες κρύπτονται ἅμα ἡλίῳ ἀνίσχοντι καὶ ἀφανεῖς γίνονται νύκτας τεσσαράκοντα* [d. i. vom 5/IV bis 15/V]). Es liegt demnach außerordentlich

---

ὄμβρῳ ‖ *πολλῷ, ὀπωρινῷ, χαλεπὸν δέ τε πόντον ἔθηκεν.* Vgl. ferner Asklepiades b. Brunck, Anal. I p. 215, 23: *Νὺξ μακρὴ καὶ χεῖμα, μέσην δ' ἐπὶ Πλειάδα δύνει.* ‖ *Κἀγὼ πὰρ προθύροις νείσσομαι ὑόμενος.* 'Hippokr.' *ἐπιδημιῶν α'* = III p. 382 Kühn: *Ἐν Θάσῳ φθινοπώρου περὶ ἰσημερίην καὶ ὑπὸ Πληϊάδα ὕδατα πολλά, ξυνεχέα, μαλθακὰ ὡς ἐν νοτίοισι, χειμὼν νότιος.* Mehr b. A. Mommsen, Griech. Jahreszeiten I—II S. 82 u. 86 nebst Anm. *. Neumann-Partsch, Physik. Geogr. v. Griechenl. S. 70.

58) Daß auch im Frühling den Griechen der Zeit Hesiods ausgiebige Regengüsse sehr erwünscht waren, bezeugt Hesiod *ἔργα* 486 ff: *ἦμος κόκκυξ κοκκύζει δρυὸς ἐν πετάλοισι* ‖ *τοπρῶτον, τέρπει τε βροτοὺς ἐπ' ἀπείρονα γαῖαν·* ‖ *τῆμος Ζεὺς ὕοι τρίτῳ ἤματι, μηδ' ἀπολήγοι, μήτ' ἄρ' ὑπερβάλλων βοὸς ὁπλὴν μήτ' ἀπολείπων* . . . 491 . . . *μηδέ σε λήθοι* ‖ *μήτ' ἔαρ γιγνόμενον πολιὸν μήθ' ὥριος ὄμβρος.* Vgl. außerdem A. Mommsen, Griech. Jahreszeiten I—II S. 36 und 20 ff., wo neugriechische Bauernregeln angeführt sind, die sich ebenfalls auf den erwünschten Frühlingsregen des März und April beziehen. Vor dem Eintritt der Frühlingsregen wünscht sich freilich der neugriechische Bauer 40 tägige Trockenheit (A. Mommsen a. a. O. S. 21; Abh. I S. 37 Anm. 72).

59) Abh. I S. 36 Anm. 70.

nahe, auch die durch ununterbrochenen 40 tägigen Regen bewirkte Sintflut der jüdischen Sage sowie den ebenfalls 40 tägigen Samenregen der islamischen Eschatologie (s. Abh. I S. 37 Anm. 74) mit den typischen 40 Regentagen der Syrer und Araber sowie mit den Plejaden als „Regengestirn“ in Zusammenhang zu bringen, wie das tatsächlich in einer Legende des Talmud (Berach. 58[b] u. 59[a]) geschehen ist, wo ausdrücklich gesagt wird, die Plejaden seien das Sternbild, aus dem Gott 2 Sterne herausgenommen habe, um aus den so entstandenen Öffnungen den Regen der Sintflut hervorströmen zu lassen (Abh. I S. 18 Anm. 26)[60]).

b) Tessarakontadische Jahrfristen. — Von der 3 Menschenalter (*γενεαί*) zu je 40 Jahren, also im ganzen 120 Jahre, umfassenden Lebensdauer des homerischen Nestor ist schon oben die Rede gewesen.[61]) Daß es sich wirklich in diesem Falle um eine *γενεά* von 40 Jahren handelt, oder mit andern Worten, daß im Zeitalter des älteren Epos, ebenso wie nach semitischer Anschauung (s. Abh. I), eine *γενεά* genau 40 Jahre umfaßte, ersehen wir am deutlichsten aus Hesiods *ἔργα κ. ἡμ.* v. 436 ff., wo die Reife (*ἀκμή*) der Pflugochsen auf 9 Jahre (*βόε ἐνναετήρω*), die des Pflügers aber (v. 441 ff.) auf 40 Jahre bestimmt wird:

τοῖς δ' ἅμα τεσσαρακονταετὴς αἰζηὸς ἕποιτο
ἄρτον δειπνήσας τετράτρυφον, ὀκτάβλωμον,

---

60) Ich wage nicht zu entscheiden, ob das in dem astrologischen Texte K. 1551 (vgl. Zimmern b. Schrader, D. Keilinschr. u. d. A. Test.[3] 389 u. 459) erwähnte 40 tägige Wüten der bösen Dämonen (d. i. nach Zimmern und Winckler der Plejaden) auf die 40 tägige Sintflut oder ein anderes Phänomen, z. B. das 40 tägige Wehen der vom Schiffer gefürchteten Etesien (s. unt.), zu beziehen ist. Auch lasse ich es dahingestellt sein, ob die dem „Wassergotte“ Ea geheiligte Zahl 40 (Abh. I S. 6) aus der 40 tägigen Regenperiode erklärt werden darf oder einen anderen Grund hat.

61) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß auch Holzschnitte des 16. Jahrh. 12 Altersstufen zu je 10 Jahren darstellen. Daraus erhellt, daß man auch damals eine normale Lebensdauer von rund 120 Jahren angenommen hat. Vgl. Ztschr. d. Vereins f. Volksk. XV (1905) 409.

ὅς ἔργου μελετῶν ἰθεῖάν κ' αὔλακ' ἐλαύνοι,
μηκέτι παπταίνων μεθ' ὁμήλικας, ἀλλ' ἐπὶ ἔργῳ
θυμὸν ἔχων· τοῦ δ' οὔτι νεώτερος ἄλλος ἀμείνων
σπέρματα δάσσασθαι καὶ ἐπισπορίην ἀλέασθαι.
κουρότερος γὰρ ἀνὴρ μεθ' ὁμήλικας ἐπτοίηται.

Zu demselben Resultate gelangen wir, sobald wir Hesiod fr. 163 Göttl. = 207 Kinkel genauer ins Auge fassen:

ἐννέα τοι ζώει γενεὰς λακέρυζα κορώνη
ἀνδρῶν ἡβώντων· ἔλαφος δέ τε τετρακόρωνος·
τρεῖς δ' ἐλάφους ὁ κόραξ γηράσκεται, αὐτὰρ ὁ φοίνιξ
ἐννέα τοὺς κόρακας· δέκα δ' ἡμεῖς τοὺς φοίνικας
νύμφαι ἐυπλόκαμοι, κοῦραι Διὸς αἰγιόχοιο.

Schon Hirzel (a. a. O. S. 36 f.) hat darauf hingewiesen, daß unter allen Ansätzen für die *γενεά* derjenige von 40 Jahren hier bei weitem die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat.[62]) Dazu kommt noch, daß er mit der eben angeführten *ἀκμή* von 40 Jahren in den hesiodischen *ἔργα* (v. 441) und der 3 × 40 = 120 jährigen Lebensdauer des Nestor und anderer Helden (s. ob. S. 42 f.) im schönsten Einklang steht; auch ist es von vornherein sehr wenig wahrscheinlich, daß im Zeitalter des Homer und Hesiod verschiedene Annahmen hinsichtlich der Dauer einer *γενεά* existierten.[63])

Auch ein paar 20 jährige Fristen kommen in den homerischen Gedichten vor, die sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als Halbierungen der tessarakontadischen Jahrfrist erklären lassen. So sagt Il. Ω 765 Helena in der Totenklage um Hektor:

ἤδη γὰρ νῦν μοι τόδ' ἐεικοστὸν ἔτος ἐστίν,
ἐξ οὗ κεῖθεν ἔβην καὶ ἐμῆς ἀπελήλυθα πάτρης.

62) Vgl. auch Ennead. Stud. S. 24 ff. u. 41 f.

63) In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die den Schlaf des Epimenides betreffende Notiz des Pausanias 1, 14, 4: *ὁ δὲ ὕπνος οὐ πρότερον ἀνῆκεν αὐτὸν πρὶν ἤ οἱ τεσσαρακοστὸν ἔτος γενέσθαι καθεύδοντι.* Hiernach sollte also Epimenides ein volles Menschenalter in seiner Höhle schlafend zugebracht haben. Nach Suidas s. v. *Ἐπιμεν.* freilich dauerte sein Schlaf 60 Jahre also 1½ *γενεαί* zu je 40 Jahren od. 2 *γενεαί* zu je 30 Jahren.

Mit diesen der Helena in den Mund gelegten Worten will also der Dichter dieser Episode andeuten, daß zwischen dem Raube der Helena und dem Ende des trojanischen Krieges 20 Jahre, die Hälfte eines vollen Menschenalters, liegen, eine chronologische Angabe, von der zwar in der Ilias sonst nicht die Rede ist, die aber doch, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte der typischen *γενεά* von 40 Jahren betrachtet, eine gewisse Bedeutung beanspruchen darf.[64]) In Abh. I S. 23 u. 43 ist gezeigt worden, daß auch von den Juden und Arabern die 20-Jahrfrist als Hälfte des Menschenalters betrachtet und gebraucht wird.

Eine zweite in den homerischen Gedichten oft hervorgehobene 20 jährige Frist bezieht sich auf die Abwesenheit des Odysseus von Ithaka, wohin der Held erst nach 10 jährigen Kämpfen und 10 jährigen Irrfahrten zurückkehrt.[65]) Es liegt nahe anzunehmen, daß der Dichter gerade diese Frist wählte, um das Leid des göttlichen Dulders als ein solches, das ein volles halbes Menschenalter währte, hinzustellen und somit um so deutlicher hervortreten zu lassen.

Auch in den verloren gegangenen Epen scheinen mehrere

---

64) Schon im Altertum hat diese Zeitangabe Kopfzerbrechen verursacht und verschiedene Erklärungen hervorgerufen. Die Schol. zu *Ω* 765 und Eustath. z. d. St. behaupten, in diesem Falle seien zu den 10 Jahren des Kampfes vor Troja noch weitere (vorausgegangene) 10 Jahre, während deren die Rüstung und Sammlung (*στρατολογία*) des Heeres und der Flotte Agamemnons stattgefunden hätte, hinzuzuzählen. Die apollodorische Epitoma Vat. p. 193 ed. Wagner (vgl. dessen Kommentar p. 188) erklärt dagegen: *ὑποστρεψάντων οὖν τῶν Ἑλλήνων τότε λέγεται τὸν πόλεμον εἰκοσαετῆ γενέσθαι· μετὰ γὰρ τὴν Ἑλένης ἁρπαγὴν ἔτει δευτέρῳ τοὺς Ἕλληνας παρασκευασαμένους στρατεύεσθαι, ἀναχωρήσαντας δὲ ἀπὸ Μυσίας εἰς Ἑλλάδα μετὰ ἔτη ὀκτὼ εἰς Ἄργος μεταστραφέντας ἐλθεῖν εἰς Αὐλίδα.* Durch diese Verlängerung des trojanischen Krieges um 10 Jahre gewann man zugleich, wie Thraemer (Pergamon 144 ff.) erkannt hat, ein Motiv, das die Beteiligung des Neoptolemos am Kampfe vor Troja als möglich erscheinen ließ.

65) Vgl. Od. *π* 206 (Odyss. sagt zu Telemach): *παθὼν κακά, πολλὰ δ' ἀληθείς, ‖ ἤλυθον εἰκοστῷ ἔτεϊ ἐς πατρίδα γαῖαν.* Vgl. *ρ* 327. *τ* 222 u. 484. *φ* 208. *ω* 322. *β* 175. *ψ* 102.

20-Jahrfristen vorgekommen zu sein. Wir schließen das aus solchen Stellen wie Apollod. bibl. 2, 4, 11, 3: *στρατευσάμενος δὲ Ἐργῖνος ἐπὶ Θήβας κτείνας οὐκ ὀλίγους ἐσπείσατο μεθ' ὅρκων ὅπως πέμπωσιν αὐτῷ Θηβαῖοι δασμὸν ἐπὶ εἴκοσιν ἔτη, κατὰ ἔτος ἑκατὸν βοῦς·* ib. 3, 5, 5, 5: *αἱρεθεὶς οὖν Λύκος πολέμαρχος ὑπὸ Θηβαίων ἐπέθετο τῇ δυναστείᾳ, καὶ βασιλεύσας ἔτη εἴκοσι φονευθεὶς ὑπὸ Ζήθου καὶ Ἀμφίονος θνήσκει δι' αἰτίαν τήνδε.*

c) Sonstige tessarakontadische Bestimmungen. Schon Hirzel (a. a. O. S. 52 f.) hat die merkwürdige Tatsache hervorgehoben, 'daß [im Schiffskatalog der Ilias] von den 29 Abteilungen der griechischen Flotte nicht weniger als 10 aus je 40 Schiffen bestehen, wozu noch 2 zu je 80 [v. 568 u. 652] kommen, während die übrigen [17] sich auf die verschiedensten Zahlen [3, 7, 9, 11, 12, 22, 30, 50, 60, 90, 100] verteilen, so daß keine der letzteren sich mehr als dreimal wiederholt und auch dies nur bei zweien, der 30 und 50, stattfindet.' Er meint mit Recht, obgleich im Schiffskatalog die Zahlenangaben eine gewisse Rücksicht auf geographische und historische Verhältnisse verrieten[66]), so sei doch der Phantasie und Willkür immer noch ein weiter Spielraum geblieben. Wenn daher gerade hier die 40 vor allen anderen Zahlen bevorzugt werde, so erlaube dies einen sehr wahrscheinlichen Schluß darauf, daß bereits von den homerischen Sängern die besondere Bedeutung dieser Zahl vollkommen anerkannt gewesen sei. Unterstützen läßt sich diese Annahme Hirzels durch den Hinweis darauf, daß die Tessarakontade auch für die Zahl der Bemannung der homerischen Schiffe

---

66) So hängen sicherlich die 90 (= 9 × 10) Schiffe Nestors (*B* 602) mit dem enneadischen Opfer von 9 × 9 Stieren zusammen, das Nestor darbringt, als er den Besuch Telemachs empfängt (Od. *γ* 5 ff.). Das erklärt sich aber einfach aus dem Umstande, daß das Reich Nestors eine Enneapolis war (s. Sieben- und Neunzahl S. 62 f. Ennead. Studien S. 31). Ebenso erklären sich die 9 (= 3 × 3) Schiffe der Rhodier (*B* 654 ff.) aus den 3 Stämmen der Rhodier (Ennead. Stud. S. 33 f.), deren jeder 3 Schiffe stellte, usw.

maßgebend war. Denn aus *B* 509f. ersehen wir, daß jedes der 50 boiotischen Fahrzeuge mit 3 × 40 = 120 Mann (nach Thuk. 1, 10, 4 lauter *αὐτερέται*) besetzt waren; und das nach Il. *Α* 309 von Agamemnon nach Chryse abgesandte Schiff zählte ebenso wie die Reisejacht des Telemachos (*α* 280) und das Fahrzeug des Odysseus (*ι* 322: *ἐεικόσορος*) 20 (also eine halbe Tessarakontade!) Ruderer. Nach diesen Analogien wird es jedermann begreiflich finden, wenn wir die Vermutung aussprechen, daß auch die übrigen in den homerischen Gedichten vorkommenden Gruppen von je 20 Personen sich als halbe Tessarakontaden auffassen lassen. Ich meine die 20 schönen Troerinnen, die Agamemnon (Il. *Ι* 139 u. 281) dem Achilles überlassen will und die 20 Gegner von der Art Hektors, die Patroklos, wie er sterbend rühmt, erschlagen hätte, wenn nicht Hektor durch Zeus und Apollon unterstützt worden wäre (Il. *Π* 847). Den seekundigen Griechen der ältesten Zeit war der Anblick eines mit 20 (40?) oder 120 Ruderern besetzten Schiffes ein so gewohnter, daß sie unwillkürlich die Zahl 20 zu einer typischen machten und auch auf alle möglichen anderen Verhältnisse übertrugen.

III.

Die 40tägige Frist in zahlreichen alten Bauern- und Wetterregeln.

Wir haben oben (S. 48f.) zwei von 'Hesiod' in die *ἔργα κ. ἡμέραι* und *Μεγάλα ἔργα* aufgenommene uralte Bauernregeln kennen gelernt, die dem Landmann vorschreiben, wie er sich während oder unmittelbar nach einer an den Aufgang entweder des Seirios oder der Plejaden angeknüpften tessarakontadischen Tagfrist zu verhalten habe. Ähnliche uralte Bauern- und Wetterregeln figurieren ja noch heute in zahlreichen Volkskalendern.[67]) Wenn sich nun in der nach-

67) Besonders häufig finden sich derartige an bestimmte Kalendertage angeknüpfte Vierzigtagfristen in deutschen Volks- und Bauern-

hesiodischen Literatur eine ziemliche Anzahl gleichartiger, ebenfalls von tessarakontadischen Fristen handelnder Bauern-, Winzer-, Jäger- und Fischerregeln findet, so dürfen wir wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten, daß sie demselben Kreise wirklicher oder vermeintlicher Erfahrungen entstammen, wie die beiden oben besprochenen hesiodischen, und demnach ziemlich eben so alt sind wie diese.

Bei weitem die meisten der hier in Betracht kommenden Regeln zeigen die tessarakontadische Frist geknüpft an den Aufgang des Seirios und geben an, wie man sich während der 40 heißesten Tage des Sommers verhalten solle, oder was man während dieser Zeit zu erwarten habe. Die von mir gesammelten Zeugnisse sind folgende.

1) Plin. 14, 85: protropum[68]) . . . mustum . . . protinus diffusum in lagenis suis defervere passi, postea in Sole quadraginta diebus torrent aestatis secutae ipso Canis ortu.

2) Plin. 14, 113: Fit vinum et ex aqua ac melle tantum. Quinquennio ad hoc servari caelestem iubent; alii pruden-

---

regeln. Ich führe folgendes an. 'Wie am Petritage (22./II.) das Wetter ist, so bleibt es noch 40 Tage' (Eichsfeld: Wuttke, Deutscher Volksabergl.[2] § 96). — 'Wenn es an Medardi (8./VI.) regnet, so regnet es 40 Tage' (Schl. Ndtl. ebenda § 101). — 'Wie die Witterung am Matthiastage (25./II.) ist, so bleibt sie 40 Tage' (Bartsch, Mecklenb. Sagen 2 S. 253). — 'Wenn es Mariä Verkündigung friert, so friert es 40 Tage hintereinander' (Ruberow, Am Urquell 6 S. 15). — 'Es folgen 40 Tage Regen, wenn es an Mariä Heimsuchung (2./VI.) regnet'. (Bartsch a. a. O. 2 S. 293 (1461). Man beachte die wunderbare Übereinstimmung mit den 40 Wind-, Regen- und Winter- (Kälte-)tagen der Semiten! (Abh. I S. 4. 18 nebst Anm. 26; S. 34f.).

68) Vgl. Athen. 1, 30[b]. *Μυτιληναῖοι τὸν παρ' αὐτοῖς γλυκὺν οἶνον πρόδρομον καλοῦσιν, ἄλλοι δὲ πρότροπον.* ib. 2, 45[e]. — Hesych. *πρότροπος· οἶνός τις, τοῦ γλεύκους τὸ πρόχυμα.* Geopon. 6, 16 u. Niklas zu der St. Mehr b. Schmidt zu Hesych. a. a. O. u. Magerstedt, D. Weinbau d. Römer S. 185f. — Bei dieser Gelegenheit mache ich auch auf eine den Wein betreffende vigesimale Jahrfrist aufmerksam, die sich bei Plinius n. h. 14, 57 findet: nec alia res maius incrementum sentit ad vicesimum annum [quam vinum] maiusve ab eo dispendium, non proficiente pretio.

tiores statim ad tertias partes decoquunt et tertiam mellis veteris adiiciunt, deinde quadraginta diebus Canis ortu in sole habent... Hoc vocatur hydromeli.[69])

3) Ib. 14, 100: Ficticiorum primum fit ex ipso vino, quod vocant adynamon hoc modo: Albi musti sextarii viginti, aquae dimidium, fervent... alii marinae sextarios decem, tantundem pluviae, in sole quadraginta diebus torrent.[70])

4) Noch heute beobachten die griechischen Winzer nach A. Mommsen, Griech. Jahreszeiten I—II S. 63 bei der Bereitung des Weines eine 40tägige Frist. Es heißt dort: „Im August [also in den 'Hundstagen'] beginnen die griechischen Weinernten, und wo man die Trauben nicht erst aussonnt, werden sie gleich ausgetreten und der Most aufgefangen, daß er circa 40 Tage gähre (s. Mittelzeiten p. 10 u. 12)."

5) Plin. n. h. 33, 109: Alii [spumam argenti, argyritin] in lana candida cum faba [coquunt], donec lanam non denigret. Tunc salem fossilem adiiciunt, subinde aqua mutata, siccantque diebus quadraginta calidissimis aestatis. Die gleiche Zeit meint wohl auch das Rezept zur Bereitung des *ῥόδινον ἔλαιον* bei Dioskor. m. m. 1, 53: *ἔνιοι δὲ αὐτὰ μόνα τὰ ῥόδα θλάσαντες καὶ ἡλιάσαντες ἐναποβρέχουσι τῷ ἐλαίῳ... καὶ ἡλιάζοντες ἐπὶ ἡμέρας μ΄ ἄχρι τρίτης ἐμβροχῆς οὕτως ἀποτίθενται.*

Um dieselbe Zeit des Siriusaufgangs, also in der heißesten Periode des Sommers, wehen die Etesien, nach der ver-

69) Vgl. Pallad. 8, 7: [De hydromelli]. Inchoantibus canicularibus diebus aquam puram pridie sumis ex fonte ... Tunc XL diebus ac noctibus patieris esse sub caelo.

70) Vielleicht hängt mit dieser für den Winzer wichtigen Vierzigtagefrist auch eine weitere tessarakontadische Bestimmung zusammen, von der Cato r. r. 23 in dem Abschnitt von der Bereitung des Weines redet: Face ad vindemiam, quae opus sunt ... Si opus erit, defrutum indito in mustum, de musto lixivo coctum, partem quadragesimam addito defruti. — Vgl. auch Plin. n. h. 17, 202: intervallum iustum arborum [die zum Ziehen der Weinstöcke benutzt werden], si aretur solum, quadrageni pedes in terga frontemque, in latera viceni.

breitetsten und populärsten Anschauung 40 Tage lang angenehme Kühlung bringend.

6) Apoll. Rh. Arg. 2, 516 ff.

ἦμος δ' οὐρανόθεν Μινωΐδας ἔφλεγε νήσους
Σείριος, οὐ δ' ἐπὶ δηρὸν ἔην ἄκος ἐνναέτῃσιν,
τῆμος τόνγ' [Ἀρισταῖον] ἐκάλεσσαν ἐφημοσύναις Ἑκάτοιο
λοιμοῦ ἀλεξητῆρα. λίπεν δ' ὅγε πατρὸς ἐφετμῇ
Φθίην, ἐν δὲ Κέῳ κατενάσσατο, λαὸν ἀγείρας
523 ἱερά τ' εὖ ἔρρεξεν ἐν οὔρεσιν ἀστέρι κείνῳ
Σειρίῳ αὐτῷ τε Κρονίδῃ Διί. τοῖο δ' ἕκητι
γαῖαν ἐπιψύχουσιν ἐτησίαι ἐκ Διὸς αὖραι
ἤματα τεσσαράκοντα.

Hierzu bemerkt der Scholiast: τὰς τῶν ἐτησίων ἀνέμων ἡμέρας οἱ μὲν τεσσαράκοντα, ἄλλοι δὲ πεντήκοντά φασιν, ὡς Τιμοσθένης. Das Gleiche bezeugt auch Galenos XVII A S. 387 f.[71]) und der Kalender des Klaudios Thuskos, abgedruckt in Wachsmuths Ausgabe des Jo. Laur. Lydus de ostentis p. 137, 15: [Ἰούλιος] κα'. τῇ πρὸ ιβ' καλενδῶν ἀπὸ ταύτης τῆς ἡμέρας οἱ ἐτησίαι σὺν καὶ τοῖς ἄλλοις ἀνέμοις ἐπὶ τεσσαράκοντα ἡμέρας[72]) πνέουσιν. Ebenda unter ιη' heißt es: καὶ

71) Θερμοτάτης δὲ τοῦ θέρους ὥρας οὔσης τὴν τοῦ κυνὸς ἐπιτολὴν γίνεσθαι συμβαίνει. χρόνος δ' ἐστὶν οὗτος ἡμερῶν τεσσαράκοντα ... πρὸ δὲ τούτου ἐπιτολῆς ὀκτὼ σχεδὸν ἡμέρας οἱ βορέαι πνέουσιν, οὓς προδρόμους καλοῦσι. δυσὶ δὲ μετὰ τὴν ἐπιτολὴν ἡμέραις οἱ αὐτοὶ βορέαι εὐσταθῶς πνέουσιν ἡμέραις τεσσαράκοντα, οὓς ἐτησίας εἰώθασι καλεῖν.

72) Vgl. auch Plin. n. h. 2, 123: Ardentissimo ... aestatis tempore exoritur Caniculae sidus ... Huius exortum diebus octo ferme aquilones antecedunt, quos prodromos appellant. Post biduum autem exortus iidem aquilones constantius perflant XXXX [nicht XXX; vgl. Boeckh, Kl. Schr. III, 396] diebus, quos Etesias appellant. Vgl. dazu Lydus de ost. p. 330, 14 W.² — Auch der ägyptische Kalender zählte 40 Etesientage: Jo. Lyd. ed. W.¹ p. 253 u. 203, Hipparch dagegen nur 39 (ib. p. 257 u. 253). Mehr bei Boeckh a. a. O. 396 ff. u. Rehm im Artikel 'Etesiai' b. Pauly-Wissowa VI, 1 p. 714. Einer gütigen Zuschrift Bolls entnehme ich die Notiz: „Eben finde ich bei der Korrektur von Catalogus- [astron. gr.] Bogen: Paris. 2419 f. 33ᵛ ff. als Schluß eines Kapitels: μετὰ τὴν ἐπιτολὴν τοῦ Κυνὸς ἡμερῶν μ'; weiter weiß ich nur, daß von βρονταί und διαλλαγαὶ ἀνέμων die Rede ist.“ Diese Notiz kann

ὁ μὲν κύων ὄρθρου ἀνίσχει, οἱ δὲ ἐτησίαι ἐπιτείνουσιν. Das Zeugnis des Ptolemaios (ebenda p. 253 unter *κζ'*, Monat *Ἐπιφί*) lautet: *Μητροδώρῳ καὶ Εὐκτήμονι καὶ Φιλίππῳ ἐτησίαι πνέουσι καὶ ὀπώρας ἀρχή. Καίσαρι πρόδρομοι πνέουσιν. — κη'. ὥρᾳ ιδ' κύων ἐπιτέλλει ... κθ' ... Αἰγυπτίοις ἐτησίαι*[73]) *ἄρχονται.*

Dem Grenzgebiete zwischen Bauernregeln (Landwirtschaft) und Medizin (Volksmedizin, Tierarzeneikunde) gehören folgende Zeugnisse an:

7) Plin. n. h. 16, 246 (von der Mistel): hyphear [= genus visci] ad saginanda pecora utilius: vitia modo purgat primo, dein pinguefacit, quae suffecere purgationi. Quibus sit aliqua tabes intus negant durare. Ea medendi ratio aestatis quadragenis diebus.

8) Plin. n. h. 8, 152: Rabies canum Sirio ardente[74]) homini pestifera, ut diximus, ita morsis letali aquae metu. Quapropter obviam itur per XXX⟨X⟩ eos dies, gallinaceo maxime fimo immixto canum cibis, aut si praevenerit morbus, veratro. Daß hier nicht XXX sondern 'XXXX eos dies' zu lesen ist, scheint mir aus den vorhergehenden 7 Zeugnissen zur Genüge hervorzugehen.[75]) Vgl. auch ib. 2, 107: caniculae

---

sich kaum auf etwas anderes als auf die 40tägigen Etesien beziehen, an deren Schluß oft *βρονταί* und *ἄνεμοι μεταπίπτοντες* eintreten: Jo. Lyd. de ost. ed. W.[1] p. 203f.

73) I. Goldziher verdanke ich die Notiz, daß noch heute die Ägypter von 40 Windtagen reden, unter denen höchstwahrscheinlich die 40 Tage der Etesien zu verstehen sind.

74) Um dieselbe Zeit sind nach Gal. VIII, 132f. Kühn auch die Giftschlangen besonders gefährlich und bissig.

75) Derselbe Fehler scheint vorzuliegen Plin. n. h. 11, 36: Alterum genus est mellis aestivi, quod ideo vocatur *ὡραῖον*, a tempestivitate praecipua, ipso Sirio exsplendescente, post solstitium, diebus tricenis fere. Auch hier ist wohl diebus XXXX zu lesen. Vgl. auch ebenda § 37: Quod si servetur hoc [mel] Sirio exoriente ... non alia suavitas visque mortalium malis a morte vocandis quam divini nectaris fiat. ib. 30: Venit hoc [mel] ex aëre et maxime siderum exortu, praecipueque ipso Sirio exsplendescente fit, nec omnino prius Vergiliarum exortu, sublucanis temporibus. Alle diese Notizen beruhen

exortu accendi Solis vapores quis ignorat? ... canes quidem toto eo spatio [d. h. in den 40 Hundstagen; s. ib. 2, 123, Anm. 72 u. Anm. 75] maxime in rabiem agi non est dubium. Alex. Aphrod. probl. I, 76 (p. 24 Ideler): *τινὲς δέ φασιν καὶ τὸν κύνα τὸ ἄστρον συμβάλλεσθαι κατά τινα ἀπόρροιαν τούτοις* [*τ. κυσί*] *πρὸς τὴν λύσσαν.*

9) Nur mit Vorbehalt darf hier das bei Galen. in Hippocr. de aëre etc. VI 202, 23 Chartier in lateinischer Sprache erhaltene merkwürdige Bruchstück des Anaxagoras (= fr. 20 Diels) aufgeführt werden, weil es sachlich sehr bedeutende Bedenken erweckt. Es lautet: De hoc autem [d. h. über Auf- und Untergang der Gestirne] multa retulit Anaxagoras inquiens, cane ascendente messem, descendente vero terrae cultum homines exordiri subditque canem[76]) XL diebus totidemque noctibus occultari. Der Übersetzer Galens fährt dann fort: Verum est autem canem his XL diebus dumtaxat abscondi; dein vero vesperi non numquam circa solis occasum quandoque vero per duas vel tres horas post eius occasum manifestus efficitur: apparebit autem post aequinoctium memoratum. si autem sol occidat obscuriorque nox extiterit, perspicua visione apparebit, totoque die ab occidentali horizonte occultabitur. transacto autem aequinoctio debili visione apparebit, dein occidet nec ullo modo videbitur, quandoquidem occidit cum solis ocasu antequam ad perfectam obscuritatem nox devenerit. non apparet autem, priusquam nox ad obscuritatem accedat, ob exilem quandam stellam quae inter ipsum ac visus radios interponitur. cuius occasione in multis ex XL noctibus, quemadmodum doctissimus retulit Anaxagoras, non apparet nec detegitur. is enim nullum sidus

---

wahrscheinlich auf uralten Anschauungen der antiken Imker. Auch Plin. h. n. 9, 125 „purpurae latent sicut murices circa canis ortum“ ist wohl nicht „tricenis“ sondern „quadragenis (XXXX) diebus“ zu lesen. Vgl. auch ib. 133: capi eas post canis ortum ... utilissimum.

76) Es fragt sich, ob hier unter dem „Hunde“ das ganze nach Ps.-Eratosth. catast. 33 nicht weniger als 20 Sterne umfassende Sternbild oder nur der ‘Seirios’ zu verstehen ist.

hac quidem ratione se habere affirmat, excepto Arcturo sidere nimirum proxime ipso cane minore“ [so Chartier!].

Leider bin ich auf astronomischem Gebiete so wenig zu Hause, daß ich es nicht unternehmen darf, die sehr bedeutenden sachlichen Schwierigkeiten der vorstehenden Sätze zu heben. Diese bestehen, wenn ich recht sehe, vorzugsweise in dem Gegensatz, in dem die Berechnungen der neueren Astronomie zu den Behauptungen des Anaxagoras und Galenos stehen. Einer der ausgezeichnetsten Fachkenner auf diesem Gebiete, Ginzel in Berlin, hat mir nämlich auf meine Bitte, mir über die Sichtbarkeits- und Unsichtbarkeitsphasen des Seirios etwa zur Zeit Hesiods (800 vor Chr.) und für die Breite Athens Genaueres mitzuteilen, folgendes geantwortet[77]):

„Ähnlich wie die Plejaden [s. ob. S. 49f.] verhalten sich die Sichtbarkeitsverhältnisse des Seirios (800 v. Chr. Athen). — Im Dezember kulminiert S. um Mitternacht. Im Januar geht er gegen 6^h abends auf und ist Ende Februar bis zum Untergang (1^h morgens) sichtbar. Der akronychische Aufgang (= letzter sichtb. Aufgang abends) findet am 2. Januar statt. — Im März und April rücken die Aufgänge in den Mittag; am 2. Mai findet der heliak. Untergang statt. Seirios wird unsichtbar, weil er nach der Sonne auf- und vor der Sonne untergeht; am 28. Juli wird er wieder sichtbar (heliak. Aufgang). Seine Unsichtbarkeit dauert also vom 2. Mai bis 28. Juli = 88 Tage. — Im August finden die Aufgänge vor Sonnenaufgang, die Untergänge um Mittag statt. Im Okt.-Novbr.-Dezbr. erfolgen die Aufgänge vor Mitternacht resp. schon in den Abendstunden; die Untergänge fallen in den Tag; am 22. Novbr. findet der kosmische Untergang (erster Untergang am Morgen) statt.“

Ich muß es, wie gesagt, Astronomen von Fach überlassen, diesen offenbaren Widerspruch zwischen ‘Anaxagoras’ und den modernen Berechnungen richtig zu beurteilen oder zu beheben. Das, worauf es mir hier ankommt, ist der auffallende Paral-

77) Vgl. auch Boeckh, Kl. Schr. III S. 368ff.

lelismus, der nach den Angaben des Anaxagoras und Galenos zwischen der Unsichtbarkeitsphase der Plejaden und der des Seirios besteht: in beiden Fällen soll die Unsichtbarkeit 40 Tage dauern und beider Gestirne Aufgang soll das Signal zum Beginn der Ernte, ihr Untergang das Zeichen zum Beginn des Pflügens geben. Mögen aber diese Annahmen richtig oder falsch sein, in jedem Falle ersehen wir aus jenem Satze des Anaxagoras (vorausgesetzt daß er richtig überliefert ist)[77b]) abermals die große Bedeutung, welche auch die ältere griechische Naturphilosophie der tessarakontadischen Tagfrist zugeschrieben hat.

Eine zweite Reihe ähnlicher Regeln zeigt die tessarakontadische Tagfrist mit den Solstitien verknüpft, und zwar handelt es sich dabei bald um das Wetter (Wind), bald um das Gedeihen der Bäume und des Getreides, bald um die Tiere des Landmanns und des Jägers. Auch hier wieder dürfen wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wir es im Grunde mit uralten Anschauungen oder Erfahrungen des griechischen Volkes zu tun haben.

10) Theophr. de causs. pl. 5, 12, 4: *πνεῖ δὲ τὰ πνεύματα τὰ ἀποκαίοντα περί γε τοὺς κατὰ τὴν Ἑλλάδα τόπους ἀπὸ δυσμῶν ὥσπερ ὁ Ὀλυμπίας ὁ ποιῶν ἄλλοθί τε καὶ ἐν Χαλκίδι τὸν καλούμενον καυθμόν . . . ἡ δ' ὥρα τῆς πνοῆς μάλιστά πως περὶ τροπὰς* [= bruma!] *ὑπὸ τὰς τετταράκοντα· τότε γὰρ καὶ ὁ ἀὴρ ὅλως ψυχρότατος.* Hier hat Theophrast ganz offenbar die Beobachtungen der euböischen Landleute verwertet (vgl auch Neumann-Partsch, Physik. Geogr. v. Griech. 107 nebst Anm. 1).[78])

77b) Ist vielleicht statt XL '*bis XL*' zu lesen?

78) Auch hist. pl. 4, 14, 11 wird hervorgehoben, daß der Olympias *μικρὸν πρὸ τροπῶν ἢ μετὰ τροπὰς χειμερινὰς* wehe und die Bäume ausdörre oder versenge (*ἀποκάει*); dann heißt es weiter: *ἐγένετο δὲ πρότερον πολλάκις ἤδη καὶ ἐπ' Ἀρχίππου δι' ἐτῶν τετταράκοντα σφοδρός*, vgl. Plin. n. h. 17, 232. Vielleicht liegt auch hier eine volkstümliche Zahlenmystik vor: die 40tägige Frist kann sehr wohl in diesem Falle die 40jährige erzeugt haben.

11) Genau dasselbe, was Theophrast von den Baumpflanzungen Euboias berichtet, gilt auch von denjenigen in Pontos und Phrygien nach Plin. n. h. 17, 233: Aliae [arbores] in septentrionalibus, ut Ponto, Phrygia, frigore aut gelu laborant, si post brumam continuavere XL diebus.

12) Sicher hängt mit dieser landläufigen Anschauung von der 40tägigen Frist der größten Kälte um die Zeit der Wintersonnenwende auch der von Plin. n. h. 18, 204 als 'allgemeingültig' ausgesprochene Satz zusammen: Inter omnes ... convenit, circa brumam serendum non esse, magno argumento, quoniam hiberna semina, cum ante brumam sata sint, septimo die erumpant, si post brumam vix quadragesimo.[79]) Dasselbe sagt auch schon Varro r. r. 1, 34, 1; vgl. darüber meine 'Hebdomadenlehren' S. 37 A. 57. S. 103. S. 150.

13) Nur eine Beobachtung der antiken Gänsezüchter gibt Plinius (10, 162) wieder, wenn er behauptet: Anseres in aqua coeunt, pariunt vere, aut si bruma coivere, post solstitium, quadraginta [diebus] prope.

14) Genau dieselbe Frist kehrt wieder in der Beobachtung der griechischen Bienenzüchter, die uns Aristoteles (an. h. 9, 40, 14) mit den Worten überliefert: *Ἐν δὲ τοῖς εὐθηνοῦσι τῶν σμηνῶν ἐκλείπει ὁ γόνος [πόνος?] τῶν μελιττῶν περὶ τετταράκονθ' ἡμέρας μόνον τὰς μετὰ χειμερινὰς τροπάς.*

15) Ebenso wollten die antiken Jäger und Hirten nach Aristot. h. an. 8, 17, 1 beobachtet haben: *Τὸ δ' ἐλάχιστον φωλεῖ [ἡ ἄρκτος] περὶ τετταράκονθ' ἡμέρας. τούτων δὲ δὶς ἑπτὰ λέγουσιν ἐν αἷς οὐδὲν κινεῖται, ἐν δὲ ταῖς πλείοσι ταῖς μετὰ ταῦτα φωλεῖ μέν, κινεῖται δὲ καὶ ἐγείρεται.* Vgl. auch Plin. n. h. 8, 126: mares [ursi] quadragenis diebus latent. Daß hier die 40 Tage um die bruma oder nach dieser

79) Bereits Hirzel a. a. O. S. 45, 2 hat mit Recht behauptet, schon der Umstand, daß sich hier der Einfluß der 40 mit dem der 7 kreuze, beweise, daß es sich hier um bedeutungsvolle Zahlen (Fristen) handelt. Vgl. auch Theophr. c. pl. 3, 23, 1, nach dem es 7 Tage nach dem Untergang der (40 Tage garnicht oder schlecht sichtbaren) Plejaden (s. ob.) zu regnen pflegt, und ob. Aristot. Nr. 15.

gemeint sind, geht sowohl aus dem ganzen Zusammenhange[80]) als auch aus den Beobachtungen neuerer Naturforscher deutlich hervor.

16) Endlich führe ich hier noch die von Geminos p. 25[c] Petavius in bezug auf beide Sonnenwenden mitgeteilte, wahrscheinlich ebenfalls uralte und volkstümliche, Beobachtung an: *αἱ . . . παραυξήσεις τῶν ἡμερῶν καὶ τῶν νυκτῶν οὐκ εἰσὶν ἐν πᾶσι τοῖς ζωδίοις ἴσαι, ἀλλὰ περὶ μὲν τὰ τροπικὰ σημεῖα μικραὶ παντελῶς καὶ ἀνεπαίσθητοι γίνονται· ὥστε σχεδὸν ἐφ' ἡμέρας τετταράκοντα τὸ αὐτὸ μέγεθος τῶν ἡμερῶν καὶ τῶν νυκτῶν διαμένειν.*

17) Ferner spielt die tessarakontadische Tagfrist auch im Anschluß an das Frühlingsäquinoktium eine Rolle in der Ölbaumzucht. Vgl. Plin. n. h. 17, 127: Olivetum diebus XV ante aequinoctium vernum incipito putare. Ex eo die diebus XL recte putabis = Cato r. r. 44.

18) Ebenso wie die 40 Tage nach dem Frühlingsäquinoktium für das Beschneiden, so waren die 40 Tage nach dem Herbstäquinoktium für das Pflanzen der Ölbäume maßgebend. Vgl. Plin. h. n. 17, 128f.: Italia quidem nunc vere maxime serit [oleas]. Sed si et auctumno libeat, post aequinoctium XL diebus ad Vergiliarum occasum quatuor soli dies sunt, quibus seri noceat.

Bei einer weiteren Reihe von tessarakontadischen Tagfristen fehlt zwar die Beziehung auf einen bestimmten Jahrpunkt, dennoch aber haben wir allen Grund sie mit hier aufzuführen, weil sie fast durchweg dem Gesichtskreise des Landmanns entstammen und dessen Erfahrungen auf dem Gebiete des Getreidebaus und der Tierzucht wiedergeben.

19) Theophr. hist. pl. 8, 2, 6: *μετὰ δὲ τὴν ἀπάνθησιν ἁδρύνονται καὶ τελειοῦνται πυρὸς μὲν καὶ κριθὴ τετταρα-*

80) Vgl. ebenda die Worte: *ὅτι μὲν οὖν φωλοῦσιν αἱ ἄγριαι ἄρκτοι, φανερόν ἐστιν· πότερον δὲ διὰ ψῦχος ἢ δι' ἄλλην αἰτίαν ἀμφισβητεῖται . . . ἡ δὲ θήλεια καὶ τίκτει περὶ τοῦτον τὸν καιρὸν* [= *τροπὰς χειμερινὰς*] *καὶ φωλεῖ ἕως ἂν ἐξάγειν ὥρα ᾖ τοὺς σκύμνους· τοῦτο δὲ ποιεῖ τοῦ ἔαρος περὶ τρίτον μῆνα ἀπὸ τροπῶν.*

κοσταῖα μάλιστα[81]), *παραπλησίως δὲ καὶ τίφη καὶ τἆλλα τὰ τοιαῦτα. τετταρακοσταῖον δέ φασι καὶ τὸν κύαμον, ὥστε ἐν ἴσαις ἀνθεῖν καὶ τελειοῦσθαι. τὰ δ' ἄλλα ἐν ἐλάττοσιν· ἐλαχίσταις δὲ ὁ ἐρέβινθος, εἴπερ ἀπὸ τῆς σπορᾶς ἐν τετταράκοντα τελειοῦται ταῖς ἁπάσαις, ὥσπερ τινές φασιν ... οἱ δὲ κέγχροι καὶ τὰ σήσαμα καὶ οἱ μέλινοι καὶ ὅλως τὰ θερινὰ σχεδὸν ὁμολογεῖται τὰς τετταράκονθ' ἡμέρας λαμβάνειν.*[82]) Offenbar fallen die 40 Tage, in denen das abgeblühte Getreide der Ernte entgegenreift, mit der oben besprochenen tessarakontadischen Frist, während deren die Plejaden unsichtbar

---

81) Hier sind unter *πυρός, κριθή* usw. die Weizen-, Gerstenkörner usw. zu verstehen, deren Entwicklung von der Getreideblüte an also 40 Tage dauert. Nun beachte man, daß der Verf. des hippokratischen Traktates *π ἑπταμήνου*, nach dessen Theorie die Entwicklung des menschlichen Fötus in 7 Tessarakontaden (oder 40 Hebdomaden) von Tagen vor sich geht, cap. 1 = VII p. 436 Littré sagt: *Ὁκόταν οὖν ἐς τὴν ἀρχὴν τῆς τελειώσιος ἔλθῃ ταύτην [τὸ ἔμβρυον], ἀδρυνομένου τοῦ ἐμβρύου καὶ τὴν ἰσχὺν πουλὺ ἐπιδιδόντος ἐν τῇ τελειώσει μᾶλλον ..., οἱ ὑμένες, ἐν οἷσι τὴν ἀρχὴν ἐτράφη, ὥσπερ τῶν ἀσταχύων, ἐξεχάλασαν πρόσθεν ἀναγκαζόμενοι ἢ τελείως ἐξαδρυνθῆναι τὸν τόκον κ. τ. λ.* Hier wird also wie so oft das Kind mit dem Korn verglichen, und so dürfen wir schon hier die Vermutung aussprechen, daß die beim Getreide beobachtete 40tägige Frist der Entwicklung seit uralter Zeit die Vorstellung der Schwangeren mit erzeugt hat, daß auch die Entwicklung des Kindes im Mutterleibe in tessarakontadischen Fristen sich vollziehe. Vgl. dazu außer der bekannten Schrift Mannhardts 'Kind und Korn' jetzt auch A. Dieterich, Mutter Erde S. 101 ff.

82) Vgl. dazu auch den wohl z. T. aus Theophrast schöpfenden Plin. n. h. 18, 59f.: Legumina diutius florent . . sed diutissime faba XL diebus. ... Frumenta cum defloruere crassescunt maturanturque cum plurimum diebus quadraginta, item faba, paucissimis cicer. Id enim a sementi diebus XL perficitur. [Daher nennt noch heute der Italiener die in 40 Tagen wachsende Zuckererbse 'quarantano'.] Milium et panicum et sesama et omnia aestiva XL diebus maturantur a flore magna terrae caelique differentia. — Colum. 2, 12 p. 86 Bip.: omne autem frumentum et ordeum, quidquid denique duplici semine est . . . octo diebus deflorescit ac deinde grandescit diebus quadraginta, quibus post florem ad maturitatem devenit. Rursus quae duplici semine sunt, ut faba, pirum, lenticula, diebus XL florent simulque grandescunt.

sind, zusammen (vgl. Ilberg im Lex. d. Mythol. III Sp. 2554 oben).[83])

20) Theophr. hist. pl. 8, 2, 8: *ἐν Μήλῳ δέ τι θαυμασιώτερον λέγουσιν· ἐν γὰρ τριάκοντα ἢ τετταράκοντα ἡμέραις σπαρέντα θερίζουσι.*

21) Galen. XVIII A p. 469 Kühn: *σητανίους πυροὺς οἱ δόξαντες ἄριστα τὴν Ἱπποκράτους ἐξηγήσασθαι λέξιν εἰρῆσθαί φασι πρὸς αὐτοῦ τοὺς σῆτες ἐσπαρμένους, ὅπερ οἱ Ἀττικοὶ τῆτες ὀνομάζουσι . . . ἐξ οὗ σημαίνεσθαί φασι τοὺς ἐν τῷ ἔτει τούτῳ, τουτέστι κατὰ τὸ ἔαρ ἐσπαρμένους διμηνιαίους τε καὶ τεσσαρακονθημέρους ὀνομαζομένους.* Vgl. dazu Plin. n. h. 18, 70: Est et bimestre [triticum] circa Thraciae Aenum, quod quadragesimo die, quam satum est, maturescit . . . Graeci setanion vocant.

22) Varro r. r. 3, 7 p. 221 Bip.: Nihil columbis fecundius. itaque diebus quadragenis concipit et parit et incubat et educat. Ebenso Florentin. in den Geopon. 14, 1, 3.[84])

23) Varro r. r. 2, 5 p. 183 Bip.: Maxime idoneum tempus ad concipiendum [hier ist von Kühen die Rede] a delphini exortu usque ad dies XL aut paulo plus. quae enim ita conceperunt, temperatissimo anni tempore pariunt. vaccae

---

83) Auch 20tägige Fristen beobachtete man beim Getreidebau; vgl. Plin. h. n. 18, 254: segetes iterare. sarritur vero diebus viginti.

84) Hängt etwa mit dieser Vierzigtagefrist die weitere von Aristot. h. an. 6, 4, 3 bezeugte Anschauung zusammen, daß die Lebensdauer der *φάτται* 40 Jahre beträgt? Übrigens spielt auch die Hälfte der Vierzigtagefrist nach Plinius im Leben der Tauben eine gewisse Rolle; denn es heißt von ihnen (10, 159): excludunt vicesimo die, d. h. das Brüten dauert bei ihnen 20 Tage. Dieselbe Brutfrist von 20 Tagen gilt für die Vögel (*ἡ ὄρνις, τὸ ὄρνεον*) im allgemeinen nach „Hippocr." *π. φυσ. παιδ.* 30 = VII p. 536 Littré: *καὶ ὁκόταν ἡ ὄρνις αἴσθηται τὸν νεοσσὸν κινηθέντα ἰσχυρῶς, κολάψασα ἐξέλεψεν· καὶ ταῦτα ξυμβαίνει γίνεσθαι ἐν εἴκοσιν ἡμέρῃσι.* Wenn bei Aristot. h. an. 6, 4, 3 gelesen wird: *τίκτει δὲ καὶ ἡ περιστερὰ ἀπονεοττεύουσα πάλιν ἐν τριάκονθ' ἡμέραις*, so fragt es sich, ob hier statt *Λ'* (= 30) nicht vielmehr geschrieben werden muß *Μ'* (= 40).

enim mensibus X sunt praegnantes. Dasselbe liest man Geopon. 17, 10, 3.[85])

24) Sehr auffallend sind ferner die tessarakontadischen und eikadischen Bestimmungen, welche nach Aristoteles und Plinius in der Pferdezucht eine Rolle spielen. So beträgt nach Aristot. h. an. 5, 14, 6; 6, 22, 3 u. 5 die höchste Lebensdauer der Pferde 40 Jahre; der meisten aber nur 18—20 Jahre (6, 22, 3). Die schönsten Fohlen wirft die Stute bis zu 20 Jahren (5, 14, 6). Die Zahl der Zähne beträgt beim Pferde 40 (6, 22, 2). Bis zum 40. Jahre kann die Stute fruchtbar sein (5, 14, 6).[86]) Eine auf das Pferd und seine Zucht bezügliche 40-Tagefrist habe ich freilich bisher nicht auffinden können.

25) Ein wahrscheinlich uraltes Rezept der hundezüchtenden Hirten gegen die Hundswut (rabies) überliefert uns Columella VIII, 12 p. 319f. Bip. (= Plin. h. n. 8, 153): Catulorum caudas post diem quadragesimum, quam sint editi, sic castrare conveniet. nervus est, qui per articulos spinae prorepit usque ad ultimam partem caudae: is mordicus comprehensus et aliquatenus eductus abrumpitur. Quo facto neque in longitudinem cauda foedum capit incrementum et — ut plurimi pastores affirmant — rabies arcetur, letifer morbus huic generi. Wie es scheint, haben in diesem Falle zwei Momente zusammengewirkt, um die gedachte Tessarakontade zu erzeugen: erstens die Bedeutung, welche die Vierzigtagefrist für die neugeborenen Kinder hatte (Kap. V), und zweitens die hervorragende Rolle, welche der 40. Tag von jeher in der Medizin (Volksmedizin) gespielt hat (Kap. V). Auch kommt hier sicherlich der Umstand mit in Betracht (s. ob.

85) Auch hier hat sich wieder eine vigesimale Tagfrist eingestellt; denn Plinius (n. h. 8, 177) behauptet von den Kühen: conceptio uno initu peragitur, quae si forte pererravit, vigesimum post diem marem femina repetit. Unmittelbar nachher ist doch wohl nach Varro u. Geopon. a. a. O. zu lesen: Coitus a Delphini exortu a. d. pridie Non. Januar. diebus XXXX (nicht XXX)!

86) Vgl. Plin. n. h. 8, 164: Gignunt [equae] annis omnibus usque ad quadragesimum.

Nr. 8), daß die Tollwut der Hunde nach antiker Anschauung gerade in den 40 heißesten Tagen (den 'Hundstagen') ausbrechen sollte.

26) Sogar auf das Pichen der Weinfässer kurz vor der Weinlese hat sich die tessarakontadische Frist erstreckt; denn bei Columella 12, 18, 4 heißt es: Dolia quoque et seriae ceteraque vasa ante quadragesimum vindemiae diem picanda sunt. In den Geoponica 3, 11, 3 ist freilich — wenn die Lesung richtig ist — diese Frist, wie auch sonst häufig, auf die Hälfte, 20 (*κ'*?) Tage reduziert.

27) Auch die griechischen Fischer scheinen den Glauben an die Bedeutung der Vierzigtagefrist geteilt zu haben; denn Aristot. h. a. 6, 14, 4 heißt es von der Brut der *γλάνοι*: *Ἔστι δὲ βραδυτάτη μὲν ἐκ τῶν ᾠῶν ἡ τῶν γλανίων αὔξησις· διὸ προσεδρεύει ὁ ἄρρην καὶ τετταράκοντα καὶ πεντήκοντα ἡμέρας, ὅπως μὴ κατεσθίηται ὁ γόνος ὑπὸ τῶν παρατυχόντων ἰχθυδίων.* Ähnliches gilt nach den Beobachtungen der am Pontos und an der Maiotis ansässigen Fischer vom Thunfisch (*πηλαμύς*, *κύβιον*), der nach 40 Tagen aus dem Pontos in die Maiotis zurückzukehren pflegt (Plin. n. h. 32, 146: cybium, ita vocatur concisa pelamys, quae post XL dies a Ponto in Maeotin revertitur). Hierher scheint auch das zu gehören, was Plinius (9, 125; s. ob. A. 75), wahrscheinlich ebenfalls auf vermeintlichen Beobachtungen der Fischer (Purpurfischer) fußend, über die 40(?)tägige 'Verborgenheit' der Purpurmuscheln (purpurae u. murices) während der Hundstage sagt.

28) Den Beschluß dieser Reihe volkstümlicher Regeln möge bilden die merkwürdige uns von Plinius n. h. 2, 211 überlieferte Notiz: annotatum est in Lycia . . . semper a terrae motu quadraginta dies serenos esse.[87]) Da Lykien gleicherweise von Griechen wie von Lykiern bewohnt wurde und Plinius sicher in diesem Falle aus einer griechischen

87) Nahe verwandt mit dieser Regel ist die von Plinius 2, 198 überlieferte vermeintliche Erfahrung: Desinunt . . . tremores [terrae], cum ventus emersit, sin vero duravere, non ante quadraginta dies sistuntur.

Quelle geschöpft hat, so trage ich kein Bedenken, die wunderliche Wetterregel, die der von Erdbeben so häufig heimgesuchten Landschaft entstammt, hier mit aufzuführen, zumal da sie in zwei charakteristischen Merkmalen mit den meisten der angeführten Zeugnissse übereinstimmt.

Die sämtlichen aufgeführten Sätze sind einander ziemlich ähnlich oder geradezu gleichartig, indem sie die tessarakontadische Tagfrist (einmal auch die Jahrfrist) regelmäßig mit irgendeiner für den Bauern (Winzer, Imker, Tierzüchter), Fischer, Jäger wichtigen Handlung oder Tatsache (Beobachtung, Erfahrung) verknüpft zeigen. In den meisten Fällen steht die tessarakontadische Frist in Verbindung mit dem Auf- oder Untergang oder dem Verschwinden eines seit unvordenklicher Zeit bekannten und beobachteten Gestirns (des Seirios, der Plejaden, einmal auch des Delphins) oder auch mit einem der wichtigsten Jahrpunkte, d. h. den Sonnenwenden oder den Äquinoktien. Mehrfach wird hervorgehoben, daß die 40tägige Frist eine Vollendung und Reife (τελείωσις) herbeiführe, was an die von mir in Abh. I S. 5 ff. bereits hervorgehobene gleiche Vorstellung der Semiten, besonders der Babylonier (40 = kiššatum = Vollendung, Universum usw.) erinnert. Dieser Anschauung huldigt ganz besonders der griechische Bauer hinsichtlich der Reife der für ihn bei weitem wichtigsten Nutzpflanze, des Getreides (s. ob. Nr. 19 ff.), das genau in denselben 40 Tagen der Ernte entgegenreift, in denen das für Saat und Ernte von jeher bedeutungsvollste Gestirn der Plejaden unsichtbar bleibt. Endlich dürfte wohl jeder unbefangene Leser unserer obigen 28 Zeugnisse den Eindruck haben, daß die meisten von ihnen uralte und volkstümliche Erfahrungen und Beobachtungen enthalten, obwohl sie sich vielfach erst bei späteren Schriftstellern finden, die aber offenbar hinsichtlich des Alters der zugrunde liegenden Erfahrungen mit Homer und Hesiod auf gleicher Stufe stehen.

IV.
Die Tessarakontaden in der ältesten Gesetzgebung und Politik der Griechen, sowie in der Lehre und Tradition der Pythagoreer.

Zwar fehlen in der älteren Gesetzgebung der Griechen, soweit sie mir bekannt ist, bis jetzt noch die Zeugnisse für Vierzigtagfristen, wohl aber finden sich hier mehrere unzweifelhafte Jahrtessarakontaden, sowie einige wahrscheinlich als deren Hälften anzusehende Zwanzigjahrfristen, die wir jetzt kurz aufzählen und besprechen müssen. Und zwar scheinen diese tessarakontadischen und halbtessarakontadischen Jahrfristen sämtlich auf der uralten, uns schon aus den vorhergehenden Abschnitten wohlbekannten, den Griechen und Semiten gemeinsamen Vorstellung von einer mit dem 40. Lebensjahre sich vollendenden *ἀκμή* oder *γενεά* zu beruhen.

Daß in Athen, wohl mindestens seit Solon, ein Gesetz bestand, demzufolge die Choregen für Knabenchöre das 40. Lebensjahr überschritten haben mußten, weil nur Männer von diesem Alter die ihnen die nötige Auktorität gegenüber der Jugend verbürgende *σωφροσύνη* zu besitzen schienen, erfahren wir aus der Rede des Aischines gegen Timarchos 11 § 35f.; vgl. 12 § 39[88]). Genau dasselbe Mindestalter mußten aber auch nach Aristoteles *πολιτ. Ἀθην.* 42 die Vorsteher der athenischen Ephebenschaft erreicht haben, weil nur solche Männer, aus denen auch der *σωφρονιστής* und *κοσμητής* gewählt wurde, nach Ansicht der Bürgerschaft die gehörige Reife und Tüchtigkeit besaßen, um ihre Pflicht gegenüber den Jünglingen erfüllen zu können.[89]) Auf Grund solcher

88) *Ὁ γὰρ νομοθέτης* [Solon?] *κελεύει .. τὸν χορηγὸν τὸν μέλλοντα τὴν οὐσίαν τὴν ἑαυτοῦ ἀναλίσκειν ὑπὲρ τετταράκοντα ἔτη γεγονότα τοῦτο πράττειν, ἵν᾽ ἤδη ἐν τῇ σωφρονεστάτῃ αὑτοῦ ἡλικίᾳ ὤν, οὕτως ἐντυγχάνῃ τοῖς ὑμετέροις παισίν.*

89) Aristot. a. a. O. 42 = p. 46, 12 ed. Wil. et K.: *ἐπὰν δὲ δοκιμασθῶσιν οἱ ἔφηβοι, συλλεγέντες οἱ πατέρες αὐτῶν .. αἱροῦνται τρεῖς ἐκ τῶν φυλετῶν τῶν ὑπὲρ τετταράκοντα ἔτη γεγονότων οὓς ἂν ἡγῶνται βελτίστους εἶναι καὶ ἐπιτηδειοτάτους ἐπιμελεῖσθαι τῶν ἐφήβων, ἐκ δὲ τούτων ὁ δῆμος ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης χειροτονεῖ σωφρονιστὴν καὶ κοσμητὴν ἐκ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων ἐπὶ πάντας.*

Analogien verstehen wir auch leicht den Sinn der Anträge des Pythodoros und der „Dreißig“ vom Jahre 404, in die Kollegien der *πρόβουλοι*[90]) sowie der mit der Auswahl der 'Fünftausend' beauftragten Zehnmänner[91]) ebenfalls nur solche Bürger zu wählen, die mindestens 40 Jahre zählten. Wie aber hier das vierzigste Lebensjahr als der Beginn der höchsten geistigen und moralischen Reife der Männer erscheint, die zu Vorstehern und Leitern der männlichen Jugend berufen waren, so war für die Reife der Epheben selbst das zwanzigste Lebensjahr von besonderer Bedeutung, insofern sie erst nach dessen Vollendung in die eigentliche Bürgerwehr aufgenommen und dadurch gewissermaßen für mündig erklärt wurden.[92]) Eine ganz ähnliche Rolle spielte das zwanzigste Lebensjahr (ebenso wie das vierzigste!) auch bei den Israeliten, wie bereits in Abh. I S. 22ff. gezeigt worden ist. Wir gewinnen also auf Grund obiger Tatsachen den Eindruck, daß in Athen seit alter Zeit eine sozusagen 'tessarakontadische' Einteilung des normalen menschlichen Lebens von 80 Jahren, wie es Solon (fr. 20 Bergk) im Gegensatz zu Mimnermos (fr. 6 Bergk) als wünschenswert bezeichnet hatte[93]), bestand.

---

90) Aristot. a. a. O. 29 = p. 32, 19: *ἦν δὲ τὸ ψήφισμα τοῦ Πυθοδώρου τοιόνδε· τὸν δῆμον ἑλέσθαι μετὰ τῶν προυπαρχόντων δέκα προβούλων ἄλλους εἴκοσι ἐκ τῶν ὑπὲρ τετταράκοντα ἔτη γεγονότων . . .*

91) Ebenda = p. 33, 23: *ἑλέσθαι δὲ καὶ τῆς φυλῆς ἑκάστης δέκα ἄνδρας ὑπὲρ τετταράκοντα ἔτη γεγονότας, οἵτινες καταλέξουσι τοὺς πεντακισχιλίους ὀμόσαντες καθ' ἱερῶν τελείων.* Hesych. s. v. *μεσῆλιξ· ἀπὸ τῶν τεσσαράκοντα ἕως πεντήκοντα.*

92) Aristot. a. a. O. 42, 5 = p. 47, 10: *διεξελθόντων δὲ τῶν δυεῖν ἐτῶν* [d. h. das 19. u. 20.] *ἤδη μετὰ τῶν ἄλλων εἰσὶν οἱ ἔφηβοι.*

93) Solon fr. 20 (*πρὸς Μίμνερμον*): *Ἀλλ' εἴ μοι κἂν νῦν ἔτι πείσεαι, ἔξελε τοῦτο,* | *μηδὲ μέγαιρ' ὅτι σεῦ λῷον ἐπεφρασάμην,* || *καὶ μεταποίησον, Λιγυαστάδη, ὧδε δ' ἄειδε·* || *Ὀγδωκονταέτη μοῖρα κίχοι θανάτου.* Vgl. damit Mimn. fr. 6: *Αἲ γὰρ ἄτερ νούσων τε καὶ ἀργαλέων μελεδώνων* || *ἑξηκονταέτη μοῖρα κίχοι θανάτου.* — Daneben kannte und verwertete Solon freilich auch noch eine hebdomadische Einteilung des Lebens (fr. 27 Bergk), die wahrscheinlich den im älteren Apollonkult von Delos üblichen Hepteteriden entspricht (s. meine Hebdomadenlehren

Die normale Lebensdauer von 80 Jahren zerfiel demnach zunächst in zwei gleiche Teile von je 40 Jahren. Das 40. Jahr galt für dasjenige, nach dessen Verlauf der Mann seine höchste geistige, moralische und politische Reife erlangt. Die Zeit vom 1. bis 40. Lebensjahre aber zerfiel wiederum in zwei gleiche Hälften, die durch das 20. Jahr voneinander geschieden waren, nach dessen Verlauf die Jünglinge für reif erklärt wurden. In ähnlicher Weise scheint man mehrfach auch die Zeit vom 40. bis 80. Jahr geteilt zu haben. Hier bildete wohl das 60. Jahr die Grenze, wie man aus der Bestimmung schließen darf, daß die athenischen 'Schöffenrichter' (*διαιτηταί*) mindestens 60 Jahr alt sein mußten.[94]) So erklärt sich zugleich, wie es gekommen ist, daß manche eine *γενεά* von nur 20 Jahren annahmen, wie uns eine wertvolle Notiz des Hesychius bezeugt[95]): die *γενεά* von 20 Jahren ist natürlich aus der Halbierung der tessarakontadischen Jahrfrist entstanden.

Ungefähr dieselbe Einteilung des männlichen Lebens läßt sich auch in Sparta nachweisen. Wie in Athen so traten auch hier die schon vorher militärisch geübten Jünglinge nach dem vollendeten 20. Lebensjahre in die 'Linie' ein und hießen von da ab *εἴρενες* d. h. *κόροι τέλειοι*, wie aus Hesych s. v. *εἰρήν* hervorgeht.[96]) Sodann mußte jeder Spartiat 40 Jahre lang als *ἔμφρουρος* dienen, bis er als Mann von

---

S. 15ff.). Nach der Hebdomadentheorie erreicht der Mann seine *ἀκμή* mit dem 42. Lebensjahre. Vgl. Hirzel a. a. O. 16, 1.

94) Aristot. a. a. O. 53, 4 = p. 58, 6: *διαιτηταὶ δ' εἰσιν οἷς ἂν ἑξηκοστὸν ἔτος ᾖ.*

95) Hesych. s. v. *γενεά· τὴν δὲ γενεὰν ὑφίστανται ἐτῶν οἱ μὲν κ', οἱ δὲ κε', οἱ δὲ λ'.*

96) Vgl. dazu auch Müller, Dorier 2, 301, 7 u. Hesych. s. v. *ἴρανες· οἱ εἴρενες. οἱ ἄρχοντες ἡλικιῶται Λάκωνες.* Das Etym. M. 303, 37 und Schoemann Gr. Alt. 1, 264, 7 leiten das Wort von *εἴρα* = *ἐκκλησία* ab und meinen, daß es eigentlich den „Mündigen", d. h. den zum Besuch der Versammlungen Berechtigten bedeute, wozu freilich die Tatsache nicht recht stimmt, daß in Sparta das Recht, die Versammlungen zu besuchen, erst mit dem 30. Jahre begann; Plut. Lyk. 25.

60 Jahren für dienstfrei[97]) und für fähig erklärt wurde, Mitglied der γερουσία zu werden.[98])

Das gleiche tessarakontadische Prinzip bei der Einteilung des menschlichen Lebens in γενεαί oder ἡλικίαι sehen wir endlich auch in der so vielfache dorische Elemente enthaltenden Philosophie der Pythagoreer zur Geltung kommen[99]). Das Hauptzeugnis verdanken wir dem von Pythagoras handelnden Buch des Laertius Diogenes (8, 10); es lautet: διαιρεῖται δὲ καὶ [ὁ Πυθ.] τὸν τοῦ ἀνθρώπου βίον οὕτως· Παῖς εἴκοσι ἔτεα, νεηνίσκος εἴκοσι, νεηνίης εἴκοσι, γέρων εἴκοσι. αἱ δὲ ἡλικίαι πρὸς τὰς ὥρας ὧδε σύμμετροι· παῖς ἔαρ, νεηνίσκος θέρος, νεηνίης φθινόπωρον, γέρων χειμών.[100])

97) Vgl. Xen. Hell. 5, 4, 13: Ἀγησίλαος . . λέγων ὅτι ὑπὲρ τετταράκοντα ἀφ' ἥβης εἴη, καὶ ὥσπερ τοῖς ἄλλοις τοῖς τηλικούτοις οὐκέτι ἀνάγκη εἴη τῆς ἑαυτῶν ἔξω στρατεύεσθαι, οὕτω δὴ καὶ βασιλεῦσι τὸν αὐτὸν νόμον ὄντα ἀπεδείκνυε. Vgl. Schoemann I, 280. Müller, Dorier II, 231 f. Vgl. auch Xen. Hell. 6, 4, 17.

98) Plut. Lyk. 26. Müller Dor. II, 92, 4.

99) Ob der Nachricht von den indutiae Vejentibus datae in XL annos bei Livius 2, 54 (= ἀνοχαὶ τεσσαρακονταετεῖς bei Dion. Hal. 9, 36) und von den indutiae Volsiniensibus in XX annos datae (Liv. 5, 32, 5) die griechische Vorstellung von der 40jährigen γενεά oder eine entsprechende echtrömische Anschauung zugrunde liegt, muß bis auf weiteres unentschieden bleiben. Vielleicht gehören in diese Reihe auch die auf Fabius Pictor zurückgehenden Notizen, daß die Herrschaft der römischen Könige 240 = 6 × 40 J. gedauert habe (Schwegler, Röm. G. 1, 780. 1 u. 807) und daß vom Sturze des Königtums bis zur Alliaschlacht 120 = 3 × 40 Jahre verflossen seien; vgl. Hirzel a. a. O. S. 28. Man denkt dabei unwillkürlich an die 240 (= 6 × 40?) Jahre, die zwischen dem zweiten Verschwinden des apollinisch-pythagoreischen Heiligen Aristeas in Prokonnesos und seinem abermaligen Auftreten in Metapont liegen sollen (Herod. 4, 15; vgl. Hirzel S. 31).

100) Nebenbei mache ich darauf aufmerksam, daß die verschiedenen Zahlen der ὧραι (Jahreszeiten) mehrfach den verschiedenen Einteilungen des menschlichen Lebens entsprechen: So z. B. die 4 ὧραι der Pythagoreer ihren 4 ἡλικίαι; die 7 ὧραι des merkwürdigen sehr altertümliche Anschauungen enthaltenden hippokratischen Buches π. ἑβδομάδων den eben dort angenommenen 7 ἡλικίαι (s. meine Hebdomadenlehren S. 48), die sämtlich auf einem hebdomadischen Prinzipe beruhen. Diese Tatsachen berechtigen wohl zu der Vermutung, daß die mehr-

Hiernach scheinen also die Pythagoreer, der von ihnen statuierten Vierzahl der Jahreszeiten entsprechend, 4 *γενεαί* oder *ἡλικίαι* von je 20 Jahren angenommen zu haben, so daß wir die Angabe des Hesychius, es hätten manche die *γενεά* als einen Zeitraum von 20 Jahren aufgefaßt, mit ziemlicher Sicherheit u. a. auf Pythagoras und seine Schule beziehen dürfen.

Diese Anschauung von der Bedeutung der tessarakontadischen und halbtessarakontadischen Jahrfristen für die Entwicklung des Mannes spiegelt sich ferner mit ziemlicher Deutlichkeit in den Traditionen der Schule über ihren Meister und Stifter wieder. Denn von Pythagoras wird berichtet, er sei 40 Jahre alt nach Italien gekommen und als 80jähriger Greis gestorben, so daß er also 40 Jahre lang an der Spitze seiner Schule gestanden habe.[101])

Endlich können wir — in erfreulichem Gegensatze zu den in dieser Hinsicht lückenhaften Überlieferungen aus dem Bereiche der älteren Gesetzgebung — mehrere unanfechtbare Zeugnisse dafür beibringen, daß in den Theorien der Pythagoreer auch tessarakontadische Tagfristen bedeutungsvoll waren. Und zwar sehen wir die Vierzigtagefrist vor allem in den Anschauungen der Pythagoreer von der Entwicklung der Embryonen eine ähnliche Rolle spielen, wie in der griechischen Religion (s. ob. S. 28ff.) und in den im nächsten Kapitel ausführlich zu besprechenden Theorien der ältesten griechischen Ärzte. Denn nach Alexander von Aphrodisias b. Diog. Laert. 8, 29 soll Pythagoras in seiner Biologie auch den Satz vorgetragen haben: *μορφοῦσθαι . . τὸ μὲν πρῶτον παγὲν ἐν ἡμέραις τεσσαράκοντα, κατὰ δὲ τοὺς τῆς*

fach bezeugte Annahme von 3 *ὧραι* mit den *γενεαί* oder *ἡλικίαι* von je 25 oder 30 Jahren zusammenhängen könnte. So vermute ich endlich auch, daß die 5 gradus aetatis Varros (b. Censorin. de die nat. 14, 2) zu je 15 Jahren einer vielleicht noch irgendwo nachweisbaren Einteilung des Jahres in 5 *ὧραι* entsprochen haben. —

101) Aristoxenos fr. 4 bei Porph. vit. Pyth. § 9: *γεγονότα δ' ἐτῶν τεσσαράκοντα, φησὶν ὁ Ἀριστοξ. . . . τὴν εἰς Ἰταλίαν ἄπαρσιν ποιήσασθαι.* Vgl. Diels im Rh. Mus. 31 S. 13 und Hirzel a. a. O. S. 17.

ἁρμονίας λόγους ἐν ἑπτὰ ἢ ἐννέα ἢ δέκα τὸ πλεῖστον μησὶ τελεωθὲν ἀποκυΐσκεσθαι τὸ βρέφος. In engem Zusammenhange damit steht die merkwürdige Lehre der Pythagoreer vom partus major, die uns der wahrscheinlich aus Varro schöpfende Censorinus de die nat. 11, 6 überliefert hat. Sie lautet: Alter autem ille partus, qui major est, majori numero continetur, septenario scilicet, quo tota vita humana finitur ..... itaque ut alterius partus origo in sex est diebus, post quos semen in sanguinem vertitur, ita huius in septem; et ut ibi quinque et triginta diebus infans membratur, ita hic pro portione diebus fere quadraginta; quare in Graecia dies habent quadragensimos insignes. namque praegnans ante diem quadragensimum non prodit in fanum, et post partum quadraginta diebus pleraeque fetae graviores sunt nec sanguinem interdum continent, et parvoli ferme per hos [fere] morbidi sine risu nec sine periculo sunt ob quam causam, cum is dies [= quadragensimus] praeteriit, diem festum solent agitare, quod tempus appellant τεσσερακοσταῖον. hi igitur dies quadraginta per septem illos initiales multiplicati fiunt dies ducenti octoginta, id est hebdomadae quadraginta (vgl. dazu meine 'Hebdomadenlehren S. 34f. u. ob. S. 28ff.). Natürlich ist es ziemlich schwierig zu entscheiden, wie weit in diesem von Censorinus oder Varro mitgeteilten Zusammenhang die altpythagoreische Theorie reicht, d. h. ob auch die mit 'quare in Graecia' beginnenden Worte aus altpythagoreischer Quelle stammen oder nicht; doch sehe ich vorläufig gar keinen Grund, die hier gegebene Begründung nicht auch für altpythagoreisch zu halten, zumal da es sich hier um Motive handelt, die teils der altgriechischen Religion, teils der altgriechischen Medizin[102]) entstammen und sehr wohl schon von den ältesten Pythagoreern bei ihren Theorien in Betracht gezogen werden konnten. In diesen Zusammenhang gehört wohl auch, wie schon Hirzel (a. a. O.

102) Vgl. auch Abh. I, S. 14 u. S. 27ff., wo ähnliche Anschauungen hinsichtlich der Bedeutung der tessarakontadischen Tagfrist für Embryonen und Wöchnerinnen auch bei den Semiten besprochen sind.

S. 49) gesehen hat, die höchstwahrscheinlich altpythagoreische und zugleich orphische Anschauungen enthaltende Behauptung des Herakleides Pontikos bei Jo. Lydus de mens. IV 29 p. 186 Roether [ὁ δὲ *Ἡρακλείδης φησίν*] *ὡς εἴ τις τὸν κύαμον ἐν κενῇ θήκῃ ἐμβαλὼν ἀποκρύψει τῇ κόπρῳ ἐπὶ τετταράκοντα πάσας ἡμέρας εἰς ὄψιν ἀνθρώπου σεσαρκωμένου μεταβαλόντα τὸν κύαμον εὑρήσει, καὶ διὰ τοῦτο τὸν ποιητὴν* [d. i. Orpheus] *φάναι·*

Ἶσόν τοι κυάμους τε φαγεῖν κεφαλάς τε τοκήων.

Wie aus den von Lobeck Aglaophamus p. 251 gesammelten Zeugnissen hervorgeht, huldigten die Orphiker wie die Pythagoreer den gleichen abergläubischen Vorstellungen hinsichtlich der Bohnen. Beiden Sekten galt der Genuß dieser Pflanze für gottlos und verabscheuungswürdig, und zwar hauptsächlich deshalb, weil, wie auch aus den Worten des Herakleides erhellt, zwischen den Bohnen, den Eiern und den Embryonen von Menschen und Tieren eine geheimnisvolle mystische Beziehung bestand. Diese mystische Beziehung gipfelte, wie es scheint, in dem Glauben, daß die Bohne ihrer eigentlichen Natur nach keine Pflanze, sondern vielmehr eine Art Tier oder lebendes Wesen sei, dessen Fleisch zu genießen in den Kreisen der Orphiker und Pythagoreer ja streng verpönt war. Zu solchem Glauben hat, abgesehen von der vermeintlichen Tatsache, daß die keimende Bohne in einem bestimmten Stadium ihrer Entwicklung eine gewisse Ähnlichkeit mit einem menschlichen Kopfe hat, namentlich auch der Umstand beigetragen, daß jenes Stadium in etwa 40 Tagen erreicht wird[103]). Nun spielt aber dieselbe Frist auch bei der Entwicklung des Fötus im Mutterleibe nicht bloß nach pythagoreischer (s. oben), sondern nach fast

103) Nebenbei erinnere ich an die merkwürdige Rolle, welche nach Ov. Fast. 5, 436ff. Varro b. Non. p. 135. Paul. Festi p. 87. Plin. n. h. 18, 119. Gell. 10, 15, 12 usw. (mehr b. Wissowa, Rel. u. Kult. d. Römer 189f. u. 435, 9) die Bohne im Totenkult der Römer, sowie im Ritus des Flamen Dialis spielt. — Vgl. auch das Verbot, Vitsbohnen während der Zwölften zu essen, im Hildesheimischen (Sartori, Progr. v. Dortmund, 1903, S. 95, 2).

allgemein griechischer Vorstellung (s. unten) eine große Rolle; denn man glaubte, daß binnen 40 Tagen der Fötus menschliche Gestalt annehme, ferner binnen 7×40 Tagen die normale Geburt erfolge usw. Ebenso aber sollte nach dem Glauben der griechischen Bauern, wie ihn uns Theophrast überliefert hat (s. ob. S. 67f. u. Anm. 81f.), auch die Blüte und Reife der Bohne in tessarakontadischen Fristen vor sich gehen (*τετταρακοσταῖον δέ φασι καὶ τὸν κύαμον, ὥστε ἐν ἴσαις ἀνθεῖν καὶ τελειοῦσθαι*).[104]) Der wichtigste Beweis aber für die Bedeutung, welche die Pythagoreer in ihrer Lehre der tessarakontadischen Tagfrist zuschrieben, liegt in dem Umstande, daß eine solche sogar in die Legende ihres Altmeisters eingedrungen ist, denn es heißt bei Diog. L. 8, 40: *φησὶ δὲ Δικαίαρχος τὸν Πυθαγόραν ἀποθανεῖν καταφυγόντα εἰς τὸ ἐν Μεταποντίῳ ἱερὸν τῶν Μουσῶν τετταράκοντα ἡμέρας ἀσιτήσαντα* (ebenso Porphyrios v. Pyth. 57 und Themist. or. 23 p. 285B). Hierbei erinnere man sich, daß ein gleich langes allerdings nicht zum Tode führendes Fasten auch Moses, Elias, Jesus und anderen Gottesmännern zugeschrieben wurde (Abh. I S. 16f.; vgl. auch S. 9 Anm. 8 u. S. 33), so daß die Möglichkeit einer Übertragung des Motivs aus einer semitischen Legende auf Pythagoras in der Zeit des Synkretismus nicht ganz abzuweisen ist.

Ähnlich verhält es sich vielleicht mit der uns durch Di-

104) Schon Hirzel a. a. O. hat vermutungsweise eine ähnliche Ansicht ausgesprochen und zu deren Bestätigung noch auf einen zweiten Punkt aufmerksam gemacht. Er sagt: „Zur Rechtfertigung des Bohnenverbots hatte nach Porphyr. de vita Pyth. 44 Pythagoras auch darauf hingewiesen, daß eine Bohne unter gewissen näher bezeichneten Bedingungen in der Erde vergraben nach 90 Tagen entweder den Kopf eines Kindes oder den Schamteil eines Weibes zeige. Warum hier 90 Tage erfordert werden, wird, wenn wir bedenken, daß nach dieser Zeit der Schamteil gerade eines Weibes entstehen soll, vielleicht dadurch klar, daß ebenso lange Zeit Aristoteles für die weibliche Frucht im Mutterleibe verlangte, damit dieselbe menschliche Gestalt annehme.“ Vgl. dazu meine Ennead. Studien S. 81, wo mehrere Zeugnisse dafür angeführt sind, daß die *κίνησις* oder die *τύπωσις* der Embryonen am 90. Tage nach der Konzeption erfolge.

kaiarch bei Porphyr. v. Pyth. 56 überlieferten Nachricht: *καὶ τὸν Πυθαγόραν φασὶ παρεῖναι τῇ ἐπιβουλῇ ... τῶν δὲ ἑταίρων ἀθρόους μὲν τετταράκοντα ἐν οἰκίᾳ τινος παρεδρεύοντας ληφθῆναι, τοὺς δὲ πολλοὺς σποράδην ... διαφθαρῆναι.*[105]) Auch hierfür gibt es mehrere evidente Parallelen in jüdischen, altchristlichen und islamischen Legenden und Traditionen: man denke namentlich an die 40 ersten Jünger Muhammeds, an die verschiedenen Gruppen von 40 christlichen und islamischen Heiligen oder Märtyrern usw. (s. Abh. I S. 24. S. 33 A. 62. S. 43. A. 82. S. 44. A. 83).

Auch in die mystisch-philosophischen Zahlenspekulationen der Pythagoreer[106]) ist die 40 eingedrungen. Vgl. Plutarch de an. procr. in Tim. 14: *οἱ γὰρ ἀπὸ μονάδος μέχρι τῶν δέκα συντιθέμενοι* [$1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6 + 7 + 8 + 9 + 10 = 55$] * * *πεντεκαίδεκα*[107]), *τρίγωνον ἀπὸ πεντάδος· ὁ δὲ περιττὸς τὸν τεσσαράκοντα κατὰ σύνθεσιν μὲν ἐκ τῶν δεκατριῶν καὶ τῶν κζ' γεννώμενον* [$13 + 27 = 40$], *οἷς τὰ μελῳδούμενα μετροῦσιν εὐσήμως οἱ μαθηματικοὶ διαστήματα, τὸ μὲν δίεσιν, τὸ δὲ τόνον καλοῦντες* [vgl. Boeckh Philolaos S. 77]· *κατὰ τὸν πολλαπλασιασμὸν δὲ τῇ τῆς τετρακτύος δυνάμει γινόμενον· τῶν γὰρ πρώτων τεσσάρων καθ' αὑτὸν ἑκάστου τετράκις λαμβανομένου, γίνεται τέσσαρα καὶ η', καὶ ιβ' καὶ ις'· ταῦτα τὸν μ' συντίθησι* [$4 + 8 + 12 + 16 = 40$]. *περιέχοντα τοὺς τῶν συμφωνιῶν λόγους· τὰ μὲν γὰρ ις' ἐπίτριτα τῶν δεκαδύο ἐστὶν, τῶν δὲ η' διπλάσια, τῶν δὲ τεσσάρων τετραπλάσια· τὰ δὲ ιβ' τῶν ὀκτὼ ἡμιόλια, τῶν δὲ τεσσάρων τριπλάσια· οὗτοι δ' οἱ λόγοι τὸ διὰ τεσσάρων, καὶ τὸ διὰ πέντε, καὶ τὸ διὰ πασῶν, καὶ τὸ δὶς διὰ πασῶν περιέχουσιν. Ἴσος γε μήν ἐστιν ὁ τῶν τεσσαράκοντα δυσὶ τετραγώνοις καὶ δυσὶ κύβοις ὁμοῦ λαμβανομένοις· τὸ γὰρ ἓν καὶ τὰ τέσσαρα καὶ τὰ ὀκτὼ*

---

105) Vgl. auch Diog. L. 8, 39: *οὕτω δὲ καὶ τοὺς πλείους τῶν ἑταίρων αὐτοῦ διαφθαρῆναι, ὄντας πρὸς τοὺς τετταράκοντα.*

106) Unter 'Pythagoreern' hat man hier zunächst und unzweifelhaft die Neupythagoreer zu verstehen, doch darf man vielleicht die betreffenden Spekulationen schon den Altpythagoreern zuschreiben.

107) Das hier Fehlende ergänzt Anatol. *π. δεκ.*: s. u.

καὶ τὰ κζʹ κύβοι καὶ τετράγωνοι μʹ γίνονται συντεθέντες [1 + 4 + 8 + 27 = 40]. *Ὥστε πολὺ τῆς Πυθαγορικῆς τὴν Πλατωνικὴν τετρακτὺν ποικιλωτέραν εἶναι τῇ διαθέσει καὶ τελειοτέραν.* S. auch Anatolios *π. δεκάδος* bei Ast, Theolog. arithmet. p. 63f.: *Ἔτι γέγονεν* [*ἡ δεκὰς*] *ἐκ τῶν πρώτων ἀριθμῶν τῆς τετρακτύος συνθέτων αʹ, βʹ, γʹ, δʹ.* . — *Ἔτι ἡ δεκὰς ἀριθμὸν γεννᾷ τὸν εʹ καὶ νʹ, θαυμαστὰ περιέχοντα κάλλη· πρῶτον μὲν γὰρ συνέστηκεν ἐκ τοῦ διπλασίου καὶ τοῦ τριπλασίου τῶν κατὰ τὸ ἑξῆς συντεθειμένων, διπλασίων μὲν αʹ βʹ δʹ ηʹ· ταῦτα δέ ἐστι ιεʹ* [1 + 2 + 4 + 8 = 15], *τριπλασίων δὲ αʹ γʹ θʹ κζʹ, ἅπερ εἰσὶ τεσσαράκοντα* [1 + 3 + 9 + 27 = 40]*· ταῦτα δὲ συντιθέμενα ποιεῖ τὸν νεʹ* [15 + 40 = 55] *κ. τ. λ.*

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß der in vielen Punkten mit den Altpythagoreern sich berührende Empedokles (ebenso wie der ihm nahestehende Diokles v. Karystos), hinsichtlich der Bedeutung der ersten Tessarakontade für die Entwicklung der Embryonen im wesentlichen mit 'Pythagoras' übereinstimmt. Vgl. Oribasius 3, 78 (= Wellmann, Fragm. d. griech. Ärzte I S. 199 fr. nr. 175. Diels, Vorsokratiker p. 176, 21 ff.): *ἡ δὲ πρώτη διαμόρφωσις τῶν ἐμβρύων διασημαίνει περὶ τὰς τεσσαράκοντα ἡμέρας· ἕως μὲν γὰρ ἐννέα ἡμερῶν οἷον γραμμαί τινες αἱματώδεις ὑποφέρονται· περὶ δὲ τὰς ὀκτωκαίδεκα θρόμβοι σαρκώδεις καὶ ἰνώδη τινὰ διασημαίνεται, καὶ σφυγμὸς ἐν αὐτοῖς εὑρίσκεται ὁ τῆς καρδίας. περὶ δὲ τὰς τρεῖς ἐννεάδας, ὥς φησιν ὁ Διοκλῆς, ἐν ὑμένι μυξώδει γίνεται φανερῶς ἀμυδρὸς ὁ τύπος τῆς ῥάχεως καὶ ὁ τῆς κεφαλῆς. περὶ δὲ τὰς τέσσαρας ἐννεάδας ὁρᾶται πρῶτον διακεκριμένον ὅλον τὸ σῶμα ἢ τὸ τελευταῖον, μιᾶς προστεθείσης τετράδος, περὶ τὴν τεσσαρακοντάδα. συμφωνεῖ δὲ τοῖς χρόνοις τῆς παντελοῦς τῶν ἐμβρύων διακρίσεως καὶ ὁ φυσικὸς Ἐμπεδοκλῆς καί φησιν, ὅτι θᾶσσον διαμορφοῦται τὸ ἄρρεν τοῦ θήλεος καί τὰ ἐν τοῖς δεξιοῖς τῶν ἐν τοῖς εὐωνύμοις.* Genaueres über diese eigentümliche Verbindung von enneadischen und tessarakontadischen Fristen bei Diokles von Karystos und Empedokles s. in meinen 'Ennead. Studien' S. 52f. u. S. 73f. Anm. 110.

V.

Die Tessarakontaden und Tessarakontadenlehren des 'Hippokrates'.

Schon mehrfach ist in den vorhergehenden Abschnitten, namentlich in Kap. I S. 31 f., auf die Bedeutung der Tessarakontaden für die altgriechische Medizin im weitesten Umfange (Pathologie, Therapie, Embryologie, Gynäkologie, also auch für die Biologie) gelegentlich hingewiesen worden. Nunmehr sind wir im Laufe unserer nach streng historischen Gesichtspunkten fortschreitenden Untersuchung bis unmittelbar an den Beginn desjenigen Zeitalters angelangt, dem die Mehrzahl der im 'Corpus Hippocrateum' vereinigten Schriften sehr verschiedenen Charakters und Ursprungs[107b]) angehört, und haben jetzt zu untersuchen, welche Stellung hier die Vierzigzahl unter den übrigen in dieser Literatur vorkommenden bedeutungsvollen Zahlen einnimmt, um daraus sowohl für den Ursprung der Tessarakontaden als auch für deren Geschichte die nötigen Schlüsse zu ziehen. Und zwar fühle ich mich zu dieser Untersuchung um so mehr verpflichtet, da ich das Problem der 'hippokratischen' Tessarakontaden bereits in den „Hebdomadenlehren“ und den „Enneadischen Studien“ mehrfach berührt und auf dessen Wichtigkeit für die hippokratischen Lehren von den 'kritischen Tagen', von der Schwangerschaft und von der Entwicklung der Embryonen beiläufig hingewiesen habe. So habe ich bereits in den 'Hebdomadenlehren' S. 56 Anm. 95 bemerkt, daß nach meinen Zählungen, die übrigens damals nur ungefähre, nicht absolute Genauigkeit beanspruchten, die Zahl der im Corpus Hippocrateum vorkommenden hebdomadischen Fristen und Bestimmungen mindestens 250 betrage, und daß die nächstgrößte Ziffer von den tessarakontadischen Fristen, die übrigens sehr oft in Verbindung mit den dekadischen Zahlen 20, 60, 80, 120 auf-

107b) Vgl. 'Hebdomadenlehren' S. 56 ff.

treten, erreicht werde, nämlich circa 74.[108]) Das numerische Verhältnis der Tessarakontaden zu den Hebdomaden bei 'Hippokrates' ist demnach merkwürdigerweise so ziemlich dasselbe wie bei den Semiten, insbesondere in den heiligen Schriften der Israeliten, wo ebenfalls die Vierzig an Bedeutung und Häufigkeit des Vorkommens nur von der Siebenzahl übertroffen wird (Abh. I S. 10 ff.), eine Tatsache, die allein schon mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf eine gewisse Gleichheit der zugrunde liegenden Anschauungen beider Völker hindeutet. Und in den 'Enneadischen Studien' S. 83 ff. habe ich im Hinblick auf die S. 80f. gegebenen tabellarischen Übersichten ganz kurz auf die bedeutsame Rolle aufmerksam gemacht, welche neben der 7 und 9 auch die 40 in der Lehre von der Entwicklung der Embryonen und von der Schwangerschaftsdauer ebenso wie in der Theorie von den kritischen Tagen in Krankheiten gespielt hat. Es muß also meinem dort gegebenen Versprechen gemäß nunmehr meine Aufgabe sein, einerseits den Umfang und die Grenzen des Gebrauchs der Tessarakontaden bei 'Hippokrates' genauer festzustellen, andrerseits die für die Geschichte der antiken Medizin sowie für die der Vierzigzahl im allgemeinen nicht ganz unwichtige Frage zu lösen, wie denn eigentlich jene, die übrigen Zahlen mit Ausnahme der Sieben bei weitem überragende Bedeutung der Tessarakontaden in der hippokratischen Medizin zu erklären sei.

Wie mir scheint, werden wir die beiden soeben angedeuteten Ziele am besten und leichtesten dann erreichen, wenn wir diesmal die für uns in Betracht kommenden Schriften nicht wie dies in den 'Hebdomadenlehren' und den 'Enneadischen Studien' wesentlich vom literarhistorisch-kritischen Standpunkte aus geschehen ist, nach ihrem Ursprunge in 'knidische', 'echthippokratische' usw. einteilen, sondern ledig-

108) Noch Genaueres lehren die in den 'Hebdomadenlehren' mitgeteilten Tabellen, die eine Statistik der in den verschiedenen Klassen der Hippocratea (Knidia, Echthippokratische Bücher, π. ἐπιδ. α' und γ' etc.) vorkommenden Zahlen darbieten; s. a. a. O. S. 58f. 66. 72ff. 83.

lich nach ihrem Inhalt gruppieren, weil wir so am besten die Frage nach dem eigentlichen Ursprung der Tessarakontaden in der Medizin der Griechen lösen zu können glauben. Wir beginnen daher unsere Untersuchung der hippokratischen Tessarakontaden mit einer Betrachtung derjenigen Bücher, die sich auf Gynäkologie und Embryologie beziehen.

A. Die Tessarakontaden in der Gynäkologie und Embryologie des 'Hippokrates'.

Den besten Einblick in Wesen und Ursprung der tessarakontadischen Fristen, soweit sie sich auf Gynäkologie und Embryologie beziehen, gewähren uns die beiden ursprünglich wohl ein einheitliches Buch bildenden, bald dem Hippokrates selbst, bald seinem Schwiegersohne Polybos zugeschriebenen Traktate *περὶ ἑπταμήνου* und *π. ὀκταμήνου*[109]), die wir nunmehr einer genaueren Betrachtung unterwerfen müssen. Welche Rolle hier die Tessarakontadenlehre spielt, zeigt sich schon beim ersten Blick in dem mehr äußerlichen Umstande, daß die Ausdrücke *τεσσαρακοντάς, τεσσαράκοντα ἡμέραι, τεσσαρακονθήμερον* (-ος) in den beiden Traktaten trotz ihres geringen Umfangs (nur 12 Seiten griech. Textes bei Littré!) nicht weniger als 24 mal vorkommen; eine noch viel größere Bedeu-

109) Vgl. Littrés Ausgabe I p. 363, 3 u. VII p. 432; Clem. Alex. Strom. 6 p. 683b Sylb.: *φασὶ δὲ καὶ τὸ ἔμβρυον ἀπαρτίζεσθαι πρὸς ἀκρίβειαν μηνὶ τῷ ἕκτῳ, τουτέστιν ἑκατὸν ἡμέρας καὶ ὀγδοήκοντα πρὸς τοῖς δύο καὶ ἡμίσει* [= 1/2 Sonnenjahr v. 365 Tagen!], *ὡς ἱστορεῖ Πόλυβος μὲν ὁ ἰατρὸς ἐν τῷ περὶ ὀκταμήνων*; vgl. *π. ἑπταμ.* 1 = VII p. 436 Littré; in *π. ὀκταμ.* fehlt eine solche Notiz. — Plut. plac. phil. V, 18, 5 *Πόλυβος ἑκατὸν ὀγδοήκοντα δύο καὶ ἥμισυ ἡμέρας γίνεσθαι εἰς τὰ γόνιμα· εἶναι γὰρ ἑξάμηνον ὅτι καὶ τὸν ἥλιον ἀπὸ τροπῶν ἐν τοσούτῳ χρόνῳ παραγίνεσθαι· λέγεσθαι δὲ ἑπταμηνιαίους διὰ τὰς ἐλλειπούσας ἡμέρας τούτου τ. μηνὸς ἐν τῷ ζ' προσλαμβάνεσθαι, τὰ δ' ὀκταμηνιαῖα μὴ ζῆν.* Ebenso Galen XIX p. 333 K.; vgl. Diels, Doxogr. p. 428. — Damit steht freilich in Widerspruch die Notiz b. Plut. a. a. O. 5, 18, 3: *Πόλυβος, Διοκλῆς, οἱ Ἐμπειρικοὶ καὶ τὸν ὄγδοον μῆνα ἴσασι γόνιμον, ἀτονώτερον δέ πως . . . . γεγενῆσθαι δὲ πολλοὺς ὀκταμηνιαίους ἄνδρας.*

tung gewinnen freilich in unseren Augen diese Tessarakontaden, wenn wir die das genannte Buch beherrschende Tessarakontadenlehre als Ganzes genauer ins Auge fassen und erkennen, daß dieselbe keineswegs von dem Verfasser selbst erfunden, sondern offenbar viel älter ist und auf einer in Griechenland von jeher ziemlich allgemeinen Anschauung der schwangeren Frauen beruht. Um dies zu voller Klarheit zu bringen, müssen wir auf die den beiden Traktaten zugrunde liegende Tendenz sowie auf ihren eigentlichen Inhalt etwas genauer eingehen.

Wie schon aus den für die beiden Traktate gewählten Überschriften (unter denen sie bereits im Altertum zitiert werden), *π. ἑπταμήνου* und *π. ὀκταμήνου*, erhellt, kommt es dem Verfasser vor allem auf den Beweis der vermeintlichen Tatsache an, daß die im siebenten Schwangerschaftsmonate geborenen Kinder im beschränkten Sinne lebensfähig seien, die im achten Monate Geborenen dagegen gar nicht. Um diesen Beweis zu führen, sieht sich der Verfasser genötigt, genauer auf einzelne Stadien der Entwicklung der Embryonen im Mutterleibe und zugleich auf das körperliche Befinden der Mütter während derselben einzugehen. Dabei gesteht er an mehreren Stellen ganz offen, daß seine medizinischen Anschauungen in dieser Frage ganz wesentlich auf den Aussagen und Selbstbeobachtungen der schwangeren Frauen beruhen, insbesondere derjenigen, welche infolge ihrer Zuverlässigkeit, Urteilsfähigkeit und Erfahrung Vertrauen verdienten (*αἱ δὲ κρίνουσαι καὶ τὰ νικητήρια διδοῦσαι περὶ τούτου τοῦ λόγου ἀεὶ ἐρέουσι καὶ φήσουσι*: *π. ἑπτ.* 4 = VII p. 442 ob. Littré[110]).

110) Die anderen hier in Betracht kommenden Stellen sind: *π. ἑπτ.* 3 = VII p. 440 L.: *Χρῶνται δὲ πᾶσαι ἑνὶ λόγῳ περὶ τούτου, φασὶ γὰρ* . . . . ib. 4 = p. 440 L.: *χρὴ δὲ οὐκ ἀπιστέειν τῇσι γυναιξὶ περὶ τῶν τόκων, λέγουσι γὰρ πάντα [ταὐτὰ?] καὶ αἰεὶ λέγουσι καὶ αἰεὶ ἐρέουσιν· οὐ γὰρ ἂν πεισθείησαν οὔτ᾽ ἔργῳ οὔτε λόγῳ ἀλλ᾽ ὅτι [ἄλλο τι?] γνῶναι [ἢ?] τὸ ἐν τοῖσι σώμασιν αὐτέων γινόμενον. . . . . Φήσουσι δὲ καὶ τοὺς τρωσμοὺς πλείστους ἐν τῇ πρώτῃ τεσσαρακοντάδι γίνεσθαι* . . . — 5 = VII p. 444 L.: *Ὅσαι δὲ τῶν γυναικῶν ἔτεκον πολλὰ παιδία καί τι αὐτέων*

Nun gibt es, wie der Verf. von π. ἑπταμ. cap. 9 = VII p. 446 Littré selbst sagt, zur Bestimmung der einzelnen Stadien in Krankheiten, in der Entwicklung des Menschen im gesunden Zustande bis zu seinem Tode, sowie in Schwangerschaften vier verschiedene Maße: nämlich die Bemessung nach Einzeltagen (καθ' ἡμέρας), nach Monaten (κατὰ μῆνας), nach Tessarakontaden von Tagen (κατὰ τεσσαρακοντάδας ἡμερέων) und nach Jahren und Jahresabschnitten (κατ' ἐνιαυτόν).[111] Hierzu kommen noch die teils in den übrigen hippokratischen Büchern, teils in den Schriften von anderen älteren Ärzten und Philosophen (z. B. bei Empedokles und Diokles von Karystos) mehrfach auftretenden Bestimmungen nach Hebdomaden und Enneaden. Wir haben uns hier, wo es uns zunächst lediglich auf die Traktate π. ἑπταμήνου und π. ὀκταμήνου ankommt, nur mit den beiden Bestimmungen κατὰ μῆνας und κατὰ τεσσαρακοντάδας ἡμερέων zu beschäftigen, die hier promiscue und bisweilen in synchronistischer Weise nebeneinander gebraucht werden, offenbar hauptsächlich des-

---

ἐξεγένετο χωλὸν ἢ τυφλὸν . . . . φήσουσιν ἐπὶ τουτέου τοῦ παιδίου τὸν ὄγδοον μῆνα χαλεπώτερον διαγαγεῖν ἢ ἐφ' ὧν ἔτεκον οὐδὲν κακὸν ἐχόντων.

111) Was bedeutet hier der Singular κατ' ἐνιαυτόν, wo man doch nach Analogie der vorausgehenden Ausdrücke καθ' ἡμέρας, μῆνας, τεσσαρακοντάδας zunächst κατ' ἐνιαυτούς erwarten sollte? Der Singular ist in diesem Falle wohl deshalb gewählt, einerseits weil keine Schwangerschaft mehrere Jahre dauert, andrerseits mit Rücksicht darauf, daß bei der Bemessung der Schwangerschaften zwar nicht ganze Jahre, wohl aber öfters einzelne Abschnitte eines Jahres, z. B. ein Halbjahr bei den ἑπτάμηνοι (s. Hippokr. π. ἑπταμ. 1 = VII p. 436 L.; vgl. ob. Anm. 109), $^3/_4$ Jahr = 274 Tage beim „partus major" der Pythagoreer (nach Censorin. de die nat. 11 und Varro b. Gell. 3, 10, 8), in Betracht kommen (vgl. 'Hebdomadenlehren' S. 34 f. u. Anm. 51). Auch die Tatsache, daß die Fristen von 90 u. 45 Tagen in den embryologischen Theorien der alten Ärzte eine solche Rolle spielen (vgl. Ennead. Studien S. 81 unter κίνησις) hängt wohl größtenteils mit dem Umstand zusammen, daß 90 Tage genau das Viertel, 45 Tage das Achtel eines Jahres von 360 Tagen darstellen ($90 \times 4 = 360$: $91 \times 4 = 364$!)

halb, weil sie auch in den vom Verfasser zugrunde gelegten Aussagen der schwangeren Frauen die Hauptrolle spielten.

Ehe wir jedoch zu einer Aufzählung und Charakterisierung der einzelnen von mir in synchronistischer Form geordneten Stadien der Schwangerschaft und Embryonenentwicklung übergehen, möchte ich noch auf einen Satz der Schrift *π. ἑπταμήνου* aufmerksam machen, der uns mit einer für unseren Zweck nicht unwichtigen, soviel ich weiß, bisher nicht beachteten Tatsache bekannt macht. Er lautet (s. Cap. IV p. 442 L.): *Φασὶ δὲ καὶ [αἱ γυναῖκες, αἱ κρίνουσαι καὶ τὰ νικητήρια διδοῦσαι] τοὺς τρωσμοὺς πλείστους ἐν τῇ πρώτῃ τεσσαρακοντάδι γίνεσθαι, καὶ τὰ ἄλλα τὰ καταγεγραμμένα ἐν τῇσι τεσσαρακοντάσι καὶ ἐν τοῖσι μησὶν ἑκάστοισιν.* Mit diesen Worten wird doch wohl auf ein entweder von unserem Autor selbst oder von einem andern Arzte verfaßtes Werk hingewiesen, dessen Titel etwa *περὶ τεσσαρακοντάδων καὶ* (ἢ?) *μηνῶν ἑκάστων* oder einfach *π. τεσσαρακοντάδων* lautete, und welches eine genaue Charakteristik der in synchronistischer Form nach Tessarakontaden und Monaten geordneten Stadien der Schwangerschaft von gynäkologischen und embryologischen Gesichtspunkten aus enthielt. Wir wollen im folgenden versuchen, diese einzelnen Stadien auf Grund der beiden Traktate *π. ἑπταμήνου* und *ὀκταμήνου* unter tunlichster Hinzufügung der übereinstimmenden Zeugnisse aus den übrigen Hippokratika und sonstigen Autoren darzustellen.

1) Tessarakontade I = Tag I bis XL = Mon. I Tag 1 bis Mon. II Tag 10.

a) Gefährdung der Embryonen durch *ἐκρύσιες* (bis zum 7. Tage) und *τρωσμοί* (= 'fausses couches') während dieser Zeit. — *π. ἑπταμ.* 4 = VII p. 442 L.: *φήσουσι δὲ καὶ [αἱ γυναῖκες] τοὺς τρωσμοὺς πλείστους ἐν τῇ πρώτῃ τεσσαρακοντάδι γίνεσθαι.* — ib. 9 = p. 446 f. L.: *αἱ μὲν οὖν ἡμέραι ἐπισημόταταί εἰσὶν ἐν τοῖσι πλείστοισιν αἵ τε πρῶται καὶ αἱ ἕβδομαι, πολλαὶ μὲν περὶ νούσων, πολλαὶ δὲ καὶ τοῖσιν ἐμβρύοισιν· τρωσμοί τε γὰρ γίνονται καὶ οἱ πλεῖστοι ταύτῃσι τῇσιν ἡμέρῃσιν· ὀνομάζεται δὲ τὰ τηλικαῦτα ἐκρύσιες, ἀλλ' οὐ τρωσμοί·*

αἱ δὲ ἄλλαι ἡμέραι, ὅσαι ἐντὸς τῶν τεσσαράκοντα, ἐπίσημοι μὲν ἧσσον, πολλαὶ δὲ κρίνουσιν . . . αἱ δὲ τεσσαρακοντάδες πρῶτον μὲν κρίνουσιν ἐπὶ τῶν ἐμβρύων· ὅτι δ' ἂν ὑπερβάλλῃ τὰς τεσσαράκοντα ἡμέρας τὰς πρώτας, ἐκφεύγει τοὺς τρωσμοὺς ἐπὶ παντὸς γινομένους· πλέονες δὲ γίνονται ἐν τῇ πρώτῃ τεσσαρακοντάδι τρωσμοὶ ἢ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐούσαις. — Aristot. de an. hist. 7, 3, 4: *καλοῦνται δ' ἐκρύσεις μὲν αἱ μέχρι τῶν ἑπτὰ ἡμερῶν διαφθοραί, ἐκτρωσμοὶ δ' αἱ μέχρι τῶν τετταράκοντα, καὶ πλεῖστα διαφθείρεται τῶν κυημάτων ἐν ταύταις ταῖς ἡμέραις.* [Ebenso Galen. XVII A p. 445 Kühn.]

b) In diesen ersten 40 Tagen nach der Schwängerung findet ferner die Gestaltung des Embryo statt. π. ἑπταμ. 9 = VII p. 450 L.: *Τοῦδε τοῦ χρόνου* [die ersten 40 Tage] *παρελθόντος ἰσχυρότερά ἐστι τὰ ἔμβρυα καὶ διακρίνεται καθ' ἕκαστα τῶν μελέων τὸ σῶμα· καὶ τῶν μὲν ἀρσένων σφόδρα διάδηλα γίνεται πάντα· τὰ δὲ θήλεα, ἐς τοῦτον τὸν χρόνον* [bis zum 40. Tage] *σάρκες φαίνονται ἀποφύσιας μοῦνον ἔχουσαι.*[112]) — π. διαίτ. α' 26 = VI p. 498 L: *διακρίνεται δὲ τὰ μέλεα ἅμα πάντα καὶ αὔξεται . . . τὰ μὲν θᾶσσον, τὰ δὲ βραδύτερον . . . τὰ μὲν οὖν ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσιν ἴσχει πάντα φανερά, τὰ δ' ἐν δύο μησὶ, τὰ δ' ἐν τρισὶ, τὰ δ' ἐν τετραμήνῳ* [= 3 × 40 = 120 Tage]. — π. τροφῆς 42 = IX p. 114 L. wird die Entwicklung der Embryonen in „strengogdoadischer Form" so angegeben: *ἐς διάκρισιν τεσσάρακοντα, ἐς μετάβασιν ὀγδοήκοντα* [= 2 × 40], *ἐς ἔκπτωσιν σμ'* [= 240] ⟨*ἡμέραι*⟩. — Auch in der Embryologie des 'Pythagoras' (s. ob. S. 77 f.), des Empedokles und des von diesem abhängigen Diokles von Karystos spielt

112) Etwas abweichend davon heißt es in dem Buche π. φύσ. παιδίου 18 = VII p. 498 f. L: *καὶ γέγονεν ἤδη παιδίον καὶ ἐς τοῦτο ἀφικνέεται* [s. das vorhergehende Kapitel!], *τὸ μὲν θῆλυ ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι καὶ δύο, τὸ μακρότατον, τὸ δὲ ἄρσεν ἐν τριήκοντα ἡμέρῃσιν τὸ μακρότατον, ὡς γὰρ ἐπιπολὺ ξυμβαίνει ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ ἢ ὀλίγῳ μείονι ἢ ὀλίγῳ πλείονι ταῦτα διαρθροῦσθαι.* Hier ist offenbar die hebdomadische Zahl 42 (vgl. damit die Sechswochenfrist der Germanen unt. Kap. VIII) an die Stelle der runderen Tessarakontade getreten (vgl. unt. S. 92 und Hippocr. π. φυσ. π. 18 = VII p. 502 f. Littré).

neben der Enneade auch die Tessarakontade eine gewisse Rolle (s. Ennead. Studien S. 52 f.) Vgl. Wellmann, Fragm. d. griech. Ärzte I S. 199, fr. 175 aus Oribasius 3, 78 = Diels, Vorsokr.[1] p. 176, 21 ff.): *ἡ δὲ πρώτη διαμόρφωσις τῶν ἐμβρύων διασημαίνει περὶ τὰς τεσσαράκοντα ἡμέρας . . . περὶ δὲ τὰς τέσσαρας ἐννεάδας ὁρᾶται πρῶτον διακεκριμένον ὅλον τὸ σῶμα ἢ τὸ τελευταῖον, μιᾶς προστεθείσης τετράδος, περὶ τὴν τεσσαρακοντάδα.*[113]) *συμφωνεῖ δὲ τοῖς χρόνοις τῆς παντελοῦς τῶν ἐμβρύων διακρίσεως καὶ ὁ φυσικὸς Ἐμπεδοκλῆς καί φησιν, ὅτι θᾶσσον διαμορφοῦται τὸ ἄρρεν τοῦ θήλεος καὶ τὰ ἐν τοῖς δεξιοῖς τῶν ἐν τοῖς εὐωνύμοις.*[114]) Vgl. dazu auch Diokles (?) b. Vindicianus cap. 14 f. Wellmann (a. a. O. I S. 44 u. 218): Sed figuram hominis infans accipit primo quadragesimo aliquando, aliquando et trigesimo die, sicut ait Hippocrates in libro quadragesimo de infantis natura (s. ob. Anm. 112 und unt. S. 92). — Aristot. de an. hi. 7, 3, 4: *περὶ δὲ τοῦτον τὸν χρόνον* [*περὶ τὰς τεσσαράκοντα*] *καὶ σχίζεται τὸ κύημα· τὸν δ' ἔμπροσθεν ἄναρθρον συνέστηκε κρεῶδες . . . Τὸ μὲν οὖν ἄρρεν, ὅταν ἐξέλθῃ τετταρακοσταῖον, ἐὰν μὲν εἰς ἄλλο τι ἀφῇ τις, διαχεῖταί τε καὶ ἀφανίζεται· ἐὰν δ' εἰς ψυχρὸν ὕδωρ, συνίσταται οἷον ἐν ὑμένι· τούτου δὲ διακνισθέντος, φαίνεται τὸ ἔμβρυον τὸ μέγεθος ἡλίκον μύρμηξ τῶν μεγάλων, τά τε μέλη δῆλα, τά τε ἄλλα πάντα καὶ τὸ αἰδοῖον καὶ οἱ ὀφθαλμοὶ καθάπερ ἐπὶ τῶν ἄλλων ζῴων μέγιστοι*[115])*· τὸ δὲ θῆλυ, ὅτι μὲν ἂν δια-*

---

113) Man beachte hier den Ausdruck *τεσσαρακοντάς* für *τεσσαρακοστὴ ἡμέρα* (vgl. *τριηκάς* = 30. Tag, *εἰκάς* = 20. Tag, *εἰνάς* = 9. Tag, *τετράς* = 4. Tag usw.).

114) Vgl. dazu Ennead. Studien S. 52 f. A. 85 u. A. 87.

115) Anders freilich nach der Hebdomadentheorie in 'Hipp.' *π. σαρκ.* 19 = VIII p. 609 L: *Ὁ δὲ αἰών ἐστι τοῦ ἀνθρώπου ἑπταήμερος. Πρῶτον μὲν ἐπὴν ἐς τὰς μήτρας ἔλθῃ ὁ γόνος, ἐν ἑπτὰ ἡμέρῃσιν ἔχει ὁκόσα περ ἐστὶν ἔχειν τοῦ σώματος.* Nun folgt ein Beweis, der mit dem *π. φύσ. παιδ.* 13 = VII p. 490 L. gegebenen eine sehr große Ähnlichkeit hat, ja vielleicht mit ihm identisch ist: ein 6 Tage alter Foetus zeigt, am 7. Tage ins Wasser geworfen, bereits eine gewisse Gliederung. Vgl. dazu 'Hebdomadenlehren' S. 63 f.

φθαρῇ ἐντὸς τῶν τριῶν μηνῶν, ἀδιάρθρωτον, ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, φαίνεται· ὅτι δ' ἂν ἐπιλάβῃ τοῦ τετάρτου μηνὸς γίνεται ἐσχισμένον καὶ διὰ ταχέων λαμβάνει τὴν ἄλλην διάρθρωσιν [s. S. 89 π. διαίτ. α' 26]. — Jo. Lyd. de mens. 4, 21 = p. 84 Wuensch: Οἱ . . . τὴν φυσικὴν ἱστορίαν συγγράφοντές φασι, σπέρμα τῇ μήτρᾳ καταβαλλόμενον . . . ἐπὶ . . . τῆς τεσσαρακοστῆς εἰς ὄψιν τελείαν καὶ διατύπωσιν ἀποτελεῖσθαι καὶ ἁπλῶς εἰπεῖν τέλειον ἄνθρωπον. — Auf Grund solcher vermeintlicher Tatsachen spricht auch Philo (vit. Mos. 3, 5) von einer τεσσαρακοντὰς ζῳογονικωτάτη, ἐν ᾗ διαπλάττεσθαί φασιν ἄνθρωπον ἐν τῷ τῆς φύσεως ἐργαστηρίῳ, d. i. ἐν τῇ μήτρᾳ. Freilich läßt sich die von Philo gemeinte Tessarakontade auch noch anders deuten, insofern die Gesamtdauer der Normalschwangerschaft genau 280 Tage, d. h. eine Tessarakontade von Hebdomaden (= 40 × 7), beträgt; vgl. π. σαρκ. 19 = VIII p. 612 L. τέσσαρες δεκάδες ἑβδομάδων ἡμέραι εἰσὶ διηκόσιαι ὀγδοήκοντα und dazu 'Hebdomadenlehren' S. 63 f.

c) Um dieselbe Zeit, also etwa am 40. Tage nach der Empfängnis, findet auch die erste Bewegung des männlichen Kindes statt. — Aus dem Corpus Hippocrateum weiß ich für diese Annahme kein Zeugnis beizubringen, wohl aber aus Aristoteles und Plinius. Vgl. Aristot. de an. hist. 7, 3, 3: Ἐπὶ μὲν τῶν ἀρρένων, ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, ἐν τῷ δεξιῷ μᾶλλον περὶ τὰς τεσσαράκοντα γίνεται ἡ κίνησις, τῶν δὲ θηλειῶν ἐν τῷ ἀριστερῷ περὶ ἐνενήκονθ' ἡμέρας (vgl. Ennead. Studien S. 80 f. nr. 13 unter κίνησις, S. 81 nr. 17. 18. 23. 24. 25). — Plin. n. h. 7, 41: Melior color marem ferenti et facilior partus, motus in utero quadragesimo die. Contraria omnia in altero sexu, ingestabile onus, crurum et inguinis levis tumor, primus autem nonagesimo die motus.

d) Bis zum 40. oder 42. Tage nach der Empfängnis dauern auch bei den Schwangeren die καθάρσεις noch fort. — Ein 'hippokratisches' Zeugnis für die reine Tessarakontade von 40 Tagen habe ich in dieser Beziehung nicht ausfindig machen können, wohl aber gibt es ein solches für die „hebdomadische“ d. h. auf einem Kompromiß zwischen

dem tessarakontadischen und hebdomadischen Prinzip (s. ob. Anm. 112) beruhende Tessarakontade von 42 (= 6 × 7) Tagen in dem Buche *π. φύσιος παιδίου* 18 = VII p. 500f. L.: *Αἱ δὲ καθάρσιες αἱ ἐκ τοῦ τόκου* [von ebenfalls 42 oder 30 Tagen; s. ob.] *τῇσι γυναιξὶ τουτέου εἵνεκα γίνονται, ὅτι ἐν τῷ πρὸ τοῦ χρόνῳ μέχρι τεσσαράκοντα ἡμερέων καὶ δύο*[116]) *ἐπὶ τῇ κούρῃ, ἐπὶ δὲ τῷ κούρῳ μέχρι τριήκοντα ἡμερέων ἐλάχιστον αἷμα κατέρχεται ἐπὶ τὴν αὔξην τῷ παιδίῳ, τὸ δὲ ἀπὸ τούτου πλεῖον μέχρι τέκῃ· δεῖ δὴ τὴν κάθαρσιν ἀποδοθῆναι ἐν τοῖσι λοχίοισι, καὶ ἐξιέναι ἔξω κατὰ λόγον τῶν ἡμερέων.* ... ib. p. 504 L: *Μέλλω δὴ τὸ δεύτερον νῦν ὀνομάζειν σαφηνίης ἕνεκα· φημὶ γὰρ ἀνταποδίδοσθαι, ὅτι ἐν τῇσι μήτρῃσιν ἐνεούσῃ τῇ γονῇ ἐλάχιστον αἷμα ἔρχεται ἀπὸ τῆς γυναικὸς ἐπὶ τὰς μήτρας θῆλυν γονὸν ἐχούσης ἐν τεσσαράκοντα καὶ δυοῖν ἡμέρῃσιν· ἐν γὰρ ταύτῃσι διαρθροῦται τὰ μέλεα τῶν παιδίων·* [s. ob.] *ἀπὸ δὲ τούτου τοῦ χρόνου ἐπὶ πλεῖον ἔρχεται τὸ αἷμα· καὶ ἐπὶ τῷ κούρῳ πάλιν κατὰ λόγον τῶν τριήκοντα ἡμερέων ὧδε ἔχει κ. τ. λ.* — Aristot. de an. hist. 7, 3, 2: *αἱ δὲ καθάρσεις φοιτῶσι ταῖς πλείσταις ἐπί τινα χρόνον συνειληφυίαις, ἐπὶ μὲν τῶν θηλειῶν τριάκονθ' ἡμέρας μάλιστα, περὶ δὲ τετταράκοντα ἐπὶ τῶν ἀρρένων. Καὶ μετὰ τοὺς τόκους δ' αἱ καθάρσεις βούλονται τὸν αὐτὸν ἀριθμὸν ἀποδιδόναι τοῦτον.* Man beachte hier die auffallende Umkehrung der Zahlen 40 (42) und 30 in bezug auf die männlichen und weiblichen Embryonen im Gegensatz zu 'Hippokrates'; es liegt nahe zu vermuten, daß bei Aristoteles eine Verderbnis vorliegt, die um so leichter eintreten konnte, da es sich ja im codex archetypus vielleicht nur um die Verwechslung der beiden Buchstaben *λ'* = 30 und *μ'* = 40 handelte. Übrigens scheint der Fehler recht alt zu sein, denn er findet sich schon

---

116) Entspricht vielleicht dieser 42tägigen Frist für die Gestaltung des männlichen Embryo die geistige *ἀκμή* mit 42 Jahren, welche nach Solon fr. 27, 11 bei Männern einzutreten pflegt (*τῇ δ' ἕκτῃ* [*ἑβδομάδι*] *περὶ πάντα καταρτύεται νόος ἀνδρός*)? Vgl. auch Hirzel, a. a. O. S. 13 A. 1.

in dem Aristoteleszitat bei Galen (XVII A p. 444 Kühn).[117]) Wie alt und volkstümlich diese offenbar auf den vermeintlichen Erfahrungen der Schwangeren beruhende Anschauung ist, erkennt man am besten aus der schon oben (S. 28 u. 78) angeführten nunmehr aber zu vollstem Verständnis gebrachten Notiz der Censorinus de die nat. 11, 7: infans membratur [in partu majore secundum Pythagoram] diebus fere quadraginta, quare in Graecia dies habent quadragensimos insignes. namque praegnans ante diem quadragensimum non prodit in fanum[118]), et post partum quadraginta diebus pleraeque fetae graviores sunt nec sanguinem interdum continent. Das 40 Tage nach der Empfängnis noch fließende Menstrualblut galt für ebenso verunreinigend wie die ebenso lange währenden Absonderungen der Lochien, und deshalb waren die damit behafteten Frauen in beiden Fällen auf 40 Tage von den Heiligtümern ausgeschlossen. Eine Ansicht aber, die eine höchstwahrscheinlich uralte sakrale Satzung erzeugt hat, muß ebenfalls sehr alt und zugleich volkstümlich gewesen sein.

2) Tessarakontade II = Tag XLI—LXXX = Mon. II Tag 11 bis Mon. III Tag 20. Auf diese Tessarakontade, die sonst keine ausdrückliche Erwähnung in den hippokratischen Schriften gefunden hat, bezieht sich nur der Satz in *π. ἑπταμήνου* cap. 9 = VII p. 450 L.: *τοῦδε τοῦ χρόνου* [*τῆς πρώτης*

117) Meine Vermutung, daß im Texte des Aristoteles ein Fehler vorliegt, scheint mir auch deshalb begründet, weil wir ja oben (S. 90f.) gesehen haben, daß auch Aristoteles wie die meisten antiken Philosophen und Ärzte den männlichen Embryonen eine viel schnellere Entwicklung zuschreibt als den weiblichen (vgl. Ennead. Stud. S. 52f. u. 80f. S. 73 A. 110f.).

118) Zu dem bereits oben angegebenen Grunde kommt noch die namentlich von Plinius h. n. 7, 41 hervorgehobene Tatsache, daß die Schwangeren sich in der ersten Zeit nach der Empfängnis elend und krank fühlen: a conceptu decimo die dolores capitis, oculorum vertigines tenebraeque, fastidium in cibis, redundatio stomachi indices sunt hominis inchoati. Melior color marem ferenti et facilior partus, motus in utero quadragesimo die.

τεσσαρακοντάδος] *παρελθόντος ἰσχυρότερά ἐστι τὰ ἔμβρυα καὶ διακρίνεται καθ' ἕκαστα τῶν μελέων τὸ σῶμα.* — Ferner bezieht sich auf diese Periode offenbar der Satz aus *π. τροφῆς* 42 = IX 114 L.: *ἐς διάκρισιν μ'* [= 40], *ἐς μετάβασιν π'* [= 80], *ἐς ἔκπτωσιν σμ'* [= 240] ⟨*ἡμέραι*⟩, aus denen hervorgeht, daß die Gestaltung des Embryo nach 'strengogdoadischer' Anschauung auf den Anfang der zweiten Tessarakontade, die *μετάβασις* (der in den anderen a. a. O. aufgeführten Reihen [s. Ennead. Stud. S. 72] die *κίνησις* und das *πρῶτον ἅλμα* entspricht) auf deren Schluß verlegt wurde, während sonst (s. Ennead. Stud. S. 80 f.) die erste Bewegung des Kindes vielfach auf den 60., 70., 90., 100., von Aristoteles aber (s. ob.) bald auf den 40., bald auf den 90. Tag verlegt wurde.

3) Tessarakontade III = Tag LXXXI bis CXX = Mon. III Tag 21 bis Mon. IV Tag 30.

4) Tessarakontade IV = Tag CXXI bis CLX = Mon. V Tag 1 bis Mon. VI Tag 10.

Auch diese beiden Tessarakontaden werden von 'Hippokrates' weder ausdrücklich genannt, noch charakterisiert. Auch sonst spielen in der mir bekannten Literatur diese beiden Perioden keine erwähnenswerte Rolle. Höchstens verdient eine kleine auf den 4. Monat oder die 3. Tessarakontade bezügliche Notiz bei Aristoteles und Plinius hier eine Erwähnung, insofern aus ihr hervorgeht, daß manche die Schwangeren ebenso wie die Embryonen im 4. Monat für ebenso gefährdet hielten wie im achten.[119])

5) Tessarakontade V = Tag CLXI bis CC = Mon. VI Tag 11 bis Mon. VII Tag 20. — Mit dieser Tessarakontade

---

119) Plin. n. h. 7, 40: In quo mensium numero genitis (d. h. im 7., 8., 9., 10., 11.) intra quadragesimum diem maximus labor, gravidis autem quarto et octavo mense, letalesque in iis abortus. Aristot. de an. h. 7, 4, 6: *πονοῦσι δ' αἱ γυναῖκες μάλιστα τὸν μῆνα τὸν τέταρτον καὶ τὸν ὄγδοον.* Ich halte es für wahrscheinlich, daß auch der vierte Monat ebenso wie der achte deshalb für bedenklich galt, weil die 4 ebenso wie die 8 als gerade Zahl für unglücklich gehalten wurde; s. Ennead. Studien S. 71 u. Galen. XIX p. 454.

fällt größtenteils der siebente Monat (= Tag CLXXXI—CCX) zusammen, in dem nach *π. ἑπταμήνου* 1 = VII p. 436 u. 2 p. 438 L. der in den vorhergehenden Perioden zu ziemlicher Größe, Reife und Schwere gelangte Fötus seine Lage im Mutterleibe verändert und sich nach unten senkt. So findet eine wesentliche Veränderung (*μεταχώρησις*: cap. 3 = p. 438 L. oder *μεταβολή*: ebenda) statt, die der Mutter und dem Kinde für die folgende Periode, d. i. den 8. Monat oder die 6. Tessarakontade, mancherlei Beschwerden und Übelbefinden verursacht. Vgl. namentlich cap. 2 p. 438 L: *Τὰ δὲ πολλὰ τῶν ἐμβρύων τῶν ἐν ταύτῃ τῇ ἡλικίῃ τῇ ἑπταμήνῳ, ὅταν οἱ ὑμένες χαλάσωσι, μετεχώρησεν ἐς τὸ ὑπεῖξαν, καὶ ἐνταῦθα τὴν τροφὴν ποιέεται* und cap. 1 p. 436 L: *Ὁκόταν οὖν ἐς τὴν ἀρχὴν τῆς τελειώσιος ἔλθῃ ταύτην, ἁδρυνομένου τοῦ ἐμβρύου καὶ τὴν ἰσχὺν πουλὺ ἐπιδιδόντος ἐν τῇ τελειώσει μᾶλλον ἢ ἐν τοῖσιν ἄλλοισι χρόνοισιν, οἱ ὑμένες ἐν οἷσι τὴν ἀρχὴν ἐτράφη, ὥσπερ τῶν ἀσταχύων, ἐξεχάλασαν πρόσθεν ἀναγκαζόμενοι ἢ τελείως ἐξαδρυνθῆναι τὸν καρπόν.* Ähnlich äußert sich auch Aristot. d. an. h. 7, 4, 1. Vgl. auch ob. S. 68 Anm. 81.

6) Tessarakontade VI = Tag CCI bis CCXL = Mon. VII Tag 21 bis Mon. VIII Tag 30. — In dieser größtenteils mit dem 8. Monat (d. i. dem 211.—240. Tag) zusammenfallenden Tessarakontade galten nach 'Hippokrates' und vielen andern Ärzten und Philosophen[120]) Mutter und Kind für ganz besonders gefährdet, da beide unter den während der vorhergehenden Periode entstandenen Veränderungen zu leiden haben. Vgl. *π. ἑπταμ.* 3 = VII p. 438 L: *τὰ δὲ πολλὰ τῶν ἐμβρύων ... τὰς μὲν τεσσαράκοντα ἡμέρας τὰς πρώτας* [nach der *μεταχώρησις ἐς τὸ ὑπεῖξαν* im 7. Monat: s. ob.] *πονεῦντα τὰ μὲν μᾶλλον τὰ δὲ ἧσσον, διὰ τὴν μεταβολὴν ἣν ἐκ τῶν χωρίων τῶν θρεψάντων μετεβάλετο, καὶ ὅτι τὸν ὀμφαλὸν ἔσπασε καὶ μετεχώρησε, καὶ διὰ τῆς μητρὸς τοὺς πόνους. Οἱ γὰρ ὑμένες τεινόμενοι καὶ ὁ ὀμφαλὸς σπασθεὶς ὀδύνας ποιέει τῇ μητρί·*

120) Vgl. Ennead. Stud. S. 70f., insbesondere Anm. 107, wo auch der verhältnismäßig wenigen Zeugnisse für die beschränkte Lebensfähigkeit der 8-mon. Embryonen gedacht ist.

καὶ τὸ ἔμβρυον ἐκ τοῦ παλαιοῦ συνδέσμου ἐκλυθὲν βαρύτερον γίνεται· πολλαὶ δὲ τῶν γυναικῶν καὶ ἐπιπυρεταίνουσι τουτέων γινομένων, αἱ δὲ καὶ ἀπόλλυνται σὺν τοῖσιν ἐμβρύοισιν. Χρῶνται δὲ πᾶσαι ἑνὶ λόγῳ περὶ τουτέου· φασὶ γὰρ τοὺς ὀγδόους τῶν μηνῶν καὶ χαλεπώτατα φέρειν τὰς γαστέρας, ὀρθῶς λέγουσαι. Ἔστι δὲ ὄγδοος μὴν οὐ μόνον ὁ χρόνος οὗτος [d. h. der 211. bis 240. Tag!], *ἀλλ' εἰ καὶ ἡμέρας λάβοι ἀπό τε τοῦ ἑβδόμου μηνὸς* [d. h. der 161. bis 200. Tag] *καὶ τοῦ ἐννάτου* [= 241.—270. Tag!]. *Ἀλλὰ τὰς ἡμέρας οὐχ ὁμοίως οὔτε λέγουσιν οὔτε γινώσκουσιν αἱ γυναῖκες· πλανῶνται γὰρ διὰ τὸ κατὰ ταὐτὸ μὴ γίνεσθαι, ἀλλ' ὁτὲ μὲν ἀπὸ τοῦ ἑβδόμου μηνὸς πλέονας ἡμέρας προσγενέσθαι ἐς τὰς τεσσαράκοντα, ὁτὲ δὲ ἀπὸ τοῦ ἐννάτου.* — ib. cap. 4 p. 442 L: *αἱ δὲ κρίνουσαι καὶ τὰ νικητήρια διδοῦσαι περὶ τουτέου τοῦ λόγου αἰεὶ ... φήσουσι ... τοὺς τρωσμοὺς πλείστους ἐν τῇ πρώτῃ τεσσαρακοντάδι* [wohl nach der Empfängnis: s. ob. S. 88 f.] *γίνεσθαι ... ὅταν δὲ τῷ ἑβδόμῳ μηνὶ περιρραγέωσιν οἱ ὑμένες καὶ τὸ ἔμβρυον μεταχωρήσῃ, ὑπέλαβον οἱ πόνοι οἱ περὶ τὸν μῆνα τὸν ὄγδοον γενεαλογούμενοι καὶ περὶ τὴν ἕκτην τεσσαρακοντάδα.* In c. 5 = p. 444 L. wird ferner angeführt, daß alle Frauen, die lahme oder blinde oder sonst unvollkommene Kinder geboren hätten, behaupteten, sich im achten Monat solcher Schwangerschaften wesentlich unwohler gefühlt zu haben als bei normalen Kindern, woraus folge, daß die nicht normal geborenen Kinder infolge des Unwohlseins der Mutter während des 8. Monats ebenfalls krank gewesen seien. Dann heißt es weiter: *Ὅσα δ' ἂν τῶν ὀκταμήνων ἐμβρύων μὴ σφόδρα νοσήσῃ, ἀλλὰ κατὰ φύσιν ἐκ τῆς μεθόδου κακοπαθήσῃ, τὰς μὲν τεσσαράκοντα ἡμέρας διετέλεσεν ἀσθενέοντα τὸ πλεῖστον ἐν τῇ μήτρῃ διὰ τὰς ἀνάγκας τὰς προειρημένας, ἐγένετο δὲ ὑγιαίνοντα. Ὅτι δ' ἂν γένηται ἐν τῇσι τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι ταύτῃσιν, ἀδύνατον περιγενέσθαι· νοσέοντι γὰρ αὐτέῳ ἔτι ἐν τῇ μήτρῃ ἐπιγίνονται αἱ μεταβολαὶ καὶ αἱ κακοπάθειαι αἱ μετὰ τὸν τόκον.* Wir werden bald sehen, daß diese Veränderungen und Leiden ebenfalls 40 Tage dauern. — Weitere Erwähnungen der größtenteils mit dem 8. Monat zusammen-

fallenden sechsten Tessarakontade, auf deren wörtliche Anführung wir hier verzichten können, finden sich noch cap. 7 am Ende p. 446 L. und cap. 9 p. 450 L. Von der Gefährdung der Embryonen während des 8. Monats handelt natürlich auch der Traktat π. ὀκταμήνου = 452 ff. L.

7) Tessarakontade VII = Tag CCXLI bis CCLXXX = Mon. IX Tag 11 bis Mon. X Tag 10. — In dieser Periode lassen die Empfindungen des Übelbefindens von Mutter und Kind erheblich nach; beide befinden sich also bedeutend wohler. Vgl. π. ἑπταμ. 4 = p. 442 L: *τουτέου δὲ τοῦ χρόνου παρελθόντος, ὅσῃσι μέλλει εὖ εἶναι, αἱ φλεγμοναὶ ἐλύθησαν καὶ τοῦ ἐμβρύου καὶ τῆς μητρὸς ... Καὶ τὴν ἑβδόμην τεσσαρακοντάδα ἐνταῦθ' ἐστὶ τὸ πλεῖστον τοῦ χρόνου τὰ ἔμβρυα ... Καὶ τεσσαράκοντα ταύτας αἱ γυναῖκες φέρουσι τὰς τελευταίας ἡμέρας εὐπετέστερον τὰς γαστέρας, ἔστ' ἂν ὁρμήσῃ τὸ ἔμβρυον στρέφεσθαι· μετὰ δὲ ταῦτα αἵ τε ὠδῖνες εἰσὶ καὶ οἱ πόνοι ἐπίκεινται, ἔστ' ἂν ἐλευθερωθῇ τοῦ τε παιδίου καὶ τοῦ ὑστέρου.*

So dauert denn die Normalschwangerschaft der gesunden Frauen genau $7 \times 40 = 280$ Tage oder 7 Tessarakontaden, eine Bestimmung, die noch heute in der Medizin Geltung hat, und die um diesen Termin geborenen Kinder heißen *δεκάμηνοι*.[121]) Vgl. π. ὀκταμ. 10 = p. 452 L: *Τὰ δεκάμηνα καλεόμενα λέγω ἐν ἑπτὰ τεσσαρακονθημέροισι*[122]) *μᾶλλον τίκτεσθαι· καὶ μά-*

121) Bei Vindicianus cap. 15 = Wellmann, Fragm. d. griech. Ärzte I S. 218 ist offenbar zu lesen: Qui autem quadragesimo die figuram hominis acceperit, X[= decimo, nicht IX = nono!] mense intrante, decimo die [also am 10. Tage des 10. Monats!] nascitur. septies multiplicabis dies [$40 \times 7 = 280$]: efficiuntur CCLXXX, qui fiunt menses novem [dies X?]. S. auch 'Pythagoras' b. Censorin. c. 11.

122) Littré liest hier *ἐν ἑπτὰ τεσσαράκονθ' ἡμέρῃσι*, was ich für fehlerhaft halte. Entweder ist *ἐν ἑπτὰ τεσσαρακοντάσιν ἡμερέων* zu lesen (s. etwas weiter unten!) oder das was ich gegeben habe. Vgl. die analogen Ausdrücke *ἡ πενθήμερος* b. Dittenberger Syll.[1] p. 344, 9. *κατὰ πενταήμερον* Hesych. s. v. *ἕδραι βουλῆς*. — *κατὰ πενθήμερον* Xen. Hellen. 7, 1, 14. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 30. — *τὸ δεχήμερον* Poll. 1, 63. — *ἑξηκονθήμερον ἀπόφθαρμα* 'Hipp.' *ἐπιδ. β'* = V p. 90 Littré. — *τεσσαρακονθήμερος* π. ἑπταμ. 2 p. 438 L.

λιστα προσήκει ἐκτρέφεσθαι· καὶ τελεώτατόν ἐστιν ἐν τῇσι ταύτῃσι τεσσαρακοντάσιν [so C bei Littré] *ἡμερέων.* — ebenda cap. 13 = p. 458 L: *οἱ δὲ δεκάμηνοι τῶν τόκων καὶ ἑνδεκάμηνοι ἐκ τῶν ἑπτὰ τεσσαρακοντάδων τὸν αὐτὸν τρόπον γίνονται καὶ ἐκ τοῦ ἡμίσεος τοῦ ἐνιαυτοῦ οἱ ἑπτάμηνοι* (vgl. *περὶ ἑπταμ.* 1). — cap. 13 p. 460 L: *ὥστε πολλάκις δοκεῖν ἐπιλαμβάνειν τοῦ ἑνδεκάτου μηνὸς τὰς ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίας· τοῦτο γάρ ἐστιν ἑπτὰ τεσσαρακοντάδες.* — Vgl. auch *π. σαρκ.* 19 = VIII 612 L: *ἐννέα δὲ μηνῶν καὶ δέκα ἡμερῶν* [= 280] *γόνος γίγνεται καὶ ζῇ καὶ ἔχει τὸν ἀριθμὸν ἀτρεκέα ἐς τὰς ἑβδομάδας· τέσσαρες δεκάδες ἑβδομάδων ἡμέραι εἰσὶ διηκόσιαι ὀγδοήκοντα.* Man beachte, daß der knidische Verfasser hier nicht nach Tessarakontaden, sondern nach Hebdomaden rechnet!

8) Bisweilen findet sich auch die Annahme einer Tessarakontade VIII = Tag CCLXXXI bis Tag CCC od. CCCXX = Mon. X Tag 11 bis Tag 30 od. Mon. XI Tag 20. — Spuren einer solchen Auffassung verrät bereits die *π. τροφῆς* cap. 42 = IX p. 114 L. mitgeteilte „streng dekadische" Entwicklungsreihe der *δεκάμηνοι*, welche lautet: *πεντήκοντα* [= 5 × 10] *ἐς ἰδέην, ἐς πρῶτον ἅλμα ἑκατὸν* (= 10 × 10), *ἐς τελειότητα τριακόσιαι* [= 30 × 10] *⟨ἡμέραι⟩*. Ähnlich Gell. 3, 16, 1: Multa opinio est ... gigni hominem ... saepiusnumero decimo mense, eumque esse hominem gignendi summum finem; decem menses non inceptos, sed exactos. Im folgenden werden zum Beweise dessen zwei Zeugnisse aus Plautus und Menander angeführt; vgl. auch ebenda § 13, sowie Aristoteles de an. hi. 7, 4, 4: *γίνεται καὶ δεκάμηνα τὸ πλεῖστον· ἔνιαι δ' ἐπιλαμβάνουσι καὶ τοῦ ἑνδεκάτου μηνός*, woraus hervorgeht, daß manche *ἔμβρυα* auch für *ἑνδεκάμηνα* galten; s. auch ob. *π. ὀκταμ.* 13 und Gell. 3, 16, 6 u. 12.

9) Damit ist aber die Reihe der für die Entwicklung der Embryonen und den Zustand der Entbundenen in Betracht kommenden Tessarakontaden noch nicht zu Ende: es gibt noch eine neunte Frist von 40 od. 42 Tagen, die hier nicht übersehen werden darf. Wir stellen hier zunächst

a) diejenigen Zeugnisse zusammen, nach denen die Lochien der Wöchnerinen 40 oder 42 Tage dauern: *π. φύσ. παιδ.* 18 = VII p. 500 L: *ἡ κάθαρσις γίνεται τῇσι γυναιξὶ μετὰ τὸν τόκον ὡς ἐπιπολὺ ἐπὶ μὲν τῇ κούρῃ ἡμέρῃσι τεσσαράκοντα καὶ δύο ... ἐπὶ δὲ τῷ κούρῳ ... ἡμέρῃσι τριάκοντα* (vgl. ob. S. 92) ... *αἱ δὲ καθάρσεις αἱ ἐκ τοῦ τόκου τῇσι γυναιξὶ τουτέου εἵνεκα γίνονται ὅτι ἐν τῷ πρὸ τοῦ χρόνῳ μέχρι τεσσαράκοντα ἡμερέων καὶ δύο ἐπὶ τῇ κούρῃ, ἐπὶ δὲ τῷ κούρῳ μέχρι τριήκοντα ἡμερέων ἐλάχιστον αἷμα κατέρχεται ἐπὶ τὴν αὔξην τῷ παιδίῳ· δεῖ δὴ τὴν κάθαρσιν ἀποδοθῆναι ἐν τοῖσι λοχίοισι καὶ ἐξιέναι ἔξω κατὰ λόγον τῶν ἡμερέων.* Ebenso der Verfasser des Buches *π. γυναικείων α'* 72 = VIII p. 152 L. — Aristoteles an. hi. 7, 3, 2 (wo die betreffenden Zahlen freilich verwechselt sind: s. ob. S. 92) dagegen (vgl. auch ebenda 7, 10, 3)[123]) und die meisten andern Autoren reden nicht von 42 (= 6 × 7), sondern nur von 40 Tagen; vgl. Galen. XVII A 444 und (Varro? b.) Censorin. de die nat. 11, 7: post partum quadraginta diebus pleraeque fetae graviores sunt nec sanguinem interdum continent. Mehr oben S. 40 und in Abh. I S. 11 ff. u. 27 ff.

b) Aber auch eine gewisse Unvollkommenheit der neugeborenen Kinder, mögen sie nun *ἑπτάμηνοι* oder *ἐννεάμηνοι* oder *δεκάμηνοι* sein, dauert in der Regel 40 Tage. Vgl. *π. ἑπταμ.* 2 p. 436 f. L. von den *ἑπτάμηνα: μικρὰ ὄντα μεταβολῇ μέζονι χρέονται τῶν ἄλλων καὶ τὴν τεσσαρακονθήμερον κακοπαθείην ἀναγκάζονται κακοπαθεῖν ἐξελθόντα ἐκ τῆς μήτρης, ⟨ἢ⟩ καὶ τῶν δεκαμήνων πολλὰ ἀποκτείνει.* — ebenda 9 p. 450 L: *τρίτη δὲ [τεσσαρακοντὰς] ἐν ᾗ τὰ παιδία ὅταν γένηται καὶ κακοπαθήσαντα, ἢν περιφύγῃ τὰς τεσσαράκοντα ἡμέρας, ἐφάνη ἰσχύοντα δῆτα μᾶλλον καὶ φρονέοντα· καὶ γὰρ τὰς αὐγὰς ὁρᾷ σαφέστερον καὶ τὸν ψόφον ἀκούει πρόσθεν μὴ δυνάμενα ... ἔν τε ... τοῖς ὑπνοῖσιν ἐοῦσιν, εὐθέως ἐπὴν γένωνται,*

---

123) Arist. an. h. 7, 10, 3: *Ἐὰν δὲ καθάρσεις μετὰ τὸν τόκον ἐλάττους γένωνται, καὶ ὅσων μόνον αἱ πρῶται καὶ μὴ διατελέσωσιν εἰς τὰς τεσσαράκοντα, ἰσχύουσί τε μᾶλλον αἱ γυναῖκες καὶ συλλαμβάνουσι θᾶττον.*

γελῶντα φαίνεται τὰ παιδία καὶ κλαίοντα· ἐγρηγορότα δὲ αὐτόματα εὐθέως γελᾷ τε καὶ κλαίει πρόσθεν ἢ τεσσαράκοντα ἡμέραι γενοίατο· οὐ δὲ γελᾷ ψαυόμενά τε καὶ ἐρεθιζόμενα πρόσθεν ἢ αὐτὸς ὁ χρόνος οὗτος γένηται· ἀμβλύνονται γὰρ αἵ δυνάμεις ἐν ταῖς μύξῃσι. — [Varro? b.] Censorin. de die nat. 11, 7: post partum ... parvoli ferme per hos ⟨quadraginta dies⟩ morbidi sine risu nec sine periculo sunt. ob quam causam, cum is dies [XL.] praeteriit, diem festum solent agitare, quod tempus appellant *τεσσερακοσταῖον* (s. ob. S. 28 ff.). — Aristot. de an. hi. 7, 10, 3: *τὰ δὲ παιδία ὅταν γένωνται τῶν τετταράκοντα ἡμερῶν ἐγρηγορότα μὲν οὔτε γελᾷ οὔτε δακρύει, νύκτωρ δ' ἐνίοτε ἄμφω, οὐδὲ κνιζόμενα τὰ πολλὰ αἰσθάνεται.* — Plin. n. h. 7, 40: In quo mensium numero genitis [also den im 7., 8., 9., 10. u. 11. Monat Geborenen; s. d. Vorhergehende!] intra quadragesimum diem maximus labor. — *Φυσικός* b. Jo. Lyd. de mens. p. 84 Wünsch (vgl. Ennead. Stud. 104 ff.): *μετὰ δὲ τὴν κύησιν ... ἐπὶ ... τῆς τεσσαρακοστῆς ⟨τὸ βρέφος⟩ προσλαμβάνειν τὸ γελαστικὸν καὶ ἄρχεσθαι ἐπιγινώσκειν τὴν μητέρα.* — Plin. n. h. 7, 3: At hercules risus praecox ille et celerrimus ante quadragesimum diem nulli datur.

In Abh. I S. 29 ist der merkwürdigen Tatsache gedacht, daß sich bei gewissen islamischen Völkern, bei denen ebenso wie bei den Juden und Arabern die 40 tägige Frist vielfache Beziehungen zur Schwangerschaft hat (a. a. O. S. 9. 11 ff. 27 ff.), die Bedeutung dieser Frist nicht bloß auf die Zeit nach der Entbindung, sondern sogar auf die Zeit unmittelbar vor der Hochzeit und dem ersten Beischlaf bezieht, insofern die künstliche Mästung der Bräute, die nur im Zustand der Fettleibigkeit für schön gelten, 40 Tage vor der Hochzeit zu beginnen pflegt. Etwas einigermaßen Ähnliches findet sich auch bei den Griechen. Vgl. Dioskor. m. m. 3, 129 (*π. κραταιογόνου*): *Ἱστορεῖται δὲ ὑπό τινων ἡ πόσις τοῦ καρποῦ γυναῖκα ἀρρενοτόκον ποιεῖν, ἐάν τις μετὰ τὴν κάθαρσιν τῶν καταμηνίων πρὸ τοῦ πλησιάσαι πίνῃ νῆστις τρὶς τῆς ἡμέρας ὁλκὴν τριωβόλου μεθ' ὕδατος κυάθων β' ἐπὶ ἡμέρας τεσσαράκοντα.*

ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ ἀνὴρ πινέτω τὰς ἴσας ἡμέρας καὶ πλησιαζέτω. Ebenso Plin. n. h. 27, 62: Crataeogonon ... nascitur in opacis ... quod si bibant ex vino ante coenam tribus obolis in cyathis aquae totidem mulier ac vir ante conceptum diebus quadraginta, virilis sexus partum futurum aiunt. Est et alia crataeogonos, quae thelygonos vocatur ... Sunt qui florem crataeogoni bibentes mulieres intra quadragesimum diem concipere tradant.[124a]) Jedermann erkennt leicht, daß auch die 40 tägige Frist in diesem Falle uralt und volkstümlich sein muß, da es sich hier um ein uraltes Mittel der griechischen Volksmedizin handelt.

B. Die hippokratischen Tessarakontaden in der Pathologie und Therapie zunächst der Frauen.

a) Tagfristen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die für die Schwangerschaft, die Dauer der Lochien und die Entwicklung der Neugeborenen[124b]) von jeher nach dem Volksglauben wie nach der wissenschaftlichen Überzeugung der ältesten griechischen Ärzte und Denker so maßgebende Vierzigtagefrist schon frühzeitig auf alle möglichen Krankheiten zunächst der Frauen übertragen und somit für deren Pathologie und Therapie (ebenso wie für die der Kinder[125])) wichtig wurde.

124a) Vgl. darüber Theophrast ed. Schneider vol. V p. 428.

124b) Aus der Bedeutung, welche die tessarakontadische Tagfrist für die Entwicklung der Embryonen und der Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt hat, erklärt sich offenbar der Aphorism. III, 28 = IV p. 500 L. ausgesprochene Satz: *τὰ δὲ πλεῖστα τοῖσι παιδίοισι πάθεα κρίνεται, τὰ μὲν ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι, τὰ δὲ ἐν ἑπτὰ μησὶ, τὰ δὲ ἐν ἑπτὰ ἔτεσι, τὰ δὲ πρὸς τὴν ἥβην προσάγουσιν.* Alle diese Fristen erklären sich ganz natürlich aus der biologischen Entwicklung der Kinder: in der ersten Zeit nach der Geburt stehen sie noch unter der Herrschaft der Tessarakontade, dann geraten sie unter den Einfluß der Siebenmonatsfrist, denn im siebenten Monat entstehen die ersten Zähne (s. Hebdomadenlehren S. 135), mit dem 7. Jahre wechseln sie dieselben (a. a. O. 15. 26. 27. A. 33. 32. 64. 100. 135 A. 195) usw.

125) Vgl. die vor. Anmerkung.

So treten uns die reintessarakontadischen Fristen, sowie die von 20 und 60 Tagen mehrfach in den Berichten über *τρωσμοί, ἀποφθάρματα, ἐπικυήματα* und Gebärmutterleiden entgegen, wobei besonders zu beachten ist, daß bisweilen hervorgehoben wird, die Angabe über die Zahl der Tage beruhe gerade auf der Aussage der betreffenden Patientin. Vgl. *ἐπιδημ. β'* = V p. 90 L. nr. 13: *Τὸ ἑξηκονθήμερον ἀπόφθαρμα ἄρσεν τόκων ἐν ἐπισχέσεσιν ὑγιηρόν.* — ebenda nr. 18: *ἐπεὶ δὲ ἔτεκεν, εἰκοσταίη ἐοῦσα, αὖθις ἤλγησεν· ἔτεκεν οὖν ἄρσεν.* — ib. p. 88 nr. 8: *ἐπὶ τὸ βέλτιον ἤρξατο χωρέειν περὶ εἰκοστὴν ἡμέρην· σχεδὸν ἐγένετό οἱ περὶ γυναικείων κατάρρηξιν.* — *ἐπιδ. δ'* 6 = V p. 146 L.: *ἡ Ἀχελώου ἐκταίη ἀπέφθειρεν ... ἄρσεν δὲ καὶ ἄλλο πρὸς τὰς εἴκοσιν ⟨ἀποφθεῖραι⟩ ἔφη.* — *ἐπιδ. δ'* 22 = V p. 162 L: *ἀπέφθειρεν ἑξήκονθ' ἡμερῶν, ὡς ἔφη, ... θῆλυ.* — *ἐπιδ. ε'* 11 = V p. 212 L: *τεσσαρακοστῇ δὲ ἡμέρῃ ἀπὸ τῆς πρώτης ἐξέπεσε τὸ ἐπικύημα.* — *ἐπιδ. ζ'* 97 = V p. 452 L: *Τῇ ... μητρὶ ... διαφθορῆς γενομένης ... διδύμων ἐκ πτώματος, τοῦ μὲν ἑτέρου αὐτίκα ... ἀπηλλάγη, τοῦ δὲ ἑτέρου ἢ πρότερον ἢ ὕστερον τεσσαράκοντα ἡμερέων.* —

Nicht selten wird bei speziellen Frauenkrankheiten empfohlen, gewisse therapeutische Maßregeln 40 Tage lang anzuwenden, insbesondere 40 Tage lang Kuhmilch zu trinken. Vgl. *π. γυν. φύσ.* 5 = VII p. 318 L: *ἢν δὲ ⟨αἱ μῆτραι⟩ παντάπασιν ἐκ τῶν αἰδοίων ἐκπέσωσιν ... ἢν ... ἀποπατῆσαι θέλῃ, ἀνακειμένη ἀποπατείτω, ἕως ἂν τεσσαράκοντα ἡμέραι παρέλθωσιν.* — ib. 14 = VII p. 334 L. bei Leukorrhoë: *ἐπὴν δὲ τὰ κάτω καθαρθῇ, βόειον γάλα πινέτω ἐπὶ τεσσαράκοντα ἡμέρας.* — ib. 38 = VII p. 382 L: *ἢν αἱ μῆτραι πρὸς τὰς πλευρὰς προσπέσωσι . . . γαλακτοποτεῖν τὸ βόειον γάλα ὅτι πλεῖστον ἐφ' ἡμέρας τεσσαράκοντα.*[126]) — ib. 52 = VII p. 394 L: *ἢν αἷμα ἐμέῃ ἐκ τόκου [γάλα] μεταπιπίσκειν βοὸς μελαίνης ἀσιτέουσαν ἐπὶ ἡμέρας τεσσαράκοντα.* — *π. γυναικ. β'* 121 = VIII p. 264 L: *ἄλλος ῥόος ... μετέπειτα δὲ*

126) Dasselbe Rezept wird *π. νούσ. β'* 51 = VII p. 80 L. auch Patienten beiderlei Geschlechts bei *φθίσις νωτιάς* empfohlen.

πινέτω ἐπὶ τεσσαράκοντα ἡμέρας γάλα βοὸς θερμόν κ. τ. λ. — ib. 129 = VIII p. 278 L: ἢν αἱ μῆτραι πρὸς τὰς πλευρὰς προσπέσωσι ... γαλακτοποτέειν βόειον γάλα ὡς πλεῖστον ἐπὶ ἡμέρας τεσσαράκοντα. — ib. α′ 78 = VIII p. 196 L: ἢν δὲ ἐκ τόκου αἷμα ἐμέῃ ... αὕτη πινέτω γάλα ὄνου, ἔπειτα βοὸς ... τεσσαράκοντα ἡμ. — ib. α′ 43 = VIII p. 102 L: ἢν δὲ αἷμα ἐκ τόκου ἐμέσῃ ... πιπίσκειν βοὸς μελαίνης γάλα ... ἡμέρας τεσσαράκοντα. — Bisweilen tritt in solchen und ähnlichen Fällen auch die halbe Tessarakontade ein: vgl. z. B. π. γυναικ. φύσ. 101 = VII p. 416 L: ἢν παρθένος λιθιήσῃ ... διδόναι ... ἐπὶ εἴκοσιν ἡμέρας. — Mehrfach wird auch bei sonstigen Krankheiten von Frauen hervorgehoben, daß am 20., 40., 60., 80. Tage eine Besserung, eine Krisis oder der Tod eingetreten sei. Vgl. z. B. π. ἐπιδημ. δ′ 8 = V p. 148 L: ἀπέθανεν ἐγγὺς εἰκοσταίη. — ib. 25 p. 170 L: Γυναικὶ καρηβαρικῇ ἰσχυρῶς, ταύτῃ ἐκρίθη περὶ εἰκοστήν. — ib. 33 p. 176 L: Τῇ Ὀλυμπιοδώρου παιδίσκῃ αἷμα ἐκ τοῦ δεξιοῦ, καὶ ἐκρίθη ὡς εἰκοσταίη. — π. ἐπιδημ. γ′ = III p. 109 L: εἰκοστῇ σμικρὰ περιέψυξε ... τεσσαρακοστῇ ... ἐπεκούφισε, ... ἑξηκοστῇ αἱ βῆχες ... ἐξέλιπον, ... ὀγδοηκοστῇ ἀπέθανεν. — π. ἐπιδημ. ε′ 85 = V p. 252 L: ἡ ... Κόνωνος θεράπαινα, ἐκ κεφαλῆς ὀδύνης ἀρξαμένης, ἔκτοσθεν ἐγένετο· βοή, κλαυθμοὶ πουλλοί, ὀλιγάκις ἡσυχίη. Περὶ δὲ τὰς τεσσαράκοντα ἐτελεύτησε. — Fast ebenso π. ἐπιδ. ζ′ 90 = V p. 446 L. —

b) Jahrfristen. Solche kommen natürlich in viel geringerer Anzahl als die Tagfristen, schon bei „Hippokrates" und zwar, wie es scheint, meist mit Beziehung auf beide Geschlechter (eine Ausnahme siehe προρρ. β′ 41) vor. Vgl. π. ἀέρων, ὑδ. κ. τ. λ. 10 = II p. 48 L: Ἢν δὲ τὸ θέρος ἔπομβρον γένηται καὶ νότιον καὶ τὸ μετόπωρον, χειμῶνα ἀνάγκη νοτερὸν εἶναι, καὶ τοῖσι φλεγματίῃσι καὶ τοῖσι γεραιτέροισι τεσσάρακοντα ἐτέων καύσους γίγνεσθαι εἰκός. — π. διαίτ. α′ 32 = VI p. 508 L: οἱ μὲν οὖν ταύτην ἔχοντες τὴν φύσιν ὑγιαίνοντες διατελέουσι τὸν πάντα χρόνον μέχρι τεσσαράκοντα ἐτέων, οἱ δὲ καὶ μέχρι γήρω τοῦ ἐσχάτου· ὁκόσοι δ' ἂν ληφθῶσιν ὑπὸ νουσήματός

τινος ὑπὲρ τεσσαράκοντα ἔτεα οὐ μάλα ἀποθνήσκουσιν. — ib. p. 510 L: *ἡλικίαι πρὸς ἔτεα τεσσαράκοντα νοσεραί.* — *ἀφορισμ.* VI, 57 = IV p. 578 L: *ἀπόπληκτοι δὲ μάλιστα γίνονται ἡλικίῃ τῇ ἀπὸ τεσσαράκοντα ἐτέων ἄχρις ἑξήκοντα.* — *μοχλ.* 37 = IV p. 380 L: *ὀλίγοι δὲ τουτέων περὶ ἑξήκοντα ἔτεα ἐβίωσαν.* — *προρρητ. β'* 41 = IX p. 70 L: *Τὸ δὲ νόσημα τοῦτο* [Schmerzen in den Schultern und Armen; s. Littré] *τοῖσιν ἀνδράσι προσγίνεται ἰσχυρότατον τοῖσιν ἀπὸ τεσσαράκοντα ἐτέων ἐς τὰ ἑξήκοντα· τὴν ἡλικίην δὲ ταύτην μάλιστα ἰσχιάδες βιάζονται.* — Bisweilen gedenkt „Hippokrates“ auch des Alters von 20 und 60 Jahren als eines kritischen. Vgl. z. B. *π. τ. ἐντὸς παθ.* 43 = VII p. 274 L: *αὕτη ἡ νοῦσος* [*τῦφος*] *λαμβάνει πρεσβύτερον εἰκοσαετέος· ὁκόταν δὲ λάβῃ, ἢν μὴ κατ' ἀρχὰς τοῦ νοσήματος μελετηθῇ, οὐκ ἐκλείπει, πρὶν ἂν εἴκοσιν ἔτεα παρέλθῃ.* — *π. ἱερ. νούσ.* 10 = VI p. 380 L: *Ὁκόταν δὲ εἴκοσιν ἔτεα παρέλθῃ, οὐκ ἔτι ἡ νοῦσος αὕτη ἐπιλαμβάνει, ἢν μὴ ἐκ παιδίου ξύντροφος ἐῃ.* — Aus diesen Anführungen erkennt man leicht, daß überall die bekannte auch von „Pythagoras“ angenommene *γενεά* von 40 Jahren, die wieder in zwei Abschnitte von je 20 Jahren zerfiel, zugrunde liegt.

Genau derselben Anschauung huldigen aber auch die beiden großen Philosophen, die dem Zeitalter kurz nach „Hippokrates“ angehören, Platon und Aristoteles.

Hier ist vor allem eine Stelle aus Platos Staat anzuführen[127]), wo als die Blüte (*ἀκμή*) des Weibes oder als die Zeit, wo die Frauen imstande sind, den für den Staat wünschenswertesten Nachwuchs zu gebären, die Periode vom zwanzigsten bis zum vierzigsten Jahre bezeichnet wird. Wahrscheinlich handelt es sich hier nicht um eine spezielle Anschauung Platos, sondern um eine von jeher weit verbreitete Ansicht des griechischen Volkes, und zugleich der älteren

127) Plat. *π. πολιτ.* 460 E: *Ἆρ' οὖν σοι ξυνδοκεῖ μέτριος χρόνος ἀκμῆς τὰ εἴκοσι ἔτη γυναικί, ἀνδρὶ δὲ τὰ τριάκοντα; Τὰ ποῖα αὐτῶν; ἔφη. Γυναικὶ μέν, ἦν δ' ἐγώ, ἀρξαμένῃ ἀπὸ εἰκοσιέτιδος μέχρι τετταρακονταέτιδος τίκτειν τῇ πόλει.*

Ärzte und Biologen. Die hier mit Beziehung auf das Gebären genannten 20 und 40 Jahre stehen höchstwahrscheinlich mit den in der griechischen Embryologie und Gynäkologie (s. o.) so maßgebenden Zwanzig- und Vierzigtagfristen im engsten Zusammenhang.

Bei Aristoteles de an. hist. 7, 5 finden wir folgende wohl ebenfalls auf einer älteren weitverbreiteten Anschauung von der Bedeutung der Tessarakontade für die Biologie des weiblichen Geschlechts beruhende Lehre: *παύεται . . . ταῖς γυναιξὶ ταῖς μὲν πλείσταις τὰ καταμήνια περὶ τετταράκοντα ἔτη.* Daß diese Ansicht auf das innigste mit der soeben besprochenen Platos verwandt ist, also wahrscheinlich aus derselben Urquelle stammt, bedarf wohl kaum der weiteren Erörterung (vgl. auch Plin. n. h. 7, 61: major pars [mulierum] quadragesimo anno profluvium genitale sistit). — In denselben Zusammenhang gehört wohl auch de an. hist. 2, 4 (14): *Φύονται δ' οἱ τελευταῖοι τοῖς ἀνθρώποις γόμφιοι [ὀδόντες] οὓς καλοῦσι κραντῆρας περὶ τὰ εἴκοσιν ἔτη, καὶ ἀνδράσι καὶ γυναιξίν. Ἤδη δέ τισι γυναιξὶ καὶ ὀγδοήκοντα ἐτῶν οὔσαις ἔφυσαν γόμφιοι ἐν τοῖς ἐσχάτοις, πόνον παρασχόντες ἐν τῇ ἀνατολῇ, καὶ ἀνδράσιν ὡσαύτως.* Vgl. Plin. n. h. 11, 166.

C. Der 40., 20., 60., 80., 120. Tag in der Lehre von den kritischen Tagen.

In den unmittelbar vorhergehenden Abschnitten ist gezeigt worden, welche Rolle von jeher nach allgemeiner Volksanschauung wie nach der z. T. darauf beruhenden Ansicht der Ärzte und Biologen die tessarakontadischen Tag- und Jahrfristen im Leben und der Entwicklung der Frauen und Embryonen spielen; zugleich haben wir erkannt, daß schon auf diesem Gebiete dem 40. Tag und dem 40. Jahre fast durchweg eine gewisse kritische Bedeutung zukommt, insofern das Wesen der *κρίσις* ja eben in einer *ὀξύρροπος μεταβολή* (Galen. 9, 910 K. Aristoxenos b. Stob. I pr. 6 [p. 20, 1 W.]; vgl. Hebdomadenlehren S. 16 A. 13) besteht, die immer am

Schluß einer tessarakontadischen Periode von Tagen und Jahren stattfindet. Hie und da haben wir auch schon den 40. Tag als Tag der *κρίσις* in Frauenkrankheiten kennen gelernt (s. o. S. 102).

So kann es denn bei der allgemeinen Neigung der typischen Zahlbegriffe, pflanzengleich über ihr ursprüngliches Bereich hinauszuwuchern und so ihre Bedeutung zu erhöhen, durchaus nicht wundernehmen, wenn wir sehen, wie auch die ursprünglich und hauptsächlich im Gebiete der Gynäkologie und Embryologie heimische Tessarakontade über die Grenzen ihrer alten Heimat hinauswächst und zuletzt in die namentlich von der knidischen und koischen Schule ausgebildete Lehre von den kritischen Tagen in allen möglichen Krankheiten (auch der Männer!) eindringt.

Um nun diese letzte Entwicklungsstufe der Tessarakontade auf medizinischem Gebiete genauer kennen und besser würdigen zu können, müßten wir eigentlich sämtliche hierhergehörige Zeugnisse der nach literarhistorisch-kritischen Gesichtspunkten in die 'knidische', die 'echthippokratische' usw. Gruppe geordneten Bücher des Corpus Hippocrateum hier aufzählen. eine freilich etwas weitschichtige Aufgabe, auf die wir hier glücklicherweise verzichten zu dürfen glauben. Die hier eigentlich von uns zu leistende Arbeit ist nämlich im wesentlichen bereits erledigt im 5. Kapitel meiner „Hebdomadenlehren" S. 60 ff., wo nicht bloß die hauptsächlichsten Zeugnisse für die Reihen der kritischen Tage bei Hippokrates wörtlich angeführt, sondern auch die daraus gewonnenen statistischen Resultate übersichtlich in Tabellenform zusammengestellt sind. Ich habe also genau genommen nur nötig, die schon früher entworfenen Tabellen mit einigen mittlerweile als nötig erkannten Korrekturen nebst den für die Tessarakontaden in Betracht kommenden Zeugnissen hier zu wiederholen und mit kurzen Erläuterungen zu versehen (vgl. Tabelle I auf S. 107 und Tabelle II auf S. 109).

Das, was wir für unseren Zweck aus der nebenstehenden Tabelle I lernen, läßt sich kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

a) Wie man auf den ersten Blick erkennt, fehlen unter den von den Knidiern statuierten kritischen Tagen in Krankheiten die Tessarakontaden und Halbtessarakontaden noch vollständig. Ja die Abneigung der 'Knidier' gegen die reinen Tessarakontaden scheint sich sogar auf die Gynäkologie und Embryologie zu erstrecken; wenigstens gibt die für 'knidisch' geltende Schrift *π. φύσ. παιδ.* [s. oben S. 92] statt der sonst in diesem Bereiche geltenden Zahl 40 die offenbar hebdomadisch zu fassende 42 [= 6 × 7!] als maßgebend an.

b) Dagegen überwiegen hier noch bei weitem die hebdomadischen Tage; namentlich gilt dies von der merkwürdigen Schrift *περὶ ἑβδομάδων*, in der wir das älteste und altertümlichste Buch des Hippokratischen Corpus erkannt zu haben glauben[128]). In acht Reihen kommen die 7 nicht weniger als achtmal, die 14 viermal, die übrigen Produkte der 7 siebenmal vor, so daß unter im ganzen 39 (40) Zahlen die Sieben nicht weniger als 19 mal

Tabelle I:

Die kritischen Tage der Knidier (s. a. a. O. S. 66):

1) *π. ἑβδομάδ.* 26 = VIII p. 650 L.: (kr. Tage):	—	—	—	7	9	11	14	—	21	28	35	42	49	56	63
2) — — (kr. Monate):	—	—	5	7	9	⟨11⟩	14	—	—	—	—	—	—	—	—
3) *π. σαρκ.* 19 = VIII p. 608 L.:	—	4	—	7	—	11	14	18	—	—	—	—	—	—	—
4) *π. νούσ. β'* 14 = VII p. 24 L.:	—	—	—	7	9	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) *π. νούσ. γ'* 9 = VII p. 128 L.:	3	—	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) *π. νούσ. γ'* 10 = VII p. 130 L.:	—	—	5	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) *π. νούσ. δ'* 46 = VII p. 572 L.:	3	—	5	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) *π. νούσ. δ'* 48 = VII p. 576 L.:	3	—	5	7	9	11	14	—	—	—	—	—	—	—	—

128) Vgl. meine „Hebdomadenlehren d. griech. Philosophen u. Ärzte" S. 44 ff. und „Ennead. Studien" S. 134 f.

erscheint, d. h. ungefähr 50% der Fälle ausmacht. Die nächstgrößte Rolle unter den kritischen Tagen spielen der neunte (6 mal), der elfte (5 mal), der fünfte (5 mal), während der dritte nur 3 mal, der vierte und achtzehnte (= 2 × 9te) nur je 1 mal genannt wird. Doch kommt höchst wahrscheinlich beim vierten wie beim achtzehnten deren sozusagen hebdomadischer Charakter in Betracht, insofern der vierte Tag die Mitte der ersten Hebdomade, der 18. Tag die der dritten darstellt.

c) Außerdem beachte man, eine wie geringe Bedeutung in dieser Tabelle den geraden Zahlen (*ἄρτιοι*) unter 10 zukommt. Zur Erklärung dieses Umstandes s. meine Abhandlung über 'Die 7- und 9-Zahl im Kultus und Mythus der Griechen' S. 93, sowie 'Hebdomadenlehren' S. 64 Anm. 108 und S. 207 f.[129])

d) Ferner müssen wir feststellen, daß in den „knidischen" Reihen innerhalb der Ziffern von 1 bis 14 vollständig fehlen der 1., 2., 6., 8., 10., 12., 13. Tag, daß also als kritisch innerhalb der Grenzen von 1 bis 14 nur die eine Hälfte der Tage, und zwar größtenteils der durch ungerade Zahlen bezeichneten, in Betracht kommt.

Die für unsere Zwecke aus **Tabelle II** (s. S. 109) hauptsächlich in Betracht kommenden Zeugnisse sind dagegen folgende:

13) Aphorism. 3, 28 = IV p. 500 L: *τὰ δὲ πλεῖστα τοῖσι παιδίοισι πάθεα κρίνεται, τὰ μὲν ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι, τὰ δὲ ἐν ἑπτὰ μησί, τὰ δὲ ἐν ἑπτὰ ἔτεσι, τὰ δὲ πρὸς τὴν ἥβην προσάγουσιν*, d. h. in 14 Jahren (vgl. Sol. fr. 27, 3 Bergk). Diese Theorie ist wegen der Durchsichtigkeit ihrer Motive von besonderer Bedeutung für uns; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die für die Krankheiten des

129) Hierzu füge ich jetzt noch den locus classicus aus *π. ἐπιδημ. β'* VI, 8 = V p. 134 L: *ἀπόληψις δὲ τοῦ νοσήματος οὐκ ἂν γένοιτο, εἰ μὴ ἐν γονίμῃ [= περισσῇ] ἡμέρῃ, οὐδὲ ἂν ἀρχὴ γένοιτο, ἢν μὴ ἀγόνῳ [ἀρτίᾳ] ἡμέρῃ καὶ μηνὶ ἔτει δὲ γονίμῳ ... ὅσα θνήσκει ἀνάγκη γονίμῳ ἡμέρῃ καὶ γονίμῳ μηνί, καὶ γονίμῳ ἔτει . . . τοῦ ἀριθμοῦ τρίτη ἰσχυροτάτη.* Es verlohnte sich wohl den Spuren dieser Triadenlehre bei „Hippokrates" nachzugehen. Vgl. auch den *φυσικός* b. Jo. Lyd. de mens. p. 84 Wuensch.

Tabelle II:

Die kritischen Tage der „echthippokratischen" Bücher (a. a. O. S. 72):

9)	Aphor.	2,23 = IV	p. 476 L:	—	—	4	—	7		—	11	14		17	—	—	—	—	—	—	—
10)	—	4,36 = IV	p. 514 L:	—	3	—	5	7		9	11	14		17	—	21	27	31	34	—	—
11)	—	4,64 = IV	p. 524 L:	—	—	—	—	7		9	11	14		—	—	—	—	—	—	—	—
12)	—	3,28 = IV	p. 500 L:	—	—	—	—	7	(Jahre u.	—	—	14	(Jahre)	—	—	—	—	—	—	40	—
13)	—	4,71 = IV	p. 526 L:	—	—	4	—	7	Monate)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
14[a])	Progn.	5 = II	p. 122 L:	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	40	—
14[b])	—	20 I = II	p. 168 L:	—	—	4	—	7		—	11	14		17	20	—	—	—	—	—	—
	—	II =		—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	34	40	60
15)	—	24 I = II	p. 184 L:	1	—	4	(5)	7		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
	—	II =		—	3	—	5	—		9	11	—		—	—	—	—	—	—	—	—
	—	III =		—	—	—	5	—		—	—	14		—	—	—	—	—	—	—	—
16)	π. διαίτ. ὀξ.	13 = II	p. 250 L:	—	—	—	5	7		9	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—

Kindesalters maßgebenden Fristen von 40 Tagen, 7 Monaten, 7 Jahren und 14 Jahren mit der Entwicklung der Kinder zuerst im Mutterleibe und unmittelbar nach der Geburt (S. 88 ff. 99 f.) und sodann hinsichtlich des Zahnens, des Zahnwechsels und des Beginns der Pubertät (s. Solon a. a. O.) aufs innigste zusammenhängen.

14[a]) Prognost. 5 = II p. 122 L: *Εὐπνοιαν δὲ χρὴ νομίζειν κάρτα μεγάλην δύναμιν ἔχειν ἐς σωτηρίην ἐν ἅπασι τοῖσιν ὀξέσι νοσήμασιν, ὅσα ξὺν πυρετοῖσίν ἐστι καὶ ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι κρίνεται.*

14[b]) Prognost. 20 = II p. 168 L: *Οἱ δὲ πυρετοὶ κρίνονται ἐν τῇσιν αὐτῇσιν ἡμέρῃσι τὸν ἀριθμόν, ἐξ ὧν τε περιγίνονται οἱ ἄνθρωποι καὶ ἐξ ὧν ἀπόλλυνται. Οἵ τε γὰρ εὐηθέστατοι τῶν πυρετῶν καὶ ἐπὶ σημείων*

ἀσφαλεστάτων βεβῶτες τεταρταῖοι παύονται ἢ πρόσθεν· οἱ δὲ κακοηθέστατοι καὶ ἐπὶ σημείων δεινοτάτων γινόμενοι τεταρταῖοι κτείνουσι ἢ πρόσθεν. Ἡ μὲν οὖν πρώτη ἔφοδος αὐτῶν οὕτω [d. h. am 4: Wellmann, Frgm. I, 162 Anm. 4] *τελευτᾷ· ἡ δὲ δευτέρη* [*τετράς* Galen. IX p. 870 K.] *ἐς τὴν ἑβδόμην περιάγει· ἡ δὲ τρίτη ἐς τὴν ἑνδεκάτην· ἡ δὲ τετάρτη ἐς τὴν τεσσαρεσκαιδεκάτην· ἡ δὲ πέμπτη ἐς τὴν ἑπτακαιδεκάτην· ἡ δὲ ἕκτη ἐς τὴν εἰκοστήν ... Οὐ δύναται δ' ὅλῃσιν ἡμέρῃσιν οὐδὲν τούτων ἀριθμεῖσθαι ἀτρεκέως· οὐδὲ γὰρ ὁ ἐνιαυτός τε καὶ οἱ μῆνες ὅλῃσιν ἡμέρῃσι πεφύκασιν ἀριθμεῖσθαι. Μετὰ δὲ ταῦτα ἐν τῷ αὐτῷ τρόπῳ κατὰ τὴν αὐτὴν πρόσθεσιν ἡ μὲν πρώτη περίοδος τεσσάρων καὶ τριάκοντα ἡμερέων, ἡ δὲ δευτέρη τεσσαράκοντα ἡμερέων, ἡ δὲ τρίτη ἑξήκοντα ἡμερέων.* Demnach sind die beiden hier angedeuteten Reihen kritischer Tage diese:

a) 4 7 11 14 17 20,
b) 34 (= 2 × 17) 40 60.

Vergleichen wir nunmehr Tabelle I (Übersicht über die kritischen Tage bei den 'Knidiern') mit Tabelle II (die krit. Tage in den 'echthippokratischen' Schriften mit Ausnahme von Epidem. I u. III; s. unt.), so ergibt sich Folgendes (s. 'Hebdomadenlehren' S. 75):

a) Schon auf den ersten Blick fällt die weitgehende Übereinstimmung der Aphorismen, des Prognostikons und der Schrift *π. διαίτ. ὀξ.* (Tabelle II) mit den Büchern der Knidier (Tabelle I) auf. Aus einer Gesamtzahl von 47 kritischen Tagen (Tabelle II) sind nicht weniger als 15 (d. h. circa ein Drittel!) hebdomadisch (bei den Knidiern waren es noch 19 von 39, also die Hälfte; die Enneade (9 u. 27) ist in Tabelle II 5 mal (bei den Knidiern 6 mal), die 11 5 mal (bei den Knidiern ebenso!), die 5 4- bis 5-mal (bei den Knidiern 5 mal!) vertreten. Auch hinsichtlich der 3, die bei den Knidiern 3 mal vorkommt, ist der Unterschied ganz geringfügig (2 mal in Tabelle II).

b) Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Gruppen besteht nur darin, daß einerseits die gerade Zahl 4,

die bei den Knidiern nur éinmal vorkommt, in den genannten ‘echthippokratischen’ Schriften 4 mal auftaucht und daß anderseits die 17 mit ihrer Verdoppelung, der 34, bei den Knidiern absolut fehlt, während sie in Tabelle II nicht weniger als 5 mal erscheint; vor allem aber, was uns jetzt besonders interessieren muß, daß hier zum erstenmal, wenn auch spärlich, die Tessarakontade in Verbindung mit der 20 und 60 beobachtet wird, welche drei Ziffern unter den kritischen Tagen der Knidier bisher fehlten. Auch mache ich darauf aufmerksam, daß in Tabelle II ebenso wie in Tab. I die 10 vermißt wird, was doch wohl darauf schließen läßt, daß die 20, 40 und 60 in Tab. II nicht als Vielfache der Dekade aufzufassen sind.

Völlig anders verhalten sich dagegen die in den Büchern I und III der Epidemien aufgeführten kritischen Tage sowohl zu den übrigen ‘echthippokratischen’ Büchern als auch zu den ‘Knidiern’. Dies erhellt auf das deutlichste aus den beiden Tabellen III u. IV (s. S. 112 u. 114 f.), von denen die erstere (III) die in den genannten Büchern verzeichneten ‘Pluralitätsfälle’, die zweite (IV) die ‘Einzelfälle’ betrifft (s. Hebdomadenlehren S. 69ff.).

Die für unsere Zwecke in Betracht kommenden Einzelzeugnisse sind folgende:

17) Epidem. I, 3 = I p. 183, 10 Kühlewein = II 612 L: *ἔκρινε τούτων οἷσι τὰ βραχύτατα γίνοιτο περὶ εἰκοστὴν, τοῖσι δὲ πλείστοισι περὶ τεσσαρακοστὴν, πολλοῖσι δὲ περὶ τὰς ὀγδοήκοντα.*

Reihe: 20 40 80.

19) Epidem. I, 8 = I p. 187 Kühlew. = II, p. 626 L: *οἷσι τὰ βραχύτατα γένοιτο [ἔκρινε] περὶ ὀγδοηκοστὴν ἐοῦσι.*

80.

22) Epidem. I, 18 = I p. 195, 9 Kühlew. = II p. 654 L: *ἔκρινε δὲ [τοῖσι φρενιτικοῖσι] ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ ἑνδεκαταίοισιν· ἔστι δ' οἷσι καὶ εἰκοσταίοισι.*

Reihe: (7) 11 20.

Tabelle III.

Die kritischen Tage der Pluralitätsfälle in Epidem. I u. III.

Nr.	Epidem.	1	3	4	5	6	7	8	9	10	11	14	17	20	21	24	27	30	31	40	60	80	120	
17	I, 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	40	—	80	—	
18	I, 6	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	I, 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	
20	I, 17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	I, 18	—	—	4	—	6†	οἱ παροξυσμοὶ ἐν ἀρτίῃσι!							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	I, 18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	I, 20[a]	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	I, 20[b]	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	I, 20[c]	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	I, 20[d]	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	I, 20[e]	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	I, 21[a]	—	—	—	—	6†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	I, 21[b]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	I, 21[c]	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	I, 21[d]	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	I, 22[a]	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	I, 22[b]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	I, 22[c]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	40	—	—	—	
35	I, 26[a]	ἄρτιαι!		4	—	6	—	8	—	10	—	14	—	20	—	24	—	30	—	40	60	80	120	allge-
36	I, 26[b]	1?	3	—	5	—	7 περισσαί 9			—	11	—	17	—	21	—	27	—	31	—	—	—	—	mein!

28—31) Epidem. I, 21 = I p. 198, 1 ff. Kühlew. = II p. 664 L: *ἔθνῃσκον δὲ οἱ πλεῖστοι ἑκταῖοι . . . οἷσι δὲ τὰ παρὰ τὰ ὦτα γενοίατο ἔκρινε . . . εἰκοσταίοισι. Οἷσι δ' ἔκρινεν ἑβδομαίοισι, διέλειπεν ἐννέα, ὑπέστρεφεν, ἔκρινεν ἐκ τῆς ὑποστροφῆς τεταρταίοισι . . . οἷσι δ' ἔκρινεν ἑβδομαίοισιν, διέλειπεν ἕξ· ὑποστροφή· ἐκ δὲ τῆς ὑποστροφῆς ἔκρινεν ἑβδομαίοισι.*

Reihe a: 6 — —

„ b: — — 20

„ c: — 7 20

„ d: — 7 20.

32—34) Epidem. I, 22 = I p. 198, 17 ff. Kühlew. = II 666 f. L: *καὶ ἔκρινε τοῖσι πλείστοισιν ἐξ ἀρχῆς πεμπταίοισι, διέλειπε τέσσαρας, ὑπέστρεφεν, ἐκ δὲ τῆς ὑποστροφῆς ἔκρινε πεμπταίοισι, τὸ σύμπαν τεσσαρεσκαιδεκαταίοις* [5 + 4 + 5 = 14]. *ἔκρινε δὲ παιδίοισιν οὕτω τοῖσι πλείστοισιν . . . ἔστι δὲ οἷσιν ἔκρινεν ἑνδεκαταίοις, ὑποστροφὴ τεσσαρεσκαιδεκαταίοις, ἔκρινε τελέως εἰκοστῇ. εἰ δέ τινες ἐπερρίγουν περὶ τὴν εἰκοστὴν, τούτοισιν ἔκρινε τεσσαρακοσταίοις.*

Reihe a: 5 — 14 — —

„ b: — 11 — 20 —

„ c: — — — 20 40

35—36) Epidem. I, 26 = I p. 201 f. Kühlew. = II p. 678 L: *τὰ δὲ παροξυνόμενα ἐν ἀρτίῃσι κρίνεται ἐν ἀρτίῃσιν. ὧν δὲ οἱ παροξυσμοὶ ἐν περισσῇσιν, κρίνεται ἐν περισσῇσιν. Ἔστι δὲ πρώτη περίοδος τῶν ἐν τῇσιν ἀρτίῃσι κρινόντων*

δ' ϛ' η' ι' ιδ' κ' κδ' λ' μ' ξ' π' ρκ'

τῶν δὲ ἐν τῇσι περισσῇσι κρινόντων περίοδος

α' γ' ε' ζ' ϑ' ια' ιζ' κα' κζ' λα'.

Reihe a: — — 4 6 8 10 14 20 24 30 40 60 80 120

„ b: 1 3 —5—7—9—11—17—21—27—31— — — —

In Worte gefaßt läßt sich das Ergebnis von Tabelle III und IV auf Grund einer Vergleichung mit Tabelle I und II etwa so darstellen:

Schon auf den ersten Blick gewahren wir einen gewaltigen Unterschied zwischen den kritischen Tagen in Buch I

Tabelle IV.[130])

Die kritischen Tage der Einzelfälle in Epidem. I u. III.

Nr.	Epidem.	1	2	3	4	5	6	7	9	10	11	14	17	19	20	21	24	27	30	31	34	40	60	80	120
37	I, 14, 191	—	—	—	4†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	— — —	—	—	—	—	5†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	I, 15, 192	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	I, 15, 193	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	40	—	—	—
41	I, 16, 193	—	—	—	—	—	6†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	I, 19, 196	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	I, 20, 197	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	Iα′ 202 f.	—	—	—	—	—	6†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Iβ′ 203 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Iγ′ 204 f.	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Iδ′ 205 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Frau!
48	Iε′ 206 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	Frau!
49	Iς′ 208	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—
50	Iζ′ 209	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Iη′ 209	—	—	—	—	5†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Iϑ′ 210	—	2†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Iι′ 210 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—
54	Iια′ 211 f.	—	—	—	—	—	6†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Iιβ′ 212 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	Iιγ′ 213 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	Iιδ′ 214 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

58	III α′ 215	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—
59	III β′ 215 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	20	—	—	27†	—	—	—	—	—	—	—
60	III γ′ 216 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—
61	III δ′ 218 f.	—	—	—	—	5†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	III ε′ 219 f.	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	17	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	III ϛ′ 220 f.	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	19†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	III ζ′ 221	—	—	—	—	5†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	III η′ 221	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	III ϑ′ 221 f.	1†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	III ι′ 222	—	—	—	—	—	—	7†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	III ια′ 222 f.	—	—	—	—	—	—	7†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	III ιβ′ 223	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	III 12 230	—	—	τοῖσι πλείστοισι ἐξέλιπεν ὡς ἔτυχεν										—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	ὀλίγοις ἔκρινε
71	III 17α′ 232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120†
72	— β′ 234 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80†	Frau!
73	— γ′ 235 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	10†	ἐν ἀρτίησιν οἱ πόνοι						—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	— δ′ 236	—	—	—	4†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	— ε′ 236	—	—	—	4†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	— ϛ′ 237	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	— ζ′ 237 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—
78	— η′ 238 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	34	—	—	—	—
79	— ϑ′ 239 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120
80	— ι′ 240	—	—	—	—	οἱ πόνοι ἐν ἀρτίησι μᾶλλον							—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
81	— ια′ 241	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	— ιβ′ 241 f.	—	—	—	—	—	6	—	οἱ πόνοι ἐν ἀρτίησιν						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	— ιγ′ 242	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34†	—	—	—	—
84	— ιδ′ 243	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	— ιε′ 243 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21†	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	— ιϛ′ 244 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24†	—	—	—	—	—	—	—	—

130) Tabelle III u. IV entsprechen im wesentlichen den betr. Tabellen in den 'Hebdomadenlehren', unterscheiden sich aber von diesen durch ein paar Zusätze und Berichtigungen. — Ein beigesetztes Kreuz (†) bedeutet die Krisis des Todes!

und III der Epidemien und denjenigen der in Tabelle I und II berücksichtigten Schriften. Die hebdomadischen Tage (s. unter 7, 14, 21) sind in Tabelle III und IV ganz bedeutend reduziert (in Tab. III auf 8 unter 54, in Tab. IV genau auf 9 unter 63 Fällen), sodaß ihre Zahl im Verhältnis zur Gesamtheit nur noch ein Sechstel bis ein Siebentel beträgt. Noch geringer ist die Zahl der Enneaden (9, 27). Sie beläuft sich in beiden Tabellen zusammengenommen nur noch auf 5, so daß man von ihrem fast völligen Verschwinden sprechen kann. Dagegen ist nunmehr die Zahl der dekadischen Tage, die bei den Knidiern (Tab. I) noch ganz fehlten und in den Aphorismen und im Prognostikon nur dreimal beobachtet wurden, in Tab. III und IV ganz erheblich gestiegen, nämlich in Tabelle III und Tab. IV auf je 18, zusammen also auf 36, sodaß sie nunmehr die übrigen kritischen Tage an Häufigkeit bei weitem überwiegen, insofern sie beinahe ein Drittel der Gesamtheit ausmachen. Insbesondere kommt die 20 14mal, die 40 6mal, die 80 8mal, die 120 3mal, dagegen die 10 nur 3mal vor. Dieser letztere Umstand in Verbindung mit der weiteren Tatsache, daß die 60 und 30 nur je éinmal vorkommt, die 50, 70, 90, 100, 110 sogar absolut fehlen[131]), läßt doch wohl mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß in unserer dekadischen Reihe (10 20 40 60 80 120) nicht die 10 sondern vielmehr entweder die 20 oder die 40 Grundzahl sein muß[132]), oder mit andern Worten,

131) Vgl. Galen. IX p. 817 Kühn: *τῶν μὲν οὖν ἄλλων τῶν μετὰ τὴν τεσσαρακοστὴν ἡμέραν τελέως ἔοικεν ὁ Ἱπποκράτης καταφρονεῖν. ἑξηκοστὴν δὲ καὶ ὀγδοηκοστὴν καὶ ἑκατοστὴν* [? 120!] *ἐν λόγῳ τίθεται.* — Außerdem beachte man, welche Zahlen in allen Tabellen (I—IV) fehlen. Es sind außer der 50, 70, 90, 100, 110 noch die 8, 12, 13, 15, 16, 22, 23, 25, 26, 29, 32, 33, 36—39. Diese Zahlen galten also offenbar als *ἀτελεῖς*, was von der 8 ausdrücklich bezeugt wird; vgl. Enneadische Studien S. 71 u. Galen. XIX 454 K. Natürlich hängt damit die Lehre von der Lebensunfähigkeit der *ὀκτάμηνοι* im Gegensatz zu den *ἑπτάμηνοι, ἐννεάμηνοι, δεκάμηνοι* auf das innigste zusammen.

132) Nach Galen. *π. κρισ. ἡμερῶν β′* = IX p. 865 u. 878 wäre in der Reihe 20 40 60 80 120 die 20 als Grundzahl anzusehen, nicht die

daß diese Reihe einen ausgesprochen tessarakontadischen Charakter trägt, was ja auch nach dem, was in den früheren Abschnitten dargelegt ist, durchaus nicht wunderbar erscheinen kann. Bestätigt wird m. E. diese Annahme auch noch durch eine genauere Betrachtung von Tabelle I und II, insofern in beiden die 10 noch absolut fehlt und nur in Tab. II die 20, 40 und 60 je éinmal vorkommt. Wir dürfen also mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Verfasser von *π. ἐπιδημ. α′* und *γ′* zu seiner Ansicht von der kritischen Bedeutung des 20., 40., 80., 120. Tages nicht bloß durch eigene Beobachtung von Krankheitsfällen sondern namentlich auch durch die offenbar von ihm angenommene Lehre von der Bedeutung der Tessarakontade in der Gynäkologie[133]) und Embryologie gelangt ist. Unterstützt wird diese Vermutung auch noch durch den gewichtigen Umstand, daß in den Krank-

---

10 oder 40. Er sagt p. 865: *μεγάλην τινὰ δύναμιν ὁ τῆς εἰκοστῆς ἀριθμὸς ἔχει. τούτου γὰρ πολλαπλασιαζομένου τὴν ὀγδοηκοστὴν ὥσπερ καὶ τὴν μ′ καὶ τὴν ἑξηκοστὴν παὶ τὴν ἑκατοστὴν εἰκοστὴν γενέσθαι συμβέβηκεν* . . . ib. p. 878: *τὴν τεσσαρακοστὴν καὶ τὴν ξ′ καὶ τὴν π′ καὶ τὴν ρκ′ ἐκ τῆς εἰκοστῆς πολλαπλασιαζομένης γίνεσθαι συμβέβηκε. τοῦτο οὖν αὐτὸ καὶ οὐκ ἄλλο γνώρισμα τελείας ἐστὶ περιόδου, ἤτοι συντεθειμένης ἀεὶ καὶ πολλαπλασιαζομένης αὐτῆς ἐφ' ἑαυτήν, ἄλλης μηκέτι δεῖσθαι περιόδου. καὶ μὴν οὐδεμιᾷ τῶν πρὸ τῆς εἰκοστῆς ὑπάρχει τοῦτο.* Übrigens hat Galen bei seiner Annahme zweierlei übersehen: 1) daß die 20 auch als halbe Tessarakontade gelten kann und 2) daß die tessarakontadischen Fristen bei Hippokrates und sonst viel zahlreicher und ursprünglicher sind als die vigesimalen. Ähnlich sind ja auch die 7-, 9-, und 10tägigen Fristen und Wochen aus der 4- oder 3-Teilung des 28-, 27- und 30tägigen Monats hervorgegangen (s. meine Ennead. u. hebdom. Fristen u. Wochen d. ält. Griechen).

133) Dies scheint mir z. B. mit ziemlicher Sicherheit zu folgen aus dem Krankenjournal der nach Epid. III*β′* p. 234f. Kühl. [Tab. IV nr. 72] am 80. Tage verstorbenen Frau. Die Reihe der für diese Patientin angegebenen Beobachtungstage lautet:

8. 11. 20. 27. 40. 60. 80†.

Ähnlich steht es mit dem Epidem. I *ε′* 206f. beschriebenen Krankheitsverlaufe der Wöchnerin (Frau des Epikrates). Die Reihe der Beobachtungstage nach der Entbindung ist diese:

2. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 16. 18. 20 21. 27. 31. 40. 80.

heitsberichten von Epidem. I und III die 20., 40., 60., 80., 120. Tage keineswegs nur als kritische sondern häufig auch als bloße Beobachtungstage registriert sind. Man erkennt daraus deutlich, daß der Verfasser auf Grund irgend einer Theorie Anlaß zu haben glaubte, gerade auf diese Tage seine besondere Aufmerksamkeit zu richten.[134]) So bleibt uns denn jetzt, um die Bedeutung der Tessarakontade für die Theorie von den kritischen Tagen bei „Hippokrates" endgültig zu erledigen, nur noch übrig, nunmehr auch die übrigen bisher noch nicht gewürdigten hippokratischen Bücher in dieser Hinsicht zu betrachten, um zu sehen, wie sich diese zu den andern in Tabelle I—IV behandelten verhalten. Darüber gibt Tabelle V (S. 119) genügende Auskunft.

Auf die wörtliche Wiedergabe der betreffenden Zeugnisse glaube ich hier verzichten zu können, da es sich meist um minder bedeutende Bücher des Corpus Hippocrateum, ja zum Teil um bloße Kompilationen (*π. κρίσιων, π. κρισίμων*) handelt. Wer sie braucht, mag sie in den 'Hebdomadenlehren' S. 78 ff. nachlesen. In Worte gefaßt läßt sich das Ergebnis von Tabelle V so darstellen (vgl. Hebdomadenlehren S. 83):

Schon auf den ersten Blick leuchtet die innige Verwandtschaft, in der die in Tabelle V berücksichtigten Schriften mit den in Tabelle II vereinigten „echthippokratischen" Büchern stehen, ein, während sie dagegen sowohl von den 'Knidiern' in Tabelle I als auch von *π. ἐπιδημιῶν α'* und *γ'* (Tabelle III u. IV) in charakteristischen Punkten abweichen. Die Übereinstimmung zwischen Tabelle II und V erstreckt sich einerseits auf die hebdomadischen Tage (von denen auf eine Gesamtzahl von 44 in Tabelle III nicht weniger als 15, in Tabelle V auf eine Gesamtzahl von c. 99 ungefähr 36—37 kommen), sowie auf die tessarakontadischen (20, 40, 60), deren es in Tabelle II nur 3 (= $^1/_{14}$—$^1/_{15}$), in Tabelle V nur

134) Genau dieselbe Aufmerksamkeit hat der Verfasser auch den ersten 6 oder 7 Krankheitstagen geschenkt, die ebenfalls besonders häufig in seinen Journalen erscheinen.

Tabelle V.

Die kritischen Tage der übrigen hippokratischen Bücher.

Nr.		1	3	4	5	7	9	11	14	17	20	21	30	34	40	60	—
87	Coac. pr. 118 = V 608 L:	—	—	—	—	7	9	11	14	—	—	—	—	—	—	—	—
88	— 133 f. = V 610 L:	—	—	—	5	7	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
89	— 144 = V 614 L:	—	3?	—	5	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	— 148 = V 614 L:	—	—	—	—	7	9	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
91	— 373 = V 662 L:	—	3	—	5	7	9	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92	— 374 = V 662 f. L:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—
93	— 377 = V 664 L:	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	— — —	—	3	(4)	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	— 378 = V 664 L:	1	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
96	Prorrh. 2, 14 = IX 38 L:	—	—	4	—	7	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	— — —	—	—	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	— — —	—	—	—	—	7	—	—	14	17	—	—	—	—	—	—	—
99	— — —	—	—	—	—	—	—	11	—	—	20	—	—	—	—	—	—
100a	— 2, 18 = IX 44 L:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	40	60	—
100b	— 2, 22 = IX 50 L:	—	—	—	—	7	—	—	14	—	20	—	—	—	40	—	—
101	π. κρισίμ. 11 = IX 306 L:	—	—	4	—	7	—	11	14	17	20	—	—	34	40	60	Kompilation[135])
102	De locis 17 = VI 308 L:	—	—	—	—	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	— 14 = VI 304 L:	—	—	—	—	7	9	11 (12?)	14	—	—	—	—	—	—	—	—
104	π. κρίσιων 7 = IX 278 L:	—	—	4	—	7	—	11	14	17	20	—	—	—	—	—	—
105	— 15 = IX 280 L:	—	3	—	5	7	9	11	14	—	—	21	30?	—	—	—	Kompilation.
106	Epidem. 5, 73 = V 246 L:	—	—	—	—	7	9	11	14	17	20	—	—	—	—	—	—
107	— 7, 1 = V 364 L:	—	—	—	—	7	9	11	14	17	20?	21?	—	—	—	—	—
108	— 7, 82 = V 438 L:	—	—	—	5	7	9	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
109	π. ἑπταμ. 9 = VII 446 L:[136])	1?	3?	—	5	7	9	11	14	17?	—	21?	—	—	40 od. 42	—	—
		3	5	4	6	18	12	12	14	6	7	4	1	1	4	2	

135) Vgl. dazu Tab. II Nr. 14^b u. Hebdomadenlehren S. 81.
136) Vgl. 'Hebdomadenlehren' S. 82 Anm. 122.

13 (= 1/7—1/8) gibt. Reine Dekaden fehlen hier wie dort, was darauf hinweist, daß die 20, 40, 60 nicht als Vervielfältigungen der 10 angesehen werden dürfen. Aber auch hinsichtlich der übrigen Zahlen weichen beide Tabellen nur unwesentlich voneinander ab, was ich im einzelnen nicht erst ausführlich darzulegen brauche.

D. Die sonstigen Tessarakontaden der hippokratischen Bücher.

Um der wünschenswerten Vollständigkeit willen und um die Frage der Tessarakontaden bei ‘Hippokrates’ möglichst abschließend zu erledigen, führen wir hier die noch übrigen bisher unbesprochen gebliebenen Belege für 40tägige Fristen auf, indem wir dabei nach Möglichkeit auch die wahrscheinlich damit zusammenhängenden Fristen von 20, 60 und 80 Tagen mit berücksichtigen.

a) Eine Reihe von einschlägigen Zeugnissen findet sich zunächst in den chirurgische Fragen behandelnden 4 Büchern *π. ἀγμῶν*, *κατ' ἰητρεῖον*, *π. ἄρθρων ἐμβολῆς* und *μοχλικός*.

1) *π. ἀγμῶν* = II p. 60, 11 Kühlew.: *κρατύνεται δὲ μάλιστα βραχίονος ὀστέον ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι.*

2) Ebenda II p. 63 Kühlew.: *ὑγιέες δὲ τελέως οὗτοι* [deren Fußgelenke verletzt sind] *γίνονται ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι μάλιστα.*

3) Ebenda II p. 70 Kühlew.: *ἢν μὲν τολμᾷ κατακεῖσθαι* [der am Unterschenkel Verletzte], *ἱκαναὶ τεσσαράκοντα ἡμέραι.*

4) Ebenda II p. 74 Kühlew.: *ὀστέα δὲ κνήμης κρατύνεται ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσιν, ἢν ὀρθῶς ἰητρεύηται.*

5) Ebenda II p. 98 Kühlew.: *ὅλος μὲν κύκλος ὀστέου, ἢν ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσιν ἀποστῇ, καλῶς ἀποστήσεται, ἔνια γὰρ ἐς ἑξήκοντα ἡμέρας ἀφικνεῖται.*

6) Ebenda II p. 66 Kühlew.: *ὑγιὴς δ' ἂν γένοιτο* [bei Bruch des Fersenbeins] *ἐν ἑξήκοντα ἡμέρῃσιν, εἰ ἀτρεμέοι.*

7) Ebenda II p. 62 Kühlew.: *ὑγιᾶ δὲ γίνεται* [die meisten Fußknochen] *ἐν εἴκοσι ἡμέραις μάλιστα τελέως.*

8) Ebenda II p. 57, 2 Kühlew.: *ἐὰν χρὴ ἐπιδεδέσθαι ἐν τοῖσι νάρθηξιν, ἔστ' ἂν ὑπὲρ εἴκοσιν ἡμέρας γένηται*[137]).

9) *κατ' ἰητρεῖον* II p. 42, 10 Kühlew.: *ἐς δὲ νάρθηκας δεθέντα ... ἐὰν μέχρις εἴκοσι ἡμερέων ἀπὸ τοῦ σίνεος*[138]).

10) *π. ἄρθρων ἐμβολῆς* II p. 187, 8 Kühlew.: *καὶ ἢν μὲν αἷμα ἀποπτύσῃ καταρχὰς, τεσσαρακονθήμερον τὴν μελέτην καὶ τὴν ἐπίδεσιν ποιεῖσθαι χρή· ἢν δὲ μὴ πτύσῃ τὸ αἷμα, ἀρκεῖ ἐν εἴκοσιν ἡμέρῃσιν ἡ μελέτη ὡς ἐπὶ τὸ πολύ.*

11—14) Vier weitere 20tägige Fristen s. ebenda II p. 139, 20; p. 152, 10; p. 185, 9; p. 222, 17ff. Kühlew.

15) Ebenda II p. 222, 17 Kühlew.: *Μηροῦ μὲν οὖν ὀστέον, ψιλωθὲν ἐκ τοιούτου τρόπου, ὀγδοηκοσταῖον εἶδον ἐγὼ ἀποστάν. ἡ μέντοι κνήμη τούτῳ τῷ ἀνθρώπῳ κατὰ τὸ γόνυ ἀφῃρέθη εἰκοσταίη ... Κνήμης δὲ ὀστέα ἐκ τοιούτου μελασμοῦ ... ἑξηκοσταῖά μοι ἀπέπεσεν.* Vgl. Nr. 16.[139])

16) *μοχλικός* II p. 265, 6 Kühlew.: *μηροῦ ὀστέον ἐκ τοιούτου ἀπελύθη ὀγδοηκοσταῖον, ἡ δὲ κνήμη ἀφῃρέθη εἰκοσταίη, κνήμης δὲ ὀστέα ... ἑξηκοσταῖα ἀπελύθη*; s. o. Nr. 15.[140])

137) Von dekadischen Fristen finden sich in *π. ἀγμῶν* nur noch éine 30tägige (p. 57, 3 K: *ἐν γὰρ τριήκοντα μάλιστα τῇσι συμπάσῃσι κρατύνεται ὀστέα τὰ ἐν πήχει τὸ ἐπίπαν*) und éine 10tägige. Außerdem kommt hier noch die 3tägige Frist (11 mal) und die 7tägige (7 mal) vor.

138) Von sonstigen Fristen dieses Buches notiere ich: éine 3tägige und éine 7tägige.

139) Weitere Fristen in *π. ἄρθρων ἐμβολῆς* sind:
4 10tägige: II p. 149, 15; 152, 8; 187, 4; 220, 5 Kühlew.
2 14tägige: II p. 139, 19; 241, 14 Kühlew.
2 7tägige. — Am 4. Tag soll eine Verschlimmerung des Leidens stattfinden (2 mal!). — Ob die 10tägigen Fristen dieses Buches selbständige Bedeutung haben, d. h. direkt den dekadischen Wochen der historischen Zeit entsprechen, oder durch Halbierung der 20tägigen und Viertelung der 40Tagfristen entstanden sind, ist einstweilen schwer zu sagen. Ich bin im Hinblick auf das fast völlige Fehlen der dekadischen Frist in den übrigen chirurgischen Schriften sehr geneigt, die letztere Alternative anzunehmen.

140) Weitere Fristen: 2tägige: II p. 249, 4 und 264, 1 Kühlew. — Der 4. (und 5.) Tag gilt auch hier für bedenklich (2 mal!).

Wie man leicht erkennt, haben alle hier verzeichneten 20-, 40-, 60-, 80-Tagfristen einen ausgesprochen kritischen Charakter, insofern an ihrem Ende stets eine Art *κρίσις*, d. h. *μεταβολή* (s. Hebdomadenlehren S. 16 Anm. 13), zur vollen Heilung, stattfinden soll. Auch scheint für das Verständnis der auch hier maßgebenden tessarakontadischen Fristen der im Buche *π. τροφῆς* 43 = IX p. 116 L. deutlich ausgesprochene Gedanke in Betracht zu kommen, daß es sich bei der Heilung von Knochenbrüchen ebenso wie bei der Entwicklung der Embryonen im Mutterleibe um eine *τροφή* handele. Vgl. a. a. O. die Worte: *Ὀστέων τροφὴ ἐκ κατήξιος, ῥινὶ δὶς πέντε* [= 10], *γνάθῳ καὶ κληῖδι καὶ πλευρῇσι διπλάσιαι* [= 20], *πήχει τριπλάσιαι* [= 30], *κνήμῃ καὶ βραχίονι τετραπλάσιαι* [= 40], *μηρῷ πενταπλάσιαι* [= 50]. Vgl. ob. Nr. 15 u. 16.

Ziemlich dasselbe gilt aber auch

b) von den meisten der im Folgenden zu besprechenden Tessarakontaden, die sich meist auf innere Krankheiten beziehen.

Aus dem Prognostikon, den Aphorismen und den *Κωακαὶ προγνώσεις* gehören (abgesehen von den schon oben in Tabelle II S. 119 angeführten kritischen Tagen im engeren Sinne) folgende Zeugnisse hierher:

1) I p. 94, 18 Kühlew.: *αἱ δὲ ἄλλαι ἐμπυήσεις αἱ πλεῖσται ῥήγνυνται, αἱ μὲν εἰκοσταῖαι, αἱ δὲ τριηκοσταῖαι, αἱ δὲ τεσσαρακονθήμεροι, αἱ δὲ πρὸς τὰς ἑξήκοντα ἡμέρας ἀφικνέονται.*

2) Ebenda I p. 84, 8 Kühlew.: *εἰ δὲ ὑπερβάλλοι εἴκοσιν ἡμέρας ὅ τε πυρετὸς ἔχων … ἐς διαπύησιν τρέπεται.*

3) Ebenda I p. 96, 15 Kühlew.: *ἢν μὲν ὁ πόνος ἐν ἀρχῇσι γίνηται . . . . ἐς τὰς εἴκοσι ἡμέρας προσδέχεσθαι τὴν ῥῆξιν.*

4) Ebenda I p. 105, 5 Kühlew.: *ἢν εἴκοσιν ἡμέρας ὁ πυρετὸς ἔχων ὑπερβάλλῃ, ὑποσκέπτεσθαι … χρὴ εὐθέως τὰ περὶ τῆς ἀποστάσιος.*

4) Ebenda I p. 84, 19 Kühlew.: *εἰ δὲ ὑπερβάλλοι ἑξήκοντα ἡμέρας ὅ τε πυρετὸς ἔχων . . . . ἔμπυον ἔσεσθαι σημαίνει.*[141])

5) *Ἀφορισμοί* V, 15 = IV p. 535 L: *Ὁκόσοι ἐκ πλευρίτιδος ἔμπυοι γίνονται, ἢν ἀνακαθαρθῶσιν ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσιν, ἀφ' ἧς ἂν ἡ ῥῆξις γένηται, παύονται.*

6) Ebenda VII 38 = IV p. 588 L: *κατάρροοι οἱ ἐς τὴν ἄνω κοιλίην ἐκπυέονται ἐν ἡμέρῃσιν εἴκοσιν.*[142])

7) *Κωακαὶ προγν.* II 20, 383 = V p. 666 L: *οἱ ἐκ πλευριτικοῦ ἔμπυοι γενόμενοι ἐν τῇσι τεσσαράκοντα ἡμέρῃσιν ἀναπτύουσιν ἀπὸ τῆς ῥήξιος.*

8) Ebenda 396 = V p. 674 L: *ῥήγνυται δὲ τὰ πλεῖστα τῶν ἐμπυημάτων, τὰ μὲν εἰκοσταῖα, τὰ δὲ τεσσαρακοσταῖα, τὰ δὲ πρὸς τὰς ἑξήκοντα. Οἷσι μὲν οὖν ὁ πόνος ἐν ἀρχῇ ἔγκειται σύντονος ... πρὸς τὰς εἴκοσιν ἢ συντομώτερον προσδέχου τὴν ῥῆξιν.*

9) Ebenda 398 = V p. 674 L: *Οἷσι δ' ἐν πλεύμονι φύματα γίνεται, τὸ πῦον ἀνάγουσιν ἐς τεσσαράκοντα ἡμέρας μετὰ τὴν ῥῆξιν.*

10) Ebenda 2, 15, 275 = V p. 644 L: *τὰ μαλθακὰ δὲ καὶ ἀνώδυνα τῶν οἰδημάτων ... τὰς ... ἑξήκοντα ... ὑπερβάλλοντα, τοῦ πυρετοῦ μένοντος, ἐμπυοῦται.*[143])

c) Auf derselben Stufe wie die eben angeführten meist für 'echt hippokratisch' gehaltenen Bücher stehen in tessarakontadischer Beziehung auch die 'knidischen' Schriften *π. νούσων β', γ', δ'* und *π. τῶν ἐντὸς παθῶν.*

---

141) Die weiteren in diesem Buche erscheinenden Fristen sind: 7tägige (3), 14tägige (3), 3tägige (1), 9tägige (1), 11tägige (1): ferner 7jährige (2), 14jährige (1), 30jährige (2), 35jährige (2). — In *π. διαίτ. ὀξ.* ebenso wie in *π. ἀρχαίης ἰητρ.* fehlen alle tessarakontadischen und halbtessarakontadischen Fristen.

142) Außerdem, abgesehen von den oben S. 109 verzeichneten Reihen der kritischen Tage, einige Fristen von 3, 4, 7 Tagen, und je eine von 14 und 6 Tagen. Dekadische Fristen fehlen!

143) Außerdem noch 4 Fristen von 20, eine von 30 Tagen, ferner 39 hebdomadische, 7 enneadische, 8 pentadische usw. Dekadische fehlen!

1) *π. νούσ. β'* 1 = VII p. 8 L: *Ἀμβλυώσσουσι δὲ, ὅταν ἐς τὰ ἐν τοῖσιν ὀφθαλμοῖσι φλέβια ἐσέλθῃ φλέγμα ... οὗτος ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι μάλιστα ὑγιάζεται.*

2) Ebenda 12 = VII p. 18f. L: *Νοῦσοι αἵ ἀπὸ τῆς κεφαλῆς γινόμεναι ... οὐρέει τε ἀπόνως καὶ πουλὺ καὶ λευκὸν ἐς τὰς εἴκοσιν ἡμέρας ..., καὶ ἐκ τῶν ὀφθαλμῶν ἐσορῶντι κλέπτεταί οἱ ἡ αὐγή ... οὗτος τεσσαρακοσταῖος ὑγιὴς παντελῶς γίνεται.*

3) Ebenda 12 = VII p. 22 L: *ἐπὴν δὲ τεσσαράκοντα ἡμέραι διέλθωσι, καθίσταται γὰρ μάλιστα ἡ νοῦσος ἐν τοσούτῳ χρόνῳ, ... κάτω κάθηρον.*

4) Ebenda 51 = VII p. 80 L: *Φθίσις νωτιάς ... βόειον δὲ γάλα διδόναι πιέειν τεσσαράκοντα ἡμέρας.* Vgl. oben S. 102 f.

5) Ebenda 57 = VII p. 90 L: *Φῦμα ἐν τῷ πλεύμονι .... Καθαίρονται δὲ ἐν τεσσαράκοντα ἡμήρῃσιν ἀφ' ἧς ἂν ῥαγῇ.*

6) Ebenda 64 = VII p. 98 L: *Πυρετὸς λυγγώδης ..., ἑβδομαῖος ἀποθνήσκει· ἢν δὲ δέκα ἡμέρας ὑπερφύγῃ, ῥάων γίνεται· εἰκοστῇ δὲ ἡμέρῃ ἐμπυΐσκεται ... καθαίρεται δὲ ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι.*

7) *π. νούσ. γ'* 15 = VII p. 138 L: *Περιπλευμονίη ... ἡ νοῦσος καθίσταται ἐνιαυσίη, ἢν μὴ ἐν τῇσι τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι σπεύδων ἀναγάγῃ τὸ πῦον.*

Außerdem finden sich in den 4 Büchern *π. νούσων* gegen 70 hebdomadische, 18 enneadische, 24 triadische, 18 pentadische Fristen usw. Vgl. Hebdomadenlehren S. 58f.

8) *π. τῶν ἐντὸς παθῶν* 6 = VII p. 182 L: *Ἢν φλεγμονὴ ἐν πλεύμονι γένηται ... πολλάκις δὲ καὶ συναποθνήσκει [ἡ νοῦσος], ἢν μὴ ἐν τῇσι πρώτῃσι ἡμέρῃσι τεσσαράκοντα ἀποθάνῃ.*

9) Ebenda 9 = VII p. 188 L: *Ἢν ἐν πλευρῷ φῦμα φύηται ... Πυΐσκεται δὲ μάλιστα ἐν τεσσαράκοντα ἡμέρῃσιν.*

10) Ebenda 46 = VII p. 280 L: *Εἰλεὸς αἱματίτης* [= 'Scorbut'): *πινέτω δὲ καὶ βόειον [γάλα] τὴν ὥρην, τεσσαράκοντα ἡμέρας.*

11) Ebenda 18 = VII p. 212 L: Ἀπὸ δὲ νεφρίτιδος ἐπιλαμβάνει ἥδε ἡ νοῦσος μεγάλη τῶν φλεβῶν τῶν κοίλων ... ἢν στηρίξῃ ... ἐς τὴν κύστιν, προχωρέει ἅμα τῷ οὔρῳ αἷματος μάλιστα τεσσαράκοντα ἡμέρας.

12) Ebenda 53 = VII p. 300 L: Ὀπισθότονος ... ἡ δὲ νοῦσος προσίσχει τὸ μακρότατον ἄχρι τεσσαράκοντα ἡμερέων· ἢν δὲ ταύτας διαφύγῃ, ὑγιαίνεται.

Von sonstigen häufigeren Fristen dieses Buches hebe ich hervor: 18 hebdomadische, 15 dekadische [$10 = {}^{40}/_{4}$?], nur hier zahlreich, 5 enneadische, 8 triadische. —

d) Aus den Büchern π. ἐπιδημιῶν β', δ', ε', ϛ', ζ', über deren Charakter ich auf Littrés Auseinandersetzungen in Bd. V seiner Ausgabe S. 3ff. verweise, kommen noch folgende Zeugnisse hinzu (s. auch oben S. 119):

13) π. ἐπιδ. β' 24 = IV p. 98 L: Ἦν δὲ τῶν κυναγχικῶν τὰ παθήματα τάδε ... ἢν δὲ τὰ μὲν τάχιστα ῥηΐζοντα, τὰ δὲ πλεῖστα καὶ ἐς τεσσαράκοντα ἡμέρας περιῄει.

14) π. ἐπιδ. δ' 3 = V p. 146 L: .. ὁ Χαλκηδόνιος ... ῥήγματος περὶ μαζὸν δεξιὸν ὀδυνώμενος, ἔπτυεν ... ὑπόχλωρον ... ἐκρίθη τεσσαρεσκαιδεκάτῃ· περὶ δὲ τεσσαρακοστὴν ἤρθη περὶ τὰ ὦτά οἱ ἀμφότερα ...

15) π. ἐπιδ. δ' 25 = V p. 170 L: Ἀνδρὶ ταὐτὰ [καρηβαρικὸς ἰσχυρῶς ... καυσώδης ὑποχόνδρια κ. τ. λ.] πλὴν ἑβδόμῃ ἐκρίθη· ὑπόσπληνος, ἐς τὰ ἀριστερά, ὀγδοηκοσταίῳ ...

16) π. ἐπιδ. ϛ' 4, 5 = V p. 308 L: ᾧ ἐν τῇ κεφαλῇ ἐνέμετο, ... εἶχεν ἄλλην ἀπόστασιν, ἴσως ὅτι ὀστέον ἔμελλεν ἀποστήσεσθαι· ἀπέστη ἑξηκοσταῖον.

17) Ebenda 7, 1 = V p. 330 L: Βῆχες ἤρξαντο περὶ ἡλίου τροπὰς τὰς χειμερινάς ... πρὸ ἰσημερίης αὖτις ὑπέστρεφε τοὺς πλείστους ὡς ἐπὶ τὸ πουλὺ τεσσαρακοσταίους ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ...

18) π. ἐπιδ. ζ' 3 = V p. 370 L: Ὁ Ἐρατολάου ... δυσεντερικὸς ἐγένετο . . . . ὑπὲρ δὲ τὰς τριήκοντα μέχρι τῶν τεσσαράκοντα ἥ τε ὀδύνη πουλὺ ἐπεδίδου τῆς γαστρὸς κ.τ.λ. [p. 372] ἡ δὲ πόσις τοῦ γάλακτος ἐπὶ τεσσαράκοντα ἡμέρας ἄνευ ὕδατος. Vgl. ob. S. 102f.

19) ebenda 26 = V p. 398 L: *Τῷ Ἀντιφάνους, χειμῶνος, ἄλγημα πλευροῦ δεξιοῦ, βήξ, πυρετός ... ὑπὲρ δὲ τὰς τεσσαράκοντα, ἐγγὺς οἶμαι τῶν ἑξήκοντα, ὀφθαλμὸς ἀριστερὸς ἐτυφλώθη μετὰ οἰδήματος ἄνευ ὀδύνης ... καὶ ἐτελεύτησε.*

20) ebenda 47 = V p. 416 L: *Κλεόχῳ ... οἴδημα ἐς γόνυ δεξιόν* ['Scorbut'] ... *περὶ δὲ ἑξηκοστὴν κατέστη τὰ οἰδήματα πρὸς τοῦ δευτέρου ἐλλεβόρου μοῦνον ...*

21) ebenda 58 = V p. 424 L: *Οἷσι βῆχες χειμῶνος ... παχέα καὶ πουλλὰ χρεμπτομένοισι, πυρετοὶ ἐπιγίνονται, ἐπιεικῶς δὲ πεμπταῖοι παύονται· αἱ βῆχες δὲ περὶ τὰς τεσσαράκοντα.*

22) ebenda 59 = V p. 426 L: *Χάρητι, χειμῶνος, ἐκ βηχίου ἐπιδημίου προσγενόμενος πυρετὸς ἐπέλαβεν ὀξύς ... Ἡ θέρμη ἐντὸς τῶν εἴκοσιν ἐμωλύνθη, καὶ ἀποχρέμψιες παρηκολούθουν παχέαι, ῥηϊδίως, ἐς τεσσαράκοντα.*

23) ebenda 93 = V p. 450 L: *Μέτωνι, μετὰ πληϊάδων δύσιν, πυρετός, πλευροῦ ἀριστεροῦ ὀδύνη μέχρι κληΐδος ... τρίτη ἀπὸ τοῦ φαρμάκου ἐρράγη τὸ πῦον, ἀπὸ δὲ τῆς ἀρχῆς τοῦ ἀρρωστήματος τεσσαρακοστῇ ...*

In den Büchern *π. ἐπιδ. β′, δ′, ϛ′*, die nach Littré V p. 3 den gleichen Chrakter und Ursprung haben, finden sich außerdem noch circa 13 20-Tagfristen, dagegen nur sehr wenige 10-Tagfristen (4): abermals wohl ein deutlicher Beweis, daß auch hier den vigesimalen und tessarakontadischen Tagfristen nicht die 10tägige Woche zugrunde liegt. Dagegen sind in den genannten 3 Büchern sehr häufig die hebdomadischen Fristen (9 + 42 + 5 = 56!), während die enneadischen nur schwach vertreten sind (13—14).

e) Ähnlich verhält es sich mit den ebenfalls eine besondere Gruppe bildenden Büchern *π. ἐπιδ. ε′* und *ζ′*. Hier beträgt die Zahl der 20-Tagfristen (5 + 7 =) 12, die der 10-Tagfristen nur (1 + 2 =) 3; die der hebdomadischen dagegen (15 + 49 =) 64; die der enneadischen (3 + 18 =) 21, aus welchen Tatsachen doch mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden darf, daß der oder die Verfasser hinsichtlich der Fristenlehre ungefähr auf demselben Standpunkte stehen wie die 'Knidier' (s. 'Hebdomadenlehren' S. 58 ff.).

Aus dem Traktat *π. κρίσιων*, nach Littré einer 'Kompilation aus dem Prognostikon, den Epidemien, den Aphorismen und den Koischen Vorhersagungen', gehört hierher:

24) *π. κρίσ.* 11 = IX p. 280 L: *φιλέει δὲ καὶ ἐς λιπυρίην περιίστασθαι* [*ὁ καῦσος*], *καὶ λαμβάνει μάλιστα τεσσαράκοντα ἡμέρας καὶ ἐξηπιαλοῦται ... ἐὰν δὲ μὴ μεθίῃ αὐτὸν ἡ λιπυρίη ἐν ταῖς τεσσαράκοντα ἡμέραις, ἀλλ' ἀχθῇ καὶ ὀδύνη ἔχῃ τὴν κεφαλὴν ... ἐπικάθηρον αὐτόν.*

VI.

Die Tessarakontaden der späteren Ärzte.

Wir dürfen das wichtige und umfangreiche Kapitel über die Vierzjgtagefrist bei 'Hippokrates' nicht abschließen, ohne noch einen Blick zu werfen auf das Nachleben der Tessarakontade bei den späteren Ärzten; denn nur so können wir die Geschichte dieser Zahl bei den Griechen bis ans Ende verfolgen. Ich bemerke ausdrücklich, daß es mir dabei auf vollständige Sammlung des erreichbaren Zeugnismaterials durchaus nicht ankommt. Ich habe mich deshalb darauf beschränkt, die Schriften des Scribonius Largus (ärztlichen Begleiters des Claudius auf seinem Zuge nach Britannien 43 p. Chr.), des Dioskorides (lebte unter Nero), Plinius d. Älteren, Galens und des Marcellus Empiricus (unter Theodosius) mehr oder weniger gründlich durchzusehen und die bei dieser Durchsicht aufgefundenen Belege ähnlich wie die den Hippocratea entnommenen in bestimmte Klassen einzuteilen. Manche der hierhergehörigen Rezepte tragen übrigens, wie man leicht erkennt, den Stempel uralter der Volksmedizin entstammender Heilkunde. Die erste jener Klassen mögen diejenigen Zeugnisse bilden, welche sich

a) auf die Leiden, Zustände und Bedürfnisse der Frauen und Kinder beziehen (s. ob. Kap. V S. 85 ff.).

Plin. n. h. 28, 77, 251 f. (in einem durchweg von gynäkologischen Dingen handelnden Abschnitt): Eiusdem animalis (asini) fimum, si recens imponatur, profluvia sanguinis mire

sedare dicitur; nec non et cinis eiusdem fimi, qui et vulvae prodest impositus. Equi spuma illita per dies quadraginta priusquam primum nascantur pili, restinguuntur; item cornus cervini decocto. — Ebenda 28, 50, 184: Frivolum videatur, non tamen omittendum propter desideria mulierum, talum candidi iuvenci quadraginta diebus noctibusque, donec resolvatur in liquorem[144]), decoctum et illitum linteolo candorem cutisque erugationem praestare. — Ebenda 34, 118 f. Chalcitis] vulvae quoque vitiis in vellere imponitur. Cum succo vero porri verendorum additur emplastris. Maceratur autem in fictili ex aceto circumlito fimo diebus quadraginta. — Ebenda 26, 94: Venerem in totum adimit, ut diximus, nymphaea heraclia; eadem semel pota in quadraginta dies[145]). — Ebenda 28, 78, 258 (in einem größeren durchweg von Kinderkrankheiten handelnden Kapitel!): Iecur asini, admixta modice panace, instillatum in os, a comitialibus morbis et aliis infantes tuetur, hoc quadraginta diebus fieri praecipiunt (vgl. ob. Kap. V S. 99).

b) Besonders zahlreich sind ferner, wie es scheint, diejenigen Zeugnisse, die sich auf Milz-, Leber- und Blasenleiden beziehen. Dioskor. m. m. 3, 141: *Περὶ ἀσπλήνου] δύναμιν δὲ ἔχει τὰ φύλλα ἀποζεσθέντα σὺν ὄξει καὶ πινόμενα ἐπὶ ἡμέρας τεσσαράκοντα σπλῆνα τήκειν* = Plin. n. h. 27, 34: asplenum] huius foliorum in aceto decocto per dies quadraginta poto lienem absumi aiunt. — Plin. n. h. 20, 87 (de brassica): invenio et a podagra liberatos edendo eam decoctaeque ius bibendo. hoc et cardiacis datum ... item

144) Der Kalbsfuß soll offenbar binnen 40 Tagen verwesen. Dies hängt zusammen mit der schon oben (S. 37) erwähnten und später noch einmal zu erörternden uralten Volksvorstellung, daß zur vollständigen Auflösung organischer Körper 40 Tage erforderlich seien.

145) Vgl. damit Plin. 25, 75: Nymphaea nata traditur Nympha zelotypia erga Herculem mortua [wohl ein Beweis des hohen Alters dieses Hausmittels gegen Hysterie!]. Quare heracleon vocant aliqui ... ideoque eos, qui biberint eam XII [XL!] diebus, coitu genituraque privari. Dioskor. m. m. 3, 138: *ἀτονίαν τε ἐργάζεται τοῦ αἰδοίου πρὸς ὀλίγας ἡμέρας, εἴ τις ἐνδελεχῶς πίνοι· τὸ αὐτὸ δὲ ποιεῖ καὶ τὸ σπέρμα ποθέν.*

splenicis in vino albo per dies quadraginta. — Geopon. 12, 17, 9 (Paxami): Ἰκτερικοὺς δὲ καὶ σπληνικοὺς ἐπὶ ἡμέρας τεσσαράκοντα μετ' οἴνου λευκοῦ πινόμενος ὁ χυλὸς αὐτῆς [τ. κράμβης] θεραπεύει. — Plin. n. h. 26, 76: Cissanthemus, drachma bis die sumpta, in vini albi cyathis duobus per dies quadraginta lienem dicitur paullatim emittere per urinam. — Marcell. de medic. 22, 30 = p. 228 Helmr. [ad epatis sive iecoris vitia omnia]: Piperis albi grana quadraginta ... contere in unum ... — Ebenda 26, 10 = p. 255 Helmr: Ad calculosos remedium utile sic: ... trita haec omnia aqua colliguntur, fiunt pastilli lupini magnitudine, dantur ieiuno ex aquae cyathis ternis per dies quadraginta. —

c) Endlich gibt es noch eine ziemliche Menge sehr verschiedener Leiden und Gebrechen, bei denen die 40tägige Frist oder eine andere tessarakontadische Bestimmung von den späteren Ärzten beobachtet oder verordnet wurde, z. B. bei δύσπνοιαι, ἄσθματα, ὀρθόπνοιαι, bei nervorum vitia ac dolores, strumae, στίγματα, Zahnleiden, zur Pflege des Haares, bei Augenschmerzen und überhaupt bei allen möglichen Leiden und Gebrechen (vitia omnia). In einigen Fällen, wo es sich um vollständige Auflösung (Verwesung) organischer Körper handelt, begegnet uns auch hier wieder die bereits oben (S. 37) besprochene Frist von 40 Tagen, die nach uraltem Volksglauben erforderlich ist, um die völlige Auflösung oder Verwesung herbeizuführen. Die von mir gesammelten Zeugnisse sind:

Dioskor. π. εὐπορ. 39 = II p. 251 Spr: Δυσπνοίας καὶ ἄσθματα καὶ ὀρθοπνοίας ὠφελεῖ ... περικλυμένου ∟α' ἐπὶ ἡμέρας τεσσαράκοντα σὺν οἴνῳ .. — Marcell. de med. 35, 7 = p. 359 Helmr: Acopum ad nervorum causas quod per vindemiam componitur, antequam mustum defervescat sic: Musti recentis congios V et olei Venafrani P. I, in his macerantur species, quae infra scriptae sunt ... id est: iris Illyricae X XL, cyperi X XL, faeni graeci X XL, piperis nigri X XL, xylobalsami X XL, calami odorati ... X LXXX [= 2 × 40!], schoeni X LXXX [= 2 × 40!], saliuncae X LXXX [= 2 × 40!]

... — Scribon. Larg. comp. med. 20, 80: Ad strumas bene facit radix cucumeris silvatici ... sed melius marini lepores oleo vetere necati faciunt, in plumbea pyxide clusi, quam diebus quadraginta diligenter alligatam oportet habere; ebenso Marcell. de med. 15, 97 = p. 150 H. —

Dioskor. π. εὐπορ. α΄ 116: Στίγματα δὲ αἴρει ... τὰ φύλλα μανδραγόρου ταριχευθέντα ἐν ἅλμῃ καὶ ἐπιχριόμενα ἐπὶ ἡμέρας τεσσαράκοντα ... —

Dioskor. π. εὐπορ. α΄ 71 = II p. 129 Spr: Εἰς δὲ τὸ βρῶμα ἐντιθέμενα ἢ περιπλασσόμενα τῷ ὀδόντι ὠφελεῖ τοὺς ὀδονταλγοῦντας ... πύρεθρον ταριχευθὲν σὺν ὄξει ἐπὶ ἡμέρας τεσσαράκοντα. —

Marcell. a. a. O. 8, 125 p. 80 H: ad ... oculorum dolores ... teruntur haec seorsum singula bene siccata, deinde in unum collecta aceto consperguntur ac postea in ollam fictilem novam coniciuntur cum ipso aceto, quam bene opertam in equino stercore obrui oportet atque illic haberi per dies quadraginta ... — Plin. n. h. 32, 67: Capillum denigrant sanguisugae, quae in nigro vino diebus quadraginta computruere = Marcell. a. a. O. 7, 11 p. 53 H. — Marcell. 7, 15 = p. 54 H: ad capillos inficiendos et confirmandos et specie augendos ... omnia haec in unum vas mittes et diebus quadraginta sub divo positum iubebis cotidie per puerum virginem commoveri, ita ut, si quando puer ipse defuerit, signetur neque a quoquam nisi a puero alio virgine contingatur (offenbar ein aus dem Volkaberglauben und der Volksmedizin entstammendes sehr altes Rezept!). — Plin. n. h. 19, 43 [de laserpitio]: Post folia amissa caule ipso et homines vescebantur decocto, asso elixoque, eorum quoque corpora quadraginta primis diebus purgante a vitiis omnibus. —

d) Was endlich die Ansicht des Galenos von der Bedeutung der 40-, 60-, 80-, 120tägigen Fristen betrifft, so steht derselbe auch in dieser Beziehung ganz und gar auf dem Standpunkte des 'Hippokrates'. Als besonders charakteristische Belege dafür führe ich folgende an: π. κρισίμ. ἡμερῶν α΄ = IX p. 816 K: ἔχει δὲ καὶ ἡ λδ΄ [= 34] δύναμιν ἀξιόλογον

καὶ ταύτης ἔτι μᾶλλον ἡ τεσσαρακοστή. — ebenda p. 817 K: *αἵ γε μετὰ τὴν τεσσαρακοστὴν ἅπασαι τελέως εἰσὶν ἔκλυτοι, πέψεσι μᾶλλον καὶ ἀποστάσεσι τὰς λύσεις τῶν νοσημάτων ἢ ἐκκρίσεσι ποιούμεναι. τῶν μὲν οὖν ἄλλων τῶν μετὰ τὴν τεσσαρακοστὴν ἡμέραν τελέως ἔοικεν ὁ Ἱπποκράτης καταφρονεῖν· ἑξηκοστὴν δὲ καὶ ὀγδοηκοστὴν καὶ ἑκατοστὴν εἰκοστὴν ἐν λόγῳ τίθεται. μετὰ δὲ ταύτας τὰς μὲν ἐν ἑπτὰ μησὶ, τὰς δὲ ἐν ἑπτὰ ἔτεσι κρίνεσθαί φησι, τὰς δ' ὡς ἔοικεν, ἐν διτταῖς ἐτῶν ἑβδομάσι καὶ τριτταῖς* [vgl. oben Anm. 131]. An ein paar anderen Stellen derselben Bücher, die schon oben [S. 116 f. Anm. 132] angeführt wurden [IX p. 865 u. 878], spricht Galen die, wie wir bereits gezeigt haben, unbegründete Behauptung aus, daß die 40-, 60-, 80-, 120tägigen Fristen des Hippokrates auf einer Vervielfältigung der 20tägigen Frist beruhten, während nach meiner Meinung alle genannten Fristen, auch die 20tägige, erst aus der 40tägigen teils durch Halbierung, teils durch Multiplikation entstanden sind. Auch hinsichtlich der Tessarakontaden bei Schwangerschaften teilt Galen die Ansicht des Hippokrates: vgl. z. B. XVII A p. 444 K.; ebenso hinsichtlich der 40tägigen Frist bei Verletzungen der Gelenke (*ἄρθρα*); vgl. XVIII A 404 K.

Kap. VII.

Die Tessarakontaden des Platon, Aristoteles, Theophrast usw., sowie des *φυσικός* bei Jo. Lydus de mens. 4, 21.

In der nachsokratischen Philosophie spielt die Vierzigzahl im ganzen keine besondere Rolle. Die allergeringste wohl bei Platon, der, wie wir schon oben (S. 104) sahen, der 40jährigen Frist mehr für die *ἀκμή* der Frauen, weniger für die der Männer[146]), eine gewisse Bedeutung zuerkennt, indem er

146) Die einzige Ausnahme, die ich bisher bei Platon gefunden, bildet die Bestimmung in den Gesetzen (12 p. 950 D): *νεωτέρῳ ἐτῶν τετταράκοντα μὴ ἐξέστω ἀποδημῆσαι μηδαμῇ μηδαμῶς, ἔτι τε ἰδίᾳ μηδενί, δημοσίᾳ δ' ἔστω κήρυξιν ἢ πρεσβείαις ἢ καί τισι θεωροῖς.* — Den Beginn der geistigen *ἀκμή* der Männer setzt Pl. in das 50. Lebensjahr

behauptet, daß das Weib nur in der Zeit vom 20. bis zum 40. Lebensjahre imstande sei, lebensfähige, kräftige oder für den Staat brauchbare Kinder zur Welt zu bringen (*πολιτ.* p. 460E), und den Frauen erst nach dem 40. Jahre gestatten will, ein Amt (*ἀρχήν*) zu bekleiden (Leg. 6 p. 785B) und vor Gericht als Zeugen oder Redner aufzutreten (Leg. 11 p. 937A), als Redner freilich auch nur unter der Voraussetzung, daß sie unverheiratet (*ἄνανδροι*) sind.

Etwas anders verhält sich Aristoteles zur Tessarakontadenlehre. Er setzt zwar ähnlich wie Platon die körperliche *ἀκμή* des Mannes in das 30. bis 35., die geistige Reife ins 49. bis 50. Lebensjahr (Rhetor. 2, 14. Polit. 7, 14, 6; vgl. Hirzel a. a. O. S. 8 Anm. 1 u. 2), aber er erkennt doch in Übereinstimmung mit vielen älteren Ärzten und Biologen die Bedeutung der 40tägigen Frist für die Fortdauer der Menstruation nach geschehener Schwängerung, sowie für die erste Bewegung und Formierung der männlichen Embryonen an (s. o. S. 89; 90; 92). Auch nach Aristoteles erfolgen die meisten *ἐκτρωσμοί* in der Zeit zwischen dem 7. und 40. Tage nach der Empfängnis (s. o. S. 89). Ferner vertritt auch er die Ansicht, daß die neugeborenen Kinder während der ersten 40 Tage nach der Geburt im wachen Zustande weder lachen noch weinen (s. o. S. 100). Was die *ἀκμή* des Weibes anbetrifft, so huldigt A. genau derselben Anschauung wie Platon (s. o. S. 105). Die 20- und 80-jährige Frist ferner kommt für die Bildung der Weisheitszähne in Betracht (s. o. S. 105). Endlich ist die Tessarakontade von Bedeutung für die Biologie gewisser Tiere, z. B. der Bären, Pferde, Tauben und Bienen (s. o. S. 66; 70 f.).

(*πολιτ.* 7 p. 540A; vgl. Leg. 6 p. 755A. 12 p. 946A. 951 C), ihre körperliche in das 30. (*πολιτ.* p. 460E. Leg. 4 p. 721A. 6 p. 772 D). Nach *πολιτ.* 7 p. 537D soll der künftige Regent 30 J. alt mit der Dialektik bekannt gemacht und nach p. 539E Befehlshaber werden usw. Aus alledem scheint hervorzugehen, daß Platon zu denjenigen gehört, welche die *γενεά* als einen Zeitraum von 30, nicht von 40, Jahren gefaßt haben. Vgl. Ennead. Studien S. 41 Anm. 65.

Hinsichtlich des ebenso wie sein Lehrer Aristoteles von den Beobachtungen und Erfahrungen des Volkes, insbesondere der Landleute, abhängigen Theophrast s. o. S. 65 und 67 ff.

Von weit größerem Interesse für uns ist das Bruchstück eines philosophischen Zahlentheoretikers (*φυσικός*) bei Jo. Lydus de mens. 4, 21 = p. 172 R. = p. 84, 14 Wünsch, wonach die drei Zahlen 3, 9 und 40 als die maßgebenden sowohl bei der Entwicklung der Embryonen und Neugeborenen, als auch bei der Verwesung der Leichname zu betrachten sind. Es lautet: *Οἱ [τῶν Ῥωμαίων ?] τὴν φυσικὴν ἱστορίαν συγγράφοντές φασι, σπέρμα τῇ μήτρᾳ καταβαλλόμενον ἐπὶ μὲν τῆς τρίτης ἡμέρας ἀλλοιοῦσθαι εἰς αἷμα, καὶ πρώτην διαζωγραφεῖν τὴν καρδίαν, ἥτις πρώτη μὲν διαπλάττεσθαι, τελευταία δὲ ἀποθνήσκειν λέγεται· εἰ γὰρ ἀρχὴ ἀριθμῶν ὁ τρεῖς, περιττὸς δέ ἐστιν ἀριθμός, ἄρα καὶ ἀρχὴ γενέσεως ἐξ αὐτοῦ. ἐπὶ δὲ τῆς ἐννάτης πήγνυται καὶ εἰς σάρκα καὶ μυελοὺς συγγλοιοῦται· ἐπὶ δὲ τῆς τεσσαρακοστῆς εἰς ὄψιν τελείαν καὶ διατύπωσιν ἀποτελεῖσθαι καὶ ἁπλῶς εἰπεῖν τέλειον ἄνθρωπον. ὁμοίως κατὰ ἀναλογίαν τῶν ἡμερῶν καὶ ἐπὶ μηνῶν· ἐπὶ τοῦ τρίτου μηνὸς ἐγκινεῖσθαι ἐχόμενον τῇ μήτρᾳ, ἐπὶ δὲ τοῦ ἐννάτου μηνὸς παντελῶς ἀπαρτίζεσθαι καὶ πρὸς ἔξοδον σπεύδειν. καὶ εἰ μέν ἐστι θῆλυ, κατὰ τὸν ἔννατον μῆνα, εἰ δὲ κρεῖττον, κατὰ τὸν δέκατον ἀρχόμενον, διὰ τὸ τὸν μὲν ἔννατον ἀριθμόν, θῆλυν ὄντα καὶ Σελήνης οἰκεῖον, πρὸς τὴν ὕλην ἀναφέρεσθαι, τὸν δὲ δέκατον παντέλειον εἶναι καὶ ἄρρενα. θῆλυ δὲ καὶ ἄρρεν γίνεται κατὰ τὴν τοῦ θερμοῦ ἐπικράτειαν· πλεονάζοντος μὲν τοῦ κατὰ τὸ σπέρμα θερμοῦ, ἅτε τῆς πήξεως ταχείας γινομένης, ἀρρενοῦταί τε καὶ διαμορφοῦται ταχέως, ἐλαττουμένης δὲ κατισχύεται ὑπὸ τῆς ἐπιρροῆς καὶ καταγωνιζόμενον θηλύνεται, βράδιον δὲ πηγνύμενον βράδιον καὶ μορφοῦται. ὅτι δὲ ἀληθὴς ὁ λόγος, τὰ μὲν ἄρρενα καὶ τῶν τεσσαράκοντα ἡμερῶν ἐντὸς ἐκτιτρωσκόμενα μεμορφωμένα προπίπτει, τὰ δὲ θήλεα καὶ μετὰ τὰς τεσσαράκοντα ἡμέρας σαρκώδη τε καὶ ἀδιατύπωτα. μετὰ δὲ τὴν κύησιν ἐπὶ τῆς τρίτης τεχθὲν ἀποσπαργανοῦσθαι τὸ βρέφος φασίν, ἐπὶ δὲ τῆς ἐννάτης ἰσχυροποιεῖσθαι καὶ ἁφὴν ὑπομένειν, ἐπὶ δὲ*

τῆς τεσσαρακοστῆς προσλαμβάνειν τὸ γελαστικὸν καὶ ἄρχεσθαι ἐπιγινώσκειν τὴν μητέρα. — ἐπὶ δὲ τῆς ἀναστοιχειώσεως τοὺς ἴσους φασὶν ἀριθμοὺς αὖθις ἐξ ὑποστροφῆς παραφυλάττειν τὴν φύσιν, καὶ δι' ὧν συνέστη, δι' αὐτῶν αὖθις ἀναλύεσθαι. τελευτήσαντος γοῦν ἀνθρώπου, ἐπὶ μὲν τῆς τρίτης ἀλλοιοῦται παντελῶς καὶ τὴν ἐπίγνωσιν τῆς ὄψεως διαπόλλυσι τὸ σῶμα· ἐπὶ δὲ τῆς ἐννάτης διαρρεῖ σύμπαν, ἔτι σωζομένης αὐτῷ τῆς καρδίας· ἐπὶ δὲ τῆς τεσσαρακοστῆς καὶ αὕτη συναπόλλυται τῷ παντί. διὰ τοῦτο τρίτην ἐννάτην καὶ τεσσαρακοστὴν ἐπὶ τῶν τεθνηκότων φυλάττουσιν οἱ ἐναγίζοντες αὐτοῖς [s. o. S. 37 f.], *τῆς τέ ποτε συστάσεως τῆς τε μετ' ἐκείνην ἐπιδόσεως καὶ τὸ δὴ πέρας τῆς ἀναλύσεως ἐπιμιμνησκόμενοι.*

Da ich über dieses merkwürdige Fragment eines ungenannten griechischen Philosophen, der wahrscheinlich der peripatetischen Schule angehört, aber auch mancherlei Anklänge an die älteren Pythagoreer, Empedokles, Diokles v. Karystos, Xenokrates und die Stoiker zeigt, bereits in den 'Enneadischen Studien' S. 104 ausführlich gesprochen habe (vgl. auch ob. S. 37), so beschränke ich mich hier auf folgende Zusätze.

Hinsichtlich des merkwürdigen Parallelismus, der nach unserem *φυσικός* zwischen dem neunten Tage nach der Zeugung, der Geburt und dem Tode des Menschen bestehen soll[147]), verweise ich vor allem auf das nach Rohde, Psyche² S. 232 Anm. 2 u. 3 von der griechischen Totenfeier der *ἔννατα* abzuleitende 'novemdiale sacrum' der Römer, d. h. den im häuslichen Gottesdienste regelmäßig am neunten Tage nach einer Geburt oder nach einem Begräbnis, ebenso aber auch in den außerordentlichen Fällen 'bestimmter Arten von Prodigien (Steinregen) vorgenommenen Lustrationsritus' (Wissowa, Rel. u. Kult. d. Römer, 328 f.).

Für die am Schlusse unseres Bruchstücks ausgesprochene Lehre ferner, daß die Auflösung (Verwesung) des menschlichen

147) Vgl. auch die geistvollen und anregenden Ausführungen von A. Dieterich, Mutter Erde S. 11. 15. 23 ff. 27 ff. 30. 33. 38. 40. 45 ff.

Leibes in bestimmten Etappen von 3, 9 und 40 Tagen vor sich gehe, finden sich zahlreiche Analogien bei andern Völkern, über die in lichtvoller Weise v. Negelein in seinem interessanten 'Die Reise der Seele ins Jenseits' betitelten Aufsatze Ztschr. f. Volkskunde 1901 (XI) S. 17ff. gehandelt hat. Hier ist nachgewiesen worden, daß „die Stationen des zunehmenden Verwesungsprozesses in dem schematisierenden Aberglauben der Völker gewissermaßen an bestimmte Tage geknüpft werden, die jene markieren sollen; vor allen gilt dies von dem 3., 7., 9., und 40. Tage.“ „Auch die Zeit, in der man das 'Wiederkommen' des Toten für möglich hielt, ist hier wichtig: oft sind es die ersten drei Tage, in Ostpreußen aber z. B. die ersten 40 Tage. Die Zahlen schwanken auch hier zwischen den angegebenen Grenzen (Wuttke, Deutscher Volksabergl. § 747ff.). Ja man hat dieselben sogar religiös zu sanktionieren versucht: 40 Tage lang nach dem Tode, wie Christus nach der Auferstehung, muß überhaupt jeder Gestorbene noch auf Erden wandeln; Wuttke a. a. O. § 750.“ (v. Negelein S. 19). — Im Folgenden führt v. Negelein den Gebrauch der alten Preußen an, den Verwandten ihre Totenmahlzeiten am 3., 6., 9. und 40. Tage zu halten (S. 20), während die Russen das Totenmahl am 9., 20. und 40. Tage zu wiederholen pflegen usw.[148]) Auch bei den Semiten und Muhammedanern herrschen ähnliche Anschauungen und Gebräuche; vgl. Abh. I S. 31ff. und Wolff, Muhammedan. Eschatologie 76ff. Sartori, Die Speisung der Toten. Dortmund 1903 S. 33ff. u. 37.

Daß mit dem vierzigsten Tag nach dem Tode unter gewissen Voraussetzungen der Verwesungsprozeß beendet sei, war aber auch sonst eine verbreitete Vorstellung im griechischen Altertum. Vgl. Plin. n. h. 36, 131: In Asso Troadis sarcophagus lapis fissili vena scinditur. Corpora defunctorum condita in eo absumi constat intra XL. diem, exceptis dentibus. Eius generis et in Lycia saxa sunt et in Oriente.

148) Weiterhin führt v. N. noch Parallelen aus Serbien, Bulgarien, Bosnien usw. an.

Von den späteren Philosophen scheinen namentlich die Stoiker eine γενεά (ἀκμή) von 40 Jahren angenommen zu haben. Wir dürfen das vor allem schließen aus zwei charakteristischen Äußerungen des erlauchtesten aller Stoiker, nämlich des Kaisers Marc Aurel in seinen Selbstgesprächen 11, 1: τρόπον τινὰ ὁ τεσσαρακοντούτης, ἐὰν νοῦν ὁποσονοῦν ἔχῃ, πάντα τὰ γεγονότα καὶ τὰ ἐσόμενα ἑώρακε κατὰ τὸ ὁμοειδές und 7, 49: τὰ προγεγονότα ἀναθεωρεῖν· τὰς τοσαύτας τῶν ἡγεμονιῶν μεταβολάς. ἔξεστι καὶ τὰ ἐσόμενα προεφορᾶν. ὁμοειδῆ γὰρ πάντως ἔσται, καὶ οὐχ οἷόν τε ἐκβῆναι τοῦ ῥυθμοῦ τῶν νῦν γενομένων· ὅθεν καὶ ἴσον τὸ τεσσαράκοντα ἔτεσιν ἱστορῆσαι τὸν ἀνθρώπινον βίον τῷ ἐπὶ ἔτη μύρια. τί γὰρ ὄψει; — Im Einklang damit steht die schon von Diels (Rh. Mus. 31 S. 12 ff.) und Hirzel (a. a. O. S. 7 ff.) hervorgehobene Tatsache, daß der Chronograph Apollodor, der ebenfalls Stoiker war, als die Zeit der Blüte eines Philosophen regelmäßig dessen 40. Lebensjahr anzusehen pflegte. Die Stoiker scheinen sich demnach in dieser Beziehung einfach an die uralte epische volkstümliche und zugleich im ganzen semitischen Orient verbreitete (s. Abh. I) Auffassung der γενεά als eines Zeitraumes von 40 Jahren angeschlossen zu haben.

Dieselbe typische γενεά von 40 Jahren scheint natürlich auch vielen Angaben anderer Chronographen, Mythographen[149]), Historiker und Biographen zugrunde zu

149) Von besonderem Interesse ist die von Hirzel S. 29 u. 34 besprochene Angabe des Vellejus (1, 2, 1) und Eusebius (Armen. 826), daß die Apotheose des Herakles 120 (= 3 × 40) Jahre vor der Heraklidenwanderung erfolgt sei. Da nun im Stammbaum der Herakliden zwischen Herakles und den Führern der Wanderung Hyllos, Kleodaios und Aristomachos stehen, 'so sind auf diese 3 jene 120 Jahre zu verteilen, und dies geschicht am einfachsten so, daß auf jeden von ihnen, d. i. auf eine γενεά, 40 Jahre gerechnet werden. Hierzu stimmt weiter, daß Herakles, dessen Apotheose nach dieser Rechnung, wenn wir in der gewöhnlichen Weise Trojas Einnahme 80 [= 2 × 40] Jahre vor die Wanderung setzen, 40 Jahre vor Trojas Einnahme fallen würde, der Sage nach, als der Zeitgenosse von Priamos' Vater Laomedon und der Vater des vor Troja kämpfenden Tlepolemos, in die Generation vor

liegen, wie namentlich R. Hirzel in seiner schon oft zitierten lesenswerten Abhandlung S. 9ff. 12ff. 17. 44ff. 50 lichtvoll nachgewiesen hat, sodaß ich hier darauf verzichten kann, auf sämtliche in Betracht kommende Einzelheiten genauer einzugehen. Ich begnüge mich mit dem Hinweis auf unhistorische offenbar nur auf der typischen Bedeutung der *γενεά* von 40 Jahren beruhende Angaben wie die, daß im Alter von 40 Jahren Platon nach Syrakus, Aristoteles zu Platon gekommen oder beim Tode Platons 40 Jahre alt gewesen sei[150]), oder daß bis zum 40. Jahre Kimon unter Vormundschaft gestanden habe und Epameinondas Privatmann geblieben sei, ferner daß die Wirksamkeit des Protagoras, des Pythagoras, des Astronomen Ptolemaios, die Regierung des Battos (Herod. 4, 159), der Schlaf des Epimenides (Paus. 1, 43, 3) 40 Jahre gedauert habe usw. Ich konstatiere nur noch die merkwürdige Übereinstimmung, die sich namentlich in betreff der letzten Punkte auch hier wieder zwischen Semiten und Griechen beobachten läßt (Abh. I S. 22f. 40f. 43).

VIII.

Die Zahl 40 im Glauben und Brauch verschiedener Völker (mit Ausschluß der Semiten[151]) und Griechen[152]).)

A. Die den Griechen verwandten Völker.

Nachdem wir die bedeutende Rolle, welche die Zahl 40 bei den Semiten (s. Abh. I) und Griechen gespielt hat, genauer

---

dem Kriege gehört [Tatian ad Graec. 41 p. 173 D. Clem. Al. Str. I p. 322 A Sylb.] und daher auch so betrachtet die 40 Jahre als Ausdruck einer *γενεά* erscheinen'.

150) Ein Nachklang solcher Philosophenlegenden ist es wohl, wenn Lykinos und Hermotimos bei Luc. Hermot. 13 als *τεσσαρακοντούτεις* anfangen zu philosophieren.

151) S. Abh. I = Die Zahl 40 im Glauben, Brauch u. Schrifttum d. Semiten.

152) S. ob. Kap. I—VII.

kennen gelernt und dabei eine wunderbare auf der Gleichheit der zugrunde liegenden natürlichen Verhältnisse beruhende Übereinstimmung in mehreren Punkten (s. o. S. 25) festgestellt haben, gilt es jetzt, noch eine Reihe anderer mit den Griechen teils verwandter teils nichtverwandter Völker des Altertums wie der Gegenwart hinsichtlich ihrer Tessarakontaden in Betracht zu ziehen, um zu sehen, ob sich hier die Zahl 40 in denselben Bedeutungen wie bei den Griechen und Semiten nachweisen läßt oder nicht. Dabei werde ich, um Zeit und Raum zu sparen, im Folgenden möglichst summarisch zu verfahren suchen und hauptsächlich bestrebt sein, die für uns besonders wichtigen Übereinstimmungen mit den Semiten und den Griechen schon durch die Reihenfolge der Zeugnisgruppen ('tessarakontadische Tag- und Jahrfristen' und 'sonstige tessarakontadische Bestimmungen') deutlich hervortreten zu lassen.

1. Die Perser. — Gegenwärtig gehört die große Mehrzahl der Perser, abgesehen von den stark zusammengeschmolzenen jetzt meist auf die Provinz Kerman beschränkten Parsi, dem Islam an, so daß man geneigt sein könnte, sämtliche in der Literatur der persischen Muhammedaner vorkommenden Tessarakontaden auf den Einfluß des Islams und somit der Semiten zurückzuführen (s. Abh. I S. 26 ff.). Daß diese Annahme jedoch starken Bedenken unterliegt, vielmehr oft ein weit höheres Alter der persischen Tessarakontaden festzustellen ist, ergibt schon die tatsächlich hervorragende Bedeutung der Vierzigzahl in der Religion des Zoroaster, d. i. der Parsi, und überhaupt in der altpersischen Literatur und Geschichte.

A) Tessarakontadische Tagfristen. — Von größter Wichtigkeit für unseren Zweck ist hier vor allem die Tatsache, daß schon die alten Perser ebenso wie die Semiten und Griechen 40tägige Fristen a) für die rituelle Unreinheit der Wöchnerinnen, b) für die Trauer beim Tode eines Familiengliedes und c) für religiöses Fasten beobachteten.

Belege für a: Nach Spiegel, Erân. Altertumskunde III

699 gilt eine Wöchnerin bei den Parsen 41 Tage[153]) lang für unrein und erhält Speise und Trank auf dieselbe Weise [d. h. abgesondert von den übrigen Familienangehörigen] wie eine Menstruierende. Nach Verlauf der angegebenen Frist reinigt sie sich mit Rindsurin [Gomez] und Wasser, zieht ein neues Kleid an und ist dann rein[154]). — b) Yezdegerd I trauert 40 Tage lang um seinen Vater und kleidet sein Heer in Dunkelblau und Schwarz (Shâhnâme 1587, 11; vgl. Spiegel, Eran. Alt. III S. 705, der daraus mit Recht auf eine Trauerfrist von 40 Tagen zu schließen scheint; s. auch P. Horn, Zahlen im Shâhnâme in Straßburger Festschr. v. 1901 S. 100f.). — c) Das mit der tessarakontadischen Trauerfrist wahrscheinlich eng zusammenhängende 40 tägige Fasten (s. Abh. I S. 16f. 33f.), das im Shâhnâme vorkommt, hält Horn a. a. O. bereits für sassanidisch, so daß man es nicht notwendig aus dem Islam (Abh. I S. 33 f.) abzuleiten braucht[155]). — d) Aus dem Shâhnâme führt Horn a. a. O. noch an: 40 Tage betend (1 mal)[156]), dauert eine Frist (2 mal), ein Fest (1 mal), ein Kampf (3 mal), reicht Proviant (1 mal); 40 Tagereisen (schon im Avesta!)[157]).

---

153) Vgl. dazu die an die Stelle der 40tägigen Frist getretene 41 tägige des Talmud und ähnliche um 1 vermehrte Zahlen ('1001 Nacht'), die ich in Abh. I S. 13 besprochen habe.

154) Vgl. auch das von Ploss, Das Kind I 50 zitierte Buch von Dosabhoy Franjee, The Parsees. London 1858, nach dem die Parsifrau 40 Tage in dem Gemache bleiben muß, wo sie ihre Niederkunft hatte; dann erst darf sie wieder in der Familie erscheinen. — Nach Spiegel, Avesta II S. XLIV bleibt die Frau, die ein totes Kind gebar, in der ältesten Zeit 9 Tage, später 41 Tage abgesondert von den übrigen Mazdayaçnas, ebenso eine Wöchnerin (ebenda S. XLVI). S. auch Vendidad V, 136 f. Ploss-Bartels, D. Weib[5] (1897) II S. 347 ff. Ploss, D. Kind I S. 49 f.

155) Ich muß es dahingestellt sein lassen, ob Nork, Etymol.-symbol. mytholog. Realwörterbuch IV S. 418 und II S. 18 mit Recht behauptet, daß Zoroaster [ebenso wie Moses, Elias, Jesus: Abh. I S. 16] vor Beginn seiner Lehrtätigkeit ein 40 tägiges Fasten in der Wüste beobachtet habe.

156) Vgl. Abh. I S. 39.

157) Vgl. Yt. 5, 4 = Y. 65, 4: „Die Kanäle und Abflüsse der Ardvisūra Anahita sind 40 Tagereisen lang für einen wohlberittenen Mann“

B) Tessarakontadische Jahrfristen. — Ebenso wie Moses, Saul, David, Salomo, Joas usw. (Abh. I S. 22 f.) je 40 Jahre die Israeliten regiert haben sollten, dauert auch die Herrschaft des Kyaxares (Herod. 1, 106) und die des Hôseng (Horn a. a. O.) 40 Jahre; von Minôčihr, Lohrâsp, Guštâsp wird im Shâhnâme sogar gefabelt, daß sie 120 (= 3 × 40!) Jahre regiert hätten (Horn a. a. O.; vgl. Abh. I S. 19 f.). Älter als 120 Jahre ist Sâm (Horn a. a. O.)[158]. Nach Horn kommt die Periode von 40 Jahren (als *γενεά*?) bereits im Avesta vor[159], woraus doch wohl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gefolgert werden darf, daß das im Neupersischen vorkommende 'Schwabenalter' von 40 Jahren ebenfalls aus uralter Vorzeit stammt. Dafür spricht auch die Überlieferung bei Flügel, Mani S. 85 u. 155 f., daß der aus Persien gebürtige Stifter der Manichäersekte 40 Jahre lang die Welt bereist haben sollte, bevor er seine Zusammenkunft mit Sâbûr hatte. — Auch bei Hafis finden sich 40jährige Fristen (s. dessen Diwan, übers. v. Hammer-Purgstall I S. 415 u. II S. 178; Hirzel a. a. O. S. 58 f. A. 3).

C) Sonstige Tessarakontaden. — 40 Personen tragen in Kirman den Leichnam eines Parsi: Spiegel, Avesta II S. XXXIV. Eran. Alt.-K. III, 702. — 40 Märtyrer erleiden am 10. März in Persien den Glaubenstod: Nork, D. Festkalender = Scheible, D. Kloster VII S. 197. — Den 3 × 40 = 120 Märtyrern, welche König Sapor im J. 342 tötete, ist der 6. April als Gedächtnistag geweiht: Nork a. a. O. — 40 Sekel erhielten nach Nehem. 5,15 die früheren persischen Statthalter von Jerusalem, um damit Brot und Wein zu bestreiten. — Von

---

(Mitteilung Prof. Br. Lindners in Leipzig). Vgl. Spiegel, Avesta II S. 193 = Yaçna 64, 18.

158) Ich erinnere hierbei an die alte persische Schaltperiode von 120 Jahren; Ginzel, Hdb. d. Chronol. I S. 293 ff.

159) Vgl. Vend. 2,41: „(in dem vara des Yima) halten sie für éinen Tag, was ein Jahr ist. Immer nach 40 Jahren wird von 2 Menschen ein Menschenpaar geboren, Weib und Mann, und ebenso in den Tiergattungen“ (Br. Lindner).

den persischen Strömen Gyndes und Araxes berichtet Herodot 1, 202: ὁ δὲ Ἀ. ποταμὸς ῥέει μὲν ἐκ Ματιηνῶν, ὅθεν περ ὁ Γύνδης, τὸν ἐς τὰς διώρυχας τὰς ἑξήκοντά τε καὶ τριακοσίας [= 9 × 40 = 360!][160]) διέλαβε ὁ Κῦρος, στόμασι δὲ ἐξερεύγεται τεσσαράκοντα. — Der Tausendfuß heißt bei den Persern Tschihilpâi, d. i. Vierzigfuß; ähnlich auch bei den Arabern (Abh. I S. 27) und Türken (Hirzel a. a. O. S. 41). — Ferner führt Horn a. a. O. aus dem Shâhnâme und Kârnâmak an: 40 Eunuchen, 40 Begleiter, 2 × 40 Söhne, 80 Sklavinnen, 80 Erschlagene, 80 Gesandte, 80 Vorposten, 4000, 40 000 u. 400 000 Krieger, 40 000 Tote, 240 Teilkönige nach Alexander d. Gr., 40 Kamele (3 mal!), 80 Elephanten, 40 000 Lastochsen, 40 Sänften, 40 Parasangen (2 mal), 120 Parasangen (1 mal), einen Drachen und einen Lasso (2 mal) von je 80 Ellen. Im Bundehesh 12,1 erscheint endlich eine Periode von 800 Jahren. Weiteres bei Hüsing, Mythol. Bibl. II, 2 S. 186.

2. Die Armenier. — Ich verdanke die folgenden äußerst wertvollen Notizen Herrn Prof. Finck in Berlin, dem Herausgeber der Zeitschr. f. arm. Philol. Derselbe schreibt mir: „Eine Verwendung der Zahl 40 zur Bestimmung von Tag- und Jahrfristen, zur Berechnung der Schwangerschaftsdauer sowie zur Bestimmung der ἀκμή kommt bei den Armeniern aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor, wenigstens heute nicht mehr. Dagegen kann allerdings konstatiert werden, daß eine gewisse Vorliebe für den Gebrauch der 40 herrscht, daß dieselbe nicht selten zur Angabe einer unbestimmten Menge dient, besonders in der Verbindung mit 100, daß also z. B. kʿaṙsun hazar = 4000 nicht selten gesagt wird, wo nur von einer großen Menge überhaupt die Rede ist. In diesem Zusammenhang verdient wohl auch der Ortsname kʿaṙasni Erwähnung, der ganz den Eindruck macht, eine Ableitung von kʿaṙasun = 40 zu sein und auffällig an den mehrfach vorkommenden türkischen Ortsnamen kyrk sunar = 40 Quellen erinnert.

Weit verbreitet ist in Armenien die Einhaltung einer

160) Oder ist hier an 12 × 30, die Zahl der Tage eines Sonnenjahres zu denken?

40tägigen Unreinigkeits- und Trauerfrist[161]). So darf beispielsweise im Kanton Varanda eine Frau innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach der Entbindung nicht ausgehen (s. Azgagrakan Handes, 'Ethnographische Rundschau' II 149) und sich auch nicht waschen (ebenda II 155). Nach Ablauf der Frist wird dann die Wiege, darauf das Kind und endlich auch die Wöchnerin hinausgetragen und der Sonne zugekehrt (ebenda II 155). Ähnliches gilt für den Kanton Dschawachkh, wo die Frau jedoch nach Ablauf der 40 Tage mit dem Kinde die Kirche besuchen (vgl. Abhandlung I S. 10 f.) und unter Gebeten 40mal das Knie beugen[162]) muß (ebenda I 273). Dort herrscht ferner folgende Vorschrift. Nähert sich innerhalb der 40 Tage ein Mann oder Tier während der Nacht der Wöchnerin, oder wird während der Frist Fleisch vorübergetragen, oder kommt während derselben eine in demselben Hause wohnende Frau nieder, so hat die Mutter ihr Kind hochzuhalten, um es vor Schaden zu bewahren (ebenda I 272). — Nach dem Tode — so glaubt man in dem genannten Kanton — fliegt die Seele nach Jerusalem und verweilt dort 40 Tage am heil. Grabe (ebenda I 317). Im Kanton Bulanych gelten ähnliche Vorschriften. Als Besonderheit mag noch erwähnt werden, daß dort, wie übrigens auch im Kanton Dschawachkh, während der ersten 40 Tage nach der Geburt kein Kleidungstück des Vaters auf das Kind gelegt werden darf (ebenda V 129 u. I 273).[163]) Derartiges ließe sich wohl auch noch für andere Gegenden nachweisen."

3. Bei den Jeziden in Mesopotamien, welche den Ar-

161) Nach Sartori, Die Speisung der Toten, Progr. d. Gymn. zu Dortmund 1903 S. 35 bringen die Armenier am Tage nach dem Begräbnis, ferner am 7. und 40. Tage, sowie nach einem Jahre Speisen und Getränke aufs Grab und essen dort.

162) Man beachte hier wieder die Entstehung weiterer tessarakontadischer Bestimmungen aus der 40 täg. Frist!

163) Dies geschieht wahrscheinlich deshalb, um den Vater nicht durch Berührung mit dem noch unreinen Kinde beflecken zu lassen (vgl. ob. den Brauch der Parsen etc.)

meniern für Abtrünnige ihrer Kirche gelten und deren Religion eine Mischung uralten Heidentums mit christlichen und islamischen Elementen darstellt, finden am 3. und 40. Tage nach dem Tode Gedächtnisfeiern statt; Globus 73, 181. —

4. Auch in den Sagen der den Armeniern und Persern ethnologisch, sprachlich und geographisch nahe stehenden heutzutage islamischen Kurden, kommen zahlreiche Tessarakontaden (40tägige Fristen, 40 Feen, 40 Dienerinnen, 40 Goldstücke usw.) vor; vgl. Chalatianz, Kurdische Sagen in der Ztschr. d. Vereins f. Volkskunde XVI (1906) S. 402 ff. Einstweilen läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob es sich hier um autochthone oder muhammedanische Überlieferungen handelt.

5. Von den zum georgischen (südkaukasischen) Sprachstamme gehörigen aber ethnologisch für Iranier geltenden Imeretiern wird berichtet, daß sie am 40. Tage eine Totenklage, am 41. Tage eine Gedächtnisfeier und Abschiedsmahl halten (Sartori a. a. O. 32 u. 43).[164])

6. Von der Totenfeier der alten jetzt meist zu den iranischen Völkern gerechneten Skythen berichtet Herodot 4, 73: *οὕτω μὲν τοὺς βασιλέας θάπτουσι, τοὺς δὲ ἄλλους Σκύθας, ἐπεὰν ἀποθάνωσι, περιάγουσι οἱ ἀγχοτάτω προσήκοντες κατὰ τοὺς φίλους ἐν ἁμάξῃσι κειμένους, τῶν δὲ ἕκαστος ὑποδεκόμενος εὐωχέει τοὺς ἑπομένους καὶ τῷ νεκρῷ πάντων παρατιθεῖ τῶν καὶ τοῖσι ἄλλοισι* [also Totenmahl!], *ἡμέρας δὲ τεσσεράκοντα οὕτω οἱ ἰδιῶται περιάγονται, ἔπειτα θάπτονται. θάψαντες δὲ οἱ Σκύθαι καθαίρονται τρόπῳ τοιῷδε κ. τ. λ.* Diese „Reinigung“ findet offenbar auch am 40. oder 41. Tage nach dem Tode des Betreffenden statt.

7. Die Inder. — Eine auffallend geringe Rolle spielt die Tessarakontade in der ältesten indischen Literatur, namentlich im Rgveda. E. Windisch verdanke ich darüber folgende Mitteilung: „Rgveda I 126, 4: ‘40 rotglänzende Rosse des Daśa oder des 10 Wagen besitzenden.’ — II 18, 5: ‘mit 20, mit 30,

164) Die früher christlichen jetzt islamischen Abchasen im Kaukasus feiern ebenfalls das Gedächtnis der Toten am 40. Tage und fasten bis zu diesem Tage in bezug auf Fleisch: Sartori S. 35, 43 u. 59.

mit 40 falben Rossen fahrend komm her (o Indra)'. II 12, 11: 'der den (Wolkendämon) Śambara, der in den Bergen haust, im 40. Herbste [= am Ende einer *γενεά* von 40 Jahren?] auffand' (Indra). — Das sind alle Stellen des Ṛgveda. — Im Petersburger Wörterb. handeln auch nur 4 Zeilen von 40 und 3 von der vierzigste. — Nach Yājñavalkya III 33 soll ein Mörder 40 Opfer von geschmolzener Butter opfern.[165]) — Śatapathabrāhmaṇa VII 3, 1, 27: Man kann den nördlichen Feuerherd 40 Schritt lang machen. — Ebenda XIII, 6, 1, 2: Die Upasadfeier mit der dīkṣā (Weihe) währt 40 Nächte... In Stenzlers Wörterverzeichnis zu den Hausregeln (Gṛhyasūtra) kommt catvāriṃśat überhaupt nicht vor[166]), auch nicht im Wortindex zu Āpastamba's Dharmasūtra (einer der ältesten Rechtsquellen). Auch in Jollys Indischer Medizin (in Bühlers Grundriß) bin ich in den von der Gynaekologie handelnden §§ 39 ff. der 40 nicht begegnet." Trotz dieser verhältnismäßig wenig zahlreichen Belege für das Vorkommen der 40 als hieratischer Zahl in der ältesten Literatur möchte ich aber doch sehr dringend vor einer Überschätzung dieser Tatsache warnen, zumal da ja auch hier schon eine *γενεά* von 40 Jahren, eine religiöse Feier, die 40 Nächte dauert, ein Feuerherd von 40 Schritten Länge, 40 Sakramente erwähnt werden. Steht es doch um die Bezeugung der 40 tägigen und 40 jährigen Frist in der ältesten Literatur der Inder noch wesentlich besser als bei Homer (s. ob. S. 45 ff.), obwohl doch, wie wir gesehen haben, auch schon die vorhomerischen Griechen so gut wie sicher 40 tägige und 40 jährige Fristen (*γενεαί*) gekannt haben. Der Schluß ex silentio allein ist niemals zwingend. Hierzu kommt noch eine ziemliche Menge weiterer Zeugnisse, die z. T. auch schon recht alt sind oder sein können. So deutet, wie mir scheint, auf eine alte rituelle Unreinigkeitsfrist der Wöchnerinnen und Neuge-

165) Steht hier etwa die 40 in Beziehung zum Totenkult und Trauerritus? S. unten!

166) Doch teilt mir Joh. Hertel gütigst mit, daß zwei Sūtren die 40 als Zahl der saṃskāra (= Sakramente) erwähnen [Roscher].

borenen bei den Hindus die interessante Notiz bei Ploss, D. Kind I 162, daß unter den Hindus dem Kinde am 40. Tage vom Hauspriester (Brahmanen?) der Name erteilt wird. Daß dieselbe Frist auch für die Unreinigkeit bei Todesfällen maßgebend ist, schließe ich aus der Mitteilung im Globus 68 S. 345, daß noch heute bei den Nairs genannten nichtislamischen Hindus der Malabarküste bis zum 41. Tage[167]) Leichenkuchen dem Verstorbenen dargebracht werden, sowie daß in Nordmalabar die Familientrauer meist mit dem 41. Tage aufhört, während sie im Süden gewöhnlich ein ganzes Jahr dauert. Dem 'Ausland' von 1844 nr. 270 S. 1080 entnehme ich die hierhergehörige Beobachtung eines neueren Reisenden: „In dem medizinischen Hörsal [zu Punah] standen zwei junge Leute (Bramanen) abseits und vermieden jede Berührung mit ihren Nachbarn, weil einer ihrer Verwandten 100 Stunden entfernt gestorben war und sie deshalb während 40 Tagen für unrein galten.“ Mit solchen Trauer- und Unreinigkeitsfristen hängen, wie wir oben (S. 68) und Abh. I S. 7. 16 f. 33 ff. gezeigt haben, auch die Fristen für asketisches Fasten eng zusammen. Die 40jährige Askese eines Brahmanen zu Taxila zur Zeit Alexanders des Gr. bezeugt aber ausdrücklich Aristobul b. Strab. XV p. 714: *τὸν δὲ συναπᾶραι μέχρι τέλους καὶ μεταμφιάσασθαι καὶ μεταθέσθαι τὴν δίαιταν συνόντα τῷ βασιλεῖ. ἐπιτιμώμενον δ' ὑπό τινων λέγειν ὡς ἐκπληρώσειε τὰ τετταράκοντα ἔτη τῆς ἀσκήσεως* [= *γενεά*?][168]), *ἃ ὑπέσχετο, Ἀλέξανδρον δὲ τοῖς παισὶν αὐτοῦ δοῦναι δωρεάν.* — Auf eine indische *γενεά* von 40 Jahren deutet wohl auch die von Jolly (Zeitschr. d. deutsch. Morgenl. Ges. 60 (1906) S. 459 f.) mitgeteilte Lehre der altindischen Ärzte von der Einteilung des normalen menschlichen Lebens. Danach zerfällt das Leben in 3 Hauptstufen: Kindheit, mittlere Lebens-

---

167) S. oben S. 139 u. Abh. I S. 13.

168) Vgl. damit das 40jähr. Fasten des Zadok: Abh. I S. 17. Nach Nork, Etym.-symbol.-mythol. Realwörterb. II S. 18 (unter 'Fasten') soll sich auch Buddha durch ein 40jähr. [?] Fasten auf sein Lehramt vorbereitet haben.

zeit und Alter. Personen unter 16 Jahren sind Kinder, deren es wieder 3 Klassen gibt: milchtrinkende, Milch und Reis genießende und Reis genießende... Zwischen 16 und 70 Jahren liegt das mittlere Alter; es zerfällt in die 4 Stufen der Entwickelung, der Jugend, der vollen Reife und des Verfalls. Die Entwickelung reicht [wie bei den Semiten; s. Abh. I S. 22] bis zum 20. Jahre, die Jugend bis zum 30., die volle Reife des Körpers, der Sinne, Kräfte und Fähigkeiten bis zum 40., von da bis zum 70. tritt eine allmähliche Abnahme ein. Nach dem 70. Jahre bezeichnet man einen Mann als Greis. Vgl. ferner Valer. Max. 8, 13 Ext. 5: Aethiopes, quos Herodotus [3, 22 f.; s. Abh. I S. 20] scribit centesimum et vicesimum annum transgredi, et Indi, de quibus Ctesias idem tradit, und Plinius n. h. 7, 28 f.: Ctesias [dicit] . . . contra alios [im Gegensatz zu den Macrobii] quadragenos non excedere annos, iunctos Macrobiis, quorum feminae semel pariant; idque et Agatharchides tradit . . . Feminas septimo aetatis anno parere, senectam quadragesimo accidere. Ebenfalls auf eine *γενεά* von 40 Jahren scheint zu führen die große auf astronomischen Berechnungen beruhende Periode (Mahāyuga) der Inder, welche die vollkommene Umwälzung aller Gestirne zu einer gewissen Konjunktion der Sonne, des Mondes und der Planeten herbeiführen soll. Sie besteht nach Lepsius, Chronol. d. Ägypter S. 3 aus 4 kleineren Perioden, deren letzte 432 000 Jahre umfaßt. 'Wir leben in diesem letzten Weltalter, welches kali yuga genannt wird und dessen Anfang auf den 18. Febr. des Jahres 3120 vor Chr. fällt.' Windisch dagegen bemerkt mir darüber: „Die Zahl 4 320 000 (nicht 432 000!) als die Zahl der Jahre eines Mahāyuga (Großperiode) kommt so heraus: Ein M. besteht aus den 4 Yuga oder Zeitaltern, von denen das 1. 4000, das 2. 3000, das 3. 2000, das 4. 1000 Jahre enthält. Dazu kommen noch für jedes 2 Dämmerungszeiten von je 400, 300, 200, 100 Jahren. Das macht zusammen 12 000 [= 3 × 4000] Jahre. Dies sind aber Götterjahre. Ein Göttertag macht 1 Menschenjahr aus. 12000

mal 360 ergibt die obige Zahl von Menschenjahren.[169]) — 71 mal dieser Kreislauf ist ein Manvantara (Mana-Periode), 14 Manvantaras sind 1 Tag Brahma's. So nach dem Anfang des Harivaṃśa, eines großen epischen Werkes, das sich an das Mahābhārata anschließt.“ Diese Periode von 4320000 oder 432000 Jahren ist aber deshalb besonders interessant, weil sie eine auffallende Übereinstimmung mit einer ähnlichen Periode der Babylonier zeigt, auf die ich bereits in Abh. I S. 7 f. Anm. 4 u. 6 aufmerksam gemacht habe. Nach Berossos nämlich (fr. 4 ff. Müller) sollen die ältesten vor dem *κατακλυσμός* herrschenden Könige der Chaldäer zusammen 120 *σάροι* von Jahren, d. h. 120 × 3600 = 432000 Jahre oder mit andern Worten 10800 *γενεαί* zu je 40 Jahren regiert haben, so daß auf jeden der 10 Könige 1080 Jahre oder 27 (= 3 × 9) *γενεαί* zu je 40 Jahren entfallen. Endlich dauert nach Censorinus 18, 11 auch das Weltjahr des 'Linos' und Heraklit 10800 Jahre. Aber auch sonst sind die Zahlen 108 u. 1080 [1080 Tage = 40 periodische Monate zu 27 Tagen; s. Ginzel in Klio I (1902) S. 352 f. A. 5 und Lehmann-Haupt, Verhandl. d. Berl. anthropol. Ges. 1896 S. 447 und 108, vgl. Ennead. Stud. S. 25. S. 41 A. 65 u. Philologus 1908 S. 158 ff.] von Bedeutung und beruhen höchst wahrscheinlich auf der Astrologie der Babylonier, die in uralter Zeit auch die der Inder stark beeinflußt zu haben scheint. Es dürfte wohl der Mühe wert sein, diesen Gedanken gelegentlich noch weiter zu verfolgen.

8. Die Slawen. — Von den Slawen steht mir bis jetzt nur für die Russen, Weißrussen, Rutenen (Huzulen), Serben und Bulgaren einschlägiges Material zur Verfügung, dieses aber beweist zur Genüge, daß auch bei diesen Stämmen die 40tägige Unreinigkeits- und Trauerfrist nach Entbindungen und Todesfällen uralt und allgemein verbreitet war.

a) Die 40tägige Unreinheit der Wöchnerinnen. Nach P. Bartels, Brauch und Glauben der weißrussischen

169) Vgl. auch Ginzel, Handb. d. Chronol. I 337 f.; vgl. S. 89 u. 399.

Landbevölkerung (Ztschr. d. Vereins f. Volkskunde 1907 (XVII) S. 167) ist die junge Mutter 40 Tage wegen Unreinheit (s. S. 165) vom Kirchenbesuch ausgeschlossen; auch muß sich der Mann so lange von ihr fern halten. — Überhaupt gilt bei den Russen ebenso wie bei den Rutenen und Serben die Wöchnerin nach der Entbindung 40 Tage lang für unrein (Ploss-Bartels, D. Weib in d. Natur- und Völkerkunde[5] 1, 352. Ploss, D. Kind 1 S. 53). Nach Petrowitsch b. Ploß-Bartels a. a. O. S. 358 wird in Serbien für Mutter und Kind auch der böse Blick gefürchtet, und dies soll der Grund sein [?], warum die Entbundene 40 Tage lang im Wochenbette verharren muß. — Die Sitte der in Ostpreußen ansässigen, aus Rußland stammenden Sekte der Philipponen, die Taufe in der Regel 40 Tage nach der Geburt zu vollziehen (Globus 76, S. 189), setzt wohl sicher die Annahme einer 40tägigen Unreinheit von Mutter und Kind voraus.

b) Die 40tägige Trauerfrist bei Todesfällen. — Stirbt in Weißrußland eine Wöchnerin, so legt man wie bei allen Toten 40 Tage lang ein Handtuch auf die Fensterbank und stellt ein Gefäß mit Wasser[169b]) hin. Stirbt das Kindchen, so bettet man ihm so lange die Wiege auf. War die tote Mutter eine Zauberin, so besucht und nährt sie ihr Kind 6 Wochen[170]) lang (Bartels a. a. O. 1907 (XVII) S. 170). — Bei den Russen wiederholt sich das Totenmahl am 9., 20. und 40. Tage nach dem Tode (Tylor, D. Anfänge d. Kultur 2, 35. v. Negelein, Ztschr. d. Vereins f. Volkskunde 1901 (XI) S. 20). Dazu stimmt der Glaube vieler russischer Bauern, daß die Geister der Abgeschiedenen ihre alten Wohnungen während eines Zeitraums von 6 Wochen (= 40 od. 42 Tage?) immer wieder aufsuchen und daß sie dabei essen und trinken und die Betrübnis der Trauernden überwachen (Spencer, D. Prinzip. d. Sociologie 2, 427. Sartori a. a. O.

169b) Eine ähnliche Sitte der heutigen Kreter s. in Globus 65, 55 = Sartori in Z. f. Volksk. 18 (1908) S. 376. Vgl. auch unt. Anm. 190 u. 193.

170) S. ob. S. 28 Anm. 11, S. 30 Anm. 16; 41. S. 89 A. 112. 150. 152. Abh. I A. 12 u. Wuttke, D. Volksabergl.[2] § 748.

S. 43a). — In Bulgarien wird in manchen Häusern 40 Tage lang früh und abends an die Stätte, wo der Tote gebettet war, ein Stein gelegt und darauf eine Kerze angezündet. Die Seele soll nämlich noch 40 Tage lang nach dem Tode im Hause verweilen (v. Negelein a. a. O. S. 21, wo noch Weiteres zu finden ist). Ähnlich in Serbien. Als der Serbenfürst Milosch Obrenowitsch I. im Jahre 1860 gestorben war, stand auf dessen leerem Bette ein Öllicht, das 40 Tage lang fortzubrennen hatte (Rochholz, Deutscher Glaube u. Brauch I, 196. v. Negelein a. a. O. S. 20). Nach v. Negelein ist wohl das Öllicht, wie zahlreiche Analogien beweisen, ein 'direktes Substitut für den Toten'. — 40 Tage und 40 Nächte währt nach dem Glauben der Rutenen der Weg der abgeschiedenen Seele zu Gott (Globus 67, S. 358). Im Einklang damit steht die von Sartori in seiner lehrreichen Abhandlung 'Die Speisung d. Toten', Dortmund 1903 S. 32 ff. angeführte Sitte der Huzulen (Rutenen) in Ploska, nach 40 Tagen zu Ehren des Toten ein Totenmahl zu halten, womit der Glaube zusammenhängen soll, daß die Seele so lange umherirre und in die frühere Wohnung einkehre.

c) Tessarakontadische Jahrfristen. — Zwar fehlen auch diese den Slawen nicht, jedoch scheinen sie viel seltener zu sein als die Vierzigtagefristen. So heißt es in den Volksliedern der Serben von Talvj I, S. 267, daß das Haupt des Helden Lasar 40 Sommer liegen blieb, ehe es gefunden wurde, und in Rußland gibt es die sprichwörtliche Redensart „Seit 40 Jahren gibt es kein Recht mehr“ (Hirzel in den Berichten d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1885 S. 55). Daß es sich in beiden Fällen um den Begriff eines Menschenalters (γενεά) von 40 Jahren handelt, scheint mir auf der Hand zu liegen.

d) Sonstige Tessarakontaden. — Höchst merkwürdig ist die von Mannhardt, Myth. Forschungen S. 355 angeführte Sitte der Großrussen, das Ehebett des jungen Paares mit großer Feierlichkeit aus 40 Garben von Roggen aufzubauen, über die man das Bettuch spreitet. Ringsumher stellt man Tonnen voll Weizen und Gerste auf, in welche man nachts

die Hochzeitsfackeln steckt. Hier sollen die Roggengarben und Tonnen voll Getreidekörner offenbar die eheliche Fruchtbarkeit und den damit zu erhoffenden Wohlstand bedeuten, was besagt aber die Zahl 40? Ich habe nach längerem Nachdenken auf Grund des von mir gesammelten Materials keine befriedigendere Erklärung dafür finden können als die Beziehung auf die 40 Wochen der mit der Hochzeitsnacht beginnenden normalen Schwangerschaft der jungen Frau, die man auf diese Weise gegen die mit Recht gefürchtete zu frühe Entbindung zu sichern suchte. Weitere Beispiele für sonstige Tessarakontaden bei den Russen und Serben führt Hirzel a. a. O. S. 55 ff. an (40 × 40 Kirchen in Moskau; 40 Lasten, 40 abgehauene Köpfe, Agraffe mit 40 Federn etc. in serbischen Liedern usw.).

9. Die Germanen. — A) Tessarakontadische Tagfristen. — a) Eine 40- oder 42 tägige, d. h. 6 wöchige, Unreinheit der Wöchnerinnen bezeugt für Deutschland Ploss, D. Kind I, 44[171]), der auch auf den bei uns üblichen Ausdruck 'Sechswöchnerin' verweist. 'Ähnlich ist es mit dem Kinde, welches wenigstens bis zur Taufe nicht nur in persönlicher Gefahr und Anfechtung schwebt, sondern auch gewissermaßen einen Reinigungsprozeß durchmachen muß' (ebenda S. 46; vgl. oben S. 40 f., 99 f. u. Wuttke, D. Volksabergl.[2] § 581 ff.). Auf die auch im Talmud (s. Abh. I S. 13 f.) sowie bei den Arabern (Abh. I S. 29) und griechischen Ärzten (ob. S. 89) vorkommende Vorstellung, daß die Formation des Embryo 40 Tage in Anspruch nehme, deuten die später noch in einem andern Zusammenhang zu besprechenden Schlußworte eines merkwürdigen Abschnitts aus dem Liede auf den hl. Geist S. 348, 16 ff. hin: 'alsam der mennische in vierzech tagen wirt gescafen'. In Westfalen besteht ferner nach Ztschr. d. Vereins f. rhein. u. westfäl. Volksk. 4 S. 198 der merkwürdige, aber ähnlich auch in Althellas (s. ob. S. 28) vorkommende Brauch, daß Neuvermählte vor Ablauf von 6 Wochen das Elternhaus

171) S. auch Wuttke, D. Volksabergl.[2] § 575 ff.

(in Althellas den Tempel) nicht besuchen dürfen. Als Grund davon dürfen wir vielleicht auch hier die nach der Empfängnis am Hochzeitstage noch 40 Tage lang fortdauernde Menstruation[172]) und Unreinheit der jungen Frau, so lange der Fötus noch gestaltlos gedacht wurde (s. ob. S. 31 u. S. 89 f.), annehmen.

b) In Ostpreußen herrscht der auch bei den Slawen (s. ob. S. 148) und sonst weit verbreitete Glaube, daß 40 Tage lang nach dem Tode jeder Gestorbene noch auf Erden wandeln müsse, und manche Leute bilden sich ein, diese Seele als nebelartige Gestalten zu sehen. Das jetzt christliche Volk motiviert diese 40 tägige Frist mit dem Hinweis auf die 40 Tage, welche Christus nach seiner Auferstehung noch auf Erden zubrachte (Wuttke, D. Volksabergl.[2] § 750; vgl. v. Negelein in Ztschr. f. Volksk. 1901 (XI) S. 19), doch fragt es sich, ob dies Motiv das ursprüngliche ist, und ob es sich in diesem Falle nicht vielleicht eigentlich weniger um eine germanische als um eine altpreußische oder litauische (s. unten!) Vorstellung handelt. Einstweilen scheint mir aber auch altgermanischer Ursprung sehr wohl denkbar, da auch bei den alten Deutschen die 40 tägige Frist inbezug auf Sterben und Tod vorkommt. Vgl. z. B. Procopius de bello Gothico 4, 20 = II p. 561 ed. Bonnensis: *Ἑρμεγίσκλος ὁ τῶν Οὐάρνων βασιλεὺς] ξὺν Οὐάρνων τοῖς λογιμωτάτοις ἐν χωρίῳ τῳ ἱππευόμενος ὄρνιν τινα ἐπὶ δένδρου τε καθημένην εἶδε καὶ πολλὰ κρώζουσαν*[173]). *εἴτε δὲ τῆς ὄρνιθος τῆς φωνῆς ξυνεὶς εἴτε ἄλλο μέν τι ἐξεπιστάμενος, ξυνεῖναι δὲ τῆς ὄρνιθος μαντευομένης τερατευσάμενος, τοῖς παροῦσιν εὐθὺς ἔφασκεν*

172) Welche Scheu man allgemein vor den sog. molae (nichtformierten entarteten Embryonen) und vor dem Blute menstruierender Frauen empfand, geht deutlich aus Plin. h. n. 7, 63 ff. u. anderen von Frazer, The golden bough III p. 232 ff. gesammelten Stellen hervor.

173) Man hat wohl an einen Raben oder eine Krähe (Eule? Elster?) oder einen Kukuk zu denken, deren Schreien, Krächzen od. Rufen Tod oder Unheil verkündet (vgl. Wuttke a. a. O. § 274, 275, 280). Wenn man im Frühjahr zum ersten Mal den Kukuk hört, so gibt die Zahl seiner Töne die Jahre an, die man noch zu leben hat; er wird meist in Reimsprüchen ausdrücklich gefragt (Wuttke § 280).

ὡς τεθνήξεται τεσσαράκοντα ἡμέραις ὕστερον. τοῦτο γὰρ αὐτῷ τὴν τῆς ὄρνιθος δηλοῦν πρόσρησιν. Vgl. ebendort p. 562: ὁ μὲν ... τῇ τεσσαρακοστῇ, ἀπὸ τῆς προρρήσεως ἡμέρᾳ νοσήσας τὴν πεπρωμένην ἀνέπλησεν. In einer unterfränkischen Sage bei Fries in Wolfs Zeitschr. für deutsche Mythologie I S. 30 tritt an Stelle der Frist von 40 Tagen wie auch sonst oft die von sechs Wochen oder 42 Tagen[174]), obwohl nach Grimm, D. Rechtsalt.[4] I 301 f. auch bisweilen 6 Wochen für 40 Tage gesagt wird. Sehr merkwürdig, aber wohl sicher in diesen Zusammenhang gehörig ist das, was St. Foix, der Zeitgenosse Ludwigs XIV., über einen uralten noch zu seiner Zeit bestehenden Ritus beim Tode eines Königs von Frankreich berichtet. Dieser Ritus fand in den 40 Tagen vor dem Leichenbegängnis[175]) statt und war folgender. Man stellte das Wachsbildnis des Königs zur Parade aus und fuhr fort ihn bei Mahlzeiten zu bedienen, als ob er noch am Leben wäre; die Diener deckten den Tisch und brachten die Gerichte, der Haushofmeister übergab dem vornehmsten Pair, der zugegen war, die Serviette, um sie dem König zu präsentieren, ein Geistlicher segnete das Mahl, die Becken mit Wasser wurden an den königlichen Lehnstuhl gesetzt, die Getränke wurden in der gewohnten Weise serviert und wie sonst das Dankgebet gesprochen, nur daß man noch das „De profundis“ hinzufügte (St. Foix, Oeuvres IV p. 147 f. Tylor, D. Anfänge d. Kultur, übers. v. Spengel u. Poske II 34. Sartori a. a. O. 3[a]).

c) Auch mit dem den Begriffen der Unreinheit, der Trauer, des Todes so nahe verwandten Begriffe der Buße

174) In andern ähnlichen Fällen erscheint die Frist von 3 oder 7 oder 9 Tagen; s. Wolfs Ztschr. a. a. O. I S. 27. 28. 32 f. 63. Wuttke, § 109. — Weitere Beispiele für den Gebrauch der Zahl 42 führt Grimm, D. Rechtsalt.[4] I S. 301 f. an.

175) Während dieser 40 Tage sah man also den toten König noch als einen Lebendigen an. Daneben gab es aber auch im deutschen Erbrecht die Fiktion, daß der Tote nicht 40 sondern 30 Tage (= 1 Monat) nach seinem Abscheiden noch lebe. Vgl. darüber Homeyer, D. Dreißigste 247 ff. und 256 ff. Sartori a. a. O. S. 58[a] A. 1.

(Strafe) und des Fastens verbunden tritt die 40-Tagefrist auf. Im Physiologus S. 88, 17 f. heißt es: 'so si [diu natir] eraltet . . . so vastet si vierzich tage unde naht.' Da meines Wissens in der zoologischen Literatur der Griechen und Römer sich keine entsprechende Notiz findet, so liegt es nahe, hier an eine echtdeutsche Vorstellung zu glauben. 40 tägiges Fasten kennen ja auch die Literaturen der Semiten (s. Abh. I S. 7. 16. 33) und der Griechen (s. ob. S. 80). Eine schwere mit Fasten verbundene Buße, die von Seiten der Kirche dem Mörder auferlegt wurde, lehrt uns das schon oben erwähnte inhaltlich sehr interessante Loblied auf den hl. Geist S. 348, 16 ff. kennen:

'Swer gotes so verlaugenot
daz er sineme eben christene tut den tot
der hat sich selben erslagen.
so wir dei puoch horen sagen
so scal er vil harte gahen
vierzech tage enphaen
mit der stole von dem phafen
alsam der mennische in vierzech tagen wirt gescafen.'

Da mir nur die ersten 3 Zeilen und die letzte vollkommen verständlich waren, so habe ich mich, um auch zum Verständnis von Z. 4—6 zu gelangen, an einen der besten Kenner des mittelalterlichen Kirchen- und Strafrechts, R. Sohm in Leipzig, gewendet und mit freundlichster Bereitwilligkeit von diesem folgende höchst dankenswerte Auskunft erhalten. „Zur Erklärung der schwierigen Stelle trägt vielleicht bei: Regino, libri duo de synodalibus causis (ed. Wasserschleben 1840) lib. II c. 6 (p. 216): Ex concilio Triburiensi (a. 895). Si quis . . . homicidium perpetraverit . . . talem poenitentiam debet accipere: inprimis ut licentiam non habeat ecclesiam intrandi illos proximos XL dies, nudis pedibus incedat et nullo vehiculo utatur, in laneis vestibus sit absque femoralibus, arma non ferat et nihil sumat his XL diebus nisi tantum panem et salem et puram bibat aquam et nullam communionem cum ceteris Christianis neque cum alio poeni-

tente habeat in cibo et potu antequam XL dies adimpleantur et ex cibo quem sumit nullus alius manducet. — Auch Ausschluß vom Geschlechtsverkehr, nec ad propriam uxorem accedat nec cum aliquo homine dormiat, iuxta ecclesiam sit, ante cuius januas peccata sua defleat diebus et noctibus et non de loco ad locum pergat sed in uno loco his XL diebus sit. — — completis XL diebus aqua lotus vestimenta et calceamenta, quae a se abjecerat, rursus sumat et capillum incidat." Nach c. 7—9 mußte man noch 7 Jahre lang nach Ablauf der 40 Tage in bestimmter Weise fasten. — Die 40 Tage Kirchenbann und öffentliche Buße habe ich nur in dieser fränkischen Quelle gefunden. Die (außerfränkischen aber auch in Frankreich verbreiteten) Bußbücher haben nur Privatbußen. So das Poenitentiale Columbani c. 13 (Wasserschleben, Die Bußordnung der abendländischen Kirche 1851 S. 357): Der Mörder soll 3 Jahre waffenlos in der Ferne umherwandern und nur Brot und Wasser genießen, et post tres annos revertatur in sua reddens vicem parentibus occisi pietatis et officii, et sic post satisfactionem judicio sacerdotis jungatur altario. Vgl. dazu E. Loening, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts II (1878) S. 480."

„Ich halte also dafür, daß mit den „Büchern" Bußbücher, bzw. Sammlungen von Kanones betr. die Kirchenzucht (nach Art der libri duo des Regino) gemeint sind (die Bibel enthält nichts derartiges)[176]) und daß mit den 40 Tagen die 40tägige öffentliche Kirchenbuße (vgl. oben!) gemeint ist. Die Buße soll ihm von den Pfaffen mit der Stola auferlegt werden, d. h. der Priester soll dabei sein Amtsgewand tragen. Während der 40 Tage gilt der Büßer nicht als Glied der

176) Es fragt sich, ob nicht doch vielleicht die mehrfach in der Bibel und den Apokryphen (Pseudepigraphen) erwähnten mit Fasten verbundenen Buß- und Trauerfristen (vgl. Abh. I S. 7: Jona 3, 4 ff. Abh. I S. 16 f. nebst Anm. 25; vgl. auch S. 21 f. Anm. 36) mit gemeint sein können. — Man denke auch an die sehr alten Quadragesimalfasten der Christenheit vor Ostern und Weihnachten (s. Pfannenschmid, German. Erntefeste S. 238 f. 515, der geneigt ist, diese Feste auf eine altheidnische Sitte der Germanen, Julfasten, zurückzuführen).

menschlichen Gemeinschaft: daher sein Ausschluß vom Verkehr. Er ist ein Unmensch. Erst nach Ablauf der 40 Tage wird er wieder ein Mensch, er kleidet sich wieder wie die andern und schneidet sich das Haar, d. h. er wird anständig frisiert und barbiert, 'wie der Mensch in 40 Tagen geschaffen ward.' Für das letzte haben Sie ja schon die sehr interessante Erklärung gegeben."[177]) — Von großer Bedeutung war die 40tägige Frist auch beim Heerbann. Vgl. darüber J. Grimm, Deutsche Rechtsaltert.[4] I 301 f., der mehrere Belege anführt, aber gewiß irrt, wenn er die 40 als 'Vervierfachung der Zehnheit' oder gar als '3 × 13 = 39 + 1' (!) deuten möchte. Vielleicht darf man auch die möglicherweise aus fränkischen Überlieferungen stammende sog. Quarantaine-Le-Roi in diesen Zusammenhang einreihen. Es ist darunter eine Verordnung Philipp Augusts (1180—1223) zu verstehen, der zufolge man eine Privatfehde (guerre privée) erst nach 40 Tagen unternehmen durfte, um sich für eine Beleidigung zu rächen. Während dieser Frist eröffnete ein königlicher Beamter ein Verfahren gegen die Streitenden, das binnen 40 Tagen beendet sein mußte.[178])

c) Über 40tägige Fristen in Wetterregeln s. Wuttke, D. Volksabergl.[2] § 96 u. 101 und oben S. 59 Anm. 67.

B) Tessarakontadische Jahrfristen. Auch solche kommen mehrfach vor. Ich berufe mich vor allem auf den uralten Begriff des 'Schwabenalters', das mit dem 40. Lebensjahre beginnt, sodann auf das Epos Dietrichs Flucht 2109/10: 'dô er (Ortnit) in der tugende vart wol vierzic jâr alt wart'... und auf Wolfdietrich A: 25, 2 [der klusenaere im Walde] was ouch dâ gesezzen mehr danne vierzic jâr; vgl. Knopf,

---

177) S. oben S. 89. Der Sinn scheint also zu sein: Wie der Mensch von der Zeugung an 40 Tage braucht, um im Mutterleibe Gestalt zu gewinnen, so muß auch der zum Unmenschen gewordene Mörder 40 Tage als solcher, d. h. ohne Gestalt und Schönheit, erscheinen und darf erst nach Ablauf der 40 Tage, gewissermaßen als ein Wieder- und Neugeborener seine menschliche Gestalt wieder annehmen.

178) Vgl. Klöpper, Französ. Real-Lexikon II S. 481. 749. III. 228.

Z. Gesch. d. typ. Zahlen in d. deutschen Lit. d. Mittelalt. Leipz. Diss. v. 1902 S. 81 ff. Schon aus diesen Belegen, die sich wohl erheblich vermehren lassen, gewinnt man den Eindruck daß das 40. Lebensjahr auch den Germanen die Vollendung der *ἀκμή* und den Schluß einer *γενεά* bedeutete.

C) Sonstige Tessarakontaden. — Vgl. außer den schon von Knopf a. a. O. S. 81 ff. gesammelten Belegen (40 Ritter, 40 Mannen, 40 kocken, 40 galeide, 40 türne) noch die in Dänemark gegen Krämpfe und Fallsucht üblichen 40 Päonienkerne (Am Urquell 3 S. 4) sowie die 40 Paar Hölzchen, die als Mittel gegen Kopfstiche dienen (Frischbier, Hexenspruch u. Zauberbann S. 77; vgl. Töppen, Aberglauben a. Masuren S. 24, wo statt dessen auch $3 \times 27 = 81$ kleine Stäbchen angegeben werden). Ich verdanke diese Hinweise Sartori in Dortmund. [Bei Shakespeare und Swift soll die 40 oft als unbestimmte Rundzahl für 'viele' vorkommen; Hirzel a. a. O. S. 54 f.[179])

10. Die Römer (vgl. Hirzel a. a. O. S. 57 f.). — Die in der römischen Literatur vorkommenden Tessarakontaden sind, soweit sie aus griechischer Anschauung und Wissenschaft stammen, schon früher, namentlich in Kap. III besprochen worden. Auch bei den im Folgenden anzuführenden Zeugnissen für eine gewisse Bedeutung der Zahl 40 bei den Römern ist es nicht unmöglich, daß sie griechischen Ursprungs sind, doch scheint wenigstens die bereits in Kap. I zur Sprache

179) Ebenso auch im Altfranzösischen: Diez, Altroman. Sprachdenkmale. Bonn 1846 S. 64 u. 165. — Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß es bei den Tessarakontaden im Altfranzösischen natürlich immer fraglich ist, ob sie aus dem Altgermanischen (Fränkischen) oder aus dem Keltischen stammen. Für eine altkeltische *γενεά* von 40 Jahren spricht wenigstens das von Klöpper, Franz. Reallexikon III 228 unter 'Quarante' erwähnte Märchen aus der Oberbretagne, dessen Held sich auf die Wanderschaft begibt, nachdem er von seiner Mutter 40 Jahre lang, d. h. bis zum Beginn des 'Schwabenalters', gesäugt worden ist. — Hinsichtlich der zahlreichen Tessarakontaden bei Shakespeare verweise ich auf Schmidts Shakespearelexikon unter 'Forty' und Hirzel a. a. O. S. 59.

gebrachte auf verstorbene Kinder unter 40 Tagen bezügliche Bestattungssitte des 'suggrundarium', wenn sie wirklich, wie Fulgentius behauptet, altrömisch ist, auf derselben Anschauung von der 40tägigen Frist zu beruhen, der wir in der Embryologie und Gynäkologie der Griechen und anderer Völker begegnen. — Auf eine altrömische *γενεά* von 40 Jahren (oder eine *ἀκμή* mit dem 40. Lebensjahre) deutet ferner die Notiz bei Plutarch (Numa 5) und Dionys. Hal. (a. R. 2, 58), daß Numa mit 40 Jahren König geworden sei. Dionysios fügt noch hinzu, daß dies das vernünftigste Lebensalter (*ἡλικία φρονιμωτάτη*) sei, woraus wir mit Hirzel a. a. O. gewiß schließen dürfen, daß die Urheber dieser Überlieferung die geistige *ἀκμή* in das 40. Lebensjahr gesetzt haben. Dazu stimmt auch vollkommen die weitere Notiz bei Plut. a. a. O. 21 (vgl. Dionys. 2, 76), daß Numa ein Alter von 80 Jahren erreicht habe, eine Tradition, die lebhaft an die Legenden von Arganthonios (Abh. I S. 20), von Moses u. a. (I, 18 f.), von Saul, David, Salomo usw. (22 f.), auch von Pythagoras[180]) (s. ob. Kap. IV S. 77) erinnert. Ebenso darf man unbedenklich den oben Anm. 99 erwähnten 40jährigen Waffenstillstand der Römer mit den Vejentern (Liv. 2, 54, 1 u. Dion. Hal. 9, 36) und den 20jährigen mit den Volsiniensern (Liv. 5, 32, 5) auf eine ganze (und eine halbe) altrömische *γενεά* von 40 (bez. 20) Jahren beziehen.[181]) Ganz sicher setzt eine solche voraus die Überlieferung bei Gellius (N. A. 3, 4; vgl. Marquardt, Privatleben d. R.[1] II 200), daß die älteren Römer sich in der Regel

180) Zu dem Numa bekanntlich in nahen Beziehungen gestanden haben soll: s. Schwegler, Röm. Gesch. I S. 560 f.

181) Gehören hierher auch die 'Quadragennalia vota' auf Münzen der späteren röm. Kaiser? Vgl. De Vit s. v. quadragennalis: 'Quadragennalia vota, quae boni ominis causa nuncupabantur ob imperatorum incolumitatem, ut scilicet ad quadragesimum imperii annum, Deo favente, pervenirent. Quare in numis Constantini iunioris et Constantii II legere est: VOT XXX, MVLTIS XXXX, h. e. votis tricennalibus, multis quadragennalibus.' — Wahrscheinlich hat man die 'vicena stipendia' der römischen Soldaten unter Augustus (Tac. ann. 1, 36) als Hälfte einer *γενεά* aufzufassen.

erst nach dem 40. Lebensjahre den Bart abnehmen (rasieren) ließen. Ja sogar die Vorstellung eines höchsten Lebensalters von 3 × 4 *γενεαί* oder 120 Jahren scheint den Römern und überhaupt den Italikern ebensowenig wie den Semiten (Abh. I S. 9. 19f.) und Griechen (s. ob. S. 42) gefehlt zu haben, wie aus der merkwürdigen ausonischen Sage von Mares[182]) hervorgeht, der Kentaurengestalt gehabt und das höchste Alter erreicht haben sollte (*πρεσβύτατον γενέσθαι . . . οὗ τὰ μὲν ἔμπροσθεν λέγουσιν ἀνθρώπῳ ὅμοια*[183]), *τὰ κατόπισθεν δὲ ἵππου, καὶ αὐτὸ δὲ τοὔνομα εἰς τὴν Ἑλλάδα φράσιν ἱππομιγὴς*[182]) *δύναται* Ael. V. H. 9, 16). Von diesem Mares erzählt Aelian a. a. O. weiter: *μυθολογοῦσι δὲ αὐτὸν καὶ βιῶναι ἔτη τρία καὶ εἴκοσι καὶ ἑκατόν, καὶ ὅτι τρὶς ἀποθανὼν ἐβίω τρίς*. Dieser Wortlaut muß verderbt sein, denn erstens ist die Zahl 123 sozusagen irrational und eine entsprechende Lebensdauer wenigstens bei Griechen und Italikern sonst unerhört, zweitens deutet, wie schon Hirzel a. a. O. S. 27 A. 3 erkannt hat, das *τρὶς ἀποθανὼν ἐβίω τρίς* auf eine Dreiteilung des Lebens in Perioden von je 40 Jahren hin, wie wir sie schon mehrfach konstatiert haben (s. Abh. I S. 19f. u. ob. S. 42 f.). Ich vermute demnach, daß bei Aelian eine Textverderbnis vorliegt und zu lesen ist: *αὐτὸν καὶ βιῶναι γένη*[184]) *τρία ἢ*[185]) *ἔτη εἴκοσι καὶ ἑκατὸν καὶ ὅτι τρὶς ἀποθανὼν ἐβίω τρίς*, bei welcher Lesung alle Bedenken wegfallen.

Bei den im mittelalterlichen Italien vorkommenden Tessarakontaden läßt es sich natürlich schwer entscheiden,

---

182) Mares könnte verwandt sein mit keltisch marka = Pferd und unserem Mähre (Fick, Indogerm. Wörterb.² 831).

183) Demnach dachte man sich den Mares in derselben Kentaurengestalt, die auf den ältesten Monumenten der Griechen erscheint (s. Lex. d. Myth. II S. 1046 ff.).

184) *γένος* würde also hier, wie auch sonst nicht selten, im Sinne von *γενεά* stehen. Vgl. Hom. Od. γ 245 (von Nestor): *τρὶς γὰρ δή μίν φασιν ἀνάξασθαι γένε' ἀνδρῶν*.

185) Hinsichtlich der stehenden Verwechselung von *ἤ* und *καί* vgl. Bast zu Gregor. Cor. p. 815; s. auch p. 384. 410. 419. 623. 717.

ob sie auf christlichen[186]) oder auf altitalischen (römischen) oder auf altgriechischen vielleicht schon im Altertum nach Italien verpflanzten Anschauungen beruhen.

Als altitalisch und auf einer durch das Klima Italiens (wie Griechenlands) bedingten ganz natürlichen Erfahrung und Beobachtung beruhend könnte z. B. unbedenklich die schon oben S. 68 A. 82 erwähnte Bezeichnung der Zuckererbse als quarantano angesehen werden, weil in der Tat auch nach griechischen Beobachtungen (s. oben S. 68) das Wachsen und Reifen dieser Frucht 40 Tage dauert.

Dagegen ist es nicht ganz leicht über die Entstehung der nach den Ansichten neuerer Forscher zuerst im Jahre 1374 zu Reggio (in der Emilia oder in Calabria?)[187]) eingeführten Kontumaz (quarantina, quarantaine) von 40 Tagen klar zu werden. In Abh. I S. 14f. habe ich die Vermutung ausgesprochen, daß die Quarantaine mit der Ansicht der griechischen Ärzte, insbesondere des Galen (z. B. 9 p. 816 f. K.), zusammenhänge, daß der 40. Tag eigentlich der letzte der *κρίσιμοι ἡμέραι* bei Krankheiten sei (vgl. Abh. I S. 15).[188]) Andere nehmen dagegen an, daß der Brauch auf einer Analogie mit der 40tägigen Unreinheit der Wöchnerinnen nach mosaischem

186) Die altchristlichen Tessarakontaden verlangen eine besondere Untersuchung, die ich hier nicht anstellen sondern nur anregen möchte. Hierher gehören außer den in Abh. I S. 44 Anm. 83 angeführten Legenden von 40 Märtyrern und den 40 Bußtagen des fränkischen Mörders (s. ob. S. 153) namentlich auch die 40tägigen Fasten vor Ostern und Weihnachten (quaresima; vgl. ob. S. 154 A. 176), die prières de 40 heures (ital. quarantore), die 40stündige Ausstellung des Allerheiligsten nach der Reihe in den verschiedenen Kirchen der Diözese und die dabei gesprochenen Gebete. Vgl. auch franz. quarantaine im Sinne eines aus 40 Versen bestehenden oder 40 Tage hintereinander gesprochenen Gebetes (Sachs-Villatte) usw. u. ob. Anm. 17.

187) Vgl. z. B. Brockhaus' Konvers.-Lex.[14] unter Quarantaine und Dammer, Handwörterb. d. Gesundheitspflege 647.

188) Diese Ansicht der griech. Ärzte kann den Behörden von Reggio, Florenz, Mailand, Venedig leicht durch die medizin. Schule von Salerno und weiterhin durch eine der medizin. Fakultäten von Bologna, Reggio, Padua, Perugia, Florenz, Siena, Pisa, Modena usw. übermittelt worden sein.

[und griechischem] Gesetz beruhe (s. Abh. I S. 10f.). Wellhausen schreibt mir: „Die Quarantaine habe ich mit dem 40täg. Fasten vor Ostern zusammengebracht, das vielleicht mit dem 40t. Fasten Jesu bei der Versuchung zusammenhängt; nach der altkirchlichen Annahme, daß er 1 Jahr gewirkt habe, mußte sein Wirken, das mit Ostern schloß, auch mit Ostern anfangen und also die Versuchung dicht vor Ostern fallen.“ Ich muß leider aus Mangel an Material zur Zeit auf eine Lösung dieser Fragen verzichten, behalte mir aber vor, gelegentlich darauf zurückzukommen. Nicht unmöglich wäre wohl auch, daß in diesem Falle mehrere Momente zusammen gewirkt hätten, um den Brauch der Quarantaine zu erzeugen.

Von sonstigen Tessarakontaden des italienischen Mittelalters erwähne ich hier den Rat der 40 (quarantia) in der Republik Venedig und das ebenso genannte Richterkollegium der Republik Florenz. Ich muß es dahin gestellt sein lassen, ob die 40 Mitglieder der Académie française (les Immortels), sowie die 40 ordentlichen 'membres' der Académie des Inscriptions, des Sciences morales et polit. und des Beaux Arts irgendwie mit den ebengenannten italienischen Kollegien zusammenhängen oder nicht.

11. Die Neugriechen, Gräkowalachen und Rumänen.

a) Unreinigkeitsfrist der Wöchnerinnen. Bei den Neugriechen findet die priesterliche Weihe des neugeborenen Kindes und der Mutter (bis dahin ist sie unrein) am 40. Tage statt; Ploss, D. Kind I S. 164; vgl. oben S. 28f., wo die Parallelen aus Althellas angeführt sind. — Ähnliches gilt auch von den Wöchnerinnen der Gräkowalachen nach Sajaktzis in d. Ztschr. d. Vereins f. Volksk. IV (1894) S. 145: Das Haus, in dem das Kind zur Welt kam, gilt als unrein. Deshalb wird es beräuchert, mit Weihwasser besprengt, jeden Abend 40 Tage lang Räucherwerk angezündet und endlich gegen Ende dieser Frist samt allen Möbeln gewaschen. — S. 140: Bis zum 40. Tage darf in das Zimmer der Wöchnerin bei Nacht ein brennendes Licht weder hineingetragen noch aus ihm entfernt werden, weil die Dämonen durch das Licht der

Muttermilch schaden könnten. — S. 146: Wenn in einer Woche keine Milch sich zeigt, so ißt die Wöchnerin ein Weizengebäck. Ein kleineres hängt man dem Kinde um die Hüfte; nach dem 40. Tage wirft man es in irgend ein fließendes Wasser, damit das Kind das Weinen ablege (vgl. ob. S. 100). — S. 147: Bis zum 40. Tage darf die Mutter kein anderes Kind stillen als ihr eigenes.[189]) —

b) Trauerfrist. „Nach der Bestattung begibt sich [in Griechenland] das Leichengefolge in die Wohnung des Verstorbenen zurück, gleichsam als dessen letzte Gäste feiern sie das Totenmahl. Daß man Speisen, Kuchen, Früchte am 3., 9. und 40. Tage, im 3., 6. und 9. Monate nach dem Tode auf das Grab niederzulegen pflegt, erinnert an die kindliche Vorstellung der Alten [s. ob. S. 37 f.], welche dem Toten ebenfalls in jenen Tagen eine förmliche Mahlzeit bereiteten... Der Naturalismus des Volks scheint während jener geheimnisvollen 40 Tage an einen näheren Zusammenhang des Verstorbenen mit der Erde, die er verlassen, zu glauben; denn 40 Tage lang läßt man eine ewige Lampe in der Ecke des Sterbezimmers brennen und 40 Tage lang stellt man ein mit Wasser gefülltes Gefäß für den Verstorbenen an sein Grab" (K. Mendelssohn-Bartholdy, Gesch. Griechenlands I, 45).[190]) Bei den Griechen auf Kalymnos wird das Essen der Kólyva-Kuchen am 3., 9. und 40. Tage und wieder am Ende von 3, 6 und 9 Monaten und von 1, 2 und 3 Jahren nach dem Tode wiederholt.[191]) Im Anschluß an diesen Brauch herrscht noch heute in ganz Griechenland der Glaube, daß die Seele noch 40 Tage nach dem Tode am Orte ihrer früheren Tätigkeit

189) Ich verdanke den Hinweis auf diese Zeugnisse Sartori in Dortmund.

190) Vgl. auch C. Wachsmuth, D. alte Griechenland im neuen S. 122 f. Hirzel a. a. O. 56 f. u. ob. Anm. 170 u. unt. Anm. 193.

191) Hartland, The Legend of Perseus II, 288. Sartori a. a. O. S. 37[a]. Vgl. auch Sartori ebenda S. 41[a] und Hermann-Blümner, Lehrb. d. griech. Antiq. 4, 372 A. 1, nach dem die *κολλύβων προσφορά* aufs Grab am 3., 6. und 40. Tage und im 3., 6. und 9. Monat sowie am Jahrestag stattfindet.

weile. Daher stellt man an vielen Orten diese Zeit hindurch ein Glas Wasser in das Fenster oder in das Sterbezimmer, damit die Seele ihren Durst lösche, in einigen Gegenden auch etwas gekochten Weizen, aber nur auf 3 Tage als Nahrung für sie.[192]) Nach Flachs (Rumänische Toten- und Hochzeitsbräuche 61 f.; vgl. Sartori S. 37[a]) findet an manchen Orten Rumäniens die Wiederholung des Leichenmahls am 3. und 9. Tage, nach 6 Wochen (= 40 od. 42 Tagen?)[193]), sowie nach 1, 3, 7, 9 und 12 Jahren statt. Daß auch hier, wie so oft, die Sechswochenfrist genau genommen der Vierzigtagefrist gleichsteht, scheint mir aus einem merkwürdigen von Knortz (Was ist Volkskunde? Altenburg 1900; vgl. Kahle in Z. f. Volksk. XV (1905) S. 349) berichteten in Rumänien allgemein verbreiteten Glauben hervorzugehen, daß in jedem Baudenkmal ein Mensch eingemauert sei, dessen Geist (stahie) darin umgehe. „Heute noch pflegen die Maurer genannten Landes in das Fundament eines Gebäudes ein Schilfband zu legen, womit sie den Schatten eines Menschen gemessen haben. Jedem an einem Neubau Vorübergehenden wird daher zugerufen: 'Gib acht, man nimmt dir den Schatten'! Der Unglückliche muß, wie man glaubt, 40 Tage danach sterben (s. ob. Prokop. b. Goth. 4, 20, S. 151) und sich in eine Stahie verwandeln". Vgl. dazu den ebenda S. 365 aus Bulgarien angeführten Brauch, der ziemlich übereinstimmt.

Bei dieser religiösen Bedeutung, welche die 40-Tagefrist für die heutigen Griechen ebenso wie für die ihnen kirchlich,

---

192) Barth, Neue Jahrbb. f. d. klass. Alt. 3 (1900), 180. Sartori S. 43.

193) Die 6-Wochenfrist ist für Rumänien auch noch anderweitig bezeugt. Beim rumänischen Landvolk Südungarns wird ein Mädchen beauftragt, aus dem Brunnen des Sterbehauses oder eines benachbarten Hauses Wasser in ein fremdes Haus 6 Wochen hindurch zu tragen. Es soll zur Erquickung der Seele des Verstorbenen dienen (Globus 69, 197 f.). In der rumänischen Gemeinde Langendorf bei Mühlbach in Siebenbürgen bringen die nächsten weiblichen Verwandten des Verstorbenen 6 Wochen lang täglich in der Morgendämmerung ihren Freunden Wasser, damit der Tote nicht dürste (Globus 57, 30. Sartori a. a. O. 43[a b]).

geschichtlich und geographisch so nahe stehenden Rumänen (Walachen) hat, ist es ganz begreiflich, daß sie auch sonst vielfach, z. B. in Volksliedern, hier manchmal im Wechsel mit der 44-Tagefrist (s. Abh. I S. 27 A. 49 u. 50 S. 33 A. 62), erscheint (vgl. Hirzel a. a. O. S. 50 f. A. 3). Da dieser Wechsel von 40 und 44 namentlich bei islamischen Völkern konstatiert ist, so darf man in solchen Fällen wohl sicher türkischen Einfluß voraussetzen.

c) Sonstige Tessarakontaden. — Jahrtessarakontaden habe ich auf diesem Gebiete bisher (vielleicht zufällig!) nicht ausfindig machen können, wohl aber gibt es auch hier zahlreiche tessarakontadische Gruppen von Personen und Sachen, sowie auffallend viele geographische und topographische Tessarakontaden. Um mit letzteren zu beginnen, so erinnere ich an die jetzt 'Vierziggrotte' (Sarantavli) genannte korykische Höhle am Parnaß, sowie an die nach ihren zahlreichen Windungen und Furten genannten Flüsse Sarantapotamos (= Kephissos, der, vom Kithairon herabkommend, die Ebene vom Eleusis durchströmt, und = oberer Alpheios in Arkadien: Bursian, Geogr. v. Griechenl. I 257 u. II 187 u. 188 A. 1)[194]) und Sarantaporos (= Titaresios in Thessalien: Bursian I 57), sowie an den jetzt Saranti genannten Hafen Böotiens hart an der Grenze von Phokis bei Korsiai (Bursian I, 243). Ferner gedenke ich mehrerer schon von Hirzel (S. 51 u. 56) aus v. Hahns u. B. Schmidts Sammlungen angeführten Märchen, in denen von 40 Räubern, 40 Fliegen, 40 Draken, 40 Klaftern, 40 schönen Mädchen, 40 (44) Schalen usw. die Rede ist.

Natürlich ist es im einzelnen Falle stets schwer zu entscheiden, ob die betreffende Tessarakontade der Neugriechen und Walachen autochthon d. h. bei den heutigen Bewohnern Griechenlands aus altgriechischer oder aus altchristlicher oder semitischer und türkischer Quelle geflossen ist, doch dürfte

194) Auch im Norden Euböas in der Nähe von Artemision und den Ruinen von Kerinthos gibt es nach Isambert, Itinér. de l'Orient² p. 196ᵇ einen Saranda-Potamo.

soviel feststehen, daß alle genannten Quellen zusammen ihren Einfluß geäußert haben können.

Das letzte Glied in unserer Reihe der mit den Griechen sprach- und stammverwandten Völker mögen bilden:

12) Die Litauer, Liven und Preußen — Von diesen werden (nach Sartori a. a. O. S. 33[a]) Wiederholungen des Totenmahles am 3., 6., 9. und 40. Tage nach der Bestattung berichtet (Schwenck, Mythol. d. Slaven 304. Homeyer, D. Dreißigste 109f. Globus 69, 375. Töppen, Abergl. a. Masuren 111 A. 3). Vielleicht darf man auch auf die alten Preußen das beziehen, was wir oben (S. 151) über den noch heute in Ostpreußen herrschenden Glauben gesagt haben, daß jeder Gestorbene noch 40 Tage nach dem Tode auf Erden wandeln müsse.

B: Die den Griechen nichtverwandten Völker (mit Ausschluß der Semiten: s. Abh. I).

1) Die Ägypter. In den Hieroglyphentexten scheint die Vierzig als typische oder heilige Zahl bis jetzt nicht nachgewiesen zu sein, wie mir ein so kompetenter Kenner wie G. Steindorff versichert,[195]) doch finden sich in der Literatur der Israeliten, Griechen und Römer einige Zeugnisse, die sich nicht auf zufällige sondern bedeutungsvolle Tessarakontaden beziehen lassen.

a) Unreinigkeitsfrist der Wöchnerinnen. — Aus dem eigentlichen Altertum stehen mir dafür keine Zeugnisse zur Verfügung, dagegen darf man vielleicht aus dem Umstande, daß die höchst konservativen Kopten noch heute das Fest der Namengebung bei einem Sohne nicht vor dem 40. Tage zu feiern pflegen und daß die Unreinheit der Frauen in Kairo meist 40 Tage dauert, den Schluß ziehen, daß diese Bräuche

195) Ich sehe ab von den 40 Schiffen voll Zedernholz, das der König Snofru um 2800 vom Libanon kommen kommen läßt (Wilcken, Jahrbb. f. kl. Alt. etc. 1906 S. 461); es handelt sich hier vielleicht um eine zufällige Tessarakontade.

bereits aus altägyptischer Zeit stammen (vgl. Abh. I 27 f. Ploss, D. Kind I S. 163 u. 248). Vgl. auch Abh. I S. 28 f., wo die Beobachtung Klunzingers angeführt ist, daß auch in Oberägypten die Unreinheit der Wöchnerinnen erst mit dem 40. Tage aufhört, nach dessen Ablauf sie baden muß. Bei dieser Gelegenheit läßt sie sich, wenn sie einen Knaben geboren hat, 40 Becher Wassers über das Haupt ausgießen; ist das Kind ein Mädchen, so genügen 30 Becher.

b) Trauerfrist. — 1 Mos. 50, 3: 'Da balsamierten die Ärzte Israel (= Jakob) ein. Darüber vergingen 40 Tage, denn diesen Zeitraum erfordert das Einbalsamieren. Die Ägypter aber hielten ihm 70 Tage lang die Totenklage.' Vgl. Herod. 2, 86: *ταῦτα δὲ ποιήσαντες ταριχεύουσι λίτρῳ κρύψαντες ἡμέρας ἑβδομήκοντα κ. τ. λ.* Mit einer Trauerfrist von 40 Tagen könnte auch zusammenhängen was der Scholiast zu Lucan. 6, 680 vom neuen Phönix erzählt, der nach 40 Tagen aus der Asche des alten entstehen soll: Phoenix exstruit sibi rogum voluntarium et combusta de cineribus suis post quadraginta dies resurgit.

c) Sonstige 40-Tagfristen. — Von den ägyptischen Natrongruben berichtet Plinius n. h. 31, 109: Hae (nitrariae) madent quadraginta diebus continuis. — Nach dem kürzlich gefundenen Kalender von Sais (Pap. Hibeh I nr. 27 S. 125 ff.: vgl. Archiv f. Papyrusforschung IV 180) fällt der Beginn der Nilschwelle mit dem Anfang der Etesien zusammen. Nun erinnere man sich der schon von Thales (wahrscheinlich auf Grund ägyptischer Aussagen) aufgestellten Theorie (Herod. 2, 20), nach der die Etesien als Ursache der Nilschwelle betrachtet wurden. Da nun die Etesien 40 Tage wehen (s. ob.), so muß auch das höchste Steigen des Nils ungefähr 40 Tage in Anspruch nehmen, was bei der Bedeutung, die der Strom für Ägypten hat, leicht eine gewisse Heiligkeit dieser Frist, die bisher freilich sonst nicht bezeugt ist, bewirken konnte. Vielleicht spricht für diese Annahme das was Strab. 789 vom Nil bemerkt: *πλείους δὲ τετταράκοντα ἡμέρας τοῦ θέρους διαμεῖναν τὸ ὕδωρ ἔπειθ' ὑπόβασιν*

λαμβάνει κατ' ὀλίγον. Diese Notiz, die sich offenbar auf den Höchststand des Flusses bezieht, macht ganz den Eindruck, als wenn sie polemischer Art und gegen solche Schriftsteller gerichtet wäre, die die Dauer des Höchststandes nur auf 40 Tage (das Wehen der Etesien?) beschränkt wissen wollten.

d) Sonstige Tessarakontaden. — Vgl. Herod. 2, 148: *τῆς γωνίης τελευτῶντος τοῦ λαβυρίνθου ἔχεται πυραμὶς τεσσερακοντόργυιος, ἐν τῇ ζῷα μεγάλα ἐγγέγλυπται.* — Dem Handbuch der mathem. u. techn. Chronologie von Ginzel, Bd. I S. 178 entnehme ich die Notiz, daß in Bitten und Anrufungen der alten Ägypter 110- und 120- [= 3 × 40-]jährige Zeitintervalle eine Rolle spielen. Vielleicht gelingt es anderen noch weiteres Material namentlich aus Hieroglyphentexten beizubringen.

2. Die finnisch-tatarischen Völker. — Heutzutage gehören die meisten Glieder dieser Völkergruppe dem christlichen oder mohammedanischen Bekenntnisse an: man könnte daher auf den ersten Blick glauben, daß die gerade bei diesen Völkern so zahlreichen Tessarakontaden auf christlichen (russisch-orthodoxen) oder islamischen Einfluß zurückzuführen seien. Daß ein solcher Schluß aber recht zweifelhaft und bedenklich sein würde, geht aus der namentlich von Radloff hinsichtlich der noch heute ihrem uralten heidnischen Schamanismus huldigenden Turkstämme Sibiriens gemachten Beobachtung hervor, daß gerade diese vom Islam und Christentum noch wenig oder gar nicht berührten Völker neben der Sieben- und Neunzahl auch der Tessarakontade (und zwar größtenteils aus denselben Gründen wie die bisher besprochenen Völker) eine große Bedeutung zuschreiben.

a) Zwar habe ich eine 40tägige Unreinigkeitsfrist der Wöchnerinnen — vielleicht infolge der Lückenhaftigkeit meiner Kenntnisse und Sammlungen — im Bereiche dieser Völkergruppe bisher nicht konstatieren können, um so zahlreicher und bedeutungsvoller sind aber dafür

b) die Belege für die 40tägige Unreinigkeitsfrist (Trauerfrist) infolge des Todes eines Verwandten.

Ich stelle an die Spitze der hierbergehörigen Zeugnisse die Bemerkung Radloffs, Aus Sibirien II S. 52: 'Die höchste Kunst des Schamanen ist die sogenannte Reinigung der Jurte. Diese geschieht am 40. Tage nach dem Tode eines Familiengliedes.' Auf Grund dieser wichtigen Tatsache beurteile man folgende offenbar analogen Bräuche der mohammedanischen und christlichen Stammverwandten. Bei den osmanischen Türken herrscht die Sitte, an Fremde und Arme am 3., 7. und 40. Tage nach dem Leichenbegängnis Pfannkuchen zu versenden; zum Dank dafür verlangt man Gebete für die Seele (Hartland, The legend of Perseus 2, 290. Sartori, Progr. v. Dortmund 1903 S. 33). — An denselben Tagen feiern die Tscheremissen (= Wolgafinnen, jetzt russische Christen mit vielen heidnischen Bräuchen), die Wotjäken (ebenfalls Finnen) und Baschkiren (Globus 80, 153) sowie die Karginzen (v. Negelein, Z. f. Volksk. XIV 1904 S. 29; Katanoff S. 227)[196]) Gedächtnismahle, und bei den beiden zuerst genannten Stämmen erhält der Tote seinen Anteil (s. die Belege bei Sartori a. a. O. S. 33[a]). Offenbar hängt damit der Glaube der Wotjäken zusammen, daß die Seele nach dem Tode, ohne ins Grab hinabzusteigen, 40 Tage lang an den im Leben begangenen Orten herumirre (Am Urquell 4 S. 160 u. 169. Sartori S. 32[b] A. 2). Die Tataren von Kasan veranstalten zu Ehren des Verstorben am 4., 7., 40. Tage sowie am Jahrestage des Todes ein Mittagsmahl und verteilen 6 Wochen hindurch (= 42 Tage lang) Almosen an die Armen (Abh. I S. 32), während die Gedächtnismahlzeiten der Abakantataren am Grabe des Verstorbenen auf den 3., 20., 40. und 100. Tag fallen (Radloff, Aus Sibirien 1, 379 f.). — Die Leichenmahlzeiten der Permier (russifizierte Finnen) im Kreise Orlov, bei denen Wachskerzen brennen und der Schatten des Verstorbenen feierlich aufgefordert wird,

196) Nach v. Negelein a. a. O. wird bei den westchinesischen Türken dem Volke am 3. und 40. Tage zu Ehren des Toten Speise gespendet, und die Beltiren richten an denselben Tagen Totenmahlzeiten aus.

am gemeinsamen Mahle sich zu beteiligen, finden am 3., 9., 40. Tage nach dem Tode sowie am Jahrestage des Ablebens statt (Globus 71, 372f. u. Sartori 34[b] u. 35[a]). — Ähnlich ist der Brauch der Kasak-Kirgisen im westlichen China, bei denen 'im Verlauf von 40 Tagen auf dem Ehrenplatz neben dem Feuer ein Öllämpchen brennt' (v. Negelein a. a. O.)

c) Weitere tessarakontadische Tagfristen. — In einem von Radloff, Aus Sibirien I S. 394 mitgeteilten Volksliede heißt es:

„Breitet aus sich da die Stahlstepp',
Die in 40 Tag' und Nächten[197])
Kaum der Reiter kann passieren . . .
40 Tage, 40 Nächte läuft das gute Schimmelroß".

Auch den osmanischen Türken ist noch heute die offizielle Frist von 40 Tagen ganz geläufig, vgl. Mendelssohn, Gesch. Griechenl. 1, 122. Hirzel a. a. O. 41, 2. — Von einem 40tägigen Schlaf des 7köpfigen Drachen ist in der Volkspoesie der Osmanen die Rede; Radloff, Proben VIII Vorrede p. XVI. — Bei den Wotjäken besteht der Glaube, daß der Blitz (Donnerstein, Donnerkeil) 40 Ellen tief in die Erde hineinfahre und nach 40 Tagen wieder aus der Erde hervorkomme (Am Urquell 4 S. 89 (39). Diese Notiz ist insofern interessant, als sie beweist, daß auch hier wieder die tessarakontadische Frist primären Charakter trägt und weitere Tessarakontaden erzeugt hat, nicht umgekehrt!

d) Tessarakontadische Jahrfristen. — Auf eine γενεά von 40 Jahren deutet wohl der von Radloff, A. Sibirien II S. 46 mitgeteilte Segensspruch: „40 Jahre soll er noch leben", ebenso die Stelle in Bd. I der Proben d. Volkslit. d. türk. Stämme Südsibiriens S. 19, wo jemand als 160 = 4 × 40 Jahre alt bezeichnet wird. Vgl. auch ebenda II S. 97 und 99, wo eine Frist von 40 Jahren erwähnt wird, usw.

e) Sonstige Tessarakontaden. — Sie sind sehr zahlreich und mannigfaltig und kommen massenhaft bei allen

---

197) Vgl. dazu die arabischen Analogien in Abh. I S. 45.

Stämmen dieser Völkergruppe vor. Ich notiere aus dem Bereich der Osmanen die Bezeichnung des Skamander als Kirk-Geous-Sou = 'fluvius XL oculorum (Bredovii dissertat. de Georg. Syncelli chron. vol. II p. 35), quod fons eius frigidus, saxis obtectus, e colle humili per rimas innumeros escaturit' und des Tausendfußes als Kyrk-ajakly, d. i. Vierzigfuß (Hirzel 41; vgl. Abh. I S. 27). — Die in der Nähe von Adrianopel gelegene durch ihre vielen Kirchen bemerkenswerte Stadt Kirk-Kilisse bedeutet wörtlich 'Vierzigkirchen'. Man erkennt schon aus diesen Beispielen, die sich gewiß noch vermehren lassen, den Charakter der 40 als Rundzahl. Aus Radloffs Proben II gehören hierher folgende Belege: 40 Stuten (S. 99), 40 Elentiere (106), 40-flossig (105), 40 Mädchen, 40 goldene Tücher, 40 Lieder (107), 80 Mädchen (108), 40 schneidige Stahllanzen (391), 40 Werst (104); aus I: 40 Schlitten (376), 40 Himmelsgegenden (396 f.), 40 Völker (398); aus VIII: 40 Haare, 40 Seelen (Vorr. p. XVI) usw. Endlich lautet ein ebenda p. III mitgeteiltes Sprichwort der Kirgisen: 'Der Fürst hat den Verstand von 40 Menschen'.

3. Die Ostasiaten. — Aus dem Gebiete Ostasiens sind mir bis jetzt nur sehr wenige bedeutungsvolle oder typische Tessarakontaden bekannt geworden, was aber durchaus nicht ausschließt, daß auch hier die Zahl 40, namentlich die Vierzigtagefrist, eine bedeutende Rolle gespielt hat. Kenner der chinesischen, japanischen usw. Literatur seien hiermit aufgefordert, meine dürftigen Kenntnisse und Sammlungen tunlichst zu ergänzen.

Von einem merkwürdigen Fall von 40 tägiger Couvade (Männerkindbett) bei einem tibetanischen oder mongolischen Stamme im Südwesten Chinas, in West-Yünnan berichtet Marco Polo. Der Mann legt sich zu Bett, nimmt das neugeborene Kind zu sich und nährt es 40 Tage lang, also solange als die Lochien dauern. Vgl. Ploss, D. Kind I S. 129.

Nach Muhammed bin Ishâk's Fihrist al-ʿulan muß in China jeder, der als Verwaltungsbeamter oder 'Emir' an-

gestellt sein will, 40 Jahr alt sein (Flügel, Ztschr. d. D. Morgenl. Ges. 1859 (XIII) S. 647). Dies läßt auf eine γενεά von 40 Jahren bei den Chinesen schließen.

Auf den alëutischen, von einem Eskimostamme bewohnten Inseln wurden Frauen und ältere Mädchen bei der Menstruation jedesmal 7 Tage [so lange dauert jede Mondphase!][198]) eingesperrt. Nach der ersten Menstruation fand diese Absperrung zweimal, resp. 40 und 20 Tage lang, statt; Ploss, D. Kind II S. 262. Vgl. Frazer, The golden bough[2] III S. 222 ff.

4. Die amerikanischen Stämme. — Die Alëuten bilden den Übergang von Ostasien nach Amerika, wo wir ebenfalls Spuren von einer Tessarakontadenlehre nachweisen können.

Nach Charlevoix dauert die Unreinheit der kalifornischen Indianerinnen nach der Entbindung 40 Tage: Ploss-Bartels, D. Weib[5] II S. 351.

Bei den Puebloindianern gilt die Wöchnerin 30 Tage lang für unrein, und dann kehrt der Gatte zu ihr zurück, doch ziehen es einige vor, 36 ($= 4 \times 9$?) bis 40 Tage zu warten (Engelmann b. Ploss-Bartels a. a. O. S. 362).

Bei den Karaiben, Brasilianern usw., die alle dem Brauche der Couvade huldigen, fastet (nach Biet) der Vater nach der Geburt eines Sohnes 6 Monate lang. Nach 40 Tagen dieser strengen Fasten gibt er seinen Verwandten [nach Du Tertre] ein Gastmahl, wobei an ihm ein besonderes Ceremoniell vollzogen wird. Dann fastet er weiter: Ploss, D. Kind I S. 134; Ploss-Bartels, D. Weib[5] II S. 365. — Nach Labat dauert bei den Karaiben das Fasten 30—40 Tage, findet aber nur bei der Geburt des ersten Sohnes statt.

Die mexikanischen Feuergötter und Toten, die im Sommer mit den Pflanzengeistern auf die Erde kommen, werden von der Höhe einer Stange in die Unterwelt hinab-

---

198) Vgl. hinsichtlich des Zusammenhangs der Menstruation mit dem Monde und seinen Phasen Roscher, Juno und Hera S. 19 ff. 38 f., Selene und Verwandtes 55 ff. 71 A. 274. Ebenso bei den Samoanern: Globus 93 (1908) Sp. 251[a].

gestürzt, aber nach 40 Tagen erscheinen sie wieder als Sterne am Himmel (Preuss in Jahrbb. f. d. klass. Alt. etc. 1906 S. 183). — Quetzalcoatl, der toltekische Gott des Reichtums und der Kaufleute, wurde in Cholula verehrt in Gestalt eines 40 Tage vor seinem Feste gekauften makellosen Sklaven, der ihn 40 Tage lang darzustellen hatte, wie der Gott selbst verehrt und dann geopfert und gegessen wurde. Mehr über die 20- und 40tägigen Fristen der Mexikaner und deren Kalender bei Müller, Amerikan. Urrelig. 589f. und bei Ginzel, Hdb. d. Chronol. I S. 433ff., wo unter anderem nachgewiesen wird, daß hier die 40tägige Frist aus der 20tägigen, nicht aber umgekehrt, entstanden ist.[199]) — Über eine 6wöchige (42 = 6 × 7 Tage umfassende?) Frist (Reise) zur Gewinnung des berauschenden Peyotetranks bei den Stämmen der mexikanischen Sierra Madre s. Preuss im Archiv f. Rel.-Wiss. XI S. 383. — Auch 20- und 80tägige Fristen kannte der Totenkult der alten Mexikaner. Über die vergrabene Aschenurne wurden 80 Tage lang Brot und Wein gesetzt: Klemm, Allg. Kulturgesch. 5, 50. Motalinia behauptet von den Mexikanern, sie kehrten nach dem Begräbnisse 20 Tage lang nach dem Grabe zurück und legten Speisen und Rosen darauf; nach 80 Tagen machten sie es ebenso, und so fort, immer von 80 zu 80 Tagen (Spencer, D. Princip. d. Sociologie 1, 196. Sartori a. a. O. 40[b]). — Ich muß es natürlich den Amerikanisten von Fach überlassen, zu entscheiden, ob diese 20-, 40-, 80-tägigen Fristen der Mexikaner ebenso zu beurteilen sind wie die meisten analogen Fristen im Totenkult der anderen früher besprochenen Völker, oder ob sie sich nicht auch ganz einfach aus den 20tägigen Monaten des altmexikanischen Kalenders erklären lassen.

Es liegt mir selbstverständlich völlig fern, für meine tessarakontadischen Materialsammlungen aus dem Gebiete der 'andern Völker' einen Anspruch auch nur auf relative Vollständigkeit erheben zu wollen; ich bin vielmehr fest davon

199) Daraus folgt natürlich noch lange nicht, daß die 40tägige Frist bei den Mexikanern nicht auch zugleich, wie bei anderen amerikanischen Stämmen, mit den 40tägigen Lochien zusammenhängen könnte.

überzeugt, daß jeder, der nach mir sich entschließen sollte, meine Sammlungen und Forschungen zu vervollständigen, mit Leichtigkeit noch zahlreiche weitere Belege für die Bedeutung der Vierzig bei allen möglichen Völkern der Welt wird beibringen können. Ob es freilich einem solchen Sammler und Forscher gelingen wird, durch Aufstellung neuer Prinzipien die von mir hauptsächlich mit Hilfe einer detaillierten Untersuchung der semitischen und griechischen Tessarakontaden gewonnene Grundlage zu zerstören oder auch nur zu erschüttern, das zu entscheiden, muß ich der Zukunft überlassen. Doch halte ich es von vorn herein für ziemlich unwahrscheinlich, daß Resultate, die sich vornehmlich auf die Untersuchung so gründlich und in so vielen Beziehungen bekannter Völker, wie es die Griechen und Semiten sind, stützen, durch weniger umfassende und weniger methodisch betriebene Sammlungen und Forschungen auf dem Gebiete minder bekannter und minder bedeutender Völker und Stämme umgestoßen werden könnten. Ich erhoffe und erwarte vielmehr von einer weiteren Ausdehnung gründlicher tessarakontadischer Studien auf noch andere Völker in der Hauptsache eine Bestätigung der Grundsätze und Ergebnisse, zu denen wir auf den Gebieten der Semiten und Griechen gelangt sind. Weisen ja doch, wie ich gezeigt zu haben glaube, die meisten und bedeutsamsten der mit der Vierzigzahl verknüpften Vorstellungen und Gebräuche fast überall auf jene urgewaltigen Schicksalsmächte hin, die zu allen Zeiten die Menschheit in ihrem Fühlen und Denken am meisten bewegt haben: auf Geburt, Krankheit und Tod, sowie auf das Wetter, von dem sich nicht nur der Hirte und Jäger, der Fischer und Schiffer, sondern ebenso auch der Ackerbauer von jeher im höchsten Maße abhängig gefühlt haben.

Anhang.

Nachträge zu Abh. I: 'Die Zahl 40 im Glauben, Brauch und Schrifttum der Semiten.'

Seit der Vollendung meiner Studien über die Vierzigzahl bei den Semiten haben sich mir mehrere z. T. nicht unwichtige Nachträge ergeben, die ich hiermit zur Vervollständigung des einschlägigen Materials der Öffentlichkeit vorlegen möchte. Außerdem benutze ich diese Gelegenheit, das hochinteressante Exzerpt Bergsträszers aus der arabischen Handschrift in Leipzig nr. 383 Vollers (s. Abh. I S. 5) hier mitzuteilen, das sicher allen Arabisten willkommen sein wird.

Zu Kap. I (Die Babylonier) S. 7 füge ich hinzu die merkwürdige Notiz des Censorinus de die nat. 18, 11: Est praeterea annus quem Aristoteles maximum potius quam magnum appellat, quem solis et lunae vagarumque quinque stellarum orbes conficiunt, cum ad idem signum, ubi quondam simul fuerunt, una referuntur; cuius anni hiemps summa est cataclysmos, quam nostri diluvionem vocant, aestas autem ecpyrosis, quod est mundi incendium... hunc... putavit annorum vertentium ... Heraclitus[200]) et Linus XDCCC. Dieser Zahl von Sonnenjahren entspricht genau die Zahl von *γενεαί* zu je 40 Jahren, welche die Periode der vor dem *κατακλυσμός* herrschenden Könige der Chaldäer nach Berossos fr. 4 ff. umfaßt, so daß auf jeden der 10 Könige 1080 Jahre oder 27 (= 3 × 9) *γενεαί* zu je 40 Jahren entfallen. Die Zahl 1080 ist aber auch sonst bedeutungsvoll (s. Abh. I S. 8 Anm. 6 u. Ennead. Stud. S. 25. Lehmann-Haupt, Verhandl. d. Berl. anthropol. Ges. 1896 S. 447)[201]). — Wenn

200) Da wir von Heraklit wissen, daß seine *γενεαί* 30 Jahre (nicht 40!) umfaßten (s. Ennead. Studien S. 41 Anm. 65), so kommen auf ein Weltjahr Heraklits 360 *γενεαί*; 360 aber ist eine ebenfalls höchst bedeutungsvolle Zahl gewesen. Wie groß die *γενεά* des 'Linos' gewesen, ist bis jetzt noch unbekannt.

201) Ebenso auch die ebenfalls enneadische Zahl 108. Vgl. Ennead. Stud. Anm. 10 u. 34. Firm. Mat. Math. 2, 25 p. 74 ed. Kr.-Sk.: Mercurius si bene decreverit CVIII annos decernit. Philologus 1908 S. 158 ff. zu Auson. ed. 18, 1 ff. Man denke ferner an die 108 Freier der Penelope π 247 ff., die 108 Weiber des Krischna, die 108 Schnüre (Fäden) der Brahmanenschärpe, die 108 Köpfe Brahmas, die 108 Schriften Buddhas etc. (Nork, Etym. mythol. Wörterb. 2, 354).

schon diese Tatsache auf 40jährige γενεαί auch bei den Babyloniern schließen läßt, so werden wir in dieser Annahme noch mehr bestärkt werden durch die Beobachtung, daß auch die unzweifelhaft mit Babylonischer Astrologie zusammenhängenden 'Mathematiker' der römischen Kaiserzeit ebenso wie die Juden, Mandäer, Phönizier und Aithiopier eine höchste menschliche Lebensdauer von 120 = 3 × 40 Jahren annahmen. Vgl. Trebell. Pollio Claud. 2: Doctissimi mathematicorum centum et viginti annos homini ad vivendum datos iudicant neque amplius cuiquam iactitant esse concessos, etiam illud addentes, Mosen solum, dei, ut Judaeorum libri [?] locuntur, familiarem, centum viginti quinque [5^5] annos vixisse[202])... Firm. Mat. ed. Kroll-Skutsch I p. 74: (Quis deorum quot annos decernat): Sol si bene decreverit, CXX annos decernit ... Censor. de die nat. 17, 4: inter ipsos astrologos ... nequaquam etiam convenit ... alii ad centum viginti annos [vitam] produci posse, quidam etiam ultra crediderunt. — Vgl. auch Vopisc. Flor. 2. Tac. dial. de or. 17. Serv. z. Verg. Aen. 4, 653. Lactant. inst. 2, 13. Arnob. 2, 94. — Zu S. 7 A. 5: Vgl. auch die Kalmückische Legende von den 80000 Lebensjahren der ältesten riesenhaften Menschen. Dähnhardt, Natursag. I 244.

Endlich notiere ich noch aus dem Bereiche der altbabylonischen Literatur folgende Tessarakontaden und Halbtessarakontaden, die ich in der 'Keilinschriftl. Bibliothek' gefunden habe: Bd. V S. 251, 11: 40 Leute. — 251, 14: 40 Ḫabiri; ebenso 249, 47. Bd. I 199: 40 Wagen. — Bd. V, 151: 400 Leute. — Bd. V, 103 nr. 41: 20 Jahre (Mal?), ebenso S. 103 nr. 41 u. 44. — 171 nr. 78, 42: 20 Joch (?) Pferde. — S. 181 nr. 83, 67: 20 Leute. 185 nr. 85, 42: 20 Joch (?) Pferde. S. 273, nr. 150, 18: 20 nîru-Leute. S. 277 nr. 151, 15: 20 Leute etc. — Vgl. auch E. König, Stilistik etc. 55.

Zu Kap. III (Die Israeliten). S. 10 füge ich jetzt hinzu, daß die so häufige Verbindung der Zahlen 7 und 40 in der Bibel doch wohl auch mit der 40 × 7 oder 7 × 40 = 280 Tage dauernden Normalschwangerschaft zusammenhängen dürfte. — Zu S. 13 vgl. man auch das, was I. Preuss im Hdb. d. Gesch. d. Mediz. v. Puschmann I (1902) S. 115 über die Differenzierung der Embryonen am 41. oder 81. Tage nach jüdischer Lehre berichtet. Offenbar hängt mit dem Glauben an die Vollendung der Embryonengestalt mit dem 40. Schwangerschaftstage auch die Empfehlung des Kaiserschnitts vom 40. (od. 20.) Tage ab zum Zwecke des Baptismus abortivorum sowie die Anwendung eigener 'Taufspritzen' zusammen. Vgl. darüber Höfler im Archiv f. Rel.-Wiss. XII (1909) S. 354, der

202) S. jedoch Abh. I S. 19. Woher stammt diese von der Bibel abweichende Überlieferung?

sich dafür auf Knapp, Theologie u. Geburtshilfe, Prag 1908, und F. E. Cangiamilla, Sacra Embryologia, edit. latin. 1764 beruft. — Verwandt mit diesem Glauben scheint wohl auch die Annahme der Araber, daß junge Raben die 40 ersten Lebenstage weiß seien, dann aber schwarz würden (Dähnhardt, Natursagen I, 286, 1), ein Glaube, der stark an die anfängliche Weiße der neugeborenen Negerkinder erinnert. — S. 15 Anm. 21 kommt jetzt hinzu, daß nach Becker im Arch. f. Rel.-Wiss. XI S. 387 die arabischen Beduinen noch heute Kamelsharn, der ihnen als Apotropaion gegen den bösen Blick dient, in die Wunde schmieren; vgl. auch inbetreff der Zauberkräfte des Urins Strab. XVI p. 764.

Zu S. 16: Vgl. auch das 40tägige (auch geschlechtliche) Fasten Joachims im Protevangelium des Jacobus I, 4. — Das 40tägige Fasten der (syrischen) Christen zur Feier des Geburtstages Christi (s. ob. S. 154 u. 159) beginnt nach Kazwînis Kosmogr. übers. v. Ethé I S. 154 am 17. Tis'rin et'táni oder elâhar (November). — Im übrigen warne ich ausdrücklich vor der hyperkritischen, auf die typische Bedeutung der 40täg. Frist (für Büßen und Fasten) sich etwa stützenden Neigung, das 40täg. Fasten Jesu für unhistorisch zu erklären. Mir ist es vielmehr in hohem Grade wahrscheinlich, daß Jesus absichtlich nach dem Vorbilde des Moses und Elias ein 40tägiges Fasten in der Steppe beobachtet hat. Auch Rabbi Simeon ben Jochai fastete und betete 40 Tage und 40 Nächte hindurch nach Wünsche, Aus Israels Lehrhallen III, 2, 156.

S. 17 trage ich nach, daß auch nach ungarischen und französischen Sintflutsagen der Sintflutregen 40 Tage dauerte: Dähnhardt, Natursagen I 243. 278. 283. Nach der Tradition der Huzulen währt der Bau der Arche Noahs 40 Jahre: ebenda 277, 3.

Zu S. 18 bemerkt mir A. Wünsche: „In talmudischer Zeit scheinen 40 Jahre das erforderliche Alter gewesen zu sein, um das Richteramt ausüben zu können. In dieser Beziehung heißt es Midrasch Schemoth r. Par. 1 zu den Worten Ex. 2, 14: R. Jehuda sagt: Mose war damals 20 Jahre alt. Da sprachen die Israeliten zu ihm: Du bist noch nicht mündig, ein Oberster und Richter über uns zu sein, weil man erst mit 40 Jahren zur Einsicht gelangt.“

S. 20: Zu den Tessarakontaden der Phönizier rechne ich jetzt auch die 80 (= 2 × 40) kyprischen Stammütter der Karthager (Timaios? b. Justin. 18, 5, 4). Diese Zahl erklärt sich nach Meltzer (Artikel Dido im Lex. d. Mythol. S. 1017, 49 f.) aus einer "politischen oder sakralen Einteilung innerhalb der Bürgerschaft Karthagos auf Grund der Zahl 80." — Vgl. auch Strab. 833: [*οἱ Καρχηδόνιοι*] ... *ἐν διμήνῳ κατεσκευάσαντο ναῦς ἑκατὸν εἴκοσι* [= 3 × 40 oder 2 × 60?] *καταφράκτους*. — Ebenda 831 (aus karthagischer oder

numidischer Quelle?): δένδρον ἐστὶ μελίλωτον [in Mauretanien] ... τὸν δὲ καρπὸν... διακοσιοκαιτετταρακοντάχουν [240 = 6 × 40 oder 4 × 60?] ἀποδίδωσι.

Übrigens scheinen nach der Mesainschrift auch die Moabiter 40jährige Fristen gekannt zu haben; vgl. König Stilistik etc. S. 55 und Hitzig, D. Inschr. des Mesha. Heidelb. 1870 S. 15.

Zu S. 21: Im Talmud Sabbat 152ª heißt es: „Bis zum 40. Lebensjahr ist das Essen dem Körper vorteilhaft, aber von dieser Zeit ist das Trinken vorteilhafter". Mitteilung H. Lewys in Mühlhausen.

Zu S. 23: 80 (= 2 × 40) Jahre regierte Salomo nach Joseph. ant. 8, 7, 8.

Zu S. 23 Anm. 42: Gehören hierher auch die Angaben des Josephus (ant. 8, 3, 1), daß der Salomonische Tempel 240 (= 6 × 40) Jahre nach der οἴκισις von Tyros, oder 1440 (= 36 × 40) Jahre nach der Sintflut, oder 1020 Jahre (= $25^1/_2$ γενεαί) nach der Einwanderung Abrahams in Kanaan erbaut sei? Vgl. Movers, Phönizier II, 1, 138, 88 u. S. 142 f.[203])

Zu S. 24 am Ende füge hinzu: Strab. XVI p. 759: τούτων [τ. Ἰουδαίων] δὲ καὶ ὁ Κάρμηλος ὑπῆρξε καὶ ὁ δρυμός· καὶ δὴ καὶ εὐάνδρησεν οὗτος ὁ τόπος, ὥστ' ἐκ τῆς πλησίον κώμης Ἰαμνείας καὶ τῶν κατοικιῶν τῶν κύκλῳ τέτταρας μυριάδας ὁπλίζεσθαι (wohl sicher Rundzahl aus jüdischer Quelle!)

Zu Kap. IV (Die Araber und einige andere islamische Völker). — Zu S. 34 Mitte: 40000 Tore der Hölle kennt auch der Talmud: Wünsche, Aus Israels Lehrhallen III, 2, 236. — S. 34 a. E. Auch die arabischen Jäger und Fischer richten sich nach dem Aufgang der Plejaden; vgl. Kazwini a. a. O. S. 92: „Die Jäger und Fischer gehen auf Jagd und Fischfang aus vom Aufgang der Plejaden an bis zum Aufgang der henʿa (= γ und ξ in den Zwillingen), dann wird es ihnen vor Magerkeit [des Wildes und der Fische] unmöglich. Es ist die Zeit der größten Hitze. Ihr Aufgang erfolgt am 22. ḥazîran (Juni) und ihr Untergang am 22. kânûn elawwal (December)." Auch für die nordabyssinischen Nomaden sind die Plejaden (Kema) bedeutungsvoll; Littmann im Arch. f. Rel.-Wiss. XI 302. 308f. Vgl. auch Sprenger, Üb. d. Kalender d. Araber vor Mohammed in Ztschr. d. D. Morgenl. Ges. XIII (1859) S. 162, sowie Baba m. 106ᵇ u. Gen. r. 10, 6 = Monum. Iud. 215.

Zu S. 36 Anm. 68: Nach A. Jeremias, D. Alte Testam. im Lichte des alt. Orients² S. 101 A. 3 gilt die Unsichtbarkeit der Plejaden noch heute in Syrien als eine 40tägige (ʿarbaîn) oder

---

203) Oder ist hier 240 als 4 × 60, 1440 als 24 × 60, 1020 als 17 × 60 zu deuten?

auch als eine 50tägige (hansîn). Vgl. über solche Differenzen in den Kalenderfristen Plin. h. n. 18, 212 und 312.

Zu S. 37 Anm. 71: Nach dem Kalender von Sais (Papyr. Hibeh I nr. 27 S. 125ff.; vgl. Archiv f. Papyrusforschg. IV, 180 *ἐτησίαι ἄρχονται πνεῖν καὶ ὁ ποταμὸς* [d. Nil] *ἄρχεται ἀναβαίνειν*) fällt das Wehen der Etesien mit dem Beginn der Nilschwelle zusammen: Das erinnert an die schon auf Thales zurückgeführte, von Herod. 2, 20 bekämpfte Theorie, welche die Etesien als Ursache der Nilschwelle betrachtet. S. auch oben Kap. VIII B 1 S. 165, wonach das Wehen der Etesien (40—50 Tage) dieselbe Dauer haben soll wie das Anwachsen des Nils. Wahrscheinlich sind unter den 40 Windtagen der heutigen Ägypter, von denen Goldziher gehört zu haben meint, die Tage der Etesien zu verstehen. Vgl. Cl. Ptolemaei Apparit. b. Jo. Lydus de ost. ed. Wachsmuth p. 253 *Ἐπιφὶ κθ′ . . . Αἰγυπτίοις ἐτησίαι ἄρχονται* und p. 203 *Θὼθ γ′ . . . Αἰγυπτίοις ἐτησίαι παύονται.* Zwischen dem 3. Thoth = 30. August und 29. Epiphi = 23. Juli liegen ziemlich 40 Tage. — Vgl. auch Ginzel, Handb. d. math. u. techn. Chronol. I, 154: „Das Maximum der Nilflut tritt [jetzt] ungefähr zwischen dem 20. bis 30. Septbr. ein, und die Fluthöhe bleibt bis Anfang Novbr. [also ca. 40 Tage!] ziemlich dieselbe."

Hieran schließe ich das für meine Zwecke von G. Bergsträszer gefertigte Exzerpt aus der arabischen Handschrift nr. 383 Vollers der Leipziger Universitätsbibliothek.

Šams ad-dīn abu 'l-ʿAbbās (Muḥammad ibn[1]) Aḥmad ibn al-ʿImād al-Akfahsī[2]), kitāb ad-darīʿa ilā maʿrifat al-aʿdād al-wārida fī 'š-šarīʿa

(Buch der Einführung in die Kenntnis der im Gesetz vorkommenden Zahlen).

Arabische Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek Vollers 383 = DC 46; 349 Blätter; in leidlich deutlicher, wenn auch aller Vokalzeichen und vieler diakritischer Punkte ermangelnder (nur sehr wenige Vokale und einige diakritische Punkte von zweiter Hand nachgetragen), und auch sonst nicht ganz korrekter Schrift.

Der Abschnitt über 40 (fol. 250b — 256b) zerfällt, wie alle Abschnitte des Werkes, in zwei Teile, deren erster = A (fol. 250b — 255a) die Zahl im allgemeinen (d. h. nach der Erklärung im

1) Zum Namen vgl. Vollers.

2) So die Hs., welche Lesung gegen Ḥāǧ. Ḫal. (der nicht, wie Vollers angibt, auch Akf., sondern Afk. hat) bestätigt wird durch die Berliner Handschrift Jāḳūt, lex. geograph. ed. Wüstenfeld. I p. ٣٣٨ (338).

1. Abschn. (über die Brüche) fol. 5a: ohne Beziehung auf „gesetzliche“ Vorschriften) behandelt, während der zweite = B (fol. 255a—256b) Fragen des fikh erörtert. Der erste Teil besteht aus einer Anzahl fortlaufend numerierter Kapitel, deren Anordnung kein bestimmtes Prinzip zugrunde zu liegen scheint, abgesehen davon, daß cap. 1—27 an Koranstellen, 28—34 aber und ebenso allerdings auch 38 und 40 an Aussprüche Muhammeds anknüpfen, während die übrigen von Lehrsätzen der Autoritäten des ältesten Islam ausgehen.

A.

1. Kor. 7, 138 [cf. 2, 48][3]): Die Offenbarung Allahs an Mūsā (Moses) dauert 40 Nächte.

2. (251a) Kor. 20, 42: Die erste Offenbarung Allahs an Moses erfolgt „nach einer Festsetzung (festgesetztem Betrag = ḳadar)“: d. h. nach Ablauf von Moses' 40. Lebensjahr.[4]) Daran (251b) wird angeschlossen die Überlieferung, Moses habe, nachdem er die Gesetzestafeln zerbrochen, 40 Tage gefastet[5]); und die weitere, die Berufung der Propheten erfolge nach vollendetem 40. Lebensjahr (cf. Kor. 46, 14), was zwar eben auf Moses und auch Muhammed zutreffe[6]), nicht aber auf ʿĪsā (Jesus) (30 Jahre) und Jaḥjā (Johannes d. Täufer) (3 Jahre) (cf. Kor. 19, 13).

3. Die Kor. 8, 65 erwähnten (252a) Anhänger des Propheten sollen, nach Bekehrung ʿUmar's, gerade 40 gewesen sein[7]).

4. Zwischen dem Gesicht Jūsuf's (cf. Kor. 12, 4—6) und seiner Erfüllung [Kor. 12, 100] liegen 40 Jahre. Nach anderen 80; oder die 40 Jahre vielmehr zwischen dem Frevel der Brüder an Joseph [Kor. 12, 15] und ihrem ersten Besuch in Ägypten (Kor. 12, 58).

5. Die von der [Zalīḫa, Frau des Potiphar] eingeladenen Frauen (Kor. 12, 31) sollen 40 gewesen sein.

6. Die Buße Dā'ud's (Davids) (Kor. 38, 23) dauert 40 Nächte[8]). Hier werden noch andere Überlieferungen angeknüpft, darunter: Adam und Eva fasten wegen des Verlustes des Paradieses 40 Tage lang.[9])

7. Die Absetzung Sulaimān's (Kor. 38, 33) (252b) dauert 40 Tage.[10])

---

3) In [ ] gebe ich eigene Ergänzungen (abgesehen von den Suren und Versziffern der im Text angeführten Koranstellen, die nat. auch von mir stammen).

4) Vgl. Abh. I S. 18f. 5) Abh. I S. 16f. 6) Abh. I S. 40.

7) Abh. I S. 43. 8) Abh. I S. 16f. Anm. 25 u. 33f.

9) Vgl. Abh. I S. 9 Anm. 8. S. 17 Anm. 25. Dähnhardt, Natursagen I, 228.

10) Vgl. Abh. I S. 17 Anm. 25. S. 33 u. 39. Dähnhardt a. a. O. 331.

8. Der Antichrist (daǧǧāl) wird 40 Jahre (nach andern Tage) auf Erden weilen[11]) und dann von [dem von den Juden nicht wirklich getöteten (Kor. 4, 155 f.), jetzt wiederkehrenden] Jesus vernichtet werden, worauf dieser

9. 40 Jahre [d. h. bis zu seinem wirklichen Tod (cf. Kor. 4, 157)] die Erde beherrschen wird.

10. Die Juden wandern 40 Jahre in der Wüste.[12])

11. Auf den Unglauben des Volkes gegenüber Nūḥ's (Noahs) Predigt hin tritt 40- (nach anderen 90-)jährige Dürre und Aufhören der Geburten ein; aber auch dann ist Noahs Bußpredigt (Kor. 71, 9 ff.; cf. auch 27) erfolglos, so daß die Strafe erfolgt.

12. Das Wasser der Sintflut (Kor. 11, 45. 54, 11) übersteigt die Spitzen der Berge um 40 (nach anderen 15) Ellen (253 a) und bedeckt die Erde 40 Tage lang.[13])

13. Bei dem Steinregen [auf Sodom und Gomorra] (Kor. 11, 84. 15, 74) wartet ein Stein 40 Tage lang, bis der Mann, für den er bestimmt war, den heiligen Bezirk verläßt, in dem er sich bis dahin befand.[14])

14. Der Umfang des Feuers Kor. 18, 28 [Feuer = nār = Hölle] beträgt auf jeder seiner vier Seiten 40 Jahresreisen[15]).

15. Der Graben Kor. 85, 4 ist 40 Ellen lang (nach anderen sind es 7 Gräben von je 40 Ellen Länge).

16. Zwischen den beiden Posaunenstößen des jüngsten Gerichts (Kor. 39, 68) vergehen 40 Jahre.[16])

17. Zwischen der Bitte Moses [um Bestrafung Pharaos (Kor. 10, 88)] und ihrer Erfüllung (Kor. 10, 89) verfließen 40 Jahre.

18. Der Höllenwächter Mālik läßt die Verdammten 40 Jahre warten, bis er ihnen auf ihre Bitte um Gnade (Kor. 43, 77) abschlägig antwortet (auch andere Zahlen überliefert). (253 b)[17])

19. Wail in dem Verse „wail denen, die die Schrift mit ihren Händen schreiben" Kor. 2, 73 [d. h. sie fälschen], ist ein Tal in der Hölle, in das die Ungläubigen 40 Jahre lang hinabstürzen[18]) [in Wirklichkeit ist wail Verhängnis, wehe!]: ihm entspricht der Feuerberg Ṣaʿūd (Kor. 74, 17), auf den sie 40 (nach anderen 70) Jahre lang hinaufsteigen müssen.

20. In der Hölle sind zur Strafe (Kor. 16, 90) ungeheure Schlangen und Skorpione, deren Biß 40 Jahre lang schmerzt.[19])

---

11) Abh. I S. 42. 12) Abh. I S. 21.
13) Abh. I S. 17f. u. 37 nebst Anm. 73 u. 74.
14) Abh. I S. 17 Anm. 25. 15) Vgl. Abh. I S. 34 u. 45f.
16) Vgl. Abh. I S. 34 u. 41f.
17) Abh. I S. 34. 18) Abh. I S. 34. 19) Abh. I S. 34.

21. Zwischen den beiden Aussprüchen des Pharao in Kor. 79, 25 (al-ūlā und al-āḫira, dem ersten, nämlich Kor. 28, 38, und dem letzten, nämlich Kor. 79, 24) liegen 40 (nach anderen 20) Jahre. (Eine andere Auslegung faßt [mit Recht] „Strafe der āḫira und der ūlā“ als „Strafe des Jenseits und des Diesseits“).

22. Der Rauch, in den der Himmel am jüngsten Tag aufgehen wird (Kor. 44, 9), wird die Erde 40 Tage lang bedecken.[20])

23. Zwischen den beiden Posaunenstößen liegen 40 Jahre.[21])

24. Innerhalb dieser 40jährigen Frist stirbt Iblīs [der Satan; cf. Kor. 17, 64f.; 15, 35].

25. Die Erde wird beregnet werden von dem Wasser der Lebewesen[22]) 40 Tage lang[23]).

26. Die Entwicklung des Fötus im Mutterleibe geht anfangs in 3 Perioden von je 40 Tagen vor sich[24]), nach deren erster er geronnenes Blut, nach deren zweiter er ein Stück Fleisch ist [cf. Kor. 22, 5; auch 39, 8; 96, 2]; auf diese 3 Perioden (gleich vier Monaten) folgt ein Zeitraum von 10 Tagen, in dem der Geist eingehaucht wird [cf. Kor. 32, 8]. Dann ist die Existenz der Frucht erkennbar.

27. (254a). Kain (Ḳābīl) bereut (Kor. 5, 34), nachdem er den Leichnam Abels (Hābīl's) 40 Tage[25]) (nach anderen ein Jahr) mit sich herumgetragen hat.

28. Der Tempel in Jerusalem (al-masǵid al-aḳṣā, d. h. die fernste Moschee) ist 40 Jahre nach der Kaʿba erbaut.[26])

29. Es gibt 40 Arten edler Handlungsweise (ḫaṣla); die höchste ist die unentgeltliche Überlassung einer Ziege zur Nutznießung; zu den niedrigeren gehören Antworten auf den Gruß, Wegräumen von Steinen aus dem Weg.

30. Mit 40 Jahren wird der Verstand vollständig; außer-

---

20) Abh. I S. 34.

21) Vgl. Abh. I S. 34 u. 41f. und oben unter 16.

22) cf. Abschn. über 2, A Nr. 29 fol. 40a, 40b und 41a, wo berichtet wird, daß der 40tägige (nach anderen 40jährige) Regen von dem dem Sperma ähnlichen Wasser eines unter dem Thron befindlichen Meeres (cf. Kor. 52, 6) bewirkt, daß die durch den ersten Posaunenstoß vernichteten Menschen wieder, wie die Pflanzen, wachsen.

23) [Dieser schwer verständliche Satz erinnert einerseits an die eschatologische Vorstellung von dem 40tägigen Samenregen (s. Abh. I S. 37 Anm. 74), anderseits an die 40 Regentage des arabisch-syrischen Kalenders und der Sintflutsage (s. Abh. I S. 17 u. 37) Roscher].

24) Abh. I S. 13 Anm. 15. S. 14. S. 29.

25) Vgl. Abh. I S. 17 Anm. 25.

26) Abh. I S. 41.

dem heilen in diesem Alter Wahnsinn, Elefantiasis und Aussatz (für die höheren Altersstufen entsprechend höhere Vorteile).[27])

31. Es ist überliefert, daß der Prophet, befragt, in welcher Zeit man den Koran durchlesen solle, 40 Tage angegeben[28]), aber auch Verkürzung dieser Frist für möglich und verdienstlich erklärt habe.

32. (254b). Jeder Muslim soll wenigstens 40 Ḥadīṯe (Traditionen über Aussprüche Muhammeds) auswendig wissen.[29]) [Die zum größten Teil an diese Tradition anknüpfende Literatur der arbaʿīnāt, der Vierzigerbücher, aus der auch unser Autor an dieser Stelle ein Werk zitiert, bespricht Ḥaǧ. Ḫal. I p. 229—243 Nr. 370—442, mit einer allgemeinen Einleitung p. 229, Nr. 370].[29])

33. Wenn jemand einem Wahrsager glaubt, wird sein Gebet 40 Tage lang nicht angenommen[30]).

34. Wer einen Blinden 40 Schritte weit führt, kommt notwendig ins Paradies.

35. Gott ließ Adam nach seiner Erschaffung 40 Jahre vor dem Tor des Paradieses liegen, ehe er ihn belebte und einließ.[31])

36. Adam führt 40mal die Pilgerreise (ḥaǧǧ) von Indien nach Mekka aus.

37. Eva gebiert 40mal, jedesmal einen Knaben und ein Mädchen; nur Set wird allein geboren. — Adam stirbt erst, als er 40000 Nachkommen hat.[32])

38. Das Lesen des Koranverses „Preis Allah, dem Herrn der Welten" (1, 1; 6, 45; 10, 11; 37, 187; 39, 75; 40, 67) bewirkt, daß die Strafe 40 Jahre lang aussetzt.[33])

39. (255a). Maria (Marjam) bringt Jesus (cf. Kor. 19,28) entweder sofort nach der Geburt, oder nach 40 Tagen zu ihrem Volk.[34])

40. Wenn beim jüngsten Gericht gute und schlechte Taten eines Menschen sich aufwiegen, wird er auf dem Weg zum Paradies 40 Jahre lang festgehalten[35]), dann aber hineingelassen.

41. Der Mahdī wird 40 Jahre lang auf der Erde bleiben.[36])

42. [Die zur Zeit des jüngsten Gerichts noch lebenden Ungläubigen] werden 40 Jahre lang schlafen (tot sein); nämlich die Zeit zwischen den beiden Posaunenstößen (cf. Kor. 36, 52) [s. o. nr. 16 u. 23][37]).

---

27) Abh. I S. 40. 28) Abh. I S. 39.

29) Abh. I S. 42 Anm. 80. 30) Abh. I S. 34.

31) Abh. I S. 23. 29 u. Anm. 57. 40. 47A. 85.

32) Vgl. Weil, Bibl. Legenden d. Mus. 42.

33) Abh. I S. 34. 34) Vgl. Abh. I S. 10f.

35) Vgl. Abh. I S. 34 u. 41f. 36) Abh. I S. 40.

37) Vgl. Abh. I S. 34 u. 41f.

B.

Der zweite Teil ist sachlich gegliedert nach dem üblichen Einteilungsschema der Traditionssammlungen, wobei aber eine große Anzahl der Kapitel, weil in ihnen 40 nicht vorkommt, unberücksichtigt bleibt. Die vorhandenen (im Original nicht numerierten) sind folgende:

1. Der Anstand. Man soll das Entfernen der Körperhaare, das Abschneiden der Nägel und das Beschneiden des Schnurrbartes nicht länger als 40 Tage aufschieben.[38])

2. Das Gebet. Besser 40 (Tage, Monate, Jahre: nicht sicher überliefert) stehen bleiben, als vor einem Betenden vorübergehen.[39])

3. Das öffentliche Gebet (in der Moschee). Wer an ihm 40 Tage teilnimmt, erhält eine doppelte Immunität gegen die Hölle und gegen das Verfallen in Heuchelei.[40])

4. Das Freitagsgebet. Dazu sollen wenigstens 40 volljährige, freie, männliche, ansässige Muslims anwesend sein.

5. Die Leichenbegängnisse. 1. (255b). Wer Schlimmes, das er beim Waschen des Toten sieht, bedeckt (für sich behält), dem verzeiht Allah 40mal. — 2. Wenn über dem Toten 40 Männer beten, läßt Allah am jüngsten Tag ihre Vermittelung zu seinen Gunsten zu. — 3. Über den Tod eines Gläubigen weinen Himmel und Erde 40 Tage lang.[41]) — 4. Wer die Bahre eines Toten trägt, dem erläßt Allah 40 schwere Sünden.

6. Die Armensteuer. Die niedrigste steuerbare Anzahl von Schafen ist 40: davon muß eins abgegeben werden[42]).

7. Der Handel. 1. Der Besitz eines Ungläubigen fällt einem Gläubigen zu in 40 Fällen, [die aufgezählt werden fol. 193a bis 195a]. — 2. Wer 40 Nächte lang Nahrungsmittel bei sich aufbewahrt zu Spekulationszwecken, der hat mit Allah nichts zu tun und Allah nichts mit ihm.[43])

8. Die Urbarmachung von noch nicht angebautem Boden. 1. Der Harim einer neu gegrabenen Zisterne (d. h. das Stück Land um sie herum, das dem zufällt, der sie angelegt hat) beträgt 40 Ellen[44]) (auch andere Zahlen überliefert). (256a). — 2. Der [in den in dieses Kapitel gehörigen Traditionen eine Rolle spielende] Begriff der ṣuraima: eine Herde von 10 bis 40 Kamelen.)

9. Das freiwillige Almosen [im Gegensatz zur Armensteuer, oben nr. 6]. 1. Ein Mann war 40 Jahre fromm, ließ sich aber dann von einer Hure verführen und blieb mit ihr 7 Tage zu-

38) Abh. I S. 30. 39) Abh. I S. 39. 40) Abh. I S. 39.
41) Abh. I S. 31. 42) Abh. I S. 46. 43) Abh. I S. 39.
44) Abh. I S. 46.

sammen: das überwog die 40 Jahre Gottesfurcht[45]). Dann aber gab er einem Bettler einen Brotfladen: und das überwog wieder die 7 Tage Gottlosigkeit. — 2. Ein Bettler, der 40 Dirhem besitzt, ist als unverschämt zu betrachten [und darf abgewiesen werden[46])] (cf. Kor. 2, 274).

10. Das Weinverbot. 1. (256b). 40 Geißelschläge (oder auch mehr, bis 80) als Strafe für Weintrinken.[47]) — 2. Das Gebet eines Weintrinkers wird 40 Tage lang nicht angenommen.[48]) 3. Das Aufstellen eines [hierher gehörigen] Verbotes in einem Lande ist für seine Bewohner besser, als 40 Nächte Regen.[49])

11. Die Speisen. 1. Das Fleisch von Tieren, die unreines Futter fressen, ist nur dann gut, wenn sie vor der Schlachtung eine bestimmte Zeit rein gefüttert worden sind. Diese Zeit beträgt bei einem Kamel 40 Tage.[50]) — 2) Wer 40 Tage Fleisch ißt, dessen Herz wird hart; wer es 40 Tage unterläßt, dessen Konstitution wird schlecht.[51]) — 3. Wer 40 Tage nur Reines ißt oder Allah aufrichtig dient, dem erleuchtet Allah das Herz und läßt die Quellen der Weisheit vom Herzen auf die Spitze der Zunge fließen.[52])

Gotthelf Bergsträszer.

Nachträge zu Abh. II.

S. 35 füge jetzt hinzu das Fragment 475, N. 1 aus Euripides' Kretern, das Wilamowitz (Berl. Klassikertexte V, 2 1907 S. 77 A. 1) so verbessert hat:

πάλλευκα δ' ἔχων εἵματα φεύγω
γένεσίν τε βροτῶν ⟨ψυχῶν τε λύσιν⟩
καὶ νεκροθήκαις [-κης Porph.] *οὐ χριμπτόμενος τὴν ἐμψύχων*
βρῶσιν ἐδεστῶν πεφύλαγμαι.

Zu S. 75. Alle 20 Jahre erfolgt zu Lipara (gegründet um 580 von Knidiern und Rhodiern) eine neue Landesaufteilung und Verlegung der Landlose: Timaios b. Diod. 5, 9.

Zusätze Joh. Ilbergs.[1])

Zu S. 30 A. 15: In der Inschrift von Eresos, auf die ich demnächst in einem Artikel des Archivs für Religionswissenschaft XIII

45) Abh. I S. 41. 46) Abh. I S. 47. 47) Abh. I S. 45.
48) Abh. I S. 39. 49) Abh. I S. 36 Anm. 70.
50) Abh. I S. 30. 51) Abh. I S. 30. 52) Abh. I S. 30.

1) Mein Freund, Herr Prof. Joh. Ilberg in Leipzig, der ausgezeichnete Hippokratesforscher, dem die Korrekturbogen dieser Abhandlung vorgelegen haben, hatte die Güte, mir brieflich obige höchst dankenswerte Nachträge und Berichtigungen zur Verfügung zu stellen.

'Zur gynäkologischen Ethik der Griechen' zurückkommen werde, vermuten Sie, wie Ziehen, m. E. ganz richtig die Erwähnung von normaler Geburt und von Abortus; vielleicht ist analog dem *ἀπὸ δὲ τοκ[άτω* Z. 5 in Z. 7 zu lesen *ἀπὸ δὲ φθάρ]τω*[2]) *ἁμέραις τρεῖς*. Daß die Reinigungsfrist im zweiten Falle kürzer ist als im ersten, hängt damit zusammen, daß die physische Reinigung nach einer Fehlgeburt ebenfalls schneller erfolgt als nach der normalen Entbindung. Das steht Hippokr. *Περὶ γυναικείων* I 72 Bd. VIII 152 L., ich setze die in den Ausgaben verderbten Worte berichtigt her: *καὶ τῶν διαφθειρασέων* (*διαφθαρεις ἐων θ, διαφθειρεισέων* Vat. 276) *τὰ ἔμβρυα κατὰ λόγον ἡ κάθαρσις γίνεται τούτων τῶν ἡμερέων* (die vorher genannt sind), *καὶ ἐπὶ τοῖσι νεωτέροισι φθαρεῖσιν ἐλάσσονας ἡμέρας, ἐπὶ δὲ τοῖσι γεραιτέροισι πλέονας. παθήματα δὲ τὰ αὐτά ἐστι περὶ λοχείων φθειράσῃ τε* (so richtig Hss.) *τὸ ἔμβρυον καὶ τεκούσῃ, ἢν μὴ νήπιον φθείρῃ τὸ παιδίον κτλ.* S. 128, 5 hat übrigens Littré gegen die Vulgata *διαφθαρεῖσα* richtig *διαφθείρασα* nach θC(= V) in seinen Text gesetzt. Daß *διαφθείρειν* (wie *ἀποφθείρειν* in den Epidemien) auch transitiv durchaus nicht 'abtreiben' zu bedeuten braucht, ist Ihnen übrigens bekannt.

Zu S. 33 Anm. 20: Eine Frage. Was bedeutet eigentlich auf der Inschrift von Lindos *ἀπὸ φθορεί[ων]*? Kommt das wirklich von *φθορεῖα*? Wo ist dieses Wort belegt? Ich kenne keine Stelle. Liegt hier etwa nur eine falsche Schreibung für *φθορίων* (scil. *φαρμάκων*) vor? Freilich hat diese Annahme wegen des *ῐ* etwas Prekäres (vgl. Meisterhans[3] S. 49; Croenert, Memoria Herculan. S. 30). Oder ist *φθορεῖον* eine Nebenform zu *φθόριον*? Denn etwas zu vermuten, was man zu sich nimmt, wie so ein Medikament, liegt wegen der Worte *φακῆς, αἰγείου, τυροῦ* nahe, die vorangehen. Wenn in den Soranhss. *ἀτοκεῖον* steht für *ἀτοκίον*, so ist das byzantinische Schreibweise und nicht recht zu vergleichen; da wirkte schon der Akzent verlängernd.

Zu S. 88 (vgl. S. 26f.): Bedenken erregt mir Ihre Annahme, es habe ein jetzt verlorenes Buch *Π. τεσσαρακοντάδων* gegeben. Ich halte diese Ansicht nicht für ausreichend begründet, weil die älteren Ärzte ihre Bücher überhaupt nicht zu betiteln pflegten; man benannte sie nach den Anfangsworten (im Corpus Hippocr. gibt es dafür mehrere Beispiele), und die Zitiermethode innerhalb der einzelnen Schriften ist, wie bei Herodot, abweichend von der genaueren einer späteren Zeit wie der des Galenos. Bei Littré I 55 ff. steht in den Anmerkungen eine Reihe solcher Zitate, die warnen können. Oder hat es etwa besondere Bücher gegeben, betitelt *Π. χρονίων*

2) oder *φθόρω*? das Faksimile verbietet diese Ergänzung nicht.

κατὰ πνεύμονα νοσημάτων (IV 182 L.) usw.? Wie hat sich Littré getäuscht, wenn er S. 56, 7 auf ein verlorenes Buch des Verf. von Prorrh. II schließen zu dürfen meinte, während an der von ihm herangezogenen Stelle nur auf die Schilderung der Augenkrankheiten in den drei vorangehenden Kapiteln Prorrh. II 18—20 (IX 44—48 L.) verwiesen wird! Derlei könnte ich mehr geltend machen. Aber fassen wir einmal den Passus in *Περὶ ἑπταμήνου* näher ins Auge und vergleichen wir Analogien: *τὰ ἄλλα τὰ καταγεγραμμένα ἐν τῇσι τεσσαρακοντάσι καὶ ἐν τοῖσι μησὶν ἑκάστοισιν.* Mit *ἐν* wird nicht selten im Corpus auf einzelne Paragraphen oder auch Abschnitte verwiesen, vorwärts und rückwärts, auf noch Vorhandenes oder auch nicht zu Verifizierendes. Als Beispiele, die mir gerade zur Hand sind, führe ich an: *Π. ἀγμ.* III 448 L.: *ἐν ἑλκωσίων μέρει εἰρήσεται.* 556: *ἐν τῇ κατὰ σφυρὸν ἐπιδέσει εἴρηται.* *Π. νούσ.* δ VII 606: *κάλλιον δέ μοι περὶ τούτου δεδήλωται ἐν τῇ περιπλευμονίῃ.* *Π. γυναικ.* ᾱ VIII 74: *ὑπὸ παθημάτων, ὧν εἴρηται ἐν τῇ νούσῳ τῇ τὰ καταμήνια ... ἀφιείσῃ.* *Προρρ.* β IX 48: *αἱ δὲ κρίσιες, ὡς ἐν τοῖσι πυρετοῖσιν ἔγραψα, οὕτω καὶ ἐνθάδε ἔχουσιν.* Ich glaube nun nicht etwa, daß an unsrer Stelle *γίνεσθαι* aus dem Vorhergehenden nach *καταγεγραμμένα* dem Sinne nach zu ergänzen wäre, sondern übersetze: 'und das andere was aufgezeichnet ist bei Erwähnung der einzelnen Tessarakontaden und Monate'. Das kann sich auf weiter vorausliegende verloren gegangene Stellen derselben Schrift beziehen (ist es denn irgendwie erwiesen, daß wir sie vollständig haben? mir sieht sie nicht so aus) oder auf ein anderes verlorenes Buch des Verf., worin die einzelnen *τεσσαρακοντάδες* und *μῆνες* aufgezählt oder erwähnt waren, oder endlich vielleicht gar auf andere Autoren. Was hindert z. B., auch an Krankenjournale zu denken?[3])

Zu S. 97 f.: Hipp. VII 452 Z. 6 v. u. steht in C *ἐν τῇσι πρώτῃσι τεσσαράκοντα ἡμέρῃσι*, ebenso (mit *ἡμέρῃσιν*) in dessen Vorlage V. Es wird an der Stelle Bezug genommen auf S. 446, 1 f.; ich schreibe daher mit V: *καὶ μάλιστα προσήκειν ἐκτρέφεσθαι.*

Zu S. 102: V 146 L. ergänzen Sie *πρὸς τὰς εἴκοσιν ⟨ἀποφθεῖραι⟩ ἔφη*; ich würde, dem Notizenstil Rechnung tragend, nichts zufügen, man versteht auch so.

3) Die Möglichkeit, daß die betr. Worte sich auf den verlorenen Abschnitt desselben Buches oder auf das verloren gegangene Werk (unbekannten Titels) desselben oder eines anderen Verfassers beziehen können, akzeptiere ich ohne weiteres und lasse somit meine ursprüngliche Vermutung, es habe ein hippokratisches Buch mit dem Titel *Π. τεσσαρ.* existiert, dahingestellt sein. [Roscher.]

Sonst vermag ich jetzt nur noch auf einige Soranosstellen aufmerksam zu machen, die Ihnen von Interesse sein werden.

Zu S. 127 ff.: Die Periode beginnt *περὶ τὸ τεσσαρεσκαιδέκατον ἔτος κατὰ τὸ πλεῖστον*, hört auf *οὔτε τάχιον ἐτῶν τεσσαράκοντα κ. τ. πλ. οὔτε βράδιον ἐτῶν πεντήκοντα .. ἐνίαις .. καὶ μέχρι τῶν ἑξήκοντα παραμένει ἡ κάθαρσις* (I 4, 20). — Die Frauen sind konzeptionsfähig *ἀπὸ πεντεκαιδεκαετοῦς ἡλικίας ἕως τεσσαρακονταετοῦς κατὰ τὸ πλεῖστον* Sor. I 9, 34 (S. 198, 22 R.). — Die Amme darf nicht jünger als 20, nicht älter als 40 Jahre sein (I 32, 88 in.).

Die *κίσσα* tritt bei den Schwangeren gewöhnlich *περὶ τὴν τεσσαρακοστὴν ἡμέραν* ein (I 15, 48).

Die Muttermilch ist gewöhnlich in den ersten 20 Tagen schlecht (I 31, 87).

Die Amme darf in den ersten 40 Tagen nur Wasser trinken (I 34, 95 S. 271, 5) — entsprechend der von Ihnen S. 99 f. besprochenen Frist.

Er zählt die Schwangerschaftszeit nicht nach Tessarakontaden, sondern nach *μῆνες*, s. besonders I 16, 55. 56; der gefährliche achte Monat heißt, *κατ' εὐφημισμόν, κοῦφος* (S. 222, 19).

Heptaden kommen bei Soran auch vor: die Frau darf 7 Tage nach der Konzeption nicht baden (I 14, 46 S. 212, 18 R.); heptadische Vorschriften für die Diät der Amme I 34, 95. (Auf die von Soran *ἐν ἑτέροις* bekämpfte Siebenzahl der *πάθη κατὰ γένος* S. 301, 18 R. hab ich Sie schon früher aufmerksam gemacht.)

Die Zahl 30 vereinzelt I 19, 64 (S. 232, 20). — Ferner teile ich Ihnen mit, daß ich jetzt überall auf ärztliche Tessarakontaden stoße, seit Sie darauf aufmerksam gemacht haben. So heute zufällig auf

1) Celsus IV 31 S. 158, 19 Dbg. (Gichtleiden); ich führe die andern Celsusstellen nicht an, weil sie aus Hippokrates stammen und daraus wohl alle schon bei Ihnen angeführt sind. Von IV 31 kenne ich die Quelle noch nicht.

2) Philumenos, De venenat. animal. 3, 2 (S. 6, 29 Wellm.): die durch das Glüheisen hervorgerufenen Brandwunden dürfen sich erst in 40 Tagen (*μὴ τάχιον τῶν τεσσαράκοντα ἡμερῶν*) schließen; vgl. 3, 5 S. 7, 7 W.

3) Derselbe 4, 6 (S. 8, 4 W.): Wasserscheu bricht meist *περὶ τὴν τεσσαρακοστὴν ἡμέραν* aus. (Stand schon bei Soran, aus dem die Übersetzung des Cael. Aurelianus, Acut. morb. III 9, 100 vorliegt.

J. Ilberg.

Herrn Professor Ilberg-Leipzig verdanke ich noch folgende weitere Zusätze zu Kap. VI S. 131:

1. Ps.-Galen *Περὶ εὐποριστ.* I 2 (XIV 322 K.) Mittel gegen Haarausfall *καταθέμενος ἐν εὐαέρῳ οἴκῳ ἐπὶ ἡμέρας μ′* — *χρῶ.* Dasselbe bei Theod. Priscian. Eup. 3, 7 (S. 8, 11): et in vase fictili novo repones diebus XL sub divo . .

2. Vegetius, Mulom. II 47, 3 (S. 140, 10 Lommatzsch): Es handelt sich um Knochenbrüche und deren Heilung . . non ante tamen permittis stare iumentum, quam dies XL praetereant. hoc autem tempus est, quo divulsa vel fracta solidantur.

3. Mulomedicina Chironis 14 (S. 8, 12 Oder): quadrigarios equos tamen a die dispumationis (Aderlaß) nunquam minus quam XL° die cursui et labori committamus.

4. Ebd. 602 (S. 193, 17 Od.) die autem XLI° ures (si equo nervi in articulis laxaverint).

A. Systematische Inhaltsübersicht der Abhandlung (= Abh. I): Die Zahl 40 im Glauben, Brauch und Schrifttum der Semiten.[1])

Seite

Vorwort . . . . 3—5

Gegenwärtiger Stand der Frage. — R. Hirzels Lösungsversuch. — Aufgabe ist, die eigentlichen Wurzeln der semitischen Tessarakontaden bloßzulegen, als welche nur die tessarakontadischen Tagfristen, nicht die Jahrfristen angesehen werden können: S. 3—5.

Kap. I: **Die Babylonier:** . . . . 5—8

Die 40 wurde durch das Prädikat kiššatum = Gesamtheit, Universum, Fülle, Menge ausgezeichnet, d. h. wie die 7 und 50 als „vollkommene Zahl" oder griechisch ausgedrückt als *ἀριϑμὸς τέλειος* od. *τελεσφόρος* angesehen: S. 5 f. — Die 40 dem Wassergott Ea geheiligt: S. 6. — 40 Opfergaben im Kult der Göttin Bau und des Bel zu Babel: S. 6 f. u. Anm. 3. — 40tägige Trauer- und Fastenfrist zu Nineve: S. 7. — 40jährige *γενεαί* der Babylonier(?) S. 7; vgl. S. 174. — 40tägiges Wüten der bösen Dämonen: S. 8.

Kap. II: **Die Mandäer:** . . . . 8—10

Auch die den Babyloniern ethnisch und religiös so nahe stehenden Mandäer, welche noch heute in dem einstigen Kultbezirk des Wassergottes Ea wohnen und einem eigentümlichen Wasserkult huldigen, legen der 40 eine besondere Bedeutung bei, indem sie ebenso wie die Juden und viele andere Völker die Wöchnerin bis zum 40. Tage nach der Niederkunft für unrein erklären und auch im Totenkult an eine gewisse Bedeutung des 40. Tages glauben: S. 8 f. — Außerdem nehmen sie eine *γενεά* von 40 Jahren, eine höchste normale Lebensdauer von 120 = 3 × 40 und ein Weltjahr von 480000 = 12000 × 40 Jahren an: S. 9 f.

---

1) Ich benutze diese Gelegenheit, um auch zu dieser Abhandlung, welche genau genommen die Einleitung zu der vorstehenden bildet, eine genaue systematische Übersicht, sowie ein alphabetisches Register zu geben.

Seite

Kap. III: **Die Israeliten:** . . . . 10—26

Die 40 ist nächst der 7 die häufigste der typischen und heiligen Zahlen im alten und neuen Testament ebenso wie im Talmud: S. 10.

a) Tessarakontadische Tagfristen: S. 10—18.
Die 40tägige Unreinheit der] Wöcherinnen nach 3 Mos. 12, 1 ff. und gleiche oder ähnliche Anschauungen hinsichtlich der Entwicklung der Embryonen, der Pflanzen und Tiere usw. bei vielen verwandten und nichtverwandten Völkern, insbesondere auch den Griechen, erklären sich höchst wahrscheinlich aus der 7 Tessarakontaden (= 7 × 40) von Tagen betragenden normalen Schwangerschaft und zugleich aus den in der Regel 40 Tage (oder 6 Wochen) dauernden Lochien: S. 10f. — Auffallende Parallele aus dem Kultus der Griechen (nach Censorin. d. n. 11, 7 etc.): S. 12. — Weitere damit zusammenhängende Lehren und Satzungen des Talmud, in denen ebenfalls 40tägige Fristen und andere tessarakontadische Bestimmungen vorkommen: S. 13f. und Anm. 14. — Die 40tägige Frist in der jüdischen Volksmedizin: S. 15. — 40tägige Trauerfristen (?): S. 15f. — 40tägige Fasten, Strafen und Bußen: S. 16f. — Die 40tägige Sintflut erklärt sich aus der Beziehung der 40 zur Sühne und Buße, vielleicht auch aus der 40tägigen Unsichtbarkeit des Regengestirns (der Plejaden): S. 17f.

b) Tessarakontadische Jahrfristen: S. 18—24.
Wie die enneadischen und hebdomadischen Jahrfristen aus den entsprechenden Tagfristen, so sind auch die Vierzigjahrfristen aus den tessarakontadischen Tagfristen hervorgegangen: S. 18. — Sie dienen vorzugsweise zur Bemessung der männlichen *ἀκμή* und der *γενεά*; Beispiele dafür: S. 18. — Die normale höchste Lebensdauer beträgt 3 *γενεαί* zu je 40 Jahren oder 120 Jahre: Belege dafür aus Bibel und Talmud: S. 19f. — Phönizische und äthiopische Parallelen dazu: S. 20 (u. S. 174). — Häufiges Vorkommen der 40jährigen Periode (*γενεά*) in den Legenden und historischen Berichten des A. T., oft mit der Nebenbedeutung einer Sühn- und Straffrist: S. 21f. — Sonstige Vierzigjahrfristen: S. 22f. — Mehrfach kommen auch Fristen von 20, 80, 120, 400, 480 Jahren vor, die sich deutlich als Hälften oder Vervielfältigungen der Vierzigjahrfristen darstellen: S. 23f. u. 174.

Seite

c) Sonstige tessarakontadische Bestimmungen: S. 24—26.
Einfache und vielfache Tessarakontaden von Personen: S. 24. — Die 40 Hiebe des israelitischen Strafrechts; 40 Flüche. Die 40 in Maß- und Gewichtsbestimmungen: S. 25. — 40mal: S. 26. —

Kap. IV: **Die Araber und die übrigen islamischen Völker:** 26—48
Wenn auch die Zeugnisse sämtlich erst der Periode seit Mohammed angehören und die Tessarakontaden der Araber zum Teil sicher oder wahrscheinlich dem Judentum entstammen, läßt sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Zahl 40 auch in Arabien von jeher für typisch und bedeutungsvoll gegolten hat: S. 26 f.

a) Tessarakontadische Tagfristen: S. 27—39.
Allgemeines: S. 26 f. — Zeugnisse für die 40tägige Unreinheit der Wöchnerinnen bei den Arabern und anderen islamischen Völkern: S. 27 ff. — Volkstümliche Annahme einer Entwicklung der Embryonen nach tessarakontadischen Fristen und Zeugnisse dafür; künstliche Mästung der südnubischen Bräute 40 Tage vor der Hochzeit beginnend: S. 29. — Die gesetzliche Frist von 40 Tagen (istibrâ) beim Erwerb einer Sklavin: S. 30. — Die 40-tägige Frist in der Volksmedizin, Hygiene und Diätetik der Araber: S. 30. — 40tägige Trauerfristen: S. 31 f. — Desgl. für Fasten, Bußen und Strafen: S. 33 f. — Die an gewisse Phasen der Plejaden geknüpften 40 Wind-, Winter- und Regentage des arab.-syr. Kalenders: S. 34 ff. — Tessarakontadische Tagfristen in arab. Sprichwörtern, religiösen Geboten, Erzählungen etc.: S. 38 f.

b) Tessarakontadische Jahrfristen: S. 39—43.
Das 40. Lebensjahr gilt als das Jahr der *ἀκμή* des Mannes und folglich auch als das Schlußjahr der *γενεά*: S. 39 ff. — Die 40-Jahrfristen in der Eschatologie der Araber usw.: S. 41 ff.

c) Sonstige tessarakontadische Bestimmungen: S. 43—48.
Tessarakontadische Gruppen von Personen (Jüngern Muhammeds, Heiligen, Märtyrern usw.): S. 43 f. — Die 40 (80) Hiebe des islamischen Strafrechts: S. 45. — Tessarakontadische Maßbestimmungen: S. 45 f. — Die islamische Armensteuer beträgt ein Vierzigstel des Besitzes etc.: S. 46 und Anm. 86.

B. Systematische Inhaltsübersicht der Abhandlung (= Abh. II): Die Tessarakontaden und Tessarakontadenlehren der Griechen und anderer Völker.

Seite

Vorwort: . . . . 21—27

Diese Abhandlung bildet die notwendige Ergänzung zu der Studie über die Zahl 40 bei den Semiten, deren Hauptresultat in der Erkenntnis besteht, daß die meisten Tessarakontaden der wichtigsten semitischen Stämme (Babylonier, Mandäer, Juden, Araber), z. B. die 40tägigen Unreinigkeitsfristen der Wöchnerinnen nach der Entbindung, die Trauerfrist beim Tode eines Verwandten usw., bereits der semitischen Urzeit angehören: S. 21—24. — Aufgabe der neuen Studie ist es, die Tessarakontaden der Griechen und anderer nichtsemitischen Völker zu sammeln und zu untersuchen, wobei sich eine auffallende, weniger auf Entlehnung als auf allgemein menschlichen, von den verschiedenen Urvölkern selbständig gemachten Erfahrungen beruhende Gleichheit der griechischen und semitischen Anschauungen von der Zahl 40 ergibt: S. 24—27.

Kap. I.: **Die Tessarakontaden im Kultus und Mythus der Griechen:** . . . . 28—45

a) Die 40tägigen Unreinigkeitsfristen am Anfang und Ende der Schwangerschaft: S. 28. — Besprechung des wichtigen Hauptzeugnisses bei Censorinus d. n. 11, 7, das auffallend an die 3 Mos. 12, 1 ff. [s. Abh. I S. 10 ff.) ausgesprochene Unreinigkeitsfrist von 40 Tagen erinnert: S. 28 ff. — Ein weiteres Zeugnis liefert uns eine kürzlich aufgefundene Inschrift von Eresos auf Lesbos: S. 29. — Die neugriechische Sitte, die priesterliche Weihe des Kindes und der Mutter am 40. Tage nach der Geburt vorzunehmen: S. 30. — Ebenso bestand auch für die neuvermählte Frau das Verbot, vor dem 40. Tage nach der Hochzeit den Tempel zu betreten. Der Grund davon liegt in dem Umstande, daß (nach Aristoteles u. a.) die eine gewisse Unreinheit bedingende Menstruation der Schwangeren noch 40 Tage nach der Empfängnis fortzudauern pflegt: S. 30 f. — Auch nach Früh- und Totgeburten gelten die Wöchnerinnen 40 Tage lang für unrein. Inschriftliche Zeugnisse dafür: S. 32 f.

Seite

b) Die 40tägige Unreinigkeits- und Trauerfrist bei Todesfällen: S. 34—41.
Die Vorstellungen von Geburt und Tod sind nahe miteinander verwandt: beide bewirken sowohl nach semitischem wie nach griechischem Glauben eine 40tägige Unreinheit: S. 34f. — Hauptzeugnisse bei Firmicus Maternus de err. prof. rel. 27: und Jo. Lyd. de mens. 4, 21: S. 35ff. — Die 40tägige Frist in Devotionen und bei Fulgent. Expos. serm. ant. p. 113, 19ff. Helm: S. 39ff. —

c) Die 40jährigen Fristen des griechischen Kultus und Mythus: S. 41—45.
Wie die Semiten eine ἀκμή mit 40 Jahren, sowie 40jährige γενεαί und eine höchste Lebensdauer von 3 × 40 = 120 Jahren annahmen, so auch die Griechen. Das Zeugnis der Mysterieninschrift von Andania; die Mythen von Nestor, Sarpedon und Aison: S. 42f. — Die Mythen von der noch 3mal längeren Lebensdauer des Teiresias, Orpheus und der Sibylle von Erythrai: S. 43ff.

Kap. II: **Die Tessarakontaden der homerischen und hesiodischen Gedichte:** . . . . 45—58

a) Die 40tägigen Fristen: S. 45ff.
Die 40 Tage aus dem Leben des Odysseus umfassende Erzählung der Odyssee: S. 45. — Die 40 Tage der Ilias: S. 46. — Die 20tägigen Fristen bei Homer und Hesiod: S. 47ff. — Die 40tägige Unsichtbarkeit der Plejaden nach Hesiod: S. 49ff. — Ähnliche Anschauungen von den Plejaden finden sich auch bei den Semiten: S. 51ff.

b) Tessarakontadische Jahrfristen: S. 54—58.
Die ἀκμή des Mannes tritt nach Hesiod (ἔργα 436) im 40. Jahre ein; Hesiod fr. 163 G.: S. 54f. — 20jährige Fristen bei Homer und anderen älteren Epikern: S. 55ff.

c) Sonstige tessarakontadische Bestimmungen: S. 57f.
Die auffallend zahlreichen Tessarakontaden des Schiffskatalogs: S. 57f. — Die Gruppen von 20, (40?) und 120 Personen bei Homer: S. 58. —

Kap. III.: **Die 40tägige Frist in zahlreichen alten Bauern- und Wetterregeln:** . . . . 58—72
Die von verschiedenen späteren Schriftstellern mitgeteilten Bauern-, Fischer-, Schiffer-, Jäger- und Wetterregeln, die

Seite

40tägige Fristen enthalten, stehen an Alter und Bedeutung der hesiodischen Regel von der 40tägigen Unsichtbarkeit der Plejaden völlig gleich: S. 58ff. — Sie lassen sich einteilen in solche, welche die 40tägige Frist a) mit dem Aufgang des Seirios, b) mit den Solstitien, c) mit den Äquinoktien oder d) mit keinem bestimmten Jahrpunkt verknüpft zeigen: S. 58ff. —

Kap. IV: **Die Tessarakontaden in der ältern Gesetzgebung und Politik, sowie in der Lehre und Tradition der Pythagoreer:** . . . . 73—82

Das athenische Gesetz, nach dem die Choregen für Knabenchöre mindestens 40 Jahre alt sein mußten, usw.: S. 73. — Wie das 40. Lebensjahr für die Männer, so war das 20. für die Epheben, das 60. und 80. für die Greise in Athen von Bedeutung: S. 74. — Ähnliche oder gleiche Anschauungen herrschten auch in Sparta, sowie bei den Pythagoreern, in deren Theorien und Legenden auch 40tägige Fristen und sonstige Tessarakontaden erscheinen: S. 75f. — Die Tessarakontaden des Empedokles und Diokles von Karystos: S. 82. —

Kap. V: **Die Tessarakontaden und Tessarakontadenlehren des 'Hippokrates':** . . . . 83—127

Allgemeines über die Tessarakontaden des 'Hippokrates' und ihr Verhältnis zu dessen Hebdomaden und Enneaden. Es gilt jetzt einerseits den Umfang und die Grenzen des Gebrauchs der hippokratischen Tessarakontaden festzustellen, anderseits deren vor allen anderen Zahlen (mit Ausnahme der Sieben) hervorragende Bedeutung zu erklären: S. 83ff.

A. Die Tessarakontaden in der Gynäkologie und Embryologie des 'Hippokrates' S. 85—101.

Die Tessarakontaden der Traktate *περὶ ἑπταμήνου* und *π. ὀκταμήνου*. Die zahlreichen hier erscheinenden 40tägigen Fristen beruhen offenbar auf den wirklichen oder vermeintlichen Erfahrungen der schwangeren Frauen selbst: S. 85ff. — Die Tendenz beider Traktate ist, die Lebensfähigkeit der im 7. Schwangerschaftsmonate, im Gegensatze zum 8., geborenen Kinder und zugleich die einzelnen Stadien von deren Entwicklung nachzuweisen. Diese Stadien werden hauptsächlich durch Monate und Tessarakontaden (40tägige Fristen) bestimmt: S. 86. — Das nach VII p. 442 L. leider verloren gegangene hippokratische Werk *π. τεσσαρακοντάδων*: S. 88. — Auf-

zählung und Charakteristik der einzelnen für die Gynäkologie und Embryologie des 'Hippokrates' in Betracht kommenden Tessarakontaden: S. 88 — S. 101. —

1) Tessarakontade I = Tag I — XL = Monat I Tag 1 bis Monat II Tag 10: a) Gefährdung der Embryonen durch *ἐκρύσεις* und *τρωσμοί*: S. 88f. — b) In diesen ersten 40 Tagen findet ferner die Gestaltung des Embryo statt: Zeugnisse des 'Hippokrates', Diokles v. Karystos, Empedokles, Aristoteles usw.: S. 89ff. — c) Ungefähr am 40. Tage findet auch die erste Bewegung des männlichen Embryo statt: Zeugnisse des Aristoteles und Plinius: S. 91. — d) Bis zum 40. oder 42. Tage dauern auch die *καθάρσεις* der Schwangeren fort: Zeugnisse des Hippokrates, Aristoteles, Censorinus: S. 91ff. — 2—4) Tessarakontade II—IV: S. 93f. — 5) Tessarakontade V = Tag CLXI bis CC = Mon. VI Tag 11 bis Mon. VII Tag 20: In dieser Periode verändert der Embryo seine Lage und senkt sich nach unten: S. 95f. — 6) Tessarakontade VI = Tag CCI bis CCXL = Mon. VII Tag 21 bis Mon. VIII Tag 30: Gefährlichste Periode für Mutter und Kind: Zeugnisse des Hippokrates: S. 95f. — 7) Tessarakontade VII = Tag CCXLI bis CCLXXX = Monat VIIII Tag 1 bis Mon. X Tag 10: Periode der normalen Geburten: S. 97. — 8) Tessarakontade VIII = Tag CCLXXXI bis Tag CCC od. CCCXX = Monat X Tag 11 bis 30 oder bis Mon. XI Tag 20: Zeugnisse des 'Hippokrates', Aristoteles, Gellius: S. 98. — 9) Endlich wurde auch noch die unmittelbar auf die normale Geburt folgende Zeit tessarakontadisch bemessen, insofern man a) die Lochien als 42- oder 40tägig berechnete, b) glaubte, daß die Neugeborenen während dieser Frist besonders unvollkommen und gefährdet seien: S. 99f. — 10) Hier und da erstreckte sich die Bedeutung der 40tägigen Frist (wie bei den Arabern: Abh. I S. 29f.) sogar auf die Zeit vor der Empfängnis: S. 100f. —

B. Die hippokratischen Tessarakontaden in der Pathologie und Therapie der Frauen und Kinder: S. 101—105. —

a) Tagfristen: Übertragung der tessarakontadischen Tagfristen von der Embryologie auf die Pathologie und Therapie zunächst der Frauen; Zeugnisse: S. 101ff. — b) Jahrfristen: Zeugnisse des 'Hippokrates', Platon, Aristoteles: S. 103ff. —

Seite

C. Der 40., 20., 60., 80., 120. Tag in der hippokrat. Lehre von den kritischen Tagen: S. 105 — S. 127. Weitere Übertragung der tessarakontadischen Tagfristen auch auf die Krankheiten der Männer: S. 105 f. — In den Büchern der 'Knidier' fehlen in den Reihen der kritischen Tage die tessarakontadischen noch vollständig, s. Tabelle I S. 107. — Sie tauchen zum ersten Male auf erst in den 'echthippokratischen' Büchern; s. Tabelle II nebst Zeugnissen: S. 109 f. — Sie werden zahlreicher in Buch I und III der Epidemien; s. Tabelle III u. IV nebst Zeugnissen: S. 112 ff. — Wahrscheinlich ist in der durch die Zahlen 20, 40, 60, 80, 120 gebildeten Reihe der kritischen Tage nicht die 10 sondern die 40 als Grundzahl anzunehmen: S. 116. — Die tessarakontadischen krit. Tage in den übrigen hippokrat. Büchern nebst Tabelle V: S. 119 ff.

D. Die sonstigen Tessarakontaden der hippokratischen Bücher: S. 120 ff.

a) Die Tessarakontaden der chirurgischen Bücher *π. ἀγμῶν, κατ' ἰητρεῖον, π. ἄρθρων ἐμβολῆς, μοχλικόν*: S. 120 f. —

b) Die auf innere Krankheiten bezüglichen Tessarakontaden der 'echthippokratischen' Bücher: S. 122 f.

c) Die auf innere Krankheiten bezüglichen Tessarakontaden der 'knidischen' Bücher *π. νούσων β', γ', δ'* und *π. τῶν ἐντὸς παθῶν*: S. 123 f.

d) Die Bücher *π. ἐπιδημιῶν β', δ', ς'*: S. 125 f.

e) Die Bücher *π. ἐπιδημιῶν ε'* und *ζ'*: S. 126 f.

Kap. VI: **Die Tessarakontaden der späteren Ärzte**: . 127—131
vgl. Nachträge S. 186.

a) Die auf die Leiden, Zustände, Bedürfnisse der Frauen und Kinder bezüglichen Tessarakontaden: S. 127 f.

b) Die auf Milz-, Leber- und Blasenleiden bezügl. Tessarakontaden: S. 128 f.

c) Sonstige Tessarakontaden: S. 129 f.

d) Galens Ansicht von der Bedeutung der tessarakontadischen Fristen: S. 130 f.

Kap. VII: **Die Tessarakontaden des Platon, Aristoteles, Theophrast etc. und des *φυσικός* bei Jo. Lydus de mens. 4, 21**: . . . . 131—137
Platon, Aristoteles, Theophrast: S. 131 ff. — Die Zahlen-

Seite

lehre des φυσικός bei Jo. Lydus de mens. 4, 21: S. 133 ff. Die tessarakontadischen γενεαί der Stoiker, Chronographen, Historiker und Biographen der späteren Zeit: S. 136 f.

Kap. VIII: **Die Zahl 40 im Glauben und Brauch der anderen Völker (mit Ausschluß der Semiten):** . . . . 137—172

A. Die den Griechen verwandten Völker: S. 137—164.

1) Die Perser: S. 138 ff.

a) Tessarakontad. Tagfristen (40 tägige Unreinigkeit der Wöchnerinnen, Trauer und Fasten): S. 138 f.

b) Tessarakontad. Jahrfristen (40 jährige γενεαί): S. 140.

c) Sonstige Tessarakontaden: S. 170.

2) Die Armenier (40 tägige Unreinigkeits- und Trauerfrist): S. 141 f.

3) Die Jeziden (40 tägige Trauerfrist): S. 142 f.

4) Die Kurden: S. 143.

5) Die Imeretier (40 tägige Trauerfrist): S. 143.

6) Die alten Skythen (40 tägige Trauerfrist nach Herodot): S. 143.

7) Die Inder (Spuren von 40 tägigen Unreinigkeits- und Trauerfristen, sowie von 40 jährigen γενεαί etc.): S. 143 ff.

8) Die Slawen (40 tägige Unreinheit d. Wöchnerinnen, 40 tägige Trauerfrist, 40 jährige γενεαί etc.): S. 147 f.

9) Die Germanen (40 tägige oder 6 wöchige Unreinheit der Wöchnerinnen, 40 tägige Trauerfrist, 40-tägiges Bußfasten im Kirchenrecht des Fränkischen Reiches, 40 tägige Fristen in Wetterregeln, 40 jährige γενεαί etc.): S. 150 ff.

10) Die Römer (Spuren einer 40 tägigen Trauerfrist, sowie einer γενεά von 40 Jahren, 40 tägige Frist (quarantana) etc. im mittelalterl. Italien: S. 156 ff.

11) Die Neugriechen, Gräkowalachen und Rumänen (40 tägige Unreinheit der Wöchnerinnen, Trauerfrist, sonstige Tessarakontaden): S. 160 ff.

12) Die Litauer, Liven und Preußen (40 tägige Trauerfrist): S. 164.

B. Die den Griechen nichtverwandten Völker: S. 164 ff.

1) Die Ägypter (Spuren einer 40 tägigen Unreinheit der Wöchnerinnen? S. 164. Sonstige 40 täg. Fristen etc.): S. 165 ff.

Seite

2) Die finnisch-tatarischen Völker (40tägige Trauerfristen etc., 40jähr. γενεαί etc.) S. 166 ff.
3) Die Ostasiaten (40tägige Couvaden, 40- (20-) tägige Unreinigkeitsfristen der Weiber): S. 169 f.
4) Die amerikanischen Stämme (40- (30-)tägige Unreinigkeitsfristen der Weiber, 40tägiges Fasten der Männer bei der Geburt eines Sohnes, 20-, 40-, 80tägige Fristen der Mexikaner): S. 170 ff.

IX. **Anhang:** . . . . 172—187
Nachträge und Berichtigungen.
a) Zu Abh. I (Die Zahl 40 im Glauben, Brauch und Schrifttum der Semiten): S. 173 ff.
α) Zu Kap. I (Die Babylonier): S. 173 f.
β) Zu Kap. III (Die Israeliten): S. 174.
γ) Zu Kap. IV (Die Araber): S. 176 ff. Darin Bergsträszers Exzerpt aus der arab. Hdschr. nr. 383 Vollers der Leipziger Universitätsbibliothek: S. 177 ff.
b) Zu Abh. II (Die Tessarakontaden etc.): S. 183 ff.

X. **Register:** . . . . 188—206
I: Systematische Inhaltsübersicht von Abh. I: S. 188 ff.
II: — — — Abh. II: S. 191 ff.
III: Alphabetisches Register zu Abh. I u. II: S. 198 ff.
IV: Stellenregister zu Abh. I u. II: S. 205 f.

C. Alphabetisches Register.[1])

Abessinische Kirche: I 11. 20. II 31 A. 17.
Adamsage: I 9 A. 8. 11 A. 11. 17 A. 25. 22 A. 37. 29 A. 57. 40f.
Aequinoktien: II 67 ff.
Aigypter: II 164 ff. 177.
Aison: II 42.
Aithiopier (= Abessinier) erreichen ein Alter von 120 Jahren: I 20.
ἀκμή s. γενεά u. Vierzig.
Altersstufen d. Inder: II 146.
Amerikan. Ureinwohner: II 170 ff.
Antichrist: I 42. II 179.
Araber: I 26 ff. II 176 ff.
Arba'în: I 31. 42 A. 81. II 181.
Arganthonios wurde 120 (3×40) Jahre alt: I 20.
Aristoteles' Tessarakontadenlehren: II 132.
Armenier: II 31 A. 17. II 141 f.
Armensteuer des Islam: I 46. II 182.

Babylonier: I 5 ff. II 173 f.
Baptismus abortivorum: II 174.
Bauernregeln, griech. u. deutsche[2]): II 26. 58 ff.
Beduinenwöchnerinnen: I 28.
Bohnenverbot der Orphiker und Pythagoreer: II 79.
Brasilianer: I 27 A. 50. II 170.
Bußbücher (fränkische): II 154.

Calvins Ansicht von der Beseelung d. Embryonen am 40. Tage: II 31. A. 17.
Christliche Tessarakontaden s. unter Tessarakontaden.
Couvade, 40tägige: I 27 A. 50. II 169 f.
Crataeogonon: II 101.

Dekaden (selten) im Corpus Hippocrateum: II 111. 116. 120. 123 A. 142 f. 125.
Δεκάμηνοι: II 98.

Ea Wassergott: I 6.
Eikadische Fristen s. Zwanzig und unter Zahlen.
Einmauerung lebendiger Menschen: II 162.
εἴρενες: II 75.
ἐκρύσεις: II 32 f. 88 f.
ἐκτρωσμοί: II 32 f.
Enneaden: I 3 f. 7. II 47 A. 49. 57 A. 66. 82. 87. 133. 135. 139 A. 154. Vgl. auch unter Zahlen.
Enneapolis des Nestor: II 57.
Epheben 20 Jahre alt: II 74 f.

1) Eine vorgesetzte I bedeutet Abh. I = Die Zahl 40 im Glauben, Brauch und Schrifttum der Semiten; eine II = Abh. II = Die Tessarakontaden etc. der Griechen u. a. Völker. Die bloße Zahl bezeichnet die Seite, A. = Anmerkung.

2) Wie mir mein Freund P. Weizsäcker in Calw mitteilt, knüpft sich an den Kalendertag der 40 Ritter (9. u. 10./III) in Schwaben die Vorstellung, daß es, wenn es an diesem Tage regnet, 40 Tage so bleibt.

Erythräische Sibylle: II 42.
Eskimos: s. Tessarakontaden.
Etesien wehen 40(50) Tage: I 37 A. 71 II 54 A. 60. 61 f. 165. 177.

Fasten, 40tägige: s. Vierzig.
Finnisch-tatarische Stämme: s. Tessarakontaden.
Fristen, 5täg., 7täg., 40tägige in Devotionen: II 39 A. 32; vgl. II 48.
— 20tägige bei Homer etc.: II 47 f.; s. auch unter Zahlen und unter Zwanzig.
— tessarakontadische, s. unter 40 und unter Tessarakontaden.

Geburt und Tod parallele Erscheinungen: I 30f. II 34. 134.
γενεαί von 20 Jahren: II 75. 76. 77. Vgl. unter Zwanzig u. Halbierung.
— — 40 Jahren: I 4. 9. 18 ff. 40 ff. II 41 ff. 54 ff. 73 ff. 75 ff. 77. 136f. 144. 155 ff. 168. 173. A. 200. Vgl. auch unter Vierzig.
γένος = γενεά (?): II 158 A. 184.
Germanen: II 150 ff. Vgl. auch unter Tessarakontaden, Vierzig, Sechswochenfrist.
Gesetzgebung, ältere der Griechen: II 73 ff.
Griechen s. Tessarakontaden und Vierzig.
Großjahre (Weltjahre): I 7. 9. 42. II 44 A. 42. II 146f. Vgl. Weltjahr.
grunda: II 41 A. 34.

Halbierung v. Tessarakontaden etc.: I 21. 22f. 32. 39. 42. 43f. II 39. 47. A. 49 a. E. 48. 55 ff. 117. A. 132. 170. S. auch unter Zahlen und Zwanzig.
Hebdomaden: I 3. 4. 7. 10. 12. A. 23. A. 36. II 74. A. 93. 83. 87. 89. A. 112. 90. A. 115. 91. 92. A. 116. 101. A. 124b. 107. 110. 116. 118. 124f. 186.
ἐνδεκάμηνοι: II 98.
Heraklit: II 173.
Hikbehperiode (= 80 Jahre) d. Araber: I 42.
'Hippokrates' Fristenlehre: II 83 bis 127. S. auch Tessarakontaden, Zahlen, Vierzig, Zwanzig, Hebdomaden, Enneaden, Triaden.
Hirzel, Rudolf: I 3.
Hukubperiode (= 4000 Jahre) der Araber: I 42.

Imeretier: II 143.
Inder: II 143 ff.
Israeliten: I 10—26. II 174f.; s. auch Tessarakontaden und Vierzig.

Jahrfristen, aus Tagfristen hervorgegangen: I 4. 17. 18 ff. 21. 34. II 24.
Jesu 40täg. Fasten: I 16 II 175.
Jesus wird 40 Jahre auf Erden herrschen (arabische Tradition): II 179.
Jeziden: II 142f.

Kaiserschnitt: II 174.
Kalifornier: I 27 A. 50. II 170.
Karaiben: I 27 A. 50. II 170.
Kazwînî: I 35 ff. II 50 ff. A. 51 b.
Kind und Korn (Parallelismus): II 68 A. 81.
Kritische Tage in Krankheiten: II 27. II 105 ff. 122. 159.
Kurden: II 143.

Langlebigkeit der Urmenschen: I 7 A. 4 u. 5. 46 A. 84.
— des Moses etc.: I 19 ff.; des Nestor etc.: II 42f. 158. 174.

Lebensalter (ὥραι, ἡλικίαι) entsprechen der Zahl der Jahreszeiten: II 76 A. 100.
Litauer: II 164.
Liven: II 164.
Lochien (40tägig): I 4. 10. II 169.

Mahdi: I 40 II 181.
Malayen: I 28.
Mandäer: I 8f.
Mares lebt 120 Jahre: II 158.
Maximal- u. Minimalzahlen: I 13.
Menstrualblut befleckt: II 93.
Menstruation: I 10. II 170 A. 198.
μεταχώρησις (μεταβολή) der Embryonen: II 95.
Moabiter: II 176.
Mongolen: II 169.
Moses: I 18ff.; s. auch Vierzig und Tessarakontaden.
Myriopus: I 27. 33. A. 62. II 141. 169.

Namengebung (Fest): I A. 10.
Nestors hohes Alter: II 42.
Neugriechen: I A 13. II 160f.
Nilschwelle: I 37. II 165. 177.

Panbabylonismus: I 5. II 25.
Perser: I 26 A. 48. II 138ff.
Phoinix (Vogel): II 163.
Phönizische Tessarakontaden: I 20. II 175.
φθορεῖα, -αί etc.: II 33 A. 19. 184.
Platon: II 131f.
Plejaden: I 4. 18 A. 26. 35ff. A. 68. II 23. 26. 49ff. 65. 68f. 176. Vgl. auch Baba m. 106b (= Monumenta Iudaica p. 215) und Gen. r. 10b (ebenda), wonach die Plejaden das Signal zur Aussaat und zur Fruchtreife geben.
Preußen: II 164.
Pschawenwöchnerinnen: I 28.

Quadragennalia vota [?]: II 157 A. 180.
Quarantaine: I 14f. A. 19. II 159f.
— -Le-Roi: II 155.
quarantano: II 68 A. 82. 159.
quarantia: II 160.
quarantore: II 159 A. 186.

Regengüsse (40täg.) im Frühling u. Herbst: I 36 A. 68 u. 70. II 52f.
Reinigungsbad der Frauen: I 12 A. 14. II 28.
Römer: II 156ff.
Rumänien: II 160ff.
Rundzahlen: I 26. 47 A. 85 II 21 A. 2. 169.

Sarant-avli, -apotomos, -aporos, Saranti: II 163.
Sarpedon: II 42.
Schwabenalter: II 155f.
Schiffe homer. Zeit mit 20(40?) 120 Ruderern: II 58.
Schwangerschaftsdauer (normale): I 4. II 22. 91. 97f.
Schwangerschaftsstadien: I 13f. II 88ff.
Sechswochenfrist: (= 40 od. 42 Tage): I 9 A. 9. 11 A. 12. II 27 A, 50. 28 A. 11. 30 A. 16. 41. 89 A. 112. 92. 99. 150. 162. 171.
60. Lebensjahr: II 75f.
Seirios: II 59ff. 63f.
Sibylle v. Erythrai: II 43.
Sin (Mondgott): I 6.
Sintflut, 40tägige: I 17f. 36f. A. 70. II 54. 175.
Slawen: II 147ff.
Solstitien: II 65ff.
Stoiker: II 136.
suggrundaria: II 40.

Taufspritze: II 174.
Teiresias: II 43.

Tessarakontaden, s. auch Vierzig.
— der Babylonier: I 5 ff. II 173 f.
— — Mandäer: I 8 f.
— — Israeliten: I 10 ff. II 174.
— — Araber: I 26 ff. II 176 f.
— — Moabiter: II 176.
— — Griechen: II 28 ff. — 137.
— des griech. Kultus und Mythus: II 28 ff.
— des ält. griech. Epos: II 45 ff.
— in alten Bauern- und Wetterregeln: II 58 ff.
— in der ält. griech. Gesetzgebung: II 73 ff.
— der Pythagoreer: II 76 ff.
— des ‘Hippokrates’: II 83—127. II 184 f.
— der späteren Ärzte: II 127 ff. 18 . .
— des Platon, Aristoteles, d. Stoiker: II 131 ff.
— der Perser: II 138 ff.; vgl. I 26 A. 48.
— der Armenier: II 141 ff.
— der Kurden: II 143.
— der Imeretier: II 143.
— der Inder: II 143 ff.
— der Slawen: II 147 ff.
— der Germanen: II 150 ff.
— der Römer: II 156 ff.
— der Neugriechen, Graeco-Walachen, Rumänier: II 160 f.
— der Litauer, Liven, Preußen: II 134.
— der Ägypter: II 164 f.
— der Finnen, Tataren, Türken: II 166 ff.
— der Mongolen und Chinesen: II 169 f.
Tessarakontaden der Eskimos: II 170.
— der Amerikaner: II 170 ff.
— der Moabiter: II 176.
— der christlichen Kirche: I 44 A. 83. II 31 A. 17. 37 f. A. 29. 41. A. 34. 151. 153 ff. 159 A. 186. 160. 174 f.
— der Pferdezüchter: II 70.
— halbierte s. Halbierung und Zwanzig.
τεσσερακοντόργυιος: II 166.
τεσσερακοσταῖον: I 12. II 29. 38 A. 31.
Totenmahlzeiten am 40. Tage: I 32. II 135 ff.
Trauerfristen s. unter Vierzig.
Triadenlehre: II 108 A. 129. 133 f.
τριγέρων (Nestor): II 43 A. 40.
trisaeclisenex (Nestor): II 43 A. 40.
τρωσμοί: II 88.
τροφή bei Knochenbrüchen: II 122.

Ungetaufte Kinder: II 41 A. 34.
Unreinheit bei Geburten, bei Todesfällen s. unter Vierzig.
— der Griechen dauert bis zum 1., 3., 7., 10., 20., 40. Tage: II 29 A. 15. 33 A. 20—22.

Vierzig; s. auch Halbierung, Zwanzig und Tessarakontaden.[1])
40 tägige Dauer der Lochien und Unreinigkeitsfrist der Wöchnerinnen: I 4. 9. 10 f. 12 A. 13. 27 f. II 22. 25 A. 7. 26. 28 ff. 30. 31. 138 f. 141 f. 144. 147 f. 150 f. 160 f. 164.

---

1) Ich habe hier nicht alle von mir gesammelten Einzeltessarakontaden aufzählen können, sondern mich auf die wichtigeren beschränken müssen, die ich möglichst nach ihrer Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit gruppiert habe. So gewinnt diese Übersicht, wie ich hoffe, den Charakter einer Probe auf das Exempel.

40tägiger Aufenthalt von Heiden verunreinigt die Häuser: I 14.
40 Becher (Seah) dienen zur Reinigung der Wöchnerinnen I 12 A. 14. 28. II 165.
40 × 7 od. 7 × 40 Tage dauert die Normalschwangerschaft: I 4. II 22. 91. 97f. 150.
40tägige Stadien in der Entwicklung der Embryonen: I 13. 14. 29. II 31. 78. 87ff. II 174f. 180.
40tägige Couvade: I 27 A. 50. II 169f.
40 Tage nach der Hochzeit (Konzeption) gilt die Griechin für unrein: I 12 A. 13. II 30.
40 Tage nach der Konzeption tritt die Seele in den Embryo ein: II 31 A. 17.
40 Tage braucht der Embryo, um Gestalt zu gewinnen: II 25 A. 7. 31. 77f. 80. 82. 150. 153.
40 Tage nach der Geburt empfängt d. Kind d. Namen: I 10 A. 10, oder wird getauft: I 11 A. 11.
40 Tage sind junge Raben weiß (arab.): II 174.
40tägige Unvollkommenheit der Neugeborenen: II 99f.; vgl. II 40f.
40 Tage vor der Hochzeit beginnt die Mästung der Braut in Nubien: I 29.
40 Tage vor der Konzeption beginnt die Kur mit Krataiogonon: II 100f.
40tägige Frist der istibrâ b. d. Arabern: I 30.
40 Roggengarben bei d. Hochzeiten d. Russen: II 149f.
40 Tage dauert d. Einbalsamieren d. Ägypter: II 165.
40tägige Frist für Fasten u. Trauern in Babylon: I 7. 17 A. 25.
40 Tage nach d. Tode wird die Seele von Gott gerichtet (mandäisch): I 9.
40täg. Trauerfrist d. Juden (?): I I 15f.; d. Mandäer: I 9; d. Araber etc.: I 31f.; d. Perser II 139; d. Armenier II 142; d. Jeziden etc.: II 143; d. Skythen: II 143; d. Inder: II 145; d. Slawen: II 148f.; d. Germanen: II 152ff.; d. Neugriechen etc: II 161; d. Turkvölker II 167f.; d. Hellenen: II 34ff.
40täg. Trauerkult in Sicilien: II 35f.
40tägige Trauerfrist der altchristl. Kirche: II 37f. A. 29.
40tägige Frist für Fasten, Beten und Strafen b. d. Juden: I 16f. A. 24. II 23. 17.? b. d. Griechen: II 34ff.; b. den Arabern I 33f.; b. d. Deutschen (Franken): II 153f.
40 Tage fastet Adam: I A. 8. II 178.
40tägiges Fasten des Pythagoras: II 80; d. Babylonier: I 7; d. Juden: I 16; d. Araber etc.: I 32f.; d. Perser II 139; d. Deutschen: II 153f. — 40jähriges Fasten: I 17 (jüdisch); II 145 (indisch).
40 Tage dauert Tod und Geburt des Vogels Phoinix: II 36 A. 27. 165.
40 Tage dauert die Verwesung: II 128 A. 144. 129. 133ff. 135.
40tägige Frist in Devotionen: II 39.
40 Tage nach d. Tode weilt die Seele noch auf Erden: II 135. 151. 161f. 164.
40 Tage nach d. Tode weilt Christus auf Erden: I 8. 17 A. 25.
40tägige Fristen in der Hygiene und Diätetik d. Araber: I 30. II 182f.

40tägige Fristen in der Medizin (Volksmedizin) d. Juden: I 15 A. 21; d. Araber I 30; d. Griechen: II 105—131. 186; b. Frauenkrankheiten: II 102f.
40tägige Fristen in griech. Bauern- u. Wetterregeln: II 47f. 49 A. 72. 58ff.; in deutschen Wetterregeln: II 58 A. 67.
40 Tage sind die Plejaden unsichtbar: I 4. 6 A. 2. 8 (?). 18 A. 26. 35ff. II 23. 26. 49f. 65. 68f. 176. Vgl. Plejaden.
40 [?] Tage ist der Seirios unsichtbar: II 63ff.
40tägige Fristen geknüpft an die Solstitien, Äquinoktien etc.: II 58—72.
40tägige Fristen in der Entwicklung des Getreides etc.: II 67ff. 80.
40 Windtage (Etesien): I 4. 37 A. 71. 63. II 54 A. 60. 61f. 63 A. 71. 165. 177.
40 Tage dauert die höchste Nilschwelle: II 165. 177.
40 Regentage I 18 A. 26. 36 A. 70. II 52ff. 183.
40 = Zahl d. babylon. Wassergottes Ea: I 6. 8.
40tägige Sintflut: I 14. 17f. 37. II 179.
40tägiger Samenregen der islam. Eschatologie: I 37f. A. 74. II 180.
40 Kälte- u. Wintertage: I 35. II 52. 66.
40 heiße (Hunds-) Tage: II 59ff.; vgl. I 36.
40täg. Fristen in arab. Sprichwörtern: I 38.
40 Tagereisen: II 139 A. 157 (persisch); vgl. I 45 (arab.).
40tägige Entrückung des 40jähr. Seth: I 17 A. 25.
40-Tagefristen b. Homer (?): II 45ff.
40 Tage = 6 Wochen: s. Sechswochenfrist.
40 Tage bewirken e. gewisse Vollendung (τελειότης, kiššatum): I 5f. 7. 13 A. 15. 29. II 23. 67ff. 88ff. 99f.
40-Tagefristen ursprünglicher als 40-Jahrfristen: I 4. 17. 18f. 21 A. 36. 34. II 24.
40 Jahre bewirken e. ἀκμή (γενεά): s. γενεαί.
2 × 40 = 80 Jahre normale Lebensdauer: II 74. 77.
3 × 40 = 120 Jahre höchste normale Lebensdauer b. d. Juden I 19f. u. A. 29. A. 30. 20. A. 32; b. d. Mandäern: I 9; b. Phöniziern u. Aithiopiern: I 30; b. Griechen: II 42f. 55; vgl. 140; b. Italikern: II 158; b. d. Babyloniern: II 174.
9 × 40 = 360 Jahre leben Teiresias, Orpheus, die erythr. Sibylle u. Nestor (?): II 43 u. A. 40.
40jähr. Fristen in histor. Erzählungen etc. d. Juden: I 22f.; d. Araber I 40f. (in d. islam. Eschatologie: I 41f.); d. Perser: II 140; d. Inder: II 144f.; d. Slawen: II 149.
40jähr. Schlaf d. Epimenides: II 55 A. 63. 137.
40jähr. Dienst d. spartan. ἔμφρουροι: II 75.
40jähr. Friede: II 76 A. 99. 157; 40jähr. Wüstenwanderung d. Juden: I 21f.
40jähr. Frist in der Pferdezucht: II 70.
40 Hiebe: I 13. 25 A. 45. 45. II 183.
40 Ellen (Bath etc.): I 12 A. 14. 25. 46 A. 84. II 168. 179. 182.

40-Fuß = Myriopus: I 27. 33 A. 62. II 141. 169.
40 Jünger Mohammeds: I 43; des Pythagoras: II 25 A. 7. 81.
40 Märtyrer (Heilige): I 43 A. 81. 33 A. 62. 44 A. 82; II 140.
40 Schiffe: II 57 ff.
3 × 40 = 120 Ruderer: II 58.
40 wechselt mit 42: s. Sechswochenfrist.
40 wechselt mit 44: I 27 A. 50. 28 A. 53. II 163.
40 mal: I 47 A. 85. II 181.
40 = Rundzahl: I 26. 47 A. 85. II 21 A. 2. 169.
Vierzigbücher der Araber, Türken etc.: I 42 A. 80.
Völkergedankentheorie Bastians: I 5. II 25.

Walachen s. Tessarakontaden.
Weltjahr d. Babylonier u. Inder: I 7 A. 4. II 146 f. 173; d. Mandäer: I 9; des Linos u. Heraklit: II 147; der Orphiker: II 44 A. 42; vgl. Großjahre.
Wetterregeln d. Griechen: II 26. 58 ff.; d. Deutschen: II 59 A. 67. 155.

Xenaias' tessarakontadische Seelenlehre: II 31 A. 17.

Zahlen; vgl. auch unt. Tessarakontaden u. Vierzig.
I. Tessarakontaden u. Halbtessarakontaden; s. auch unter Zwanzig, Vierzig etc.
10 = 40/4 (?): II 125.
20 = 40/2: s. Zwanzig.
40 s. Vierzig und Tessarakontaden.
80 = 2 × 40: I 11. 23. 24. 42. II 74 f. 105 ff. 129. 131. 157. 171. 175 f.
120 = 3 × 40 (s. auch. unt. Vierzig): I 9. 19 f. 23. 24. 45. II 24. 58. 131. 158. 166. 173.
240 = 6 × 40: I 9. II 176.
280 = 7 × 40: I 4. 12. II 22. 91. 98.
360 = 9 × 40: I 7. A. 4. 8 A. 6. II 43 f. A. 40 f. 147. 173 A. 200.
400 = 10 × 40: I 9. 23. 24. 25 A. 47.
480 = 12 × 40: I 23 f.
1080 = 27 × 40: I 8 A. 6. II 147. 173.
4000 = 100 × 40: I 24. 25 A. 47. II 44 A. 42. 146.
10800 = 270 × 40: II 147.
12000 = 300 × 40: II 146.
40000 = 1000 × 40: I 24. 42. II 176.
120000 = 3000 × 40: I 25.
400000 = 10000 × 40: I 24.
432000 = 10800 × 40: I 7 A. 4.
480000 = 12000 × 40: I 9. II 44 A. 42.
4320000 = 108000 × 40: I 7. II 44 A. 42. 146 f.
12000000 = 300000 × 40: II 44 A. 42.
II. Enneaden (s. auch ob. unter Enneaden):
81: I 13. II 57 A. 66.
90: II 57 A. 66. 80 A. 104. 179.
108: II 147. 173 A. 201.
III. Hebdomaden (s. auch ob. unt. Hebdomaden):
7: I 5. 6 A. 1.
42: I 9 A. 12. II 74 A. 93. 92 A. 116. 99. 107: s. auch unter Sechswochenfrist.
IV. Sonstige Zahlen:
4 u. 8 = Unglückszahlen: II 94 A. 119.
10: II 29 A. 15. 111.

11: I 6.
30: I 6. II 75 A. 96. 76. 131.
41: I 13.
44: I 27 A. 50. 28 A. 53. II 163.
60: I 32. II 75 f. 109 ff. 131.
71: I 13 A. 16.
110: II 43 A. 39. II 166.
1001: I 13; vgl. Zugabzahlen.
Zahlen = Götter: I 6 A. 1.
Zugabzahlen: I 13 u. A. 16; s. auch ob. unter 41. 71. 81. 1001.
Zwanzig Jahre = $^1/_2$ γενεά I 22 u. A. 37. 21. 43. 45. II 55 f. 59 A 68 74 f. 77. 157. 175; s. auch unter Halbierung.
Zwanzig Tage: II 70 A. 84. 105 ff. 117 A. 132. 121.
Zwanzig Ruderer etc.: II 58.

D. Stellenregister zu Abhandlung I u. II.

Aelian. v. h. 9, 16: II 158.
Anatolius π. δεκάδος b. Ast, Theolog. arithm. p. 63: II 82.
Anaxagoras, fr. 20 Diels: II 63 ff.
Apollod. bibl. 3, 1, 2, 3: II 42.
Apollon. Rhod. Arg. 2, 516 ff.: II 61.
Aristobulus b. Strab. 15 p. 714: II 145.
Aristot. Ἀθην. πολιτ. 42: II 73.
— de anim. hist. 6, 14. 4: II 71.
— — — — 7, 3, 2: II 31 f. II 92 f.
— — — — 7, 3, 3: II 91.
— — — — 7, 3, 4: II 89 f.
— — — — 7, 5: II 105.
— — — — 8, 17, 1: II 66 f.
— — — — 9, 40, 14: II 66.
Cato r. r. 23: II 60 A. 70.
Censorin. de die nat. 11, 7: I 12. II 28 f. II 40. II 78. II 93. II 100.
— — — — 18, 11: II 173.
Chamaileon b. Athen. II 22c: II 48.
Codex arab. bibl. Lips. nr. 383 Vollers.: I 29 ff. II 177 ff.
Columella 8, 12: II 70.
— 12, 18, 4: II 71.
Corp. gloss. Lat. ed. Goetz II p. 36, 24 etc.: II 41 A. 34.
Ctesias b. Plin. h. n. 7, 28: II 146.
Defixion. tab. Att. nr. 99 ed. Wuensch: II 39 f.
Dioscor. m. m. 3, 129: II 100 f.
Ezechiel 4, 4: I 21 f. A. 36.
Firmicus Mat. de err. prof. rel. 27: II 35 f.
Fulgentius expos. serm. ant. p. 389 f. ed. Gerl et R.: II 40.
Galen. XVIII A. p. 469 K.: II 69.
Gell. N. A. 3, 16: II 98.
Geminus p. 25c Petav.: II 67.
Heracl. Pont. b. Jo. Lyd. de mens. 4, 29: II 79.
Hesiod. ἔργα 383 ff.: I 35 A. 65. II 49.
— — 441 ff.: II 54 f.
— frgm. 21 Göttl. = 194 Ki.: II 47 f.
— — 163 Göttl. = 207 Ki.: II 55.
'Hippocrat.' aphorism. 3, 28: II 101 A. 124 b. II 108 f.
— π. ἑπταμ. u. ὀκταμ. passim.: II 85 ff.
— π. ὀκταμ. 10: II 97 A. 122.
— π. τεσσαρακοντάδων [?]: II 26 f. II 88. II 184 f.
— π. τροφῆς 42: II 94.
— π. φύσ. παιδ. 18: II 92.
Hom. Il. Ω 765: II 55 f. u. A. 64.
Joann. Lyd. de mens. 4, 21 p. 84 W.: I 31 A. 60. II 36 f. II 91. II 133 f.
Jonas 3, 4: I 17 A. 25.
Kazwînî Kosmogr. übers. v. Ethé I 90. 154. 156: I 35. II 176.

Leges Graecor. sacrae ed. Prott-Ziehen II, 1 nr. 49: II 33 A. 21.
— — — — — — II, 1 nr. 117: I A. 13. II 29 A. 15. II 39.
— — — — — — II. 1 nr. 148: II 33 A. 20. II 39.
— — — — — — II, 2 nr. 201: II 33 A. 22.
3. Mos. 12, 1 ff.: I 10f.
Philo vit. Mos. 3, 5: II 91.
Phlegon π. μακροβ. 6 = F. H. Gr. III p. 610b: II 43 A. 39.
Plat. π. πολιτ. 460 E.: II 104 A. 127.
Plin. n. h. 2, 198: II 71 A. 86.
— — — 2, 211: II 71f.
— — — 8, 152: II 62.
— — — 8, 153: II 70.
— — — 10, 162: II 66.
— — — 11, 36: II 62 A. 75.
— — — 14, 85: II 59.
— — — 14, 100: II 60.
— — — 14, 113: II 59.
Plin. n. h. 16, 246: II 62.
— — — 17, 127: II 67.
— — — 17, 202: II 60.
— — — 17, 233: II 66.
— — — 18, 70: II 69.
— — — 18, 204: II 66.
— — — 27, 62: II 101.
— — — 32, 146: II 71.
— — — 33, 109: II 60.
— — — 36, 131: II 135.
Plutarch. de an. procr. in Tim. 14: II 81f.
Porphyr. vit. Pyth. 56: II 81.
Schol. Lucan. 6, 680: II 36 A. 27.
Strab. p. 789: II 165f.
Theophr. c. pl. 5, 12, 4: II 65.
— h. pl. 8, 2, 6: II 67f. II 80.
— — 8, 2, 8: II 69.
Varro r. r. 2, 5: II 69f.
— — — 3, 7: II 69.
Vindicianus cap. 15 ed. Wellm.: II 97 A. 121.

Druckfehler.

Abh. I S. 27 Z. 11 v. ob. lies: Myriopus statt Myriapus.

Druckfertig erklärt 16. X. 1909.]

ÖFFENTLICHE GESAMTSITZUNG DER KÖNIGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN AM 14. NOVEMBER 1909.

Nach einer Ansprache des den Vorsitz führenden Sekretärs der philologisch-historischen Klasse (s. Leipziger Zeitung vom 16. November 1909) hielt Herr Heinrici die Gedächtnisrede auf das am 17. September verstorbene Mitglied Max Heinze, und sprach Herr Leskien über die Art, wie die slawischen Übersetzer griechischer Werke im 9. und 10. Jahrh. diese wiedergegeben haben, beides für die „Berichte". Es folgte noch ein Vortrag des Herrn Bruns aus der mathematisch-physischen Klasse.

Max Heinze.

Von

Georg Heinrici.

Am Leibniztage gedenken wir der abgeschiedenen Mitglieder unserer Gesellschaft. Heute ist es Max Heinze, der nach dem schweren Leiden, das er mit Seelenstärke und Selbstbeherrschung getragen hat, am 17. September sanft entschlafen ist, dessen Leben und Wirken wir uns vergegenwärtigen. Welch' eine klaffende Lücke sein Tod nicht nur für unsere Hochschule und für seine Mitarbeiter zurückließ, beweist die selten große und tiefe Teilnahme, die er wach rief. Auch die nach Hunderten zählenden Beileidsbriefe hatten sämtlich einen Grundton: was haben *wir* mit ihm verloren! Und eben die Empfindung eines schwer ersetzlichen Verlustes beherrschte die Abschiedsfeier an seinem Sarge; dies bezeugten gleicherweise die ehrende Würdigung seitens des Dekans der philosophischen Fakultät, die Freundesworte unseres Sekretärs Windisch, der ergreifende Nachruf seines langjährigen Kollegen Wundt, die Dankesworte seiner Schüler, die um ihn als zuverlässigen Freund und wohlwollenden Berater trauern. In all diesen Kundgebungen trat nichts Konventionelles hervor; sie kamen von Herzen und bezeugten, daß wir einen Mann verloren haben, dessen Lebensarbeit eine tiefe Furche nicht nur auf dem Acker seines Arbeitsgebietes, sondern auch in den Herzen gezogen hat. Ja, viele und reiche Gaben vereinigte er in sich. Er war ein förderlicher Lehrer, ein zielbewußter Forscher, ein menschenkundiger Organisator. Mit nie ermüdender Freudigkeit lebte er den übernommenen Pflichten, indem er nach seinem Worte handelte: „Der Philosoph hat es be-

sonders nötig, mit dem praktischen Leben in Berührung zu bleiben". Daher suchte denn auch das Amt den Mann. Viel Kraft und Zeit hat er der Verwaltung der Universität gewidmet, nicht nur als Rektor und Dekan, sondern auch als langjähriges Mitglied des akademischen Senats, der Verwaltungsdeputation und der Gestundungskommission, als Beisasse des Universitätsgerichts, als *director actorum* der philosophischen Fakultät, als Ephorus der Stipendiaten, als stellvertretender Vorsitzender der Prüfungskommission für das höhere Lehramt, als Direktor des Konvikts, als königlicher Kommissar bei Abiturientenprüfungen. Dazu kam seine langjährige Tätigkeit als Leiter des Professorenvereins, dessen Festen er Stimmung zu geben verstand, und als Ehrenvorsitzender des Universitätssängervereins Paulus. Welch eine Arbeit war hier zu bewältigen! Auch er konnte, wie einst der Apostel Paulus, von sich sagen: „Zu dem allen kommt, daß ich täglich werde angelaufen und trage Sorge für alle". Aber er trug diese Sorge mit warmem Herzen, wie er auch für jeden, der vertrauensvoll zu ihm kam, ein ermutigendes Wort und, wo es Not tat, eine offene Hand hatte. Dies muß besonders betont werden, sein Wohltun in der Stille, seine Fürsorge auch für die Armen. Ein Denkmal davon ist die Stiftung für arme Handwerker in Saalfeld, wo sein Großvater als Büchsenmacher gelebt hat.

„Werde was du bist" lautet ein Wort Pindars. Max Heinze hat den tieferen Sinn desselben richtig verstanden, indem er seine reichen Anlagen zu einem festen Charakter herausbildete und die auseinanderstrebenden Kräfte seiner Seele in sittliche Harmonie zwang. Denn was er gewesen ist und was er geleistet hat, ist das Ergebnis mannhafter Selbstzucht. Von Natur war er stolz und hochgemutet, voll Selbstgefühl, leicht erregt, auch zu Schwermut geneigt. Was ein Fehler werden kann, kann auch eine Tugend werden durch den sittlichen Willen; so hat er sich eine kräftige, markante Eigenart errungen. Sein warmes Herz machte ihn zum stets hilfsbereiten Menschenfreunde und beseelte seine Freundes-

treue. Seine Selbsterkenntnis und sein Scharfblick machte ihn zum wohlwollenden Menschenkenner. Sein reicher Geist erschloß sich den verschiedensten Interessen, literarischen, ästhetischen, ohne sich selbst zu verlieren. Er diente den Menschen und diente der Sache, die er fördern wollte. Sachlichkeit, Gelassenheit, neidlose Freude an allem Wertvollen kennzeichnen sein Wirken. Daher ist seine Forscherarbeit und sein praktisches Wirken nicht voneinander zu trennen. Wer jene würdigen will, darf von diesem nicht absehen. Deshalb vergegenwärtige ich uns vorerst die wichtigsten Stationen seines Lebenswegs, ehe ich auf seine Leistungen für die Wissenschaft eingehe.

Max Heinze ward geboren am 13. Dezember 1835 im Pfarrhause des sachsen-meiningischen Dorfes Prießnitz. Im glücklichen Familienkreise verlebte er mit seinen vier Geschwistern die ersten Jugendjahre unter den Augen der Eltern. Sein Vater, der Kirchenrat Dr. theol. und phil. Heinze unterrichtete ihn, bis er für die Tertia des Gymnasiums in Naumburg reif war. Seinen Dank und seine Verehrung hat ihm der Sohn seinerzeit bezeugt durch die Widmung seines ersten größeren Werkes *Die Lehre vom Logos.* Auf dem Gymnasium von Naumburg schloß er die erste Freundschaft für das Leben mit Richard Förtsch, wie denn überhaupt jede Station seines Lebenswegs durch stetig festgehaltene Freundschaften bezeichnet ist. Die Eindrücke des Vaterhauses bestimmten ihn, als er die Schule verließ, zum Studium der Theologie, mit dem er aber von Anbeginn philologische Interessen verband. Er widmete sich diesem in Leipzig, Halle, Erlangen und Tübingen, überall unter den Kommilitonen durch Gaben und Tüchtigkeit die Aufmerksamkeit auf sich lenkend. Unter seinen Lehrern waren ihm Tholuck in Halle und Baur in Tübingen die eindrucksvollsten. Aber innerlich wandte er sich mehr und mehr den philologischen Arbeiten und den philosophischen Problemen zu, und als er in Berlin mit Adolph Trendelenburg in nahe persönliche Beziehungen trat, reifte in ihm der Entschluß, seine Lebensarbeit ganz der

Philologie und Philosophie zu widmen. Seine Doktorarbeit *Stoicorum de affectibus doctrina* (Berlin 1860) war eine reife Frucht der Anregungen, die er in den philosophischen Übungen von TRENDELENBURG empfangen hatte.

Nach dem Abschlusse der Universitätsstudien ward HEINZE Adjunkt an der Landes- und Fürstenschule Pforta, wo er in angeregtem und freundschaftlichem Verkehr namentlich mit seinen Mitadjunkten KERN und VOLKMANN glückliche Jahre verlebte. Das wissenschaftliche Ansehen der Schule, an der damals PETER, KOBERSTEIN, STEINHART wirkten, stand hoch. Das wirkte auf Lehrer und Schüler anregend und fördernd zurück. Unter den Schülern HEINZES befanden sich FRIEDRICH NIETZSCHE, EMIL JUNGMANN und ULRICH VON WILAMOWITZ-MÖLLENDORF.

Schon im Jahre 1863 gab er seine Lehrtätigkeit in Pforta auf, um das Amt eines Instruktors und dann des Erziehers am oldenburgischen Hofe zu übernehmen. Der Erbgroßherzog und dessen Bruder waren seine Schüler, die er bis zum Jahre 1871 unterwiesen hat. Diese Vertrauensstellung hatte HEINZE zunächst der Empfehlung TRENDELENBURGS zu verdanken, und er hat sich in ihr in einer Weise bewährt, daß ihm die achtungsvolle Neigung des Großherzogs und die herzliche Verehrung seiner Schüler unentwegt treu geblieben ist. Der jetzige Großherzog hat ihn noch in Leipzig öfter besucht. HEINZE trat in eine ihm neue Welt, in die er bereits im Jahre 1864 seine jugendliche Gattin einführte. Der Hof war geistig interessiert. Dem Großherzog ward es Bedürfnis, sich mit ihm über Lebensfragen und wissenschaftliche Probleme zu unterhalten. Dessen Schwester, die Königin von Griechenland, ließ sich von ihm Vorträge über die neuesten Bewegungen in der Wissenschaft halten. Sehr wichtig wurde ihm diese Zeit für die Erweiterung und Vertiefung seiner Menschenkenntnis. Die Einseitigkeiten und Schranken des Hoflebens blieben ihm nicht verborgen. Auch manchen Gegendruck hatte er namentlich in den letzten Jahren seiner dortigen Wirksamkeit zu erfahren, aber ohne daß sich ihm

das Vertrauen des Großherzogs und seiner Schüler minderte. Zugleich erfreute er sich des jungen Glücks seiner Ehe und des freundschaftlichen Verkehrs mit KERN, dem Gymnasialdirektor, und dem späteren Staatsminister JANSEN.

Diese günstigen Lebensbedingungen förderten seine wissenschaftlichen Bestrebungen, deren Frucht sein Werk über *Die Lehre vom Logos in der griechischen Philosophie* (Oldenburg 1872) war. Es blieb sein Lieblingsbuch; war es ihm doch auch zugleich ein Denkmal für die Interessengemeinschaft mit seiner Gattin. Der Wert dieser Arbeit richtete die Aufmerksamkeit der philosophischen Fakultät unserer Hochschule auf ihn, die ihn für eine außerordentliche Professur vorschlug; jedoch das Unterrichtsministerium ging auf den Vorschlag nicht ein. Für HEINZE bedeutete er trotzdem einen entscheidenden Wendepunkt. Nun entschloß er sich endgültig, die akademische Laufbahn einzuschlagen, und habilitierte sich als Privatdozent eben an der Fakultät, die ihm bereits eine Professur zugedacht hatte. Sie erließ ihm mit Rücksicht darauf die üblichen Habilitationsleistungen.

Der Entschluß zur Habilitation wurde ihm nicht leicht. Stand er doch bereits in einem Alter, in dem der Regel nach die feste Lebensstellung schon erreicht ist. Er verließ eine einflußreiche Wirksamkeit, die ihm bedeutende Erlebnisse und eine reiche Erfahrung eingetragen hatte, um unter den unsicheren Bedingungen des Privatdozententums ganz der Wissenschaft zu leben. Andererseits kam ihm alles, was er erlebt und erarbeitet hatte, zu gut. So hatte er denn auch sofort beträchtliche Lehrerfolge, und schon nach zwei Jahren wurde er, um EUCKEN zu ersetzen, als ordentlicher Professor der Philosophie nach Basel berufen, von wo er nach zwei Semestern als Nachfolger JULIUS BERGMANNS nach Königsberg übersiedelte, dort mehr gastweise ein Semester lehrend; denn im Jahre 1875 trat er als Nachfolger von AHRENS auf den Platz, auf dem er länger als ein Menschenalter hindurch gewirkt hat. Das *studium Lipsiense* nannte ihn von neuem, und jetzt endgültig den seinen. Und unsere Hochschule hat in ihm

nicht nur den gewissenhaften Lehrer, den treuen Verwalter zahlreicher akademischer Ämter, den vertrauenswerten Kollegen, den fürsorglichen Freund der Studenten, sondern auch einen Forscher und Förderer der Wissenschaft gewonnen.

Seine *Forscherarbeit* näher zu beleuchten, ist meine eigentliche Aufgabe in unserer Gesellschaft, der HEINZE seit dem Jahre 1877 angehört hat. Er eröffnete sie mit seiner Schrift über die *Affektenlehre der Stoiker* und hat sie beschlossen mit der Abhandlung über die *ethischen Werte bei Aristoteles,* die unsere Festschrift zum fünfhundertjährigen Jubiläum der Universität eröffnet. Überblickt man die Fülle seiner an Umfang und Inhalt sehr verschiedenartigen Arbeiten, so ist der erste Eindruck, daß es kaum möglich sein dürfte, ein geschlossenes Bild von seinem Forschen zu entwerfen. Große zusammenfassende Werke, in denen er eine systematische Darlegung seiner Philosophie gibt, hat er wohl geplant, aber nicht verfaßt. Dafür liegen überaus zahlreiche Einzelarbeiten vor, die sich vorwiegend auf Probleme der griechischen Philosophie beziehen, aber auch hervorstechende Punkte aus der neueren Philosophie behandeln. Sie finden sich teils in den Abhandlungen unserer Gesellschaft, teils in Zeitschriften verschiedener Art, wie Im neuen Reich, in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie u. a. Dazu kommen die religionsgeschichtlichen Artikel in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und die Philosophenbiographien in der Deutschen Biographie, zahlreiche Rezensionen und Übersichten. Am ausgiebigsten endlich bewährt er seine Arbeitskraft in seiner stetigen Mühewaltung für den Grundriß der Geschichte der Philosophie von ÜBERWEG, den er von der fünften bis zur neunten, beziehungsweise zehnten Auflage, nicht bloß bearbeitet, sondern zu einem neuen Werk umgestaltet hat.

Aber bei schärferem Zusehen treten in dieser Mannigfaltigkeit klare und feste Grundzüge und sicher ins Auge gefaßte Arbeitsziele hervor. Einen doppelten Schwerpunkt hat HEINZES wissenschaftliches Lebenswerk, *das Interesse an methodischer Bearbeitung der Begriffe und das Interesse an*

der Persönlichkeit der Forscher. Diese beiden Interessen suchen und finden sich in seinen Arbeiten. Er geht mit scharfem Blick und mit persönlichem Anteil dem Lebenswege, wenn ich so sagen darf, der philosophischen Begriffe nach, und er sucht in der Darstellung des Lebensganges und des Verkehrs der Philosophen nach den ideellen Momenten, die sie beseelen und leiten. So gliedern sich denn in der Tat die zahlreichen und verschiedenartigen Einzelarbeiten in wohl zusammenhängende Gruppen, und für sie alle gibt der Grundriß der Geschichte der Philosophie das Fundament.

Im Vordergrunde stehen die *begriffsgeschichtlichen Untersuchungen.* Die Hauptstücke aus dem Gebiete der griechischen Philosophie, an welche die kleineren Abhandlungen sich angliedern, sind die *Geschichte des Logos in der griechischen Philosophie* (Oldenburg 1872) und die Studie über den *Eudämonismus in der griechischen Philosophie* (I. Vorsokratiker. Demokrit. Sokrates. Abhd. der phil.-hist. Kl. der K. S. Ges. der Wiss. VIII, Nr. VI, 1883).

Die *Geschichte des Logos* zeichnet sich wie alle Arbeiten Heinzes aus durch strenge Abgrenzung der Aufgabe. „Von einer Logoslehre kann nur da die Rede sein, wo das Wort einen bestimmten Begriff bezeichnet, wenn dieser auch einen größeren Umfang hat.“ Das Ganze bleibt stets gegenwärtig, die charakteristischen Einzelheiten werden mit sicherer Hand herausgearbeitet. Am eingehendsten sind Heraklit, die Stoiker und Philo behandelt, weniger gründlich die Neoplatoniker. Die Einwirkung der Logoslehre auf das Christentum bleibt außer Betracht. Was die Logosidee bedeute, zeigt die Tatsache, daß „der Logos von dem Aufdämmern des griechischen Geisteslebens bis in die letzten Zeiten desselben“ als Grundidee der Systeme behandelt worden ist. Als der Grundtrieb aber, der die Entwickelung der Logosidee beherrscht, ergibt sich der Kampf zwischen der rationalen Weltanschauung und dem Mystizismus, der mit dem Siege des letzteren in der griechischen Philosophie abschließt. Die bleibende Bedeutung der Logosidee liegt in der Antithese gegen eine Wertung des

Naturzustandes als eines Spieles blinder Kräfte. Im Logos eint sich Gedanke und Kraft. „Die Kraft ist Vernunft und die Vernunft ist Kraft.“

Diese Untersuchungen werden fortgeführt und ergänzt in den Abhandlungen *Zur Erkenntnislehre der Stoiker* (Programm der philosophischen Fakultät 1879/80), *Über den νοῦς des Anaxagoras* (Berichte der K. S. G. der Wiss. 1890 S. 1—45) und über *Neoplatonismus* (Realenzyklopädie für prot. Theol. XIII S. 772—784). In der ersten weist Heinze nach, wie in der stoischen Gleichsetzung von *φύσις* und *λόγος* das Bestreben sich zeige, die sensualistisch-empirische Methode der Erkenntnis mit einer rationalen zu verbinden. Diese Verbindung wurde nicht erreicht. Die Antinomie der Methoden blieb unausgeglichen gleich den anderen Antinomien des Stoizismus, seinem Optimismus in der Physik (beste Welt) und seinem Pessimismus in der Ethik, seinem Sensualismus und Panlogismus, seiner Teleologie und seinem Mechanismus. In der zweiten Abhandlung versucht Heinze den Nachweis, daß *Anaxagoras* in seiner Lehre der erste Theoretiker des Dualismus zwischen Natur und Geist sei und somit Urheber des philosophischen Theismus, woher er denn auch von den Trägern des Staatskultus des Atheismus angeklagt sei. Er gründe seine Philosophie auf das doppelte Axiom: *ὁμοῦ πάντα. νοῦς διεκόσμησε πάντα.* In voller Selbständigkeit steht der *νοῦς* der Materie, die an sich keine Gestaltungskraft hat, gegenüber, sowie die Seele des Menschen dem Leibe. Er ist nicht materiell, sondern reine Intelligenz, nicht bedingt, sondern alles von sich aus bewegend und nach seinen Zwecken formend. Wie aber dies in der Wirklichkeit sich vollziehe, darauf antwortet *Anaxagoras* nicht, ja er stellt überhaupt die Frage nicht; denn bei den Naturvorgängen sucht er allein nach den natürlichen Ursachen. Der Artikel über den *Neuplatonismus* gibt eine gedrängte Übersicht über dessen Entwickelung und Ausmündung in den Mystizismus. Unter anderem Gesichtspunkt behandelt Heinze endlich die Weltanschauung der Griechen in der für weitere Kreise bestimm-

ten Abhandlung *Antiker Darwinismus* (Im neuen Reich 1877 S. 521—533), in welcher er das merkwürdige Zusammentreffen der Hylozoisten mit der Entwickelungslehre *Darwins* und die übereinstimmende Tendenz auf Eliminierung des Zweckbegriffs darstellt. Auch für die gegenwärtig so lebhaft erörterte Rassenfrage findet er Ansätze in der griechischen Philosophie, auf die er in der Abhandlung *Die Rassenfragen bei Plato und Aristoteles* (Monatsschrift für Soziologie. Februar 1909) kurz eingeht.

Die *ethischen Forschungen* Heinzes haben zu ihrem Mittelpunkt die umfassende, leider nicht vollendete Abhandlung über den *Eudämonismus der Griechen*, in welcher er sich Rechenschaft gibt über den Ursprung und die Ausbildung ihrer Lebenslehre. Mit dem Begriffe der *εὐδαιμονία* setze die Ethik der Griechen ein, mit ihm schließe sie ab. Wie und warum er sich wandele, soll aus der Geschichte nachgewiesen werden. Zuerst wird der vieldeutige Begriff erörtert, dann wird seinen Spuren bei den älteren Dichtern und Gnomikern nachgegangen. Bei *Heraklit* finden sich die ersten Keime zu einer philosophischen Ethik: *ἦθος ἀνθρώπῳ δαίμων*. Bedeutsamer sind die Ansätze *Demokrits*, der als das höchste Gut die Lust am Leben verkündigt, die aber sittlich zu regeln sei, und als den wertvollsten Lebenserwerb die zu positiven Lustgefühlen gesteigerte gleichmäßige Gemütsbeschaffenheit. Durch seine Aufstellungen geht ein hedonistischer Zug. Die *Sophisten* bringen neue Gesichtspunkte heran durch ihre Tendenz auf Umwertung aller Werte. Sie sind die Väter des Individualismus: *πάντων χρημάτων μέτρον ἄνθρωπος* (*Protagoras*), und zersetzen die Überlieferung, ohne sie zu ersetzen. Ihre Negationen und Behauptungen weckten eine Gegenbewegung zur tieferen Begründung der Ethik, deren wichtigster Träger *Sokrates* ist. Heinze schildert ihn nach *Xenophon*, der, obwohl er Apologet sei, von sich aus nichts hinzufügen will, während Plato den Sokrates zum Verkünder seiner eigenen Philosophie mache. Nach den *Denkwürdigkeiten des Xenophon* ist Sokrates Utilitarist mit der Tendenz, einen

absoluten Begriff des Guten zu gewinnen. Aber er bleibt im Relativismus stecken. Die Glückseligkeit setzt er in das aus Selbsterkenntnis und Bedürfnislosigkeit erblühende Glücksgefühl. Den kategorischen Imperativ der Pflicht kennt er nicht.

Diese Studien ergänzt und erweitert HEINZE in dem Vortrage über *Prodikos von Keos* (Berichte der K. S. G. der Wiss. 1884 S. 315—335), in der Abhandlung über *Ethische Werte bei Aristoteles* und in der akademischen Rede *Über den bleibenden Wert platonisch-aristotelischer Grundgedanken in der Staatslehre* (Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1885, Nr. 34). Dazu kommt das gediegene pfortenser Programm *Stoicorum ethica ad origines suas relata* (Naumburg 1862). Unter Ablehnung der Überwertung WELCKERS charakterisiert er den *Prodikos* als impressionistischen Jugendbildner ohne eigene Gedanken, der seinen Scharfsinn an der Synonymik (*διαίρεσις ὀνομάτων*) übte. Dem *Aristotcles* weist er seinen Platz unter den intellektualistischen Eudämonisten an. Die *εὐδαιμονία* ist demselben aber nur dann das höchste Gut, wenn sie sich in der menschlichen Gemeinschaft, im Staate, verwirklicht. So liegen die Schwerpunkte seines ethischen Denkens in der sittlich verklärten Eigenliebe und der realistischen Erfassung der Menschennatur nach ihrer komplizierten Eigenart. Den bleibenden Wert der platonisch-aristotelischen Grundgedanken in der Staatslehre findet er in der beiden Philosophen eigenen organischen Anschauung von dem Verhältnis des Rechts zur Sittlichkeit und in der Erkenntnis der konkreten Bedürfnisse des Menschen. Hoch stehe diese Anschauung über den mechanischen Staatstheorien von *Hobbes* und *Spinoza*, die die Aufgabe des Staates setzen in die Beseitigung des Kampfes aller gegen alle. Die stoische Ethik endlich untersucht HEINZE auf ihre in Frage gestellte Originalität und weist in sorgfältiger Scheidung des Übernommenen und des Neuen nach, daß der Vorwurf ungerecht sei, der Semit *Zeno* habe nur neue Worte geprägt, aber die Gedanken gestohlen. Eigengut der Stoa sei die Bestimmung des höchsten Guts als Zusammenstimmen (ὁμολογία) mit sich selbst und

mit der φύσις, sodann ihre Affektenlehre und Psychologie, endlich die These, daß die Selbstherrlichkeit und Selbstgenugsamkeit der Tugend allein die Glückseligkeit verbürge.

Der Kreis von Heinzes Arbeiten auf dem Gebiete der neueren Philosophie ist weiter gezogen, aber weniger reichlich besetzt. Die hierher gehörige Hauptarbeit trägt mehr philologischen Charakter; es ist die erstmalige kritische Herausgabe der *Vorlesungen Kants über Metaphysik aus drei Semestern* (Abhdl. der K. S. G. der Wiss. 1894). Sie wurde eine Vorarbeit für die große Kantausgabe der Berliner Akademie der Wissenschaften, welche ihm anläßlich dieses Werks die Veröffentlichung der Vorlesungen Kants über Logik, Metaphysik, theoretische Physik, Ethik, Naturrecht, natürliche Theologie, Anthropologie und physische Geographie übertrug. Heinze arbeitete mit neuem Material, das er aufgespürt hatte. Es bestand aus schwer leserlichen Notizen, die Kant behufs seiner Vorlesungen in das Kompendium Baumgartens, und zwar in mehrere Exemplare desselben, eingetragen hatte. Heinze hat mit quellenkritischer Sorgfalt diese Notizen unter Benutzung der früheren ganz unzureichenden Ausgabe von Pölitz (Kants Vorlesungen über Metaphysik 1821) zu einem wohlgefügten Ganzen in einer Weise zusammengeordnet, daß sein Werk grundlegend für die Kantforschung geworden ist. Er stellte darin fest, daß Kant seine originalen Gedanken in seinen Schriften niederlegte, in seinen Vorlesungen aber das, was als philosophische Tradition galt, den Zuhörern darbot, und zwar mit dem Endzweck, „die Zuhörer moralisch und religiös zu festigen; denn Moral und Religion sind die Hauptsache, auf die es bei allem Philosophieren ankommt“.[1])

Zu Heinzes Kantstudien zählt auch die Schrift *Ernst Platner als Gegner Kants* (Universitätsprogramm 1880), der in der dritten Auflage seiner einst weit verbreiteten Aphorismen als „skeptischer Leibnizianer“ in ernst zu nehmenden Einwürfen wider die „dogmatische Kritik“ Kants Stellung

1) Vgl. H. Vaihingers Rezension im Archiv für Geschichte der Philosophie VIII, S. 421.

nimmt. Auch die feinsinnige Abhandlung über den *Idealismus Fr. Alb. Langes* (Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Phil. I, 1877) darf in Verbindung damit genannt werden.

Die übrigen Schriften behandeln Stoffe aus der Philosophie Descartes', Spinozas, Leibniz', meist ethische und religiöse Probleme. Heinze untersucht die *Sittenlehre Descartes'* (Habilitationsvortrag 1872), die weniger original sei, als dessen Erkenntnislehre und Metaphysik, aber Spinozas Ethik wesentlich beeinflußt habe. Höchst fesselnd schildert er sodann den wissenschaftlichen Austausch zwischen der *Pfalzgräfin Elisabeth und Descartes* (Raumers Historisches Taschenbuch 1886, S. 256—304) auf Grund ihres Briefwechsels. Descartes wird der Gewissensrat der Fürstin, einer begeisterten Anhängerin seiner Philosophie, die ihr die Seelenruhe vermitteln soll. Oft ist er in Verlegenheit, wie er ihre verständnisvollen und scharfsinnigen Einwürfe erledigen könne. Warmherzig wird Heinze der edlen Persönlichkeit Spinozas gerecht in seinem Vortrage *Zum Gedächtnis Spinozas* (Im neuen Reich 1871 S. 337—351), und lebendig vergegenwärtigt er den persönlichen Gedankenaustausch zwischen Spinoza und Leibniz, der auf Leibniz' philosophisches Denken nicht ohne Einfluß geglieben ist (*Leibniz in seinem Verhältnis zu Spinoza.* Im neuen Reich 1875, S. 921—932).

In den zuletzt genannten Arbeiten tritt das Interesse an der Persönlichkeit der Männer, mit deren Gedankenwelt er sich beschäftigte, deutlich hervor. Ehe ich jedoch darauf weiter eingehe, sind noch Heinzes Beiträge zur Religionsphilosophie und zu den Prinzipienfragen der Weltanschauung, die gleichfalls begriffsgeschichtlichen Inhalts sind, zu beleuchten. Sie finden sich in der dritten Auflage der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Sie handeln über den *Emanatismus* (V S. 329—336), den *Evolutionismus* (V S. 672 bis 681), das *Naturgesetz* (XIII S. 657—659), den *Materialismus* (XII S. 414—424), den *Pantheismus* (XIV S. 627—641), den *Theismus* (XIX S. 585—595) und die *Religionsphilosophie* (XVI S. 597—630).

Diese Artikel hängen untereinander eng zusammen. Die ersten drei erörtern Grundbegriffe der Weltanschauungen. In den Artikeln über Materialismus, Pantheismus und Theismus wird wie mit parallelen Linien in einem Gange durch die Geistesgeschichte aufgezeigt, welche Weltanschauungen nebeneinander bestehen und miteinander ringen, und wie sie trotz aller Gegensätze vielfach ineinander übergehen und sich gegenseitig bedingen. Die ausführliche Darstellung der Religionsphilosophie, eine kritische Geschichte dieser Disziplin, faßt die in den vorhergenannten Arbeiten gewonnenen Ergebnisse in einem übersichtlichen Gesamtbilde zusammen. Die Verbindungslinien zwischen diesen Arbeiten und den begriffsgeschichtlichen Studien aus der Geschichte der Philosophie stellt der schon erwähnte Artikel über den *Neoplatonismus* her, der ja ebenso als Religion wie als Philosophie wirksam geworden ist.

Emanatismus und *Evolutionismus* bezeichnen zwei Grundanschauungen, die von den ältesten Versuchen an, über die letzten Ursachen der Dinge sich zu orientieren, bis auf die Gegenwart herrschen. Sie stehen zu einander wie feindliche Blutsverwandte. In der Gegenwart hat der Evolutionismus die Vorherrschaft. Der Emanatismus geht aus von der Annahme eines allumfassenden und allwirksamen Urprinzips, das nicht in die Welt des Seienden aufgeht, sondern diese Welt aus sich heraussetzt, und zwar so, daß, je weiter der Abstand von dem Urprinzip ist, desto dürftiger und unvollkommener die von ihm emanierten Wesenheiten sind. Der Evolutionismus erkennt kein Urprinzip außerhalb des Seienden an. Die Welt beurteilt er als eine stets sich bewegende und sich umwandelnde Größe. Dieser Prozeß wird entweder als mechanischer, oder, weniger folgerecht, als teleologischer zu begreifen gesucht. Um eine Kopf und Gemüt befriedigende Weltanschauung zu gewinnen, müssen Emanatismus und Evolutionismus Frieden schließen. Ohne den Begriff der Entwickelung kann der natürliche Gang der Dinge nicht verstanden werden, ohne Annahme eines schöpferischen Urprinzips

fehlt jeder feste Orientierungspunkt. Ob aber dieser Friede jemals zustande kommt, das bleibt eine offene Frage.

In der Untersuchung des Begriffs *Naturgesetz* weist HEINZE dessen Unbestimmtheit nach. Was man so nenne, sind Abstraktionen aus der Beobachtung und Erfahrung; das Gebiet der Erfahrung aber ist unbegrenzt. Der Beobachter ist deshalb niemals fertig, und überraschende Entdeckungen können jederzeit das was Naturgesetz genannt wurde als täuschende Formel enthüllen. So behält *Kant* vielleicht darin Recht, daß der Mensch auch Gesetzgeber der Natur sei auf Grund seiner apriorischen Einsichten. Es ist in diesen Bestimmungen eben alles zweifelhaft. Das Sicherste ist noch das Kausalitätsgesetz; aber auch dies ist formal und versagt, wenn man das einzelne wirklich ableiten will.

Auf Grund des Evolutionismus hat sich der *Materialismus* als Weltanschauung durchgesetzt, auf Grund des Emanatismus der *Pantheismus* und der *Theismus.*

Der *Materialismus* ist die älteste und einfachste, aber auch die unvollkommenste Weltanschauung; denn sie begnügt sich mit der Ableitung der Dinge aus dem Sichtbaren und Greifbaren. Seine ältesten Formen liegen im Hylozoismus der jonischen Naturphilosophen vor, die jüngsten in dem Monismus von *Ludwig Büchner* und *Ernst Haeckel.* Wie verschiedene Formen der Materialismus annehmen und wie verschiedene Verbindungen er eingehen kann, beweist besonders die glückliche Inkonsequenz der Stoiker, die als Metaphysiker Materialisten sind, auch als Ethiker — nehmen sie doch auch einen Affektenstoff und einen Tugendstoff an, — und trotzdem sind sie die eifrigsten Begründer einer teleologischen Weltauffassung und auch die Beschützer der Volksreligion. Nach HEINZES Urteil bleibt der Materialismus ein heilsames Korrektiv der Tendenz auf Begriffsdichtung und liefert die handlichsten Methoden für die Naturforschung. Aber die „Weltenrätsel" vermag er nicht zu lösen. Was man Materie nennt, ist überhaupt ein letztlich unfaßbarer Begriff, und der Übergang aus dem Materiellen in das Unsichtbare und Ungreifbare des Gedankens bleibt verborgen.

Als Kunstwörter tauchen Pantheismus und Theismus zuerst in der englischen Aufklärungsbewegung auf. Den *Pantheismus* erzeugt das Streben nach einer einheitlichen Weltanschauung; somit hat er monistische Elemente in sich. Die Formel *ἓν καὶ πᾶν* und die Formel *πᾶν θεὸς* sind nur relativ verschieden; aber die erste kann zum Atheismus führen, die zweite in weltflüchtigen Mystizismus ausmünden. *Heraklit* ist wohl der erste Pantheist, der konsequenteste aber ist *Spinoza*. In den neueren philosophischen Systemen finden sich fast ausnahmslos pantheistische Elemente, auch bei *Fechner* und *Paulsen*, und es gilt vom Pantheismus ebenso wie von dem Entwickelungsbegriff, daß keine Weltanschauung ihrer ganz entraten kann.

Das Kunstwort *Theismus* ist ein Beispiel für die Willkür in der Bildung der Terminologie. Warum Deismus und Theismus verschiedene Weltanschauungen kennzeichnen, ist nur aus der Geschichte zu verstehen. Als der englische Deismus sich mehr und mehr zur antichristlichen „Vernunftreligion“ entwickelt hatte, bezeichnete sich die ihn bekämpfende Geistesrichtung als Theismus. Den Unterschied beider formuliert klassisch *Kant*: „Der Deist glaubt einen Gott, der Theist einen lebendigen Gott.“ Der philosophische Theist denkt grundsätzlich dualistisch, etwa wie *Aristoteles*, der christliche Theist denkt vielmehr monistisch, indem er Gott als „absolute Persönlichkeit“ und als Weltschöpfer betrachtet. Die christliche Mystik endlich öffnet die Tore weit dem Pantheismus. Hauptvertreter des Theismus sind *Kant* in seiner praktischen Philosophie und unter den späteren Philosophen der jüngere *Fichte*, *Ulrici*, *Trendelenburg* und *Lotze*.

Man kann es bedauern, daß Heinze die in diesen Artikeln niedergelegten Forschungen nicht zu einem System der Religionsphilosophie verarbeitet hat, in welchem er sich etwa den Platz neben Trendelenburg und Lotze frei gemacht haben würde. Einen gewissen Ersatz dafür liefert seine ausführliche historische Darstellung der *Religionsphilosophie*. Er unterscheidet in ihr zwei Richtungen, die einander entgegen-

treten: entweder wird die Religion zum Gegenstande der Philosophie gemacht, oder sie wird das Objekt psychologischer Untersuchungen. Die evolutionistische Denkweise der Gegenwart arbeitet in der letzteren Richtung. Welche Bedeutung aber der Religion im Geistesleben zukommt, werde durch nichts einleuchtender, als durch Beachtung der Tatsache, daß jede Philosophie, die nach den letzten Ursachen fragt und sie nicht in dem „natürlichen Gange" der Dinge findet, irgendwie, wenn auch in verschiedenem Grade, religiös bestimmt ist. Dies weist HEINZE nach, indem er das Hervortreten der religiösen Probleme und ihre verschiedene Wertung von *Xenophanes* ab bis auf *Albrecht Ritschl*, *Ed. von Hartmann* und die „ethische Bewegung", die alle Religion für bankrott erklären möchte, in klaren Umrissen schildert. Mit besonderer Liebe hebt er *Plato*, die *Stoiker*, *Herbart*, *Drobisch* und *Lotze* heraus und legt am Schlusse auch, mehr wie das sonst seine Weise ist, seine eigene Auffassung der Religion dar. Die Religion ist ihm nicht bloß ein Gefühl, kraft dessen der Mensch sich aus dem Zustande der inneren Unfreiheit zu lösen sucht, indem er sich zu Gott erhebt; diese Erhebung ist vielmehr ein Willensakt, der dem Wesen des Menschen entspricht: *πάντες δὲ θεῶν χατέουσ' ἄνθρωποι.* Die Kraft und Gesundheit der Religion kann weder ohne Sittlichkeit bestehen, noch ohne intellektuelle Klarheit über ihren Inhalt. Daher bezieht sich die Religion auf das ganze Seelenleben. Sie ist die wirksamste Lebensmacht; denn sie errettet aus der Seelennot und weist den Weg zur Erlösung. Die Idee der Erlösung ist daher der Mittelpunkt der Religionsphilosophie. In der Gewißheit der Erlösung ist, christlich zu reden, der Gegensatz von Gesetz und Evangelium, von Sünde und Gnade ausgeglichen. Die Vorstellungen von der Erlösung ändern sich; das Wesen der Religion als Kraft inneren Glückes und Bürgschaft für die Erlösung ändert sich nicht. Das philosophische Erkennen erzeugt diese Kraft nicht. Zwar muß auch die wissenschaftliche Erkenntnis ein Unbedingtes setzen, da es sonst nichts Bedingtes gäbe, aber dies Unbedingte bleibt

kalt, es hat kein eigenes Leben. „So wird dem Glauben anheimfallen, was die Erkenntnis nicht leisten kann, dem Glauben, dem nach *Kant* der Vorrang vor dem Wissen gebührt.“

Die *biographischen Arbeiten* Heinzes, die sich meistens in der „Deutschen Biographie“ finden, sind, so darf man wohl sagen, Illustrationen zu seinen begriffsgeschichtlichen. Nur eine liegt nicht im Rahmen der begriffsgeschichtlichen, die Biographie des späten Scholastikers *Joh. Versor*, dessen trocken schematisierende Kommentare zum Aristoteles sehr einflußreich auf den Unterricht gewesen sind. Abgesehen davon schildert Heinze das Leben und die Forschung von dem Schweizer, dem späteren marburger Theologen, *Daniel Wyttenbach*, der als Philologe und Humanist in den Geleisen der Leibniz-Wolfschen Philosophie sich bewegte, aber in Plato die eigentliche Quelle fand; sodann *Thomas Wizenmann*, den frühverstorbenen Freund Joh. Heinrich Jacobis, den tief religiösen Autodidakten, der zugleich ein scharfsinniger Kritiker war. Dazu kommen die Hegelianer *Joh. Ed. Erdmann*, der geistvolle, feinsinnige Historiker und Popularphilosoph, und der Theolog *Wilhelm Vatke*, ein gelehrter Humanist, charaktervoll, aber scheu und ungelenk, der seine Richtpunkte von Hegel übernahm, aber als Bibelkritiker neue Bahnen eröffnete. Einen selbständigen Platz weist Heinze dem Leipziger Philosophen *Christian Hermann Weiße* zu, der im Gegensatz zu Hegel einen ethischen Theismus mit mystischem Einschlag vertritt, die Evangelienforschung als Kritiker von D. F. Strauß mächtig fördert und die Ästhetik eigenartig begründet. Sein höchstes Ziel war, das Christentum mit der modernen Bildung zu versöhnen. Ein selbständiger Denker ist auch der unruhige, gelehrte *Joh. Jac. Wagner*, einer der bedeutendsten unter den katholischen Philosophen, welche die Kirche nicht dulden mochte. Er bemüht sich um eine mathematische Methode für das Philosophieren. Ebenso originell ist der schwerblütige *Jacob Frohschammer*, der in der schöpferischen Phantasie das Weltprinzip erkannte und von ihr aus sein

System aufbaute. Von Schleiermacher abhängig ist der stille, sinnige *Friedrich Vorländer*, der sich später mehr und mehr Hegel zuwandte, und *Georg Weissenborn*, der Interpret Schleiermachers. *Julius Frauenstaedt* macht sich als Jünger Schopenhauers geltend. Von Herbartianern behandelt HEINZE den nüchternen *Gustav Hartenstein* und den Begründer unserer Gesellschaft der Wissenschaften *Moritz Wilhelm Drobisch*, dem er in seiner Gedächtnisrede (gehalten am 5. Dezember 1896) eine warmherzige ausführliche Charakteristik widmet. „Streng gegen sich selbst und gewissenhaft bis ins Kleinste, schien er eine Verkörperung des kategorischen Imperativs zu sein", so urteilt er über den Freund und Kollegen.

Einen weiteren Zug zu dem literarischen Porträt HEINZES fügen seine *Rezensionen* im Literarischen Zentralblatt (seit 1873) hinzu und seine *Übersichten* über die auf die nacharistotelische Philosophie bezüglichen Arbeiten in Bursians Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft (1873 I S. 187—210; 1874/75 III S. 555—575; 1876/80 XXI S. 1—60; 1881/86 L S. 34—133). Die Berichte sind knapp, sachlich und wohlwollend gehalten. Die Leistungen werden an ihrem Zwecke bemessen und, je nachdem dieser erreicht ist, gewertet. Die mit M. H. gezeichneten Rezensionen der siebziger und achtziger Jahre sind ein wesentlicher Bestandteil der philosophischen Abteilung des literarischen Zentralblatts. Bisweilen finden sich bis dreie in einer Nummer. Auch sie beziehen sich vornämlich auf die alte Philosophie, die Ethik und auf Schriften zur Weltanschauung. Die italienische Literatur wird mit herangezogen. Selten holt HEINZE weiter aus als es das zu besprechende Werk erfordert, wie z. B. bei Pietro Ragniscos Storia critica delle categorie (1874), in der er zugleich die in Italien unter Hegels Einfluß neu belebte philosophische Arbeit beleuchtet. Wo Leichtfertigkeit, Anmaßung, Flachheit und Einseitigkeit zu rügen sind, tut er es sehr bestimmt, aber nicht in verletzender Form. So bemerkt er zu der Schrift Hartsens über die Moral des Pessimismus: „Wegen der aphoristischen Form entschuldigt sich

der Verfasser in der Vorrede selbst. Noch mehr einer Entschuldigung hätten der etwas vulgäre Ton, in den er bisweilen verfällt, und die mancherlei Verstöße gegen die deutsche Grammatik bedurft.“

Diese so mannigfachen, in unregelmäßiger Zeitfolge an verschiedenen Stellen veröffentlichten Arbeiten, in denen durchweg die gleichen Grundanschauungen und die gleichen wissenschaftlichen Interessen durchscheinen, und von denen man sagen darf, daß ihr Verfasser jedesmal im kleinsten Punkte die größeste Kraft sammelt, sind die Voraussetzungen und die Begleiter seiner Neubearbeitung von *Friedrich Überwegs Grundriß der Geschichte der Philosophie*, für den er mehr als ein Menschenalter hindurch seine Kraft eingesetzt hat.

Als *Überwegs* Grundriß im Jahre 1863 zu erscheinen begann, wurde das Buch für die philosophisch interessierten Kreise der Jüngeren ein Ereignis. Solch ein Buch brauchten wir, das nicht konstruierte, wie der damals allverbreitete Grundriß des Hegelianers Schwegler, sondern das den Philosophen selbst das Wort gönnte und zugleich über die Literatur orientierte. Das tat Überweg. Sein Ziel ist, „nicht späterer Zeit entstammte Reflexion oder Spekulation über die Geschichte, sondern die Geschichte selbst in treuem Miniaturbild darzustellen“. „Nur Wesentliches, aber nach Möglichkeit alles Wesentliche“ will er geben. Mit der vierten Auflage übernahm Heinze die Neubearbeitung des damals drei schlanke Bände umfassenden Grundrisses. Das Gerüst läßt er unverändert und schont Überwegs Arbeit zunächst so viel als er vermag. Aber von Auflage zu Auflage begnügt er sich immer weniger mit bloßem Ergänzen und Einordnen. Er gestaltet auch um, gibt schärfere Charakteristiken und einleuchtendere Formulierungen, verfolgt mit nie erlahmender Aufmerksamkeit und Sorgfalt die neu zuwachsende Literatur und läßt keine neue Erscheinung auf dem Gebiete der Philosophie unbeachtet, namentlich wo Beiträge zur Metaphysik in Frage kommen. Und um auch der philosophischen Bewegung des Auslandes gerecht zu werden, die von der deutschen Philosophie ebenso

bestimmt ist, wie sie auf diese zurückwirkt, zieht er geeignete Mitarbeiter heran. Den bescheidenen Titel „Grundriß“ behält er bei, trotzdem das Werk allmählich mehr als den doppelten Umfang erreicht und auf vier starke Bände anwächst. Die gewaltige Arbeit, die er dem Werke gewidmet hat, vermag wohl am besten *Karl Praechter* zu beurteilen, der die zehnte Auflage des ersten Bandes besorgt hat. Er sagt: „Die Durcharbeit des Buches hat mich die treue, von tief gründendem Sachverständnis geleitete Sorge, die ihm MAX HEINZE so viele Jahre hindurch gewidmet hat, von Seite zu Seite mehr schätzen gelehrt.“ So ist der Grundriß in der Tat ein unentbehrliches Orientierungsbuch geworden, das bis auf die neueste Zeit ein zuverlässiges, klares Bild von dem Sachstande gibt. Bewunderungswert ist die Kunst des Einordnens der Stoffmassen, eindrucksvoll die Kunst, mit der in kraftvollen Strichen, schlicht und sicher die Eigenart der Philosophen gezeichnet ist — jedem baut er sein Haus mit den ihm zugehörigen Bausteinen —, wertvoll sind die kurzen Charakteristiken bedeutender Schriften aus der Literatur. Kaum einen Namen vermißt man. Nur MAX HEINZE hat für seine Leistungen keinen Sonderplatz in dem Werke erhalten. Er wollte nicht mehr sein als der treue Pfleger und der kritische Hüter der philosophischen Überlieferung und der sorgfältige und umsichtige Bearbeiter ihrer Grundbegriffe. TRENDELENBURG sagt von seinen „Historischen Beiträgen zur Philosophie:“ „Mögen dieselben weder so historisch sein, daß sie unphilosophisch, noch so philosophisch, daß sie unhistorisch werden“. Dieses Wort hätte MAX HEINZE auch auf seine Arbeit anwenden können.

Mit eben der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit der er sich jeder übernommenen literarischen Aufgabe hingab, widmete er sich der *Lehrtätigkeit.* Auch in seinen Vorlesungen verzichtete er auf alles Blendwerk des Impressionismus. Sein Vortrag war sachlich, eindringend, stoffreich und anschaulich; charakteristische Tatsachen und Beispiele belebten ihn, gelegentlich auch eine humoristische Bemerkung. Der Kreis

der Vorlesungen blieb ein beschränkter. In regelmäßigen Abständen las er Logik oder Einführung in die Philosophie, um seine Hörer zum philosophischen Denken zu erziehen und ihnen Interesse für die Grundprobleme des menschlichen Wissens einzuflößen. In die Logik bezog er die Erkenntnislehre mit ein. Dazu kam die Geschichte der Philosophie, die er bisweilen in die Geschichte der alten und der neueren Philosophie teilte, und die Psychologie, der er die Aufgabe stellte, den Gehalt aller seelischen Erscheinungen und aller inneren Erfahrungen zu untersuchen. So stellte er sie zwischen die Physiologie und die Ethik. Seltener las er über Ethik und Religionsphilosophie. In seinen Übungen, die er später zum Seminar ausgestaltete, behandelte er mit Vorliebe Schriften des Plato und Aristoteles, auch Kants, wobei er die ethischen Fragen bevorzugte und zu begriffsgeschichtlichen Untersuchungen anleitete. Viele Dissertationen sind aus diesen Übungen erwachsen, wie HEINZE denn überhaupt, was ihm viele seiner Schüler dankbar bezeugen, ein Meister war in der Auswahl angemessener Aufgaben für selbständige Arbeit der Schüler. Für seine Denkweise ist es bezeichnend, daß er die ihm oft angebotene Widmung solcher von ihm angeregten und mit Interesse geförderten Arbeiten abzulehnen pflegte. Über sein Verfahren im Seminar berichtet Dr. *Grimm*, der Mitglied desselben gewesen ist, in seinem warm empfundenen Nachruf (Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung Nr. 39, 25. IX. 1909): „Immer wieder bewies er, wie er an der seltsamsten, manchmal herzlich schwachen Anfängerleistung das gute Körnchen herauszufinden wußte, ermunternd und erleuchtend, während er dem Begabten und Geförderten die steileren Wege aufwies und bahnte, die zu selbständiger Forschung führen.“

Alles in allem: in dem weitverzweigten Lebenswerk MAX HEINZES prägt sich ein Charakterkopf mit festen Zügen aus, eine Grundanschauung, die bestimmt aber maßvoll sich geltend macht, eine nie getrübte Sachlichkeit, eine wohlwollende Würdigung abweichender Meinungen, wie sie die Frucht edler

Menschenkenntnis, kritischer Klarheit und umfassenden Wissens ist. Mit besonderem Nachdruck richtet er seine Kraft auf die Erhaltung der Geisteswerte der hellenischen Kultur. In erster Linie fesseln ihn die ewigen Probleme der Weltanschauung. Wie diese sich in den Köpfen der Denker regen, formen und spiegeln, wie über Natur und Geist, Leib und Seele, über das Wesen der Sittlichkeit und die Bedingungen des Glücks, über das Wesen der Religion und ihre Erscheinungen geurteilt wird, dem geht er mit nie versagendem Scharfsinn nach, unterstützt durch ein treues, zuverlässiges, das Mannigfaltigste umspannendes Gedächtnis. Ohne verschleiernde Harmonistik und schematisierende Eintragungen weist er in den Gedankengängen, die er analysiert, die Sprünge, Brüche und Widersprüche nach, aber nicht aus Lust an der Skepsis, sondern um den Tatbestand sicher zu stellen. Alle seine Untersuchungen kommen daher zu einem positiven Ergebnis; denn er hat ein scharfes Auge nicht nur für Schwächen und Einseitigkeiten, sondern auch für das Probehaltige, das Wertvolle, das Förderliche, und unterläßt es nie, seine eigene Ansicht unzweideutig auszusprechen. Bewunderungswert ist seine Kunst des Abwägens, wobei er mit sicheren, bewußt den geschichtlichen Bedingungen entnommenen Maßstäben arbeitet. Nur ein Beispiel, seine Würdigung *Nicolais* und der Aufklärung (Grundriß III, 10. Aufl., S. 242). „Sie hat so lange wohltätig gewirkt, als noch vor allem die Reinigung des Geistes von dem Schmutze des Aberglaubens und die Befreiung von Vorurteilen nottat, unzulänglich aber, seitdem der Sieg über die traditionelle Unvernunft im wesentlichen bereits errungen war und die positive Erfüllung des Geistes mit edlem Gehalt zur Hauptaufgabe ward. Die Männer, welche an dieser Aufgabe arbeiteten (Goethe, Schiller), haben gegen die Angriffe, die er wider sie richtete, in einer Weise reagiert, mit der das historische Urteil über Nicolai sich ebensowenig identifizieren darf, wie etwa das historische Urteil über die griechischen Sophisten mit der sokratisch-platonischen Polemik.“ Für HEINZES eigene Überzeugungen aber ist seine *Rektorrede*

wohl das wichtigste Dokument. Sie handelt „Über den sittlichen Wert der Wissenschaft“. Er kommt zu folgenden Thesen auf Grund geschichtlicher Darlegung: Die Sittlichkeit ist an das Wissen gebunden; denn zum sittlichen Charakter gehört Konsequenz, und Konsequenz erfordert Grundsätze. Wissen jedoch ist nicht gleich Sittlichkeit, diese wird vielmehr durch den Willen zur Wahrheit erworben. Die rücksichtslose Liebe zur Wahrheit schafft die innere Freiheit, deren Anerkennung *Luther* durchgesetzt hat. „Die Freiheit der Wissenschaft, das Recht der unbehinderten Forschung ergibt sich aus der evangelischen Lehre von der Freiheit des Christenmenschen, der zwar an Gottes Wort gebunden, aber von anderen Rücksichten frei ist.“ In welchem Sinne Heinze dies ausspricht, erhellt aus seiner Kritik des Evolutionismus: „Man bedarf, um die Welt zu begreifen, eines Festen, Bleibenden, nicht Werdenden, das gedacht werden muß, aber nicht widerspruchslos begrifflich gefaßt, nicht sicher, nicht allseitig bestimmt werden kann.“ Und wie er hier die Grenzen des Erkennbaren markiert, so schätzt er auch die eigene Arbeit ein. Am Schlusse des Vorworts zur Geschichte des Logos sagt er: „Mancher würde aus dem von uns benutzten Material häufig bestimmtere Schlüsse gezogen haben. Meiner Individualität ist es entsprechender, da nur von Wahrscheinlichkeiten zu reden, wo nicht jeder Zweifel beseitigt scheint.“

Wie sich diese Gesinnung im Leben bewährt hat, das bezeugt der weite Kreis der Freunde und der Schüler, die ihm näher getreten sind. Wer freute sich nicht an ihm, wenn er schnellen Schritts sinnend, wie nach innen gewandt, daherging und dann seine Züge bei der Begegnung sich aufschlossen und die Augen, die so ernst unter der breit sich auslegenden Stirn ausschauen konnten, freundlich, ja schalkhaft aufblitzten, als wollten sie sagen: „Wer das Tiefste gedacht, liebt das Lebendigste“? Ja das tat er, darum holte er auch gerne im Freundeskreise aus dem nie erschöpften Schatz seines Gedächtnisses viele charakteristische Geschichten hervor und würzte damit die Geselligkeit. Und wie konnte er dann

so hell und fröhlich lachen. An einem treffenden Worte fehlte es ihm nie. Auch hatte er den Mut, offen und ehrlich, wenn es sein mußte, unangenehme Wahrheiten zu sagen. Verband er doch männliche Offenheit und Zartheit der Empfindung in seltener Eintracht. Als einmal ein alter Schüler, der sich zu einem der modernen Religionsstifter entwickelt hatte, zu ihm kam, um ihm seine neuen Offenbarungen mitzuteilen, sagte er ihm, nachdem er ihm geduldig zugehört hatte: „Das ist alles ganz schön. Aber nun müssen Sie noch hingehen und sich kreuzigen lassen.“ Und wie zutreffend bemerkt er bei der Schilderung einer kleinen Verstimmung zwischen Herbart und Drobisch: „Wie es so zu geschehen pflegt, daß von Seiten der Gründer wissenschaftlicher Richtungen im Prinzip jede Abweichung den Anhängern frei stehen soll, kommt aber eine solche faktisch vor, sie übel vermerkt wird.“ Typisch für seine Sinnesart ist sein Verhältnis zu *Friedrich Nietzsche*, dessen Lebensgang er von der Schulzeit in Pforta ab teilnehmend, ja liebevoll verfolgt, und für den er als Gegenvormund in der Leidenszeit mitgesorgt hat, wie er denn auch an seinem Grabe ihm ein *have pia anima* nachrief. Als er dann von der Leichenfeier heimkehrte, verbrannte er die von Nietzsche an ihn gerichteten Briefe. Er meinte der Nachwelt den Einblick in die zerrissene Seele ersparen zu sollen. Es ist gewiß merkwürdig: Unter allen, denen Nietzsche sich erschloß, ist HEINZE der einzige, den er mit gleichmäßigem Vertrauen behandelt und mit dem er niemals gebrochen hat. In seinen Briefen registriert er alle Begegnungen mit ihm. Den neuen Lehrer in Pforta erwartet er ungeduldig und freut sich dann, von ihm eingeladen zu sein. Den Kollegen HEINZE in Basel nennt er „einen guten, tüchtigen, rücksichtsvollen Menschen“ und erwähnt dessen Antrittsvorlesung über „mechanische und teleologische Weltanschauung“. Von HEINZE in Leipzig schreibt er (an Gast 17. IV. 1884): „Er ist bei weitem mein bester Fürsprecher in Universitätskreisen: er fällt damit auf und setzt sich dem Argwohn aus. Ich habe ihn gern; er ist eine sehr reinliche, wohlmeinende und gerade Art.“

Nietzsche hatte, nachdem er die Professur in Basel niedergelegt, die Absicht, in Leipzig Vorlesungen zu halten. Heinze riet es ihm offen und ernst ab. Als dann Nietzsche selbst nach Leipzig kommt, berichtet er von seiner Begegnung mit Heinze: „Ich habe mit ihm im Rosental saure Milch verzuckert und verzimmtet gegessen, realiter und symbolice“ (2. IX. 1886). Das „verzuckert und verzimmtet“ bezieht sich wohl auch auf Heinzes Frage: „Warum reden Sie im Zarathustra im biblischen Prophetenton, da Sie doch ein solcher Bibelfeind geworden sind?“ Nietzsche antwortet: „Das hängt mir von meinem Elternhause her an und ist auch so eindrucksvoll.“

In der Tat ist es ein einzigartiges Verhältnis zweier durchaus konträrer Charaktere. Heinzes Zurückhaltung und wohlwollendes Anerkennen, Nietzsches leidenschaftliches Vorwärtsstürmen; Heinzes Stetigkeit und Geschlossenheit, Nietzsches in den widersprechendsten Peripetien phosphoreszierende Gedankensprünge; Heinzes aufgeschlossene Gleichmäßigkeit, Nietzsches Mißtrauen und Reizbarkeit; Nietzsches sprühender Haß gegen alle Ideen, die seinen Idealen widerstanden, Heinzes liebevolles Aufspüren alles Wahlverwandten. Aber Heinze ließ nicht von Nietzsche. Er verstand seine Größe ebenso wie seine Schranken und seine Seelennot. In der meisterhaften Charakteristik, die er im „Grundriß“ den philosophischen Bestrebungen Nietzsches widmet, sagt er unter anderem: „Seine Philosophie war Erlebnis.“ „Seine Schriften sind Bekenntnisse.“ Leiden und Einsamkeit und Überschuß an einseitiger Kraft, die sich von sich selbst befreien wollte, belasten ihn, Schmerzen und Kämpfe verlangte seine Natur. Seine Aphorismen sind elektrischen Entladungen vergleichbar. „Für ihn gibt es keine Wahrheit außer ihm, keine in ihm. Er sagt: Nichts ist wahr. Aber wertvoll bleibt trotz alledem, abgesehen von allem Geistvollen und Schönen im einzelnen, das Betonen des Rechts der kraftvollen, willensstarken, selbständigen und freien Persönlichkeit gegenüber der jetzt so beliebten Gleichmacherei.“

HEINZE hat keine Schule gegründet — das lag seinem Wesen und seinen Absichten fern —, aber er hat Generationen von dankbaren Schülern an sich gekettet, die es im Verkehr mit ihm erfahren haben, daß er einen eigenen besonderen Ton für jeden hatte und jeden in seiner Eigenart würdigte. Ein Denkmal dieser Tatsache ist die Festschrift, die ihm zum siebzigsten Geburtstage von Freunden und Schülern gewidmet worden ist (Philosophische Abhandlungen, Berlin 1906). Es heißt in ihrem Vorwort: „Ihre Freunde und Schüler erinnern sich gerne, was ihnen an Sympathie, Wohlwollen, an wissenschaftlicher Anregung und Belehrung von Ihnen zuteil geworden. Es sind ihrer sehr viele, da Sie nicht müde wurden, zu raten, zu helfen, zu fördern, zu erfreuen. Wir, die wenigen, haben uns vereinigt, um Ihnen eine geistige Gabe darzubringen als äußeres Zeichen unseres Dankes für das, was wir von Ihnen empfangen haben . . . und wir machen uns zugleich zu Sprechern jener vielen.“ Und gewiß, in Vergegenwärtigung dessen was er unserer Stadt, unserer Universität, und unserer Gesellschaft gewesen ist, dürfen auch wir in gleicher Dankbarkeit MAX HEINZES gedenken.

Druckfertig erklärt 18. XII. 1909.]

Protektor der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG.

Ehrenmitglied.

Seine Exzellenz der Staatsminister a. D.
Dr. *Kurt Damm Paul v. Seydewitz.*

Ordentliche einheimische Mitglieder der philologisch-historischen Klasse.

Geheimer Rat *Ernst Windisch* in Leipzig, Sekretär der philol.-histor. Klasse bis Ende des Jahres 1910.
Geheimer Rat *Hermann Lipsius* in Leipzig, stellvertretender Sekretär der philol.-histor. Klasse bis Ende des Jahres 1910.
Geheimer Hofrat *Erich Bethe* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Adolf Birch-Hirschfeld* in Leipzig.
Professor *Erich Brandenburg* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Friedrich Karl Brugmann* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Karl Bücher* in Leipzig.
Professor *Berthold Delbrück* in Jena.
Professor *August Fischer* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Georg Götz* in Jena.
Geheimer Rat *Albert Hauck* in Leipzig.
Geheimer Kirchenrat *Georg Heinrici* in Leipzig.
Professor *Richard Heinze* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Rudolf Hirzel* in Jena.
Geheimer Hofrat *Albert Köster* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Karl Lamprecht* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *August Leskien* in Leipzig.
Studienrat *Richard Meister* in Leipzig.

Geheimer Rat *Ludwig Mitteis* in Leipzig.
Professor *Eugen Mogk* in Leipzig.
Geheimer Regierungsrat *Joseph Partsch* in Leipzig.
Geheimer Oberschulrat *Hermann Peter* in Meißen.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Roscher* in Dresden.
Geheimer Hofrat *August Schmarsow* in Leipzig.
Hofrat *Theodor Schreiber* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Gerhard Seeliger* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Eduard Sievers* in Leipzig.
Geheimer Rat *Rudolph Sohm* in Leipzig.
Professor *Georg Steindorff* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Stieda* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Franz Studniczka* in Leipzig.
Professor *Hans Stumme* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Georg Treu* in Dresden.
Professor *Ulrich Wilcken* in Leipzig.
Professor *Heinrich Zimmern* in Leipzig.

Frühere ordentliche einheimische, gegenwärtig auswärtige Mitglieder der philologisch-historischen Klasse.

Geheimer Hofrat *Lujo Brentano* in München.
Geheimer Regierungsrat *Friedrich Delitzsch* in Berlin.
Geheimer Hofrat *Friedrich Kluge* in Freiburg i. B.
Geheimer Hofrat *Friedrich Marx* in Bonn.
Geheimer Hofrat *Erich Marcks* in Hamburg.

Ordentliche einheimische Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Geheimer Rat *Karl Chun* in Leipzig, Sekretär der mathem.-phys. Klasse bis Ende des Jahres 1911.
Geheimer Hofrat *Otto Hölder* in Leipzig, stellvertretender Sekretär der mathem.-phys. Klasse bis Ende des Jahres 1911.
Geheimer Hofrat *Ernst Beckmann* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Biedermann* in Jena.
Geheimer Medizinalrat *Rudolf Böhm* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Heinrich Bruns* in Leipzig.

Geheimer Rat *Hermann Credner* in Leipzig.
Professor *Theodor Des Coudres* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Oskar Drude* in Dresden.
Dr. *Wilhelm Feddersen* in Leipzig.
Professor *Otto Fischer* in Leipzig.
Geheimer Rat *Paul Flechsig* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Hallwachs* in Dresden.
Geheimer Hofrat *Arthur Hantzsch* in Leipzig.
Geheimer Rat *Walter Hempel* in Dresden.
Geheimer Rat *Ewald Hering* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Ludwig Knorr* in Jena.
Geheimer Hofrat *Martin Krause* in Dresden.
Professor *Max Le Blanc* in Leipzig.
Professor *Robert Luther* in Dresden.
Geheimer Medizinalrat *Felix Marchand* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Ernst von Meyer* in Dresden.
Geheimer Rat *Carl Neumann* in Leipzig.
Wirklicher Staatsrat *Arthur v. Oettingen* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Ostwald* in Groß-Bothen.
Geheimer Rat *Wilhelm Pfeffer* in Leipzig.
Geheimer Medizinalrat *Karl Rabl* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Karl Rohn* in Leipzig.
Professor *Ernst Stahl* in Jena.
Geheimer Hofrat *Johannes Thomae* in Jena.
Geheimer Hofrat *August Töpler* in Dresden.
Geheimer Hofrat *Otto Wiener* in Leipzig.
Geheimer Rat *Wilhelm Wundt* in Leipzig.

Außerordentliche Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Professor *Johannes Felix* in Leipzig.
Professor *Felix Hausdorff* in Leipzig.
Professor *Hans Held* in Leipzig.
Professor *Heinrich Liebmann* in Leipzig.
Professor *Max Siegfried* in Leipzig.
Professor *Hans Stobbe* in Leipzig.

Frühere ordentliche einheimische, gegenwärtig auswärtige Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Professor *Friedrich Engel* in Greifswald.
Geheimer Regierungsrat *Felix Klein* in Göttingen.
Geheimer Rat *Ferdinand Zirkel* in Bonn.

Archivar:

Ernst Robert Abendroth in Leipzig.

Verstorbene Mitglieder.

Ehrenmitglieder.

Falkenstein, *Johann Paul von,* 1882.
Gerber, *Carl Friedrich von,* 1891.
Wietersheim, Karl August Wilhelm Eduard von, 1865.

Philologisch-historische Klasse.

Albrecht, Eduard, 1876.
Ammon, Christoph Friedrich von, 1850.
Becker, Wilhelm Adolf, 1846.
Berger, Hugo, 1904.
Böhtlingk, Otto, 1904.
Brockhaus, Hermann, 1877.
Bursian, Conrad, 1883.
Curtius, Georg, 1885.
Droysen, Johann Gustav, 1884.
Ebers, Georg, 1898.
Ebert, Adolf, 1890.
Fleckeisen, Alfred, 1899.
Fleischer, Heinr. Leberecht, 1888.
Flügel, Gustav, 1870.
Franke, Friedrich, 1871.
Gabelentz, Hans Conon von der, 1874.
Gabelentz, Hans Georg Conon von der, 1893.
Gebhardt, Oscar von, 1906.
Gelzer, Heinrich, 1906.
Gersdorf, Ernst Gotthelf, 1874.
Göttling, Carl, 1869.
Gutschmid, Hermann Alfred von, 1887.
Händel, Gustav, 1878.
Hand, Ferdinand, 1851.
Hartenstein, Gustav, 1890.
Hasse, Friedrich Christian August, 1848.
Haupt, Moritz, 1874.
Heinze, Max, 1909.
Hermann, Gottfried, 1848.
Hultsch, *Friedrich,* 1906.
Jacobs, Friedrich, 1847.
Jahn, Otto, 1869.
Janitschek, Hubert, 1893.
Köhler, Reinhold, 1892.
Krehl, Ludolf, 1901.

Lange, Ludwig, 1885.
Marquardt, Carl Joachim, 1882.
Maurenbrecher, Wilhelm, 1892.
Miaskowski, August von, 1899.
Michelsen, Andreas Ludwig Jacob, 1881.
Mommsen, Theodor, 1903.
Nipperdey, Carl, 1875.
Noorden, Carl von, 1883.
Overbeck, Johannes Adolf, 1895.
Pertsch, Wilhelm, 1899.
Peschel, Oscar Ferdinand, 1875.
Preller, Ludwig, 1861.
Ratzel, Friedrich, 1904.
Ribbeck, Otto, 1898.
Ritschl, Friedrich Wilhelm, 1876.
Rohde, Erwin, 1898.
Roscher, Wilhelm, 1894.
Ruge, Sophus, 1903.
Sauppe, Hermann, 1893.
Schleicher, August, 1868.
Schrader, Eberhard, 1908.
Seidler, August, 1851.
Seyffarth, Gustav, 1885.
Socin, Albert, 1899.
Springer, Anton, 1891.
Stark, Carl Bernhard, 1879.
Stobbe, Johann Ernst Otto, 1887.
Tuch, Friedrich, 1867.
Ukert, Friedrich August, 1851.
Voigt, Georg, 1891.
Voigt, Moritz, 1905.
Wachsmuth, Curt, 1905.
Wachsmuth, Wilhelm, 1866.
Wächter, Carl Georg von, 1880.
Westermann, Anton, 1869.
Wülker, Richard Paul, 1910.
Zarncke, Friedrich, 1891.

Mathematisch-physische Klasse.

Abbe, Ernst, 1905.
d'Arrest, Heinrich, 1875.
Baltzer, Heinrich Richard, 1887.
Bezold, Ludwig Albert Wilhelm von, 1868.
Braune, Christian Wilhelm, 1892.
Bruhns, Carl, 1881.
Carus, Carl Gustav, 1869.
Carus, Julius Victor, 1903.
Cohnheim, Julius, 1884.
Döbereiner, Johann Wolfgang, 1849.
Drobisch, Moritz Wilhelm, 1896.
Erdmann, Otto Linné, 1869.
Fechner, Gustav Theodor, 1887.
Funke, Otto, 1879.
Gegenbaur, Carl, 1903.
Geinitz, Hans Bruno, 1900.
Hankel, Wilhelm Gottlieb, 1899.
Hansen, Peter Andreas, 1874.
Harnack, Axel, 1888.
His, Wilhelm, 1904.
Hofmeister, Wilhelm, 1877.
Huschke, Emil, 1858.
Knop, Johann August Ludwig Wilhelm, 1891.
Kolbe, Hermann, 1884.
Krüger, Adalbert, 1896.
Kunze, Gustav, 1851.
Lehmann, Carl Gotthelf, 1863.
Leuckart, Rudolph, 1898.
Lie, Sophus, 1899.
Lindenau, Bernhard August von, 1854.
Ludwig, Carl, 1895.
Marchand, Richard Felix, 1850.

Mayer, Adolf, 1908.
Mettenius, Georg, 1866.
Möbius, August Ferdinand, 1868.
Müller, Wilhelm, 1909.
Naumann, Carl Friedrich, 1873.
Pöppig, Eduard, 1868.
Reich, Ferdinand, 1882.
Richthofen, Ferdinand v., 1905.
Scheerer, Theodor, 1875.
Scheibner, Wilhelm, 1908.
Schenk, August, 1891.
Schleiden, Matthias Jacob, 1881.
Schlömilch, Oscar, 1901.
Schmitt, Rudolf Wilhelm, 1898.
Schwägrichen, Christian Friedrich, 1853.
Seebeck, Ludwig Friedrich Wilhelm August, 1849.
Stein, Samuel Friedrich Nathanael von, 1885.
Stohmann, Friedrich, 1897.
Volkmann, Alfred Wilhelm, 1877.
Weber, Eduard Friedrich, 1871.
Weber, Ernst Heinrich, 1878.
Weber, Wilhelm, 1891.
Wiedemann, Gustav, 1899.
Winkler, Clemens, 1904.
Wislicenus, Johannes, 1902.
Zeuner, Gustav Anton, 1907.
Zöllner, Johann Carl Friedrich, 1882.

Leipzig, am 31. Dezember 1909.

Verzeichnis

der bei der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1909 eingegangenen Schriften.

1. Von gelehrten Gesellschaften, Universitäten und öffentlichen Behörden herausgegebene und periodische Schriften.

Deutschland.

Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus d. J. 1908. Berlin d J.

Sitzungsberichte der Königl. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin. 1908, No. 40—53. 1909, No. 1—39. ebd.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen. Bd. 33. ebd. 1909.

Kekule von Stradowitz, Bronzestatuette eines kämpfenden Galliers in den Kgl. Museen. 69. Programm zum Winckelmannsfeste der archäologischen Gesellschaft zu Berlin. ebd. 1909.

Kaiserl. deutsches archäolog. Institut. Die antiken Vasen von der Akropolis zu Athen. Unter Mitwirkung von *P. Hartwig, P. Wolters* und *R. Zahn* veröffentl. von *Botho Graf*. H. 1. Text u. Tafeln. ebd. 1909.

Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 41, No. 19. Jahrg. 42, No. 1—16. Berlin 1908. 09.

Die Fortschritte der Physik im J. 1908. Dargestellt von der Physikalischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 64. Abt. 1—3. Braunschweig 1909.

Verhandlungen der deutschen physikalischen Gesellschaft. Jahrg. 10, No. 22—24. Jahrg. 11, No. 1—22. Berlin 1908. 09.

Centralblatt für Physiologie. Unter Mitwirkung der Physiologischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben. Bd. 22 (Jahrg. 1908), No. 19—26ª. Bd. 23 (Jahrg. 1909), No. 1—18. — Bibliographia physiologica. Ser. III. Bd. 4. No. 2—4. ebd. 1908. 09.

Abhandlungen der Kgl. Preuß. geolog. Landesanstalt N., F. H. 53. — *Potonié, H.*, Abbildungen und Beschreibungen fossiler Pflanzenreste der paläozoischen und mesozoischen Formationen. Lief. 6. ebd. 1908. 09.

Jahrbuch der Kgl. Preuß. geolog. Landesanstalt und Bergakademie für das Jahr 1905. Bd. 26. ebd. 1908.

Die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt im Jahre 1908. S.-A. ebd.

Borrmann, R., Die Bauschule von Berlin. Rede in der Halle der Kgl. Technischen Hochschule. ebd. 1909.

Bonner Jahrbücher. Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. H. 117, III. IV. Bonn 1908. 09.

Sechsundachtzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. 1908. Breslau 1909.

Deutsches meteorologisches Jahrbuch für 1904 u. 1905. Königreich Sachsen. Dresden 1909.

Dekaden-Monatsberichte der Kgl. Sächs. Landes-Wetterwarte. Jahrg. 11 (1908). ebd. 1909.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus Jahrg. 54, No. 2. ebd. 1909.

Jahresbericht der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden. Sitzungsber. 1908/09. München 1909.

Sitzungsberichte und Abhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden. Jahrg. 1908, Jul.—Dez. 1909, Jan.—Juni. Dresden d. J.

Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen an der Kgl. Sächs. Technischen Hochschule f. d. Sommersem. 1909 u. Wintersem. 1909/10. — Bericht über die Kgl. Sächs. Technische Hochschule 1907/08 u. 1908/09. ebd. 1908. 09.

Mitteilungen der Pollichia, eines naturwissenschaftlichen Vereins der Rheinpfalz. No. 24, Jahrg. 65. Dürkheim a. d. H. 1908.

Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Bd. 22. — *Heyderhoff, Jul.*, Johann Friedrich Benzenberg, der erste Rheinische Liberale. Vereinsgeschenk des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Düsseldorf 1909.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. H. 29. Erfurt 1908.

Sitzungsberichte der physikalisch-medizinischen Sozietät in Erlangen. H. 39. 40. — Festschrift der phys.-med. Sozietät zur Feier ihres 100-jährig. Bestehens. Erlangen 1908. 09.

Abhandlungen hrg. von der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft. Bd. 30,4. Frankfurt a. M. 1909.

Bericht über die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft. 1909.

Jahresbericht des physikalischen Vereins zu Frankfurt a. M. für d. Rechnungsjahr 1907/08. Ebd. 1909. — Der Neubau des physikalischen Vereins und seine Eröffnungsfeier am 11. Jan. 1908.

Programm der Kgl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg f. d. J. 1909/10. Freiberg 1909.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königr. Sachsen auf d. J. 1909. ebd. 1909.

Verzeichnis der Vorlesungen auf der Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Univers. zu Gießen. Sommer 1909, Winter 1909/10; Personalbestand. Winter 1908/09. Sommer 1909. — Verzeichnis der laufenden Zeitschriften der Universitätsbibliothek. Studienpläne, Satzungen usw. — *Eck, Sam.*, Über die Herkunft des Individualitätsgedankens bei Schleiermacher (Progr.). — *Leist, Alex.*, Kann die zivilistische Rechtswissenschaft dem Staate nützen? (Akad. Rede). — 176 Dissertationen a. d. J. 1908/09.

Bericht der Oberrheinischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde. N. F. mediz. Abt. Bd. 3. 4. Naturw. Abt. Bd. 2. (S.-A.) 1908.

Neues Lausitzisches Magazin Bd. 84. 85. Görlitz 1908. 09. — *Döhler, Rich.*, Geschichte der Rittergüter und Dörfer Lomnitz und Bohra. o. J. — *Scheibe, Werner*, Die baugeschichtliche Entwickelung von Kamenz. Görlitz 1909. — *Streitz, Wilh.*, Friedrich von Uechtritz als dramatischer Dichter. ebd. 1909.

Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. N. F. Philologisch-historische Klasse. Bd. 11. No. 2—5. Math.-phys. Klasse. Bd. 6. No. 4. Bd. 7. No. 3. Berlin 1908. 09.

Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Math.-phys. Kl. 1908, No. 4. 1909, No. 1. 2. Philol.-hist. Kl. 1909, No. 2. 3. — Geschäftliche Mitteilungen 1909, H. 1. Göttingen d. J.

Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule zu Grimma über d. Schuljahr 1908/09. Grimma 1909.

Nova Acta Academiae Caes. Leopoldino-Carol. Germanicae naturae curiosorum. T. 88. 89. Halis 1908.

Leopoldina. Amtl. Org. d. Kais. Leopoldinisch-Carolinisch deutschen Akad. der Naturforscher. H. 44, No. 12. H. 45, No. 1—11. Halle 1908. 09.

Zeitschrift für Naturwissenschaften. Organ des naturwiss. Vereins für Sachsen und Thüringen (in Halle). Bd. 80. H. 3—6. Bd. 81. H. 1—4. Stuttgart 1908. 09.

Mitteilungen der mathematischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. 4. H. 9. Leipzig 1909.

Jahresbericht der Hamburger Sternwarte für d. J. 1907. 08. — Astronomische Abhandlungen der Hamburger Sternwarte. Bd. 1. Hamburg 1909.

Neue Heidelberger Jahrbücher. Hrg. vom hist.-philos. Verein zu Heidelberg. Jg. 16. Heidelberg 1909.

Publikationen des astrophysikalischen Instituts Königstuhl-Heidelberg. Bd. 3, No. 1—4. Karlsruhe o. J.

Mitteilungen der Großherzoglichen Sternwarte zu Heidelberg. 13—18. — Veröffentlichungen. Bd. 5. Leipzig und Karlsruhe 1909.

Verhandlungen des naturhist.-medizin. Vereins zu Heidelberg. N. F. Bd. 8, H. 5. Bd. 9. 10, H. 1. 2. Heidelberg 1908. 09.

Fridericiana. Großherz. Badische Technische Hochschule zu Karlsruhe. Programm für 1909/10. — Festschrift zur Feier des 52. Geburtstags des Großherzogs Friedrich II. — Ferdinand Redtenbacher. Bericht über die Feier seines 100. Geburtstags. — *Kratzer, A.*, Zur Geschichte des Umkehrungsproblems der Integrale (Rede). Karlsruhe 1909. 29 Dissertationen a. d. J. 1908. 09.

Chronik d. Universität zu Kiel f. d. J. 1908/09. — Verzeichnis der Vorlesungen. Winter 1908/09, Sommer 1909. — *Kauffmann, F.*, Zur Textgeschichte des Opus imperfectum in Matthaeum (Festschrift). *Martius, G.*, Johann Gottlieb Fichte (Rede). — *Schröder, E.*, Theologie und Geschichte (Rede). — *Derselbe*, modernes Studententum (Ansprache). — 101 Dissertationen aus d. J. 1908/09.

Wissenschaftliche Meeresuntersuchungen, hrg. von der Kommiss. f. wissensch. Untersuchung d. deutschen Meere in Kiel und der Biologischen Anstalt auf Helgoland. Im Auftrage des Königl. Minist. für Landwirtschaft, Domänen usw. N. F. Abteilung Helgoland. Bd. 9. H. 1. Abt. Kiel. Bd. 10. Erghft. Kiel und Leipzig 1908. 09.

Schriften des naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein. Bd. 14, H. 1. Kiel 1908.

Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. Jahrg. 49 (1908). Königsberg 1909.

15. Jahresbericht des Instituts für rumänische Sprache. Linguistischer Atlas des dacorumänischen Sprachgebietes. Lief. 9. Hrsg. von *H. Weigand.* Leipzig 1909.

Das städtische Gymnasium zu St. Nikolai in Leipzig. Bericht über das Schuljahr 1908/09. — *Kämmel, O.,* Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfang des 10. bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts. ebd. 1909.

Zeitschrift des Vereins für Lübeck. Geschichts- und Altertumskunde. Bd. 11. H. 1. 2. Lübeck 1909.

Museum für Natur- und Heimatkunde zu Magdeburg. Abhandlungen und Berichte. Bd. 1. Magdeburg 1906—08.

Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer. N. F. Jahrg. 4. Mainz 1909.

Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule Meißen. 1908/09. Meißen 1909.

Abhandlungen der mathem.-phys. Kl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. Suppl. Bd. 1, Abt. 1—6. Bd. 24, Abt. 2. 3. München 1909.

Abhandlungen der hist. Kl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 24, Abt. 3. ebd. 1909.

Abhandlungen der philos.-philolog. Kl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 23, Abt. 3. ebd. 1909.

Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. Wiss. Philosoph.-philolog. und historische Kl. Bd. 24, Abt. 3. Bd. 25, Abt. 1. ebd. 1909.

Almanach der k. bayer. Akad. d. Wiss. zum 150. Stiftungsfest 1909.

Sitzungsberichte der mathem.-phys. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1908. H. 2. 1909, Abt. 1—14. ebd.

Sitzungsberichte der philos.-philol. u. histor. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1908, 1909, Abh. 1—11. ebd.

48. u. 50. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften. Bericht des Sekretariats.

Heigel, K. Th. v., Die Münchener Akademie von 1759 bis 1909 (Festrede). — *Grauert, H.,* Dante und die Idee des Weltfriedens (Festrede). — *Prutz, H.,* Der Anteil der geistlichen Ritterorden an dem geistigen Leben ihrer Zeit (dgl.) ebd. 1909.

Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Reg. Monacensis. T. 1. P. 5. ebd. 1909.

Die neuen Institute der Kgl. Technischen Hochschule zu München. ebd. 1909.

Sitzungsberichte der Gesellschaft für Morphologie und Physiologie in München. Bd. 24, H. 2. ebd. 1909.

Neue Annalen der Kgl. Sternwarte in München. Bd. 4. — Veröffentlichungen des Erdmagnetischen Observatoriums bei der Kgl. Sternwarte. H. 2. ebd. 1909.

Jahresbericht des Westfälischen Provinzialvereins f. Wissensch. u. Kunst. 36. 37. 1907/08. 1908/09. Münster 1908. 09.

Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1908. Hft. 1—4. Nürnberg d. J.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrg. 9, No. 1—12 Posen 1908.

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. 23. ebd. 1908.

Veröffentlichung des Kgl. Preuß. Geodätischen Instituts (in Potsdam). N. Folge No. 39. 40. Berlin 1909.

Centralbureau der internationalen Erdmessung. Neue Folge der Veröffentlichungen. No. 17. 18. Berlin 1909.

Publikationen des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam. Bd. 15, St. 1. 2. Bd. 19, St. 1. 2. Bd. 20, St. 2—4. — Photographische Himmelskarte. Ergänz. u. Berichtig. zu Bd. 1—4. Potsdam 1906—09.

Annalen der Kaiserl. Universitäs-Sternwarte zu Straßburg. Bd. 3. Karlsruhe 1909.

Mitteilungen des Vereins für Kunst u. Altertum in Ulm und Oberschwaben. H. 16. Ulm 1909.

Württembergische Vierteljahrsschrift für Landesgeschichte. Herausg. von der Württembergischen Kommission f. Landesgeschichte. N. F. Jahrg. 18 (1909). Stuttgart d. J.

Tharander forstliches Jahrbuch. Bd. 59, 1. Bd. 60 Berlin 1909.

Jahrbücher des Nassauischen Vereins f. Naturkunde. Jahrg. 62. Wiesbaden 1909.

Sitzungsberichte der physikal.-medizin. Gesellschaft zu Würzburg. Jahrg. 1907, No 8. 1908, No. 1—5. Würzburg d. J.

Verhandlungen der physikal.-medizin. Gesellschaft zu Würzburg. N. F. Bd. 40, No. 2—5. ebd. 1909.

Österreich-Ungarn.

Codex diplomaticus Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Vol. 6. Zagreb (Agram) 1908.

Ljetopis Jugoslavenske Akademije znanosti i umjetnosti (Agram). Svez. 23. 1908. ib. 1909.

Građa za povjest kńiževnosti hrvatasko na svijet izdaje Jugoslav. Akadem. znanosti i umjetnosti. Kń. 6. ib. 1909.

Rad Jugoslavenske Akademije znanosti i umjetnosti. Kń. 174—177. ib. 1909.

Rječnik hrvatskoga ili srpskoga jezika. Izd. Jngoslav. Akad. Svez. 27. ib. 1909.

Mažuranic, V. Prinosi za hrvaski pravno-povjestni rječnik. Svez. 2. ib. 1909.

Vjesnik hrvatskoga arheološkoga Družstva. N. S. God. 11. Sv. 2—4. ib. 1909.

Vjesnik kr. hrvatsko-slavonsko-dalmatinskog zemaljskog arkiva. God. 11. Svez. 1. ib. 1909.

Zbornik za narodni život i običaje južnih Slavena. Kń. 13, Svez. 2. Kń. 14, Svez. 1. ib. 1909.

Zeitschrift des Mährischen Landesmuseums. Herausg. von der Mährischen Museumsgesellschaft (Deutsche Sektion). Bd. 9, H. 1. 2. — Časopis Moravského musea zemského. Ročn. 9. Brünn 1909.

Magyar. tudom. Akadémiai Almanach. 1909. Budapest d. J.

Mathematische und naturwissenschaftliche Berichte aus Ungarn. Mit Unterstützung der Ungar. Akad. d. Wiss. herausg. Bd. 24. Leipzig 1909.

Értekezések a nyelv-és-széptudományok Köréből. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 20, Sz. 8—10. Köt. 21, Sz. 1. Budapest 1908. 09.

Értekezések a Társadalmi Tudományok Köréből. Köt. 13, Sz. 10. Köt. 14, Sz. 1. 2. ib. 1909.

Értekezések a Történeti Tudományok Köréből. Köt. 22, Sz. 1—3. ib. 1908. 09.

Archaeologiai Ertesitő. A Magyar. tudom. Akad. arch. bizottságának és av Orsz. Régészeti s emb. Társulatnak Közlönye. Köt. 28, Sz. 3—5. Köt. 29, Sz. 1. 2. ib. 1908. 09.

Mathematikai és természettudományi Értesitő. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 26, Füz. 3—5. Köt. 27, Füz. 1. 2. ib. 1908. 09.

Mathematikai és természettudományi Közlemények. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 30, Sz. 4. 5. ib. 1909.

Nyelvtudományi Közlemények. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 38, Füz. 1—4. ib. 1909.

Monumenta Hungariae historica. Köt. 34. ib. 1909.

Rapport sur les travaux de l'Académie Hongroise des sciences en 1908. ib. 1909.

Editiones criticae scriptorum graecorum et romanorum a collegio philologico classico Acad. litt. Hungaricae publ. juris factae: Ciris, Epyllion pseudovergilianum ed. *Geyza Némethy*. ib. 1909.

Nyelvtudomány. Köt. 2. Füz. 2. ib. 1908.

Török magyarkori történelmi Emlékek. Vol. 4. 1909.

Kalevala forditotta Vikár Béla. ib. 1909.

Békefi Remij, A pésci egyetem. ib. 1909.

Kiss, Jstvan, A magyar helytartótanács. I. Ferdinand Korában. ib. 1908.

Szádeczky Lajos, A székely határörség szervezése 1762—64-ben. ib. 1908.

Takáts Sándor, A magyar gyalogság megalakulása. ib. 1908.

Thaly Kálmán, De Saussure Czézárnak törökországi levelei. ib. 1909.

K. K. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz. Die feierliche Inauguration des Rektors f. d. Studienjahr 1908/09.

Mitteilungen des naturhistorischen Vereins für Steiermark. Bd. 45 (1908), H. 1. 2. Graz 1909.

Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte. Jahrg. 36 (N. F. Jahrg. 4). ebd. 1908.

Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark. Jahrg. 6. 7. ebd 1908. 09.

Berichte des naturw.-mediz. Vereins in Innsbruck. Jahrg. 30. 31. m. Beilage. ebd 1907. 08.

Anzeiger der Akademie d. Wissenschaften in Krakau. Math.-naturw. Cl. 1908, No. 9—10. 1909, No. 1—8. Philol. Cl. 1908, No. 6—10. 1909, No. 1—6. Krakau d. J.

Katalog literatury naukowej polskiej. T. 8. 9, 1. 2. ib. 1909.

Rocznik Akademii umiejętności W Krakowie. Rok 1907/08. ib. 1908.

Rozprawy Akademii umiejętności. — Wydział filologiczny. T. 45. (Ser. II. T. 30) — Wydział. hiztor.-filozof. T. 50. 52. (Ser. II. T. 26. 27). ib. 1908. 09.

Sprawozdanie komisyi fizyograficznéj. Tom. 42. ib. 1908.

Materiały anthropolog.-archeolog. i etnograficzne. T. 10. ib. 1908.

Abraham, W., Jakób Strepa. ib. 1908.

Szelagowski, Ad., Najstansze drogi z polskina wschód. ib. 1909.

Zapalowicz, Hugo, Conspectus Florae Galiciae criticus. T. 2. ib. 1908.

Carniolia, Zeitschrift für Heimatkunde. Jahrg. 1, H. 1—4. Laibach 1908.

Izvestija Muzejskega društva za Kranjsko. Letnik 18. V Ljubljani 1908.

Chronik der ukrainischen (ruthenischen) Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften. H. 33. 34. Lemberg 1908.

Sammelschrift der mathem.-naturw.-ärztl. Sektion der Ševčenko-Gesellschaft. Bd. 12. ebd. 1908.

Kwartalnik etnograficzny „Lud". T. 15, zesz. 1—3. W Lwowie 1907. 08.

Bulletin de la Société polonaise pour l'avancement des sciences. 1—8. (1901—1908.) Lwow (Léopol).

České Akademie Cisaře Františka Josefa. Almanach. Ročn. 19. V Praze 1909.

Historicky Archiv. Čisl 30—34. ib. 1908. 09.

Biblioteka Klassiků řeckych a řimskych Čisl. 15—17. ib. 1908. 09.

Filosofická Biblioteka Rad. I. Čisl. 12. ib. 1908.

Bulletin international. Resumé des travaux présentés. Classe des sciences mathématiques, naturelles et de la médecine. Ann. 12. 13. Prague 1907. 08.

Rozpravy české Akad. Třida I. Čisl. 38. — Třid. II. Ročn 17. Třid. III. Čisl. 23—28. ib. 1908. 09.

Sbírka Pramenů ku poznáni literárního života. Skup. I, Řada II, Čisl. 7. Skup. II. Čisl. 9. 12. 1908. 09.

Věstnik česk. Akad. Ročn. 17. ib. 1908.

Groh, Frant., Topografie starých Athen. Čast. 1. ib. 1909.

Němec, B., Anatomie a fisiologie rostlin. Čast. 2. ib. 1908.

Truhlár, Ant., Rukovět k pisemnictví humanistickému. Svez. 1. ib. 1908.

Winter, Zikmund, Řemeslinctvo a živnosti XVI věku v čechách (1526 —1630). ib. 1909.

Zíbrt, Ceněk, Bibliografie česke historie. Dil 4. Svaz. 2. 3. ib. 1908. 09.

Zivot a působení . . Arch. d. Josefa Hlávky. s. a.

Jahresbericht der k. böhm. Gesellsch. d. Wissenschaften für das Jahr 1908. Prag 1909.

Sitzungsberichte der k. böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften. Math.-naturw. Klasse Jahrg. 1908. ebd. 1909.

Archiv český čili staré pisemné památky České i Moravské. Díl 26. V Praze 1909.

Acta regum Bohemiae selecta phototypice expressa. Codicis diplomatici Regni Bohemiae appendix. Ed. *G. Friedrich.* Fasc. 1. Pragae 1908.

Mitteilungen aus dem Landesarchiv des Königr. Böhmen. Bd. 1. Prag 1908.

60. Bericht der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag über d. J. 1908. ebd. 1909.

Magnetische und meteorologische Beobachtungen an der k. k. Sternwarte zu Prag im J. 1908. Jahrg. 69. ebd. 1909.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrg. 47, No. 1—4. ebd. 1908.

Lotos. Naturwiss. Zeitschrift, hrg. vom deutschen naturw.-mediz. Verein für Böhmen „Lotos“ in Prag. Jahrg. 5 (1855). Bd. 56 (1908). ebd.

Personalstand der k. k. C.-Ferd.-Universität. 1908/09.

Verhandlungen des Vereins für Natur- und Heilkunde zu Presburg. N. F. H. 18. 19 (1906. 07). Presburg 1908. 09. — 1856—1906. Emlékmü kiadja a Pozsonyi orostermészettudomány egyesület. Poszony 1907.

Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegovina. Hrg. vom Bosnisch-Hercegov. Landesmuseum. Bd. 11. Sarajevo 1909.

Bullettino di archeologia e storia dalmata. Anno 31, No. 1—12. Spalato 1908.

Almanach der Kais. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 58. Wien 1908.

Anzeiger der Kais. Akademie der Wissenschaften. Math.-phys. Kl. Jahrg. 45. No. 1—27. ebd. 1908.

Archiv für österreichische Geschichte. Herausg. von der zur Pflege vaterländ. Geschichte aufgestellten Kommission der Kais. Akademie d. Wissensch. Bd. 97, I. II. 99, I. II. ebd. 1908. 09.

Denkschriften der Kais. Akademie d. Wissensch. Mathem.-naturw. Kl. Bd. 80. 81. 84. ebd. 1907—09. — Philos.-hist. Kl. Bd. 53, 1. 2. ebd. 1908.

Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen, hrg. von der histor. Kommission der Kais. Akademie der Wissensch. Abt. II. Bd. 61. 62. ebd. 1909.

Mitteilungen der Erdbeben-Kommission der kaiserl. Akad. d. Wissensch N. F. No. 32—36. ebd. 1909.

Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. d. Wissensch. Math.-naturw. Kl. Bd. 117 (1908) I, No. 5—10. II^a, No. 7—10. II^b, No. 7—10. III, No. 6—10. Bd. 118 (1909) I, No. 1—6. II^a, No. 1—5. II^b, No. 1—7. III, No. 1. 2. — Philos.-histor. Kl. Bd. 158, Abh. 4. 6. Bd. 160, Abh. 2—8. Bd. 161, Abh. 3—5. 7—9. Bd. 162, Abh. 1. Bd. 163, Abh. 1. 2. — Register zu Bd. 151—160. ebd. 1908. 09.

Abhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Bd. 4. H. 5. ebd. 1909.

Verhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Bd. 58, H. 8—10. Bd. 59, H. 1—8. ebd. 1908. 09.

Verhandlungen der österreich. Gradmessungs-Kommission. Protokoll über die am 29. Dezember 1908 abgehaltene Sitzung. ebd. 1908.

Die astronomisch-geodätischen Arbeiten des k. k. militärgeographischen Instituts in Wien. Bd. 22. Budapest 1908.

Annalen des k. k. naturhistorischen Hofmuseums Bd. 22, No. 4. Bd. 23, No. 1. 2. Wien 1908. 09.

Abhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. Bd. 21, H. 1. ebd. 1908.

Jahrbuch d. k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 58 (1908), H. 4. Jahrg. 59 (1909), H. 1. 2. ebd.

Verhandlungen d. k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 1908, No. 15—18. Jahrg. 1909, No. 1—9. ebd.

Mitteilungen der Sektion f. Naturkunde des Österreichischen Touristen-Club. Jahrg. 20. ebd 1908.

Publikationen der v. Kufferschen Sternwarte, Bd. 6, Teil 6. ebd. 1909.

Belgien.

Académie Royale d'archéologie de Belgique. Bulletin. 1908, No. 5. 1909, No. 1. 2. Anvers.

Annuaire de l'Académie R. des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 1909 (Année 75). — Notices biographiques et bibliographiques concernant les membres, les correspondants et les associés. 5. éd. 1907—09. Bruxelles.

Académie Roy. de Belgique. Bulletin de la classe des sciences. 1908, No. 9—12. 1909, No. 1—8. — Bulletin de la classe des lettres et des sciences morales et politiques et de la classe des beaux-arts. 1908, No. 9—12. 1909, No. 1—8. — Mémoires. Classe des sciences. Collect. in 8°. Tom. 2, Fasc. 4. 5. Collect. in 4°. Tom. 2, Fasc. 1—3. — Classe des lettres et des sciences morales et politiques. Collect. in 8°. Tom. 4, Fasc. 2. Tom. 5, Fasc. 1. Collect. in 4°. Tom. 3. ib. 1908. 09.

Analecta Bollandiana. T. 28, Fasc. 1—4. ib. 1909.

Annales de la Société entomologique de Belgique. Tom. 52. ib. 1908.

Mémoires de la Société entomologique de Belgique. 17. ib. 1909.

Bulletin de la Société Roy. de Botanique de Belgique. Tom. 45. Fasc. 1—3. — *Massart, J.*, Essai de Géographie botanique des districts littoraux et alluviaux de la Belgique. ib. 1808.

Annales de la Société Roy. zoologique et malacologique de Belgique. Tom. 43. ib. 1908.

Annales de l'Observatoire Roy. de Belgique. N. Sér. Annales astronomiques. Tom. 11, Fasc. 2. — Physique du Globe. Tom. 4, Fasc. 1. ib. 1908.

Annuaire astronomique de l'Observatoire Roy. de Belgique pour 1909.

Jaarboek der Kon. Vlaamsche Academie voor taal- en letterkunde. 1890—1905 07. 09. Gent.

Verslag en Mededeelingen der Kon. Vlaamsche Academie voor taal- en letterkunde. 1887—1905. 07. 08. 09, Jan. — Nov.

Biltris, A. N. H. und *A. J. J. Vandervelde*, Inleiding tot de studie der analytische Scheikunde. ib. 1899.

Claes, D., Lijst van bij Kiliaan geboekte en in Zuid-Nederland voortlevende woorden. ib. 1902.

Duyse, Prudens van, De Rederijkkamers in Nederland. D. 1. 2. ib. 1900. 02.

Eggen, J. L. M., De invloed door Zuid-Nederland op Nord-Nederland. ib. 1908.

Flou, Carel de, Die bedudinghe naden sinne van Sunte Augustijns Regule. ib. 1901.

Geurts, J., Bijdrage tot de geschiedenis van het rijm in de Nederlandsche poëzie. D. 1. 2. ib. 1904. 06.

Hennen van Merchtenens Cornicke van Brabant (1414). Uitg. door *Guido Gezelle*. ib. 1896.

Jacobs, Josef, De verouderde woorden bij Kiliaan. ib. 1899. — Vormleer van het oudfriesch werkwoord. ib. 1900.

Leviticus, Felix, De klank- en vormleer van het middelnederlandsch dialect de St. Servatius-Legende van Heynrijck van Veldeken. ib. 1892.

Meert, Hippolyt, Het voornaamwoord du. ib. 1890. — Vormleer van de taal van Runsbroec. ib. 1901.

Moerkerken, P. H. van, Over de verbinding der volzinnen in't Gotisch. ib. 1888.

Neef, Emil de, Klank- & vormleer van het gedicht van den VII vroeden van binnen Rome. ib. 1897.

Pauw, Napoleon de, Bouc van der Audiencie ... H. 1. 2. ib. 1901. 03.

—, Madelghijs' kindsheit. ib. 1889.

—, Ypre jeghen Poperinghe. ib. 1899.

Roersch, Lod., Woordenbook op Alexanders geesten. ib. 1888.

Segers, Gust., Onze taal in het middelbaar onderwijs. ib. 1907.

Tack, P., Proeve van oudnederfrankische grammatica. ib. 1897.

Teirlingk, A., De behandeling der niet beklemde liesbreuken. ib. 1902.

—, *Is.*, Zuid-oostvlandersch Idioticon. D. 1. ib. 1908.

Bijvoegsel aan de bijdrage tot een Hagelandsch Idioticon. ib. 1904.

Ulrix, Eug., De Germaansche elementen in de Romansche talen. ib. 1907.

Vandervelde, A. J. J., Repertorium van de geschriften over de voedingsmiddelen. ib. 1900. 01.

La Cellule. Recueil de cytologie et d'histologie générale. T. 25, Fasc. 1. Louvain 1909.

Bulgarien.

Godisnik na Sofiiskija Universitet. Annuaire de l'Université de Sofia. 3—4. 1906/07. ib. 1908.

Dänemark.

Det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter. Hist. og philos. Afd. 7. Række. Bd. 1, No. 3. Naturv. og math. Afd. 7. Række Bd. 5, No. 2. Bd. 6, No. 2—4. Bd. 7, No. 1. Bd. 8, No. 1—3. Kjøbenhavn 1908. 09.

Oversigt over det Kong. Danske Videnscabernes Selskabs Forhandlinger i aar. 1908, No. 4—6. 1909, No. 1—5. ib.

Conseil permanent international pour l'exploration de la mer. Bulletin trimestriel. Année 1906/07. Suppl. 1907/08. — Publications de circonstance. No. 43—47. — Bulletin statistique des pêches maritimes des pays du Nord de l'Europe. Vol. 3. — Rapport et Procès verbaux des réunions. Vol. 7—11. — Listes planktoniques pour l'année 1907/08. Copenhague 1908. 09.

Actes de la XVe Congrès internat. des Orientalistes. Session de Copenhague (1908). ib. 1909.

England.

Aberdeen University Studies. No. 31. 35. Aberdeen 1907.

Proceedings of the Cambridge Philosophical Society. Vol. 15, P. 1—3. Cambridge 1909.

Transactions of the Cambridge Philosophical Society. Vol. 20, No. 15. 16. Vol. 21, No. 7—9. ib. 1909.

Proceedings of the R. Irish Academy. Vol. 27. Sect. A, P. 10—12. Sect. B, P. 6—11. Sect. C, P. 9—18. Dublin 1908. 09.

The scientific Proceedings of the R. Dublin Society. Vol. 11, P. 29—32. Vol. 12, P. 1—23. ib. 1908. 09.

Economic Proceedings of the R. Dublin Society. Vol. 1, P. 13—16. ib. 1908. 09.

The scientific Transactions of the R. Dublin Society. Ser. II. Vol. 9, No. 7—9. ib. 1908. 09.

Proceedings of the R. Society of Edinburgh. Vol. 29, No. 2—8. Edinburgh 1909.

Transactions of the R. Society of Edinburgh. Vol. 46, P. 2. 3. ib. 1909.

Proceedings of the R. Physical Society. Vol. 17, P. 1. 5. 6. ib. 1909.

Transactions of the Edingburgh Geological Society. Vol. 9, P. 3/4. ib. 1909.

Proceedings and Transactions of the Liverpool Biological Society. Vol. 23. Liverpool 1909.

Proceedings of the Roy. Institution of Great Britain. Vol. 18, 3 (No. 101). London 1909.

Proceedings of the R. Society of London. Vol. 81—83. A. No. 550—560. B. No. 544—552. Yearbook of the Royal Society. 1909.

Philosophical Transactions of the R. Society of London. Ser. A. Vol. 209, p. 205—478. Vol. 210, p. 1—34. Ser. B. Vol. 200, p. 241—521. ib. 1909.

Memoirs of the R. Astronomical Society. Vol. 57, P. 2. 3. and Append. II. Vol. 58. 59, P. 1—3. ib. 1908. 09.

Proceedings of the London Mathematical Society. Ser. II. Vol. 6, P. 7. Vol. 7, P. 1—8. ib. 1908. 09.

Journal of the R. Microscopical Society, containing its Transactions and Proceedings. 1909, No. 1—6. ib.

Memoirs and Proceedings of the Literary and Philosophical Society of Manchester. Vol. 53, P. 1—3. Manchester 1908. 09.

Report of the Manchester Museum Owens College for 1908/09. — Notes. No. 22. — Museum Handbooks: *E. Weiss*, Chapters from the evolution of plants. ib. 1909.

The Victoria University of Manchester. Calendar. 1909/10. — Publications of the University of Manchester: Economic Series. No. 11. 12. — Historical Series. No. 8. — Medical Series. No. 11. 12. — Celtic Series. No. 1. — English Series. No. 1. — The University of Manchester Medical School. — A classified Catalogue of the works on Architecture and the allied arts in the principal Libraries of Manchester and Oxford. — *Mather*, *Will.*, Education and duty. Presendential Adress. ib. 1908. 09.

Frankreich

Annales des Facultés de Droit et des Lettres d'Aix. Droit. T. 2, Nr. 1. 2. Lettres. T. 2. Aix 1908.

Procès-verbaux de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Année 1907/08. Paris et Bordeaux 1907.

Mémoires de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Sér. VI. T. 4, coh. 1. 2. ib. 1908.

Bulletin de la Commission météorologique du départ. de la Gironde Année 1907. Bordeaux 1908.

Mémoires de la Société nationale des sciences naturelles et mathématiques de Cherbourg. T. 36 (Sér. IV, T. 6). Cherbourg 1906/7.

Mémoires de l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Clermont-Ferrand. Sér. II. Fasc. 7—17. 20. 21. Clermont-Ferrand 1894—1909.

Bulletin historique et scientifique de l'Auvergne, publ. par l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Clermont-Ferrand. Sér. II. 1897—1908.

Revue d'Auvergne, publ. par la Société des amis de l'Université de Clermont. Ann. 17 (1900)—25 (1908).

Clermont-Ferrand et le Puy-de-Dôme. Congrès de l'Association française pour l'avancement des sciences. 1908.

Annales de l'Université de Lyon. N. S. Sciences. Médecine. Fasc. 22. 24. Droit, Lettres. Fasc. 20. Paris et Lyon 1908.

Annales de la Faculté des sciences de Marseille. T. 17. Marseille 1909.

Académie des sciences et lettres de Montpellier: Bulletin mensual. 1909, Nr. 1—7. Montpellier.

Bulletin des séances de la société des sciences de Nancy. Sér. III. T. 9, Fasc. 2—6. Paris et Nancy 1908.

Institut de France. Annuaire pour 1909. Paris.

Bulletin du Muséum d'histoire naturelle. Année 1908, No. 5—7. 1909, No. 1. ib.

Annales de l'École normale supérieure. III. Sér. T. 25, No. 11. 12. T. 26, No. 1—8. ib. 1908. 09.

Bulletin de la Société mathématique de France. T. 37, No. 3. 4. ib. 1909.

Bulletin de la Société scientifique et médicale de l'Ouest. T. 17, No. 2. 4. Rennes 1908.

Mémoire de l'Académie des sciences, inscriptions et belles-lettres de Toulouse. T. 7. 8. Toulouse 1907. 08.

Annales du midi. Revue de la France méridionale, fondée sous les auspices de l'Université de Toulouse. Ann. 20. No. 77—80 Ann. 21, No. 87. ib. 1908. 09.

Annales de la Faculté des sciences de Toulouse pour les sciences mathématiques et les sciences physiques. Sér. II. T. 10, Fasc. 2. 3. Paris et Toulouse 1908.

Bulletin de la Commission météorologique du Department de la Haute Garonne. T. 2, Fasc. 1 (1908). Toulouse.

Griechenland.

École française d'Athènes. Bulletin de correspondance hellénique [Athen]. Année 26, 7—12. Ann. 33, 1—12. Paris 1909.

Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts. Athenische Abteilung. Bd. 34, H. 1—3. Athen 1909.

Ἀθηνᾶ. Σύγγραμμα περιοδικὸν τῆς ἐν Ἀθηναῖς Ἐπιστημονικῆς Ἑταιρείας. T. 20, No. 4. T. 21, No. 1—3. ib. 1908. 09.

Ἐθνικὸν πανεπιστήμιον, Τὰ κατὰ τὴν Πρυτανείαν Πρυτανεύσαντος κατὰ τὸ Ἀκαδημιακὸν ἔτος 1906—07. — *Βιβλιοθήκη τῆς ἐν Ἀθήναις ἐπιστημονικῆς ἑταιρείας.* — *Ἐπιστημονικὴ ἐπέτηρις. Γ'* 1906/07. — *Τεσσερακονταέτερις τῆς καθηγεσίας Κ. Σ. Κόντου.* ib. 1907—09.

Holland.

Jaarboek van de Kon. Akad. v. Wetenschappen gevestigd te Amsterdam voor 1908. Amsterdam 1909.

Verhandelingen d. Kon. Akad. v. Wetenschappen. Afdeel. Letterkunde. II. Reeks. Deel 4, No. 3 (1901). Deel 9, No. 2. 3. Deel 10, No. 2. Afdeel. Naturkunde. Sect. I. Deel 10, No. 1. Sect. II. Deel 14, No. 2—4. Deel 15, No. 1. ib. 1908. 09.

Verslagen en mededeelingen der Kon. Akad. van Wetenschappen. Afd. Letterkunde. IV. Reeks. Deel 9. ib. 1909.

Verslagen van de gewone vergaderingen der wis- en natuurkundige afdeeling der Kon. Akad. v. Wetenschappen. Deel 17. I. II. ib. 1908. 09.

Programma certaminis poetici ab Acad. Reg. discipl. Neerlandica ex legato Hoeufftiano indicti in annum 1910. — Sex carmina magna laude ornata. ib. 1909. Amstelodami 1908.

Revue semestrelle des publications mathématiques. T. 17, P. 1. 2. ib. 1909.

Nieuw Archief voor Wiskunde. Uitg. door het Wiskundig Genootschap te Amsterdam. 2. Reeks. Deel 8, St. 4. Deel 9, St. 1. — Wiskundige opgaven. Deel 10, St. 7. ib. 1909.

Bibliotheek der Technische Hoogeschool te Delft. Lißt der periodiker. 2. uitgave. 1909. — 2 Proefschr. a. d. J 1908.

Archives néerlandaises des sciences exactes et naturelles, publiées par la Société Hollandaise des sciences à Harlem. Ser. II. T. 14. Livr. 1—5. Harlem 1909.

Archives du Musée Teyler. Sér. II. Vol. 11, P. 3. — Catalogue du Cabinet numismatique de la Fondation Teyler. ib. 1909.

Handelingen en mededeelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden over het jaar 1908/09. Leiden.

Levensberigten der afgestorvene medeleden van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden. Bijlage tot de Handelingen van 1908/09.

Tijdschrif voor Nederlandsche taal-en letterkunde. Uitgeg. vanwege de Maatschapp. d. Nederl. Letterkunde. Deel 27, Afd. 3. 4. Deel 28, Afd. 1. 2. ib. 1908. 09.

Nederlandsch kruidkundig Archief, Verslagen en mededeelingen der Nederlandsche botanische Vereeniging [Leiden] Nijmegen 1908.

Recueil des travaux botaniques Néerlandais. Publ. par la Société botanique Néerlandaise. Vol. 5. Liv. 2—4. Vol. 6, Liv. 1. Nijmegen 1909.

Verslag van den staat der Sterrenwacht te Leiden 1906—08. Leiden 1909.

Aanteekeningen van het verhandelde in de sectie-vergaderingen van het Provinc. Utrechtsche Genootschap van kunsten en wetensch., ter gelegenheid van de algem. vergad., gehouden d. 1. Jun. 1909.

Verslag van het verhandelde in de algem. vergad. van het Provinc. Utrechtsche Genootschap van kunsten en wetensch., gehouden d. 1. Jun. 1909.

Comptes rendus des séances du 4. Congrès internat. d'Électrologie et de Radiologie médicales. Amsterdam 1908 (Société Provinciale des Arts et des Sciences d'Utrecht).

Bidragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht. Deel 30. Amsterdam 1909.

Werken van het Histor. Genootschap. gev. te Utrecht. Ser. III. 25. 26. Amsterdam 1908. 09.

Onderzoekingen gedaan in het Physiol. Laboratorium d. Utrechtsche Hoogeschool. V. Reeks. 10. Utrecht 1909.

Italien.

Bollettino delle pubblicazioni italiane ricevute per diritto di stampa. No. 96—107. Firenze 1908. 09.

Atti e Rendiconti dell' Accademia di scienze, lettere ed arti di Acireale. Ser. III. Vol. 5. Acireale 1909.

Memoire della R. Accademia delle scienze del' Istituto di Bologna. Classe di scienze fisiche. Ser. VI. T. 5 (1907/08). — Classe di scienze morali. Sezione di scienze giuridiche. T. 2, Fasc. 2. Sez. di scienze storico-filologiche T. 2, Fasc. 2. Bologna 1909.

Rendiconto delle sessioni della R. Accademia delle scienze del Istituto di Bologna. Classe di scienze fisiche. N. Sez. Vol. 12 (1907/08). Classe d. scienze morali. Ser. I. Vol. 1, Fasc. 2. Vol. 2, Fasc. 1. ib. 1908. 09.

Bollettino delle sedute della Accademia Gioenia di scienze naturali in Catania. Ser. II. Fasc. 5—9. Catania 1909.

R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Rendiconti. Ser. II. Vol. 41, Fasc. 17—20. Vol. 42, Fasc. 1—15. Milano 1907. 08.

Opere matematiche di Francesco Brioschi. T. 5. ib. 1909.

Raccolta Vinciana presso l'Archivio storico del comune di Milano. Fasc. 5. ib. 1909.

Atti della Fondazione scientifica Cagnola. Vol. 22. ib. 1909.

Memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Modena. Ser. III. Vol. 7. Milano 1908.

Società Reale di Napoli. Rendiconto. della R. Accad. delle scienze fisiche et matematiche. Ser. III. Vol. 14, Fasc. 8—12. Vol. 15, Fasc. 1—7. Napoli 1908. 09.

Atti e Memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Padova. N. S. Vol. 23. 24. Padova 1907. 08.

Rendiconti del Circolo matematico di Palermo. T. 26, Fasc. 3, T. 27, F. 1. 3, — Suppl. Vol. 3, No. 5/6. Vol. 4, No. 1—2, T. 28, Fasc. 1—3. Annuario biografico 1909. Indice delle Pubblicazioni No. 2. Palermo 1908. 09.

Giornale di scienze naturali ed economiche, pubbl. p. cura della Società di scienze nat. ed econ. di Palermo. Vol. 26. 27. ib. 1909.

Università di Perugia. Annali della Facoltà di Medicina. Vol. 5, Fasc. 1. Vol. 6, Fasc. 1—4. Vol. 7, Fasc. 1. 2. Perugia 1907. 08.

Annali della R. Scuola normale superiore di Pisa. Scienze fisiche e mathematiche. Vol. 10. Filosofia e Filologia. Vol 21. Pisa 1908.

Atti della Società Toscana di scienze naturali residente in Pisa. Memorie. Vol. 24. ib. 1908.

Processi verbali della Società Toscana di scienze naturali. Vol. 18, No. 1—4.

Atti della R. Accademia dei Lincei. Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Ser. V. Memorie. Vol 14, Fasc. 1. 2. Notizie degli scavi. Vol. 5, Fasc. 9—12. Vol. 6, Fasc. 1—8. Rendiconti. Vol. 17 (1908), Fasc. 7—12. Vol. 18 (1909), Fasc. 1—3. — Classe di scienze fisiche, matematiche e naturali. Ser. V. Memorie. Vol. 7, Fasc. 1—9. Rendiconti. Vol. 18 (1908), II. Sem., Fasc. 11. 12. Vol. 18 (1909) [I. Sem.], Fasc. 1—12 II. Sem., Fasc. 1—12. — Rendiconto dell' adunanza solenne del 6. Giugn. 1909. Roma 1908. 09.

Studi i testi. 19. ib. (Tipografia Vaticana) 1908.

Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäologischen Instituts. Römische Abtheilung (Bollettino dell' Imp. Istituto Archeologico Germanico. Sezione Romana). Bd. 23, H. 2—4. ebd. 1908.

Atti della R. Accademia dei Fisiocritici di Siena. Ser. V. Vol. 1, No. 1—6. Siena 1909.

Atti della R. Accademia delle scienze di Torino. Vol. 44, Disp. 1—15. Torino 1909.

Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino. Ser. II. T. 59. ib. 1909.

Luxemburg.

Société des naturalistes luxembourgeois. Bulletins mensuels. N. S. Ann. 1. 2. Luxembourg 1907. 08.

Portugal.

Obras sobre Mathematica do F. Gomes Teixeira. Vol. 2. 3. Por ordem do Goberno Portuguès. Coimbra 1906. 08.

Annaes scientificos da Academia politechnica do Porto. Vol. 3. No. 4. Vol. 4, No. 1—4. Coimbra 1908. 09.

Rumänien.

Buletinul Societății de sciințe fizice (Fizica, Chimia si Mineralogia) din Bucuresci-România. Anul 17, No. 5. 6. Anul 18, No. 1—4. Bucuresci 1908. 09.

Rußland.

Acta societatis scientiarum Fennicae. T. 33—36. 37, No. 1. 5—7. — Finnländische hydrographisch-biologische Untersuchungen. No. 1—5. Helsingfors 1908. 09.

Bidrag till kännedom af Finlands Natur och Folk, utg. af Finska vetensk. Soc. H. 64. 65. ib. 1907. 08.

Öfersigt at Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar 48—50. 1905/06. 06/07. — Festschrift Herrn Prof. J. A. Palmén gewidm. Bd. 1. 2. ebd. 1905—07.

Fennia. Bulletin de la Société de Géographie de Finlande. 23—27 (1905—09). — Medelanden af Geograficka Föreningen i Finland. 8. (1907—09). — Statistik undersökning af socialeconomiska förhållanden i Finlands landskommuner. År 1901. ib. 1908.

Meteorologisches Jahrbuch für Finland. Hsg. von der Meteorologischen Zentralanstalt. Bd. 2 (1909).

Observations météorologiques publ. par l'Institut météorologique central de la Societé des sciences de Finlande. État des glaces et des neiges de Finland pendant l'hiver 1896/97, 97/98. ib. 1908. 09.

Annales de l'Observatoire physique central. 1905. Suppl. Irkoutsk 1908.

Bulletin de la Société physico-mathématique de Kasan. Ser. II. T. 16, No. 2. Kasan 1908.

Učenyja zapiski Imp. Kasanskago Universiteta. T. 75, No. 12. T. 76, No. 1—11. ib. 1908. 09. — 7 Dissertationen a. d. J. 1907/08.

Universitetskija Izvěstija. God 47, No. 10—12. God 48, No. 1—8. 10. Kiev 1906. 07.

Mitteilungen der Ukrainischen Gesellschaft der Wissenschaften. No. 2—5. ib. 1908. 09.

Bulletin de la Société Impér. des Naturalistes de Moscou. Année 1907, No. 4. 1908. No. 1. 2. Moscou d. J.

Učenyja Zapiski Imp. Moskovskago Universiteta. Otděl jurid. Vyp. 32. 33. — Otd. istor.-filol. Vyp. 38. 39. — Otd. estestvenno-istor. Vyp. 23—25. ib. 1908. 09.

Beobachtungen, angestellt im Meteorologischen Observatorium der Kais. Universität Moskau i. d. J. 1905—07. — *Leyst, E*, Meteorologische Beobachtungen in Moskau (1907). S.-A. *Derselbe*, Luftelektrische Beobachtungen im Ssamarkandschen Gebiet 1907. S.-A.

Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. Sér. V. T. 25, No. 1—2. Sér. VI. No. 1—18. St. Petersbourg 1907. 08.

Mémoires de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. Classe physico-mathématique. Sér. VIII. Vol. 18, No. 7—13. Vol. 21, No. 3. Vol. 23, No. 1—6. Classe historico-philologique. Sér. VIII. Vol. 8, No. 10—12. ib. 1908. 09.

Académie Impér. des sciences. Comptes rendus des séances de la commission de Sismique permanente. T. 3, Liv. 1. 2,I. ib. 1908. 09.

Comité géologique. Bulletins. No. 4—8. 10. — Mémoires. N. Sér. No. 36. 43—50. ib. 1908.

Acta Horti Petropolitani. T. 28, Fasc. 2. T. 29, Fasc. 2. T. 30, Fasc. 1. ib. 1908. 09.

Publications de l'Observatoire physique central Nicolas. Ser II. Vol. 16, Fasc. 2. Vol. 17, Fasc. 2. Vol. 18, Fasc. 3. 4. ib. 1908. 09.

Annales de l'Observatoire physique central Nicolas. Ann. 1905. 06. — Observations météorologiques en Mandschourie. Fasc. 1. ib. 1908. 09.

Trudy Imp. S.-Peterburgskago Obščestva Estestvoispytatelej. Travaux de la Société des naturalistes de St. Pétersbourg. T. 32, Liv. 3, No. 2. 3. Liv. 5. T. 34, Fasc. 3. Liv. 5. T. 35, Liv. 3. 4. T. 36, Liv. 3, No. 5—8. T. 37, Fasc. 2. Liv 3, No. 1—8. T. 38, Fasc. 2. 4 (Sep.). — Protokoly. T. 38, No. 7. 8. T. 39, No. 1—8. ib. 1907. 08.

Missions scientifiques pour la mesure d'un arc de méridien au Spitzberg, entreprises en 1899—1901 sous les auspices des gouvernements Russe et Suédois. Mission Russe. Tom. 1. Sect. II. B. Cap. 1. T. 2. Sekt. IX. ib. 1908. 09.

Zapiski istoriko-filologičeskago Fakulteta Imp. S. Peterburgsk. Universiteta. Cast. 88—90. ib. 1908.

Byzantina Xronika. T. 14, 2. 3. ib. 1908.

Spisok glavnějšich periodešeskich izdanii Imp. S. Peterburgsk Universiteta. 1909.

Protokoly zasědanij sověta Imp. Peterburgsk. Univers. za 1907. 08. ib. 1908. 09.

Cabinet du droit pénal de l'Univers. Imp. de St. Pétersbourg. Catalogue du Musée. 3me édit. ib. 1902.

Korrespondenzblatt des Naturforscher-Vereins zu Riga. Jahrg. 51. 52. — Katalog der Bibliothek. I. Riga 1908. 1909.

Seismische Monatsberichte des physikalischen Observatoriums zu Tiflis Jahrg. 4 (1903), No. 1—6. Jahrg. 9 (1908) No. 1—12.

Sprawozdania z posiedzén Towarzystwa naukowego Warszawskiego. Rok 1, Zesz. 6—8. Rok 2, Zesz. 1. 3—7. Warszawa 1908. 09.

Schweden und Norwegen.

Sveriges offentliga Bibliotek Stockholm, Upsala, Lund, Göteborg Accessions-Katalog. 21. 22. (1906. 07) Stokholm 1908. 09.

Bergens Museum. Aarbog for 1908, H. 3. 1909, H. 1. 2. — Aarsberetning for 1908. — Skrifter. N. Raekke. Bd. 1, No. 1. Bergen 1908. 09.

Sars, G. O. An Account of the Crustacea of Norway. Vol. 5, P. 23—26. ib. 1908. 09.

Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania. Aar 1908. Christiania 1909.

Skrifter udgivne af Videnskabs-Selskabet i Christiania. Math.-naturvid. Kl. 1908. Hist.-filos. Kl. 1908. ib. 1909.

Eranos. Acta philologica Suecana. Vol. 8, Fasc. 4. Vol. 9, Fasc. 1. 2. Göteborg 1908. 09.

Sveriges jordbuck vid 1900 talets början. Statistiks Kartverk utarb. af *Wilh. Flach, H. Juhlin Dannfelt, Gust. Sundbärg.* ib. 1909.

Lunds Universitets Års-Skrift. N. Följd. Afd. I. II, 4. Lund 1905—09

Acta mathematica. Hsg. v. *G. Mittag-Leffler.* 32, 1—3. Stockholm 1909.

Arkiv för botanik, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 8, 9, 1. ib. 1909.

Arkiv för kemi, mineralogi och geologi, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 3, H 3. ib. 1909.

Arkiv för mathematik, astronomi och fysik, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 5. ib. 1909.

Arkiv för zoologi, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 5. ib. 1909.

Kungl. Svenska Vetenskaps-Akademiens Handlingar. Ny Följd. Bd. 43, 7—12. Bd. 44, 1—5. Bd. 45, 1. 2. ib. 1909.

Kungl. Svensk. Vetenskaps Akademiens Årsbok för 1909. Uppsala.

Meddelanden från K. Vetenskaps Academiens Nobelinstitut. Bd. 1, No. 12—15. — Les Prix Nobel en 1906. Uppsala et Stockholm 1908. 09.

Gylden, Hugo, Traité analytique des orbites absolues des huit planètes principales. T. 2. Stockholm 1908.

Meteorologiska Jakttagelser i Sverige, utg. af Kungl. Svenska Vetenskaps Akademien. Bd. 50 och Bihang. ebd. 1909.

Lefnadsteckningar öfver Kongl. Svenska Vetensk.-Akademiens efter år 1854 aflidna ledamöter. Bd. 4, H. 4. ib. 1909.

Swedish Explorations in Spitzbergen 1758—1908. S.-A. ib. 1909.

Antiquarist Tidskrift för Sverige, utg. af Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Delen 18, 2. ib. 1909. — Fornvännens Meddelanden Årg. 2. 3. 1907. 08.

Entomologisk Tidskrift utg. af Entomologiska Föreningen i Stockholm. Årg. 29 (1908). Uppsala.

Nordiska Museet Fataburen. 1908. H. 1—4. Stockholm 1908.

Astronomiska Jakttagelser och Undersökningar anstälda på Stockholms Observatorium. Bd. 9, No. 2. ib. 1908.

Tromsø Museums Aarshefter 29 (1906). Tromsø 1908. 09.

Det kong. Norske Videnskabers Selskabs Skrifter. 1907. 08. Trondhjem 1908. 09.

Nova Acta Reg. Societatis scientiarum Upsaliensis. Ser. IV. Vol. 2. Fasc. 1. Upsaliae 1907—09.

Bulletin mensuel de l'Observatoire météorologique de l'Université d'Upsal. Vol. 40 (1908). Upsal 1908.

Bref och skrifvelser af och till Carl von Linné med understöd af Svenska Staten utg. af Upsala Universitet. Afd. I. Deel 3. Stockholm 1909.

Schweiz.

Neue Denkschriften der Allgemeinen Schweizer. Gesellschaft für die ges. Naturwissenschaften (Nouveaux Mémoires de la Société Helvétique des sciences naturelles). Bd. 44, T. 1. 2. Zürich 1909.

Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu Glarus, 1908. — Compte rendu de la session 86—89 de la Société helvétique des scienc. naturelles. S.-A. (Archives d. Genève 1908.)

Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau f. d. J. 1908. Aarau.

Baseler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Hrsg. von der Histor. u. Antiquar. Gesellschaft in Basel. Bd 8, H. 2. Bd. 9, H. 1. Basel 1908.

Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel. Bd. 20, H. 1. 2. ebd. 1909.

Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern a. d. J. 1908. No. 1665—1700. Bern 1909.

Jahresbericht der naturforschenden Gesellschaft Graubündens. Bd. 51. Chur 1909.

Collectanea Friburgensia. N. F. Fasc. 10. Freiburg, Schw. 1909.

Mémoires de l'Institut national Genevois. T. 19 (1901—09). Genève 1909.

Mémoires de la Société de physique et d'histoire naturelle de Genève. T. 36, P. 1. Genève 1909.

Université de Genève. Séance solenne de distribution des prix du concours 1908.

Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde. Hrsg. vom Schweizerischen Landesmuseum. N. F. Bd. 10, No. 3. 4. Bd. 11, No. 1. 2. Zürich 1909.

Schweizerisches Landesmuseum. 17. Jahresbericht (1908) u. Beilage, H. 2.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. 34. ebd. 1909.

Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Jahrg. 53. 54, 1. 2. ebd. 1908. 09.

Serbien.

Glas srpske kralj. Akademsja. 75. 76. 78. 80. — Godišnjak. 21 (1907). — Spomenik. 46. 48. — Sbornik za istor., jezik etc. (Istorijski Sbornik), Knj. 5. — Srpske Etnografski Zbornik. Knj. 10, 1. — *Tomidj, Jov. N.*, Grad klis u 1596 godini d. Nikola krstidj. Spomeniaža. Beograd 1908. 09.

Afrika.

Transactions of the South African Philosophical Society. Vol. 18. P. 4. Cape Town 1909.

Transactions of the Roy. Society of South Africa. Vol. 1, P. 1. ib. 1909.

Beattie, J. C., Report of a magnetic Survey of South Africa. Publ. for the Roy. Society. London 1909.

Nordamerika.

Annual Report of the American Historical Association for the year 1907. Vol. 1. 2. Washington 1908.

Journal of the American Oriental Society. Vol. 29. 30, 1. New Haven 1909.

Bulletin of the Geological Society of America. Vol. 19. New York 1908.

Publications of the Alleghany Observatory. Vol. 1, No. 13—18. S. l. e. a.

The Johns Hopkins University Circular. 1908, No. 8—10. 1909, No. 1—7. Baltimore 1907. 08.

American Journal of Mathematics pure and applied. Publ. under the auspices of the Johns Hopkins University. Vol. 30, No. 3. 4. Vol. 31, No. 1—3. ib. 1908. 09.

American Journal of Philology. Vol. 29, No. 3. 4. Vol. 30, No. 1—3. ib. 1908. 09.

American chemical Journal. Vol. 40. 41. 42, No. 1. ib. 1908. 09.

Johns Hopkins University Studies in historical and political science. Ser. 26, No. 11. 12. Ser. 27, No. 1—7. ib. 1908. 09.

Proceedings of the Boston Society of natural history. Vol. 34, 1—4. Boston 1907.

Occasional Papers of the Boston Society of natural history. Vol. 7, No. 8—10. ib. 1908.

Proceedings of the American Academy of arts and sciences. Vol. 44. 45, No. 1. 2. ib. 1908. 09.

The Museum of the Brooklyn Institute of arts and sciences. Science Bulletin. Vol. 1, No. 15. 16. Brooklyn 1909.

Cold Spring Harbor Monographs. 7. ib. 1909.

Bulletin of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College, Cambridge, Mass. Vol. 52, No. 6—14. Vol. 53, No. 3. 4. Cambridge, Mass. 1909.

Memoirs of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College, Cambridge, Mass. Vol. 27, No. 3. Vol. 37. 38, No. 1. ib. 1909.

Harvard Oriental Series. Vol. 11. ib. 1908.

Field Columbian Museum. Publications. No. 129. 132—135. Chicago 1909.

University of Nevada Bulletin. Vol. 2, No. 4. ib. 1908.

University of Cincinnati Record. Ser. I. Vol. 5, No. 4—7. Vol. 6, No. 2. — Studies. Ser. I. Vol. 5, No. 3. Ser. II. Vol. 4, No. 1—4. Vol. 5, No. 1—3. 1908. 09.

Colorado College Publications. No. 31—33. 36. 37. Colorado Springs 1907. 08.

The University of Missouri Studies. Science Series. Vol. 2, No. 2. 3. — Laws Observatory, University of Missouri. Bulletin. No. 15. 16. Columbia 1908. 09.

Jowa Geological Survey. Vol. 18. Ann. Report for 1907. Des Moines 1908.

The Proceedings and Transactions of the Nova Scotian Institute of Science. Vol. 11, P. 3. 4. Halifax 1908.

Proceedings of the Indiana Academy of sciences. 1908. Indianapolis.

Missouri Bulletin of Geology and mines. Ser. II. Vol. 5—8. 9, P. 1. 2. Jefferson City s. a.

Bulletin of the American Mathematical Society. Ser. II. Vol. 15, No. 4—10. Vol. 16, No. 1—3. Lancaster 1907. — Annual Register. New York 1909.

Transactions of the American Mathematical Society. Vol. 10, No. 1—4. Lancaster and New York 1909.

Kansas University Quarterly. Science. Bulletin. Vol. 4, No. 7—20. Laurence 1908.

Publications of the Washburn Observatory of the University of Wisconsin. Vol. 12. Madison 1908.

Transactions of the Wisconsin Academy of sciences, arts and lettres. Vol. 16, No. 1—6. ib. 1908. 09.

Wisconsin Geological and Natural History Survey. Bulletin, No. 20 and Suppl. to No. 14. ib. 1908.

Memorias de la Sociedad científica „Antonio Alzate". T. 25, Cuad. 4—8. T. 26. 27, Cuad. 1—3. México 1898. 1908. 09.

Bulletin of the Wisconsin Natural History Society. Vol. 6, No. 3. 4. Vol. 7, No. 1. 2. Milwaukee 1908. 09. — 26. Annual Report. 1907/08.

Lick Observatory, University of California. [Mount Hamilton.] Bulletin. No. 145. 146. 148—154. 156—159. 165—172 — Publications of the Lick Observatory. Vol. 8. Sacramento 1908. 09.

Transactions of the Connecticut Academy of arts and sciences. Vol. 14, p. 59—290. Vol. 15. New Haven 1908. 09.

Annals of the New York Academy of sciences. Vol. 18, P. 3. New York 1909.

American Museum of Natural History. Bulletin. Vol. 24. — Memoirs. Vol. 4, P. 7. Vol. 9, P. 5. 6. Vol. 11, P. 3. — Anthropological Papers Vol. 2, P. 2. 3. Vol. 3. — Annual Report for 1908. ib. 1909.

The American Museum Journal. Vol. 9, No. 1—8. ib. 1909. — *Williams, L. W.*, The Anatomy of the common squid, Loligo Poalii. Leiden s. a. — *Skinner, Alanson*, The Indians of Manhattan Island and vicinity. — Guide Leaflet. No. 29. 30. 1909.

American Geographical Society. Bulletin. Vol. 40, No. 12. Vol. 41, No. 1—11. ib. 1908. 09.

Studies from the Rockefeller Institute of Medical Researche. Vol. 9. ib. 1909.

American Journal of Archaeology. N. S. Vol. 12, No. 4. Suppl. Vol. 13, No. 1—3. Index to Vol. 1—10. Norwood Mass. 1908. 09.

Oberlin College. The Wilson Bulletin. N. S Vol. 20, No. 4. Vol. 21, No. 1. — Oberlin College Laboratory. Bulletin. No. 14. 15. Oberlin, Ohio 1908. 09.

Proceedings and Transactions of the R. Society of Canada. Ser. III. Vol. 2. Ottawa 1908.

Geological Survey of Canada. No. 980 and 1081. 1035. 1050. 1072. 1073. 1085. Maps. No. 1026. 1041. 1044—1049. — Canada Department of Mines. Mines Branch. No. 26. — Preliminary Report and map on Gowganda Mining Division. District of Nipissing, Ontario. ib. 1909.

Proceedings of the Academy of natural sciences of Philadelphia. Vol 60, P. 3. Vol. 61, P. 1. Philadelphia 1909.

Proceedings of the American Philosophical Society, held at Philadelphia. No. 190—192. — Record of the Celebration of the 200 Anniversary of the birth of Benjamin Franklin. Vol. 2—6. ib. 1908. 09.

Transactions of the Canadian Institute. No. 18 (Vol. 8, P. 3). Toronto 1909.

University of Toronto Studies: Review of Historical Publications relating to Canada. Vol. 13. — Papers from the Chemical Laboratories. No. 74—85. — Papers from the Physical Laboratories. No. 24—31. ib. 1908. 09.

The Journal of the Roy. Astronomical Society of Canada. Vol. 2, No. 6. Vol. 3, No. 1. 2. ib. 1908. 09.

Tuffts College Studies. Scientific Series. Vol. 2, No. 3. Tuffts College, Mass. 1909.

Bureau of Education. Report of the Commissioner of education for the year 1908, I. II. 1909, I. Washington 1908. 09.

Bulletin of the Bureau of Standards. Vol. 5, No. 3. 4. ib. 1909.

Smithsonian Miscellaneous Collections. No. 1812. — Quarterly Issue. Vol. 5, P. 3. ib. 1908. 09.

Smithsonian Institution. Bureau of American Ethnology. Bulletin. 34. 41. 42. Annual Report 26 (1904/05). — Report of the U. S. National Museum 1907/08. ib. 1908. 09.

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for 1906/07. ib. 1908.

Synopsis of the Report of the Superintendent of the U. S. Naval Observatory for 1907/08. ib. 1908.

U. S. Coast and Geodetic Survey. *Hayford, John F.*, The figure of the earth and isostary from measurements in the U. S. ib. 1909.

Department of the Interior. U. S. Geological Survey. Professional Papers. No. 58—61. 63. — Water Supply and Irrigation Papers. No. 219—226. 228—231. 234. ib. 1908. 09.

Bulletin of the U. S. Geological Survey. No. 341. 347. 349. 351—380. 382—385. 387. 388. 394. ib. 1908. 09.

Annual Report of the U. S. Geological Survey to the Secretary of the Interior. 29. 1907/1908. ib. 1908.

Mineral Resources of the U. S. 1907. I. II. ib. 1908.

Südamerika.

Anales de la Sociedad científica Argentina. T. 66, Entr. 2—6. T. 67. 68, Entr. 1. Buenos Aires 1908. 09.

Boletin de la Academia nacional de ciencias de la Republica Argentina. T. 18, Entr. 3. Cordoba 1906.

Boletin del Cuerpo de Ingenieros de minas del Perú. No. 63—74. Lima 1908. 09.

Anales del Museo nacional de Montevideo. Vol. 6. Flora Uruguaya. T. 4. Fasc. 1. Montevideo 1909.

Boletim mensal do Observatorio do Rio de Janeiro de 1907, Julh. — Dec. Rio de Janeiro.

Revista da Sociedade scientifica de São Paulo. Vol. 3. São Paulo 1908.

Asien.

Observations made at the Magnetical and meteorological Observatory at Batavia. Publ. by order of the Government of Netherlands India. Vol. 29 (1908). — Regenwaarnemingen in Neth. India. Jaarg. 29 (1907), Deel 1. 2. — Erdbeben-Bericht. — Magnetic Survey of the Dutch East-Indies (1907). Batavia.

Natuurkundige Tijdschrift voor Nederlandsch-Indie, uitgeg. door de kgl. Natuurkundige Vereeniging in Nederlandsch-Indie. Deel 68 Weltevreden, Amsterdam 1909.

Linguistic Survey of India. Vol. 9, P. 2. Vol. 3, P. 1. — Annual Report of the Board of scientific Advice for India. 1906/07. 1907/08. Calcutta 1908. 09.

Indian Museum. Aunual Report. 1907/08. ib.

Memoirs of the Indian Museum. Vol. 1, No. 3. ib. 1909.

Records of the Indian Museum (A Journal of Indian Zoology) Vol. 2, No. 1—4. ib. 1908.

Bentham, T., An illustrated Catalogue of Asiatic Horns and Antlers of the Collect. of the Indian Museum. ib. 1908.

A Sketch of the Geography and Geology of the Himalaya Mountains and Tibet. By *S. G. Burrard* and *H. H. Hayden*. P. 4. ib. 1908.

Memoirs of the College and Engineering, Kyoto Imp. University. Vol. 1, No. 4. Kyoto 1908.

The Journal of the College of science, Imp. University, Japan. Vol. 23, Art. 5. Vol. 26, Art. 1. 2. Vol. 27, Art. 1. 2. Tōkyō 1908. 09.

Annotationes Zoologiae japonensis. Vol. 6, P. 5. Vol. 7, P. 1. 2. ib. 1908. 09.

Bulletin of the Imp. Earthquake Investigation Committee. Vol. 2, No. 3. Vol. 3, No. 1. 2. ib. 1908. 09.

Australien.

Report of the 11. Meeting of the Australiam Association for the advancement of Science. Adelaide 1907.

Proceedings of the R. Society of Victoria. N. S. Vol. 21, P. 2. Vol. 22, P. 1. Melbourne 1909.

2. Einzelne Schriften.

Bockenhaupt, *B.*, Grundzüge einer Physik des Weltraums (Rokenhausen) 1909 [1899].

Franke, Th., Die Zwickauer Thesen im Lichte unterrichtswissenschaftlicher Beurteilung. Langensalza 1909.

Fritsche, H., Die mittlere Temperatur der Luft im Meeresniveau. Riga 1909.

Ilberg, Joh. u. *Max Wellmann*, Zwei Vorträge zur Geschichte der antiken Medizin. S.-A. Leipzig 1909.

Janet, *Charles*, Notes extractes des Comptes rendus des Séances de l'Académie des sciences. Paris 1906. 07. — Anatomie du corselet et histolyse des muscles vibratoires . . . chez la reine de la fourmi (Lasius niger). Limoges 1907.

Laiglesia, *F. de*, Estudios historicos (1515—1555). Madrid 1908.

Pâris (Vice-Admiral), Souvenirs de Marine. Part. 6. Paris 1908.

Pupovac, Peter, „Tres numeri pacis". *P. π. α.* Wien (1909).

Rudolph, *H.*, Die Erklärung der Radioaktivität aus dem chemischen Zerfall der Atome. S. A. — Über eine mögliche Ursache der Erdbeben. S.-A. — Die Magnetfelder der Sonnenflecken und die Kathodenstrahlung der Sonne. S.-A. 1909.

Silvestre Falconieri, *Francesco di*, Sulle relazioni fra la casa di Borbone e il Papato nel secolo XVIII. S.-A Roma 1906.

Stahl, Ernst, Zur Biologie des Chlorophylls. Jena 1909.

Weiler, *Aug.*, Die Störung des elliptischen Elements einer Funktion zweier Variabeln. II. Karlsruhe 1908. — Die säkularen Störungen des Parameters. ebd. 1909.

Weltsprache und Wissenschaft. Gedanken über die Einführung der internationalen Hilfssprache in die Wissenschaft von *L. Couturat, O. Jespersen, R. Lorenz, W. Ostwald, L. Pfaundler*. Jena 1908.

Wutte, *Georg*, Kann die Erde erkalten? 2. Aufl. Berlin 1909.

Zervos, Skevos, Détermination des noms des auteurs de deux anciens médicaux. Athènes 1908.

BERICHTE

ÜBER DIE

VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

ZWEIUNDSECHZIGSTER BAND.

1910.

MIT 3 TAFELN.

LEIPZIG

BEI B. G. TEUBNER.

INHALT.

Heft		Seite
I	F. H. Weissbach, Über die Inschriften des Darius Hystaspis von Nakš-i-Rustam	3
II	Richard Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie VIII. Synoikievertrag aus dem arkadischen Orchomenos	11
III	Wilhelm Stieda, Zur Sächsischen Gelehrtengeschichte	27
IV	Ludwig Mitteis, Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit	61
V	A. Leskien, Über Dialektmischung in der serbischen Volkspoesie	129
VI	A. Fischer, Auflösung der Akkusativrektion des transitiven Verbs durch die Präposition *li* im klassischen Arabisch	161
VII	A. Menzel, Protagoras als Gesetzgeber von Thurii	191
VIII	Richard Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie IX. Kyprische Inschriften. Mit 3 Tafeln	233
IX	Ludwig Mitteis, I. Über die privatrechtliche Bedeutung der ägyptischen *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*. II. Zu der Stelle des Ulpian D. 27, 10, 1 pr. III. Das Receptum nautarum in den Papyrusurkunden	249
X	Richard Heinze, Tertullians Apologeticum	281
XI	Adolf Birch-Hirschfeld, Zum Gedächtnis an Richard Wülker	493

Verzeichnis der Mitglieder der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften I

Verzeichnis der eingegangenen Schriften VII

SITZUNG VOM 18. DEZEMBER 1909.

Herr Mitteis trägt vor über die Prozeßleitung in ägyptischen Papyrusurkunden (für die „Berichte"),

Herr Leskien über die an das Indogermanische Institut der Universität gelangten litauischen Texte von Baranowski, die in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden sollen.

Herr Meister berichtet über seine Vorarbeiten zu dem Corpus Inscriptionum Cypriarum und über einen Synoikievertrag aus dem arkadischen Orchomenos (für die „Berichte").

Herr Zimmern empfiehlt für die „Abhandlungen" eine Arbeit des Herrn Professor Weissbach über die Inschriften des Darius Hystaspis von Nakš-i-Rustam, nebst einem Vorbericht für die „Berichte".

Herr Stieda übergibt einen Beitrag zur sächsischen Gelehrtengeschichte (für die „Berichte").

Das Stipendium aus der Springer-Stiftung wird im Betrag von 1000 M. Herrn Dr. Willy Becker in Erfurt zugesprochen.

Über die Inschriften des Darius Hystaspis von Naḳš-i-Rustam.

Von

F. H. Weissbach.

Die Erforschung der Achämeniden-Inschriften hat seit 1907, dank den Arbeiten von L. W. King und R. C. Thompson, einen großen Schritt vorwärts getan. Ihre Kollation der dreisprachigen Inschriften am Felsen von Bīsutûn hat eine große Anzahl von Fehlern in den früheren Ausgaben berichtigt, viele zweifelhafte oder überhaupt nicht gelesene Zeichen sicher gestellt und dadurch weitere Fortschritte in der sprachlichen Erklärung und sachlichen Verwertung ihrer Angaben ermöglicht. Es sei hier nur an die Chronologie der ersten Regierungsjahre des Darius Hystapis erinnert, deren frühere Behandlungen nur zu schwankenden Ergebnissen führen konnten, die aber jetzt fast völlig gesichert ist.

Wiederholt habe ich auf die zweite wichtigste Aufgabe, die die altpersische Wissenschaft nach der Erledigung von Bīsutûn zu lösen hat, hingewiesen. Die genauere Erforschung der Reliefs und Inschriften am Grabe des Darius ist eine Notwendigkeit, die bei der fortdauernd drohenden Zerstörung von Jahr zu Jahr dringender wird. Auch die nachfolgenden Bemerkungen sind dazu bestimmt, das Interesse für diese Aufgabe in den nächstbeteiligten Gelehrtenkreisen von neuem wachzurufen. Da die achämenidischen Felsengräber allgemein bekannt sind, beschränke ich mich hier darauf, das Allernotwendigste anzuführen.

Die tief in den Felsen eingehauenen Nischen haben die Gestalt eines griechischen Kreuzes. Die Höhe der Nische des Dariusgrabes ist 21,8^{m}, die Breite etwas geringer. Der untere, schmale Teil der Nische ist nicht weiter bearbeitet; die Wände sind glatt. Der mittlere, breite Teil bietet das Aussehen der

Fassade eines Hauses. 4 schlanke Säulen, in deren Mitte die Eingangstür zur Grabkammer angebracht ist, tragen ein überragendes Dach. Darüber ist die Nische wieder so schmal wie unten, aber hier, im Gegensatz zu dem unteren Teil, mit Reliefdarstellungen geschmückt. Unmittelbar über dem Dach erblickt man die Seitenansicht von einer Art Thron mit kunstvoll gedrechselten Beinen, der fast die Hälfte der Fläche einnimmt und zu beiden Seiten nur einen schmalen Raum läßt. Die Thronbeine sind in der Mitte durch einen Holm verbunden; den Raum über und unter dem Holm füllen zwei Reihen von je 14 nach rechts schreitenden Männern, die mit hochgehobenen Händen die über ihnen befindlichen horizontalen Teile des Thrones zu tragen scheinen. Rechts und links der unteren Reihe, in den schmalen Räumen zwischen dem Thron und dem Nischenrahmen, sind noch zwei ähnliche Figuren dargestellt, deren Hände die Thronbeine von außen berühren. Oben auf dem Thron steht links ein Podest von drei Stufen, auf diesem der König Darius, gleich den Menschen unter ihm nach rechts gewendet, die linke Hand auf den aufrecht gestellten Bogen gestützt, die rechte anbetend erhoben. Vor ihm schwebt in der Höhe das bekannte Symbol Ahuramazdas, hinter diesem die Mondscheibe, zwischen beiden Göttersymbolen steht auf dem Thron ein Altar. Auf dem Rahmen an den Rändern der Nische stehen beiderseits je drei bewaffnete Leibwächter des Königs übereinander, außerdem je 4 weitere Figuren ähnlicher Art an den Seitenwänden der Nische.

Die eben beschriebenen Reliefs sind, von geringen Abweichungen abgesehen, den meisten Achämeniden-Gräbern eigentümlich. Was aber das Darius-Grab vor den übrigen auszeichnet, das sind seine Keil-Inschriften. Diese Inschriften, gleich den meisten anderen Achämeniden-Inschriften dreisprachig (altpersisch, elamisch und babylonisch), sind von höchster Bedeutung, nicht nur in sprachlicher Hinsicht, sondern auch für die Deutung der Reliefdarstellungen. Es sind dies folgende:

1. Eine große obere Inschrift (NRa), der ap. Text

(60 Zeilen) links von der Figur des Königs, weiter links die el. Übersetzung (48 ZZ.) und noch weiter links, auf der Seitenwand der Nische, die bab. Übersetzung (36 ZZ.), nach Abschriften Westergaards (1843) veröffentlicht.

2. Eine große untere Inschrift (NRb) von gleichem Umfang, am mittleren Teil der Fassade, zwischen den Säulen; der ap. Text steht links, die Übersetzungen rechts von der Tür. Sehr verwittert sind alle 3 Texte, am meisten der bab. Westergaard hat nur vom ap. Text die ersten 15 ZZ. abgeschrieben, Flandin & Coste einige ZZ. aus der Mitte, mit zahlreichen Lücken und Fehlern.

3. Kleine Inschrift (NRc) über dem Lanzenträger auf dem linken Rahmen der Nische, hinter dem König.

4. Dgl. (NRd) unter dieser Figur, über einem anderen Leibwächter.

5. Dgl. (NRe), über der Figur des Mannes links von der unteren Menschenreihe, der den Thron von außen berührt. Diese 3 Inschriften wurden von einem englischen Reisenden Tasker abgeschrieben und von Rawlinson veröffentlicht.

Die Abschriften Westergaards und Taskers wurden unter sehr schwierigen Umständen genommen; Westergaard bediente sich eines Fernrohrs, mit dessen Hilfe er Zeichen für Zeichen vom Erdboden aus abschrieb. Tasker ließ sich mit Seilen emporziehen, sodaß er oben, direkt am Felsen hängend, kopieren konnte. Die große Anstrengung, mit der diese Arbeit verbunden war, zog ihm eine Krankheit zu, an der er starb. Die Photographien in Stolzes Persepolis sind sehr ungenügend. Nur für den ap. und den el. Teil der großen oberen Inschrift gewährten sie einige Ausbeute, für den ap. und den el. Teil der großen unteren Inschrift einige Zeichen; die babylonischen Texte und die kleinen Inschriften sind bei Stolze völlig unleserlich. So kann die große untere Inschrift noch fast als unveröffentlicht gelten, zumal auch der letzte Besucher A. V. W. Jackson (1903) in seinem Buche Persia S. 298 Anm. 1 von ihr sagt: „The lower one (b) of the two inscriptions is now almost illegible.“

Über die Bedeutung der Figuren an dem Thron ist man sich schon seit Jahrzehnten, im allgemeinen wenigstens, klar. Darius selbst sagt in seiner großen oberen Inschrift: „Nach dem Willen Ahuramazdas (sind es) diese Länder, die ich in Besitz nahm außer Persien. Ich wurde ihr Herrscher. Sie brachten mir Tribut. Was ihnen von mir gesagt wurde, das taten sie. Mein Gesetz ward gehalten: Medien, Uu̯ağa (Elam), Parthien, Areia, Baktrien, Sogdiana, Chorasmien, Drangiana, Arachosien, Sattagydien, Gandara, Indien, die Sakā haumau̯argā, die Sakā, welche spitze Helme tragen, Babylon, Assyrien, Arabien, Ägypten, Armenien, Kappadokien, Sparda, Ionien, die Sakā jenseits des Meeres, Skudra, die Ionier takabarā, Putii̯a, Kusii̯a, Maǩii̯a, Karka.“ Und weiterhin: „Wenn du nun denkst: „Wie vielfach waren jene Länder, die König Darius besaß?“ so blick die Bilder an, die den Thron tragen, da wirst du erkennen“ etc. Die „Thronträger“ stellen also die Völker dar, die König Darius besaß. Zum Überfluß sagt auch die kleine Inschrift NRe ausdrücklich: „Dieser ist ein Maǩii̯ā“, also ein Repräsentant des Volkes, das der König oben an vorletzter Stelle genannt hatte. Danach hatte bereits 1859 Oppert (Expédition en Mésopotamie 2, 192) die Vermutung geäußert, daß ursprünglich jeder „Thronträger“ eine derartige kleine Inschrift gehabt habe. In der Tat konnte 1885 M. Dieulafoy (Revue arch. III. Série 6, 224ff.) melden, daß seine beiden Mitarbeiter C. Babin und F. Houssay, die das Dariusgrab mit Hilfe eines eigens konstruierten hohen Gerüstes untersuchten, dabei 7 neue kleine Inschriften entdeckt hatten. Dieulafoy stellte die Veröffentlichung dieser Inschriften in nahe Aussicht; sie sind jedoch bis heute nicht erschienen.

Auf dem Internationalen Orientalisten-Kongreß zu Hamburg (1902) hielt F. C. Andreas einen Vortrag über die Völkerliste des Darius in seiner Grabinschrift. Unter Vergleichung der besser erhaltenen Figuren des vierten Grabes von Naḳš-i-Rustam, das nach ihm (Verhandlungen des XIII. Internationalisten-Kongresses S. 96) „eine genaue Kopie des Darius-

grabes“ ist und ihm „in einer prachtvollen, für alle wissenschaftlichen Zwecke brauchbaren Photographie des Herrn Dr. F. Sarre“ vorlag, gelang es ihm, jedes einzelne der Völker zu identifizieren. Da die Zahl dieser Figuren gerade 30 (= 14 + 14 + 1 + 1) ist, in der Inschrift aber, außer Persien, scheinbar nur 29 genannt sind, und Andreas von der Ansicht ausging, daß (a. a. O. 97) „der herrschende Stamm der Perser . . . natürlich nicht unter den den Thron des Darius tragenden Figuren der unterworfenen Völker zu suchen“ sei, schloß er, daß die Sakā haumau̯argā, die man vorher ganz allgemein als ein Volk betrachtet hatte, in zwei Völker zu zerlegen seien: Sakā und Haumau̯argā.

Mit einer neuen Bearbeitung der Achämeniden-Inschriften beschäftigt hielt ich es für geboten, alles zu tun, um neues, brauchbareres Material zu erlangen. Zu meiner großen Freude sind meine dahinzielenden Bemühungen nicht erfolglos geblieben. Zunächst stellte mir H. Universitäts-Professor Dr. Chn. Bartholomä, jetzt in Heidelberg, das gesamte Material an Photographien, das ihm sein Schüler, H. Privatdozent Dr. H. Reichelt in Gießen, aus Persien mitgebracht hatte, in liberalster Weise zur Verfügung. Darunter befinden sich nicht weniger als 5 Aufnahmen von Teilen des Darius-Grabes. Hervorragend schön und klar ist die Aufnahme Nr. 1 mit der Figur des Darius und des Gottes Ahuramazda, darunter die Thronträger I—IX, XXIX und XV—XXIII, und an der Seite links die 3 Leibwächter. Der ap. und der el. Text der großen oberen Inschrift (NRa) sind bis auf die tief beschatteten beiden Anfangszeilen und die zerstörten Stellen vollständig deutlich zu lesen, sodaß sich die Texte bis auf ganz geringfügige Lücken in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederherstellen lassen. Um mich nicht in Einzelheiten zu verlieren, will ich nur hervorheben, daß die Photographie des ap. Teiles ein bisher unbekanntes ap. Wort, die des el. aber ein bisher unbekanntes el. Zeichen liefert, und ein anderes bisher nur einmal belegtes zum zweiten Mal belegt. Die Inschriften der beiden oberen Leibwächter (NRc und NRd) sind

allerdings nur gerade noch zu sehen, aber nicht zu lesen. Etwas klarer ist dagegen die Inschrift über dem XXIX. Thronträger (früher als NRe bezeichnet), während die Inschriften der anderen Thronträger entweder gar nicht oder nur undeutlich sichtbar sind. Doch glaubte ich schon über III und IV die Worte „Dies ist Uu̯aǧa (Elam)“ und „Dies ist der Parṯau̯a (Parther)“ zu erkennen, ohne jedoch Sicherheit zu erlangen.

Nr. 2, eine Aufnahme der linken Seitenwand, bietet auch den bab. Text der großen oberen Inschrift (NRa), zwar in sehr kleinem Maße, aber doch für die Verbesserung einer kleinen Anzahl Stellen hinreichend.

Nrr. 3 bis 5 sind Aufnahmen der großen unteren Inschrift (NRb), die allerdings sehr stark, aber noch nicht ganz hoffnungslos verstümmelt ist. Von dem ap. Text sind in jeder Zeile wenigstens ein paar Zeichen mit Sicherheit lesbar, ebenso von den meisten Zeilen des el. Textes. Beim bab. Text sind zwar einzelne Zeichen, aber kaum ein ganzes Wort zu deuten. Auch diese Inschrift liefert einige neue ap. Wörter und Formen, die uns um so willkommener sein müssen, je spärlicher die anderen erhaltenen Reste der ap. Sprache sind.

Um Gewißheit über die kleinen Inschriften von NR zu erhalten, wandte ich mich an M. F. Houssay, jetzt Professor an der Sorbonne, und erhielt von ihm und durch seine freundliche Vermittelung auch von M. C. Babin, jetzt Ingénieur en chef des ponts et chaussées in Rouen, mit zuvorkommender Liebenswürdigkeit alles gewünschte Material zugesandt. Die 3 photographischen Aufnahmen bieten den bab. Text der großen oberen Inschrift (NRa) größer und demgemäß auch deutlicher als Bartholomä Nr. 2, ferner NRc und endlich NRd in authentischer, fast völlig leserlicher Gestalt, wodurch zahlreiche Konjekturen und Hypothesen, die mit Vorliebe an diese beiden kleinen Inschriften geknüpft wurden, mit einem Male ihre Erledigung finden. Außerdem erhielt ich von beiden Herren ihre Kopien der 7 kleinen Inschriften, die sie entdeckt hatten, und eine Skizze, aus der sich ergab, zu welchen Figuren sie gehörten. Gleich die erste Inschrift über dem

Thronträger 1 lautet „Dies ist der Perser“, die 3. und 4. aber, wie ich bereits auf Bartholomā Nr. 1 zu lesen geglaubt hatte: „Dies ist Uuaǧa (Elam)“, bezw. „Dies ist der Parther“ Damit war erwiesen, daß Andreas die ganze obere Reihe der Thronträger (I—XIV) falsch bestimmt hatte. Die erste Figur ist nicht der Meder, wie Andreas infolge einer irrigen Deutung der Angaben der großen oberen Inschrift angenommen hatte, sondern der Perser, und die Sakā haumauargā sind nicht zwei verschiedene Völker, sondern ein einheitliches, wie man von jeher angenommen hatte. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich jetzt zum Überfluß auf anderem Wege führen. Wären die Haumauargā ein besonderes Volk, so müßte ihr Name in der bab. Übersetzung von NRa, gleich den anderen Völkernamen, das Länderdeterminativ vor sich haben. Statt dessen finden wir aber in den Photographien einen einfachen senkrechten Keil.

Die 30 Thronträger bilden, um es kurz zu sagen, ein eigenartiges ethnologisches Museum, dessen Wert um so höher ist, als der Künstler sich offenbar mit Erfolg bemüht hat, die charakteristischen Züge jedes Völkertypus in Gesichtsbildung, Haar- und Barttracht, Kleidung und Bewaffnung möglichst der Natur entsprechend herauszuarbeiten. Diese Völkertypen unter Vergleichung der Darstellungen an den anderen Achämeniden-Gräbern eingehend zu beschreiben, liegt außerhalb des Zieles, das ich mir gesteckt habe, ist vielmehr Aufgabe des Archäologen, und von archäologischer Seite auch bereits in Angriff genommen. Ich muß mich damit begnügen, die Identifikation der einzelnen Figuren, die Andreas nur zum Teil gelungen war, mit Hilfe des mir zur Verfügung gestellten Materials zu sichern und, soweit nötig, zu berichtigen. Die vollständige Transskription und Übersetzung der Inschriften, nebst den Originalen (teils in Lichtdruck, teils in Autographie) wird in den Abhandlungen der K. Sächs Gesellschaft der Wissenschaften erscheinen.

Druckfertig erklärt 16. I. 1910.]

10

Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie VIII.

Synoikievertrag aus dem arkadischen Orchomenos.

Von

Richard Meister.

In dem kürzlich erschienenen 3. Heft des 34. Bandes (1909) der Athenischen Mitteilungen veröffentlicht A. v. Premerstein eine neue arkadische Inschrift, zu deren Lesung und Erklärung die folgenden Bemerkungen einen Beitrag zu liefern bestimmt sind. Sie steht auf drei Seiten eines schmalen viereckigen Marmorpfeilers, der im Jahre 1906 im Bereiche der alten Stadt Orchomenos gefunden, jetzt in dem Orte Levidi, einige Stunden nordwestlich von Tripolis, aufbewahrt wird. Nach dem Urteil des Herausgebers gehört sie etwa der Wende des 4. und 3. vorchristlichen Jahrhunderts an. Ich gebe zunächst mit Wiederholung des von Heberdey angefertigten Faksimiles[1]) die Inschrift so, wie ich sie lese, mit Hinzufügung der Übersetzung, und führe, wo ich von Premerstein abweiche, seine Lesung am Schlusse des Textes an. Da ich im folgenden nur die Stellen ausführlicher behandeln werde, an denen ich mich im Gegensatze zu ihm befinde, fühle ich mich um so mehr verpflichtet, gleich hier dankbar darauf hinzuweisen, ein wie großes Verdienst sich der erste Herausgeber um die Urkunde erworben hat.

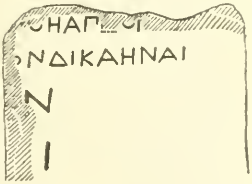

Linke Nebenseite (B).

. . . .
. ο ἢ ἀπ . . . .
. ὄνδικα ἦναι. (frei)

1) Hierbei durften die Klischees der Athenischen Mitteilungen benutzt werden, wofür ich der Direktion des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts in Athen meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Vorderseite (A).

. . . .

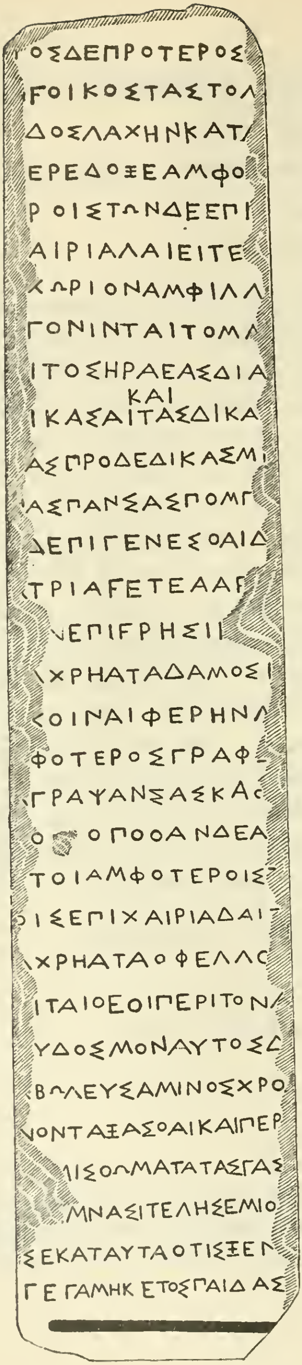

τ]ὸς δὲ προτέρος [ἐ-
π]ιϝοίκος τᾶς το[μ-
ά]δος λαχῆν, κὰ τ[ά-
π]ερ ἔδοξε ἀμφο[τ-
έ]ροις· τῶν δὲ ἐπὶ
Χ]αιριά(δ)αι, εἶτε [κ'
ἦ] χωρίον ἀμφίλλ-
ο]γον ἰν ταῖ τομ[ά-
δ]ι, τὸς Ἡραέας δια-
δ]ικάσαι, καὶ τὰς δίκα[ς
τ]ὰς προδεδικασμί-
ν]ας πάνσας· πομπ[α-
ῖ] δ' ἐπιγενέσθαι δ[ι-
ὰ] τρία ϝέτεα ἄρ[τυ-
νο]ν ἐπὶ ϝρήσι. [Καὶ
τὰ] χρήατα δαμόσι-
α κ]οιναῖ φέρην [ἀ-
μ]φοτέρος. Γράφε-
α] γράψανσας κα[θέ-
σ]θ[αι], ὁπόθ' ἂν δεά[σ-
η]τοι ἀμφοτέροις. [Τ-
οῖς ἐπὶ Χαιριάδαι τ-
ὰ] χρήατα ὀφέλλο[ν-
σ]ι ταῖ θεοῖ περὶ τὸν [ἀ-
π]υδοσμὸν αὐτὸς δ[ι-
α]βωλευσαμίνος χρό-
νον τάξασθαι, καὶ περ[ὶ
τὰ] μισθώματα τᾶς γᾶς,
τὰν] Μνασιτέλης ἐμί(σ)θ[ω-
σε, κὰ ταυτά. Ὅτις ξέν[αν
γεγάμηκε, τὸς παῖδας |

Rechte Nebenseite (C).

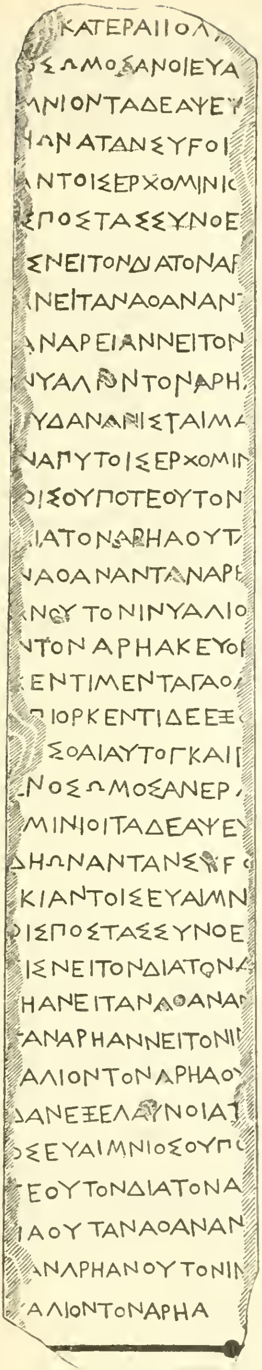

. . . .

ϝε]κατέραι Ἰόλ[α-
ος. Ὤμοσαν οἱ Εὐα[ί-
μνιο(ι) τάδε· ἀψευ[δ-
ήω ν' ἄ(ν) τὰν συϝοι[κί-
αν τοῖς Ἐρχομινίο[ι-
ς πὸς τὰς συνθέ[σ-
ι]ς, νεὶ τὸν Δία τὸν Ἄρ[η-
α], νεὶ τὰν Ἀθάναν [τ-
ὰν Ἀρείαν, νεὶ τὸν [Ἰ-
νυάλιον τὸν Ἄρη[α·
ο]ὐδ' ἂν ἀ[ν]ισταίμα-
ν ἀπὺ τοῖς Ἐρχομιν-
ί]οις οὔποτε, οὐ τὸν
Δ]ία τὸν Ἄρηα, οὐ τ[ὰ-
ν Ἀθάναν τὰν Ἀρε[ί-
α]ν, οὐ τὸν Ἰνυάλιο-
ν τὸν Ἄρηα· κεὐο[ρ-
κ]έντι μὲν τἀγαθ[ά,
ἐ]πιορκέντι δὲ ἐξ[ο-
λέ]σθαι αὐτὸγ καὶ [γ-
έ]νος. Ὤμοσαν Ἐρ[χ-
ο]μίνιοι τάδε· ἀψε[υ-
δήω ν' ἂν τὰν συϝο
ι]κίαν τοῖς Εὐαιμν[ί-
οις πὸς τὰς συνθέ-
σ]ις, νεὶ τὸν Δία τὸν Ἄ-
ρ]ηα, νεὶ τὰν Ἀθάνα[ν
τ]ὰν Ἀρήαν, νεὶ τὸν Ἰ[ν-
υ]άλιον τὸν Ἄρηα· ο[ὐ-
δ' ἂν ἐξελαύνοια τ-
ὸς Εὐαιμνίος οὔπο-
τ]ε, οὐ τὸν Δία τὸν Ἄ[ρ-
η]α, οὐ τὰν Ἀθάναν
τ]ὰν Ἀρήαν, οὐ τὸν Ἰν-
υ]άλιον τὸν Ἄρηα. (frei)

Abweichend liest PREMERSTEIN: A 1/2 *[ἰν]Ϝοίκος*. — 2/3 *Το[μά]δος*. — 6/7 *εἴτε [τι] χωρίον*. — 8/9 *Τομ[άδ]ι*. — 12/13 *πομ[πὰς]*. — 14/15 *ἀ[ρχᾶν] ἐπιϜρήσι*. — 15|16 *[Καὶ ὅσα] χρήατα*. — 19 *γράψαν(τ)ας*. — 27 *τάξασθαι. Καὶ*. — B 1 *ἀπ[ε]ό[ντι]*. — C 1/2 *Ἰόλ[λα]ος*. — 3/4 *ἀψευ[δ]ήων*. — 22/23 *ἀψε[υ]δήων*.

Übersetzung.

A. '— — —, die früheren Zuwanderer aber sollen Wohnsitze in dem parzellierten Land durchs Los zugewiesen erhalten, wie beide Gemeinden zusammen es beschlossen haben. Aber in betreff der nach dem Jahre des Chairiadas Zuwandernden, und wenn ein Grundstück strittig ist in dem parzellierten Lande, sollen die Heraier entscheiden, auch die Streitsachen, über die früher bereits geurteilt worden ist, insgesamt; auf Bestellung aber soll während der nächsten drei Jahre ein Ordner zum Rechtsspruche kommen. Und die Staatsschulden sollen beide gemeinschaftlich tragen. Schriftliche Urkunden sollen sie aufzeichnen und da niederlegen, wo es beiden zusammen gut erscheinen wird. Denen, die nach dem Jahre des Chairiadas ihre Schulden der Göttin noch nicht bezahlt haben, sollen sie selbst nach Beschlußfassung betreffs der Rückzahlung eine Frist festsetzen, und betreffs der Pachtzahlungen für das Land, das Mnasiteles verpachtet hat, in gleicher Weise. Wer ein fremdes Weib geheiratet hat, dessen Kinder — — —'

B. '— — —, so soll die Sache wieder vor Gericht gebracht werden.'

C. '— — — jeder von beiden Iolaos. Es schwuren die Euaimnier folgendes: Ich will wahrlich ohne Falsch sein in der Synoikie mit den Erchomeniern nach den Verträgen, bei Zeus Ares, bei Athene Area, bei Enyalios Ares; und ich werde niemals von den Erchomeniern wegziehen, bei Zeus Ares, bei Athene Area, bei Enyalios Ares; und wenn ich dem Schwur treu bleibe, soll mir alles Gute zu teil werden, wenn ich aber meineidig bin, soll mich selbst und mein Geschlecht Vernichtung treffen. Es schwuren die Erchomenier folgendes: Ich will wahrlich ohne Falsch sein in der Synoikie mit den

Euaimniern nach den Verträgen, bei Zeus Ares, bei Athene Area, bei Enyalios Ares; und ich werde niemals die Euaimnier vertreiben, bei Zeus Ares, bei Athene Area, bei Enyalios Ares.'

Erklärung.

A 1 f. [*ἐπι*]*Ϝοίκος*. Daß diese Ergänzung, die den Raumverhältnissen durchaus entspricht, die dem Sinne nach passende Bezeichnung gibt, wird aus dem folgenden ersichtlich werden.

2/3. *τᾶς το*[*μ̣ά*]*δος λαχῆν*. Premerstein (S. 246): 'Die Bewohner einer Örtlichkeit *Τομ̣άς* waren anscheinend durch Gewalt aus ihren Sitzen vertrieben worden und sollten nun wieder in diese zurückgeführt werden.' Aber *λαχῆν* bedeutet nicht sein früheres Eigentum wieder erlangen, sondern durchs Los etwas erhalten. Ich verstehe den Satz von der Ansiedelung der zuerst gekommenen Einwanderer, die nach gemeinschaftlichem Beschlusse der beiden Gemeinden Grundstücke in der *ἁ τομ̣ὰς* (sc. *γᾶ*) genannten Landmark von Orchomenos durchs Los zugewiesen erhalten sollen. Premerstein möchte *Τομ̣άς* als Eigennamen fassen (S. 248): 'Der Gedanke an einen Terraineinschnitt, etwa ein schluchtartiges Tal, auf dessen Sohle die hier in Betracht kommenden Grundstücke sich befunden haben mochten, liegt nahe.' Ich vergleiche der Bildung des Wortes nach die *τομ̣ὰς* (*γᾶ*) mit der *ὀργὰς* (*γῆ*) zwischen Eleusis und Megara, der *πεδιὰς* (*γῆ*) in Attika usw., und erkläre die *τομ̣ὰς* (*γᾶ*) von *τέμ̣νειν* 'zerschneiden, zerlegen' als das in einzelne Grundstücke (*μ̣έρη*, *μ̣ερίδες*, *μ̣οῖραι*, *κλῆροι* usw.) geteilte, parzellierte Land.

5 ff. *τῶν δὲ ἐπὶ* [*Χ*]*αιριά*(*δ*)*αι*, *εἴτε* [*κ' ἦ*] *χωρίον ἀμ̣φίλλ*[*ο*]*γον ἰν ταῖ τομ̣*[*άδ*]*ι*, *τὸς Ἡραέας δια*[*δ*]*ικάσαι*, *καὶ τὰς δίκα*[*ς τ*]*ὰς προδεδικασμ̣έ*[*ν*]*ας πάνσας*. Premerstein übersetzt *τῶν ἐπὶ Χαιριάδαι*: 'die von Chairiadas herbeigeführten Händel' (S. 249), und läßt den Genetiv von *τὰς δίκας* abhängig sein. Dabei ist für *ἐπὶ* c. dat. eine weder im Arkadischen noch in anderen Dialekten nachweisbare Bedeutung angenommen und der Genetiv von dem Nomen, von dem er abhängig sein soll, allzu weit getrennt. Außerdem ist von

Händeln oder Parteikämpfen, die mit dem Synoikismos in irgend welchem Zusammenhang gestanden hätten, in der Inschrift nirgends die Rede. Ich erkläre *τῶν ἐπὶ Χαιριάδαι* als Genetiv des 'Sachbetreffs', wie er namentlich bei *δικάζειν* und ähnlichen gerichtlichen Verben steht (vgl. KÜHNER-GERTH 1, 380 f.; BRUGMANN, Kurze vgl. Gr. S. 438; J. und Th. BAUNACK, Die Inschr. von Gortyn 85; K. MEISTER, Idg. F. 18, 159 ff.). Wie es gortynisch heißt: *ὅς κα τõν ἐνεκύρõν δικάδηι* 'wer in betreff der Pfänder urteilt' GDI. 4999 II 12; *καταδικακσάτõ τõ ἐλευθέρõ δέκα στατε̄ρανς, τõ δόλõ πέντε* 'er soll verurteilen wegen des Freien zu 10 Stateren, wegen des Sklaven zu 5', ebd. 4991 I 3, so hier: *τῶν ἐπὶ Χαιριάδαι* (sc. *ἐπιϝοίκων*) *τὸς Ἡραέας διαδικάσαι* 'in betreff der nach dem (Jahre des) Chairiadas (Zuwandernden) sollen die Heraier die Entscheidung treffen'. Daß Chairiadas der eponyme Beamte von Orchomenos in dem laufenden Jahr des Vertragsabschlusses sein könne, hat bereits PREMERSTEIN S. 249 erwogen, den Gedanken aber, da er zu erheblichen Schwierigkeiten führe, wieder fallen lassen; 'insbesondere', meint er, 'würde sich daraus die wenig wahrscheinliche Konsequenz ergeben, daß die in diesem Jahre soeben erst abgeurteilten Prozesse sofort wieder einer Revision unterzogen worden wären (10—12)'. Diese Schwierigkeit ist jedoch nur durch die Annahme PREMERSTEINS geschaffen worden, daß *ἐπὶ Χαιριάδαι* in dem Sinne von attisch *ἐπὶ Χαιριάδου* 'im Jahre des Chairiadas' stehe, während nichts hindert nach der ganz bekannten und auch bei Datierungen häufigen (R. GÜNTHER, Idg. F. 20, 114) Bedeutung von *ἐπὶ* c. dat.: 'nach, auf — folgend' zu übersetzen: 'nach (dem Jahre des) Chairiadas', wofür anderwärts *μετὰ* (*πεδὰ*) c. acc. steht (vgl. R. GÜNTHER a. a. O. S. 127). Die *πρότεροι ἐπίϝοικοι* sind bereits in Orchomenos; sie bestehen, wie aus der angefügten Schwururkunde (C) hervorgeht, aus den Euaimniern; über ihre Ansiedelung in dem parzellierten Land sind beide Gemeinden, Orchomenier und Euaimnier, bereits einig. Von ihnen werden unterschieden *οἱ ἐπὶ Χαιριάδαι* (*ἐπίϝοικοι*), Nachzügler, deren Zuzug zu erwarten steht, über deren Unter-

bringung man sich aber noch nicht geeinigt hat. Die in Angriff genommene Verstärkung von Orchomenos ist also mit der Aufnahme der *πρότεροι ἐπίϝοικοι* nicht als erledigt angesehen worden, sondern man hat die Heranziehung weiterer *ἐπίϝοικοι* ins Auge gefaßt. So war es auch bei der Verstärkung von Naupaktos zugegangen, über die wir durch die bekannte Bronzeinschrift IG. IX 1, 334 unterrichtet sind. Sie gibt den Vertrag wieder, den die Naupaktier mit den hypoknemidischen Lokrern geschlossen haben, bestimmt aber zum Schluß in einem Nachtrag, daß die mit den hypoknemidischen Lokrern getroffenen Vereinbarungen in derselben Weise für andere Ansiedler Geltung haben sollten, die mit Antiphatas aus Chaleion gekommen wären. Diese *ἐπίϝοικοι* aus Chaleion sind also später als die hypoknemidischen Lokrer in Naupaktos eingetroffen, zu einer Zeit, als bereits die Ansiedelung der Hypoknemidier in Naupaktos vollzogen und vertragsmäßig erledigt war. In Orchomenos handelte es sich vielleicht um die Frage, ob den nach diesem Jahre Zuwandernden auch noch Grundstücke in der *τομάς* zur Verlosung angewiesen werden könnten oder ob sie in andere Gegenden verwiesen werden sollten. So wird z. B. in der aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. stammenden Inschrift (herausgegeben von Brunšmid, Abhandlungen des arch.-epigr. Seminars d. Univ. Wien, Heft 13, S. 2 ff.) über die Verteilung der Grundstücke unter die Kolonisten von Kerkyra melaina, d. i. die illyrische Insel Kurzola, bestimmt, daß die ersten Kolonisten ihre Grundstücke in der *χώρα ἐξαίρετος*, die *ἐφέρποντες* aber, das sind die später zuwandernden *ἐπίϝοικοι*, die ihrigen in der *χώρα ἀδιαίρετος*, das ist in dem nicht parzellierten Land, erhalten sollen. — Aber nicht nur über die Unterbringung der nach dem Jahre des Chairiadas zuwandernden *ἐπίϝοικοι* sollen die Heraier entscheiden, sondern auch über Streitigkeiten, die bereits bei der Ansiedelung der früheren *ἐπίϝοικοι* in der *τομάς* vorausgesehen werden: *εἴτε [κ' ἦ] χωρίον ἀμφίλλ[ο]γον ἰν ταῖ τομ[άδ]ι*. Premerstein hat *εἴτε [τι] χωρίον κτλ.* geschrieben, indem er Ellipse des Verbums annimmt, weil für *εἴτ' ἐ[στί]* der Raum

nicht ausreiche. Da aber in dem Bedingungssatz ein in der Zukunft wiederholt zu erwartender Fall angeführt wird, so ist nicht der Indikativ, sondern der Konjunktiv zu ergänzen, vgl. *εἴ κ' ἐπὶ δῶμα πῦρ ἐποίση* Tempelrecht von Alea Solmsen, Inscr. sel.[2] 1_{21}. Die Annahme, daß jetzt bei der Ansiedelung der *ἐπίϝοικοι* in der *τομάς* Streitigkeiten über einzelne Grundstücke entstehen würden, lag nahe, weil schon vorher über die Eigentumsverhältnisse in diesem Landstrich gestritten worden war; das Schiedsgericht soll aber in seinen Entscheidungen an die früher gefällten Urteile nicht gebunden sein, vielmehr sollen die früher bereits in diesen Sachen gefällten Urteile alle noch einmal zur endgültigen Entscheidung vor das Schiedsgericht gebracht werden (vgl. *ὄνδικα ἦναι* B 2).

11/12 *προδεδικασμί[ν]ας*. Über die durch die Schreibung *ι* ausgedrückte geschlossene Aussprache des arkadischen *ε*, die wir schon von der Präposition *ἰν* und den Formen *ἀπυδεδομίν[ος]* und *ἀπεχομίνος* aus dem Gottesurteil von Mantineia her kannten und die sich ebenfalls im kyprischen, aber auch in anderen äolischen Dialekten nachweisen läßt, werde ich in nächster Zeit bei Gelegenheit der Publikation einer kyprischen Sakralinschrift ausführlicher zu sprechen haben.

12ff. *πομ[παῖ] δ' ἐπιγενέσθαι δ[ιὰ] τρία ϝέτεα ἄρ[τυνο]ν ἐπὶ ϝρῆσι*. Premerstein liest: *πομ[πὰς] δ' ἐπιγενέσθαι δ[ιὰ] τρία ϝέτεα ἀ[ρχᾶν] ἐπιϝρῆσι* und gibt als Sinn an (S. 250), daß 'die Entsendung von Schiedsrichtern aus Heraia durch 3 Jahre und zwar auf Antrag der Behörden (offenbar von Orchomenos und Euaimon) stattfinden soll'. Da nehme ich Anstoß an dem Ausdruck *πομπὰς ἐπιγενέσθαι*, der im Sinne von *δικαστὰς ἐπιγενέσθαι* gebraucht sein soll, an der Allgemeinheit des Ausdruckes *ἀρχᾶν* und an der Bedeutung 'Antrag', die für das Wort *ἐπίρρησις* angenommen wird. Ich finde das Subjekt des Satzes in *ἄρ[τυνο]ν* (oder *ἀρ[τύνα]ν*). Nach dem Faksimile sind von diesem Worte auf Z. 14 noch erhalten ΑϜ, darnach Raum für 2 Buchstaben, auf Z. 15 Raum für 2 Buchstaben, dann Ν, so daß die Ergänzung Premersteins *ἀ[ρχᾶν]* auch dem Raume nicht ent-

spricht. ἄρτυνος (ἀρτύνας) 'Ordner' ist die Bezeichnung von bestimmten Beamten, bisher uns bekannt aus Hesych: ἄρτυνος· ἄρχων; Thuk. 5, 47, 11: (ὀμνύντων) ἐν Ἄργει .. ἡ βουλὴ καὶ οἱ ὀγδοήκοντα καὶ οἱ ἀρτῦναι; Plutarch, Qu. Gr. 1, 1 (Mor. p. 291 F): (in Epidauros nehmen nur 180 Männer an der Verwaltung des Staates teil) ἐκ δὲ τούτων ᾑροῦντο βουλευτάς, οὓς ἀρτύνους ἐκάλουν. Das Verbum ἀρτύεν 'ordnen' liegt arkadisch im Tempelrecht von Alea Solmsen² 1_{27} vor. Einer dieser Beamten soll im Laufe der nächsten 3 Jahre nach Orchomenos kommen 'auf Bestellung', d. h. so oft die Orchomenier nach einem schicken. — ἐπὶ Ϝρήσι 'zum Spruche', hier 'zum entscheidenden Beschlusse'. Im Sinne von ψήφισμα wird ῥῆσις aus Krates zitiert: ῥῆσις· τὸ ψήφισμα. οὕτως Κράτης [FCG. ed. Meineke II 1, 251 nr. 16: 'nisi Cratetem dicit grammaticum'; ed. Kock I 144 nr. 56] Phot.; vgl. auch Hesych: ῥήσεις· νόμοι, δόγματα, λόγοι, λέξεις, ψηφίσματα.

15ff. [Καὶ τὰ] χρήματα δαμόσι[α κ]οιναῖ φέρην [ἀμ]φοτέρος. Ich ziehe die Ergänzung [καὶ | τὰ], die sich den Raumverhältnissen, wie der Vergleich von Z. 16 zeigt, vollkommen gut anpaßt, der Premersteinschen [καὶ ὅ|σα] vor, weil sie einfacher ist.

19 γράψανσας. Premerstein korrigiert: γράψαν(τ)ας mit der Erklärung (S. 251): 'Der Schreiber, dem irrigerweise ein Begriff wie πόλις ἀμφοτέρας als Subjekt vorschwebte, hat die weibliche Form des Part. aor. gesetzt'. Die Erklärung ist richtig; es liegt ein Wechsel der Begriffe 'Gemeinden' und 'Gemeindemitglieder' vor. Mag aber diese Entgleisung, für die es auch in der Literatur genug Analogien gibt, vom Schreiber herrühren oder vom Redaktor des Beschlusses — wir dürfen sie nicht durch Korrektur beseitigen.

21ff. [Τ]οῖς ἐπὶ Χαιριάδαι τ[ὰ] χρήματα ὀφέλλο[νσ]ι ταῖ θεοῖ περὶ τὸν [ἀπ]υδοσμὸν αὐτὸς δ[ια]βωλευσαμένος χρόνον τάξασθαι, καὶ περ[ὶ τὰ] μισθώματα τᾶς γᾶς, [τὰν] Μνασιτέλης ἐμί(σ)θ[ω]σε, κὰ ταὐτά. Premerstein vermutet (S. 246f. 263f.) im Zusammenhang mit seiner oben erwähnten Auffassung von Z. 5/6, Chairiadas sei ein

Parteiführer gewesen, der mit einer Gruppe von Gleichgesinnten in den unruhigen Zeiten, die dem Synoikismos vorangegangen wären, der Tempelkasse, um die Kosten des von ihm geleiteten Parteikampfes zu bestreiten, ein Darlehen entnommen habe, dessen Rückzahlung zur Zeit noch nicht erfolgt sei. Ich bemerkte schon oben, daß *ἐπὶ Χαιϱιάδαι* nicht heiße 'auf Betreiben des Chairiadas' sondern 'nach (dem Jahre des) Chairiadas' und daß ich weder hier noch an einer anderen Stelle der Inschrift Andeutungen von 'Parteikämpfen und Gewaltakten' zu erkennen vermag. Den Leuten, die im nächsten Jahre ihre Schulden an die Göttin noch nicht bezahlt haben, sollen sie selbst nach Beschlußfassung betreffs der Rückzahlung eine Frist festsetzen, und ebenso betreffs der Zahlungen des Pachtzinses für das Land, das Mnasiteles verpachtet hat. Auf welcher Vertragsseite dabei die Schuldner, auf welcher die Vertreter der Gläubiger zu suchen sind, hat die Redaktion der Urkunde als für das Verständnis überflüssig weggelassen, und auch für uns ist die Entscheidung, wenn wir uns die Situation beider Teile vergegenwärtigen, nicht allzu schwer. Von den beiden den Vertrag schließenden Gemeinden waren die Orchomenier in ihren häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ungestört geblieben. Die Euaimnier dagegen hatten ihre Stadt verlassen und waren nach Orchomenos gekommen, um hier, sobald der Synoikievertrag mit den Orchomeniern abgeschlossen sein würde, Grundstücke zu erhalten, auf ihnen ihre Häuser zu bauen und ihre wirtschaftlichen Einrichtungen zu treffen. Sie werden hierbei beträchtlicher Geldmittel bedurft haben. Aus ihrer verlassenen Stadt bezogen sie seit ihrem Wegzuge kein Einkommen mehr und mußten doch für Nahrung und Unterkommen sorgen. Als König Antigonos den Synoikismos von Lebedos und Teos plante, wies er die Teier an (DITTENBERGER, Syll.[2] 177_5), den einwandernden Lebediern, bis diese sich ihre eigenen Häuser würden gebaut und eingerichtet haben, wofür ein Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt wurde (ebd.$_{14}$), Wohnungen zum provisorischen Unterkommen *ἀμισϑί* zur Ver-

fügung zu stellen und ihnen außerdem Bauholz unentgeltlich zu liefern (ebd.$_{16}$). Ob man sich den einwandernden Euaimniern gegenüber in Orchomenos ebenso entgegenkommend benommen hat, ist sehr zweifelhaft. In unserer Urkunde, soweit sie erhalten ist, lesen wir nichts davon; dagegen wird Z. 27 ff. von einem Areal gesprochen, das Mnasiteles verpachtet hatte, doch wohl an die einwandernden Euaimnier, damit sie dort, bis der Vertrag abgeschlossen, ihre Grundstücke ihnen zugeteilt, ihre Häuser gebaut und ihre Wirtschaften in Stand gesetzt waren, ein provisorisches Unterkommen finden konnten. Geldmittel erforderte dann der Bau der Häuser und die Einrichtung der Grundstücke, und da nicht daran zu denken ist, daß nur die Wohlhabenden der Euaimnier an dem Synoikismos teilgenommen hätten, vielmehr die Armen sicher in der Mehrzahl gewesen sind, so muß den unbemittelten Einwanderern zur Bestreitung dieser sofort an sie herantretenden Ausgaben Beihilfe gewährt worden sein. Von dieser vorauszusetzenden Situation aus wird uns der Sinn des Abschnittes Z. 21 ff. verständlich. Den Euaimniern sind, soweit sie darum nachgesucht hatten, Darlehen von dem mit dem Tempel der Göttin in Orchomenos verbundenen Bankinstitut gegeben und für provisorische Unterkunft ein Areal verpachtet worden, wahrscheinlich infolge einer bereits in den einleitenden Verhandlungen (vgl. A 3 ff.) getroffenen Vereinbarung. Wäre nun das Bankinstitut ein privates und das Land, das Mnasiteles ihnen verpachtet hatte, Privatland gewesen, so würden die Verbindlichkeiten, die die Euaimnier ihnen gegenüber eingegangen waren, in diesem Staatsvertrage keinen Platz gefunden haben. Daß sie in ihm geregelt werden, beweist allein schon, daß orchomenische Staatsinteressen bei ihnen im Spiele waren. Das folgt auch aus einem zweiten Grunde. Die mit *αὐτός* Z. 25 bezeichneten Leute, die als Vertreter des orchomenischen Heiligtums den Schuldnern der Göttin, die im nächsten Jahr noch nicht bezahlt haben, eine Zahlungsfrist festsetzen sollen, können nur die Orchomenier sein, und das dabei stehende *δ[ια]βωλευσαμίνος* sagt, daß

diese Festsetzung durch einen Ratsbeschluß zu geschehen hatte. (Die Zeugnisse für eine *βουλή* in Orchomenos s. bei G. Gilbert, Handbuch der griech. Staatsaltert. 2, 131). Dieses Eintreten der Staatsgewalt für die Gläubiger ist aber wieder nur denkbar, wenn es sich bei den Darlehen wie bei der Verpachtung um Staatsgut handelte. Das ist auch wirklich so, denn es handelt sich hier wie dort um Schuldner der Göttin, um das Vermögen eines orchomenischen Staatsheiligtums. Im ersten Satze ist das in den Worten *τοῖς . . ὀφέλλονσι ταῖ θεοῖ* klar ausgesprochen; diese Worte gehören aber ebenso zum zweiten Satz. Premerstein beginnt mit *Καί* Z. 27 eine neue Periode. Ich ziehe vor keine große Interpunktion vor *καί* zu setzen; denn die im zweiten Satze bei *κὰ ταὐτά* zu ergänzenden Worte *αὐτὸς διαβωλευσαμίνος χρόνον τάξασθαι* sind ebenso mit dem Dativ *τοῖς . . ὀφέλλονσι ταῖ θεοῖ* zu verbinden wie dieselben Worte im ersten Satze. Wenn der zweite Satz selbständig gemacht und aus der Verbindung mit dem ersten gelöst werden sollte, so würde er so lauten: *Καὶ (τοῖς ἐπὶ Χαιριάδαι τὰ χρήατα ὀφέλλονσι ταῖ θεοῖ) περὶ τὰ μισθώματα τᾶς γᾶς, τὰν Μνασιτέλης ἐμίσθωσε, κὰ ταὐτὰ (αὐτὸς διαβωλευσαμίνος χρόνον τάξασθαι).* Das Land also, das Mnasiteles den Euaimniern verpachtet hatte, gehörte der Göttin; in welcher Eigenschaft er die Verpachtung vermittelt hatte, wissen wir nicht; jedenfalls hatte er die Sache im Auftrag der Orchomenier in die Hand genommen. Darlehen wie Pachtgut waren zunächst, wie es scheint, nur bis zum Ablauf des Vertragsjahres erbeten und gewährt worden, wahrscheinlich unter ausdrücklicher vorläufiger Erklärung, daß nach dem Vertrage die Orchomenier, zu denen ja auch die Euaimnier infolge des Vertrages gehören würden, durch Ratsbeschluß die Fristen festsetzen sollten, innerhalb deren die Darlehen zurückzugeben und die Pachtgelder zu zahlen wären.

C 1/2 *Ἰόλ[α]ος*. Dieser Name, den Premerstein *Ἰόλ-[λα]ος* ergänzt, ist nach den sehr beachtenswerten Ausführungen des Herausgebers (S. 266f.) für die Beurteilung des histori-

schen Hintergrundes von Interesse. Um so mehr möchte ich einige Bedenken gegen die Herstellung zur Sprache bringen. In der Inschrift wird anlautendes Digamma stets geschrieben, hier nur würde es vernachlässigt sein; die Grundform des Namens ist ja *Ϝιόλαϝος* (vgl. Fick-Bechtel 129). Wenn freilich der Träger dieses Eigennamens ein Ausländer ist, darf die unarkadische Form niemanden befremden. Ernstlicheren Anstoß gewährt die Schreibung mit *λλ*, die der Herausgeber des Raumes wegen (S. 256. 266) annehmen zu müssen glaubt. Er sagt, sie sei 'auch sonst wohlbezeugt', aber meines Wissens findet sie sich nur in den abgeleiteten Kurznamen *Ἰολλᾶς, Ἰόλλης, Ἴολλος, Ἰολλίδας* u. a., der bekannten Kurznamenbildung entsprechend, nicht aber im Vollnamen. Wäre die Schreibung mit *λλ* hier sicher, so müßte sie den 'orthographischen Fehlern' von der Art wie *θάλλασσα, Δαμμάτρειος, ἰσχυρρός* u. a. (Brugmann, Gr. Gr.³ S. 131) zugerechnet werden, die durch Verlegung der Silbengrenze in den Konsonanten zu erklären sind. Aber sie ist nicht sicher. Auf dem Faksimile sieht man erstens, daß die Buchstaben dieses Eigennamens weiter voneinander abstehen, als es sonst auf dieser Seite gewöhnlich ist, und zweitens, daß die Zeilen auf dieser Seite nicht ganz gleichmäßig schließen, sondern die einen etwas kürzer, die andern etwas länger sind. Es erscheint mir darnach die Annahme durchaus zulässig, daß in der Lücke am Ende der Z. 1 nur noch der breit geschriebene Buchstabe *Λ* gestanden hat.

3ff. *ἀψευ[δ]ήω ν' ἄ(ν) τὰν συϝοι[κί]αν*; 22ff. *ἀψε[υ]δήω ν' ἂν τὰν συϝο[ι]κίαν.* Mit diesen Worten beginnen die Eide, die die Euaimnier und Orchomenier sich gegenseitig schwören. *ἀψευδήω* ist der voluntative Konjunktiv: 'ich will ohne Falsch sein' und *ἂν τὰν συϝοικίαν* heißt: 'in der Synoikie'. Premerstein allerdings verwirft die Auffassung von *ἂν* als Präposition, weil dies 'notwendig wie eine zeitliche Befristung der *συϝοικία* erscheinen würde, die ihrem Wesen nach und wie in der Fortsetzung der Eidesformeln ausdrücklich betont ist, auf immerwährende Zeit eingegangen wird' (S. 257). Aber

zeitlich ist der Ausdruck nicht, sondern räumlich oder zuständlich. *ἂν τὰν συϝοικίαν* bezeichnet die Ausdehnung über den ganzen Zustand der *συϝοικία*, über das ganze Rechtsgebiet, in dem sie sich als *σύϝοικοι* befinden, und *ἀψευδήω* . . *ἂν τὰν συϝοικίαν* ist nicht anders zu verstehen als etwa *πάντες ἄριστοι ἐόντες ἀνὰ στρατόν* (*N* 117) oder *ἀριστήια δώσοντες τῷ ἀξιωτάτῳ γενομένῳ Ἑλλήνων ἀνὰ τὸν πόλεμον τοῦτον* (Herodot 8, 123). Die Auffassung PREMERSTEINS, der *ἄν* als die Modalpartikel und *τὰν συϝοικίαν* als Objekts- oder Inhaltsakkusativ deuten möchte, dürfte deshalb abzulehnen sein. — Zu erledigen bleibt noch das *ν* nach *ἀψευδήω*. Nach der von W. SCHULZE dem Herausgeber brieflich mitgeteilten Erklärung (S. 258) 'ist *ἀψευδήων* 1. Sing. Konj. zu *ἀψεύδημι* und entspricht in der Stammbildung, wie sich's gehört, der 3. Sing. *κακριθε̄ε̄* des sog. Gottesurteils von Mantineia und der thessalischen 3. Plur. *κατοικείουνθι* IG. IX 2, 514, in der Personalendung überraschend genug dem von MAHLOW aus der Doppelheit der vedischen Konjunktivformen *stávā*: *stávāni* mit Evidenz erschlossenen vorindischen Ausgange *-ān* (idg. *-ōn*), das mit veränderter Funktion in der slav. 1. Sing. Ind. *bero̜* fortlebt'. Die Entscheidung der Frage, ob wirklich *-ōn* als idg. Personalendung der 1. Sing. Konj. anzuerkennen ist, überlasse ich anderen: auf griechischem Sprachgebiet ist von dieser Konjunktivendung nicht die geringste Spur vorhanden. Ich ziehe deshalb eine andere Erklärung vor, die sich auf griechische Formen stützen kann. Die Partikeln *νέ*(: *νί*) und *νύ*, die in den äolischen Demonstrativen *ὄνε*(: *ὄνι*) und *ὄνυ* (Verf., Idg. Forsch. 25, 312 ff.[1])) als Affixe verwendet sind, dienen

---

1) In dem oben zitierten Aufsatz habe ich *νί* als eine altererbte Schwesterform von *νέ* und *νύ* angesehen. Seitdem habe ich die Überzeugung gewonnen, daß die Form *νί* in den Dialekten, in denen es vorkommt (Arkadisch, Pamphylisch, Böotisch), infolge geschlossener Aussprache des *ε* aus der Form *νέ* entstanden ist, genau so wie das Verhältnis beider Formen in der den äolischen Dialekten nahe stehenden phrygischen Sprache ist. So schmilzt die griechische Dreiheit *νέ*, *νί*, *νύ* und *ὄνε*, *ὄνι*, *ὄνυ* auf die Zweiheit *νέ*(: *νί*), *νύ* und *ὄνε*(: *ὄνι*),

auch zur Bekräftigung von Willenserklärungen und Aufforderungen. Das ist bei *νύ* (*νύν*) ganz bekannt (Kühner-Gerth II 118f.), vgl. auch kyprisch: *ἦ δυϝάνοι νυ* Edalion GDI. 60_6 [Hoffm. 135], *ἦ δώκοι νυ* ebd.$_{16}$. Ebenso steht (*νέ*:) *νί* zur Verstärkung von Imperativen im Pamphylischen: *καί νι σκυδρὺ καταϝέρξοδυ* Sillyon, Berichte der S. Ges. d. Wiss. 1904, S. 12ff. Z. 12, [*κ*]*αί νι Ͷοικυπολὶς ἐχέτō* Z. 14, *καί νι σᾱμάδιμο σᾱμα*[*ίνοδυ*] Z. 23, wie (*νέ*:) *νί* in derselben Weise auch im Phrygischen mit Imperativen verbunden vorkommt (Idg. Forsch. 25, 320f.). Diese Partikel *νί* war im Arkadischen bisher nur in der Verbindung mit dem Pronomen *ὁ το-* bekannt, wie auch *νύ* im Arkadischen bisher nur in der Verbindung mit *ὁ το-*, im Kyprischen aber auch selbständig vorliegt. Jetzt haben wir, wenn meine Erklärung zutrifft, in *ἀψευδήω ν' ἂν τὰν συϝοικίαν* auch im Arkadischen ein Beispiel des selbständigen Gebrauchs von *νί* gefunden, in dem es ebenso wie *νί* im Pamphylischen und wie *νύ* im Kyprischen zur Verstärkung einer Willenserklärung dient: 'ich will wahrlich ohne Falsch sein in der Synoikie'. Die Elision von *ν*(*ί*) vergleicht sich der von *ὁπόθ*(*ι*) A 20.

Den Bemerkungen Premersteins über die dialektischen Formen (260ff.) habe ich kaum etwas hinzuzufügen. *ἐξελαύνοια* C 30 bringt erfreulicherweise die urkundliche Bestätigung der zuerst 1877 von K. Brugmann in Paul und Braunes Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 4, 378 aufgestellten Ansicht, daß **bheroi̯m̥* = urgr. **φέροι̯α* **φέροα* (daraus wieder *φέροια* nach *φέροις φέροι* usw.) die Grundform für gr. *φέροιμι* sei. — Längst erwartet kommt ferner arkadisch *ὄν* in *ὄνδικα* B 2 zutage, so daß sich nun genau wie im Kyprischen *ὄν*: *ὖν* als die echt dialektischen

ὂνυ zusammen. — Zu dem einen in jenem Aufsatz nachgewiesenen kyprischen Beispiele von *νέ* kann ich jetzt ein zweites hinzufügen: Athienu GDI. 76 [Hoffm. 151] ist zu lesen: . . *ἀνέθηκε τὰ*(*ν*) *ϝεικόνα τά*(*ν*)*δε νε Ἀπό*[*λλωνι*], wo sich *νέ* an *τά*(*ν*)*δε* ebenso zur Verstärkung der Deixis anschließt wie arkadisch *νί* an *τεῖδε* in *τ*[*ε*]*ῖδέ νι* Tegea Bull. de corr. hell. 25, 267 (vgl. Wilhelm, Ath. Mitt. 31, 22).

Formen der Präposition im Arkadischen erweisen — denn nun schwindet doch wohl auch das letzte Bedenken gegen den arkadischen Dialekt der Inschrift auf dem Kymbalon der Kamo (Verf., Berichte 1896, S. 264). In dem neben *ὄν* auch in dieser Inschrift auftretenden *ἄν* erkennt der Herausgeber mit Recht ebenso wie in der Infinitivendung auf *-ην* (A 3. 17) und der Ersatzdehnung in *δ[ια]βωλευσαμίνος* A 25/26 Anzeichen der in den Dialekt eindringenden achäisch-dorischen *κοινή*. — Bemerkenswert sind auch einige neu erscheinende Nominalbildungen. *ἀπυδοσμός* A 24/25 statt des gewöhnlichen *ἀπόδοσις* reiht sich den mit dem Formans *-σμο-* gebildeten Wörtern, wie *ϑεσμός, βασμός, σεισμός* usw. an. *χρήατα* A 16. 23, von W. Schulze (S. 252) mit Recht aus *χρή(ϝ)ατα* erklärt, läßt einen Nom. Sing. **χρῆϝαρ* voraussetzen; man wird die Gleichung ansetzen dürfen: **χρῆϝαρ χρή(ϝ)ατα*: *χρῆμα χρήματα* = *κτέαρ κτέατα* (Pind. Nem. 7, 41 Schroeder) aus **κτῆϝαρ* **κτήϝατα* (wie *φρέαρ* aus *φρῆ(ϝ)αρ*, *χρέος* aus *χρῆ(ϝ)ος* usw. Wackernagel, KZ. 27, 264): *κτῆμα κτήματα*.

Druckfertig erklärt 15. II. 1910.]

Zur Sächsischen Gelehrtengeschichte.

Von

Wilhelm Stieda.

Nachdem im Jahre 1727 auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm I. in Halle und in Frankfurt a. O. die ersten Professuren für Ökonomie und Kameralwissenschaften gegründet worden waren, entschlossen sich auch andere Universitäten zu diesem Vorgehen. Sehr schnell erfolgte das indes nicht. Der akademische Adreßkalender, der erstmalig für das Jahr 1754 ausgegeben wurde, weist für das Jahr 1755 nur drei derartige Professuren nach. Doch waren seine Angaben unvollständig, denn um diese Zeit hatten in Deutschland außer Halle und Frankfurt noch Göttingen und Rinteln, und in Schweden Abo und Upsala Professoren dieser Fächer. An allen englischen, französischen und holländischen Universitäten waren zu jener Zeit kameralwissenschaftliche Lehrstühle noch nicht üblich. Für das Jahr 1769/70 macht der genannte Kalender in Deutschland erst 6 Hochschulen namhaft, die solche Professuren ins Leben gerufen hatten, und nicht früher als gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts war der Sieg des neuen Lehrstuhls gesichert. Im Jahre 1798 haben von 36 Universitäten in Deutschland 23 Professuren für die ökonomischen und kameralistischen Fächer, die durch 32 Professoren wahrgenommen wurden.[1])

An diesem Umschwunge war auch die Universität Greifswald beteiligt, die damals der Krone Schwedens gehörte.

1) Wilhelm Stieda, Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft, Leipzig 1906, S. 65—67, 107—108.

Dort war im März 1791 der ordentliche Professor der theoretischen Philosophie Peter Ahlwardt gestorben, und es wurde nun in der Fakultät angeregt, das vakante Katheder durch einen Vertreter der Staats-, Finanz- und Kameralwissenschaft zu besetzen. Auch sollte der zu berufende Gelehrte die Statistik ebenfalls in den Kreis seiner Vorlesungen hineinbeziehen.

Nachdem man zuerst Professor Niemann in Kiel zu gewinnen versucht hatte, der auch „wegen seiner Kenntnisse im Forstwesen“ der Akademie erwünscht war, dieser jedoch ablehnte, fiel die Wahl auf den außerordentlichen Professor Georg Stumpf in Jena, ein früheres Mitglied der ökonomischen Gesellschaft in Leipzig. Diesem war nur eine kurze Wirksamkeit in Greifswald beschieden. Er konnte, da die Berufungsangelegenheit ins Stocken geraten war, erst im Jahre 1793 sein Lehramt antreten und starb bereits im Jahre 1798.[1]) Nun mußte aufs neue über einen Ersatz beraten werden und, da der Fachmann fehlte, so erbot sich der Professor der Geschichte Peter Möller[2]) Erkundigungen einzuziehen. Er schrieb an eine Reihe seiner Fachkollegen und Vertreter der Kameralwissenschaften und ersuchte sie um Vorschläge. Viele wurden genannt, aber es war nicht leicht, den Richtigen zu treffen. Denn die Kameralisten hatten, wie Professor Franz aus Stuttgart schrieb, es zu gut, indem sie sich alle, nachdem sie ihre Studien beendet, „so sanft zu betten gewußt, daß es beynahe unmöglich wäre einen von ihnen in seiner behaglichen Lage herauszuheben.“ Es gab eben, wie Professor Assmann in Wittenberg in einem Briefe an Professor Möller hervorhob, noch immer wenig deren, „welche sich ganz besonders dem studio der Cameralwissenschaften widmeten“, und es wurde daher schwer, im Berufungsfalle „ganz zweckmäßig zu empfehlende Personen aufzufinden“.

1) Stieda, a. a. O. S. 87—88.

2) Johann Georg Peter Möller, 1729—1807, Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald, 1857, I. 505, Stieda, a. a. O. S. 87.

Es wäre nicht ohne Interesse, sich den Verlauf der Angelegenheit zu vergegenwärtigen. Doch würde es hier zu weit führen, die Einzelheiten, die an einer anderen Stelle ausführlich mitgeteilt sind[1]), zu wiederholen. Wohl aber lohnt es sich der Mühe, dabei zu verweilen, daß auch zwei sächsische Kameralisten zur Wahl standen: der Magister Johann Christian Hoffmann in Leipzig und Johann Gottfried Steinhäuser in Plauen. Die auf deren Bewerbung sich beziehenden Schreiben haben sich in den Akten der philosophischen Fakultät erhalten und werden nachstehend unter Nr. 1—11 abgedruckt.

Der Magister Hoffmann wurde von Professor Leonhardi in Leipzig, Steinhäuser von Professor Assmann in Wittenberg empfohlen, dem sich der Kommissionsrat Riem in Dresden anschloß.

Friedrich Gottlieb Leonhardi, um zunächst über die empfehlenden Männer ein Wort zu sagen (1757—1814), hatte sich nach absolvierten Studien in Wittenberg und Leipzig im Jahre 1788 in Jena niedergelassen, dort zum Magister promoviert und angefangen über Ökonomie und verwandte Wissenschaften Vorlesungen zu halten. Als dann durch die Berufung des Professors Leske nach Marburg in Leipzig eine Vakanz eingetreten war, die man einige Zeit erledigt ließ, siedelte er im Jahre 1790 nach Leipzig über, erlangte durch Verteidigung einer Dissertation die Rechte eines Magistri legentis und erlebte alsbald die Freude, das freie Katheder der Ökonomie als Ordinarius besteigen zu dürfen. Er hat 18 Jahre sein Amt verwalten können und galt als ein sehr gelehrter Mann, dem eine gewisse Vielseitigkeit zu Gebote stand, indem er auch über Geographie vortrug.[2])

Christian Gottfried Assmann, 1755—1822, war nach absolviertem Studium eine Zeitlang Hofmeister des Barons von Gutschmid in Dresden gewesen, bekleidete dann seit 1782 die Stelle des Tertius an der Nikolaischule in Leipzig und

1) Stieda, a. a. O. S. 86—96.

2) Stieda, a. a. O. S. 313.

war im Jahre darauf Magister der Philosophie geworden. Er war geborner Leipziger. Er hatte das Glück, im Jahre 1785 auf den Lehrstuhl der Kameralwissenschaften nach Wittenberg berufen zu werden. Dort war an Stelle des verstorbenen Professors der Mathematik es als zweckmäßig erachtet worden, die Mathematik durch einen Professor, nicht wie bisher durch zwei, wahrnehmen zu lassen und dafür einen ordentlichen Professor zu berufen, der die „zu so verschiedenen Bedienungen und bürgerlichen Geschäfften im Staate unentbehrlichen oeconomischen und cameralischen Wissenschaften“ vortragen könne. Unter vier Vorgeschlagenen wählte das Oberkonsistorium in Dresden Assmann, der indes durch Schriften über ökonomische Fragen sich noch nicht ausgezeichnet hatte. Er hat es auch in der Folge nicht getan, sondern sich mehr mit Poesien und prosaischen Aufsätzen, wie „Gemälde der Nacht“, „Empfindungen eines Anbetenden“, die nicht gerade mit den von ihm vertretenen Fächern zusammenhingen, an die Öffentlichkeit gewagt.[1])

Johann Riem in Dresden, 1739—1807, der die Kandidatur Steinhäuser zu unterstützen sich angelegen sein ließ, war seit 1788 kurfürstlich sächsischer Kommissionsrat. Geboren zu Frankenthal, wurde er Oberökonomiekommissar und Lehrer der Bienenökonomie in Berlin, darauf seit 1776 kgl. preußischer Oberinspektor aller schlesischen Bienenplantagen zu Grünthal bei Breslau, seit 1777 fürstlich anhalt-plessischer Amtsrat und Administrator der Ämter Deutschweichsel und Miserau zu Deutschweichsel bei Pleß in Oberschlesien. Dann einige Zeit auf Reisen, war er im Jahre 1785 nach Sachsen gekommen und bald darauf beständiger Sekretär der ökonomischen Gesellschaft geworden. Er scheint Verständnis genug besessen zu haben, um Steinhäuser, der seiner ganzen Anlage und Ausbildung nach offenbar zum akademischen Lehrer paßte, als einer Professur würdig zu beurteilen. Doch gewinnt man

1) Panegyrici Magistr. Lips. auf der Leipziger Universitätsbibliothek, Bericht für 1783, STIEDA, a. a. O. S. 74.

nicht den Eindruck, daß er von der modernen Volkswirtschaftslehre die richtige Vorstellung hatte, die Steinhäuser bei aller seiner Begabung schwerlich genügend hätte wahrnehmen können.

Unter den beiden Vorgeschlagenen war offenbar Steinhäuser der geistig bedeutendere. Er ist denn auch heute noch unvergessen, während es Mühe macht, etwas über die Persönlichkeit Hoffmanns zu ermitteln.

Johann Gottfried Steinhäuser, 1768—1825[1]), entstammte einer alten adligen Familie von Steinhäuser in der Schweiz aus der Gegend am Zürchersee. Der Zweig der Familie, der nach Plauen im Voigtlande ausgewandert war, ließ den Geburtsadel fallen. Er hatte auf der Bergakademie zu Freiberg tüchtige mineralogische und bergmännische Kenntnisse gesammelt, hatte dann in Wittenberg Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit, Mathematik, Physik und Geographie studiert und kehrte im Jahre 1792 ins Vaterhaus zurück. Bald darauf suchte er sich praktisch zu betätigen und zog nach Frankfurt a. M., wo er einem Unternehmen, das „geschliffene Manufacte aus grünem Jaspis“ herstellte, vorstand. Doch dieses Geschäft glückte so wenig als andere Pläne zum Betriebe von Fabriken sich realisieren ließen, und Steinhäuser siedelte daher wieder nach Plauen über, wo er seinem Vater als praktischer Jurist zur Seite zu stehen sich bemühte. Doch sagte ihm diese Tätigkeit nicht zu und er wandte sich lieber mathematischen und physikalischen Problemen zu. In diese Zeit der Ungewißheit fällt seine Bewerbung um die Professur der Kameralwissenschaften zu Greifswald, die für ihn jedoch ungünstig verlief. Erst im Jahre 1806 wurde er nach dem Tode von Professor Ebert in Wittenberg daselbst als Ordinarius für Mathematik angestellt.

Professor Assmann lobte Steinhäuser als einen Mann von „mannigfaltigen Kenntnissen und praktischen Geschicklichkeiten“, der schon als Student die trefflichsten Fortschritte

1) Allgemeine Deutsche Biographie.

hätte erkennen lassen und auch mit dem Bergfach und Hüttenwesen vertraut wäre (Nr. 7). Einem zweiten in derselben Angelegenheit geschriebenen Briefe (Nr. 10) war ein neuer Aufsatz Steinhäusers chemischen Charakters beigefügt sowie von einer demnächst zu veröffentlichenden Abhandlung die Rede, in der der Bewerber die Möglichkeit untersuchte, eine internationale Maß- und Gewichtseinheit einzuführen. Herr Kommissionsrat Riem legte großes Gewicht darauf, daß Steinhäuser Mitglied der ökonomischen Gesellschaft in Leipzig wäre. Er nannte die von ihm herausgegebenen Abhandlungen lehrreich und nützlich und empfahl den Kandidaten wegen „seiner allgemeinen Kenntnisse und der physikalischen noch insbesondere“. (Nr. 9.) Steinhäuser selbst hob in seiner lateinisch verfaßten Eingabe an die Philosophische Fakultät in Greifswald hervor, daß die Kameralfächer, für deren Vortrag er berufen werden sollte, ihn von Kindesbeinen an am meisten gefesselt hätten. Steinhäuser verstand unter solchen, der Auffassung der Zeit gemäß, eben seine naturwissenschaftlichen, chemischen und physikalischen Studien. Er erzählt dann seine uns schon bekannten wechselnden Schicksale, die ihn in der Praxis keinen rechten Boden hatten finden lassen, und hofft, daß er an den Gestaden der Ostsee, wenn das Glück ihm günstig sein sollte, seine Untersuchungen über den Magnetismus fortzusetzen Gelegenheit haben würde.

Es geht schon aus diesen eben besprochenen Briefen hervor, daß die Begriffe des Kameralisten des 18. Jahrhunderts und eines Nationalökonomen des 19. Jahrhunderts sich nicht decken, obwohl der letztere aus dem ersteren hervorgegangen ist. Man hielt die Kameralwissenschaft offenbar für eine Naturwissenschaft und hielt den für geeignet zum Vortrag ihrer Lehren, der Physik, Botanik, Zoologie usw. beherrschte. Eine Bekanntschaft mit der von Adam Smith angebahnten Richtung erachtete man in weiten Kreisen selbst 22 Jahre, nachdem sein epochemachendes Buch erschienen war, noch nicht für erforderlich. Der Lehrstuhl sollte einmal im wesentlichen dem Betriebe der Landwirtschaft dienen, die man durch

anerkannte wissenschaftliche Grundsätze in den Naturwissenschaften zu fördern und zu entwickeln sich bestrebte. Ferner aber hielt man es augenscheinlich für sehr nützlich, den künftigen Verwaltungsbeamten, da man nicht wußte, in welchem Zweige der Verwaltung er einst praktisch tätig sein werde, mit allen Naturwissenschaften vertraut zu machen. Er erwarb dann Kenntnisse, die er irgendwie einmal hoffen konnte anzuwenden. Steinhäuser besaß übrigens auch juristische Kenntnisse, war indes in erster Linie naturwissenschaftlich gebildet. Als Professor der Mathematik war er in Wittenberg gewiß in seinem richtigen Fahrwasser.

In eben so hohem Grade war der andere Bewerber Johann Christian Hoffmann Naturwissenschaftler. Geboren im Jahre 1768 zu Schlettau unweit Lauchstädt, hatte er, nachdem seine Eltern nach Leipzig übergesiedelt waren, die Nikolaischule daselbst besucht und bezog im Jahre 1787 die Universität Leipzig, um sich dem Studium der Jurisprudenz zu widmen. Dann aber wandte er sich der Chemie zu und erlangte im Jahre 1796 mit der Schrift „Erfahrungen und Versuche für Künstler, Handwerker und Fabrikanten“ den Magistergrad der philosophischen Fakultät.[1]) Kurz vorher oder nachher war er zum Ehrenmitgliede der ökonomischen Gesellschaft in Leipzig gewählt worden und redigierte seit 1797 die Ökonomischen Hefte oder Sammlung von Nachrichten, Erfahrungen und Beobachtungen für den Stadt- und Landwirt, die Professor Leonhardi im Jahre 1792 begründet und aus Mangel an Zeit aufgegeben hatte.[2]) Leonhardi hielt Hoffmann für den „rechten Mann unter allen unseren durch Schriften bekannt gewordenen Ökonomen und Kameralisten“.[3]) Er erklärte ihn als einen ruhigen vorurteilsfreien

1) Panegyrici magistr. Lips. auf der Leipziger Universitätsbibliothek Bericht vom 11. Februar 1796.

2) Die Ökonom. Hefte erschienen 1792—1808. Von 1797—1799 hatte Hoffmann die Redaktion.

3) Stieda, a. a. O. S. 369/370. Brief an Professor Möller in Greifswald.

Beobachter der Theorie und Praxis in der Ökonomie und Kameralistik, für einen rechtschaffenen Mann von sanftem und friedlichem Charakter. Ungemein fleißig habe er bereits „mehrere sehr praktische Abhandlungen in besonderer Rücksicht auf Manufacturen und Fabriken sowohl als auch auf die Landwirtschaft“ geschrieben. Daher war Leonhardi fest überzeugt, daß er, wenn „er so glücklich sein sollte diese Stelle zu erhalten, seinen Vorgänger sehr weit hinter sich lassen und durch seinen theoretischen sowohl als praktischen Unterricht den größten Nutzen stiften“ würde.

Hoffmann scheint es im hohen Maße darum zu tun gewesen zu sein die Professur zu erlangen. Nicht genug, daß er wie üblich sich in lateinischer Sprache um die Stelle bewarb, (Nr. 1) schickte er in der Zeit vom 21. Juli bis 7. Oktober 1798 fünf Briefe an Professor Möller (Nr. 2, 3, 4, 6, 8), die ihn empfehlen sollten. Er erscheint in ihnen als ein Mann von Gedanken, erfüllt von lebhaftem Interesse für weitreichende Probleme und voll anregender Pläne für die Praxis. Nur daß er von den Elementen der Wissenschaft die Adam Smith angefangen hatte vorzutragen, gar nicht gewußt zu haben scheint. Nichtsdestoweniger gefiel er in Greifswald und hatte das Glück auf die Kandidatenliste gesetzt zu werden. Vor ihm wurden allerdings zwei andere Gelehrte genannt, die in einer wesentlich von der seinigen verschiedenen Richtung sich wissenschaftlich betätigt hatten, nämlich Crome und Canzler.[1]) Für Hoffmann, der ungefähr 20 Schriften seiner Meldung beigefügt hatte, machte die Fakultät geltend, daß er gute Kenntnisse in Physik, technologischer Chemie und anderen mit der Kameralistik verwandten Wissenschaften besaß. Auch im Fabrikwesen war er bewandert, hatte vornehme russische Studenten unterrichtet und einen Ruf an die in Dorpat neu zu errichtende Professur ausgeschlagen. Von

---

1) Crome 1753—1833 war Professor in Gießen. Vgl. STIEDA a. a. O. S. 184—261. Canzler, 1764—1811 war Professor in Göttingen. Vgl. über ihn KOSEGARTEN Gesch. der Univers. Greifswald S. 314, STIEDA a. a. O. S. 92 ff.

Eifer für seine Wissenschaft beseelt, galt er als ein Mann von Tätigkeit, Fleiß und „Begierde sich hervorzuthun".[1])

Im grunde standen somit die Aktien für Hoffmann nicht schlecht. Es war schon vorgekommen, daß die an erster Stelle Vorgeschlagenen den Ruf ablehnten, und so geschah es auch in Greifswald. Crome, der längere Zeit auf seine Antwort hatte warten lassen, schrieb endlich ab. Aber auch Hoffmann, ohne wie es scheint davon zu wissen, teilte am 23. April 1799 mit (Nr. 11), daß er auf weitere Berücksichtigung verzichte, da er Salinenverwalter zu Teuditz und Kötzschau geworden war. Dieser Posten hatte ihn sehr angezogen. Doch war es ihm aus Gründen der Wohlanständigkeit zuerst nicht möglich gewesen sich um ihn zu bewerben, da ein Freund von ihm es ebenfalls auf ihn abgesehen hatte. Nachdem indes dieser bedeutet worden war, daß man ihn jedenfalls nicht wählen würde, war für Hoffmann der Grund hinfällig sich nicht zu bewerben. Und in der Praxis hatte seine Bewerbung mehr Glück als an der wissenschaftlichen Anstalt.

Was Hoffmann in der neuen Stellung, in die er, wie es scheint sehr gerne einrückte, geleistet hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Auch sein Todesjahr melden die bekannten Nachschlagewerke nicht.

Bei dem nun folgenden Abdruck der Briefe ist der Wortlaut der Originale unverändert geblieben und nur hier und da des besseren Verständnisses halber ein Interpunktionszeichen eingefügt worden. Bei der Erläuterung der naturwissenschaftlichen Bemerkungen hat mich Herr Professor Dr. Luther in Dresden unterstützt, dem ich dafür auch an dieser Stelle herzlich danke. Ich habe seine Zusätze durch Hinzufügung seines Namens kenntlich gemacht.

1) Stieda a. a. O. S. 94|95.

1. Magister J. C. Hoffmann in Leipzig bewirbt sich in Greifswald um die Professur für Kameralwissenschaften, 1798 Juli 21.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 56—57.

Viri Magnifici, Amplissimi, Spectabiles,
Reverendi, Summa pietate prosequendi,

Pluribus abhinc annis in Academia quae Lipsiae floret, non modo in eas disciplinas, quae oeconomicae et camerales audiunt incubui, sed etiam scriptoribus recentioribus edoctus chemiam et physicen lucem haud parvam illis litteris adferre posse, et has eo consilio colui ut pro tenui virium modulo prodessem in posterum juventuti oeconomiae et cameralium studiosae. Qua propter magisterium nec frustra ab amplissimo Philosophorum ordine ut diploma probat petii et huc usque non modo plures juvenes academicos, sed et alios viros aetate jam provectos ut R. J. Comitem de Orlow, L. Barones de Loewenstern, qui per integrum annum hic vixerunt his in disciplinis diligenter erudivi. Sed non solum instituendo verum et scribendo ut aliis prodessem operam dedi ideoque plures varii argumenti libellos edendos curavi quorum sequentes humillime transmissi nominandi Vestroque benevolo judicio subjiciendi erunt:

1. Oekonomische Hefte für den Stadt- und Landwirth.

2. Erfahrungen und Versuche für Künstler, Fabrikanten und Handwerker. 1tes Bändchen Leipz. 1795. 2tes Bändchen 1797 u. 3tes 1798 quae ulterior pars adhuc sub prelo.

3. Etwas über das Bley u. s. w. Leipz. 1797.

4. Chemische Farbenlehre. Von mir fortgesetzt. 3r Theil Leipz. 1797, nec non

5. Nützliche Sachen für den lieben Bürgers- und Bauersmann. Leipz. 1796.

6. Einige Aufsätze in die Anzeigen der Leipz. ökon. Soc. Michaelimesse 1796 Seite 10, Ostermesse 1797 Seite 24. Denique

7. Viele Aufsätze in das Journal für Fabriken, Manuf. Handl. u. Mode. Leipz. b. Voss sowie auch in den Allgem. litterar. Anz.

Jam vero quum nuperrime morte b. Stumpfii professoris in Vestra Academia bene meriti oeconomiae et cameralium professio sit aperta Vos Viri Magnifici, Amplissimi, Reverendi hisce litteris petitoriis decenter humillimeque rogo: ut in deferendo hoc munere Academico mei rationem habere hancque oeconomiae et cameralium professionem clementissime mihi demandare velitis.

Voti mei si compos factus fuerim per omne vitae tempus in eo praesertim elaborabo ut dignus summa hac munificentia nec ulli concedam, ut Vos majori pietatis studio prosequatur.

Lipsiae a. d. XXI m. Jul.

Joannes Christianus Hoffmann
Phil D. et lib. Art. Mag. nec non Soc. Oec. Lips. Sodalis.

2. Magister Johann Christian Hoffmann in Leipzig an Professor Möller in Greifswald, 1798, Juli 21.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 54/55.

Wohlgeborner
Hochzuverehrender Herr Professor und Decan!

Ew. Wohlgeb. werden gütigst verzeihen, dass ich Denenselben durch gegenwärtiges Schreiben so wie durch beigehende Bittschrift an E. Hochlöbl. Fakultät zu Greifswalde beschwerlich falle und Denenselben vielleicht einige kostbare Augenblicke entziehe. — Ich bin von Geburt ein Sachse, gegenwärtig 30 Jahre alt, von sehr gesunder Constitution und habe sowohl auf dem Gymnasium als auch nachher auf hiesiger Leipziger Akademie studirt. Mein eigentlicher Plan ging auf ökonomische und kameralistische Wissenschaften, die ich aber auf Anrathen zugleich mit der Jurisprudenz verbinden musste, in welcher letzteren ich auch examinirt bin und ein rühmliches Zeugniss erhalten habe. Allein die erstgenannten Wissenschaften hatten mehrern Reiz für mich und ich suchte sie nur noch mehr durch andere Hilfswissenschaften, wohin ich vorzüglich die Physik und Chemie rechne,

zu vervollkommnen. Diese letztere hat mich in der neuern Zeit wegen des grossen Einflusses auf Oekonomie, Technologie und Fabrikwesen vorzüglich gefesselt, und im Fall mich das Schicksal nicht von Leipzig ruft, so gehört es in meinen Plan nicht nur die gegenwärtig des Unterrichts wegen angelegten kleinen Fabrikanstalten zu erweitern, sondern auch noch andere grössere und wichtigere anzulegen, wohin ich vorzüglich eine ganz neu erfundene Schwefelölfabrik, eine Sodafabrik, eine Farbenfabrik, eine Kupfervitriolfabrik rechne. Außerdem hoffe ich auch zu Errichtung eines technologischen Erwerbsstudiums für junge Bürgers- und Kaufmannssöhne unterstützt zu werden. Der Graf Orlow Chesmensky, welcher seit länger als einem Jahre hier ist, hat seit dieser Zeit sich meines Unterrichts täglich bedient, weil er bei der Rückkehr in sein Vaterland allerlei Fabriken anlegen will. Auch der Herr Baron von Löwenstern hat Privatissima bei mir gehabt und mir seine Söhne sowohl als andere junge Liefländer empfohlen. Letztere Vorlesungen sind aber durch die neuen Ukase vernichtet worden. Eine mir angetragene Stelle auf der neu zu errichtenden Universität Dörpat habe ich zwar nicht gerade ausgeschlagen, würde sie aber als Verehrer der Wissenschaften um keinen Preis aus bekannten Ursachen annehmen. Bei meinem bisherigen Unterricht der Studierenden bin ich von der gewöhnlichen Methode ganz abgewichen. Gewöhnlich wähle ich ein etwas weitläuftigeres Compendium, zeichne einen tabellarischen Plan vor mit Verweisung auf die Seitenzahlen des Compendiums, lasse es vor der Stunde die Zuhörer durchstudiren, richte alsdann meinen Vortrag ganz kurz ein und bitte nun die Zuhörer mir nach Belieben das zu eröffnen, was ihnen undeutlich geschienen, belehre ihre Zweifel, beantworte ihre Fragen und, im Fall ich nicht antworten kann, gestehe ich es offenherzig; weil ich es für weniger schimpflich halte etwas nicht zu wissen als anmaaßend zu seyn. Diese Methode scheint mir die Zuhörer aufmerksamer zu halten und mehr Nutzen zu stiften als wenn den Zuhörern Stillschweigen auferlegt ist.

Durch sehr viele Aufsätze, die ich in das Journal für Fabrik, Manufakturen, Handlung und Mode geliefert habe, wurde ich früh mit litterarischen Arbeiten bekannt und habe mehrere anonyme Schriften, z. B. eine über Lotteriewesen, Telegraphie u. d. gl. geschrieben, die ich aber nicht der Mühe werth halte anzuführen.

Von beifolgenden dürften nach meiner Meinung vielleicht die Erfahrungen und Versuche pp. keinen gänzlichen Mangel (sic!) verdienen oder Verachtung, weil ich mich bemühet habe immer etwas neues zu liefern oder auch das neueste aussländische zu benutzen, wenn es dem erwerbenden Publikum vortheilhaft sein kann. In den von mir herausgegebenen und noch fortdauernden ökonomischen Heften rühren größtentheils die Abhandlungen von mir her, die keinen Autornahmen führen.

In den beigehenden Anz. der ökonom. Societ. zu Leipzig rühren auch die Aufsätze in den von 1796 Seite 10 und in den von 97 Seite 24 von mir her.[1])

Die Ausführung einer Menge neuer Ideen, die gegenwärtig noch nicht zur vollkommenen Reife gediehen, muß ich bis auf Zeiten verschieben, wo ich mehr Musse habe. Hierher gehört: dass ich die electrische Materie von dem reinen Feuer nicht verschieden halte[2]); dass die fixen Laugensalze zusammengesetzte Körper sind[3]); dass die sogenannte Blausäure ein Unding[4]) ist; daß der zusammenziehende Stoff der Pflanzen von den Laugensalzen wenig verschieden ist und wahrscheinlich aus diesen und dem Kohlenstoffe bestehe; u. s. weiter.

Noch verdient vielleicht einer Erwähnung, dass ich eine neue Pendeluhr erfunden habe, die nur 4 Räder ohne Vorgelege hat, aber doch Sekunden, Minuten, Stunden, Datum zeigt und 8 Tage lang bei dem einfachsten Mechanismus geht. Auch denke ich über einer Uhr nach, die weder Zahn noch Getriebe hat.[5]) Die erstere wird in einigen Tagen unter meinen Augen von einem Künstler vollendet seyn und die nähere Beschreibung wird dann in dem Journal für Fabrik folgen. Beiläufig erwähne ich, dass auch ein anderer ganz

gleiches Vor- und Zunahmens[6]) in dem genannten Journal eine erfundene Pumplampe[7]) beschrieben hat, mit dem ich nicht zu verwechseln bin; er ist mein Freund. Weniger halte ich auf die Erfindung eines neuen Butterfasses, wovon das Modell vollendet und ehestens in den ökonomischen Heften wird beschrieben werden.[8])

Sie, verehrungswürdigster Mann, werden meine Schreibart verzeihen. Ich schreibe dieses nicht ganz ohne Gemüthsbewegung und auch in der grössten Eile, weil Herr Prof. Leonhardi mich erst gestern aufgefunden und aufmerksam gemacht hat und ich gern heute die Berliner Post benutzen wollte, wenn es demungeachtet nicht zu spät ist; ich bin Deroselben Verzeihung gewiss, da ich Ihren vortrefflichen und liebenswürdigen Charakter aus Zöllners Reisen auf der Insel Rügen kenne.[9])

Die beigelegten Specimina sollen davon zeigen, dass ich vielleicht ein brauchbarer Mann werden kann. Doch dies wird man nicht allein durch Gelehrsamkeit sondern durch diese erst verbunden mit Liebenswürdigkeit des Charakters. Wollte Gott! ich könnte auch davon Beweise bringen. So viel glaube ich mit der grössten Gewissenhaftigkeit sagen zu können: dass ich gesellig und friedfertig bin; ich kenne keinen, der mein Feind ist, ich habe mehr gute Menschen als böse gefunden, weil ich an Niemanden grosse Forderungen mache: ich halte ursprünglich das Menschengeschlecht für gut, ich glaube, dass Niemand bös handeln würde, sobald er von der Bösartigkeit seiner Handlung überzeugt ist: ich umfasse alle Menschen mit Liebe. Herr Assessor Haubold[10]), Herr Prof. Hindenburg, der liebenswürdigste Mann in Leipzig[11]), Herr Prof. Löser[12]), Herr Prof. Ek[13]), Herr M. Held, Herr D. Ludwig[14]), Herr M. Wichmann[15]), der mein Lehrer in der Staatswirthschaft ist, sind ohngefähr die Männèr, denen ich bekannt bin.

Meine ökonomischen Umstände sind in der besten Lage: ich habe keine Schulden, weil ich nie das Herz gehabt habe von Jemanden etwas zu borgen. Eine verehrungswürdige

Dame, die mir mehrmals zur Errichtung einer grossen Fabrik Vorschüsse angeboten, hat abschlägliche Antwort erhalten, weil mir dies Unruhe machen würde. Diese Dame ist die Madame Saalbach, Mutter des Herrn Assessor Haubold, bei dem ich 4 Jahre lang ehedem Famulus gewesen. Wenn meine Bittschrift nicht bereits zu spät einläuft und auch in diesem Falle empfehle ich mich Ew. Wohlgeb. aufs beste: und sollte ich das Glück haben Denenselben nicht zu misfallen, so würde es unstreitig zur Erreichung meines Wunsches beitragen von Denenselben über die noch zu nehmenden Massregeln belehrt zu werden. Herr Prof. Leonhardi wollte ein Empfehlungsschreiben beilegen, worauf ich jedoch noch einige Tage hätte warten müssen, weil er heute zu viel Geschäfte hat. Mit der schuldigen Ehrerbietung bitte Dieselben nochmals um Protektion und ersterbe mit der grössten Hochachtung

Ew. Wohlgeb.
ergebenst gehorsamster
Johann Christian Hoffmann.

Leipzig, d. 21. Julius 1798.

3. Magister J. Chr. Hoffmann in Leipzig an Professor Möller in Greifswald, 1798, Juli 25.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 66—67.

Wohlgeborner
Hochzuverehrendster Herr Kammerrath und Professor,

Herr Prof. Leonhardi hat in der Meinung, daß ich meine Bittschrift an die Hochl. phil. Fakultät zu Greifswald erst mit der heutigen Berliner Post absenden würde, an Dieselben mir ein Schreiben übermacht. Ich ergreife diese Gelegenheit dieselben nochmals ergebenst zu bitten mir zur Erreichung meines Wunsches behilflich zu seyn. Es würde nur Anmassung seyn, wenn ich glaubte die entstandene Lücke sogleich ausfüllen zu können: aber mein ausserordentlicher Thätigkeitstrieb, der Gott sey Dank, durch keine Leidenschaften gestört wird, soll künftighin allein dahin abzwecken

das mir vorgesteckte Ziel zu erreichen und ein recht brauchbarer Mann zu werden. Ich bin nicht wenig gerührt worden, da ich in den Annalen der deutschen Universitäten von Mursinna und Justi[16]) lass, daß auf der Akademie zu Greifswalde sehr darauf gesehen wird junge Studirende vorzüglich auch auf das aufmerksam zu machen, was Bezug auf Oekonomie, Fabrikwesen, Handel und überhaupt auf Industrie hat. Dies stimmt mit einem Theile meines längst entworfenen Plans sehr überein und ich habe blos aus dieser Absicht Physik und Chemie sehr fleissig getrieben. Dass letztere vorzüglich grossen Einfluss auf Oekonomie und Fabrikwesen hat, habe ich auch in der Vorrede zu Handbuch der Chemie zum Selbstunterricht, Leipz. 1796 geäußert. Ich würde diese Schrift mit übersendet haben; allein sie rührt nur vom 10ten Bogen an von mir her: ich unterzog mich dieser Arbeit nur aus Freundschaft für den Verleger und den unglücklichen Verfasser der ersten Hefte, der durch eine sonderbare Krankheit alle Geisteskräfte, ja sogar sein Gedächtnis verloren hatte, dass er mir nicht einmal seinen Plan detailliren konnte. Desswegen konnte ich nicht mit Beifall arbeiten ohngeachtet eine nicht ganz ungünstige Recension erschienen ist.

In den übersendeten Erfahrungen und Versuchen sind ausser den wenigen franz. und englischen Uebersetzungen alle Aufsätze eigenthümliche Arbeiten, die sich auf angestellte Versuche gründen. Das dritte noch nicht völlig abgedruckte Bändchen soll hoffentlich die erstern noch übertreffen: ich habe eine den Bernstein betreffende, vielleicht nicht unwichtige Entdeckung gemacht, die darin besteht, daß er ganz weich wie Gallerte wird ohne etwas an Farbe zu verlieren[17]); welches nebst anderen in dem dritten Bändchen beschrieben wird, und alles auf Vervollkommnung der Industrie gerichtet ist. Auch nehme ich mir die Freiheit einen rohen Entwurf von der Erfindung einer neuen Geräthschaft beizufügen, die eben die Wirkung des Parker'schen Apparats hat, wohlfeil und einfach ist und in Fabriken im Grossen leicht eingeführt werden kann. Herr Prof. Hindenburg ist so gütig gewesen sie sehr zu

billigen. Wäre ich so glücklich meinen Wunsch zu erreichen, so würde mein ganzes Bestreben dahin gerichtet seyn, auf nützliche Erweiterungen in der Fabrikwissenschaft zu denken, da ich in diesem Fache noch sehr glücklich zu seyn glaube.

Als Oekonomist versage ich zwar dem physiokratischen System meinen Beyfall nicht, glaube aber, daß ein heftiger Lobredner desselben zu seyn mehr schädlich als nützlich ist. Durch die ausserdem noch möglichen Verbesserungen in der Landwirtschaft durch Begünstigung und Verbesserung des Kunstfleisses müssen erst die nöthigen Vorbereitungen gemacht werden. Wenn dann die dadurch vermehrte Volksmenge alle hierbei interessierte Glieder des Staats zur allerhöchsten Benutzung des Bodens zwingt, und wenn glücklichere Beispiele als bisher vorangegangen sind: dann werden auch, worüber sich der Menschenfreund im voraus freut, wohlthätige Vergleiche zu Stande kommen; da durch gewaltsame und erschütternde Aufhebung hergebrachter Rechte nur Verletzungen heiliger von beiden Seiten eingegangener Contrakte herbeigeführt werden.

Als vernünftiger Mann darf ich zwar gegenwärtig noch nicht das geringste hoffen, zumal wenn mit mir zugleich würdigere Competenten um die erledigte Stelle angesucht haben. Meinen immer gegen andere geltend zu machen gesuchten Grundsätzen zufolge sollte ich auch ganz ruhig seyn; aber das finde ich nicht: — Vielmehr schwebe ich in einer bisweilen angenehmen bisweilen aber auch unangenehmen Unruhe und ich setze mein Vertrauen allein auf die Vorsehung, die mich vielleicht, um recht nützlich werden zu können, für diesen so ehrenvollen Posten unter einer so glücklichen Regierung bestimmt hat. Möchte ich das Glück haben Deroselben Gewogenheit würdig zu seyn! Ich verharre mit aller Ehrfurcht Ew. Wohlgeboren

ergebenst gehorsamster
Johann Christian Hoffmann
wohnhaft in No. 1239.

Leipzig den 25. Juli 1798.

4. Magister J. C. Hoffmann in Leipzig an Prof. Möller in Greifswald, 1798, Aug. 29.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 74.

Wohlgeborner
Hochgeehrtester Herr Kammerrath und Professor,

Durch die Ankündigung einer Beschreibung des Herrn Super. D. Schlegels[18]) von der Universität Greifswalde bin ich von neuen aufs lebhafteste an diese Akademie und an meine gegenwärtigen Verhältnisse erinnert worden: und ich nehme mir die Freiheit Dieselben nochmals durch gegenwärtigen Brief zu belästigen: weil ich in meinem erstern Schreiben einen Umstand übergangen zu haben glaube, der vielleicht der wichtigste ist, auf den E. Hochlöbl. Fakultät bei Besetzung der erledigten Lehrstelle sehen möchte. Ich habe mich nemlich geprüft, welche Vorlesungen ich wohl zu halten im Stande wäre, wenn die Vorsehung beschlossen hätte, mir diesen Wirkungskreis anzuweisen und ich versichere Ew. Wohlgeboren, dass die Richtigkeit nachstehender Angabe mit meinem so laut geäusserten Wunsche in gleichem Verhältnisse steht. Zu den Vorlesungen, denen ich mich schon gegenwärtig unterziehen zu können glaube, gehören:

1. Das Ganze der Cameralwissenschaften.

2. Reine Oekonomie, im allgemeinen sowohl als auch über besondere Theile derselben.

3. Oekonomische Chemie im allgemeinen und dann auch besonders a) über die Untersuchung und Zerlegung der Ackererdarten mit Versuchen; b) Untersuchung der Luftarten und ihres Einflusses auf das Wachsthum der Pflanzen; c) über Gährung u. s. w.

4. Physiologie der Pflanzen.

5. Fabrikwissenschaft im allgemeinen und dann vorzüglich insbesondere über einzelne Theile derselben in practischen Versuchen. Hierin glaubte ich den Studierenden sowohl als auch andern, die Fabriken anlegen wollten, vorzüglich nützlich seyn zu können.

6. Practische Mechanik, wenn ich zuvor die mir noch fehlenden Instrumente und Modelle angeschafft habe.

7. Ueber einige lateinische Schriftsteller, z. B. über scriptores rei rust., Plinii hist. natur. u. s. w.

Bedenke ich ferner, dass mein Thätigkeitstrieb mich immer anspornt, so ist es gewiss, dass ich künftig auch noch über andere verlangte Gegenstände Vorlesungen zu halten im Stande wäre; z. B. über ökonomische Botanik, über technische Botanik, worin ich jedoch selbst zuvor noch manche Lücken auszufüllen hätte, welches aber bei den so vortreflichen Hilfsmitteln in Greifswalde leicht zu bewerkstelligen wäre. Im Gegentheil aber würde ich mich auch solcher Vorlesungen enthalten, mit denen sich bereits andere geschicktere Männer beschäftigten.

Ew. Wohlgeboren bitte nochmals um gütige Vorsprache und verharre mit der geziemendsten Hochachtung und Dankverpflichtung Deroselben

ergebenster Verehrer
Johann Christian Hoffmann
wohnhaft in No. 1239.

Leipzig den 29. August 1798.

5. Bewerbung des Magister Joh. Gottfr. Steinhaeuser in Plauen i. V. um die Professur der Kameralwissenschaften in Greifswald, 1798, Sept. 26.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 117—119.

Viri Magnifici, Illustrissimi, Jure consultissimi, Experientissimi Excellentissimi, Praenobilissimi, Amplissimi, Doctissimi, Patroni atque Fautores summa pietate colendi!

Res humanae divino arbitrio si diriguntur non dubito quin annuente Deo O. M. factum sit, ut Patronus Vitebergae mihi amicissimus literis eo quidem die, quo trigesimum aetatis annum expleveram, datis, rerum cameralium et Statisticae Gryphiswaldae Professorem supremum nuper diem obiisse, me certiorem redderet et qui defuncti in locum sufficerer, haud

omnino indignum me judicans, ut de eo munere mihi conferendo supplex Vos adirem, auctor mihi fieret.

Cui consilio eo lubentius obtempero, quod ipsum meis cum votis studiisque quibus a puero fere incubui quam maxime congruit. Exacto enim in gymnasio, quod Portae Saxonum est, quinquennio cujus maximam partem alumnus tum electoralis rebus mathematicis physicisque tribueram statim Frybergam ejusdem Saxoniae adii ibique rerum metallicarum, geognosiae et orictognosiae ediscendarum causa per biennium non sine laude commoratus integrum fere, quod insecutum est, quadriennium in Academia Vitebergensi Themidi simul ac Uraniae consecravi.

Dehinc admodum juvenis molendinis in comitatu Nassoviensi trans Rhenum ad terendos lapides nobilioris generis exstructis, optimis quidem auspiciis praefectus post tamen aliquod tempus expugnatis per Gallorum arma transrhenanis regionibus inde profugatus tandem post lustratas ad Helvetiorum usque fines metallifodinas artificumque et Fabrorum officinas prorumpente et cis Rhenum nefando isto quod adhuc vastatur Germaniam bello patriam redire coactus denique a principe Saxonum Electore Serenissimo iis quibus praxin juris in his terris exercere publice licet itidemque Societatibus oeconomicae quae Lipsiae celebratur, ut et naturam perscrutanti nec non mineralogicae quae Jenae sunt adscriptus ex tribus fere annis rebus tam forensibus quam cameralibus eam quam possum operam navo.

Conscripsi enim 1. tractatum de machina ad meliorem tubi ferruminatorii usum a me inventa, typis incusum in opusculis societatis quam laudavi Lips. Anzeigen der Leipziger Oekonomischen Societät. Michaelmesse 1792. 2. Dissertatiunculam nova quaedam de magnete exhibentem, ibid. Ostermesse 1794. 3. Descriptionem molendinorum ad terendas gemmas cis et trans Rhenum exstructorum ibid. conspiciendam 1797. 4. Descriptionem Saxorum in Variscia reperiundorum generis quod Hornblendfelss appello ibidem indicatam Mich. 1793. 5. Consilia camarae Elect. Sax. oblata de delenda

bombyce phalaena monacha Saxonum sylvas vastante. 6. Systema Saxorum geneticum exhibitum societati quae Jenae est physicae. Summam denique pluribus ex annis operam impendi et adhuc impendo ut certam in usum navigantium investigem methodum computandi acus magneticae tam declinationem quam inclinationem et inde gradus in mari longitudinis inveniendi. Cujus lucubrationis tenue equidem specimen quantulum tempus admisit ne plane Vobis ignotus videar mappamque declinationum et inclinationum his adjungo literis Vestrae haec pauca indulgentiae submisse commendans.

Quodsi mihi contingat, ut doctissimo Vestro in consortio quo doctior ipse evadam Balthici maris accola eo faciliorem colligendi observationum de declinatione et inclinatione magnetis nauticarum copiam nanciscar occasionem Deo favente eo me perventurum esse confido, ut subtilissima hac in re praestem aliquid quod rebus nauticis prosit, Vestraque approbatione haud plane indignum videatur.

Tandem adjectis quisbusdam publicis de me testimoniis si in rem Vestram videatur ut collegio Vestro beati Stumpfii in locum adscribar idquod ut perficiatis summopere oro rogoque talem ut me praestem qualem desideratis et me decet esse Deo adjuvante omni qua possim diligentia enitar.

Nominum Vestrorum

observantissimus cultor.

Dabam Plaviae Variscorum in terris Joannes Godofredus Steinhaeuser Saxoniae super. die XXVI septbr. 1798.

6. Magister J. C. Hoffmann in Leipzig an Professor Möller in Greifswald, 1798. Sept. 24.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 82—83.

Wohlgeborner

Hochzuverehrendster Herr Kammerrath und Professor.

Wenn Ew. Wohlgeboren aufs neue mit einem unterthänigen Briefe beschweret werden, so schreiben Dieselben es

der ausgezeichnetsten Hochachtung und Dankbarkeit zu, womit ich Denenselben für die bisherige Beförderung meines unterthänigen Gesuchs so sehr verpflichtet bin. Würde mir die Vorsehung Ew. Wolgeboren fernere Fürsprache angedeihen lassen und sollte wirklich der Ausgang meinen Wünschen entsprechend seyn: so versichere ich Ew. Wohlgeboren, daß ich durch mein künftiges Bestreben die gethauenen Versprechungen aufs möglichste rechtfertigen werde. Ich glaube dies um desto gewisser deswegen versichern zu können, da jene Aeusserungen nicht das Resultat eines augenblicklichen Vorsatzes waren, sondern ich vielmehr für die Denselben namhaft gemachten Wissenschaften ganz und dergestalt lebe, daß sie mir Beschäftigung, Ruhe, Erholung und alles sind. Die Eingeschränktheit meiner bisherigen Lage hat mich freilich gehindert manches auszuführen, was ich bei einer glücklicheren Veränderung gewiss auszuführen verhoffe und wovon sich ein praktischer Nutzen leicht absehen läßt. Zum Beispiel: das Vitriolöl, dessen Consumtion so ungeheuer ist, wird in Deutschland grösstentheils aus Eisen-Vitriol geschieden und kostet jetzt das Pf. 9 Groschen. Vortheilhafter wird es aus Schwefel bereitet.[19]) Nun liefern den neuern Versuchen zufolge acht Theile Schwefel achtzehn Theile Vitriolöl. Folglich müsste das Produkt nicht theuerer seyn als der Schwefel, wovon das Pf. 1 Gr. kömmt. Das ist es aber deswegen nicht, weil man sich um die Verbrennung des Schwefels zu befördern genöthiget sieht Salpeter zuzumischen. Ich bin schon seit einigen Jahren im Besitz eines nur im kleinen von mir ganz besonders angeordneten Apparats, worin ich ohne Salpeterzusatz vermittelst eines künstlichen Luftzugs den Schwefel bis zur gänzlichen Zerstörung leicht brennend erhalte und die mit Wasserdämpfen vereinigten Schwefeldämpfe so lange durch angebrachte Glasgefäße leite, bis sie sich zu Schwefelsäure verdichtet haben. Man kann auf diesem Wege das Vitriolöl zu einem sehr geringen Preis erhalten und deswegen sich einem reellen Nutzen davon versprechen, weil auch eine unzählbare Menge anderer Fabrikprodukte und Fabrikarbeiten,

z. B. Salmiak, künstliche Soda pp. wohlfeiler geliefert werden können. Wahrscheinlich besitzt Schweden viel Schwefel[20]), der auf diese Weise zweckmässiger benutzt und ein vortheilhafter Handel verschiedener Fabrikprodukte nach Russland und anderwärts eröfnet werden könnte. Doch ich wage es nicht Ew. Wohlgeb. länger lästig zu fallen und bitte nur nochmals um ferneres Wohlwollen unter der Versicherung, dass hätte ich auch nicht das Glück Denenselben meine so schuldige Danksagung mündlich abzustatten, ich demungeachtet nie aufhören werde mit der grössten Hochachtung und Ergebenheit zu verharren

Ew. Wohlgeboren

ergebenst gehorsamster

Johann Christian Hoffmann.

Leipzig, d. 24. Septbr. 1798.

7. Prof. Assmann in Wittenberg an Prof. Möller in Greifswald, 1798 Oktbr. 6.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 127—128

Wohlgebohrner Hochgelehrter Herr
Insonders hochzuverehrender Herr Cammerrath;

Ew. Wohlgeb. geehrtestes vom 6. Septbr. welches ich am 16ten erhielt, würde ich gern eiliger beantwortet haben, wenn ich nicht in Ermangelung solcher Subjekte, die mir nahe gewesen wären, vielmehr die Empfehlung eines in der Entfernung lebenden allen anderen vorzuziehen, aber doch desshalb ihm selbst erst Nachricht davon zu geben, für nöthig gefunden hätte. So wenig es noch immer deren giebt, welche sich ganz besonders dem studio der Cameralwissenschaften widmen und so schwer es deshalb hält in einem solchen Falle wie der gegenwärtige ist, wobey Ew. Wohlgeb. mich mit Dero schmeichelhaftem Vertrauen beehren, ganz zweckmäßig zu empfehlende Personen aufzufinden: so sehr freue ich mich den Herrn Steinhaeusser, einen meiner gewesenen vorzüg-

lichsten Zuhörer zu solcher Absicht nennen zu dürfen. Ohngeachtet er sich in seiner bisherigen Geschäftslage durch mancherley Hindernisse abgehalten, noch nicht durch gedruckte Schriften so bekannt machen konnte als er es verdient: so werden Ew. Wohlgeb. aus denen Beylagen schon sattsam von mehrern seiner mannichfaltigen Kenntnisse und praktischen Geschicklichkeiten sowohl in Beziehung auf Haupt- und Hülfswissenschaften gefälligst zu urtheilen Gelegenheit finden. Als er unsere Academie besuchte, hatte er schon nicht nur die trefflichsten Vorschritte in naturgeschichtlichen, physikalischen, geographischen, statistischen, mathematischen etc. Wissenschaften gemacht sondern auch mehrere Jahre hindurch den ganzen Cursum der Bergbauwissenschaft und des Hüttenwesens auf der Bergakademie zu Freyberg zu einem neuen Gegenstande seines Studiums erwählt, auch mehrere zweckmässige Reisen damit verbunden. Das Maschinenwesen kennt er theoretisch und practisch, und hat sich, als er hier war, mit mehr als einer Erfindung und eigenen Modellirung darinne beschäftigt. — Ich will nichts mehr zu alle dem vielleicht schon allzuwortreich gesagten hinzusetzen, um nicht ohne Noth in den Schein der Partheylichkeit zu gerathen.

Wollen Ew. Wohlgeb. sein Ansuchen mit Geneigtheit unterstützen, so bin ich mit seinem Beytritt in solcher Hinsicht so frei Ihnen hierbey alles nöthig- und pflichtmäßig erachtete zu übersenden. Ich fand diess zum Beyspiel in Ansehung des beyliegenden Memorials für das beste, weil er sich darinne, was besonders das Formale betrifft aus Mangel der Bekanntschaft mit der Verfassung Ihrer Universität, nach der Verfassung der unsrigen gerichtet hat. Im Falle also eins und das andre hierinn versehen seyn sollte, werden es Ew. Wohlgeb. schon geneigtest zu entschuldigen die Gewogenheit haben und auch anderweitige Nachsicht bestens befördern und bewirken. Sollte meine ergebenste Empfehlung so glücklich seyn in geneigte Rücksicht zu gelangen, so wird es mir ungemeine Freude gewähren Ew. Wohlgeb. Wunsch erfüllt zu haben, so wie ich recht viele Gelegenheiten mir erbitte,

wobey ich darlegen kann mit welcher vorzüglichen Hochachtung ich zeitlebens verharren werde Ew. Wohlgeb.

ganz ergebenster und gehorsamster
C. G. Assmann.

Wittenberg am 6. Oct. 1798.

8. Magister J. C. Hoffmann in Leipzig an Professor Möller in Greifswald, 1798 Oktbr. 7.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 129.

Wohlgeborner Herr Kammerrath
Hochgeehrter Herr Professor,

Ew. Wohlgeboren haben die Gewogenheit gehabt mich mit einer gütigen Zuschrift zu beehren, wofür ich von ganzer Seele meinen lautersten und aufrichtigsten Dank ergebenst abstatte. Zugleich nehme ich mir die Freiheit Denenselben zu melden, daß ich auch vor 8 Tagen ein kurzes und ergebenstes Bittschreiben an Se. Excellenz dem Herrn Kanzler und Generalgouverneur Freiherrn von Platen[21]) habe abgehen lassen; ich habe nicht das Herz gehabt weder durch eine Erzählung meiner bisherigen litterärischen Bemühungen noch auch durch eine alltägige Versicherung meines Diensteifers im glücklichen Falle Sr. Excellenz beschwerlich zu fallen, sondern habe meine Angelegenheiten einzig und allein Sr. Excellenz hohen Gnade empfohlen. Zu dem nicht unbedeutenden Fehler den Herrn D. und Prof. Quistorp[22]) übergangen zu haben, bin ich theils durch meine eigene Schuld theils durch den Mangel eines sichern Führers verleitet worden. Durch Deroselben gütige Nachricht sowohl als auch durch des Herrn Prokanzlers und General-Superint. Herrn D. Schlegels vortrefliche Beschreibung der Academie zu Greifswald bin ich nun eines bessern belehrt. Ich ergreife diese itzige Gelegenheit Ew. Wohlgeboren nochmals ganz gehorsamst zu bitten meinen Angelegenheiten durch Deroselben empfehlende Fürsprache eine günstige Wendung zu geben; so wie ich auch recht innigst darum bitte Sr. Wohlgeboren dem Herrn

Prof. Muhrbeck[23]) aufs neue empfohlen zu werden, unter der Versicherung, daß, falls der Himmel mich zu diesem ehrenvollen Posten bestimmt hätte, ich der Universität Ehre zu machen mich aufs getreulichste bestreben werde. Ausser dass ich das ganze der Kameralwissenschaften nach irgend einem Leitfaden vorzutragen mich bemühen würde, würde ich auch jedes Semester einige einzelne Gegenstände, die von praktischen Nutzen seyn und Einfluß auf die Industrie haben könnten, ausheben und außer den Studierenden jeden Wißbegierigen dazu einladen.

Mit der tiefsten Verehrung und dankbarlichster Ergebenheit kabe ich die Ehre zu seyn

Ew. Wohlgeboren

unterthänig gehorsamster

Johann Christian Hoffmann.

Leipzig d. 7. October 1798.

9. Kommissionsrat Johann Riem in Dresden an Professor Möller in Greifswald, 1798, Dezbr. 5.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 125.

Wohlgebohrene Hochgelehrteste Herren;
Hochverehrteste Herren Professoren der Universität Greifswalde!

Ew. Wohlgebohren sind mir zwar der Reihe nach in Rücksicht des Namens bekant und so ich Ihnen auch nur dem Namen nach wieder bekant. Allein Sie haben schon einmal einen Mann zu Ihrem Professor der Oekonomie etc. berufen, der ein Mitglied unser ökonomischen Societät in Sachsen war, den verstorbenen Stumpf[24]), mit dem ich immer correspondirte und nicht lange vor seinem Tode noch von ihm mancherley Schönes von seiner Station vernahm.

Ich sollte wohl also denken, dass Ihnen nicht zuwider wäre wieder einen Mann aus unserer Societät zu berufen, der in vieler Hinsicht mit noch mehr Kenntnissen wie der Ver-

storbene begabt ist. . Herr Steinhaeuser, der in Wittenberg studirte und uns bald von seinen Lehrern zur Aufnahme eines Mitglieds empfohlen ward, der auch bekant durch seinen lehrreichen und nützlichen Abhandlungen, die in unser Societät Anzeigen und meiner Sammlung stehen, ist es, den ich zu diesem Berufe seiner allgemeinen Kenntnisse und der physikalischen noch insbesondere um so mehr empfehlen könnte als er bey unserer Societät nicht nur praktische sondern auch möglichst theoretische Kenntnisse abgelegt hat. Doch wofür meine weitläufige Empfehlung, der Mann empfiehlt sich ganz von selbst und so ist mir nichts übrig als auch mich Ihrer Gewogenheit zu empfehlen, der ich in verehrungsvollster Verehrung beharre

Euer Wohlgebohren
ganz gehorsamster
Diener Johann Riem

Dresden d. 5 ten Decbr. 1798.

10. Professor Assmann in Wittenberg an Professor Möller in Greifswald, 1799, Janr. 2.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 159/160.

Wohlgebohrner Hochgelahrter Herr
Hochzuverehrender Herr Kammerrath;

Wie ich wohl anfangs zweifelhaft war, ob ich Ew. Wohlgeb. mit hier beygelegtem Schreiben des Herrn Commissionsrath Riem, Secretairs unsere sächsischen Oeconomischen Societät noch besonders incommodiren sollte: so fand ich dennoch endlich für besser Ew. Wohlgeb. gütiges Vertrauen, welches Dieselben in mich gesetzt hatten, auch in gegenwärtigem Falle ganz zu dem Standpunkte zu machen, wovon ich in meinem Thun ausginge. Ohne also bey mir selbst lange zu untersuchen, wie viel oder wie wenig diese schriftliche Verwendung des Herrn Commissionsrath Riem für den von mir Ihnen zur Cameral- und Statistischen Professur vorgeschla-

genen Herrn Steinhaeusser nützen dürfte, bin ich so frey so wie sie mir zugefertigt worden ist, solche Ihnen, wenn Sie mir erlauben, mich so auszudrücken, blos im Vertrauen zu überschicken. Ich überlasse es ganz Ew. Wohlgeb. zu entscheiden und bey sich Selbst zu bestimmen, ob Sie für gut, schicklich und Ihrer akademischen oder anderweitigen Verfassung gemäs finden irgend einen Gebrauch von dieser Handschrift zu machen oder ob Sie es für rathsam erachten, dasselbe als einen blosen Privat-Brief bey Seite zu legen. Verzeihen Ew. Wohlgeb. dass ich so umständlich hierbey verfahre. Aber ich möchte doch ja gern auf keine Weise verstossen oder Anlass dazu gegeben haben; und es könnte ja vielleicht dieses Schreiben des Herrn C. R. Riem so gut und aufrichtig es gemeynt ist, so wahr das alles ist, was er sagt, dennoch entweder in seiner Form und Einrichtung oder sonst in irgend Etwas nicht passend, nicht zweckmäßig u. dergl. seyn.

Seit der Zeit als ich an Ew. Wohlgeb. Herrn Steinhaeussers Briefe und Aufsätze geschickt habe, ist von neuem ein Aufsatz, eine Prüfung der Humboldischen Meynung über die Magnet-Felsen, über den Einfluss des Sauerstoffgas auf den Magnetismus, auch eine neue Entdeckung eines im Voigtlande befindlichen sehr starken Magnetfelsen, vom Herrn Steinhaeusser in Scherers Journal der Chemie 3 tes Heft erschienen. — Eine andere Abhandlung über die Möglichkeit unter allen gesitteten Völckern einerley Mass und Gewicht einzuführen, wobey von ihm die Zeitsecunde als allgemeine Einheit zum Grunde gelegt ist wird nächstens anderswo erscheinen.[25])

Unvermerkt ist mein Brief so weitläuftig geworden, ich bitte deshalb recht sehr um Verzeihung. Mit vollkommenster Hochachtung und Verehrung verharre ich

Ew. Wohlgeb.
gehorsamster und ergebenster
C. G. Assmann.

Wittenberg am 2. Januar 1799.

11. Magister J. Ch. Hoffmann in Leipzig an Professor Möller in Greifswald, 1799, April 23.

Akten d. phil. Fak. Greifswald S. 166.

Wohlgeborner

Hochgeehrtester Herr Kammerrath und Professor,

Ehe ich noch von Ew. Wohlgeb. die Nachricht von des H. R. R. Crome, Hrn M. Canzler und meiner Nomination Nachricht erhielt, war hier in Leipzig der Salinen-Inspektor der Salzbergwerke bey Teuditz und Kötzschau verstorben. Genannte Salinen liegen vier Stunden von Leipzig und gehören theils dem Landesherrn, theils einer Gewerkschaft, die hier in den Messen in Beyseyn eines landesherrlichen Mandatarii ihre Conferenzen hält. Um diese Stelle, so sehr sie mir auch gefiel, konnte ich mich anfangs deshalb nicht bewerben, weil ein naher Verwandter und Freund von mir dieses schon gethan hatte, dem ich auf diese Weise nicht in den Weg treten wollte. Genanntem Freunde war aber alle Hoffnung zu Erreichung seines Zwecks benommen worden, weswegen er mich kurz vor der Wahl aufmunterte diese Stelle zu suchen. Ich musste dieses um so mehr thun, da die Mitnomination des Herrn R. R. Crome mir vernünftiger weise alle Aussichten zu der akademischen Lehrstelle nehmen musste. Ohngeachtet nun schon das Inspektorat von den meisten Interessenten einem andern zugesichert war oder schien, so änderte sich doch bei meiner Meldung die Sache augenblicklich. Die Wahl wurde verschoben und ich endlich den 18. Febr. vorzüglich durch Unterstützung des churfürstlichen Herrn Mandatarii unanimiter erwählt. Ich bin äusserst gerührt, wenn ich an die Schwierigkeiten denke, mit denen meine Gönner bei der Durchsetzung meiner Wahl zu kämpfen gehabt haben; ich geniesse ein so grosses und für mich so schmeichelhaftes Zutrauen, dass man mich sogar von der eigentlich zu leistenden Caution vor der Hand befreiet hat; ja man hat mir sogar gleich anfangs den fixen Gehalt mit 100 Thalern vermehrt und die Zusage ertheilet nach Verlauf

eines Jahres meinen Gehalt noch zu erhöhen. Diese gütigen Gesinnungen verpflichten mich zur grössten Dankbarkeit und sind die Bewegungsgründe Ew. Wohlgeb. ergebenst zu bitten, mich in dem an Se. Maj. zu machenden Berichte zu übergehen. So ehrenvoll im glücklichen Falle ein akademischer Ruf mir seyn müsste, so bin ich der vorausgeschickten Ursachen wegen doch nicht im Stande meinen so thätigen Beförderen mehr zu thun, die so viel auf mich halten und viel von mir hoffen. Ueberdies habe ich mich auch neuerlich in einige Fabrikmässige Entreprisen mit verschiedenen Herren eingelassen und überhaupt eine solche Einrichtung getroffen, von der ich mich ohne beträchtlichen Schaden nicht wieder losmachen könnte. Mein Wohnort ist übrigens auch künftighin in Leipzig, und wenn Ew. Wohlgeb. der Herr Prof. Muhrbeck oder auch ein anderes Mitglied der Universität in Greifswald irgend einmal hier etwas zu befehlen haben, so stehe ich recht herzlich gern zu Diensten. Es wird mir die grösste Freude machen Gelegenheit zu finden an Greifswald denken zu können, welches ich mir so oft im Bilde vorgestellet habe, wo ich in meinen Gedanken bald an den Wik, bald an den Hafen spazieren ging. Ich zweifle übrigens, ob Herr R. R. Crome von Anfang es ernstlich gemeinet habe, ich sehe es vielmehr für eine Finanzoperation an. Dass Ew. Wohlgeb. gegenwärtige Antwort 4 Tage später erhalten als ich wünschte, daran ist eine kurze Abwesenheit von Leipzig schuld, vermöge welcher ich den Brief später empfing. Dem Herrn Prof. Muhrbeck, der mich unverdienterweise so sehr begünstiget hat, bitte mich sehr zu empfehlen, so wie ich auch sehnlich wünsche Ew. Wohlgeb. gütiges Andenken noch fernerhin zu geniessen. Mit aller Denenselben schuldigen Dankbarkeit und immerwährender Hochachtung verharre ich zeitlebens

Ew. Wohlgeb.
ergebenster Diener
Johann Christian Hoffmann

Leipzig den 23. April 1799.

Anmerkungen.

1) Die Anzeigen der churfürstlich Sächsischen Leipziger ökonomischen Societät, Michaelismesse 1796 enthalten S. 11 einen Aufsatz „Etwas über die metallische Auflösung des Kupfers in Vitriolsäure“ und Michaelismesse 1797 S. 24 „Von Verwandlung des Eisenvitriols in Kupfervitriol“.

2) Über die Beziehung zwischen Elektrizität und Wärme sowie Elektrizität und Licht lagen damals allerhand vage Hypothesen vor. (Luther.)

3) Die fixen Laugensalze (gemeint sind wohl Soda und Pottasche) sind tatsächlich zusammengesetzt, was damals doch schon bekannt gewesen sein dürfte. Sollte dagegen der Briefschreiber an fixe Laugen (Natron, Kali) gedacht haben, so wurde deren zusammengesetzte Natur sicher von vielen schon in jener Zeit aus Analogiegründen vermutet. Der direkte Nachweis dieser Natur und die Ausscheidung der ihnen zugrunde liegenden Metalle (Kalium, Natrium) gelang erst Davy im Jahre 1807. (Luther.)

4) Blausäure ist sicher kein Unding, sondern eine wohlcharakterisierte Verbindung. (Luther.)

5) Eine Uhr, die Sekunden, Minuten, Stunden und Daten zeigt, braucht im Prinzip nicht mehr als 4 Räder zu haben. Sand- und Wasseruhren usw. sind ohne Zahn und Getriebe. (Luther.)

6) Es gab einen Mechaniker Johann Christian Hoffmann in Leipzig (1757—1826), der schon vor dem Jahre 1807 einen Stuhl zum Weben der hohlen Lampendochte erfunden hat, vgl. Karmarsch, Geschichte der Technologie, 1872 S. 671. Auf ihn bezieht sich der Nachruf in Neuer Nekrolog der Deutschen 4. Jahrg. (1826) S. 869.

7) Das Journal für Fabriken, das die Beschreibung der Pumplampe enthält, konnte nicht eingesehen werden. Die später viel benutzten Carcellampen hatten einen durch Feder gedrückten Kolben, der das Brennöl in den Brenner drückte. (Luther.)

8) Eine Beschreibung des Butterfasses habe ich in den Jahrgängen 1798 und 1799 der ökonomischen Hefte nicht gefunden.

9) Johann Fr. Zöllners Reisen durch Pommern, nach der Insel Rügen usw. im Jahre 1795. Berlin 1797. Mir leider nicht zugänglich gewesen.

10) Christian Gottlieb Haubold, Professor des sächsischen Rechts, 1766—1824. Em. Friedberg, Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim, 1909 S. 104, wo auch ein Bild von Haubold.

11) Karl Friedrich Hindenburg, Professor der Physik, 1741—1808.

12) Einen Professor Löser kann ich nicht nachweisen, vielleicht verschrieben für Lösner, Professor der Philologie, 1734—1803.

13) Johann Georg Eck, 1745—1808, Allgemeine Deutsche Biographie.

14) Chr. Fr. Ludwig, Professor der Naturgesch. 1751—1823.

15) Magister der Philosophie Christian August Wichmann 1735 bis 1807.

16) In Mursinna und Justi Annalen der deutschen Universitäten Jahrg. 1798 S. 205, heißt es von der Universität Greifswald, daß bei der ganzen neuen Einrichtung besonders Rücksicht darauf genommen sei, „dass nicht blos allein Gelehrte von Profession gezogen sondern auch Jünglingen, welche sich den Landesgeschäften, dem Militärdienst, der Landwirtschaft, dem Handel, der Schiffarth, den Künsten, den Manufacturen und andern bürgerlichen Gewerben widmen wollen, zu rechtschaffenen und brauchbaren Staatsbürgern gebildet werden .... sowie in der philosophischen Fakultät die einzelnen Theile der Naturgeschichte, Physik und Mathematik mit beständiger Rücksicht und Anwendung auf die Oekonomie, Manufacturen und Fabriken, Künste und Handwerke, Navigation und andere bürgerliche Gewerbe vorgetragen werden sollen.“

17) Gemeint ist wohl die Quellung des Bernsteins in verschiedenen Flüssigkeiten oder vielleicht die Eigenschaft des Bernsteins in der Wärme unter Druck formbar zu sein. Letztere Eigenschaft wird gegenwärtig zur Herstellung von künstlichem Bernstein oder „Preßbernstein“ benutzt. (Gef. Mitteilung von Prof. Luther.)

18) Gottfried Schlegel, Professor der Theologie und Superintendent in Greifswald, 1739—1810. Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald, 1827, Bd. I, S. 310.

19) Die Gewinnung von Vitriolöl (d. h. konzentrierter Schwefelsäure) durch direkte Verbrennung von Schwefel ohne Salpeter ist erst in der letzten Zeit technisch ausführbar geworden (sogenanntes Kontaktverfahren). Der Salpeter befördert nicht bloß die Verbrennung des Schwefels, sondern die Zersetzungsprodukte des Salpeters bewirken die gewünschte Vereinigung der schwefligen Säure (die direkt beim Verbrennen des Schwefels entsteht) mit Sauerstoff und Wasser zu Schwefelsäure. Es ist unwahrscheinlich, daß der Briefschreiber in seinem Apparat irgend beträchtliche Mengen von Schwefelsäure gewinnen konnte. Aus 8 Teilen Schwefelsäure erhält man etwa 24 Teile Vitriolöl (gef. Mitteilung von Prof. Luther).

20) Diese Voraussetzung trifft nicht zu. Schweden ist kein Lieferant von Schwefel, der vielmehr größtenteils aus Sizilien bezogen wird.

21) Generalgouverneur und Kanzler Philipp Julius Bernhard von Platen in Greifswald, Mursinna und Justi, a. a. O. S. 212.

22) Johann Quistorp, Professor der Naturgeschichte und Ökonomie in Greifswald, stirbt 1834, Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald, 1827 Band I, S. 305.

23) Johann Christoph Murbeck, ordentlicher Professor der Philosophie in Greifswald, 1734—1805, Kosegarten, a. a. O. Bd. I, S. 304.

24) Georg Stumpf, ordentlicher Professor der Kameralwissenschaften und der Ökonomie in Greifswald, 1750—1798, Kosegarten, a. a. O. S. 313, Wilh. Stieda, Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft, 1906 S. 79, 81, 87—88, 89, 107, 360, 364—366.

25) Die Idee der internationalen Einheiten ist im Jahre 1881 durch den Beschluß des internationalen Physiker-Kongresses verwirklicht worden. In der Wissenschaft gilt seit der Zeit das C.-G.-S.-System (Centimeter-Gramm-Sekunden-System). Ob Steinhäusers Gedanke ganz originell war, darf bezweifelt werden, denn dem metrischen System, das 1791 in Frankreich vorgeschlagen und 1799 eingeführt wurde, liegt bereits die Idee der internationalen Anwendbarkeit zugrunde. Im Handel, Gewerbe und in der Technik ist ja inzwischen das metrische System ebenfalls nahezu international geworden (gef. Mitteilung von Prof. Luther). Scherers Journal der Chemie vermag ich nicht nachzuweisen. A. N. Scherer gab 1800—1802, Jena, heraus ein „Archiv der theoretischen Chemie“. Doch kann dieses natürlich hier nicht gemeint sein.

Druckfertig erklärt 7. III. 1910.]

Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit.

Von

Ludwig Mitteis.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 62

I. Die Arten der Libelle und der sich daran anschließenden behördlichen Tätigkeiten in den drei ersten Jahrhunderten 62

Erste Gruppe. § 1. Die Bitte an den Hekatontarchen um Polizeischutz 63

Zweite Gruppe. § 2. Die Bitte um Ansetzung auf den κατα-χωρισμός 66

Dritte Gruppe. § 3. Ladungen auf den Konvent 67

§ 4. Verhältnis der καταχωρισμός-Eingaben zu den Konventsladungen 69

Vierte Gruppe. § 5. Bitte um Schutz durch den Strategen . 76

§ 6. Nochmals von den Konventsladungen 83

Fünfte Gruppe. § 7. Eingaben an den Präfekten. 1. Material. 2. Kompetenz. 3. Unterscheidung von Ἐπιστολαί und Ὑπομνήματα. Art der Überreichung der Ὑπομνήματα. 4. Prozessualischer Zweck der Eingaben an den Statthalter. 5. Erledigung derselben, Arten der ὑπογραφαί 85

§ 8. Zusammenfassung 104

II. Libelle und Prozeßbeginn im vierten Jahrhundert. § 9. Einleitendes. I. Die Eingaben. Litisdenunziatio an den Gegner und ὑπομνήματα an den Präfekten. II. Kautionspflicht bei der Litisdenunziatio? III. Die Frist im Denunziationsverfahren. IV. Bestellung des Judex pedaneus. V. Beginn der Verhandlung. Editio und impetratio actionis 106

Anhang. Die Richterbestellung 121

Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist von mir schon in einem früheren Stadium der Papyruspublikation (1895) erörtert worden[1]); gegenwärtig beabsichtige ich eine Revision des damals Gesagten, zu welcher das seither vervielfältigte Material den Anlaß gibt. Eine abschließende Darstellung freilich muß auch jetzt noch als Zukunftshoffnung bezeichnet werden. In den nachfolgenden Ausführungen bleibt übrigens die Lehre von der Gerichtsverfassung ausgeschlossen, insbesondere auch die von der Konventsordnung; in dieser Beziehung ist lediglich auf die vorzügliche Untersuchung von Wilcken über den ägyptischen Konvent (Arch. f. Pap. F. 4, 366 fg.) zu verweisen.

Der wesentlichste Gegenstand der Betrachtung sollen die auf Privatrechtsschutz gerichteten Libelle der früheren Kaiserzeit sein. Doch wird es zur Verdeutlichung beitragen, am Schluß noch auf jene der nachdiokletianischen Zeit einen Blick zu werfen. Wir besitzen aus dieser einige wertvolle Stücke, deren Betrachtung auch eine ungefähre Vorstellung von der Prozeßeinleitung als Ganzem gibt und um so interessanter ist, als wir für die Einleitung der Prozeß**verhandlung** aus den drei ersten Jahrhunderten in den Papyri noch gar keine direkten Beispiele haben.

I. Die Arten der Libelle und der sich daran anschließenden behördlichen Tätigkeiten in den drei ersten Jahrhunderten.

Jede Untersuchung des ägyptischen Rechtshilfeverfahrens wird mit Notwendigkeit zuerst zu einer Betrachtung der an die Behörden gerichteten Eingaben geführt. Es liegt das daran, daß das einschlägige Material ganz überwiegend gerade aus Eingaben besteht, neben denen die Amtskorrespondenzen, Dekrete, gerichtlichen Protokolle bedeutend zurücktreten.

Dabei muß man sich nun durchaus davor hüten, jede Eingabe, in welcher über ein verletztes Privatrecht Beschwerde erhoben wird, als auf die Einleitung eines Zivilprozesses ge-

1) Hermes, 30, 567 fg.

richtet zu betrachten. Davor habe ich schon vorlängst gewarnt und vielmehr zwei scharf zu sondernde Hauptkategorien unterschieden: Anzeigen, welche polizeiliche Intervention bezwecken und meist an den Hekatontarchen (Centurio) adressiert sind, und Eingaben, die gerichtliches Verfahren anbahnen sollen und dem Strategen oder übergeordneten Magistraten überreicht werden. An dieser Einteilung, welche, soviel ich sehe, allgemein angenommen ist, ist jedenfalls die Unterscheidung zwischen Polizeigesuchen und gerichtlichen Eingaben richtig. Aber nach dem heute vorliegenden Urkundenstoff bedarf sie einer schärferen Ausarbeitung und im einzelnen mehrfacher Korrektur.

Ich unterscheide im nachfolgenden fünf Typen von Eingaben wegen Privatrechtsverletzungen — wo im nachstehenden von Eingaben die Rede ist, sollen nur solche verstanden werden und die zahlreichen verwaltungsrechtlichen Libelle als ausgeschlossen gelten.

Erste Gruppe.

§ 1. Die Bitte an den Hekatontarchen um Polizeischutz.

Es ist das der Typus, den ich im Hermes 30, 568—569 als „zweite Gruppe“ durch die damals bekannten Beispiele illustriert habe. Gebeten wird um Vorführung des Gegners und Koerzition desselben. Als weitaus häufigste Fassung des Petitum führe ich neuerlich an:

„[Ὅ]θ[εν ο]ὐ δυνάμενος καθησυχάζειν ἀ[ξ]ιῶ ἀχθῆναι[1]) αὐτοὺς ἐπί σε πρὸς τὴν δέουσαν ἐπέξοδον.“ (BGU. 36.)

1) Den Ausdruck ἀχθῆναι beziehe ich dabei auf zwangsweise Vorführung, nicht, mit Wenger, Rhist. Pap. St. 112 A. 4, auf Ladung unter bloßer Androhung der Realzitation. Wie wir nämlich — die im folgenden zitierte Urkunde war Wenger noch unbekannt — jetzt deutlich sehen, ist das ἄγειν diese letztere selbst; so in Lips. 32, 14/15 (erg. von Wilcken): παρὰ στρατιώτῃ μεινάτωσαν, μόγις ἤχθησαν. So ist auch in der byzantinischen Zeit die (hier häufige) Bitte um ἄγειν (z. B. Lond. 3 Nr. 1000 p. 250 l. 8) wörtlich zu verstehen; vgl. etwa Oxy. 6, 902 l. 7; P. Lips. Inv. Nr. 244 (unpubliziert) l. 5: παρεκλήθην καὶ ἐκλείσθην εἰς τὴν δημοσίαν εἱρκτήν. Vgl. auch Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 3, 250—1.

Als weiteres Charakteristikum habe ich seinerzeit namhaft gemacht, daß der Adressat dieser Papyri der *ἑκατοντάρχης* (Centurio) ist, und habe daraus gefolgert, daß es sich um Anzeigen bei der Polizeibehörde und Erbittung des Polizeischutzes handelt. Dies trifft unzweifelhaft zu; zu den damals bekannten Stücken BGU. 4. 36. 98. 146. 157. 322 sind noch viele mit gleicher Adresse hinzugekommen, wie BGU. 436 (unvollst.). 454. 515. 522 (unvollst.); Gen. 3. 16. 17 (auch der Dekadarch genannt; unvollst.); Lond. 2 Nr. 342[1]) (p. 173/4); Amh. 78; wohl auch Teb. 334 (unvollst.). Auf die gleiche Linie gehören aber natürlich auch Anzeigen, die an den Dekadarchen gerichtet sind: Grenf. 1. 47[2]). Teb. 304 oder an den *ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν* Lond. 3 Nr. 1218 (p. 130/1) (nicht ohne weiteres auch Stücke mit fehlender Adresse, wie Faj. 107. BGU. 778, Teb. 332[3]), wenn das Schlußpetit dem obigen Stil entspricht. Den Schluß aus dem Petit allein verbietet das unter a) zu sagende.) Endlich wohl wieder die Eingabe bei WESSELY, Specimina Tab. 11 Nr. 17.

Daneben gibt es allerdings noch einige Stücke von zweifelhafter Art.

a) Einerseits kommt es vor, daß bei gleichem Petit wie in den obigen Stücken die Adresse an den *στρατηγός* lautet. So sagt BGU. 1036 l. 1: *Λοκρη[τί]ῳ Κ[ε]ριάλει στρατηγῶι Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακ(λείδου) μερίδο(ς)* und l. 29 fg: *διὸ ἀξιῶ ἀχθῆναι αὐτοὺς ἐπί σε ὅπως τύχω τῆς ἀ[πό] σου δικαιωδωσίας* (l. *δικαιοδοσίας*); derselbe Fall in BGU. 22. 759; Oxy. 2. 282; Lond. 3 p. 135. 15; Teb. 331; vielleicht auch in Lond. 2 Nr. 445 (p. 166/7), und gewiß ist auch das in der Einleitung zu Amh. 125 mitgeteilte Stück an den *στρατηγός* gerichtet gewesen.[4]) WILCKEN hat mit Rücksicht auf meine Einteilung

1) Wenn die Auflösung der ungewöhnlichen Sigle für *ἑκατοντάρχης* hier richtig ist; an irgendeinen Polizeibeamten ist übrigens sicher gedacht.

2) In l. 16 l. *ἀ[χ]θῆναι* für *λ[υ]θῆναι*, WENGER, Stellvert. 148.

3) Ob hier in l. 1 statt *Ε̣[. .]ν̣[. .]α̣ι̣[. . .* zu lesen ist *Ἑ[κατο]ν-[τ]άρ[χῃ]*?

4) Nicht hierher dagegen Lond. 2 p. 161/2; das ist Amtskorrespondenz.

der Eingaben zu seiner Transkription von BGU. 651 die Bemerkung hinzugefügt, daß in BGU. 22 ein Irrtum vorliegt und die Adresse an den Centurio zu schreiben war, was er auch von BGU. 759 annimmt (Arch. 1. 176). Aber mittlerweile hat sich die Zahl dieser Fälle auf fünf oder gar sechs vermehrt, und an eine so häufige Verschreibung läßt sich nicht wohl mehr glauben.

b) Anderseits kommt es vor, daß Gesuche an die Polizei (*ἑκατοντάρχης* oder *δεκαδάρχης*) nicht die bisher genannte, sondern diejenige Schlußbitte haben, wie die alsbald als zweite Gruppe zusammenzustellenden Eingaben an den Strategen; d. h. es fehlt die Bitte um sofortige Vorführung (*ἀχθῆναι*) und wird ersetzt durch die Bemerkung: *ἐπιδίδωμι πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον πρὸς αὐτόν* o. ä., einmal sogar mit dem Zusatz, die Sache solle auf den *καταχωρισμός* gesetzt werden. Letzteres findet sich in BGU. 651: *Οὐαλερίῳ Γερμανῷ* (*ἑκατοντάρχῃ*) . . . *ὅθεν ἐπιδίδωμι τάδε τὰ βιβλίδια εἰς τὸ ἐν καταχωρισμῷ γενέσθα(ι) πρὸς τὸ μένιν μοι τὸν λόγον πρὸς τοὺς φανησομένους αἰτίους.* Ohne Erwähnung des *καταχωρισμός*, aber sonst übereinstimmend Flor. 9.

c) Es kommt auch vor, daß in ein und derselben Sache gleichzeitig an den *ἑκατοντάρχης* und an den Strategen je eine Eingabe gemacht wird. Dies findet sich außer in den Parallelstücken BGU. 221 u. 222 noch in Teb. 333 und einem Papyrus, von dem Grenfell und Hunt in der Einleitung zu Amh. 125 Mitteilung machen. Die letztgenannte Nummer, von der nur die Schlußwendung, nicht die Adresse, erhalten und mitgeteilt ist, besagt nämlich: *ἐπιδεδώκαμεν τῷ Ἰουλίῳ στρατιώτῃ τὸ ἴσον τοῦδε τοῦ ὑπομνήματος; διὸ ἀξιο⟨ῦ⟩μεν ἀχθῆναι τοὺς ἐνκαλουμένους ἐ[π]ί σε πρὸς τὴν τῶν σῶν βοηθειῶν ἐχόμεθα*(?) *τοῦ πάσχειν* (? sic). Also ist die Eingabe in zwei gleichen Exemplaren einerseits bei der Polizei (*στρατιώτης*), anderseits bei einem anderen Funktionär eingereicht worden, und dieser letztere ist sicher der *στρατηγός*. Dieses zeigt wieder Teb. 333, 16 fg., wo gleichfalls die zweimalige Einreichung hervorgehoben wird; nur ist hier das erhaltene Exemplar das für

die Polizei bestimmte, von dem für den Strategen wird jedoch berichtet. Anderseits aber ist hier die Fassung der Duplikate nicht wie in Amh. 125 dem *ἀχθῆναι*-Stil gefolgt, sondern es heißt: *ἐπιδίδωμι . . . πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον.* Der Hergang ist in solchen Fällen eben der gewesen, daß der Verletzte, um möglichst vollkommenen Schutzes teilhaftig zu werden, wegen der ihm widerfahrenen Unbill gleichzeitig den Gensdarmen und die höhere Gewalt des Gauvorstehers anrief, wie denn in Gen. 74, 22 in anscheinend derselben Sache Verhandlungen vor beiden Funktionären erwähnt werden.

Wie war nun in solchen Fällen das Petit der Eingabe korrekterweise zu fassen? Lautet die Bitte an den *στρατιώτης* korrekterweise auf *ἀχθῆναι*, die an den *στρατηγός* auf *ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον*, und ist es also nur irrtümliche Kontamination verschiedener Kanzleistile, wenn in Teb. 333 der *στρατιώτης* um *μένειν τὸν λόγον*, in Amh. 125 der *στρατηγός* um *ἀχθῆναι* gebeten wird?

Keineswegs, die Urkunden sind allemal in Ordnung; auch in den Fällen, die ich unter a und b angeführt habe. Es wird sich nämlich herausstellen, daß der Inhalt der Schlußbitte nicht sowohl durch die Behörde bestimmt ist, an welche die Eingabe sich richtet, sondern durch den Sachverhalt, welcher ihr zugrunde liegt. Darauf ist in §§ 4 und 5 zurückzukommen.

Zweite Gruppe.

§ 2. Die Bitte um Ansetzung auf den *καταχωρισμός*.

Die zweite Gruppe bilden Eingaben an den Strategen mit der einfachen Bitte um Ansetzung auf den *καταχωρισμός* ohne irgend eine ausdrückliche Erwähnung des Conventus. Die typische Formulierung des Petits ist hier etwa:

Ὅθεν ἐπιδίδωμι καὶ ἀξιῶ ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι τοῦτο τὸ βιβλίδιον πρὸς τὸ φανέντος τοῦ Στοτοήτιος μένειν μοι τὸν λόγον (Grenf. 2, 61).

So oder ähnlich gefaßt sind: BGU. 2. 35. 45. 46. 72. 242.

321. 731 II; Gen. 28; Grenf. 2, 61; Lond. 2 Nr. 363 (p. 170); Teb. 330; Faj. 108.

Unerwähnt bleiben bei dieser Zusammenstellung Gesuche, die zwar an den Strategen gerichtet sind, aber wegen Zerstörung das Schlußpetit nicht mehr mit Sicherheit erkennen lassen (z. B. BGU. 467. Lond. 2 p. 174/5 u. a).

Wohl zu unterscheiden endlich von den hier genannten sind solche *ὑπομνήματα* an den Strategen, welche ein Begehren um Schutz ohne Erwähnung des *καταχωρισμός* enthalten, wie Faj. 296: *διὸ ἐπὶ σὲ τὴν καταφυγὴν ποιησάμενος ἀξιῶ ἐάν σοι φαίνηται ἀντιλήμψεως τυχεῖν πρὸς τὸ δύνασθαί με ἐπιμένειν ἐν τῇ ἰδίᾳ διευθύνων* (l.-*νοντα*) *τὰ δημόσια*, oder Gen. 6: *ἀξιῶ, ἐάν σοι δόξῃ, μεταπέμψασθαι τὸν Πεκῦσιν, ἵνα δυνηθῶ ἐκ τῆς σῆς βοηθείας κομίσασθαι τὸ ἴδιον*; Wessely specim. tab. 11 Nr. 20, 21: *ἀξιῶ ... ἐπαναγκάσαι τοὺς προεστῶτας ἀπαρενόχλητόν με ποιῆσαι ὑπὲρ τῶν φόρων*; referiert wird von einer diesbezüglichen Verhandlung vor dem Strategen in Wessely specim. tab. 11 Nr. 17 lin 13 fg. Auf diese Gattung ist im § 5 näher einzugehen.

Ehe an die sachliche Beurteilung dieser Papyri herangetreten wird, soll nun gleich die schon äußerlich sich abhebende dritte Gruppe genannt werden.

Dritte Gruppe.

§ 3. Ladungen auf den Konvent.

Adressat ist hier gleichfalls der *στρατηγός*, aber das Petit lautet auf Zustellung eines Exemplars der Eingabe an den Gegner, damit er auf dem Konvent erscheint; dieser ist hier also als Ziel des Verfahrens ausdrücklich genannt. Die Bitte um Ansetzung der Sache auf den *καταχωρισμός* kann dabei vorkommen, aber auch, was die Regel bildet, fehlen.

Ich kenne von diesem Typus fünf Exemplare; nämlich (in zeitlicher Folge geordnet)

BGU 226 Fajûm a⁰ 99 p. C.: *ἀξιῶ, καταχωρισθέντος παρὰ σοῦ τούτου τοῦ ὑπομνήματος, ἀντίγραφον δι' ἑνὸς τῶν περὶ*

σὲ ὑπηρετῶν μεταδοθῆναι τῷ Σαταβοῦτι ὅπως εἰδῇ παρέσεσται (l.-*σθαι*) *αὐτὸν*...*ὅταν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Πομπήιος Πλάντας τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται πρὸς τὸ τυχεῖν με τῆς ὑπὸ σοῦ βοηθείας.*

Teb. 434 (desc.) a⁰ 104, wahrscheinlich an den Strategen: *τῆς βίας αὐτῶν δεομένης τῆς τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος δικαιοδοσίας ἀξιοῦμεν δι' ὑπηρέτου μεταδοθῆναι ἑκάστῳ αὐτῶν τὸ ἴσον τοῦδε τοῦ ὑπομνήματος, ὅπως ἔχοντες ἔγγραπτον* [*δια*]*στολὴν καὶ παραγγελίαν παραγίνονται* (l.-*νωνται*) *ἐπὶ τὸ ἱερώτατον τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος βῆμα πρὸς τὸ τυχῖν ἡμᾶς τῶν δικαίων.* 2. Hd. *Ἁρποχρᾶς Σουχίωνος ὑπηρέτης μεταδέδωκα.*

Lond. 2 n⁰ 358 p. 172 circa a⁰ 150 (Fajûm): *ἀξιῶ τούτου τὸ ἴσον δι' ὑπηρέτου μεταδοθῆναι ἑκατέρῳ αὐτῶν ἵν' εἰδῶσι παρεσομένους αὐτοὺς ἐπὶ τὸ ἱερώτατον τοῦ ἡγεμόνος βῆμα ὅπου ἐὰν τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ἢ δικαιοδοσίαν ποιῆται....* Hier ist zu bemerken, daß dieser Eingabe bereits eine Untersuchung der Sache vorangegangen war, worüber später.

Teb. 303 a⁰ 176—180 (Tebtynis): *ἀξιοῦμεν δι' ἑνὸς τῶν περὶ σὲ ὑπηρετῶν παραγγεῖλαι αὐτῷ ὅπως παρατύχῃ εἰς τὸν ἐπ' ἀγαθῷ γινόμενον διαλογισμὸν ὑπὸ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος Πακτουμηίου Μάγνου.*

Amh. 81 a⁰ 247 (Hermupolis): *ἀξιῶ τούτῳ* (Pap. *τοῦτον*) *κελεῦσαι παραγγελίαν δοῦναι* [*παρὰ τῆς*?] *σ̣τ̣ρατηγίας, παρεῖναι καὶ προσεδρεύειν τῷ βήματι τοῦ λαμπροτάτου ἡμῶν ἡγεμόνος, ἔστ' ἂν τὰ πρὸς αὐτὸν ζητούμενα πέ̣ρας λάβῃ, ἀλλὰ καὶ παρενεγκεῖν αὐτὸν τοὺς βοηθοὺς αὐτοῦ* usf.[1])

Nicht auf die gleiche Linie gehört Oxy. 484, denn hier scheint es sich um eine Zeugenladung zu handeln: *ἐπεὶ Δίδυμος Ἀμόιτος διέσταλκέν μοι ὡς ἐνεδρεύσαντι Δίδυμον υἱὸν αὐτοῦ περὶ πυροῦ, ἀξιῶ μεταδοθῆναι αὐτῷ τῷ υἱῷ*

---

1) Ein besonders gearteter Fall der Parteiladung ist gegeben in BGU. 614 (dazu unten S. 97): ein in Alexandrien garnisonierender Soldat läßt die im Faijûm befindlichen Beklagten durch den *ἀρχιδικαστής* laden (u. z. zu diesem selbst). Die Zustellungen aus Alexandrien in die *τόποι* gehen eben anscheinend immer durch diesen Beamten, wie wir namentlich bei den Zustellungen im Exekutivverfahren sehen.

Διδύμῳ τούτου τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον, ὅπως ἔχων ἔγγραπτον παραγγελίαν παραγένηται ὅπου ἐὰν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Αὐίδιος Ἡλιόδωρος ἐπ' ἀγαθῷ τὸν νομὸν διαλογίζηται ἢ δικαιοδοτῇ, καὶ προσκαρτερήσῃ μέχρι κρίσεως ἵνα φανῇ τὸ γεγονός. Dennoch ist der Papyrus als Parallelstück zum Beweis der bei den Konventsladungen platzgreifenden Konstanz des Stils berücksichtigenswert.

Hierbei ist terminologisch zu bemerken, daß drei dieser Nummern, Amh. 81 und Teb. 303. 434 die bezweckte Zustellung als *παραγγελία* oder *παραγγέλλειν* bezeichnen, ebenso auch die Ladung des *υἱός* in Oxy. 484 *ἔγγραπτος παραγγελία* genannt wird, so daß man sich versucht fühlt, auf Eingaben dieser Art den Ausdruck *παραγγελία*, der bekanntlich den Parallelterminus zur lateinischen Litis Denunciatio darstellt, anzuwenden.

§ 4. Verhältnis der *καταχωρισμός*-Eingaben zu den Konventsladungen.

Unverkennbar ist es nun, daß die in § 3 entwickelte Kategorie sich von der unter § 2 genannten (p. 66fg.) inhaltlich sehr deutlich abhebt, u. z. durch die präzise Ladung auf den Konvent; hier Konventsladung ohne Nennung des *καταχωρισμός*, dort *καταχωρισμός* ohne Nennung des Konvents. Nur einmal ist die Erwähnung des *καταχωρισμός*, welche den Papyri des § 2 eigentümlich ist, auch in einer Ladungsurkunde zu finden, nämlich in BGU. 226 (oben S. 67), u. z. in den Worten *καταχωρισθέντος τοῦδε τοῦ ὑπομνήματος* und auf Grund dieses Papyrus habe ich bei meiner älteren Abhandlung, wo ich die reinen Ladungsstücke noch nicht kannte, unbedenklich bei allen übrigen *καταχωρισμός*-Urkunden ein in ihnen enthaltenes stillschweigendes Ladungsbegehren subintelligiert. Angesichts der neueren Urkunden aber möchte ich doch zwischen beiden Gruppen grundsätzlich unterscheiden.

Es ist ja allerdings nicht zu übersehen: ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht zwischen ihnen an sich nicht. Denn einerseits läßt sich bei den Konventsladungen die Ansetzung auf eine durch den Strategen geführte Konventsliste (als

welche ich früher den *καταχωρισμός* selbst ohne weiteres gefaßt hatte) leicht hinzudenken; anderseits könnte man annehmen, daß auch dort, wo die Konventsladung fehlt und nur um *καταχωρίζειν* gebeten wird, der Stratege doch eine Zustellung an den Prozeßgegner vollzog und dieser von selbst zu wissen hatte, daß er auf dem Konvent erscheinen müsse. Mit anderen Worten, man könnte den ganzen Unterschied bloß als einen solchen der Stilisierung fassen.

Indessen erheben sich dagegen doch beträchtliche Bedenken.

Zunächst ließe sich eine immerhin so erhebliche Stildifferenz doch nur annehmen, wenn die Stücke zeitlich oder räumlich weit auseinanderlägen. Dies ist aber keineswegs der Fall; von den fünf Konventsladungen sind vier aus dem Fajûm und gehören der Zeit v. J. 99—180 an. Aus derselben Zeit und Gegend aber stammen auch die *καταχωρισμός*-Eingaben; warum sollten nun einzelne Schreiber so weit von der herkömmlichen Fassung dieser letzteren abgewichen sein, wenn da nicht ein besonderer Zweck verfolgt wurde?

Dazu kommt aber noch, daß sich in die *καταχωρισμός*-Urkunden doch nicht so ohne weiteres eine stillschweigende Konventsladung hineinlegen läßt, als ich es ursprünglich getan hatte. Wäre es wirklich für jeden Bauer, der eine bloß mit der Bitte um den *καταχωρισμός* versehene Beschwerde über sein Verhalten zugestellt bekommen hätte[1]), selbstverständlich gewesen, daß er nun auf den nächsten Konvent zu reisen hatte?

Nun ist es ja freilich an sich denkbar, daß eine derartige Ladung erst vom Strategen verfügt, z. B. im Wege des Indorsats auf den Libell geschrieben wurde. Aber wahrscheinlich ist es mir nicht. So wenig wir vom Kanzleibetrieb jener Zeiten Genaueres wissen, so läßt sich doch eines ab und zu beobachten: auch im ägyptischen Kognitionsverfahren ist es

1) Durch den Conjunctivus irrationalis deute ich an, daß ich diese Stücke überhaupt nicht für zur Zustellung bestimmt ansehe; vgl. unten S. 75 g. E.

eine sehr gewöhnliche Erscheinung, daß der Kläger die Prozeßhandlungen vornimmt, der Magistrat nur autorisiert. In den *διαστολικά* des Mahnverfahrens ist es der Gläubiger, welcher dem Schuldner das *διαστολικόν* übersendet und die damit verbundenen Androhungen ausspricht, der Archidikastes beschränkt sich bloß auf die Autorisation: '*τούτου τὸ ἴσον μεταδοθήτω*', und ebenso ist es der Gläubiger, welcher bei Pfändungen '*τελειοῖ τὰ τῆς ἐνεχυρασίας γράμματα*' oder '*καταγράφεται τὴν ὑποθήκην*' oder '*ἐμβαδεύει*'. Ebenso bitten die Gesuchsteller in den auf p. 67 fg. zitierten Papyri meist um *μεταδοθῆναι*, BGU. 226, Lond. 2 p. 172, Teb. 434, Oxy. 484 und nur zweimal Teb. 303, Amh. 81 um *παραγγεῖλαι* und *παραγγελίαν δοῦναι*, welches letztere demnach wohl nur ein ungenauer Ausdruck ist; ja in BGU. 226 sehen wir sogar deutlich, daß zwar der Zustellungsvermerk des *ὑπηρέτης* auf dem Stück steht, aber von einem Ladungsindorsat des Strategen ist keine Spur vorhanden. Umsoweniger ist ein solches also in den bloßen *καταχωρισμός*-Gesuchen hinzuzudenken. Ich bin weit entfernt, dies alles für ein ausnahmsloses Prinzip zu halten, da das Kognitionsverfahren einer selbständigen Verfügung des Magistrats jeden Spielraum läßt und Evokation durch den Magistrat sicher nachweislich ist. Aber dann würde die Partei auf solche antragen. Daß der Stratege eine von der Partei gar nicht beantragte Tätigkeit entfalten sollte, ist unglaublich.

Also hat die *καταχωρισμός*-Eingabe mit der Ladung nichts zu tun. Darum auch nichts mit dem sizilischen 'dicam scribere' bei Cicero, womit ich sie früher parallelisiert habe; als solches könnte man höchstens die Ladung selbst bezeichnen, obwohl nach den neueren Ptolemäerpapyri mir auch dies zweifelhaft geworden ist. Welchen Zweck verfolgt also das *καταχωρισμός*-Gesuch?

Es bleibt zunächst der Zweck denkbar, den ich schon früher (neben der Ladung) als einen ihr innewohnenden bezeichnet habe: nämlich daß die Sache auf die Liste der vor dem Statthalter zu verhandelnden Angelegenheiten gesetzt

wird; denn daß es eine solche gegeben haben wird, daß der Statthalter nicht auf den Konvent kam, ohne die Zahl der zu erwartenden Sachen irgendwie taxieren zu können, ist an sich sehr wahrscheinlich. Der Zweck der Stücke könnte also von jemand darin gesucht werden: als Begleitschriften — neben einem selbständigen Ladungsakt — dieser Ladungssache den Raum auf dem Konvent zu wahren.

Indessen habe ich gegenwärtig Bedenken, bei allen diesen Stücken anzunehmen, daß Ansetzung auf die Konventsliste der unmittelbare Zweck derselben war. Diese beruhen auf folgenden Erwägungen.

a) Zunächst ist eigentlich in dem Wortlaut der Gesuche davon nichts gelegen. Gewiß ist *καταχωρισμός* ein Verzeichnis: muß es aber darum hier gerade das des Konvents sein? Es konnte doch jedes Einlaufsregister des Strategen (wie jeder anderen Behörde) so genannt werden und darum darf auch an ein bloßes Eingangsverzeichnis der Gauverwaltung gedacht werden.[1]) Warum wird nicht ausdrücklich gesagt, die Eingabe solle für den künftigen *διαλογισμός* angemeldet werden?

Mehr noch, es wird eigentlich regelmäßig ein anderer Zweck angegeben; es heißt nämlich nach *ἀξιῶ ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι* gewöhnlich: *πρὸς τὸ μένειν τὸν λόγον.* Das klingt aber weniger danach, daß der Antragsteller sich fürchtet auf dem Konvent nicht zu Wort zu kommen, sondern ganz allgemein danach — daß er fürchtet seinen Anspruch durch Präklusion oder Verjährung zu verlieren. Und das führt auf die Frage: Ist die Anmeldung zum *καταχωρισμός* nicht eben zu diesem Zweck vorgeschrieben? Wir wissen aus Flor. 61, daß in Ägypten (wenngleich vielleicht nur unter den Peregrinen, um die es sich aber hier immer handelt) jede Forderung in fünf bis zehn Jahren verjährte; für kleine Sachen delik-

1) So hat auch der ptolemäische Stratege sein Eingangsverzeichnis, wie es in Amh. 35, 35 fg. (an den *στρατηγός*) heißt: *ἀξιοῦμεν συντάξαι καταχωρίσαι ἡμῶν τὸ ὑπόμνημα παρά σοι ἐν χρηματισμῷ* (die Ausgabe hat irrig *καταχωρισμῷ*, wie das Faksimile zeigt) *πρὸς τὴν ἐσομένην ἡμῖν .... κατάστασιν.*

tischer Herkunft, wie sie in unsern Stücken meist in Frage stehen, können noch kürzere Fristen bestanden haben — was Wunder, wenn man das fürchtete? Nun ist freilich die Anmeldung beim Strategen keine Prozeßerhebung und daher nach unseren Begriffen keine Unterbrechung der Verjährung oder Rechtsausübung — aber kann nicht, gerade wenn es sich um kurze Fristen handelt, sie als Mittel zur Erhaltung des Anspruches vorgeschrieben gewesen sein? Ich will dies freilich nicht geradezu behauptet haben; aber jedenfalls klingt jene Wendung mehr nach einer Verwahrung zugunsten des Anspruchs[1]), als nach Wahrnehmung bloßer Prozeßvorteile.

b) Dazu kommt weiter, daß in jenen Fällen, wo eine Ladung des Beklagten auf den Konvent erfolgt, von *καταχωρισμός* regelmäßig nicht die Rede ist. Nur einmal — BGU. 226 — ist das Gegenteil der Fall; in allen übrigen Fällen wird bloß geladen. Daraus schließe ich: die Ladungssache wird auch ohne besonderes *καταχωρισμός*-Gesuch auf den Konvent zugelassen, wenn die Ladung überhaupt durch den Strategen erfolgt ist. Denn ein besonderes Gesuch um Ansetzung auf diesen neben der Ladung wäre doch eine große Umständlichkeit gewesen.

Nun kann man wohl sagen: die *καταχωρισμός*-Gesuche seien für Fälle der reinen Privatladung berechnet, d. h. derjenigen, die nicht auf dem Weg über den Strategen erfolgt, von denen also der Strateg sonst nichts erfahren hätte. Denkbar, aber schon an sich wenig wahrscheinlich, da es viel einfacher und sicherer war, durch Vermittlung der Behörde zu laden, daher die Privatladung selten gewesen sein wird, während unsere Gesuche häufig sind. Tatsächlich ist sie in keinem einzigen Fall bezeugt; vielleicht ist sie in Ägypten überhaupt nicht vorgekommen. Dazu kommt aber noch eine positive Beobachtung. Es ist nämlich

c) ein kaum mehr als Zufall zu deutender Umstand, daß in der überwiegenden Mehrzahl aller *καταχωρισμός*-

---

1) Vielleicht hoffte man auch auf behördliche Recherchen.

Fälle überhaupt jede Ladung ausgeschlossen oder doch verfrüht war. Prüft man nämlich die Tatbestände dieser Schriften im einzelnen, so findet man, daß unter 16 uns vorliegenden *καταχωρισμός*-Gesuchen nicht weniger als achtmal konstatiert wird, der Gegner sei unbekannt, und solle erst eruiert werden. (BGU. 35. 46. 72. 651. 731 II; Lond. 2 p. 170; Teb. 330; Faj. 108). In zwei weiteren Fällen ist zwar nicht seine Person, wohl aber sein Aufenthalt unbekannt: man muß ihn erst suchen (Gen. 28; Grenf. 2, 61). In einem weiteren Stück (BGU. 45) scheint — bei einer Injurienbeschwerde — erst die Größe des zu befürchtenden Schadens abgewartet zu werden.[1] In zwei anderen derartigen Gesuchen, BGU. 242, Oxy. 898, ist zwar der Täter und sein Aufenthalt bekannt, aber hier kann an die Konventsladung aus einem andern Grunde nicht gedacht werden. An die *καταχωρισμός*-Bitte reiht sich die weitere, der Strateg möge selbst die Sache untersuchen (BGU. 242: *[ἀξιῶ ἐ]ν καταχω[ρισμῷ τοῦ]το γενέσθαι ἀ[κ]οῦσαί [τέ μο]υ πρὸς αὐτόν, [ὅπως ἐπὶ το]ῦ ῥητοῦ ἀποδ[εί]ξω ἐν τῇ [...]... ἡμέρᾳ [αὐτὸν κλέψα]ντα πλείστους καμήλους κτλ.*[2]) So bleiben nur drei von sechzehn Stücken (BGU. 2. 226. 321), wo bei bekannten Tätern und fälligem Anspruch die Ansetzung auf den *καταχωρισμός* die Konventsvormerkung bedeuten könnte. Da aber selbst von diesen eines (226) eine amtlich beurkundete Ladung zum Konvent zeigt, ein zweites (221) von einem Parallelstück (Nr. 222) begleitet ist, wo um Vorführung zum Gensdarmen gebeten wird, ist zunächst ganz klar: An eine das *καταχωρισμός*-Gesuch begleitende rein private Ladung kann nicht gedacht werden.

Wir haben nun das Resultat: In fast allen Fällen ist

1) *ἀξιῶ τούτου τὸ ἴσον ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι πρὸς τὸ μένιν μοι τὸν λόγον πρὸς αὐτούς, μὴ ἄρα ἀνθρώπινόν τι τῷ υἱῷ μου συμβῇ ἢ ἐπέρεά* (l. *ἐπήρειά*) *τις τοῖς προτέροις γένηται* . . .; der Sohn des Antragstellers ist verhauen worden und bettlägerig (l. 14); der Vater ist sich noch nicht klar, ob ihm nicht etwas Menschliches widerfährt oder sonst ein Schaden eintritt.

2) Text teilweise von WILCKEN Arch. 4, 409. A. 2.

nachweisbar, daß dem καταχωρισμός-Gesuch keine Ladung auf den Konvent parallel gegangen ist; umgekehrt, wo Ladungen erfolgen, ist von καταχωρισμός-Gesuchen (mit einer Ausnahme, BGU. 226) nichts zu bemerken. Wird da nicht der Zusammenhang derselben mit dem Konvent überhaupt sehr fraglich? Es bliebe ja die letzte Möglichkeit: da der Täter meist als unbekannt bezeichnet wird, habe man sich den Platz auf der Konventsliste gerade für den Fall sichern wollen, daß man ihn noch rechtzeitig ausfindig machte. Aber schon an sich ist es viel wahrscheinlicher, daß mit dem καταχωρισμός hier bloß die Akten des Strategen gemeint sind, und der obwaltende Zweck nur dahin geht, den Vorfall überhaupt der Behörde zur Kenntnis zu bringen — möglicherweise mit dem speziellen Zweck, sich die Klagfrist offen zu halten.

Zur Gewißheit wird aber die Annahme, daß der καταχωρισμός mit der Konventsliste nichts zu tun hat, durch die einfache Tatsache erhoben, daß er sich auch dort findet, wo an die Konventsliste überhaupt nicht gedacht werden kann, nämlich bei Anzeigen, die an den ἑκατόνταρχος oder ähnliche Organe der Ortspolizei gehen. So BGU. 651 (oben S. 65) und ähnlich Flor. 9 (an den Dekadarchen); im letzteren Stück ist zwar der καταχωρισμός nicht genannt, wohl aber die charakteristische Wendung enthalten: ἐπιδίδωμι — πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον. Besonders lehrreich aber ist: in beiden Stücken handelt es sich wieder um unbekannte Täter.

Die Sache scheint mir nun klar: Wo der Beschuldigte unbekannt ist, kann eben nur eine allgemeine Anzeige des Vorfalles (mit dem wünschenswerten Rechtsvorbehalt) erstattet werden. Ob es dann der Centurio ist, dem man die Anzeige macht, oder der Strateg, ist gleichgültig. Üblicher scheint es gewesen zu sein, daß man die Denunziation an den Strategen allein erstattete; denn solche Stücke gehen meist an ihn. Aber der Charakter des καταχωρισμός-Gesuchs scheint mir jetzt klargestellt zu werden. Καταχωρισμός ist das Aktenarchiv jeder beliebigen Behörde, welche die Anzeige 'ad acta' nehmen soll. Meist wird die Registrierung im καταχωρισμός

dann angesucht, wenn man gegen den Täter vorläufig überhaupt nicht vorgehen kann. Daneben wird sie auch in einigen anderen Fällen genannt, aber nur als adminikulierende Maßregel. Zusammenhang mit dem Konvent ist nicht nachweisbar.

Vierte Gruppe.

§ 5. Bitte um Schutz durch den Strategen.

Neben den im vorigen Paragraphen besprochenen finden sich noch andere Eingaben an den Strategen, welche einen durchaus verschiedenen Stil der Schlußbitte aufweisen; sie haben keine Erwähnung des *καταχωρισμός*, kein '*πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον*', sondern das direkte Ersuchen: der Strateg soll wider den Gegner einschreiten.

Wir haben diese Stücke schon früher im Vorbeigehen berühren müssen. Es finden sich darunter solche, welche an die Hekatontarchen-Eingaben anklingen, nämlich den Antrag auf *ἀχθῆναι* des Beklagten enthalten: BGU. 22. 759. 1036; Oxy. 2. 282; Lond. 3 p. 135 l. 15; vielleicht auch Lond. 2 p. 166/7; Teb. 331, und der in der Introd. zu Amh. 125 genannte Papyrus (oben S. 65). Daneben aber auch andere, welche auf *μεταπέμψασθαι* bezüglich des Beklagten oder ähnliche Schutzhandlungen hinzielen (BGU. 467; Faj. 296; Gen. 6; Oxy. 285. 898; Wessely, Specim. tab. 11 Nr. 20. 21; cf. tab. 11 Nr. 17 l. 13 fg.); vgl. oben S. 67.

Man hat wohl (vgl. oben S. 65) in einzelnen Fällen der Art daran gedacht, es liege hier ein Mißgriff der Urkundenverfasser vor, und eigentlich hätten sie solche Stücke an den *ἑκατοντάρχης* zu richten gehabt. Davon kann aber bei der jetzt schon ziemlich großen Zahl solcher Eingaben keine Rede mehr sein. Die Sache ist offenbar ganz in der Ordnung; die Gesuchsteller wollen wirklich an den Gauvorsteher herantreten und von ihm Abhilfe erlangen.

Welcher Art war nun die Intervention des Gauvorstehers?

Ich habe, um sie zu bezeichnen, geflissentlich den Ausdruck Entscheidung vermieden und bloß von Intervention gesprochen. Denn entscheiden, wenigstens im Sinne des

römischen Zivilprozesses, kann der Strateg aus eigener Macht heraus, und sofern er nicht etwa vom Statthalter delegiert ist, nichts. Wohl aber kann er kraft seiner doch immerhin bestehenden obrigkeitlichen Autorität, mag sie auch nur der eines Magistratus minor (im Sinne der republikanischen Zeit) gleichkommen, wenigstens provisorisch Ordnung schaffen, oder die Parteien zu einer Anerkennung oder einem Vergleich drängen. So ist es, wo es sich um Störungen des öffentlichen Friedens handelt, seine polizeiliche, wo reines Zivilrecht in Frage steht, ist es, wie ich schon an anderem Ort gesagt habe, eine Art friedensrichterlicher Tätigkeit, die er zu entfalten vermag. In jener polizeilichen Tätigkeit ist sein Beruf im Grunde mit dem des Centurionen der ἀχθῆναι-Eingabe nahe verwandt[1]); vielleicht daß von diesem mehr nur der allernächste brachiale Schutz, von jenem eine mehr sachliche Schlichtung erwartet worden ist — aber bindende Entscheidung einer Rechtsfrage war die eine so wenig wie die andere. So wird denn die Strategentätigkeit nicht anders ausgesehen haben als die des Centurio, welche BGU. 908 so deutlich erkennen läßt: die untere Behörde verweist die Parteien, wenn sie nicht parieren, an den Statthalter, und wird dann höchstens ein Provisorium bis zum Konvent geschaffen haben, um welches der Centurio l. c. schließlich gebeten wird. Nach BGU. 467 scheint in solchen Verhandlungen sogar die Vertretung durch Sklaven möglich gewesen zu sein.

Die rein friedensrichterliche, unverbindliche Natur der Strategentätigkeit wird in den Urkunden öfter dadurch verdunkelt, daß auf das Verfahren vor dem Strategen Ausdrücke angewendet werden, die eigentlich dem ordentlichen Prozeß entsprechen. So ist in Oxy. 260, 8 fg. die Rede von einer 'ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ ἀντικατάστασις'; ebenso BGU. 168, 11; Oxy. 71 I 10 'μετήειν αὐτὸν τὰ χρήματα ἐπὶ τοῦ στρατηγήσαντος Ἥρωνος'; von einer κατάκρισις durch den Strategen wird gesprochen bei Wessely, Specim. tab. 11 Nr. 17 l. 13. In

1) In Gen. 74, 22 scheinen beide Beamte gleichzeitig eingeschritten zu sein.

BGU. 467 hat gar der Strateg einen Offizial beauftragt, entzogenes Gut zurückzuverschaffen. Nicht minder ist in BGU. 168, 17 von einer Entscheidung des Strategen die Rede: *παραδοὺς ἐμοὶ τὰ δουλικὰ σώματα ἐκέλευσεν ἀποκατασταθῆναί μοι τὴν ἐνδομενίαν καὶ τῶν ὑπαρχόντων ἀντιλαβέσθαι με.* Endlich in Par. 69 sehen wir aus seinen Amtstagebüchern, daß er über Fragen der Verjährung und des Besitzes (Col. C 15—28 D 11—24) Bescheid gibt.

Aber ein richtiger Prozeß ist hier nie gemeint.

Wir sehen das daraus, daß die Parteien die Entscheidung des *στρατηγός* gar nicht zu respektieren brauchen. Dann wird an einen höheren Magistrat gegangen. So gerade in BGU. 168; hier erzählt die Verletzte (den Ausdruck 'Kläger' vermeide ich, eben weil kein Prozeß vorliegt), daß ihr Gegner '*ἐπιγνοὺς τὴν τοῦ Εὐδαίμονος* (sc. *τοῦ στρατηγοῦ*) *ἔξοδον οὐκ ἀπέδωκεν τὴν ἐνδομενίαν οὐδὲ μὴν παρέδωκεν τὰ ὑπάρχοντα καὶ ἐκ τούτου ἐδέησέν με τῇ προτέρᾳ σου ἐπιδημίᾳ ἐντυχεῖν σοι διὰ βιβλειδίων*' usf.; d. h. kaum hatte der Strateg den Rücken gekehrt, fing der Friedensstörer sein altes Spiel an und nun muß (*ἐδέησεν*) die Gestörte sich an den Epistrategen wenden (was der Epistrateg hier für eine Rolle spielt, darüber s. unten); also war der Bescheid des Strategen nicht vollstreckbar, wie auch der Schluß des Stückes ihn nur in einer ganz untergeordneten Stellung (*ἀναπέμπω τὸ πρᾶγμα*, l. 25) finden läßt. Ebensowenig wird in BGU. 467 der Bescheid des Strategen respektiert. Ähnlich ist in Oxy. 71 I nach der 'Belangung' vor dem Strategen, und obwohl dort der Belangte 'überführt' wurde, doch noch ein Prozeß beim Statthalter notwendig, weil die Rechtsverweigerung fortdauert. Oxy. 97 hat *ἀντικατάστασις* beim Strategen, wobei aber *τὸ ζήτημα ὑπερετέθη ἐπὶ τὸν κράτιστον ἡγεμόνα.* In BGU. 467 wird die rein polizeiliche Natur des Rückstellungsauftrags dadurch erwiesen, daß das Gesuch um denselben nicht persönlich vom Berechtigten, sondern durch einen Sklaven desselben gestellt worden war. In Par. 69 III l. 26 (Wilcken, Philol. 53, 84) sagt der *στρατηγός*· [*Τὸ πρᾶγ*]*μα χρήζει τοῦ μείζονος,*

cf. l. 28—30. Oxy. 260, wo von der ἀντικατάστασις beim Strategen auf den Ἀρχιδικαστής verwiesen wird, führe ich nicht an, weil die Erwähnung des ἀρχιδικαστής auf Besonderheiten im Verfahren hindeuten könnte; aber das Gesagte, das noch durch viele beiläufige Äußerungen in den Papyri illustriert wird, läßt überall die nur untergeordnete provisorische Natur des Strategenverfahrens erkennen.[1]) Wie wenig insbesondere Ausdrücke wie 'ὁ στρατηγός ἐκέλευσεν ernst zu nehmen sind, zeigt Straßb. 20, 67, wo in διαιτη[. . . . die Erwähnung eines Vergleichs stecken muß und doch von einem κελεύειν der Strategen die Rede ist; die Sache ist also, worin Preisigke und Wilcken mir zustimmen, einfach die, daß die Strategen einen Vergleichsvorschlag gemacht haben und auch das heißt κελεύειν.[2])

Ich sagte früher zu BGU. 168: man geht vom Strategen zum Epistrategen. Aber daraus ist natürlich nicht zu schließen, daß etwa dieser Gerichtsbarkeit hat. Man darf auch seine Stellung nicht so auffassen, wie ich es ursprünglich tat, daß er irgendeine ständige Delegation vom Statthalter empfängt; auch hiervon bin ich infolge der Vermehrung des Materials schon seit vielen Jahren zurückgekommen. Vielmehr ist die Intervention des Epistrategen juristisch genau so zu bewerten, wie die des Strategen; im Grunde kann auch er immer nur einen 'Versuch zur Güte' machen. Zwar wolle man das nicht mißverstehen; so ganz platonisch ist die Meinungsäußerung weder beim einen noch beim anderen — Polizeimaßregeln zur vorläufigen Repression kriminellen Unrechts haben sie eben sicher alle ergriffen und ergreifen dürfen,

1) Vgl. auch Gen. 31, 15; BGU. 361 II 7 (τοῦ πράγματος ἀλύτου ὄντος) — doch könnte namentlich im letzteren Fall der Strateg auch als Kommissar des δικαιοδότης in Funktion getreten sein, was auf ein ganz anderes Blatt gehört (vgl. unten S. 122).

2) Vgl. für die Ptolemäische Zeit Petr. 2, 2 (2) l. 3: κελεύειν im Vergleichsvorverfahren vor dem ἐπιστάτης τῆς κώμης; gemeint ist dessen Vergleichsversuch. Der Beklagte widerspricht der κέλευσις und der ἐπιστάτης erklärt damit seine Tätigkeit für beendigt.

nur daß in diesen eine definitive Entscheidung einer Zivilrechtsfrage nie umschlossen sein konnte. Und da nun der Epistrateg der Gauverwaltung übergeordnet ist, kommt es leicht vor, daß man sich an seine höhere Autorität wendet, wo die des Strategen zu versagen scheint, wie eben in BGU. 168, oder auch direkt, BGU. 195. 291. 462, Oxy. 70. 486, 8, vorausgesetzt, daß in diesen Stücken nicht schon früher der Strateg angegangen worden war, wie ich denn überhaupt betone, daß oft eine Eingabe sich anscheinend als die erste darstellt, während sie nur eine Episode in einer längeren vorausgegangenen Entwicklung bildet — diese Tatsache, deren Unkenntnis in den Anfängen der Papyrusforschung das Urteil öfter irregeführt hat, muß immer in Rechnung gestellt werden.

Wie wenig aber das Verfahren vor dem Epistrategen auf das Prädikat der Endgültigkeit Anspruch hat, zeigt gerade Oxy. 486: hier ist dieser angegangen, aber er sieht sich bemüßigt die Sache an den Statthalter zu verweisen: *ὑπερέθετο τὸ πρᾶγμα ἐπὶ τὸν κράτιστον ἡγεμόνα*, l. 8—9.

Auch Gen. 31 wird ebenso zu beurteilen sein, wenn überhaupt, was ich allerdings nach l. 8—11 glaube, es sich hier um einen Zivilrechtsstreit handelt: der Epistrateg ist auf seiner Inspektionsreise (*ἐπιδημία*) um Schutz angegangen worden und hat einen '*κριτής*' gegeben, der auch eine *κρίσις* gefällt hat. Aber der Gegner kümmert sich um dieselbe nicht; wieder wird der Epistrateg angerufen. Das alles ist eben sicher keine echte *κρίσις* und wahrscheinlich mußte auch hier, wenn die Autorität des Epistrategen nicht genügte, zum Statthaltergericht gegangen werden. Vgl. noch Oxy. 70[1]) — in derselben Sache zwei Epistrategen hintereinander interpelliert (cf. l. 10 fg. mit l. 1). Besonders deutlich noch Lond. 2 Nr. 358 (p. 172) l. 15 fg.

Das Resultat, daß jede definitive Entscheidung nur in der Hand des Präfekten liegt, wird auch durch direkte Äußerungen in den Urkunden bestätigt; so heißt es in Lond. 2

1) Lies statt *ἀποκατάστασιν* in l. 11: {*ἀπο*}*κατάστασιν*. L. 8 erg. statt *δ[ημοσ]ι[εν]θέν*: *δ[ημοσ]ι[ω]θέν*.

p. 172, 16, nachdem der Epistrateg sich fruchtlos mit einer Sache beschäftigt hat: *τοῦδε τοῦ πράγματος δεομένου τῆς τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος . . . διαγνώσεως*; Oxy. 71 I 11 fg.: der 'Gegner', obwohl beim Strategen überführt, schätzt die Klägerin gering: daher bittet sie den Präfekten um eventuelles *παραπεμφθῆναι ἐπὶ τὸ σὸν μεγαλῖον* (l. 20); Flor. 36 l. 3 fg.: *Τὰ παρανόμως . . . ἐπὶ τῶν τόπων τολμώμενα ὑφ' οὐδενὸς ἄλλου ἀνακόπτεται, εἰ μὴ ὑπὸ [τῆς σῆς μισοπ]ονήρου ἀνδρίας*; Oxy. 486, 8: (ὁ *ἐπιστράτηγος*) *ὑπερέθετο ἐπὶ τὸν κράτιστον ἡγεμόνα*; BGU. 195, 35. 226, 9; Teb. 434; vgl. auch BGU. 164, 20 fg. u. a.

Lassen sich nun dafür, daß man in so vielen Fällen zunächst an den Strategen allein ging, auch innere, in der Natur der bezüglichen Eingaben liegende Gründe anführen? Volle Gesetzmäßigkeit wird man ja da nicht erwarten dürfen, denn die ländliche Praxis, mit der wir es hier meist zu tun haben, unterscheidet nicht so genau und ist geneigt, mit allen Dingen zunächst zum Landrat zu laufen. Aber im ganzen läßt sich doch beobachten, daß es sich in den Strategeneingaben vorwiegend um Bagatellsachen handelt: Namentlich in den *καταχωρισμός*-Gesuchen, aber auch in anderen, sind Diebstahl, Raufhändel, Feldbeschädigung an der Tagesordnung, Dinge, von denen man oft nicht weiß, ob Schadenersatz oder Strafe gefordert wird, so daß, nebenbei bemerkt, auch die Hoffnung, zwischen Zivil- und Strafsachen da jemals unterscheiden zu können, immer geringer wird: hier läuft alles durcheinander, und es ist nicht einmal unwahrscheinlich, daß es auch beim Verfahren vor dem Statthalter selbst oft ähnlich stand. In einzelnen Fällen handelt es sich freilich deutlich um Zivilsachen, so Gen. 6. 28. 31 (Epistrateg); Grenf. 2, 61; Faj. 296 (Darlehen). Aber schon hier ist zu bemerken, daß in zwei von diesen Fällen (Gen. 28; Faj. 296) eine direkte Konventsladung wegen unbekannten Aufenthalts des Beklagten nicht möglich war und in Gen. 28 der Strateg diesen gerade erst eruieren soll, und außerdem wurde ja oben gesagt, daß man gewiß mit allen möglichen Sachen an ihn gehen konnte.

Und andererseits ist nicht zu übersehen, daß die mit Konventsladung versehenen Stücke — so wenig ihre geringe Zahl sichere Schlüsse zuläßt — doch einen anderen Charakter haben; da ist Lond. 2 p. 172: Annullierung eines Schuldscheins; BGU. 226: Vindikation von Erbschaftsstücken; Amh. 81: Beschwerde wegen Erpressung von zwei Talenten, und nur Teb. 303 läßt mit der unbestimmten Angabe von 'ἀτοπήματα' die Art der Rechtssache nicht erkennen. Zu beachten ist dabei, daß die beiden ersteren Stücke sagen, diese Sache bedarf der Intervention des Statthalters (Lond. 2 p. 172, 16; BGU. 226, 9). Es scheint also doch empfunden zu werden, daß, was nicht Bagatellsache ist, besser direkt an diese Instanz gebracht wird.

Wenn also die bis jetzt behandelten Gesuche zunächst nichts bezwecken als das Erscheinen und eine Verhandlung vor dem Strategen, also von den eigentlichen Konventsladungen zu scheiden sind, so ist nun noch die Frage zu erörtern, ob diese Scheidung eine vollkommene ist, d. h. ob ein solches Gesuch, wie es zunächst nur in die untere Instanz führt, hierin auch seine Wirkung erschöpft. Man kann nämlich fragen, ob nicht, wo der Belangte vor dem Strategen nicht nachgibt, dieser die Sache ohne weiteres vor den Statthalter leitet.

Die Praxis ist nicht mit Sicherheit festzustellen; doch neige ich mehr zur Verneinung. Wir finden zwar mehrmals ein *ὑπερτίθεσθαι ἐπὶ τὸν ἡγεμόνα* (Oxy. 97, 14; BGU. 361 II 7; Lond. 2 p. 152 I 1 fg.; BGU. 871[1]), aber dann liegt die Sache meist so, daß der Prozeß beim Statthalter schon rechtshängig ist und der Strateg (oder Epistrateg) nur als dessen Mandatar Erhebungen mit den Parteien gepflogen hat.

---

1) Wahrscheinlich an den *ἡγεμών* gerichtet; ergänze vielleicht l. 3: *Ἔκδικ[ος συσταθεὶς ὑπὲρ τοῦ δεῖνος . . . ἐνέτυχόν] σοι διὰ βιβλειδίων δυο[ῖν* und l. 10 *καὶ ὑπέγραψάς μοι οὕτ[ως· Ἔντυχε τῷ στρατηγῷ, ὃς ἐάν τι τῶν ἐμῶν μερῶν διαλάβῃ, ἐπ' ἐμὲ ἀναπέμψει]. Ἐνέτυχον τῷ στρα[τηγῷ . . . διὰ βι]βλιδίων. Ὃς δὲ ὑπομ[. . . ἐκέλευσε ἡμᾶς ἱκανὸν δοῦναι] προσκα[ρτε]ρήσιν σου [τῷ βήματι.*

Wo der Strateg ohne Delegatio verhandelt, wie in unseren Fällen, kommt es zwar öfter vor, daß die Parteien wegen Unzulänglichkeit seiner Kompetenz zum Statthalter gehen, doch ist hier zumeist vom Kläger eine neue besondere Ladung zu diesem vollzogen worden. In einzelnen Fällen kommt es allerdings auch vor, daß der verhandelnde Beamte den Parteien befiehlt, vor dem Statthalter zu erscheinen (Oxy. 486, 28—31), auch können diesfällige Vadimonia abgeschlossen werden (Oxy. 260)[1]), doch scheint das nicht die allgemeine Regel gebildet zu haben.

§ 6. Nochmals von den Konventsladungen.

Nachdem so das Verhältnis der *καταχωρισμός*-Eingabe und der sonstigen Strategen-Libelle zur Konventsladung festgestellt ist, bleibt noch über den Inhalt dieser letzteren einiges zu sagen.

Daß sie wahrscheinlich eine vom Kläger ausgehende, vom Strategen nur zugestellte und dadurch allerdings autorisierte, nicht aber vom Strategen durch einen besonderen Befehl des Erscheinens unterstützte ist, wurde schon bemerkt (S. 71).

Was hat nun der Belangte auf Grund der Ladung zu tun? Betrachten wir den Wortlaut der oben mitgeteilten Ladungsstücke, so geht er auf *παρεῖναι* oder *παρατυχεῖν, ὅταν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται.*[2]) Einmal, im 3. Jhd., Amh. 81 heißt es noch ausführlicher: *παρεῖναι καὶ προσεδρεύειν τῷ βήματι τοῦ λαμπροτάτου ἡμῶν ἡγεμόνος, ἔστ' ἂν τὰ πρὸς αὐτὸν ζητούμενα πέρας λάβῃ*, und diese Verpflichtung des Belangten kehrt auch in einigen anderen Stücken wieder, so in dem Gestellungsversprechen Oxy. 260, der Prozeßvollmacht Oxy. 261, der Ladung eines Zeugen Oxy. 484; vgl. auch Oxy. 59, 10 und BGU. 891 R 23, wo es sich freilich nicht um einen Prozeß handelt. Die

---

1) Vgl. Wenger, Rhist. Pap. Stud. 64 fg. (a. A. bez. Oxy. 260 Lenel Ed.[2] 417 A. 4).

2) Vgl. noch BGU. 871, 13 (wo zu ergänzen: *προσκα[ρτ]ερήσ⟨ε⟩ιν σου [τῷ βήματι]*; BGU. 1042, 6.

gleiche Tätigkeit des *προσκαρτερεῖν τῷ βήματι* obliegt aber auch der Klagepartei Oxy. 486, 9. Der Sachverhalt ist eben so, wie ich ihn für die Zeit des 4. Jhd. in der Sav. Ztsch. R. A. 27, 351—2 geschildert habe: da die Konventsladung nicht auf einen bestimmten Tag lautet, sondern auf die Konventsperiode überhaupt, so haben die Parteien bei Beginn des Konvents zu erscheinen und dann so lange dort zu bleiben, bis ihre Sache aufgerufen und zu Ende verhandelt wird. Diese Methode ist also durchgängig vom Beginn der Kaiserzeit bis in die byzantinische Zeit, wobei in der letzteren freilich die Ordnung des Konvents wegfällt. Dieses beiderseitige Warten kann aber recht lange dauern, weshalb in Oxy. 486 die klägerische Partei bittet, sie wegen dringender Erntearbeiten vorläufig zu entlassen und die Sache *ἐπὶ τοὺς τόπους* zu delegieren. Andererseits lassen wohl die Parteien, um nicht übersehen zu werden, ihr Erscheinen und die Verhandlungsbereitschaft amtlich feststellen (*ὑπομνηματισθῆναι τὸ ὄνομα*, Wessely specim. tab. 8, 11, 16); vgl. Wilcken Arch. 4, 409—10.

Unklar bleibt — ich habe das vorübergehend schon oben (S. 72) betont —, ob und in welcher Weise der Statthalter von den auf dem Konvent zu erwartenden Sachen im voraus informiert wurde. So lange ich den *καταχωρισμός* der in § 4 besprochenen Gesuche für die Liste der Verhandlungssachen hielt, war diese Frage für mich beantwortet; seit ich jenen anders auffasse, bekenne ich auf dieselbe keine positive Antwort geben zu können. Doch mögen wohl die Sachen, wo der Strateg eine *παραγγελία* zugestellt hatte (oben § 3) von ihm verzeichnet und die Liste dem Statthalter bei Beginn des Konvents unterbreitet worden sein.

Ebenso selbstverständlich als auch durch die Urkunden bezeugt ist endlich, daß die Ladung vor den Statthalter außer durch die hier besprochene private *παραγγελία* in den ersten drei Jahrhunderten auch noch durch amtliche Zitation des Statthalters selbst erfolgen konnte; die 'Evokation' ist nach der heutigen — nunmehr vielleicht etwas zu modifizierenden — Ansicht sogar die ordentliche Form der Ladung im Kognitions-

prozeß gewesen. In den Papyri der vordiokletianischen Zeit findet sich die Evokation durch hohe Beamte in Streitsachen in Lond. 2 p. 153 l. 4—5: *ἔγραψεν Οὐεργιλλιανῷ τῷ στρατοπεδάρχῃ πέμψαι αὐτὸν ἐπὶ τὴν κρίσιν* (der Juridicus); Giss. Inv. Nr. 137 [Arch. 5, 137] l. 6 (der Archidikastes); gebeten wird darum (beim Archidikastes) in Oxy. 281, 23—25; vgl. auch Lond. 2 p. 149, 12 fg. In den beiden erstgenannten Stücken erfolgt sie übrigens durch litterae ad magistratus (Vat. fr. 162). Daß sie auch noch im beginnenden vierten Jahrhundert nachweisbar ist, wird unten erörtert werden (S. 109 fg.)

Aber jedenfalls hat neben dieser Evokation schon in den ersten Jahrhunderten die von der Partei ausgehende und vom Strategen nur übermittelte *παραγγελία* eine große Rolle gespielt. Auch in den Schuldialogen aus dem dritten Jahrhundert, welche weiter unten zu zitieren sind, spielt die — allerdings nicht durch Beamte, sondern durch Zeugen beurkundete — private Parangelia eine Rolle (S. 102).

Fünfte Gruppe.

§ 7. Eingaben an den Präfekten.

1. Eine letzte Kategorie der Eingaben bilden solche, welche direkt an den Statthalter oder jurisdiktionell gleichgestellte Beamte (s. u. S. 86) gerichtet sind. Solcher Eingaben nun sind mehrere erhalten, wobei wir vorläufig natürlich nur die aus den ersten drei Jahrhunderten herrührenden Stücke in Betracht ziehen; die späteren bedürfen einer ganz anderen Beurteilung. In der früheren Zeit aber finden wir solche in Lond. 2 p. 168 und p. 172 l. 14; Amh. 81 l. 4. 5 — die Eingabe ist hier allerdings nur vorübergehend erwähnt mit den Worten *προστεταχότος τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος*; Oxy. 38 (hier fanden hintereinander zwei solche Eingaben statt); BGU 327 (an den *διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν*), 648, vermutlich auch Straßb. 41, 18. Eine ganze Reihe solcher Eingaben begegnet ferner in der 'Petition of Dionysia' Oxy. 237 V 6. 38; VI 12; gelegentliche Erwähnungen kommen auch sonst vor. An den *δικαιοδότης* richtet sich BGU. 378. Nicht hierher gehören

Papyri wie BGU. 908, 16. 1085; vielleicht auch — wenn nämlich überhaupt an den Statthalter gerichtet — Nr. 180; Teb. 439, wo es sich um Verwaltungssachen handelt.

2. Die Libelle richten sich regelmäßig an den Statthalter, entsprechend der Tatsache, daß dieser der eigentliche und alleinige Richter des Landes ist (oben S. 80). In einzelnen Fällen kommt es zwar vor, daß man auch den Dikaiodotes (BGU. 378. 1042, 5) und sogar den Archidikastes (Oxy. 281) angeht; indessen kann dies nur innerhalb eines beschränkten Kompetenzgebiets der Fall gewesen sein, welches diesen Beamten etwa als selbständige Domäne zukam und vermag am Grundsatz nichts zu ändern. Namentlich darf man denselben auch nicht wegen Oxy. 237 VI 6—7 in Zweifel ziehen. Denn wenn dort die Statthalter verordnet haben: *Περὶ ἰδιωτικῶν ζητήσεων ἐπιστολὰς ἑαυτοῖς μὴ γράφειν*, so ist das nicht, wie gemeint worden ist, dahin zu verstehen, daß Eingaben in Privatprozessen nicht zum Praefectus, sondern zum Dikaiodotes gehören. Die richtige Auffassung dieser Stelle, auf welche sofort zurückzukommen sein wird, lautet ganz anders; aber auch abgesehen davon geht die Zuständigkeit des Statthalters zur Entscheidung von Privatprozessen heute auch für Ägypten aus einer großen Anzahl von Stellen hervor, so daß hierüber gar nicht gezweifelt werden kann.

3. Was nun diese Eingaben an den Statthalter (resp. Dikaiodotes) anbelangt, so ist die richtige Beurteilung zunächst bedingt durch die Erkenntnis eines bisher noch nicht beobachteten Gegensatzes.

Sie zerfallen nämlich in zwei wichtige Klassen, in die *ἐπιστολαί* und in die *ὑπομνήματα*.

Der Begriff der *ἐπιστολαί* tritt zunächst hervor in der oben angeführten Stelle aus dem Edikt des Pomponius Faustianus Oxy. 237 VI 7, in welchem er '*καθ' ὁμοιότητα τῶν ἄλλων ἡγεμόνων*' den Provinzbewohnern einschärft '*περὶ ἰδιωτικῶν ζητήσεων ἐπιστολὰς (ἑαυτῷ) μὴ γράφειν*'. Der Ton liegt hier nicht auf *ἑαυτῷ* (Pap.: *σοι*), sondern auf *ἐπιστολαί*: es ist die F o r m der Supplikation an den Statthalter, um welche

es sich handelt. Er will nicht im außerordentlichen Weg durch *ἐπιστολαί* angegangen werden, sondern im ordnungsmäßigen Wege, durch ein *ὑπόμνημα*.

Daß wir diesen Gegensatz bisher noch nicht erkannt haben, beruht darauf, daß er — trotz seiner großen und offenbar für alle Provinzen gleichmäßig bestehenden Bedeutung — in den Papyrusurkunden wenig scharf hervortritt. Nichtsdestoweniger ist er mit voller Sicherheit zu konstatieren. Zunächst ist er selbst in den Papyri an einer Stelle ganz deutlich erkennbar, nämlich in Straßb. 5 l. 6:

[Φ]θάσας κατέφυγον ἐπὶ τὸ μέγεθος τοῦ λαμπροτάτου Θεοδότου ἡγεμόνος· ἐνέτυχον δι' ὑπομνημάτων οὐ μόνον, ἀλλὰ [κ]αὶ δι' ἐπιστολῆς.[1])

Aber auch in anderen Quellen tritt die *ἐπιστολή* als eine besondere und wie wir gleich hinzufügen können, wenigstens im gerichtlichen Verfahren zu perhorreszierende Art der Anrufung des Statthalters hervor. Sehr deutliche Belege hierfür bieten die moralisierenden Ausführungen, in denen Libanius die Mißstände in der Provinzialverwaltung geißelt; Adv. assidentes magistr. c. 11 (Förster 4 p. 11): *βλαβεραὶ δὲ καὶ αἱ τῶν οὐκ ἀφικνουμένων ἐπιστολαί, καί, νὴ Δία γε, καὶ μειζόνως. ᾧ γὰρ οὐκ ἀφικνοῦνται (τοῦτο δ' ἐστὶ μέγεθος σχήματος), τούτῳ τὸ μηδενὸς ἀτυχεῖν ἔχουσι. Πλέον γὰρ ἐνίοτε δύναται γραμματεῖον δίθυρον πολλῶν καὶ μακρῶν λόγων ἐγγύθεν λεγομένων.*

Ähnlich äußert sich der Redner in der Oratio adv. Eustath. c. 61 (Förster 4 p. 97): *τοῦ γὰρ νόμου, καθ' ὃν οὐκ ἔξεστι τοῖς ἄλλοις εἰς τὰς τῶν ἀρχόντων καταγωγὰς βαδίζειν ἥκοντός τε καὶ κρατοῦντος καὶ τὰς εἰσόδους κωλύοντος, τὰ μὲν τῶν ἄλλων ἐκεῖσε γραμματεῖα καθ' ἑκάστην φέρεται τὴν ἡμέραν, γιγνομένων ἀντὶ τῆς γλώττης τῶν γραμμάτων.*

Den Ausgangspunkt der Erörterung bildet beidemal die

---

1) Es hätte auch nichts zu sagen, wenn *ὑπομνήματα* — Plural! — hier nicht im Sinn von Libellus — *ὑπόμνημα* im Singular — gemeint sein sollte, sondern im Sinn von „aktenmäßiger Verhandlung". Der Gegensatz bliebe immer bestehen.

zudringliche Bewerbung um nicht öffentliche mündliche Rücksprache mit dem Statthalter. Schon diese tadelt der Redner als nicht bloß lästig, sondern geradezu ungehörig, indem die Leute sich an den Provinzialchef nicht bloß zu jeder Stunde, sondern auch an jedem Ort, selbst wenn er sich in seine Privatgemächer (*καταγωγαί*) zurückgezogen hat, herandrängen. Wenn schon dies vom Gesetz verboten ist, so ist die Überreichung von Epistolae um nichts besser, ja sogar noch bedenklicher. — Wir sind hier in der Lage, den Redner auch im ersteren Punkt zu kontrollieren und festzustellen, daß seine Ausführungen wirklich nicht bloß phraseologisch sind; denn es ist uns zweifach überliefert, daß die Aufsuchung des Statthalters außer den gewöhnlichen Amtsstunden und Amtslokalitäten wirklich verboten ist, C. Th. 1, 16, 10 (a^0 365): Libellos iudicibus, postquam se receperint, vetamus offerri, ne super alienis causis vel statu pronuntient quando ab officii conspectu atque ab oculis publicis recesserint und ibid. 13 (a^0 377): Ne quis domum iudicis ordinarii postmeridiano tempore ex occasione secreti ingredi familiariter affectet sqq. Angesichts derartiger Verbote tritt das gleichartige Einschreiten, das die ägyptischen Statthalter gegen die Überschüttung mit brieflichen Zusendungen entfalten, in klares Licht; auch in diesem zweiten Punkt also hat Libanius zutreffend geschildert.

Es steht also außer Zweifel, daß zwischen der, wenigstens in Privatprozessen, unzulässigen Epistola und dem legitimen Libellus, *ὑπόμνημα*, ein scharfer Gegensatz besteht, wie ja auch in der kaiserlichen Reichskanzlei unterschieden wird zwischen dem Bureau ab epistolis und jenem a libellis. Die Schwierigkeit liegt nun aber darin, den begrifflichen Unterschied präzise zu erfassen.

Es braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden, daß er nicht in der äußeren Form des Schriftstückes gelegen haben kann; so sicher beide verschieden sind, indem die Epistel mit *ὁ δεῖνα τῷ ἡγεμόνι χαίρειν* beginnt, das *ὑπόμνημα* anfängt mit den Worten: *τῷ ἡγεμόνι παρὰ τοῦ δεῖνος*, so ist das

doch ohne jede sachliche Bedeutung. Es muß vielmehr, worauf alles Obige hindeutet, in der Art und Weise der Einreichung etwas gelegen haben, was die Gattungen unterschied. Ich habe in meiner ersten Abhandlung über die ägyptischen Prozeßeingaben von 'Immediatgesuchen' gesprochen, welche unzulässig erschienen und vom Statthalter zur regulären Vorbringung auf den Konvent verwiesen worden sein müssen, und wenn ich damals auch die Distinktion von *ὑπόμνημα* und *ἐπιστολή* nicht kannte — auch nicht kennen konnte — und infolgedessen insofern zu weit gegangen bin, als ich jede Eingabe an den Statthalter für ein tadelnswertes 'Immediatgesuch' ansah, so liegt hierin doch ein, wie ich glaube, richtiger Kern. Aber die genaue Feststellung der Begriffe erfordert freilich noch mehr.

Es sind hauptsächlich zwei Gesichtspunkte, auf welche hier zu achten sein wird.

Einerseits der Zeitpunkt, in welchem das Ansuchen stattfindet. Zu gewissen Zeiten, welche also als Geschäftszeiten (man denke an den römischen Rerum actus) gelten können, ist der Statthalter für Privatangelegenheiten zu haben; wie sich diese Zeiten in Ägypten ordnen, ist trotz Wilckens Untersuchungen über den ägyptischen Provinzialkonvent noch nicht ermittelt, aber daß es solche gegeben hat, kann nichtsdestoweniger, als eines Beweises nicht bedürftig, für feststehend angenommen werden. Nehmen wir beispielsweise an[1]), daß sie mit den Konventszeiten zusammenfielen, so würde sich schon von diesem Gesichtspunkt aus ergeben, daß eine außer der Konventszeit eingereichte Eingabe sich von der rechtzeitig überreichten abhob.

Aber das zeitliche Moment allein kann nicht für ausschlaggebend erachtet werden. Das ergibt schon die Terminologie; denn sie charakterisiert die Schriftstücke nicht, wie man es andernfalls erwarten müßte, nach der Periode des Eingangs, sondern nach einem die Form der Überreichung

1) Was ich wenigstens für Alexandrien für keineswegs selbstverständlich halte.

betonenden Moment. Epistola ist der Name des Privatbriefs, und es muß darum auch in der Natur dieser Eingaben ein unoffizielles, amtswidriges Element gelegen haben.

Es ist dabei die Vorfrage zu stellen, wie eigentlich der Libellus — unser ὑπόμνημα — dem Magistrat zugemittelt wurde. Zwar versagen hier, soviel ich wenigstens zu sehen vermag, die Quellen eine ganz eindeutige Antwort. Wir sind nach unseren heutigen Anschauungen gewohnt, daß Eingaben an die Behörden in deren Kanzlei eingereicht und von ihnen schriftlich erledigt werden, so daß die Partei den erledigenden Beamten regelmäßig gar nicht zu Gesicht bekommt.[1]) Nun wird der römische Libell ja auch — abgesehen natürlich von den Fällen, welche eine Causae cognitio pro tribunali erfordern — durch Subscriptio oder Subnotatio erledigt; aber man darf daraus nicht auch die Einlieferung desselben bei der Kanzlei ableiten. So wenig wir vom Begriff der Sessiones de plano, in welchen solche Sachen erledigt werden, Näheres wissen, scheint es doch, daß auch hier die Parteien persönlich erschienen und die Libelle zur Subnotation persönlich überreichten.[2]) Das scheint mir zunächst daraus hervorzugehen, daß 'per libellum' und 'de plano' sich decken. So ist in C. J. 6, 32, 2 von 'adire rectorem provinciae vel pro tribunali vel per libellum' die Rede, was unvollständig wäre, wenn das Adire de plano nicht im per libellum eben gemeint war; die gleiche Koinzidenz in D. 50, 17, 71 = 1, 16, 9, 1 quaecunque causae cognitionem desiderent, per libellum expediri non possunt); C. J. 5, 71, 6. Der Gegensatz zwischen

1) In diesem Sinn drücken sich auch gelegentlich die heutigen Gelehrten aus; z. B. Grenfell-Hunt zu Teb. 335 Introd.: 'The document was drawn up in the bureau of the official (the praefect), to whom it was sent.'

2) Vgl. auch Suet. Octav. c. 53: promiscuis salutationibus admittebat et plebem, tanta comitate adeuntium desideria excipiens, ut quendam ioco corripuerit, quod sic sibi libellum porrigere dubitaret, quasi elephanto stipem. Suet. Domit. c. 17: Professusque conspirationis indicium et ob hoc admissus, legente (sc. principe) traditum a se libellum et attonito suffodit inguina.

pro tribunali und per libellum deckt sich m. E. vollkommen mit dem sonst üblichen pro tribunali und de plano D. 37, 1, 3, 8; 38, 15, 2, 1; 48, 16, 1, 8 u. a. Mitunter wird auch direkt von de plano libellos dare gesprochen (D. 48, 5, 12, 6; 27, 1, 13, 10 — *χαμᾶθεν βιβλίδια ἐπιδοῦναι*).

Daß das durch Vermittlung der Kanzlei geschehen konnte, ist nirgends angedeutet; vielmehr wird die bei der Kanzlei überreichte Erklärung, wenn sie ausnahmsweise überhaupt zulässig ist, von jener an den Beamten unterschieden. So werden bei der Excusatio tutorum, wenn weder Sessiones pro tribunali noch de plano bestehen, also in den Ferien, zur Wahrung der Frist libelli contestatorii eingereicht (Vat. fr. 156), aber schon der besondere Name zeigt, daß das nicht die gewöhnlichen Libelle sind, und so wird auch in D. 27, 1, 13, 10 das *μαρτύρεσθαι ἐπὶ ὑπομνημάτων* von den *χαμᾶθεν ἐπιδοθέντα βιβλίδια* genau unterschieden. Man vergleiche auch bezüglich der Überreichung des Appellationslibells D. 49, 4, 1, 7 fg.: — si forte eius, a quo provocatur, copia non fuerit, ut ei libelli dentur? . . . Adeundi autem facultatem semper accipimus, si in publico sui copiam fecit; ceterum si non fecit, an imputetur alicui, quod ad domum eius non venerit, quodque in hortos non accesserit et ulterius quod ad villam suburbanam? . . . quare si in publico eius adeundi facultas non fuit, melius dicetur, facultatem non fuisse adeundi. An das einfache Auskunftsmittel, die Appellation in der Kanzlei zu überreichen, wird gar nicht gedacht. — Lehrreich erscheint mir auch Flor. 6. Da ist ein Gymnasiarch von Hermupolis zum Dioiketes nach Alexandrien zitiert worden, um sich gegen eine Anklage zu verantworten, ist aber verhindert, rechtzeitig zu erscheinen und bittet um Terminserstreckung. Wie läßt er nun dieses aus der Ferne überreichte Gesuch dem Dioiketes zukommen? '*Πρὸς τὴν ἐπίδοσιν τοῦ βιβλιδίου*,' sagt er, '*διεπεμψάμην Νικόδημον βουλευτὴν φίλον*.' Wozu wäre diese besondere Ernennung eines Bevollmächtigten notwendig, wenn das Gesuch einfach in der Kanzlei abzugeben war? Da wäre es ja ganz gleichgültig gewesen, wer diesen rein manuellen Akt

besorgte.[1]) Kaum irgendwo tritt die persönliche Überreichung der Libelle deutlicher hervor, als in der, freilich nur als Kuriosum geltenden Erzählung des Libanius, advers. ingred. dom. magistr. 7 (FÖRSTER 4, 28): *εἷς δέ τις ἀτυχῶν μὲν, τυχεῖν δὲ ἐπιθυμῶν ἀποδύντος ἀποδὺς τὸ βιβλίον εἰσενεγκὼν καὶ μέλαν καὶ κάλαμον διὰ γέλωτος οὐκ ἄπρακτος ἀπῆλθεν, ἀλλ' ἐκφέρων ἅμα ἱδρῶτι γράμματα.* — Dem steht es auch nicht entgegen, daß die Subskription der Magistrate, wie wir z. B. in BGU. 970 sehen, den Parteien durch Aushang zugänglich gemacht wird[2]); d. h. das beweist nicht, daß der Libell auf dem Weg durch die Kanzlei eingelaufen war. Sehen wir doch aus Vat. fr. 163, daß Erledigungen von Eingaben, die nur pro tribunali überreicht werden können, unter Umständen durch Subnotation erfolgen, dieser Begriff also mit der öffentlichen Überreichung in keinem Widerspruch steht. Daß dennoch die *ὑπογραφή* erst durch Aushang zugestellt wird, beruht wohl darauf, daß der Statthalter nicht über jede Sache sofort entscheiden konnte, oft wird er sie also zunächst nur zum Studium entgegengenommen haben; dazu kamen vielleicht auch manipulative Gründe: die *ὑπογραφή* mußte erst in die Akten eingetragen werden, und darum sind Fälle, wie der bei Libanius, wo der Statthalter im Bad unterzeichnet und dem Supplikanten die Unterschrift gleich mitgibt, auch aus diesem Gesichtspunkt monströs.

Gerade hierin dürfte nun der eigentliche Unterschied des *ὑπόμνημα* von der *ἐπιστολή* liegen: Ersteres ist vermutlich nur das an Sitzungstagen (es genügt freilich sessio de plano, außer wenn die Sache causae cognitio erfordert) dem

1) Wenn ferner in Amh. 72, 9 dem Statthalter eine Agnitio bonorum possessionis 'überschickt worden ist' (*διεπεμψάμην*), wird das nicht Übersendung an die Kanzlei bedeuten, sondern Überreichung durch einen (ad hoc beauftragten) Vertreter. — An die bekannten '*διαπεσταλμένοι πρὸς τὴν τοῦ χρηματισμοῦ τελείωσιν*' im Exekutivverfahren braucht nur erinnert zu werden.

2) Dazu vgl. auch D. 49, 5, 4: . . . dicit, se libellum principi dedisse et sacrum rescriptum expectare, sowie die Proposition im Dekret von Skaptoparene Bruns Fo.[7] 1 p. 263.

Magistrat zu eigenen Händen überreichte, letztere das ihm bloß zugesendete Schriftstück. Es ist klar, daß daraus auch eine zeitliche Einschränkung der Überreichung von ὑπομνήματα sich ergibt: sie können nur in der Geschäftszeit überreicht werden.[1])

---

1) Es liegt nahe, diese Annahme an den Daten der erhaltenen Originalien der Eingaben nachprüfen zu wollen. Zunächst könnte man die Frage aufwerfen, ob denn die ὑπομνήματα, wenn sie dem Statthalter persönlich überreicht wurden, überhaupt zu datieren waren; denn es läßt sich sagen, daß dann der Tag der Niederschrift ganz gleichgültig war, und es nur auf den der Überreichung ankam. Tatsächlich finden sich jedoch Daten vor. Indessen ist es wohl nicht unerklärlich, daß man auch den zu überreichenden Libell oft schon an dem Tag datierte, wo man ihn herstellte. Das widerspricht also der persönlichen Überreichung nicht und kann gleichgültig genannt werden. Umgekehrt ist es nicht gleichgültig, und wie mir scheint ein deutlicher Hinweis auf die persönliche Einreichung, daß daneben auch undatierte Libelle vorkommen. Ein solcher ist z. B. Flor. 36, welcher nur in l. 31 das (lateinische) Datum der ὑπογραφή, aber keines der Niederschrift enthält. Ebensowenig findet sich nebenbei bemerkt jemals ein Vermerk der Einreichung in einer Kanzlei, und niemals steht (ein Punkt, auf dessen Berücksichtigung mich Wilcken freundlichst hinwies) auf dem Verso eines ὑπόμνημα eine Adresse, wie es bei den ἐπιστολαί die Regel bildet.

Im übrigen ergibt eine Prüfung der Daten allerdings wenig Resultate, teils weil von der ohnedies nur geringen Anzahl der zivilprozessualen Eingaben nicht alle Stücke vollständig erhalten sind, teils auch weil wir die Konventszeiten auch heute noch nur sehr unvollständig kennen und meist auf allgemeine Vermutungen angewiesen sind. Dennoch möchte ich eine Beobachtung nicht unterdrücken, zu der mich die Untersuchung dieser Frage geführt hat, so verfrüht sie auch bei der obigen Sachlage erscheinen mag. Wir wissen durch Wilcken, daß der memphitische Konvent derzeit nur für die Zeit zwischen zweite Hälfte des Januar bis zweite Hälfte April nachweisbar ist, und Wilcken hat mit guten Gründen vermutet, daß dies seine regelmäßige Jahreszeit bildet. Damit würde es nun wohl verträglich sein, daß gerade die sicheren ἐπιστολαί, welche aus dem memphitischen Konventssprengel stammen, vom Monat Pachon datierten, in welchem nach allem, was wir wissen, der Konvent schon vorbei war. Es sind das zwei Briefe, welche laut des Dionysiapapyrus der Gymnasiarch Chairemon um Rückstellung seiner Tochter aus der ihm mißliebigen Ehe an zwei Präfekten

4. Es ist nunmehr die Frage zu erörtern, welchen prozessualischen Zweck die dem Statthalter überreichten Eingaben verfolgten.

Da ist zunächst bezüglich der *ἐπιστολαί* zu bemerken, daß von einem bestimmten prozessualischen Zweck nicht die Rede sein kann, und zwar deshalb, weil sie überhaupt außer der Ordnung sind. Die Partei konnte hier auf Erledigung überhaupt nicht mit Bestimmtheit rechnen, sondern mußte sich gefallen lassen, auf den Prozeßweg verwiesen zu werden. Allerdings ist, wie wir später sehen werden, die Praxis mitunter eine mildere gewesen und hat der Präfekt sich auch

---

gerichtet hat; davon ist der eine (Oxy. 237 VI 15) an Longaeus Rufus adressiert und von diesem subskribiert am 27. Pachon, also jedenfalls auch in diesem Monat geschrieben; der andere trägt (l. 20) das Datum Pachon ohne Tagesangabe. [Nur V 27 erscheint noch eine *ἐπιστολή* vom Tybi 186. Ob damals der Konvent in Memphis noch nicht begonnen hatte oder Chairemon aus anderen Gründen die Briefform wählte, muß dahingestellt bleiben.] — Andere Daten zeigen die Libelle; so ist BGU. 327 (Faijûm a⁰ 166) datiert vom 6. Pharmuthi; BGU. 378 (Faijûm) gleichfalls noch vom Pharmuthi, wenngleich frühestens den 20. Wenn die in BGU. 613 l. 9—25 erwähnte im Faijûm gefundene Eingabe dort auch verfaßt ist, so ist auch für sie das Datum Pharmuthi 5 (l. 25) zu bemerken. [Daß auch die *ὑπομνήματα* Oxy. 71 (a⁰ 303) und Grenf. 2, 78 vom Phamenoth datiert sind, will, da sie schon der nachdiokletianischen Zeit angehören, wenig besagen, obwohl möglicherweise die Gerichtszeiten nicht wesentlich verschoben worden sind. Oxy. 3, 486, 18 fg. (vom Phaophi) ist in Alexandrien geschrieben, wo zwar für diese Zeit kein Konvent bezeugt ist (Wilcken, Arch. 4, 420), aber sessiones de plano gewiß zu allen Jahreszeiten stattgefunden haben. Das gleiche gilt von der Eingabe, deren Erledigung in BGU 614, 18 vom 30. Choiak stammt; der Petent diente in der alexandrinischen Garnison, l. 20.]

Ich betone nochmals, daß ich auf diese Zusammenstellung wenig Gewicht lege, auch nicht verkenne, daß im Pharmuthi der memphitische Konvent meist schon zu Ende geht — wenn nicht früher —; aber die Möglichkeit, daß das Datum hier überall mit einem solchen zusammenhängt, wollte ich betonen. Sollte sich übrigens in diesem Punkte auch in Hinkunft keine Bestätigung ergeben, so würde der oben gezeigte Gegensatz von *ἐπιστολή* und *ὑπόμνημα* dadurch natürlich nicht beseitigt werden.

einer in dieser Form angebrachten Beschwerde angenommen; aber das war jedenfalls bloße Konnivenz. Dieser Punkt muß also ausscheiden.

Bezüglich der ordnungsmäßigen ὑπομνήματα dagegen ist zunächst die Frage aufzuwerfen: Werden sie nur in einseitigem Erscheinen des Klägers überreicht, oder kann ein ὑπόμνημα um Rechtsschutz auch überreicht werden, wenn der geladene Beklagte bereits zur Verhandlung erschienen ist?

Der letztere Gedanke liegt ja zunächst nicht nahe und scheint auch dem Wesen der Mündlichkeit wenig zu entsprechen. Und darum würde man die Überreichung des ὑπόμνημα im Beisein des Beklagten keinesfalls so zu verstehen haben, daß sie die eigentliche Editio actionis ist, die vielmehr mündlich erfolgen mußte, sondern höchstens so, daß sie eine schriftliche Fixierung des — daneben immer notwendigen und allein maßgebenden — mündlichen Vortrages enthält. Indessen ist meines Wissens kein Fall eines in der Verhandlung überreichten Libells nachweisbar. Vielmehr werden die bis jetzt vorhandenen als in einseitigem Erscheinen überreichte aufzufassen sein.

Was nun den Zweck dieser betrifft, so hat zunächst Baron[1]) ohne Kenntnis der Papyrusurkunden daran gedacht, daß im Denunziationsprozeß der Litis denunciatio an den Beklagten eine Anzeige des beabsichtigten Rechtsstreits an den Magistrat parallel gehen mußte, und man könnte unsere ὑπομνήματα als diese Anzeige auffassen wollen. Aber so ansprechend die Annahme ist, daß der Magistrat über die auf dem Konvent zu erwartenden Sachen im vorhinein habe informiert werden müssen, so ist sie doch weder bewiesen[2]) noch ist bei unsern Libellen es wahrscheinlich, daß sie diesem

1) Abhandl. a. d. röm. Ziv.-Proz. 3, 34.

2) Für Vat. fr. 156, worauf Baron sich stützt, ist es vielleicht richtig, daß hier der erste Libell an den Praetor eine bloße Anzeige enthält; denn er kann u. U. durch libelli contestatorii ersetzt werden (l. c. i. f.). Aber dort handelt es sich um Wahrung der fünfzigtägigen Exkusationsfrist, was eine genügende Erklärung des Libells enthält.

Zwecke gedient haben. Denn niemals ist in ihnen von einer beabsichtigten oder schon erfolgten Ladung die Rede. Wenn ferner, wie oben gezeigt[1]), die *ὑπομνήματα* aus dem Faijûm bestenfalls nicht vor der Konventszeit datiert sind, so kamen sie offenbar zu spät, und es wäre zum Zweck bloßer Information viel praktischer gewesen, sie vor dem Konvent zu überreichen. — Ebensowenig ist mir wahrscheinlich, daß man mit solchen Eingaben etwa erst die Erlaubnis zur Ladung des Beklagten einholen wollte. Zwar gibt es einen Papyrus, welcher bei der litis denunciatio eine Erlaubnis des Magistrats tatsächlich namhaft macht, nämlich Amh. 81, wo jemand einem anderen eine *παραγγελία* zustellen läßt, *προστεταχότος τοῦ ἡγεμόνος* (l. 5)[2]); doch läßt sich aus diesem alleinstehenden Fall nichts folgern, zumal keine andere *παραγγελία* auf Ähnliches anspielt. — Eine positive Antwort auf die an die Spitze gestellte Frage scheint mir überhaupt bei unserem heutigen Material noch nicht gegeben werden zu können; in manchen Fällen mag mit dem Libell die Evokation des Beklagten, welche jedenfalls sicherer wirkte, als die private Litis denunciatio, bezweckt gewesen sein[3]), aber Bestimmtes läßt sich nicht sagen.

5. Was die Erledigung der Eingaben betrifft, so läßt sich für die *ἐπιστολαί* ein allgemeiner Grundsatz nicht nachweisen. Der Statthalter ist zur sachlichen Behandlung, da er sie verboten hat, jedenfalls nicht verpflichtet. Dennoch finden wir gerade in Oxy. 237, daß er sie nicht zurückweist, sondern dem Strategen — durch *ὑπογραφή* oder besondere *ἐπιστολή* — aufträgt, über die Sache Erhebungen anzustellen (VI 15. 32; cf. V 6—8). Die statthalterliche Kognition ist eben unbeschränkt und kann von allen Formen abstrahieren.

1) S. 93 A. 1.

2) In Lips. 32, 9, wo einer eine Ladung vollzieht '*ἐξ ἐνκελεύσεως τοῦ κρατίστου ἐπιστρατήγου*', könnte, weil ein Offizial des Epistrategen interveniert, Evokation vorliegen.

3) In einem Libellus des 4. Jhd. wird um Evokation ausdrücklich gebeten, Oxy. 71 I 20.

Bei den ὑπομνήματα dagegen treten derzeit hauptsächlich zwei Arten der Behandlung entgegen.

A. In zwei Fällen erteilt der Präfekt die ὑπογραφή: Εἴ τι δίκαιον ἔχεις, τούτῳ χρῆσθαι δύνασαι. Das kommt vor in BGU. 614, 18—19 sowie in Oxy. 237 V 37, wo wohl zu lesen ist: [Οἷς ἔχετ]ε δικαίοις χρῆσθαι δύνασθαι (= -σθε).[1]) Ich habe diese Subskription, die in ihrer Inhaltslosigkeit eigentlich befremdet, früher dahin gedeutet, daß damit „Immediateingaben" auf den ordentlichen Rechtsweg (Konvent) verwiesen werden. Hier ist jedenfalls schon die Fassung jetzt insofern abzuändern, als auch die oben zitierten Libelle richtige ὑπομνήματα gewesen sind (sie werden βιβλίδια genannt, Oxy. 237 V 30, BGU. 614, 12, nicht ἐπιστολαί) und als man ein in der ordentlichen Sitzung überreichtes ὑπόμνημα nicht zu den an sich unzulässigen Immediateingaben stellen darf; außerdem halte ich jene Erklärung nicht mehr für absolut geboten. Es kann richtig sein, daß in beiden Fällen eine abnormale Verfügung begehrt war, bezüglich deren die Partei stillschweigend ab- und auf das ordentliche Verfahren hingewiesen wird; wenigstens in BGU. 614[2]) ist die Eingabe in

1) Wahrscheinlich haben Mann und Frau gemeinsam eingereicht, daher der Plural.

2) Die Auslegung dieses Papyrus bereitet freilich viel Schwierigkeit: der Kläger wendet sich mit der ὑπογραφή des Statthalters an den Archidikastes um Zustellung der Ladung an die Beklagten, weil er wegen Militärdienstes nicht εἰς τοὺς τόπους kommen kann (l. 20). Dies ist wohl dahin auszulegen, daß gewöhnlich die Ladung durch die Lokalbehörden besorgt wird und hier nur ausnahmsweise durch den Archidikastes. Aber erstens: dieser verfügt nicht sofort die Ladung, sondern sagt nur '[σαφὴς ἐστιν] (diese Ergänzung schlägt mir Wilcken nach l. 26 mündlich vor) ἡ τοῦ λ. ἡγεμόνος ὑπογραφή'; erst auf ein zweites Gesuch läßt er zustellen. War etwa das erste Gesuch nur eine Anfrage, nicht mit den erforderlichen Exemplaren für den Gegner ausgestattet? Oder hatte der Mann nicht genügend betont, daß er aktiver Soldat sei und darum nicht ins Faijûm reisen könne? Zweitens: im zweiten Gesuch wird anscheinend geladen zum Archidikastes selbst, nicht zum Statthalter. Wodurch die Kompetenz des ersteren begründet sein sollte, wissen wir nicht. Zweifelhaft bleibt auch, ob die Beklagten

Alexandrien übergeben, während die Beklagten zum memphitischen Konventssprengel gehören, und daß man regelmäßig die Parteien nicht aus ihrem Konventssprengel hinauszitierte, zeigt BGU. 908, 16—20. Anderseits läßt sich aber auch denken, daß der Statthalter nur deswegen so allgemein verfügt, weil er ohne Erscheinen des Gegners das Verfahren nicht einleiten kann und doch nicht geneigt ist eine Evokation oder eine der sofort zu besprechenden Delegationen zu vollziehen; dann würde er also der Sache einfach ihren Lauf lassen und damit den Gesuchsteller stillschweigend zur privaten Litisdenunciatio zwingen.

B. Ganz anders lautet die zweite Art von *ὑπογραφαί*, bei welchen die Verweisung an einen Unterbeamten des Präfectus stattfindet; sie beginnt immer mit *ἔντυχε* (*τῷ δεῖνι*). Dabei ist nun aber, soweit die *ὑπογραφή* wörtlich überliefert ist und nicht bloß in Berichten über sie referiert wird (wie Straßb. 41, 18; Lond. 2 p. 172 l. 18; BGU. 5 II 17. 871), wieder zu unterscheiden.

Entweder ist bloß die Verweisung ausgesprochen, ohne beschränkenden Zusatz, die *ὑπογραφή* besteht dann bloß in drei bis vier Worten (außer dem Datum und anderen Zusätzen). So in Oxy. 486, 37: [*Ἡ δὲ ὑπογραφὴ οὕτω*]*ς ἔχει· Ἔντυχε τῷ ἐπιστρατήγῳ*. So auch in BGU. 582, wo wir allerdings nicht wissen, ob es sich um Privatprozeß handelt, weil bloß die *ὑπογραφή* erhalten ist.[1]) Auch die bloß referierten Verweisungen in BGU. 5 II 17 (*ἐντυχεῖν τῷ στρατηγῷ*), und Lond. 2 p. 172 l. 18 scheinen, wenn in den Referaten nicht gekürzt worden ist, ebenso lakonisch gewesen zu sein. Dem ist es vielleicht gleichzustellen, wenn auf das *ἔντυχε* noch der Zusatz folgt '*ὃς τὰ προσήκοντα ποιήσει*' wie in BGU. 256, 33[2]),

beim Archidikastes in Alexandrien zu erscheinen hatten oder auf dem Gaukonvent.

1) Auf freiwillige Gerichtsbarkeit bezüglich — übrigens revisionsbedürftig — ist die *ὑπογραφή* in BGU. 448.

2) So auch — jedoch verwaltungsrechtlich und vielleicht nicht vom Statthalter sondern vom Epistrategen herrührend — BGU. 180, 28; 648, 26; cf. 15 I 16. Vgl. WENGER, a. O. 129 fg.

wo wohl zu lesen ist: [ἔντυχε τῷ] κρατίστῳ [ἐπιστρατ]ήγῳ [ὃς τὰ προσήκον]τα ποιήσει.[1])

C. Davon sind zu unterscheiden die Fälle, wo dem 'ἔντυχε τῷ δεῖνι' noch ein den Umfang der Verweisung beschränkender Zusatz beigefügt ist, wie 'ὅς, ἐάν τι τῆς ἐμῆς διαγνώσεως καταλάβῃ, ἐπ' ἐμὲ ἀναπέμψει'; so die Verweisung an den Strategen Oxy. 237 V 7, vgl. BGU. 1085, erg. vom Herausgeber (letzteres Verwaltungssache; die Person des Delegierten nicht genannt); vielleicht auch BGU. 871, 10 (cf. l. 11).

Unbenutzt muß das Indorsat auf Teb. 433 descr. bleiben, welches lautet: διαλήμψεται μεταξὺ ἡμῶν ὁ στρατηγός, weil über den Inhalt der Eingabe von dem Herausgeber nichts mitgeteilt ist.

Ich bemerke nun sofort, daß die unter C. bezeichnete, die Tätigkeit des Beamten, an den verwiesen wird, beschränkende ὑπογραφή den Fällen sehr nahe steht, wo eine gleiche beschränkende Verweisung vom Oberbeamten im Laufe einer mündlichen Verhandlung angeordnet wird. Diese Fälle kommen unten zur Sprache (S. 122) und von ihnen unterscheiden sich die gegenwärtigen nur dadurch, daß die Verweisung hier eben schon auf die Eingabe, ohne mündliche Verhandlung, ergeht. In der Sache ist hier wie dort nur gemeint: der Unterbeamte soll kommissarische Verhandlungen pflegen und (wenn ihm nicht bei dieser Gelegenheit eine gütliche Vereinigung der Parteien gelingt) die Akten vorlegen. Daß dies gar keine wahre Delegation ist, liegt auf der Hand. Die Tätigkeit des Unterbeamten endigt hier vielmehr mit dem, worauf ich für einen ähnlichen Fall (Delegation des Strategen durch den Epistrategen) schon im Hermes 30, 581 hingewiesen habe: mit der Aktenvorlage an den Oberbeamten, BGU. 168: Τὰ ὑφ'

---

1) Anders jedoch BGU. 648: ἔντυχε τῷ στρατηγῷ, ὃς τὰ ἑαυτῷ προσήκοντα ποιήσει Hier ist durch das ἑαυτῷ die Tätigkeit des Strategen auf ein Kommissariat beschränkt. Übrigens ist der Anfang des Papyrus nicht erhalten, und wohl möglich, daß die Eingabe überhaupt nicht an den Präfekten gerichtet ist, sondern an den Epistrategen.

ἑκατέρου μέρους λεχθέντα, sagt dort der Strateg, *τοῖς ὑπομνήμασι ἀνελήμφθη. Ἀναπέμπω οὖν τὸ πρᾶγμα ἐπὶ τὸν κράτιστον ἐπιστράτηγον.* Daß dabei jedenfalls der Delegatar den Belangten zu evozieren hat, sei nur nebenbei bemerkt.

Es ist aber sofort hervorzuheben, daß diese Betrauung mit kommissarischen Erhebungen sich, soweit unser derzeitiges Material reicht, nur auf den Strategen bezieht, nie auf den *ἐπιστράτηγος*. Und umgekehrt, wo die einfache *ὑπογραφή—ἔντυχε* ohne beschränkenden Zusatz vorkommt, geht sie in Zivilrechtssachen immer an den Epistrategen; denn der m. W. einzige[1]) Fall, wo in dieser Weise an den Strategen verwiesen wird, ist nur in unverläßlichem Referat erhalten und nicht einmal sicher auf eine Zivilrechtssache zu beziehen.[2]) Allerdings ist die Zahl der überlieferten *ὑπογραφαί* noch keine große, so daß es bedenklich erscheint, aus ihnen Induktionsschlüsse ziehen zu wollen.[3]) Dennoch ist die Tatsache als solche der Feststellung und Beachtung nicht unwert.

Welche Bedeutung aber hat nun die einfache *ὑπογραφή* '*Ἔντυχε*' ohne Vorbehalt der statthalterlichen Definitiventscheidung? Hat sie die weitere Wirkung, dem Mandatar eine Entscheidungsgewalt zu übertragen? Oder gilt auch bei ihr jener Vorbehalt der statthalterlichen Reservatrechte als selbstverständlich, so daß dem Mandatar nur eine vorbereitende Tätigkeit und wie natürlich auch die Aufgabe zukäme, nach Möglichkeit eine friedliche Beilegung herbeizuführen?

1) BGU. 5 II 17. In BGU. 180 liegt deutlich Verwaltungssache vor. In BGU. 870, 11 ist der Inhalt der *ὑπογραφή* nicht mehr festzustellen. In BGU. 168, 20 liegt bloße Delegation durch den Epistrategen vor, die ganz anders zu beurteilen ist. Ebenso in Teb. 327, 38; 439 desc.

2) Daß von Teb. 433 Verso wegen der Unbestimmtheit des Stückes abgesehen werden muß, wurde schon bemerkt. Wie Dr. HUNT mir freundlichst mitteilt, hat das lateinische Rekto mit dem Verso keinen Zusammenhang.

3) Dies auch mit Rücksicht auf die immerhin bestehende Mehrdeutigkeit von BGU. 256, 33, s. oben S. 98/9.

Die Urkunden[1]) geben darauf keine ganz bestimmte Antwort. Aber der überwiegende Eindruck ist der, daß hier Delegation der ganzen Verhandlung mit dem Recht der Endentscheidung bezweckt ist. In Oxy. 486, 37 ist solche im Indorsat ergangen und die Partei schildert ihre Bedeutung in l. 12 dahin, sie sei an den Epistrategen verwiesen, um daselbst 'Gericht zu finden' (*κριθησομένη*), und bittet diesen, weil sie am Konventsort, wo sie bis jetzt gewartet, nicht länger bleiben kann, er möge ihr an ihrem Wohnort Recht sprechen (*ἐπιτρέψαι με ἀναπλεῦσαι κριθησομένην ὑπό σου ἐπὶ τῶν τόπων*). Darauf wäre freilich noch nicht allzuviel Gewicht zu legen; denn daß die Gesuchstellerin den Epistrategen als wirklichen Richter ansieht, beweist noch nicht unbedingt, daß er eine wahre Definitivsentenz geben konnte.[2]) Ernster jedoch ist Straßb. 41, 18 fg.; wieder *ὑπογραφή* des Statthalters mit Verweisung an den Epistrategen: Darauf hat der Epistrateg eine Zustellung an den Prozeßgegner verordnet, die auch unter Zuziehung seines Offizialen erfolgt ist; schließlich findet sich eine Verhandlung vor einem nicht näher charakterisierten Hermanubis, der etwa Strateg oder Centurio und möglicherweise vom Epistrategen delegiert worden ist. Diese Verhandlung liest sich wie ein Gerichtsprotokoll: Anwälte sind anwesend, es wird von *δικάσιμος* (*ἡμέρα*) gesprochen, schließlich sagt anläßlich einer Terminverlegung jener Hermanubis: 'wenn die Beklagte beim neuen Termin nicht erscheint, werde ich erkennen, wie ich es für gut finde' (l. 50[3])) und ordnet eine Kaution an, die am leichtesten als Cautio judicatum solvi verstanden werden könnte.

1) Auch auf D. 1. 18. 8. 9 kann man sich nicht unbedingt stützen. Denn wenn dort die Subscriptio des Kaisers 'Eum qui provinciae praeest adire potes' (= *ἔντυχε*) als eine Verweisung zur Entscheidung gilt, so ist zu bedenken, daß der Praeses provinciae ja die ordentliche Gerichtsbarkeit schon besitzt.

2) Aber wahrscheinlich ist es doch in hohem Grade; denn zuerst hatte er sich ja für inkompetent erklärt und wenn er nun neuerlich als *κριτής* bezeichnet wird, ist wohl die Meinung, daß er jetzt durch Delegation Kompetenz erlangt hat.

3) = Lips. 32, 14.

Nun ist ja jenes Protokoll mit Vorsicht zu gebrauchen, weil in der Mitte eine Kolumne fehlt; aber wenn, was ich für wahrscheinlich halte, Hermanubis wirklich vom Epistrategen delegiert war, hat man hier doch den Eindruck, daß aus jener *ὑπογραφή* schließlich eine Definitivsentenz erwachsen konnte. Ins Gewicht fällt auch, daß in I 21 jene *ὑπογραφή* von einem der Advokaten als *ἀναπομπή* bezeichnet wird. In BGU. 19 II 2 ist denn auch einmal von einer Sentenz eines Epistrategen die Rede. Verstärkend kommt noch eine Stelle aus den von Mommsen bei anderem Anlaß angezogenen Schuldialogen (vom Anfang des 3. Jahrh.)[1]) hinzu; dort ist zu sprachlichen Übungszwecken eine Konversation über einen bevorstehenden Prozeß vorgeführt: *Κριτήριον· πρὸς τίνα; πρὸς τὸν ταμίαν; Οὐκ ἐκεῖ. Ἀλλὰ πρὸς τὸν ἀνθύπατον; οὐδ' ἐκεῖ, ἀλλὰ πρὸς τοὺς ἄρχοντας ἐξ ὑπογραφῆς τοῦ διέποντος τὴν ἐπαρχίαν.* Danach soll bei den städtischen Magistraten (*ἄρχοντες*) *ἐξ ὑπογραφῆς* des Statthalters ein Prozeß entstehen können, und der weitere Verlauf dieses Verfahrens wird dort auch aufs deutlichste so geschildert, daß man gar nicht bezweifeln kann, es handelt sich um meritorische Entscheidung, nicht um bloßes Kommissarium: '*οἱ κριταὶ . . . ἡμέραν ἡμῖν ἔδωκαν τὴν σήμερον . . ., διὸ βούλομαι σοῦ παρόντος περὶ τῆς δίκης σὺν τοῖς συνηγόροις σκέψασθαι. — Ἄγωμεν ἡμεῖς πρὸς τὸν τραπεζίτην, λάβωμεν παρ' αὐτοῦ δηνάρια ἑκατόν, δῶμεν δικολόγῳ τιμικῷ καὶ τοῖς συνηγόροις καὶ τῷ νοκικῷ, ἵνα σπουδαιότερον ἐκδικήσωσιν ἡμᾶς*'. Sodann wird der Beginn der Verhandlung erzählt: *Παρήγγειλας αὐτῷ* (sc. dem Beklagten); *Παρήγγειλα. Ἐμαρτυροποίησας; Ἐμαρτυροποίησα. Ἕτοιμος ἔσο; Ἕτοιμός εἰμι. Καὶ ὁ ἀντίδικος ἐντυχεῖν θέλει.* Und zuletzt: *Σιωπὴν ἔχετε, ἀκούσωμεν τὴν ἀπόφασιν. Ἤκουσας ὅτι ἐνικήσαμεν, Γάιε;* — So wenig man in diesen zusammengewürfelten Sprachbrocken eine authentische Quelle finden darf, so sind sie doch im Zusammenhalt mit den sonstigen Indizien nicht ganz zu ignorieren.

---

1) Bei HAUPT, opusc. 2, 512.

Daß Delegation durch bloße *ὑπογραφή* juristisch möglich ist, kann denn auch nicht geleugnet werden; gewiß kann der Statthalter seine Jurisdiktion, wie überhaupt und im ganzen, so auch in der Form der *ὑπογραφή* für einen einzelnen Fall delegieren. Ich würde die Frage überhaupt als zweifellos behandeln und kein Wort darüber verlieren, wenn nicht ein spezieller Umstand Bedenken erregen könnte.

Es hat nämlich in Lond. 2 p. 172, 15 fg., wo eine *ὑπογραφή* auf '*ἐντυχεῖν τῷ ἐπιστρατήγῳ*' vorlag, der Epistrateg die Sache doch nicht finalisiert; die Partei wendet sich darum an den Statthalter, 'weil die Sache seiner Entscheidung bedürfe'. Daraus könnte man schließen, es habe an der Volldelegation gefehlt.

Aber sicher wäre der Schluß deshalb nicht, weil es denkbar ist, daß der Epistrateg sei es aus Ängstlichkeit sei es aus Mißverständnis den Umfang seines Auftrags einschränkend ausgelegt und die Sache ohne Notwendigkeit der statthalterlichen Entscheidung vorbehalten hätte. Ich würde diese Möglichkeit nicht anzudeuten wagen, wenn es für solche Vorkommnisse nicht ein sicheres Quellenzeugnis gäbe, wonach die Jurisdiktionsmandatare wirklich mitunter in der Handhabung ihres Mandats eine übergroße Vorsicht walten ließen. J. J. 294 ergeht die Instruktion C. J. 3, 3, 3: Placet ut iudicibus, si quos gravitas tua disceptatores dederit, insinues ut delegata sibi negotia sententia determinent nec in his causis in quibus pronuntiare debent et possunt, facultatem sibi remittendi patere ad iudicium praesidale cognoscant sqq. Sollte in Lond. 2 p. 172 ein Beispiel hierfür vorliegen?

Übrigens erhebt sich an diesem Punkt noch eine weitere Schwierigkeit. In dem oben (S. 101) erwähnten P. Straßb. 41 hat der Epistrateg, also wie ich glaube der Delegatar, eine Subdelegation vorgenommen. Denn der in dem Papyrus verhandelnde Beamte ist allem Anschein nach ein niederer als der Epistrateg, an welchen die Delegation ergangen war. Nun aber ist ein bekannter Grundsatz, daß die mandierte Jurisdiktion nicht weiter mandiert werden kann; der Manda-

tar kann wohl im ordentlichen Verfahren einen Geschwornen ernennen, denn dies ist keine Übertragung seiner Amtsgewalt, nicht aber im Kognitionsverfahren einen iudex pedaneus. — Indessen ist auch diese Schwierigkeit nicht für unüberwindlich zu betrachten; denn jene Regel konnte doch wohl durch spezielle Ermächtigung zu Subdelegationen beseitigt werden[1]); ja es kann hierüber sogar ein allgemeines Regulativ bestanden haben, welches bei gewissen höheren Delegataren eine generelle Ausnahme von der Regel schuf[2]), und es wäre bei der sicher großen Anzahl von Verweisungen, welche an die Epistrategen ergangen sind, auch praktisch nur begreiflich, wenn ihnen die Weiterverweisung, gegen das abstrakte Prinzip, freigestellt worden wäre.

§ 8. Zusammenfassung.

Mit diesen Andeutungen will ich die Libelle der vordiokletianischen Zeit verlassen. Werfen wir nun einen zusammenfassenden Rückblick auf ihre verschiedenen Arten, so lassen sie sich nunmehr folgendermaßen nach sachlichen Gesichtspunkten gruppieren, wobei die nach der analytischen Darstellung der vorigen Paragraphen scheinbar vorhandene Vielgestaltigkeit sich auf ziemlich einfache Verhältnisse reduzieren läßt. Es gibt

1. Eingaben behufs polizeilichen oder friedensrichterlichen Schutzes (§§ 2 und 5), gerichtet bald an die niedersten Polizeiorgane (Hekatontarch u. a.), bald an den Strategen und

1) Daß der Epistrateg — und entsprechend in anderen Delegationsfällen auch andere Beamte — außer der von der Partei ihm zu produzierenden *ὑπογραφή* noch durch einen internen Dienstbefehl beauftragt wurde, sich mit der Sache zu befassen, ist wohl glaublich und entspräche dem Iussus iudicandi beim Geschworenen. *Ἐπιστολαί* genannt, finden sich solche Dienstanweisungen mehrfach, wenngleich in anderer Anwendung; BGU. 245 II 4—5; Oxy. 237 VI 32, cf. l. 15 u. a. In BGU. 613, 4 bekommt der Delegatar von Amts wegen ein Exemplar des Libells mit der *ὑπογραφή*.

2) Auf diesen Gesichtspunkt hat mich Wlassak freundlichst brieflich aufmerksam gemacht.

selbst Epistrategen. Sie führen nie zu einem Prozeß, außer etwa indirekt, wenn der angegangene Beamte die Parteien zum Erscheinen vor dem Präfekten anweist, was jedoch selten zu geschehen scheint (S. 82/3).

2. Eingaben behufs Vormerkung der Streitsache im καταχωρισμός, meist — aber nicht ausnahmslos (S. 75) — an den Strategen gerichtet. Sie kommen besonders oft vor, wo der Gesuchsteller den Anstifter eines Schadens oder die Höhe des letzteren nicht kennt; und haben dann bloß eine Protestation (vielleicht zum Ausschluß der Verjährung oder behufs behördlicher Erhebungen) zum Zweck; in manchen Fällen ist jedoch die καταχωρισμός-Bitte auch mit einer Bitte um Polizei- oder friedensrichterlichen Schutz, ja einmal selbst mit einer Ladung verbunden.

3. Eingaben mit der Bitte, sie dem Gegner als Ladung auf den Konvent zuzustellen.

4. Ἐπιστολαί und

5. ὑπομνήματα an den Präfekten (resp. Juridicus, Erzrichter).

Nur die Konventsladungen (Z. 3) und die ὑπομνήματα an den Statthalter, Juridicus, vielleicht auch Archidikastes (Z. 5) vermögen direkt zur Einleitung eines Prozesses (cognitio extra ordinem) zu führen.

Wie nun diese zustande kommt, wäre zunächst zu untersuchen.

Hier aber ist zu bemerken, daß die Papyri der vordiokletianischen Zeit an diesem Punkt versagen. Das Wenige, was wir darüber aus den Papyri zu ermitteln vermögen, beschränkt sich auf die Zeit des vierten Jahrhunderts. Demgemäß wird von dieser Frage erst bei Betrachtung der jüngeren Papyri die Rede sein können.

II. Libelle und Prozeßbeginn im vierten Jahrhundert.

§ 9.

Ich wende mich nun zum Schluß zu den Prozeßpapyri der nachdiokletianischen Zeit. Die maßgebenden Urkunden sind Oxy. 67 und 71; Lips. 33 und 38; Grenf. 2, 78; Flor. 36; Amh. 142; vgl. auch CPR. 19; Lond. 3 Nr. 971 (p. 128) und CPR. 233, letztere beiden allerdings zunächst verwaltungsrechtlichen Inhaltes.

Das Charakteristische dieser Urkunden ist ein Doppeltes. Erstens das Fehlen jeder Anspielung auf den Konvent, was sicher damit zusammenhängt, daß dieser jetzt gänzlich untergegangen ist und die Rechtsprechung am festen, nur mitunter gelegentlich von Amtsreisen verlegten Amtssitz des Statthalters stattfindet. Zweitens ist Ägypten seit Diokletian in Teilprovinzen zerlegt, und darum muß man in dieser Zeit auch mit der Gerichtsbarkeit der Präsides (*ἡγεμόνες*)[1]) der Teilprovinzen rechnen. Ich sage jedoch nur 'auch'; denn die Papyri zeigen, daß auch im vierten Jahrhundert der *ἔπαρχος Αἰγύπτου* in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über das ganze Land nicht beschränkt ist. So sind in Oxy. 71 I und II zwei (vielleicht sogar drei)[2]) gerichtliche Eingaben aus Arsinoë aus dem Jahr 303 an ihn gerichtet, und daß das keine bloßen Mißgriffe sind, zeigt Oxy. 1, 67 v. J. 338, wo der Eparch wirklich für Oxyrhynchos einen Richter bestellt, obwohl die Stadt in dieser Zeit zu Aegyptus Herculia gehört.[3]) Anderseits wendet in Grenf. 2, 78 v. J. 307 der in der großen Oase wohnende Beschwerdeführer sich an den *διασημότατος*

---

1) *Ἡγεμών* steht jetzt im festen Gegensatz zum *ἔπαρχος*. Da in Oxy. 1, 67 die Ergänzung [*Αἰγύπτου*] in l. 4 durch ein Parallelexemplar gesichert ist, bleibt außer der sehr verdächtigen Inschrift C. I. G. 4772 (vgl. meine Bem. in Mél. Nicole 369) kein Beispiel eines *ἔπαρχος* einer Teilprovinz vorhanden.

2) Von der dritten machen nämlich die Hgg. nur die Andeutung: 'of a third petition the beginning of lines are left'.

3) Vgl. Gelzer, Studien zur byz. Verwaltung Ägyptens (1910) 3.

ἡγεμὼν Σάτριος Ἀρριανός, der schon nach dem Titel ἡγεμών gewiß nur Praeses (Thebaidis) gewesen ist[1]), und in den übrigen Prozeßpapyri des vierten Jahrhunderts ist die Jurisdiktion desselben zweifellos. Es haben also die Präfekten und ἡγεμόνες eine konkurrierende Gerichtsbarkeit nebeneinander ausgeübt.

Da die Präsides an die Stelle der früheren Epistrategen treten, so fehlt in dieser Zeit durchaus der Epistrateg, und ist die so häufig stattfindende Anrufung dieses durch die Parteien sowie seine Delegation durch den Statthalter hinweggefallen. Sehr bald beginnen aber auch die Strategen zu fehlen; auch dieses Amt wird jetzt beseitigt. Den Zeitpunkt, in welchem dies geschehen ist, können wir freilich nicht genau bestimmen; in Oxy. 71 I 18 v. J. 303 wird der Strateg noch genannt.

I. Die Ladung zum Prozeß geschieht im vierten Jahrhundert, wie man auf Grund der Rechtsbücher allgemein lehrt, durch die Litisdenunciatio, von der wir die Vorläufer bereits im vorigen Abschnitt kennen gelernt haben. Es fragt sich nun, inwiefern diese überkommenen geschichtlichen Lehren durch die Papyri bestätigt werden.

1. Das vollkommenste, d. h. juristisch korrekteste Stück dieser Zeit ist derzeit unzweifelhaft erhalten in Lips. 33 II v. J. 368[2]), einer in einer Prozeßverhandlung verlesenen παραγγελία ἐξ αὐθεντίας; der Kläger erzählt, er habe schon früher dem Beklagten die παραγγελία (suo nomine) geschickt. Adressiert ist dieselbe, wie man es von einer richtigen Denunciatio erwartet, an die Gegenpartei (παραγγέλλω ὑμῖν), sie ist aber überreicht beim Praeses (Thebaidis), der eine Subscriptio daruntergesetzt hat, vielleicht (die Subscriptio ist unvollkommen erhalten) die Denunciatio zu einer solchen ex auctoritate erhebend. Wie die Zustellung erfolgt ist, ersehen wir nicht; nach den Gesetzen sollte sie amtlich beurkundet

1) Vgl. auch Gelzer a. O.

2) Den Text mit allen Nachträgen s. jetzt bei Bruns-Gradenwitz fo.[7] p. 413; nur ist hier l. 22 Ἰσίδωρος statt Ἰσίδωρον zu lesen.

sein. Jedenfalls stimmt dieser Papyrus mit unseren theoretischen Kenntnissen in allen Punkten überein.

2. Weniger durchsichtig ist die Übereinstimmung mit den Denunziationsprinzipien bereits in Oxy. 67 v. J. 338, obwohl auch dieses Stück sich mit denselben immerhin noch vereinigen läßt.

Es enthält vier Bestandteile:

1. l. 13—22 ist ein *ὑπόμνημα* an den Praefectus Aegypti um Rückverschaffung von Häusern des Klägers, welche die Beklagten widerrechtlich besitzen (provinziale Vindikation). Es wird gebeten, den Aëtius, den *προπολιτευόμενος* von Oxyrhynchos, zum *δικαστής* zu bestellen.

2. l. 8—12. Auf jenes Stück hat der Präfekt eine Epistola an den *προπολιτευόμενος* gesetzt, worin er ihm die Zustellung der '*κατὰ νόμους παραγγελίαι*' und Bewerkstelligung der *τοῦ δικαστηρίου προκάταρξις* befiehlt.

3. Mit dem so reskribierten Hypomnema ist der Kläger an den Propoliteuomenos gegangen und hat ihn um Vollzug des Befehls gebeten; l. 1—7.

4. Darauf hat dieser ein Exemplar des reskribierten Hypomnema den Beklagten zustellen lassen; die Empfangsbestätigung derselben ist l. 23—24 erhalten.

Von Lips. 33 unterscheidet sich die in l. 13—22 überlieferte Schrift sehr deutlich dadurch, daß sie sich weder selbst als *παραγγελία* bezeichnet, noch auch, wie es dem Wesen einer solchen entsprechen würde, an den Prozeßgegner gerichtet ist. Der Kläger hat vielmehr ein einfaches *ὑπόμνημα* an den Praefectus gerichtet und diesen um Rechtsschutz gebeten. Wenn also so von einer *παραγγελία* in der Eingabe nichts zu merken war, so muß man doch anderseits sagen, daß der Präfekt diesen Fehler korrigiert und eine *παραγγελία* aus ihr hergestellt hat. Er hat nämlich dem Kläger ein Schreiben an den *προπολιτευόμενος* von Oxyrhynchos — also litterae ad magistratus im Sinne von Vat. Fr. 162 — mitgegeben, in welchem es heißt: . . . *φρόντισον τὰς κατὰ νόμους αὐτοὺς* (die Beklagten) *παραγγελίας ὑποδέξασθαι*

ποιῆσαι ἔννομόν τε τυπωθῆναι τὴν τοῦ δικαστηρίου προκάταρξιν. Das heißt: der Magistrat soll eine Parangelia — und als solche verwendet nun der Kläger sofort seine so reskribierte Eingabe an den Magistrat — an die Beklagten zustellen und darauf die Prozeßeröffnung vollziehen lassen.

Im Endeffekt wird also auch hier eine richtige Litisdenunciatio gehandhabt, wenngleich die Partei dabei erst vom Präfekten auf den richtigen Weg geleitet wird; denn ihr Libell ist ungeschickt und im alten Stil der an den Statthalter gerichteten Bitte um Rechtsschutz (*ὑπόμνημα*) der früheren Jahrhunderte gefaßt, während in dieser Zeit nur um Zustellung an den Beklagten gebeten werden sollte.[1])

3. Je weiter wir jedoch an den Anfang des vierten Jahrhunderts zurückgehen, desto deutlicher wird der von der eigentlichen Litisdenunciatio abweichende Stil der Prozeßschriften. Man sehe z. B. Oxy. 71 I v. J. 303: Bitte an den Praefectus Aegypti um Rechtsschutz wegen eines Depositums. l. 14 fg.: *ἀξιῶ καὶ δέομαι . . . κελεῦσαι, εἴ σοι δοκοῖ, ἢ τῷ στρατηγῷ ἢ ᾧ ἐὰν δοκιμάσῃς, ἐπαναγκασθῆναι τὸν Σώταν μετ' ἐνεχύρων λήμψεως . . . τὴν ἀπόδοσιν ποιήσασθαι, ἢ ἀγνωμονοῦντα παραπεμφθῆναι ἐπὶ τὸ σὸν μεγαλῖον.*

Also Bitte um Zwang mit pignoris capio, eventuell um Evokation durch den Statthalter; und ebenso Flor. 36 v. J. 312: *ἐπαναγκασθῆναι τὸν Σακαῶνα τὴν τοῦ υἱοῦ γαμετὴν ἀποκαταστῆσαι ἢ δηλονότι κινηθήσεται εἰς τὸ σὸν ἄχραντον δικαστήριον.* Also wieder Bitte um Ladung.

4. Ähnlich Amh. 142 (4. Jhd.): [*ἀξιῶ διὰ*] *ὑπογραφῆς*

1) Auch CPR. 233 v. J. 314 ließe sich allenfalls so auffassen, wenn er überhaupt zivilprozessualen Charakters sein sollte. Nach l. 5/6 hat hier der Praeses Thebaidis auf eine Eingabe subskribiert: *ὁ πραιπόσιτος τοῦ πάγου τῆς συνηθοῦς γεωργίας ἔχεσθαι τοὺς σοὺς μ[ισθωτὰς] καταναγκάσει [. . .]ν αὐτοῖς τηρουμένου εἴ τινα εὔλογον ἔχοιεν* — dabei könnte Zustellung der Eingabe durch den Praepositus zum Zweck der Denunziation vorausgesetzt sein. Doch wäre dies einerseits vollständig anhaltlose Vermutung, und vor allem: es handelt sich wahrscheinlich um polizeilichen Arbeitszwang gegen Feldarbeiter, so daß das Stück keine prozessuale Bedeutung hat.

κελεῦσαι τῷ πραιποσίτῳ τῶν κάστρων ἐπαναγκάσαι τοὺς ἐγγεγραμμένους… ἔτι μὴν ἀποκαταστῆσαί μοι τοὺς φόρους… ἐπ⟨ε⟩ὶ δὲ ἀντιλέγουσιν, τούτους παραπεμφθέντας μεῖναι εἰς τὸ ἄχραντόν σου δικαστήριον κτλ. Bei diesem Papyrus ist allerdings nicht festgestellt, in welches Jahr er fällt, sondern nur die Zugehörigkeit zum vierten Jahrhundert. Aber er gibt ein deutliches Pendant zu den vorigen.

5. Und nicht minder Grenf. 2, 78 v. J. 307 an den Präses der Thebais (Vindikation der eigenen Kinder). Das Petit ist nicht ganz erhalten, aber sicher der *παραγγελία* ebenso konträr wie die Adresse an den Präfekten: es geht etwa auf *ἀξιῶ [τοὺς μὲ]ν*[1]) *προειρημένους μου παῖδας τῆς παρανό[μου φυλα]κῆς ἀνεθῆναι, τοὺς δὲ ἀντιδίκους ἐφ' ἱκανοῖς [κεινηθῆναι ἐπί σε κτλ.?*

Nun ist die Frage, wie sich die Bitte um Evokation, die hier — wenigstens in den drei ersten Stücken — sehr deutlich gestellt wird, mit dem Denunziationsprinzip des vierten Jahrhunderts vereinigt.

Die eine denkbare Lösung des Problems ist die: die beiden unter Ziffer 1 und 2 genannten, dem Prinzip entsprechenden Stücke sind jünger, nämlich von den Jahren 338 und 368. Die widersprechenden, soweit sie datiert sind, stammen von 303, 307 und 312. Nun ist die erste sichere Spur des obligatorischen Denunziationsprozesses v. J. 319, nämlich C. Th. 2, 15, 1.[2]) Es wäre denkbar, daß er erst nach 312, zwischen 312 und 319 obligatorisch geworden wäre.

Daneben gibt es jedoch noch die andere Möglichkeit, daß die älteren Stücke rein zufälligerweise nicht den strengen Stil der Zeit repräsentieren würden. Man muß ja immerhin damit rechnen, daß wir uns mit den Papyri weder in Rom noch in Konstantinopel befinden und daß die ländlichen An-

1) *τοὺς μὲν* Crönert in Wesselys Stud. 4, 89; statt *κεινηθῆναι ἐπί σε* (Mitteis) hat C. *τιμωρηθῆναι*. Ich würde auch sonst stellenweise anders ergänzen als Crönert.

2) Diese Stelle spricht nämlich bei der a° doli von einer necessitas denuntiandi.

wälte oder Winkelschreiber in ägyptischen Mittelstädten immerhin bei einem etwas unzeitgemäßen Stil stehen geblieben sein könnten. Bedenkt man noch, daß die Grenze der reinen Zivileingabe und der polizeilich oder kriminell gefärbten Aufsichtsbeschwerde oft eine recht schwimmende ist, so wäre es auch möglich, den ganzen Stilgegensatz als ziemlich bedeutungslos hinzustellen, zumal wir nicht ersehen, wie die Eingaben vom Statthalter behandelt worden sind, d. h. ob er dem Evokationsbegehren stattgegeben oder etwa gar auch sie, ähnlich wie es in Oxy. 67 geschieht (S. 108) als litis denunciationes behandelt hat. Es muß daher die Entscheidung dieses Punktes der Zukunft vorbehalten bleiben.

Ein Papyrus endlich, der mit unseren Fragen überhaupt nichts zu tun hat, ist CPR. 19: hier ist der Propoliteuomenos von Hermupolis schon zum Iudex pedaneus bestellt gewesen und hatte schon eine 'Gegenschrift' (*ἀντεπιστάλματα*) vom Beklagten empfangen, als die Klägerin das uns erhaltene Stück verfaßte. Dieses gehört also zu einem Schriftenwechsel in einem schon eingeleiteten Verfahren; wie dasselbe begonnen hatte, ersehen wir daraus überhaupt nicht mehr.

Übrigens ist nicht zu übersehen, daß wir in den Papyri auch sichere Evokationsfälle haben: P. Lips. Inv. Nr. 348, publiziert von Wilcken Arch. 4, 467 und Nr. 36 (mit der Textrevision von Wilcken Arch. 3, 564 und 4, 266). Hier erfolgt die Evokation durch einen Offizial unter Entgegennahme einer Cautio iudicio sisti. Ein Widerspruch zu den Rechtsbüchern braucht jedoch in diesen Urkunden nicht gefunden zu werden. Denn es ist nicht sicher, daß es sich um eine gewöhnliche Ladung handelt; ja in Inv. 348 war die Sache schon ein Jahr früher an den Statthalter gebracht worden. Man kann also, wie ich schon in der Ausgabe der P. Lips. p. 116 bemerkt habe, ganz wohl an Kontumazialladung denken, für welche auch bisher schon die Möglichkeit von Evokationen ins Auge gefaßt worden ist.[1])

1) Vgl. Kipp, Litis denunciatio 296.

Endlich ist noch Eines zu bemerken. Die dem Statthalter überreichte Eingabe, mag sie nun bloßes Hypomnema mit Bitte um Evokation sein oder wahre Litis denunciatio, enthält natürlich immer eine Species facti; soweit daher ein Exemplar dieser Eingabe dem Beklagten bei der Ladung zugestellt wird (was ja für Lips. 33 und Oxy. 67 sicher ist), erhält dieser damit auch die erste, d. h. außergerichtliche Editio actionis, von welcher bekanntlich die spätere im Verhandlungstermin erfolgende Editio wohl zu unterscheiden ist (unten S. 117). Jene außergerichtliche Edition ist besonders schön erhalten in Lips. 33, woselbst sie einerseits den Klagegrund, anderseits die vom Kläger gewählte Klagegattung umfaßt.[1]) Es ist letzteres um so interessanter, als bekanntlich manche Spuren darauf führen, daß der Kläger noch im Justinianischen Prozeß den Namen der von ihm gewählten Actio anzugeben pflegte.[2]) Von dieser Sitte hätten wir also in Lips. 33 eine Anwendung überkommen, die aber darin eine Besonderheit hat, als der Kläger hier nicht einen materiellrechtlichen Namen (dieser müßte im gegebenen Falle Hereditatis petitio lauten), sondern den prozeßrechtlichen 'extraordinaria cognitio' verwendet; er sagt nämlich *παραγγέλλω ὑμῖν ... δηλῶν τίτλον*[3]) *μὲν* [*τὸν*?] *ἐπὶ τὸ τρίτον ἀπὸ βουλήσεως ἐγγράφου πατρῴας, ἀγωγὴν δὲ τὴν ἔξτρα* [*ὄρδι*]*νε*[*μ*] *κ*[*ογ*]*νιτιόνεμ.*

Ob dies reiner Zufall ist, oder auf eine Zeit zurückdeutet, wo man auf die im Kognitionalverfahren angestellten Klageansprüche den ursprünglich ja nur auf die Formeln berechneten Individualnamen nicht anwenden mochte, kann hier nicht untersucht werden. Zu betonen ist jedoch, daß den *παραγγελίαι* der vordiokletianischen Zeit eine gleiche Präzision durchaus fehlt; der Tatbestand ist hier zwar erzählt, aber von spezieller Betonung des '*τίτλος*' und der '*ἀγωγή*' nirgends

1) Hierzu vgl. meine Ausf. in Sav. Z. 29, 471 fg.

2) Hierüber neuestens BRUGI im Centenario dello nascita di Michele Armari (Palermo 1910) 2. 284 fg.

3) Hierzu vgl. Val. Fr. 156: titulum excusationis suae expromere.

eine Spur zu finden. Vielleicht liegt dies nur daran, daß es weniger kunstmäßig ausgearbeitete Schriften sind — auch im vierten Jahrhundert ist ja Lips. 33 ein Unikum —; wahrscheinlicher aber hat sich überhaupt die strengere Formalisierung des Extraordinarverfahrens erst allmählich herausgebildet.

II. Als zweifelhaft wird es in der Prozeßliteratur auch bezeichnet, ob an die Litis denunciatio sich eine Pflicht des Beklagten zur Bestellung einer Cautio judicio sisti knüpfte. An den Urkunden sehen wir folgendes. Bei der Litis denunciatio ist bis jetzt nur Empfangsbestätigung des Beklagten, Kautionsstellung dagegen nicht nachweisbar: In Oxy. 67 ist vom Beklagten bloß der Empfang bestätigt. In Lips. 33 II 17 sagt der Kläger: *ἀξιῶ ἐκδοθῆναί μοι τὴν συνήθη ὑποσημίωσιν καὶ κατὰ κυρίαν πραχθῆναι τὴν δίκην.* Unter der *ὑποσημίωσις* ist möglicherweise die Empfangsbestätigung des Beklagten zu verstehen. Übrigens ist vielleicht auch eine amtliche Verfügung — *ὑπογραφή* — gemeint, obwohl der Passus in einem Schriftstück steht, das an die Beklagten adressiert ist; da die Litis denunciatio durch den Präses zugestellt wird, hätte die Erwähnung seiner Unterschrift immerhin einen Sinn. Wie dem nun sei, nachweisbar ist also Kautionsstellung bei der *παραγγελία* nicht.[1]) Daß sie deshalb ausgeschlossen ist, kann man freilich auch nicht behaupten. Denn sie könnte neben der Empfangsbestätigung in einem separaten Akt erfolgt sein. — Daß die in einzelnen Fällen sicher bezeugten Gestellungsbürgschaften nicht auf Litisdenunziationen gehen müssen, wurde bereits bemerkt (S. 111).

III. Wenn wir so über den Hergang bei der Litis denunciatio noch nicht genügend aufgeklärt sind, so haben wir doch dafür wenigstens éin Beispiel, daß bei dem Verfahren dieser Zeit eine gesetzliche Frist eine besondere Rolle spielt. Be-

1) Auch für die vordiokletianische Zeit liegt bis jetzt kein entscheidendes Material vor (Oxy. 260 ist Vadimonium, bei einer Verhandlung vor dem Strategen gestellt). Doch kann bei der steten Möglichkeit der Realzitation (vgl. Lips. 32 II l. 14: *παρὰ στρατιώτῃ μεινάτωσαν, μόγις ἤχθησαν*) das Bedürfnis danach auch nicht groß gewesen sein.

kannt ist nämlich die viermonatige Frist des Denunziationsverfahrens, deren Bedeutung allerdings streitig ist. Ich glaube sie jetzt dahin auffassen zu sollen, daß innerhalb vier Monaten, gerechnet vermutlich von der Zustellung der Denunciatio, die Verhandlung beginnen[1]) mußte. Das ist nicht dahin zu verstehen, daß der letzte Tag des vierten Monats als Termin galt, an dem allein sie eröffnet werden konnte; vielmehr wird die Eröffnung schon innerhalb der Frist stattgefunden haben, wenn beide Parteien anwesend und der Richter verhandlungsbereit war. Aber allerdings scheint es, daß vor Ablauf der Frist gegen den noch nicht erschienenen Beklagten ein Antrag auf Einleitung des Kontumazialverfahrens nicht gestellt werden konnte, und darum werden tatsächlich meist beide Teile erst am letzten Tage erschienen sein. Umgekehrt aber mußte der Kläger an diesem Tag bei Ausbleiben des Beklagten den Antrag auf Evokation stellen, widrigenfalls er seinen Anspruch verlor und höchstens aus gerechten Gründen, und nur noch einmal, durch Reparatio temporum zur Gutmachung seines Versäumnisses zugelassen wurde. Durch diese Vorschriften wurde 1) den Parteien die Pflicht zu zwecklosem Warten am Gerichtsort abgenommen, über welches z. B. in Oxy. 486 die Klägerin sich beschwert; man brauchte nur am letzten Tage der vier Monate anwesend zu sein; 2) wurde erreicht, daß der Beklagte nicht immer wieder zitiert werden durfte; die Contumacia des Klägers wird gestraft.

Von diesem Verfahren haben wir eine Anwendung in Lips. 33 II: die Beklagten haben durch verschiedene *παρευρέσεις*, d. h. wohl außergerichtliche Zahlungsversprechen den Kläger dazu bestimmt, daß er trotz vollzogener Denunciatio am letzten Tage der Viermonatsfrist — die hier allerdings nur *οἱ χρόνοι* genannt, aber jedenfalls gemeint ist — den Antrag auf Evokation nicht stellte, obwohl die Beklagten nicht erschienen, also der Zustand der '*ἄναρχος δίκη*' eingetreten war. Kläger erhielt darauf eine Reparatio temporum

1) Dies habe ich bereits Sav. Z. 27, 351 fg. ausgeführt.

(*ἀνανέωσις τῶν χρόνων*), aber die Beklagten erschienen wieder nicht, so daß neuerlich durch Dekret der Prozeß für '*ἄναρχος*' erklärt wurde. Jetzt aber stellte der Kläger sofort in der (einseitigen) Verhandlung den Antrag, daß ihm eine Denunciatio ex auctoritate gestattet wurde, und dem wurde stattgegeben.

IV. Ziemlich klar ersehen wir in den Papyri des 4. Jahrhunderts auch die Bestellung von Judices pedanei.

Besonders interessant ist hierbei der oben zitierte P. Oxy. 67, welcher zeigt, daß um einen solchen nicht bloß schon in der ersten Postulatio gebeten, sondern daß er auch auf diese hin sofort bewilligt werden konnte. Die Regel des Kaisers Hadrian (Callistr. D. 5. 1. 47): observandum est, ne is iudex detur, quem altera pars nominatim petat, scheint hierbei verletzt zu sein; aber der erbetene Iudex ist der *προπολιτευόμενος* der Stadt, und da dieser, wie wir gleich sehen werden, regelmäßig bestellt zu werden scheint, war hier das Petitum des Klägers eine bloße Antezipation des Selbstverständlichen. Die Bestellung erfolgt in diesem Fall durch Epistola an den Iudex; außerdem wird sie vollzogen entweder durch Dekret oder auch durch *ὑπογραφή*. Die dekretale Bestellung zerfällt wieder in einseitige Datio nach freiem Beschluß des Statthalters, wofür Lips. 38 I i. f. ein Beispiel gibt, oder auf Grund eines Vorschlages der Parteien, wofür m. W. zwar nur éin Beispiel aus dem vierten Jahrhundert vorhanden ist, das jedoch durch die Parallelen aus der früheren Zeit eine größere Bedeutung erhält (Lond. 3 p. 129 unten S. 125).

Ständige Delegationen irgendwelcher Behörden kommen, wie wir jetzt wohl mit Sicherheit behaupten können, n i c h t vor. Wohl aber werden in dieser Zeit mit Vorliebe die *προπολιτευόμενοι* oder *πολιτευόμενοι* der Bezirksmetropolen als Iudices pedanei verwendet; denn wir haben dafür schon drei Anwendungsfälle, Oxy. 67; Lips. 38 und CPR. 19, in welch letzterem Fall die Delegateneigenschaft des Propoliteuomenos zwar nicht ausgesprochen, aber sicher anzunehmen ist.

V. Über den Gang der Verhandlung werden wir be-

sonders durch Lips. 38, wozu der von COLLINET-JOUGUET im Arch. 1, 298 publizierte Papyrus Bouriant hinzutritt, unterrichtet; in beiden Fällen findet diese vor dem Präses selbst statt. Die Protokolle konstatieren zunächst, wer von den Parteien und ihren Vertretern anwesend ist, eine Konstatierung, die auffallenderweise in dem Papyrus Arch. 3, 340 fehlt, wenn nicht in l. 2 statt Ẹ[. .]a . [.]s zu lesen ist P[r]ae[s]s(entes). Sodann wird in den nach dem Jahr 382 fallenden Papyri, wenn für eine Partei ein Prozeßprokurator erschienen ist, dessen Vollmacht verlesen und zu den Akten genommen; das entspricht der dem genannten Jahr entstammenden Vorschrift C. Th. 2, 12, 3, mag übrigens schon früher üblich gewesen sein. Darauf kommt es in Lips. 38 im Fall der Prokuratur noch zur erforderlichen Prozeßkaution; in dem genannten Falle ist es die Cautio iudicatum solvi, da die Vertretung auf der Beklagtenseite stattfindet.[1]) Die Kaution wird dabei nicht für eine Actio judicati gegen den Prokurator gestellt, wie es dem klassischen Recht entsprechen würde, sondern für eine solche gegen die vertretene Partei selbst. Das hängt offenbar damit zusammen, daß zu dieser Zeit der mit schriftlicher (wenn auch nur privatschriftlicher) Vollmacht ausgerüstete Prokurator dem Cognitor gleichgestellt wird.[2]) Die Kautionsbestellung hat dabei noch folgende Eigentümlichkeiten: 1. hat das Versprechen nicht die obligaten drei Klauseln des klassischen Rechts (recte rem defendi, iudicatum solvi, de dolo malo), sondern es geht einfach auf 'iudicatum solvi' (*τὰ κριθησόμενα καταβαλεῖν*); 2. es wird zwar gestellt durch einen Bürgen, aber eine Grundstipulation mit dem eigentlichen Kaventen (das wäre in Lips. 38 die Beklagte) fehlt; es liegt Bürgschaft für den Judikatsanspruch als solchen, nicht für eine Stipulation über denselben vor[3]);

1) Dagegen wird in P. Bouriant bei schriftlicher Vollmacht des klägerischen Vertreters von diesem die Cautio ratam rem haberi nicht mehr verlangt.

2) Vgl. meine Ausführungen in der Einl. zu Lips. 38.

3) Daß das auf den Einfluß der von PARTSCH, griech. Bürgsch. R 1,

3. die Kaution wird nicht von der Gegenpartei abgenommen, sondern vom Magistrat selbst; dies erklärt sich aus Ulp. D. 27, 7, 4, 3; 'fideiussores a tutoribus nominati, si praesentes fuerunt et non contradixerunt et nomina sua referri in acta publica passi sunt, aequum est perinde teneri ac si iure legitimo stipulatio interposita fuisset', welche Stelle nicht mit Bonfante[1]) für interpoliert gehalten werden muß. Es liegt also Cautio ad acta praesidis facta vor.

Nach den Regeln des klassischen Prozesses müßte es nun zur Editio actionis kommen, auf welche, abgesehen von etwaigen Komplikationen, die Actionis impetratio zu erfolgen hätte. In der Tat liegt im P. Bouriant die Edition deutlich vor: Nach Verlesung der Vollmacht sagt der klägerische Anwalt (l. 5 fg.): *ἀξιοῦμεν δὲ τὴν παροῦσαν . . ἀποστῆναι τοῦ μέρους τοῦ διαφέροντος τῇ βοηθουμένῃ* (folgt Spezifikation); außerdem war auch in der verlesenen Vollmacht der Klagegegenstand verzeichnet gewesen, wie l. 16 zeigt: ⟦*τὰ*⟧ *κατὰ τὴν ἐντολὴν ἀποδότω.* Auch werden sofort die Urkunden verlangt und vorgebracht, l. 17, auf welche der Anspruch sich stützt. Wie diese Edition das Reguläre ist, zeigt aber noch besser Lips. 38 I 16 fg., indem der Statthalter erklärt: '*Ἐπειδὴ Μελίτιος ὁ τὸν τῶν ἐπαγόντων ἐπέχων τόπον ὑπερτίθεται τὴν δίκην . . ., ἐντεῦθεν ἤδη καὶ πρὸ ἐκδόσεως τῶν ὑπομνημάτων ἑκάτερα τὰ μέρη [. . . . . . τ]ῷ πολιτευομένῳ τῆς Ἀντινοέων σπουδῇ τῆς πολιτικῆς τάξεως προσαχθήσεται*', d. h. um den von der Klagepartei angestrebten Verzögerungen ein Ende zu machen, wird noch vor der Editio actionis die Sache an den Judex pedaneus verwiesen. Daraus sieht man, wie die Edition als Grundlage der Verhandlung erscheint; normalerweise würde der Statthalter sie noch in seiner Gegenwart vollziehen lassen und dann erst den Judex bestellen. Das gilt freilich nur, wo er überhaupt zu verhandeln beginnt; denn wo er den Prozeß schon auf die schriftliche Postulation

entwickelten griechischen Bürgschaftsideen zurückgehen wird, betont dieser a. O. S. 161 A.

1) Il silenzio nella conclusione dei contratti (1907) p. 8.

hin delegiert, wie in Oxy. 67 (und in den S. 101 besprochenen Fällen der Erledigung durch ὑπογραφή), wird selbstverständlich auch vor dem Pedaneus ediert worden sein.

An die Editio sollte sich die Impetratio actionis schließen. Darauf bezieht sich ein Passus in Lips. 38 (II 1 fg.). Hier fehlt es an der Impetratio, weil ja auch die Editio nicht vor dem Magistrat erfolgt ist. Dies fühlen in gewissem Sinne selbst die Parteien, indem die Beklagte sagt: *Εἴ τινας ἔχομεν παραγραφάς, κελευσάτω σου τὸ μεγαλεῖον αὐτὸν*[1]) *ταύτας σκοπεῖν.* Infolge des summarischen Vorgangs fürchtet sie nämlich, daß ihre Einreden unter den Tisch fallen, während sie bei ausgebildeter Instruktion die Möglichkeit hatte, auch diese beim Statthalter vorzubringen und ihre Berücksichtigung durch Dekret sichergestellt zu sehen; sie fürchtet also eine praescriptio (oder richtiger replicatio) non impetratae exceptionis.

Ob diese Befürchtung eine berechtigte war, kann freilich prima facie bezweifelt werden, und zwar deshalb, weil man meinen sollte, wenn der Magistrat den Rechtsstreit einem Judex pedaneus überträgt, habe er ihm gleichzeitig auch das Recht übertragen, Actio und Exceptio zuzulassen, wie er es für gut befindet. Und so scheint denn auch der Kläger weniger ängstlich zu sein; er bittet nicht um ausdrückliche Datio actionis.

Irgendeinen Grund muß aber die Besorgnis der Beklagten in unserem Fall doch gehabt haben; denn wie käme sie sonst darauf? Es führt uns dies zu einer kurzen Betrachtung über die Möglichkeiten bei der Impetratio actionis im Kognitionsverfahren.

Bekannt ist die Bestimmung von Theodosius und Valentinian C. Th. 2, 3, 1 = C. J. 2, 57, 2 v. J. 428: Nulli prorsus non impetratae actionis in maiore vel minore iudicio agendi (agenti Just.) opponatur exceptio, si aptam rei et proposito negotio competentem eam esse constiterit. Man

---

1) Mit *αὐτὸν* ist der Judex pedaneus gemeint.

hat von jeher gemeint, daß danach ein Dekret, das die Actio ausdrücklich zuließ, im nachklassischen Verfahren üblich gewesen sein müsse.[1]) Ganz einfach ist jedoch diese Annahme nicht, schon wegen der Worte 'in maiore iudicio'.

Es ist nämlich nicht recht einzusehen, wie der Beklagte in maiore iudicio, d. h. im Verfahren vor dem Jurisdiktionsmagistrat selbst, dazu kommen soll, einzuwenden, der Magistrat habe die Actio nicht zugelassen. Diese Einwendung scheint ja völlig zwecklos, weil der Magistrat die Zulassung natürlich in jedem Moment nachholen kann und nur der ungesundeste Formalismus hier eine Präklusion annehmen könnte. Darum scheint mir die Möglichkeit dieser Exceptio in maiori iudicio nur so begriffen werden zu können, daß man an einen Fall der Klagänderung denkt. War es z. B. (vgl. oben S. 112) üblich, bei der Edition den Gattungsnamen der gewählten Klage namhaft zu machen, so konnte sehr wohl daran gedacht werden, dem Kläger, der ursprünglich etwa Actio mandati directa verlautbart hatte und später wegen Nichtigkeit des Mandats zur A° neg. gest. übergehen wollte, entgegenzuhalten, dies sei nicht Gegenstand des anhängigen Rechtsstreites.[2]) Die Beseitigung der Exceptio hätte dann den Sinn, daß die Klagänderung, wenn die res dieselbe und die neue Klagform zum propositum negotium passend ist, also die bloße Änderung der Klagegattung nicht verboten ist.[3])

Dieselbe Auffassung der Exceptio non impetratae actionis ist natürlich auch für den Prozeß 'in minore iudicio' möglich. Hier läßt sich aber allerdings noch an ein Anderes

1) Völlig mißverstanden scheint freilich der Sinn der Bestimmung in der westgotischen Interpretation des Gesetzes.

2) Daraus folgt, daß ich den Schluß auf die Regelmäßigkeit eines besonderen Impetrationsdekrets im iudicium maius nicht für zwingend halte. Daß es trotzdem üblich gewesen sein kann, läßt sich natürlich nicht a priori bestreiten.

3) Also z. B. Übergang von a° mandati zu a° neg. gest. bei im wesentlichen unverändertem Tatbestand.

denken, nämlich daran, daß man vor dem Judex pedaneus einwendete, vor dem Magistratus maior habe gar keine Editio actionis stattgefunden, darum auch keine Impetratio.

Nun läßt sich freilich dagegen bemerken, was schon oben (S. 118) gesagt wurde: Wenn der Maior einen Delegatar bestellt, überträgt er ihm auch das Recht zur selbständigen Datio actionis, die Einwendung sei also offensichtlich grundlos. Und in der Tat, wenn die früher (S. 101) vertretene Vermutung das Richtige trifft, daß die durch bloße *ὑπογραφή* erfolgende Delegation des Statthalters an den Epistrategen (*ἔντυχε τῷ ἐπιστρατήγῳ*) eine wahre Judexbestellung enthält, hätten die Statthalter in diesen Fällen die Exceptio nicht befürchtet. Denn da die bloße *ὑπογραφή* keine Entscheidung pro tribunali enthält, fehlt es hier sicher an einer vom Statthalter bewilligten Actionis impetratio im technischen Sinn, und doch ist diese *ὑπογραφή* ganz alltäglich gegeben worden.

Wenn ich trotz dieser Erwägung es für möglich halte, daß die Exc. non imp. act. auch in dem zuletzt bezeichneten Sinn gebraucht worden ist, so bestimmt mich hierzu einerseits die Bemerkung in Lips. 38 I 16, wo der Statthalter es besonders betont, daß er '*ἤδη καὶ πρὸ ἐκδόσεως τῶν ὑπομνημάτων*' den Propoliteuomenos zum Judex pedaneus bestelle, und anderseits die eine Partei daran die Bitte knüpft, er möge ihre Einreden besonders formulieren. Dazu kommt noch folgende Beobachtung: Wie ich schon an früherer Stelle bemerkt habe, scheint es ursprünglich auch bloß bei hochgestellten Delegataren üblich gewesen zu sein, ihnen die Verhandlung mit der einfachen Subskription '*ἔντυχε τῷ δεῖνι*' zu überreichen. Die niederen Beamten, wie Strategen oder sonstige *κριταί*, werden, das wird sich unten noch zeigen (S. 123), ganz regelmäßig in einer Verhandlung pro tribunali durch mündliches Dekret bestellt. Hier hat also vor der Judicis datio stets eine wirkliche Editio und Ordinatio actionis vor dem Statthalter stattgefunden. Es hatte das wohl auch seinen guten Grund: die Fragen, ob eine Zivilprozeßsache vorliegt, ob das Gericht zuständig ist,

ob die Parteien die Partei- und Prozeßfähigkeit besitzen und gehörig vertreten sind, sind für den Prozeß von so fundamentaler Wichtigkeit, daß man ihre Entscheidung zwar einem Epistrategen, nicht aber einem doch ziemlich untergeordneten, vielleicht auch nicht von rechtskundigen Assessoren beratenen Beamten anvertrauen mochte. Diesem überließ man nur die Entscheidung der bereits instruierten Sache.[1])

Wenn das wirklich ständige Praxis gewesen sein sollte, wäre es nicht unbegreiflich, daß man dann in Fällen, wo ein Magistrat sich darüber hinaussetzte, an eine Exceptio non impetratae actionis dachte. Man konnte sie etwa so begründen: Da die Bestellung eines derartigen Judex pedaneus hergebrachtermaßen erst nach der Edition vor dem Statthalter erfolge, könne es im gegebenen Fall, wo es an dieser noch fehle, nicht die Meinung desselben gewesen sein, den Unterbeamten zum eigentlichen Judex zu ernennen, sondern dieser sei nur als Kommissar mit vorläufigen Erhebungen betraut (S. 122). Wie zweifelhaft die Grenze zwischen solchem bloßen Kommissariat und eigentlichem Richteramt mitunter war, wurde ja schon bemerkt.

Anhang.

Zum Schlusse will ich noch einige Worte über die vom Präfekten (oder Dikaiodotes) bestellten Richter hinzufügen, wobei ich zwischen den Papyri der früheren und späteren Zeit nicht speziell unterscheide.

1) Auf diesen Gesichtspunkt gehen vielleicht auch die bekannten und oft besprochenen formelartigen Instruktionen an diese Unterrichter (Material bei Boulard, les instructions écrites 1906) zurück. Ihr Zweck ist vermutlich, außer Zweifel zu setzen, daß und über welche Punkte der Beamte bestellt ist; sie sind gleichzeitig formulierte Datio actionis. — Das jüngste Beispiel davon findet sich in Oxy. 67 v. J. 338; im vollsten Gegensatz dazu steht die ganze formlose Verweisung in Lips. 38 v. J. 391. Ob hier das Jahr 342 eine Grenze bildet, wo bekanntlich alle 'Iuris formulae' abgeschafft werden (C. I. 2, 57, 1), wird wohl erst die Zukunft lehren. — Übrigens ist schon die Quasi-Formel in Oxy. 67 nicht mehr pro tribunali erteilt worden.

Vorweg ist zu erinnern — was ich schon bei früherem Anlaß ausgeführt habe[1]) — daß man mit diesen nicht verwechseln darf die zu bloß kommissarischen Erhebungen bestellten Unterbeamten, wo der Auftrag immer nur geht auf '*ἐξετάσαι καὶ ἀναπέμψαι*' und von *κρίνειν* und *κριτής* nie die Rede ist. Man vgl. P. Cattavi Verso II 4 fg.; III 20 fg.; V 20 fg.; BGU. 245 II 2—4; 388 II 9; Straßb. 5, 18; Wessely Specim. tab. 11 Nr. 18 (cf. Lond. 2 p 149); BGU. 613. 14(?); Oxy. 237 V 7 fg. wo etwa mit Gradenwitz zu lesen ist [*ὑπέγραψεν*] *τῷ βιβλειδίῳ· Τῷ στρατηγῷ παράθου, ὃς ἐξετάσας ἐάν τι τῆς ἐμῆς διαγνώσεως καταλάβῃ, ἐπ' ἐμὲ ἀναπέμψει*[2]). Die Bestellung kann bei solchen Kommissariaten nicht bloß in der mündlichen Verhandlung pro tribunali, sondern auch schon durch Subscriptio auf den einseitig überreichten Libell geschehen[3]), wie in Oxy. 237 cit. Zu bemerken ist noch, daß mit dieser niederen Tätigkeit niemals ein höherer Beamter, namentlich auch nicht der Epistrateg, belastet wird, sondern meist der Strateg.

Ebensowenig hat es natürlich mit Richterbestellung zu tun, wenn *λογοθέται* gegeben werden. Das kommt oft vor, BGU. 77, 10. 245, 5/6. 613, 40. 969 II 11. 1019, 7/8; Lond. 2 p. 153 l. 8; P. Cattavi Recto II 3. 9/10; Verso III 28/29. V 25/30; wie die letztgenannten Stellen zeigen, gibt selbst der Strateg mitunter *λογοθέται*. Diese sind aber bloße Rechnungsprüfer, ihre Tätigkeit ist nur Begutachtung faktischer Verhältnisse. Solche werden unter dem Namen arbitri (der allerdings auch andere und richterliche Funktionen bezeichnet) auch in den Rechtsbüchern oft erwähnt: D. 2, 8, 9; 49, 2, 2 arbitri ad fide-

1) Hermes 30, 581.

2) Durchaus anders lauten die in derselben Sache auf die *ἐπιστολαί* des Chairemon ergangenen Anschreiben des Präfekten an den Strategen in VI 16, 32—35. Daß jedoch auch hier von Judexbestellung keine Rede sein kann, zeigt schon der Umstand, daß bloße Erledigungen brieflicher Gesuche vorliegen. Wie der Sachverhalt war, vermögen wir im einzelnen nicht zu erkennen.

3) Ein Judex dagegen wird in dieser letzteren Form m. E. nur bestellt, wenn es der Epistrateg sein soll (S. 100).

iussores probandos; 14, 4, 7, 1 zur Vornahme der Tributio; 40, 1, 5, 1 de rationibus excutiendis, cf. 35, 1, 50; 40, 5, 37; 40, 12, 43; vgl. auch C. J. 6, 47, 2, 2 (die Grenze gegenüber dem richtenden Arbeiter ist freilich in den Digesten mitunter nicht scharf gezogen).

Eigentliche Judexbestellung liegt nur dort vor, wo die Richtergewalt verliehen wird.

Solches findet zunächst, wenn die oben (S. 101 fg.) angenommene Deutung der Delegation des Epistrategen (Subscriptio: *ἔντυχε τῷ ἐπιστρατήγῳ*) richtig ist, immer schon durch diese Delegation statt. Juristisch ist der Epistrateg im Kognitionsverfahren — das ja in Ägypten wohl das ausschließliche ist — bloß Judex pedaneus. Von andern Richtern derart unterscheidet er sich in seiner bezüglichen Funktion wohl nur dadurch, daß ihm (wie ich vermute, S. 104) das ausnahmsweise Recht der Subdelegation überlassen wird und noch durch ein zweites, mehr faktisches Moment: Wenn die Delegation des Epistrategen wie ich glaube, regelmäßig durch die auf den ersten Libell gesetzte Subnotation '*ἔντυχε*...' erfolgt ist, so sind ihm die Sachen schon von ihrem frühesten Entwicklungsstadium mandiert worden, so daß schon die Editio actionis und Prüfung der Prozeßvoraussetzungen ihm überlassen blieb.[1]) Das war zwar unzweifelhaft auch bei andern Judices theoretisch möglich und ist im vierten Jahrhundert gelegentlich auch nachweisbar (Oxy. 67, teilweise auch Lips. 38, oben S. 117); aber in der früheren Zeit scheint bei dieser Kategorie von Unterrichtern der Statthalter regelmäßig die Instruktion des Prozesses selbst vollzogen zu haben. Daß er z. B. einem Strategen einen Libell mit einfachem *ἔντυχε τῷ στρατηγῷ* überweist, ohne den Vorbehalt, daß er bloß kommissarisch untersuchen soll, kommt nicht vor.

Gehen wir nun, indem wir vom Epistrategen (und Dikaiodotes) absehen, zu den übrigen Niederrichtern im be-

1) Dasselbe wird man wohl auch bei Delegationen an den *δικαιοδότης* — sofern dieselbe etwa noch über seine offizielle Spezialjurisdiktion hinaus vorkam — annehmen dürfen.

sonderen über, so finden wir, daß ein solcher öfter mit der Bezeichnung als κριτής oder κριτὴς καὶ μεσίτης ernannt wird; mitunter ist auch von δικαστής die Rede. So wird in BGU. 114 I 4/5 der στρατηγὸς τῆς πόλεως als κριτής gegeben; in BGU. 19 finden wir vom Präfekten einen κριτὴς Ἡρακλείδης, später, vielleicht nach dessen Tode, in derselben Sache einen κριτὴς Μένανδρος bestellt. Daß die κριταί in diesen Papyri Judices pedanei sind, besagt schon ihr Name und wird für BGU. 19 namentlich dadurch deutlich, daß der zweite von den hier gegebenen sich an den Statthalter um Rechtsbelehrung wendet und sie ihm auch erteilt wird, aber unter dem Vorbehalt 'εἰ μηδὲν ἐκρίθη μέχρι τούτου'. Siehe ferner den gewesenen Gymnasiarchen als κριτής in BGU. 592 II 2.[1]) Ebenso scheinen die in Oxy. 37 und 38 urteilenden Strategen κριταί zu sein; obwohl die Form ihrer Bestellung nicht ersichtlich ist, wird sie doch auf Dekret beruhen, denn der eine (Oxy. 37, II 8) spricht sein Urteil 'κατὰ τὰ ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡγεμόνος κριθέντα' und der andere 'ἀκολούθως τοῖς ὑπὸ τοῦ ἡγεμόνος προστεταγμένοις'. Wahrscheinlich ist auch in BGU. 136 eine κριτής-Bestellung gemeint, obwohl der στρατηγός hier nicht κριτής genannt wird, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen τὰ προσήκοντα ποιεῖν soll. Zweifelhaft liegt der Fall in BGU. 245 II.

Besonders zu bemerken ist, daß mitunter den Parteien die Auswahl des Richters überlassen wird. Zu betonen ist dabei, daß gerade in solchen Fällen derselbe κριτὴς καὶ μεσίτης genannt wird.[2])

1) Auch den Kohortenpräfekten Blaesius Marianus in CPR. 18 wird man hierher stellen können.

2) PARTSCH, die Schriftformel im röm. Provinzialproz. 66 hat angenommen, daß diese Auswahl der Parteien in den ersten Jahrhunderten nur ausnahmsweise vorgekommen sei. Da aber zwei Fälle davon bezeugt sind (Lond. 2 p. 153 und Oxy. 653) halte ich den Vorgang auch für diese Zeit nicht für so anomal. — Auch auf die Auswahl der λογοθέται ließ man den Parteien Einfluß, Cattavi Verso III 29; BGU. 969 II 12.

Lond. 2 p. 153 l. 12 fg. (Auszug aus einem Verhandlungsprotokoll des διαδεχόμενος τὸν δικαιοδότην, Julianus, Mitte des 2. Jahrh.): Ἰουλιανὸς (sc. ὁ διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν, arg. BGU. 1019, 11—12)· Ἐνθάδε δύν[αται τὸ πρᾶγ]μα πέρας ἔχειν. Ἕλεσθε τί[να] βούλεσθε με[σίτην...] νεντιου ἑλομένου Δομ[ίτιο]ν τὸν ἐξηγητεύ[σα]ντ[α καὶ] Ἀγριππείνου συγκαταθεμένου, Ἰουλιανὸς εἶπεν· Δ[ομί]τιος καὶ μεσιτεύσι [ὑμ]ῶν καὶ κρινεῖ, καὶ [ἐ]ντὸς [δε]καπέντε ἡμερῶν ἀπαρτισθή⟨τω⟩ τὸ ζή[τ]η[μα] διαλεξο[...]..αι.

An diesen μεσίτης καὶ κριτὴς Δομίτιος richtet sich dann P. Catt. Verso; s. bes. I 1—4.

Auch BGU. 1019 bezieht sich anscheinend auf dieselbe Angelegenheit.

Oxy. 653 (Verhandlungsprotokoll des Präfekten L. Volusius Maecianus, circa 160 p. C.): Μαικιανὸς εἶπε· (post alia) [Τίνα βούλεσθε] δικαστὴν λαβεῖν· Κρηπείνου λέγοντος· Ὃν ἐὰν σὺ δῷς, Μαικιανὸς εἶπεν· Ὁ χιλίαρχος, ὃν μεταπέμπειν δικαιοῦμεν.

Lond. 3 p. 129 l. 15, Protokoll eines übrigens unbekannten Magistrats, allerdings Verwaltungssache; (Magistrat:) Τίνα βούλεται δικαστήν. Π... ⟨sc. εἶπε⟩· Τὸν πραιπόσιτον τοῦ πάγου τὸν καὶ ἀπαιτοῦντα τὰ δημ[όσια. Magistrat: Ὁ πραιπόσιτος τοῦ πάγου μεταξὺ τούτων διαλήμψεται τοῦ δικαίου.

Welcher Art die Sprüche solcher κριταὶ καὶ μεσίται waren, zeigt aber der Auszug aus dem Protokollbuch[1]) eines — weiter nicht bekannten Aquila — der jedenfalls, worauf das Protokollbuch schließen läßt, öfter als κριτὴς καὶ μεσίτης bestellt wurde und darum gewiß Beamter war. Wir gewinnen wieder den Eindruck, daß es sich um eine Definitivsentenz handelt. Er formuliert sie so (P. Reinach 44):

Ἐξ ὧν ἤκουσα, ἀπεφηνάμην (ἀρούρας) ῑᾱ ἀγορασθῆναι παρὰ Κλαυδίας u. s. f., φαίνονται εἶναι κοιναὶ Διονυσίου καὶ Ἀπολλωνίου· ὁμοίως δὲ τὰ σώματα (folgen die Namen) κοινὰ εἶναι αὐτῶν φαίνεται· ὁμοίως τάλαντον τὸ δανισθὲν ... φαίνεται τῶν αὐτῶν κοινὸν εἶναι.

1) Solche Protokollbücher der Judices pedanei kommen öfter vor; CPR. 18, 1; BGU. 969 I 1.

Ein juristischer Gegensatz zwischen diesen von den Parteien vorgeschlagenen Richtern und den vom Statthalter einseitig gegebenen besteht natürlich nicht. An sich läßt sich vielleicht denken, daß bei Fragen, bei denen ein öffentliches Interesse mitspielte, den Parteien keine Auswahl gelassen wurde, wie denn auch später Diocletian für Statusfragen die Bestellung von pedanei judices ganz verbietet (C. J. 3, 3, 2, 1) und in diesem Sinn mag es beachtlich sein, daß in dem einzigen Fall, wo wir nach dem Wunsch der Parteien sicher nicht gefragt finden — BGU. 114 I 3 — es sich um die Gültigkeit einer Soldatenehe zu handeln scheint. Aber natürlich ist es auch für alle anderen Prozeßsachen der feste Grundsatz, daß ein Rechtsanspruch der Parteien auf eigene Auswahl im Kognitionsverfahren nie bestanden hat.

Eine Gestattung an die Parteien, auf die Person des Judex pedaneus durch übereinstimmenden Vorschlag Einfluß zu nehmen, kommt gelegentlich auch noch im Justinianischen Recht vor (Bethmann-Hollweg Ziv. Proz. 3, 126, Belege ebenda A. 51); dagegen sind die von Justinian in C. J. 2, 46, 3, 1; 2, 3, 29, 2; 3, 1. 14. 1, 16. 18 genannten Arbitri electi nicht hierher zu stellen, sondern, wie Wlassak mir freundlichst bemerkt, gewiß einzuschränken auf den Fall, wo die Parteien den ihnen vom ordentlichen Richter gegebenen Judex refüsiert haben (vgl. Bethmann-Hollweg a. O. 184—185, bes. A. 53), was sich in der Tat aus ihrer Zurücksetzung gegen diesen (C. J. 2, 46, 3, 1) und der Reihenfolge der Aufzählung in C. J. 2, 3, 29, 1 ergibt.

Druckfertig erklärt 10. IV. 1910.]

SITZUNG VOM 5. FEBRUAR 1910.

Herr Lipsius legt eine Arbeit von Professor Ilberg über die Überlieferung der Gynäkologie des Soranos von Ephesos vor (für die Abhandlungen),

Herr Leskien trägt vor über die Dialektmischung in der serbischen Volkspoesie,

Herr Fischer über die Auflösung der Akkusativrektion durch die Präposition *li* im klassischen Arabisch (für die Berichte).

Es wurde für drei weitere Jahre (1910—1912) beschlossen, das Corpus Medicorum Graecorum mit jährlich 500 M. zu unterstützen.

Es wurde ferner beschlossen, den Druck der in Professor Bremer's Sammlung kurzer Grammatiken deutscher Mundarten erscheinenden Arbeit über die obere Markgräfler Mundart mit 600 M. aus der Mende-Stiftung zu unterstützen.

In der gemeinsamen Sitzung beider Klassen vom 21. Februar 1910 wurde Herr Johannes Volkelt zum ordentlichen Mitgliede der philologisch-historischen Klasse gewählt.

Über Dialektmischung in der serbischen Volkspoesie.

Von

A. Leskien.

Wer mit den serbokroatischen Mundarten einigermaßen vertraut ist, merkt beim Lesen serbischer Volkslieder auf Schritt und Tritt, daß viele eine Mischung mundartlicher Eigentümlichkeiten verschiedener Gegenden zeigen; er kann die Erfahrung machen, daß ein ihm irgendwo erzähltes Märchen den reinen Lokaldialekt bietet, dagegen ein ebenda mitgeteiltes Lied eine Mischsprache. Schon Vuk hat sich in der Einleitung seiner zweiten Sammlung serbischer Volkslieder (Narodne srpske pjesme, Leipzig 1823 fg.) I S. XXXIV darüber ausgesprochen: „Wenn irgendein Lied aus der Hercegovina in das Unterland kommt, wo man nicht hercegoviner Dialekt spricht, so singen die Leute es dort nach ihrem Dialekt, z. B. *devojka deca leto*“ [nämlich statt *djevojka* oder *devojka, djeca* oder *deca, ljeto l'eto*]; „aber etwas davon“ [vom hercegoviner Dialekt] „bleibt auch in vielen Wörtern, wo es nötig ist, daß die volle Silbenzahl erreicht werde, z. B. *lijepo, bijelo, vrijeme*“. Gemeint ist mit den letzten Worten, daß die Umsetzung dieser Wörter in die dem *devojka* entsprechende Form, also *lepo, belo, vreme*, dem Vers eine Silbe kosten und ihn zerstören würde, der Sänger also genötigt ist, die fremddialektische Wortgestalt beizubehalten.

Ehe ich diese Bemerkung Vuks näher erläutere und weiter führe, mache ich eine Einschaltung über die Mundarten der Sprache, so weit ich sie hier brauchen will. Ich möchte nämlich meine Abhandlung auch denen zugänglich machen,

die nicht serbisch verstehen, weil ich meine, die hier vorliegenden Erscheinungen können eine Analogie bilden zu ähnlichen in der Volkspoesie andrer Völker. Je nach der Behandlung des urslavischen, gewöhnlich mit *ě* bezeichneten *e*-Lauts, kann man die serbo-kroatisch Redenden in drei Gruppen teilen: 1. Ekavci (Sing. Ekavac, d. h. E-sprecher): ĕ̌ wird ĕ, ē̌ wird ē, z. B. *dě̄dъ* Großvater *dȅd*, svě̄tъ Licht *svȇt*[1]); 2. Jekavci (Jekavac, Je-sprecher): ĕ̌ wird *je* (nach *r* in der Regel nur *e*, vor *j i*), ē̌ wird *ije, djȅd, svȉjet*; 3. Ikavci (Ikavac, I-sprecher): ĕ̌ wird ĭ, ē̌ wird ī, *dȉd svȋt.* In den folgenden Erörterungen beschränke ich mich auf diesen in die Augen fallenden und leicht merkbaren Unterschied, nehme also auf andre dialektische Eigentümlichkeiten, auf Erhaltung älterer Sprachformen in den Liedern und deren Mischung mit neueren keine Rücksicht, weil das nur anschaulich gemacht werden könnte unter Voraussetzung einer eingehenden Kenntnis des Serbischen, seiner Mundarten und seiner Geschichte. Wenn ich noch hinzufüge, daß der hier fast ausschließlich in Betracht kommende Vers ein Zehnsilbler mit Zäsur nach der vierten Silbe ist, wird man die folgenden Beispiele leicht verstehen. Angenommen der Vers: *on ne ide u bijelu crkvu* (er ging nicht in die weiße Kirche) stamme aus einer jekavischen Gegend, wie denn die Form *bijelu* (= urspr. *bě̄lą*) das zu ergeben scheint, so müssen die beiden darauffolgenden Verse lauten:

> već on ide u to polje ravno
> te on *sije bjelicu* pšenicu

(sondern er geht auf das ebene Feld und sät weißen [buchstäblich: Weißling] Weizen). In Wirklichkeit (Vuk, Narodne srpske pjesme II, Wien 1845, No. 3 V. 5—6) lauten sie:

> već on ide u to polje ravno,
> te on *seje belicu* pšenicu.

1) Die Akzentzeichen ˵ ⁀ ˋ ˊ bedeuten alle den Hochton des Wortes, die für uns hier gleichgültigen Unterschiede sind solche der Quantität (⁀ ˊ gilt für lange Silben) und der Intonation (˵ ⁀ fallend, ˋ ˊ steigend).

Daneben steht V. 4 als

on ne ide u *bijelu* crkvu,

d. h. also, in V. 6 sind statt der jekavischen Formen *sije bjelicu* die ekavischen *seje belicu* eingesetzt, nach Vuks Auffassung, weil die mundartliche Gestalt dieser Wörter, da sie so oder so die gleiche Silbenzahl haben, für den Vers gleichgültig ist, demnach in der ekavischen Gegend, in der das Lied aus einer jekavischen gewandert sei, ohne weiteres *seje* statt *sije*, *belicu* statt *bjelicu* gesungen werden konnte, während in V. 4 *bijelu* stehen bleiben mußte, weil ekavisches *belu* (on ne ide u *belu* crkvu) dem Vers eine Silbe geraubt und ihn damit zerstört hätte.

Ein Vergleich, wie Vuk ihn zwischen jekavischer und ekavischer Mundart anstellt, ist nun eben so gut möglich zwischen ikavischer und ekavischer oder zwischen ikavischer und jekavischer; z. B. die folgenden Verse eines Liedes aus ikavischer Gegend:

da on vidi, draga *dico* moja,
da l istina što zbori *svitina*

(damit er sehe, mein liebes Kind, ob es wahr ist, was die Leute sagen) könnten ebenso gut ekavisch gesungen werden:

da on vidi, draga *deco* moja,
je l istina što zbori *svetina*,

wie auch jekavisch:

da on vidi, drago *djeco* moja,
je l istina što zbori *svjetina*.

Aber aus demselben Liede könnte der Vers:

beg im *plina* pravo *podilio*

(der Beg verteilte die Beute gerecht unter sie) wohl ins Ekavische umgesetzt werden:

beg im *plena* pravo *podelio*,

aber nicht ins Jekavische:

beg im *plijena* pravo *podijelio*,

er bekäme dann zwei Silben zu viel und die Zäsur wäre nicht da. Ginge also ein solches Lied in jekavische Gegend über,

müßte der dortige Sänger entweder die ikavischen Formen beibehalten oder die Stelle ganz umdichten. Wenn nun in einem sonst ikavischen Liede ein Vers mit jekavischen Wortformen vorkommt, z. B.:

hodi meni niz Bihać *bijeli* (ikav. *bili*)

(geh mir das weiße Bihać hinab), so wäre nach Vuks Auffassung das so zustande gekommen, daß die einst jekavische Gestalt des Liedes in ikavische umgesetzt wäre, wo der Vers es erlaubte, dagegen jekavisch geblieben, wo der Vers widersprach. Die Sache ist ja einleuchtend und bedarf keiner weiteren Ausführung. Aber der von Vuk angenommene Vorgang der Wanderung ist nur eine der Ursachen der Dialektmischung in dieser Poesie; man kommt damit nicht aus. Wenn es z. B. in demselben Liede, aus dem die oben angeführten Verse stammen, heißt:

kada paša *bilu* Bišću side

(als der Pascha zum weißen Bihać hinabkam), oder

namah *bilu* knjigu napravio

(sogleich setzte er einen weißen Brief auf), so können diese Verse — abgesehen von anderen Gründen — nicht aus jekavischer Lautform umgesetzt sein, denn da ergäben sie statt *bilu* ein *bijelu* und die Verse hätten eine Silbe zuviel, der zweite keine Zäsur.

Die Vorgänge sind nicht so einfach, wie sie nach Vuks kurzer Bemerkung erscheinen. Die Dialektmischung kann auf dreierlei Art entstehen:

1. Durch Wanderung eines Liedes aus seinem ursprünglichen Dialektgebiet (A) in ein andres (B) und Umsetzung des Dialekts A in den Dialekt B, so weit der Vers es erlaubt, oder umgekehrt.

2. Die Lieder können in einem Gebiet entstanden sein, wo auch die tägliche Rede einen Mischdialekt darstellt.

3. Sänger, die selbst einer bestimmten Lokalmundart angehören und nur diese sprechen, kennen und übernehmen Lieder, die schon eine gemischte Sprache darbieten, und ahmen diese Sprache, die dann also eine künstliche Dichtersprache

ist, nach, wobei sie selbst wieder Formen ihrer Lokalmundart mit verwenden können.

Von dem ersten Punkt war schon genügend die Rede; ich gehe jetzt auf die Punkte zwei und drei ein:

2. In der Gegend, in der ein Lied gedichtet ist und verbreitet wird, kann ein wirklich im täglichen Leben gesprochener Mischdialekt herrschen. In der Sammlung von Luka Marjanović (Hrvatske narodne pjesme, što se pjevaju u Gornjoj Krajini i u Turskoj Hrvatskoj I, Agram 1864) findet man Lieder, die ein buntes Gemisch von ikavischer und jekavischer Mundart zeigen, z. B. No. 1

V. 87 za *bile* se uhvatiše ruke,
88 u *bila* se poljubiše lica

(sie faßten sich an den weißen Händen, sie küßten sich in das weiße Antlitz); jekavisch wäre *bijela*; daneben

93 i *sjedoše* za sofru gotovu,
94 vino pili tri *bijela* dana

(und sie setzten sich an den bereiten Tisch, Wein tranken sie drei weiße Tage), ikavisch wäre *sidoše, bila*;

133 ti ne meći tudjeg za *djevera*

(du mach nicht einen Fremden zum Brautführer); in der Wiederholung des Verses (170) steht ikavisch *divera*;

219 hazur nam je *lijepa divojka*

(bereit ist uns das schöne Mädchen),

229 povedoše kićenu *djevojku*,

(sie führten her das geschmückte Mädchen), jekavisch wäre *lijepa djevojka*, ik. *lipa divojka, kićenu divojku*. Marjanović bemerkt dazu im Vorwort S. II: „In der Gegend, aus der alle diese Lieder sind[1]), spricht man štokavischen Dialekt, aber zugleich gemischt ikavische und jekavische Mundart.

---

1) Es ist die sogen. Obere Grenze (Krajina) und das sogen. Türkische Kroatien, namentlich die Gegend von Bihać an der Una, auf bosnischem Gebiet, und westlich davon an der Grenze Kroatiens. Leider hat der Sammler nicht die einzelnen Orte angegeben, aus denen die Lieder stammen.

Im Tal von Bihać spricht man so, aber nur in dem Dorfe Zavalje auf unsrer [d. h. österreichisch-kroatischer] Seite. Weiter hinein nach Bosnien kann ich darüber nichts sichres aussagen, aber auf unsrer Seite nahe bei Bihać und Zavalje spricht man entweder rein ikavisch oder rein jekavisch. In Bihać und Zavalje hört man [jekavisch] *bijel (bio) bijeliti pobijelio* neben [ikavisch] *bililica bililja* [jekavisch wäre *bjel-*], *bježati* neben *pobići* und *pobignuti* [jek. *-bjeći, -bjegnuti*], *dijete* (in Bihać auch *djete*), *djeca* neben *dica*; *sreća srećan* neben *nesrićan*, *šljeme* neben *slime*, *sjediti sjesti* [ikav. *siditi sisti*] neben *po-silo* [jek. *-sjelo*], *ćerati* (eigentlich *tjerati*) neben *potirati* und *potira*, *vjera* neben *vira* und *neviran*; und alles das wird eins neben dem andern gesprochen, aber Ikavisches gibt es weit mehr. Was so in der täglichen Rede ist, muß folglich auch in dem Liede sein, das in diesen Gegenden gesungen wird; in ihm hört man dasselbe Wort bald mit *i*, bald mit *ije* oder *je*.“

Nimmt man diese Worte genau, so handelt es sich eigentlich um drei Mundarten: 1. reines Ikavisch, das ist die ursprüngliche Mundart der Gegend; 2. reines Jekavisch, das durch Einwanderung jekavisch Redender aus südlicheren Gegenden dahin gekommen sein muß; 3. eine aus Ikavisch und Jekavisch gemischte schwankende Sprechweise, die durch Mischung der Altheimischen mit den Einwanderern entstanden ist. Es ergibt sich von selbst, daß auch ein in einem ikavischen Ort einheimischer Dichter oder Liedersänger bei der nahen Nachbarschaft der eben genannten drei Sprechweisen den jekavischen Dialekt und die Mischmundart oder Lieder aus diesen kennen kann, und daß er nach der Bequemlichkeit für den Vers bald die Formen der einen, bald der andern Mundart anwenden, also mischen kann. Man darf dann natürlich aus der Sprache solcher Lieder keinen Schluß auf die tägliche Rede des Sängers oder auf die Mundart des Ortes machen, wo sie entstanden oder verbreitet sind.

Um mir eine genauere Vorstellung zu erwerben, wie es eigentlich mit der Sprache der Lieder aus der Krajina steht

— ich kenne Land und Leute nicht aus eigner Erfahrung — habe ich die große von der Matica Hrvatska herausgegebene Sammlung epischer Lieder vorgenommen (Hrvatske narodne pjesme, skupila i izdala Matica Hrvatska. Junačke pjesme I, Bde. 1—4, Agram 1896—99). Die Bände I, 3 u. 4 enthalten die epischen Lieder muhammedanischer Sänger (d. h. islamitischer Serben), zusammen 50 Lieder mit in runder Zahl 46000 Versen. Aus dem Munde dreier Sänger stammen davon 45, und zwar 9 von Salko Vojniković (zusammen reichlich 8000 Verse), 13 von Bećir Islamović (nahe an 12000 Verse), 23 von Mehmed Kolaković (in runder Zahl 19800 Verse), also fast 40000 Verszeilen sind von drei Sängern vorgetragen und nach ihrem Vortrage aufgezeichnet. Die Sänger stammen aus dem schmalen Grenzstrich, der sich etwas nördlich und südlich von Bihać an der bosnisch-kroatischen Grenze hinzieht, und sie haben nach ihrer Angabe ihren Liedervorrat von Leuten aus derselben Gegend überkommen. Außerdem ist der Inhalt der Lieder der Art, daß ihre Entstehung auf die Krajina hinweist; die Mundart der Gegend ist durchweg ikavisch. Bei der Aufzeichnung (von 1886 an) waren die Sänger 60—70 Jahre alt. Wir haben es also hier mit bestimmten Angaben über Ort und Personen zu tun. Über die Herausgabe der Lieder und die Behandlung der Sprache bei der Aufzeichnung macht der Herausgeber Luka Marjanović I, 3 S. LIV eine kurze Bemerkung: [bei der Herausgabe der Lieder habe ich den Grundsatz befolgt], „das Lied soll auch im Buche so sein, daß sowohl sein Sänger wie auch ein Zuhörer aus Bosnien wird sagen können, das Lied sei so geblieben, wie es bisher gesungen und gehört worden ist. Bis in kleine und unbedeutende Kleinigkeiten sind Anordnung, Sprache und sprachliche Eigentümlichkeiten beibehalten worden, alles so wie wir es von den Sängern empfangen und aufgezeichnet haben. Die Mundart dieser Lieder ist vorwiegend die ikavische, die jekavische kämpft mit ihr. Auch die Formen sind vorwiegend alt, mit ihnen kämpfen die neuen; auch das ist getreu aufgezeichnet und so belassen.“

Wie sieht nun eigentlich die Dialektmischung, ikavisch mit jekavisch, in diesen Liedern aus? Zur Beantwortung der Frage ziehe ich zunächst Lieder des Bećir Islamović heran. In dem Liede I, 4 No. 42 (703 Verse) kommen in runder Zahl 160 Beispiele vor, wo die Möglichkeit eines Wechsels zwischen *i* einerseits, *je ije* andrerseits gegeben war, aber 140 haben *i*; achtmal kommt *ije* vor und zwar:

124 okreni, sine, Bišću *bijelome*

(wende dich, Sohn, zum weißen Bihać);

144 kad je sašo Bišću *bijelome*

(als er herabgekommen war zum weißen Bihać; der nächste Vers lautet: *bilom* dvoru Popržanovića, zum weißen Gehöft der Popržanovićen);

172 on otišće iz *bijela* Bišća

(er eilte fort aus dem weißen Bihać; vgl. dazu 173 pa izidje na Zavalje *bilo*, und ging hinaus auf das weiße Zavalje);

361 on pogleda pod klanac *bijeli*

(er schaute die weiße Schlucht hinunter);

435 i podaj mi hljeba *bijeloga*

(und gib mir weißes Brot; ikavisch wäre *hliba biloga*);

440 dva tri hljeba dade *bijeloga*

(zwei drei weiße Brote gab er);

448 a izvadi hljeba *bijeloga*

(und zog hervor weißes Brot).

Also siebenmal Formen des gleichen Wortes in formelhaften Wendungen. Außerdem kommt nur vor:

439 dodade mu *dvije* boce vina

(gab ihm dazu zwei Flaschen Wein; ikavisch wäre *dvi*). Stellt man dem gegenüber, daß 47 mal in diesem Liede ī vorkommt, wo jekavisch *ije* stehen würde, so wird man nicht zweifeln, daß dem Sänger oder Verfasser des Liedes der Gebrauch der *ije*-Formen ganz ungeläufig ist, daß er sie anwendet in Nachahmung formelhafter Ausdrücke aus ihm sonst bekannten Liedern. Um keinem Irrtum Raum zu geben, muß ich noch bemerken, daß das häufige *nije* (ist nicht) neben 1. sg. *nisam*, 2. *nisi*, 1. pl. *nismo* usw. (jekav. *nijesam* usf.)

nicht zu den *ije*-Formen gehört; es vertritt zwar altes *nĕ(stъ)*, ist aber nicht dessen Fortsetzung, sondern nach der Parallele *sam, si, je* (ich bin, du bist, er ist) wurde zu *ni-sam* (= *nĕsmь*), *ni-si* ein *ni-je* hinzugebildet. Ebenso kommt in jekavischen Gegenden *nisam, nisi, nismo* usw. vor, das keine unmittelbare Fortsetzung von *nĕsmь* usw. ist (dafür steht jekavisch *nijesam*), sondern hinzugebildet zu *nije* (= *nĕ*[*stъ*]).

Häufiger ist in diesem Liede *e, je* nach jekavischer Art, wo man ikavisch *ĭ* erwartet, 24 Beispiele (gegen 84 wo ikavisches *i* steht), davon *gdje* (wo) 7 mal, *pre-* (Praepos.) *pred* (Praep.) *preko* 6 mal, *vidjelica* 4 mal, gen. *hljeba* 3 mal, *sjede* einmal, *ćeraju* (ikav. wäre *tiraju*) 1 mal; dazu könnte man noch das hier zweimal vorkommende (auch sonst in diesen Liedern nicht seltene) *obi-dve* (beide) rechnen, aber *dve* kommt ohne Verbindung mit *obi-* nie vor und entspricht nicht altem *dъvĕ* (jekav. *dv̏ije*, ekav. *dvȇ*, ikav. *dvȋ*), sondern ist nach Analogie des Nom.-acc. plur. (auf *-e*) der Nomina gebildet. Demgegenüber vergleiche man, daß neben dem einmaligen *sjede* (setzte sich) 13 mal in Formen der Verba *sjediti* sitzen, *sjesti* sich setzen (so lauten sie jekavisch) das ikav. *i* steht, neben einmaligem *ćeraju* 9 mal Formen von *tjerati* in ikavischer Gestalt als *tirati*; der gleiche Vers heißt 161: da *ćeraju* Popović-Jovana, 189 da *tiraju* Popović-Jovana (daß sie verfolgen den Jovan Popović); neben den Beispielen von *gdje* steht *nigdi* (nirgend) 353, und was charakteristisch ist, die gleichgebildeten Ortsadverbien auf altes *-dĕ* (jekav. *-dje*) kommen in diesem Liede nur mit *i* vor: *ondi, ovdi, tudi* (8 mal).

Andre Lieder desselben Mannes ergeben gleichartige Verhältnisse: in Lied I. 4 No. 32 (457 Verse) gäbe es 116 Gelegenheiten, jekavisches *je* und *ije* anzuwenden, tatsächlich kommen zwei Beispiele von *ije* vor:

44 sisti (jekav. wäre sjesti) ćemo pod čador *bijeli*

(setzen werden wir uns unter das weiße Zelt);

236 nego same *dvije* buljubaše

(sondern allein zwei Buljubaschen); 9 mal daneben *dvi*. Zehnmal erscheint *je e*, wo ikavisch *i* zu stehen hätte, davon

5 Fälle von *pre- pred preko* (daneben 3 mal *priko*); 1 mal *njekom* (irgend einem), vgl. die beiden Verse 384, 385:

niki nosi osičenu glavu

(jekav. wäre njeki nosi osječenu glavu),

njekom štrca krvca iz nidara

(jekav. njekom štrca krvca iz njedara),

einer trägt das abgeschlagene Haupt, einem andern spritzt das Blut aus dem Busen; einmal *gdje* neben dreimaligem *ovdi tudi*; zweimal Formen von *tjerati*: *saćera* 370, *naćera* 376. Es handelt sich, wie man sieht, um die wenigen gleichen Wörter wie in dem erst besprochenen Liede.

Ferner I. 3 No. 12 (985 Verse); es gibt da 166 Gelegenheiten, wo jekavisches *e je* hätte stehen können statt der ikav. Form mit *i*, benutzt sind davon 34, aber wieder in merkwürdiger Weise: 10 mal *gdje* (dagegen *ni-gdi* 559, einmal *ovdi*, 3 mal *tudi*), 5 mal *pred* (3 mal *prid*), 8 mal *pre-* (4 mal *pri-*), einmal *preko* (2 mal *priko*), 4 mal *vjera* mit seinen Formen und *zavjerio* (5 mal *vira*), 1 mal *bježi* (imper. lauf; dagegen 9 mal Formen von *bjeg-* mit *i*), einmal *sa-ćero* 68 (daneben 12 mal *tira-*); einmal *sjede* (14 mal *sid-*); 1 mal *nesreći* (dagegen *srića* 273, *sritoše* 488, 863, *sritemo* 847). Von den Fällen mit *pre-* ist einer belehrend:

112 obi s pobre hitre *pregodile*

(beide Wahlbrüder trafen eilig ein); das Verbum heißt in allen Mundarten nur *prigoditi* und so auch in andern slavischen Sprachen, die Zusammensetzung enthält die Präp. *pri-*, das *i* ist also hier ursprünglich; der Sänger hat eben, da in seiner täglichen Rede *pri-* (= *prě-*) mit *pri-* (= *pri-*) zusammenfällt, ein altes *pri-* fälschlicher Weise durch *pre-* ersetzt.

Falsch ist wahrscheinlich auch umgesetzt

298, 350 što se j krstu *presegnulo* svome

(die [der] bei ihrem [seinem] Kreuze geschworen hat), wenigstens ist das durchaus gebräuchliche Verbum in allen Mundarten *pri-segnuti* (mit altem *pri-*). Solche mißverständliche Übertragungen in andre mundartliche Form werden wir unten noch mehr finden. Ferner: 84 mal war in diesem Liede an

sich die Möglichkeit gegeben jekavisches *ije* zu brauchen (ikav. ī), tatsächlich kommt es fünfmal vor:

566 zakukaše *dvije* kukavice

(es huben an zu klagen zwei klagende Frauen [eig. Kukuke]);

790 djogat frci s desna na *lijevo*

(der Schimmel springt von rechts nach links). Die drei andern Fälle sind verkehrte Umsetzungen eines jekavischen *je* (= ě) in ein nirgends mundartlich mögliches *ije*:

556 dok ja svoju spremim *dijevojku*

(bis ich mein Mädchen reisefertig mache);

757 pa Zlatiji veli *dijevojci*

(dann sagt er zu dem Mädchen Zlatija);

893 a po njemu pade *dijevojka*

(und nach ihm fiel das Mädchen). Das Wort lautet jekavisch *djèvōjka*, ekavisch *dèvōjka* und hatte altes ě, kann demnach in der wirklich gesprochenen Mundart kein *ije* haben; in unserm Liede steht 29 mal das dem Dialekt gemäße *divojka*. Dem *dijevojka* werden wir noch bei einem andern Sänger unsrer Sammlung begegnen; zunächst möchte ich erwähnen, daß es einigemal auch in andern Liedersammlungen vorkommt, so bei Vuk (Srpske nar. pj. I, v J. 1841) No. 342 V. 35: tere prosi Mandu *dijevojku* (und er fordert das Mädchen Manda); No. 730 V. 16: onoga ću biti *dijevojka* (dessen Mädchen will ich sein); 25: kad vidila Mara *dijevojka* (als es sah das Mädchen Mara); 36: to je majka Mare *dijevojke* (das ist die Mutter des Mädchens Mara). Beide Lieder stammen aus Sinj in Dalmatien und sind ikavisch, ich setze das erste vollständig hierher, weil es mir darauf ankommt, auch an einem andern Beispiel als an denen aus der Matica-Sammlung die Art dieser Dialektmischungen zu zeigen. Die in Betracht kommenden Wörter sind kursiv gesetzt, in Klammer dabei die jeweilige jekavische oder ikavische Gestalt des Wortes:

Dva se mlada iz mala gledala,
Ive jedno, a Jelina drugo.
Kad su dragi za ljubljenje bili,
onda Ive Jelini govori:

„O Jelino, draga dušo moja,
prosiću te, oćeš za me poći?“
A Jelina njemu govorila:
„O Ivane, draži od očiju,
ti me prosi, ja ću za te poći;
ma ću pitat mile moje majke,
oće li me majka dati za te“.
Ide Jela dvoru *bijelome* (ik. bilome),
paka kaže miloj majki svojoj:
„O starice, mila moja majko,
mene prosi Ive *dite* (jek. dijete) mlado;
oćeš li me dati za Ivana?“
Majka njojzi jeste govorila:
„Nut, ne luduj, Jelina *divojko* (jek. djevojko);
tebe će dat majka za boljega,
za boljega i bogatijega.“
Ide Jela stadu u planinu,
kaž' Ivanu, što je i kako je,
da joj ne da svoja mila majka.
Pak je njemu Jela govorila:
„Nut Ivane, moj dragi dragane,
prosi Mandu moju bratučedu,
od mene je i viša i *lipša* (jek. ljepša)
i *bijelim* (ik. bilim) ruvom bogatija.“
Na to njojzi Ive govorio:
„Muč', ne luduj, draga Jele moja;
nek je Manda i *lipša* (jek. ljepša) i viša
i *bijelim* (ik. bilim) ruvom bogatija,
kada nije mome srcu mila.“
Pak on ide dvoru *bijelome* (ik. bilome)
tere prosi Mandu *dijevojku* (jek. djevojku, ik. divojku).
prosio je i dadoše mu je,
i kićene svate sakupio.
Idu svati po *lipu divojku* (jek. lijepu djevojku).
Kad su bili *isprid* (jek. ispred) *bili* (jek. bijeli[h]) dvora,
isprid (jek. ispred) dvora Jeline *divojke* (jek. djevojke),

ali Jela na *bilom* (jek. bijelom) pendžeru
i ugleda svate Ivanove.
Pak je milu majku dozivala:
„Nut ti boru, moja mila majko,
da me budeš za Ivana dala,
sad bi ono moji svati bili.“
Kad projdoše svati mimo dvora,
zajauka gizdava *divojka* (jek. djevojka):
„Brzo k meni, mila majko moja,
vrlo me je *zabolila* (jek. -boljela) glava,
a od srca da duša izajde;
daj ti meni od sanduka ključe,
da ja sebi tražim *likarije*“ (jek. ljekarije).
Privari (jek. prevari) se majka *divojačka* (jek. djevojačka),
i dade joj ključe od sanduka.
Ide ona gori u čardake,
paka najde dva zlatna gajtana,
pak se *viša* (jek. vješa) kuli o pendžere.
Zove majka Jelenu *divojku* (jek. djevojku),
ali joj se Jela ne odziva.
Kad pogleda kuli uz pendžere,
al se mlada *obisila* (jek. objesila) Jela
od žalosti za svojim Ivanom.
Trči majka u kulu *bijelu* (ik. bilu),
ter *prisica* (jek. presijeca) dva zlatna gajtana;
pade Jela na crnu zemljicu.
Misli majka da je *zanimila* (jek. zanijemjela),
al se Jela s dušom *razdilila* (jek. razdijelila).
Kada vidi majka *divojačka* (jek. djevojačka),
načini joj *lisena* (jek. ljesena) nosila,
pak je nosi putu na raskršće,
kud će proći svati Ivanovi.
Kad su tuda svati izodili,
medju sobom oni govorili:
„*Lipa* (jek. lijepa) dana, milom bogu fala!
Kad sm' ovuda jučer proodili,

ovog greba *ovdi* (jek. ovdje) nije bilo.“
Od svata se niko ne *dosića* (jek. dosjeća),
već se *siti* (sjeti) Ive djuvegija,
pak je njima tijo govorio;
„Ajte *naprid* (jek. naprijed), gospodo svatovi,
ovo je greb pobratima moga,
idem se zanj bogu pomoliti.“
Osta Ive na grebu Jeline,
idu svati dvoru u *naprida* (jek. naprijeda).
Al s' od Ive niko ne *dosića* (jek. dosjeća),
veće Manda njegova *divojka* (jek. djevojka),
pak je ona tijo *besidila* (jek. besjedila):
„Nut *divere* (jek. djevere), zlatni moj prstene,
stid je mene na te i gledati,
kamo l nije s tobom *besiditi* (jek. besjediti):
gdi (jek. gdje) je nama Ivan djuvegija?“
Onda svati natrag se vratili
i nadjoše Ivana mladjana;
misle oni, da je *zanimio* (jek. zanijemio),
al se Ive s dušom *razdilio* (jek. razdijelio)
od žalosti za Jelinom svojom.
Tu mu *lipi* (jek. lijepi) grebak iskopaše,
pored Jele Ivu ukopaše,
kroz zemljicu ruke sastaviše,
al u ruke rumenu jabuku,
nek se znade, da su dragi bili.
Maleno je *vrime* (jek. vrijeme) postojalo,
iz momka je zelen bor nikao,
iz *divojke* (jek. djevojke) vinova lozica,
i fata se boru za ogranke
ka' *divojka* (jek. djevojka) momku oko vrata.
Mili bože, na daru ti fala!
Bog ubio i stara i mlada,
ko rastavlja dva mila i draga!

Von den 46 in Betracht kommenden Beispielen sind 5 in jekavischer Form und in lauter formelhaften Wendungen:

dvoru bijelome 12, 34, *u kulu bijelu* 64, *bijelim ruvom* 28, 32, dazu noch das dialektisch überhaupt falsche *dijevojku* 35. Die sonst in diesem Punkte rein ikavische Sprache des Liedes hat diese *ije*-Formen also offenbar aus der poetischen Sprache übernommen. Man kann nur fragen, ob die ikavische Lautform aus einer andern umgesetzt sei; das kann nicht sein aus jekavischer, denn da wären, wie man sich durch die obigen Einklammerungen überzeugen kann, 15 mal falsche Verse herausgekommen; dagegen hätte das Lied ursprünglich ekavische Gestalt gehabt haben können, denn statt des ikavischen *i* läßt sich überall ohne Beeinträchtigung des Verses *e* einsetzen. Es ist auch nicht unmöglich, daß das Lied einmal ekavisch gewesen ist, denn ganz nahe stehende Varianten sind in dieser Form verbreitet, aber auch ein solches müßte die jekavischen Beimischungen mit *ije* schon gehabt haben.

Ich gehe jetzt über zu der Betrachtung der sämtlichen Lieder des Salko Vojniković (9 mit 8000 Versen). Auch hier zeigt die Gesamtheit, daß der Sänger seine ikavische Mundart anwendet. Es stecken daneben in den Liedern jekavische Formen mit *-ije-*, aber wie sich zeigen wird, in ganz eigner Weise:

I 3 No. 1 (1009 Verse):

470, 488 deder pravi *bijela* fermana
(so stelle aus den weißen Ferman);

498 a ne šalješ *bijela* fermana
(und du schickst nicht einen weißen Ferman);

988 car mu dade *bijela* fermana
(der Sultan gab ihm einen weißen Ferman).

I 3 No. 4 (851 Verse):

250 pruži njemu *bijela* fermana
(händigte ihm ein den weißen Ferman);

200 da j on snio *bijela* fermana
(daß er gebracht hat den weißen Ferman);

460 pa š mi dati *bijela* fermana
(und du wirst mir geben den weißen Ferman);

832, 833 dva put bila prevelika crkva,
a tri puta *bijela* džamija

(zweimal eine weiße sehr große Kirche, und dreimal eine weiße Moschee; jekavisch wäre 832 *bijela*, ikavisch *privelika*, 833 ikavisch *bila*).

I 3 No. 5 (1052 Verse):

296 deder pravi *bijele* fermane

(so stelle aus weiße Fermane);

308 de mi pravi *bijele* fermane (dasselbe);

333 kad rasuo *bijele* fermane

(als er die weißen Fermane ausgesandt hatte).

I 3 No. 11 (639 Verse):

393 bila mu brada | a čalma *bijela*

(weiß sein Bart und weiß der Turban), der Vers hat vor der Zäsur eine überzählige Silbe, das *mu* könnte gestrichen werden als entbehrlich; das erste „weiß" ist ikavisch, *bila*, das zweite jekavisch, *bijela*).

372—375 gdje smo, pobro, kosti *zanijeli*,
ti da s vila pa da imaš krila,
ne bi t pera tela *iznijela*,
vire m, pobro, na našu Udvinu

(wohin wir, Bruder, die Gebeine vertragen haben, wärest du eine Vila und hättest Flügel, nicht würden deine Flügel [buchstäblich „Gefieder"] den Leichnam herausgetragen haben bei meiner Treu, Bruder, zu unserm Udvina). Die Verse sind ein Muster von Dialektmischung: *gdje, zanijeli, iznijela* jekavisch (ikavisch wären *gdi*, *zanili*, *iznila*), *tela*, gen. von *telo*, ist ekavisch (jek. *t̀ijelo*, ikav. *tȉlo*). Das Glossar des Bandes macht die Bemerkung, *tȉlo* komme nur in einem Liede des Islamović vor. Die ekavische Form ist, da diese Sänger sonst ekavischen Dialekt nicht brauchen, sonderbar, ganz unnötig, da das ikavische *tȉlo* durchaus in den Vers paßt. Vojniković hat für *tȅlo* eine ganz besondere Vorliebe; in seinem Liede I 3 No. 5 kommt es nicht weniger als 15 mal vor:

674, 675 a otišće *telo* Marušino,
telo pade u vodu Prominu

(und stieß weg den Leichnam der Mara, der Leichnam fiel in das Prominagewässer);

722 a bacio *telo* Marušino

(und warf den Leichnam der Mara);

760, 761 da vadite iz vode ledene,
jedan *telo* Lehovkinje Mare

(daß ihr herausziehet aus dem kalten Wasser, einer den Leichnam der Lehovkinja Mara);

773 ovde vam je *telo* Marušino

(hier ist euch der Leichnam der Mara);

778 izvadiše *telo* Marušino

(sie zogen heraus den Leichnam der Mara);

780 u djemiju *telo* povalili

(ins Schiff warfen sie den Leichnam);

781 a kod *tela* glavu Marušinu

(und bei dem Leichnam den Kopf der Mara);

784 ponesoše *telo* Marušino

(brachten den Leichnam der Mara);

790 evo, care, *tela* Marušina

(hier, Sultan, der Leichnam der Mara);

846, 847 nek opere *telo* Marušino,
pa uz *telo* nek prisloni glavu

(daß er die Leiche der Mara wasche und an den Leichnam den Kopf anfüge);

850, 851 on oprema *telo* Marušino,
uz *telo* joj glavu prisloniše

(er richtete her den Leichnam der Mara, an die Leiche fügten sie ihren Kopf);

864 iznili ste (jek. iznijeli) ste *telo* Marušino

(herausgetragen habt ihr den Leichnam der Mara). Wäre dem Sänger oder Dichter etwa die jekavische Wortform *tijelo* geläufig gewesen, so hätte er sie mit Leichtigkeit anbringen können, z. B. 851 (wo das *joj*, = ihr, durchaus entbehrt werden kann): uz *tijelo* | glavu prisloniše. Man kann die Sache

kaum anders verstehen, als daß dem Dichter oder Sänger die ekavische Form bekannt war, das Wort *tilo* vielleicht in seiner täglichen Rede ihm nicht recht geläufig, und daß er *telo* als eine Art poetischer Form angebracht hat.

I 3 No. 19 (1017 Verse):

211 od *bijela* Hlivna kamenoga

(von dem weißen steinernen Hlivno);

892 odnese ga u Hlivno *bijelo*

(brachte ihn fort ins weiße Hlivno);

1008 pak je dite *svijet* prominio

(dann ist das Kind aus der Welt geschieden, wörtlich „hat die Welt vertauscht“); rein ikavisch wäre *svit*; der ganze Vers müßte jekavisch lauten: pak je *dijete svijet promijenio,* und hätte dann 2 Silben zu viel; er enthält eine auch sonst wiederkehrende Formel.

I 3 No. 21 (499 Verse):

420 Sorić *dvije* desnom i livakom

(Sorić zwei [Pistolen] mit der rechten und der linken); das einzige Beispiel, obwohl beinahe 50 mal an sich Gelegenheit zur Anwendung von *ije* vorhanden war. Es hätte hier ebenso gut stehen können statt des substantivischen *livakom* (jekav. *ljevakom* zu *ljèvāk* Linkhändiger) und sogar passender *lijevom* in jekavischer Form; die Formel *desnom i lijevom* kommt sonst vor, dieser Sänger hat sie aber vermieden.

I 3 No. 23 (1812 Verse):

902 uz *bijelu* Alaginu kulu

(hinauf zum weißen Turmhaus Alagas);

1392 bila mu bradu a čalma *bijela*

(derselbe Vers wie oben S. 144);

64 nije l koji *svijet* prominio

(dieselbe Formel wie oben I 3 No. 19 V. 1008);

881 sve na njemu Tale *popijeva,*
otpiva mu Radojica mali

(immer singt auf ihm [dem Rosse] Tale, ihm antwortet im Gesang der junge Radojica); im zweiten Verse wäre jekavisch *ot-pijeva.*

908 a sve Tale viče *dijevojku*

(und immer ruft Tale das Mädchen);

627 kad to čula lipa *dijevojka*

(als das hörte das schöne Mädchen); *dijevojka* ist, wie oben bemerkt, dialektisch überall unmöglich; der letzte Vers ist um so bemerkenswerter, als der Sänger mit zwei richtigen jekavischen Formen *lijepa djevojka* einen tadellosen Vers hätte liefern können und damit mundartlich folgerichtige Formen; er hat also keine Empfindung für die jekavische Mundart. Übrigens gab es in dem Liede noch 172 Gelegenheiten zu *-ije-*.

I 4 No. 35 (334 Verse), kein *ije*, obwohl es mehr als 20 mal hätte vorkommen können.

I 4 No. 45 (966 Verse):

852 meni valja *svijet* prominiti

(ich muß aus der Welt scheiden);

965 dok je nene *svijet* prominila

(bis die Mutter aus der Welt geschieden ist); also dieselbe Formel wie S. 146.

Es scheint mir völlig klar, daß die Dichter dieser Lieder nicht in einem solchen Mischdialekt gedichtet haben, der neben ikavischem ī (= urspr. ě) unterschiedslos oder in größerer Ausdehnung eine jekavische Beimischung von *ije* hatte, sondern daß sie formelhafte Wendungen, die sie einmal aus Volksliedern mit gemischten ikavischen und jekavischen Formen gelernt hatten, weiter verwenden, auch wohl gelegentlich weitere jekavische Formen, die ihnen von irgendwoher bekannt sein konnten, einmischten, also eine künstliche Dichtersprache brauchen. Wäre es anders, so wäre es völlig unbegreiflich, daß bei den vielen Hunderten von Möglichkeiten zur Anwendung des jekavischen *ije* in den gesamten 8000 Versen nur 24 Beispiele davon vorkommen, und von diesen 18 auf zwei Wörter entfallen: 14 auf Formen des Wortes für „weiß", *bijela* usw., 4 auf *svijet*; daß zweimal falsches *dijevojka* steht. Als nicht formelhafte Anwendungen bleiben nur 4: *zanijeli, iznijela, dvije, popijeva.*

Die jekavischen Formen mit *je* (nach *r* nur *e*) = urspr. ě

an Stelle der ikavischen ĭ sind in allen Liedern weit häufiger. Es wäre weitläufig und auch unnütz, alle daraufhin durchzugehen, ich begnüge mich mit einem (I 3 No. 23), das durch seine Länge (1812 Verse) eine Menge Möglichkeiten bietet, und mit einem für diesen Sänger ungewöhnlich kurzen (I 4 No. 35 mit 334 Versen). Das letzte ist charakteristisch: *je*, *e*, wo ikavisch *i* stehen sollte, kommt vor in der Präposition *pre-* (4 mal), in *gdje* (wo, 1 mal), *ovde* (hier, 2 mal; darüber s. u.), Gelegenheit zur Anwendung des *je* hätte es außerdem 34 mal gegeben. Damit vergleiche man das Lied I 3 No. 23 mit seinen 1812 Versen: *gdje* (16 mal; 5 mal *di* = *gdi*, die ikav. Form); *onde ovde tude* (zusammen 9 mal; 1 mal wird *ovdje* geschrieben); *pre-* (6 mal; dagegen *pri-* 16 mal); *pred* (3 mal; *prid* 8 mal); alles andre sind verstreute Fälle: *nješto* 928; *bježi bježiš* 1441, 1446 (dagegen 5 mal Formen von *bjegnuti* mit *i*); *pri-ćera* 1592 (16 mal *tira-*); *ujela* 996, 1291; *Stjepanovoj Stjepane* 415, 814 (12 mal *Stipan*); *trebovati* 746, 823 (5 mal *tribovati* und *potriba*); *vjeru* 392 (9 mal *vira* und *viran*). Wenn man sämtliche Lieder durchnimmt, so wiederholt sich stets dieselbe Erscheinung: außerordentlich häufig ist *gdje*, dagegen *gdi* (*di*) verhältnismäßig selten, sehr häufig *onde ovde tude*[1]) (daneben *ovdi ondi tudi*); sehr beliebt sind *pre-* (neben sehr häufigen *pri-*) und *pred* (neben *prid*); alle andern sind sporadische Fälle. Es ist nun sehr wohl möglich, daß die Gruppe von Menschen, denen der Sänger angehört, wirklich auch im täglichen Leben *gdje*, *pre-*, *pred* u. a. neben *gdi* (*di*), *pri-*, *prid* usw. brauchen, dann ist die Mischung in den Liedern ein Reflex der wirklich so geredeten Sprache. Aber gegen manches habe ich Bedenken und den Verdacht, daß der Sänger eine poetische Sprache reden, in seinen Vortrag gewissermaßen etwas Vornehmeres oder Auffallendes hineinbringen will. Daß der Mann z. B. den Namen *Stipan* (Ste-

1) Diese Formen sind an sich unregelmäßig, jekavisch ist *ovdje* usw., ikavisch *ovdi*; *ovde onde tude* sind ekavische Formen, oder, was ich freilich bezweifle, gehen überhaupt nicht auf das Formans *-dě*, sondern auf *-de* (*onъde ovъde*) zurück.

phanus) im täglichen Leben in dieser Form braucht, ebenso *vira*, scheint mir aus den oben gemachten Angaben hervorzugehen; es fällt ihm dann ein, gelegentlich vereinzelte Male *Stjepan* und *vjera* anzuwenden. Noch in andern Fällen scheint mir eine solche Tendenz sichtbar: I 3 No. 23 V. 78, 89, 164 steht 3. sg. aor. *kti* (wollte) = altem *chъtě*; daneben kommt vor V. 1496 *ćede*, V. 704, 711 das part. praet. fem. *ćela*, 202 msc. *ćio*; das sind Formen der südlichsten serbischen Mundarten, in denen *t* mit einem aus urspr. *ě* hervorgegangenen *j*-Laut (*tj*) zu *ć* wird, z. B. [*h*]*ćela* für *htjela*; ikavisch würden die Formen lauten *ktide*, *ktio*, *ktila*. In dieselbe Kategorie südlicher Formen gehört auch *ćerati* (treiben) für *tjerati* (= *těrati*); ikavisch ist das ungemein häufig in den Liedern gebrauchte *tirati*, und mir ist es nicht zweifelhaft, daß die Sänger im täglichen Leben *tirati* sprachen.

Zur Bestätigung des Gesagten führe ich noch die Verhältnisse aus Liedern des dritten der genannten Sänger, Mehmed Kolaković, an. Das Lied I 3 No. 3 (655 Verse) enthält 15 Beispiele von *ije*, aber alle dieselbe Formel mit demselben Wort:

95, 96 saći meni Bišću *bijelome*,
da vas pušćim iz Bišća *bijela*

([wollt ihr] zu mir kommen zum weißen Bihać, daß ich euch entlasse aus dem weißen Bihać);

127 hod'te meni Bišću *bijelome*

(geht mir zum weißen Bihać);

134 otiskoše Ripču *bijelome*

(sie eilten zum weißen Ripač);

178 otiskoše Jajcu *bijelome*

(sie eilten zum weißen Jajce);

200 na Prisici kod Bišća *bijela*

(auf Prisika bei dem weißen Bihać);

230 i odoše *bijelu* Glamoču

(und sie gingen zum weißen Glamoč);

254 ova j knjiga od Bišća *bijela*

(dieser Brief ist vom weißen Bihać);

356 u avliji pod kulom *bijelom*
(im Hofe unter dem weißen Turmhaus);
443 kad stigoše Bišću *bijelome*
(als sie anlangten beim weißen Bihać);
461 gledat mejdan kod Bišća *bijela*
(zu beschauen den Kampfplatz beim weißen Bihać);
585 ode Dražić Bišću *bijelome*
(es zog Dragić zum weißen Bihać);
610 hajmo, Meho, Bišću *bijelome*
(gehen wir, Meho, zum weißen Bihać);
619 ode bane Bišću *bijelome*
(es zog der Ban zum weißen Bihać);
627 eno glave u Bišću *bijelu*
(da der Kopf im weißen Bihać).

Dazu ist zu bemerken, daß 19 mal daneben Formen des Adjektivs „weiß" mit dem ikavischen *i* vorkommen, z. T. in den gleichen Formeln wie oben, z. B.:

175 otiskoše do Travniku *bilu*
(sie eilten zum weißen Travnik);
266 vi ne id'te Sarajevu *bilu*
(geht ihr nicht zum weißen Sarajevo);
300 svakom mučno *bilu* Bišću saći
(jedem ist es schwer zum weißen Bihać zu gehen);
591 kada Dražić *bilom* Bišću sadje
(als Dražić zum weißen Bihać hinabging).

Der Sänger braucht also die ihm aus Überlieferung bekannte unzähligemale vorkommende Formel „weiße Stadt" in der jekavischen Form, wenn sie ihm für den Vers bequem ist, sonst wendet er die ihm natürliche ikavische Gestalt der Wörter an. Dieser Sänger hat nun eine weit größere Vorliebe für *je*, *e* (statt ikav. *i*); in dem eben behandelten Liede fast regelmäßig *gdje*, öfter *pre-*, *ćerati*, *vjera*; in seinen andern Liedern ebenso. Es kommt dabei ein völlig willkürliches Gemisch heraus, so z. B. in dem Liede I 3 No. 6 (563 Verse) neben *divojka* (21 mal) *djevojka* (6 mal), vier von dieser Form

im Bereich der Verse 218—240, an andern Stellen die gleichen Verse oder gleichen Wendungen mit *divojka*, vgl.

218 da ja lipih vidjam *djevojaka*

(daß ich die schönen Mädchen sehe);

221 eto tebe, eto *divojaka*

(da hast du, da die Mädchen);

259 stoji dreka lipih *divojaka*

(da erhebt sich Geschrei der schönen Mädchen);

237 dede vikni na svoju *djevojku*

(nun rufe nach deinem Mädchen);

256 a za ruku povuče *divojku*

(und an der Hand zog er das Mädchen);

240 što će ona bena od *djevojke*

265 sto će ona bena od *divojke*

(was will diese Närrin von Mädchen).

Dazu kommt in diesem Liede nicht ein einziges *-ije-* vor, obwohl 22 mal dazu Gelegenheit gewesen wäre, d. h. anstatt ikav. ī (= ě) jekav. *ije* hätte verwendet werden können.

Behält man im Auge, daß die Sänger, die einem bestimmten Lokaldialekt angehören, aus dem Gesamtvorrat von Liedern, den sie kennen, Wortformen, namentlich formelhafte Wendungen in andrer als der ihnen einheimischen mundartlichen Gestalt entlehnen, so kann in solchen Fällen von einer Dialektmischung auf Grundlage eines bereits so gesprochenen Mischdialekts nicht die Rede sein, sondern der ursprüngliche Dichter hat das Lied in seinem Dialekt gedichtet oder dem Sänger ist es in einem bestimmten Dialekte überliefert worden, er bedient sich aber der Freiheit einer in rerum natura nicht vorhandenen Dichtersprache. Nun kann aber der Fall eintreten, daß ein in dieser Gestalt vorhandenes Lied aus dem Dialektgebiet A in das von B wandert und so weit es möglich ist in dessen Mundart umgesetzt wird; dann tritt eigentlich eine dreifache Mischung ein: 1. Formen der Mundart B, in die Formen von A umgesetzt werden konnten, soweit jene den Vers nicht stören; 2. Formen der Mundart A, die nicht umgesetzt werden konnten, weil so der Vers zerstört wäre;

3. stehen gebliebene Entlehnungen aus andern Mundarten, die schon in der ersten Fassung enthalten waren.

Auch das läßt sich an bestimmten Beispielen zeigen. Bei Vuk I (v. J. 1841) behandeln die Lieder No. 343, 344, 345 denselben Gegenstand: eine Mutter zwingt ihren Sohn zur Heirat mit einem ungeliebten Mädchen; in der Hochzeitsnacht stirbt er vor Sehnsucht nach der verlassenen Geliebten; diese stirbt ihm nach, als der Trauerzug bei ihrem Gehöft vorbeikommt. Die Lieder sind ganz offenbar aus derselben Grundlage hervorgegangen und decken sich z. T. wörtlich; die beiden ersten sind ekavisch, das dritte jekavisch. In No. 343 (101 Verse) stehen 30 Fälle mit richtigem ekavischen ĕ, wo jekavisch *je e* (= ĕ̌) stehen würde, 18 Fälle mit ē (= ě), wo es jekavisch *ije* heißen müßte, einmal aber kommt eine Formel mit *ije* vor: ne pust' glasa do *bijela* dana 40 (gib keine Nachricht bis zum weißen Tage), dazu noch: kupajte me djulom *rumenijem* 35, 61 (badet mich in rotem Rosenwasser). In No. 344 (126 Verse) haben 30 Fälle, wo jekavisch *je*, *e* stehen würde, regelmäßig ekavisch *e*, 14, wo jekavisch *ije* nötig wäre, regelmäßig ekavisch ē, nur daneben zweimal die Formel: suze roni niz *bijelo* lice 28, 84 (Tränen vergießt sie das weiße Antlitz hinab). Also der ekavische Sänger hat hier eine in jekavischen Liedern natürliche und beliebte Formel übertragen; genötigt war er dazu an sich nicht, vgl. V. 41: pak devojki *belo* lice ljubi (dann dem Mädchen das weiße Antlitz küßt er). Das dritte Lied No. 345 (etwas länger ausgesponnen, 230 Verse) ist in der hier überlieferten Form jekavisch, aber es läßt sich zeigen, daß es einst ekavisch gewesen ist. Dabei beweisen die 44 Fälle, in denen *je* = altem ĕ̌ steht, nichts, denn die sind normal, wenn etwa das Lied ursprünglich jekavische Form hatte; aber es kommen 16 Fälle vor, wo jekavisch *ije* stehen müßte (= altem ě) und alle diese sind hier einsilbig zu lesen, sonst geht der Vers nicht aus. Der Herausgeber hilft sich hier mit der Schreibung *'je*, also als wenn eine Elision des *i* stattgefunden hätte. Nun kommt es tatsächlich in jekavischen Liedern hie und da einmal vor, daß statt *ije*

ein einsilbiges *je* steht, aber nie so wie hier. Setzt man hier die richtigen ekavischen Formen ein, wie es unten in Klammern geschieht, so sind alle Verse in Ordnung:

12 *l'jepom* (lēpom) Fatom Atlagića zlatom;
35 ajd' Omere, moje *b'jelo* (bēlo) perje;
40 već on osta u *b'jelome* (bēlome) dvoru;
57 *ustr'jeliće* (ustrēliće) mog sina jedina;
73, 74 vadi majka svoju *b'jelu* (bēlu) dojku,
pa zakline svojom *b'jelom* (bēlom) dojkom;
103, 104 da ti pišem do *dv'je* (dvē) do tri *r'ječi* (rēči),
da te moja ne *ob'jedi* (obēdi) majka;

ein jekavischer Sänger, der spricht: do *dvije* do trije *riječi*, *obijedi*, konnte unmöglich solche Verse machen; dieselben Verse lauten in dem ekavischen Liede No. 344 V. 61, 62:

da napišem do dvē do tri rēči,
da te moja ne obēdi majka,

und so sind sie ursprünglich beschaffen gewesen, Dialekt und Vers sind dann in Einklang.

151 kitite me *cv'jećem* (cvēćem) karanfiljem

(vgl. damit 344 V. 65 nakiti me *cvećem* svakojakim);

154, 170 pokraj *b'jela* (bēla) Merimina dvora;
180 vrlo miri *cv'jeće* (cvēće) karanfilje;
191 od ljutice sva je *prebl'jedila* (-blēdila);
217 mrtvo *t'jelo* (tēlo) na zemlju pustiše;
225 malo *vr'jeme* (vrēme) za tim postojalo.

Nun kommt dreimal in dem Liede wirklich *ije* vor:

108 ne pust' glasa do *bijela* dana

(der gleiche Vers ebenso 343 V. 40);

187 baš Fatimom *lijepom* djevojkom;
208 pa izlazi pred *bijele* dvore.

Also die Sache liegt so: das Lied war von Haus aus ekavisch mit einigen jekavischen Formeln, die *-ije-* enthalten. Diese Mischung ist in eine jekavische Gegend gekommen oder von einem jekavischen Sänger aufgenommen, die dem Jekavischen

gemäßen schon vorhandenen -*ije*- blieben dabei natürlich stehen, die ekavischen *ĕ* (= *ě̌*) konnten ohne weiteres in *je* umgesetzt werden, die ekavischen *ē* (= *ě̄*) aber nicht in *ije*, denn sonst wären alle obengenannten Verse vernichtet worden. Wie nun der Vortragende diese vom Herausgeber *b'jela* usw. geschriebenen Formen gesprochen hat, ob *bi̯éla* mit diphthongischem *ie*, oder ob *bjḗla* mit Dehnung des *e* (solche Aussprache hat sich unter besondern Umständen örtlich ausgebildet), läßt sich jetzt nicht mehr ausmachen.

Vuk I No. 544 (übersetzt bei Talvj, Volkslieder der Serben I S. 58), 555 sind zu einem großen Teil wörtlich übereinstimmende Lieder in elfsilbigem Versmaß, Zäsur nach der vierten Silbe. No. 555 ist ekavisch:

Obvila se *bēla* loza vinova
oko grada oko *bēla* Budima.
To ne bila *bēla* loza vinova,
već to bilo dvoje mili i dragi.
Oni su se u mladosti sastali,
a sada se u *nevrēme* rastaju.
Jedno drugom na rastanku govori:
„Podji, drago, podji, srce, u *naprēd*,
ti ćes naći jednu bašču gradjenu,
i u bašči bokor ruže rumene.
Ti uzberi jedan stručak ružice,
pa ga metni u *nĕdarca* do srca.
Kako vene onaj stručak ružice,
'nako vene srce moje za tobom.“
Ono drugo na rastanku govori:
„A ti podji malo, dušo, u natrag,
ti ćes naći jednu goru zelenu
i u gori bunar voda studena,
u bunaru jedna čaša srebrna,
i u čaši jedna gruda *snĕžana*.
Pa je metni u *nĕdarca* do srca;
kako kopni ona gruda *snĕžana*,
'nako kopni srce moje za tobom.“

Damit vergleiche man No. 554, jekavisch:

Povila se *b'jela* loza vinova,
ispod *b'jela* ispod grada Budima.
To ne bila *b'jela* loza vinova,
već to bilo *l'jepo* Jovo i Mara.
Oni su se iz malena gledali,
iz malena do golema *djeteta*.
Kad bi *vreme*, da se mali sastanu,
rastavi ih kurva kučka Budimka;
ode Jovo i odigra alata,
osta Mara držeći se za vrata.
Jovo Mari polazeći govori:
„S bogom ostaj, moja ružo rumena!“
„„Pošo s bogom, moj siv-zelen sokole!““
„Pred tobom su do tri gore zelene,
u jednoj je bunar voda studena,
u bunaru jedna čaša srebrna,
i u čaši jedna gruda *snijega*;
ti je uzmi, pa je metni u *njedra*,
pa kad prodješ jedno selo i drugo,
ti zagledaj sebi, dušo, u *njedra*:
kako s' topi ona gruda *snijega*,
'nako s' topi srce moje za tobom.“

Man sieht wieder die halbe Umsetzung ins Jekavische: bei *djeteta* (ekav. *děteta*), *njedra* (ekav. *nědra*) macht die eine oder die andre Lautgestalt für den Vers keinen Unterschied, aber *lēpo, bēla vrēme* konnten nicht zu *lijepo, bijela, vrijeme* ohne Vernichtung der Verse umgestaltet werden. Wo der Sänger es leicht hatte, mit einer andren Wendung die ekavische Form durch eine jekavische zu ersetzen, hat er es getan, daher statt des in Nr. 555 V. 19, 21 stehenden gruda *sněžana* (jekavisch wäre *snježana*, = schneeiger Ball) eingesetzt ist Nr. 554 V. 17, 21 gruda *snijega* (Ball des Schnees).

3. Die bisher behandelten Lieder gehören alle dem sogenannten štokavischen Mundartengebiet an, das abgesehen von der behandelten Spaltung in eine *ije- je-*, eine *e-* und eine

i-Gruppe sprachlich im wesentlichen gleichartig ist oder wenigstens für unsern Zweck so angesehen werden kann. Aus diesem Gebiet sind aber Lieder auch in das sogen. **čakavische** (westliche) Dialektgebiet an der adriatischen Küste und namentlich auf den dalmatinischen Inseln gewandert. Ich will hier nur Rücksicht nehmen auf die Insel Lesina (slav. Hvar, Far, d. i. das antike Pharos). Der Inseldialekt weicht lautlich und formal stark von den štokavischen Mundarten ab; hier kommen wesentlich folgende Eigentümlichkeiten in Betracht: *ī ĭ* steht an Stelle von jekavischem *ije je* (wo diese = *ě̄ ě̆* sind), also die Mundart ist ikavisch; silbenauslautendes *l* geht nicht in *o* über, z. B. *pital*, nicht *pitao*), es wird aber in gewissen Stellungen stumm, z. B. *bi sam* (ich bin gewesen) für *bil sam* (štokav. *bio sam*); statt des *r*-Vokals steht *ar* (lang *ār*), z. B. *bardo* (Berg) für *brdo*; auslautendes *m* von Flexionsformen wird *n*, z. B. *san* (ich bin) statt *sam*; *dj* (*đ*) wird *j*, z. B. *mlajahan* (jung) für *mlađahan*; *lj* (d. h. *l'*) wird *j*, z. B. *jubav* (Liebe) aus *l'ubav* (*ljubav*); statt der Endungen des Pronomens und bestimmten Adjektivs *-oga, -omu* wird gebraucht *-ega, -emu*; das neutrale Fragepronomen lautet *ča* (štokavisch *što*); die alten Formen des Dat., Instr., Loc. plur. sind erhalten, es fehlt der Gen. plur. auf *-ā*; Aorist und Imperfektum sind längst außer Gebrauch und ersetzt durch das umschriebene Perfekt. Anzugeben ist noch, daß der zehnsilbige Vers im Küstenland ursprünglich nicht heimisch war, sondern für das epische Lied die 15- oder 16-silbige Langzeile.

Auf Lesina wurde mir vor etwa 20 Jahren von einem dortigen Sammler ein größeres Heft der von ihm aus dem Volksmunde im Jahre 1886 aufgezeichneten Lieder geschenkt. Das Manuskript ist nicht redigiert. So weit es sich um Lieder handelt, die festländische Sagenstoffe zum Gegenstand haben, sind sie vom Festland herübergekommen, man hat aber auf der Insel auch versucht, einheimische Ereignisse in demselben Ton zu besingen. Die Sprache ist dann ein Gemisch aus dem einheimischen Dialekt und zusammengerafftem Material aus dem vom Festland übernommenen Liedervorrat, wo es für

Vers und poetischen Ausdruck wünschenswert schien. Davon einige Beispiele; die für die Anschauung in Betracht kommenden Formen sind kursiv:

koji je je mladu *sagubio*,
ukopal je kod Omera mlada.
Na junaku zelen bor *uzrasal*

(wer die junge getötet hat, hat sie begraben neben dem jungen Omer. Auf dem Jüngling erwuchs eine grüne Fichte); *sagubio* ist štokavisch, inseldialektisch wäre *sagubil*; *ukopal*, *uzrasal* sind inseldialektisch, štokavisch wäre *ukopao uzrasao*. Das Lied stammt vom Festlande.

„Projdte me se zarad boga, braćo,
jer *san ubil* pobratima moga.“
Paka trčeć i do svoje kuće,
išće robu i svoje obuće,
ono zlato, koje imadiše,
paka svoga oca *zagrliše*:
„Ostan s *bogon*, ćajko moj *pridragi*,
ne ćemo se već nidar sastati;
jer *san ubil* pobratima moga.“
Stari mu je ćajko *besidio* usw.

(„Laßt mich um Gottes willen, Bruder, ich habe meinen Wahlbruder erschlagen.“ So laufend bis zu seinem Hause sucht er seine Kleider und Schuhe, das Gold, das er hatte; dann umarmte er seinen Vater: „Lebwohl, mein teurer Vater, wir werden nie mehr zusammen kommen; ich habe meinen Wahlbruder erschlagen.“ Der alte Vater sprach zu ihm.) — Das Lied behandelt einen auf der Insel vorgefallenen Todschlag und ist dort verfaßt. Zu den einzelnen Formen: *san ubil* (štokav. *sam ubio*), *bogon* (štokav. *-om*), *pridragi* (jekav. wäre *predragi*); *besidio* ist štokavisch (inseldial. *besidil*). Das *zagrliše* in V. 6 (er umarmte) ist eine falsch gebildete Form; es müßte stehen 3 sg. aor. *zagrli*; der Sänger kann aber zwischen Aorist und Imperfektum, die er beide in der gewöhnlichen Rede nie braucht, nicht sicher scheiden, und hat der Aoristform die Endung *-še* der 3 sg. imperf. angehängt.

Aus einem Spottlied auf ein Mädchen aus einem Dorf der Insel, dort entstanden:

Od prozora i *bijela* dvora
što se vidi sve je *carna* gora,
najlipša su tvoja ravna *poja.*
. . . .
ti ćeš š *njiman* prohodati *vrime*
. . . .
Selčaniman sviman priprovidil.

(Vom Fenster und vom weißen Gehöft was man sieht alles schwarzer Wald; am schönsten sind deine ebenen Felder .... Du wirst mit ihnen die Zeit verbringen .... Allen Selčanern hat er erzählt). Zu den einzelnen Formen: *bijela* ist jekavisch, als formelhafte Wendung aus jekavischen Liedern stammend, vgl. dagegen die richtig ikavischen *najlipša* (jekav. *-ljepša*), *vrime* (jekav. *vrijeme*); *carna* inseldialektisch für *crna*, *poja* für *polja*; *njiman, Selčaniman, sviman* sind so entstanden: auf der Insel sind die Dative pluralis auf *-ma* (*Selčanima*) überhaupt nicht gebräuchlich, es müßte dort heißen *njin* (für *njim*), *Selčanin* (für *-nim*), *svin* (für *svim*), die Formen auf *-ma* kommen aber in den vom Festland eingewanderten Liedern vor und man mag sie ja auch sonst von Leuten aus festländischen Dialekten hören, sie klingen aber ganz ungewohnt und werden darum mit der inseldialektischen Dativendung *-n* (statt *-m*) neu versehen.

Diesen Proben füge ich noch ein ganzes Lied hinzu; in Klammer stehen neben den kursiv gedruckten dem Dialekt entsprechenden Wörtern die Formen in jekavischer Mundart:

Mnoge tuge *podnosin* (-sim) nad tebe,
sve rad tebe *rumenega* (-noga) *cvita* (cvijeta),
rad *kega* (koga, kojega) ću ja *priminut* (preminut) *svita* (svijeta).
Pravo mi je govorila majka:
mogla *san* (sam) ga *virenikon* (vjerenikom) zvati.
Za 'nu *jubav* (ljubav), *ku san s tobon kušal* (koju sam s tobom kušao),

ti me čini *lipo* (lijepo) pokopati,
da mi *tilo* (tijelo) u vodu ne pati.
Kada budeš uz prozor hoditi
svojiman ćeš *drugan* (svojima drugama) govoriti:
Druge moje, ja *san* (sam) kriva dosti,
ondi (ondje) ležu moga draga kosti.
I s *tin* (*tijem*, auch *tim*) joj se *dušicon* (-com) *dilio* (jekav. dijelio, inseldial. dilil).
Pak ga se je gorko naplakala,
pak su njega *lipo* (lijepo) pokopali,
da mu *tilo* (tijelo) u vodu ne pati.
Kad je mlada uz prozor hodila,
svojiman je *drugan* (svojima drugama) govorila:
Druge moje, ja *san* (sam) kriva dosti,
ovdi (ovdje) ležu moga draga kosti,
ovdi (ovdje) ležu, ne dvižu se više.
Jedan mladić rad mene umire,
jedan mladić od *mlajahna lita* (mladjahna ljeta),
radi mene *rumenega cvita* (-noga cvijeta).
Pravo meni govorila majka:
mogla *san* (sam) ga *virenikon* (vjerenikom) zvati.
Zemja (zemlja) *jubi* (ljubi) a travica *gardi* (grdi);
ustan' mi se, moj mili i dragi;
ostaj dragi, pokojna ti duša!

Man kann gegen diese Proben aus Lesina natürlich einwenden, daß sie von ungeschickten Dichtern verfaßt sind, die zusammenraffen was sie finden. Aber Tatsache ist doch, daß die Leute Gedichte epischer Form in zehnsilbigem Maß von auswärts in einer ihnen fremden Mundart überkommen; sie benutzen diese als die Sprache der Poesie und vermischen sie unbefangen mit ihrem eignen Dialekt. Es könnte ganz wohl ein begabter Volksdichter, der nicht lesen noch schreiben kann, auftreten und in solcher Mischsprache ein vortreffliches Gedicht verfassen.

Bei meiner Auseinandersetzung habe ich nur die aus neuerer Zeit, dem 19. Jahrhundert, aufgezeichneten Lieder

herangezogen. Die behandelte Dialektmischung ist aber vor Jahrhunderten nicht anders gewesen. Man begegnet ihr in den vom 16.—18. Jahrhundert aufgezeichneten epischen Liedern in Langzeile (veröffentlicht von Miklosich, Beiträge zur Kenntnis der slavischen Volkspoesie. I. Die Volksepik der Kroaten, Denkschr. der Wiener Ak. phil.-hist. Kl. Bd. XIX, 1870; namentlich aber von Bogišić, Narodne pjesme iz starijih .. zapisa I, Belgrad 1878). Ich will darauf nicht eingehen, da das Resultat der Untersuchung dasselbe sein würde.

Druckfertig erklärt 11. III. 1910.]

Auflösung der Akkusativrektion des transitiven Verbs durch die Präposition *li* im klassischen Arabisch.

Von

A. Fischer.

Die arabischen Grammatiker haben für die in der Überschrift genannte Auflösung zwei verschiedene Exponenten aufgestellt, das اللام المعترضة „das sich parenthetisch (zwischen Verb und direktes Objekt) einschiebende لِ“ und das اللام لتقوية العامل „das zur Kräftigung des Regens dienende لِ“. Das erste liegt vor, wenn das mit لِ ausgedrückte direkte Objekt seinem Verb nachfolgt (Beispiel: ضربتُ لزيدٍ „ich schlug Zaid“), das zweite, wenn es ihm vorangeht (Beispiel: لزيدٍ ضربتُ).[1] Als لام لتقوية العامل begegnet uns der Exponent لِ statt des Akkusativs (bzw. statt des Genet. object.) bekanntlich auch bei verbalen Nomina (Beispiele: حُبًّا لله „an Liebe zu Gott“ Sūra 2, 160, مصدِّقًا لما بين يديه „bestätigend was vor ihm war“ Sūra 2, 91. 3, 2. 5, 50 bis 52 u. ö., أحبّ لله من نفسه „Gott mehr liebend als sich selbst“ usf.[2]) Daß die einheimischen

1) Vgl. Murnī, ed. Kairo 1302, I, ١٨٠, 7ff. (= Lithogr. ١٤٧, 17ff.), Muḥīṭ al-Muḥīṭ sub لِ u. a.

2) S. z. B. Wright, Grammar³ II, § 29. 31. 33. 34.

Philologen nicht auch das لَ des dem Verb nachfolgenden Objekts zu der Rubrik des اللام لتقوية العامل gezogen, sondern als اللام المعترضة davon getrennt haben, erklärt sich aus der äußerlichen Auffassung, die sie von der „Schwäche“ (ضُعف [1])) der Rektionskraft eines Verbs haben. Eine solche kann nämlich ihren Theorien zufolge nur eintreten, wenn entweder das Verb seinem Objekt nachfolgt, oder wenn statt eines Verbs nur ein Verbalnomen vorliegt[2]), nicht aber, wenn eine eigentliche Verbalform ordnungsgemäß ihrem Objekt vorangeht. Wo aber eine Schwächung der verbalen Rektionskraft unmöglich ist, da kann selbstverständlich auch nicht von ihrer Kräftigung durch لَ die Rede sein. Für uns kann es sich natürlich in allen diesen Fällen nur um die nämliche syntaktische Erscheinung handeln.[3])

---

1) S. die nächste Anm. und z. B. noch Baiḍāuī zu Sūra 2, 143 (لِضعف العامل), 7, 153 (لِضعف الفعل), 12, 43 u. a. Wie gewöhnlich, so bildet auch hier قُوّة den Gegensatz zu ضعف (vgl. z. B. unten S. 165, Anm. 6).

2) Vgl. z. B. Murnī, Druck, I, ١٨١, Mitte: ....لام التقوية وهى المَزيدة لتقوية عاملٍ ضَعُفَ إمّا بتأخُّره نحو هُدًى ورَحْمةٌ للّذين هُمْ لِرَبّهم يَرْهبون [Sūra 7, 153] .... أو بِكَوْنِهِ فَرْعًا فى العمل نحو مصدّقًا لِما معهم [Sūra 2, 85] الخ (ibid. ١٨٢, 2: وقد اجتمع التأخّر والفَرْعيّة فى وكُنّا لِحُكْمهم شاهدين [Sūra 21, 78]).

3) Übrigens ist die enge Zusammengehörigkeit der beiden لام bis zu einem gewissen Grade auch den arabischen Grammatikern zum Bewußtsein gekommen, denn sie erklären beide für زائدة (مَزيدة) للتوكيد „pleonastisch zur Verstärkung (des Sinnes) hinzutretend (hinzugefügt)“; Murnī I, ١٨٠, 7, Muḥīṭ a. a. O., unten S. 165, Anm. 1 u. a. Der Unterschied zwischen beiden verwischt sich ihnen auch gelegentlich; vgl. Murnī I, ١٨٢, 4—14 und dazu die Glossen.

Bezüglich des اللام المعترضة habe ich vor einiger Zeit (ZDMG 63, 826) kurz behauptet, daß es sich nur sehr selten finde und daß es, im Gegensatz zu dem entsprechenden Objektszeichen des Aramäischen, Äthiopischen und Syrisch-Arabischen, nie mit einem das Objektsnomen antizipierenden Objektsuffixe am Verb verbunden werde. Die nachstehenden Ausführungen sollen den Beweis für diese Behauptungen erbringen, darüber hinaus aber die Auflösung der Akkusativrektion des transitiven Verbs durch لَ in der arabischen Schriftsprache auch in sonstiger Beziehung beleuchten. Dabei wird sich ergeben, daß die bisherigen Äußerungen von Semitisten über diesen Gegenstand der Berichtigung oder doch der Ergänzung bedürfen. Es sind das hauptsächlich: „La préposition لَ sert souvent à joindre à un verbe son complément indirect. *Souvent même elle s'emploie pour joindre à un verbe transitif son complément direct, quand ce complément se trouve déplacé, afin, disent les grammairiens arabes, de fortifier l'influence du verbe sur son complément* لِتَقْوِيَةِ العامل, influence diminuée par ce déplacement. Exemple: إِنْ كُنْتُمْ لِلرُّؤْيَا تَعْبُرُونَ [sur. 12 vers. 43] *si vous interprétez cette vision*" Sacy, Gramm. arabe² I, § 1049, 3⁰, „Le complément d'un verbe transitif, et les deux complémens d'un verbe doublement transitif, sont toujours à l'accusatif . . . . *Quand le complément objectif d'un verbe transitif est placé par inversion avant le verbe, on indique alors le plus souvent le rapport par la préposition* لَ. Exemple: إن كنتم للرؤيا تعبرون *si vous interprétez cette vision*" ibid. II, § 216[1]); — „لَ *must* be used instead of the accusative, when the object

1) Vgl. dazu Fleischer, Kl. Schr. I, S. 594 und besonders 595, oben. Daß Fleischer diese Regeln seines Lehrers der Hauptsache nach jederzeit für richtig und einwandfrei gehalten hat, bestätigen auch seine Bemerkungen zu Maqqarī I, ٧٣٠, 20 und ٨٢٧, 8 (Kl. Schr. II, S. 251 und 266; vgl. unten S. 168, Anm. 1 und 178 f.).

of the nomen agentis is rhetorically transposed and placed before it . . . . *So also with the finite verb,* ان كنتم للرؤيا تعبرون *if ye can explain a dream*“ Wright, Grammar³ II, § 31, rem.; — „Als Präpos. des Ziels, nach dem eine Handlung gerichtet ist, eignet sich ل zur Auflösung des Akkusativs. Geht der abhängige Kasus seinem Verbum voran, so ersetzt ل in allgemeinem Umriß die Vorstellung eines regierenden Wortes, wie ان كنتم للرؤيا تعبرون ‘wenn ihr das Traumgesicht[1]) auslegen könnt’ Kur. 12, 43. Aber auch bei nachstehendem Kasus, z. B. تطالعنا خيالات لسلمى ‘Fantasieen lassen uns die Selma erscheinen’ Dīw. Zuh. 18, 5. يُثبّت فى خالاته لجَعائل ‘indem er für seine Tanten Preise festsetzte’ Hud. 143, 13 usw. Indes ist beim Verb. fin. ل statt des Akk. nicht häufig und seine hauptsächliche Verwendung vielmehr beim Verbalnomen“ Reckendorf, Syntakt. Verhältnisse d. Arabischen S. 254; — und „ل zur Verdeutlichung des Objectsverhältnisses ist im classischen Arabisch beim Verbum finitum sehr selten. Kāmil 487, 12ff. wird es jedenfalls in zu weitem Umfange erlaubt“ Nöldeke, Zur Gramm. d. class. Arabisch § 46 (vgl. auch Nöldeke, Mandäische Grammatik S. 390, Anm. 3).

Ich bin unserer Auflösung an den folgenden Stellen begegnet:

1. وَمَلَكْتَ ما بَيْنَ العِراق ويَثْرِبِ * مُلْكًا أَجارَ لِمُسْلِمٍ ومُعاهِدِ

(لمسلم ومعاهد für zu erwartendes مسلما ومعاهدا) „Und du hast über das Gebiet zwischen dem ʾIrāq und Iatrib eine Herrschaft ausgeübt, die Schutz verlieh dem muslimischen wie dem (zu den Muslims) in einem Vertragsverhältnis stehenden Untertanen“[2]) Muṛnī I, ١٨٠, Suiūṭī, Šarḥ šauāhid al-Muṛnī

1) Richtiger „Traumgesichte“ (Pl.), vgl. Fleischer, Kl. Schr. I, S. 594.

2) Aus einem Lobgedicht des Ibn Maiiāda auf den Omajjaden ʾAbd al-Uāḥid b. Sulaimān b. ʾAbd al-Malik, Gouverneur Medinas.

١٩٧, 6 v. u., Muḥ. Bāqir, Ǧāmiʿ aš-šauāhid s. وملكت, ʿUkbarī, Komm. z. Mutanabbī, ed. Kairo 1287, II, ٢٩٨, 13, Muḥīṭ s. ل und Howell, Grammar, Part III, p. 345; — 2. نَحْنُ مَن ضايَقَ الزَّمانُ لهُ فيكَ (ضايق له statt ضايقه[1])) „Wir sind die, denen die Zeit dich vorenthielt"[2]) Mutanabbī, mit d. Komm. d. Uāḥidī, ed. Diet., ٣٨٣, 6 v. u., Komm. d. ʿUkbarī II, ٢٩٨, 10; —

3. وَلَوْ رَدَّ حُزْنٌ أو بُكاءٌ لِهالِكٍ * بَكَيْناهُ[3]) ما هَبَّتْ صَبًا وجَنُوبُ

(لهالك statt هالكا) „Und wenn Trauer oder Weinen einen Verstorbenen zurückbrächte, so würden wir ihn beweinen, solange Ost- und Südwind wehen"[4]) Ibn al-Aṯīr, ed. Tornberg, X, ٩٩, 8; —

4. أَحَجّاجُ لا تُعْطِي العُصاةَ مُناهُمُ * ولا اللهُ يُعْطِي لِلعُصاةِ مُناها

(للعصاة statt العصاةَ) „O Ḥaggāg, du wirst den Ungehorsamen nicht gewähren, was sie wünschen, denn auch Gott gewährt den Ungehorsamen nicht, was sie wünschen"[5]) Muɣnī I, ١٨٢[6])

---

1) Uāḥidī: قال ابن جنّى (l. جِنّى) اللام فى له زائدة للتأكيد كقوله تعَ رَدِفَ لكم الخ (vgl. ʿUkbarī). Die gezwungene Erklärung des Ibn Fūrga, des Kritikers des Ibn Ginnī, der له im Sinne von لنفسه ولأجله verstanden wissen wollte („denen die Zeit dich für sich selbst, d. h. um selbst dich zu besitzen, vorenthielt"; vgl. beide Kommentare), wird abzuweisen sein.

2) Erste Hälfte eines Verses des Mutanabbī.

3) So ist natürlich für بكيناه der Ausg. zu lesen.

4) Aus einer Elegie des Bahāʾ ad-daula Manṣūr b. Maziad al-Asadī († 479). — Da ردّ ein direktes Objekt verlangt, so geht es nicht an, لهالك etwa anders konstruieren zu wollen.

5) Aus einem Gedichte der Lailā al-Aḫialīia auf al-Ḥaggāg b. Iūsuf.

6) Der Vers erscheint hier in folgendem Zusammenhang: قال ابن مالك ولا تزاد لامُ التقوية مع عامل يتعدّى لاثنين لأنّها إن زيدت

(vgl. die Glossen dazu, ferner Šarḥ šauāhid al-M. ٢٠٠ f. und Gāmiʿ aš-šauāhid s. أحجّاج), Howell, Part III, p. 346 und Aġānī X, ٨٤, 3; — 5. وما هِىَ إلّا رَقْدَةٌ تُورِثُ العُلَى لِرَهْطِكَ (لرهطك für رَهْطَكَ) „Um einen (kurzen) Schlaf nur handelt es sich, der deine Familie hohes Ansehen erben läßt"[1]) Kāmil ١٧٥, 11; — 6. لِلَّذِينَ هُمْ لِرَبِّهِمْ يَرْهَبُونَ „für die, die ihren Herrn fürchten"

فى مفعولَيْه فلا يتعدّى فِعْلٌ الى اثنين بحَرْفٍ واحد وإن زيدت فى أحدهما لزم ترجيحٌ من غير مرجّح وهذا الأخير ممنوع لأنّه اذا تقدّم أحدُهما دونَ الآخَر وزيدت اللامُ فى المقدّم لم يَلزم ذلك .... وقد دخلت اللامُ على أحد المفعولين مع تأخّرهما فى قول لَيْلَى أحجّاج البيت وهو شاذّ لقوّة العامل. (Zu der Äußerung des Ibn Mālik vgl. die Bemerkung des ʿAbd al-Hādī im Qaṣr al-mabnī ʿalā ḥauāši ʾl-Murnī, II, ٤٠٩: (وأمّا تقدُّم واحد على الفعل وتأخُّر الثانى عنه فجائزٌ اتّفاقًا Auf die Bildung dieser Regeln hat aber offenbar, wie auch sonst so oft bei den arab. Philologen, die grammatische Theorie bestimmender eingewirkt als die Sprachempirie, und in Wirklichkeit wird ل nach doppelt transitiven Verben im Verhältnis nicht seltener gewesen sein als nach einfach transitiven. Vgl. das nächste Beispiel oben im Text, wo gleichfalls ein eigentlich doppelt transitives Verb mit ل des einen Objekts konstruiert ist, obschon ihm beide Objekte nachfolgen, und beachte auch, daß außerhalb der klassischen Literatur gerade أعطى gar nicht selten nachfolgendes ل pers. regiert (s. Dozy, Suppl. s. v., Maqqarī II, ٤٠٠, 12, Baiḍ. zu Sūra 2, 57, Ḥarīrī, Maq.[2] ٤٥٢, 9 v. u.; oft so 1001 Nacht, z. B. ed. Habicht II, ٧٥, 7, ed. Kairo 1311 I, ٣, 20. ٥, 24, sowie in der christlich-arab. Literatur, s. Graf, Sprachgebrauch d. ältesten christl.-arab. Literatur S. 43, ult., 44, Z. 10 v. u.). In Texten mit stark vulgarisierender Diktion begegnet diese Konstruktion oft auch nach anderen doppelt transitiven Verben; vgl. A. Müller, Text u. Sprachgebrauch von Ibn Abî Uṣeibiʿa S. 905 u. a.

1) Aus einem Gedichte des al-Mufaḍḍal b. al-Muhallab (Omajjadenzeit).

Sūra 7, 153 (am Versende)[1]; — 7. إن كنتم للرؤيا تعبرون „wenn ihr Träume deuten könnt“ Sūra 12, 43 (am Versende)[2]; — 8. هذا سراقة للقرآن يدرسه „Dort Surāqa studiert den Qorān“[3]) Muṛnī I, ١٨٢ (vgl. wieder die Glossen dazu, ferner Šarḥ šauāhid al-M. ٢٠٠ und Gāmiʿ aš-šauāhid s. هذا)[4]); —

1) Vgl. die Qorān-Kommentare (Ṭab. IX, ٤٥ f.; Kaššāf, ed. Lees, I, ٤٨٠; Baiḍāuī; Naisābūrī, am Rande des Ṭab., IX, ٤٩ u. a.) und Muṛnī I, ١٨١, 11. Auch im Qorān wird رهب sonst mit Akk. konstruiert, vgl. وإياى فارهبون 2, 38. 16, 53.

2) Vgl. wieder die Qorān-Kommentare, z. T. auch an den in der vorigen Anm. genannten Stellen, ferner die Lexika s. عبر, Muṛnī I, ١٨١, 11, Kāmil ١٧٩, 5. ٤٨٧, 15, Mutanabbī, ed. Diet., ٣٨٣, ult., Komm. des ʿUkbarī II, ٢٩١, 11, und oben S. 163f.

3) Erste Hälfte eines Verses, dessen zweite Hälfte in zwei voneinander völlig verschiedenen Fassungen zitiert wird. Nach der Glosse des Muḥ. al-Amīr zum Muṛnī soll der Vers in der Ḥamāsa stehen, das ist aber wohl ein Irrtum.

4) Zusammenhang im Muṛnī: وقد قال الفارسىّ فى قراءة من قرأ ولكلّ وجهةٍ هو مولّيها [Sūra 2, 143] بإضافة كلّ إنّه من هذا [أى من باب تقوية العامل الذى تقدّم أحد معموليه وتأخّر الثانى وإن كان مجرورًا] وإنّ المعنى الله مولّ كلّ ذى وجهةٍ وجهته والضمير على هذا للتولية وإنّما لم يجعل كلًّا والضمير مفعولين ويستغنى عن حذف ذى ووجهته لئلّا يتعدّى العامل الى الضمير وظاهره معًا ولهذا قالوا فى الهاء من قوله هذا سراقة البيت انّ الهاء مفعول مطلق لا ضمير القرآن. Darnach verträte also in dem Verse das Suffix von يدرسه das „absolute Objekt“ درسًا (wie in der Qorān-Stelle, nach der betr. Lesung, das Suffix von مولّيها den Maṣdar تولية). Das ist natürlich

9. وَلِنَفْسِى غيرَها إن سَكَنَتْ * يا خَليلَىَّ سَلاها ما سَلاها

„Und meine Seele, wenn sie eine andere (Stadt als Kairo) bewohnt — fragt sie, o meine beiden Freunde, was sie da (vor Schmerz) ganz auflöst“[1]) Ibn al-Fāriḍ, ed. Rušaid, Būlāq

---

Unsinn; die beiden Suffixe beziehen sich vielmehr auf القرآن bzw. وجهة zurück, wie im nächsten Beispiel oben im Text das Suffix des ersten سَلاها auf نَفْسى. Vgl. darüber unten S. 181 f. — Dieselbe Ausdrucksweise in der christlich-arab. Literatur; vgl. bei Graf, Sprachgebrauch d. ältesten christl.-arab. Literatur S. 43 die Beispiele: أليس لمساكين العالم اختارهم „Hat (Gott) nicht die Armen der Welt erwählt...?“ Jac. 2, 5, ولمتانة روح الربّ تعدّونه خلاص „und achtet die Langmut (Graf schlecht „Großmut“) des Herrn für Heil“ 2 Petr. 3, 15, auch وللذى هو ضعيف فاقبلوه „Und den, der schwach ist, nehmet an euch“ (Graf schlecht: „nehmet auf“) ibid. 14, 1.

1) Die Antwort der Seele würde lauten: „Das Heimweh nach Kairo“. — Fleischer hat diesen Vers des Ibn al-Fāriḍ, der in der Gestalt ولعينى غيرُها ان سكَنَتْ الخ auch Maqqarī I, ٧٣٠, 5 v. u. vorkommt, in seinen Verbesserungen zu der Leidener Ausgabe dieses Werkes (Kl. Schr. II, S. 251) folgendermaßen interpretiert: „غيرُها, l. غيرَها, als vorausgehendes Object von سكَنَتْ. Ebenso ist لعينى, mit dem لام لتقوية العامل, vorausgehendes Object des ersten سَلَا, und das diesem angehängte Suffix eine Begriffswiederholung desselben: 'Und mein Auge (Acc.), wenn es auch ein anderes (Land als Aegypten) bewohnt, o meine beiden Freunde, fragt es (mein Auge): es hat dasselbe (Aegypten) nicht vergessen', d. h. so wird es euch durch seine Thränen antworten, daß es Aegypten nicht vergessen hat“. Seine Auslegung von ما سلاها scheitert aber, gleichviel ob man ولعينى oder ولنفسى liest (offenbar verdient letztere Lesart den Vorzug, denn der Ausdruck, daß das Auge „einen Ort bewohne“, erscheint recht hart), m. E. schon daran, daß sie für das zweite سلاها vielmehr سَلَتْها, also das Femin. der Verbalform, voraussetzt. نفْس und wohl auch عين finden sich

1289, II, ٢٣٩, 10 v. u.; — 10. خَدَمَ للملك[1]) „Er hat dem Herrscher seine Reverenz gemacht" Qazuīnī II, ٣١, ult. — und 11. ويعظّمون لزُحَل والزُهَرة „und sie verehren den Saturn und die Venus" ibid. II, ٣٩٣, 1.[2])

---

allerdings gelegentlich auch als Maskulina (vgl. zu نفس Qazuīnī I, ٣٠٣, 19 ff. und Baiḍāuī, ed. Fleischer, zu Sūra 3, 140, ferner Lane s. v., besonders S. 2827 c f. und dazu ʿAbd al-Laṭīf, ed. Sacy, 538, 3 v. u., und zu عين Iāqūt IV, ٩٧٠, 18. V, 455, wo das Wort wenigstens in der Bedeutung „Quell" männlich konstruiert ist), aber daß ein Dichter wie Ibn al-Fāriḍ in ein und demselben Verse ein Wort erst zweimal weiblich und dann ganz unvermittelt ein drittes Mal männlich gebraucht haben sollte, halte ich selbst bei so gekünstelten Wortspielen, wie sie uns hier vorliegen, für ausgeschlossen. Būrīnī, der Kommentator des Ibn al-Fāriḍ, erklärt dieses سلا mit أذابَ, setzt es also gleich سلأ „schmelzen, auflösen" u. ä. Ich zweifle nicht, daß er recht hat, und verweise hinsichtlich des metaphorischen Gebrauchs von سلأ auf Muslim b. al-Ualīd Nr. ٩٤, 3: اذا سَلَأتْ خَمْباها القلوبا und Dozy, Suppl. s. سلو, سلى: „... on lit en parlant le l'amour: على الجمر لو يسليني...". ʿAbd al-Ranī an-Nābulusī, der zweite der von Rušaid in seine Ausgabe aufgenommenen Kommentatoren unseres Dichters, paraphrasiert ما سلاها mit أيّ شيء أوجَبَ لها السُّلُوّ والنِّسيان والصبرَ عن بلادها مصر. Das wäre aber vielmehr ما سَلّاها oder ما أسْلاها, während sowohl das beabsichtigte Wortspiel als auch das Metrum ما سَلَأها verlangt.

1) So ist für خدّم der Wüstenfeldschen Ausg. zu lesen („so daß er sich bücken müsse um einzutreten, und sie würden dann sagen: 'Er hat dem Herrscher seine Reverenz gemacht'"). Vgl. zu خدم c. لِ auch A. Müller a. a O. 905.

2) Dagegen z. B. II, ٣٩٠, 19: ويعظّمون البقر ولا يأكلونها. Qazuīnīs Sprache zeichnet sich freilich so wenig durch Korrektheit aus, daß er vielleicht besser hier überhaupt nicht zitiert werden sollte. Daß im vulgarisierenden Arabisch die Auflösung der Akkusativrektion des Verbs durch لِ nicht selten ist, ist bereits mehrfach von andern konstatiert worden; vgl., abgesehen von A. Müller a. a. O., Fleischer,

In Wendungen wie تَقَاتَلُوا بَعْضهم لِبَعْض „sie kämpften miteinander“ liegt wohl gleichfalls Ersatz eines Akkusativs

---

Kl. Schr. III, 386 (= ZDMG I, 157), Graf, Sprachgebrauch 43f. und auch Simon, Sieben Bücher Anatomie des Galen, Bd. I, XXVI. — Bei Graf ist freilich auch hier, wie überall in seinem dem Plane nach recht nützlichen, leider aber ohne die nötige Sprachkenntnis und ohne die nötige Sorgfalt angefertigten Buche, der Weizen richtiger Angaben mit einer Fülle von Spreu untermischt. Ganz auszuscheiden haben die Beispiele S. 43, Z. 9: فلان للشر لا نصبر „und nun sollten wir das Böse nicht ertragen?“, Z. 10: ولقضاه اتضرّع „und an sein Gericht wende ich mich in Unterwerfung“ (Grafs Übersetzung ungenau), Z. 23: فان كنا نصلى لشى لا نعرفه „Und wenn wir wegen einer Sache beten, so kennen wir sie nicht“ (Gr. übersetzt falsch: „wir beten um etwas, was wir nicht kennen“), Z. 33: ولاكن (sic Text statt ولا) تكونوا شركا لنير الذين لا يامنوا „und nehmt nicht teil am Joche der Ungläubigen“, S. 44, Z. 2: انت مربوط لمرة „bist du an ein Weib gebunden“, Z. 10: لشىء لا يصلح „es nützt zu nichts“, Z. 14: خذ لى من خصمى „Schaffe mir Recht vor meinem Widersacher“, Z. 15: انتقم لها „ich will ihr Recht schaffen“ und Z. 26: ليس كل احد يتسع لهذه الكلمة „Nicht ein jeder faßt dieses Wort“. Keins der betr. Verba ist, wenigstens in den vorliegenden Anwendungen, von Haus aus transitiv, wennschon sie im klass. Arabisch z. T. andere Konstruktionen zeigen als hier. Die übrigen Beispiele enthalten eine Menge von größeren und kleineren Fehlern: S. 43, 7 lies بالسيوف st. بالسيوق; Z. 8 l. احرقت st. احقت; Z. 12 l. للمسرفين st. للمسرقين; Z. 13 l. بعضنا st. بعضا; Z. 15 l. اختارهم st. احتارهم; Z. 16f. übersetze متانة روح mit „Langmut“ st. mit „Großmut“; Z. 19f. stimmt das Zitat nicht; Z. 21 l. لمخالف st. لمنحالف; Z. 24 l. ولعيسو st. والعيسوا; Z. 25 l. يشدد st. يشده; Z. 26 übers. فانا لخدمتى امجد: „ich achte meinen Dienst für herrlich“ st.: „ich will meinem Amt Ehre machen“; Z. 27f. übers. فاقبلوه: „nehmet ihn an“, „lasset ihn gelten“ st. „nehmet ihn auf“; Z. 30 übers. للمقصيين فى الكنيسة لاولائك تجلسوا: „setzt ihr da die zu Richtern ein, die in der Kirche gering an Ansehen sind?“ st.: „die Angesehensten in der Gemeinde, die setzet zu Richtern“; Z. 31f. l. اربح st. ارج; S. 44, 3f. l. اعضا st. عصا und منهم st. منكم und übers.: „Gott hat am Leib Glieder gesetzt, jedes einzelne von ihnen“ st.: „Gott hat einem jeden von euch

(بعضًا, als abhängig von in تقاتلوا enthaltenem قاتَلوا zu denken) durch لِ vor.[1]) Freilich handelt es sich zweifellos auch hier um späteres Arabisch[2]), denn klassisch sagt man nur تقاتلوا „sie kämpften miteinander", تخاصموا „sie stritten miteinander", تقاربوا „sie näherten sich einander", تزاحفوا „sie rückten gegeneinander vor" usf., also ohne jedes بعض بعض (ebenso in der VIII. Form mit reziproker Bedeutung nur اقتتلوا, اختصموا, اقتربوا, ازدحفوا usf.).[3]) Auch könnte möglicherweise in diesen Wendungen das بعضهم لبعض vielmehr auf-

---

einen Stachel ins Fleisch gegeben"; Z. 16 l. لا يمكن العالم ان يبغضكم فاما لى فيبغض „Die Welt kann euch nicht hassen, mich aber haßt sie" st. فاما لى فيبغضنى (sic!!) لابى اكرم; Z. 20 l. XLIII st. XLII; Z. 21 l. لايسوع st. يسوع لا und XLVIII Jo. 18, . . 7 st. XLIII Jo. 18, . . 8; Z. 23 l. وليوحنا st. وليحيا; Z. 25 übers. افسل: „er verwarf als schlecht" st. „er erniedrigte" (Gr. hat wohl an اسفل gedacht) und l. التلاميذ st. لتلاميذ; Z. 27 l. 11 st. 10. Grafs Buch gehört zu den liederlichsten, die die arabistische Literatur kennt.

1) Vgl. Wright, Grammar[3] II, S. 287 CD, wo aber — entsprechend unsern Darlegungen im Eingang dieser Abhandlung — der Exponent لِ nicht لام لتقوية العامل, sondern لام معترضة heißen sollte.

2) Wright gibt keinen Beleg, und auch ich habe aus der Literärsprache keinen zur Hand. Vgl. aber 1001 Nacht, ed. Habicht, I, ١٩, 3 v. u. متقاربين لبعض „nahe beieinander" (mit der im späteren Arabisch so häufigen Auslassung des ersten بعض). — Im vulgarisierenden Arabisch finden sich auch Fälle wie فنسقنا بعضنا لبعض „und wir küßten einander" und لا ندين ايضا لبعضنا بعضا „wir wollen einander nicht mehr richten" (Graf, Sprachgebrauch S. 43, 13. 28), in denen das Reziprozitätsverhältnis also nur durch بعض بعض ausgedrückt, deren لِ aber wohl ebenso zu beurteilen ist wie das von تقاتلوا بعضهم لبعض o. ä.

3) Wenige Beispiele statt vieler: Ibn Hišām, ed. Wüstenfeld, ۴۴۳, 3 v. u.: ثمّ تَزاحَفَ النّاسُ وَدَنا بعضُهم من بعض; Tabarī, Ann. I, ۲۱۲۹, 9: ثمّ تزاحف النّاسُ فاقتتلوا, ferner Jāqūt IV, ۴٥, 12. ۴۹, ult., Arnold, Chrest. 88, pu. 89, 6. 93, 5, Qorān 22, 20. 26, 96. 36, 49 usf.

zufassen sein als analogische Verallgemeinerung des بعضهم لبعض in Ausdrücken wie قالوا بعضهم لبعض „sie sagten zueinander"[1]), wo لَ eine ganz andere Funktion hat.

Noch fraglicher ist, ob das لِ hierhergehört, das nach dem „Verwunderungsverb" (فِعْلُ التَّعَجُّب) ما أَفْعَلَهُ gewöhnlich[2]) das

---

1) Huḏail, ed. Wellhausen, ٩, 21, Ibn Hišām, ed. Wüst., ٣٢٤, 13 und oft.

2) Aber doch nicht immer, es erscheint vielmehr dafür vereinzelt auch der Akkusativ; vgl. ما أَعْطَاهُ الدِّرْهَمَ „wie spendet er den Dirhem!" Ibn Ja3īš ١٠٣٤, 7. Schon in dieser Beziehung ist also die Regel irrig, die Reckendorf, Syntakt. Verhältnisse S. 345 (offenbar unter dem Einflusse von Sacy, Grammaire² II, S. 220f.) gibt: „das Bewunderungsverbum zu einem den Akk. regierenden Verbum wird jedoch statt mit letzterem Akk. mit der Präp. ب oder ل verbunden". Sie ist aber weiter auch insofern irrig, als sie als Exponenten des Objektsverhältnisses bei der Verwunderungsform neben ل auch ب nennt, denn ب vertritt hier nirgends das direkte Objekt, sondern erscheint stets nur da, wo auch das der Verwunderungsform zugrunde liegende Verb mit ب konstruiert wird. Vgl. die Beispiele bei Reckendorf und Sacy: ما أَعْلَمَنِى بالذى خَلَوْتُم عليه „Wie gut weiß ich, weswegen ihr die Köpfe zusammensteckt!" Ṭabarī, Ann. I, ١٨٩٥, 6 und ما أَعْرَفَهُ بالحَقِّ „wie gut kennt er das Recht!" (Sacy a. a. O. II, 221, 1): die hier in der Verwunderungsform auftretenden Verba عَلِمَ und عَرَفَ regieren beide, wie gewöhnlich die Verba des Wissens, außer dem Akkus. auch ب! ب spielt also in dieser Beziehung bei der Verwunderungsform keine andere Rolle als alle übrigen Präpositionen; vgl. Sacy a. a. O., Z. 2: ما أَزْهَدَهُ فى الدُّنْيا وأَسْرَعَهُ إِلَى الخَيْرِ وأَبْعَدَهُ من الإِثْمِ, Ṭabarī, Ann. I, ١٨٩٥, 9: ما أَخْوَفَنا على قريش من العرب „wie fürchten wir für die Quraiš von seiten der Araber!" usf.: überall folgen hier auf die Verwunderungsformen die Präpositionen, die zu den betreffenden Verben gehören. Möglich wäre höchstens, daß man die Verba des Wissens in der Verwunderungsform statt mit dem ihnen sonst zukommenden Akkus. bzw. dem diesen Akkus. vertretenden

direkte Objekt bezeichnet. (Vgl. Fälle wie ما أَضْرَبَ زَيْدًا لِعَمْرٍو „wie schlägt Zaid den ʾAmr!" und ما أَحَبَّهُ لِبَكْرٍ „wie liebt er

---

لَ vorzugsweise oder vielleicht sogar stets mit ب konstruiert hat. Ich kann diese Frage mit dem mir zur Verfügung stehenden Material nicht entscheiden.) Irrig ist auch der unmittelbar folgende Satz bei Reckendorf: „Übrigens steht auch statt des ersten Akk. beim Perf. bisweilen ب, wie beim Imperativ stets", demzufolge also die Verwunderungsform ما أَفْعَلَهُ auch in der Gestalt ما أَفْعَلَ بِهِ vorkäme. In Beispielen wie ما أَقْبَحَ بِنا أَنْ نَرْجِعَ إِلَى الجَيْشِ „wie schmählich wäre es von uns, wenn wir zum Heere zurückkehrten!" Ṭabarī, Ann. II, ٤٧, 8 (s. Reckendorf S. 346, 4), خَلِيلَيَّ ما أَحْرَى بِذِي اللُّبِّ أَنْ يُرَى صَبُورًا „meine beiden Freunde, wie sehr geziemt es sich für einen Verständigen, daß man ihn recht geduldig sehe!" und ما أَحْسَنَ بِالرَّجُلِ أَنْ يَصْدُقَ وما أَقْبَحَ بِهِ أَنْ يَكْذِبَ „wie schön ist es von einem Mann, die Wahrheit zu sagen, und wie schmählich, zu lügen!" (vgl. dazu meine Bemerkungen ZDMG 64, 157, Anm. 2), an die Reckendorf bei der Niederschrift dieses Satzes offenbar gedacht hat, wird nämlich das ه von ما أَفْعَلَهُ, also das logische Subjekt der Verwunderungsform, nicht durch die Ausdrücke mit ب vertreten (بِنا, بِذِي اللُّبِّ, بِالرَّجُلِ und بِهِ), sondern durch die أَنْ-Sätze (أَنْ نَرْجِعَ steht im Sinne von رُجُوعَنا, أَنْ يُرَى von رُؤْيَتُهُ usf.). Das ب in ما أَحْرَى بِذِي اللُّبِّ ist vielmehr das ب, das gewöhnlich nach حَرًى „passend, geeignet (zu), geziemend (für)" und den verwandten Ableitungen der √حرى steht (لَ, das sich dafür auch findet, erklärt sich wohl aus analogischer Angleichung von حَرًى بِهِ an خَلِيقٌ لَهُ, das sich freilich umgekehrt seinerseits auch an حَرًى angeglichen hat, so daß man auch خَلِيقٌ بِهِ sagte), und das ب

Bakr!“ Murnī I, ١٨٠, 6, ما أَبْغَضَنِى لَه und ما أَمْقَتَنِى لَه „wie hasse ich ihn!“, ما أَشْهَانِى لِذٰلِكَ „wie sehr begehre ich dieses!“ Sīb. II, ٢٩٩, 18, ما أَوْلَاهُ لِلْمَعْرُوفِ „wie gern spendet er Wohltaten!“ Mufaṣṣal ١٢٥, 4, ما أَوْجَعَهُ لِقَلْبِى وَأَغْيَظَهُ لِنَفْسِى „wie tut es meinem Herzen weh und erfüllt es meine Seele mit Zorn!“ Ṭabarī, Ann. II, ٤١٤, 14, Reckendorf, Syntakt. Verhältnisse S. 345, 3 v. u., und ما أَحَبَّ الْمُؤْمِنَ لِلّٰهِ .... وَأَطْلَبَهُ لِلْعِلْمِ „wie liebt der Gläubige Gott.... und studiert er die Wissenschaft!“ Sacy, Grammaire[2] II, S. 221, oben). Dieses „Verb“ unserer Grammatiken ist ja möglicherweise gar kein Verb, sondern, wie bekanntlich schon die arab. Philologen kufischer Observanz behauptet[1]) und in neuerer Zeit namentlich Ewald, Nöldeke, Wellhausen und Landberg zu beweisen gesucht haben[2]), eine Art Elativ, also ein Nomen. Bei dieser Auffassung würde aber das von ihm abhängige لِ nichts anderes

---

in ما أَحْسَنَ بِالرَّجُلِ und ما أَقْبَحَ بِنَا (بِهِ) ist eigentlich wohl als „an“ zu denken (wie es wohl auch nach حَرِىّ und nach dessen Synonymen وَلِىّ, جَدِير, حَقِيق und قَمِين ursprünglich „an“, „haftend an“ bedeutet hat), falls nicht die Verbindungen ما أَحْسَنَ بِهِ أَنْ und ما أَقْبَحَ بِهِ أَنْ o. ä. analogisch nach den offenbar sehr häufigen Wendungen ما أَحْرَى بِهِ أَنْ, ما أَوْلَى بِهِ أَنْ, ما أَقْمَنَ بِهِ أَنْ usf. „wie passend, geziemend war es für ihn, daß . . .“ gebildet worden sind, erstere auf Grund der Verwandtschaft, letztere auf Grund des Kontrastes der Begriffe.

1) Košut, Fünf Streitfragen S. 12, no. ١٠, Fleischer, Kl. Schr. I, S. 650 ff. u. a.

2) Ewald, Gramm. arab. II, 221 f., Nöldeke, Zur Gramm. § 73, Wellhausen, ZDMG 55, 697 ff., Landberg, La langue arabe et ses dialectes S. 55 f.

sein als das oben mehrfach erwähnte allbekannte لام لتقوية العامل, das so gern bei Nominibus mit Verbalkraft, und darunter insonderheit auch bei den Elativen[1]), den Akkusativ vertritt, und würde demgemäß hier, wo nur von der Auflösung der Akkusativrektion nach dem Verbum finitum die Rede sein soll, auszuscheiden haben. Sollte diese Verwunderungsform aber doch verbaler Natur sein, so würde natürlich die Verdeutlichung ihres Objekts durch لِ auf das Streben zurückzuführen sein, die in Fällen wie ما أضرب زيدًا عمرًا in dem Nebeneinander von zwei Akkusativen liegende Mehrdeutigkeit zu beseitigen.[2])

---

1) Wright, Grammar[3] II, § 34: „Verbal adjectives of the form أَفْعَلُ, corresponding to our comparative and superlative, when derived from *transitive* verbs, take their object in the genitive with لِ, very rarely in the accusative“ (s. auch Fleischer zu Dozys Suppl. I, 654[a], 6). — Man beachte die völlige Übereinstimmung unserer Verwunderungsform und des Elativs in der Bezeichnung des direkten Objekts. Auch diese, bisher noch nicht beachtete, Übereinstimmung legt den Gedanken nahe, in ersterer gleichfalls eine Elativbildung zu sehen. Ferner läßt sich noch als m. W. bisher unverwertete Stütze der nominalen Auffassung von ما أَفْعَلَهُ der gelegentliche Gebrauch von ما خَيْرَ فلانًا und ما شَرَّ فلانًا an Stelle von ما أَخْيَرَ (أَشَرَّ) فلانًا anführen; vgl. Lisān V, ٣٥٠, 4 ff., Tāg al-ʿarūs III, ١٩٩, 1 ff. 5 v. u., Lane s. خير IV und Howell II, S. 237. Trotzdem muß es m. E. hinsichtlich der Natur der Verwunderungsformen nach wie vor heißen „adhuc sub judice lis est“, solange der rocher de bronce der basrischen Auffassung, der verbale Charakter von أَفْعِلْ بِهِ, noch unerschüttert ist.

2) Freilich hat das alte Arabisch ähnliche Mehrdeutigkeiten nicht immer gescheut; vgl. Fälle wie أَعْطَى زيدًا عمرًا, بَدَّلَ الأَرْفَعَ الأَسْفَلَ u. a. (dagegen unterscheidet die Sprache z. B. auch zwischen أَعْطَانِيهِ „er gab ihn mir“ und أَعْطَاهُ إِيَّايَ „er gab mich ihm“, s. Wright, Grammar[3] I, S. 104 C).

Betreffs des Halbverses des Aus b. Ḥagar (Nr. ٣١, ١٢): فَأَحْصَنَّ وَأَزِنَّ لِٱمْرِئٍ إِنْ تَسَرْبَلَا, in dem Nöldeke, Zur Gramm. S. 92, unten, das ل von لِٱمْرِئٍ wohl als Exponenten eines von فَأَحْصِنْ وَأَزِنْ, also von der Verwunderungsform (بِهِ) أَفْعِلْ, abhängigen direkten Objekts aufgefaßt hat, s. meinen Aufsatz ZDMG 64, 154ff.

Unsicher sind endlich noch zwei Fälle, wo verschiedene arab. Gelehrte gleichfalls Ersatz der Akkusativrektion durch die Konstruktion mit ل annehmen, wo es sich aber wohl um Verba handelt, bei denen diese Konstruktion guter, wenn auch vielleicht geographisch beschränkter, Sprachgebrauch war, nämlich erstens die Qorānstelle: قُلْ عَسَى أَنْ يَكُونَ رَدِفَ لَكُمْ بَعْضُ الَّذِى تَسْتَعْجِلُونَ „Sprich: 'Vielleicht sitzt euch schon ein Teil von dem, dessen Beschleunigung ihr wünscht, im Rücken'" Sūra 27, 74, und zweitens der dem Farazdaq in den Mund gelegte Satz: نَقَدْتُ له مائة درهم „Ich habe ihm bare 100 Dirhem gezahlt" Ṭabarī, Tafsīr IX, ٤٩, 5.[1]) Bezüglich der ersteren versichert allerdings Mubarrad zweimal im Kāmil (١٧٩, 5. ٤٨٧, 17): ويقول النَّحْوِيّون[2]) فى قوله تع قُلْ عَسَى الآية إنّما هو رَدِفَكم, und diese Deutung des ل nach ردف als لام زائدة herrscht, von Ṭabarī (IX, ٤٩, 4) an, auch in den Qorān-Kommentaren vor, aber der Murnī erklärt ausdrücklich (I, ١٨٠, 11): وليس من اللام الزائدة ردف لكم خلافًا للمبرّد ومَن وافقه

---

1) وذُكر عن عيسى بن عمر أنّه قال سمعتُ الفرزدق يقول نقدتُ له مائةَ درهم يريد نقدتُه مائةَ درهم.

2) Vgl. Mufaṣṣal ١٣٢, 17: وقد تقع [اللامُ] مزيدةً قال الله تع ردف لكم und oben S. 165, Anm. 1, auch Spitta, Gramm. d. arab. Vulgärdialectes von Aegypten S. 367, Anm. 1.

بل ضمّن رَدِفَ معنى اقترب الخ, ferner kann man im Lisān al-ʿarab s. ردف (XI, ١٧, 8 ff.) lesen: وقوله عزّ وجلّ قُلْ عَسَى الآية يَجوز أن يكون أراد رَدِفَكم فزاد اللامَ ويجوز أن يكون رَدِفَ مِمّا تعدّى بحَرْف جَرّ وبغَيْر حرف جرّ التهذيب فى قوله تعّ ردف لكم قال قَرُبَ لكم وقال الفَرّاء جاء فى التفسير دَنَا لكم فكأنّ اللام دخلت اذ كان المعنى دنا لكم قال وقد تكون اللام داخلةً والمعنى رَدِفَكم كما يقولون نَقَدْتُ لها مائةً أى نقدْتُها مائةً ورَدِفْتُ فلانًا ورَدِفْتُ لفلان أى صِرْتُ له رِدْفًا .... الجوهرىّ يقال كان نزل بهم أمْرٌ فرَدِفَ لهم آخَرُ أعْظَمُ منه[1], und endlich begegnen auch in Qorān-Kommentaren Stellen wie: او ضُمِّنَ مَعْنَى فِعْلٍ يتعدّى باللام نحو دنا لكم ... وقد عُدِّىَ بمِنْ قال

فلمّا رَدِفْنا مِن عُمَيْرٍ وصَحْبِهِ * تَوَلَّوْا سِراعًا والمَنِيَّةُ تُعْنِقُ

يعنى دَنَوْنا من عمير (Kaššāf zu Sūra 27, 74). Und was نقد „(bar) zahlen“ anlangt, so habe ich es in der Literatur allerdings nur mit doppeltem Akk. konstruiert gefunden[2]), aber die Lexika verzeichnen daneben auch die Konstruktion mit ل, und wie wir soeben gesehen haben, war diese auch al-Farrā' geläufig.[3])

---

1) Vgl. Lane s. رَدِفَ, auch Abū Bakr as-Sigistānī, Ġarīb al-Qur'ān ١١٧, 4 usf.

2) Ḥarīrī, Maq.² ١١٩, 2. ٥٢٩, 6 und Dozy, Suppl. s. v.

3) Auch andere Verba regieren ja bald den Akkus. und bald ل; vgl. أَرْجَحَهُ und أَرْجَحَ (رجّح) له „er (der Verkäufer) gab ihm (dem Käufer) Übergewicht“ (s. die Lexika), شَكَرَ له und شَكَرَهُ „er dankte ihm“ (s. wieder die Lexika und außerdem Ḥamāsa ٢٥٢, 5 v. u. mit Kommentar;

Ganz auszuscheiden haben m. E. die beiden Verse

تُطالِعُنا خَيالاتٌ لِسَلْمَى * كَما يَتَطَلَّعُ الدَّيْنَ الغَرِيمُ

Zuhair, Diwan Nr. ١٨, ٥[1]) und

وقَدْ باتَ فِيهم لا يَنامُ مسهَّدًا * يثبّتُ فى خالاته لجعائل

Hudail, ed. Wellh., Nr. ١٤٣, 13, die Reckendorf (s. oben S. 164), und der Vers

والنَّحوُ قد سارَ الرَّدَى نَحْوَهُ * والصَّرْفُ للتصريف قد غُيِّرا

Maqqarī I, ٨٢٧, 8, den Fleischer, Kl. Schr. II, 266, hierhergezogen hat. Die Vershälften تُطالِعُنا خَيالاتٌ لِسَلْمَى und يثبّت فى خالاته لجعائل besagen nämlich nicht, wie Reckendorf will: „Fantasien lassen uns die Selma erscheinen" und: „indem er für seine Tanten Preise festsetzte"[2]), sondern: „Traumerscheinungen der Salmā kommen uns zu sehen (wie

hier sind freilich wohl eigentlich die zwei Konstruktionen auseinanderzuhalten: شكر شيئًا لفلان und شكر فلانًا على شىء „jemand für etwas danken"; vgl. einerseits Sūra 2, 147. 167. 27, 40. 29, 16. 31, 11. 13. 34, 14, neben 16, 115. 27, 19. 17, 20. 76, 22, Jāqūt IV, ١٠, 19. ٥٩٣, 3, Zuhair Nr. ١٥, ٣٧, und anderseits Kāmil ٨٠, 8, Jāqūt IV, ٣٥٥, 3, Sindebad par Machuel² ٧, 1 und meine Chrestom. ١٣, 4), زوّجه إيّاها und زوّجها له „er gab sie ihm zur Frau" (neben andern Konstruktionen; Lexika, Arānī VIII, ١١٣, 11. 24, 1001 Nacht, Kairo 1311, I, ٥, 6, Abu-l-Mahāsin, ed. Juynboll, II, ٩٥, 3f., Socin, Arab. Gramm.⁵ 46*, 6 usf.), استشرفه und استشرف له „er blickte zu ihm hinauf", „er staunte es an" o. ä. (Lexika, Hamāsa ٥٥٢, 7, Jāqūt I, ١٥٤, 11, Schaade, Komm. d. Suhailī u. d. Abū Darr zu d. Uhud-Gedichten 26, 8, Maqqarī II, ٧٧٣, v. ١٤) u. a.

1) Findet sich auch Addād ١٣١, 4 v. u.

2) Besser Wellh.: „indem er den Preis für (den Verrat von) seiner Mutter Schwestern festsetzte".

ein Gläubiger nach einer Schuld sieht)“[1]) und: „indem er über (den Stamm) seiner Tanten Auskunft gab[2]), Lohnes wegen“. Und wenn Fleischer in dem Verse bei Maqqarī غِيَرًا für غُبَّرًا lesen will (s. Additions et Corrections zu Maqq.) und dazu Kl. Schr. a. a. O. bemerkt: „Das Wortspiel mit الصرف in allgemeiner und التصريف in grammatischer Bedeutung giebt den Sinn: ‘und der (durch den Tod des großen Grammatikers eingetretene) Schicksalswechsel hat die Lehre von dem Formenwechsel heruntergebracht’. Das ل vor التصريف dient zur Verstärkung der Rectionskraft des nachgesetzten Zeitwortes“, so übersieht er, daß التصريف ebenso gut wie الصرف „Schicksalswechsel“ bedeuten kann[3]) und daß neben النحو (علم) „Syntax“ wohl häufiger الصرف (علم) im Sinne von „Formenlehre“ erscheint als التصريف (علم).[4]) Ich über-

---

1) Vgl. Aʿlam's Komm. zu Zuh., ١٦٧, 6: فخيالاتها تتعهّده وتُطالعه, die Lexx. zu طالع, die La. تَطالَعني (s. Lane s. v.) und die Parallelen

تأوّبه خيالٌ من سُليمى * كما يعتادُ ذا الدَّينِ الغريمُ

Mufaḍḍ., ed. Thorb., Nr. ٥, ١ und

يُوافيكِ منها طارقٌ كلَّ ليلةٍ * حثيثٌ كما وافى الغريمَ المُداينُ

Huḏail, ed. Koseg., Nr. ٧٨, ٥ (s. Giese, Untersuchungen über die ʾAḍdâd 47f., wo aber fälschlich تُوافيكِ steht und wo 48, 1. 2 und 8. 10 „Gläubiger“ und „Schuldner“ ihre Plätze zu wechseln haben).

2) Vgl. ثبّت V (und X) c. في „Erkundigungen einholen über“, „prüfen“.

3) Vgl. Lane, Lex.

4) Vgl. außer Flügel, Gramm. Schulen 12f., Ibn Ǵinnîi de flexione libellus ed. Hoberg, S. 2 und Muḥīṭ s. صَرَّفَ einerseits Ḥāǵǵī Ḫal. IV, S. 103, 3 neben VI, S. 313, 2, فنّ النحو والصرف Kitāb Maǵmūʿ min

setze den Halbvers, unter Beibehaltung der Vokalisation غُبِّرَا: „und die Lehre vom Formenwechsel ist wegen des Schicksalswechsels heruntergebracht worden“.[1])

Ich kann also, streng genommen, nur neun sichere Fälle nennen, wo unser لِ im klassischen Arabisch erscheint.[2]) Dieses Resultat gestaltet sich aber noch wesentlich ungünstiger, wenn man beachtet, daß darunter auch nicht ein einziger völlig einwandfrei ist. Sieben (Nr. 1—5. 8 und 9) gehören nämlich der Poesie an und verdanken ihre Existenz zweifellos ausschließlich dem Zwange des Metrums und Reims. Aber auch die Prägung der beiden Qorān-Stellen (Nr. 6 und 7) hat sich offenbar unter dem Einflusse eines rein äußerlichen Momentes vollzogen, insofern nämlich, als der Prophet die Verba يَرْهَبُونَ und تَعْبُرُونَ für den Reim brauchte und daher genötigt war, sie hinter ihre Objekte رَبِّهِمْ und الرُّؤْيَا zu stellen, was ihn dann weiter veranlaßt hat, deren Objektsverhältnis mittels der Präposition لِ schärfer zu verdeutlichen. Diesen Einfluß der Stellung der Objekte رَبِّهِمْ und الرُّؤْيَا vor dem sie regierenden Verb auf ihre Umschreibung durch لِ[3]) haben auch schon die arab. Qorān-Exegeten und Grammatiker erkannt; vgl. z. B.

muhimmāt al-mutūn (Kairo, Lithogr., 1321) ١٢٣, Titel der syr. Grammatik von Gabriel Cardahi: الإحْكام فى صرف السريانيّة ونحوها und Katalog d. arab. Werke d. Kair. vizekönigl. Bibl. IV, S. ١ u. ٢٠, und anderseits den Titel der Schrift von Suiūṭī: al-Farīda fi-n-naḥu u̯a-t-taṣrīf u̯a-l-ḫaṭṭ (Brockelmann, Geschichte d. arab. Litt. II, S. 155, Nr. 247).

1) Bei dieser Auffassung steht in unserm Halbverse der Hauptbegriff ebenso an der Spitze, wie in den benachbarten Versen und Halbversen.

2) Natürlich leugne ich nicht, daß sich noch mehr würden anführen lassen, sehr groß dürfte aber deren Zahl schwerlich sein.

3) S. darüber noch unten S. 184 f.

Ṭabarī, Tafsīr IX, ٣٩, 3: وقال بعضهم إنّما فعل ذلك لأنّ الاسم تقدّم الفعل فحسن إدخال اللام (ähnlich fast sämtliche Qorān-Kommentare zu den beiden Stellen). Natürlich hätte der Prophet aber auch sagen können: للذين هم ربّهم يرهبون und إن كنتم الرؤيا تعبرون. Vgl. Fälle wie فريقا كذّبوا وفريقا يقتلون Sūra 5, 74, am Versende, فريقا تقتلون وتأسرون فريقا Sūra 33, 26, ونعمانَ قد غادرن تحت لوائه الله أحمد am Anfang des Mufaṣṣal, Ibn Hišām, ed. Wüstenf., ٩٢٠, 9 usf.[1]) Übrigens mußte auch in den Dichterstellen هذا سراقة للقرآن يدرسه und ... ولنفسى سلاها die Stellung des Objekts vor dem Verb die Verwendung

---

1) Mißverständlich lautet bei Wright, Grammar³ II, § 31, rem. der Satz: „(ل *must* be used instead of the accusative, when the object of the nomen agentis is rhetorically transposed and placed before it .....). *So also with the finite verb,* إن كنتم للرؤيا تعبرون“ (vgl. schon oben S. 163f.). Diese Stelle ist übrigens m. W. die einzige bei Wr., die sich mit der Stellung des Objekts vor dem Verb beschäftigt. Besser, aber auch nicht ausreichend, in diesem Punkte Reckendorf, a. a. O., S. 118 f. Am besten, wie oft, Sacy, Grammaire² II, S. 202 ff. — Ist das seinem Verb voraufgehende Objekt ein Personalpronomen, so wird es regelmäßig mittels إيّا ausgedrückt; vgl. Wright, am soeben zitierten Orte, wo es aber statt „may“ „must“ heißen sollte, und die Qorān-Stellen إن كنتم إيّاه تعبدون 2, 167. 16, 115. 41, 37, ما كنتم إيّانا تعبدون 10, 29, ما كانوا إيّانا يعبدون 28, 63 und أهؤلاء إيّاكم كانوا يعبدون 34, 39, sämtlich im Versausgang. (Dagegen wird das vor einem Nomen mit Verbalkraft stehende pronominale Objekt mit ل umschrieben; Beispiele s. Wright a. a. O., Reckendorf S. 254 f. u. a. — Im Dialekte des Nedschd findet sich diese Ausdrucksweise auch vor dem Verb selbst; vgl. *mā ğērij-aḥdin lihin ḏāḡ* „die noch kein anderer geküßt hatte als ich“, Socin, Diwan aus Centralarabien Nr. 78, 2.)

von ل wesentlich erleichtern. Daß hier das Objekt dann auch noch durch das Suffix am Verb ausgedrückt ist, darf deshalb nicht auffallen, weil man auf gut Arabisch statt زيدًا ضَرَبْتُ nicht nur زيدٌ ضَرَبْتُهُ, sondern auch زيدًا ضربتُه sagen konnte. Freilich galt das Schema زيدٌ ضربتُه im allgemeinen für besser als زيدًا ضربتُه, aber gerade beim Imperativ, mit dem wir es wenigstens in unserm zweiten Beispiele zu tun haben, bevorzugte man زيدًا اُضْرِبْهُ vor زيدٌ اُضْرِبْهُ. Vgl. Sībaua̱ih I, § ۲۴ (= Sacy, Anthologie ۱۰۰), Mufaṣṣal ۲۳, 4 v. u. ff. und dazu Ibn Ja῾īš ۱۹۸ff., Alfīi̱a, Vers ۲۰۰ff., Kāfīi̱a, ed. Stambul 1234, ۸f., H̱izāna I, ۴۳۹ff., Sacy, Grammaire² II, S. 202ff., Howell I, S. 202ff. u. a. (auch Fälle wie لزيدٌ أبوه ضاربُه, s. nächste S., 5 v. u.).

Besonders schwer fällt ins Gewicht, daß **keins** der von mir angeführten Beispiele unserer Auflösung der guten alten erzählenden Prosa angehört. Sie dürfte also gerade **der** Sprache, die wegen ihrer Natürlichkeit in verschiedener Beziehung selbst höher als die der alten Beduinenpoesie gewertet werden muß, im wesentlichen unbekannt gewesen sein.

Mit unserm Resultate scheint nun auffällig folgender Passus des Kāmil (۴۸۷, 12 ff.) zu kontrastieren: فمِنْ ثَمَّ وصَلَ . . . . بَهَتَ بِعَلَى والذى يُستعمل[1] فى صلة الفعل اللامُ لأنّها لام الإضافة

1) Fleischers Verbesserungsvorschläge zu diesem Passus (s. die Critical Notes in Vol. II) sind unberechtigt, denn er ist durchaus in Ordnung, abgesehen von den zwei Worten فأُجْرِى الفعلَ Z. 14, für die فأَجْرَى الفعلَ oder فتَجْرِى الفعلُ zu lesen sein wird. Sein Eingang besagt: In dem zur Rede stehenden Verse hat der Dichter das Verb بَهت, das sonst transitiv ist, mit على konstruiert. „**Die** Praeposition aber, die sonst verwendet wird, wenn ein (eigentlich transitives) Verb mit einer solchen verbunden wird, ist لِ“ usf. Vgl. im übrigen zu dem Passus S. ۱۷۹, 3 ff.

تقول لِزَيْدٍ ضَرَبْتُ ولِعمرو أَكْرَمْتُ والمعنى عمرًا أكرمتُ . . . . وأَحْسَنُ ما يكون ذلك اذا تقدّم المفعولُ لأنّ الفعلَ إنّما يَجىء وقد عَمِلَت اللامُ كما قال الله جلّ وعزّ إن كنتم للرؤيا تعبرون وإن أُخِّرَ المفعولُ فعَرَبِىٌّ حَسَنٌ والقرآن مُحيط بكلّ اللُّغات الفصيحة قال اللهُ جلّ وعزّ وأُمِرْتُ لِأَنْ أَكُونَ أَوَّلَ المُسْلِمِين والنحويّون يقولون فى قوله جلّ ثناؤه قُلْ عسى أَن يكون رِدف لكم إنّما هو ردفكم[1]. Nach diesem Passus müßte nicht nur die Ausdrucksweise لِزيد ضربتُ als völlig einwandfrei gelten, sondern es wären selbst Fälle wie ضربت لزيد gutes Arabisch. Man beachte aber, daß sich Mubarrad diese Regeln ganz einseitig nach dem Qorān gebildet hat, und zwar auf Grund von Stellen, die doch etwas weniger mechanisch und äußerlich beurteilt sein wollen, als es durch ihn geschieht. Vorsichtiger äußert sich Ibn ʾAqīl (ed. Diet. S. ١٨٨, 2): [انّ اللام تكون . . . .] زائدةً قياسًا نحو لزيد ضَرَبْتُ ومنه قولُه تعَ إن كنتم للرؤيا تعبرون وسَماعًا نحو ضربتُ لِزيد. Die Qorān-Kommentatoren erwähnen in der Regel nur die Auflösung des dem Verb voraufgehenden Objekts durch ل als anerkannten Sprachgebrauch; vgl. Kaššāf zu Sūra 7, 153: ونحوُه للرؤيا تعبرون وتقول لك ضربتُ und zu Sūra 2, 143: فزِيدَت اللام لتقدّم المفعول كقولك لزيد ضربتُ ولزيد أبوه ضارِبُه, Abu-l-Barakāt an-Nasafī, Tafsīr (am Rande von Ḫāzin's Tafsīr), III, ٢٧, Mitte: تقول عبرتُ الرؤيا وللرؤيا عبرتُ, und Naisābūrī, Tafsīr (a. R. von Ṭabarī's Tafsīr), IX, ٤٩, 14 v. u.: ونظيره للرؤيا تعبرون وقولك لزيد ضربت.[2]) Und endlich fehlt es nicht

1) Zu den letzten Worten vgl. schon oben S. 176, 5 v. u.
2) Vgl. auch oben S. 181, 1.

an Zeugen, die den Gebrauch von لِ statt des Akkus., zum mindesten bei nachfolgendem Objekt, mit aller Schroffheit verurteilen; Ibn Fūrga, in U̱āḥidī's Komm. z. Mutanabbī, ٣٨٤, 3: وإلحاق اللام بالمفعول قبيح جدًّا وذلك من لفظ البغداديّين[1], und Ṭabarī, Tafsīr IX, ٤٥, pu.: واختلف أهل العربيّة فى وجه دخول اللام فى قوله لربّهم يرهبون مع استقباح العرب أن يقال فى الكلام رَهِبْتُ لك بمعنى رَهِبْتُك وأكرمتُ لك بمعنى أكرمتُك.

Als Resultat unserer Untersuchung ergibt sich also:

Die Auflösung der Akkusativrektion des Verbs durch لِ scheint der Prosa des eigentlichen klassischen Arabisch ganz zu fehlen. In der Poesie und im Qorān findet sie sich zwar, aber nur sehr vereinzelt und stets nur unter einem gewissen Zwang von Metrum oder Reim. Immerhin nötigt ihr Vorkommen an diesen Stellen zu dem Schlusse, daß sie mindestens der alten Umgangssprache einigermaßen geläufig gewesen sein muß.[2]) Die mir zur Verfügung stehenden Belege beweisen nicht, daß sie bei voraufgehendem Objekt und nachfolgendem Verb häufiger gewesen sei als bei der normalen Wortstellung (also erst Verb und dann Objekt); zu dieser Annahme führen aber mit Notwendigkeit die oben S. 181 und 183 mitgeteilten Äußerungen der einheimischen Grammatiker und Qorān-Exegeten, auch wenn man deren Befangenheit gegenüber den beiden Qorān-Stellen لِلَّذِينَ هُمْ لِرَبِّهِمْ يَرْهَبُونَ und إن كنتم للرُّؤْيا

---

1) Die erste Hälfte dieses Ausspruchs auch in ʿUkbarī's Komm. zu Mutanabbī, II, ٢٩٨, 18, mit dem Zusatz: وكذا قال الخطيب.

2) Von da aus ist sie dann mehr und mehr auch in die vulgarisierende und nachklassische Literatursprache eingedrungen, wie natürlich auch in die neuere Umgangssprache übergegangen. In letzterer scheint sie nicht gerade selten, aber auch keineswegs besonders häufig zu sein; vgl. Socin, Diwan aus Centralarabien III, S. 233, Spitta, Gramm. d. Vulgärdialectes von Aegypten S. 367f. und meine Marokk. Sprichwörter S. 33f.

تَعْبُرُونَ, wie gegenüber der grammatischen Theorie[1]) nach Gebühr in Rechnung stellt. Es ist ja auch schon an sich sehr wahrscheinlich, daß sich die Umschreibung mit لِ am meisten da aufgedrängt hat, wo die Rektionskraft des Verbs am wenigsten fühlbar war, d. h. eben — abgesehen etwa von Fällen, wo sich längere Zwischenglieder zwischen Verb und Akkusativ schoben — bei voraufgehendem Objekt.[2]) So ist auch bei den Nomina agentis mit Akkusativrektion die Umschreibung des Objekts mit لِ nötig, wenn dieses seinem Regens voraufgeht, dagegen nur zulässig oder, in gewissen Fällen, höchstens bevorzugt, wenn es ihm nachfolgt.[3]) Geht das mit لِ ausgedrückte Objekt seinem Verb voraus, so erscheint es gelegentlich noch einmal als Suffix am Verb (Schema: لِزَيْدٍ ضَرَبْتُهُ). Dagegen scheint dieses pleonastische Suffix bei der umgekehrten Wortfolge (Schema: ضَرَبْتُهُ لِزَيْدٍ)

1) Nach der herrschenden Schulmeinung galt — aus dem oben S. 162 erörterten Grunde — die Umschreibung des seinem Verb voraufgehenden Objekts durch لِ als قِيَاس, d. h. als bestimmten Regeln entsprechend, dagegen die des nachfolgenden Objekts nur als سَمَاع, d. h. als nur empirisch gegeben.

2) Soweit diese Anschauung auch in der in der vorstehenden Anm. erwähnten Schulmeinung zum Ausdruck kommt, ist gegen letztere natürlich nichts einzuwenden. Falsch ist an ihr aber die Verkennung der Tatsache, daß ein transitives Verb seine gewöhnliche Rektionskraft auch bei nachfolgendem Objekte verlieren konnte. — Auch das christliche Arabisch zeigt unsere Auflösung am häufigsten bei voraufgehendem Objekt; vgl. Graf, Sprachgebrauch S. 42. (In den aramäischen Dialekten und im Äthiopischen, wo bekanntlich ל bzw. ለ statt des Akkusativs besonders beliebt ist, dürfte sich dieses allerdings bei nachfolgendem Objekt ebenso häufig finden wie bei voraufgehendem. Aber hier ist ja überall die Wortstellung so frei, daß sie, anders als im Arabischen, in Fällen wie dem vorliegenden nicht als Mittel oder auch nur Hilfsmittel des syntaktischen Ausdrucks dienen und daher auch nicht die Darstellung des Objekts beeinflussen konnte.) — Man vgl. die Behandlung des seinem Verb voraufgehenden Objekts in den verschiedenen indogermanischen Sprachen.

3) Vgl. z. B. Wright, Grammar³ II, § 31.

völlig unbekannt gewesen zu sein.[1]) Wie die NN. 1 und 3 der von mir mitgeteilten Belege zeigen, erscheint im Arabischen (im Gegensatz zum Aramäischen[2])) das لِ des Objekts auch beim indeterminierten Nomen.

Unsere Auflösung ist ihrem Kerne nach zweifellos gutarabisch. Das beweist schon ihr hohes Alter und vor allem

---

1) Anders bekanntlich im Aramäischen und Äthiopischen. Vgl. auch 1 Chron. 5, 26: וַיַּגְלֵם לָראוּבֵנִי וְלַגָּדִי וְלַחֲצִי שֵׁבֶט מְנַשֶּׁה „und er führte die Rubeniten, die Gaditen und den halben Stamm Manasse hinweg“ und 2 Chron. 25, 10: וַיַּבְדִּילֵם אֲמַצְיָהוּ לְהַגְּדוּד אֲשֶׁר־בָּא אֵלָיו מֵאֶפְרַיִם „Da sonderte Amasja die Heerschaar, die aus Ephraim zu ihm gestoßen war, ab“. (Die beiden Stellen Neh. 9, 32: הַתְּלָאָה אֲשֶׁר־מְצָאַתְנוּ לִמְלָכֵינוּ לְשָׂרֵינוּ וּלְכֹהֲנֵינוּ . . . . וּלְכָל־עַמֶּךָ „das Ungemach, das uns betroffen hat, unsere Könige, unsere Obersten, unsere Priester . . . . und dein ganzes Volk“ und 2 Chron. 28, 15: וַיְנַהֲלוּם בַּחֲמֹרִים לְכָל־כּוֹשֵׁל „und sie führten sie, soviele ihrer zum Gehen zu matt waren, auf Eseln“, die König, Lehrgebäude d. Hebr. II, 2, § 289n gleichfalls hierherziehen will, sind dagegen anders zu beurteilen, denn hier bilden nicht die Suffixe נוּ und ם + den darauf folgenden Ausdrücken mit לְ die Objekte zu מצאת und ינהלו, sondern die Suffixe allein bilden diese Objekte, und die Ausdrücke mit ל stellen sich appositionell daneben, im ersten Falle in individualisierendem, im zweiten in einschränkendem Sinne.) — Die heutigen arab. Dialekte kennen dieses Suffix m. W. weder im einen noch im andern Falle, ausgenommen das Syrisch-Arabische, wo aber, wie ich ZDMG 63, 825f. ausgeführt habe, aramäischer Einfluß anzunehmen ist.

2) S. Nöldeke, Syr. Gramm. § 288, Neusyr. Gramm. § 155, Mandäische Gramm. § 270, Beiträge z. Kenntniss d. aram. Dialecte II (ZDMG XXII, S. 443ff.) § 42, und Margolis, Lehrbuch d. aram. Sprache d. babyl. Talmuds § 61. Auch im Biblisch-Aramäischen findet sich ל nur beim determinierten Objekt, und das gleiche gilt wohl vom späteren jüd.-paläst. Aramäisch. Kautzsch (Gramm. d. Bibl.-Aram. S. 127 u. 151), Marti (Kurzgef. Gramm. d. bibl.-aram. Sprache S. 107f.) und Dalman (Gramm. d. jüd.-paläst. Aram.^{2} S. 226, oben) haben diesen Umstand ganz übersehen, und Strack (Gramm. d. Bibl.-Aram.^{4} § 70: „Zur Einführung des Objekts dient sehr häufig לְ, besonders wenn das Obj. ein determiniertes persönliches ist“) ist in seiner Würdigung nicht genau genug. — Ich weiß nicht, ob im Äthiopischen bloßes ለ (also ohne das pleonastische Suffix beim Verb) auch indeterminierte Objekte einführen kann, möchte es aber glauben.

die Parallele des لام لتقوية العامل bei den Verbalnomina, das wohl niemand für importiert halten wird; von diesem لِ zu dem unsrigen bedurfte es natürlich keines allzu großen Schrittes[1]. Nicht unmöglich wäre freilich, daß sie schon früh unter aramäischen Einfluß geraten ist[2]; immerhin bliebe bei dieser Annahme verwunderlich, daß sich dann nicht auch das im Aramäischen[3] so beliebte Schema ܩܛܠܗ ܠܓܒܪܐ (dem arab. ضربْته، بنَاهُ للبيْت لِزيد entsprechen würde) schon im älteren Arabisch durchgesetzt hat.[4] Das tatsächlich vorkommende Schema لِزيد ضربته, das sich allerdings gleichfalls im Aramäischen häufig findet[5], läßt sich, wie wir gesehen haben, als völlig organische Entwicklung aus dem gutarabischen زيدًا ضربتُه begreifen. Man beachte noch, daß sich unsere Auflösung nicht allzu selten auch im Hebräischen findet, und zwar wohl gleichfalls unabhängig vom Aramäischen[6], sowie daß auch im Assy-

---

1) إن كنتم للرؤيا تعبرون und للذين هم لربّهم يرهبون sind ungefähr gleichwertig mit إن كنتم للرؤيا und للذين هم لربّهم راهِبون عابِرين (vgl. z. B. Ṭabarī, Tafsīr IX, ٤٩, 2).

2) An aramäischen Einfluß würde sich natürlich auch bei Baġdād denken lassen, wenn wirklich, wie Ibn Fūrga behauptet (s. oben S. 184, 4), unsere Auflösung eine besondere dialektische Eigentümlichkeit dieser Stadt gewesen ist. (Vgl. sonst zum Dialekte von Baġdād Freytag, Einleitung in das Studium d. arab. Sprache S. 108, und besonders das witzige Gedicht Jāqūt I, ١٨٨.)

3) Eine Ausnahme bildet hier merkwürdigerweise das Biblisch-Aramäische, in dem dieses Schema gänzlich fehlt.

4) Gegen stärkeren aramäischen Einfluß in früher Zeit spricht doch auch der soeben konstatierte Unterschied, der hinsichtlich der Determiniertheit des mit لِ ausgedrückten Objekts zwischen dem Aramäischen und dem Arabischen besteht.

5) Vgl. die zitierten Grammatiken.

6) Sie begegnet schon ziemlich früh (Exod. 32, 13 und Deut. 9, 27 nach זכר, 2 Sam. 3, 30 nach הרג usf., vgl. König, Lehrgebäude II, 2,

rischen der Akkusativ gelegentlich[1]) mit der Dativpräposition (*ana*) umschrieben wird. Es handelt sich hier also offenbar um eine gemeinsemitische Erscheinung, deren Keime schon im Ursemitischen liegen müssen.

Der allmähliche Schwund der Kasus-Endungen in der Umgangssprache hat unsere Auflösung nicht veranlaßt, mußte sie aber begreiflicherweise begünstigen.

---

§ 289, Gesenius-Kautzsch, Hebr. Gramm.[27] § 117*n* u. a.; erst spät, in Fällen wie den beiden oben S. 186, Anm. 1 aus der Chronik mitgeteilten, wird aram. Einfluß anzunehmen sein) und kommt, wie im Arabischen, auch beim indeterminierten Objekt vor (vgl. Jes. 61, 1: לַחֲבֹשׁ לְנִשְׁבְּרֵי־לֵב, Threni 4, 5: הָאֹכְלִים לְמַעֲדַנִּים, Dan. 11, 38, 2 Chron. 5, 11. 24, 12).

1) Delitzsch, Assyr. Gramm.[2] § 180: „nicht selten“, dagegen Meissner, Kurzgef. assyr. Gramm. § 74c: „selten“. Wer hat Recht?

Druckfertig erklärt 17. VI. 1910.]

SITZUNG VOM 30. APRIL 1910.

Herr Mitteis legte eine Abhandlung von Professor Menzel in Wien vor über Protagoras als Gesetzgeber von Thurii, für die „Berichte".

Herr Schmarsow kündigte eine Fortsetzung seiner Studien über Federigo Baroccis Zeichnungen an, für die „Abhandlungen".

Herr Fischer meldete an Randbemerkungen zu arabischen und arabistischen Werken, Stück 1, für die „Berichte".

Herr Delbrück legte eine Arbeit vor über Germanische Syntax, Teil 1 und 2, für die „Abhandlungen".

Die Klasse bewilligte Herrn Mitteis eine Unterstützung von 600 Mark zu der von ihm geplanten Sammlung von Interpolationen in den Justinianischen Rechtsbüchern.

Protagoras als Gesetzgeber von Thurii.

Von

Dr. Adolf Menzel.

I.

Den Ausgangspunkt unserer Untersuchung bildet die Notiz bei Laert. Diog. IX, 50: *Πρωταγόρας — Ἀβδηρίτης καθά φησιν Ἡρακλείδης ὁ Ποντικὸς ἐν τοῖς περὶ νόμων· ὃς καὶ Θουρίοις νόμους γράψαι φησὶν αὐτόν.*

Der Biograph der griechischen Philosophen bringt demnach zwei Mitteilungen über Protagoras: einmal daß Abdera seine Vaterstadt war, dann, daß er die Gesetze von Thurii niedergeschrieben habe. Für beide Angaben zitiert er als Quelle ein Werk des Pontikers Heraklides „von den Gesetzen.“ Die erstere Angabe, die über die Heimat des Sophisten, wird auch von anderen gewichtigen Gewährsmännern, vor allen von Plato[1]) bestätigt; sie ist daher niemals ernstlich in Zweifel gezogen worden.[2]) Anders steht es mit der Nachricht über die Beteiligung von Protagoras an der Gesetzgebung der etwa um 443 gegründeten Pflanzstadt Thurii. Diese Nachricht steht vereinzelt; es scheinen ihr sogar andere Berichte zu widersprechen.[3])

1) Plato, Protag. 309 C, Staat X 600 C.

2) Vgl. Vitringa, de Protagorae vita et philosophia p. 14 ff.

3) Nach Diodor XII, 11 soll Thurii die Gesetze des Charondas erhalten haben; bei Athen. XI, 508 A erscheint Zaleukos als Gesetzgeber. Vgl. darüber Franz Hofmann, Beiträge zur griechischen und römischen Rechtsgeschichte S. 93, 94. Für die Richtigkeit der Notiz des Laërtius haben sich neuestens, jedoch ohne nähere Begründung, erklärt Rud. Hirzel, Themis und Dike S. 382, Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. IV, § 398.

Allein es verdient dennoch die auf Heraklides gestützte Mitteilung vollen Glauben. Indem wir dies darzulegen versuchen, lassen wir es zunächst völlig dahingestellt, welche Art von Gesetzgebung dabei gemeint ist, also ob es sich um Verfassungsgesetze oder gewöhnliche Justizgesetze gehandelt hat, ob eine Neuschöpfung oder eine bloße Gesetzesrevision anzunehmen sei. Über diese Frage ist unseres Wissens bisher nicht gehandelt worden. Aber selbst die Vorfrage — die Glaubwürdigkeit der Mitteilung von Heraklides — wurde wohl noch kaum näher untersucht.

Wenn man von der Autorschaft jener Notiz gänzlich absieht, kommt zunächst zur Erwägung, ob eine historische Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß bei der Gründung von Thurii unser Sophist für die Gesetzesredaktion herangezogen worden sei. War es nicht einfacher, eines der in Unteritalien geltenden Stadtrechte, etwa das von Katana oder Lokri zu rezipieren? Wenn es sich bei der Schaffung von Thurii wirklich nur um eine der üblichen Stadtgründungen gehandelt hätte, würde es in der Tat mehr Wahrscheinlichkeit haben, daß die Gesetze des Charondas oder Zaleukos von der neuen Pflanzstadt angenommen worden wären. Allein der Fall war doch von den gewöhnlichen Kolonisationen ganz verschieden.

Es handelte sich um ein Kolonialunternehmen im größten Stile, welches, von Athen ausgehend, unter Beteiligung aller griechischen Staaten ins Werk gesetzt werden sollte. Perikles nahm sich der Sache mit dem größten Eifer an; er suchte damit für Athen einen wichtigen Stützpunkt in Westgriechenland zu erreichen, zugleich aber den panhellenischen Gedanken zu verwirklichen. Wenn sich nun auch Sparta offiziell nicht beteiligte, so kamen doch aus dem Pelopones zahlreiche Teilnehmer; auch Mittelgriechenland stellte eine ansehnliche Kolonistenschar.[1]) Die Führung aber lag in den Händen hervorragender Athener, unter welchen der Seher und Exeget Lampon, ein persönlicher Freund des Perikles die wichtigste

1) S. die Darstellung bei Busolt, griech. Gesch. III, S. 518 ff.

Rolle spielte. Der athenische Einfluß auf die Verfassung der neugegründeten Kolonie tritt in den beiden uns von Diodor (XII. 11, 2 und 3) überlieferten Nachrichten hervor, daß nämlich die Bürgerschaft, wie in Athen, in zehn Phylen gegliedert wurde und daß eine demokratische Verfassung zur Geltung kam.

Unter diesen Umständen war es wohl ausgeschlossen, daß die neugeschaffene Stadt Thurii die alten Gesetze des Charondas oder Zaleukos einfach rezipiert hätte. Denn wenn dieselben auch mehr das Zivil- und Strafrecht zum Gegenstand haben, als die Verfassung, so tragen sie doch einen höchst konservativen Charakter an sich. So berichtet uns Diodor (XII, 15, 2), daß nach den Gesetzen des Charondas, jeder, der eine gesetzliche Neuerung einführen wollte, seinen Hals in eine Schlinge legen mußte, bis sich das Volk über Annahme oder Ablehnung des Antrags entschieden habe[1]), ferner (XII, 17, 4) daß, wenn jemandem ein Auge ausgeschlagen wurde, der Täter die gleiche Strafe erleiden sollte; also die Talion in rohester Form. Es ist einfach undenkbar, daß in einer unter Patronanz von Perikles gegründeten Kolonie solche Sätze zur Geltung gelangt sind. Auch die privatrechtlichen Vorschriften des Charondas mit ihrem Mißtrauen gegen den Kreditverkehr[2]) paßten durchaus nicht auf eine lebhafte Handelsstadt in der Mitte des fünften Jahrhunderts.

Wir müssen uns jedoch in dieser Frage nicht mit bloßen Vermutungen begnügen. Wir können den direkten Beweis dafür erbringen, daß es eine besondere Gesetzgebung der Stadt Thurii gegeben hat, verschieden von den alten Satzungen des Charondas und Zaleukos, eine Gesetzgebung, welche durch ihre Originalität eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. In dem Rechtslexikon von Theophrast, aus welchem uns Stobäus

1) Nach Demosthenes c. Timocrat. p. 744 galt dieser Satz in Lokri, wäre demnach von Zaleukos aufgestellt worden.

2) Theophrast bei Stob. 44, 22 berichtet, daß nach den Gesetzen des Charondas der Kaufvertrag Zug um Zug erfüllt werden mußte; ein Klagerecht wird, falls kreditiert wurde, nicht gewährt.

44, 22 ein großes Fragment „περὶ συμβολαίων“ erhalten hat, wird an zwei Stellen der Gesetze Thuriis gedacht, und zwar bei der Darstellung der Formalitäten des Kaufes von Liegenschaften und bei der Behandlung der Arrha. Diese zitierten Gesetze „Θουρικοὶ“ und „ἐν τοῖς Θουρίων“ werden aber ausdrücklich unterschieden von den Gesetzen des *Χαρώνδας*. Bei der anerkannten Genauigkeit und Sachkunde des Theophrast muß daher jeder Zweifel darüber schwinden, daß sich Thurii auf diesem Gebiete besondere Gesetze gegeben hat. Wenn nun weiter erwogen wird, daß Diodor etwa 400 Jahre, Athenäus etwa 500 Jahre nach der Gründung von Thurii gelebt haben, so erscheinen die abweichenden Notizen dieser beiden Schriftsteller, die sich überdies nicht durch besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, völlig bedeutungslos.[1])

Steht nun fest, daß Thurii eine selbständige Gesetzgebung erhalten hat, wenn auch vielleicht in Anknüpfung an ältere westgriechische Stadtrechte, so wäre nunmehr zu erwägen, ob irgend welche Bedenken gegen die Nachricht geltend gemacht werden könnten, daß gerade Protagoras mit jener Aufgabe betraut worden sei. Man hat darauf hingewiesen, daß Protagoras ein „Fremder“ gewesen sei und daß er von den Späteren, insbesondere von Aristoteles unter den berühmten Gesetzgebern nicht erwähnt werde. Allein bei der Neugründung einer Stadt kann man doch von Einheimischen im Gegensatze zu Fremden überhaupt nicht sprechen; der Fall war übrigens in den griechischen Staaten kein seltener, daß ein Auswärtiger zum Gesetzgeber berufen worden ist.[2]) Ferner beweist aber das Stillschweigen des Aristoteles gar nichts; seine Darstellung (Pol. II, 12) über berühmte Gesetzgeber ist

---

1) Gegen die Mitteilung von Diodor, daß sich die Thurier ihren Mitbürger Charondas zum Gesetzgeber gewählt haben, kann überdies einfach darauf verwiesen werden, daß Charondas zur Zeit der Gründung Thuriis bereits 30 Jahre verstorben war; vgl. Th. Müller, de rebus Thuriorum p. 43.

2) So gab z. B. der Korinther Philolaos Gesetze für die Thebaner, Aristoteles Polit. II, 12, 1274a 32f.

so lückenhaft und ungenau, daß die Echtheit dieser Partie der politischen Lehrvorträge schon öfters angezweifelt wurde.[1]) Dazu kommt noch, daß die Gesetze Thuriis häufigen Veränderungen unterlagen; schwere innere Krisen und wechselvolle äußere Schicksale dieser Kolonie waren kaum geeignet den Namen ihres ersten Gesetzgebers der Nachwelt einzuprägen.

Wesentlich unterstützt wird die Nachricht von der gesetzgeberischen Tätigkeit des Protagoras in Thurii durch die Tatsache, daß der große Sophist mit dem leitenden Staatsmanne der Athener in freundschaftlichen Beziehungen stand. Aus zwei Stellen bei Plutarch[2]) läßt sich ein inniger persönlicher Verkehr der beiden Männer erschließen. Bei dem Einflusse nun, welchen Perikles auf die Gründung von Thurii ausgeübt hat, ist es recht wahrscheinlich, daß er den von ihm hochgeschätzten Sophisten als Legislator empfohlen hat. Da es nun auch feststeht, daß sich Protagoras lange Zeit in Sizilien und Unteritalien aufgehalten hat[3]), so besteht gegen die innere Glaubwürdigkeit jener Notiz des Laërtius kein ernstes Bedenken.

Bisher wurde aber noch immer davon Abstand genommen, den Autor jener Nachricht näher in Betracht zu ziehen. Laërtius zitiert als Quelle derselben das Werk des Pontikers Heraklides „von den Gesetzen". Dieser Autor ist einer der hervorragendsten Schüler Platos, der ihm für eine Zeit sogar die Leitung der Akademie anvertraut hat.[4]) Unter seinen zahlreichen Werken müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften besonderes Ansehen genossen haben. Speziell Cicero findet hier nicht genug Worte des Lobes für Heraklides[5]), wenn er auch gegen die theosophischen Lehren des

1) Vgl. Susemihl, Arist. Pol. I S. 258 Note 9 u. besonders v. Wilamowitz, Aristoteles u. Athen I, S. 67.

2) Perikles c. 36 und Consol. ad Apoll. c. 33.

3) Plato, Hippias maj. 282 D.

4) Gompesz, griech. Denker III, S. 10 ff. 398.

5) Tuscul. V, 3, 8 („doctus imprimis"), de legg. III, 6, 14.

Pontikers starke Bedenken äußert.[1]) Noch Plutarch hat das Werk „von den Gesetzen“ in seiner Lebensbeschreibung fleißig benutzt und zitiert.[2]) Ein solcher Autor verdient den vollsten Glauben, wenn er uns sagt, daß es Protagoras war, der die Gesetze Thuriis abgefaßt hat.

II.

Nunmehr soll der Versuch gemacht werden, die Bedeutung jenes „*Θουρίους νόμους γράψαι*“ festzustellen. Nach dem Sprachgebrauche, der uns in der Politik des Aristoteles vor Augen tritt, werden die eigentlichen Verfassungsgesetze mit *πολιτεία* bezeichnet, wogegen die gewöhnlichen Gesetze *νόμοι* genannt werden; dementsprechend werden auch die Gesetzgeber in solche geschieden, welche eine neue Verfassung schufen und gewöhnliche Legislatoren.[3]) Falls man diesen Sprachgebrauch für die Stelle des D. L. IX, 50 als maßgebend ansehen würde, so wäre anzunehmen, daß Protagoras an der Redaktion der Verfassung von Thurii nicht beteiligt war, sondern nur an der Abfassung der Justizgesetze (Privatrecht, Strafrecht, Prozeß). Wird hingegen der Ausdruck „*νόμοι*“ auf die gesamte Gesetzgebung mit Einschluß der Verfassungsgesetze bezogen, so könnte Protagoras als der Urheber gewisser, uns überlieferten, politischen Einrichtungen von Thurii angesehen werden.[4]) Die Staatslehre unseres Sophisten[5]) würde dann vielleicht vom Standpunkte der praktischen Politik eine interessante Beleuchtung erfahren.

Zunächst muß darauf verwiesen werden, daß dem ge-

---

1) De nat. deor. I, 13, 34; dazu KRIESCHE, Forschungen S. 325 ff.

2) Zusammenstellung der betreffenden Stellen bei OTTO VOSS, de Heraclidis Pontici vita et scriptis 1896 p. 46, 47.

3) Vgl. vorläufig Pol. II, 12 1273b; 1274b; wir kommen darauf weiter unten zu sprechen.

4) So anscheinend HIRZEL, Dike S. 582: „In diesem Sinne hat Protagoras auch als politischer Gesetzgeber gewirkt.“ Eine nähere Begründung wird jedoch nicht gegeben.

5) S. darüber meine Abhandlung in der „Zeitschrift für Politik“, Bd. III, S. 205 ff.

meinen griechischen Sprachgebrauche jene Unterscheidung des Aristoteles zwischen νόμοι und πολιτεία fremd ist. Dies zeigt sich in markanter Weise in der Periklesrede bei Thukydides (II, 37): „Die Verfassung, in der wir leben, ahmt nicht die Gesetze der Nachbarn nach (τοὺς τῶν πέλας νόμους); eher sind wir ein Vorbild für andere, als daß wir ihnen etwas entlehnen. Sie führt den Namen Demokratie, weil die Gewalt nicht auf wenigen beruht, sondern sich auf die Mehrheit der Bürger verteilt.“ Thukydides verbindet hier also mit dem Ausdrucke νόμοι den Sinn von Verfassungsgesetzen; sie sind ihm identisch mit πολιτεία.

Aber auch bei Plato kann eine scharfe Scheidung von „Verfassung“ und „Gesetz“ nicht festgestellt werden.[1]) Daß insbesondere die Titel der beiden politischen Hauptwerke, *Πολιτεία* und *Νόμοι*, jene Scheidung nicht zum Ausdrucke bringen, bedarf kaum eines Nachweises. Der Dialog „von den Gesetzen“ behandelt die Verfassungsprobleme mit großer Ausführlichkeit, ja man kann sagen, eingehender als der „Staat“. Wenn Aristoteles in dieser Beziehung anderer Ansicht ist[2]), so hat er sich hier, wie dies zuweilen auch sonst bei der Darstellung der Staatslehre Platos der Fall ist, einer Ungenauigkeit schuldig gemacht.[3]) Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß Plato in bezug auf den Begriff des Gesetzes tiefeindringende Untersuchungen angestellt und namentlich die Unterscheidung von organisatorischen und materiellen Gesetzen begründet hat.[4]) Dennoch kann nicht behauptet werden, daß er die Verfassungsgesetze aus der

---

1) Anderer Meinung ist Zweig, die Lehre vom pouvoir constituant 1909, S. 7.

2) Pol. II, 3, 1265, 1: „es sind in den Gesetzen (Platos) das meiste eben nur Gesetze und nur Weniges bezieht sich in ihnen auf die eigentliche Verfassung“ (περὶ τῆς πολιτείας). S. dagegen Susemihl Note 190 zu dieser Stelle.

3) So namentlich bei der Darstellung der Familien- und Gütergemeinschaft in Platos Staat; vgl. Susemihl a. a. O. Note 170 (Politik, Bd. 2, S. 50).

4) Vgl. Rehm, Geschichte der Staatswissenschaft, S. 43ff.

Gattung der *Νόμοι* ausscheidet und sie unter der Bezeichnung *Πολιτεία* zusammenfaßt.[1])

Dieser Sprachgebrauch findet sich erst bei Aristoteles. Es ist wichtig, dies festzustellen, da ja der Pontiker Heraklides, dessen Notiz uns beschäftigt, aus der Schule Platos hervorgegangen ist. Wenn derselbe also von den „Gesetzen Thuriis“ berichtet, und zwar in einem Sammelwerke, welches den Titel „*περὶ νόμων*“ geführt hat, so besteht demnach keine Veranlassung, dabei an die von Aristoteles so genannten Gesetze im engeren Sinne zu denken. Sein Sprachgebrauch kann nicht maßgebend dafür sein, daß die Verfassungsgesetze in jener Notiz ausgeschlossen erscheinen. Es wird übrigens später noch dargelegt werden, daß wichtige Indizien anderer Art jene Annahme widerlegen. Vorher soll aber noch die Bedeutung jener Aristotelischen Unterscheidung von *νόμοι* und *πολιτεία* gewürdigt werden.

Diese Unterscheidung gelangt zunächst in folgender Weise zum Ausdruck[2]): „Von Männern, die sich über Staatsverfassung (*περὶ πολιτείας*) äußern, haben sich manche niemals praktisch mit Politik befaßt, sondern zeitlebens als Privatleute gelebt; was von den Gedanken dieser aller bemerkenswert ist, wurde im Vorhergehenden schon hinlänglich erörtert. Manche aber nahmen selbst an der Staatsverwaltung praktischen Anteil und sind Gesetzgeber (*νομοθέται*) teils für ihre eigenen, teils für fremde Staaten gewesen und zwar so, daß die einen von ihnen bloß Urheber von Gesetzen (*δημιουργοὶ νόμων*), die anderen aber auch von Verfassungen (*καὶ πολιτείας*) waren, wie namentlich Lykurg und Solon, denn beide haben sowohl Gesetze als Verfassungen gegeben (*νόμους καὶ πολιτείας κατέστησαν*).“ Daran schließt Aristoteles Be-

1) Plato nennt vielmehr die organisatorischen Gesetze *νομοθεσία* (Gesetze VI, 768a); es ist daher nicht zutreffend, auch durch keine Stelle belegt, wenn Rehm a. a. O. behauptet, daß in der Terminologie Platos *πολιτεία καὶ νόμοι* so viel bedeute als Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungsrecht.

2) Arist. Pol. II, 12, 1273b, 30ff.

merkungen über die Gesetzgebung Solons, ferner über die Gesetzgeber Zaleukos, Charondas, Philolaos; sogar Phaleas und Plato werden, auffallenderweise in diesem Zusammenhange, kurz behandelt. Wichtig ist jedoch für unser Thema erst wieder die Bemerkung über Drakon: „Auch von Drakon existieren Gesetze; er gab sie aber für eine schon bestehende Verfassung (*πολιτείᾳ ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκεν*).“[1])

Zunächst ist zu bemerken, daß Aristoteles die Urheber von Verfassungen und die Kodifikatoren gewöhnlicher Gesetze mit dem gleichen Worte „*Νομοθέται*“ bezeichnet; so hießen demnach Lykurg, der nur Verfassungsgesetze schuf, Charondas, welchem nur Justizgesetze zugeschrieben werden, und Solon, der beiderlei Arten von Gesetzen edierte, „Gesetzgeber“. Noch weniger ist aber jene Unterscheidung in der Politie des Aristoteles folgerichtig durchgeführt. Das siebente Kapitel beginnt die Darstellung der Reformen Solons mit den Worten: „*Πολιτείαν δὲ κατέστησεν καὶ νόμους ἔθηκεν ἄλλους*.“[2]) Hier erscheint demnach das Gesetz als der weitere Begriff, welcher auch die Verfassung einschließt. Die neuen „Gesetze“ wurden, so berichtet Aristoteles weiter, auf Holzpfeiler eingegraben und alle mußten schwören, die „Gesetze“ zu halten. Die Archonten verpflichteten sich zudem, falls sie eines der „Gesetze“ übertraten, den Göttern ein goldenes Bild zu weihen. Dann heißt es: „Solon sicherte seinen Gesetzen

1) Im Gegensatze dazu berichtet Aristoteles, *Πολ Ἀθ.*, cap. 4 über eine Verfassungsänderung durch die Gesetze Drakons; er verlieh allen Bürgern politische Rechte, welche imstande waren, ihre volle militärische Ausrüstung selbst zu stellen. Wie dieser Widerspruch zu lösen ist, ob Aristoteles seine Ansicht über die Gesetze Drakons berichtigt hat oder ob die Äußerung in der Politik überhaupt nicht von ihm herrührt, kann hier dahingestellt bleiben. Für die Scheidung der Begriffe „Gesetz“ und „Verfassung“ bei Aristoteles kommt es darauf nicht an.

2) Unrichtig ist die Übersetzung von Kaibel und Kiessling: „Eine Verfassung hat Solon dem Staate gegeben und sie auf neue Gesetze gegründet.“ Zutreffend übersetzt Haussoullier: „Il établit une constitution et donna d'autres lois.“

eine hundertjährige Gültigkeit und ordnete die Verfassung in folgender Weise."[1])

Indem wir auf gewisse Schwankungen und Inkonsequenzen im Sprachgebrauche des Aristoteles hinweisen, soll damit durchaus nicht das hohe Verdienst geschmälert werden, das sich der Stagirite durch die Unterscheidung zwischen der Verfassung und den gewöhnlichen Gesetzen erworben hat.[2]) Vom Standpunkte des griechischen Staatsrechtes hat diese Unterscheidung allerdings nicht jene hohe Bedeutung, welche ihr im modernen Staate innewohnt. Das attische Staatsrecht — über die übrigen Verfassungen sind wir nur unvollkommen unterrichtet — macht keinen Unterschied zwischen einem Grundgesetz und einem gewöhnlichen Gesetze, weder hinsichtlich der Form von Abänderungen, noch hinsichtlich des richterlichen Prüfungsrechtes. So findet insbesondere das interessante Institut der „Klage wegen Gesetzwidrigkeit" (*γραφὴ παρανόμων*)[3]) in gleicher Weise Anwendung, mag der angefochtene Gesetzesantrag oder Volksbeschluß sich im Rahmen der Verfassung bewegen oder eine Abänderung derselben bezwecken. So berichtet uns z. B. Aristoteles in der Politie c. 29, daß die Klage wegen Gesetzwidrigkeit ausdrücklich abgeschafft wurde[4]), als man daran ging, die neue Verfassung, das Regiment der Vierhundert, auszuarbeiten; im cap. 40 wird die wieder zur Geltung gebrachte *γραφὴ παρανόμων* angewendet, um einen Antrag zu Fall zu bringen, welcher nur eine konkrete Maßregel, die Verleihung des Bürgerrechts an bestimmte Personen, betraf.[5])

---

1) Auch hier gibt die Übersetzung von Kaibel und Kiessling Anlaß zu Bedenken.

2) Hier ist Aristoteles ein Unterschied klar geworden, „der sonst der hellenischen Sprache und entsprechend dem hellenischen Denken ferne liegt" (v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen, II S. 65).

3) Darüber vgl. Hermann - Thumser, griech. Staatsaltertümer, S. 530ff., Perrot, essai sur le droit publique d'Athènes, p. 164ff.

4) Wohl nur für den konkreten Fall der Verfassungsrevision.

5) Vgl. darüber meine Bemerkungen in den „Untersuchungen zum Sokrates-Prozesse", S. 34 (Sitzungsbericht der phil.-hist. Kl. der Wiener Akad. CXLV, Bd. 2).

Die aristotelische Unterscheidung zwischen Gesetz und Verfassung hat demnach nur einen theoretischen Wert; es ist sogar zweifelhaft, ob sie in der späteren antiken Staatslehre beibehalten wurde oder gar weiter ausgebildet worden ist. Theophrast, der hervorragende Schüler des Stagiriten, hat ein Werk *περὶ νόμων* geschrieben, welches nicht bloß die Gesetze im engeren Sinne, sondern auch Verfassungs- und Verwaltungsrecht enthält.[1]) Falls man daher auch Heraklides zu den Peripatetikern zählen wollte[2]), obwohl ihn Cicero als ab eodem Platone profectus bezeichnet[3]), so wäre damit noch immer nicht dargetan, daß das Sammelwerk des Pontikers sich auf die Gesetze im engeren Sinn (Justizgesetze) beschränkt habe. Im Gegenteil läßt sich aus dem Umstande, daß Cicero für die Lehre von den Magistraten Heraklides als seinen Vorgänger bezeichnet, der Schluß ziehen, daß die „Gesetze“[4]) des Pontikers auch die Verfassungseinrichtungen behandelt haben.

Diese Annahme wird dadurch bekräftigt, daß die Zitierung des Heraklides in Plutarchs Solon erkennen läßt, daß eine Gesamtdarstellung der Gesetze (ohne Unterscheidung ihres Inhaltes) nebst biographischen Notizen vorgelegen ist. Die Nachricht über Solons Mutter (c. 1) und über sein Fortleben zur Zeit der Alleinherrschaft des Pisistratos (c. 32) wird ausdrücklich auf den Pontiker gestützt. Von den Gesetzen Solons

1) Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 67, Note 13: „Aus der Gesamtheit der uns erhaltenen Fragmente zu schließen, behandelten die drei ersten Bücher die Lehre von den Prinzipien der Gesetzgebung und den Gesetzesorganen usw.“

2) Auf Grund von Laërt. D. V, 86, in Widerspruch mit III, 46. Vgl. Schrader im „Philologus“, Bd. 44, S. 236ff.

3) De legg. III, 6, 14. Der daselbst auch erwähnte Diogenes Stoicus hat gleichfalls ein Werk „*νόμοι*“ geschrieben, Athen. XII, p. 526d.

4) Laërt. D. V, 87 erwähnt allerdings noch eine andere Schrift des Pontikers: „*περὶ ἀρχῆς*“. Allein dieses kleine Werk (ein Buch) dürfte bloß eine kurze historisch-geographische Übersicht der „Regierungen“ (ein statistisches Handbüchlein) bedeutet haben. Ich schließe das aus Laërt. D. I, 94, wo über Regenten in Arkadien unter Berufung auf *Ἡρακλείδης ὁ Ποντικὸς ἐν τῷ περὶ ἀρχῆς* berichtet wird.

werden nach derselben Quelle zitiert: Das Gesetz, wonach die mit einer Buhlerin erzeugten Kinder keinen Unterhaltsanspruch gegen den Vater besitzen (c. 22), und die Pflicht des Staates, für die im Kriege Verwundeten zu sorgen (c. 31). Es ist jedoch wahrscheinlich, daß Plutarch auch die übrigen, in den Kapiteln 20, 22—24 aufgezählten Gesetze Solons dem Werke des Heraklides entnommen hat.[1]) Dieselben sind keineswegs Gesetze im engeren Sinne der aristotelischen Begriffsscheidung; sie betreffen auch das Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Da ferner heute allgemein angenommen wird, daß die unter dem Namen eines Heraklides überlieferten Fragmente „περὶ πολιτείων" nicht von unserem Pontiker herrühren[2]) — es ist auch in dem Schriftenverzeichnis bei Laërtius Diogenes nicht enthalten — so kann aus der Existenz einer solchen Sammlung der Verfassungen nicht der Schluß gezogen werden, daß das Werk „περὶ νόμων" sich auf die Justizgesetze beschränkt haben müsse. Dieses Werk des Heraklides Pontikos hat demnach die Leistungen berühmter Gesetzgeber ohne weitere Unterscheidung zur Darstellung gebracht[3]); in ihrer Reihe erscheint auch Protagoras.

III.

Es spricht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich die gesetzgeberische Tätigkeit unseres Sophisten in erster Linie auf die Gestaltung der Verfassung bezogen hat.

---

1) Bei O. Voss, de Heraclidis Pontici vita et scriptis erscheinen in der Tat jene Stellen aus Plutarch als fr. 16—20.

2) Schneidewin in seiner Ausgabe der Fragmente, Göttingen 1847 praefatio p. XLII ff. Christ, Geschichte der griech. Literatur, 3. Aufl. S. 587, Bergk, Literaturgeschichte IV, S. 507 nehmen an, daß der Grammatiker Heraklides Lembos der Verfasser jener Kompilation gewesen sei; so auch Busolt, griechische Geschichte, 2. Aufl. 1, S. 516, Note 2, II, S. 55. Nur C. Müller, fragm. hist. graec. II S. 208 ff. hält den Pontiker für den Verfasser der Politien.

3) So auch O. Voss l. c. p. 50 „Egisse eum de claris legumlatoribus omnibus de Onomacrito, Zaleuco, Charonda, Hippodamo Lycurgo etc."

Während nämlich für die Justizgesetzgebung bereits vortreffliche Unterlagen in den Stadtrechten von Lokri, Rhegion und anderen unteritalienischen Kolonien gegeben waren, fehlte durchaus eine nachbarliche Konstitution, an welche die zu schaffende demokratische Verfassung von Thurii hätte anknüpfen können; ringsherum gab es nur aristokratische oder von Tyrannen beherrschte Gemeinwesen. Perikles aber mußte das größte Gewicht darauf legen, daß in der neuen Kolonie die Volksherrschaft gesichert werde; dies nicht etwa aus theoretischer Liebhaberei, sondern aus dem praktischen Grunde, weil nur unter dieser Voraussetzung Thurii als Stützpunkt der attischen Politik in Westgriechenland behauptet werden konnte. Ist es doch bekannt, daß die Gegnerschaft zwischen den beiden führenden Staaten von Hellas sich nicht zuletzt in dem aristokratischen und dem demokratischen Verfassungsprinzipe ausgedrückt hat; der Abfall von Athen und die Beseitigung der Volksherrschaft waren meist zusammenfallende Ereignisse.

Wenn daher Protagoras, wie es wahrscheinlich ist, auf Empfehlung des Perikles, mit der Ausarbeitung der Gesetze von Thurii betraut wurde, so hatte er dabei offenbar die Mission, eine Verfassung nach dem Muster Athens zu entwerfen. Damit stimmt vollkommen die Nachricht des Diodor[1]), daß Thurii eine demokratische Verfassung angenommen und sogar die attische Einteilung in zehn Philen rezipiert hat.[2]) Wir sind jedoch in der Lage, festzustellen, daß unser Sophist sich auf eine bloße Kopie nicht beschränkt hat, sondern bemüht war, durch originelle Zutaten den Bau der demokratischen Verfassung in Thurii zu sichern, Zutaten, welche in Athen entbehrlich waren, aber durch die exponierte Lage der Kolonie gerechtfertigt erscheinen. Dies läßt sich, allerdings nur indirekt, aus Mitteilungen von Aristoteles erschließen.

An zwei Stellen der Politik behandelt Aristoteles die

1) XII, 11, 3.

2) E. Szanto, die griechischen Phylen, S. 26.

Verfassungsgeschichte von Thurii.[1]) Zuerst VIII, 6, 1307a, 27ff.) berichtet er über eine politische und soziale Revolution, durch welche die Vorherrschaft der Vornehmen beseitigt und ihr übermäßiger Grundbesitz an das Volk übertragen wurde. Bald darauf (VIII, 8, 1307b, 7ff.) schildert er die Umwandlung der herrschenden demokratischen Verfassung in eine militärische Oligarchie. Da es Aristoteles hierbei unterläßt, chronologische Daten anzugeben, so hat die historische Verwertung seiner Notizen von jeher große Schwierigkeiten gemacht. Dies umsomehr, als der sonst für die Geschichte Unteritaliens und Siziliens maßgebende Autor, Diodor, über jene Ereignisse der inneren Geschichte Thuriis schweigt, während er über die äußeren Konflikte dieser Kolonie, insbesondere über die Kriege mit Nachbarstädten ausführlich berichtet.

Zunächst muß betont werden, daß es vollkommen verfehlt wäre, aus der Stellung der beiden aristotelischen Mitteilungen einen Schluß auf die Zeitfolge der geschilderten Verfassungswandlungen zu ziehen. Jene Mitteilungen dienen nämlich nur dazu, um politische Lehrsätze zu illustrieren. In der ersten Stelle handelt es sich für Aristoteles darum, ein Beispiel dafür zu geben, wie sich die Aristokratie in eine Demokratie umwandelt, wenn die Vornehmen das Prinzip der relativen Gleichheit verletzen und die ärmeren Klassen wirtschaftlich unterdrücken. An der zweiten Stelle soll — ebenfalls an dem Beispiele Thuriis — gezeigt werden, wie gefährlich es ist, ein scheinbar nebensächliches Stück der Verfassung zu opfern, indem alsbald andere Teile der Verfassung beseitigt werden und schließlich ihr ganzer Bau zusammensinkt. Es waren also theoretische Gesichtspunkte dafür maßgebend, daß über die Verfassungsänderungen in Thurii gerade in jener Reihenfolge berichtet wird, wie sie in der „Politik“ vorliegt.

---

1) Vgl. zum Folgenden Busolt, griech. Geschichte III, S. 533, Note 4, Pappritz, Thurii, S. 51, Susemihl, Anm. 1602—1606 zu Aristot. Polit., Gilbert, griech. Staatsaltertümer, II 2. Aufl. S. 244, Note 1, 344 Note 2.

In der Tat kann darüber kaum ein Zweifel bestehen, daß die geschichtliche Reihenfolge gerade die umgekehrte gewesen ist. Wenn nämlich Aristoteles an der ersten Stelle davon berichtet (1306a, 27), daß in Thurii ein hoher Census für die Erlangung von Staatsämtern bestand, so kann das unmöglich die ursprüngliche Verfassung gewesen sein, welche Diodor als „*πολίτευμα δημοκρατικόν*" bezeichnet. Wohl aber paßt diese Bezeichnung auf den Rechtszustand, welcher vor der an der zweiten Stelle (1307b, 8ff.) geschilderten Wandlung gegeben war. Mithin wäre die historische Abfolge: Demokratie, militärische Oligarchie, Aristokratie des Grundbesitzes, gemäßigte Demokratie. Zu welcher Zeit diese Verfassungsänderungen vor sich gegangen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Eduard Meyer nimmt an, daß die demokratische Verfassung Thuriis nur von kurzer Dauer gewesen und schon um 434, 3, also 10 Jahre nach der Gründung, zugleich mit dem Sturze der athenischen Partei beseitigt worden sei. Ich glaube jedoch, daß dieses Ereignis zwanzig Jahre später, nach dem unglücklichen Ausgang der sizilischen Expedition, eingetreten ist; stand doch Thurii, wie uns Thukydides berichtet, noch 414 auf Seite Athens. Es können daher unmöglich schon 434 „die letzten Anhänger Athens die Stadt verlassen haben."[1])

1) So Meyer, Gesch. d. Altertums IV, § 435. Derselbe erblickt nämlich in der von Diodor XII, 35 berichteten Entscheidung des delphischen Orakels über die Frage, wer als Gründer der Stadt zu gelten habe, einen Bruch mit Athen. Indem jedoch das Orakel weder die Ansprüche der Peloponesier noch jene der Athener anerkannte, sondern Apollo selbst als Oikist hinstellte, nahm es im Parteikampfe eine vermittelnde Stellung ein. Daß Herodot, ein ausgesprochener Parteigänger Athens, Thurii schon 440 verließ (Meyer, § 399), beweist gar nichts; dafür können die verschiedensten Gründe maßgebend gewesen sein. Vom Redner Lysias wissen wir jedenfalls, daß er bis 411 in Thurii geweilt hat. Die Stellen bei Thukydides, welche die enge Verbindung mit Athen bezeugen, sind VI 104, VII 33, 35, 57. Danach haben die athenischen Feldherren im Gebiete von Thurii Heeresmusterung gehalten und stellten die Thurier sogar Hilfstruppen. Es dürfte sich daher die demokratische Verfassung, wenn auch vielleicht mit gewissen Schwankungen, in Thurii bis 413 gehalten haben.

Für unsere Untersuchung ist übrigens diese chronologische Streitfrage nicht von entscheidender Bedeutung. Uns handelt es sich darum, den eigentümlichen Charakter der ursprünglichen demokratischen Verfassung von Thurii herauszuheben, wofür uns eben jener Bericht von Aristoteles die Unterlage bildet. Dieselbe lautet:

συνέβη δὲ τοῦτο καὶ ἐπὶ τῆς Θουρίων πολιτείας. νόμου γὰρ ὄντος διὰ πέντε ἐτῶν στρατηγεῖν, γενόμενοί τινες πολεμικοὶ τῶν νεωτέρων καὶ παρὰ τῷ πλήθει [τῶν φρουρῶν] εὐδοκιμοῦντες, καταφρονήσαντες τῶν ἐν τοῖς πράγμασι καὶ νομίζοντες ῥᾳδίως κατασχήσειν, τοῦτον τὸν νόμον λύειν ἐπεχείρησαν πρῶτον, ὥστ' ἐξεῖναι συνεχῶς τοὺς αὐτοὺς στρατηγεῖν, ὁρῶντες τὸν δῆμον αὐτοὺς χειροτονήσοντα προθύμως. οἱ δ' ἐπὶ τούτῳ τεταγμένοι τῶν ἀρχόντων, οἱ καλούμενοι σύμβουλοι, ὁρμήσαντες τὸ πρῶτον ἐναντιοῦσθαι συνεπείσθησαν ὑπολαμβάνοντες τοῦτον κινήσαντας τὸν νόμον ἐάσειν τὴν ἄλλην πολιτείαν, ὕστερον δὲ βουλόμενοι κωλύειν ἄλλων κινουμένων οὐκέτι πλέον ἐποίουν οὐδέν, ἀλλὰ μετέβαλεν ἡ τάξις πᾶσα τῆς πολιτείας εἰς δυναστείαν τῶν ἐπιχειρησάντων νεωτερίζειν.

Was zunächst den Text betrifft, so werden die eingeklammerten Worte „*τῶν φρουρῶν*“, welche sich in der Tat in einigen Handschriften nicht finden, von Susemihl und Pappritz gestrichen; wie ich glaube, mit Unrecht. Es würde nämlich dann heißen, daß einige kriegstüchtige und bei der Menge (dem Volke) beliebte jüngere Männer diejenigen Leute verachteten, welche die Geschäfte führten. Es wäre aber sonderbar, daß Männer, welche die aus dem Volke erlosten oder gewählten Staatsorgane gering schätzen, bei demselben Volke beliebt gewesen seien; der Demos hätte sich ja dann selbst ins Gesicht geschlagen. Dagegen hat es einen guten Sinn, wenn von Aristoteles berichtet wird, daß jene jüngeren Offiziere bei der Mehrheit der Wachtruppen, *παρὰ τῷ πλήθει τῶν φρουρῶν*, beliebt gewesen sind.[1]) Mit Rücksicht auf die

1) Daß der Demos ihnen schließlich nachgab, war nicht die Folge ihrer Beliebtheit, sondern ihrer Macht, welche dem Volke und

stets drohenden Einfälle räuberischer Völkerschaften und die häufigen Konflikte mit benachbarten Städten Unteritaliens waren die Thurier genötigt, ein kleines stehendes Heer zu halten. Daß diese *φρουροὶ* nicht gerade demokratisch gesinnt waren, ist selbstverständlich. Finden wir doch auch in der anderen Stelle über die Verfassungskämpfe in Thurii (Arist. Pol. 1307a, 27ff.) diese Besatzungstruppen als Stütze der oligarchischen Partei hervorgehoben; sie werden von dem kriegsgeübten Volke überwältigt und damit wird die Demokratie wieder hergestellt (*δῆμος γυμνασθεὶς ἐν τῷ πολέμῳ τῶν φρουρῶν ἐγένετο κρείττων*).

Von den Offizieren dieser Mannschaft ging auch der erste Angriff auf die demokratische Verfassung aus. Es wurde jedoch nicht ein Staatsstreich versucht, sondern der verfassungsmäßige Weg eingeschlagen; offenbar fühlten sich die Führer der Truppen nicht stark genug für einen Gewaltakt. Ihr Augenmerk war zunächst darauf gerichtet, eine Bestimmung der Verfassung zu beseitigen, welche ihren ehrgeizigen Bestrebungen besonders hinderlich war. Es bestand nämlich in Thurii, so berichtet uns Aristoteles, ein Gesetz, daß innerhalb fünf Jahren niemand von neuem die Würde eines Strategen erlangen könne. Eine Änderung dieser Vorschrift konnte es ermöglichen, daß dieselben Offiziere ununterbrochen zu Strategen gewählt werden, wodurch sie die Leitung des Staates in die Hand bekämen. Die Symbulen (von denen alsbald die Rede sein wird) widersetzten sich zwar anfangs dieser Gesetzesänderung, gaben aber schließlich in der Hoffnung nach, daß die Neuerer sich damit zufrieden geben und dis übrige Verfassung unangetastet lassen werden. Als jedoch später auch andere Bestimmungen der Verfassung angefochten wurden, bemühten sich die Symbulen vergeblich, dies zu hindern; die ganze bestehende Verfassung ging in ein oligarchisches Regiment jener Männer über, von welchen die Neuerung ausgegangen war, d. h. der Truppenführer.

seinen Organen Furcht einflößte: man denke an die griechische Offiziersliga unserer Tage.

IV.

Der Ausdruck „σύμβουλοι“ zur Bezeichnung eines staatlichen Organes findet sich nur noch in Sparta. Hier wurden die den Feldherren bisweilen zur Kontrolle beigegebenen Kommissäre Symbulen genannt.[1]) Es handelt sich hier nicht um eine ständige Einrichtung, sondern um fallweise bestellte, außerordentliche Funktionäre.[2]) Schon ein flüchtiger Blick auf die aristotelische Notiz belehrt uns, daß die Institution der *σύμβουλοι* in der Verfassung von Thurii nicht die geringste Verwandtschaft mit den gleichnamigen spartanischen Abgesandten besitzen. Es handelt sich vielmehr um ein Staatsorgan, welches in den Prozeß der Gesetzgebung entscheidend eingreifen konnte. Gegen den Willen der Symbulen konnte in Thurii ein bestehendes Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert werden. So viel läßt sich aus der Darstellung von Aristoteles mit Sicherheit ableiten. Schwieriger ist es freilich, den staatsrechtlichen Charakter der Symbulen im einzelnen näher zu charakterisieren. Um so größer ist der Anreiz, in dieser Richtung eine Untersuchung anzustellen.

Bevor darauf eingegangen wird, mögen einige Bemerkungen über den Gebrauch des Wortes *σύμβουλοι* bei Plato vorausgeschickt werden. Es läßt sich nämlich feststellen, daß jenes Wort bei ihm nicht bloß in der allgemeinen Bedeutung von „Ratgeber“ verwendet wird, sondern schon eine politische Färbung, eine Beziehung zur demokratischen Verfassung besitzt. Sehr charakteristisch erscheint in dieser Beziehung Protagoras p. 319 b, c, d.

ὁρῶ οὖν, ὅταν συλλεγῶμεν εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἐπειδὰν μὲν περὶ οἰκοδομίας τι δέῃ πρᾶξαι τὴν πόλιν, τοὺς οἰκοδό-

---

1) Über solche Fälle berichtet Thukydides II, 85, III, 69, V, 63. Wenn ein Feldherr unglücklich operierte oder sich ohne Not mit dem Gegner in Vertragsverhandlungen einließ, wurden ihm *σύμβουλοι* beigegeben.

2) Erst um 418 scheinen sie sich zu einer ständigen Behörde ausgebildet zu haben, zu einer Art von Kriegsrat.

μους μεταπεμπομένους συμβούλους περὶ τῶν οἰκοδομημάτων, ὅταν δὲ περὶ ναυπηγίας, τοὺς ναυπηγούς, καὶ τἆλλα πάντα
C οὕτως, ὅσα ἡγοῦνται μαθητά τε καὶ διδακτὰ εἶναι· ἐὰν δέ τις ἄλλος ἐπιχειρῇ αὐτοῖς συμβουλεύειν, ὃν ἐκεῖνοι μὴ οἴονται δημιουργὸν εἶναι, κἂν πάνυ καλὸς ᾖ καὶ πλούσιος καὶ τῶν γενναίων, οὐδέν τι μᾶλλον ἀποδέχονται, ἀλλὰ καταγελῶσι καὶ θορυβοῦσιν, ἕως ἂν ἢ αὐτὸς ἀποστῇ ὁ ἐπιχειρῶν λέγειν καταθορυβηθείς, ἢ οἱ τοξόται αὐτὸν ἀφελκύσωσιν ἢ ἐξαίρωνται κελευόντων τῶν πρυτάνεων. περὶ μὲν ὧν οἴονται ἐν τέχνῃ εἶναι, οὕτω διαπράττονται· ἐπειδὰν δέ τι περὶ τῆς πόλεως διοικήσεως δέῃ βουλεύσασθαι, συμβουλεύει αὐτοῖς ἀνιστάμενος περὶ τούτων ὁμοίως μὲν τέκτων, ὁμοίως δὲ
D χαλκεύς, σκυτοτόμος, ἔμπορος, ναύκληρος, πλούσιος, πένης, γενναῖος, ἀγεννής, καὶ τούτοις οὐδεὶς τοῦτο ἐπιπλήττει ὥσπερ τοῖς πρότερον, ὅτι οὐδαμόθεν μαθών, οὐδὲ ὄντος διδασκάλου οὐδενὸς αὐτῷ ἔπειτα, συμβουλεύειν ἐπιχειρεῖ· δῆλον γάρ, ὅτι οὐχ ἡγοῦνται διδακτὸν εἶναι.

Hier werden also die Redner und Antragsteller in der Volksversammlung als Symbulen bezeichnet. Handelt es sich um Beschlüsse über technische Fragen, so werden gewohnheitsmäßig nur Sachverständige als „Ratgeber“ zugelassen. In den eigentlich politischen Fragen lassen aber die Athener, wie Sokrates bemerkt, jeden Bürger als Symbulen zu, als ob die politische Tüchtigkeit allen von Natur innewohne. In der sich darin schließenden bekannten Rede[1]) sucht Protagoras es zu rechtfertigen, daß die Athener, wenn es sich um Beschlüsse über die Staatsverwaltung handelt, alle Bürger gleich behandeln (Prot. 323a). Auch im Dialog Theätet werden diejenigen, welche als Redner die Volksbeschlüsse herbeiführen, mit dem Worte „ξύμβουλοι“ bezeichnet (p. 172a), gleichbedeutend mit den „weisen und guten Rednern, welche be-

1) S. darüber meine oben cap. II, Note 5 zitierte Abhandlung. Es wird später gezeigt werden, daß Protagoras mit dieser demokratischen Lehre keineswegs in Widerspruch geraten ist, wenn er die Verfassung von Thurii etwas abweichend vom athenischen Vorbilde gestaltet haben sollte.

wirken, daß den Staaten das Gute anstatt des Schlechten gerecht zu sein scheine" (Theätet p. 167c).

Im Sinne Platos sind nun freilich die „Ratgeber" jene Redner, welche die Beschlüsse der Volksversammlung faktisch beeinflussen, während die Symbulen in Thurii offenbar eine juristische Funktion in dem legislativen Prozesse ausgeübt haben. Allein trotz dieser erheblichen Differenz kann aus der Gleichheit der Bezeichnung doch wohl der Schluß gezogen werden, daß die *σύμβουλοι*, über welche Aristoteles berichtet, Funktionäre waren, welche über einen in der Ekklesia zu verhandelnden Gesetzesantrag ein Votum abzugeben hatten. Im attischen Staatsrechte bestehen nun drei Institutionen, welche als Analogie für diese Tätigkeit der Symbulen herangezogen werden können: Der Rat der Fünfhundert als vorberatender Körper, die Behörde der Nomophylakes und jene der Thesmotheten. Eine kurze Betrachtung dieser Einrichtungen dürfte sich für das Verständnis der aristotelischen Stelle als nützlich erweisen.

Es ist bekanntlich eine wichtige Aufgabe der attischen *βουλή*, über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Volksversammlung zu unterziehen sind, eine Vorentscheidung, das *προβούλευμα*, zu treffen. Schon nach einem Gesetze Solons[1]) konnte kein Gegenstand auf die Tagesordnung der Ekklesia gestellt werden, über welchen nicht das Ratsgutachten vorlag und Aristoteles berichtet das Gleiche als geltendes Recht.[2]) So lautet denn auch die Sanktionsformel der Volksbeschlüsse vor Euklid: *ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ*.[3]) Dabei konnte aber der Rat sich auch auf die formale Einbegleitung eines Gesetzesantrags beschränken, ohne einen meritorischen Antrag zu stellen; überhaupt war der materielle Inhalt der Ratsentscheidung für das Volk nicht bindend; sie konnte, wie sich aus den Inschriften ergibt, ganz oder teilweise abgeändert

1) Plutarch, Solon c. 19. 2) Staat der Athener, c. 45, 4.

3) S. darüber HARTEL, Studien z. att. Staatsrecht, S. 226, und für die anderen griechischen Staaten SWOBODA, griechische Volksbeschlüsse, S. 36, 59, 74.

werden.[1]) Das Probuleuma war also nur ein formales Erfordernis für die Behandlung eines Antrags in der Volksversammlung. Ja es konnte der Rat von der Ekklesia direkt beauftragt werden, sein Gutachten zu erstatten.[2]) Es ist daher unzutreffend, wenn Perrot von einem Vetorechte der attischen *βουλή* spricht[3]); ebensowenig kann das Institut der sogenannten Vorsanktion[4]) in der modernen Monarchie als Analogie herangezogen werden.

Die Funktion, welche nach Aristoteles die Symbulen in Thurii besaßen, war eine tiefer greifende. Ohne ihre Zustimmung konnte ein bestehendes Gesetz nicht aufgehoben werden. Sie können schon deshalb nicht mit dem „Rate" zusammenfallen, weil sie von Aristoteles als eine Regierungsbehörde „*ἄρχοντες*" bezeichnet werden. Einen solchen Beamtencharakter besaßen in der Tat die attischen „Gesetzeswächter". Leider sind wir über die Stellung dieser Nomophylakes nur sehr ungenau unterrichtet.[5]) Eingeführt wurden sie um die Mitte des fünften Jahrhunderts gelegentlich der demokratischen Reform der Verfassung durch Ephialtes. Die Nomophylakes übernahmen einen Teil der kontrollierenden Funktionen des Areopags; Näheres ist uns über die Kompetenz derselben nicht bekannt. Am Ende des fünften Jahrhunderts wurden die „Gesetzeswächter" abgeschafft[6]); erst

1) Hermann-Thumser, Staatsaltertümer, II, S. 481.

2) Hartel a. a. O., S. 183 ff.

3) „Si le Sénat et les Thesmothètes ne se croyaient pas tenus d'interposer leur veto . . ." Von einem Vetorechte kann man doch nur sprechen, wenn ein bereits gefaßter Beschluß entkräftet wird.

4) D. i. die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes.

5) Vgl. darüber Perrot a. a. O., p. 169 ff., Hermann-Thumser, S. 518, Note 5, Ed. Meyer, Bd. III, § 318 A und Bd. 5, Vorrede, Lipsius, das attische Recht, I, S. 35.

6) Das geht aus einem Papyrusblatt hervor, welches B. Keil 1901 unter dem Titel „Anonymus Argentinensis" herausgegeben und kommentiert hat, bes. S. 170. Meyer nimmt allerdings an, daß jene Notiz von der Einsetzung der Nomophylakes unter der Herrschaft der 30 Tyrannen handle. Daß die Oligarchen Gesetzeswächter eingesetzt haben, ist jedoch wenig wahrscheinlich.

die Verfassungsreform des Demetrios von Phaleron enthält wieder diese Institution. Nach Philochoros[1]) hatten die Gesetzeswächter dafür zu sorgen, daß die Magistrate die Gesetze einhalten; sie saßen im Rate und in der Volksversammlung an der Seite der Proëdren mit der Befugnis, Beschlüsse zu verhindern, welche dem Staatswohle zuwiderlaufen. Ob auch schon die älteren Nomophylakes des fünften Jahrhunderts eine so wichtige Funktion besaßen, läßt sich nicht bestimmen; auffallend ist es jedenfalls, daß Aristoteles sie mit keinem Worte erwähnt; Demosthenes enthält gleichfalls keine Andeutung über diese Institution. Dies schließt aber keineswegs aus, daß die Nomophylakes zur Zeit der Gründung von Thurii (443) staatsrechtliche Bedeutung besessen haben können.

Etwas genauer sind wir über die Thesmotheten[2]) unterrichtet. Nach Aristoteles (Staat der Athener, cap. 8) wurden die sechs letzten Archonten unter dem Namen der Thesmotheten erst später eingeführt, nachdem in der ältesten Zeit die drei ersten Archonten (König, Kriegsoberster und Archon im engeren Sinne) allein die Regierung geführt haben. Die Thesmotheten hatten die alten Rechtssatzungen aufzuschreiben und für den Gebrauch vor Gericht aufzubewahren. Ausführlich werden sodann im 59. Kapitel ihre Funktionen in dem zur Zeit des Aristoteles geltenden Rechte geschildert. Dabei sind allerdings in erster Linie die umfassenden richterlichen Funktionen der Thesmotheten aufgezählt.[3]) Es finden sich jedoch auch Andeutungen über ihren Einfluß auf die Gesetzgebung, indem ihnen die Instruktion der Klagen, betreffend die Gesetzwidrigkeit oder die Unzweckmäßigkeit eines Gesetzesantrages (*γραφὰς παρανόμων καὶ νόμων μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι*) zugewiesen erscheint. Aus einzelnen Stellen der atti-

1) Zitiert im Lex. Rhet. Dobr. 674; s. GROTE, griech. Gesch. 2. deutsche Ausgabe, III, S. 286, LIPSIUS, S. 36, Note 114.

2) Vgl. im allgemeinen HIRZEL, Themis, S. 340ff.

3) S. darüber jetzt J. H. LIPSIUS, das attische Recht, I, S. 68ff.

schen Redner[1]) läßt sich schließen, daß das Gutachten der Thesmotheten vorliegen mußte, bevor eine Gesetzesrevision angenommen werden konnte.[2]) Zur Zeit des Perikles dürfte ihr Einfluß jedenfalls bedeutend gewesen sein.

Da nun nach Aristoteles die Symbulen in Thurii die gleiche Funktion besaßen, wie die Thesmotheten in Athen, so haben wir es hier offenbar mit einer Rezeption des attischen Staatsrechtes zu tun. Wesentlich gestützt wird diese Annahme dadurch, daß die *σύμβουλοι* als *ἄρχοντες*[3]) bezeichnet werden (Arist. Pol. 1307 b, 14) und zwar als solche Archonten, welche für jene Aufgabe (*λύειν τὸν νόμον*) bestellt waren (*ἐπὶ τούτῳ τεταγμένοι*). Da nun auch die Thesmotheten ein Kollegium von Archonten bedeuten, und zwar der sechs letzten, so dürfte ein Zweifel über die Identität kaum bestehen bleiben. Wenn daher die Symbulen von Oncken als „Ratsherren" bezeichnet werden[4]), so ist das unzutreffend. Freilich erhebt sich nunmehr die Frage, warum mit der Sache nicht auch der Name rezipiert wurde, weshalb also die attischen Thesmotheten in der Verfassung von Thurii anders benannt wurden. Ich glaube dafür folgende Erklärung geben zu können. Nirgends außer in Athen werden die Gesetze als *θεσμοὶ* bezeichnet; sowohl die Gesetze des Lykurg als die des Zaleukos und Charondas heißen *νόμοι*.[5]) Indem nun das

1) Demosth. XXIV 20, Aeschin. c. Ctesiph. 38.

2) So sagt denn auch Perrot p. 157 über die Thesmotheten: „Il est probable, que lorsqu'une proposition leur paraissait trop manifestement contraire à tout l'esprit de la législation Athénienne et aux intérêts de l'État, ils avaient le droit de refuser leurs assentiments et d'arrêter ainsi au début toute l'affaire." Später drückt sich Perrot dahin aus, daß die Thesmotheten ebenso wie die *βουλὴ* ein Vetorecht gegen Gesetzesanträge besessen haben.

3) Daß dieser Ausdruck im technischen Sinne zu nehmen ist, ergibt sich daraus, daß Aristoteles in seiner Politik auch an anderen Stellen die „Archonten" nicht in der allgemeinen Bedeutung von Beamten, sondern als höchste Regierungsorgane gebraucht, so 1401 b, 25 (*ὁ ἄρχον*) und 1306 a 28 (*ἄρχοντι μεσιδίῳ*).

4) Die Staatslehre des Aristoteles II, S. 243.

5) Hirzel, Dike S. 345.

Institut der Thesmotheten[1]) an den nur aus der attischen Geschichte verständlichen Ausdruck „ϑεσμοὶ“ anknüpft, mußte es bei seiner Verpflanzung in eine andere Verfassung seinen Namen, für den außerhalb Athens das Verständnis fehlte, ablegen. Warum gerade die Bezeichnung „Symbulen“ gewählt wurde, läßt sich natürlich schwer feststellen. Wenn man erwägt, daß dieselben die Aufgabe hatten, das Volk in bezug auf die Änderung der Gesetzgebung zu beraten, so hat diese Nomenklatur nichts Auffälliges. Wie wir oben auf Grund einer Stelle aus Platos Protagoras gesehen haben, wurden die Redner und Antragsteller in der athenischen Volksversammlung als *σύμβουλοι* bezeichnet. Warum sollten nicht jene wichtigen Beamten diesen Namen erhalten, deren Aufgabe es war, durch ihr Votum die Verhandlung von Gesetzesanträgen in der Ekklesia einzuleiten? Sie waren gleichsam die privilegierten Ratgeber des Volkes.

Bedeutet also diese Einrichtung keine wesentliche Abweichung von dem athenischen Vorbilde der demokratischen Verfassung, so liegt allerdings eine Eigentümlichkeit der Konstitution von Thurii in dem von Aristoteles überlieferten Gesetze, daß ein Stratege erst nach fünf Jahren wieder wählbar sei. In Athen konnten die Feldherren immer wieder gewählt werden; Perikles bildet das typische historische Beispiel. Ist es auf den ersten Blick nicht merkwürdig, daß die unter der Patronanz des großen Staatsmannes gegründete Kolonie jene verfassungsmäßige Schranke aufstellte? Die Erklärung ist nicht schwierig. Dem national einheitlichen, demokratisch gesinnten Volke von Athen drohte keine Gefahr eines Umsturzes, wenn auch sein Vertrauensmann immer wieder mit der Feldherrnwürde bekleidet wurde. In Westgriechenland war ein günstiger Boden für Militärdiktatur und Oligarchie. Eine verfassungsmäßige Schutzwehr dagegen bildete eben das Verbot der Wiederwahl der Strategen, welches vermutlich Protagoras bei der Abfassung der Konstitution von Thurii

1) „Drakon und Solon haben ihre historische Aufgabe als Thesmotheten gelöst.“ (HIRZEL, S. 348).

aufgestellt hatte; hier konnte er vollkommen bewußt von dem athenischen Muster abweichen, gerade im Interesse der Erhaltung des Gleichheitsstaates. Wie Recht er hatte, beweist gerade die Erzählung des Aristoteles.

V.

Neben den eigentlichen Verfassungsgesetzen besaß Thurii eine Vorschrift von eminent sozialem Charakter; der in einer Hand vereinigte Grundbesitz durfte ein gewisses Maximum nicht überschreiten. Aristoteles berichtet nämlich, daß „die Vornehmen wider das Gesetz den ganzen Grundbesitz an sich gerissen hätten", daß aber mit dem Siege des Volkes über die Oligarchen „diese genötigt wurden alles Land herauszugeben, welches sie zuviel besaßen". (Pol. 1307a, 30—35). Obwohl nun dieses Agrargesetz erst bei der zweiten Verfassungswandlung erwähnt wird — bei der Umwandlung der Aristokratie in eine Demokratie — so ist doch nicht zu bezweifeln, daß jenes gegen den Latifundienbesitz gerichtete Verbot bereits in der ersten, demokratischen Verfassung Thuriis enthalten war. Haben doch die Oligarchen gewiß kein Interesse daran gehabt, eine solche Beschränkung einzuführen. Sie scheinen aber eine ausdrückliche Aufhebung jenes Gesetzes nicht bewerkstelligt zu haben; sonst könnte Aristoteles nicht berichten, daß die Anhäufung des Grundbesitzes *παρὰ τὸν νόμον* erfolgt sei; dies setzt wohl eine fortdauernde Geltung voraus. Die herrschenden Aristokraten fühlten sich offenbar mächtig genug, um das Gesetz faktisch außer Kraft zu setzen.

Als soziale Schutzwehr der Demokratie hatte demnach schon die erste Verfassung von Thurii die Vorschrift enthalten, daß der Grundbesitz ein gewisses Maß nicht überschreiten dürfe. Ich vermute, daß Protagoras diese Anordnung der Verfassung Solons entnommen hat. Bei Aristoteles (Pol. II, 4, 4, 1266b) ist nämlich zu lesen: *διότι μὲν οὖν ἔχει τινὰ δύναμιν εἰς τὴν πολιτικὴν κοινωνίαν ἡ τῆς οὐσίας ὁμαλότης, καὶ τῶν πάλαι τινὲς φαίνονται διεγνωκότες, οἷον καὶ Σόλων ἐνομοθέτησεν.*

Wir erfahren dabei freilich nicht, in welcher Weise das Höchstmaß des zulässigen Grundbesitzes fixiert wurde, ob der übersteigende Realbesitz expropriiert wurde oder nur eine Frist zum freien Verkaufe desselben vom Gesetze angeordnet war. Jedenfalls billigt der Stagirite diese und ähnliche auf Erhaltung eines mittleren Grundbesitzes gerichteten Staatsgesetze. Er sagt an einer anderen Stelle (Pol. VII, 2, 4, 1319a): „... dazu sind gewisse Gesetze zweckmäßig, wie sie voralters bestanden, welche verordneten, daß entweder überhaupt nicht erlaubt sein solle, über ein gewisses Maß hinaus Grundbesitz zu haben oder doch innerhalb einer gewissen Nähe der Stadt oder ihres Weichbildes, oder, wie dies in alter Zeit in vielen Staaten Gesetz war, es verboten, die ursprünglich den Familien zugelosten Güter zu verkaufen“ usw.

Daß übrigens das von Aristoteles angezogene Gesetz Solons zur Zeit der großen Redner in Athen schon in Vergessenheit geraten war, sehen wir aus Demosth. XXIII, 208, p. 689. Zur Zeit der Gründung von Thurii mag jedoch die Erinnerung daran noch lebendig gewesen sein, so daß es nichts Auffälliges hat, wenn es in der Verfassung der neuen Kolonie wieder auftaucht.

Eine größere Selbständigkeit scheint die Privatrechtsgesetzgebung von Thurii besessen zu haben. Wir sind allerdings nur über einige Fragen des Kaufkontraktes näher unterrichtet, welche nach dem Berichte des Theophrast in dem Sammelwerke von Stobäus (44, 22) eine eigenartige Regelung erfahren haben. Mag auch manches den Handelsgewohnheiten Unteritaliens entnommen sein, so zeigt sich hier Protagoras, wenn er, wie wir annehmen, die Gesetze redigiert hat, als schöpferischen Geist. Um dies zu würdigen, dürfte eine kurze Darstellung des Berichtes von Theophrast zweckmäßig erscheinen.

Ich beschränke mich dabei selbstverständlich auf jene Sätze des Fragmentes, welche die Gesetze von Thurii zitieren; selbst diese eingeschränkte Aufgabe bietet genug Schwierigkeiten. Die Beschaffenheit des Textes gibt verschiedenen

Auslegungen Raum. Obwohl nun dieses wichtige Dokument über das griechische Privatrecht in der Literatur die gebührende Beachtung gefunden hat — am gründlichsten hat davon F. Hofmann[1]) gehandelt — so erscheinen doch noch manche Zweifel nicht gelöst.

Zwei Materien des Kaufrechts sind es, für welche Theophrast die Gesetze von Thurii heranzieht, die Norm über die Publizität des Immobiliarkaufes und die Sätze über die Arrha sowie über die Folgen eines Rücktritts vom geschlossenen Vertrage; davon handeln der erste und der sechste Paragraph des Fragmentes. Der erstere Text lautet (nach Meineke): *Οἱ μὲν οὖν ὑπὸ κήρυκος κελεύουσι πωλεῖν καὶ προκηρύττειν ἐκ πλειόνων ἡμερῶν, οἱ δὲ παρ' ἀρχῇ τινι, καθάπερ καὶ Πιττακὸς παρὰ βασιλεῦσι καὶ πρυτάνει. ἔνιοι δὲ προγράφειν παρὰ τῇ ἀρχῇ πρὸ ἡμερῶν μὴ ἔλαττον ἢ ἑξήκοντα, καθάπερ Ἀθήνησι, καὶ τὸν πριάμενον ἑκατοστὴν τιθέναι τῆς τιμῆς, ὅπως διαμφισβητῆσαί τε ἐξῇ καὶ διαμαρτύρασθαι τῷ βουλομένῳ, καὶ ὁ δικαίως ἐωνημένος φανερὸς ᾖ τῷ τέλει. παρὰ δὲ τισὶ προκηρύττειν κελεύουσι πρὸ τοῦ κατακυρωθῆναι πένθ' ἡμέρας συνεχῶς, εἴ τις ἐνίσταται ἢ ἀντιποιεῖται τοῦ κτήματος ἢ τῆς οἰκίας· ὡσαύτως δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ὑποθέσεων, ὥσπερ καὶ ἐν τοῖς Κυζικηνῶν. οἱ δὲ Θουριακοὶ τὰ μὲν τοιαῦτα πάντα ἀφαιροῦσιν, οὐδ' ἐν ἀγορᾷ προστάττουσιν, ὥσπερ τἆλλα, διδόναι δὲ κελεύουσι κοινῇ τῶν γειτόνων τῶν ἐγγυτάτω τρισὶ νόμισμά τι βραχὺ μνήμης ἕνεκα καὶ μαρτυρίας. ἀναγκαῖον δηλονότι τοῖς μὲν τὰς ἀρχὰς ὑπευθύνους ποιεῖν, τοῖς δὲ τοὺς γείτονας, ἐὰν μὴ λάβωσιν ἢ δὶς παρὰ τοῦ αὐτοῦ λάβωσιν ἢ ἔχοντες μὴ λέγωσι τῶν ἐωνημένων.*

---

1) Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechtes, 1970 S. 46 f. 71 f. Seither hat Dareste eine gute französische Übersetzung mit einigen Anmerkungen in der Revue de législation 1871 publiziert. Beste deutsche Ausgabe: Thalheim in K. E. Hermanns Griech. Antiquitäten II, 1, S. 146 ff.; die Anmerkungen dazu sind dürftig und nicht immer zutreffend. — An der Feststellung des Textes und der philologischen Interpretation bei Hofmann hat Th. Gompertz einen wesentlichen Anteil.

Der entscheidende Passus lautet demnach:

„Die Gesetze von Thurii sehen von alledem ab, bestimmen auch nicht, daß unbewegliche Güter gleich anderen Waren[1]) am öffentlichen Marktplatze verkauft werden müssen, sondern sie fordern, daß den drei nächsten Nachbarn gemeinschaftlich eine kleine Münze gegeben werde, zum Zwecke der Erinnerung und des Zeugnisses". Der Sinn des Wortes „gemeinschaftlich" (*κοινῇ*) ist bestritten. HOFMANN[2]) versteht den Ausdruck dahin, daß die Nachbarn zugleich anwesend sein müssen; THALHEIM[3]) dagegen bezieht jenes Wort auf Käufer und Verkäufer; sie sollen zusammen jedem der Nachbarn eine kleine Münze geben. Es ist jedoch nicht gut zu verstehen, wie zwei Personen zugleich als Geber auftreten können. Im weiteren Verlauf der Stelle wird auch in der Tat der Geber in der Einzahl bezeichnet, und zwar wird der Verkäufer als solcher genannt („*παρὰ τοῦ αὐτοῦ*"). Auch hat es einen guten Sinn, die Einheit des Aktes durch die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen zu sichern; es genügt wohl, auf die bekannten Rechtsvorschriften über die Form der Testamente hinzuweisen.

Die drei Nachbarn sind aber nicht bloß Solennitätspersonen, sondern sie tragen auch eine rechtliche Verantwortung und nähern sich dadurch der Einrichtung der Kaufbürgen[4]). Es heißt nämlich weiter bei Theophrast: „Natürlich müssen die einen Gesetze die Behörden haftbar machen[5]), die anderen[6]) die Nachbarn[7]), wenn sie die Münze nicht angenommen

1) Daß dies die Bedeutung des Wortes „*ὥσπερ τἆλλα*" ist, hat GOMPERZ bei HOFMANN S. 81, Note 20 dargelegt.

2) a. a. O.

3) S. 147 Note 2, ebenso vorher DARESTE p. 287: „obligent le vendeur et l'acheteur à se réunir pour donner — une petite pièce de monnaie."

4) Vgl. darüber MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht S. 502, THALHEIM S. 89, Note 3.

5) Wenn nämlich der Verkauf bei der Behörde geschlossen wird.

6) Also speziell die Gesetze von Thurii.

7) HOFMANN übersetzt: „Offenbar müssen die Parteien sich bald an die Behörden, bald an die Nachbarn halten". Dies tadelt THAL-

haben oder zweimal von demselben angenommen haben oder trotz des Empfanges den Käufer nicht nennen". Von diesen drei Fällen einer Haftung der Nachbarn ist der erste und dritte in seiner Bedeutung bestritten. Klar ist nur der zweite Fall; die Nachbarn sind ersatzpflichtig, wenn sie in bezug auf dasselbe Objekt von demselben Verkäufer zweimal ein Erinnerungszeichen angenommen haben. Den ersten Fall versteht Hofmann dahin, daß die Nachbarn einen Verkauf bezeugen, ohne eine Münze erhalten zu haben.[1]) Allein abgesehen von der Willkürlichkeit in der Ergänzung des Textes hätte es wohl keines besonderen Rechtssatzes über eine Ersatzpflicht bedurft, welche auf ein falsches Zeugnis gegründet ist. Dagegen hat es einen guten Sinn, wenn die Gesetze von Thurii den Satz aufgestellt haben, daß die Nachbarn verpflichtet sind die Münze anzunehmen, um den Abschluß des Kaufgeschäftes zu ermöglichen.[2]) Richtig übersetzt daher Dareste „s'ils refusent de recevoir"; eine solche Weigerung macht sie ersatzpflichtig.

Der dritte Fall der Verantwortlichkeit ist gegeben *ἔχοντες μὴ λέγωσι τῷ ὠνουμένῳ.* Falls diese, allerdings bestrittene Lesart des Textes akzeptiert wird, bedeutet der Satz: die Nachbarn sind ersatzpflichtig, wenn sie dem Käufer keine Mitteilung (von dem etwa erfolgten Besitzwechsel) machen.[3]) Liest man dagegen mit Dareste „*τὸν ὠναμένον*" oder mit Gompertz „*τὸν ἐωνημένον*", so träte die Verantwortlichkeit ein, wenn die Nachbarn den Käufer nicht nennen wollen, d. h. das Zeugnis verweigern, daß er die Sache gekauft habe.[4]) Ich halte diese Auffassung der Stelle für die richtige, weil

---

heim S. 148 Note 1 mit den Worten, daß hier von einer gesetzlichen Verpflichtung der Zeugen die Rede ist. Das meint wohl auch Hofmann. Wenn auch das Gesetz die Ersatzpflicht statuiert, so ist doch ihre Geltendmachung den Parteien überlassen.

1) a. a. O. S. 81.

2) Richtig Thalheim S. 148, Note 2.

3) So Thalheim S. 148, Note b.

4) Dareste übersetzt: „ou si ayant reçu ils refusent d'indiquer le nom de l'acheteur."

sie mit der vorher in den Worten „μνήμης ἕνεκα καὶ μαρτυρίας“ umschriebenen Bedeutung des Solennitätsaktes übereinstimmt.[1]) Die Sicherung des Beweises erfordert die ausdrückliche Statuierung der Zeugnispflicht; ihre Nichterfüllung macht ersatzpflichtig.

Aus dem folgenden § 4 des Fragmentes ergibt sich, daß der Formalakt der Münzenhingabe die Voraussetzung für den Übergang des Eigentums bildete[2]); der obligatorische Kaufvertrag war schon gültig, sobald der Verkäufer das Angeld (ἀῤῥαβόνα) angenommen hat.[3]) „So etwa lautet das Gesetz bei den meisten“ fügt Theophrast hinzu.[4]) Damit kommen wir zu dem überaus schwierigen Teil des Fragmentes, welcher sich speziell mit der Institution der Arrha beschäftigt. Es lautet[5]): § 6 *ἐὰν δὲ λαβὼν ἀῤῥαβῶνα μὴ δέχηται τὴν τιμὴν ἢ δοὺς μὴ καταβάλῃ ἐν τῷ ὡρισμένῳ χρόνῳ· δεῖ γὰρ ὡρίσθαι, καθάπερ ἐν τοῖς Θουρίων τὸν μὲν ἀρραβῶνα παραχρῆμα τὴν δὲ τιμὴν αὐθημερόν, οἱ δὲ καὶ πλείους ἡμέρας τίθενται τῆς*

---

1) Thalheim meint allerdings a. a. O.: Wichtiger, als daß sie den Käufer nennen, ist daß sie dem Käufer die Mitteilung von dem etwa erfolgten Besitzwechsel machen.“ Allein der Fall einer solchen Unterlassung ist identisch mit der früher erwähnten Verantwortlichkeit der Nachbarn infolge der zweimaligen Annahme der Münze seitens desselben Verkäufers. Wissen sie nämlich, daß die Liegenschaft bereits verkauft wurde, so dürfen sie nicht mitwirken, wenn derselbe Verkäufer wieder auftritt. Es erscheint demnach eine besondere Mitteilung an den neuen Käufer entbehrlich.

2) *Κυρία ἡ ὠνὴ καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν κτῆσιν ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ καὶ τὰκ τῶν νόμων ποιήσωσιν οἷον ἀναγραφὴν ἢ ὅρκον ἢ τοῖς γείτοσι τὸ γιγνόμενον.*

3) Über diese juristisch interessanteste Stelle des Fragmentes Hofmann S. 102 ff.

4) Wir haben allen Grund anzunehmen, daß darunter auch die Gesetze von Thurii fallen, daß also auch nach diesen der Kaufvertrag erst mit Hingabe der Arrha perfekt wurde. Doch ergibt sich eine Schwierigkeit aus dem unten folgenden Satze 1), worauf ich noch zu sprechen komme.

5) Ed. Meineke. Ich nehme den § 7 hinzu, welcher zwar nicht mehr das Angeld betrifft, aber sachlich zusammenhängt.

τιμῆς, οἱ δ' ἁπλῶς ὅσας ἂν ὁμολογήσωσι· τὸ δ' ἐπιτίμιον ἑκατέρῳ, πότερον τῷ μὲν στέρησις τοῦ ἀρραβῶνος; οὕτω γὰρ σχεδὸν οἵ τ' ἄλλοι κελεύουσι καὶ οἱ Θουριακοί· τῷ δὲ μὴ δεχομένῳ ἔκτισις ὅσον ἂν ἀποδῶται; καὶ γὰρ τοῦτο ἐν τοῖς Θουρίων, ἢ ἄνισος ζημία· πολλαπλασία γὰρ ἡ τιμὴ τοῦ ἀῤῥαβῶνος· ἔτι δὲ καὶ βλάπτοιτ' ἂν ὁ ἀποδόμενος ἀφεὶς ἑκατέρους, ἐπειδή τις ἐφ' ἡμέραν μίαν ὁρίσειεν· οὕτω γὰρ μάλιστ' ἐνδέχεται παρ' ἐνίοις, δεδικάσθαι κελεύουσι τῷ μὴ δεχομένῳ τὴν τιμήν. § 7 πότερον δὲ ἕως ἂν κομίσηται κύριον εἶναι τοῦ κτήματος; οὕτω γὰρ οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν· ἢ ὥσπερ Χαρώνδας καὶ Πλάτων; οὗτοι γὰρ παραχρῆμα κελεύουσι διδόναι καὶ λαμβάνειν, ἐὰν δέ τις πιστεύσῃ, μὴ εἶναι δίκην, αὐτὸν γὰρ αἴτιον εἶναι τῆς ἀδικίας. Aus diesem Berichte ergibt sich zunächst mit Sicherheit, daß in den Gesetzen von Thurii folgende Vorschriften enthalten waren:

1) Das Angeld ist sogleich beim Abschlusse des Kaufvertrages zu entrichten.

2) Der Kaufpreis ist noch im Laufe desselben Tages zu zahlen.

3) Unterläßt dies der Käufer, so verliert er das gegebene Angeld.

4) Weigert sich der Verkäufer den Kaufpreis anzunehmen, so hat er eine Buße in der Höhe des Kaufpreises zu entrichten, behält aber das Angeld.

Zweifelhaft ist es aber, ob den Gesetzen von Thurii die Sätze entnommen sind.

5) Unter Umständen verliert der Verkäufer, der die Annahme der Kaufpreises verweigert, neben der Buße (in der Höhe desselben) noch das erhaltene Angeld.

6) Es gibt (neben oder anstatt der Buße?) eine Klage gegen den Verkäufer auf Erfüllung des Kaufvertrages.

Hofmann nimmt auf Grund einer von Gomperz vorgeschlagenen Textemendation allerdings an, daß sich auch diese Sätze 5 und 6 auf Thurii beziehen. Die sachlichen Schwierigkeiten werden aber damit, wie wir sehen werden, kaum beseitigt. Betrachten wir zunächst die ersten vier Normen.

Ad 1) Daß das Angeld sogleich zu entrichten ist (*τὸν μὲν ἀῤῥαβῶνα παραχρῆμα*) ist eigentlich selbstverständlich, wenn der Kauf erst mit der Hingabe der Arrha perfekt wird. Ja man könnte sagen, daß diese Vorschrift keinen rechten Sinn hat; entsteht doch vor Perfektion des Kaufes keinerlei Verpflichtung.[1])

Ad 2) Von Wichtigkeit ist die gesetzliche Fixierung der Zahlungsfrist „*τὴν δὲ τιμὴν αὐθημερόν*". Sie hat nicht etwa bloß einen dispositiven Charakter, sie gilt nicht nur, wenn die Parteien darüber nichts ausgemacht haben, sondern sie besitzt, wie sich aus dem Gegensatze zum folgenden[2]) ergibt, einen zwingenden Charakter. Eine solche absolute Vorschrift über die Zahlungsfrist ist, wie Theophrast berichtet, auch in anderen Gesetzgebungen ausgesprochen; die Eigentümlichkeit von Thurii liegt in der Kürze; der Kaufpreis muß noch an demselben Tage (des Kaufabschlusses) entrichtet werden.[3])

Die Tendenz dieser Vorschrift ist gegen die Kreditierung des Kaufpreises gerichtet. Nun lesen wir im letzten Paragraphen des Fragmentes, daß nach den Gesetzen des Charondas und den Vorschlägen von Plato[4]) auch jener kurzfristige Kredit (von einem Tage) nicht zugelassen war; es muß Zug um Zug erfüllt werden. Daraus ist zu entnehmen,

---

1) Die bisherigen Kommentatoren haben diese Schwierigkeit nicht bemerkt.

2) „Andere (Gesetze) überlassen die Frist dem Übereinkommen der Parteien."

3) „Andre setzen für die Zahlung des Kaufpreises mehrere Tage an."

4) Es ist schon von anderen bemerkt worden, wie eigentümlich Theophrast verfährt, indem er in seiner rechtsvergleichenden Darstellung neben den geltenden Gesetzgebungen auch die gesetzgeberischen Projekte Platos heranzieht; gemeint ist de legg. XI, 915 D, E. „Bei allem, was durch Kaufgeschäfte aus einer Hand in die andere übergeht, ist es so zu halten, daß man an einem bestimmten Platze auf dem Markte an jedermann seine Waren abgibt und sogleich die bare Bezahlung dafür erhält. Dies darf nirgend anderswo geschehen, auch kein Kauf oder Verkauf irgend eines Gegenstandes auf spätere Zahlfrist abgeschlossen werden."

daß Protagoras, als er die Gesetze des Charondas für Thurii bearbeitet hat, eine Milderung eintreten ließ, ohne sich von seiner Vorlage allzuweit zu entfernen.[1]) An Stelle der sofortigen Zahlung setzt er die Pflicht zur Entrichtung an demselben Tage.[2])

Ad 3) Der Zusammenhang, in dem sich dieser Satz vorfindet, ist folgender: „Wenn aber der Empfänger der Arrha den Preis nicht annimmt oder der Geber derselben in der vorgeschriebenen Zeit ihn nicht erlegt, welche Strafe soll den einen oder den anderen treffen? Etwa für den einen (Käufer) der Verlust der Arrha; so entscheiden die meisten Gesetze, darunter auch die von Thurii.“ Wir haben also hier mit einem gemeingriechischen Rechtssatze, nicht mit einer Spezialität der Gesetze von Thurii zu tun. Dabei ist aber ein wichtiger Punkt unklar gelassen. Wirkt hier das Angeld zugleich als Reugeld? Wenn ja, dann müßte sich der Verkäufer mit der Arrha begnügen, er könnte nicht noch auf Zahlung des Kaufpreises klagen; er hätte auch nicht die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten.

Das ist in der Tat die richtige Auffassung jener Stelle. Zwar erwähnt Theophrast später auch eine Klage aus dem Kaufkontrakt, aber nur die Klage auf Annahme des Kaufpreises und Übergabe der Ware; selbst diese Klage wird nur in einigen Gesetzen (an Stelle der Klage auf Buße) zugelassen.[3]) Darin gelangt zum Ausdrucke, daß es sich nicht um gemeingriechisches Recht handelt. Gewöhnlich konnte der Käufer gegen Verlust des Angeldes vom Geschäft zurücktreten. Er verliert es aber auch, wenn er ohne Rücktrittsabsicht den Kaufpreis zur bestimmten Zeit nicht zahlt; unser Fragment macht in dieser Beziehung keine Unterscheidung.

1) Dieser Zusammenhang ist bisher unbeachtet geblieben.

2) Nach einer Text-Emendation von Gomperz hätte Theophrast diese Vorschrift mit den Worten kritisiert: „Und wer möchte auch die Erfüllungsfrist gerade auf einen einzigen Tag beschränken?“ (Hofmann, S. 85). Darüber unten S. 226 bei Note 1.

3) „παρ' ἐνίοις δεδικάσϑαι κελεύουσι τῷ μὴ δεχομένῳ τὴν τιμήν.“

Ad 4) Eine Spezialität, welche Theophrast mißbilligt, bildet hingegen die Vorschrift der Gesetze von Thurii, daß der Verkäufer, welcher den Preis nicht annehmen (also vom Verkaufe zurücktreten) will, dem Käufer eine Buße in der Höhe des Kaufpreises entrichten muß.[1]) Dies setzt natürlich voraus, daß der Käufer den Preis rechtzeitig, also noch am Tage des Kaufabschlusses (oben ad 2) angeboten hat. Die Zahlung dieser Buße (in der Höhe des Kaufpreises) befreit aber den Verkäufer von der Lieferung; sie wirkt wie ein Reugeld. Da er außerdem das Angeld behält, so besteht sein effektiver Verlust in der verabredeten, um das Angeld verminderten Kaufsumme. Das ist der Sinn des in Thurii geltenden Rechtssatzes.[2])

Theophrast nennt diesen Verlust eine ungleiche Strafe (*ἄνισος ζημία*), denn der Kaufpreis sei vielmal mehr als die Arrha. Er erblickt also in jener Vorschrift eine ungleiche Behandlung der Kontrahenten. Der Käufer verliert bei Nichterfüllung, bzw. Rücktritt nur das Angeld, der Verkäufer muß hingegen den Kaufpreis, der ein Multiplum der Arrha bedeutet, zahlen. Diese Kritik[3]) wird von HOFMANN (S. 108) als sehr zutreffend bezeichnet; ich kann das nicht finden. Ungleichheit bedeutet noch nicht Unbilligkeit. Der Gesetzgeber kann Gründe haben, den Verkäufer fester zu binden

---

1) Was bestimmten in dieser Frage die anderen griechischen Gesetze? Manche Gesetze gewährten, wie eben gezeigt wurde, die Klage auf Erfüllung des Vertrages; hier hat also der Verkäufer überhaupt kein Recht des Rücktritts. Die Mehrzahl der Stadtrechte dürfte aber einen ähnlichen Satz enthalten haben, wie ihn das römische Recht aufstellt (Cod. Just. IV 21, 17): der Verkäufer muß das doppelte Angeld erstatten.

2) Vielfache Mißverständnisse haben sich daran geknüpft; einzelne Erklärer meinten, daß der Verkäufer die Sachen umsonst hergeben müsse; andere glaubten gar, daß der Verkäufer die Sache zurückkaufen müsse u. dgl. Es lohnt sich nicht, darauf näher einzugehen.

3) Wenn es überhaupt eine solche ist. Nach DARESTE, p. 281, konstatiert Theophrast einfach die Ungleichheit in der Behandlung der Kontrahenten: „la peine est inégale, puisque les arrhes ne sont qu'une fraction de prix.“

als den Käufer; kennt doch ersterer den wahren Wert der verkauften Sache genauer als der Käufer. Es hat Gesetze gegeben, welche dem Verkäufer überhaupt kein Rücktrittsrecht gewährten. Thurii gewährte ihm dies, allerdings gegen ein großes Opfer.

Wir kommen nun zu den oben unter 5) und 6) angeführten Sätzen, von welchen ich — im Gegensatz zu Hofmann — annehme, daß sie nicht mehr auf die Gesetze von Thurii unmittelbaren Bezug haben. Nach der Übersetzung von Thalheim lauten sie:

„Ferner aber kann der Verkäufer durch Verlust von beiden (Angeld und Kaufpreis) geschädigt werden, wenn er die Zahlungsfrist auf einen Tag beschränkt. Denn das ist vielfach üblich. Bei einigen aber verordnen (die Gesetze) gegen den, der die Annahme des Kaufpreises verweigert, klagweise vorzugehen.“[1]) Diese Übersetzung deckt sich mit den durch die Handschriften überlieferten, nur in nebensächlichen Punkten differierendem Text. Zwei Dinge bleiben jedoch unklar. Warum soll der Verkäufer Angeld und Kaufpreis gerade in dem Falle verlieren, als eine eintägige Zahlungsfrist vereinbart war[2])? Das Gesetz von Thurii konnte das nicht angeordnet haben, da es ja die Erfüllungsfrist, wie oben gezeigt wurde, der Disposition der Parteien entzieht.

---

1) Auf dasselbe kommt die Übertragung von Dareste hinaus: „Il y a même des cas, où la peine du vendeur peut être plus forte encore et où il perdra à la fois les arrhes et le prix, c'est celui, où le prix a été stipulé payable le jour même. C'est en effet une disposition, qui se trouve dans la plupart des lois. Chez certains peuples, au contraire, on donne une action contre le vendeur, qui refuse de recevoir le prix.“ Der Unterschied von Thalheim liegt — abgesehen von der größeren Ausführlichkeit — nur in der Wiedergabe der Worte: „*οὕτω γὰρ μάλιστ' ἐνδέχεται.*“ Th. bezieht dieselben auf die Verabredung der Erfüllungszeit, D. auf die Disposition der Gesetze.

2) Thalheim meint freilich (S. 152, Note 2), daß der Verkäufer eine strenge Ahndung verdiene, wenn er in so kurzer Zeit seinen Entschluß ändert. Allein die Frist ist doch nicht kürzer, als nach dem Gesetze von Thurii, nämlich 1 Tag.

Haben aber andere Gesetze eine solche Doppelstrafe angedroht — so verstehen THALHEIM und DARESTE die Stelle — dann ist ja jene strenge Behandlung des Verkäufers keine Spezialität von Thurii. Als solche wird sie aber von Theophrast vorher angeführt und mißbilligt. Der Tadel müßte sich dann noch mehr gegen jene strengeren Vorschriften richten, welche den Verlust von Arrha und Kaufpreis androhen. Denn diese Vorschriften müßten doch das Minus, nämlich die Buße in der Höhe des Kaufpreises für alle Fälle angedroht haben, in welchen der Verkäufer zurücktritt; sonst könnte Theophrast nicht von einem größeren Nachteil sprechen, falls eine eintägige Zahlungsfrist stipuliert war.

Aber auch die Emendation von GOMPERZ und die sich daran knüpfende Interpretation von HOFMANN ergeben kein befriedigendes Resultat. Nach diesem Vorschlage wird der Satz: „*ἐπειδή τις ἐφ' ἡμέραν μίαν ὁρίσειεν*“ entfernt und mit der vorhergehenden Ausführung des Fragmentes über die Bestimmung der Erfüllungsfrist verknüpft, wobei der Satz als eine Frage aufgefaßt wird.[1]) Es schließt dann *οὔτ τω* unmittelbar an *ἑκάτερον* an. Demnach würde es heißen: „Ja, der Verkäufer könnte noch härter getroffen werden, indem er sogar beides (Arrha und Kaufpreis) verliert. Denn gerade dieses kann am leichtesten eintreffen bei einigen, deren Recht den die Annahme des Preises verweigernden Verkäufer verurteilen läßt.“

Nach HOFMANN bedeute dies folgendes. Es kann nach manchen Gesetzgebungen Strafe und Erfüllung begehrt werden. Klagt nun hier der Käufer auf Einhaltung des Kontraktes, so hat er nur den um die Arrha verminderten Kaufpreis zu entrichten, erhält aber als Buße den ganzen Kaufpreis; das ergibt infolge der Kompensation für den Verkäufer Verlust von Preis und Arrha (S. 108). Abgesehen von der Kompliziertheit dieser Konstruktion ergeben sich zwei schwere Bedenken.

1) „Und wer möchte die Erfüllungsfrist gerade auf einen einzigen Tag beschränken?“

A) Der ganze Sachverhalt soll nach Hofmann den Gesetzen von Thurii entnommen sein. Der Text spricht aber von „einigen“ *παρ' ἐνίας*, bei welchen dies vorkommen kann; das bildet geradezu einen Gegensatz zu „*ἐν τοῖς Θουρίων*“.

B) Erfüllungszwang und Strafe bilden im Texte offensichtlich einen verschiedenen Tatbestand. Es wäre in der Tat eine Absurdidät, wenn ein Gesetz bestimmt hätte, daß der Verkäufer, welcher in mora gerät, den Kaufpreis als Buße entrichten und überdies die Sache hergeben muß. Das ist mehr als Tüftelei[1]), sondern geradezu Unsinn. Wenn wirklich ein solches Gesetz existiert hätte, wäre es kaum jemals zur Anwendung gekommen. Welcher Verkäufer würde von einem Geschäfte zurücktreten, wenn ihm jene Nachteile drohen?

Ist daher die Erklärung von Hofmann unannehmbar, so muß auf die oben dargelegte Auffassung von Thalheim und Dareste zurückgegriffen werden. Die dort hervorgehobenen Bedenken bleiben allerdings bestehen; der Zwischensatz über die Stipulation der Zahlungsfrist bleibt dunkel. Aber eine völlig befriedigende Interpretation wird sich bei der Beschaffenheit des Textes wohl niemals finden lassen.

Exkurs.

Thales und die Arrha.

Wachsmuth berichtet in seiner hellenischen Altertumskunde (2. Aufl. Bd. 2, S. 189): „Erfinder des Angeldes wird Thales genannt.“ Eine Quellenangabe fehlt; vermutlich stützt sich diese Behauptung auf eine Notiz bei Aristoteles, Politik I, 4, 5, 1259a, welche von Cicero de div. I, 49, 111 wiederholt wird. „Hierher gehört die Geschichte von Thales dem Milesier. Es enthält dieselbe nämlich einen Kunstgriff, wie man Reichtum erwirbt. Ihm freilich wird dieselbe wohl nur beigelegt um seiner Weisheit willen, wohl aber schließt das Verfahren eine allgemeine Regel in sich. Als man ihm nämlich

1) Was Strabo den Gesetzen von Thurii vorwirft (VI, 260).

lich, so wird erzählt, wegen seiner Armut vorhielt, daß die Philosophie zu nichts nütze, da habe er, indem er vermöge seiner astronomischen Kenntnisse eine reiche Olivenernte voraussah, noch im Winter, da er sich gerade im Besitze einiges Geldes befand, auf alle Ölpressen[1]) in Milet und Chios Angeld (*ἀῤῥαβῶνος*) gegeben und sie für eine geringe Summe gemietet, indem niemand ihn überbot. Als dann aber die Erntezeit kam und jetzt viele solche Pressen zugleich und schleunig gesucht wurden, habe er sie wieder vermietet, so hoch er wollte und so viel Geld zusammengebracht und damit gezeigt, daß es den Philosophen leicht sei reich zu werden, wenn sie wollten, daß dies aber nicht der Gegenstand ihres Strebens sei."

Es ist klar, daß in dieser Erzählung nicht die Verwendung der Daraufgabe, sondern die monopolistische Beherrschung des Marktes durch die kluge Voraussicht des kommenden Bedarfes die Hauptrolle spielt. Das ergibt sich auch aus den folgenden Zeilen, in welchen Aristoteles über einen anderen Fall dieser Art berichtet, wonach einmal in Sizilien ein spekulativer Kopf alles Eisen aus den Eisenhütten zusammengekauft hatte und nun als alleiniger Verkäufer die Preise diktieren konnte. Der Herrscher (Dionysius von Syrakus) erlaubte ihm zwar, den so erzielten Gewinn mitzunehmen, verbot ihm aber den längeren Aufenthalt in der Stadt, da „er auf Einnahmsquellen verfallen sei, die sich mit seinen eigenen — heute würden wir sagen, mit dem Gemeininteressen — nicht vertragen."[2])

---

1) So ist zu übersetzen auf Grund des richtigen Textes. Die Version von Susemihl (dem ich im übrigen folge), „allen Ölarbeitern Handgeld gegeben" ist abzulehnen, da die Arbeit des Pressens meist durch Sklaven besorgt wurde, daher eine Dienstmiete unwahrscheinlich ist.

2) Aristoteles fügt hinzu: Dieses Verfahren, sich durch einen Kunstgriff den Alleinverkauf zu verschaffen, sollten die Staatsregenten und Staatsmänner studieren, damit sie es für den oft so geldbedürftigen Staat verwenden.

Trotzdem möchte ich der Erwähnung der Arrha in der Erzählung über die Spekulation des Thales eine gewisse Bedeutung beilegen. Gewiß hat der Vater der Philosophie dieses Rechtsinstitut nicht erfunden. Wenn man aber erwägt, daß „*ἀῤῥαβῶνος*“ zweifellos dem semitischen Sprachschatze entstammt[1]) und Thales entweder selbst Phönikier war[2]) oder doch aus einem phönikischen Geschlecht abstammte[3]), so kann er es immerhin gewesen sein, der zur Verbreitung dieser Einrichtung in der griechischen Handelswelt beigetragen hat. Übrigens zeigt die Erzählung des Aristoteles die Arrha in ihrer ursprünglichen Funktion als Sicherstellung; Thales gab Geld gewissermaßen als Pfand, um sich die Ölpressen für bestimmte Zeit zu verschaffen.

1) Näheres bei Leonhard Art. arrha in Paulys Realencyclopädie 2. Aufl.

2) P. Schuster „Thales ein Phönizier?“ (Acta. phil. Lips. 1875 S. 326 ff.

3) Diog. Laërt. I, 22.

Druckfertig erklärt 13. VI. 1910.]

SITZUNG VOM 9. JULI 1910.

Herr Mitteis legte drei kleinere Untersuchungen vor (für die Berichte).

Herr Meister sprach über neue kyprische Inschriften (für die Berichte, in Verbindung mit dem am 30. April Vorgetragenen).

Herr Zimmern meldete eine Arbeit „Zur Herstellung der großen babylonischen Götterliste“ an (gleichfalls für die Berichte).

An Stelle des verstorbenen Professor E. Kautzsch wurde Herr Stumme in das Kuratorium der Socin-Stiftung gewählt.

Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie IX.

Kyprische Inschriften.

Mit drei Tafeln.

Von

Richard Meister.

Inschrift von Athienu.

Kalksteinfragment, zusammengesetzt aus mehreren Bruchstücken, 0,18 br., 0,10 h., gefunden bei Athienu auf einem Platz, den de Vogüé nach dem einheimischen Namen Agios Jorgos für die Stätte des alten Golgoi erklärt hatte, eine Bezeichnung, die Cesnola angenommen, R. Neubauer ('Der angebliche Aphroditetempel zu Golgoi' in den zu Ehren Th. Mommsens Berlin 1877 herausgegebenen philologischen Abhandlungen) abgelehnt hat. Bisher war nur die Inschrift der Vorderseite des Steinfragments bekannt, in Faksimile abgebildet von Cesnola, Cyprus, Tafel V [= Tafel CI der deutschen Übersetzung] nr. 24 und von M. Schmidt, Sammlung kyprischer Inschriften, Tafel XIX nr. 7^a (nach Brandis) und nr. 7^b (nach Birch), in lateinischer Silbenumschrift wiedergegeben von Hall, Journal of the American Oriental Society 11 [1885], 225 nr. 86; einzelne Wörter sind von Deecke, GDI. 86, von mir Gr. Dial. II 162 nr. 86 und von Hoffmann, Gr. Dial. I 82 nr. 160 gelesen worden. Als ich Herrn Edward Robinson, Acting Director of the Metropolitan Museum in New York um Photographie und Abklatsch des Steines bat,

teilte er mir freundlichst mit, daß auch die Rückseite des Fragments eine Inschrift trägt und sandte mir in dankenswerter Weise von beiden Seiten Abklatsche und Photographien, nach denen die Abbildungen auf der hier beigegebenen Tafel nr. I angefertigt worden sind. Ich gebe zunächst meine Lesung, die griechische Umschrift und die Übersetzung; bei der Vorderseite füge ich in der Anmerkung die abweichenden Lesungen Halls hinzu. Geschrieben ist auf dem Stein von rechts nach links ohne Setzung von Divisoren. Die deutlichen Zeichen habe ich auch hier kursiv, die undeutlichen stehend drucken lassen.

Syllabartext.

Vorderseite.

1. *ke· va· zo· vo·* ne?· ta· mo· . ta?· mo?· - -
2. *ta· po· ro· ve· re· mo· sa· ta· mo·* se· *ta· mo·* - -
3. *tu· ra· vo· ne· o· ri· ja· sa· ta· mo·* se· *ta· mo·* - -
4. *va· la· ka· ni· o· e· ko·* — *o· na· mo·* - - -
5. *a· po· ro· ti· si· o· se· e· ko·* ||| ||| *o· na·* - - - -
6. a· (oder i?)· *ta· no· e· ko·* ||| ||| *o· na· mo·* . *po· ri· sa·* - -

Z. 1 Hall: *ke· wa· zo· wo?· ne?·* ∗ ∗ *ta?· mo·* ∗ *ta?· mo·* ... — Z. 2. An siebenter Stelle liest Hall *se·* (statt *sa·*). — Z. 3. Das sechste Zeichen liest Hall *to·* (statt *ri·*), weil er den untersten der Querstriche nicht gesehen hat. — Z. 5. Am Schluß der Zeile hat Hall noch *mo·* gelesen. — Z. 6. Das Zeichen an vorletzter Stelle liest Hall *ta·* (statt *ri·*), weil er den obersten und untersten der drei Querstriche nicht bemerkt hat.

Rückseite.

7. - - - - - - - - - ⊤||| | *o· na·* ㄣ
8. - - - - - - - *ta·* = *o· na·* ㄣ
9. - - - - - - *te· sa· ta·* = *o· na·* ㄣ
10. - - - - - *te· sa· ta·* | . . . *o· na·* ⌶
11. - - - - *va·* mi?· *te· sa· ta·* ?· *o· na·* ㄣ
12. - - - - *te· sa· ta·* — |||| *o·* [na·] ㄣ
13. - - - - *mi· te· sa·* ta· - - - -

Umschrift.

Vorderseite.

1. χέϝα ζωϝὸν Δᾶμο[ς] Δαμο - -
2. τάφρο(ν) ϝέρμωσα Δᾶμος Δαμο - -
3. θυραϝὸν ὡρίjασα Δᾶμος Δαμο - -
4. Ϝαλχάνιο(ς) ἔχω ι' ὦνα μο - - -
5. Ἀφροδίσιος ἔχω ϛ' ὦνα - - - -
6. Ἄθανο(ς) (?) ἔχω ϛ' ὦνα μο- πορισ - -

Rückseite.

7. - - - - - - - - ιδ' ὠνὰ ϝ(ρητά).
8. - - - - [θεσ]τὰ κ' ὠνὰ ϝ(ρητά).
9. - - - - - θεστὰ κ' ὠνὰ ϝ(ρητά).
10. - - - - θεστὰ [Zahlzeichen] ὠνὰ ϝ(ρητά).
11. - - - - ϝαμι θεστὰ [Zahlzeichen] ὠνὰ ϝ(ρητά).
12. - - - θεστὰ ιδ' ὠ[νὰ] ϝ(ρητά).
13. - - - - μι θεστὰ [Zahlzeichen ὠνὰ ϝ(ρητά)].

Übersetzung.

Vorderseite.

1. Lebendiges (Wasser) ließ ich fließen, Damos, der Sohn des Damo- -
2. Den Graben ließ ich ziehen, Damos, der Sohn des Damo- -
3. Den Türstein ließ ich als Grenze setzen, Damos, der Sohn des Damo- -
4. Ich, Valchanios, habe 10 (Werteinheiten) erhalten - - - - - -
5. Ich, Aphrodisios, habe 6 (Werteinheiten) erhalten - - - - - -
6. Ich, Athanos, habe 6 (Werteinheiten) erhalten - - - - - -

Rückseite.

7. Der von - - - verlangte Kaufpreis: 14, zugesagt.
8. Der von - - - verlangte Kaufpreis: 20, zugesagt.
9. Der von - - - verlangte Kaufpreis: 20, zugesagt.
10. Der von - - - verlangte Kaufpreis: - -, zugesagt.
11. Der von - - -vamis verlangte Kaufpreis: - -, zugesagt.
12. Der von - - - verlangte Kaufpreis: 14, zugesagt.
13. Der von - - -mis verlangte Kaufpreis: - -, zugesagt.

Kommentar.

Z. 1. *χέϝα.* Die augmentlosen Aoristformen *χέϝα* 'ich goß' 1 und *ϝέρμωσα* 'ich zog' 2 gesellen sich zu dem augmentlosen *κάθιν* 'sie legten nieder' in der kyprischen Sakralinschrift (Berl. Sitzungsber. 1910, 148 ff.) Z. 17 und weisen auch diese Inschrift in die Gruppe der älteren kyprischen Texte. Nach dem hier bezeugten Digamma der Aoristform (ἔ)χεϝα erscheint W. Schulzes (Qu. ep. 62 f., anders Brugmann, Gr. Gr.[3] 276 f.) Trennung der Aoristbildung mit *ευ* (*ἔχευα*) von der mit *ε* (*ἔχεα*) zutreffend.

ζωϝόν. Die Ergänzung von *ὕδωρ* ist leicht; ist doch bei *χέω* das Objekt *ὕδωρ* so gewöhnlich, daß *χεῦμα* geradezu mit *ὕδωρ* (bei Hesych) wiedergegeben wird. Daß 'fließendes' Wasser 'lebendig' genannt wird (im Gegensatz zu dem *στατὸν* oder *στάσιμον* oder *ἑστὸς ὕδωρ*), kann ich zwar in der griechischen Literatur nicht nachweisen; die dem Ausdruck zugrunde liegende Auffassung ist aber so natürlich und uns wie anderen Völkern so selbstverständlich, daß es geradezu auffallen müßte, wenn die Griechen sie nicht geteilt hätten. Damos hat also eine Wasserleitung anlegen lassen.

Δᾶμος Δαμο- -. Von dem Vatersnamen ist der zweite Teil zerstört: in Z. 2 hat das erste Zeichen des zweiten Teils noch auf dem erhaltenen Stück des Steines gestanden, ist aber jetzt unleserlich; beispielsweise: *Δᾶμος Δαμο[νίκω]*. Die Beifügung des Vatersnamens zeigt, daß der Mann von angesehener Familie war, kein Demiurg, wie sie mit einfachen Eigennamen in Z. 4. 5. 6. 11. 13 genannt sind. Auch der Inhalt von Z. 1—3 gibt keinen Arbeitsvertrag mit Werkleuten wie Z. 4—13, sondern nennt eine Stiftung (Z. 1), deren zwei Hauptteile, Leitungsgraben und Steindammabschluß, in Z. 2 und 3 angeführt werden.

Z. 2. *τάφρο(ν) ϝέρμωσα.* Bei enger Zusammengehörigkeit mit einem folgenden konsonantisch anlautenden Worte wird das schließende -(ν) zuweilen auch am Ende von Substantiven weggelassen, vgl. *πὸς τὸ(ν) ῥόϝο(ν) τὸ(ν) Δρύμιον*

Edalion GDI. 60_{19} [135]; hier ist die Zusammengehörigkeit so eng, daß man an ein Kompositum (ταφροϝερμ-, vgl. ταφρώρυχος, ταφροβολέω, ταφροποιέω) denken würde, wenn der Charakter der Verba auf -όω (ϝερμόω) nicht dagegen spräche. ϝερμόω 'ziehe' leite ich von einem Nomen *ϝερμός 'Riß' oder 'gerissen' ab, das von dem kyprischen ϝέρσω 'fege, reiße' (Kyprische Sakralinschrift Z. 16) gebildet ist (*ϝερσ-μό-: *ϝερμό- = *πτέρσνα: πτέρνα), wie von der gleichen Wurzel lat. *verro* 'fege, ziehe', *versus* 'Furche', altnord. *vǫrr* 'Furche' (Curtius, Grdz.[5] 345, Walde 662). Hall hat das letzte Zeichen dieser Verbalform verkannt, indem er *ve· re· mo· se·* statt *ve· re· mo· sa·* = ϝέρμωσα gelesen hat. Wie das Zeichen *se·* in dieser Inschrift geschrieben wird, sieht man in Z. 3 an drittletzter Stelle und in Z. 5 an siebenter. Dagegen entspricht das Zeichen, um das es sich hier handelt, durchaus dem deutlichen *sa·* in Z. 3 an achter Stelle, links unter ihm, sowie dem *sa·* in Z. 6 an letzter Stelle; zwei Striche, die sich innerhalb der beiden Schenkel des *sa·* von ϝέρμωσα befinden, sind ebenso wie andere mit ihnen parallel laufende Risse und Spalten an dieser Stelle des Steins auf Verletzungen durch ein scharfes Instrument (vielleicht beim Ausgraben) zurückzuführen.

Z. 3. θυραϝόν. Mit dem hier bezeugten θυρᾱϝός vergleiche ich hom. θυρεός, den gewaltigen 'Türstein', den der Kyklop (ι 240. 313. 340) vor seine Höhle setzt; hier ist es der gewaltige, den Kanal wie eine Tür verschließende 'Staudamm' der Wasserleitung. Die kyprische Form zeigt, daß die homerische auf *θυρηϝός zurückgeht.

ὠρίjασα von kypr. ὠριάω (ὠριάζω?), dem attisch ὁριάω (ὁριάζω?) entsprechen würde. Wie ὁρίζω auf ὅρος, so geht das hier zum ersten Male begegnende ὁριάω (ὁριάζω?), dem sich das Adjektivum ὁριαῖος zugesellt, auf einen Stamm ὁρια- zurück, der vielleicht einmal als Kollektiv *ὁριά 'Begrenzung', die Gesamtheit der einzelnen ὅροι 'Grenzsteine' bezeichnend, existiert hat, später aber durch das Neutr. Plur. τὰ ὅρια, das ebenso singularisch kollektiv 'die Grenze' bedeutet, verdrängt

und ersetzt worden ist, so daß dann *ὁριάω* zu *τὰ ὅρια* stand, wie *ἀποινάω* zu *τὰ ἄποινα*, *ἱεράομαι* zu *τὰ ἱερά*, *φαρμακάω* zu *τὰ φάρμακα* usw. Mit *θυραϝὸν ὠρίjασα* 'den Türstein setzte ich als Grenze' vgl. der Konstruktion nach: *στήλας ὁρίζεσθαι* 'Säulen als Grenzen für sich setzen' Xen. An. 7, 7, 13. Daß Digamma in der Lautgruppe *-ρϝ-* (urgr. *ὅρϝος*: lesb. *ὄρρος*, dor. *ὧρος*, ion. *οὗρος*, att. *ὅρος*, vgl. G. Meyer, Gr. Gr.³ S. 135) kyprisch nicht erhalten geblieben ist, wußten wir bereits, vgl. kypr. *ἀρά ἀρᾱτός* aus *ἀρϝᾱ-* und kypr. *κώρᾱ* aus *κόρϝᾱ* (Verf., Ein Ostrakon, Sächs. Abhandlungen 27 [1909], 322).

Z. 4. *Ϝαλχάνιο(ς)*. Das auslautende *-ς* ist vor dem anlautenden Vokal des folgenden Wortes vom Schreiber hier und Z. 6 nach phonetischem Prinzip weggelassen, in Z. 5 nach etymologischem Prinzip geschrieben worden (vgl. Verf., Gr. Dial. II 252 f.; Hoffmann, Gr. Dial. I 204; Verf., Ein Ostrakon, Sächs. Abhandlungen 27 [1909], 316 Anm. 1). Der Werkmeister *Ϝαλχάνιο(ς)*, der in dieser Zeile den Empfang seines Arbeitslohnes quittiert, trägt einen vom Namen eines Gottes abgeleiteten 'Dedikationsnamen', wie sein Kollege *Ἀφροδίσιος* in Z. 5. Bisher kannten wir den von den Griechen mit ihrem Zeus identifizierten Gott *Ϝελχανος*[1]) nur aus Kreta: *Γελχάνος* (d. i. *Ϝελχανος*)· *ὁ Ζεὺς παρὰ Κρησίν* Hes.; *Ϝελχανος* auf Münzen von Phaistos (Head, Hist. Num. 401; Svoronos, Num. de la Crète anc. I 259 nr. 29—31), beigeschrieben einem jugendlichen sitzenden Gotte mit einem Hahn in der Hand; das Fest des Gottes wird *Βελχάνια* genannt in einer aus römischer Zeit stammenden Inschrift aus Lyttos (Bull. de corr. hell. 13, 61 nr. 6 Z. 3) und dieses Fest scheint auch in einer alten gortynischen Inschrift (GDI. 4963 Z. 1) genannt zu sein. Daß *Ϝελχανος* auch auf Kypros verehrt wurde, ist nach dem hier vorkommenden von ihm abgeleiteten Eigennamen nicht ganz sicher, da *Ϝαλχάνιος* aus Kreta nach

1) Den Gott *Ϝελχανος* haben bereits Fick in seiner Rezension des ersten Bandes von O. Hoffmanns Griech. Dial. (GGA. 1891, S. 204f.) und Skias, *Ἐφ. ἀρχ.* 1893, Sp. 64 zur Erklärung dieser Stelle herangezogen.

Kypros eingewandert oder der Name in Kypros irgendwie eingedrungen sein könnte; es ist aber doch immerhin ziemlich wahrscheinlich. Leider ist weder der Akzent von *Ϝελχανος* bekannt — denn auf die Akzentuierung *Γελχάνος* bei Hesych ist nichts zu geben — noch die Quantität des *α*. Heißt der Gottesname *Ϝέλχᾱνος*? Ist das *ᾰ* in der ersten Silbe von *Ϝαλχάνιο(ς)* durch Assimilation des tonlos gewordenen *ε* an das folgende betonte *α* zu erklären? Etymologisch wird *Ϝελχανος* von Fick, Vgl. Wtb. I[4] 133. 552 und Walde, Et. Wtb. 685 mit lat. *Volcānus* zusammengestellt, unter Heranziehung von *ἄβλαξ· λαμπρῶς. Κύπριοι* Hes. (vg. M. Schmidts größere Ausgabe 5, 48 zu 7, 31) mit ai. *ulkā́* 'feurige Erscheinung, Meteor, Feuerbrand' verglichen und von idg. *vélqō* 'glühe, leuchte' abgeleitet. Aber die Möglichkeit besteht, daß der Gott *Ϝελχανος* bereits der vorgriechischen Bevölkerung Kretas und Kleinasiens angehörte. Darf man an das in Etrurien weitverbreitete Geschlecht der *velχa* (W. Schulze, Zur Geschichte der lat. Eigennamen 377 f.) hier erinnern?

Da die Zahlzeichen (vgl. Verf., Ein Ostrakon, Sächs. Abhandlungen 27 [1909], 327 f.) ohne Wertangabe stehen, so lassen sich die Summen, über deren Empfang in Z. 4—6 quittiert wird, nicht bestimmen. Die Arbeiten waren wahrscheinlich bei Anlegung der Wasserleitung geleistet worden.

ὠνᾱ- 'Kaufsumme, Preis', hier wie auf der Rückseite wahrscheinlich Kaufpreis der Arbeit, also 'Arbeitslohn', *ὠνά* auf der Rückseite sechsmal, ohne Digamma, wie hom. *ὦνος ὠνέομαι* (Knös, De dig. 146; Leo Meyer, KZ. 23, 53), gortyn. *ὀνᾶν* GDI. 4991, IX 7, *ὀνε̄ν* V 47, *ὀνε̄θθαι* VI 4, *ὀνε̄θ(θ)αι* X 25/26, vgl. ai. *vasna-*, lat. *vēnum, vēndo* (= *vēnumdo*), *vēneo*. Das von Solmsen, KZ. 32, 273 ff. für den homerischen und gortynischen, von J. Schmidt, KZ. 33, 455 ff. und Kretschmer, Vaseninschr. 43 auch für den korinthischen Dialekt erschlossene Lautgesetz, nach dem *ϝ* im Wortanlaut vor *ω* und *ο* (aber nicht vor *οι*) eher als vor anderen Vokalen geschwunden ist, gilt demnach auch fürs Kyprische, was Solmsen a. O. bereits aus dem Adjektiv *πανώνιος* = Edalion GDI. $60_{10.22}$ [135] 'mit

ziemlicher Wahrscheinlichkeit' gefolgert hatte. *πανώνιος* hatte ich bereits Gr. Dial. II 225 von *ὦνος* abgeleitet, dies letztere aber wegen seines digammalosen Anlauts, den ich damals noch nicht richtig beurteilte, mit *ὀνίνημι* zusammengestellt; Hoffmann, Gr. Dial. I 156 erklärte *πανώνιος* aus *παν-* und *ὄνιος* 'nützlich', also auch mit Heranziehung des Stammes von *ὀνίνημι*. Solmsen hat mit Recht (a. O. 293) behauptet, daß bei der Deutung von *πανώνιος ὀνίνημι* mit seiner Sippe überhaupt nicht in Frage kommen könne, und daß nichts weiter übrig bleibe, als an *ὦνος* nebst Zubehör anzuknüpfen; die richtige Bedeutung des Adjektivs hat aber auch er nicht erkannt. Er erklärte (a. O. 294) (*χῶρος*) *πανώνιος* für (ein Grundstück) 'mitsamt allen *ὤνια*, d. h. allen verkäuflichen Erträgnissen', die überhaupt einmal darauf gedeihen sollten, und bemerkte dazu: 'Was die Art und Bedeutung der Komposition angeht, so ist sie prinzipiell übereinstimmend z. B. mit *πάνοπλος στρατός* Aesch. Sept. 59, *πάνορμοι λιμένες ν* 195, *κύκλος πανσέληνος* Eur. Ion 1155 u. v. a.' Aber ein *πάνοπλος στρατός* heißt nicht: ein Heer mitsamt allen Waffen, sondern: ein ganz gerüstetes, also ein Hoplitenheer; *πάνορμοι λιμένες* sind nicht: Häfen mitsamt allen Ankerplätzen, sondern: ganz zum Ankern geeignete Häfen; der *κύκλος πανσέληνος* ist nicht: der Kreis mit dem ganzen Mond, sondern: der ganzmondige Kreis, also: der Vollmondskreis. Und so kann auch *χῶρος πανώνιος* nicht heißen: ein Grundstück mit allem Verkäuflichen, sondern lediglich: ein ganz verkäufliches Grundstück, also ein Grundstück, dessen Besitz nicht an gewisse Bedingungen geknüpft und nicht mit Servituten belastet, sondern das völlig freies, unbedingt veräußerliches Eigentum ist. So erklärt das Wort auch Skias, *'Εφ. ἀρχ.* 1893, Sp. 62. — Bei *πανώνιος* ist *ϝω-* im Anlaut des zweiten Kompositionsgliedes ebenso behandelt wie das anlautende bei *ὠνᾱ-*, während sonst das inlautende *ϝο- ϝω-* erhalten ist, vgl. *θυρᾱϝόν* Z. 3 *ῥόϝω* Ein Ostrakon a. O. I 5/6, II 6, *θύϝω* ebd. IV 2, *ῥόϝο(ν)* GDI. 60_{19} [135], *κενευϝῶν* GDI. 20 [70], *οἴϝωι* GDI. 60_{14} [135], *Σαϝοκλέϝης* Verf., Gr. Dial. II 188 nr. 147^{dd} [204], *Νικολάϝω*

Verf., Gr. Dial. II S. IX [178], *Φιλόπαϝος* Journ. of Hell. stud. 11 [1890], S. 63 nr. 5, *ἄλϝω* GDI. 60$_{9.18.21}$ [135], *νεϝοστάτας* GDI. 59$_2$ [134], *βασιλῆϝος* oft, usw. Nicht alle mit *ϝο-* (*ϝω-*) anlautenden zweiten Kompositionsglieder sind so wie *-ωνιος* in *πανώνιος* behandelt worden. Ob das Digamma in *Ὀνασίορο(ς)* Athienu GDI. 75 [150] nach dem Lautgesetz wie ein anlautendes geschwunden ist, läßt sich nicht sagen: in jüngeren Inschriften ist inlautendes Digamma überhaupt oft ausgefallen (Verf., Gr. Dial. II 245 f., Hoffmann, Gr. Dial. I 194). Dagegen ist es als inlautendes in *Τιμο-ϝό[ρω]* Karpasia GDI. 143 [56], *Ζω-ϝόρω* Kypr. Sakralinschrift, Berl. Sitzungsberichte 1910, S. 158 Z. 6, *θυρα-ϝο[ρῶ]* Verf., Gr. Dial. II 190 nr. 147^{pp} [215] erhalten geblieben.

Z. 6 *῎Αθανο(ς)* (?). Das erste Zeichen ist verstümmelt und kann auch i· sein. Den beispielsweise eingesetzten Namen *῎Αθανος* kann ich nicht belegen; vergleichbar würden *῎Αθανις Ἀθάνιχος Ἀθάνων* u. a. (Fick-Bechtel 46) sein. Aber man könnte auch an eine Ableitung von den ʻLallnamenʼ *Ἀτ(τ)α-* oder *Ἀδα-* (Kretschmer, Einl. 337 f. 349 f.) denken.

μο- ποοισ- -. Eine befriedigende Ergänzung dieser Stelle ist mir nicht gelungen. Ein kleiner Horizontalstrich ist ein wenig unterhalb der Lücke zwischen *mo·* und *po·* sichtbar. Wenn dieser Strich nicht zufällig ist, wenn er zu dem zwischen *mo·* und *po·* weggebrochenen Zeichen gehört hat — die Frage kann vielleicht vor dem Original entschieden werden — dann kann das Zeichen nicht *i·* gewesen sein. Deshalb wage ich nicht *ὠνά(ν) μο[ι] ποοισ[τάν]* ʻals den von mir erworbenen Arbeitslohnʼ als Ergänzung vorzuschlagen. Gegen die Lesung *po· ri· sa·* [*ta· ne·*] = *ποοισ[τάν]* würden die Schriftregeln nicht sprechen. Die Lautgruppe *-στ-* würde *κατὰ σύλληψιν* geschrieben sein wie in dem auf der Rückseite dieses Steins oft wiederkehrenden Worte *te· sa· ta·* = *θεστά*, wie in *ka· ra· si· ti·* = *γράσθι* GDI. 68 [144], vgl. Verf., Idg. F. 4, 184 und in den von Hoffmann vorgeschlagenen Lesungen *e· pe· sa· ta· se·* = *ἐπέστασε* GDI. 41 [106] und *pa· sa· ka· se·* = *πᾶς κάς* ebd.; in der Mehrzahl der Fälle ist die Lautgruppe *σ* + Muta

κατὰ διάστασιν geschrieben worden; es bestand über die Behandlung der Lautgruppe *σ* + Muta unter den Grammatikern auf Kypros dieselbe Zwiespältigkeit wie anderwärts (vgl. Verf., Idg. F. 4, 182 f.).

Die Lohntabelle der Rückseite bezieht sich vielleicht auf dasselbe Bauunternehmen, von dem die Vorderseite handelt. Die Angaben sind formuliert nach dem Schema: (*τῷ δεῖνι*) *θεστὰ* Zahlzeichen *ὠνὰ Ϝ(ρητά)* 'der von dem und dem in der und der Höhe verlangte Kaufpreis — zugesagt', wobei ich *ὠνά* als den vom Arbeiter für die zu leistende Arbeit verlangten Kaufpreis, also als den Arbeitslohn auffasse. Von den im Dativ stehenden Eigennamen sind nur Z. 11 und 13 einzelne Zeichen erhalten; in Z. 11 könnte man an [*Θυ*]*Ϝάμι*, Dativ von *Θύαμις*, denken.

θεστά von *θεστός* = *αἰτητός*, vgl. hom. *ἀπόθεστος* 'unerwünscht' und *πολύθεστος* 'vielerwünscht'; *Ἑρμόθεστος*, böot. *Θιόφεστος Θιόφειστος* = *Θεαίτητος* (Fick-Bechtel 145); *θέσσαντο· ἐξήτησαν*; *θέσσεσθαι· αἰτεῖν*; *θεσσόμενος· δεόμενος, ζητούμενος, ἱκετεύων* Hes.

Ϝ(ρητά). Am Schluß der Angabe des verlangten Arbeitslohnes steht Z. 10 das kyprische Syllabarzeichen ⌶ = *ve*, an gleicher Stelle Z. 7. 8. 9. 11. 12 das phönizische Zeichen Ч = *vâw*. Ich vermute, daß beide Zeichen in gleichem Sinne hier als Marke ausdrücken, daß der verlangte Arbeitslohn zugesagt und der Zuschlag erfolgt ist. Mit *ὠνὰ Ϝρητά* vgl. *μισθὸς ῥητός* Φ 445, *ἀργύριον ῥητόν* Thuk. 2, 7, *ῥητὸν πρόστιμον* Polyb. 35, 2, 15, *Ϝρήτᾱ* 'Zusage, Festsetzung' Edalion GDI. $60_{28.29}$ [135], *Ϝρητάομαι* 'sage zu, setze fest' ebd.$_{4.14}$, *ϜεϜρε̄μένα* 'Festsetzungen' Mykanai IG. VII 493.

Grabinschrift aus Marion-Arsinoe.

(Tafel II, 1.)

Steinplatte, ca. 0,23 l., ca. 0,12 br., aus einem größeren Block herausgehauen, seit Anfang dieses Jahres im Cyprus Museum. Einen Abklatsch schickte mir Herr Peristiani aus

Nicosia im Auftrage des Herrn Eustathios Konstantinidis, des Direktors des Museums, der mir auch die Erlaubnis die Inschrift photographieren zu lassen und zu publizieren freundlichst erteilte. Schriftrichtung von r. nach l.

ti· mo· ka· mo· se· e· mi·	*Τιμόγαμός ἠμι*
o· ti· mo· ta· mo· ne·	*ὁ Τιμοδάμων.*

Mit dem noch nicht belegten Eigennamen *Τιμόγαμος* vgl. *Εὔγαμος*, *Εὐγάμων* Fick-Bechtel 83. Über die kyprischen Genetive Sing. auf *-ων* vgl. Verf., Gr. Dial. II 256; Hoffmann, Gr. Dial. I 234; Hermann, Idg. F. 20 [1907], 354—358.

Inschriften aus Rantidi.

Die folgenden Steininschriften sind in der Gegend von Rantidi ungefähr 5 km südöstlich von Kuklia jenseits des Flusses Cha-Potámi nicht weit vom Meere gefunden und von Herrn Kleanthis Pieridis in Limassol im Juni 1910 dem Cyprus Museum geschenkt worden. Die ersten Mitteilungen über sie erhielt ich durch Herrn Dr. Ohnefalsch-Richter, der mehrere bei Herrn Kleanthis Pieridis in Limassol gesehen hatte. Die Ermächtigung zur Publikation der Inschriften verdanke ich den Herren Kleanthis Pieridis und Dr. Ohnefalsch-Richter. Ohnefalsch-Richters Vermutung, daß in der Gegend von Rantidi das älteste, später verlassene Paphos gelegen habe, konnte ich insoweit bestätigen, als alle dort gefundenen Syllabarinschriften sehr altertümlichen paphischen Schriftcharakter zeigen, während Alphabetinschriften, soviel ich erfahren habe, dort überhaupt nicht gefunden worden sind; schon die wenigen Inschriften, die bis jetzt dort aufgelesen wurden, bezeugen, daß dort Aphrodite mit mannigfachen Beinamen (*ἀνίκατος* nr. 2, *ϝηροπόμπᾱ* nr. 6), Apollon (nr. 3) und eine mit *φίλος ϑιός* bezeichnete Gottheit (nr. 4) einen Kult gehabt haben, daß sich dort ein ganz altertümlicher Räucheraltar (nr. 5) befunden hat, und daß dort neben den Kultplätzen auch Grabanlagen (nr. 1) waren. Also ist in Rantidi nicht etwa ein einzelnes *τέμενος* sondern ein großer Kulturplatz

entdeckt worden, der sich vielleicht als das älteste Paphos erweisen wird.

1. Grabstein, ca. 0,58 l., ca. 0,32 br., aus größerem Block herausgeschnitten. Photographie, Abklatsch und Kopie erhielt ich im März 1910 von Herrn Dr. Ohnefalsch-Richter, später von Herrn Kleanthis Pieridis Abklatsch und Kopie. Nach Ohnefalsch-Richters Photographie ist die Abbildung Tafel II, 2 hergestellt. Daß bei dem Herausschneiden der Inschrift jede der beiden Zeilen links ein Zeichen verloren habe, wurde, als ich die Tatsache Herrn Dr. Ohnefalsch-Richter brieflich mitgeteilt hatte, diesem gegenüber von Herrn Pieridis bestätigt. Die erste Zeile ist von l. nach r., die zweite von r. nach l. geschrieben; es ist die erste Bustrophedoninschrift aus Kypros.

. *mu· ke· re· te· o·* . .	[*Τι*]*μυκρέτεο*[*ς τῶ*]
o· na· sa· ko· ra· u· to· ti· .	*Ὀνασαγόραυ τῶ Τί*[*μω*].

[*Τι*]*μυκρέτεο*[*ς*] habe ich mit Rücksicht auf den Namen des Großvaters (*Τί*[*μω*]) und wegen der Häufigkeit dieses kyprischen Namens ergänzt, vgl. *Τιμοκρέτης* Pyla GDI. 121 [HOFFM. 129]; Marion-Arsinoe Verf., Gr. Dial. II 174 nr. 25[b] [76]; 175 nr. 25[h] [82]; 177 nr. 25[u] [91]. Weniger wahrscheinlich würde [*Δα*]*μυκρέτεος* sein: *τιμά* spielt in der kyprischen Eigennamenbildung eine sehr große, *δᾶμος* eine bescheidene Rolle. — Mit der Verdumpfung von *ŏ* zu *ŭ* im Stammauslaut von [*Τι*]*μυ-κρέτεο*[*ς*] vgl. dieselbe in *κυνύ-πισμα* Verf., Gr. Dial. II 220. 227 und *νομύ-σιϝα* 'Weidekräuter' auf dem salaminischen Ostrakon, Sächs. Abhandlungen 27 [1909], 322.

Ὀνασαγόραυ. Der Name *Ὀνασαγόρας* begegnet auch in Marion-Arsinoe Verf., Gr. Dial. II 174 nr. 25[e] [79]; 175 nr. 25[k] [84]; 177 nr. 25[r] [91]; Journ. of Hell. stud. 11, 68f. nr. 13; 69f. nr. 14 und in Edalion GDI. $60_{1/2}$. 22 [135].

Τί[*μω*]. Der Name *Τῖμος* begegnet auch in Marion-Arsinoe Verf., Gr. Dial. II 176f. nr. 25[q] [90] und in den kyprischen Inschriften von Abydos ebd. 190 nr. 147[rr] [217].

2. 'Urne' (zylindrische Basis?) 'pour statue peut-être. Pierre calcaire très dure, l. 0,55, h. 0,21.' Herr Kleanthis

Pieridis hat mir Abklatsch, Kopie und Beschreibung des Steins geschickt. Von l. nach r.

a· ni· ka· to· ti· a· se· Ἀνικάτω θιᾶς.

'Der unbesiegbaren Göttin (wahrscheinlich Aphrodite) geweiht.'

Bemerkenswert ist die hier zum ersten Male im kyprischen Dialekt begegnende Femininform θιά; mit dem Beinamen ἀνίκατος vgl. Antig. 800: ἄμαχος γὰρ ἐμπαίζει θεὸς Ἀφροδίτα und 781: ἔρως ἀνίκατε μάχαν. Die Voranstellung des Attributs wie z. B. in τᾶι Παφίαι Ἀφροδίται Chytroi GDI. 1 [59].

3. 'Pierre calcaire, l. 0,57, h. 0,23, carrée.' Abklatsch, Kopie und Beschreibung habe ich von Herrn Kleanthis Pieridis erhalten. Von l. nach r.

a· po· lo· ni· ti· mo· ti· a· Ἀπόλ(λ)ωνι Τιμοθία.

4. 'Urne d'une statue. Pierre calcaire, l. 0,55, h. 0,30.' Abklatsch, Kopie und Beschreibung habe ich von Herrn Kleanthis Pieridis erhalten. Von l. nach r.

pi· lo· se· ti· o· se· Φίλος θιός.

Über die Wortstellung vgl. oben zu nr. 2. Welcher Gott es war, der mit dem Beinamen Φίλος bezeichnet wurde, ist unbekannt. Φιλήσιος hieß Apollon im Didymaion bei Milet (Preller-Robert I 283, 5; Wernicke bei Pauly-Wissowa II 72), Φίλιος hieß Zeus z. B. in Athen (Preller-Robert 148, 2).

5. 'Très dure pierre inscrite de deux côtés, longueur 0,43, largeur 0,35, épaisseur 0,27' Kleanthis Pieridis. Im März 1910 erhielt ich durch Herrn Dr. Ohnefalsch-Richter Beschreibung und Kopie des Steins nebst Photographie und Abklatsch der beiden beschriebenen Seiten, im Juni 1910 Beschreibung, Kopie und Abklatsch von Herrn Kleanthis Pieridis. Die Abbildung der beiden Seiten auf Tafel III sind nach den Photographien Ohnefalsch-Richters hergestellt. Die beiden beschriebenen Seiten des Blockes stoßen, wie man auf Tafel III sieht, so aneinander, daß die Inschrift auf der 'Ober-

seite' des Blockes beginnt und auf der 'Vorderseite' weitergeht, von oben nach unten und von links nach rechts. Die 'Oberseite' ist oben gebrochen, die 'Vorderseite' unten; die rechte und linke Kante ist von beiden Seiten erhalten.

Oberseite.

— — —	— — —
— — —	— — —
— — —	— — —
ki· ra· a·	*γίϱαα*

Vorderseite.

a· i·	*αἴ-*
te· tu·	*ϑετυ*
tu· mi·	*ϑυμι-*
ja· ta·	*jατά.*

γίϱαα 'Ehrengaben' steht kyprisch (vgl. Kyprische Sakralinschrift, Berl. Sitzungsber. 1910, 153 ff.) für *γέϱαα* aus **γέϱασα*, ionisch *γέϱεα*, attisch (Soph. El. 443, Eur. Phoen. 874) *γέϱᾱ*, dorisch (Kos GDI. IV 543) *γέϱη*, hom. *γέϱᾰ* (verschieden erklärt von G. Meyer, Gr. Gr.[3] 464 und von J. Schmidt, Pluralbild. 321 ff.); *ϑυμιjατά* 'zum Räuchern' von *ϑυμιάω* 'räuchere', *ϑυμιητά* 'Räucherwerk' Aretaeus p. 142, 7 Ermerins, vgl. *τοὺς βωμοὺς τῶν ϑεῶν ϑυμιάμασιν γεϱάϱ[ων]* Inschriften von Priene 108_{256}.

αἴϑετυ 'wurde verbrannt' kyprisch für *αἴϑετο*; über *-τυ* für *-το* Verf., Gr. Dial. II 220; Hoffmann, Gr. Dial. I 168; das Imperfektum steht von der aus der Vergangenheit bekannten, in der Gegenwart noch fortdauernden Handlung (Kühner-Gerth I 145 f.).

Beispielsweise läßt sich die Inschrift so ergänzen: [*τᾶι Πα φίjαι* | *ἴ(ν)ϑα νυ*] | *γίϱαα* | *αἴ ϑετυ* | *ϑυμι jατά* '[der Paphia] wurden (von jeher) [hier] die zum Räuchern bestimmten Ehrengaben verbrannt'. Der Block gehörte darnach zu einem Räucheraltar. Am 6. April 1910 schrieb mir Herr Dr. Ohnefalsch-Richter, daß mit den Inschriften aus Rantidi auch zwei

Brandopferschalen gefunden worden wären; sie seien aber, ehe man es hätte hindern können, zerschlagen worden. Der Räucheraltar der Aphrodite zu Paphos (*βωμὸς θυήεις* Hom. *θ* 363, *βωμὸς θυώδης* Hom. Hymn. 4, 59) war seit ältester Zeit berühmt.

6. 'Pierre calcaire. Urne (peut-être érigée une statue), long. 0,75, haut. 0,15, larg.? (je l'ai fait couper).' Kleanthis Pieridis. Abklatsch, Kopie und Beschreibung habe ich von Herrn Kleanthis Pieridis erhalten. Von l. nach r.

te· a· ve· re· po· pa· *Θεὰ Ϝηροπό(μ)πα.*

'Die Göttin die den Frühling sendet' ist Aphrodite, vgl. Preller-Robert I 358f.; mit der Form *Ϝηρ-* vgl. kyprisch *Ϝῆρι* Ostrakon, Sächs. Abhandlungen 27 [1909], 322, (*Ϝ*)*ῆρος* Sappho 39, Alk. 45, (*Ϝ*)*ῆρ* Alkman 76; *Ϝηρ-* als erstes Glied im Kompositum wie z. B. *πυρ-* in *πυρφόρος*. Das Kompositum hat als Beinamen der Göttin Femininmotion angenommen, wie z. B. das Kompositum *εὔπομπος* als Name der Nereide *Εὐπόμπη* (Hes. Theog. 261), wie *Κυμοδόκη Κυμοθόη* (Hom. *Σ* 39. 41) u. v. a.

Vier weitere von Steinen aus Rantidi genommene Abklatsche, die ich gleichfalls Herrn Kleanthis Pieridis verdanke, lege ich vor der Hand beiseite, da sich aus ihnen zu wenig mit Sicherheit gewinnen läßt.

Druckfertig erklärt 25. VII. 1910.]

Inschrift von Athienu.

Vorderseite.

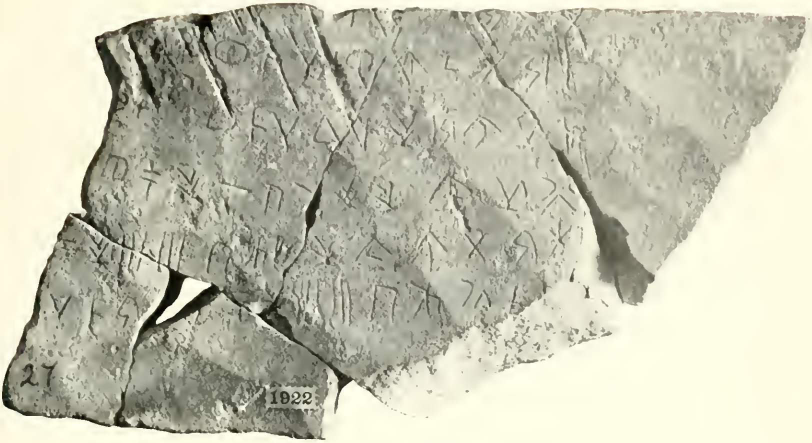

Rückseite.

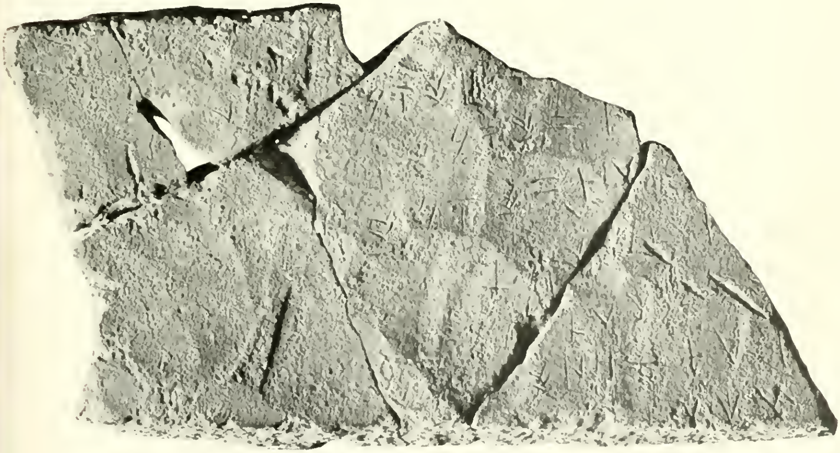

1. Grabinschrift aus Marion-Arsinoe.

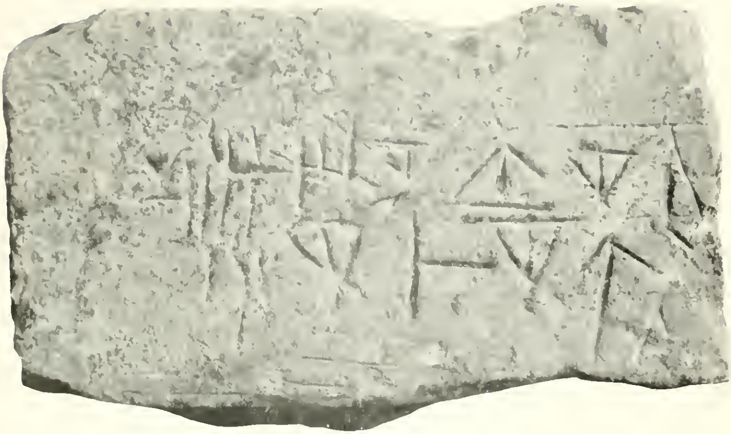

2. Grabinschrift aus Rantidi.

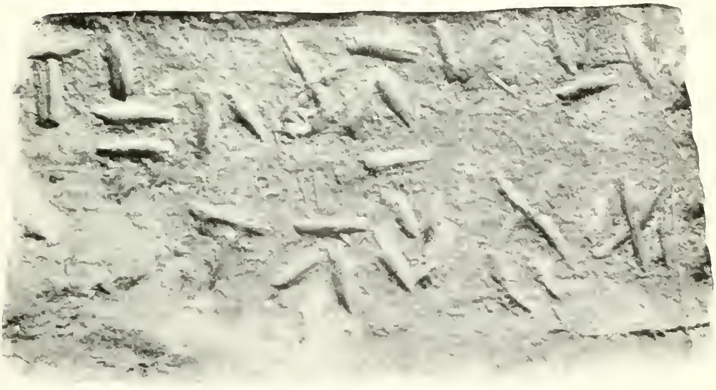

Oberseite.

Vorderseite.

I.

Über die privatrechtliche Bedeutung der ägyptischen βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων.

Von

Ludwig Mitteis.

F. Preisigke hat in seiner umfassenden Untersuchung über das Girowesen im griechischen Ägypten es als verfehlt bezeichnet, wenn man die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων als Grundbuch betrachtet, da sie vielmehr in Wahrheit nur archivalische Funktionen ausübe und daher als Urkundenarchiv diagnostiziert werden müsse.

Die von Preisigke angefochtene Bezeichnung der Bibliothek ist nach dem Erscheinen des Dionysiapapyrus (Oxy. 237) von mir in Kurs gesetzt worden[1]) (Arch. f. Pap. Forsch. 1, 184 fg., anders noch Hermes 30, 601); sie wurde bis jetzt noch niemals in Zweifel gezogen, und ich halte mich darum auch für verpflichtet, sie gegen die energische Bestreitung, welche ihr hiermit zum erstenmal zuteil wird, zu verteidigen. Dies um so mehr, als der Angriff von Seite eines Gelehrten ausgeht, dem wir in papyrologischen Fragen viele Belehrung und Anregung verdanken, dessen Urteil daher auf Berücksichtigung allen Anspruch hat. Je öfter und je lieber ich mich mit Preisigke durchaus eines Sinnes weiß, desto mehr sehe ich mich veranlaßt, in diesem Fall meine von der seinigen nach wie vor durchaus abweichende Anschauung zu betonen.

1) Wenigstens indirekt; genauer gesagt bezeichnete ich die Bibliothek als ein für private Zwecke mitfunktionierendes Steuerbuch, welches eine dem modernen Grundbuchverkehr sich annähernde Sicherheit gewährte. Daß die neueste Literatur den Ausdruck „Steuerbuch" in „Grundbuch" verwandelt, ist ein den jüngsten Forschungen von Lewald und Eger zu verdankender Fortschritt.

Ehe ich auf das Einzelne eintrete, wird es wünschenswert sein, das Gebiet der Meinungsverschiedenheit genau abzustecken. Denn nichts wäre unfruchtbarer, als über Worte zu streiten; und diese Gefahr liegt sehr nahe, wenn es sich um die Frage handelt, ob man eine bestimmte Institution ein Grundbuch nennen könne oder nicht. Denn natürlich steht es jedem von uns frei, sich einen bestimmten Begriff von einem Grundbuch zu bilden und zu erklären, daß er nie etwas so nennen werde, was diesem Begriff nicht entspricht, oder umgekehrt, daß er alles, was einem bestimmten Minimalbegriff noch entspricht, für ein Grundbuch halte. Ich brauche denn auch kaum zu sagen, daß PREISIGKE weit entfernt ist, diese subjektive Freiheit der Nomenklatur zu übersehen; er bezeichnet es darum S. 289 nur als „zweckmäßig, die Begriffe Grundbuch und Grundbuchamt gänzlich fallen zu lassen, um Mißverständnisse zu verhüten.“ Dies deswegen, weil, „um das Wort Grundbuchamt anwenden zu können, die dienstlichen Aufgaben und Befugnisse der *βιβλιοϑήκη ἐγκτήσεων* wenigstens in den Hauptpunkten denjenigen Erfordernissen entsprechen müßten, die ein heutiges Grundbuchamt erfüllt“; was aber nicht der Fall sei.

Wie der erste Satz zeigt, ist PREISIGKE sich vollkommen klar darüber, daß es sich bei der Wahl der Terminologie nur um eine Zweckmäßigkeitsfrage handelt. Etwas bedenklicher klingt es schon, wenn weiterhin die Verwendung des Worts Grundbuch nur dort für wünschenswert erklärt wird, wo wenigstens in den Hauptpunkten den Erfordernissen des heutigen Grundbuchs entsprochen wird. Ich gestehe, die Zweckmäßigkeit einer solchen Beschränkung für die historische Deduktion nicht recht einsehen zu können, und möchte eben deshalb sofort hervorheben, daß m. W. keiner von uns Juristen jemals behauptet hat, das ägyptische Bibliothekswesen habe den Prinzipien des heutigen Grundbuchrechtes durchaus entsprochen. Ich erinnere daran, daß ich von vornherein betont habe, daß zwar „der leitende Gedanke des modernen Grundbuchrechtes (jener der Publizität des Grundbesitzes) im

Provinzialrecht schon erfaßt worden war; daß es aber eine andere Frage ist, inwiefern diese Ideen auch juristisch realisiert worden sind" (Arch. 1, 184; 195 A. 1; 196 A. 1).

In dieser Formulierung, und nur in ihr, ist die Behauptung, der Grundbuchgedanke sei in Ägypten bekannt gewesen, von uns Juristen ausgesprochen worden; an ihr aber muß auch unbedingt festgehalten werden, und man wird den Verhältnissen nicht gerecht, wenn man mit Preisigke die Bibliothek zu einem bloßen Archiv zu degradieren sucht.

Dies soll nun im Einzelnen gezeigt werden.

Von Preisigkes Argumenten sind drei, welche er wohl für die wesentlichsten hält, auf S. 285 sub 1—3 zusammengestellt. Die Zusammenstellung erschöpft seine Beweisführung nicht, und ich verdanke es der liebenswürdigen brieflichen Auseinandersetzung, in welcher er mir gegenüber die Frage nochmals erwogen hat, daß ich auch die ganze Reihe weiterer an verschiedenen Stellen seines stoffreichen Buches verstreuten Argumente mit Vollständigkeit übersehen kann. Ich werde auch diese letzteren, wenigstens teilweise, in die Erörterung einbeziehen, in der Hauptsache jedoch von der auf S. 285 gegebenen Zusammenstellung ausgehen.

1. Die Bibliothek verwahre, meint Preisigke, nicht nur Besitzurkunden über Grund und Boden, sondern auch solche über Mobilien und Besitzrechte jeder Art. (Nach S. 291 hinzuzufügen: es konnten auch Heiratsverträge und Mitgiftbestellungen in ihr erliegen.) Darum sei sie in Wahrheit ein Archiv.

Die Tatsachen sind richtig; die in den letzten zehn Jahren erschienenen Publikationen haben es außer Zweifel gestellt, daß die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* einen ganz verschiedenartigen Inhalt hatte und die Bemerkung, daß die Notariate in der *χώρα* ihren ganzen Inhalt an aufgenommenen Urkunden periodisch an sie ablieferten, steht außer Zweifel. Aber wenn danach die Bibliothek jedenfalls ein Zentralarchiv der Notariatsurkunden im *νομός* genannt werden kann, so ist doch keines-

wegs abzusehen, warum sich mit dieser archivalischen Funktion die Grundbuchsfunktion nicht vertragen haben sollte? So geht denn die heute herrschende Ansicht eben dahin, daß das Archiv ein Grundbuch in sich einschließt, und die Möglichkeit einer solchen Organisation ist eine so naheliegende und einleuchtende, daß dieses erste Bedenken Preisigkes mir keinerlei Bedeutung zu besitzen scheint.

2. Je rascher man über diesen Punkt hinweggehen kann, desto mehr fesselt der zweite. „Die Bibliothek verwahrt, sagt Preisigke, nur diejenigen Besitzurkunden, welche ihr überbracht werden, und legt keinen Wert darauf, daß der Grund und Boden vollzählig durch die Besitzurkunden nachgewiesen werde.“ Damit steht, außer anderen noch zu erwähnenden, auch die kurz vorhergehende Bemerkung im Zusammenhang, bei einem richtigen Grundbuch gelte der Grundsatz, daß ein Besitzrecht am Grund und Boden erst durch die Eintragung in das Grundbuch begründet wird, was für die *βιβλιοθήκη* nicht zutreffe.

Selbst wenn diese Behauptungen beide richtig wären, würde damit noch nicht dargetan sein, daß die *βιβλιοθήκη* ein bloßes Archiv ist; denn das sofort zu erwähnende System der *διαστρώματα* wäre damit nicht vereinbar: in diesem hebt sich die Bibliothek jedenfalls über archivalische Funktionen bezüglich jedes Grundstückes hinaus, das von demselben betroffen wird. Allerdings aber wäre, wenn die Eintragung auf den *διαστρώματα* nur fakultativ wäre, richtig, daß wir nur ein partielles Grundbuch vor uns hätten, d. h. ein solches, welches bloß jene Grundstücke aufweist, deren Eigentümer die Verbuchung auf dem *διάστρωμα* freiwillig veranlaßt haben.

Nun ist aber nichts gewisser, als daß von Preisigkes Aufstellungen nur die zweite (wenigstens teilweise) richtig ist, nämlich die, daß der Erwerb der dinglichen Rechte an Grundstücken in Ägypten nicht (unbedingt) die Eintragung voraussetzte. Darauf komme ich unten zurück, wo ich sie auch auf das richtige Maß zurückführen will. Lebhaften

Widerspruch fordert dagegen der Satz heraus, die Bibliothek lege keinen Wert darauf, daß der Grund und Boden vollzählig durch die Besitzurkunden nachgewiesen werde.

Um ihn zu widerlegen, genügt es, auf das Edikt des Mettius Rufus zu verweisen: *κελεύω οὖν πάντας τοὺς κτήτορας ἐντὸς μηνῶν ἓξ ἀπογράψασθαι τὴν ἰδίαν κτῆσιν* usf. Es ist nie bezweifelt worden, daß danach aller Grundbesitz in den *διαστρώματα* verzeichnet werden soll, wofür auch die früheren oder späteren General-*ἀπογραφαί* weitere Bestätigungen bringen. Der Zweck dieser *ἀπογραφαί* ist aber, wie ausdrücklich betont wird, die Vollständigkeit und Verläßlichkeit der *διαστρώματα*; denn man weiß, daß '*μήτε τὰ δημόσια μήτε τὰ ἰδιωτικὰ τὴν καθήκουσαν λαμβάνειν διοίκησιν, διὰ τὸ μὴ καθ' ὃν ἔδει τρόπον ᾠκονομῆσθαι τὰ . . . διαστρώματα*' (Oxy 237 VIII 28—30). Die Evidenz der Besitzverhältnisse ist also Aufgabe der von der Bibliothek geführten *διαστρώματα*. Und diese *διαστρώματα* sind eben Übersichtsblätter, nicht das von Preisigke so sehr betonte „Fachwerk" — Übersichtsblätter, wie sie gerade das Wesen des Grundbuchs, im Gegensatz zu einer bloßen Urkundensammlung darstellen. Denn sie sind auch Übersichtsblätter nicht bloß über die zu Gunsten eines Grundbesitzers erliegenden Besitzurkunden, sondern auch über die Belastungen, welche seine Grundstücke durch Rechte Dritter erfahren haben (vgl. z. B. BGU 1072). Allerdings ist ja diese Evidenz nicht so leicht zu gewinnen, wie beim heutigen Grundbuch, weil das *διάστρωμα* nicht auf dem System der Realfolien aufgebaut ist, sondern auf dem der Personalfolien. Aber diese Art der Anlage schließt den Begriff des Grundbuches herkömmlicherweise nicht aus.

Nun ist es ja selbstverständlich, daß alle diese Tatsachen Preisigke sehr wohl bekannt sind. Wenn er sie hier anscheinend ignoriert, so war ich anfangs geneigt, das als eine Ungenauigkeit der Ausdrucksweise zu betrachten und die Behauptung 'daß der Grund und Boden in der ägyptischen Bibliothek nicht vollständig verzeichnet ist' dahin umzudeuten;

in Wirklichkeit meine PREISIGKE nur, daß nicht jeder Erwerb eines dinglichen Rechts im Grundbuch apparieren müsse. Aber die Beweisführung, die er S. 287 für seine Behauptung antritt, zeigt doch, daß er seine Aufstellung so meint, wie sie klingt; denn er beruft sich darauf, daß in Hermupolis nach CPR 9 ein Haus durch Chirographum verkauft wird und daß man das nur von einem Haus annehmen kann, das nicht im Grundbuch eingetragen ist.

Zunächst kann ich diesen Beweis nicht gelten lassen: warum soll nicht jemand ein eingetragenes Haus chirographarisch kaufen können? Jeder Jurist weiß, daß heutzutage oft genug Grundstücke, die im Grundbuch stehen, zunächst außerbücherlich veräußert werden (ich erinnere an den eigens hierauf zugeschnittenen § 7 Abs. 2 S. 2 des preuß. E.E.G. 5/3 1872, sowie an die umfangreiche Literatur, die der Punkt z. B. im österreichischen Recht hervorgerufen hat, STROHAL zur Lehre vom Eigentum an Immobilien [1876] S. 60—91, und aus der Praxis: österr. ob. Gh. [G.U.W.] 4, 1550; 5, 2383). Wem das nicht genügt, der sei speziell aus den Papyri z. B. an BGU 50 erinnert, wo ein zweifellos in der *βιβλιοϑήκη* stehendes Haus chirographarisch verkauft worden ist. — Aber auch wenn der Beweis gültig wäre, was würde daraus folgen? Doch nur, daß die Vorschriften der Statthalter, wonach die *διαστρώματα* vollständig sein sollen, nicht ordentlich gehandhabt worden sind, eine Möglichkeit, die ja, selbst wenn sie zuträfe, gar keine Bedeutung hätte.

Steht es also fest, daß das Grundbuch objektiv alle Grundstücke zu umfassen hat, so hat es weiter auch keine Bedeutung, wenn es diese nur nach ungefährer Bezeichnung und ohne katastrale Identifikation, d. h. ohne geometrisch fundierte Orientierung und Angabe der Grenzen aufführt. Gewiß sind ja hier die heutigen Grundbücher viel vollkommener, indem sie sich an die Flurkarte anlehnen, aus der man Identität und Grenzen des Grundstücks kartographisch feststellen kann. Aber abgesehen davon, daß die Frage, ob diese Anlehnung eine Garantie für den physischen Bestand des

Grundstücks enthält, auch heute noch streitig ist, so beweist doch der Mangel solcher Anlehnung nur eine primitivere Technik, ohne an dem Begriff der Sache etwas zu ändern; und nebstbei: war der Fehler auch nur praktisch wirklich so groß? Wurde die Verweisung auf die Flurkarte nicht vielfach dadurch ersetzt, daß die Kaufbriefe, die ja in der Bibliothek vorlagen, die Orientierung stets mit möglichster Genauigkeit angaben? Ist die Sicherheit der Verweisung auf eine Flurkarte, für deren Richtigkeit nicht garantiert wird, eine so viel größere?

3. Objektiv, in bezug auf die Grundstücke, also ist die Bibliothek vollständig. Eine andere und viel wichtigere Frage ist die nach der subjektiven Vollständigkeit, d. h. danach, ob die Bibliothek auch jeden subjektiv Berechtigten an den Grundstücken aufweist. Die Frage spitzt sich darauf zu, ob der Erwerb dinglicher Rechte an solchen durch die Eintragung bedingt war. Genauer gesagt, der rechtsgeschäftliche Erwerb; denn daß der Erbe des eingetragenen Berechtigten das Recht des Erblassers erwarb, braucht nicht betont zu werden.

Die so formulierte Frage ist aber, wie bekannt, keine andere als die, ob das ägyptische Grundbuchrecht das sogenannte Eintragungsprinzip gekannt hat.

Man hat es bisher für unerschwinglich gehalten, auf diese Frage bei dem heutigen Stand des Materials eine Antwort geben zu wollen: sowohl über den Bestand des Eintragungs- als über die damit verwandte Frage nach dem Publizitätsprinzip, d. h. dem Schutz des gutgläubigen buchmäßigen Erwerbers haben noch die jüngsten Bearbeitungen des ägyptischen Bibliothekswesens sich ebenso reserviert geäußert als ich es vor elf Jahren getan hatte. Und es mag ja auch heute noch vorsichtig sein, bis zum Eintreffen ganz ausdrücklicher Zeugnisse über diesen Punkt die Ars ignorandi zu üben.

Aber da Preisigkes Aufstellungen eine alsbaldige Äußerung über die Gesamtanlage der Bibliothek geboten erscheinen lassen, will ich es doch wagen, wenigstens mit einer Ver-

mutung aus der von den Juristen bisher beobachteten Reserve herauszutreten. Zu einer solchen gibt das in den letzten Jahren veröffentlichte Material immerhin schon einen gewissen Anhalt.

Und sie geht dahin, daß das Prinzip der ägyptischen Bibliothek bezüglich Grundstücken ein ähnliches war, wie es das französische Recht im sogenannten Inskriptions- und Transskriptionssystem aufgestellt hat.

Dieses — beruhend teils auf dem Code civil art. 2127—2134 fgg., teils auf dem Transskriptionsgesetz vom 23/3 1855 — geht dahin, daß zwischen dem Rechtserwerb inter partes und der Wirkung des Rechts gegenüber Dritten unterschieden wird.

Inter partes gilt — um nur von den wichtigsten Rechten, Eigentum und Hypothek, zu sprechen — Eigentum übertragen, Hypothek bestellt, sobald die Kontrahenten den Übertragungs- resp. Verpfändungsvertrag durch gültige (d. h. öffentliche) Urkunde errichtet haben.[1]) Gegenüber dritten Personen jedoch gilt das Recht erst als vorhanden, wenn die Transskription resp. die Inskription in den Büchern der Hypothekenbewahrer (Conservateurs des hypothèques) erfolgt ist. Daher kann der Verkäufer nach der bloß beurkundeten, nicht transskribierten Übertragung an A sein Eigentum noch an B veräußern und dieser schließt den A aus, wenn er sich nur früher transskribieren läßt, und ebenso kann der nicht inskribierte Hypothekar

1) Daß der Begriff des dinglichen Rechts inter partes einen Sinn gibt, braucht kaum bemerkt zu werden. Er kann sich zeigen: beim Eigentum teils in bezug auf den Gefahrübergang und die Ausschließung bösgläubiger Dritterwerber, teils wohl auch darin, daß ein so veräußertes Grundstück nicht in die Konkursmasse des Veräußerers gehört; bei der Hypothek z. B. darin, daß es dem Hypothekar eine Anzahl von Rechten gibt, die er sonst erst durch Einleitung der Zwangsvollstreckung erwerben müßte. Natürlich brauchen nicht alle diese Konsequenzen von jeder Rechtsordnung, die ein ähnliches Prinzip handhabt, gezogen zu werden, und ich lasse es sowohl für das französische Recht wie für das ägyptische hier dahingestellt, welche davon wirklich gezogen worden sind.

gegen die Eigentumsnachfolger seine Hypothek nicht durchsetzen und steht jedem inskribierten Hypothekar nach usw.

Vieles spricht dafür, daß auch der Einrichtung der ägyptischen *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* diese Bedeutung zukommt:

α) Zunächst erklärt es sich so, daß Grundstücksverfügungen vorkommen und als in gewissen Grenzen wirkend erscheinen, welche sicher die Bibliothek nie berührt haben. So vor allem die Verpfändung in Lips. 10: da hat Aurelius Heron i. J. 178 durch ein Cheirographon sich einige Äcker chirographarisch verpfänden lassen und dieses Pfandrecht wird noch sechzig Jahre später von seiner Tochter als gültig betrachtet und ausgeübt, obwohl das Cheirographon nicht einmal der *δημοσίωσις* in Alexandrien unterzogen worden war; von der *βιβλιοθήκη* ist in dem ganzen Stück gar nicht die Rede. — Aber auch sonst finden sich viele Grundstücksverfügungen, die durch einfache Cheirographa vor sich gegangen sind; nach der sehr dankenswerten Zusammenstellung bei Eger, Grundbuchwesen 95 fg. zähle ich etwa zwanzig. Nun ist ja nach dem neuestens vorliegenden Material, insbesondere dem unten zu erörternden P. Giss. 19, nicht ganz auszuschließen, daß auch auf Grund bloßer *χειρόγραφα* eine Trans- oder Inskription in der Bibliothek erfolgen konnte; aber das scheint mindestens nicht beliebt gewesen zu sein, da wir solche meist auf *δημόσιοι χρηματισμοί* ruhen sehen, gelegentlich (BGU 50) zum Behuf der Transskription auch ein *χειρόγραφον* in einen solchen eigens verwandelt wird. Es ist darum sehr wahrscheinlich, daß auch in jenen Fällen die Parteien die Transskription einfach unterlassen hatten, und daß letzteres oft genug vorkam, sehen wir ja an den sofort (sub *β*) zu erwähnenden *παράθεσις*-Gesuchen, wo Leute Grundstücke veräußern, obwohl sie selbst nicht *ἀπογεγραμμένοι* sind. Nun könnte man freilich sagen, diese Verträge seien bloß obligatorische Verkäufe gewesen; aber dieser Ausweg ist wieder dadurch versperrt, daß wenigstens in der Kaiserzeit alle Kaufverträge ganz regelmäßig die Übertragung des '*κρατεῖν καὶ κυριεύειν*' in sich schließen. Das läßt sich nun auch für

chirographarische Kaufverträge sehr wohl verstehen, wenn man annimmt, daß damit inter partes wirklich schon der Kauf als vollzogen, die Gefahr auf den Käufer übergegangen, die Pflicht zur *βεβίωσις* als begründet galt. Nur die Wirkung gegen Dritte ist vorläufig aufgeschoben.

β) Andererseits erklärt sich von dem hier eingenommenen Standpunkt mit einem Schlage eine bisher als rätselhaft angesehene Klausel der sogenannten *παράθεσις*-Gesuche.[1]) In diesen Gesuchen bitten nicht eingetragene Erwerber die *βιβλιοφύλακες*, von ihrem Erwerb schon vorläufig Kenntnis zu nehmen (*παραθεῖναι*), die angedeutete Klausel aber geht dahin: Wenn vor der *παράθεσις* eine Übertragung oder Verpfändung des Grundstücks durch die Bibliothek — „*διὰ τοῦ βιβλιοφυλακείου*“ — diese charakteristischen Worte fehlen niemals — erfolgt sein sollte, soll sie gültig bleiben; es ist dann die definitive Eintragung des Erwerbers ausgeschlossen, resp. wenn er Eigentum erworben hat und vorher ein Pfandrecht durch die Bibliothek eingetragen worden war, bleibt dieses bestehen.

Das ist genau das französische System: der nicht eingetragene Erwerb kann gegenüber dem früher transskribierten oder inskribierten nicht aufkommen.

γ) Der hier vermutete Parallelismus scheint mir auch durch P. Giss. 19., den EGER Grundbuchwesen 68 publiziert hat, nicht ausgeschlossen zu werden. Hier hat Psenpachoumis von Apollonios *ψιλοὶ τόποι* durch Handschein gekauft; er erfährt, daß ein gewisser Petosiris ein von demselben Apollonios ausgestelltes Verkaufs-*χειρόγραφον* über dieselben Grundstücke der Bibliothek apographiert habe und einem Dritten weiter

---

1) Bd. II 243; Class. Phil. 2; Gen. 44; Teb. 318; über dieselben und den gegenwärtigen Stand der Lehre LEWALD Grundb. R. 52 fg.; EGER, Grundbuchsw. 131 fg. Um Mißverständnisse auszuschließen, bemerke ich, daß die nicht eingetragenen Erwerber hier nicht bloß chirographarisch erworben hatten, sondern durch Homologien, die jedoch — und das ist eben das Entscheidende — der *βιβλιοθήκη* nicht zur Eintragung bekannt gegeben waren.

verkaufen wolle und bittet um Inhibierung dieses Verkaufs (was nebstbei bemerkt so aussieht, als ob Eintragungen auf Grund eines χειρόγραφον doch nicht so ganz ausgeschlossen gewesen wären, wie man bisher glaubte, s. S. 257). Die Schwierigkeit liegt nun darin, daß hier der außerbücherliche Erwerber gegen den bücherlichen auftreten will, während man gerade das Gegenteil erwarten sollte. Aber andererseits zeigt doch die Besorgnis, die Psenpachoumis vor dem Weiterverkauf hat, daß er gegen künftig einzutragenden Erwerb nicht aufkommen zu können fürchtet, und darin liegt doch nur wieder eine Bestätigung meiner Vermutung. Daß er wenigstens gegen Petosiris selbst seine Sache nicht verloren gibt, läßt sich vielleicht doch u. z. auf verschiedene Weise erklären; vielleicht hält er dessen Erwerbstitel für gefälscht (so schon Eger 89)[1]); vielleicht auch hoffte er gegen ihn aufzukommen, weil er in Kenntnis des früheren Ankaufs gekauft hatte.

4. Wenn demnach die ägyptische Bibliothek, wie ich vermute, den französischen Inskriptions- und Transkriptionsbüchern in ihren juristischen Funktionen verwandt ist, so ist schon hiernach neuerlich klar, wie weit sie über ein bloßes Urkundenarchiv hinausgeht. Durch ihre objektive Vollständigkeit und das Vorhandensein der διαστρώματα nähert sie sich sogar, trotz des mangelnden Eintragungsprinzips, den Grundbüchern des deutschen Rechts.

Ein sehr wesentlicher Unterschied von diesen ergibt sich jedoch — abgesehen von formalen Unterschieden — darin, daß das Recht in seiner Entstehung in Ägypten von der Eintragung nicht absolut abhängig ist, daß also z. B. die nicht eingetragene Hypothek doch gegenüber dem Verpfänder und seinen Erben wirksam wird und nur ihre Wirksamkeit gegen Dritte fehlt.

Auch ist zuzugeben, daß dieses System doch an einem gewissen Widerspruch leidet: einerseits werden alle Grund-

1) Er bezeichnet dessen Kauf als ‘ὡς γενόμενον αὐτῷ ὑπὸ τοῦ Ἀπολλωνίου’, also angeblich geschehen.

stücke eingetragen, andrerseits hat man keine Garantie dafür, daß der als Eigentümer eingetragene es auch wirklich noch ist. Mag auch der Dritte, der von ihm *διὰ τοῦ βιβλιοφυλακίου* weiter erwirbt, nun gegen geheime Veräußerungen geschützt sein, so wird doch von dem Vermögen und der Kreditfähigkeit einer Person ein falsches Bild erzeugt, wenn sie noch als freier Eigentümer zahlreicher Grundstücke im Grundbuch steht, während sie diese vielleicht alle bereits unter der Hand veräußert hat. Und mag auch dann der Gläubiger, wenn er zur Zwangsvollstreckung in die Grundstücke schreitet, den nicht eingetragenen Erwerber haben ignorieren können[1]), so ist doch schon das ein Übelstand, daß er eben auf die Vollstreckung gedrängt wird, weil der Schuldner keine paraten Mittel in der Hand hat, während der Gläubiger ihm noch die freie Verfügung über seinen Grundbesitz zutrauen durfte. Ob es etwa auch damit zusammenhängt, daß man mit dem Zustand der *διαστρώματα* so oft unzufrieden war und so häufige General-*ἀπογραφαί* angeorduet wurden? Gewiß zwar läßt sich die Erklärung hierfür auch in einfacher Nachlässigkeit der Urkunds- und Grundbuchbehörden bei Handhabung des bestehenden Systems selbst finden, zumal in dem Edikt des Mettius Rufus direkt gesagt wird, daß sie die bestehenden Vorschriften nicht immer befolgten. Aber ein viel größerer Übelstand mußte darin liegen, daß buchmäßiger und tatsächlicher Besitz sich so oft nicht deckten, und es wäre sehr begreiflich, wenn man hier von Zeit zu Zeit den Parallelismus wieder herzustellen suchte. So sagt denn auch das Edikt des Mettius Rufus, alle Besitzer sollen sich eintragen lassen, und wir haben keinen Grund, hier die chirographarischen Erwerber auszunehmen. Nur bei den gesetzlichen Hypotheken und Verfangenschaften der Ehefrauen und Kinder wird die Pflicht zur *ἀπογραφή* auf die aus einem *δημόσιος χρηματισμός* herrührenden beschränkt, nicht auch bei den übrigen.

---

1) Inwieweit dies bei chirographarischen Gläubigern in Ägypten der Fall war, wissen wir übrigens nicht.

5. Das Gesagte scheint mir völlig hinreichend, um die Behauptung zu eliminieren, die βιβλιοθήκη sei nicht Grundbuch, sondern bloßes Archiv. Wie wollte man denn auch mit dem ganzen komplizierten System der προσαγγελίαι, ἐπιστάλματα und vor allem der διαστρώματα die Reduktion auf bloß archivalische Funktionen vereinigen? Namentlich die letzteren sind ja doch ganz deutlich schon eine besondere Anstalt, welche neben dem Urkundenarchiv besteht; sie sind das Grundbuch im prägnanten, auch körperlichen Sinne; sie sind ein objektiv vollständiges Grundbuch und auch ein solches, auf welches sich, wenn die Urkunden nicht trügen, Dritte, die im Vertrauen darauf und durch dasselbe erworben haben, verlassen können.

Es erübrigt nun noch eine Anzahl adminikulierender Argumente zu entkräften, auf welche Preisigke sich beruft.

a) Da wird zunächst (S. 285 fg.) darauf hingewiesen, daß es auch προσαγγελίαι bezüglich Sklaven gebe. Ich will die Tatsache nicht in Zweifel ziehen, da sie mir gar nicht befremdlich erscheint, obwohl sie sich nur auf einen unvollständig mitgeteilten und — bei der bekannten Unzugänglichkeit der Wiener Sammlung — von niemand verifizierten Papyrus E. R., ferner auf eine zwar an sich ansprechende, aber doch durchaus konjekturale Ergänzung von Wessely-Preisigke zu Lond. 2, p. 151 stützt (die Deutung von Oxy. 336 und 349 bei Preisigke 307 ist mir zweifelhaft). Aber was folgt daraus? Nicht einmal das wäre damit bewiesen, daß die Sklaven auch aufs δίαστρωμα kamen, und wenn selbst! Das würde doch nur zeigen, daß das Grundbuch nicht bloßes Grundstücksbuch ist. Ist es darum weniger Grundbuch? Umfassen nicht auch unsere Grundbücher Fischerei- und Fährgerechtigkeiten, Abbaurechte u. dgl.?

b) Daß (vgl. S. 490) die Grundstücke aller Komen, die kein selbständiges γραφεῖον haben, auf dem Diastroma der Kome, die ein solches besitzt, durcheinanderstehen, ist nur natürlich und eine einfache Konsequenz davon, daß das Prinzip der Personalfolien gilt, nicht das der Realfolien. Den

Grundbuchbezirk für diese Personalfolien bildet eben der Sprengel jedes *γραφεῖον*; innerhalb dieses Bezirkes darf der Name jedes Besitzers aber nur einmal vorkommen.

c) S. 409 betont Preisigke, daß in P. Oxy. 715 unter einer *ἀπογραφή* folgender Vermerk des *βιβλιοφύλαξ* steht: *κατακεχώ(ρικα) ἀδιακ(ρίτως) κινδ(ύνῳ) τῶν ἀπογρα(φομένων)* usf. Hieraus, und auch aus anderen Subskriptionen auf *ἀπογραφαί* ergebe sich, daß die Bibliothek nur prüft, ob die Einreichung nicht mit den im „Besitzamt" verbuchten Besitzverhältnissen im Widerspruch stehe, das Rechtsgebiet dagegen ausschließt. „Dieser Standpunkt entspricht der grundlegenden Aufgabe des Besitzamtes, lediglich ein Verwahramt für Privaturkunden und die darin enthaltenen Besitzrechte zu sein." Hierzu ist nur zu sagen, daß auch ein heutiges Grundbuchamt die Rechtsgültigkeit der ihm überreichten Eintragungsanträge nicht prüft und nicht prüfen kann. Darüber hat ja der Richter im kontradiktorischen Verfahren zu entscheiden, wenn die Sache streitig wird. Der Grundbuchsbeamte prüft nur die formalen Voraussetzungen der Intabulation: in diesem Sinne erfolgt jede Eintragung notwendig '*ἀδιακρίτως*' oder '*κινδύνῳ*' der Parteien. Daß ersteres in Oxy. 715 noch besonders gesagt wird, beruht wol darauf, daß es sich um Erbschafts-*ἀπογραφή* handelt und hier, wo die Übertragung ohne den Willen des Vorbesitzers stattfindet, es doppelt nahe liegt, zu betonen, daß die Frage der behaupteten Erbberechtigung, also die Gültigkeit des Testaments oder die Intestatberufung, sich jeder Prüfung entzieht. Bei Kaufverträgen steht ein gleicher Vorbehalt nur mitunter in der Kaufurkunde selbst, allerdings soviel ich sehe, erst seit Ende des zweiten Jahrhunderts, worüber ich mir gelegentliche Untersuchung vorbehalte.

d) Endlich S. 379 betont Preisigke: Hätte es sich (beim Edikt des Mettius Rufus) um Berichtigung der Grundbücher gehandelt . . . so wäre es zu deren Berichtigung doch das Einfachste gewesen, die Dorfbücher zur Hand zu nehmen; dann hätte man gar nicht nötig gehabt, mit den vielen

Tausenden von ἀπογραφαί sich abzuplagen". Auch hier muß der Jurist daran erinnern, daß auch ein heutiges Grundbuch, wenn es in Unordnung geraten ist, nicht einfach dadurch hergestellt werden kann, daß man den Steuerkataster abschreibt. Dies aus einem doppelten Grunde nicht. Erstens ist der Steuerkataster für die Frage der Berechtigung an den Grundstücken gar keine authentische Quelle; ob der, der dort als Eigentümer eingetragen ist und danach dem Staat haftet, es auch wirklich ist, das ist bestenfalls eine Frage zwischen dem Staat und dem Steuerzahler, deren Beantwortung andere Personen gar nichts angeht; auch haben gerade für die ägyptischen Steuerkataster Lewald und Eger mit Recht betont, daß durchaus nicht immer der Eigentümer auf das Gut katastriert wird, sondern ebenso gut auch der Pächter. Zweitens aber und vor allem: die Neuanlegung oder Berichtigung des Grundbuchs greift tief in die Rechtsverhältnisse der Privaten ein; darum kann der Staat sie nicht durch mechanische Abschreibertätigkeit seiner Lohnschreiber vollziehen lassen, sondern muß vor allem die Beteiligten selbst heranziehen: Darum muß, wer ein Grundstück hat, sich melden oder geladen werden und seine Besitztitel vorlegen (letzteres sagt Mettius Rufus ausdrücklich). Diese werden nachgeprüft (sonst würde man ja die alten Fehler erneuern, die man eben los werden will); und wenn, was häufig genug ist und sozusagen mit zu den Zwecken des Berichtigungsverfahrens gehört, ein Eintragungsbegehren von einem Konkurrenten bestritten wird, ist dafür zu sorgen, daß dessen Rechte gewahrt bleiben.

Druckfertig erklärt 12. VIII. 1910.]

II.

Zu der Stelle des Ulpian D. 27, 10, 1 pr.

Von

Ludwig Mitteis.

Daß in dieser wichtigen, weil eine Grundlage der Lehre von der Cura prodigi bildenden Stelle nicht der ganze Text von Ulpian herrühren kann, hat man bereits wiederholt bemerkt. Ich setze zunächst den Wortlaut hierher:

Ulp. I ad Sab.

Lege duodecim tabularum prodigo interdicitur bonorum suorum administratio, quod moribus quidem ab initio introductum est. Sed solent hodie praetores vel praesides, si talem hominem invenerint, qui neque tempus neque finem expensarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profudit, curatorem ei dare exemplo furiosi: et tamdiu erunt ambo in curatione, quamdiu vel furiosus sanitatem, vel ille sanos mores receperit: quod si evenerit, ipso iure desinunt esse in potestate curatorum.

An zwei Punkten hat man hier bereits Interpolation angenommen. Zunächst im Satz Sed solent — exemplo furiosi; manche wollten ihn wohl ganz für justinianisch ansehen, indem sie darin eine vollständige Beseitigung der legitimen Cura erblickten, die mit Ulp. pr. 12, 1 in Widerspruch stehe.[1]) Das findet nun heute schwerlich jemand; aber wenigstens von 'si talem — profu⟨n⟩dit' wird auch jetzt noch von Kalb Juristenlatein 79 A. 7[2]) wegen des hier herrschenden emphatischen Tons eine eingeschobene Phrase des Tribonian vermutet, und das mag vielleicht zutreffen. Aber große sachliche Tragweite kommt dieser Hypothese nicht zu.

1) Vgl. Glück 33, 170; Puchta Inst. § 229 Z. 2.

2) Zustimmend Krüger, Corp. Jur. Civ. Dig.[11] ad h. l.

Sodann betrachtet man den Schlußsatz des Prooemium, 'quod si — curatorum' als nichtulpianisch[1]); gewiß mit Recht, da durch die bloße Rückkehr zu den sani mores — ein praktisch doch sehr unbestimmter Zeitpunkt — der Prodigus nicht von selbst die Handlungsfähigkeit wieder erlangen konnte; es muß jedenfalls eine dekretale Beseitigung der Cura Platz gegriffen haben.

Nun glaube ich aber, daß mit der Feststellung dieser Bedenken noch keineswegs alles getan ist, dessen die Stelle bedarf. Für mich liegt ihre eigentliche Schwierigkeit in ihrem Eingang: Lege duodecim tabularum prodigo interdicitur bonorum suorum administratio, quod moribus quidem ab initio introductum est.

I. Diese Worte widerstreiten sowohl den Anforderungen der Logik als auch dem, was wir sonst über die Prodigalitäts-Cura vermuten.

a) Denn was den ersten Punkt betrifft, so ist es ein unlösbarer Widerspruch zu sagen 'lege interdicitur — quod moribus introductum est'. Faßt man freilich das lege in dem Sinn auf: Durch das Gesetz (der Zwölftafeln) wird interdiziert — so ist es nicht gerade widersinnig zu sagen, der Prodigus sei schon vor den zwölf Tafeln als geschäftsunfähig betrachtet worden; aber wie konnte Ulpian davon etwas wissen? In seinem Mund kann 'lege' nur den Sinn haben: Auf Grund der Zwölftafeln wird (vom Prätor) interdiziert. Dann aber ist der Widerspruch evident; denn da sich das 'quod — introductum est' auf den ganzen vorherigen Satz bezieht, so würde es besagen: die Interdiktion auf Grund des Gesetzes sei aufgekommen durch die Gewohnheit. Dieser unleugbaren Unmöglichkeit könnte man nur entgehen durch die Annahme, der Relativsatz beziehe sich bloß auf das nackte Verbum interdicitur, was aller natürlichen Auffassung widerstreiten dürfte.

b) Aber auch mit anderen Erscheinungen ist der Bericht

1) Vgl. Girard, Manuel⁴ 225 A. 2.

Ulpians schwer zu vereinigen. Betrachten wir diejenige Stelle, welche neben dem Ulpiansausspruch die wichtigste und allem Anschein nach von Interpolation frei ist[1]), nämlich Paul. sent. 3, 4a, 7. Dort wird über die Interdiktionsformel des Prätors folgendermaßen berichtet: „Moribus per praetorem bonis interdicitur hoc modo: Quando tibi bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi . . re commercioque interdico.“ Es pflegt von den Historikern der Prodigalitätserklärung hervorgehoben zu werden, daß hiernach das Interdiktionsdekret die Vergeudung bloß der bona paterna avitaque als Entmündigungsgrund betont. Ich will mich auf die verschiedenen hierfür beigebrachten Erklärungen hier nicht einlassen; aber ich möchte hinzufügen, daß, wenn man die Formel irgendwie ernst nimmt, auch der Wortrest „. . re“ nicht auf das gesamte Vermögen des Interdiktus bezogen werden kann, sondern nur auf das (ab intestato) ererbte. Mag es auch fraglich sein, wie die leider zweifelhaft überlieferte Stelle zu lesen ist: ea re oder lare (? HUSCHKE) oder aere (?), jedenfalls deutet schon das darauf folgende commercioque darauf, daß durch das ea re (o. dgl.) die Interdiktion nur für eine gewisse Vermögensmasse gegeben war; denn hätte sie sich schon kraft des Wortes ea re auf das ganze Vermögen erstreckt, so wäre das commercioque überflüssig.[2])

Darnach hat die schon ausgesprochene Annahme eine

1) Daß ich das von den Paulinischen Sentenzen keineswegs allgemein annehme, habe ich schon röm. Priv. R. 1, 231 A. 32 gesagt und behalte mir vor, wenigstens einen Teil der auffallendsten von den Westgoten angebrachten Interpolationen gelegentlich nachzuweisen.

2) Insbesondere darf man es nicht so erklären, daß es die Fähigkeit zum Schuldenmachen und damit die Gefahr beseitigen sollte, daß der Prodigus das in der Hand seiner Kuratoren befindliche Vermögen der Exekution durch seine Gläubiger aussetzt. Diese Gefahr bestand schon deshalb nicht, weil die zivile Vollstreckung Personalexekution ist; die Vermögensexekution ist prätorisch, und daß der Prätor den Gläubigern die Missio in bona gegen die Kuratoren verweigern mußte, war bei Schulden des Prodigus auf alle Fälle selbstverständlich.

gute Berechtigung, daß im Sinn des ursprünglichen, d. h. von den Gesetzgebern der Zwölftafeln gewollten Rechts die Interdiktion sich nur auf das von den Vätern ererbte Vermögen beschränkte, und damit stimmt genau auch die bekannte Regel überein, daß einem libertus nach dem Gesetz nicht interdiziert werden konnte (Ulp. 12, 3). Ist aber diese Annahme zutreffend, so ist Ulpians Darstellung in l. 1 cit. unrichtig, indem sie doch das lege interdicere seiner Zeit als das den Zwölftafeln Entsprechende hinstellt, d. h. die früheren umfänglichen Beschränkungen[1]) nicht hervorhebt, oder wie man es umgekehrt ausdrücken kann, den Zwölftafeln eine Entziehung der 'bonorum suorum administratio' zuschreibt, während nicht das ganze, sondern nur das von den Vätern ererbte Vermögen im Gesetz genannt war. Wo Ulpian selbst redet, nämlich in den Regulae, wird das auch nicht so gesagt, sondern heißt es „in curatione iubet esse agnatorum"; wobei der Umfang der Curatio nicht bezeichnet wird.

Man mag nun freilich sagen, daß die Geschichte der Prodigalität zu tief verschleiert ist, als daß man hoffen könnte, sie auf dem Wege dieser letzteren Hypothese zu erhellen. Dies zugegeben, bleibt doch die Inkonzinnität des Berichtes in l. 1 cit. bestehen.

II. Dazu tritt aber noch ein weiteres. Es fällt nämlich auf, daß das Wort 'moribus' dieser Stelle in dem Bericht der Paulinischen Sentenzen über das Interdiktionsdekret wiederkehrt, denn es heißt dort: 'Moribus per praetorem bonis interdicitur hoc modo'. Man fragt sich, wie die Juristen dazu kommen, gerade an diesem Punkt das 'moribus' introductum zweimal zu betonen und ich glaube nicht, daß das aus Zufall geschieht. Es muß im prätorischen Interdiktionsdekret etwas enthalten gewesen sein, was über den Gesetzeswortlaut hinausging und auf die eigene Initiative des Prätors hindeutete.

---

1) Ganz abgesehen von den noch zu seiner Zeit geltenden subjektiven Beschränkungen der Interdiktion (Ulp. 12, 3).

Man könnte das fragliche Element schon darin erblicken, daß der Prätor überhaupt ein besonderes Dekret erließ. Es ist nämlich denkbar, daß die Zwölftafeln ein solches nicht vorschrieben, sondern bloß die Cura adgnatorum über den Prodigus anordneten. Indessen will es nicht recht befriedigen, daß man deshalb das prätorische Dekret als ein gesetzfrei entstandenes bezeichnet haben sollte; denn stillschweigend war doch schon damit, daß das Gesetz den Begriff des Prodigus aufstellte, eine Feststellung dieses Zustandes für jeden einzelnen Fall vorausgesetzt. Man hätte sonst ebenso gut auch alle Legisaktionen als moribus proditae eingeführt bezeichnen können, weil ihr Wortlaut doch auch nicht gesetzlich fixiert war; während doch bei der pignoris capio zwischen jener, die lege, und jener die moribus stattfindet, scharf unterschieden worden ist.

Ich halte es darum, obzwar ich die Zulässigkeit jener Erklärung nicht ganz ausschließen kann, für wahrscheinlicher, daß im Inhalt der Interdiktionsformel selbst etwas enthalten war, was über das Gesetz hinausging. Naheliegend ist die Vermutung, daß dies gerade die Nennung des Commerciums war. Wenn im Sinn des Gesetzes nur das vom Vater ererbte Vermögen zu entziehen war, so lag in der Entziehung des Commercium bezüglich des ganzen — auch selbst erworbenen — Vermögens allerdings ein sehr deutliches 'moribus introductum'. Daß der Prätor dieses schuf, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung.[1])

1) Ablehnen dagegen würde ich einen dahingehenden Vorschlag, das 'moribus' der Ulpian- und Paulusstelle auf das zu beziehen, was Ubbelohde (in Grünhuts Ztsch. 4) die prätorische Prodigalität nennt, nämlich darauf, daß, weil die Zwölftafeln nur den Ingenuus, qui ab intestato heres patris est factus betrafen, für alle übrigen Verschwender der Prätor aus eigener Macht interdizierte. Gerade dieser, wenngleich sehr wichtige, Fall ist sicher nicht gemeint. Das zeigt erstens der Wortlaut des Dekrets: er nennt die bona paterna avitaque, hätte also auf Libertini geradezu gar nicht gepaßt und wäre auch bei Ingenui heredes instituti schlecht angebracht gewesen; denn das paterna avitaque scheint gerade den familienmäßigen, also gesetzlichen Erbgang zu be-

III. Ich ziehe nun aus dem vorhin Gesagten den Schluß. Mein Ausgangspunkt war: Im Anfangssatz von D. 27, 10, 1 pr. ist eine Unebenheit, und die Wiederkehr der Mores bei Paulus verlangt eine Erklärung. Alles vereinigt sich, wenn man annimmt, daß die Kompilatoren die Ulpianstelle stark gekürzt haben.

Sie hypothetisch herzustellen ist ebenso leicht, als es im Effekt wertlos ist. Man darf aber wenigstens die allgemeine Vermutung aussprechen, daß Ulpian hier eine nähere Auseinandersetzung über den ursprünglichen Inhalt der Zwölftafeln und die dazu tretende amtsrechtliche Ergänzung gegeben hat. Mag er nun gesagt haben, daß das Gesetz die Voraussetzungen der Verschwendung nicht fixiert hatte und darum der Magistrat sein Interdikt interponierte, mag er erzählt haben, daß nur die bona paterna im Gesetz genannt waren und darum der Prätor das Commercium der Interdiktion hinzufügte: immer gelangt man zu einer ausführlicheren Darstellung dieser Lehre, welche einerseits im Sabinuskommentar erwartet wird, anderseits auch den jetzt vorhandenen Widerspruch der Diktion beseitigt und gleichzeitig mit dem moribus interdicitur des Paulus den aufklärenden Zusammenhang herstellt.

---

tonen. Zweitens stimmt es nicht zur Ulpianstelle; denn von diesem Fall hat Ulpian sicher erst im zweiten Satz gesprochen, dessen Eingangsworte (sed solent hodie praetores vel praesides) nicht justinianisch klingen, mag auch der Fortgang es sein; dieser zweite Satz dürfte dem entsprochen haben, was Ulp. fr. 2 in § 3 ausführt. Natürlich muß dann das Prooemium am Schluß einen Satz enthalten haben, der hierzu überleitete; d. h. nach den objektiven Beschränkungen der Interdictio lege, die im Text bezeichnet sind, müssen noch die subjektiven erörtert gewesen sein.

Druckfertig erklärt 12. VIII. 1910.]

III.
Das Receptum nautarum in den Papyrusurkunden.

Von

LUDWIG MITTEIS.

Die folgenden Papyri enthalten mit einer — übrigens unsicheren — Ausnahme sämtlich Recepta nautarum. Für diesen Vertrag hat neuerdings LUSIGNANI[1]) gezeigt, daß der

1) Studi sulla responsabilità per custodia I. Modena 1902 bes. p. 22 fg., welche nur in wenigen Exemplaren gedruckte Schrift außerhalb Italiens nicht genügend bekannt geworden zu sein scheint. Eine selbstverständliche Voraussetzung L.'s ist, daß er unter der Custodia nichts anderes versteht wie gewöhnliche diligentia, und dies ist durchaus richtig. Die neuerdings wieder von SECKEL (v. Custodia bei HEUMANN-SECKEL) vertretene BARONsche Theorie, wonach die Pflicht zum Custodiam-praestare in klassischer Zeit gleich Haftung für niederen Zufall ist, scheint mir durch L.'s Ausführungen, zu denen noch die in seinem Volumen II (Parma 1903) hinzukommen, endgültig beseitigt (die bei SECKEL-HEUMANN a. O. angenommenen Textgestaltungen in den Digesten sind meines Erachtens an manchen Stellen zu revidieren). Ich füge insbesondere hinzu, daß eine scheinbare Stütze, welche man für die BARONsche Theorie in der sogenannten Lex horreorum (C.I.L. 6, 4, 33747 = BRUNS fo.[7] Nr. 166) finden könnte, nur auf unrichtiger Ergänzung durch MOMMSEN beruht. Denn wenn man dort zu lesen pflegt [Invectorum in haec horrea cu]stodia non praestabitur, so könnte das allerdings nur bedeuten, daß damit die G e f a h r des Horrearius abgelehnt werden soll. Da aber Gefahr regelmäßig periculum heißt, und die supponierte gleiche Bedeutung von Custodia den richtig verstandenen Quellen nicht entspricht (ganz abgesehen davon, daß der Ausdruck im besten Fall zweideutig gewesen wäre und das Publikum abgeschreckt hätte), muß eine andere Ergänzung gesucht werden. Vermutlich war gesagt, daß für gewisse in den Speicher eingebrachte Gegenstände der Horrearius jede Verantwortung ablehnt; also etwa: A uri argentive cu]stodia non praestabitur.

Prätor den Schiffer nur dann für jeden Transportverlust verantwortlich macht, wenn er durch besondere Garantieabrede 'salvum fore recepit'; andernfalls haftet der Schiffer nach klassischem Recht nur für diligentia in custodiendo und außerdem nach den Edikten furti adversus nautas ec. sowie damni iniuriae adversus nautas ec. für Diebstahl und Sachbeschädigung, welche von seinem Personal, nicht auch welche von dritten Personen (Mitreisenden u. a.) ausgehen. Die auch ohne die Clausula 'salvum fore' stattfindende Haftung bis zur höheren Gewalt ist justinianisch, der Ausdruck Vis maior gleichfalls. Zweck der nachstehenden Zeilen ist zu zeigen, daß mit dieser auf sorgfältige Interpolationenkritik gegründeten Lehre die in den Papyri erhaltenen Schiffs-Recepta gut übereinstimmen. Von den hier vorgelegten[1]) stammen fünf aus der vorjustinianischen Zeit und haben zum Gegenstand den Schiffstransport (meist auf dem Nil) teils für private (Nr. 4) teils für staatliche Rechnung: in ihnen findet sich die Klausel, abzuliefern, *σῶον καὶ ἀκακούργητον τῷ ἐμαυτοῦ κινδύνῳ*, einmal vielleicht *τῷ ἐμῷ κινδύνῳ* (Lond. 2 p. 99), was dasselbe besagt. Damit übernimmt der Schiffer die Haftung für jedes menschliche Verschulden, also auch für mangelhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs, was in Lond. 3 p. 220 treffend bezeichnet wird als *ἀκακούργητον ἀπὸ ναυτικῆς κακουργίας*. Ein Vorbehalt für Vis maior wird nicht gemacht, wohl weil man diesen für selbstverständlich erachtete. Umgekehrt lautet die Fassung in einer von den Herausgebern in das 6.—7. Jahrhundert angesetzten und sicher nachjustinianischen Urkunde: hier ist von salvum recipere keine Rede mehr, dagegen der Vorbehalt der *θεοῦ βία* (vis maior)

1) Es sind nicht alle in den Papyri enthaltenen; denn es kommt noch in Betracht Flor. 75 (a⁰ 380) und Goodsp. 14 (a⁰ 343). In diesen fehlt jede besondere Garantie für das Risiko der Fracht, so daß sie für unsere Frage uninteressant sind, außer insofern sie zeigen, daß das salvum fore recipere doch nicht ausnahmslos war, der Prätor also einen guten Grund hatte, in seinem Edikt die Bedingung gerade dieser Zusage für die strenge Haftung ex recepto zu formulieren.

gemacht, und dies mag wohl auf den Einfluß der justinianischen Gesetzgebung zurückgehen.[1])

Die Papyri sind schon von ASHBURNER, the Rhodian sea law 1909, in einem gründlichen Kommentar zum pseudorhodischen Seerecht nach vielen Richtungen verwertet worden; aus dem dort Gesagten ergibt sich eine Reihe von Konkordanzen zwischen jenem Gesetz und der in diesen Papyri hervortretenden Praxis, z. B. der Angabe der Schiffsgröße, Schiffsbezeichnung u. a., cf. ASHBURNER p. CLIII, CLV, CLXXIX usw. Die besondere Bedeutung jedoch, welche diese Urkunden für die Geschichte der Haftung des Nauta insbesondere im Zusammenhalt mit den Untersuchungen von LUSIGNANI enthalten, ist von ASHBURNER, der die Haftungslehre nicht behandelt, nicht gewürdigt worden. Aus diesem Grunde setze ich den Wortlaut der Urkunden hierher, gleichzeitig mit einigen Ergänzungsvorschlägen; ich glaube, daß durch dieselben die Kontinuität, welche die Urkunden zeigen, in schärferes Licht tritt, als es nach den Ausgaben der Editoren der Fall ist.

1. P. GRENF. 2, 108 a° p. C. 167.

Das Stück wird von den Herausgebern für einen Brief erklärt; es ist offensichtlich ein Receptum, im Hinblick auf tri⟨er⟩archum l. 10 kann man vielleicht an ein Receptum nautarum denken, wobei es sich übrigens wohl um Seetransport (nicht Nilschiffahrt) handelt. Die Bedeutung des Stückes liegt nur in der hier vorkommenden Wendung sanas salvas recepisse.

. . . .

. . . .]ṛẹḷ[
. . . . r]ẹc̣ẹpisse . [. . . . .]sto[. . . . .]ṇ[.]
. . . .]a(m) denarios [. . . . . .]ngentos et [. . . . c]entum
. . . .] superari a[. . . . .]maur[. . . . . .]alicla(m)

l. 2 ob cu]sto[dia? (M).

---

1) Der Ausdruck θεοῦ βία soll ja nach Gai D. 19. 2, 25, 6 altgriechisch sein; aber er hat hier wohl nur den einfachen Zufall bedeutet.

. . . .]puratam et [. . . . . .]e barbari [. . . .]ei se fatum
[.] . . . . . [.]m barbaricum [. . . . .] miserat mi[hi] Cornelius
Germanus procurator meus; quas has res intra scrip-
tas meas salbas sanas recepisse scripsi nonarum
Octobrium ad Puluinos ad statione Liburne fide《s》
interueniente Minucium Plotianum tri⟨er⟩archum
et Apuleium Nepotem scriba(m) actum Fuluinos
nonis Octobris imp(eratore)· Uero· ter· et Umidio Quadrato
consulatus

l. 6 [quem?] miserat (M). zu l. 9/10 Wilcken Arch. 1, 373.

2. P. Lond. 2, No. 256 Recto (a) (p. 99) a. p. C. 14.

Abgesehen von meinen in den Anmerkungen zu l. 10 und 18 angedeuteten Konjekturen scheint mir in l. 16/17 durch Vergleichung der nachfolgenden Parallelstücke ein Fortschritt möglich zu sein. Statt *αὐ[τὰς . . . .]νσυπ[. . . .]* denke ich etwa an *τῷ[ἐμῷ κι]νδύν[ῳ*. Allerdings hat Herr Kenyon auf meine Anfrage nach freundlicher Revision der Urkunde erklärt, einen bestimmten Vorschlag nicht verifizieren zu können. Auch ist die Ergänzung wegen der noch nicht feststehenden Bedeutung des darauffolgenden *δῖγμα* (*δεῖγμα*) vielleicht gewagt. Äußerstenfalls müßte daher dieses Stück ausgeschieden werden.

[. . . . .]ανο[ς] κυβερνήτης σκάφης δημοσίας ἀγο[ύσ]ης
[(ἀρτάβας) κ], ἧς π[α]ράσημος Ἶβις, διὰ ἐπιπλ[ο]ῦ Σέκτος Ἀτίνιος
[. . . . .]ιας ἀσήμου λεγιῶνος δευτέρας κἰκοστῆς σπίρας
[δευτ]έρας Ἀκουσιλάῳ σιτολόγῳ δημο[σ]ίῳ Λυσιμαχίδ-
[ων β̄ τῷ πα]ρὰ Λουκίου Μ[α]ρίου ἀπελευθέρου κριτου Σεβαστοῦ

l. 1. *ἀγούσης* (die Tragfähigkeit betreffend): vgl. Lond. 3 p. 220, 2; Amh. 138, 5.

l. 2. *ἐπιπλ[ο]ῦ Σέκτος Ἀτίνιος* (l. *Σέκτου Ἀτινίου*) Grenfell-Hunt zu Oxy. 276, 8; Wilcken Arch. 1, 145/6.

l. 3. = *καὶ εἰκοστῆς*. — *ἀσήμου* ist verdächtig; man erwartet die Angabe einer Charge. So auch Wilcken a. O.

l. 5. *κριτου* muß Schreibfehler sein, vielleicht für *καίσαρος*. *Τιβερίου* st. *κριτοῦ* halte ich an dieser Stelle wegen der Titelfolge und nach dem Faksimile für ausgeschlossen.

[. . . .]ος χαίριν. Ὁμ[ολ]ογῶ ἐνβεβλῆσ[θ]αι παρά σου ἐπὶ τοῦ κα-
[τὰ Πτολεμ]αίδα [ὅρμ]ου τοῦ Ἀρσινοίτ[ου] νομοῦ ἐν Ἐβορῃις
[εἰς Διον]υσ⟨ί⟩ου καὶ Φιλολόγου λόγομ ἀπὸ τῶν γενημάτον
[τοῦ α (ἔτους)] Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ ἀκολούθως τῷ
[. . . . .]ου ἀποστόλῳ πυροῦ πρώτου [Σ]υ[ρ]ι-
[ακοῦ κα]θαλοῦ ἀδ[ό]λου ἀμ[ί]ξου κεκ[ο]σκ[ι]νευμένου μέ-
[τρῳ δημο]σίω χαλκερλοτῳ τῷ ἀνενηνεγμένῳ ὑπ[ὸ
[. . . . .] . . . Ἀλε[ξα]νδρέας πρώτου Συριακοῦ ἀρτάβ[ας
[χιλία]ς ἑπτακοσ[ία]ς δεκαοκτὼ ἥμισον ⁄ ᾱ Σῡ —0— [ἄψιη ∁]
[ἃς καὶ] καταστ[ή]σο εἰς Ἀλεξάνδρεαν καὶ παραδ[ώσο
[Διονυσί]ῳ και Φιλολόγου ἢι οἷς ἂν συντάσοσι δοθῆναι αὐ-
[τὰς . . . .]νσυπ[. . . . .]. ιμε[ν]ον δῖγμα καὶ οὐθέν σο[ι ἐ[νκαλῶ
]Ἑρμ[. . . . . . .]τικος γέγραφα ὑπὲρ αὐτοῦ διὰ τὸ μὴ
[εἰδέν]αι αὐτὸν γράμμα⟨τα⟩.
(Ἔτους) β Τιβερίου Καίσαρος
Σεβ[α]στ[ο]ῦ Ἀθὺρ ᾱ .

l. 10. ἀποστόλῳ dürfte die dem Schiffer mitgegebene Konsignation sein; erg. etwa ἀκολούθως τῷ [παραδεδομένῳ μοι διά σ]ου ἀποστόλῳ.

l. 11. κα]θαλοῦ (erg. von Grenfell-Hunt): l. καθαροῦ.

l. 12. l. χαλκηλάτῳ? (Grenfell-Hunt).

l. 18. [Αὐρ(ήλιος)] Ἑρμ[εῖνος (o. ä.) ναυ]τικός?

3. Lond. 2 No. 301 p. 256.

Nachtr. von Wilcken (Nachtr. zu Lond. 3 p. 386).

Binnenschiffsbefrachtung. — p. C. 138—161. — Provenienz unbekannt.

Nach συναγοραστικοῦ (l. 2) und der Kontrasignatur l. 16 dürfte es sich um einen Staatstransport handeln.

. . . .
τῆς ἐξ . [. . . . .]νωι ἐπὶ το[ῦ]
ἐμβαλλομένου συναγοραστι-
κοῦ πυροῦ ὀμνύω τὴν
Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου
Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίνου
Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς τύχην ἀν-

Zu συναγοραστικός vgl. Zulueta de patrociniis vicorum (in Oxford stud. in social and legal history I 1909) II p. 71.

τιλήμψασθαι τῆς χρείας πισ-
τῶς καὶ ἐπιμελῶς καὶ πᾶσαν
φροντίδα ποιήσασθαι τοῦ πα-
ραμεῖναι το̣ὺ̣ς ἐπιπλόους μέ-
χρι τῆς ἐν πόλει ζυγοστασίας
καὶ παραδώ̣[σω] τὸν γόμον
σῶον καὶ ἀκακούργητον
τῷ ἐ[μ]αυ[τοῦ] κινδύνῳ
ἢ ἔνοχ[ο]ς εἴην τῷ ὅρκῳ.
Ἀ[πο]λλ . . . σεσημ(είωμαι).

4. Lond. 3 No. 948 p. 220.

Binnenschiffsbefrachtung. — Arsinoë. — p. C. 236.

Ἐναύλωσεν Αὐρήλιος Ἡρακλῆς Διοσκόρου ἀπὸ Ἀνταίου πόλεως κυβερνήτης
ἰδίου πλοίου ἀγωγῆς ἀρταβῶν διακοσίων πεντήκοντα ἀσήμ̣ο̣υ̣ Αὐρηλίῳ Ἀρείῳ
Ἡρακλείδου βουλευτῇ τῆς Ἀρσινοειτῶν πόλεως πρὸς ἐμβολὴν λαχανοσπέρμου ἀρτα-
βῶν διακοσίων πεντήκοντα ἐπὶ τῷ ἐμβαλέσθαι ἀπὸ ὅρμου ἄλσους μητροπόλεως
μέχρι ὅρμου τοῦ Ὀξυρυγχείτου ναύλου τοῦ συμφωνηθέντος ἀργυρίου δραχ[μῶν]
ἑκατὸν καθαρῶν ἀπὸ πάντων ἀφ' ὧν ἐντεῦθεν ἔσχεν ἀργ(υρίου) δραχμὰς τεσσεράκοντα,
τὰς δὲ λοιπὰς δραχμὰς ἑξήκοντα ἀπολήμψεται ἅμα τῇ παραδόσει, ἅπερ φορτία παρα-
δώσει σῶα καὶ ἀκακούργητα ἀπὸ ναυτικ[ῆς] κ̣α̣κ̣ου̣[ρ]γίας λαμβάν[οντος αὐτ]οῦ πρὸς ἐμ-
βολὴν ἡμέρας δύο ἀπὸ τῆς $\overline{κε}$ καὶ ὁμοίῳ[ς] π̣ροσ̣ανα̣[μέν]ειν αὐτ[ὸν] ἐν τῷ Ὀξυρυγχίτῃ
ἡμέρας τέσσαρας, μεθ' ἃς ἐὰν παρακατασχεθῇ, λήμψετ̣α̣ι̣ ὁ κυβερνήτης ἡ[με]ρησίως

2. ἀσήμου vgl. Lond. 2 p. 99 l. 2. 4. Vgl. Kenyon ad. h. l.
8. Zu ναυτικὴ κακουργία s. S. 271.

[δ]ραχμὰς δεκαὲξ ἑαυτῷ παρεχόμενος ὁ κυβερνήτης τοὺς αὐτάρκεις ναύτας καὶ
τὴν τοῦ πλοίου πάσην ἐπιχρειαν, λήμψεται δὲ ὁμοίως ὑπὲρ σπονδῆς ἐν τῷ Ὀξυρυγ⟩χεί-
τῃ οἴνου κεράμιον. Ἡ ναυλωτικὴ κυρία. (2te Hand) *Αὐρήλιος Ἡρακλῆς νεναύλωκα καὶ*
[ἔ]σχων ἐπὶ λόγου τὰς δραχμὰς τεσσαράκοντα ὡς πρόγκειται,
(1te Hand). *(Ἔτους) γ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Γαίου Ἰουλίου Οὐήρου Μαξιμείνου Εὐσ[εβοῦς] Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ*
καὶ Γαίου Ἰουλίου Οὐήρου Μαξίμου τοῦ ἱερωτάτου Καί-σαρος Σεβαστοῦ υἱοῦ τοῦ Σεβαστοῦ
Φαῶφι κβ̄.

11. vgl. Rhod. Seeges. III c 11: *ναύτας τοὺς ἀρκοῦντας.* 12. *ἐπιχρειαν*: nach K. auch *ἐπιχορίαν* möglich. Seinem Vorschlag *ἐπιχορ⟨ηγ⟩ίαν* zu lesen, ziehe ich vor: *ἐπιχειρίαν* nach Rhod. Seeges. III c 11; vgl. Ashburner a. O. p. 92. *Ὑπὲρ σπονδῆς* ist eine Abgabe (Otto, Priester u. Tempel 2, 334) unbekannter Natur.

5. P. Amh. 138 a⁰. p. C. 326.

κᾱ (ἔτους) Τῦβι ιδ'.
2te Hand *Αὐρηλίῳ Γεροντίῳ στρ(ατηγῷ) Ἀ( )*
παρὰ Αὐρηλίου Πλουτίωνος
Σαραπίωνος ἀπὸ τοῦ Μεμφίτου
κυβερ(νήτου) πλοίου ταμιακοῦ ἄγο(ντος) (ἀρτάβας) Σ.
Ὁμολογῶ ὀμνὺς τὸν τῶν κυρίων
ἡμῶν Αὐτοκρατόρων τε καὶ Καισάρων
τύχην παρειληφέναι καὶ ἐμβε-
βλῆσθαι διὰ Σιλβανοῦ κρατίστου
[ἐ]ξαποστόλου (?) *τῆς τάξεως τῆς*
μαγιστρότητος ὑπὲρ γόμων δύο
[κ]ανόνος τῆς εὐτυχοῦς τρισκαιδεκάτης
[ἰν(δικτίονος)] ἄνθρακος καθαροῦ κεντηνάρια

9/10: G.H. *κρατίστου ἐξαποστόλου*; ich denke eher an *⟨τοῦ⟩ κρατίστου ἐξ ἀποστόλου*, sowohl wegen *ἀποστόλῳ* in Lond. 2 p. 99 l. 10, als weil *ἐξαπόστολος* kein Amt ist. — Anders M. Gelzer, Studien zur byz. Verwalt. Ägyptens 56.

[δια]κόσια, / κε(ντηνάρια) Σ, ἃ καὶ ἀποκομίσω
[. . . . . ε]ἰς τὴν Ἀλεξ(άνδρειαν) καὶ παραδώσω
[. . . . .]στη ἐκ πλήρους
[τῷ ἐμαυτοῦ κινδύ]νῳ. Ἔσχον δὲ καὶ ὑπὲρ
[. . . . . κ]ελευσθέντα κεντηνάρια,
[καὶ ἐπερωτηθεὶς] ὡμολόγησα.
[Ὑπατίας τῶν δεσποτῶ]ν ἡμῶν Κωνσταντίνου Σεβαστοῦ τὸ ξ̄
[καὶ Κωνσταντίου] το(ῦ) ἐπιφα⟨νεστά⟩του (Καί)σαρος τὸ ά
[Τῦβι. ιδ. (3[te] Hand) Α]ὐρήλιος Πλουτίω(ν) παρέλα-
[βον τὸν ἄν]θρακα καὶ ἀποκομίσω ὡς
[πρόκειται. Αὐ]ρ(ήλιος) Νεῖλος ἔγραψα ὑπὲρ αὐ-
[τοῦ ἀγραμμ]άτου.

16 l. etwa [τῷ ἐκεῖσε ζυγοστ]άτῃ nach No. 3 l. 11? 17 erg. M.

6. P. Oxy. No. 144 a⁰ p. C. 580.

Dieser aus der Zeit nach Justinian stammende Frachtkontrakt ist dadurch charakterisiert, daß er die jetzt überflüssig gewordene Klausel σῶα καὶ ἀκακούργητα oder τῷ ἐμῷ κινδύνῳ wegläßt. Dafür wird die Wendung δίχα θεοῦ βίας gebraucht

. . . .

[16 Buchstaben]ρυπραιλ[16 Buchstaben
[16 Buchstaben]ν νοταρί[ου 14 Buchstaben
τῆς Ἡρακλέους. Ὑπεδεξάμην παρὰ τῆς ὑμετέρας
ὑπερφυίας διὰ Ἰωάννου τοῦ εὐδοκιμωτάτου ἡμῶν
τραπεζίτου ὑπὲρ προσόδων τρίτης καταβολῆς
τρισκαιδεκάτης ἐπινεμή(σεως) χρυσοῦ ἐν ὀβρύζῳ χαράγματι
νομίσματα χείλια τετρακόσια τεσσαράκοντα, καὶ
ἐν ἀπολύτῳ Αἰγυπτίῳ χαράγματι ζυγῷ Ἀλεξ(ανδρείας) νομίσματα
ἑπτακόσια εἴκοσι, καὶ ὑπὲρ ὀβρύζης καὶ ἀποκαταστατικῶν αὐτῶν
νομίσματα τεσσαράκοντα πέντε, γί(νεται) χρ(υσοῦ) νο(μίσματα) ͵βσε
καὶ ταῦτα
ἑτοίμως ἔχω καταγαγεῖν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ δίχα θεοῦ βίας
καὶ τῶν κατὰ ποταμὸν κινδύνων καὶ ἐπηρειῶν, καὶ καταβαλεῖν
ἐπὶ Ἰωάννην καὶ Συμεώνιον τοὺς λαμπροτάτους ἀργυροπράτας,

4. l. ὑμῶν.

καὶ ἐνεγκεῖν γράμματα τοῦ λαμπροτάτου ἀποκρισιαρίου Θεοδώρου ὡς τὸ εἰρημένον χρυσίον εἰς πλῆρες κατεβλήθη. Καὶ πρὸς ὑμετέραν ἀσφάλειαν ἤτοι τοῦ αὐτοῦ εὐδοκ(ιμωτάτου) τραπεζίτο πεποίημαι τὴν παροῦσαν παραθηκαρίαν γραφεῖσαν χειρὶ ἐμῇ μηνὶ Ἀθὺρ κϛ ἰνδ(ικτίονος) ιδ. + Βασιλείας τοῦ θειοτάτου καὶ εὐσεβεστάτου ἡμῶν δεσπότου Φλ(αυίου) Τιβ⟨ε⟩ρίου Κωνσταντίνου τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου καὶ Αὐτοκρ(άτορος) ἔτους ἕκτου, μετὰ τὴν ὑπατίαν τῆς αὐτοῦ δεσποτείας τὸ δεύτερον. +

Druckfertig erklärt 12. VIII. 1910.

Herr Richard Heinze legte die in der

SITZUNG VOM 1. MAI 1909

angekündigte Arbeit über Tertullians Apologeticum am 13. Oktober 1910 druckfertig vor.

Tertullians Apologeticum.

Von

Richard Heinze.

Tertullian hat als Apologet des Christentums unter den Lateinern, soviel wir wissen, keinen Vorgänger gehabt; als erster gab er der lateinisch redenden Menschheit das, was die griechische Reichshälfte seit langem besaß. Es verstand sich von selbst, daß er an seine griechischen Vorgänger anknüpfte.

Die Auseinandersetzung mit dem Heidentum hatte sich dort wesentlich in zwei Formen vollzogen: die eine war die der Flugschrift an die Hellenen, des *λόγος πρὸς Ἕλληνας*: solche gab es, nach jüdischem Vorgange, von Justin, Tatian, Miltiades, Apollinaris, Irenaeus, gewiß noch von vielen uns nicht bekannten; Clemens schließt mit seinem *προτρεπτικὸς πρὸς Ἕλληνας* diese Reihe vorläufig ab. In diesem Protrepticus des Clemens dominiert das Bestreben, die Heiden für das Christentum zu gewinnen; in einem anderen uns erhaltenen Exemplar der Gattung, der Rede des Tatian, das Bestreben den Stolz der Griechen gegenüber den 'Barbaren' zu brechen; zwischen diesen beiden Extremen werden sich die übrigen bewegt haben; in keinem wird die Polemik gegen heidnischen Glauben, Wissenschaft und Sitte, in keinem auch die positive Seite der Lobpreisung oder Rechtfertigung des Christentums ganz gefehlt haben; als leitender Gedanke steht ein Vergleich zwischen Christentum und Heidentum, soweit wir sehen können, überall im Mittelpunkte; dagegen tritt die politisch-juristische Rechtfertigung ganz zurück, und von den Verfolgungen ist kaum die Rede. Der andere Typus ist der der Apologie, die sich an den regierenden Kaiser wendet: bald als Eingabe

oder Bittschrift stilisiert, wie von Melito[1]) und Justin[2]), bald als eine vor dem Kaiser gehaltene Rede, wie von Athenagoras.[3]) Hier ist der Ausgangspunkt, wie bei jeder Vertei-

1) Als *βιβλίδιον* bezeichnet von Euseb. h. e. IV 26; das ebd. zitierte Stück bestätigt das.

2) Apol. II 14 *καὶ ὑμᾶς οὖν ἀξιοῦμεν ὑπογράψαντας τὸ ὑμῖν δοκοῦν προθεῖναι τουτὶ τὸ βιβλίδιον* (= *libellus* im Sinne von 'Eingabe'), *ὅπως καὶ τοῖς ἄλλοις τὰ ἡμέτερα γνωσθῇ*, vgl. v. 15 in. *ἐὰν δὲ ὑμεῖς τοῦτο προγράψητε κτλ.* Das besagt nicht, wie z. B. Bardenhewer (Gesch. d. altkirchl. Lit. I 1902, p. 207) angibt, 'die Kaiser möchten im Interesse der Wahrheit die Schrift des Verfassers veröffentlichen lassen': sondern der Kaiser soll auf die Bittschrift einen günstigen Bescheid geben (*ὑπογράψαι subscribere*, vgl. Ap. I 29, 2 *μηδ' ὅλως βουληθέντος Φήλικος ὑπογράψαι,* gleichfalls ein *βιβλίδιον*), worauf dann die Bittschrift mit diesem Bescheid dem Absender nicht wieder zugestellt, sondern zur öffentlichen Kenntnisnahme und allgemeinen Nachachtung ausgehängt wird (*προτίθεται proponitur*): dann können Abschriften davon genommen werden, und Justin beabsichtigt angeblich durch solche das Ganze weiteren Kreisen zur Kenntnis zu bringen. Das Verfahren hat Mommsen in seinem Aufsatz über Gordians Dekret von Skaptoparene (Jur. Schr. II 182) aufgeklärt und damit die Unterschriftsformel *proposita* in den erhaltenen kaiserlichen Erlassen verständlich gemacht — das Reskript erhält durch die Promulgation Rechtskraft —; der Justinstelle hat er dabei nicht gedacht. Übrigens beseitigt diese auch jeden etwa noch vorhandenen Zweifel an der Unselbständigkeit der sog. zweiten Apologie: denn diese enthält gar keine *ἀξίωσις*, auf die die Kaiser hätten reskribieren können, während sie I 3, 1 und 7, 4 (*ἀξιοῦμεν*) deutlich ausgesprochen ist.

3) Wie Justin von seinen *γράμματα* (I 2, 3), so spricht Ath. regelmäßig von seinem *λόγος* (c. 2 ex. u. a.), bezeichnet die Kaiser als *ἀκροαταί* (ebd.) und bittet am Schluß: *τὴν βασιλικὴν κεφαλὴν ἐπινεύσατε.* In welcher Eigenschaft oder bei welcher Gelegenheit Ath. die Rede, die selbstverständlich nie gehalten worden ist, gehalten zu haben fingiert, ist nicht ersichtlich: *μηνῦσαι τὰ καθ' ἑαυτοὺς ἐτολμήσαμεν* c. 1 ist alles was darüber gesagt wird. Der Titel *πρεσβεία* in der Überschrift führt nicht weiter, selbst angenommen, daß er echt ist; *πρεσβεύειν τι* ist mindestens seit dem 3. Jahrh. gleichbedeutend mit *μηνῦσαί τι, περί τινος* heißt 'eintreten für etwas' (z. B. *πῶς ἂν ἡμεῖς οἱ . . . . περὶ δικαιοσύνης πρεσβεύοντες ἠδικήσαμεν* Orig. c. Cels. II 8 p. 134, 2 K., vgl. Koetschaus Index s. v.), auch (neben *ὑπέρ τινος*) 'für etwas bittend eintreten, beten', z. B. *τοὺς ἱεροὺς ἄνδρας τοὺς περὶ τῆς εἰρήνης αὐτοῦ . . . πρεσβεύοντας πρὸς τὸν θεόν* Dionys. Alex.

digung, der Angriff, den die Verteidigung abwehren soll, also die Anklagen, die gegen die Christen erhoben werden und ihre Verurteilung zur Folge haben; begreiflicherweise führt diese Verteidigung leicht dazu, die Vorwürfe des Angreifenden auf diesen zurückzulenken, und es fehlt denn auch in keiner uns erhaltenen Apologie das polemische Element.[1]) Tertullian mag geschwankt haben, welcher der beiden Formen er sich bedienen sollte: entschieden hat er sich, beide gesondert zu verwenden, weil ihm einerseits das polemische Material unter der Hand so angewachsen war, daß es die Form der Verteidigung völlig gesprengt hätte, andererseits es den rhetorisch Gebildeten und wohl auch advokatorisch Erfahrenen reizte, die gegen Christentum und Christen erhobenen Anklagen einzeln nach allen Regeln der Kunst zu widerlegen. Die Anlehnung an die beiden klassischen Formen der Griechen wird dadurch nicht aufgehoben, daß bei Tert. die Adressen in beiden Fällen etwas abgeändert sind: er schrieb zuerst

bei Euseb. h. e. VII 1 (vgl. Schwartz' Index); also *πρεσβεία* wohl = Fürsprache, Verteidigung (und so faßt es, wie er mir mitteilt, auch Schwartz), wenngleich diese Verwendung des Wortes für das 2. Jahrh. bedenklich ist; über Art und Gelegenheit der Fürsprache sagt es nichts aus. Da aber die Schrift jedenfalls als eine vor den Kaisern gehaltene Rede stilisiert ist, kann ihr Athenagoras selbst unmöglich eine epistolare Widmung, vergleichbar einem *Κομμόδῳ Καίσαρι Ἰούλιος Πολυδεύκης χαίρειν* vorgesetzt haben; ich lasse es dahingestellt, wie die Dative der überlieferten Inscriptio zu erklären sind.

1) Die sog. Apologie des Aristides gehört, obwohl sie sich an den Kaiser richtet, viel eher zur ersten Klasse; der Nachweis der Irrtümer, in denen Heiden und Juden befangen sind, wird ausführlicher gegeben als die Darlegung der Wahrheiten des Christentums, und von Angriffen auf dieses seitens der Andersgläubigen ist nur ganz nebenher die Rede (17, 2); der Schlußsatz ist nicht apologetisch, sondern protreptisch. In der Tat ist der Name 'Apologie' auch schwerlich ursprünglich: die Überschriften der armenischen und der syrischen Fassung führen vielmehr darauf, daß anstelle eines Titels nur die epistolare Widmung des Verfassers an den Kaiser stand; erst später, als die Literatur der Apologien aufblüte, wurde, wie die erste Hälfte der Überschrift und die subscriptio des Syrers sowie Eusebs Anführung zeigen, auch dieses Sendschreiben darunter eingereiht.

seine Bücher *ad nationes*, d. i. an die ἔϑνη Heiden[1]), aber schon hinblickend auf das zweite, nicht nur im allgemeinen geplante, sondern in Gedanken schon weitgeführte Werk, das er unmittelbar folgen ließ, sein Apologeticum.[2]) *Ad nationes*, selbstverständlich nicht *ad Graecos*, aber auch nicht *ad Romanos*, schon weil er die Griechen nicht ausschließen wollte, aber wohl auch, weil jener Titel den Argwohn hätte erwecken können, als rechne er die lateinischen Christen nicht zu den *Romani*, was er doch (im Apologeticum) aufs lebhafteste bestreitet. Und die Apologie ist gerichtet nicht an den Kaiser, sondern an die Statthalter der Provinzen: aus Gründen, die wir noch besprechen werden. Waren nun schon bei den griechischen Vorbildern, wie wir sahen, jene beiden Typen

1) In diesem Sinne braucht Tert. das Wort auch sonst, z. B. oft in der Schrift *de fuga: quaerimur a nationibus et timemus ne turbentur nationes* 3; sonst sagt er meist *ethnici* oder *gentiles*, aber in der Streitschrift faßt er wirklich die Völker gelegentlich als Individuen ins Auge, z. B. I 17 *cum ex vobis nationibus cottidie Caesares et Parthici et Medici et Germanici fiant.*

2) Diese Reihenfolge hat gegen Ebert (Gesch. d. christl.-lat. Lit. I² 41 fg.) namentlich Hauck (Tertullians Leben u. Schr. Erl. 1877 p. 57, 2), dann Hartel (Patrist. Stud. II in: Sitzungsber. d. Wiener Ak. CXXI 1890 p. 14 fg.) verfochten; eine Verstärkung ihrer Beweise wird nicht unnütz sein, zumal da die Frage großes methodisches Interesse besitzt: es zeigt sich, wie sogar ein Schriftsteller, der sein eignes früheres Werk benutzt, unwillkommene Spuren der Entlehnung nicht verwischen kann. Für die Feststellung des Verhältnisses zu Minucius ist es, wie wir sehen werden, gleichfalls wichtig zu wissen, daß wir die originale Fassung von Tert.s Gedanken in Nat., nicht im Apol. zu suchen haben. — Ich zitiere das Apol. nach der sehr dankenswerten Sonderausgabe von G. Rauschen (Florileg. Patrist. fasc. VI, Bonn 1906), der den Lesarten des Fuldensis öfter als die früheren Herausgeber, wenn auch noch immer nicht oft genug, zu ihrem Rechte verhilft. Rauschen hat auch im Kommentar manche Schwierigkeit gut erklärt; für das Sachliche bieten die älteren Kommentare, insbesondere Havercamp und Oehler einiges Material, Oehler beobachtet auch manches Sprachliche; für die Erkenntnis von Imitation und Invention, Komposition, rhetorischer Technik, Gedankenführung ist noch so gut wie nichts geschehen. — Bei *ad nationes* zitiere ich gelegentlich die Seiten der Ausgabe von Reifferscheid-Wissowa.

nicht scharf voneinander geschieden, so mußten sie sich noch näherrücken, wenn ein Schriftsteller beide fast gleichzeitig ausführte: Tert. hat so wenig darauf Bedacht genommen, sie entschieden gegen einander zu kontrastieren, daß er nicht nur das Material, sondern auch die sprachliche Form, die er diesem in *ad nationes* gegeben, im Apologeticum guten Teils wieder verwandte. So hat die Streitschrift viel von apologetischem, die Apologie viel von polemischem Charakter angenommen; ja bei Nat. weist der erste Teil des ersten Buches den rein defensorischen, und nur das zweite Buch den rein polemischen Typus auf, während gerade hier der Verf. im Eingang sein Werk als *defensio* bezeichnet. Es erscheint gelegentlich als reine Willkür, wenn Tert. eine Ausführung von Nat. ausschließt, sie für das Apol. reserviert; am wenigsten ist die Verteilung des Stoffes mit Rücksicht auf die verschiedenen Adressaten, die 'Völker' hier, die *praesides* dort, erfolgt: richten sich doch erhebliche Stücke von Nat. I ausdrücklich eben an die *praesides.*[1]) Aber all dieser nahen Berührungen ungeachtet bleibt doch der Unterschied bestehen, daß in Nat. der Angriff auf Sitte und Glauben der Heiden, im Apol. die Verteidigung von Glauben und Sitte der Christen das vornehmste Ziel ist.

Für die Verteidigung nun hat Tert., und u. W. er zuerst, nicht die herkömmliche Form der Eingabe an den Kaiser,

1) Monceaux (Hist. litéraire de l'Afrique chrét. I 217 fg.) stellt die Verschiedenheit der Adressaten in den Vordergrund: hier die Masse der Heiden oder doch die Masse der Halbgebildeten, vorurteilsvoll und gehässig, dort die aufgeklärten, nur für die rechtliche Seite der Frage interessierten *praesides.* Dabei übersieht er, daß die philosophischen Erörterungen, für die, wie er selbst richtig sagt, die Masse kein Verständnis hat, gerade im 2. Buche ad nat. eine viel größere Rolle spielen als in den entsprechenden Partien des Apol., und daß andererseits im Apol. die juristische Form der Erörterung sehr oft bloße Form bleibt, den Inhalt nicht bestimmt. Ebensowenig kann ich Monceaux beistimmen, wenn er in dem Fortschreiten von Nat. zu Apol. eine merkwürdige Entwicklung ausgedrückt sieht, die sich in Tert.s Geist vollzogen habe: die Konzeption der beiden Werke ist ja offenbar gleichzeitig erfolgt.

sondern die der Gerichtsrede gewählt: das ist die klassische Form der Verteidigung, in der Tert. alle Mittel advokatorischer und rhetorischer Kunst spielen lassen konnte, viel ungehinderter als in einem *libellus*, der den Verf., wenn er nicht stillos werden wollte, an eine streng sachliche Behandlung der Fragen band. Um freieren Spielraum zu gewinnen, hatte ja auch Athenagoras die Form der Rede gewählt: aber er hatte nur den kaiserlichen Hörer an Stelle des kaiserlichen Lesers gesetzt und die von der höfischen Etikette für solche Fälle vorgeschriebenen Formen beibehalten zu müssen geglaubt: daran mochte der nichts weniger als höfisch gesonnene Tert. von vornherein nicht denken. Die Form der Gerichtsrede nun ließ sich doch nicht ohne weiteres verwenden, denn in Wahrheit gab es ja im Christenprozeß keine Verteidigung vor dem Tribunal des Richters. Somit war eine Einleitung nötig, in der die geschriebene Rede dadurch motiviert wird, daß die Möglichkeit, eine solche Rede mündlich zu Gehör des Richters zu bringen, nicht vorhanden ist. Die gegebenen Adressaten waren die Leiter der provinzialen Strafgerichte, die *praesides provinciarum*: vor dem *proconsul Africae* eben hätte ja Tert., wenn es gestattet gewesen wäre, seine Verteidigungsrede in dem vielleicht gerade damals noch schwebenden Christenprozeß, der das Schriftchen *ad martyras* veranlaßt hat, gehalten. Wenn er sich nicht an jenen speziell, sondern an die *praesides* insgemein wendet, so besagt dies, daß er die Verbreitung seiner Schrift nicht auf seine Heimat beschränkt wissen will: in der Tat ist sie ja nicht einmal auf die lateinische Reichshälfte beschränkt geblieben, sondern in Übersetzung auch der griechischen Welt zugänglich gemacht worden.

So also erklärt sich die Adresse aus der von Tert. gewählten literarischen Form; es ist nicht daran zu denken, daß er seine Schrift wirklich ausschließlich oder auch nur in erster Linie für die Statthalter des *imperium Romanum* bestimmt hätte. Von einer ernsthaft gemeinten Widmung kann ja ohnehin keine Rede sein; wer wird sich vorstellen, daß

Tert. an die Statthalter der verschiedenen Provinzen je ein Exemplar seines Werkes zur persönlichen Belehrung geschickt habe? Aber auch der Gedanke ist fernzuhalten, daß Tert. seine Schrift zwar für die Öffentlichkeit bestimmt, aber daneben darauf gerechnet hätte, daß sie die Aufmerksamkeit der Behörden erwecken und auf die leitenden Männer, in erster Linie also die Statthalter, dahin wirken könnte, daß sie das Kriminalverfahren gegen die Christen einstellten oder doch modifizierten. Wie Tert. schrieb, wenn er einen solchen Zweck im Auge hatte, lehrt uns ja die Schrift ad Scapulam aus dem Jahre 212. Da werden zwar auch, in knappster Form, die Vorwürfe wegen Verweigerung des Götter- und Kaiserkults zurückgewiesen (c. 2) — von den übrigen im Apolog. eingehend bekämpften *crimina* ist nicht die Rede —, und ein Satz (in c. 4) streift die ungewöhnliche Form der Christenprozesse: das Hauptgewicht aber liegt auf den Argumenten *ad hominem:* dem Hinweis auf frühere Statthalter, die eine christenfreundliche Haltung mit ihren Pflichten für vereinbar hielten, oder auf den schlimmen Ausgang, den christenfeindliche gefunden haben; der Erinnerung an christenfreundliche Haltung einzelner Kaiser; der Drohung mit den Folgen, die eine Ausbreitung der Verfolgung haben würde. Das sind in der Tat Argumente, die, wenn überhaupt etwas, auf einen Scapula und seines gleichen Eindruck machen konnten: im Apolog. dagegen findet man auf Schritt und Tritt Argumente oder längere Ausführungen, die wohl dazu dienen konnten, die öffentliche Meinung umzustimmen — und dies ist offenbar Tert.s vornehmstes Ziel —, die aber den an Gesetze und Verordnungen gebundenen Richter keinen Augenblick in seiner bisherigen Praxis wankend machen konnten. Zudem: in *ad Scapulam* ist die Sprache gewiß auch herb und selbstbewußt, und Tert. will, im Namen der Seinen, von Furcht vor dem Tode nichts wissen: aber wie anders klingt der Hohn gegenüber den *praesides*, die sich 'fürchten', die Sache der Christen öffentlich zu prüfen, im Beginn des Apolog., und der triumphierende Trotz gegenüber den *boni praesides* am Schlusse!

So spricht man nicht zu Leuten, die man zu bereden, zu gewinnen wünscht.

In der Durchführung läßt das Werk an die Heiden Einheitlichkeit und Abrundung vermissen[1]); sehr viel planmäßiger und sorgfältiger ist das Apol. komponiert und durchgeführt. Man hat dies Werk das bedeutendste Werk Tertullians genannt[2]): vom literarischen Gesichtspunkte aus gewiß mit Recht; und ebenso gewiß ist, daß es, als literarische Leistung angesehen, den Gipfel der altchristlichen Apologetik bezeichnet. Der Historiker der römischen Literatur hat allen Grund, dabei zu verweilen: nicht nur, weil hier seit Tacitus zum erstenmale wieder ein machtvolles Ingenium die lateinische Sprache handhabt, dessen Gedankengängen nachzuspüren eine an sich lohnende Arbeit ist; sondern von hohem Wert ist es für den Historiker zu sehen, wie hier an der Schwelle der christlichen Literatur des Abendlandes der Vorgang sich wiederholt, der uns aus alten und ältesten Zeiten römischer Literatur so wohl vertraut ist: die Übernahme und Umprägung griechischen Gedankenguts in römische Form. Denn das liegt ja auf der Hand und ist niemals verkannt worden, daß die apologetischen und polemischen Motive, mit denen Tert. arbeitet, zum großen Teile seinen griechischen Vorgängern entlehnt sind. Es verschlägt dabei wenig, ob wir seine unmittelbare Quelle nennen können; so sehr es wahrscheinlich ist, daß er von den uns erhaltenen Apologeten wenigstens Justin, Tatian und Theophilus gekannt und benutzt hat, so wenig kommt im Grunde für die Beurteilung seiner Arbeitsweise darauf an, ob er seine Motive ihnen oder ihresgleichen, die wir nicht mehr haben, ver-

1) Eine Disposition ist überhaupt nicht gegeben; das zweite Buch bildet eine Abhandlung für sich, ohne daß im Verlauf oder am Schluß des ersten irgend etwas auf diese Fortsetzung hinwiese. Das erste Buch geht so stracks in medias res, daß man auf die Vermutung kommen könnte, der ursprüngliche Eingang sei verloren: aber ebenso bricht das zweite Buch ohne rechten Schluß ab, während das erste Buch eine ausgeführte *peroratio,* das zweite ein ebenso ausgeführtes *prooemium* aufweist.

2) A. HAUCK a. a. O. p. 73.

dankt: auch in der griechischen apologetischen Literatur mußte sich selbstverständlich ein fester Stamm von Argumenten, Tatsachen und Formen dauernd von einem zum andern vererben. Aber Tert. ist sehr viel mehr als bloß Erbe: dies gerade ist von höchstem Reiz, zu beobachten, wie das alte Gut in seiner energischen Hand neue Gestalt gewinnt[1]), wie der Hauch römischer Gerichtsrede alle Glieder der *ἀπολογία* durchweht, strafft und kräftigt.

Ein bis zum Überdruß verhandeltes Problem kann hierbei nicht umgangen werden: das Verhältnis des Apol. zum Octavius des Minucius Felix.[2]) Es ist selbstverständlich für die Beurteilung Tert.s von größter Wichtigkeit, zu wissen, ob er den Griechen auf eigenen Füßen gegenübersteht, oder ob er auf römischem Boden bereits einen Vorgänger hatte, der einen guten, vielleicht den besten Teil der Arbeit schon geleistet hatte, deren Früchte er sich einfach aneignen konnte. Ich bin, wie ich eingangs sagte, von der Priorität Test. s überzeugt; aber ich habe mich dafür nicht einfach auf die Gründe berufen mögen, die zuletzt Harnack[3]) formuliert,

1) Erleichtert ist dies jetzt in hohem Maße durch Geffckens grundlegendes Buch Zwei griechische Apologeten (Lpz. 1907), in dem das Material in Fülle vorgelegt und der richtige Gesichtspunkt für die Behandlung der Gattung verfolgt ist. Geffcken hat denn auch die Forderung nach einem Kommentar zum Apol. aufgestellt (p. 285); dem will meine Abhandlung vorarbeiten.

2) Eine sehr nützliche, z. T. auch referierende Bibliographie des Minucius hat J. P. Waltzing im Musée Belge VI 1902, p. 216 ff. (wieder abgedruckt in seiner Ausgabe in usum scholarum, Louvain 1903) gegeben und in seinen Studia Minuciana (Louvain-Paris 1906) bis zum Jahre 1905, in den Anmerkungen zur Einleitung seiner (im Texte für Schulzwecke beschnittenen) Édition classique (Société St.-Augustin 1909) bis zum Jahre 1909 fortgeführt. Ich verweise darauf und bemerke nur, daß Waltzing sowie Geffcken p. 278 ff. und Krüger, Gött. Gel. Anz. 1905 p. 36 ff. auch Harnacks unten zitierten Ausführungen gegenüber an der Priorität des Minucius festhalten, während Ramorino (s. u.) und Kroll Rh. Mus. 60 (1905) p. 307 ff. für die des Tert. eingetreten sind.

3) Chronol. der altchristl. Lit. II (1904) 324 ff.

vermehrt und verstärkt hat, um aus dem Octavius selbst nachzuweisen, daß seine Abfassung vor 197 undenkbar sei. Von der Vergleichung der beiden fraglichen Schriften im einzelnen meint HARNACK nach dem Erfolge der bisherigen Bemühungen kein sicheres Resultat erwarten zu können; aber undenkbar scheint es und mit den sonst gültig befundenen Gesetzen des geistigen Schaffens und Imitierens unvereinbar, daß die Fülle von Parallelstellen, die zur Verfügung steht, kein genügendes Material zur Entscheidung der Prioritätsfrage bieten sollte: und zur vollen Evidenz wird diese sich doch, meine ich, erst bringen lassen, wenn die Texte selbst den einen oder den anderen Autor als Nachahmer erkennen lassen. Der bisherige Mißerfolg der Bemühungen, den ich HARNACK nicht bestreite, stammt aber lediglich daher, daß man sich darauf beschränkt hat, einzelne Wendungen oder Sätze, ohne des Zusammenhanges zu achten, nebeneinander zu halten.[1]) Da geht es denn freilich 'wie mit einem Stundenglas — ein kleiner Griff, und alle Argumente rinnen ins anderen Fäßchen'. Ich hoffe, daß die zusammenhängende Analyse des Apolog. mit danebengehender analytischer Vergleichung des Octavius, die sich freilich mit wenigen Worten leider nicht geben läßt, sichere Resultate erzielen und das lästige Problem für den, der die Nachprüfung nicht scheut, endgültig beseitigen wird.[2])

---

1) Das gilt auch von der vollständigsten Sammlung der Parallelstellen die vorliegt, F. RAMORINO, L'apologetico di Tert. e l'Ott. di Minucio, Atti del Congresso di Scienze Storiche (Rom 1904) XI 143ff.

2) Prinzipiell bemerke ich noch: es ist von Vertretern beider Annahmen vor allem darin gefehlt worden, daß sie ein Mehr an Einzelheiten ohne weiteres für einen Beweis der Priorität ausgaben; das gilt nicht einmal für Fälle, wo der eine die Quelle einer Nachricht nennt, der andere verschweigt: für die gleiche Sache nennt Tert. IX 16 den Ctesias, Minucius 31, 3 nicht, aber andererseits nennt Min. 9, 6; 31, 2 Fronto als Gewährsmann für eine Sache, die Tert. ohne Namensnennung VII 1 erwähnt, und beruft sich 26, 15 auf Hostanes, während Tert. XXIII 1 nur die *magi* allgemein heranzieht. Die Methode, aus solchem 'Mehr' Schlüsse zu ziehen, führt konsequent verfolgt in unserem Falle

Ein volles Verständnis des Apologeticum ist endlich nicht möglich ohne Kenntnis der Formen und der rechtlichen Grundlage der provinzialen Christenprozesse damaliger Zeit. Leider sind die Ansichten darüber, wie bekannt, noch stark geteilt, so daß ich mich auf eine communis opinio nicht berufen kann; ebensowenig freilich kann ich hier in eine Behandlung des Problems eintreten. Ich muß mich also damit begnügen, meine Auffassung in kurzen Sätzen zu formulieren und die Beweise, soweit sie nicht schon von anderer Seite geliefert sind[1]), vorläufig schuldig bleiben; auf einige wichtige Punkte werde ich im Verlauf meiner Arbeit zurückzukommen haben.

---

zu der Annahme der gemeinsamen Quelle: dazu ist ja zuerst Hartel in seiner sehr beachtenswerten Besprechung von Eberts Abhandlung (Tert.s Verhältn. zu Min. Felix, Abh. d. Sächs. G. d. W. V 1868) gelangt (Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1869, 348 ff.), dann hat Wilhelm (Bresl. Phil. Abh. II 1, 1887) die Hypothese zu beweisen, Agahd (Varronis antiquit. rer. div. I etc., Jahrbb. Suppl. 24, 1898) sie weiter zu stützen versucht. Ganz abgesehen von der literarhistorischen Unwahrscheinlichkeit der Annahme in unserem Falle: die Methode der Untersuchung ist, wie Norden De Min. Fel. aetate et gen. dic. (Progr. Grfsw. 1897) p. 4, 6 schon richtig betont hat, von der historischen Quellenforschung auf ein Gebiet übertragen, wo die Quellen so zahlreich und mannigfach flossen, daß die Herkunft der Einzelnotiz sich zumeist jeder Kontrolle entzieht. — Aber auch das 'Besser' oder 'Schlechter' ist nicht mit 'Original' und 'Kopie' zu identifizieren: es kann sehr wohl der Entlehnende eine Unebenheit seines Autors glätten, einen Fehler verbessern, eine Pointe schärfen. Sondern das Hauptkriterium wird in unserem Falle dies sein: wo Einheitlichkeit der Auffassung, Konsequenz der Durchführung, Zusammenhang der Gedankenentwicklung sich findet, wird man das Original, dagegen wo Schwanken, Unklarheit und Widerspruch, unvermitteltes Einsetzen, Abbrechen und Überspringen, Kontamination verschiedener Gesichtspunkte sich zeigt, wird man die Kopie zu erkennen haben.

1) Ich verweise vor allem auf L. Guérin, Étude sur le fondement juridique des persécutions dirigées contre les chrétiens, Nouv. Rev. hist. de droit français et étr. XIX 189; ich freue mich, mit den Resultaten dieses Aufsatzes, den ich erst nach Niederschrift meiner Abhandlung kennen gelernt habe, in wesentlichem zusammengetroffen zu sein.

1. Das Christentum ist durch '*leges*' verboten[1]), d. h. wahrscheinlich ein Senatskonsult aus älterer Zeit, zu dem kaiserliche Reskripte Ausführungsbestimmungen gegeben haben.

2. Diese '*leges*' verbieten das Christentum als solches, subsumieren es nicht irgendeiner Verbrechenskategorie des gemeinen Strafrechts.

3. Christenprozesse werden lediglich auf Grund dieser *leges* angestellt, eine Verfolgung des Christentums als Majestätsverbrechen findet nicht daneben statt, läßt sich jedenfalls aus Tertullian nicht erweisen.

4. Die Prozesse werden vor dem Tribunal, gelegentlich auch im *secretarium* des Statthalters[2]) verhandelt, der sie einleitet, wie das beim Kriminalprozeß fast durchweg der Fall ist, nicht aus eigener Initiative, sondern auf Grund einer Anklage oder Anzeige. Im Unterschiede von anderen Kriminalprozessen wird aber weder die Anklage vor Gericht vertreten noch eine Verteidigung zugelassen, einfach weil hier weder Schuld noch Unschuld nachzuweisen ist: auf Grund des Bekenntnisses zum Christentum erfolgt die Verurteilung. Das Urteil wird, mit Angabe der Christenqualität des Verurteilten als Strafgrundes, aufgezeichnet und danach öffentlich verlesen, wie es im Strafprozeß rechtens ist.[3])

---

1) Die Gründe, aus denen dies Verbot gegeben und aufrecht erhalten wurde, sind für unsere Frage irrelevant; das betr. Senatskonsult selbst hat sich auf eine Begründung wahrscheinlich gar nicht eingelassen. Ich bemerke nur, daß die Gründe im Laufe der Zeiten keineswegs die gleichen geblieben zu sein brauchen; wenn in den Anfängen der Glaube an von den Christen begangene *flagitia* vielleicht ebenso überwog wie einst bei dem Verbot der Bacchanalia, so wird später die politische Seite der Frage in den Vordergrund getreten sein: s. darüber unten S. 294 fg.

2) Das sind die *domestica iudicia* Apol. I 1.

3) MOMMSEN hat in seinem berühmten Aufsatze 'Der Religionsfrevel nach röm. Recht' (Jur. Schr. III 389 ff.) unterschieden die kriminalrechtliche Verfolgung des Christentums als Majestätsverbrechens und seine administrative Koercition, das 'polizeiliche Einschreiten insbesondere gegen zum Christentum abgefallene Bürger': das letztere Ver-

5. Die Strafe ist als kapitale vermutlich schon in dem Grundgesetze, durch welches das Christentum verboten wurde, normiert worden. In der Tat ist, da das Gesetz verbietet, Christ zu sein, die eigentlich einzig konsequente Anwendung die, daß getötet wird, wer beim Christentum verharrt: nur so wird die Absicht des Gesetzes erfüllt. Es ist aber an Stelle der Hinrichtung ausnahmsweise Verurteilung zu den Bergwerken und Verbannung auf eine Insel, bei Christinnen auch Einstellung in ein Bordell getreten.

6. Daß die Absicht der Regierung in erster Linie dahin geht, die Ausbreitung des Christentums nach Möglichkeit zu verhindern, ergibt sich daraus, daß im Falle der Ableugnung des Christentums und der Bekräftigung dieser Ableugnung durch ein Opfer für das Heil des Kaisers der Richter den Beklagten entläßt, ohne danach zu fragen, ob er wirklich nicht Christ ist oder gewesen ist. Gelegentlich sucht der Richter, sei es in wohlwollender Absicht, sei es um den 'Trotz' des Beklagten zu brechen, durch Folterung eine Ableugnung zu erzwingen.

---

fahren sei weit einschneidender gewesen als das kriminalrechtliche. Diesen Ergebnissen Mommsens, die vielfach Anklang gefunden haben, kann ich nicht zustimmen. Weder lassen sich unzweideutige Spuren einer rechtlichen Subsumierung des Christenbekenntnisses unter die Majestätsverbrechen aufweisen (s. u. zu Kap. X), noch entspricht es der Auffassung der Zeitgenossen, die in den Christenprozessen gehandhabte Amtsgewalt als *coercitio* statt als *iudicatio* zu fassen. Alle uns bekannten Christenprozesse vollziehen sich, soweit wir nachweisen können, durchaus in den Formen des gewöhnlichen statthalterlichen Kriminalprozesses (*cognitio*), nur mit den oben im Texte angeführten, durch die Besonderheit des Vergehens bedingten Modifikationen. Jede einzelne dieser Modifikationen wird von den Apologeten, insbesondere von Tertullian, hervorgezogen und den Richtern vorgeworfen; was hätten sie erst gesagt, wenn man das Christentum überwiegend 'polizeilich', nicht kriminell verfolgt hätte? Auch dafür bieten unsere Quellen keine Belege, daß die Statthalter gegen zum Christentum abgefallene Bürger häufiger oder energischer eingeschritten wären als gegen Nichtbürger.

Exordium I—III.

I—III An die Spitze seiner Verteidigung stellt Tert. eine *praefatio*, die eine Beschwerde über das gegen die Christen übliche Rechtsverfahren vorträgt: der Gedanke, daß die Christen um ihres Namens, nicht um ihrer Taten willen verfolgt werden, steht dabei im Vordergrund. Auf den ersten Blick scheint diese Ausführung sich mit den entsprechenden der griechischen Apologeten aufs nächste zu berühren, und gewiß stammt die Anregung von ihnen. Justin und Athenagoras legen zu Beginn ihrer Apologien Protest ein gegen die übliche Bestrafung der Christen als solcher, oder, wie sie sich ausdrücken, die Bestrafung um des Namens willen; sie fordern, daß vom Namen Christ abgesehen und die bisher als 'Christen' Verfolgten vielmehr nach den Sätzen des gemeinen Strafrechts behandelt, eines bestimmten Verbrechens angeklagt und nur wenn sie dessen überführt sind, bestraft werden. Sie sind mit dieser Forderung, vom christlichen Standpunkt aus angesehen, gewiß im Recht. Wissen sie sich doch frei von den geheimen Freveln, die ihnen die Fama vorwarf; und wenn sie auch natürlich zugeben, daß sie die Heidengötter nicht verehren, so trauen sie sich doch zu, dies zu rechtfertigen, falls ihnen Gelegenheit dazu geboten wird, und — was vielleicht noch wichtiger ist — sie wissen, daß außer ihnen keinem 'Gottlosen' der Prozeß gemacht wird, mag er auch noch so despektierlich von den Heidengöttern reden und schreiben, ja mag er selbst den Opfern, auch den Opfern für das Wohl des Kaisers, fernbleiben. Sie haben eben so gewiß, vom Standpunkt ihres Richters aus gesehen, nicht recht: denn sie vergessen oder wollen vergessen, daß das Verbot des Christentums, das sie mit der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft übertreten, sich mit gutem Bedacht eben gegen den 'Namen' richtet: nicht deshalb im Grunde wird ja der einzelne Christ gehaßt, verfolgt und bestraft, weil er als einzelner die heidnischen Opfer ablehnt, sondern weil er, eben als Christ, einer festgeschlossenen, von der heidnischen Ge-

meinschaft religiös und sozial sich absondernden Sekte angehört, die dem Staatskult (einschließlich des Kaiserkults) offen absagt und von der, bei dem engen Zusammenhang von Staat und Staatskult, Gefahr für den Bestand der gegenwärtigen Ordnung zu befürchten ist, falls es ihr gelingt, die Massen zu gewinnen. Und eben diese staatsfeindliche oder als staatsfeindlich geltende korporative Haltung war es, die, zwar nicht nominell, aber tatsächlich zur Anklage stand, und die durch das Bekenntnis zum 'Namen' so sehr gegeben schien, daß es überflüssig war, in jedem Einzelfall über das durch den Namen Ausgedrückte zu diskutieren; auch stand es ja jedem Angeklagten im Prozesse selbst frei, durch tatsächliche Widerlegung jener Vorwürfe, d. h. durch ein Opfer an die Staatsgötter, der Bestrafung zu entgehen. Dies etwa hätte denn auch jeder Vertreter der heidnischen Auffassung der Beschwerde der Apologeten über die Verfolgung des 'Namens' entgegengehalten.

Tertullian konnte die Schwäche dieser apologetischen Position nicht entgehen; er stellt sich denn auch, bei aller scheinbaren Nähe, auf ganz anderen Boden. Er hütet sich wohl, von den *praesides* etwa zu verlangen, sie sollten, statt auf den Namen hin zu verurteilen, nach den Taten fragen: weiß er doch nur zu gut, daß sie, wie er selbst nachher ausführt, mit ihrer bisherigen Praxis einfach den gesetzlichen Bestimmungen nachkommen. Sondern er konstatiert von vorn herein, daß die Richter in den Christenprozessen ohne Kenntnis der verurteilten Sache aburteilen; daß diese Unkenntnis Ursache sowohl wie Folge eines das Volk beherrschenden und die Richter bestimmenden Hasses gegen das Christentum ist, oder vielmehr, da dessen Wesen den Hassern eben unbekannt ist, gegen den Christennamen. Thema des Prooemiums ist der Nachweis dieser Behauptung[1]), wobei denn zugleich die Unbilligkeit eines solchen Hasses ins Licht gestellt wird.

1) I 4 *hanc . . primam causam apud vos conlocamus iniquitatis odii ergo nomen christianorum.* IV 1 *quasi praefatus haec ad sugillandam odii ergo nos publici iniquitatem.*

Auf die Anklage selbst wird hier noch nicht eingegangen; es handelt sich zunächst um die Unbilligkeit des von den Gegnern beliebten Verfahrens. Solche Klage hat seit alters im Prooemium der Verteidigungsrede, vor der eigentlich sachlichen Diskussion, ihren Platz; da findet sie sich mehrfach bei Cicero als Mittel, um Stimmung für den Angeklagten zu machen, dessen Verteidigung unter so unbilligen Bedingungen geführt werden muß. In der Rede pro Quinctio beschwert er sich, daß er, der doch seinen Klienten zu verteidigen habe, durch das unbillige Verfahren des Prätors genötigt sei, an erster Stelle zu reden (2, 8); in der Rede für C. Rabirius ist es die Beschränkung der Redefrist, die dem Verteidiger unbillig dünkt (2,6); in der Rede für Deiotarus weist er, freilich indem er seine Beschwerde im selben Atem wieder zurücknimmt, darauf hin, wie mißlich es sei, den des Mordversuchs Angeklagten vor dem Manne zu verteidigen, dem das Attentat gegolten haben soll: *re enim iniquum est, sed tua sapientia fit aequissimum* (2,4). Diesen Beispielen also reiht es sich an, wenn Tertullian im Prooemium über die Form der Christenprozesse klagt und sich über die *iniquitas odii ergo nomen Christianum* beschwert. Inhaltlich und vielfach wörtlich decken sich diese Ausführungen mit den ersten Kapiteln von Nat.; aber die einheitliche Beziehung auf das genannte Thema und den Charakter als Prooemium haben sie erst hier, bei der Umgießung in die Redeform, erhalten. Während Nat. sofort mit dem Satze *testimonium ignorantiae vestrae* usw. in die Diskussion eintritt, also der Vorwurf und Beweis der Unkenntnis selbständig auftritt, wird er hier in engste Beziehung gesetzt zu den einleitenden Worten, die des Apologeten Unternehmen rechtfertigen: eine schriftliche Verteidigung ist deshalb erforderlich, weil in den Prozessen selbst eine Prüfung der Klagpunkte nicht stattfindet und das Urteil also in Unkenntnis der verurteilten Sekte gefällt wird. Keiner der griechischen Apologeten motiviert die Apologie so klipp und klar. Und im Gegensatz zu ihnen, die natürlich die Freisprechung der für schuldlos befundenen Christen

fordern und hoffen, gibt Tert. in höchst eigentümlicher Weise vor, auf diesen Erfolg seiner Apologie von vornherein zu verzichten: es ist ganz in der Ordnung, daß die Sekte, die im Himmel heimisch ist, auf Erden verfolgt wird; sie will nur nicht ungekannt verurteilt werden. Dieser einleitenden Auffassung entspricht es, wenn am Schluß des Ganzen statt der Aufforderung zur Freisprechung die zur Verurteilung erklingt. In Wahrheit ist das allerdings nicht so gemeint, wie nicht bewiesen zu werden braucht; Tert. stellt sich vielmehr, mit Anwendung des λόγος ἐσχηματισμένος, in bewußten Gegensatz zu der in den Prooemien üblichen *captatio benevolentiae*, die das feste Vertrauen des Redners auf die erleuchtete Weisheit und Gerechtigkeit des Richters auszudrücken pflegt: er stellt sich im Gegenteil davon überzeugt, daß die Verurteilung der gerechten Sache trotz aller Aufklärung erfolgen wird und scheint im Geheimen zu hoffen, daß, wenn irgend etwas, dies für den Richter, der noch einiges Gewissen trägt, beschämende Bekenntnis seinen Gerechtigkeitssinn aufstacheln wird; anreizend soll ja auch die Insinuation wirken, man werde, wenn die Verteidigung nicht gehört wird, glauben, die Richter wollen sie nicht hören, *quod auditum damnare non possint.* In dem anderen Punkte dagegen folgt Tert. den üblichen Verteidigungsreden durchaus, daß er die von ihm vertretene Sache von vornherein und so, als könne nicht der leiseste Zweifel daran obwalten, als die 'wahre', die *veritas* bezeichnet: *liceat veritati ad aures vestras pervenire; etiam inauditam damnabunt veritatem* und so im weiteren Verlauf der Rede[1]); vgl. etwa Cicero pro Cluent. 5 *sicut aliis in locis parum firmamenti .. veritas habet ..*; 88 *ut hodierno die primum veritas vocem contra invidiam his iudicibus freta miserit;* 202.

1) II 3 *nihil permittitur loqui . . quod veritatem defendat* IV 3 *cum ad omnia occurrit veritas nostra.* VII 3 *cum odio sui coepit veritas,* und dann am Schluß der Verteidigung XLVI 1 *quis nos revincere audebit . . de veritate, 2 dum unicuique manifestatur veritas nostra,* XLVII 5 *antiquior omnibus veritas* 10. 11.

Um ein günstiges Vorurteil für die Sache zu erwecken, deren 'Wahrheit' er beweisen wird, stellt Tert. zwei Erfahrungstatsachen voran: die großen Erfolge der christlichen Propaganda und die Kraft des von der Güte seiner Sache überzeugten christlichen Bewußtseins, das sich besonders glänzend in den Märtyrern manifestiert. Aber Tert. hütet sich wohl, diese Tatsachen einfach als solche den Feinden entgegenzuhalten: das wäre ein Sichselbstberühmen, das dem Ethos des Verteidigers nicht entspräche und am wenigsten zu Beginn der Rede am Platze ist — später erlaubt sich Tert. in diesem Punkte mehr. Er bringt vielmehr das erste, den Erfolg der Propaganda, in der Form eines *testimonium* für die *ignorantia* auf Seiten der Gegner: wer das Christentum kennen lernt, läßt den Haß fahren; das zweite als Erwiderung auf den Einwand des Gegners, daß doch auch eine schlechte Sache Anziehung übe: die Haltung der Christen beweist, daß ihr Gewissen rein ist.

Der Einwand lautet '*sed non ideo bonum praeiudicatur*, '*quia multos convertit; quanti enim ad malum performantur* usf.', anknüpfend an den vorher erhobenen Vorwurf *nec tamen* (die Bekehrten) . . *ad aestimationem alicuius latentis boni promovent animos.* Tert. schreibt weiter über die Kriterien des *malum* und *bonum*, geht dann auf das Verhalten der *malefici* vor und bei dem Prozeß über und kontrastiert damit das der Christen: *neminem pudet, neminem paenitet, nisi plane retro non fuisse: si denotatur* (jetzt erst die Haltung in der Verfolgung) *gloriatur, si accusatur, non defendit* usf. Minucius läßt 28, 2 den Octavius sagen, auch er habe einst an die geheimen Frevel der Christen geglaubt, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß niemals ein Verräter aufgetreten sei; *malum autem adeo non esse, ut Christianus reus nec erubesceret nec timeret, et unum solummodo quod non ante fuerit paeniteret.* Die Worte *malum non esse* erklärt Waltzing '*il n'existe pas de mal, de crime chez les chrétiens*'; Dombart (Octavius . . übers., Erl. 1881[2]) trifft den Sinn wohl richtiger mit 'daß das Christentum so wenig etwas böses sei . .'; aber das plötzlich auftretende Neutrum ist recht auffallend und erklärt sich m. E. am besten aus Tert. Nicht eben gut hat ferner Minucius das *non paenitere* auf den *reus Christianus* übertragen; es paßt viel besser als Beweis dafür, daß das Christentum überhaupt ein *bonum* ist, als dafür, daß die Beschuldigung der geheimen Frevel Verleumdung ist.

Daran schließt sich die Beschwerde über die von aller sonstigen Kriminalpraxis abweichende Form der Christenprozesse: aber auch diese tritt nicht, wie bei den Griechen, offen als das auf, was sie in Wirklichkeit ist, eben Beschwerde — eine solche könnten die *praesides* mit Berufung auf ihre *mandata* kurzer Hand abweisen —, sondern wieder als Glied der Beweiskette: 'aus der Prozeßform selbst ergibt sich, daß ihr das Christentum mit den Verbrechen, die ihr sonst verfolgt, nicht auf eine Stufe stellt, daß ihr gar nicht darauf aus seid, ein begangenes Verbrechen festzustellen und zu strafen, sondern nur den Namen Christen verfolgt'. Diese Fassung gibt Gelegenheit, alle Einzelbeschwerden nicht nur vorzubringen, sondern, worauf Tert. mit Nachdruck und offenbar mit besonderer Freude an der pointierten Hervorhebung der inneren Widersprüche verweilt, das Unbillige, den eigentlichen Aufgaben des Strafprozesses Widerstreitende des Verfahrens zu unterstreichen. II

Die Beschwerde der griechischen Apologeten beschränkt sich auf den einen Punkt, daß man den Christen auf sein Bekenntnis hin verurteilt, ohne zu untersuchen, ob er unrecht getan hat. Hiervon sieht Tert., wie schon oben gesagt, ganz ab und faßt andere Eigentümlichkeiten des Christenprozesses ins Auge. Er geht davon aus, daß das Verbot des Christentums die Überzeugung von der Schuld der Christen voraussetzen müßte und fragt, wie die Richter unter dieser Voraussetzung eigentlich vorgehen müßten. Nat. I 2 hebt er zweierlei hervor, was jener Voraussetzung widerspricht: 1. Man sucht den geständigen Christen durch die Folter zum Widerruf zu zwingen, glaubt dagegen dem ableugnenden Christen ohne weiteres: beides im Gegensatz zu der Praxis gegenüber gewöhnlichen Verbrechern. 2. Man begnügt sich mit dem Geständnis, ohne die näheren Umstände des Verbrechens zu erforschen, wie es z. B. beim Mörder schon deswegen geschieht, weil man etwaigen Mitschuldigen auf die Spur kommen will. Nur kurz, in der Form der praeteritio, wird ein dritter Punkt berührt, der Wegfall von Anklage und Verteidigung vor II 1—5

Gericht. Aus jenen beiden Punkten ergibt sich, daß die oben genannte Voraussetzung nicht zutrifft: *neque confessionem recipiendo . . . neque exquisitionem digerendo . . . iam apparet omne in nos crimen non alicuius sceleris, sed nominis dirigi.* Bestätigt wird das durch die Fassung des Urteils: es bezeichnet den Verurteilten nur als Christen, subsumiert ihn nicht unter irgend eine Verbrecherkategorie. Im Apol. ist die strenge Geschlossenheit dieses Aufbaus zunächst dadurch gestört, daß jener dritte nur transitorisch berührte Punkt hier für sich behandelt und an die Spitze gestellt wird, weil Tert. damit auf den Ausgangspunkt des ganzen Prooemiums, die Motivierung der Apologie, zurückgreifen kann; er verknüpft damit in nicht ganz einwandfreier Weise das, was dort auf jene *praeteritio* folgte, das Fehlen der *examinatio criminis*, das ja Sache des *praeses*, nicht des Anklägers oder Verteidigers ist. Jene Sonderstellung des ersten Punktes stört hier die Geschlossenheit der Deduktion, denn gerade *si certum est nos nocentissimos esse*, so mußte sich Tert. sagen, begreift es sich, daß Anklage und Verteidigung beseitigt wird.

II 6—9 Hinzugefügt hat sodann Tert. hier die Erwähnung und Kritik von Trajans Reskript an Plinius, an das er vielleicht erinnert wurde, als er für seine Darstellung des bisherigen Verhaltens der Kaiser gegen die Christen (V) das Material suchte. Er legt alles Gewicht auf den Widerspruch, der zwischen dem Verbot des Fahndens auf die Christen[1]) einerseits, und dem Gebot der Bestrafung angeklagter und geständiger Christen andererseits bestehe, betont also einen Punkt, der in Trajans Reskript von nebensächlicher Bedeutung war[2]), und übergeht

1) *Traianus rescripsit, hoc genus inquirendos quidem non esse, oblatos vero puniri oportere.* Daß hier mit *inquirere* ganz dasselbe gemeint ist, was Trajan mit *conquirere* ausdrückt, ergibt sich aus dem folgenden, wo als Synonymum *vestigare* und *requirere* erscheint; man kann also Tert. nicht wohl vorwerfen, er habe das Reskript 'umgeformt' oder 'gefälscht' (Geffcken, S. 284; 168, 5; vgl. dens. Gött. Nachr. 1904, S. 281).

2) Denn nach dem *conquirere* hat Plinius gar nicht gefragt, hat es auch offenbar vorher nicht ausgeübt, wie sich aus seinem Brief er-

das prinzipiell Wichtige in seiner Entscheidung, daß nämlich lediglich die Haltung des Angeklagten im Prozesse selbst für das Urteil maßgebend sein und nicht danach gefragt werden solle, ob der das Christentum Ableugnende einmal Christ gewesen sei. Das berührt sich mit dem in der folgenden Erörterung beiläufig getadelten — *nobis si negaverimus statim creditis* II 13 *absolvimur negantes* 19 —, ohne sich doch damit zu decken; der Grundsatz, daß Verleugnung des Christentums straffrei macht, ist offenbar der Zeit so geläufig, daß Tert. seinen Widerspruch zu der kriminellen Auffassung des Christentums gar nicht empfindet; aber vielleicht wäre er doch darauf aufmerksam geworden, wenn er den Briefwechsel des Plinius und Trajan im Original gelesen hätte.[1]) Bewerkenswert aber ist, daß er die Verfügung Trajans durchaus nur als historische Notiz, ohne Beziehung auf die Gegenwart einflicht[2]): *invenimus*, sagt er, *inquisitionem quoque in nos prohibitam*: diese Einführung läßt sich nur begreifen, wenn es sich um eine nicht

---

gibt; Mommsens gegenteilige Behauptung (Jur. Schr. III 410, 1) beruht auf einem unzutreffenden Schluß aus Trajans Worten. Trajan will nur, indem er Plinius' Praxis bestätigt, dessen Bedenken wegen der großen Menge der Christen beschwichtigen, das allerdings sehr gegründet wäre, wenn der Prokonsul zum *conquirere* verpflichtet wäre.

1) Daß dies nicht der Fall war, hält auch Merrill, Wiener Stud. XXXI (1909) 251 ff. für wahrscheinlich, freilich nur auf Grund eines Mißverständnisses von Tert.s Worten *damnatis quibusdam christianis, quibusdam de gradu pulsis*, die er mit den älteren Erklärern dahin versteht, Plinius habe einige Christen verurteilt, andere ihrer Würden beraubt. *De gradu pellere* geht vielmehr auf diejenigen Christen, die *negabant esse se Christianos aut fuisse* (Plin. 96, 5) oder die *esse se Christianos dixerunt et mox negaverunt* (6); die Wendung eigentlich vom Gladiator, der aus seiner Position weichen muß, dann übertragen z. B. Corn. Nepos Them. 5 (*barbarus*) *iterum ab eodem* (sc. *Themistocle*) *gradu pulsus est*, und so *fortis et constantis est, non . . de gradu deici ut dicitur* Cic. off. I 80, wozu gehört Tert. ad Scap. 4 *Asper, qui modice vexatum hominem et statim deiectum nec sacrificium compulit facere.*

2) Die Praesentia *solum Christianum inquiri non licet, offerri licet* usf. dienen nur der Lebhaftigkeit der Alterkation, vorher wird Trajan angeredet *quid temetipsum censura circumvenis* usf.

allgemein bekannte Tatsache handelt. Eine *inquisitio* gegen die Christen kann in Afrika unter Septimius Severus ebensowenig als verboten gegolten haben[1]), wie sie es unter Markaurel in der Lugdunensis war, wo der Statthalter nach dem Bericht der Christen über die Verfolgung δημοσίᾳ ἐκέλευσεν .. ἀναζητεῖσθαι πάντας ἡμᾶς (Euseb. h. e. V 1, 14). Daß das Reskript Markaurels über die abergläubischen Erregungen (Dig. XLVIII 19, 30), auf die Christen bezogen, hier den Wandel geschafft habe, ist möglich, wenngleich mir nicht wahrscheinlich; sicher hat zu Tertullians Zeit die Bestimmung Trajans nicht mehr in Kraft gestanden, mag auch die Praxis der Statthalter ebenso wie bei den meisten anderen Gesetzesübertretungen im allgemeinen die gewesen sein, eine Anklage oder doch Denunziation abzuwarten.[2]) Zu diesen Übertretungen gehören freilich diejenigen nicht, die Tert. denn auch einzig zu Trajans Bestimmung in Gegensatz stellt: auf Banditen (*latrones*) und Aufrührer (*hostes publici*, womit Tert. die *reos maiestatis* nicht

---

1) Es scheint noch nicht beachtet, daß bei den Christenverfolgungen tertullianischer Zeit die *milites* eine Rolle gespielt haben, die ich mir nur als kriminalpolizeiliche (Mommsen, Strafr. 312) erklären kann, die aber verschieden sein muß von der Apol. II 8 erwähnten gegen die *latrones* gerichteten *militaris statio*. Vgl. de fuga 12 S. 484 Oeh. *tu pacisceris cum delatore vel milite;* ib. 487 *miles me vel delator vel inimicus concutit;* 13, 490 *talem pacem Christus mandavit a militibus redimendam;* 14, 491 *neque enim statim a populo eris tutus, si officia militaria redemeris;* apol. VII 3 *tot hostes eius* (sc. *disciplinae nostrae*) *quot extranei, et quidem proprie ex aemulatione Judaei, ex concussione milites.* Es muß also gar nicht selten gewesen sein, daß Soldaten durch die Drohung mit der Verhaftung oder Anzeige von Christen Geld erpreßten.

2) Der Fall, den Tert. ad Scap. 4 berichtet, wo der Richter Pudens (C. Valerius P., Procons. Africae zwischen 209 und 211, cf. P. de Lessert, Fastes des prov. Afr. I 249) einen ihm *cum elogio* zugeschickten Christen entläßt *sine accusatore negans se auditurum secundum mandatum* ist auch durch K. J. Neumann, Staat u. Kirche I 33, 1 nicht aufgeklärt. Ein von einem Munizipalmagistrat ausgestelltes und unterzeichnetes *elogium* hätte nach Trajans Bestimmungen zweifellos dem Richter genügen müssen. Mommsens Auffassung ist mir aus seiner Bemerkung Strafr. 315, 1 nicht deutlich geworden.

ganz richtig verbindet) zu fahnden, ist natürlich zu allen Zeiten Pflicht der Behörden gewesen, und wenn Tert. fortfährt *solum Christianum inquiri non licet*, so ist das eine sophistische Auslegung der trajanischen Vorschrift.

Der dritte Abschnitt nimmt wieder einen Gedanken des älteren Werkes auf und erweitert ihn in der Ausführung: 'die übrigen Verbrecher foltert ihr, damit sie gestehen, die Christen allein, damit sie leugnen': das ist ein Thema, prachtvoll geeignet zu sententiöser Behandlung im Stile der Deklamationen; Sätze wie *veritatis extorquendae praesides de nobis solis mendacium elaboratis audire*, oder *confiteor et torques: quid faceres, si negarem?* würde man sich nicht wundern unter den *sententiae* des älteren Seneca zu finden. In Wahrheit beruhen alle diese scharfzugespitzten Antithesen, die einen arglosen Hörer wohl blenden und von dem Widersinn der heidnischen Praxis überzeugen können, auf der falschen Voraussetzung, daß die Zugehörigkeit zum Christentum, wenn sie bestraft wird wie ein schweres Verbrechen, auch aus dem gleichen Grunde wie andere Verbrechen bestraft werden müsse: während bei diesen der Staat eine begangene Missetat sühnen, beim Christentum in erster Linie seine weitere Ausbreitung hindern will und also zu den Mitteln greift, die ihm hierzu geeignet erscheinen. Und wenn wirklich, wie es nach dem von Tert. vorgebrachten und widerlegten Einwurf '*sed. opinor, non vultis nos perire*' scheint, die Folterung gelegentlich angewandt worden ist, um den Angeklagten vor der Hinrichtung, wenn auch gegen seinen Willen, zu bewahren, — Tert. sagt 'um den Richter vor dem Zwange zu bewahren, ein Urteil zu fällen, dessen Ungerechtigkeit ihm bewußt ist' — so kann zwar auf den ersten Blick frappieren Tert.s Folgerung 'also haltet ihr uns für gänzlich unschuldig, sonst würdet ihr nicht die Möglichkeit zum Freispruch erzwingen'; in Wahrheit ist es nicht der Freispruch, sondern der Abfall vom Christentum, den der Richter erzwingt, und durch den der Zweck des Gesetzes erreicht wird. — Eine streng fortschreitende logische Entwicklung wird hier nicht gegeben; es ist im

Grunde der eine Gedanke, der hin und her gewendet in immer neuen Lichtern aufblitzt; für den Schluß aufgespart ist ein Argument, das in der Tat den Richter bedenklich machen konnte, viel mehr als alle Pointen vorher: wer bürgt euch dafür, daß der freigesprochene Renegat nicht, sobald er dem Tribunal den Rücken kehrt, euch auslacht und wieder Christ wird? Das dient nicht mehr dazu, wie die übrigen Glieder der Kette, zu beweisen, daß die Heiden selbst im Christentum kein *scelus* sehen; es entspringt direkt dem Wunsche Tert.s, die heidnischen Gegner von ihrer Praxis abzubringen, die entweder die Qualen der Märtyrer erhöht oder — schlimmer noch — Abtrünnige schafft. Aber Tert. hütet sich wohl, diesen Wunsch durchblicken zu lassen: er führt den Gedanken ein mit der Frage *unde ista perversitas, ut etiam illud non recogitetis* .. und weist damit zurück auf die vorher geäußerte Mahnung *suspecta sit vobis ista perversitas, ne qua vis lateat in occulto, quae vos contra ipsas quoque leges ministret.* Damit wird zum ersten Male, noch dunkel, auf die Dämonen hingedeutet, wie dann auch in der Rekapitulation (18) mit *quaedam ratio aemulae operationis.* Den Dämonen schreibt auch Justin die Perversität der Christenprozesse zu (I 5): aber er drückt sich deutlich aus und sagt bei dieser Gelegenheit gleich das Wichtigste, was von den Dämonen zu sagen ist: er kennt eben nicht die berechnende Kunst Tert.s, der mit seinen Andeutungen eine gewisse Spannung erweckt, aber der späteren Enthüllung der dämonischen Machenschaften nicht vorgreift.

II 18. 19 Somit ergibt sich aus dem ganzen Verfahren die Richtigkeit der These, die nunmehr mit größerer Entschiedenheit wiederholt wird: *intellegere potestis non scelus aliquod in causa esse, sed nomen*: daher die bewußt aufrecht erhaltene Unkenntnis des Christentums. Und was die Form des Prozesses bewies, bestätigt die Form der Urteilsverkündigung: nur als Christ, nicht auch als Mörder oder dgl. wird der Verurteilte dabei bezeichnet. Das ist die urkundliche Bestätigung des vorher Gesagten und steht deshalb mit Recht am Schlusse; auch verhilft es Tert. zu einer mit besonderer Kunst geformten,

gegenüber der Fassung in Nat. noch schärfer pointierten Schlußsentenz des ganzen Abschnitts.[1])

Wie das *odium publicum* (II 3) die Christenprozesse beherrscht, so beherrscht es auch das private Leben der Heiden: ihre Blindheit geht so weit, daß sie es fertig bringen, die Tugend eines Christen zu loben und ihm gleichzeitig sein Christentum vorzuwerfen, ohne zu bedenken, daß beides zusammenhängt. Oder sie meinen zu tadeln, und loben in Wahrheit, wenn sie beklagen, daß das Christentum einen vom leichtfertigen Leben errettet hat; oder sie handeln gar gegen ihren Vorteil, indem sie Nahestehende, die erst durch das Christentum gebessert sind, wegen des Christentums verstoßen. — Diese Dinge hatte Tert. auch Nat. I 4, aber in anderem Zusammenhange gebracht: er handelte dort, in einer Polemik gegen die heidnischen Irrtümer, von der christlichen Wahrheit und Sittlichkeit, in ziemlich nahem Anschluß an Justin I 5—7: wie dieser, erwähnt Tert. den Sokrates, seine Bestreitung der Götter und seinen Tod: *apud vos eo minus sapiens, quia deos abnuens, cum ideo sapiens quia deos abnuens.* Daran schließt sich aufs engste das Beispiel aus der Gegenwart an: *nemini subvenit, ne ideo bonus quis et prudens quia Christianus.* Im Apolog. hat Tert., der strengeren Disposition zuliebe, die Parallele zwischen Philosophen und Christen, sowie die Erwähnung des Sokrates auf später verschoben; jene Einlage dagegen hat er beibehalten, aber dem Plane seines Prooemiums III 1—4

1) *Christianus si nullius criminis nomen est, valde ineptum, si solius nominis crimen est* (so richtig der Fuldensis, die anderen Hss. weichen stark ab) 'wenn (wie es ja der Fall ist) das Wort *Christianus* kein Verbrechen bezeichnet — es gehört nicht zu den *ipsa nomina scelerum*, wie vorher gesagt war —, so ist es höchst töricht, wenn (wie ihr es wollt) das Verbrechen einzig im Namen besteht': pointierter noch durch die bis zur Verwirrung feinen Antithesen *nullius criminis nomen* und *solius nominis crimen* als die Fassung Nat. 3 *nullum criminis nomen exstat nisi nominis crimen est.* HARTELS Schreibung (Patr. Stud. II p. 29) *Chr. si nullius criminis nomen reus est, valde incertum si* e. q. s. tut der Sprache Gewalt an, zerstört die stilistische Pointe und schwächt den Sinn.

entsprechend neu orientiert, indem er alle jene Äußerungen als Belege für das *odium publicum* anführt. Daher sind auch die letzten Beispiele von den Bekehrten, Gattin, Sohn und Sklave, die Undank für ihre Besserung ernten, umgeformt: das *odium* zeigt sich darin, daß sie verstoßen werden — *uxorem eiecit, filium abdicavit, servum ab oculis relegavit;* in Nat. spielt das *odium* hier keine Rolle, und es heißt vom Gatten, daß er, früher eifersüchtig, nun der Frau alle Freiheit läßt: *maluisse lupae quam Christianae maritum.* — Übrigens steht es mit diesem dritten Teil wie mit dem ersten: wie dort die äußeren Erfolge der Propaganda, so sollen hier die inneren Erfolge, die Besserung der Bekehrten dem Hörer gleich zu Eingang vorgehalten werden: es geschieht auch hier nicht so, daß der Selbstruhm abstoßend wirken könnte — die Ausführungen, die das ältere Werk anschloß, *nec aliunde prodimur quam de bono nostro* usw. übergeht Tert. hier — sondern als gleichsam notwendiges Glied der Beweiskette: mit dem Schlußsatz *tanti non est bonum quanti odium christianorum* ist der Gipfel der heidnischen geflissentlichen Blindheit erreicht.

III 5—8 Der Nachweis, daß der Christenname allein verfolgt wird, ist geführt. Justin und Athenagoras begnügen sich mit dieser Konstatierung, und nur Justin bemerkt noch nebenher, daß, wenn überhaupt etwas auf den Namen ankomme, die Χρηστιανοί doch ebenso wenig wie das χρηστόν selbst Haß verdienten. Tert. geht auch hier mit einer ans Pedantische streifenden Gründlichkeit der Sache nach und fragt, inwiefern ein Name eine Schuld tragen könne: aber im Apol. verkürzt er doch wenigstens die älteren Aufführungen: in Nat. war durch den Hinweis auf die *vitia* von *verba* und *sermo*, λέξεις und λόγος noch deutlicher gemacht, daß es sich auch beim *vocabulum* ὄνομα nur um einen Verstoß gegen die Vorschriften der Rhetorik handeln könne, die sowohl das κακόφωνον wie das αἰσχρόν und das δύσφημον verbiete, was alles weder auf Chrestianus noch auf das von χρίειν herstammende Christianus zutreffe. Eine neue Pointe gegenüber Justin gewinnt Tert. durch den Zusatz zu Chrestianus (was er ausdrücklich als *per-*

peram pronuntiatum bezeichnet), daß nicht einmal der Name den Heiden wirklich bekannt sei: wieviel weniger also die Sache!

Aber in Wahrheit hat ja der Name nichts mit χρηστός und nichts direkt mit χρίειν zu tun, sondern bedeutet die Zugehörigkeit zu Christus: vielleicht gebührt ihm um deswillen Haß. In der Tat mögen Heiden sich darauf berufen haben, daß an einer Sekte nichts Gutes sein könne, die von einem von der römischen Behörde zum Tode verurteilten Missetäter herstamme: das ist ja auch das einzig Positive, was Tacitus (Ann. XV 44) von Christus und den Christen weiß. Um dem zu begegnen, müßte Tert. eigentlich die Vorurteile über Christus zerstreuen: aber dazu ist natürlich im Prooemium nicht der Platz, und Tert. geht also, auf Grund seiner früheren Erörterungen, wie von einer festgestellten Tatsache, davon aus, daß die Heiden weder von der *secta* noch auch von ihrem *auctor* etwas wissen: nur auf Grund solchen Wissens könne ja auch der Name als schlecht und hassenswert erwiesen werden. Indessen da dies Wissen nicht vorliegt, so stellt sich Tert., als müsse wohl ein anderer Grund vorliegen, um deswillen *secta oditur in nomine sui auctoris*, und verweist also zur Rechtfertigung auf die 'Sekten' der Philosophen, Gelehrten, Köche, die sich nach ihrem Stifter (z. T. auch nach ihrem Versammlungsort) nennen: woran doch niemand Anstoß nehme. Das erscheint im Apolog. lediglich als Finte, mit der Tert. sich stellt, als wisse er zunächst gar nicht, was der Einwurf der Heiden bedeuten solle, daß nämlich der *auctor* eben *malus* gewesen sei. Die originale Fassung der Erörterung in Nat., die den Vergleich mit den Philosophenschulen nach ganz anderer Richtung weiter führt, zeigt, daß die Anregung aus Justin stammt, der in ähnlichem Zusammenhange (ap. I 4, 8 fg.) die den Philosophen gegenüber geübte Duldung der antichristlichen Unduldsamkeit gegenüberstellt, wie Tert. a. a. O. Davon sieht das Apolog. hier ab, wieder um einer späteren Erörterung des Verhältnisses zwischen Christentum und Philosophie nicht vorzugreifen; geblieben ist hier nur jenes Scheinargument.

Partitio und propositio: IV 1. 2.

IV 1. 2 Tert. wird nach dieser Vorrede nun zu seiner eigentlichen Aufgabe übergehen, die Unschuld der Christen gegenüber den von den Heiden erhobenen Beschuldigungen nachweisen; er wird aber noch mehr tun und diese Beschuldigungen auf die Heiden zurückwerfen, 'damit sie auch hieraus erfahren, daß sich bei den Christen nicht findet, was bei ihnen selbst, ohne ihr Wissen, sich findet[1]), und zugleich, damit sie sich schämen anzuklagen, ich will nicht sagen als grundschlechte Menschen ganz vortreffliche, sondern nach ihrer eigenen Behauptung, ihresgleichen'. Diese Retorsion der Anklage wird die ganze Schrift hindurch mit größter Konsequenz gehandhabt. Dient sie wirklich dazu, wie es in der Apologie doch zu erwarten wäre, die Unschuld der Christen zu erweisen? Offenbar hat Tert. sich der *ἀντικατηγορία* erinnert[2]), die in den Verteidigungsreden z. B. Ciceros eine gewisse Rolle spielt. Cicero versucht nachzuweisen, daß nicht der angeklagte S. Roscius, sondern sein Gegner T. Roscius den Mord begangen hat. In der Rede pro Cluentio zeigt er, daß nicht, wie behauptet wird, sein Klient, sondern dessen früherer Gegner Oppianicus das iudicium Junianum bestochen habe. Auch die Beweisführung der Miloniana, daß nicht Milo dem Clodius, sondern umgekehrt Clodius dem Milo nachgestellt habe, läßt sich hierher ziehen, obgleich ja da der Status ein anderer ist. Eine solche *ἀντικατηγορία* im strengen Sinne wird im Prozeß selten möglich sein, noch seltener den Erfolg haben, die Unschuld des Angeklagten nachzuweisen: wozu ja zunächst die Voraussetzung ist, daß nur einer die betr. Tat begangen haben kann: in den beiden letztgenannten ciceronischen ist es z. B. wahrscheinlich, daß die beiden von verschiedenen Seiten Beschul-

1) *ut ex hoc quoque sciant homines in christianis non esse quae in se nesciunt esse:* der Fuldensis hat *non nesciunt esse,* doch vgl. IX 20 *haec in vobis esse si consideraretis, proinde in Christianis non esse perspiceretis; idem oculi renuntiassent utrumque* u. d. f.

2) d. i. *mutua accusatio,* ein *genus comparativum, quo litigatores idem crimen invicem intentant* Quint. III 10, 4, vgl. VII 2, 9; 18 fg.

digten auch wirklich beide schuldig waren, obwohl Cicero sich bemüht, es so darzustellen, als handele es sich nur um die Frage, welcher von beiden der Schuldige sei. In unserem Falle der Christenprozesse kann aber die Frage *uter fecerit* auch nicht einmal zum Schein gestellt werden, denn selbstverständlich könnten die Christen der Unzucht oder der Gottlosigkeit schuldig sein, auch wenn von Heiden das Gleiche gilt. Sehen wir aber auf die ursprüngliche Verwendung des Motivs in Nat., so dient es dort ja auch durchaus nicht dem Zweck, die von den Heiden erhobenen Anklagen als falsch zu erweisen. Die *ἀντικατηγορία*, die dort geschlossen für sich steht (I 10—20) wird eingeleitet so: *nunc vero eadem ipsa (calumniae tela) de corpore nostro vulsa in vos retorquebo, eadem vulnera criminum in vobis defossa monstrabo, quo machaeris vestris admentationibusque cadatis.* Am Schluß erfolgt zunächst die ironische Aufforderung, da also, wie nachgewiesen, die Heiden ebensolche Sünder seien wie die Christen, so solle man doch einträchtiglich zusammen gehen und zusammen sündigen. Dann aber erhebt Tert. im Ernst die Forderung, die Heiden, die den Splitter im fremden Auge, aber nicht den Balken im eigenen sähen, sollten sich erst bessern, ehe sie die Christen straften: besserten sie sich, so würden sie selbst Christen werden. Es hält schwer, dem Polemiker zu glauben, daß dies wirklich sein Ziel gewesen sei; ernstlich im Auge behalten hat es Tert. jedenfalls im Lauf der Polemik nicht. Sondern zum mindesten hat die Oberhand gewonnen, wahrscheinlich aber ist überhaupt der Ausgangspunkt des Ganzen gewesen der in jedem Streit, vom Zank der Gasse bis zu den Invektiven im römischen Senat, naheliegende und menschlich so begreifliche Wunsch, dem Angreifer mit gleicher Münze heimzuzahlen, zunächst um ihm den erlittenen Ärger zu vergelten, sodann um ihn, wenn die Gegenvorwürfe 'sitzen', zum Schweigen zu bringen. So ist es bei den griechischen Apologeten schon, freilich nur in den Anfängen: warfen die Heiden den Christen Unsittlichkeit vor, so war es eine begreifliche Reaktion des guten Gewissens und

der Entrüstung, wenn die Christen dem Gegner seine Laster vorhielten. Keiner aber der Griechen hat daran gedacht, diese Gegenanklage so systematisch durchzuführen, wie es Tert. in seiner Invektive ad nat. getan hat; und aus der Invektive ist dann das Ganze, in Anlehnung wie gesagt an ein Motiv der wirklichen Verteidigungsrede, in die Apologie übertragen, hier aber der ganze Stoff auf die einzelnen crimina verteilt und jeweils nach der eigentlichen refutatio eingefügt. Als Motiv ist in der propositio einmal das aus Nat. uns Bekannte wiederholt *(uti erubescant accusantes non dico pessimi optimos, sed iam ut volunt, compares suos)*; es ist aber daneben der Versuch gemacht, eine über die ernsthafte Mahnung am Schlusse von Nat. noch hinausgehende engere Beziehung zur Apologie herzustellen — *ut ex hoc quoque sciant homines in christianis non esse quae in se nesciunt esse* —, das dann bei der ersten Gelegenheit (IX 1) noch entschiedener wiederholt wird: *haec quo magis refutaverim, a vobis fieri ostendam*, und am Schluß dieses Nachweises *haec in vobis esse si consideraveritis, proinde in christianis non esse perspiceretis*, mit der höchst anfechtbaren Ausführung, daß zwei Arten von Blindheit leicht zusammentreffen, *ut qui non vident quae sunt, videre videantur quae non sunt.* Vergessen ist dabei auf alle Fälle die Fiktion, daß diese Apologie eine Gerichtsrede ersetzen soll: in diesem ersten Falle gleich, wo es sich um die geheimen Frevel der Christen handelt, wie sollte es die *praesides* von der Unschuld der Christen überzeugen können, daß es — ganz zu schweigen von den Excursen in ferne Länder und Zeiten — auch unter den Heiden Kindesmord und Blutschande gibt? Man sieht, die ursprüngliche invektivische Natur des Motivs hat sich zur apologetischen nicht umwandeln lassen. Tert. selbst ist das gewiß nicht entgangen: man sieht also weiter, daß ihm die Anrede an die *praesides* nur Form, die Auseinandersetzung mit dem Heidentum überhaupt das Wesentliche ist.

Die *partitio* geht nicht ins einzelne: sie beschränkt sich darauf, die beiden Hauptkategorien von Anklagen zu sondern:

I *quae in occulto admittere dicimur* (c. VII—IX) und II *quae palam adinveniuntur* (c. X—XLV). Der Unterschied ist äußerlich formuliert, liegt aber in Wahrheit tiefer: unter I werden Untaten behandelt, die die Christen leugnen, begangen zu haben (*status coniecturalis*), unter II (mit ganz geringen Ausnahmen) Dinge, die die Christen zwar zugeben, deren Subsumierung unter die betr. *crimina* sie aber bestreiten (*status iuridicialis*): wie sie denn z. B. zugeben, den heidnischen Göttern nicht zu opfern, aber bestreiten, daß dies *sacrilegium* sei. Für Tert. ist wichtiger als diesen Unterschied hervortreten zu lassen die Antithese von *occulto* und *palam*, an die sich dann weitere, nicht der *partitio* dienende[1]), anreihen, um so den Eindruck zu erwecken, daß Tert. alles erschöpfen wird, was je gegen die Christen vorgebracht worden ist. Aber wenn hier das *vanum* dem *scelestum*, das *inridendum* dem *damnandum* gegenübersteht, so sagt Tert. schon damit, daß er sich nicht auf das beschränken wird, was Anklage im strafrechtlichen Sinne ist: insofern mit Recht, als das *odium publicum*, dem sich die Richter anbequemen, auch auf den *vana et inridenda* mit beruhen kann.

Refutatio IV—XLV.

Praemunitio. Eine Verteidigung des Christentums, die IV—VI sich auf den Rechtsboden stellte, war nach Lage der Dinge streng genommen unmöglich. Denn rechtlich kam eben einzig die Christenqualität in Frage, die der Angeklagte selbst nicht bestritt. Wenn also Tert. seinen Plan ausführen wollte, so konnte das nur so geschehen, daß er prüfte, ob das, was die

1) Rauschen meint zwar in den vier oben weiterhin genannten Gliedern eine zweite Partitio neben der zweigliedrigen zu finden, die freilich auch mit der von ihm selbst p. 3 f. aufgestellten dreigliedrigen sich nicht deckt. Aber es geht doch nicht an, die Gottlosigkeit als *vanum* von der *maiestas* als *damnandum* zu scheiden, und wenn auch in den Kap. XLVI ff. vom *irridendum* mehrfach die Rede ist (XLVII 12; XLIX 4), so gehören, wie s. Zt. gezeigt werden wird, eben diese Kapitel nicht mehr zum Körper der Apologie.

Christen tun und lehren, strafwürdig sei nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, abgesehen von dem Verbot des Christentums als solchen. Diesen Standpunkt galt es vor Eintritt in die eigentliche Verteidigung zu motivieren; es geschieht in der eingehenden *praemunitio* IV 3—VI, die man etwa vergleichen kann der *praemunitio* Ciceros in pro Milone, wo noch vor der *narratio* der Einwand beseitigt wird, daß jede Tötung, auch die in der Notwehr, strafbar sei, und des weiteren die Meinung widerlegt wird, daß der Senat und Pompejus die Schuld des Milo bereits anerkannt und damit ein *praeiudicium* gegeben hätten, das jede weitere Verhandlung überflüssig mache. Tert.s Aufgabe ist freilich weit schwerer: das Gesetz ist da; die Christen übertreten es; wie das rechtfertigen? Hier ließ sich weder der Wille des Gesetzgebers gegen den Wortlaut des Gesetzes, noch ein Gesetz gegen das andere ausspielen, noch ein Doppelsinn im Gesetze aufstechen, wie das alles in der Behandlung der *legitima constitutio* auf den Rhetorenschulen gelernt wurde; wenn man auch in der *interpretatio* des Gesetzes so weit ging, daß man ein unzweifelhaftes Zuwiderhandeln, weil in diesem besonderen Falle dem Staate nützlich, als der *sententia* des Gesetzgebers entsprechend verteidigte, da dieser doch eben nur das Wohl des Staates im Auge gehabt habe (Cic. de invent. I 68 ff.), so war hier doch auch damit nichts anzufangen: die Absicht des Gesetzgebers ist ja zweifellos nach Tert.s Ansicht schlecht gewesen, und das Gesetz als Ganzes taugt nichts.[1]) Für

1) Ganz anders, und für Tert. sehr viel bequemer läge der Fall, wenn die von ihm gemeinten *leges* nur die des allgemein geltenden Strafrechts wären, aus denen die Strafwürdigkeit des Christentums zwar deduziert wird, aber nicht mit Notwendigkeit deduziert zu werden braucht; also eben die Gesetze gegen *maiestas* und *sacrilegium* (so u. a. HARNACK, 'Christenverfolgung' in der Protestant. Realenzykl. III³ p. 825). In diesem Falle hätte Tert. nicht von schlechten Gesetzen, sondern von falscher Anwendung der Gesetze sprechen, nicht auf Abschaffung, sondern auf vernünftige Interpretation dringen müssen: für einen Advokaten wie ihn eine äußerst reizvolle und lohnende Aufgabe. Er wendet sich nicht ihr zu, sondern wagt sich an die schwerere, ja auf

solche Fälle strikten Zuwiderhandelns, ohne Zwang und ohne Not, versagt die Praxis des Verteidigers: er müßte zur *deprecatio* greifen, und das hat Tert. von vornherein (I 2) ausdrücklich abgelehnt. Eine Waffe gibt es aus dem Rüstzeug der Philosophen (Aristot. rhet. I 15), deren sich Cicero in

---

rechtem Wege gar nicht zu bewältigende: er versucht, die Tatsache, daß das Christentum gesetzlich verboten sei, mit der andern zu vereinen, daß die Christen trotzdem Christen bleiben wollen. Wenn Tert. behauptet, nur die schlechten Kaiser brächten dies gesetzliche Verbot zur Geltung (*soli exsecuntur*), ja Trajan habe es zum Teil umgangen (*frustratus est*) und daraus wieder folgert, daß das Gesetz nichts taugt (*quales ergo leges istae . . .*), so ergibt sich auch daraus nur, daß das Verbot als solches besteht und von Tert. anerkannt wird; er ist aber der Meinung — mit welchem Recht ist eine andere Frage — daß die guten Kaiser, und demnach auch ihre Beamten, das Gesetz ignoriert hätten, was ja doch bei Strafbestimmungen, die nicht dem eigentlichen 'Strafgesetzbuch', den Konstitutionen der *iudicia publica* angehören, nichts Unerhörtes ist. Tert. sagt *cum iure (?) definitis dicendo 'non licet esse vos' et hoc sine ullo retractatu humaniore praescribitis, vim profitemini:* so heißt dies nichts anderes als 'es besteht die Bestimmung, daß man nicht Christ sein darf'; dieselbe Bestimmung erscheint in den Acta Apollonii (23) als Senatskonsult (und zwar nicht als ein erst während des Prozesses gefaßtes: das wird ganz willkürlich hineininterpretiert, und unmittelbar als falsch erwiesen durch Ap.' Worte 14 in. *ἐγὼ μὲν τὸ δόγμα τῆς συγκλήτου γινώσκω*): wer an die Echtheit der Erzählung der Acta glaubt, wird daraus m. E. eine urkundliche Bestätigung von Tert.s Angabe entnehmen müssen; wer die unverfälschte Echtheit leugnet, wie ich es tue, wird trotzdem an eine echte Unterlage glauben und die Existenz des Senatskonsults, auf das sich der Richter beruft, annehmen dürfen; wer es für eine Erfindung des christlichen Litteraten hält, wird die Übereinstimmung mit Tert.s Satz schwer erklären, diesen selbst aber höchstens auffassen können als eine pointierte Formulierung des bestehenden Rechtszustandes — wohlgemerkt, nicht der augenblicklich herrschenden Praxis der Gesetzesinterpretation —, und wird dann annehmen müssen, daß Tert. unter den *leges*, die er bekämpft, lediglich die zur Regelung der Christenprozesse erlassenen Verordnungen der Kaiser meint, welche die Strafbarkeit des Christentums voraussetzen. Mit Tert.s Ausführungen ließe sich diese Annahme vielleicht zur Not, aber eben nur zur Not vereinigen. — Übrigens kann ich auch Athenagoras' Wort: *ἐφ' ἡμῖν κεῖσθαι νόμον* c. 7 nur von einem ausdrücklich gegen die Christen gerichteten Gesetz verstehen.

seinen letzten Tagen auch im politischen Rechtsstreit zu bedienen gewagt hatte (Philipp. XI 28): die Berufung auf das über dem geschriebenen Rechte stehende göttliche, das Recht der Natur, und man könnte von Tert. gerade in seinem Falle eine solche Berufung erwarten[1]): aber nein, damit würde er zu offensichtlich die Bahnen prozessualer Erörterung verlassen, in denen er sich freilich in Wahrheit doch nicht strikt halten kann. Er argumentiert so:

IV 3—13 1. 'Euer Verbot des Christentums ist reine Gewalt und Tyrannei, wenn es einfach erfolgt ist, weil ihr so wollt, nicht weil das Christentum nicht existieren durfte. Wolltet ihr aber das Christentum nicht, weil es nicht erlaubt sein durfte — nun, es darf das nicht erlaubt sein, was schlecht ist, und eben damit ist entschieden, daß erlaubt ist, was gut ist (*bene fit*). Finde ich also, daß das, was dein Gesetz verboten hat, gut ist, so kann es mich offenbar nach jener Entscheidung nicht daran hindern, woran es mich von Rechts wegen hindern würde, wenn es schlecht wäre.' — *Si bonum invenero esse, quod lex tua prohibuit* —: d. h. es bleibt dem Urteil jedes Einzelnen anheimgestellt, ob er sich einem Gesetze fügen zu sollen meint oder nicht. Das ist eine große Wahrheit, gewiß, und bleibt eine solche, so oft sie auch falsch angewendet worden ist: aber es ist eine revolutionäre Wahrheit, die das Prinzip der Gesetzgebung aufhebt; jeder *praeses imperii Romani*, dem diese Sätze vor Augen kamen, mußte

1) Wie man sie denn in der Tat bei ihm gefunden hat: MONCEAUX p. 225. Ebenda einiges über den erst im Zeitalter der Antonine bei den großen Juristen und den Kaisern klar auftretenden Begriff des Naturrechts, der allmählich die ganze Gesetzgebung umgestaltet habe, und über die geschickte Benutzung dieser neuen Geistesrichtung durch Tertullian: das schwebt alles in der Luft, und seltsame Verkennung der Tatsachen ist, was ebendort von Tert.s bei dieser Gelegenheit bewiesenen technisch-juristischen Bestimmtheit gesagt wird. — Origenes hat dann mit voller Bestimmtheit das Recht und die Pflicht verfochten, dem göttlichen Gesetze da zu folgen, wo das menschliche ihm widerstreitet und hat damit die Christen verteidigt: s. die Stellen bei K. J. NEUMANN Staat und Kirche I 234.

über den seltsamen Verteidiger den Kopf schütteln.[1]) Es ist doch noch etwas anderes, ob Cicero eine gesetzwidrige politische Handlung damit rechtfertigt, daß sie nach dem Rechte erfolgt sei *quod Juppiter ipse sanxit, ut omnia quae rei publicae salutaria essent, legitima et iusta haberentur* — oder ob Tert. und seine Glaubensgenossen ein eigens gegen sie erlassenes Gesetz ablehnen, weil es nicht 'gut' sei.

2. Daß aber ein Gesetz schlecht sei, fährt Tert. fort, könne nicht verwundern, sei es doch von einem Menschen gemacht, nicht vom Himmel gefallen.[2]) So habe man denn von alters her und noch in neuester Zeit Gesetze als schlecht erkannt und beseitigt und werde das auch weiterhin tun müssen: nicht Alter und Würde des Gesetzgebers, sondern die Billigkeit allein empfehle ein Gesetz, die unbilligen dagegen würden mit Recht verurteilt. — Ein *locus communis*, anwendbar in jeder Beratung über Aufhebung eines bestehenden Gesetzes, nicht am Platze den *praesides* gegenüber, die als Richter die bestehenden Gesetze anzuwenden, nicht mit den Angeklagten über ihre Aufhebung zu diskutieren haben. Die rechte Adresse wäre hier allein der Kaiser, wie in den griechischen Apologien.

3. Ungerecht aber ist dies Gesetz, weil es auf den Namen hin Handlungen bestraft, ohne daß geprüft würde, ob sie begangen sind, ob sie sich rechtfertigen lassen. 'Kein Gesetz verbietet, das zu erörtern, was es nicht geschehen lassen will, weil weder der Richter gerechter Weise straft, wenn er nicht erkennt, daß etwas Unerlaubtes getan ist, noch der Bürger getreulich den Gesetzen folgen kann, wenn er nicht weiß, welcher Art das ist, was das Gesetz ahndet.' Un-

1) In Nat. fehlt dieser Passus, und die ganze Erörterung über das gesetzliche Christenverbot (I 6) ist dadurch auf eine andere Basis gestellt, daß hier nicht der Richter, sondern die christenfeindliche Menge sich auf die Gesetze beruft, um die Schlechtigkeit der Christen zu beweisen, die doch dem Gesetzgeber bekannt gewesen sein müsse.

2) *Neque enim de caelo venit*, gewiß nur sprichwörtliche Wendung, keine ernsthafte Leugnung göttlichen Ursprungs.

zweifelhaft richtige Sätze, mit großer Kunst so formuliert, daß sie scheinbar auf das Vergehen des Christentums ebenso passen wie auf jedes gewöhnliche Verbrechen. Gewiß hindert das Gesetz nicht, z. B. in einem Majestätsprozeß den Begriff der *maiestas* durch Ankläger und Verteidiger erörtern zu lassen, damit sich der Richter ein Urteil bilde, ob die angeklagte Tat unter das Majestätsgesetz fällt, und, mag man hinzusetzen, der Bürger sich darüber belehren könne, was das Gesetz im Auge hat; aber niemals wird in einem Majestätsprozeß erörtert werden dürfen, ob es erlaubt sei die *maiestas* zu verletzen oder nicht: eine entsprechende Diskussion aber verlangt Tert. für den Christenprozeß. Die trefflichen Sentenzen, mit denen er den Abschnitt schließt, können über die Sophistik des Ganzen nicht hinweghelfen.

V 4. Es folgt, als weiterer Beweis für die Schlechtigkeit der Gesetze, ein historischer Überblick über das Verhalten der Kaiser zum Christentum, aus dem sich ergeben soll, daß nur die schlechten Kaiser es verfolgt haben. Dieser Überblick, voller Fabeln und historischer Irrtümer, ist höchst lehrreich für die Auffassung der Christen, unter denen es eine einigermaßen zuverlässige Tradition über die Entwicklung ihres Verhältnisses zum Staat nicht gab; wir brauchen uns dabei nicht aufzuhalten[1]), nur sei daran erinnert, daß auch Justin sich dem Kaiser Antoninus Pius gegenüber, freilich mit aller gebührenden Vorsicht, auf ein die Christen begünstigendes Reskript seines Vaters Hadrian (von recht zweifelhafter Echtheit) beruft, *ἵνα καὶ κατὰ τοῦτο ἀληθεύειν ἡμᾶς γνωρίζητε*: das mag dem Tert. Anstoß zu seiner umfassenden Übersicht gegeben haben. Allerdings ist bei dieser Annahme um so erstaunlicher, daß Tert. die Behauptung wagen konnte, Pius und Verus hätten die Gesetze gegen die Christen nicht anwenden lassen[2]), da doch Justins Apologie sich an diese

1) Eine sehr ausführliche, nur leider der kritischen Sicherheit ermangelnde und darum wenig fördernde Besprechung des Einzelnen gibt GUIGNEBERT, Tertullien (Paris 1901) p. 61 ff.

2) *Leges . . quas adversus nos soli exsequuntur impii, incesti . .*

richtet mit der Bitte, die bisher unter ihnen geübte Praxis der Christenprozesse abzustellen.

Von aufgehobenen Gesetzen war schon vorhin die Rede: VI
da lag der Nachdruck auf der Schlechtigkeit der Gesetze, die es infolgedessen verdienen, abgeschafft zu werden. Aber solange sie bestehen — so konnte man ihm antworten — muß man sich ihnen fügen. Demgegenüber richtet Tert. schließlich an die *religiosissimi legum et paternorum institutorum protectores et ultores* die Gewissensfrage, ob sie denn nicht selbst von so und so vielen *consulta maiorum*, die niemals tatsächlich aufgehoben worden waren, abgefallen seien: gerade die nützlichsten, die sich gegen Luxus, Ausschweifung und Zuchtlosigkeiten, auch gegen fremden Aberglauben richteten, sind abhanden gekommen, wie ausführlich dargelegt wird. *Laudatis semper antiquos, sed nove de die vivitis.* 'Woraus erhellt, daß, während ihr von den guten Satzungen der Vorfahren abgeht, ihr das festhaltet, war ihr nicht solltet, wenn ihr das nicht bewahrt, was ihr solltet.' Über den Götterkult, der gleichfalls vernachlässigt und vernichtet wird, den Altvordern zum Trotz, soll später ausführlich gehandelt werden. Sehr geschickt hat Tert. gleich im ersten Satz mit den *leges* die *instituta paterna* verbunden und so zu diesen übergeleitet; in Wahrheit handelt es sich dann vornehmlich um diese. Das hat mit der Aufgabe der ganzen praemunitio direkt nichts mehr zu tun, denn die *instituta maiorum* sind an sich nicht rechtlich verbindlich. Der ganze τόπος stammt denn auch aus anderem Zusammenhange: Nat. 10 ist der erste Vorwurf, den Tert. auf die Heiden zurückschleudert, das *divortium ab institutis maiorum*: die im Apol. ausführlicher behandelten Gebiete — *cultus, habitus, apparatus, vic-*

---

quas nullus Hadrianus . . nullus Pius, nullus Verus impressit: Tert. mochte sich durch den Ausdruck *imprimere* salviert fühlen, der ja freilich vom unbefangenen Leser als Synonymon von *exsequi* aufgefaßt werden wird, aber auch gedeutet werden kann als 'nachdrücklich einschärfen', was in der Tat für die genannten Kaiser kaum zutreffen würde.

tus — werden dort nur gestreift, um so ausführlicher auf dem der Götterverehrung verweilt, die wieder im Apol. nur berührt wird, um die spätere eingehende Behandlung anzukündigen. Aus dem ursprünglichen Zusammenhange erklärt sich auch der vorwurfsvolle Ton des Ganzen: dem Gedanken der Apologie würde es viel mehr entsprechen, wenn Tert. diejenigen Punkte hervorhöbe, in denen der Abfall von der Vätersitte einen Fortschritt bedeutet.

A. Die *facinora occulta* VII—IX.

VII—IX Die Verteidigung der griechischen Apologeten gegen die Verdächtigungen wegen Kannibalismus und Inzest[1]) laufen wesentlich darauf hinaus, die Unfähigkeit der Christen zu solchen Verbrechen darzutun durch den Hinweis auf ihre sonstige Lebensführung und Lehre. Daneben, nicht eigentlich als Argument für die Unschuld, wird der Gegenvorwurf erhoben: die behaupteten Schandtaten werden vielmehr von den Göttern der Heiden und von den Heiden selbst verübt.[2]) Was die Beweise der Gegner betrifft, so gibt Justin zu, daß falsche 'Christen' (d. h. Häretiker) derartiges verübt haben mögen (I 26, 7), und er weiß auch von belastenden Aussagen, die durch die Folter erpreßt worden sind; damit ist durchaus vereinbar, wenn Athenagoras konstatiert, keiner der Angeber sei so schamlos, zu behaupten, er habe die Frevel selbst gesehen, und auch von den Sklaven der Christen habe keiner derartiges bezeugt (35). Tertullian läßt den Beweis aus der sonstigen christlichen Lebensführung zurücktreten, ohne aber ganz auf ihn zu verzichten: mit dem *argumentum a minore ad maius* schließt er die drei Beweisreihen der Retorsion ab.[3]) Dagegen gestaltet er den negativen Beweis der mangelnden Zeugenaussagen reich aus und entwickelt aus den Gegenvor-

1) Vgl. über Vorwurf und Verteidigung das reiche Material bei Geffcken 167. 231 ff.

2) Just. II 12. Athenag. 32. 34. Theoph. III 3. 8, der auch auf die heidnischen Philosophen verweist, die solche Laster empfehlen (5 fg.).

3) IX 8. 13. 19.

würfen der griechischen Apologeten eine Reihe von Argumenten, auf die er das größte Gewicht legt.

Die einfache Konstatierung der Tatsache, daß keine Be- VII
weise für die christlichen Frevel je erbracht seien, genügt dem advokatorischen Verteidiger nicht.[1])

1. Ein erster Beweis ergibt sich ihm schon daraus, daß die Richter den Verbrechen nicht nachforschen: daraus, daß sie das nicht wagen (weil sie nämlich wissen, daß es vergebens sein würde), folgt, daß das Verbrechen nicht existiert.

2. Die Angeber: Feinde haben wir von jeher genug, und wir werden oft genug bei unseren Zusammenkünften überrascht: aber weder a) hat uns einer je auf frischer Tat ertappt, b) noch Spuren gefunden und dem Richter gewiesen; während doch c) an eine Unterdrückung der gefundenen durch Bestechung nicht zu denken ist.

3. Wendet man aber ein, es sei uns eben immer gelungen, unsere Missetaten vor den Aufpassern zu verbergen, so könnte nur der Verrat von Teilnehmern die Dinge ans Licht gebracht haben. Auch das ist a) weder geschehen, noch b) konnte es geschehen, weder *α*) von Zugehörigen, die sich ja dadurch der göttlichen und irdischen Strafe aussetzen würden, noch *β*) von Nichtzugehörigen, die natürlich hier noch weniger zugelassen werden als bei anderen Mysterien.

Es bleibt die Fama. In Gegensatz zum Beweis der Anklage hatten auch die griechischen Apologeten die *φήμη πονηρά* (Just. I 3), die *κοινὴ καὶ ἄκριτος τῶν ἀνθρώπων φήμη* (Athenag. 2, *κοινὴ καὶ ἄλογος φήμη, ἄκριτος τῶν πολλῶν φήμη* ebd., *φήμῃ πείθεσθαι προκατεσχημένῃ* Theoph. ad Autol. III 4) gestellt. Tertull. greift das auf, gestaltet aber

1) Von einer 'verächtlichen Handbewegung', mit der Tert. diese Anschuldigungen ablehne, ohne sich lange dabei aufzuhalten, da ja die *praesides* doch nicht daran glaubten, redet Monceaux p. 227, sehr mit Unrecht: sämtliche Argumente, die in Nat. vorgebracht wurden, kehren wieder, z. T. freilich knapper, aber darum nicht weniger ernsthaft gefaßt. Es widerspräche Tert.s Art durchaus, solche Dinge nicht mit vollem Nachdruck zu behandeln.

die Epitheta *πονηρά* und *ἄκριτος* zu einem reichen *locus communis* im Sinne der rednerischen Praxis aus, wobei er an einen berühmten Virgilvers anknüpft, im weiteren aber gegen Virgil polemisiert.[1]) Insofern nun die *fama* der einzige *index* (VII 13) ist, den die Gegner zur Verfügung haben, vertritt dieser *locus communis* zugleich die von der rhetorischen Praxis geübte Verdächtigung der Glaubwürdigkeit gegnerischer Zeugenaussagen: ich erinnere zum Vergleich etwa an die Art, wie Cicero pro Cael. 9, 21 fg. die gegen Caelius auftretenden Leumundszeugen verdächtigt, oder pro L. Flacco 4, 9 den griechischen Belastungszeugen von vorn herein mit dem Einwand begegnet, daß *testimoniorum religionem et fidem numquam ista natio coluit* usf.

Die Ausführung über die Fama setzt ohne Übergang oder Einleitung ein: *natura famae omnibus nota est.* Erst am Schluß — *hunc indicem adversus nos profertis etc.* — wird ein nicht ganz ungezwungener Versuch gemacht, den Zusammenhang mit dem Früheren herzustellen: statt auf Zeugen, könnt ihr euch einzig auf die Fama als Angeberin berufen. Auch zum Folgenden ist keine deutliche Verbindung geschaffen: Tert. geht da auf die Verbrechen selbst ein, und man hat etwa zu

1) Aen. IV 188 *tam ficti pravique tenax quam nuntia veri.* Dagegen Tert.: *ne tum quidem, cum aliquid veri defert, sine mendacii vitio est . . . quid quod ea illi condicio est ut non nisi cum mentitur perseveret, et tamdiu vivit quamdiu non probat. Siquidem ubi probavit, cessat esse et quasi officio nuntiandi functa rem tradit.* Also: das Gerücht wird, sobald es Tatsachen meldet, zur Nachricht. Nur auf den ersten Blick identisch, aber doch wohl durch Tert. angeregt, lautet die Antithese in dem einzigen Satze, den Minucius 28, 6 der *fama* widmet: *nec tamen mirum* (nämlich, daß ihr die quaestio im Christenprozeß so verkehrt handhabt: zurückgreifend über die Parenthese *his enim . . . referserunt*), *quoniam fama, quae semper insparsis mendaciis alitur, ostensa veritate consumitur*: angesichts der Wahrheit stirbt die *fama.* Die Sentenz ist recht an den Haaren herbeigezogen. — Auch bei der Erwähnung des allmählichen Wachstums der *fama* von kleinem Anfang denkt Tert. an Virgils *parva metu primo, mox sese attollit ad auras* etc.; 195 *haec passim dea foeda virum diffundit in ora*, cf. *quantacumque illa ambitione diffusa sit* Tert. VII 11.

ergänzen 'wenn die Fama an sich schon wenig Vertrauen verdient, so ist sie in diesem Falle vollends unglaubwürdig, denn . . .' Ursprünglich war, wie Nat. lehrt, der Zusammenhang der einzelnen Stücke der Argumentation anders konzipiert. Dort geht Tert. von der Fama aus: auf sie berufen sich die Gegner als ausreichendes Fundament der gegen die Christen erlassenen Gesetze; also wird sie zunächst diskreditiert, und es reiht sich daran ganz ungezwungen der Vorwurf, daß man noch nicht gefragt habe, wer denn wohl in diesem Falle die Fama, gesetzt sie sei wahr, habe aussprengen können: Christen? Fremde? Hausgenossen (die im Apolog. weggelassen sind)? Oder geht die Fama auf einen seinerzeit einmal entdeckten Fall zurück — warum hätte die Entdeckung sich nicht seitdem wiederholt (dies Argument ist im Apol. an die Spitze gestellt, natürlich ohne die Anknüpfung an die Fama)? Man sieht, dadurch daß Tert. im Apolog. von vorn herein auf die Widerlegung der Anklagen ausging, hat die ganze Argumentenreihe die Front gewechselt, und es sind dadurch Verschiebungen der einzelnen Teile eingetreten. Die Übersichtlichkeit des schematischen Aufbaus und die Schärfe der Argumentation, für die Gerichtsrede von großer Wichtigkeit, hat dadurch gewonnen, der leichte Fluß der Gedankenentwickelung dagegen ist mehrfach unterbrochen.

Tert. geht nun auf die Verbrechen selbst ein, d. h. er VIII geht, rhetorisch gesprochen, von den *πίστεις ἄτεχνοι* zu den *ἔντεχνοι* über: diese an die Gerichtsrede sich anlehnende Disposition ist in Nat. noch nicht vorhanden, sondern das was hier über das Begehen der Verbrechen gesagt wird, steht dort im weiteren Verfolg der soeben angeführten Argumentation, um zu zeigen, daß die Christen selbst solche Frevel unmöglich verschweigen können. — Da keine bestimmten Einzelfälle zur Prüfung vorliegen, kann Tert. nur die Unwahrscheinlichkeit der Beschuldigungen generell dartun, und zwar beschränkt er sich hier darauf, das *probabile ex causa* zu besprechen. Dabei ist zunächst die eigentliche Präzisierung der Anklagen selbst von Wichtigkeit. Die griechischen Apologeten

sprechen davon nur in ganz allgemeinen Wendungen, von Menschenfresserei — nicht von Kindsmord[1]) — und schrankenlosem Geschlechtsverkehr[2]), der allerdings wie die Päderastie, so auch den Inzest einschließt, aber nicht mit ihm identisch ist. Daß diese Thyesteen und Oedipodeen[3]) ein Bestandteil der christlichen Riten seien, wird höchstens angedeutet, nirgends mit voller Bestimmtheit ausgesprochen[4]); als Motiv der Un-

1) Athenagoras c. 35 schließt sogar selbst erst von dem Vorwurf der *ἀνθρωποφαγία* auf den der *ἀνθρωποφονία*, kennt also die Anklage des rituellen Kindsmordes jedenfalls nicht.

2) Theoph. ad Autol. III 4 *κοινὰς ἁπάντων οὔσας τὰς γυναῖκας ἡμῶν καὶ ἀδιαφόρῳ μίξει συνόντας, ἔτι μὴν καὶ ταῖς ἰδίαις ἀδελφαῖς συμμίγνυσθαι . . . καὶ πασῶν σαρκῶν ἀνθρωπίνων ἐφάπτεσθαι ἡμᾶς.* Justin I 26, 7 *τὰς ἀνέδην μίξεις καὶ ἀνθρωπίνων σαρκῶν βοράς*, besonders deutlich II 32, 2 *τίς γὰρ φιλήδονος ἢ ἀκρατὴς καὶ ἀνθρωπίνων σαρκῶν βορὰν ἀγαθὸν ἡγούμενος* und weiter *Διὸς μιμηταὶ γενόμενοι ἐν τῷ ἀνδροβατεῖν καὶ γυναιξὶν ἀδεῶς μίγνυσθαι.* Tatian 25 *παρ' ἡμῖν οὐκ ἔστιν ἀνθρωποφαγία.* Athenag. 34 fg. *σαρκῶν ἅπτεσθαι ἀνθρωπικῶν, πάσασθαι κρεῶν ἀνθρωπικῶν.* 32 *τὸ ἐπ' ἀδείας καὶ ἀδιαφόρως μίγνυσθαι.*

3) Den Ausdruck — *Θυέστεια δεῖπνα, Οἰδιπόδειοι μίξεις* — braucht Athenag. 3, stellt dann in Gegensatz dazu *τῶν ὁμογενῶν οὐχ ἅπτεται καὶ νόμῳ φύσεως . . . οὐκ ἐπ' ἀδείας μίγνυται.* Der Ausdruck kehrt wieder im Bericht der lugdunensischen Christen bei Euseb. h. e. V 1, 14, und hier ist in der Tat, wie V 1, 26 zeigt, an das *παιδία φαγεῖν* gedacht (so dann auch Orig. c. Cels. II 27 *καταθύσαντες παιδίον μεταλαμβάνουσιν αὐτοῦ τῶν σαρκῶν*). Aus der profanen Literatur kenne ich die Wendung nur aus dem anon. de physiognom. II p. 33 Förster, wo gesagt wird, daß *uniformiter* rollende Pupillen den betreffenden als mit den ärgsten Freveln besudelt zeigen, *et aut homicidiis domesticis aut infandis cibis vel conubiis esse pollutum, quales Thyestae vel Terei cibi vel qualia Oedipodis conubia fuisse memorantur;* bei Polemon, aus dem der anon. schöpft, ist (I p. 110 F.) neben Oedipus genannt *Pelopis filius, qui filium epulans inventus est* (vgl. Adamant. Phys. I 307 F.). Polemon ist älterer Zeitgenosse des Justin.

4) Aus Justins Erzählung (apol. I 29) von dem Christenjüngling, der beim Präfekten um die Erlaubnis zur Kastration einkommt, um zu beweisen *ὅτι οὐκ ἔστιν ἡμῖν μυστήριον ἡ ἀνέδην μῖξις* geht hervor, daß diese *ἀνέδην μῖξις* als unerläßliche Vorschrift für die Christen angesehen worden ist, und an die Vorstellung ritueller Frevel streift es auch, wenn nach dial. c. Tryph. 108 die Juden von Christus ausgesprengt haben, *δεδιδαχέναι καὶ ταῦτα ἅπερ . . . κατὰ τῶν ὁμολογούντων Χριστόν . . . παντὶ*

taten scheint widernatürliche Lust zu gelten, der bei den gemeinsamen Zusammenkünften unter dem Deckmantel der Religion gefröhnt wird; danach ist begreiflich, daß z. B. Athenagoras in diesem Zusammenhange großes Gewicht auf den Glauben der Christen an Unsterblichkeit und jenseitige Vergeltung legt, durch den sie wie von anderen Freveln, so von den hier besprochenen zurück gehalten würden (36). Für Tertullian dagegen ist gerade die Unsterblicheit der Lohn für diese Frevel, ihre Begehung Voraussetzung für die Aufnahme in die Christengemeinde — sie gelten durchaus als Initiationsriten[1]), nicht als regelmäßige Bestandteile aller

---

γένει ἀνθρώπων ἄθεα καὶ ἄνομα καὶ ἀνόσια λέγετε. Justin ist auch der einzige, der über die geschlechtlichen Ausschweifungen deutlichere Angaben macht (I 26 *τὰ δύσφημα ἐκεῖνα μυθολογούμενα ἔργα, λυχνίας μὲν ἀνατροπὴν καὶ τὰς ἀνέδην μίξεις*, vgl. dial. 10 *ὅτι δὴ ἐσθίομεν ἀνθρώπους καὶ μετὰ τὴν εἰλαπίνην.. ἀθέσμοις μίξεσιν ἐγκυλιόμεθα*), die sich mit den von Tert. vorausgesetzten, von Minucius 9, 6 aus Fronto belegten Vorstellungen decken. Usener (Religionsgesch. Unters. I 102) schloß daraus, daß Justins Apologie durch Frontos Brandschrift gegen die Christen angeregt sei (seine Datierung der Apol. auf 138 ist mittlerweile durch die Fixierung des I 29 erwähnten Präfekten Felix endgültig widerlegt); aber es ist doch zu beachten, daß Minucius den Cäcilius sagen läßt *et de convivio notum est; passim omnes locuntur, id etiam Cirtensis nostri testatur oratio*, also sich nur auf das Zeugnis des Fronto für eine allgemein verbreitete Fabel beruft. Daß sie es wirklich war, zeigt auch die Kürze der Andeutung, mit der Tert. sich begnügen kann. — Ob Frontos Rede im Senat, wie Usener meinte, oder vor Gericht gehalten ist, läßt sich nicht ganz sicher feststellen; im letzteren Falle müßte er einen, wegen eines anderen Verbrechens angeklagten zugleich als Christen verdächtigt haben: wahrscheinlicher ist nach Cäcilius' Ausdruckweise, daß es sich um eine eigens gegen die Christen, also im Senat gehaltene Rede handelt.

1) Diese Restriktion hat Tert. erst hier im Interesse der Eindeutigkeit der Anklage vorgenommen; Nat. I 15 hieß es noch *nos infanticidio litamus sive initiamus*. Ebenso steht dort noch das *visceribus inhiare* neben dem (p. 69) *sanguinem lambere*, vgl. I 7 *quis unquam semeso cadaveri supervenit*. Daß die zu Tert.s Seelenlehre nicht gut stimmende Äußerung im folgenden (p. 71) *specta morientem animam antequam vixit* im Apolog. VIII 2 mit Bedacht durch *adsiste morienti homini antequam vixit* ersetzt ist, hat Hartel gesehen, Patr. Stud. II p. 17.

Zusammenkünfte — und religiöse Pflicht. Das Bild der Frevel selbst ist völlig klar; es sind drei an der Zahl: 1. Tötung eines kleinen Kindes mit dem Messer; die Tötung gilt als Opfer, daher darf auch angeblich das Kind nicht weinen (VIII 7). 2. In das Blut tauchen die Anwesenden ihr Brot und verzehren es so (*sanguinis pabulum*, nicht σαρκῶν βορά). 3. Nach dem Mahle, in der in bekannter Weise herbeigeführten Dunkelheit, Pflicht des Inzests mit Mutter und Schwester. Man sieht, die Unbestimmtheit der von den Griechen genannten Anklagen ist hier durch feste, klare Aufstellung verdrängt; Tert. will etwas Bestimmtes zu widerlegen haben, wie es die einzelnen Punkte einer kriminellen Anklage sind, um dann fest zugreifen und jede Einzelnheit packen zu können. Erst in der von Tert. angenommenen Fassung wird es ganz zweifellos, daß es sich um eine Anklage gegen eine religiöse Institution der Christen, nicht um eine Verdächtigung vereinzelter Ausschweifungen handelt. Von den Details ist vielleicht keines von Tert. erfunden, aber die Zusammenstellung ist offenbar sein Werk; einzig mit Minucius berührt er sich näher: darüber am Schluß dieses Abschnittes.

Tert. beruft sich in seiner Widerlegung auf die Natur — ganz wie Justin im Dialog (Tryph. 10) selbst den Gegner den Glauben an diese Dinge ablehnen ließ mit der Begründung πόρρω γὰρ κεχώρηκε τῆς ἀνθρωπίνης φύσεως.[1]) Tert. appelliert an den Gegner, und indem er dessen Behauptung

1) Dagegen Athenag. c. 3 widerlegt nicht (GEFFCKEN p. 167) die Anklage durch den Hinweis darauf, daß sie wider die Natur sei, sondern gibt eine *amplificatio* der Frevel teils um seinen eigenen Abscheu auszudrücken, teils um den Kaisern vor Augen zu führen, welches, die Richtigkeit der Anklagen angenommen, ihre Pflicht wäre im Gegensatz zu der jetzt obwaltenden Laxheit. Auch bezieht sich im folgenden der von den Tieren befolgte νόμος φύσεως nur auf die μίξεις (wie γνωρίζει δὲ καὶ ὑφ' ὧν ὠφελεῖται Gegensatz zur ἀθεότης ist — Ath. 'schreibt' also hier nicht 'einfach seine Quelle aus'), und φυσικῷ λόγῳ πρὸς τὴν ἀρετὴν τῆς κακίας ἀντικειμένης heißt nicht 'alle Laster streiten gegen die Natur', sondern erklärt nur, warum διαβολαὶ κεναί das Christentum verfolgen.

voraussieht, daß der den Christen für ihre Frevel verheißene Lohn — die Unsterblichkeit — ein gewaltig großer sei, stellt er diesen gleich von vorn herein in Rechnung: demgegenüber, mit einer der *δείνωσις* dienenden Anschaulichkeit, rhetorischer *ἐνάργεια*, die Beschreibung des frevelhaften Akts. Aber die einfache Vorwegnahme der Antwort: ‘dergleichen ist in der Tat unglaublich’ genügt ihm nicht; er konstruiert ein Dilemma: ‘wenn du einen Menschen dessen für fähig hältst, bist du selbst im stande es zu tun; wenn du es aber nicht selbst tun könntest, darfst du es auch keinem anderen Menschen zutrauen[1]), und der Christ ist ja doch ein Mensch wie du.[2])’ — Es ist ein ungewöhnlicher Kunstgriff, die *amplificatio criminis*, die den Zwecken des Anklägers zu dienen pflegt, im Interesse der Verteidigung zu verwenden; das ist nur dann am Platze, wenn, wie hier, die Geringfügigkeit oder Nichtigkeit des Belastungsmaterials auf der Hand liegt. Wir haben einen ganz ähnlichen Fall in Ciceros Jugendrede pro Roscio Amerino: 13, 37 *occidisse patrem Sex. Roscius arguitur. Scelestum di inmortales*

1) Bedenklich ist, daß Tert., der hier mit der Unfähigkeit des Anklägers, solche Frevel selbst zu begehen, argumentiert, nachher, seinem Schema des *retorquere crimina* getreu, fortfährt (IX) *haec quo magis refutaverim, a vobis fieri ostendam, per quod forsitan et de nobis credidistis:* wenn es also, mußte der Gegner erwidern, bei uns vorkommt, warum sollen wir es euch nicht zutrauen? Der Widerspruch erklärt sich daraus, daß die erstere Stelle fast wörtlich aus dem Werk ad nationes übernommen ist (I 7), wo die entsprechende Gegenanklage erst später und in anderem Zusammenhange folgt (I 15).

2) Diese Tatsache wird, so setzt Tert. voraus, auch vom Gegner nicht bestritten, und auf ihr beruht seine Argumentation. Wenn vorhergeht *alia nos, opinor, natura, cynopennae aut sciapodes; alii ordines dentium, alii ad incestam libidinem nervi,* so ist das ersichtlich übertreibende Ironie, nicht wirkliche ‘Abwehr des Vorwurfs, die Christenheit sei etwas ganz unmenschlich Eigenartiges’ (Harnack, Mission u. Ausbr. I² 229). Die Bezeichnung der Christen als *tertium genus* (nächst *gentiles* und Juden) zieht Tert. ad nat. I 8 nur mit Verdrehung der eigentlichen Bedeutung des Ausdruckes in diesen Zusammenhang (so urteilt auch Harnack 231): er sucht nach einem Vorwand, die Bezeichnung zu bekämpfen.

ac nefarium facinus atque eiusmodi, quod uno maleficio omnia complexum esse videatur, und besonders 22, 62 .. *res tam scelesta, tam atrox, tam nefaria credi non potest. magna est enim vis humanitatis, multum valet communio sanguinis, reclamitat istius modi suspicionibus ipsa natura; portentum atque monstrum certissimum est esse aliquem humana specie et figura, qui tantum immanitate bestias evicerit* e. q. s.

Gegen Tert.s Argumentation ist der Einwand möglich: man läßt bei euch die Neophyten diese Verbrechen begehen, ohne daß sie selbst es wissen; nachher — so ist der Gedanke zu ergänzen — fühlen sie sich durch das Getane gebunden. Wir würden diesen Einwand kaum verstehen, wüßten wir nicht durch Minucius, daß ihm in der Tat, wenigstens was den Kindsmord angeht, eine Fabelei der Christengegner zugrunde liegt: der *tirunculus*, so erzählte man sich (9, 5), werde dadurch getäuscht, daß ihm *infans farre contectus, ut decipiat incautos, adponitur .. is infans a tirunculo farris superficie quasi ad innoxios ictus provocato caecis occultisque volneribus occiditur.* Tert. berichtet das nicht, setzt aber offenbar die Kenntnis bei seinen Hörern voraus — ebenso wie er ja auch die Fabel von den Hunden, den Kandelabern und den Brocken in einer nur für den Kenner verständlichen Kürze andeutet. Anders als Minucius bezieht er die *fallacia*, durch die der ahnungslose Neuling getäuscht wird, auch auf den Inzest: das ist nur konsequent, denn sonst würde ja der Gegner für diesen Tert.s früheres Argument zugeben. Tert.s Widerlegung verläuft nicht ganz glatt. Man würde erwarten: 1. die Annahme ist unwahrscheinlich, 2. träfe sie zu, so wäre damit doch für die Anklage nichts gewonnen. In der Tat finden wir: 1. es ist unglaublich, daß die neu Eintretenden nie von diesen Fabeln vorher gehört hätten, und also nicht wüßten, Vorsicht sei nötig (6). 2. *quid nunc, et si ista omnia ignaris praeparantur?* a) sie erfahren es doch später und finden sich damit ab; b) schweigen dann jedenfalls nicht aus Furcht darüber; c) und wie kommt es, daß sie dann trotzdem bei der christl. Gemeinde ausharren? (8. 9.) — Dazwischen

schiebt sich aber (7—8) die Prosopopöie des *pater sacrorum*, der dem sich anmeldenden Neuling die Requisiten für die Einweihung aufzählt[1]), witzig erdacht, aber recht verstanden nur ironisch die Möglichkeit zurückweisend, daß derartige Frevel jemandem zugemutet werden könnten. Vergleichbar ist etwa das supponierte Zwiegespräch zwischen dem Schauspieler Roscius und dem Cluvius, mit dem Cicero die Annahme, Cluvius könne zu gunsten des Roscius gelogen haben, witzig zurückweist (pro Rosc. com. 16, 49). An seinem Orte paßt unser Stück schlecht, denn es handelt sich hier nicht mehr darum, daß der Neophyt wissentlich frevelt; im richtigen, ursprünglichen Zusammenhange ist es Nat. I 7 erhalten[2]); Tert. hat es auch hier nicht missen wollen und sich nicht gescheut, dem ein kleines Opfer der Geschlossenheit zu bringen.

Es folgt die Retorsion der Anklagen. Tert. disponiert sehr IX scharf: I. Mord. 1. Sakraler, a) von Kindern, b) von Erwachsenen; 2. Nichtsakraler Kindsmord. — Gegenstück: bei den Christen selbst Abtreibung verpönt. II. Bluttrinken. 1. in vergangenen Zeiten; 2. gegenwärtig, a) sakral, b) nichtsakral. — Gegenstück: bei den Christen selbst der Genuß von Tierblut verpönt. III. Inzest 1. unter Göttern, 2. unter Menschen, a) wissentlich: Perser, Makedonier, b) unwissentlich: Römer.[3]) — Gegenstück: absolute Keuschheit der Christen. Sodann (20)

1) Oehler vergleicht sehr gut Apul. Metam. XI 28, wo der Isispriester *indidem . . . praedicat quae forent ad usum teletae necessario praeparanda.*

2) Dort wird getrennt *aut statim audita, si prius demonstrantur,* — und diese Möglichkeit des *prius demonstrari* durch die fragliche Prosopopöie widerlegt — *aut postea reperta, si interim celantur.*

3) Auf die Möglichkeit des unwissentlichen Inzestes als Folge der Kindesaussetzung und der Verbreitung der Prostitution hatte Justin I 27 hingewiesen; Tert. nimmt das ad Nat. I 16 p. 87 auf und geht von der Aussetzung aus, gelangt aber dazu, zwei Möglichkeiten zu statuieren: 1. Inzest mit einem ausgesetzten oder in Adoption gegebenen, 2. mit einem außerehelich gezeugten und dem Vater unbekannten Kinde. Im Apol. ist diese Teilung dann von vornherein ins Auge gefaßt und durchgeführt, und daher hat sie Minucius 31, 4 *dum Venerem promiscue spargitis . . . dum etiam domi natos . . . exponitis.*

Abschluß der ganzen Argumentation. In allen drei Stücken beginnt Tert. mit zeitlich und örtlich Fernliegendem und endet mit der römischen Gegenwart; ganz im Stil einer wirklich gehaltenen Gerichtsrede ist die Apostrophierung der Korona und der Gerichtsherren IX 6: *quot vultis ex his circumstantibus et in christianorum sanguinem hiantibus, ex ipsis etiam vobis iustissimis et severissimis in nos praesidibus apud conscientias pulsem, qui natos sibi liberos enecent?*

Wenn den Christen widernatürliche Frevel und Lüste vorgeworfen werden, so war es eine fast selbstverständliche Äußerung ihres guten Gewissens und ihrer Entrüstung über die heidnische Unsittlichkeit, die Vorwürfe zurückzugeben: *τὰ φανερῶς ὑμῖν πραττόμενα καὶ τιμώμενα .. ἡμῖν προσγράφετε* oder *αἰδέσθητε ἃ φανερῶς πράττετε εἰς ἀναιτίους ἀναφέροντες, καὶ τὰ προσόντα καὶ ἑαυτοῖς καὶ τοῖς ὑμετέροις θεοῖς περιβάλλοντες τούτοις ὧν οὐδὲν οὐδ' ἐπὶ ποσὸν μετουσία ἐστίν* sagt Justin (I 27; II 12), *οὗτοι ἃ συνίσασιν αὑτοῖς καὶ τοὺς σφετέρους λέγουσι θεούς, ἐπ' αὐτῶν ὡς σεμνὰ καὶ τῶν θεῶν ἄξια αὐχοῦντες, ταῦτα ἡμᾶς λοιδοροῦνται* Athenagoras (34). Dabei wird im allgemeinen an die heidnische Unsittlichkeit gedacht, die sich auch in den Mythen von den ehebrecherischen und päderastischen Neigungen der Götter (Ath. 32, Just. II 12) wiederspiegele, und bezüglich des Kannibalismus wird an blutige Riten der Heiden erinnert.[1]) Aber weder hat einer der uns vorliegenden griechischen Apologeten daran gedacht, diese Gegenvorwürfe als Widerlegung der erhobenen Anklagen auszugeben, noch auch ist jemand darauf verfallen,

1) *Κρόνου μυστήρια* Just. II 12. Juppiter Latiaris ebd. und Tatian. 29, Theoph. III 8: die übrigen darauf bezüglichen Stellen aus späteren christlichen Schriftstellern (von Heiden nur Porphyr. de abstin. II 56) bei MARQUARDT-WISSOWA Staatsverw. III² 297. Ich bemerke, daß bei den Autoren älterer Zeit nie von einem eigentlichen Menschenopfer, sondern nur davon gesprochen wird, daß das Bild des Gottes mit dem Blut (eines zu den Tieren Verurteilten) bespritzt wird; auch Minucius' *Latiaris Juppiter homicidio colitur et .. hominis sanguine saginatur* (30, 4) hebt sich deutlich von dem Vorhergehenden *immolare, victimas caedere, in sacrificiis viventes obruere* ab.

ganz systematisch eine Liste der heidnischen Frevel in genauer Entsprechung zu den angeblichen christlichen aufzustellen. In dem Exkurs über die heidnische Unsittlichkeit, durch den Justin I 27 das christliche Verbot der Aussetzung Neugeborener begründet[1]), wird beiläufig auch die Gefahr des unwissentlichen Inzests erwähnt, der sich die Heiden aussetzen: im übrigen wird bei den Gegenvorwürfen, wie nach dem oben Gesagten zu erwarten ist, weder auf den Inzest besonderes Gewicht gelegt, noch speziell auf Fälle von Bluttrinken gefahndet.[2])

Tert. nun hat alles Material, das er vorfand, im Sinne seiner aggressiven Verteidigung verwertet, es aber erheblich erweitert, indem er teils Dinge hineinbezog, die die griechischen Apologeten in anderem Zusammenhange, z. B. bei der Besprechung der heidnischen Kultriten (Athen. 26: taurische Artemis) oder der Verschiedenheit der heidnischen Sittengesetze (Tatian 28: Ehen von Mutter und Sohn) vorgebracht hatten, teils aus anderen Quellen *νόμιμα βαρβαρικά* sammelte, teils endlich die römische Vergangenheit (Catilina) und Gegenwart ausnutzte. Dabei wurde das Gewicht auf die speziell ins Auge gefaßten Frevel gelegt: sakraler Kindsmord, Trinken von Menschenblut, Inzest, sodann aber ähnliche Frevel — Menschenopfer und Tötung oder Aussetzung Neugeborener, Leichenverzehrung, *fellatio* — ergänzend und steigernd angereiht. Wo irgend angängig, wird die Wirkung dieses Sündenregisters durch veranschaulichende *δείνωσις* verstärkt; auch schreckt Tert. vor Gewaltsamkeiten hier so wenig wie ander-

1) Von Tötung der Neugeborenen ist bei den Griechen nicht die Rede, es liegt ihnen eben nichts an der genauen Responsion der Verbrechen; auch wird die Aussetzung ebensowenig wie die Abtreibung (Athenag. 35) als gleichwertig dem Kannibalismus hingestellt, sondern beides nur erwähnt als bei den Christen verpönt, denen darum erst recht nicht Kindsmord zuzutrauen sei.

2) Nur Justin II 12 stellt zu dem angeblichen *αἵματος ἐμπίπλασθαι* der Christen zwar nicht bluttrinkende Heiden, aber die mit Blut besprengten Götzenbilder in Parallele; Tert. steht ihm auch hier unter den Griechen am nächsten.

wärts zurück: wie gesucht ist es z. B., als Gegenstück zu dem angeblichen Kannibalismus der Christen anzuführen, daß die Heiden das Fleisch von Tieren essen, die in der Arena mit Gladiatorenblut bespritzt wurden! Das sind freilich Dinge, über die wir uns in einer hitzigen Advokatenrede oder in einer Schulcontroversia nicht wundern dürften, die aber dem Geiste der älteren Apologetik gänzlich fern stehen.[1]) Verschiebt sich doch für Tert.s advokatorischem Blick gelegentlich die Sachlage so, daß er redet, als handele es sich um eine *σύγκρισις* der heidnischen mit den — in Wirklichkeit ja gar nicht vorhandenen — christlichen Freveln: *crudelius in aqua spiritum (infantium) extorquetis*[2]) *aut frigori et fami et canibus exponitis; ferro enim mori aetas quoque maior optaverit* (IX 7) und *multum homicidio parricidium differt* (IX 4). Dagegen tritt das Mythische bei Tert. ganz zurück: hier, wo es auf die Lebensführung ankommt, lassen sich dem keine wirksamen Argumente entnehmen; nur gleichsam als Redeschmuck wird an den kinderfressenden Saturn, an den inzestuösen Juppiter erinnert, und die Fabel von der taurischen Artemis dem Theater überlassen.

Minucius formuliert die Anklagen sehr ähnlich Tert.; unzweideutiger noch als dieser bezeichnet er das Kinderopfer als Einweihungsritus (9, 5) und scheidet davon den Inzest, der *sollemni die* bei den *epulae* verübt wird und mit dem Kult selbst, wie es scheint, nichts zu tun hat. Von der Ausführung des Mordes gibt er noch bestimmter als Tert. nur eine Version, die den Neophyten arglistig getäuscht werden und das Verbrechen unwissentlich begehen läßt; in der Widerlegung freilich (30, 1) nimmt er darauf keine Rücksicht, sondern fragt wie Tert., ob ein Mensch wohl sich entschließen könne, ein so junges Geschöpf zu morden; wobei nur die Jugend, nicht auch, wie bei Tert., die Unschuld

1) Was in der Gerichtsrede noch einigermaßen erträglich ist, wirkt bei Minucius, der c. 30, 6 auch diesen Satz unter anderem seltsamen wiederbringt, fast komisch; für die Gerichtsrede, nicht für den 'philosophischen' Dialog, ist das Motiv erfunden.

2) Ertränkung der Neugeborenen (nicht Erdrosselung wie bei Minueius) auch bei Seneca dial. III 15: *portentosos fetus extinguimus, liberos quoque, si debiles monstrosique editi sunt, mergimus.* Von der Einschränkung *si . . sunt* sagen Tert. und Minucius natürlich nichts.

betont wird, wie denn überhaupt die ergreifende *ἐνάργεια* der ganzen Tertullianstelle in der matten rhetorischen Frage des Min. völlig verdunkelt ist. Und wenn es schon bei Tert. bedenklich erschien, daß diese Gegenanklage so bald auf die kräftige Ablehnung der Möglichkeit solcher Verbrechen folgt — wir erklärten das als Rudiment der älteren Fassung (ob. S. 325, 1) —, so wirkt es bei Min. vollends verblüffend, daß von jener rhetorischen Frage 'glaubst du, daß jemand solches zu tun imstande ist?' nur das Sätzchen *nemo hoc potest credere, nisi qui possit audere* überleitet zu einer mit Tert. im wesentlichen übereinstimmenden Aufzählung der entsprechenden heidnischen Frevel. *Qui possit audere* sagt Min. vorsichtig, denn genau Gleichwertiges vermag er freilich den Heiden nicht nachzuweisen: diese sachlich berechtigte Vorsicht bricht aber freilich der ganzen Retorsion die Spitze ab. Tert. empfand die Schwierigkeit auch recht wohl; eben deshalb konstruierte er zwei gesonderte Frevel: Mord und Bluttrinken: da ließ sich fast genau Entsprechendes geben. Daß an sich der Gedanke, den Heiden eine bis ins einzelne genau durchgeführte Gegenrechnung aufzustellen, aus der Konzeption eines Werkes wie ad nationes sich leichter erklärt als aus dem Plan eines Dialogs wie des Oktavius, das steht mir zwar fest; indessen könnten da andre andrer Meinung sein. In der Durchführung der Retorsion des Kannibalismus hat Min. das tertullianische Material geschickt benutzt, auch einiges neue, das nicht eben fern lag, hinzugetan; einzelne kleine Anstöße erklären sich leicht dem, der an die Priorität Tert.s glaubt;[1]) beweisen ließe sie sich aus diesem Ka-

1) 30,2 *vos enim video procreatos filios .. adstrangulatos misero mortis genere elidere*: warum *misero m. g.?* doch wohl weil Tert., dem viel daran liegt, die Kindertötung der Heiden, obwohl sie ja nicht rituell ist, als mindestens gleichwertig dem angeblichen Frevel der Christen hinzustellen, sagt (IX 7) *siquidem et de genere necis differt, utique crudelius in aqua spiritum extorquetis* (*longiore morte* ad nat. I 15), *aut frigori et fami et canibus exponitis; ferro enim mori aetas quoque maior optaverit.* — Die Bezeichnung der Abtreibung als *originem futuri hominis extinguere* ist nicht eben glücklich da, wo sie als dem Mord gleichstehend hingestellt werden soll: der *homo futurus* ist eben, kann man sagen, kein *homo.* Tert. hatte gerade dies behauptet und bewiesen: *nec refert, natam quis eripiat animam an nascentem disturbet; homo est et qui est futurus; etiam fructus omnis in semine est.* — Vom latiarischen Juppiter: *homicidio colitur et, quod Saturni filio dignum est, mali et noxii hominis sanguine saginatur.* Der Relativsatz bereitet offenbar das *sanguine satiatur,* nicht die Epitheta *malus et noxius* vor: man versteht deren Hinzufügung besser, wenn man weiß, daß Tert. sich einwerfen ließ '*sed bestiarii (sc. sanguine)*', und antwortet *hoc,*

pitel schwerlich. Und ganz ähnlich ist das Verhältnis zu Tertullian im folgenden K. 31, soweit es sich auf den Inzest bezieht, nur daß sich hier Min. durch seine Übertreibung der Gegenanklagen ganz besonders auszeichnet.[1])

B. Die *crimina manifesta* X—XLV.

X—XLV Als die *summa causa, immo tota* bezeichnet Tert. zwei öffentlich von den Christen begangene Verbrechen, die er präzis formuliert: '*deos non colitis et pro imperatoribus sacrificia non penditis*' . . . . *itaque sacrilegii et maiestatis rei convenimur.* Die beiden termini *sacrilegium* und *maiestas* werden weiterhin nicht scharf von einander geschieden: XXXV 3 *in hac quoque religione secundae maiestatis, de qua in secundum sacrilegium convenimur*: die zweite, aber höhere Majestät (*ventum est ad secundum titulum laesae augustioris maiestatis* XXVIII 3) ist die der Kaiser, die erste die der Götter, deren *maiestas* z. B. XXIII 9; XXIV 3; XXV 5 erwähnt wird; neben der *divinitas* erscheint sie als Eigenschaft der Götter, die *violatur*, XV 3 vgl. 6. Der Ausdruck *sacrilegium*, der an der oben zitierten Stelle auch auf den Frevel gegen

opinor, minus quam hominis? an hoc turpius, quod mali hominis? — Der seltsame Einfall, nach der Erwähnung des Juppiter Latiaris fortzufahren mit *ipsum credo docuisse sanguinis foedere coniurare Catilinam* usf. erklärt sich als Nachahmung des Tertullianischen, viel weniger auffallenden *incesti qui magis quam quos ipse Juppiter docuit* IX 16.

1) *Tragoediae vestrae incestis gloriantur*: *incestum penes vos saepe deprehenditur, semper admittitur* (wohlgemerkt wissentlicher Inzest: das wagt weder Tert. noch einer der Griechen zu behaupten); *necesse est in vestros recurrere, in filios inerrare*: Tert. sagt zwar *alienati generis necesse est quandoque memoriam dispergi,* aber hütet sich doch das *necesse* auf den unwissentlich begangenen Inzest anzuwenden. Über 31, 4 s. auch ob. S. 327, 3. — Daraus, daß sich Min., wenn er sagt *deos colitis incestos, cum matre, cum filia, cum sorore coniunctos* enger mit Athenagoras 32 berührt (*Δία . . ἐκ μητρὸς μὲν Ῥέας θυγατρὸς δὲ Κόρης πεπαιδοποιημένον*) als mit Tert.s. *incesti . . . quos ipse Juppiter docuit,* würde auf Benutzung griechischer Apologeten neben Tert. noch nicht mit Sicherheit zu schließen sein: aber wir werden später diese Annahme unabweisbar finden.

die Kaiser übertragen wird[1]), erscheint sonst überhaupt nicht wieder, wohl aber *sacrilegus* von dem Götterfeind in der Verbindung *impii et sacrilegi et inreligiosi erga deos* XIII 1 u. ö.[2]). Das *deos non colere* wird meist als *crimen laesae Romanae religionis* XXIV 1 oder *inreligiositatis* (ebd. 2. 6. vgl. XXV 14) oder *intentatio laesae divinitatis* (XXVII 1) bezeichnet: man sieht, ein fester Terminus existiert entweder nicht, oder Tert. hält sich nicht an ihn. Das Vergehen gegen die Kaiser heißt auch weiterhin *crimen maiestatis* (XXIX 1 vgl. XXXI 2) und von der *maiestas* der Kaiser ist öfters die Rede (XXIX 4; XXXIII 2); für die Schuld der Christen überwiegt später der Ausdruck *publici hostes*[3]) (zuerst XXXV 1), der sich aber auch auf die Weigerung, die Kaiserfeste mit den Heiden zu feiern, bezieht.

Mommsen hat aus diesen Ausführungen Tertullians, deren Schärfe den Juristen zeige, gefolgert, daß es 'neben der Auf-

1) So auch, nur mit noch deutlicherer Übertragung, ad nat. I 17 p. 88 *prima obstinatio est quae secunda a dei religio constituitur Caesarianae maiestatis, quod inreligiosi dicimur in Caesares*, und weiter unten *vanitatis sacrilegia,* nämlich gegen den Kaiser.

2) Daß die Bezeichnung *sacrilegium* für die Kultverweigerung nicht technisch gewesen sein könne, sagt Mommsen mit Recht, Strafr. 569, 2. Jur. Schr. III 394, 4. 407; aber die allgemeine Bedeutung 'frevelhaft', die Mommsen für Tert. annimmt, hat es bei diesem nicht: überall bezieht es sich auf Verletzung des Heiligen, sei es der Religion oder der Götter oder ihrer Bilder: II 4. 12. XII 2. 6. XIII 1 (in der eigentlichen Bedeutung des Tempelräubers nur XV 7), und das Gleiche gilt von Minucius 9. 17. Auch in späterer Zeit erscheint das Wort in dieser Bedeutung, so viel ich sehe, nicht im technisch juristischen Gebrauch. In der 'sententia' gegen Cyprian (acta c. 4) heißt es: *diu sacrilega mente vixisti et plurimos nefariae tibi conspirationis homines adgregasti et inimicum te diis Romanis et sacris legibus constituisti*: schon die Synonyma zeigen, daß der Prokonsul hier das Verbrechen umschreibt, nicht bezeichnet; hingerichtet wird Cyprian, weil er dem ausdrücklichen Befehl der Kaiser (acta 5) Valerianus und Gallienus den Gehorsam verweigert.

3) So schon ad nat. I 17 in dem oben Anm. 1 zitierten Zusammenhange: *hostes populi nuncupamur.*

fassung der *maiestas populi Romani*, nach welcher der Religionsfrevel nicht unter diesen Begriff fiel, eine strengere gegeben habe, welche auch die Verletzung der *dii populi Romani* auffaßte als Beleidigung der herrschenden Nation und die Anwendung der Kapitalstrafe also auch hier forderte': Tert. fasse ja die Verweigerung des Götter- und des Kaiserkults als zwei Kategorien des einen Verbrechens der *maiestas*.[1]) Diese Folgerungen Mommsens scheinen mir nicht haltbar. In welchem Sinne Tert. auch bei dem Frevel gegen die Götter von *maiestas* spricht, ergibt sich aus dem oben Angeführten: nicht die *maiestas populi Romani*, sondern nur die *maiestas* der Götter wird dabei verletzt, und den Göttern gegenüber stellt Tert. die *maiestas* des Kaisers als *augustior* hin, selbstverständlich ohne damit die Verletzung des Kaisers als das rechtlich schwerere Majestätsverbrechen hinstellen zu wollen, sondern voll Hohnes die Tatsache konstatierend, daß die Gottheit des Kaisers den in Wahrheit ungläubigen Römern weit höher stehe als die ihrer 'Götter'. Nur in dieser von Tert. gezogenen Parallele wird bezüglich der Götter von einem Verbrechen *laesae maiestatis* gesprochen, und ebenfalls nur da das *sacrilegium* auch auf den Kaiser übertragen[2]): dagegen

---

1) Jur. Schr. III 394 fg. Vgl. Strafrecht 569 ff.

2) Diese Ausdehnung ist an die Hand gegeben schon durch den Sprachgebrauch, der *pietas* und *religio* dem Kaiser gegenüber ebenso gut kennt wie den Göttern gegenüber (bei Tert. ganz geläufig); aber das hat natürlich mit dem Recht nichts zu tun. Daß das Verbrechen der *maiestas* einerseits, das des *sacrilegium* im Sinne der *laesa religio* andererseits gänzlich verschiedenen Ursprung haben, kommt in Mommsens Darstellung deshalb nicht zur Geltung, weil er bei seiner Konstruktion des 'Religionsfrevels' die Spuren des wirklichen *crimen laesae religionis*, die uns erhalten sind, nicht verfolgt. Es tritt in unserer Überlieferung m. W. zuerst im Falle des Clodius auf, der sich zu der nach sakralem Recht nur Frauen zugänglichen Feier der Bona Dea in Caesars Haus eingeschlichen hatte: das erklären die Pontifices für *nefas*, worauf die Konsuln den Antrag an das Volk stellen, eine quaestio gegen Clodius einzusetzen: Cicero bezeichnet diese Rogation als *de religione* (ad Att. I 13, 3) und spricht von dem Senatsbeschluß *de Clodiana religione* (I 14,1; ebd. 2), vom Antrag des Tri-

zu Anfang, wo man schärfste Bestimmung erwartet und findet, stehen *sacrilegium* und *maiestas* als verschieden voneinander korrekt nebeneinander, und *sacrilegus* hat im übrigen durchweg nur bezug auf die wirklichen *sacra*. Mommsen hat sich

bunen Fufius als *lex de religione* (I 16,2); der Prozeß, in dem Clodius freigesprochen wird, war kapital (ebd. 9), das *crimen* wird man nicht anders auffassen dürfen als *laesa religio*, wenngleich Cicero später den Clodius als *incesto liberatum* bezeichnet (Pis. 95; dagegen Plutarch spricht von *δίκη ἀσεβείας*, Cic. 29. Caes. 10). Ein Gesetz darüber hat es nicht gegeben, es besteht keine quaestio dafür, und von juristischer Terminologie kann man also, streng genommen, nicht reden — bezeichnend, daß Cic. in Verr. IV 88, wo er des Verres Verbrechen *de Mercurio Tyndaritano* in einzelne *crimina* zerlegt, nach der Erwähnung von *pecuniae captae, peculatus, maiestas* fortfährt *est (crimen) sceleris, quod religiones maximas violavit:* da handelt sich's freilich nicht um die *religio Romana*. In seinen Leges verlangt er später (II 22) *poena violati iuris (*sc. *sacri) esto,* und erläutert das dann 41 fg.: *poena violatae religionis iustam recusationem non habet:* man sieht aus dem Folgenden wieder, daß eine bestimmte gesetzliche Strafe nicht darauf steht: es kommt eben in jedem Einzelfalle darauf an, ob das Volk ein Gericht konstituieren will, und da der Fall des Clodius als etwas bis dahin Unerhörtes nicht hingestellt wird, muß sich dergleichen schon öfters ereignet haben. Seneca stellt de benef. III 6, 2 ohne weiteres die *violatae religiones* neben *homicidium* usw. der Undankbarkeit gegenüber, als Verbrechen, für die *alicubi atque alicubi diversa poena est, sed ubique aliqua,* und daß diese Strafe in Rom nur kapital sein kann, versteht sich; wenn Augustus die Ehebrüche in seiner Familie kapital bestrafte und damit über sein eigenes Ehebruchsgesetz hinausging *culpam inter viros ac feminas vulgatam gravi nomine laesarum religionum ac violatae maiestatis appellando* (Tac. ann. III 24), so nennt er zwei kapitale Verbrechen, und wird unter *laesa religio* nicht die Verletzung seiner eigenen *religio*, sondern vielleicht die der *confarreatio* verstanden haben. Aus späterer Zeit kenne ich nur eine unzweideutige Erwähnung: Reskript des Gordianus a. 240: wer *res religioni destinatas* profaniert, *tametsi iure venditio non subsistat, laesae tamen religionis in crimen inciderunt* Cod. Just. IX 19,1. Man sieht, in allen diesen Fällen — und fortgesetztes Suchen wird gewiß viel mehr finden — handelt es sich nicht um 'Abfall von der Staatsreligion', sondern um sehr viel entschiedenere Verletzung der Religion, die mit der *maiestas* nichts zu tun hat; es ist an sich wenig glaublich, daß das Christentum rechtlich mit jenen Fällen auf gleiche Stufe gestellt worden wäre.

also durch eine Pointe Tertullians täuschen lassen, die nichts weniger als den Juristen zu zeigen beanspruchte[1]).

Indessen, es wäre ja vielleicht von geringer Bedeutung, zu wissen, ob der Religionsfrevel als *sacrilegium* oder als *maiestas* vor Gericht kam, wenn er nur überhaupt unter irgend einer kriminalrechtlichen Kategorie, abgesehen von etwa gegen die Christen gerichteten Sonderbestimmungen, verfolgt werden konnte. Aber auch hier glaube ich MOMMSEN widersprechen zu müssen, wenn er auf Grund von Tertullians Worten die Frage bejaht: vielmehr ist das Apologeticum als Ganzes genommen der sicherste Beweis dafür, daß damals wenigstens Verurteilungen eines Christen weder wegen *sacrilegium* noch auch wegen *maiestas* vorgekommen sind.[2]) Fragt man nach dem Verbrechen, wegen dessen eine Verurteilung stattfindet, so gibt doch wohl die einzige authentische Aufklärung darüber eben das Urteil, die vom *tribunal* verlesene *sententia*. Nun sagt ja aber Tert. ausdrücklich II 20 *denique quid de tabella recitatis illum Christianum* (wie es ja in den Prozeßakten der Scilitaner und nicht weniger anderer noch zu lesen steht)*? cur non et homicidam, si homicida christianus? cur non et incestum vel quodcumque aliud nos esse creditis? in no-*

1) Andere Zeugnisse dafür, daß der Religionsfrevel rechtlich unter den Begriff der *maiestas* gezogen worden sei, vermag MOMMSEN nicht beizubringen; was er Strafrecht 575,1 anführt, um seine These zu stützen, verliert alle Beweiskraft, sobald das Tertullianzeugnis wegfällt.

2) Fraglos hätte unter einem Kaiser wie etwa Domitian ein Richter es sich erlauben dürfen, einen Christen, der den Eid auf den Genius des Kaisers verweigerte oder der, wie es vor dem Tribunal des Plinius geschah, dem Bilde des Kaisers, den Götterbildern eingereiht, das Opfer versagte, als Majestätsverbrecher in aller Form zu verurteilen, ohne eine Maßregelung von oben befürchten zu müssen. Ebenso fraglos wäre das Gleiche z. B. unter Trajan nicht möglich gewesen, und sichere Zeugnisse dafür, daß es überhaupt je geschehen ist, fehlen. Daß die Feinde der Christen mit den Schmähungen *hostes publici* und *ἀσεβεῖς* (auch in dem Sinne des *maiestatis reus*, den das Wort natürlich keineswegs immer zu haben braucht, auch wo es auf Christen angewandt wird) nicht gekargt haben, versteht sich, beweist aber nichts für unsere Frage.

bis solis pudet aut piget ipsis nominibus scelerum pronuntiare.[1]) Und ebenso wird II 4 der Name Christ, auf dessen Eingeständnis hin die Verurteilung erfolgt, den Namen *homicida, sacrilegus, incestus, publicus hostis* gegenübergestellt: dies seien, sagt Tert., die christlichen *elogia*, aber eben nicht im Prozeß, sondern im Munde der Leute.[2]) Ich sehe nicht, wie man an diesen unzweideutigen Aussagen deuteln könnte.

Nun sagt zwar Tert. selbst an der Stelle, von der wir ausgingen, *sacrilegii et maiestatis rei convenimur* und würde damit, falls man es im Wortsinne zu verstehen hätte, die Klagen seines Prooemiums selbst aufs schlagendste ad absurdum führen. Er sagt aber nachher ebenso bestimmt (XLII 1) *sed alio quoque iniuriarum titulo postulamur* — der erste *titulus iniuriarum* ist die Schuld der Christen an den großen Volkskalamitäten, der zweite der, daß sie das Geschäftsleben durch ihre Zurückhaltung schädigen: es wird niemand aus Tert.s Worten folgern wollen, daß wirklich aus diesen Gründen je ein Christ *iniuriarum* belangt worden sei. Vorher ist, wenn auch nicht ganz genau mit derselben Bestimmtheit, von der Anklage der Christen als einer *illicita factio* die Rede (XXXVIII 1. 2, XXXIX 20): man sieht aus dem allen, daß es Tertullian allerdings darauf ankommt, da er nun einmal die Form einer Gerichtsrede gewählt hat, die Anklagen gegen die Christen auch möglichst auf juristischen Fuß zu stellen; aber keinesfalls darf man sich durch diese mit gutem Bedacht gewählte Form darüber täuschen lassen, daß als rechtliche Grundlage der Christenprozesse Tertullian nur das Bekenntnis zu dem gesetzlich verbotenen Christentum kennt.

a. DER GÖTTERKULT. X—XXVII

Ich gebe zunächst die Disposition des ganzen Abschnittes:
I. Die Christen verweigern den Kult, weil

1) Nat. I 3, p. 61 *sententiae vestrae nihil nisi Christianum confessum notant.*

2) Vgl. auch XLIV 2 *cum Christiani suo titulo obferuntur.*

1. die 'Götter' der Heiden in Wahrheit keine Götter, sondern verstorbene Menschen sind: X. XI.

2. die Götterbilder toter Stoff sind: XII.

3. die Heiden selbst ihre Götter gar nicht verehren, sie vielmehr mißachten und mißhandeln: XIII—XV.

II. Dagegen verehren die Christen

1. nicht, wie ihr glaubt, einen Eselskopf, oder das Kreuz, oder die Sonne, oder eine Mißgeburt: XVI,

2. sondern den einigen Gott: XVII—XX und Christus, seinen Sohn: XXI.

3. Daneben kennen sie als böse Geister die Dämonen: XXII. XXIII.

III. Gegenanklage: XXIV, mit einem Anhang über die Behauptung, daß Rom seine Größe der 'Frömmigkeit' gegen seine 'Götter' verdanke: XXV. XXVI.

Schluß: XXVII.

X—XV **I. Verweigerung des heidnischen Kults.**

X. XI 1. Die 'Götter'.

Die Grundzüge der Verteidigung sind natürlich schon bei den griechischen Apologeten die gleichen: Begründung der Kultverweigerung aus der Natur der heidnischen Götter, und Darlegung des christlichen Kults. Für die Griechen ergab sich diese Disposition gleichsam von selbst aus der Bezeichnung *ἄθεος*: wie Justin I 6 sagt *καὶ ὁμολογοῦμεν τῶν τοιούτων νομιζομένων θεῶν ἄθεοι εἶναι, ἀλλ' οὐχὶ τοῦ ἀληθεστάτου κτλ. θεοῦ*. Durchgeführt ist freilich diese Disposition weder bei ihm noch bei Athenagoras oder einem der anderen mit annähernd der gleichen Schärfe wie bei Tert., wie denn überhaupt eine klare Disposition Sache dieser Apologeten nicht ist. Da Wandel zu schaffen, verstand sich für Tert. von selbst. Sachlich wichtiger aber ist, was zunächst den polemischen Teil der Verteidigung betrifft, daß auch seine Taktik in der Ablehnung der Heidengötter sich merklich von der seiner griechischen Vorgänger unterscheidet. Bei diesen gründet sich der Hauptangriff regelmäßig, wie schon in der

vorchristlichen Polemik, auf die Mythen von den *πάθη* der Götter, ihre Leiden und Leidenschaften und daraus entspringenden Freveltaten. Aristides begnügt sich damit, die *ἀτοπία* dieser anthropomorphistischen Gottesvorstellungen nachdrücklich hervorzuheben; Justin erklärt, böse Dämonen hätten alle jene Taten verübt und seien von den erschreckten Menschen fälschlich für Götter gehalten worden (I 5); desselben Glaubens ist Tatian (adv. Gr. 8. 9 u. ö., s. Schwartz' Index s. v. *δαίμων*). Anders Theophilus: er legt besonderes Gewicht auf die von Dichtern und Historikern überlieferten Genealogien der sog. Götter, da solches Zeugen und Erzeugtwerden nur von Menschen, nicht von einem wirklichen Gott gelten könne[1]); auch die Laster der sog. Götter, meint er, seien menschlicher Art[2]); indessen spricht er sich nirgends unzweideutig darüber aus, ob diese Pseudogötter nun wirklich dereinst als Menschen gelebt hätten und dann irgendwie zu göttlichen Ehren gelangt seien, oder ob nicht vielleicht die ganze angebliche Überlieferung Lug und Trug sei, von den bösen Dämonen eingegeben.[3])

Einzig Athenagoras argumentiert wirklich strikt gegen den Vorwurf der *ἀθεότης* — 'wir verdienten ihn, wenn wir wie Diagoras wirklich die Existenz Gottes leugneten; nun aber verehren wir ja einen Gott, den ungeschaffenen Schöpfer des Alls (c. 4)' —, aber den heidnischen Göttern gegenüber nimmt er keinen festen Standpunkt ein: er behauptet einer-

---

1) Adv. Autol. II 2 *ὁπόταν ἐντυγχάνητε ταῖς γενέσεσιν αὐτῶν, ὡς ἀνθρώπους νοεῖτε· ὕστερον δὲ θεοὺς προσαγορεύετε.* 7 *περὶ τῶν τοῦ Διὸς παίδων ὁπόσα οἱ συγγραφεῖς ἐτραγῴδησαν, καὶ ὅτι οὗτοι ἄνθρωποι καὶ οὐ θεοὶ ἐγεννήθησαν, τὸ γένος αὐτῶν αὐτοὶ καταλέγουσιν.* 34 *τὰ μὲν οὖν ὀνόματα τῶν καλουμένων θεῶν, ὅτι παρ' αὐτοῖς ὀνόματα ἀνθρώπων εὑρίσκεται . . ἐξ αὐτῶν τῶν ἱστοριῶν, ὧν συνέγραψαν, ἀπεδείξαμεν.*

2) *μύθους καὶ μωρίας συνέταξαν περὶ τῶν κατ' αὐτοὺς θεῶν· οὐ γὰρ ἀπέδειξαν αὐτοὺς θεούς, ἀλλ' ἀνθρώπους, οὓς μὲν μεθύσους, ἑτέρους πόρνους καὶ φονεῖς* II 8.

3) *οἱ ποιηταί, Ὅμηρος δὴ καὶ Ἡσίοδος, ὥς φασιν ὑπὸ μουσῶν ἐμπνευσθέντες, φαντασίᾳ καὶ πλάνῃ ἐλάλησαν, καὶ οὐ καθαρῷ πνεύματι ἀλλὰ πλάνῳ*, die *πλάνα πνεύματα* aber sind Dämonen: II 8.

seits, Orpheus, Homer und Hesiod hätten die Genealogien und Namen der Götter erfunden[1]) und weiß auch, daß die Mythen von den *πάθη* der Götter vielen als bloße *πλάνη ποιητική* gelten (22); andererseits beruft er sich auf Platon, der die Götter des Volksglaubens, die Geschlechter, die von Ge und Uranos abstammen, bereits als Dämonen bezeichnet habe (23); schließlich aber gelangt er auf eben den Standpunkt, den Tertullian vertritt: die in und bei den Idolen wirkenden überirdischen Mächte sind Dämonen, die Götternamen aber sind die Namen verstorbener Menschen, die teils als große Herrscher, teils wegen ihrer Stärke, teils wegen ihrer Kunstfertigkeit von ihren Zeitgenossen Götter genannt und von den Späteren geglaubt worden sind (26 ff., besonders c. 30); als Beweisstücke für diese letztere Behauptung dienen die Angaben Herodots und eines (gefälschten) Alexanderbriefes über die ägyptischen Götter und ihre griechischen Analogien, andererseits die griechischen Mythen über den Tod von Göttern[2]): wobei freilich am Schluß wieder die Alternative gelassen wird, ob man diese Mythen verwerfen wolle — dann brauche man überhaupt an diese sog. Götter nicht zu glauben — oder ob man sie annehmen und damit auch zugeben wolle, daß die menschlichen 'Götter' wie entstanden so auch wieder vergangen seien.

Ein solches Hin und her war nicht nach Tert.s Sinn. Aber auch die Lehre, daß jene Götter Dämonen gewesen seien, taugte ihm nicht; die ließ sich nicht 'beweisen'. Um so besser paßte ihm die andere Möglichkeit der Erklärung: die 'Götter' sind Menschen gewesen. So ist Tert. der erste Apologet, der sich mit Entschiedenheit auf den 'euhemeristi-

1) 17. 18 *Ὀρφεὺς δέ, ὃς καὶ τὰ ὀνόματα αὐτῶν πρῶτος ἐξεῦρεν καὶ τὰς γενέσεις διεξῆλθεν καὶ ὅσα ἑκάστοις πέπρακται εἶπεν καὶ πεπίστευται παρ' αὐτοῖς ἀληθέστερον θεολογεῖν, ᾧ καὶ Ὅμηρος τὰ πολλὰ καὶ περὶ θεῶν μάλιστα ἕπεται.*

2) Dies, den in den Mythen berichteten Tod des Dionysos und Herakles sowie das Grab des Zeus auf Kreta führt auch Apollonios als Beleg für das Menschentum der mythischen Götter an, acta gr. 22.

schen' Standpunkt stellt. Er begeht auch nicht die Ungeschicklichkeit, seine Beispiele unter den Göttern zu suchen, die nach allgemeiner antiker Anschauung ihre Göttlichkeit sich durch ein irdisches Dasein erworben haben — Herakles, Dionysos, die Dioskuren usw. —, sondern greift den einen Saturn heraus, den Ahnherrn sämtlicher Götter: wenn dieser ein Mensch war, so müssen es all seine Nachkommen gleichfalls gewesen sein. Das ist eine für Tert. höchst bezeichnende Art der Argumentation. Wie er bei der Verteidigung gegen die *crimina occulta* sich an eine ganz bestimmte Fassung der Legende hielt und jede Unwahrscheinlichkeit dieser Fassung als Beweis für die Hinfälligkeit der gesamten Anschuldigung ausnutzte, so hält er sich hier, um die Götter abzutun, an die mythische Genealogie und benutzt sie wie eine Urkunde über irdische Familienverhältnisse. Der Beweis wird in schroffer Knappheit geführt: Tert. appelliert: 1. an das eigene Bewußtsein der Heiden, 2. für den Fall daß dies versagt a. an die literarischen, b. an die sozusagen monumentalen Zeugnisse. Was die Literatur angeht, so sieht er von den Poeten folgerichtig — auch hier im Gegensatz zu allen griechischen Apologeten — ab und beruft sich auf Historiker: hier, und nur hier im ganzen Verlauf des Apologetikum, nennt er Gewährsmänner, und in der Tat war das hier, und nur hier, für seine Zwecke wirklich erforderlich; er nennt sowohl Griechen als Römer, um die beiden Hauptnationen zu überführen.[1]) Es trifft sich gut, daß gerade Rom noch bis

1) X 7 *Saturnum itaque, si quantum litterae, neque Diodorus Graecus neque Thallus, neque Cassius Severus aut Cornelius Nepos, neque ullus commentator eiusmodi antiquitatum alium quam hominem promulgaverunt.* Etwas abweichend ad nat. II 12 p. 119 *legimus apud Cassium Severum, apud Cornelios Nepotem et Tacitum, apud Graecos quoque, Diodorum quive alii antiquitatum canas collegerunt.* Den Thallus hat Tert. erst bei den für die chronologischen Ausführungen des Apol. angestellten Studien kennen gelernt, nennt ihn auch XIX 6; ja wir haben zufällig noch das Zitat, auf das er sich hier bezieht (und mehr hat er wohl auch nicht von ihm gekannt): Theoph. ad Autol. III 29 *καὶ γὰρ Βήλου τοῦ Ἀσσυρίων βασιλεύσαντος καὶ Κρόνου τοῦ*

in die Gegenwart deutliche Spuren von Saturnus' irdischer Regententätigkeit aufweist, und daß auch gerade aus lateini-

---

Τιτάνων Θάλλος μέμνηται, φάσκων τὸν Βῆλον πεπολεμηκέναι σὺν τοῖς Τιτᾶσι πρὸς τὸν Δία e. q. s., zitiert auch in dem sog. Fragm. Fuldense zu Apol. XIX: s. darüber unten z. St. Bei Minucius 21, 4 treten dieselben vier Zeugen für Saturns Menschentum auf: *scit hoc Nepos et Cassius in historia, et Thallus ac Diodorus hoc loquuntur.* Die Stelle ist öfters nachdrücklich zur Entscheidung der Prioritätsfrage für Minucius in Anspruch genommen worden: Cassius, sagte man, ist nicht der Rhetor Cassius Severus, sondern der Annalist Cassius Hemina (vielmehr der auch bei Eusebius genannte Chronograph Cassius Longinus: Müller FHG III p. 517. Schwartz P.-Wiss. VI 1378): also hat Tert. den Namen aus Min. übernommen und verrät sich durch die falsche Ergänzung des Cognomens. Der Schluß ist nicht zwingend: sehr wohl kann Min. der Koncinnität zuliebe die zweiten Namen des Cassius und Nepos, die er bei Tert. fand, weggelassen haben (Kroll Rh. M. 60, 308), ähnlich wie Tert. im Apol. der Koncinnität zuliebe den in Nat. mit genannten Tacitus beseitigt hat. Und man vergleiche doch mit der streng geschlossenen Darlegung Tert.s das zusammengelesene Elaborat des Min.: um die Vergottung verdienter Menschen zu beweisen, sammelt er zunächst Belege aus Cicero für die Lehren der Historiker und Philosophen: er nennt Euhemerus (Cic. nat. deor. I 119), Prodicus (ebd. 118: freilich ist da, wie in der gesamten sonstigen Tradition — Diels Vors. II p. 571 — nur von der Vergottung nützlicher Dinge die Rede, aber Min. fälscht ein wenig, um noch einen Zeugen mehr zu haben), Persaeus (ebd. I 38: Min. wieder ungenau mit seiner Beschränkung auf die *fruges*), dazu dann ein Terenzvers aus Cicero II 60. Hierauf ein Zitat aus dem bei den Apologeten beliebten angeblichen Brief des Alexander an seine Mutter (Geffcken p. 223) — freilich ist Alexander weder *historicus* noch *sapiens*, aber das Geheimnis, das ihm der *sacerdos* anvertraut hat, ist wichtig genug: *de diis hominibus secretum: illic Volcanum facit omnium principem, et postea Iovis gentem.* (Daß dies ein ägyptischer *sacerdos* war, verschweigt Min. wohlweislich, es hätte bei seinem Publikum den Kredit der Geschichte nicht erhöht.) Dazu steht nun in striktem Widerspruch, wenn unmittelbar darauf behauptet wird, Saturn sei *princeps huius generis et examinis*: und doch beruht auf der Richtigkeit dieser Tradition die ganze folgende Argumentation. Von den bisher zitierten Autoren stechen nun die vier für Saturn genannten merklich ab: man sieht, Min. greift zu einem anderen Autor. Die Ausführlichkeit und der Nachdruck des Beweises für Saturn hat auch, möchte man sagen, nur dann Sinn, wenn er wie bei Tert. der einzige

schem Sprachgebrauch die mythische Genealogie des Saturn, seine Abstammung von Himmel und Erde, sich erklären läßt, die im eigentlichen Sinne schon deshalb nicht bestehen kann, weil der Mensch auch menschliche Eltern gehabt haben muß. Auch dafür ergibt sich eine originelle Erklärung aus den besonderen Schicksalen des Saturn, daß man ihn für gött-

ist, der alle andern ersetzt. Und bei Tert. versteht man die Berufung auf die vier Autoren noch besser, wenn man auf die ursprüngliche Fassung zurückgeht: ad Nat. II 12 p. 116 fg. ist lebhaft gegen die allegorische Verflüchtigung des Saturnus-Kronos als 'Zeit' polemisiert; als letzter Trumpf wird ausgespielt, daß Saturn ja zweifellos gelebt habe, da seine irdischen Erlebnisse von den Historikern berichtet würden. Vorher war ausführlich die Absurdität seiner Abstammung von Himmel und Erde gezeigt; darauf kommt Tert. nach der Erzählung mit der natürlichen Erklärung, wie diese Fabel entstanden sei, zurück: nur dies ist im Apol. beibehalten (und daraus erklärt sich hier das etwas unvermittelte Auftreten dieser Auseinandersetzung; Min. hat das ausgeglichen, und Ebert p. 370 schloß daraus auf seine Priorität, vgl. dagegen schon Hartel a. a. O. 360 fg. Es wäre im Gegenteil schwer zu sagen, wie Tert. von der minucianischen Faßung aus auf die seine gekommen sein sollte), nur dies auch steht bei Min., wie denn überhaupt Min. nichts von dem hat, was in Nat. steht, im Apol. fehlt. Für den, der die Priorität von Nat. vor dem Apol. zugibt, ist damit auch die Priorität des Apol. vor Min. entschieden: denn wer kann folgenden Hergang für glaublich halten: 1. Tert. benutzt den Min. für Nat., erweitert aber die Argumentation erheblich, 2. Tert. benutzt Nat. für den Apol. (die Worte sind meist dieselben) und reduziert die Argumentation dabei wieder fast genau auf das, was er dem Min. entnommen hatte, ohne von dem Wenigen, was dieser mehr hatte, sich weiteres anzueignen: z. B. von den Virgilreminiszenzen (VIII 320 ff. 357 fg.), die Min. einflicht. Einen Zug allerdings hat nur das Apol., nicht Nat. mit Min. gemein, der also Tert. erst bei der zweiten Bearbeitung eingefallen ist: *ab ipso primum tabulae* (Urkunden) *et imagine signatus nummus, et inde aerario praesidet:* das paßt in die übrige Beweisführung, indem der Name *aerarium Saturni* hier erklärt wird wie vorher *mons Saturnius*. Bei Min. ist das eine bedeutungslose Zutat geworden: *rudes illos homines et agrestes multa docuit ut Graeculus et politus: litteras imprimere, nummos signare, instrumenta conficere:* das letztgenannte hat zum Aerarium keinerlei Beziehung (denn *instr.* sind die Geräte des Ackerbaus, vor allem die Sichel *Saturni dens* Virg. Georg. II 406, 'Urkunde' heißt es nur als 'Beweismittel' im Prozeß u. dgl.).

lichen Wesens hielt: nicht die von Euhemerus gelehrte Selbstvergötterung oder Apotheose auf Grund großer Taten wird angenommen, sondern das überraschende Auftreten des Fremden und Unbekannten ließ ihn jenen Ureinwohnern Italiens als 'vom Himmel gefallen', als göttlicher Art, oder als *terrae filius* erscheinen.[1] Fragt man nach der Zweckmäßigkeit der ganzen geistreich und energisch durchgeführten Argumentation, so kann die Siegesgewißheit der Apologeten nicht darüber hinwegtäuschen, daß von seinen zeitgenössischen Lesern unter den Heiden nicht gar viele gewesen sein werden, die seine Behauptungen von der menschlichen Natur der mythischen Götter, selbst auf die Autorität der vier zitierten Antiquare hin, hätten zugeben wollen. Was für die geläuterten Gottesvorstellungen, christliche wie heidnische, sich von selbst versteht — daß nämlich die irdischen Schicksale der sog. Götter sich mit dem wahren Wesen der Gottheit nicht vertragen — das war doch gegenüber einer massiveren Gläubigkeit von geringem Gewicht; und unter den gebildeten Heiden

1) Diese Erklärung ist nicht Tert.s Erfindung: sie findet sich auch, worauf Wilhelm a. a. O. (ob. S. 290, 2) 47 hingewiesen hat, zu Anfang der Origo gentis Romanae: *tanta . . usque id tempus antiquorum hominum traditur fuisse simplicitas, ut venientes ad se advenas, qui modo consilio et sapientia praediti . . . quod eorum parentes atque originem ignorabant, caelo et terra editos non solum ipsi crederent, verum etiam posteris affirmarent.* Es ist wohl möglich, daß, wie Wilhelm vermutet, die Übereinstimmung sich durch die in letzter Linie gemeinsame Quelle Varro erklärt. Aber wenn Wilhelm dann weiter daraus, daß Minucius sich in ein paar ganz geläufigen Worten und Wendungen (*rudes* von den unzivilisierten Italikern, *susceptus hospitio*, *multa docuit* u. dgl.) mit der Origo näher berührt als mit Tert., auf eine gemeinsame Quelle des Min. und Tert. schließt, so wird auf Zufälligkeiten ungebührliches Gewicht gelegt. Von Sachlichem, das bei Tert. fehlt, hat Min. mit der Origo nur die Notiz *Creta profugus* (Saturn; *regno profugus* Or.) gemein; bei Virgil, dessen Verse er in der Erinnerung hatte (s. unten S. 361), fand er *arma Jovis fugiens et regnis exsul ademptis* (Aen. VIII 320), und daß dies *regnum* Creta war, wußte er natürlich, weiß auch nachher, daß *eius filius Juppiter Cretae excluso parente regnavit.* — Im übrigen gehe ich auf Wilhelms Argumentationen für die 'gemeinsame Quelle' nicht ein; s. oben S. 290, 2.

wird vermutlich die Mehrzahl eher geneigt gewesen sein die *πλάνη ποιητική* für jene Mythen verantwortlich zu machen, als an die pragmatischen Deutungen der 'Euhemeristen' zu glauben; scheint doch in der römischen so wenig wie in der griechischen Welt diese Deutungsweise jemals wirklich populär gewesen zu sein.

Indessen weiß Tert. sehr wohl, daß man ihm seine Sätze XI
sogar zugeben und trotzdem an der Göttlichkeit jener Wesen festhalten konnte: hatte doch selbst Euhemerus keineswegs beabsichtigt, an diesem Glauben zu rütteln, und standen doch die Kaiserapotheosen als unzweifelhafte Belege für die Möglichkeit einer Vergöttlichung verstorbener Menschen jedem vor Augen. Tert. wendet sich also der schwereren Aufgabe zu, diese Möglichkeit zu bestreiten. Streng logisch ist dieser Fortschritt: denn nicht darauf kommt es vor allem an, ob jene Wesen ursprünglich Götter waren, sondern darauf, ob sie es jetzt sind. Aber recht überraschend mußte wieder auf die Mehrzahl seiner Leser die Behauptung wirken, die er an die Spitze seiner neuen Argumentation stellt: 'wenn jene Menschen nach ihrem Tode Götter geworden sind, so muß sie ein höherer Gott dazu gemacht haben, denn weder vermochten sie sich selbst die Göttlichkeit zu nehmen — wären sie sonst überhaupt je Menschen gewesen? —, noch konnte sie ihnen jemand geben, der sie nicht selbst besaß'. Überraschen mußte diese Ausführung: das Charakteristische aller 'euhemeristischen' Systeme, wie wir sie vor allem durch Diodor kennen, ist ja dies, daß die Menschen zu Göttern werden nicht durch irgend einen Wandel ihrer Natur, sondern dadurch, daß ihnen die dankbare Menschheit bei Lebzeiten oder nach dem Tode göttliche Ehren erweist: der Glaube schafft die Gottheit.[1]) Andererseits da, wo man sich mit

1) Die *τιμαὶ ἀθάνατοι* (Diod. I 17, 2; 22, 2 u. ö., oder *ἰσόθεος τιμή* I 24, 7; III 57, 6 u. ö.) sind identisch mit der *ἀθανασία* (I 13, 1; 20, 5 u. ö.). Daß Diodor weit davon entfernt gewesen ist, diese *ἀθανασία* darum, weil sie den Menschen verdankt wird, als bloß eingebildet und unwirklich anzusehen, geht auch daraus hervor, daß er vom Tode

dieser sozusagen ideellen Göttlichkeit nicht begnügt, sondern eine reale Unsterblichkeit der vergöttlichten Sterblichen begründen will, also in der Stoa und den verwandten Spekulationen, rechnet man doch nicht mit einer wirklichen Verwandlung, sondern läßt die unsterbliche Seele des weisen und guten Mannes aus dem sterblichen Leibe zur himmlischen Heimat zurückkehren und dort als 'Gott' weiterleben: auch hier ist für das Eingreifen anderer göttlicher Mächte kein Raum.[1]) Und ich glaube auch nicht, daß Tert. hier irgend eine uns unbekannte, den Euhemerismus zur gläubigen Theologie umbiegende Lehre bekämpft[2]), eher noch, daß er sich griechischer Vorstellungen erinnert, nach denen allerdings hier und da Zeus oder ein anderer Gott etwas wie *manceps divinitatis* der neuen Götter ist.[3]) Aber auch abgesehen davon

---

dieser *ἐπίγειοι θεοί* ganz geläufig den Ausdruck *ἐξ ἀνθρώπων εἰς θεοὺς μεταστῆναι* (I 20, 6, *μετάστασις* III 57, 3; V 70, 3 u. ö.) braucht, ganz wie Ennius im Euhemerus von Juppiter sagt (Lact. I 11, 46 p. 228 V^2) *vitam commutavit et ad deos abiit* = *μετήλλαξε τὸν βίον καὶ εἰς θεοὺς μετέστη*, wie es im Dekret von Canopus von der vergöttlichten Berenike heißt; ich zweifle gar nicht daran (gegen JACOBY P.-W. VI 964), daß Euhemerus selbst diesen Ausdruck gebraucht hat.

1) *mortem non interitum esse omnia tollentem atque delentem, sed quandam quasi migrationem commutationemque vitae, quae in claris viris et feminis dux in caelum soleret esse, in ceteris humi retineretur* Cic. Tusc. I 27, der dann nicht nur die bekannten Beispiele Romulus, Hercules, Liber, Dioskuren, Leucothea anführt, sondern viel weiter geht: *ipsi illi maiorum gentium di qui habentur hinc nobis profecti in caelum reperientur.* Es bedarf keiner weiteren Zeugnisse für diese Anschauung.

2) So HIRZEL in diesen Berichten 1896, 301, 5.

3) Apollod. bibl. III 137 *Ζεὺς Πολυδεύκην εἰς οὐρανὸν ἀνάγει. μὴ δεχομένου δὲ Πολυδεύκους τὴν ἀθανασίαν* e. q. s. II 160 *καιομένης δὲ τῆς πυρᾶς λέγεται νέφος ὑποστὰν μετὰ βροντῆς αὐτὸν εἰς οὐρανὸν ἀναπέμψαι* (Herakles). *ἐκεῖθεν δὲ τυχὼν ἀθανασίας* e. q. s. Vgl. Diod. IV 25 (*Διόνυσον*) *μυθολογοῦσιν ἀναγαγεῖν τὴν μητέρα Σεμέλην ἐξ Ἅιδου καὶ μεταδόντα τῆς ἀθανασίας Θυώνην μετονομάσαι.* — Daß das 'Wie' der Vergötterung nicht klar sei, betont bei Cic. n. d. III 41 Cotta gegenüber Balbus: *quos ab hominibus pervenisse dicis ad deos, tu reddes rationem, quem ad modum id fieri potuerit aut cur fieri desierit:* dann als Beispiel Herakles.

würde Tert. sich gewiß auf den Standpunkt, den er hier vertritt, gestellt haben rein aus seinen Überzeugungen vom Wesen der Gottheit, deren Natur von der menschlichen so absolut getrennt ist, daß nur ein Wunder der göttlichen Allmacht diese Schranke niederreißen, aus dem Menschen einen Gott machen könnte; die Annahme, daß eine Menschenseele aus eigener Kraft sich zur Gottheit erheben könnte, ist für ihn gar nicht diskutierbar: 'unsterblich' und 'göttlich' sind ja für ihn nicht, wie für weite Kreise der Antike, korrelate Begriffe.

Tert.s Beweisführung ist auch hier ganz advokatorisch. Der Advokat widerlegt den Ankläger dadurch, daß er zeigt, der Angeklagte habe keine zureichenden Gründe zu der ihm zugeschriebenen Handlung gehabt: die *causa* ist die eine Unterabteilung des *probabile* in der Konjekturalsache (auct. ad Her. II 2, 3): *in minimis noxiis et in his levioribus peccatis, quae magis crebra et iam prope cotidiana sunt, vel maxime et primum quaeritur, quae causa maleficii fuerit* Cic. pro S. Rosc. 22, 62, der dann gegenüber Erucius triumphiert *causam proferre non potes* (27, 73), nachdem er alle denkbaren Gründe wiederlegt hat.[1]) Wenn es sich in unserem Falle nicht um ein *maleficium*, sondern um das Gegenteil handelt, so macht das natürlich keinen Unterschied; wohl aber ist es bemerkenswert, wie Tert. hier ganz unbefangen voraussetzt, daß die Handlungen des höchsten Gottes sich eben so rationell motivieren lassen müßten, wie die eines beliebigen Delinquenten.

Zwei Gründe bespricht Tert.: 1. Das Bedürfnis des höchsten Gottes nach Unterstützung: diesen Grund hält er selbst für den allein denkbaren. 2. Die Göttlichkeit ist Belohnung für erworbene Verdienste: dies ist die Annahme, die er bei seinen Gegnern voraussetzt.

Der erste Grund beruht auf der Annahme, daß der oberste Gott sich bei der Weltregierung gewisser Hilfskräfte bediene.

1) Ich erinnere weiter etwa an die Abwägung der beiderseitigen *causae* in der Miloniana 12, 32 ff. oder an die Verteidigung des Cluentius 61, 169: *in quo primum illud quaero, quae causa Habito fuerit, cur interficere Oppianicum vellet.*

Das ist nach Tert.s Ansicht allerdings eine im Heidentum weitverbreitete Annahme[1]); ja auch Christen teilen diese Annahme, indem sie die Engel als Helfer Gottes einführen[2]): aber davon will Tert. selbst nichts wissen; er hält es des höchsten Gottes für unwürdig, überhaupt einer Hilfe zu bedürfen (und wenn ja, sagt er, so hätte er besser gleich von vornherein noch einen Gott geschaffen, statt sich an verstorbene Menschen zu halten), und leugnet überhaupt, daß eine Möglichkeit für eine solche Hilfe vorhanden sei, sich zu betätigen. Und nun argumentiert er, scharfsinnig aber unbillig, indem er einerseits die volkstümliche Auffassung, daß Juppiter regnen lasse, Blitz und Donner sende, festhält, andererseits damit die euhemeristische Auffassung konfrontiert: natürlich ergibt sich die zunächst verblüffende Frage, wie es denn vor Juppiters Erhöhung mit Regen, Blitz und Donner gestanden habe. In Wahrheit hat kein Euhemerist behauptet, daß sein Juppiter Blitz und Donner geschaffen habe oder sende, und ebensowenig, wogegen Tert. sich dann wendet, daß Ceres das Getreide, Liber die Rebe, Minerva den Ölbaum geschaffen habe.[3]) Hier korrigiert sich denn auch Tert. gleich selbst:

---

1) XXIV 3 *sic plerique disponunt divinitatem, ut imperium summae dominationis esset penes unum, officia eius penes multos velint*, mit Berufung auf Platon Phaedr. 246 A. Tert. konnte sich auch auf die Stoa berufen, vgl. z. B. Seneca exhort. fr. 16 (bei Lactanz i. d. I 5, 27) *hic cum prima fundamenta molis pulcherrimae iaceret . . . ut omnia sub ducibus suis irent, quamvis ipse per totum se corpus intenderet, tamen ministros regni sui deos genuit.* Natürlich ist hier nicht von einer Göttererzeugung nach erschaffener Welt und Menschheit die Rede.

2) z. B. lehrt Athenagoras c. 24, Gott habe die Engel geschaffen *ἐπὶ προνοίᾳ τοῖς ὑπ' αὐτοῦ διακεκοσμημένοις*, da er selbst zwar die Fürsorge für die Welt im allgemeinen trage, *τὴν δὲ ἐπὶ μέρους οἱ ἐπ' αὐτοῖς ταχθέντες ἄγγελοι*: die freilich nicht 'Götter' sind, aber doch einen Teil der göttlichen Macht überkommen haben. Wir werden sehen, daß Tert. diese Auffassung der 'Dämonen' nicht teilt.

3) Es wird also auch kein Zufall sein, daß in der heidnischen Polemik gegen die Vergötterungslehre diese Argumente fehlen: sie können sehr wohl von Tert. selbst erdacht sein. Seine christlichen Nachfolger lassen sie sich aber nicht entgehen: Minucius flicht (an

auch die Gegner sprächen hier von *invenire*, nicht von *instituere*: es seien also die *inventa* vor den εὑρεταί dagewesen, und die Ehre gebühre dem Schöpfer.[1]) Die ganze Ausführung gehört eigentlich in den folgenden Abschnitt, über die *merita remuneranda* (hat doch z. B. Dionysos den Weinbau gelehrt als er noch 'Mensch' war), und hierfür hat ihn auch Tert. ursprünglich geschrieben: am rechten Orte steht er noch ad nat. II 16, wo (von c. 14 ab) die *in divinitatem ab hominibus recepti* besprochen werden und als einer der Gründe angeführt wird *quidam fructus et necessaria victui demonstraverunt.* Da ist auch der Witz am Platze, warum denn die Römer dann nicht auch Cato oder Pompeius konsekriert hätten, da jener die ersten frischen Feigen(!), dieser die ersten Kirschen nach Rom gebracht habe; in dem neuen Zusammenhange des Apologeticum fügt sich schlecht der Gedanke ein *si propterea Liber deus, quod vitem demonstravit, male cum Lucullo actum est, qui primus cerasia ex Ponto Italiae promulgavit, quod non est propterea consecratus ut frugis novae auctor, quia ostensor*: Tert., der übrigens inzwischen sich erinnert hat, daß der Kirschenbringer Lucull, nicht Pompeius war, hat, wie es ihm auch sonst begegnet ist, auf die einmal gefundene Pointe auch am unpassenden Ort nicht verzichten wollen. Er hat aber diese Betrachtung hier nicht bei den *merita remuneranda* eingereiht, weil ja hier der höchste Gott, nicht der Mensch als *auctor divinitatis* eingeführt wird, und von Gottes Standpunkt aus allerdings die εὑρήματα schlechterdings nicht als *merita* gelten konnten.

Es bleiben für diese Klasse die allgemeineren Verdienste sittlicher oder geistiger Größe: Tert. stellt dem den Hinweis auf die Schandtaten der 'Götter' gegenüber, ohne doch näher

---

unpassender Stelle, wie weiterhin gezeigt werden wird) den Satz ein *cum caelum et fulmina et fulgura longe ante fuerint quam Juppiter in Creta nasceretur* (23, 6), und ganz ähnlich argumentiert Arnobius I 30.

1) Ähnlich Aristeas ep. 136 gegen die Vergötterung der εὑρεταί: τῶν γὰρ ἐν τῇ κτίσει λαβόντα τινὰ συνέθηκαν καὶ προσέδειξαν εὔχρηστα, τὴν κατασκευὴν αὐτῶν οὐ ποιήσαντες αὐτοί. Vgl. Geffcken XXIV.

darauf einzugehen; nur ganz im allgemeinen, ohne Namen zu nennen, erinnert er kurz an die hauptsächlichsten Kategorien von *flagitia*. Nat. II 13 f. p. 123 ff. hatte Tert. im gleichen Zusammenhang, anhebend mit Juppiters Taten, dann auf Hercules, Aesculap, Theseus übergehend, ausführlich von den *merita* gesprochen, aber schon da in vielem von den ausgetretenen Geleisen der Apologetik und ihrer heidnischen Vorgänger abweichend; es ist bezeichnend, daß er nun in seiner Apologie auf dieses Hauptstück der bisherigen Apologetik so gut wie ganz verzichtet, offenbar mit voller Absicht, um nicht hundertmal Gesagtes zu wiederholen. Auch die Einführung dieses kurzen Hinweises ist originell: er soll nicht motivieren, warum die Christen solche Götter nicht verehren, sondern soll beweisen, daß ein gerechter Gott solche Menschen niemals zu Göttern erhöht haben würde. Aber die Beweisführung ist advokatorisch ungerecht: Tert. überträgt alles, was die Poeten von den Schandtaten der Götter erzählten, ohne weiteres auf die Götter der 'Historiker', ohne andererseits das gelten zu lassen, was die 'Historiker' z. B. von der zivilisatorischen Tätigkeit ihrer Götter zu berichten wußten. Rhetorisch wirksam ist der Appell an die *praesides*, unter deren Gerichtsbarkeit die fallen, die jenen angeblichen Göttern gleichen: *quid ergo damnatis quorum collegas adoratis?* (woran sich noch einige funkelnde *sententiae* reihen). Und rhetorisch wirksam — aber auch nicht mehr — die Gegenüberstellung der guten und großen Männer historischer Zeit, Griechen und Römer, die es viel eher verdient hätten, Götter zu werden und die der oberste Gott also, wenn er sie nun im Tartarus läßt, ungerecht behandelt.[1]) Alles dies ist sichtlich Erfindung Tertullians: ein Grieche wäre auch schwerlich da-

1) Auch hier läßt sich Aristeas vergleichen: 137 *κενὸν καὶ μάταιον τοὺς ὁμοίους ἀποθεοῦν· καὶ γὰρ ἔτι καὶ νῦν εὑρετικώτεροι καὶ πολυμαθέστεροι τῶν ἀνθρώπων τῶν πρίν εἰσι πολλοί, καὶ οὐκ ἂν φθάνοιεν αὐτοὺς προσκυνοῦντες.* Aber Tert.s Argument kann doch recht wohl von ihm selbst erdacht sein; es liegt ganz auf der Bahn seiner *inventio*.

rauf verfallen, unter den Beispielen für nichtvergöttlichte Helden Alexander den Großen zu nennen, dessen Apotheose doch notorisch war, oder als Beispiel für göttliche *felicitas* den Polykrates, bei dem Tert. das nichts weniger als glückliche Ende vergessen hat. Seltsam berührt es auch, wenn der Apologet auf den Reichtum des Krösus und des Crassus einen Anspruch auf Apotheose gründet; und schließlich lenkt der Advokat ganz in das Fahrwasser des Satirikers ein mit der Schilderung des obersten Gottes, der zu früh den Himmel geschlossen hat und nun, wenn die Besseren drunten in der Hölle über ungerechte Zurücksetzung brummen, erröten muß.

2. Die Götterbilder. — Hier kann sich Tert noch kür- XII
zer fassen als bei den Göttern. Auch hier war von Griechen, Juden und Christen schon so viel polemisiert worden[1], war bei allen einigermaßen gebildeteten Heiden die schon von Athenagoras (c. 18) angeführte Unterscheidung der Bilder von den durch sie nur symbolisierten Götter so anerkannt, daß eine ausführliche Bekämpfung der Idololatrie sich dem Tert. nicht mehr zu lohnen schien. Er gibt nur kurz den traditionellen Hinweis auf die Verwendung der gleichen Stoffe zu Götterbildern wie zu niedrigen Geräten, ja die Umformung dieser in jene[2], und geht dann in sehr origineller Weise auf die Fabrikation der Götterbilder ein. Die einzelnen Stadien dieser Fabrikation zu nennen, um die Bilder recht anschaulich als Menschenwerke empfinden zu lassen, war schon der jüdischen Polemik gegen den Götzendienst geläufig[3], und die christliche hat das übernommen: *τί γὰρ δεῖ εἰδόσιν ὑμῖν λέγειν, ἃ τὴν ὕλην οἱ τεχνῖται διατιθέασι ξέοντες καὶ τέμνοντες καὶ χωνεύοντες καὶ τύπτοντες;*[4] sagt Justin c. I 9 — darin liegt noch nichts von einem Gedanken an eine Mißhandlung des

1) S. Geffcken XX ff. und sein Register 'Götterbilder'.

2) Besonders nahe steht Justin ap. I 9 *ἐξ ἀτίμων πολλάκις σκευῶν διὰ τέχνης τὸ σχῆμα μόνον ἀλλάξαντες καὶ μορφοποιήσαντες θεοὺς ἐπονομάζουσι.* Vgl. Geffcken XXI, 1. XXVI (Philo).

3) Jeremias 10. Deut.-Jesaias 44.

4) Weiter z. B. Theoph. ad Aut. I 1. Brief an Diognet c. 2.

Gottes durch den Künstler[1]); Tertullian aber, der ad nat. I 12 ausführlich davon gesprochen hatte, daß das Tonmodell einer jeden Götterstatue auf einem Holzkreuz aufgebaut werde, scheint hierdurch auf den Gedanken geführt worden zu sein, mit dem er die gegenwärtige Beweisführung beginnt: daß dies gleichsam eine Kreuzigung des Gottes sei, der somit das Gleiche erdulde, was die Heiden den Christen antun. Der Einfall wird nun mit echt tertullianischer Gewaltsamkeit durchgeführt: es mag noch angehen, wenn Axt, Hobel und Raspel mit den als Folterinstrumenten dienenden *ungulae* verglichen werden; aber Tert. geht weiter zum Köpfen, der Verurteilung zu den wilden Tieren, zum Feuertod, zu den Bergwerken — aus denen die Götter stammen —, der Relegation auf Inseln[2]) — wo die Götter geboren oder begraben sind: da wird also selbst außer Acht gelassen, daß es sich hier um die Götterbilder handelt, es wird auf die verstorbenen Menschen zurückgegriffen. Man versteht es, daß Minucius hier Anstoß nahm und den Grundgedanken Tertullians in viel einfacherer Weise durchführte: die darum freilich nicht glücklicher zu nennen ist.[3]) Für Tertullian war es eine süße

1) Denn wenn Justin nach dem vor. S. Anm. 2 zitierten Satze fortfährt *ὅπερ οὐ μόνον ἄλογον ἡγούμεθα, ἀλλὰ καὶ ἐφ' ὕβρει τοῦ θεοῦ γίνεσθαι, ὃς ἄρρητον δόξαν καὶ μορφὴν ἔχων ἐπὶ φθαρτοῖς καὶ δεομένοις θεραπείας πράγμασιν ἐπονομάζεται*, so ist da, wie man sieht, unter der *ὕβρις* etwas anderes verstanden. Aristides sagt c. 13, 2 *καὶ θαυμάζω, πῶς ὁρῶντες τοὺς θεοὺς αὐτῶν ὑπὸ τῶν δημιουργῶν πριζομένους καὶ πελεκουμένους καὶ κολοβουμένους, παλαιουμένους τε ὑπὸ τοῦ χρόνου καὶ ἀναλυομένους καὶ χωνευομένους οὐκ ἐφρόνησαν περὶ αὐτῶν ὅτι οὐκ εἰσὶν θεοί. ὅτε γὰρ περὶ τῆς ἰδίας σωτηρίας οὐδὲν ἰσχύουσι, πῶς τῶν ἀνθρώπων πρόνοιαν ποιήσονται.* Da ist also nicht von der Fabrikation, sondern nur von der Zerstörung die Rede

2) *in insulis relegamur*: aus welcher Wendung selbstverständlich nicht zu schließen ist, daß die Strafe der Christen *relegatio* im strengen technischen Sinne, nicht *deportatio* gewesen sei.

3) Als Grundgedanken bezeichne ich die Auffassung der Fabrikation als Mißhandlung, die sich sonst außer bei Tert. nicht findet: *materiem ab artifice, ut deum faceret, inlusam* 23, 10, *nec sentit suae nativitatis iniuriam* 12. Dabei läßt Min. nicht nur jede Beziehung auf

Genugtuung, den Feinden, die gegen die Christen in jeder Weise wüten, den Hohn ins Gesicht zu schleudern: *ergo qui puniuntur consecrantur et numina erunt dicenda supplicia*: solcher Hohn fragt nicht nach Logik.

Tert. sagt selbst sogleich, daß es ihm mit diesem Vergleich nicht ernst ist: die Bilder sind ja ἀναίσθητα, wie sie die Griechen so oft bezeichnet hatten, empfinden die Unbill so wenig wie die Verehrung.[1]) Derartiges zu äußern gilt

---

die Strafen der Christen beiseite, sondern versäumt es überhaupt, was jedenfalls erwünscht wäre, die Analogie zur Mißhandlung lebender Wesen hervorzukehren, s. z. B. *deus aereus vel argenteus . . conflatur, tunditur malleis et in incudibus figuratur:* wer kann das als *inlusio materiae* oder gar *dei* auffassen? Getrübt wird auch noch die Anschauung dadurch, daß Minucius aus seinen griechischen Quellen nicht Hergehöriges hineingearbeitet hat: die Erinnerung an die bei den Apologeten beliebte Geschichte vom *immundum vasculum* des ägyptischen Königs Amasis (Geffcken XXI Anm. 1. XXVI f.), womit der Zusatz zum *deus ligneus*, vielleicht von Minucius gefunden, auf gleicher Linie steht: *rogi fortasse vel infelicis stipitis portio*; sodann, gleichfalls der griechischen Apologetik verdankt, die Anspielung auf die Unmoral der die Götzenbilder schaffenden Künstler: *sealpitur et ab impurato homine levigatur*, vgl. Justin I 9: καὶ ὅτι οἱ τούτων τεχνῖται ἀσελγεῖς εἰσι καὶ πᾶσαν κακίαν . . ἔχουσι, ἀκριβῶς ἐπίστασθε. (Dagegen kann ich eine nähere Beziehung zu Lukian Gallus 24 Geffcken p. 279 nicht zugeben. Dort dienen die äußerlich glanzvollen, innerlich abscheulichen Kolosse als Bild für das scheinbar herrliche, in Wahrheit elende Leben des Herrschers: von irgendwelcher ikonoklastischen Tendenz ist nichts vorhanden, ebensowenig die Rede davon, daß den Göttern durch die Art ihrer Fabrikation eine Unbill geschehe.)

1) *Sed plane non sentiunt has iniurias et contumelias fabricationis suae dei vestri, sicut nec obsequia.* Danach Minucius: *lapideus deus caeditur, sealpitur et . . levigatur, nec sentit suae nativitatis iniuriam, ita ut nec postea de vestra veneratione culturam:* also nicht, wie bei Tert., im Gegensatz zu der vorherigen Ausführung, sondern sie fortsetzend und damit abschwächend: denn wenn der Apologet selbst sagt, daß die *iniuria nativitatis* nicht empfunden werde, so ist es eben keine *iniuria*. Oder meint er, diese Fühllosigkeit bei der Entstehung sei ein Beweis auch für die Fühllosigkeit der Fertigen? Er fährt fort: *nisi forte nondum deus saxum est vel lignum vel argentum.* Dieser Einwand ist in der Tat so selbstverständlich, daß die Einführung mit

für empörend: im Grunde ist es ja auch eure Meinung, und Seneca, der eure *superstitio* noch viel härter verurteilt hat, findet euren Beifall. Und so verdienen wir denn vielmehr Lob, wenn wir die Konsequenzen aus der Erkenntnis der Irrtümer ziehen und den Götterbildern die Verehrung verweigern. In diesen Schlußsätzen wird dann auch noch der Gemeinplatz gegen die Idole gestreift, daß die Tiere sie verunreinigen: auch dieser nicht ohne neue Pointierung, denn wenn sonst nur die Ohnmacht der Bilder daraus geschlossen wurde[1]), die sich nicht dagegen zu wehren vermögen, wird hier — *statuas . . quas milvi et mures et araneae intellegunt* — den Tieren die richtige Einsicht in das Wesen der Bilder zugeschrieben[2]), woran sich denn also die Menschen ein Beispiel nehmen könnten.

---

nisi forte wenig am Platze scheint. Aber Minucius steuert auf einen neuen *τόπος* zu: wann wird denn das tote Ding zu Gott? Die Antwort ist für jeden Gläubigen gegeben, und z. B. Theophilus (ad Autol. II 2) setzt sie auch als gegeben voraus: *καὶ γὰρ γελοῖόν μοι δοκεῖ, λιθοξόους μὲν καὶ πλάστας ἢ ζωγράφους ἢ χωνευτὰς πλάσσειν τε καὶ γράφειν καὶ γλύφειν καὶ χωνεύειν καὶ θεοὺς κατασκευάζειν, οἳ ἐπὰν γένωνται ὑπὸ τῶν τεχνιτῶν οὐδὲν αὐτοὺς ἡγοῦνται· ὅταν δὲ ἀγορασθῶσιν εἰς ναὸν καλούμενον ἢ οἰκόν τινα, τούτοις οὐ μόνον θύουσιν οἱ ὠνησάμενοι, ἀλλὰ καὶ οἱ ποιήσαντες καὶ πωλήσαντες . . . ἡγοῦνται θεοὺς αὐτούς, οὐκ εἰδότες ὅτι τοιοῦτοί εἰσιν ὁποῖοι καὶ ὅτε ἐγένοντο ὑπ' αὐτῶν* e. q. s. Es hat guten Grund, diesen Gegensatz hervorzuheben, weniger guten, so wie es Minucius im Anschluß an die vorhergehende Deduktion tut, den Prozeß der allmählichen Entstehung des Bildes hier zu verfolgen; dieser Versuch, einen Schluß in der Art des Sorites zu bauen, wird Minucius' Eigentum sein. Dagegen die eigentümliche Wendung des Schlusses *tunc postremo deus est, cum homo illum voluit et dedicavit* erklärt sich wohl aus einer Reminiszenz an das, was bei Tert. im nächstfolgenden Kapitel, dort ganz am Platze, steht: *deus non erat, quem homo consultus voluisset et nolendo damnasset* (nämlich bei der Abstimmung im Senat). So zeigt der ganze Abschnitt 23, 9—13 die zusammenstückelnde Arbeitsweise des Min. recht deutlich.

1) GEFFCKEN 276.

2) So auch Minucius: *mures, hirundines, milvi non sentire eos sciunt . . araneae vero faciem eius intexunt . . vos tergetis, mundatis, eraditis.* Nahe kommt dem schon Clem. protr. IV 52 *αἱ χελιδόνες καὶ*

3. Das Verhalten der Heiden gegenüber ihren 'Göttern'. XIII 1—3

1. Der Einwand *sed nobis dei sunt* wurde oben (X 3) zurückgewiesen durch den Appell an das Wissen, wird hier abgelehnt durch den Hinweis auf die Praxis der Heiden. Das Material hierzu war Nat. I 10 als Gegenanklage verwandt und noch ausführlicher dargelegt — die Spuren der Verkürzung sind sichtbar —; hier ist es unter die Beweisreihe für die Nichtexistenz der heidnischen Götter eingestellt, weil die eigentliche Retorsion — *in vos exprobratio ista resultabit* — den Gegner des wahren *crimen laesae religionis* überführen soll (XXIV), was ja die Mißachtung der Götzen nicht ist. — Die beiden hier vereinigten Vorwürfe, daß a) nicht von allen Völkern sämtliche Götter verehrt würden, worin eine Zurücksetzung der übergangenen liege, und daß b) die Nichtbestätigung eines Gottes durch den Senat eine Kränkung sei — sind in der früheren Schrift mit Recht als zwei gesonderte behandelt. Die dort scharf gespitzte Pointe des zweiten Vorwurfs — daß nämlich Götter vom Senat verworfen worden sind, die man später anerkannt hat — fehlt hier; Tert. hätte, um sie anzubringen, auch die dortigen Beispiele wiederholen müssen, was er nach Möglichkeit vermeidet. Dafür wird hier die Abhängigkeit des Gottes vom guten Willen der Menschen betont, also der Gesichtspunkt, unter dem sich beide Vorwürfe vereinigen lassen. — Der Hinweis auf die Verschiedenheit der ethnischen Kulte dient sonst in der Apologetik zur Begründung

---

τῶν ὄρνεων τὰ πλεῖστα . . παρ' ὧν οὐδὲ αὐτῶν τὴν ἀναισθησίαν τῶν ἀγαλμάτων ἐκμανθάνετε: daraus wohl, vielleicht daneben aus Minucius, Arnobius VI 16. — Wenn die Schwalben, die bei Min. und Clem. stehen, bei Tert. fehlen, so kann ich daraus ebensowenig (mit Geffcken 279) die Priorität des Min. folgern, wie ich für Min. hier die Benutzung einer besonderen Quelle neben Tert. annehme: auf jene Tiere konnten wirklich mehrere unabhängig voneinander verfallen, und den Zusatz hat Min. allerdings nicht gemacht, weil er 'empfunden hat, daß bei Tert. etwas fehle', sondern weil er die geliebte Dreizahl herstellen wollte, von der es unmittelbar vorher und nachher Beispiele genug gibt (sie ist vielleicht aus 23, 11 durch Tilgung von *caeditur*, das nachher wiederkehrt, herzustellen).

der Beschwerde, daß den Christen allein ihr Kult verboten wird (Athenag. 1, dazu Geffcken); in diesem Sinne verwertet ihn auch Tert. unten XXIV. Hier wendet er den Gedanken nach anderer Richtung, verzichtet aber, um jener späteren Erörterung nicht vorzugreifen, auf Details.

XIII 4—6 2. Geschäftliche Ausbeutung der Götter im privaten und Staatshaushalt. Bemerkenswert, daß ad 1 von den Götterbildern, ad 2 von den Göttern selbst als Inhabern der *sacra* gesprochen wird, ohne Andeutung des Wechsels. Der Hinweis auf Umarbeitung von Götterbildern zu Gebrauchsgegenständen, der etwas aus der Umgebung herausfällt, fehlt in Nat.; der Einfall ist also, im Zusammenhang mit den unmittelbar vorhergehenden Erörterungen über die Fabrikation der Bilder, dem Tert. bei der Umarbeitung des Abschnittes gekommen und nicht zurückgedrängt worden. — Bei den übrigen Apologeten findet sich Entsprechendes nicht; auch sind es ja speziell römische Bräuche, die Tert. hier ins Auge faßt; echt römisch ist vor allem das Argument, daß die Götter dadurch herabgesetzt werden, daß sie Abgaben zahlen müssen.[1])

XIII 7 3. Die Formen eures Götterkultes sind von denen eures Totenkultes nicht verschieden. Dazu gehören auch die Götterbilder: *idem habitus et insignia in statuis; ut aetas, ut ars, ut negotium mortui fuit, ita deus est.* Der allzu knappe Ausdruck wird verständlicher durch die ursprüngliche Fassung mit Beispielen in Nat.: *easdem statuis inducitis formas, ut cuique ars aut negotium aut aetas fuit: senex de Saturno, imberbis de Apolline, virgo de Diana figuratur, et miles in Marte, et in Vulcano faber ferri consecratur.* Also eine wiederum ganz originelle Zuspitzung des in der Polemik gegen den anthropomorphen Götterglauben traditionellen, schon von Cicero (de nat. deor. I 83 fg.) den Römern vorgeführten Hinweises auf die

1) Die Sätze des früheren Buches sind z. T. wörtlich wiederholt, einige Pointen charakteristisch verschärft: aus *maiestas constituitur in quaestum* wird *maiestas quaestuaria efficitur,* aus *venditis totam divinitatem, non licet eam gratis coli* hier *non licet deos gratis nosse, venales sunt.*

Unmöglichkeit, die überlieferten Göttergestaltungen als wirkliche Abbilder der Götter anzusehen: Tert. faßt hier diesen Anthropomorphismus als eine Herabsetzung der Götter, die damit auf die gleiche Stufe mit den Verstorbenen gestellt werden.

Min. (22, 5) hat die Beispiele in diesem Falle aus Cicero entlehnt und den τόπος unter seine Beweise für die ursprünglich menschliche Natur der Heidengötter eingereiht: wenn er das einführt mit *quid? formae ipsae et habitus nonne arguunt ludibria et dedecora deorum vestrorum?* — wozu man zwar den *Volcanus claudus deus et debilis,* aber schon schwerlich die folgenden (Apollo *tot aetatibus levis*, *Aesculapius bene barbatus* usw.) rechnen kann — so liegt der Verdacht nahe, daß Min. an den Zusammenhang bei Tert. gedacht hat, wo der τόπος in der Tat den *ludibria* (XIV 2) zunächst steht.

4. Der römische Götternachwuchs. In Nat. ist an dieser XIII 8. 9
Stelle nur von den consekrierten Kaisern, und von diesen ausführlicher, die Rede: das muß hier der späteren Erörterung vorbehalten bleiben und wird also nur mit einer ironischen Verbeugung vor den Kaisern als den *domini deorum* gestreift. Es folgt Acca Larentina, über die Tert. Nat. II 10 nach Varro ausführlicher berichtet; Simo der Magier, dessen Verwechselung mit dem Gotte Semo Sancus sich schon bei Justin I 26 findet und von Tert. wahrscheinlich daher entlehnt ist[1]), endlich Antinous — *de paedagogicis aulicis nescio quem,* er wird nicht einmal der Nennung gewürdigt —, gegen dessen Apotheose auch die Griechen durchweg polemisieren.[2]) Keiner dieser

---

1) Harnack, Zur Quellenkritik d. Gesch. d. Gnostizismus, Leipzig s. a. p. 67.

2) Am zurückhaltendsten Athenag. c. 30: καὶ Ἀντίνοος φιλανθρωπίᾳ τῶν ὑμετέρων προγόνων πρὸς τοὺς ὑπηκόους ἔτυχε νομίζεσθαι θεός. Das bedeutet aber nicht, daß die Apotheose ein 'Akt besonderer Leutseligkeit der Herrscher' sei (Geffcken 227), sondern daß es Antinous der φιλανθρωπία der früheren Herrscher (nicht eigenen Verdiensten) zu danken habe, wenn die Untertanen so loyal waren sich seine Apotheose gefallen zu lassen. Aber auch Justin getraut sich nicht recht mit der Sprache herauszugehen: er hat von der christlichen Sittlichkeit im Gegensatz zu der namentlich in der männlichen Prostitution sich zeigenden Unsittlichkeit gesprochen, zuletzt ein besonders leuchtendes Beispiel

griechischen Apologeten hat dabei eine so bissige Wendung gefunden wie Tert., der behauptet, die alten Götter seien ja zwar auch nicht besserer Herkunft als diese neuen, würden aber doch aus purer Eifersucht die Nachwahlen als Schmach empfinden.

XIV 1 5. Nur im Vorbeigehen werden die Riten des Kultus erwähnt.[1]) Daß die Götter bei den Opfergaben zu kurz kommen, war auch Nat. I 10 p. 78 der einzige Punkt, den Tert. aus diesem Gebiet vorbrachte, eingeführt wie hier *non dico quales sitis in sacrificando:* nur daß hier diese Bräuche ausdrücklich gebilligt werden — *laudabo magis sapientiam, quod de perdito aliquid eripitis* —, und daß hier andere Überschriften gegeben

für die Reinheit des christlichen Lebenswandels angeführt, und schließt den ganzen Abschnitt (I 29) mit dem Hinweis auf Antinous, den man — obwohl er doch einer jener unglücklichen Buhlknaben war — sogar als Gott verehrte: *ἐπιστάμενος τίς τε ἦν καὶ πόθεν ὑπῆρχεν* (die Kenntnis der Herkunft des Ant. hat freilich nichts mit der Kinderaussetzung, wohl aber etwas mit der Vergottung zu tun; GEFFCKEN wird p. 98 fg. dem Gedankengange Justins nicht gerecht, weil er nicht den ganzen Abschnitt 27—29 ins Auge faßt). Ebenso wenig wie Justin spricht es Tert. aus, daß Antinous Buhlknabe des Kaisers gewesen sei.

1) *Volo et ritus vestros recensere — non dico quales sitis in sacrificando... laudabo magis sapientiam, quod de perdito aliquid eripitis —; sed conversus ad litteras vestras ... quanta invenio ludibria.* Man vermißt die Aufzählung der als Verspottung der Götter geltenden Riten, die mit *volo recensere* angekündigt schien. Ähnlich hatte Tert. XI 11 gesagt *volo igitur merita recensere, an eiusmodi sint, ut illos in caelum extulerint et non potius in imum tartarum merserint*: man erwartet auch hier eine Aufzählung der einzelnen *flagitia*, wie sie Nat. II 13 fg. in diesem Zusammenhange gegeben war: aber es folgt nur, mit *enim* an die Erwähnung des Tartarus angeknüpft, eine ganz allgemeine Charakteristik der *flagitia* ohne Nennung von Namen, sodann (13. 14) eine Nebenbemerkung über die Stellung der Praesides zu diesen *flagitia*; dann lenkt Tert. wieder ein mit *sed ut omittam huius indignitatis retractatum* — betrachtet also auch das ganze als eine *praeteritio,* keine *recensio.* Tert. hat also entweder in beiden Fällen es versäumt, den ausgesprochenen Vorsatz auszuführen, resp. ihn fallen lassen und dann versäumt die einführende Formel zu ändern — was in der Wiederholung freilich höchst auffallend wäre; oder er hat *volo* in ganz eigentümlicher Weise gebraucht statt *velim* 'ich hätte wohl Lust ... aber'.

werden: *volo et ritus vestros recensere . . . sed conversus ad litteras vestras*, während dort *bulgae aut sacrilegae gulae*[1]) den *doctissimi gravissimi*, die in der Literatur zu Worte kommen, gegenüberstehen. Tert. fiel die neue Pointe ein, daß die kargen Opferer eigentlich recht vernünftig handeln; dabei konnte er die frühere Anknüpfung nicht brauchen, und hat darum den neuen Gegensatz eingeführt.

Minucius sagt 24, 2, nachdem er die Götterbilder behandelt hat: *quorum ritus si percenseas, ridenda quam multa, quam multa etiam miseranda sunt!* und führt dann eine Menge solcher Bräuche auf: nackt laufen sie im strengen Winter herum usf. Sein Gesichtspunkt ist ein anderer als der des Tert.: dieser hat Bräuche im Auge, aus denen Verachtung der Götter spricht, Min. dagegen Absurditäten, die dem Christen lächerlich oder erbärmlich dünken; trotz der äußerlich engen Anknüpfung (*quorum ritus* . . .) hat der Passus mit dem vorher (von c. 20 ab) gelieferten Beweis für die menschliche Natur der Götter keinerlei näheren Zusammenhang. Den Schluß, den Ebert (p. 377 f.) und andere aus dem Vergleich der Stellen auf die Priorität des Min. ziehen, halte ich nicht für berechtigt: ich wüßte nicht, angenommen selbst daß Tert. nur aus Nachlässigkeit die Behandlung der Riten unterlassen hätte (s. vor. Seite Anm. 1), wie sich diese Nachlässigkeit leichter unter der Voraussetzung erklären ließe, daß ihn das Vorbild des Min., nicht eigenes Nachdenken auf den Punkt geführt habe. Zudem ist es auch hier wieder methodisch richtig, von der analogen Stelle in Nat. auszugehen, die ja ganz ohne Anstoß ist: wie sollte denn nachträglich das Vorbild des Minucius den Tert. zu jenem Fehler verführt haben? Besteht also überhaupt ein näherer Zusammenhang zwischen den beiden Stellen, so ist er nur so zu erklären, daß Min. bei Tert. den Satz *volo et ritus vestros recensere* las und sich dadurch angeregt fühlte, auf eigene Faust das, was sein Vorbild unterlassen hatte, auszuführen: einige Absonderlichkeiten des Kults waren leicht zusammengerafft, wenn sie nicht etwa alle aus Seneca stammen, dessen Buche *de superstitionibus* (fr. 34 H.) Minucius, auch hier anlehnungsbedürftig, die Schlußpointen fast wörtlich entnommen hat.

1) Den Sinn des Satzes hat allein Gothofredus richtig verstanden, der erklärte *per quae idiotae* (er schrieb ⟨*per*⟩ *quae vulgae*) *et sacrilegi maiorum religionem arguere solent*: in der Sparsamkeit der Opfer (das Apol. bringt noch das weitere Beispiel der *decima Herculis*, von der noch nicht ein Drittel dem Gott dargebracht wird) liegt eine Anklage, von Geizhälsen und Schlemmern gegen die *religio maiorum* erhoben. Hartels Erklärung a. a. O. 50 fg. irrt ganz ab.

XIV 2—6 6. Es folgen die von den Schriftstellern gegen die Götter verübten *ludibria*; strenge und klare Disposition, wie es Tert.s Art ist: A. Dichter, a) Homer, b) Lyriker, c) Dramatiker. B. Philosophen. Tert. hat zunächst aus dem homerischen Mythus Züge herausgesucht, die die Götter verächtlich scheinen lassen: dies, nicht allgemein das Anthropomorphe oder das Lasterhafte, ist sein Gesichtspunkt, den er strikt festhält. Also zunächst die Theomachie mit Erinnerung an die vom Dichter paarweise genannten Gegner, und dem Hinweis auf die herabwürdigende Ähnlichkeit mit den *paria gladiatorum*; Venus durch einen Menschen verwundet (*humana sagitta* ein Gedächtnisfehler), der auch ihren Sohn Äneas fast getötet hätte; Mars dreizehn Monate gefangen, Juppiter vor gleichem Schicksal nur durch ein Ungeheuer gegen die übrigen Himmlischen geschützt, dann bald weinend, bald in widerlicher Geilheit zu seiner Schwester entbrannt. Andere Dichter eifern dem nach: der eine läßt den Apollo das Vieh des Admet weiden, der andere den Neptun sich als Maurer bei Laomedon verdingen. Sodann bei Pindar Aesculap, der aus Habsucht unerlaubte Heilkünste übt und dafür von Juppiter mit dem Blitz erschlagen wird: was auch von Juppiter gegen seinen Enkel nicht schön gehandelt war. Ohne Einzelbeispiele wird schließlich erwähnt, welch unwürdige Rolle die Götter bei den Dramatikern spielen.[1]) Die gleiche Liste hatte Tert. schon Nat. I 10 gebracht: nur waren dort Venus und Juppiters Befreiung etwas knapper behandelt und es fehlten die Beispiele von Apollo und Neptun, die hier als Belege für die Nachfolger Homers gebracht werden, von denen dort nur die Tatsache der Nachfolge behauptet war. Ferner fehlt dort der Fall des Aesculapius, weil er in anderem Zusammenhange (II 14), bei der Besprechung der *merita deorum*, behandelt war.

1) Nämlich als Prologsprecher in der Tragödie und neuen Komödie: *nec tragici quidem aut comici parcunt, ut non aerumnas vel errores domus alicuius dei praefentur* (vgl. ad nat. I 10 p. 79 *ut non aerumnas ac poenas dei praefarentur*). Der Satz wird von den Herausgebern durchweg, so viel ich sehe, nicht richtig verstanden.

Natürlich hat sich kein Apologet die schimpflichen Götterfabeln entgehen lassen, so wenig wie früher die heidnischen Bestreiter des Volksglaubens, und die Beispiele sind naturgemäß großen Teils überall die gleichen; so finden sich bei Athenagoras 21 von denen des Tert. wieder Zeus' Trauer und Brunst, Aphrodites Verwundung und ihre Mutterschaft, Ares' Gefangenschaft, Apollos Knechtschaft, dazu manches andere: aber die Zielscheibe der Polemik sind hier die körperlichen und seelischen *πάθη* der Götter; behauptet wird, daß derartiges der göttlichen Natur widerspreche: wie dies schon Aristides in ermüdender Breite für jede einzelne Figur des Olympos ausgeführt hatte. Eine der vollständigsten Listen gibt Clemens im Protrepticus II 27—39: da findet sich fast alles, was Tertullian bringt, unter einer zehnfach größeren Masse von einzelnen Zügen wieder: der Zweck ist auch hier, zu zeigen, daß es Menschen sind, nicht Götter, von denen die Fabeln handeln.[1]) Man sieht, wie Tert. diese Dinge unter einen ganz neuen Gesichtspunkt stellt: er polemisiert nicht gegen die Götter, sondern gegen die weisen Griechen, die es wagen, ihre Götter zu verunglimpfen — nicht *πλάνη ποιητική* sondern *ἀσέβεια* liegt vor —; nach diesem Gesichtspunkt ist seine knappe Auswahl getroffen.

Keiner der älteren oder unabhängigen jüngeren Apologeten steht in Auswahl und Formulierung der Beispiele dem Tert. so nahe wie Minucius (23): für das Verhältnis der beiden zu einander ist dies eine der lehrreichsten Stellen. Von einigen Details in der Ausführung abgesehen, hat Minucius als Plus die Verwundung und Flucht des Mars, den Hercules, der *stercora egerit,* das Schmieden von Juppiters Blitzen und den Waffen des Äneas[2]), endlich Venus und Mars, beim Ehebruch ertappt, und Ganymedes als Buhlknabe Juppiters in den Himmel erhoben, außerdem nennt er den Briareus mit Namen, den Tert. nur als *monstrum aliquod* bezeichnet. Andererseits fehlt bei Min. nur Aesculap, der aber am Schluß des vorigen Kapitels unter den 'verstorbenen'

1) 29 *αἵ γε πατρίδες αὐτοὺς καὶ αἱ τέχναι καὶ οἱ βίοι, πρὸς δέ γε καὶ οἱ τάφοι ἀνθρώπους γεγονότας διελέγχουσιν*, sodann 40 *εἶεν δή· ἐπειδὴ οὐ θεοί, οὓς θρησκεύετε, αὖθις ἐπισκέψασθαί μοι δοκεῖ εἰ ὄντως εἶεν δαίμονες.*

2) Aus Virgil: Vahlen Opusc. Acad. II 116.

Göttern schon genannt war.[1]) Welches ist der Gesichtspunkt des Minucius? Man ist in Verlegenheit, ihn zu präzisieren: nach dem abschließenden *quis ergo dubitat hominum imagines consecratas vulgus orare* wäre es der aus den griechischen Apologeten bekannte, die menschliche Natur der Götter; aber vorher ist von *fabulae et errores,* von *figmenta et mendacia dulciora* die Rede, so daß es sich nur darum zu handeln scheint, die Mythen als unwahr zu erweisen, als *ψυχαγωγίας χάριν* von den Dichtern erfunden, oder — denn auch hier kann man schwanken — in böserer Absicht überliefert: *quae omnia in hoc prodita, ut vitiis hominum quaedam auctoritas pararetur,* und das Lob Platons, der den Homer aus seinem Staat verwies, läßt weniger eine Polemik gegen die Götter der Heiden, als gegen die auch von den frommen Heiden verurteilten unsittlichen Erfindungen der Dichter erwarten[2]); ganz unerwartet aber und unvermittelt tritt bei Homer etwas dem tertullianischen Gesichtspunkte der *ludibria* Verwandtes auf:

1) AGAHD sieht in der oben (S. 290, 2) angeführten Schrift (p. 40 ff.) in den Abweichungen der beiden von einander und darin, daß für Beide Parallelen bei den griechischen Kirchenschriftstellern vorhanden sind, wieder einen Beweis für seine These: aus dem *auctor communis* soll auch Lactanz i. d. I 10, 5 ff. schöpfen. Er müßte zum mindesten sein Stemma noch dadurch komplizieren, daß er Lactanz aus dem *auctor* direkt, Tert. und. Min. aus einer gemeinsamen abgeleiteten Quelle schöpfen ließe: so groß ist ihre Übereinstimmung gegenüber Lactanz. Ich meine aber, in diesem Falle liegt besonders klar auf der Hand, daß das Mehr bei dem einen wie dem andern nicht aus einer besonderen 'Quelle', sondern aus eigener Kenntnis der Dinge geschöpft ist; oder sollte man wirklich dem Min. nicht die Kenntnis der Fabeln von Herkules und Augeias, von der Schmiede Vulcans, Ares' und Aphroditens Ehebruch, Juppiters Liebe zu Ganymed zutrauen? Oder beweist es irgend etwas für eine 'Quelle', daß diese allgemein bekannten Fabeln auch bei den griechischen Apologeten erwähnt werden? Irgendwelche Besonderheiten der Überlieferung oder Darstellung, die es ermöglichten, auf eine bestimmte Tradition zu schließen, liegen nirgends vor.

2) Min. beklagt es, daß diese Fabeln Gegenstand des Unterrichts sind: *has fabulas et errores . . ipsis studiis et disciplinis elaboramus carminibus praecipue poetarum.* Das ist in seiner auf die menschliche Natur der Götter gerichteten Beweisführung ein abwegiger Gedanke. Tert. dagegen, der ja den Heiden vorwirft, daß sie schlecht von ihren Göttern reden, hat guten Grund bei Erwähnung der *litterae* hervorzuheben *quibus informamini ad prudentiam et liberalia officia*: also selbst diese verantwortliche Aufgabe hält die Schriftsteller von ihren Blasphemien nicht ab.

hic enim praecipuus bello Troico deos vestros, etsi ludos facit, tamen in hominum rebus et actibus miscuit: von einem *ludos facere* ist sonst bei Min. durchaus nicht die Rede, auch paßt unter diesen Gesichtspunkt z. B. das aus Virgil genommene Beispiel von den Blitz und Waffen schmiedenden Cyklopen durchaus nicht. Bei diesem Beispiel aber treffen wir zu unserer Überraschung auf eine rationalistische Widerlegung des Mythus: Blitze hat es längst vor Juppiters Geburt gegeben, kein Cyklop konnte sie schmieden, und Juppiter selbst mußte sie fürchten: also das, was Tert. in ganz anderem, gutem Zusammenhange gegen die Auffassung der Götter als Gehilfen des obersten Gottes eingewendet hatte (XI 6, oben S. 348). Unter diesem Schwanken ist ein festes Prinzip der Auswahl bei Minucius nicht zu finden, und die Formulierung arbeitet nicht konsequent auf ein bestimmtes Ziel hin, während bei Tert. jedes Wort dazu dient, das *dedecus* zu verschärfen. Bei ihm also hat das *deos ut gladiatorum paria congressos* eine vergiftete Spitze, bei Minucius ist das *hic eorum paria composuit* gleichgültige Redewendung, denn es dient nur als Beleg dafür, daß Homer *deos . . in hominum rebus et actibus miscuit*, bei Tert. ist *Iovem opera cuiusdam monstri liberatum* ein Hieb auf die Jämmerlichkeit des Gottes, bei Minucius *Iovem Briareo liberatum* gelehrte Notiz; Tert. zeigt uns Juppiter *foede subantem in sororem* in abstoßendem Bilde, bei dem der Inzest nicht vergessen ist, und der Zusatz *sub commemoratione non ita dilectarum iampridem amicarum* das Widerliche der Sache verstärkt, bei Minucius ist in *flagrantius quam in adulteras soleat cum Iunone uxore concumbere* der Gegensatz zwischen *adulterae* und *uxor* belanglos, eher abschwächend: und so läßt sich der Vergleich ausnahmslos durch alle Beispiele durchführen. Also auf der einen Seite höchste Zweckmäßigkeit in Auswahl und Darstellung, auf der anderen kein erkennbares Prinzip gerade dieser Auswahl, die mithin willkürlich erscheint, und ebensowenig Festigkeit in der Durchführung. Ich meine, es kann nicht zweifelhaft sein, wem von beiden wir lieber die Initiative zuschreiben, und es ist gewiß kein Zufall, daß gerade die drei letzten Beispiele des Min. bei Tert. fehlen, während vorher nur eines, das des Hercules, bei Minucius allein steht. Minucius hat die Liste des Tert übernommen, wurde durch die Knechtschaft des Admet an die des Hercules erinnert, und fügte am Schluß noch einiges wenig glücklich Ausgewähltes hinzu: umgekehrt ist der Prozeß für mich unbegreiflich.

Von den Philosophen nennt Tert. Sokrates, dessen Schwur 'bei der Eiche und dem Bock und dem Hund'[1]), für Theoph.

1) Über diese Zusammenstellung s. Rauschens Anmerkung; ferner über die Erwähnungen in der heidnischen Literatur außer Oehlers Anm. Geffcken, Sokrates und das alte Christentum, Hdlbg. 1908, p. 41.

ad Autol. III 2 ein Beweis seines Irrglaubens, hier vielmehr als Zeugnis richtiger Erkenntnis des Unwerts der heidnischen Götter erscheint. Ähnlich in der christlichen Literatur nur Apollonius (*acta gr.* 19), der den Schwur 'bei der Platane' als Hohn gegen die Athener faßt, die tote Bilder anbeten; Tert. ist durch seine konsequent verfolgte Tendenz, die Heiden selbst als *ἀσεβεῖς* zu erklären, dazu geführt worden, in Sokrates' Äußerung eine bewußte Schmähung (*in contumeliam*) der Götter zu sehen, und er läßt es nicht gelten, daß man ja den Sokrates verurteilt habe, weil er den Götterglauben zerstörte — woraus folgen würde, daß er mit seinen gottlosen Überzeugungen allein gestanden habe: da die Athener jenes Urteil später bereut und nach Kräften redressiert haben, bleibt Sokrates als Zeuge für die heidnische *ἀσέβεια* bestehen. Denn man beachte wohl: wenn Sokrates auch die Wahrheit vertrat, als er *deos destruebat*, so wird ihm das doch von Tert. nicht zum Ruhme angerechnet: er ist ja nur einer der Heiden, zu denen Tert. sagte *deos vestros, quos timetis, destruitis;* auch er hat ja schließlich dem Aesculap einen Hahn geopfert[1]), und die Athener waren im Grunde doch ganz mit ihm einverstanden: so wenig also ist es richtig, wenn er als einsamer Held und Märtyrer der Wahrheit gepriesen wird. Des weiteren folgen Diogenes der griechische und Varro der römische Cyniker mit ihrem Spott auf Herakles und die homonymen *Joves*: man sieht, Tert. übergeht die ernsthaften Bestreiter des Volksglaubens, da es ihm darauf ankommt, nicht Polemik, sondern Äußerungen der Verachtung, *ludibria*, zu sammeln; Nat. I 10, p. 79 hatte er noch, nicht ganz so konsequent, im allgemeinen von den Philosophen zugegeben, daß sie *nonnullus adflatus veritatis adversus deos erigit*.

XV 1—6 7. Auch bei den szenischen Darstellungen — *mimi* und *histriones*[2]) werden geschieden — und bei den Vorführungen

1) XLVI 5: s. dort Weiteres über Tert.s Stellung zu Sokrates.

2) Das sind Pantomimen, nicht Komöden und Tragöden, wie OEHLER will; *histrionum litterae* oder, wie Nat. I 10, p. 79 gesagt ist *histrionicae litterae*, die Pantomimentexte. So denn auch Minucius

im Amphitheater[1]) liegt der Nachdruck auf dem Beifall, den diese Herabwürdigung der Götter beim Publikum findet. Die Beispiele nimmt Tert. aus dem Leben: die *spectacula* jeder Art waren ihm ja wohl vertraut.

8. Und nun der letzte Trumpf: das unsittliche Treiben XV 7 in den Heiligtümern, die Beraubung der Heiligtümer, deren sich nur Heiden, nicht Christen schuldig machen: *nescio, ne plus de vobis dei vestri quam de christianis querantur* — so wird der Grundgedanke der ganzen vielteiligen Polemik noch einmal rekapituliert.

Tert. sagt: *ceterum si adiciam, quae non minus conscientiae omnium recognoscent, in templis adulteria componi, inter aras lenocinia tractari, in ipsis plerumque aedituorum et sacerdotum tabernaculis, sub isdem vittis et apicibus et purpuris, ture flagrante, libidinem expungi, nescio* usf. So auch de pudic. 5: *ego quidem idololatria saepissime moechiae occasionem subministro, sciunt luci mei . . . ipsaque in urbibus templa, quantum evertendae pudicitiae procuremus.* Die Tempel, namentlich der Isis, als Stätten der Rendez-vous und Kuppelei schon seit augusteischer Zeit verrufen: Friedländer S. G. I[6] 501 fg. Mit *sub isdem vittis* usf. kann doch wohl nur gemeint sein, daß die Priester selbst im Ornat Unzucht treiben: das ist also die höchste Steigerung der Mißachtung der Götter. Minucius hat den Satz in etwas anderem Zusammenhange nicht ganz einwandfrei verwertet. Caecilius hatte c. 6 behauptet, Rom habe die Welt erobert *dum exercent in armis virtutem*

c. 37, 12: *in scenicis etiam non minor furor et turpitudo prolixior; nunc enim mimus vel exponit adulteria vel monstrat, nunc enervis histrio* (Tert.: *corpus impurum et ad istam artem effeminatione productum*) *amorem dum fingit, infigit; idem deos vestros inducendo stupra suspiria* (Tert.: *Cybele pastorem suspirat fastidiosum*) *odia dedecorat.* Daß in den Pantomimen die heidnischen Götter *dedecorantur*, wäre für die Christen kein Grund, den Besuch zu meiden: eben dies aber will Min. hier rechtfertigen. Man sieht, wie ihm der Tertullianische Satz *cetera lasciviae ingenia etiam voluptatibus vestris per deorum dedecus operantur* (XVI) das Konzept verrückt hat.

1) Verbindung von Pantomimus und theatralischen Hinrichtungen: *super sanguinem humanum, super inquinamenta poenarum proinde saltant dei vestri, argumenta et historias noxiis ministrantes, nisi quod et ipsos deos vestros saepe noxii induunt.* Die erst genannten *saltantes* sind also keine Verurteilten, aber was mit *argumenta . . ministrantes* gemeint ist, weiß ich nicht recht.

religiosam, dum urbem muniunt sacrorum religionibus, castis virginibus, multis honoribus ac nominibus sacerdotum. Darauf erwidert Octavius c. 25 zunächst (gleichfalls nach Tert., s. u.) die ausländischen Götter, *Mars Thracius vel Juppiter Creticus* usf., hätten doch keinen Anlaß gehabt, die Feinde ihrer Völker zu unterstützen, *nisi forte apud istos maior castitas virginum aut religio sanctior sacerdotum,* da doch (wie mit erstaunlicher Übertreibung gesagt wird) die Vestalinnen sämtlich unkeusch gelebt hätten. *Ubi autem magis a sacerdotibus quam inter aras et delubra conducuntur stupra, tractantur lenocinia, adulteria meditantur? frequentius* (!) *denique in aedituorum cellulis quam in ipsis lupanaribus flagrans libido defungitur.* Übrigens hätten vor den Römern andere Völker ohne die römischen *sacerdotia* die Herrschaft besessen. Dies letzte erwidert auf die *multi honores ac nomina sacerdotum,* das vorhergehende auf die *castae virgines:* was dazwischen steht, eben der Satz, auf den es uns ankommt, hat mit dem von Caecilius Hervorgehobenen, der reichen Ausgestaltung des Götterkults, nichts zu tun und wird in der Erwiderung durch den Zusatz *aut religio sanctior sacerdotum* ziemlich gezwungen eingeführt. Dadurch sieht sich dann aber Minucius veranlaßt, anders als Tert., die *sacerdotes* selbst für das ganze unsittliche Treiben in den Tempeln verantwortlich zu machen, ihnen das *conducere stupra, lenocinia tractare, adulteria meditari* zuzuschreiben: man sieht wohl, daß dies eine Entstellung des Tertullianischen Gedankens ist [1].

II. Der christliche Glaube.

XVI 1. Negativ: Zurückweisung der bei den Heiden darüber verbreiteten falschen Vorstellungen:

XVI 1—5 1. Kult eines Eselskopfs. Tert. weist die Quelle dieses Irrtums in der auch von Tacitus wiedergegebenen Verleumdung des jüdischen Kults nach [2], und widerlegt diese Verleumdung

---

1) Streicht man mit Sauppe *a sacerdotibus,* so gewinnt allerdings der Satz formell und inhaltlich: nur freilich paßt er dann in den Zusammenhang noch schlechter. Kein Schriftsteller wird von sich aus auf den Gedanken kommen, den Hinweis auf die sakralen Institutionen Roms, die vielen *honores ac nomina sacerdotum* und ihre Bedeutung für die Entstehung der römischen Weltherrschaft, durch den Vorwurf zu parieren, daß — heutzutage — von Laien die Heiligtümer zu unsittlichen Zwecken mißbraucht werden.

2) In Wahrheit hat vielleicht doch eine auf christlichen Boden verpflanzte orientalische Kultform dem Spott zugrunde gelegen: vgl. Wünsch, Sethianische Verfluchungstafeln aus Rom (Lpz. 1898), p. 110 ff.

aus demselben Tacitus — freilich eben nur für die Juden[1]); als *retorsio* verweist er auf Epona — *et iumenta omnia et totos cantherios cum sua Epona coli a vobis* — und fügt mit echt tertullianischem Witz hinzu: *hoc forsitan improbemur, quod inter cultores omnium pecudum bestiarumque asinarii tantum sumus,* was ja freilich nicht die Behauptung der Heiden widerlegen, höchstens ihre Mißbilligung des christlichen Eselskultes, diesen zugegeben, verhöhnen kann, und somit in dem entsprechenden Passus von Nat. (I 11, p. 81) besser am Platze war. Nur der einmal gefaßte Vorsatz, um jeden Preis die Retorsion auszuüben, hat ja auch zu der Willkür führen können, die auf den Eponadarstellungen üblichen Tiere — Esel haben dabei nicht einmal eine besondere Rolle gespielt, scheinen sich wenigstens auf den vorhandenen Darstellungen nicht zu finden[2]) — als Objekte des Kultus hinzustellen.

Minucius bringt diese wie die anderen Fabeln über den Gegenstand des christlichen Kults im Zusammenhang seiner Erörterung über die Dämonen als deren Ausstreuung (28, 7); dazu würden die Tacituszitate schlecht passen, er verzichtet also auf Tert.s Beleg und Widerlegung und hilft sich mit der billigen rhetorischen Wendung *quis tam stultus ut hoc colat? quis stultior ut hoc coli credat?* woran er recht ungeschickt und sich selbst sogleich widerlegend die Behauptung vom Esels- und Eponakult der Heiden anfügt. Aber er erweitert dann diese Polemik, verweist auf die Stier- und Widderköpfe — doch wohl die in Heiligtümern aufgehängten Schädel der Opfertiere —, die Bilder von

1) Auch da ist die Widerlegung nicht ganz ehrlich. Tacitus erzählt hist. V 9, Pompeius habe im Tempel kein Götterbild gefunden; dazu stimmt was er ebd. 5 vom bildlosen Kult der Juden sagte; das im Allerheiligsten aufgestellte Eselsbild, von dem er c. 4 erzählte, hat er also nicht als Kultbild aufgefaßt. Treffender widerlegte Josephus den Apion, der behauptet hatte, der jüdische Kult eines Eselskopfs sei dadurch kund geworden, daß Antiochus Epiphanes dies Bildwerk wirklich im Tempel gefunden habe: alle übrigen, sagt Josephus c. Ap. II 82, die als Eroberer den Tempel betraten, darunter auch Pompeius, hätten doch nichts dergleichen dort gefunden, und doch seien die jüdischen Kultgesetze allezeit die gleichen gewesen. Möglich, daß Tert. durch Josephus zu seiner Replik angeregt wurde; gelesen hat er Josephus, c. Ap.: s. unten zu Kap. XIX.

2) s. Keune, P.-W. s. v. Epona VI 237.

Göttern mit halbtierischer Bildung — das bringt Tert. bei passenderer Gelegenheit, X 13, vor —, vor allem aber auf den ägyptischen Tierkult, woran sich dann anderes Anstößige aus dem ägyptischen Kult reiht: einige Details kennt Minucius gewiß aus älteren Apologeten, welche die Duldung dieser abscheulichen *superstitiones* des ägyptischen Kults, der vom römischen scharf geschieden wird, der Intoleranz in christlichen Dingen gegenüberstellen: so auch Tert. XXIV 7, und der Hinweis darauf, daß den Ägyptern sogar gestattet wird, den mit dem Tode zu bestrafen, der einen ihrer Tiergötter tötet (*et capite damnandis qui aliquem huius modi deum occiderit*) ist in diesem Zusammenhange gewiß besser am Platze als in dem des Minucius (*quorum aliquem deum si quis occiderit etiam capite punitur*), wo ja nicht Toleranz für den christlichen Brauch gefordert werden soll. Ja um die Römer, an die er sich hier wendet, für den ägyptischen Kult mit verantwortlich zu machen, behauptet er, recht anfechtbar, *nonne et Apin bovem cum Aegyptiis adoratis et pascitis,* und *idem Aegyptii cum plerisque vobis non magis Isidem quam ceparum acrimonias metuunt:* alles dies, meine ich, deutliche Belege für die kompilierende Technik des Minucius.

XVI 6—8 2. Verehrung des Kreuzes. Eine Widerlegung wird gar nicht versucht: *sed et qui crucis nos religiosos putat, consecraneus erit noster,* fast wörtlich aus Nat., als ob es hier wie dort nur darauf ankäme, die Vorwürfe der Heiden auf sie selbst zurückzuwerfen, nicht, wie angekündigt war (XVI 8), auf das *repercutere opiniones falsas.* — Replik: ihr habt Götterbilder aus Holz: wie sie aussehen, ist gleichgültig, auf das Material kommt es doch vor allem an. Aber die roh behauenen Pfähle, die als Pallas Attica und Ceres Pharia verehrt werden, sind fast gleich dem Kreuzesstamm: unser Gott wäre doch wenigstens ein volles Kreuz. Kreuze sind der Anfang eurer Götterbilder, stecken in euren Tropäen, sind das Wesentliche bei den Kultobjekten eurer *religio castrensis,* der *signa.* — Diese seltsam spielerische Darlegung, die Nat. I 12 in der ursprünglichen, ausführlicheren Form steht, ist angeregt durch Ausführungen griechischer Apologeten, wie wir sie bei Justin I 55 lesen: freilich hat Tert. der Sache wieder eine ganz neue Wendung gegeben. Justin spricht vom Kreuze Christi, auf das die Propheten vorausgedeutet hätten, und das ein Symbol der Kraft und Macht sei: überall in der Welt

trete es auf, als Mast der Schiffe, als Pflug, Grabscheit, als Gerät aller Handwerker; in der Gestalt und im Antlitz des Menschen; auch in den römischen Feldzeichen und Tropäen, den Symbolen ihrer Herrschaft und Macht; endlich bei den Bildern der vergötterten Kaiser.[1]) Man sieht: ganz anders als bei Tert. soll hier das Kreuz als ein die Welt durchdringendes Symbol der Größe geheiligt und damit auch das Kreuz Christi als verehrungswürdig erscheinen: bei Tert. ist es dagegen ein Bestandteil der heidnischen Idololatrie, von dem die Christen nichts wissen wollen.

Minucius hat die Stelle des Justin, wenn nicht eine andere ganz ähnliche, vor Augen gehabt, als er schrieb (29, 8) *signum sane crucis naturaliter visimus in navi, cum velis tumentibus vehitur, cum expansis palmulis labitur, et cum erigitur iugum, crucis signum est, et cum homo porrectis manibus deum pura mente veneratur.* Er hat aber auch Tert. vor Augen gehabt, als er seine Ausführung begann *cruces etiam nec colimus nec optamus. vos sane, qui ligneos deos consecratis, cruces ligneas ut deorum vestrorum partes forsitan adoratis:* dann folgen die *signa* und die *tropaea.* Er verbindet also beide Gesichtspunkte, den des Tert. und den des Justin, ohne sich daran zu stoßen, daß sie sich im Grunde widersprechen, und findet sich mit diesem Widerspruch durch einen Schlußsatz ab, der deutlich zeigt, daß er wirklich ganz Verschiedenes verbunden hat: *ita signo crucis aut ratio naturalis innititur aut vestra religio formatur.*

3. Sonnenkult. XVI 9—11

4. Das Spottbild auf den Christengott, das jüngst in Karthago ausgestellt wurde: ein Mann in der Toga, ein Buch in der Hand, mit Eselsohren und einem Huf. Nat. I 19 wird der Urheber dieses Spottes, der hier *quidam frustrandis bestiis mercenarius noxius* heißt, als abtrünniger Jude noch näher bezeichnet und die Gelegenheit zu einem wütenden Ausfall auf das Judentum benutzt: hier urteilt Tert. ruhiger: *risimus* XVI 12—14

1) *τῶν παρ' ὑμῖν ἀποθνησκόντων αὐτοκρατόρων τὰς εἰκόνας ἐπὶ τούτῳ τῷ σχήματι ἀνατίθετε καὶ θεοὺς διὰ γραμμάτων ἐπονομάζετε*: vielleicht meint Justin die Anordnung der Kaisermedaillons auf den Feldzeichen, dasselbe was Tert. als *imaginum suggestus in signis* bezeichnet. Anders z. B. RAUSCHEN flor. patr. II (Bonn 1904) z. St. (p. 56).

et nomen et formam. — Retorsion: die *numina biformia* der Heiden.

Von der ganzen Reihe von falschen Gerüchten über den Christengott erwähnen die griechischen Apologeten keines, Minucius den Eselskopf und das Kreuz, dazu noch die Fabel von der Verehrung der *sacerdotis virilia*[1]), bei deren Widerlegung er mit einem Ausfall auf die heidnische Unsittlichkeit überhaupt an die heidnischen *fellatores* erinnert, die Tert. bei Gelegenheit der Fabel vom Bluttrinken erwähnt. Nur hier bezieht sich Min. für die Retorsion nicht auf wirkliche Kultbräuche, sondern behilft sich mit einem *istae impudicitiae eorum forsitan sacra sint*, obwohl man meinen sollte, die verschiedenen Formen des Phalluskults hätten bessere Waffen geboten: Minucius, der den Vorwurf wohl aus einem griechischen Apologeten kannte, hat sich bei der Widerlegung von seinem Vorbild Tert. nicht frei zu machen gewußt. Tert. seinerseits hätte sich schwerlich, wenn er von dem Gerücht gewußt hätte, die Gelegenheit entgehen lassen, einige kräftige Worte dazu zu sagen: gerade in geschlechtlichen Dingen kennt er ja keine Scheu. Ferner verbindet Min. mit der Fabel vom Kreuz die von der Verehrung eines gekreuzigten *homo noxius*; die überaus schwache Entgegnung lautet *longe de vicinia veritatis erratis, qui putatis deum credi aut meruisse noxium aut potuisse terrenum:* hat er denn nicht selbst behauptet, daß eben dies, dessen Möglichkeit er hier ableugnet, in weitester Ausdehnung bei den Heiden geschehen sei? Er spricht dann über die Verehrung Verstorbener und kommt dabei auf den Kaiserkult: da er weder über diesen noch über die Christusverehrung im Laufe seiner Schrift eingehend reden will, hat er die Sache hier eingeschoben, ungeachtet daß hier beide Punkte natürlich nur sehr unzureichend behandelt werden können.[2])

---

1) Über den Ursprung der Fabel eine Vermutung bei REITZENSTEIN, Zwei religionsgesch. Fragen p. 96, 2. Ob indessen aus Hippolyts Zeugnis über den phallisch gebildeten Hermes der Naassener (V 1) in Verbindung mit Minucius' Bericht geschlossen werden darf, daß wirklich '“christliche“ Gemeinden im zweiten Jahrh. Christus unter dem Symbol des Phallus verehrt' haben (REITZENSTEIN, Poimandres p. 53), lasse ich dahingestellt.

2) Weshalb Tert., im Apolog. wie in der früheren Schrift, den Eselskopf an die Spitze seiner Liste gestellt hat, statt dies Gerücht mit dem letzten einigermaßen verwandten zu verbinden, darüber läßt sich mancherlei mutmaßen, und ich glaube nicht, daß man darauf angewiesen ist, Abhängigkeit von der Ordnung des Min. als Grund zu statuieren (so NORDEN a. a. O. [ob. S. 290, 2] p. 13 fg.). Tert. konnte es z. B. für seine ad 1 ausgesprochene Behauptung, daß das Gerücht auf Ver-

2. Positiv: der christliche Glaube an Gott (XVII—XX) und Christus (XXI).

Zwei Bestimmungen stellt Tert. an die Spitze: Gott ist einer, und er ist der Schöpfer der Welt. Die erste bedarf keiner weiteren Ausführung; die zweite wird nach verschiedenen Seiten präzisiert: XVII 1

1. das Objekt der Schöpfung: die Welt *cum omni instrumento elementorum corporum spirituum.*

2. Die Organe der Schöpfung: *verbo quo iussit, ratione qua disposuit, virtute qua potuit.* Auf diese Dreiheit kommt Tert. weiter unten mehrfach zurück: XXI 10 *iam ediximus deum universitatem hanc mundi verbo et ratione et virtute molitum;* und zwar ist *sermo atque ratio,* wie Tert. bemerkt[1]), identisch mit dem λόγος der Griechen, der beides zugleich bedeutet, *virtus* entspricht dem griechischen δύναμις. Die *substantia* dieser drei Begriffe ist *spiritus, cui et sermo insit pronuntianti et ratio aderit disponenti et virtus praesit perficienti,* dieser *spiritus* ist aus Gott *prolatione generatus* und also Gottes Sohn: Christus. Und das wird nochmals wiederholt, als von Christi Wundern die Rede ist, durch die er gezeigt hat (XXI 17) *se esse verbum dei ... virtute et ratione comitatum et spiritu fultum.* Man sieht, Tert. legt Gewicht auf diese Dreiheit von Begriffen, er hat auch die ihre Tätigkeit bezeichnenden Worte mit Bedacht gewählt — *iubere, disponere, posse* —, da er sie nachher mit leiser Variation wiederholt: *pronuntiare, disponere, perficere.*[2]) Auch in späteren Schriften kehrt die

---

wechslung mit den Juden beruhe, bedenklich finden, daß das letzte Gerücht gerade von einem geborenen Juden, der doch über den Kult seiner Väter wohl unterrichtet war, ausgesprengt wurde, und es vorgezogen haben, beides möglichst weit voneinander zu trennen (im Apolog. hat er dann den Juden gar nicht mehr als solchen bezeichnet). Aber es bleiben auch andere Möglichkeiten.

1) aus ihm Lact. i. d. IV 9, der in der Epitome auch tertullianisch von Christus sagt (37, p. 712 Br.) *hic est virtus, hic ratio, hic sermo dei, hic sapientia.*

2) adv. Marc. V 14 *nam et haec erit dei* v i r t u s *in substantia pari* p e r f i c e r e *salutem.*

Doppelung von *sermo* und *ratio* wieder, z. B. adv. Prax. 5, wo auch das *disponere* wieder auf die *ratio* bezogen ist[1]); oft freilich genügt zur Wiedergabe von *λόγος sermo*, und damit wird die *virtus* verbunden z.B. de carne Christi 19 *verbum dei, et cum verbo dei spiritus, et in spiritu dei virtus et quidquid dei est Christus*, oder adv. Prax. 19, wo Christus als *sophia et virtus dei* bezeichnet wird: *sophia* vertritt die an unseren Stellen genannte *ratio*, die *adest disponenti*, wie nach adv. Prax. 19 die *sophia* (Prov. VIII 27) von sich sagt *cum pararet caelum, ego aderam illi* und weiter *eram penes illum disponens*. — Man sieht, die Begriffe, die Tert. an unserer Stelle als Organe Gottes einführt, sind ihm späterhin und aller Wahrscheinlichkeit nach schon damals durchaus geläufig gewesen, wie das Verweilen auf ihnen bezeugt.

Dieselbe Trias, mit fast identischen Prädikaten, hat Minucius 18, 7, nur daß er sie nicht bei der Weltschöpfung, sondern bei der Weltregierung tätig sein läßt: *deus . . qui universa quaecumque sunt verbo iubet, ratione dispensat, virtute consummat*: er kommt nirgends darauf zurück, und da er die Logoslehre ja abgesehen von dieser einen Erwähnung aus seiner Erörteruug ganz ausschaltet, hat das Auftreten des *verbum* an unserer Stelle nur dekorativen Wert, als Glied des Trikolon. Man beachte auch, wie bezeichnend Tert. von der Schöpfung sagt *verbo quo iussit*: der Befehl *fiat lux* ist eben sein 'Wort', und dieses 'Wort' tritt bei der Weltschöpfung, zum Zweck der Weltschöpfung nach Tertullianischer Lehre zum ersten Male aus Gott hervor; von der Erhaltung und Regierung der Welt, von der Minucius spricht, läßt sich das *verbo iubet* zwar verstehen, aber irgend welche tiefere dogmatische Bedeutung hat es nicht. Ich meine, auch an dieser Stelle kann gar kein Zweifel obwalten, welchem der beiden die Priorität gebührt.[2])

1) de orat. 1 *dei spiritus et dei sermo et dei ratio*, *sermo rationis et ratio sermonis et spiritus.*

2) Bei Min. geht vorher *qui ante mundum fuerit sibi ipse pro mundo*; das erinnert an Athenag. 16 ὁ δὲ κόσμος οὐχ ὡς δεομένου τοῦ ϑεοῦ γέγονεν· πάντα γὰρ ὁ ϑεός ἐστιν αὐτὸς αὐτῷ, φῶς ἀπρόσιτον, κόσμος τέλειος, πνεῦμα, δύναμις, λόγος, und gewiß hat Min. jene Sentenz nach irgend einem Apologeten gebildet (s. Geffcken p. 191), wenn er nicht vielleicht sogar Tertullian adv. Praxeam gelesen hat, wo c. 5 steht *ante omnia enim deus erat solus, ipse sibi et mundus et locus et omnia* und dann die oben zitierte Erörterung über λόγος = *ratio et*

3. Tert. lehnt durch den Zusatz *de nihilo expressit* die Vorstellung einer von Gott unabhängigen Materie ab, die heidnische Philosophen lehrten und die er später in der Schrift gegen Hermogenes eingehend bekämpft hat, und gibt endlich

4. das Resultat der Schöpfung: *in ornamentum maiestatis suae, unde et Graeci nomen mundo κόσμον adcommodaverunt*: die Übersetzung *ornamentum* hat Tert. später wiederholt (adv. Marc. I 13, adv. Hermog. 40), freilich m. W. nicht die Beziehung auf den Schöpfer selbst, das *ornamentum maiestatis suae.* Es kommt ihm hier nur darauf an, die Vorstellung der Schönheit und Vollkommenheit der von Gott geschaffenen Welt zu erwecken.

Nach der Behauptung der Beweis: wer die Existenz XVII 2
dieses Gottes beweisen will, hat vor allem die Quellen seiner Erkenntnis aufzuzeigen. Das geschieht zunächst durch eine allgemeine Darlegung, die das Negative mit dem Positiven in einer Reihe kühner Oxymora verbindet: *invisibilis est, etsi videatur, incomprehensibilis, etsi per gratiam repraesentetur, inaestimabilis, etsi humanis sensibus aestimetur.* Das klingt an, gewiß nicht nur zufällig, an die Versuche der Griechen, Gott zu beschreiben: so wenn ihn Athenagoras nennt ἕνα τὸν ἀγένητον καὶ ἀίδιον καὶ ἀόρατον καὶ ἀπαθῆ καὶ ἀκατάληπτον καὶ ἀχώρητον, νῷ μόνῳ καὶ λόγῳ καταλαμβανόμενον.[1]) Aber von diesem νῷ μόνῳ καὶ λόγῳ sind wir bei Tert. weit entfernt: der Zusatz beim letzten Gliede *humanis sensibus* widerspricht dem geradezu. Tert. meint wirklich sinnliche Erkenntnis: denn es ist das Anschauen von Gottes Werken, das der Seele die Erkenntnis Gottes, soweit sie ihr zugänglich ist, übermittelt. Vielleicht denkt Tert. an Röm. I 20 τὰ γὰρ

sermo folgt. Aber daß er auch die Trias *ratio sermo virtus* mit ihren Prädikaten einem uns unbekannten Griechen, nicht Tert. verdankt, diese Annahme ist durch nichts nahegelegt. Der charakteristische Unterschied von des Athenagoras θεός . . πνεῦμα δύναμις λόγος liegt auf der Hand.

1) vgl. auch z. B. Theoph. ad Autol. I 3.

ἀόρατα αὐτοῦ ἀπὸ κτίσεως κόσμου τοῖς ποιήμασιν νοούμενα καθορᾶται, ἥ τε ἀΐδιος αὐτοῦ δύναμις καὶ θειότης: auch das folgende *εἰς τὸ εἶναι αὐτοὺς ἀναπολογήτους, διότι γνόντες τὸν θεὸν οὐχ ὡς θεὸν ἐδόξασαν* findet sogleich sein Gegenstück bei Tert.: *et haec est summa delicti nolentium recognoscere, quem ignorare non possunt.* Jene Stelle des Römerbriefs hat Tert. auch de an. 18 zur Stütze seiner sensualistischen Erkenntnistheorie verwendet. Also wenngleich Gott gesehen, vorgestellt, in der Größe seiner Macht und seines Wesens geschätzt werden kann, so ist er doch unsichtbar, unfaßbar, unschätzbar: *ideo verus et tantus*, der wahre Gott, und so groß — wie er in Wahrheit ist, müssen wir hinzusetzen. Das Oxymoron, die Behauptung, daß Gott *videtur, comprehenditur, aestimatur*, bedarf einer Auflösung: *ceterum*[1]) *quod videri communiter, quod comprehendi, quod aestimari potest, minus est et oculis quibus occupatur, et manibus quibus contaminatur, et sensibus quibus invenitur: quod vero immensum est, soli sibi notum.* Es handelt sich bei Gott um kein Wahrnehmen 'in gewöhnlicher Art': denn alles so Wahrgenommene ist 'kleiner' als die Augen, Hände und Sinne: auch dies wieder ein Oxymoron — denn wie soll alles das, was z. B. von den Händen berührt wird, *contaminatur*, 'kleiner' sein als die Hände?[2]) Aber die Sinnesorgane sind hier gemeint als die Vertreter des Intellekts, der hinter ihnen steht, dem die Wahrnehmung zufließt: alles Körperliche ist diesem Intellekt untergeordnet. Alles dies Körperliche ist begrenzt und daher durch die Sinne in seiner Totalität faßbar, uns kenntlich: *quod vero immensum est, soli sibi notum est*: das Unbegrenzte, Unermeßliche kann von niemanden als von ihm selbst erkannt werden. Und nun kehrt Tert. von dieser sentenziösen Verallgemeinerung zum Gegenstande der Betrachtung, Gott, zurück: eben dies, seine

1) = aber, s. Hoppe, Syntax u. Stil des Tert. (Lpz. 1903) p. 108.

2) Ganz ähnlich wie Tert. beweist Tatian seinen Satz, daß die Leiber der Dämonen nur den Pneumatikern, nicht den Psychikern *εὐσύνοπτα* seien, durch die Gnome *τὸ γὰρ ἔλαττον κατάληψιν οὐκ ἰσχύει ποιεῖσθαι τοῦ κρείττονος* (c. 15, p. 16, 31 Schw.).

Unermeßlichkeit, *deum aestimari facit, dum aestimari non capit:* seine Größe bewirkt zugleich die Möglichkeit und die Unmöglichkeit seiner Kenntnis: *ita eum vis magnitudinis et notum hominibus obicit et ignotum.* Diese letzte Äußerung, gleichsam das Resultat der Darlegung, ist die klarste, wenngleich auch sie noch ein Oxymoron — man soll aus den Worten des Schriftstellers ein verzweifeltes Ringen nach einer Formulierung von Gottes Wesen heraushören und einen Eindruck von dem für den gewöhnlichen Verstand Inkommensurablen in Gottes Wesen erhalten. Als Haupteigenschaft Gottes erscheint seine Größe: von der Definition Gottes als *summum magnum* geht Tert. später in der Polemik gegen Marcion aus; auch an dem Gedanken, daß die Größe Gottes sich vor allem in ihrer Unerkennbarkeit manifestiert, hat er später festgehalten: *reddens nomen illi (deo) negas substantiam nominis, id est magnitudinis quae deus dicitur, non tantam eam agnoscens, quantam si homo omnifariam nosse potuisset, magnitudo non esset* (adv. Marc. II 2). So leitet dieser Abschnitt von der Bestimmung der göttlichen Eigenschaften zur Erörterung über die Quellen seiner Erkenntnis in trefflicher Weise über: der Satz, daß ein Nichterkennenwollen Gottes, der doch nicht unbekannt bleiben kann, sündhaft ist, schließt den Abschnitt und eröffnet zugleich den folgenden.

Die dunkle Rätselsprache Tert.s war nicht nach Minucius' Sinn; aber für den formalen Reiz der wuchtigen Sätze war sein Ohr empfänglich, und er hat versucht, ihm mit größerer Eleganz gleichzukommen, indem er dies schrieb (18, 8): *hic non videri potest: visu clarior est; nec comprendi: tactu purior est; nec aestimari: sensibus maior est, infinitus, immensus et soli sibi tantus, quantus est, notus. nobis vero ad intellectum pectus angustum est, et ideo sic eum digne aestimamus, dum inaestimabilem dicimus. eloquar quemadmodum sentio: magnitudinem dei qui se putat nosse, minuit, qui non vult minuere, non novit* (18, 8. 9). Es ist mir nicht recht begreiflich, wie man aus diesen gekünstelten Sätzen, aus diesen raffinierten Antithesen die 'ergriffene Sprache des Herzens' heraushören konnte; doch darüber will ich nicht streiten. Unbestreitbar ist, daß bei Min. das fehlt, worauf bei Tert. das ganze Gewicht liegt, die positive Ergänzung der negativen Bestimmungen: auf das *inaestimabilem esse* läuft alles hinaus. Nicht als Handhabe zur Gottes-

erkenntnis, lediglich als Hindernis der Gotteserkenntnis erscheint seine Größe. Die Formulierung dieses Gedankens ist tadellos, und niemand würde aus Min. allein den engen Anschluß an eine Vorlage erraten; aber nun haben wir Tert. daneben, und es ist nur die Frage, welche Fassung die Priorität hat: die inhaltlich reichere, die durchaus eigne, selbsterworbene Anschauungen des Schriftstellers wiedergibt und im Zusammenhang der umgebenden Erörterung fest eingefügt steht — oder die zwar formal abgerundete aber inhaltlich arme, die sich nur eben durch die Formulierung über den Gemeinplatz erhebt. Die Auffassung wenigstens ist ohne weiteres von der Hand zu weisen, als sei Tert.s Erörteruug eine auf Mißverständnis beruhende 'falsche' Wiedergabe der Minucianischen.[1])

XVII 4—6 Tert. geht über zu den Quellen der Gotteserkenntnis. An erster Stelle Gottes Werke: das ist immer für ihn der wichtigste, im Grunde einzige Beweis für das Dasein Gottes geblieben: damit er erkannt werde, hat ja Gott die Welt erschaffen. Tert. erspart sich hier näheres Eingehen: den kosmologischen Gottesbeweis der Stoiker zu wiederholen, wie das z. B. Minucius ausführlich tut, hält er für überflüssig. Er geht noch im gleichen Satze zum zweiten Argument, dem 'Zeugnis der Seele' über, die trotz ihrer Gefangenschaft im Körper, trotz aller anderen schädlichen Einflüsse, die auf sie einwirken, Augenblicke der Gesundheit und Klarheit erlebt, und dann nicht die vielen namentlich unterschiedenen Götter der Heiden, sondern den einen *deus* anruft, der im Himmel, nicht im Kapitol thront, und den sie kennt, weil sie von ihm stammt. Dies *testimonium animae* ist ein Lieblingsgedanke Test.s geblieben: er hat ihn in einer eigenen Schrift ausgeführt und kommt auch später mehrfach auf ihn zurück (adv. Marc. I 10, de an. 41).

Minucius beruft sich in ganz ähnlicher Art, zwar nicht auf das Zeugnis der Seele, aber auf das *vulgus*: *cum ad caelum manus tendunt,*

---

1) Gegen diese Auffassung Eberts hat sich schon Hartel p. 362ff. gewendet, dessen eigner Deutung der Tertullianusstelle ich freilich auch in wesentlichem nicht beistimme. Daß Ebert den Tert. mißverstanden hat, ergibt sich aus seiner Behauptung der 'Ungenauigkeit' des *quod immensum est soli sibi notum est*, das anstelle des *immensus et soli sibi tantus quantus est notus* des Minucius trete.

nihil aliud quam o deus dicunt usf. (18, 11). Eben weil der Gedanke Tert.s der tiefere und weitere ist, meinte Ebert, ließe sich bei der Annahme, daß er das Original sei, 'nicht erklären, warum der stets wohl überlegende Min. vom Bedeutenderen zum Unbedeutenderen hinabgestiegen sein solle, zumal dem Philosophen die tiefere Auffassung Tertullians sich besonders empfehlen mußte.' Ein Blick auf den Zusammenhang, in den Min. den Gedanken gestellt hat, widerlegt diese Behauptung. Der Stoiker bei Cicero (de nat. deor. II 4) beruft sich zum Erweis von der Götter Dasein vor allem auf die übereinstimmende Meinung aller Menschen: etwas dieser κοινὴ ἔννοια oder ἔμφυτος πρόληψις Entsprechendes will Min. für seinen christlichen Gott ins Feld führen: *quid quod omnium de isto habeo consensum? audio vulgus . . audio poetas . . recenseamus . . disciplinam philosophorum*: also eine aufsteigende Linie [1]), an deren Anfang natürlich nicht das *testimonium animae*, wohl aber mit einiger Berechtigung das *vulgus* treten konnte: daher der Verzicht auf Tert.s 'tieferen' Gedanken. Mit der Verflachung ist freilich auch der Gedanke recht anfechtbar geworden: besagt an sich schon die Meinnng des *vulgus* wenig, so konnte hier der Gegner mit Fug behaupten, daß diese Meinung überwiegend die Vielheit des heidnischen Götterhimmels, nicht den einen Christengott bezeuge: darum stellt ja auch Tert. sein *testimonium animae* als einen seltenen Ausnahmefall hin, in dem die wahre Natur der Seele allen Hindernissen und Entstellungen zum Trotz hervorbreche: das ist eben, meine ich, die ursprüngliche Form des Gedankens, nicht die Vertiefung eines fremden schief gedachten. Auch Min. hat sich nicht verhehlt, wie bedenklich sein Argument ist: er fügt ergänzend und gleichsam dem erwarteten Einwand vorbeugend hinzu: *et qui Iovem principem volunt, falluntur in nomine, sed de una potestate consentiunt:* womit er gewiß nicht, wie Ebert will, den 'Zeus der Philosophen, den θεὸς κατ' ἐξοχήν' meint — denn die Philosophen treten erst später, nach den Poeten auf den Plan — sondern den Juppiter des Volksglaubens, *Iovem et dominatorem rerum et omnia nutu regentem et, ut idem Ennius, patrem divumque hominumque et praesentem ac praepotentem deum*, wie Cicero an der obengenannten Stelle sagt. Min. hilft sich so gut er es in der selbstgeschaffenen Verlegenheit kann, indem er aus dem *praepotens deus* des Volksglaubens die *una potestas* macht — an die nun freilich das *vulgus* eben nicht glaubt, auch wenn es *Iovem principem volt.*

1) Dieselbe Reihe, absteigend angeordnet', später bei Tert. XXII für die Dämonen: *nec novum nomen est: sciunt daemonas philosophi . . omnes sciunt poetae, etiam vulgus indoctum in usu maledicti frequentat.* Aber hier sollen diese Zeugnisse nicht die Existenz der Dämonen, sondern nur *non novum nomen esse* beweisen.

XVIII—XX Vollständigere und gründlichere Erkenntnis von Gottes Wesen, Maßnahmen und Absichten — so fährt Tert. fort — ist aus den Schriften zu gewinnen: die Propheten, von Gott inspiriert, haben Kunde von Vergangenem und Zukünftigem gegeben; ihre hebräisch geschriebenen Offenbarungen sind auf Ptolemaeus' Geheiß ins Griechische übertragen.

Auf die 'Propheten', d. i. die Schriften des alten Testaments, beruft sich Justin Apol. I 31 ff. mit reichlichen Zitaten, um die Wahrheit des Glaubens an Christus darzutun, dessen Geburt, Leben und Wirken, Leiden und Sterben und Auferstehung jene aufs genaueste vorhergesagt hätten, so daß denn auch nicht an seiner gleichfalls prophezeiten Wiederkunft (52) zu zweifeln sei. Tert. operiert vorsichtiger und demonstriert gründlicher. Nicht erst um die, den Heiden anstößigste, Lehre von Christus zu stützen, sondern schon vorher, als Hilfsmittel zur Erkenntnis Gottes, führt er die Propheten ein, ähnlich wie Justin (31 Anfang) — *ἄνθρωποι οὖν τινες ἐν Ἰουδαίοις γεγένηνται θεοῦ προφῆται, δι' ὧν τὸ προφητικὸν πνεῦμα κτλ.* — nur nachdrücklicher und so, daß Gott dabei als Handelnder in den Vordergrund tritt. Er erzählt dann mit gelehrtem Beiwerk die Geschichte der Septuaginta, offenbar um den Heiden einen Begriff von Würde und Wert dieser Schriften beizubringen: wie geschickt die Erzählung auf diesen Zweck zugeschnitten ist, lehrt am besten ein Vergleich mit der ganz naiven und nicht berechnenden des Justin, der die Geschichte der Septuaginta (Apol. I 31) zuerst und als einziger unter den Apologeten vor Tert. berichtet.[1] Dieser ist in der Erzählung selbst von Justin nicht abhängig — er hütet sich vor dem bösen Versehen, den König Herodes in die Sache hineinzuziehen, und weiß von Demetrius und Menedemus, von denen Justin schweigt (Tert. erwähnt den Anteil der griechischen Gelehrten mit vollem

1) Vgl. die Zusammenstellung der testimonia in Wendlands Ausgabe des Aristeasbriefes. Zum Tertulliantext hat Wendland p. 126 die treffliche Emendation *librorum* für *libros* (p. 60, 16 Rauschen) beigesteuert.

Bedacht): es scheint, daß Tert., durch Justin auf die Sache hingeführt[1]), sich aus Josephus' Archäologie näher unterrichtet hat.[2]) Verwunderlich kann erscheinen, daß Tert., der frischweg behauptet, daß die griechische Übersetzung mitsamt dem hebräischen Original noch jetzt in der Bibliothek des Serapeums aufbewahrt werde, und der darauf hinweist, daß im jüdischen Kultus die Schriften noch im Gebrauch seien, schweigt von der Existenz einer lateinischen Übersetzung, auf die der lateinisch Schreibende seine Leser, sollte man meinen, vor allem hätte hinweisen müssen — vielleicht unterläßt er es nur, weil diese vulgäre Übersetzung literarisch nicht in Betracht kommen konnte neben der LXX höchst vornehmer Herkunft.

Über Justin hinaus geht Tert. darin, daß er, wie durch- XIX. XX
weg, so auch hier den Beweis für seine Behauptung liefert: die Autorität der Schriften wird gewährleistet erstens durch ihr Alter, zweitens durch die Erfüllung, die ihre Prophezeihungen bisher gefunden haben. Man sieht, das Fundament für den Glauben an Christus soll so fest wie irgend möglich gelegt werden.

Die Chronologie zunächst. Sie fehlt noch bei Justin XIX
(der nur behauptet, Moses sei älter als alle griechischen Schriftsteller, und Platon habe aus ihm geschöpft, c. 44, 8; 54, 5; 59, 1) und Athenagoras; dagegen haben Tatian und Theophilos sich lebhaft um sie bemüht. Tatian weist nach

1) Einwirkung der Fassung Justins zeigt sich vielleicht darin, daß Tert. die Sendung der Schriften und der Übersetzer gesondert berichtet, wie — allein, soviel ich sehe — Justin, der freilich beides noch deutlicher zeitlich scheidet.

2) Die Notiz *quos Menedemus quoque philosophus, providentiae vindex, de sententiae communione* (richtig erklärt von Oehler) *suspexit* stammt schwerlich aus Aristeas selbst (201) — sonst hätte sich Tert. wohl verständlicher ausgedrückt — sondern aus dem ebenfalls unklaren Exzerpt des Josephus XII 101 *θαυμάζοντος δ' αὐτοὺς οὐ μόνον τοῦ βασιλέως ἀλλὰ καὶ Μενεδήμου τοῦ φιλοσόφου προνοίᾳ διοικεῖσθαι πάντα φήσαντος, καὶ διὰ τοῦτ' εἰκὸς καὶ τοῦ λόγου δύναμιν καὶ κάλλος ηὑρῆσθαι* — woraus freilich niemand den wirklichen Zusammenhang erraten kann.

(31. 36—40), daß die 'Philosophie der Barbaren' älter sei als die griechische Bildung, insbesondere Moses älter als Homer, aber auch als die vorhomerische Dichtung (41)[1]): daher denn auch, wie am Schluß bemerkt wird, er mehr Glauben verdient als die Hellenen, die aus ihm und seines Gleichen entlehnt und das Entlehnte verfälscht haben. Vom Christentum ist hierbei nicht die Rede, nur implizite insofern, als es sich ja auf Moses und die Propheten stützt. Worin man dem Moses mehr glauben solle, sagt Tatian nicht. Man sieht, er steht noch ganz nahe der jüdischen Apologetik[2]), der es vor allem darauf ankam, das Alter des jüdischen Volkes und seiner Bücher und damit ihre Ehrwürdigkeit gegen die Anzweiflungen der Hellenen zu verfechten, wie das Josephus in seiner mit Recht *πρὸς Ἕλληνας*, weniger gut *κατὰ Ἀπίωνος* genannten Schrift tat (daß die Griechen, die Philosophen vor allem, aus den jüdischen Schriften geschöpft haben, wird hier behauptet [II 168. 257], spielt aber keine besondere Rolle): der Unterschied ist nur, daß es dem Tatian nicht auf ein Volk, auch nicht eigentlich auf die Schriften, sondern auf die in ihnen enthaltene Lehre, die 'Philosophie' ankommt.

Theophilus widmet, geschwätzig und konfus wie immer, den *χρόνοι* die letzten Kapitel (16—30) seines dritten Buches, 'damit du', wie er dem Autolykos schreibt, 'erkennest, daß unsere Lehre (*ὁ καθ' ἡμᾶς λόγος*) nicht neuen Ursprungs noch Fabelei ist, sondern älter und wahrer als alle Dichter und Schriftsteller, die über Dinge geschrieben haben, von denen sie nichts Sicheres wußten'. Es läuft dann wesentlich auf eine Polemik gegen heidnische Ansichten über das Alter der Welt und über die Sündflut hinaus[3]); doch wird auch,

1) Dies ein nachträglicher Flicken: c. 31 war Homer ausdrücklich als *ποιητῶν καὶ ἱστορικῶν πρεσβύτατος* bezeichnet, und nur um deswillen der Beweis auf ihn gestellt.

2) S. GEFFCKEN 106 fg.

3) Resümierend c. 26 *οὐ γὰρ πρόκειται ἡμῖν ὕλη πολυλογίας, ἀλλ' εἰς τὸ φανερῶσαι τὴν τῶν χρόνων ἀπὸ καταβολῆς κόσμου ποσότητα καὶ ἐλέγξαι τὴν ματαιοπονίαν καὶ φλυαρίαν τῶν συγγραφέων κτλ.*

mit ausgiebiger Benutzung des Josephus, die Zeit des Moses und des salomonischen Tempels bestimmt, schließlich, wer weiß wozu, das Alter der Welt bis zum Tode des Kaisers Verus berechnet; und da man glaubt am Ende zu sein (29), wiederholt der Autor seine einleitenden Sätze und gibt, da er inzwischen noch irgendwo auf ein Zitat aus Thallus gestoßen ist, eine neue Erörterung über Moses, der älter sei als alle Schriftsteller.

Tert. hat, wie kaum zu bezweifeln ist, Tatian sowohl wie Theophilus gelesen[1]); er hat zu der Prolixität dieser Ausführungen den Kopf geschüttelt, ein paar Daten herausgenommen, einige Namen, wohl aus Josephus, hinzugefügt und ein kurzes, kraftvolles Kapitel daraus gemacht, wie er es für seine Leser zweckdienlich fand. Zunächst ist der Zweck selbst der ganzen Ausführung hier unzweifelhaft: das Alter der Schriften wird zur Stütze ihrer Autorität angeführt, weil sich Tert. ja eben auf diese Schriften berief, und vor allem sich sogleich wieder für den Christenglauben auf sie berufen wird. Gerechtfertigt wird die Anführung des Alters durch den Verweis auf die römische Wertung der Zeit für die Erhöhung der Glaubwürdigkeit.[2]) Dann aber wird die These in drei Sätzen ausgeführt: erst die allgemeine Behauptung, daß ein Prophet schon die ganze heidnische Kultur, ja selbst ihre Götter an Alter übertrifft, der Schatzbehälter

---

1) Tatian: s. Harnack TU I 220 ff. (gegen seine Annahme einer gemeinsamen Quelle neben der direkten Benutzung s. unten zu XLVI). Theophilus: Otto in seiner Ausgabe p. 242. 244; unter den übrigen von Otto zum Vergleich herangezogenen Tertullianstellen (s. d. Register p. 360) ist keine für Abhängigkeit beweiskräftig.

2) *Apud vos quoque religionis est instar, fidem de tempore* (so der Fuld., *temporibus* die übrigen) *adserere*, d. h. doch wohl Glaubwürdigkeit auf Grund der Zeit in Anspruch zu nehmen, ist bei euch so gut als ob eine *religio* da wäre, eine heilige Scheu, m. a. W. *antiquissima quaeque apud vos quasi religiosa sunt*: für das römische *vetera tantum et antiqua mirari*, nicht bloß auf dem Gebiet der historischen und Textkritik, ganz bezeichnend, insbesondere im Zeitalter der Fronto und Appuleius.

des ganzen jüdischen und demnach — wie Tert. nicht vergißt hinzuzufügen — auch des christlichen Sakraments; sodann ein Satz mit Daten über diesen Propheten, Moses, dessen Namen Tert. bei den Heiden als bekannt voraussetzen kann: Klimax in vier Vergleichen: Inachus, Danaus, Priamus, Homer[1]); endlich: auch die jüngsten unter den Nachfolgern des Moses sind noch älter als eure ersten Gesetzgeber und Historiker.[2]) Auf Belege verzichtet Tert., und um dies zu rechtfertigen, läßt er die ungeheure Weitläufigkeit eines aus den Quellen zu führenden Beweises ahnen, so leicht es auch sei, ihn zu führen: er wolle das verschieben, da er sich in Kürze nicht gründlich, gründlich nicht ohne lange Exkurse führen lasse.[2]) Tert. versteht es hier, den Schein ausgebreiteter Gelehrsamkeit zu erwecken, indem er den Leser mit einer Flut von Namen überschüttet, die er doch fast sämtlich aus zweiter Hand hat: er weiß wohl, daß das, was er bringt, genügt, um seine römischen Leser zu Dank dafür zu verpflichten, daß er ihnen nicht mehr zumutet.[3])

1) Der 500 Jahre nach Trojas Fall angesetzt wird: unter den zahlreichen von Tatian c. 31 angeführten Datierungen wählt Tert. die jüngste, *habens quos sequar*: er wäre freilich in Verlegenheit die Namen zu nennen, da Tatian sich nur auf 'andere' beruft (p. 32, 12 Schw.).

2) Dies spricht neben der Nennung des Thallus für die Benutzung des Theophilus am stärksten: während Josephus und Tatian über Moses nicht hinausgehen, erwähnt Theoph. c. 23 auch die *μεταξὺ προφῆται*, deren jüngster, Zacharias, noch älter sei als die griechischen *συγγράμματα* und *νομοθέται*.

3) *Reseranda antiquissimarum etiam gentium archiva, Aegyptiorum, Chaldaeorum, Phoenicum*: Tat. 36 *ἀποδείξεως δὲ ἕνεκεν μάρτυσι χρήσομαι Χαλδαίοις Φοίνιξιν Αἰγυπτίοις*. Von den im folgenden Genannten fand Tert. bei Tatian zitiert Ptolemaeus Mendesius (38), Apion (38), Juba (bei Tat. 36, freilich nur als Zeuge für die Glaubwürdigkeit des Berosus angeführt), Berosus (36); ferner bei Josephus allein Demetrios von Phaleron (c. Ap. I 218 sehr vag: *οὐ πολὺ τῆς ἀληθείας διήμαρτε* sc. *περὶ τῆς ἀρχαιότητος*: das genügt für Tert.), bei ihm und Theophilus den Manetho und Menander von Ephesus (Jos. I 116, Theoph. III 22, bei Tatian c. 37 *Περγαμηνός*), bei Theophilus allein (s. oben S. 341,1) den Thallus; und gleichfalls dem Theophilus, und zwar einer Flüchtigkeit desselben verdankt bei Tert. wohl *Hieromus Phoenix, Tyri rex*, seinen

Nach dem Altersbeweis der Weissagungsbeweis, zwingend nach Tert. auch für den, der das hohe Alter der Schrift nicht als bewiesen anerkennt. Unter den griechischen Apologeten hatte einzig Justin es gewagt, den Heiden gegenüber sich für die spezifisch christlichen Glaubenswahrheiten auf das alte Testament zu berufen: mit einer Fülle von Schriftzitaten beweist er, daß alles so gekommen ist, wie es geweissagt war (apol. I 31—53). Diese Prophezeiungen auf Christus und sein Volk oder das Schicksal der Juden konnte freilich Tert. hier nicht anführen, selbst wenn er sich auf Einzelheiten hätte einlassen wollen: er wollte den Beweis vor der Christologie geben, um diese, von allem Ballast frei, in ihrer schlichten Größe rein wirken zu lassen; aber sie sollte doch vorher durch den Beweis eine feste Stütze erhalten, und so konnte sich Tert. auch nicht mit der einfachen Behauptung von der Bewährung der Weissagungen in der Geschichte begnügen, wie sie etwa Theophilus gibt, von dem Tert. freilich auch hier wohl angeregt worden ist, der sich aber auf diese Bewährung nur stützt, um einerseits seinen Glauben an die Auferstehung zu rechtfertigen (I 19), andererseits den Bericht des Moses über Weltschöpfung, Sündflut usf. als glaubwürdig zu bekräftigen (II 9), nicht aber auf die messianischen Weissagungen eingeht.[1] Tert. greift so weit aus wie möglich: die Welt- XX

Platz unter den historischen Autoritäten: Josephus hatte sich c. Ap. I 106 auf die offiziellen Aufzeichnungen der Tyrier über das Judenvolk berufen, aus denen sich das Jahr der Erbauung des salomonischen Tempels ergebe; das hätten sie mit gutem Grunde verzeichnet, da ihr König *Εἴρωμος*, der Freund des Salomon, dazu beigesteuert habe; es sei auch noch der Briefwechsel der beiden Könige bei den Tyriern erhalten. Darauf hin behauptet Theophilus l. c., der König Hieromos habe das Gründungsjahr des Tempels aufgezeichnet, und danach wieder läßt Tert. den Hieromus als Zeugen für das Alter der jüdischen Propheten auftreten. Den Josephus endlich, den Tert. zuletzt nennt, *qui istos aut probat aut revincit*, hat er, wie gesagt, als einzigen von der ganzen Reihe, wahrscheinlich selbst eingesehen.

1) Tatian beruft sich nur ganz allgemein für einen Punkt seiner Seelen- und Unsterblichkeitslehre auf die Propheten (20), Athenagoras zitiert sie für den Glauben an die Einheit Gottes (Apol. 7. 9).

ereignisse, elementare Katastrophen, Kriege, Hungersnot und Seuchen[1]), Erhöhung und Erniedrigung, Sittenverfall, Zeichen am Himmel und auf Erden, das alles, wie wir's um uns geschehen sehen[2]), ist prophezeit und in der Schrift vorher verzeichnet gewesen. Ob wirklich, wie Lagarde meinte[3]), Tert. hier bestimmte Ereignisse seiner Zeit im Auge hatte, und bestimmte Beziehungen auf Stellen des alten Testaments? Ich bezweifle das stark: wir sehen, was ihn zu seiner Fassung des Beweises bewog, der freilich nun im Grunde nicht, wie bei Justin, ein Beweis, sondern eine Behauptung ist: die Sicherheit der Behauptung hat mehr als einmal beim Redner, auch vor Gericht, den Beweis ersetzt, und Tert. vertraute darauf, daß seine gewaltige Periode, mit allen Künsten und Raffinements des Stils ausgestattet, weiteste Aussichten eröffnend, das Ohr und die Phantasie des Lesers genugsam erfüllen werde; und wenn er dann, wie Justin und Theophilus[4]), aus dem Vergangenen die feste Zuversicht auf die Zukunft ableitet, wiederum in prachtvoll anaphorisch und antithetisch

---

1) Theoph. II 9 von den Propheten: *εἶπον καὶ τὰ περὶ τῆς κτίσεως τοῦ κόσμου καὶ τῶν λοιπῶν ἁπάντων· καὶ γὰρ περὶ λοιμῶν καὶ λιμῶν καὶ πολέμων προεῖπον.*

2) Diese Betonung des gegenwärtigen Eintreffens ist rhetorisch überaus wirksam: *quidquid agitur, praenuntiabatur, quidquid videtur audiebatur,* und dann: *dum patimur, leguntur, dum recognoscimus, probantur*; bei Theophilus tritt das weitaus nicht so stark hervor.

3) Septuagintastudien, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 37 (1891) p. 83.

4) *Hinc igitur apud nos futurorum quoque fides tuta est, iam scilicet probatorum, quia cum illis, quae cottidie probantur, praedicebantur*: Theoph. I 14 . . . *πιστεύω, ἅμα καὶ ἐπιτυχὼν ἱεραῖς γραφαῖς τῶν ἁγίων προφητῶν, οἳ καὶ προεῖπον διὰ πνεύματος θεοῦ τὰ προγεγονότα ᾧ τρόπῳ γέγονε καὶ τὰ ἐνεστῶτα τίνι τρόπῳ γίνεται καὶ τὰ ἐπερχόμενα ποίᾳ τάξει ἀπαρτισθήσεται· ἀπόδειξιν οὖν λαβὼν τῶν γινομένων καὶ προαναπεφωνημένων, οὐκ ἀπιστῶ* (es handelt sich um Auferstehung und jüngstes Gericht), und ganz ähnlich II 9. — Justin I 52 *ἐπειδὴ τοίνυν τὰ γενόμενα ἤδη πάντα ἀπεδείκνυμεν πρὶν ἢ γενέσθαι προκεκηρύχθαι διὰ τῶν προφητῶν, ἀνάγκη καὶ περὶ τῶν ὁμοίως προφητευθέντων, μελλόντων δὲ γίνεσθαι, πίστιν ἔχειν ὡς πάντως γενησομένων. ὃν γὰρ τρόπον τὰ ἤδη γενόμενα καὶ ἀγνοούμενα ἀπέβη κτλ.* Auf die gegenwärtigen Erfüllungen beruft sich Justin nicht.

gebauten Sätzen, so mußte auch dies den Leser hinreißen, wenn nicht überzeugen.

Ein eigentümlich schwieriges Problem stellt das nur in der Fuldaer Handschrift erhaltene und dort zu Anfang von XIX eingeschobene sog. Fragmentum Fuldense. Das Stück deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit den Kap. XIX. XX. Lagardes Annahme (a. a. O. 85), es sei ein Stück aus der gemeinsamen Quelle des Tert. und Min., hat mit Recht, soviel ich sehe, auch bei den Verfechtern dieser 'gemeinsamen Quelle' keinen Anklang gefunden: Tert. hat ja gerade die Daten des Fragm. großenteils nicht, sondern andere, und auch im übrigen spricht nichts für vortertullianischen Ursprung (den Wachsmuth annahm, Einl. in die alte Gesch. 155, 2). Aber auch abgesehen von der Zeit, kann das Stück nicht als 'Fragment einer sonst nicht bekannten lat. Apologie' gelten (Bardenhewer, Gesch. d. altkirchl. Lit. II 355): die Beziehungen zu Tert. sind inhaltlich wie sprachlich so nahe, daß jene Apologie ein seltsamer Doppelgänger zur tertullianischen gewesen sein müßte und es höchst wunderbar erschiene, wenn sich ein Stück daraus in Tert.-Handschriften gerettet hätte. Endlich ist auch das Fragm. kein nachtertullianischer 'Nachtrag zur Apologie, um diese nicht ohne das notwendige Rüstzeug der Chronologie zu lassen' (Geffcken 286): denn erstens gibt ja Tert. selbst Chronologie fast ebensoviel wie das Fragm., und zweitens gibt das Fragm. viel mehr als Chronologie. XIX

Es bleibt also nur die Annahme, daß wir es mit einer anderen Rezension der Kap. XIX. XX zu tun haben, und es kann sich nur fragen, ob diese Rezension von Tert.s eigener Hand herrührt oder nicht. Das erstere nahmen Havercamp (p. 439 der Ausg. von 1718) und Oehler (p. 105 der Sonderausgabe von Apol. und ad nat. 1849) an, und nur so ist wohl auch Harnacks Bezeichnung des Fragm. als 'ursprünglichen Bestandteiles des Buches' (Chronol. II 266, 1) zu verstehen: denn daran ist ja selbstverständlich nicht zu denken, daß das Fragm. je neben der anderen Fassung im Texte gestanden haben könne. Das Fragm. würde also die erste, der übrige Text von XIX. XX die zweite Rezension darstellen: unmöglich könnte Tert. umgekehrt die Glanzstellen von XX durch die matten Sätze des Fragm. haben ersetzen wollen. Aber ich glaube überhaupt nicht an Tert.s Autorschaft. Das Fragm. greift mit der Angabe über Thales dem Kap. XLVI vor, wo dieselbe Geschichte fast mit denselben Worten erzählt wird, überhaupt mit den Ausführungen über die von den Heiden geübte Plünderung und Verfälschung der Schrift den Ausführungen jener Schlußkapitel, auch z. T. mit wörtlichen Entsprechungen.[1]) Das ist ganz gegen Tert.s sonstige Art, die solches

1) *Gloriae homines, si quid invenerunt, ut proprium facerent adulteraverunt* ~ XLVII 3 *homines gloriae . . si quid in sanctis offenderunt*

Vorgreifen konsequent vermeidet. Und ebenso gegen Tert.s Art ist am Schluß der ungeschickt angeklebte Ausfall auf die heidnische Sibylle, dessen Berechtigung, zumal an dieser Stelle, gar nicht deutlich wird, und wobei wiederum mit der Bemerkung *quemadmodum et dei vestri* scil. *nomen de veritate mentiti sunt*[1]) voraufgegriffen wird der Erörterung in c. XXIII über die Dämonen, die *pro deis agunt* und *deorum nominibus utuntur*, während Tert. sonst bisher geflissentlich von den unter den Götternamen verborgenen Dämonen geschwiegen hat. Inept ist auch der Satz über Solon. Der Stil endlich sucht zwar Tert. zu imitieren (insbesondere der Satz *ita omnia quae supersunt inprobata, iam probata sunt nobis, quia cum illis quae probata sunt, tunc futuris, praedicebantur*), läßt aber die eigentümlich tertullianische Verve und Originalität gänzlich vermissen; im einzelnen bezweifle ich, ob die Wendungen *Troiano proelio ante est*, *consistere de* im Sinne von 'eintreten für' (während es bei Tert. sehr häufig 'entgegentreten betreffs' heißt), *auctoritas ad fidem suppetit*, *idonea ad disponendam fiduciam* tertullianisch sind: doch kann ich da irren.

Demnach bliebe die zweite Alternative: das Fragm. ist von fremder Hand, bei einer Ausgabe des Apol., als Ersatz für die beiden Kapitel eingefügt; wozu ich gleich bemerke, daß der Fuldensis auch sonst, so viel besser auch der Text in ihm überliefert ist, doch gegenüber den anderen Hss. deutliche Spuren einer Überarbeitung zeigt: neben der letzten, fast zu knapp formulierten Sentenz von c. XXXIV steht der gleiche Gedanke in deutlicherer, aber trivialerer Fassung; c. XLVIII 2 ist ein freilich kaum verständlicher aber gewiß echt tertullianischer Satz in λ durch eine weitläufige Paraphrase ersetzt.

Nun ist aber sehr merkwürdig, daß der Verfasser unseres Fragm. nicht nur Tert. sondern auch dessen Quelle Theophilus gekannt und ihm näher gefolgt ist als Tert. hier, ja näher als Tert. überhaupt seinen griechischen Quellen im Apol. zu folgen pflegt. Bei Moses, dessen Bedeutung Tert. nur ganz allgemein charakterisiert, erwähnt das Fragm., daß er die Weltschöpfung, Ausbreitung des Menschengeschlechts, Sündflut usf. erzählt und den Grund für die Chronologie gelegt habe: die Dinge gibt Theoph. ausführlich in B. II, vgl. auch III 18; sein Ansatz auf etwa 400 (300 ist in λ wohl falsch überliefert) Jahre vor Danaus, etwa 1000 Jahr vor dem trojanischen Krieg steht bei Tert.

---

digestis . . ad propria verterunt; *fiducia quam praesumptionem vocatis* ~ XLIX 1 *haec sunt quae in nobis solis praesumptiones vocantur.*

1) Der Gedanke, daß die heidnische Sibylle den Namen der wahren christlichen fälschlich angenommen habe, stammt aus Nat. II 12, wo die *veri ⟨dei⟩ vera vates* den *daemoniorum vatibus* gegenübersteht; vgl. Geffcken a. a. O.

und bei Theoph. III 21, das Zitat des Thallus über Belus und Saturn nur bei Theoph. III 29, mit dem Ansatz des Belus auf 320 Jahre vor Ilions Fall; sodann *per hunc Moysen etiam lex propria Judaeis a deo missa est* (vom Gesetz ist sonst bei Tert. gar nicht die Rede) = Theoph. III 23: vor den ilischen Krieg fallen auch *τὰ γράμματα τοῦ θείου νόμου τοῦ διὰ Μωσέως ἡμῖν δεδομένου* (vgl. II 9). Statt Tert.s allgemeiner Bemerkung über die Propheten nach Moses die genauere, daß der jüngste mindestens gleichzeitig sei den griechischen Philosophen und Gesetzgebern (*aliquantulo praecurrit aut certe concurrit aetate*), nämlich Zacharias, zur Zeit des Cyrus und Darius: so Theoph. III 23, der dann auch, wie das Fragm., Solon als Zeitgenossen des Zacharias erwähnt. Daraus folgt nach dem Fragm. die Abhängigkeit der Griechen von den Propheten (Tert. und Theoph.), nebst dem eigentümlichen Satz: *de sophia amor eius philosophia vocitatus est, de prophetia adfectatio eius poeticam vaticinationem deputavit*: angeregt wohl durch die Rolle, die Theoph. die in den Propheten waltende *σοφία* Gottes (II 9) spielen läßt; über die Dichter Theoph. III 17 *ἔφασαν ἑαυτοὺς ἀπὸ θείας προνοίας μεμαθηκέναι κτλ.* Endlich *habetis, quod sciam, et vos Sibyllam*: in jenem Zusammenhange Theoph. II 9 *ἀλλὰ μὴν καὶ παρὰ Ἕλλησιν Σίβυλλα.* Es scheint danach, daß jener Editor des Apol. Tert.s Angaben über Moses und die Propheten nicht ausreichend, die sonstigen Ausführungen dieser Kapitel zu überschwänglich fand, vielleicht auch sich vornahm, Tert.s Kapitel über das Verhältnis der heidnischen Bildung zum Christentum, die der eigentlichen Verteidigung angehängt sind, zu streichen und daher das Wichtigste daraus gleich hier einzufügen.

Bei der Christologie Tert.s ist zunächst die Art der XXI Einführung bemerkenswert. Sie gibt sich nicht als eine an sich notwendige Ergänzung der Aussage über den christlichen Glauben: 'wir verehren den einigen Gott, den Schöpfer des Alls' — damit war das gesagt, was gegenüber dem Polytheismus der Heiden die christliche Religion bestimmt. Dieser Gott ist auch der der Juden, und daher stützt sich das Christentum auf das alte Testament. Hieran, so fährt Tert. fort, könnten Zweifel erhoben werden: wir unterscheiden uns ja doch im Ritus wie im Namen von den Juden, geben selbst zu, eine junge Sekte zu sein: so könnte man meinen, wir verbergen hinter der Schutzwand des als Religion gestatteten Judentums eigene falsche Lehren; d. h. wir verehrten nicht, wie wir behaupten, den wahren Gott, sondern einen Menschen: von

Christus als Menschen, den die Juden als solchen verurteilt haben, weiß man ja allgemein. 'Daher muß ich denn einiges Wenige über Christus als Gott sagen'. Man sieht: im Grunde nur zur Bestätigung und Verteidigung dessen, was Tert. früher als den Kern des christlichen Glaubens genannt hatte, und um den Verdacht zu widerlegen, daß das Christentum mit dem Judentum eigentlich gar nichts zu tun habe, wird von Christus gesprochen. Die älteren Apologeten sind in diesem Punkte z. T. noch zurückhaltender: Theophilus spricht bei Gelegenheit der Weltschöpfung (II 10f.) u. ö. zwar, doch ohne sich irgend dabei aufzuhalten, vom *λόγος* Gottes, den dieser aus sich erzeugt (*υἱὸς αὐτοῦ* II 22), und durch den er alles gemacht habe: niemals aber davon, daß dieser *λόγος* in Christus Fleisch geworden sei, ja überhaupt niemals von Christi Geburt, Wirken, Tod, Himmelfahrt und Wiederkunft; er schweigt von der Person Christi, während er immer und immer wieder von Moses spricht. Er läßt die Dämonen nicht beim Namen Christi, sondern bei dem des wahren Gottes beschwören (II 8) und leitet den Namen *Χριστιανός* nicht von Christus ab, sondern *ὅτι χριόμεθα ἔλαιον θεοῦ* (I 12); wo er Aussprüche Christi zitiert, nennt er nicht diesen, sondern das 'Evangelium' (III 13 f.). Athenagoras widmet, nachdem er sehr ausführlich vom einigen Gott gesprochen, das kurze 10. Kapitel dem Sohne, d. i. dem Logos Gottes, und dem hl. Geist: auch er sagt kein Wort von Christus. Ebenso wenig, um auch diesen zu erwähnen, Tatian, obwohl dieser seine Lehre vom Logos als dem erstgeborenen Werk Gottes ausführlich vorträgt (c. 5 f.), und an Christus wenigstens erinnert durch das zu Gott gesetzte Apotheton *πεπονθώς* (c. 13 p. 15, 6) und die Zurückweisung des Spottes auf die Lehre, daß 'Gott in Menschengestalt geworden sei (c. 21, p. 23, 6)'. Einzig Aristides und Justin reden anders: Aristides berichtet in kurzen Worten die Tatsachen von Christus, auch die Aussendung der Jünger; Justin dagegen spricht in größter Ausführlichkeit von den auf Christi Geburt, Leiden und Wirken bezüglichen Prophezeiungen und ihrer Erfüllung; bei ihm steht Christi Leben

und Lehre durchaus im Mittelpunkt des Glaubens, den er rechtfertigt, während der Glaube an den einen Gott und Schöpfer des Alls fast beweislos vorausgesetzt wird.

Man begreift es sonach aus der apologetischen Tradition heraus, daß auch bei Tert. die Christologie nur sekundär und gleichsam als Anhang zur Gotteslehre eingeführt wird[1]): aber man bemerkt sehr bald, daß im Widerspruch zu dieser Art der Einführung das Mysterium von dem in Fleischesgestalt erschienenen, gestorbenen und auferstandenen Gott Christus für Tert., ganz wie für Justin, im Mittelpunkt des Glaubens steht: das *deum colimus* wird zum *deum colimus per Christum* (XXI 28), die Erkenntnis von Christi Gottheit bewirkt den sittlichen Wandel (31), Christi Name bezwingt die Dämonen, Christi Wirken bekehrt zum Glauben an Gott (XXIII 18), Christus wird am jüngsten Tage die Auferstandenen richten (13). Aber es scheint andererseits ein Nachklang der Tatsache, daß das Bekenntnis zu Christus die Gläubigen einst weniger von den Heiden, als von den Juden schied, wenn Tert. in seiner zusammenhängenden Erzählung von Christus, die er — als einziger unter den Apologeten — gibt, von Anfang bis zum Ende den Gegensatz gegen die Juden, das einst auserwählte, dann seiner Sünden wegen verstoßene Volk Gottes hervorkehrt, das Christus und seine Anhänger von jeher, wie jetzt noch bekämpft hat. — Die Logoslehre hat für den Apologeten Tert., wieder im Gegensatz zu den übrigen, Bedeutung vor allem in bezug auf die Person Christi: um seine *substantia* zu erklären, trägt er sie XXI 10—14 vor: ich habe auf die

1) Man begreift es auch in diesem Zusammenhange durchaus, warum Minucius zwar, wie Tatian, die Beschuldigung kurz zurückweist, daß die Christen einen Menschen verehrten (c. 29), auch des λόγος mit einem Wort gedenkt (c. 18, 7), im übrigen aber von Christus schweigt und alles Gewicht seiner Beweisführung auf die Lehre vom einigen Gott und von der Auferstehung legt (vgl. Harnack, Dogmengesch. I[4] 522, 4). Ich brauche auf die zahlreichen, an Seltsamkeit einander überbietenden Versuche, jenes Schweigen zu erklären (bis auf den neuesten von Elter, Prolegomena zu Minucius Felix, Bonn 1909) nicht einzugehen.

dogmengeschichtliche Bedeutung dieser Lehre, die sich aus dem Apol. allein nicht entwickeln läßt, hier nicht einzugehen.

XXI 24—31 Zeitgenössische Berichterstatter und Zeugen des Erzählten, so fährt Tert. fort, waren Pilatus einerseits, der im inneren Christ war (der Satz *sed et Caesares* ist Parenthese), andererseits die Jünger Christi, die seine Lehre verkündeten und unter Nero mit ihrem Blute besiegelten: echte *testes*, μάρτυρες. Aber nicht genug damit: als *testes* sollen die Götter der Heiden selbst auftreten. Bevor aber Tert. zu den Dämonen übergeht, bekräftigt er nochmals feierlich, daß es wirklich der Christenglaube ist, den er dargelegt hat: von den Zweifeln der Gegner, die da meinten, die Christen schöben wohl nur die Gottesverehrung vor, war ja Tert. XXI 1 fg. ausgangen. Und auf die Frage, ob Christus Mensch oder Gott sei, kommt er schließlich auch wieder zurück: war er Mensch und lehrte den wahren Gott verehren, so dürften auch dagegen weder Juden noch Griechen noch Römer etwas einwenden, da bei ihnen das Gleiche sich findet; was aber seine Gottheit betrifft, so könnte er diese sich selbst zugeschrieben haben, eben so wie Numa die Göttin Egeria erfunden hatte: die Echtheit seiner *divinitas* wird also zu prüfen sein, teils aus den sittlichen Wirkungen des christlichen Glaubens, teils an der Lehre von den Dämonen, zu der Tert. nunmehr übergeht.

XXII. XXIII 3. Tert. teilt seine Auffassung der Dämonen, ihrer Herkunft, ihres Wesens und Wirkens in allem Wesentlichen mit den griechischen Apologeten, überhaupt mit den Christen und weitgehend auch mit den Heiden seiner Zeit[1]); aber die Art, wie er diesen Glauben apologetisch verwertet, ist sein eigen.

Für Justin ist der Dämonenglaube, ein überaus wichtiges Stück seiner Weltanschauung, apologetisch von Bedeutung in folgenden Punkten: 1. Die Christen sind ἄθεοι, wie man

1) Ich kann jetzt (außer auf Geffcken 214 ff.) verweisen auf Pohlenz, Vom Zorne Gottes (Gött. 1909) 139 ff. und Tambornino, de antiquorum daemonismo, Gießen 1909 (= Religionsgesch. Vers. u. Vorarb. VII 3). Über den Kampf der Christen gegen die Dämonen zusammenfassend Harnack, Mission u. Ausbreitung des Christentums² (Lpz. 1906) I 108 ff.

ihnen vorwirft, nur in bezug auf die heidnischen *θεοί*, die aber in Wahrheit gar keine Götter, sondern böse Dämonen sind, die vor Zeiten auf Erden Freveltaten begingen und jetzt noch unter den Namen, die sie sich selbst gegeben haben, von den Törichten und Unsittlichen verehrt werden. Einen Beweis für diese Identifikation gibt Justin nicht: die Überzeugung ist ihm selbst so völlig in Fleisch und Blut übergegangen, daß er sie wie etwas Selbstverständliches, das nur ausgesprochen zu werden braucht, vorträgt (I 5). 2. Göttlicher Prophezeiungen kundig, haben die Dämonen Mythen und Riten unter den Heiden verbreitet, die den christlichen ähnlich sind: so kann es den Unkundigen scheinen, als bringe das Christentum nichts Neues (I 54 ff.). 3. Warum hilft Gott den Christen nicht in der Verfolgung? Weil diese Verfolgung das Werk der von Gott abgefallenen Engel und ihrer mit irdischen Weibern gezeugten Söhne, der Dämonen ist, die von jeher alle nach Wahrheit Suchenden verfolgt haben, und zu deren Niederwerfung Gottes Sohn als Mensch auf die Welt gekommen ist — wie sich denn seine Macht über sie in den unter seinem Namen vollzogenen Exorzismen bewährt; und da Gott, wie den Menschen, so auch den Dämonen Freiheit des Willens verliehen hat, so läßt er sie gewähren; sie werden einst im ewigen Feuer ihre Sünden büßen (II 5 ff.).

Auch für Tatian, den ich mit anführe, obwohl ja eine eigentlich apologetische Verwertung der Dämonologie von vorn herein nicht bei ihm erwartet werden kann, ist die Identität der 'Götter' und der Dämonen eine Tatsache, die des Beweises nicht bedarf: nachdem Ursprung und Abfall der Engel beschrieben ist, die fortan sterbliche Dämonen sind (c. 7), wird sogleich von den *δαίμονες μετὰ τοῦ ἡγουμένου Διός* gesprochen und die Schandtaten dieser Dämonen, d. h. der mythischen Götter aufgezählt (c. 8). Aber eine weit größere Rolle spielen die Dämonen in Tatians Polemik einerseits gegen die Astrologie — haben doch sie die *εἱμαρμένη* 'eingeführt', von deren Herrschaft sich allein die Christen befreien, und sind doch die Gestirne selbst Dämonen — andererseits gegen die Magie, in

der und durch welche die Dämonen gleichfalls über die Menschen herrschen; ihr Ziel ist in allen Fällen, die Menschenseelen zur ὕλη herabzuziehen, dem göttlichen πνεῦμα und damit der Unsterblichkeit zu entfremden. Dabei wird auch erwähnt, daß die Dämonen gelegentlich in den Menschen fahren und dann λόγῳ θεοῦ δυνάμεως πληττόμενοι δεδιότες ἀπίασιν (c. 16): Gewicht wird darauf nicht gelegt. Bemerkenswert aber ist, daß am Schluß der Polemik gegen die Magie, bei der wesentlich die Heilungszauber behandelt sind, ein Ausspruch des θαυμασιώτατος Ἰουστῖνος zitiert wird (c. 18 ext. p. 20, 16 Schw.), der sich mit einer Äußerung Tert.s deckt: die Dämonen verursachen Krankheiten und maßen sich dann den Ruhm der Heilung (δι' ὀνείρων) an, die einfach dadurch bewirkt ist, daß sie den erkrankten Körper wieder sich selbst überlassen. Nach einer Vermutung von WILAMOWITZ (bei SCHWARTZ p. 58) hätte hier Justin sich speziell gegen Aristides und seine ἐγκώμια des heilenden Gottes gewendet: vielleicht wird das durch Tert. noch zu größerer Wahrscheinlichkeit erhoben.

Bei Athenagoras endlich finden wir eine zusammenhängende, sozusagen systematische Dämonologie, die der Tertullianischen erheblich näher steht als die beiden besprochenen, so daß der Vergleich gerade mit ihr die Eigentümlichkeit der Tertullianischen Taktik besonders deutlich hervortreten läßt.

Nachdem Athenagoras die inneren Widersprüche der griechischen Theologeme aufgezeigt und somit die Göttlichkeit der von den Heiden Verehrten zurückgewiesen hat, geht er dazu über (c. 23) den Einwand zu widerlegen, daß doch einige Idole wirken, nützen und schaden, also doch wohl göttliche Kraft bewähren. Er beruft sich zunächst auf das Zeugnis des Thales und Platon, die von 'Gott' die 'Dämonen' unterscheiden und lehrt sodann, daß der Dreieinigkeit von Gottvater, Sohn und heiligem Geist die zwar von Gott geschaffenen, aber von ihm abgefallenen, der Materie zugewandten Kräfte gegenüberstehen, der 'Herrscher der ὕλη', also der Teufel, die ihrer Begier verfallenen Engel und deren

Abkömmlinge, die Giganten oder Dämonen. Diese haben sich die Namen Verstorbener angeeignet und verführen die schwachen Menschen dazu, deren Bilder, die Idole, zu verehren, da es sie nach dem Opferblut verlangt. Daß diese angeblichen 'Götter' Dämonen sind, ergibt sich aus ihren widernatürlichen Kultriten, vor allem der Selbsverstümmelung: das ist nicht Gottes Sache. Daß die 'Wirkenden' verschieden sind von denen, denen die Bilder geweiht sind, ergibt sich deutlich vor allem daraus, daß mancherorts jüngst verstorbene Menschen, wie Alexander, Proteus und Neryllinos, als 'wirkend', Orakel und Heilung spendend, verehrt werden, während jene doch gewiß den Kranken nichts frommen: hatte doch das Bild des Neryllinos schon zu seinen Lebzeiten und während er selbst krank war, die Kraft, die ihm jetzt zugeschrieben wird. Die Dämonen machen sich die Schwäche der dem Göttlichen entfremdeten, der Materie zugekehrten Seele zu nutze, in der *εἰδωλομανεῖς φαντασίαι* entstanden sind, und erwecken in ihr von den Idolen aus die trügerische Vorstellung, daß sie, die Dämonen, das Verdienst an dem haben, was in Wahrheit die unsterbliche Seele an Erkenntnis der Zukunft oder zur Heilung von Krankheiten leistet[1]) (c. 27). Also auch hier die freilich ganz anders als bei Tatian (resp. Justin) ausgeführte Vorstellung, daß die 'Wunder' nicht von den Dämonen ausgehen, sondern fälschlich von ihnen für sich beansprucht werden[2]); nur die Erweckung der falschen Vorstellungen

1) *ὅσα καθ' αὑτήν, ὡς ἀθάνατος οὖσα, λογικῶς κινεῖται ψυχὴ ἢ προμηνύουσα τὰ μέλλοντα ἢ θεραπεύουσα τὰ ἐνεστηκότα, τούτων τὴν δόξαν καρποῦνται οἱ δαίμονες.* Vorher ist wohl zu schreiben *ἐπιβατεύοντες αὐτῶν τοῖς ὀνόμασιν*, cf. c. 23 p. 141, 13 G.

2) Das hat Geffcken p. 210 fg. 219 wie es scheint verkannt. Sehr vorsichtig sagt Ath. c. 23 *τὸ μὲν γὰρ . . γίγνεσθαί τινας ἐπ' ὀνόματι εἰδώλων ἐνεργείας οὐδ' ἡμεῖς ἀντιλέγομεν*, nachher erst ungenauer, er habe erforscht *τίνες οἱ ἐνεργοῦντες ἐπιβατεύοντες αὐτῶν (τῶν εἰδώλων) ὀνόμασι.* Im folgenden heißt es *εἷς δὲ αὐτῶν καὶ χρηματίζειν καὶ ἰᾶσθαι νοσοῦντας νομίζεται* und *ἃ γὰρ ἡ εἰκὼν λέγεται νῦν ἐνεργεῖν*, worauf dann wieder ungenau fortgefahren wird *ἐνήργει καὶ ζῶντος καὶ νοσοῦντος Νερυλλίνου.*

in den Seelen schwacher Menschen, die durch eigene Schuld dafür prädisponiert sind, ist die ἐνέργεια der Dämonen. Exorzismen erwähnt Athenagoras nicht, ebensowenig die Magie. Die Mittelstellung, die er durch Anerkennung der Dämonen und ihrer Wirkung auf die Seelen, durch Aberkennung aber aller Wunderkraft einnimmt, beraubt seine apologetische Verwertung der Dämonologie ihrer besten Kraft: seine vergeistigte Lehre schmeckt zu sehr nach ausgeklügelter Theorie, um überzeugend zu sein; ein Beweis für die Identität der 'Götter' und der Dämonen, an deren Existenz ja auch seine Gegner glaubten, ist zwar versucht, aber der Hinweis auf widernatürliche Riten einzelner, insbesondere orientalischer Kulte dringt nicht tief und trägt nicht weit, und die Polemik gegen die Göttlichkeit eines Neryllinos und seinesgleichen noch weniger. —

Man glaubt es nachzuempfinden, wie einem Tertullian alle diese Versuche seiner Vorgänger, sich mit den Dämonen auseinanderzusetzen, schwächlich und unwirksam erschienen. Behauptungen, keine Beweise, zu viel Theorie, die nicht zu glauben brauchte wer nicht wollte, die vor allem den wenigsten Lesern auch nur verständlich war. Ließ sich da wirklich nichts Handgreiflicheres, Packenderes, Sieghafteres vorbringen? Sehen wir zu, was Tertullian für wirksam hielt.

Man hätte erwarten können, daß Tert. seine Ausführungen über die Dämonen, die Namen und Bilder der göttlich verehrten verstorbenen Menschen usurpiert haben, angeschlossen hätte an die Bestreitung eben dieser Götzenbilder (XII). Tert. gibt aber erst die positive Darstellung des christlichen Glaubens und verspart sich die Dämonologie bis zum Schluß: sie soll wie der stärkste so der letzte Trumpf sein, den er ausspielt, und sie soll als sicherster Beweis gegen den heidnischen, aber auch für den christlichen Glauben das ganze Gebäude bekrönen. Daß die Erkenntnis des dämonischen Waltens unmittelbar auf die Anerkennung der Gottheit Christi hinführt, drückt sich schon äußerlich in der Art aus, wie der neue Gegenstand, ohne Ankündigung eines neuen Kapitels,

eingeführt wird: *quaerite igitur, si vera est ista divinitas Christi: sin ea est, qua cognita ad bonum quis reformatur, sequitur, ut falsae renuntietur, comperta inprimis illa omni ratione quae delitiscens sub nominibus et imaginibus mortuorum quibusdam signis et miraculis et oraculis fidem divinitatis operatur:* also 'Zeichen und Wunder und Orakel' werden nicht geleugnet, aber als Wirkungen einer verborgenen *ratio* erklärt. *Atque adeo dicimus esse substantias quasdam spiritales:* 'und wir behaupten in der Tat das Vorhandensein gewisser geistiger Wesen', und bezeichnen sie mit denselben Namen wie ihr: denn 'Dämonen' kennen[1]) die Philosophen, die Dichter, ja auch der ungelehrte große Haufe[2]): *angelos* hat selbst Platon nicht geleugnet[3]), und die Magier bezeugen beide

1) *sciunt:* über die Bedeutung 'kennen' bei Tert. s. Oehler I 131 zu Apolog. V.

2) *etiam vulgus indoctum in usu maledicti frequentat.* Vgl. de test. an. 3 *daemonium vocas* (zur Seele gesagt) *hominem aut immunditia aut malitia aut quacumque macula quam nos daemoniis deputamus ad necessitatem odii importunum.* Man wird danach an der Verwendung von *daemon* oder *daemonium* (denn δαιμόνιος kann doch schwerlich gemeint sein) als Schimpfwort nicht zweifeln können, obwohl ein anderes Zeugnis dafür m. W. nicht existiert. Für ausgeschlossen halte ich die Annahme, daß Tert. hier *daemonium* für ein anderes Wort substituiert, wie er es nachher allerdings tut: *Satanam denique in omni vexatione et aspernatione et detestatione pronuntias, quem nos dicimus malitiae angelum*: da ist, wie Rigault gesehen hat, der Ausruf *malum* gemeint; aber Tert. deutet die Substitution selbst an, wenn er fortfährt *sentis igitur perditorem tuum, et licet soli illum noverint Christiani . . et tu tamen eum nosti dum odisti.*

3) Man wird das zunächst als Beleg für den Namen *angelus* auffassen: dann hat freilich Tert. geirrt, denn die Gleichsetzung der δαίμονες und ἄγγελοι findet sich bei Platon nicht, so wenig wie bei irgend einem reingriechischen Autor. Wohl aber war die Sache aus Platons Beschreibung der Dämonen im Symposion 202a zu entnehmen: πᾶν τὸ δαιμόνιον μεταξύ ἐστι θεοῦ τε καὶ θνητοῦ . . . ἑρμηνεῦον καὶ διαπορθμεῦον θεοῖς τὰ παρ' ἀνθρώπων καὶ ἀνθρώποις τὰ παρὰ θεῶν. Ein Irrtum des Tert., verursacht wahrscheinlich durch die ungenaue Ausdrucksweise eines griechischen Apologeten, ist mir wahrscheinlicher als eine bewußte 'Interpretation' — zu welcher Annahme die vorsichtige Ausdrucksweise *non negavit* verlocken könnte.

Namen.[1]) Also streng genommen nicht als Zeugnisse für seine Behauptung der Existenz, sondern nur als Belege für die Namen führt Tert. die Stimmen der Heiden an: er liebt es nicht, sich für die Wahrheit seiner Lehren auf heidnische Zeugen zu berufen, konstatiert höchstens (wie XXI 10) eine Übereinstimmung der Lehren, anders als die griechischen Apologeten, z. B. Athenagoras: aber es ist klar, daß er in Wirklichkeit in den Spuren seiner Vorläufer geht.[2])

Indessen, wenn die Heiden auch die Dämonen kennen, über ihren Ursprung und ihr Schicksal unterrichtet nur die heilige Schrift; eine ausführliche Wiedergabe dieser Lehre, wie sie z. B. Athenagoras, mit viel philosophischer Zutat verbrämt, seinen Lesern vorsetzt, scheint Tert. überflüssig; knapp und klar formuliert er die Hauptpunkte: Engel, aus eignem freien Willen — darauf kommt ja viel an — verdorben, haben die noch schlechteren Dämonen erzeugt, und Gott hat sie mit ihren Erzeugern und ihrem Oberhaupt verdammt. Daß diese Engel und Dämonen geistige Wesen sind, war schon oben gesagt. Viel wichtiger für Tert.s Beweisführung als Erörterungen über das Wesen der Dämonen ist die Kenntnis ihres Wirkens: zu dieser *operatio* geht er jetzt über. Und zwar handelt er in strenger Gedankenfolge 1. über den Endzweck ihres Wirkens. 2. über ihre Maßnahmen: Schädigungen des Menschen an Körper und Geist, worunter die wichtigste die Erregung des Glaubens an die Götter (dabei

1) Ein Blick in die Zauberpapyri bestätigt das; es bedurfte keiner Erklärung durch einen besonderen Beleg, wie ihn Minucius gibt und Ebert hier vermißt. Ich komme auf die Stelle des Minucius unten zurück.

2) Auf Thales und Platon beruft sich Athenagoras (c. 23), als auf *ἀπὸ τῆς φιλοσοφίας μάρτυρες*. Das Dämonium des Sokrates aber stellt Tert. als erster in die Reihe der bösen Dämonen: die griechischen Apologeten schweigen davon, weil sie Sokrates gerade als Gegner der Dämonen verehren. Später haben Clemens und Origenes den Mut gefunden sich damit auseinanderzusetzen, und das *δαιμόνιον* als guten Geist in Anspruch genommen, s. Harnack, Sokrates u. d. alte Kirche (Berl. 1900) p. 14.

wird als Nebenzweck die Ernährung durch die Opfer erreicht), 3. über die Mittel, diesen Glauben zu erwecken: Orakel und Prophezeiungen, angebliche Heilungen, sonstige Wunder. 4. Beweise dafür, daß es wirklich die Dämonen sind, die diese wunderbaren Wirkungen ausüben, daß also die Dämonen und Götter identisch sind. 5. Wichtigster Beweis das eigene Zeugnis der Dämonen. 6. Beweis, gleichfalls durch die Dämonen geliefert, daß die christliche Religion die wahre ist.

1. *Operatio eorum est hominis eversio* — dieser monumentale Satz gibt der ganzen Lehre eine Grundlage, die ihr bei den älteren Apologeten fehlt. Denn man hört zwar von ihnen gelegentlich von der Feindschaft der Dämonen gegen alle Guten, worunter denn die Feindschaft gegen die Christen zu subsumieren ist, oder von ihrem Bestreben die Menschen von der Verehrung des wahren Gottes abzulenken, oder von ihrem Bestreben sich die Menschen zu unterjochen, auch pflegt der Hinweis auf ihr Verlangen nach dem Genuß der Opfer nicht zu fehlen; aber prinzipiell ist ihr Wirken nie gefaßt, und im allgemeinen wird offenbar stillschweigend alles was sie tun als Ausfluß ihrer Schlechtigkeit angenommen. Tert. sagt dies ausdrücklich, indem er fortfährt *sic malitia spiritalis a primordio auspicata est in hominis exitium* — was freilich ganz verständlich nur dem ist, der die Geschichte von der Schlange im Paradies kennt. Man muß sich der ängstlichen Vorsicht erinnern, mit der Athenagoras seine Dämonenlehre einführt — scheut er sich doch sogar davor, den Dämonen, die den Kaisern, seinen Adressaten, als Götter gelten, das Epitheton *φαῦλοι* oder *πονηροί* zu geben — um die ganze brutale Wucht von Tert.s Satz zu empfinden: 'nicht eure Wohltäter, wie ihr meint, sind die 'Götter', nicht verdankt ihnen die Menschheit, wie ihr glaubt, alles Gute: ihr Werk ist des Menschen Verderben.' XXII 4—7

2. Wie ist es den Dämonen möglich, den Menschen an Körper und Geist zu schädigen, noch dazu ohne daß jemand es bemerkt? Besser als irgendeine subtile philosophische Erklärung, so meint Tert., ist ein anschaulicher Vergleich. Als

'Geistern' eignet den Dämonen so viel Feinheit und Zartheit, daß sie leicht überall eindringen können, ohne sichtbar zu werden: wer sieht den giftigen Anhauch, der Blüten und Früchte vernichtet oder die Luft verpestet, anders als in seiner Wirkung?[1]) — Wahnsinn, wilde Lüste und Irrtümer erzeugen sie in der Welt[2]): der Irrtum, daß sie Götter seien, verschafft ihnen zugleich[3]) ihr 'Futter', das ihnen gemäß ist: Opferdampf und Blut. Verächtlich wie der Ausdruck *pabula* ist das folgende *adcuratior pascua*: die Entfremdung von der wahren Gottheit durch Zauberkunststücke ist die Weide, auf der ihr Futter wächst.

XXII 8—12 3. Wie kommen ihre Zaubereien zustande? a) ihre Schnelligkeit ermöglicht ihnen, Ereignisse, die an irgendeinem Punkt geschehen, im selben Augenblick schon anderswo zu verkünden (sie heißen nicht umsonst *ἄγγελοι*), wobei sie sich dann auch manchmal die Urheberschaft zuschreiben. Dabei

---

1) *nescio quod aurae latens vitium:* man vgl. etwa die Schilderung des Lucrez VI 1090 ff. Keineswegs gelten also die Dämonen als Verursacher von Mißwachs und Seuche, wie in der Lehre der Platoniker, die Porphyr. de abst. II 37 ff. wiedergibt, c. 40 in. Dort ist die Tendenz die, den Dämonen Schuld an allem für die Menschen Schädlichen zu geben, die Göttern davon zu befreien; für Tert. ist es natürlich Gott allein, der die *clades* sendet, XL fg. Im übrigen gebe ich POHLENZ (a. a. O. 144 fg.) zu, daß die Lehre jener Platoniker in Platonismus und Stoa nicht aufgeht; es wird noch zu prüfen sein, ob, wie POHLENZ will, christlicher, oder wie CUMONT vermutet hat (Rel. orient. 184 fg. 307), parsischer Einfluß vorliegt. Zu Tert. besteht jedenfalls keine nähere Beziehung als etwa zu Tatian.

2) *furores, amentiae foedae, caecae libidines cum erroribus variis:* damit wird ausgeführt, was vorher mit *animae repentini et extraordinarii per vim excessus* angedeutet war, hinzugefügt die *errores*, um auf den Bilderdienst überzuleiten. Unter jenen *ἐκστάσεις* versteht Tert. schwerlich, wie die Platoniker des Porphyr. c. 40, die Leidenschaften und Begierden überhaupt, sondern die Exzesse der Leidenschaft, bei denen auch die Griechen von *δαιμονᾶν* oder *κορυβαντιᾶν* redeten, insbesondere wohl die durch Magie erzeugten.

3) Das ist Nebenzweck, *ut et sibi pabula propria procuret,* nicht wie z. B. bei Athenagoras c. 25 Hauptzweck, es soll hinter dem *operatio eorum est hominis eversio* zurücktreten.

denkt Tert. wohl nicht an die beiden historischen Fälle, die er nachher erwähnt, sondern an sonstige Hellseherei: so wußte Apollonios in Ephesos von Domitians Ermordung im Augenblicke, wo sie geschah: *οἱ θεοὶ τούτων ἕκαστα διαλεγομένῳ τῷ ἀνδρὶ ἀνέφαινον* Philostr. vit. Ap. VIII 27. — b) sie schöpfen ihr Wissen aus den Worten der jüdischen Propheten. Daß die Dämonen allerlei Trug auf Grund der ihnen bekannten messianischen Weissagungen angestiftet haben, ist auch z. B. Justins Meinung; Tert. überträgt dies auf die Divination. — c) sie geben zweideutige Orakel: die Beispiele des Croesus und Pyrrhus sind traditionell. Ad vocem Croesus denkt Tert. auch an das Schildkrötenorakel (Herod. I 47), von dem er aus der gleichen Herodotstelle, direkt oder indirekt, Kenntnis hatte und die er nach a) erklärt. — d) Wetterprophezeihung: den Dämonen möglich *de incolatu aëris:* im Luftraum schweben die Dämonen nach alter griechischer wie christlicher Lehre. Tert. denkt, wie XXIII 6 zeigt, an zeitgenössischen Brauch. — e) Heilungen: die Erklärung, die auch Justin (s. o.) gegeben hatte und die Tert., sei es direkt, sei es aus Tatian, zur Kenntnis gelangt sein wird. — f) sonstige Wunder aus römischer Tradition: Erscheinung der Castores[1]), Wunder der Tuccia, der Claudia, des Domitius Ahenobarbus. In dieser Zusammenstellung sonst nicht überliefert. Eine bestimmte Erklärung gibt Tert. hier nicht: er läßt es offen, ob es sich hier um *ingenia*, also Tricks wie bei den zweideutigen Orakeln, oder *vires fallaciae spiritalis* handelt, die nicht näher bestimmt werden. Zum Schluß nochmals der Zweck aller dieser Veranstaltungen: *ut numina lapides crederentur, ut deus verus non quaereretur.*

Das Resultat ist also, daß das Wirken der Dämonen im wesentlichen Trug ist: weder eignet ihnen übernatürliches Wissen, noch üben sie irgend welche wohltätige Wirkungen aus; wie weit ihre sonstigen Wunder echt sind, bleibt dahin-

1) *phantasmata Castorum:* die Epiphanie des Castores tritt also als 'Geisterscheinung' auf gleiche Stufe mit den im nächsten Satze genannten von den Magiern bewirkten Phantasmata.

gestellt. Aber freilich haben sie durch ihre *spiritalis substantia*[1]) Fähigkeiten, die über die der körperlichen Wesen weit hinausgehen. Die Grundlage dieser Vorstellungen und manches einzelne hat Tert. mit den griechischen Apologeten gemein: er unterscheidet sich vor allem durch die rationalistische Klarheit und die erschöpfende Durchführung der Gedanken. Es ist z. B. nicht leicht zu sagen, ob Tatian, nicht leicht zu erkennen, ob Athenagoras an eine Weissagungskraft der Dämonen glaubt — ihr eignes Schwanken hindert offenbar die volle Klarheit des Ausdrucks; Tert. läßt niemandem den geringsten Zweifel. Die Griechen beschränken sich darauf, Mantik und Iatrik zu besprechen: Tert.s Bereich ist viel umfassender. Vor allem aber: die Griechen kommen, mit Ausnahme von Ansätzen des Athenagoras, über das Behaupten nicht hinaus: Tert. sucht nach Beweisen.

XXIII 1—3 4. Bisher nämlich hat er nur behauptet, daß im Namen des Apollo, der Castoren, der Vesta Dämonen gewirkt hätten. Aber das genügt ihm nicht. Die Magier, fährt er fort, verrichten mit Hilfe der Dämonen die gleichen Zaubereien wie eure Götter: ist nicht anzunehmen, daß die Dämonen, was sie im Dienste anderer leisten, erst recht aus eigenem Entschluß und im eigenen Interesse tun? Streng logisch müßte der Beweis so lauten: 'Das, was die Dämonen im Dienst der Magier tun, geschieht außerdem nur durch die sog. Götter: eine selbständige Tätigkeit der Dämonen ist aber unbedingt anzunehmen, also ist dies die Tätigkeit der sog. Götter'. Ein Schluß, der, echt tertullianisch, auf einer Konstruktion der Dämonenpsychologie ganz nach Analogie der menschlichen basiert: *pro suo negotio operari alienae praestat negotiationi*. Eher läßt sich der zweite Beweis hören: angenommen, die Dämonen tun eben das, was eure Götter wirklich tun: wo bleibt da der Vorrang des Göttlichen, das doch jeder anderen Kraft überlegen sein muß? Würdiger ist die Vorstellung,

---

1) Von der πνευματικὴ σύμπηξις der Dämonen z. B. Tatian c. 15 (p. 16, 27 Schw.): das ist die durchgängige Anschauung.

daß die Dämonen sich als Götter ausgeben, als daß die Götter den Dämonen gleich stehen. Denn den Unterschied ihres beiderseitigen Wirkens nur im Ort zu suchen, d. h. danach zu urteilen, ob etwas auf sakralem oder profanem Boden geschieht, wäre doch ein Unding. Ob Tert. bei dem *sacras turres pervolare* an irgend einen wirklich sakralen Brauch denkt, weiß ich nicht; daß das freie Schweben in der Luft, *tecta viciniae transilire*, zu den magischen Künsten gehört, lehrt u. a. Lukian Philops. 13, wo man einen Hyperboreer gesehen hat, *διὰ τοῦ ἀέρος φερόμενον ἡμέρας οὔσας*; vor allem wird man an den freilich mißglückten Flug des Magiers Simon denken.[1]) Von dem folgenden Paar von Beispielen ist das *genitalia vel lacertos prosecare* des Bellonakults bekannt[2]), das *gulam prosecare* als magische Praktik mir unbekannt: oder ist hier von Selbstmord eines *δαιμονιόληπτος* die Rede? Der Schlußsatz rekapituliert präzis und treffend: *compar exitus furoris, et una ratio est instigationis: ratio* im selben Sinne wie oben am Schluß von XXI *ratio delitiscens sub imaginibus mortuorum* gesagt war.

5. Nun endlich der stärkste Beweis, eingeleitet durch XXIII 4—6
die Fanfare: *sed hactenus verba, iam hinc demonstratio rei ipsius.* Wenn Tatian den Exorzismus nur erwähnte, Justin darauf als auf eine Bewährung der Macht Christi verwies, so wird er bei Tert.[3]) zu einem für die heidnischen Götter niederschmettern-

1) S. Reitzenstein, Hellenist. Wundererzählungen 125: Hellenist. Mysterienreligionen 70.

2) Sen. fr. 34 *ille viriles sibi partes amputat, ille lacertos secat* e. q. s. Athenag. 26 *οἱ μὲν γὰρ ἀποτέμνουσι τὰ αἰδοῖα, οἱ περὶ τὴν Ῥέαν, οἱ δὲ ἐγκόπτουσιν ἢ ἐντέμνουσιν, οἱ περὶ τὴν Ἄρτεμιν.*

3) *spiritus ille tum se daemonem confitebitur de vero quam alibi deum de falso:* wir erfahren von Tert. de an. 57, daß der Dämon auch bei der Beschwörung noch gelegentlich versucht, sich als Geist eines Verstorbenen oder als Gott auszugeben, bis ihn der Exorzist zwingt, sich als das zu bekennen, was er in Wahrheit ist, d. h. als Dämon. Vgl. Theoph. ad Autol. II 8 *οἱ δαιμονῶντες ἐξορκίζονται κατὰ τοῦ ὀνόματος τοῦ ὄντος θεοῦ καὶ ὁμολογεῖ αὐτὰ τὰ πλάνα πνεύματα εἶναι δαίμονες.*

den Zeugnis. Der Schriftsteller fühlt sich wieder als Redner vor den praesides: *hic sub tribunalibus vestris* soll die Probe gemacht werden. Man stelle irgendeinen δαιμονιόληπτος: jeder beliebige Christ wird den Dämon zu dem Geständnis zwingen, daß er wirklich ein Dämon ist, wenn er sich auch sonst fälschlich als Gott ausgibt. Man führe andererseits einen ϑεόληπτος vor: selbst die Virgo Caelestis und Aesculap werden sich als Dämonen bekennen, es nicht wagen, einem Christen gegenüber zu lügen: wo nicht, so sei der Christ dem Tode verfallen. Das ist also, im Gegensatz zu den vorhergehenden ἔντεχνοι πίστεις, ein Zeugenbeweis[1]), oder besser noch, ein Eingeständnis der Angeklagten selbst[2]); und statt zu berichten, daß dies Eingeständnis hier oder dort erfolgt ist, kleidet Tert. seine Behauptung in die Form einer *sponsio,* in der er das Leben des beschwörenden Christen als Pfand einsetzt. Die Vorforderung der Zeugen aber und die Erklärung, die Sache mit ihrer Aussage für entschieden ansehen zu wollen, ist eine πρόκλησις[3]) in bester Form, aus der felsenfeste Zuversicht auf die Güte der Sache spricht. Als Beispiele für diejenigen, *qui de deo pati existimantur,* nennt Tert. die von der Virgo Caelestis, *pluviarum pollicitatrix,* Inspirierten, an die er schon oben dachte, als er von den Dämonen sprach, die *pluvias repromittunt:* daß in der Tat die enthusiastische Mantik im Kult der Caelestis zu Karthago eine große Rolle spielt, ist uns auch sonst bezeugt[4]); wir lernen hier, daß die Caelestis, ihrem Namen entsprechend, sich insbesondere auch

1) *haec testimonia deorum vestrorum* XXIII 18. *ipsorum testimoniis quos deos creditis* XXV 1.

2) XXIII 4 *nisi se daemonem confitebitur,* 6 *nisi se daemonas confessi fuerint,* 10 *confessio,* 17 *adversus semetipsos confitentes,* XXIV 1 *omnis ista confessio.*

3) Pollux VIII 62 πρόκλησις δ' ἐστὶ λύσις τῆς δίκης ἐπί τινι ὡρισμένῳ ὅρκῳ ἢ μαρτυρίᾳ ἢ βασάνῳ ἢ ἄλλῳ τινὶ τοιούτῳ.

4) Script. hist. Aug. Pert. 4, 2 *in quo proconsulatu (Africae) multas seditiones perpessus dicitur vaticinationibus earum quae de templo Caelestis emergunt.* Macrin. 3, 1 *vates Caelestis apud Karthaginem, quae dea repleta solebat vera canere.* S. Cumont bei Pauly-Wiss. III 1250.

zur Wetterprophezeiung hergab. Daneben Aesculap, der Heilgott, von dessen dämonischem Trug gleichfalls vorher die Rede war: für dessen iatrische Mantik bedarf es keiner Belege. Merkwürdig aber und m. W. sonst nicht überliefert ist die Exorzisierung von θεόληπτοι, die Tert. hier als etwas ganz Landläufiges hinstellt. Die Sache an sich bietet keinen Anstoß: bekanntlich verleiht die Magie Macht nicht nur über niedere Dämonen, sondern auch über die höchsten Götter, und der christliche Exorzist hat also auch hier nur die Erbschaft seiner heidnischen Vorgänger und Zeitgenossen angetreten.

In der Folge behandelt nun Tert. das Verheißene als XXIII 7—10
geschehen: aber er begnügt sich noch nicht mit dem Zeugnis selbst; noch gilt es seine unbedingte Glaubwürdigkeit zu erhärten und die Folgerungen daraus zu ziehen. 1. Es ist dabei alles mit rechten Dingen zugegangen: daß weder Zauberei noch irgendein Betrug vorliegt, lehren euch die eigenen Augen und Ohren. 2. Einwände gegen das Geständnis lassen sich nicht erheben: wenn es Götter sind, die sich als Dämonen ausgeben, so müßten sie also lügen; und zwar uns zuliebe: dann wären also die Götter den Christen, ihren Feinden, untertan — also keine Götter. 3. Es gibt aber auch nicht etwa außerdem noch wirkliche Götter: sonst würden die Dämonen es nicht wagen, sich anderwärts als Götter auszugeben: sie würden deren Zorn über den Mißbrauch ihrer Majestät fürchten, da jene doch dann über ihnen stünden. — Man sieht: auch hier eine überaus konkret denkende Übertragung menschlicher Verhältnisse auf das Geisterreich. Schluß: da also 'Götter' sowohl wie 'Dämonen' die Götter leugnen, gibt es nur eine Gattung, eben die Dämonen. Tert. triumphiert: *iam deos quaerite: quos enim praesumpseratis, daemonas esse cognoscitis.*

6. Aber selbst das genügt Tert. noch nicht: auch posi- XXIII 11—19
tiv sollen die Dämonen zeugen für den einzigwahren Gott, den der Christen, und die christliche Art, ihn zu verehren, d. h. *per Christum.* Und hier scheint Tert.s Kühnheit noch größer als bei seinem vorigen Versprechen. Wenn Justin sich auf die Kraft der

christlichen Exorzismen berufen hatte, denen selbst die hartnäckigsten Dämonen weichen, so erwähnt das Tert. zwar auch[1]), aber er legt doch auf diesen Erfolg nicht das Hauptgewicht. Der arglose Leser wird den Eindruck haben — und Tert. geht darauf aus, diesen Eindruck zu erzielen — daß die Dämonen ganz ausdrücklich nicht nur Christus als den künftigen Weltenrichter, also auch als Gott anerkennen, sondern auch gestehen, selbst unsaubere Geister und ihrer Verdammung am jüngsten Tage sicher zu sein. Sieht man genauer zu, so sagt dies aber Tert. nicht, sondern seine kecke an die Dämonen gerichtete ironische Aufforderung *negent* . . *refutent* . . *renuant* spricht nur die Gewißheit aus, daß sie jene Wahrheiten nicht leugnen werden: es ist also ein *testimonium ex silentio*, auf das Tert. sich beruft, und tatsächlich reden auch die zahlreichen christlichen Zeugen des Exorzismus niemals von einem solchen positiven Geständnis.[2]) Also der Exorzist bedroht die Dämonen als unsaubere Geister im Namen Christi, droht ihnen mit dem jüngsten Gericht, und da sie nicht remonstrieren, ja sogar aus dem Körper der Besessenen ausfahren — im Vorgefühl des ewigen Feuers —, so geben sie alle Behauptungen des Exorzisten zu, zeugen somit für Gott und Christus, seinen Sohn. — Glaubwürdig ist, wie auch hier wieder am Schluß ausgeführt wird, dies Zeugnis einmal, weil es dem Aussagenden zur Unehre gereicht, und sodann, weil es oft genug Bekehrungen zum Christentume veranlaßt: und da dies die Dämonen wissen, und jeder Abfall vom Heidentum die Zahl ihrer Gefolgsleute verringert, die ihnen bis da-

1) 16 *ita de contactu et afflatu nostro* . . *etiam de corporibus nostro imperio excedunt:* gleich darauf ist wieder vom *verum de se loqui* der Dämonen die Rede.

2) Vgl. Tamborninos Zusammenstellung p. 27ff. Einzig Cyprian sagt (ad Demetr. XV p. 361 H.) . . *de obsessis corporibus eiciuntur, quando eiulantes et gementes voce humana et potestate divina flagella et verbera sentientes venturum iudicium confitentur:* das steht Tert. nahe, ist vielleicht sogar von ihm abhängig; ein tatsächliches und ausdrückliches Geständnis ist auch hier nicht gemeint.

hin sogar Christenblut darbrachten[1]), so würden sie, wenn sie irgend vor einem Christen lügen dürften, gewiß jenes Zeugnis verweigern. —

Tert. kommt an einer späteren Stelle nochmals auf den Kampf zwischen Dämonen und Christen zurück, c. XXVII, wo er die Weigerung der Christen, den Dämonen zu opfern, gegen den Vorwurf der zwecklosen und unsinnigen Verstocktheit verteidigt: die Christen sollen doch, so wird ihnen geraten, die Form erfüllen, ohne damit ihre innere Überzeugung aufzugeben. Dieser schlaue Rat ist ebenso wie die im Eingang der Schrift befehdete Unbilligkeit und Verkehrtheit des richterlichen Verfahrens Eingebung der Dämonen. Um nun ihren fortgesetzt gegen die Christen geführten Krieg mit seiner Behauptung, daß sie den Christen untertan seien, zu vereinigen, greift Tert. wieder zum Gleichnis: die Dämonen benehmen sich wie schlechte Sklaven, die, in Gegenwart ihres Herrn ehrerbietig, ihm zu schaden suchen, sobald er fern ist.[2]) Der Prozeß aber, bei dem es um Tod und Leben geht, ist wie ein Kampf gegen aufständische zur Frohnarbeit Verurteilte: es kommt den Dämonen darauf an uns aus unserem Glauben zu drängen, und somit triumphieren wir gerade dann über sie, wenn wir, statt uns auch nur äußerlich zu fügen, verurteilt werden. — Man sieht, das Problem, das die griechischen Apologeten beschäftigt, warum denn Gott die Dämonen in ihrer Befehdung der Christen gewähren lasse (s. o. z. B. über Justin) und das sie mit Spekulationen über freien Willen und göttliche Weltpläne zu lösen suchen, liegt Tert. fern: an der Hand rein menschlicher Verhältnisse macht XXVII

1) *colitis illos, quod sciam, etiam de sanguine Christianorum:* dabei kann Tert. doch wohl nur an das sog. Opfer eines *bestiarius* für den Juppiter Latiaris denken, s. darüber ob. S. 328, 1.

2) *ut nequam servi metu nonnumquam contumaciam miscent et laedere gestiunt, quos alias verentur*, und wenn sie ergriffen werden *quos de longinquo obpugnant, de proximo obsecrant*: man sieht, wie die Antithesen unmittelbar aus der Vorstellung des Gleichnisses geflossen sind; es wird weiterhin für Minucius daran zu erinnern sein.

er sich und seinen Lesern die Sachlage klar und beruhigt sich dabei, daß es doch nur eine im Grunde ohnmächtige Auflehnung der unterjochten Dämonen gegen ihre rechtmäßigen Herren sei, die mit einem Siege der Christen ende. Auch die Motive der Dämonen werden hier näher bestimmt als es oben geschah: der Teufel ist *noster ob divortium aemulus* — unser Feind, weil er selbst von Gott abgefallen ist — *et ob dei gratiam invidus,* und die Dämonen, die wissen, daß sie verurteilt sind, suchen, da die Strafe noch aufgeschoben ist, sich zu trösten, indem sie einstweilen noch ihrer Bosheit freien Lauf lassen: wiederum ein Versuch, gemeinmenschliche Motive auf die Dämonen zu übertragen, der bei den griechischen Apologeten nicht seinesgleichen hat. — Tert. hat diese ganze Auseinandersetzung scharf von jener früheren über das Wirken der Dämonen getrennt: dort ist von ihrem Kampf gegen den Menschen überhaupt, hier von ihrer Rebellion gegen die Christen die Rede: ein neues Beispiel dafür, wie wohl überlegt und konsequent durchgeführt die Disposition ist.

Minucius spricht c. 26, 7 ff., nachdem er die Nichtigkeit der Auspizien und Orakel dargetan hat, über die Dämonen, um dem Einwand zu begegnen, daß doch manchmal solche Divination Recht behalten hat. Charakteristisch ist das von vornherein Schwankende des Standpunkts. Min. hatte zunächst im Anschluß an Cicero de div. II und mit z. T. wörtlicher Übernahme seiner Beispiele, die er teils aus eigener Kenntnis (Regulus, Mancinus), teils aus anderer apologetischer Quelle (Amphiaraus, Tiresias) vermehrt hat, den Divinationsglauben als eitel Irrwahn bekämpft, und, gleichfalls im wörtlichen Anschluß an Cicero, für die wenigen Ausnahmen auf die Möglichkeit eines Zufalls hingewiesen dann stellt er neben diese rationalistische Erklärung eine total verschiedene, ja widersprechende, er bezeichnet das Wirken der Dämonen als *fontem ipsum erroris et pravitatis, unde omnis caligo ista manavit,* und läßt weiterhin die Dämonen bei allen Arten von Wahrsagung tätig sein, wobei er nur die Orakel als *falsis pluribus involuta* bezeichnet.

Die Darlegung über die Dämonen selbst nun beginnt mit einer Bestimmung ihres Wesens, wie bei Tert.; aber die Fassung ist anders: *spiritus sunt insinceri, vagi, a caelesti vigore terrenis labibus et cupiditatibus degravati,* und dann *posteaquam simplicitatem substantiae suae onusti et immersi vitiis perdiderunt.* Darin ist die biblische Vorstellung, wie sie Tert. rein wiedergibt — *de angelis corruptis corruptior gens*

daemonum — mit philosophischen Vorstellungen vom Herabsinken der unlauteren Geister in einer Weise verschmolzen, die wir ganz ähnlich bei griechischen Apologeten finden[1]); aber wer nun danach erwartet, diese Vorstellungen auch ähnlich verwertet zu finden, wie es z. B. bei Athenagoras und Tatian geschieht[2]), wird enttäuscht: bei der Schilderung des Wirkens der Dämonen in c. 27 erinnert höchstens das ziemlich unvermittelt eingefügte Sätzchen *sic a caelo deorsum gravant et a deo vero ad materias avocant* an jene Wesensbestimmung.

Zunächst wird an diese angeschlossen eine sehr allgemein gehaltene, rhetorisch sorgfältig ausgestaltete Beschreibung von Ziel und Tun der Dämonen, das darauf hinausläuft, die Menschen ihnen gleichzumachen, vor allem dem wahren Gott zu entfremden. Nun erst folgt die Berufung auf die Heiden: *eos spiritus daemonas esse poetae sciunt, philosophi disserunt, Socrates novit.* Hier stutzt man: handelt es sich denn darum, zu bestimmen, was die bösen Geister sind? man würde erwarten: 'solche Geister sind auch euren Dichtern usw. bekannt, und sie nennen sie, wie wir, Dämonen' — denn sicher konnte sich Min. für die *πνεύματα*, die er geschildert hatte, schwerlich auch nur mit einem Schein des Rechts auf die 'Poeten' oder Sokrates berufen —, oder: 'wir nennen diese Geister Dämonen, und diesen Namen kennen auch eure Dichter usw.': aber Min. will, wie das Folgende zeigt, nach Möglichkeit auch betreffs des Wesens der Dämonen Übereinstimmung mit den Heiden feststellen. So ist ein bedenklicher Übergang entstanden: liest man den wörtlich anklingenden Satz Tert.s: *nec novum nomen est: sciunt daemonas philosophi . . omnes sciunt poetae,* so sieht man, wie die Tertullianische Ausdrucksweise den Gedanken des Minucius zu seinem Schaden beeinflußt hat. Das Dämonium des Sokrates bringt Min. wie Tert., der es u. W. zuerst in diesem Zusammenhange verwertet hatte: bei Tert., der die Äußerung des Sokrates der Apologie ziemlich genau wiedergibt (eine Entlehnung aus Minucius wäre schon

1) Dem Athenagoras sind die bösen Engel *οἱ ἐκπεσόντες τῶν οὐρανῶν, περὶ τὸν ἀέρα ἔχοντες καὶ τὴν γῆν, οὐκέτι εἰς τὰ ὑπερουράνια ὑπερκύψαι δυνάμενοι,* und die 'Seelen der Giganten' *οἱ περὶ τὸν κόσμον πλανώμενοι δαίμονες* (c. 25 in.); Tatian 12 p. 13, 15 *οἱ δαίμονες, . . σύμπηξιν ἐξ ὕλης λαβόντες κτησάμενοί τε τὸ πνεῦμα ἀπὸ αὐτῆς ἄσωτοι καὶ λίχνοι γεγόνασιν.* Clem. Protr. IV 55 *δαίμονες, βδελυρὰ ὄντες καὶ ἀκάθαρτα πνεύματα, πρὸς πάντων ὁμολογούμενοι γήινα καὶ δεισαλέα. κάτω βρίθοντα* e. q. s. (cf. Plat. Phäd. 81 cd.).

2) Athen. c. 27: den Angriffen der Dämonen ist zumeist ausgesetzt *ψυχὴ μάλιστα τοῦ ὑλικοῦ προςλαβοῦσα καὶ ἐπισυγκραθεῖσα πνεύματος, οὐ πρὸς τὰ οὐράνια καὶ τὸν τούτων ποιητὴν ἀλλὰ κάτω πρὸς τὰ ἐπίγεια βλέπουσα . . οὐκέτι πνεῦμα καθαρὸν γιγνομένη.* Vgl. Tatian 13.

dadurch hier ausgeschlossen), wird durch den boshaften Zusatz zu *dehortatorem (plane, a bono)* sozusagen die Subjektivität der Auffassung kenntlich gemacht; bei Min. steht das farblose *qui ad nutum et arbitrium adsidentis sibi daemonis vel declinabat negotia vel petebat*[1]): es bleibt dem Leser überlassen, das mit der vorhergehenden Charakteristik des dämonischen Wirkens zu vereinigen, was im Zusammenhange des Dialogs um so auffallender ist, als die Verherrlichung des Sokrates durch Caecilius (*sapientiae principem* 13, 1) zu einer Erwiderung schon hier hätte reizen müssen, während sie nun erst später (38, 5 *scurra Atticus*), mit Benutzung einer ciceronischen Notiz (n. d. I 93) erfolgt. Man glaubt zu empfinden, wie es Min. nicht übers Herz bringt, den dem Dämon verfallenen Sokrates, wie es eigentlich sein Gedankengang forderte, als verlorenen und verderbten Menschen zu verdammen: er bleibt auch hier in der Halbheit stecken.

Er geht weiter zu den Magiern, bleibt aber nicht wie Tert. bei dem *sciunt daemonas*, sondern erwähnt sogleich hier, daß sie alle ihre Zaubereien mit Hilfe der Dämonen verrichten: dies Beispiel für die tatsächliche Wirkung der Dämonen gehört streng genommen nicht hierher, wo im übrigen bloß Belege für die Kenntnis der Dämonen bei den Nichtchristen angeführt werden: Tert. verwertet die Unterstützung, die die Dämonen den Magiern leihen, an anderer passenderer Stelle (s. o. S. 400 fg.). Min. hat diese hier gewählt, weil er auf die von Tert. dort gegebene Gedankenreihe verzichtet. Er bedient sich dabei zur Charakteristik der magischen Gaukeleien der gesuchten und sachlich leeren Antithese *vel quae non sunt videri vel quae sunt non videri.* In ganz anderem Zusammenhange, um seine Retorsion betreffs Kindermord und Inzest nachträglich besser zu motivieren, hatte Tert. (IX 20) gesagt *haec in vobis esse si consideraretis, proinde in christianis non esse perspiceretis. idem oculi renuntiassent utrumque. sed caecitatis duae species facile concurrunt, ut qui non vident quae sunt, videre videantur quae non sunt.* Hier ist die abschließende Antithese nur der sentenziös pointierte Ausdruck des vorher ausgesprochenen Gedankens.

Min. begnügt sich nicht mit der Berufung auf die namenlosen *magi*, sondern zitiert einen von ihnen, den berühmten Zauberlehrer des Demokrit, Ostanes; der *'Οκτάτευχος*, der unter seinem Namen ging und

---

1) In dieser Ausdehnung der Tätigkeit des sokratischen Dämoniums auch auf das Zuraten wirkt schwerlich Kenntnis der xenophontischen Auffassung (apomn. IV 3, 12 *προσημαίνουσί σοι ἅ τε χρὴ ποιεῖν καὶ ἃ μή* vgl. ebd. I 1, 4), sondern Min. führt einfach das tertullianische *Socrate ipso ad daemonii arbitrium exspectante* aus, ohne die folgende Einschränkung zu beachten. Apuleius hält an der platonischen Beschränkung durchaus fest: c. 17, ebenso z. B. Maximus Tyr. XIV 6.

in dem er sich als Archegeten der okkulten Wissenschaft gab. hat in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten offenbar in großem Ansehen gestanden und Minucius kann das Buch recht wohl selbst zur Hand genommen haben[1]; eingefügt hat er das Zitat in diesen Zusammenhang höchstwahrscheinlich selbst. Nachdem man von den Magiern gelesen hat, daß die Dämonen in ihnen und durch sie Zauberei und Gaukelspiel verüben, überrascht es, einen dieser Magier als Verehrer des wahren Gottes kennen zu lernen und von ihm zu hören, daß die Dämonen Feinde der Menschheit sind — ganz abgesehen davon, daß für den nächsten Zweck der Erörterung die Ansichten des Ostanes über die *angeli*, die Gott dienen und die sein Wink und Blick erzittern macht, von geringer Bedeutung sind, insbesondere da Min. vorher nicht, wie Tert., die *angeli* erwähnt hat. — Endlich nennt Min. Plato, auch er, wie Tert., insofern fälschlich, als er ihm die Kenntnis der *ἄγγελοι* zuschreibt; und, Tert. auch hier ergänzend, mit einem richtigen aber sehr frei interpretierten Zitat aus dem Symposion.[2])

Nach dieser Zeugenliste nimmt Min. (27) den Faden wieder auf, den er hatte fallen lassen[3]): 'diese unsauberen Geister verbergen sich unter den geweihten Statuen und Bildern und erreichen es durch ihren Anhauch (*adflatu suo*), daß man ihnen göttliche Wirkung beimißt'[4]): dieser

1) S. über das Buch des Ostanes und seine Erwähnungen in der ethnischen (zuerst Plinius n. h.) und christlichen Literatur, insbesondere auch in den Zauberpapyri, Abt, die Apologie des Apuleius v. Mad. u. d. antike Zauberei (Gießen 1908) p. 325, der die ältere Litteratur aufzählt, dazu Cumont Mithra I (Brux. 1899) p. 33 und Cultes et religions orientales p. 307.

2) Die platonische Definition des *δαίμων* als *μεταξὺ θνητοῦ καὶ ἀθανάτου* wird unplatonisch erklärt: *id est inter corpus et spiritum mediam, terreni ponderis et caelestis levitatis admixtione concretam:* das ist natürlich nicht von Min. erdacht; vgl. Apuleius de deo Socr. 9 von den Dämonen: *id genus corporum texta, quae neque tam bruta quam terrea neque tam levia quam aetheria, sed quodam modo utrimque seiugata vel enim utrimque commixta sint . . habeant igitur haec daemonum corpora et modicum ponderis, ne ad superna inscendant, et aliquid levitatis, ne ad inferna praecipitentur.* Min. kann den Apul. sehr wohl gelesen haben; auch die Detaillierung der dämonischen Divinationstätigkeit c. 27, 1 erinnert an Apul. c. 6.

3) Leider ist der erste Satz von c. 27 interpoliert, und das Ächte nicht so sicher herzustellen, daß sich darauf bauen ließe.

4) Von diesen beiden Kola — *sub statuis et imaginibus consecratis delitiscunt et adflatu suo auctoritatem quasi praesentis numinis consequuntur* — hat er das erste nach Tert.s (*ratio*) *delitiscens sub nomi-*

adflatus wird dann in seinen verschiedenen Erscheinungsformen und Wirkungen vorgeführt: Inspiration und Weissagung mannigfachster Art. Wenn ihnen dabei Min. zugesteht, daß sie *extorum fibras animant, avium volatus gubernant, sortes regunt* etc., also genau dasselbe, was nach Ansicht des Heiden Apuleius die Dämonen im Dienste der Götter tun [1]), so schreibt er ihnen damit eine ans Göttliche streifende Kraft zu, die den Glauben an diese Prophezeiungen ganz gerechtfertigt scheinen lassen könnte — vorausgesetzt, daß den Dämonen die Zukunft bekannt ist; und da ja Min. diese ganze Auseinandersetzung gibt, um das Eintreffen von Prophezeiungen zu erklären, so steht er, scheint es, dem heidnischen Glauben gar nicht so fern: anders als Tert., der zwar auch zugibt, daß die Dämonen mit ihren Wahrsagungen gelegentlich recht behalten, aber erstens von jenen Künsten des *fibras animare* usf. nichts weiß, und zweitens sich die Natur der Dämonen zunutze macht, um ihnen jedes übernatürliche Wissen um die Zukunft mit Entschiedenheit zu bestreiten. Min. beeilt sich denn auch einzulenken, indem er die Orakel bezeichnet als *falsis pluribus involuta*. womit er nun wieder nach der anderen Seite zu weit geht: nicht daß auch die zutreffenden Orakel mehr Falsches als Wahres enthalten, sondern daß die Mehrzahl der Orakel falsch, einige wenige richtig sind, erwartet man nach dem Eingang der Erörterung (26, 7) zu hören; das geflügelte Wort vom 'betrogenen Betrüger' [2]) paßt gerade hier nicht, wo Min. die zutreffenden Divinationen erklären will. Min. aber erklärt es so: 'einerseits wissen sie die lautere Wahrheit nicht; anderseits bekennen sie die nicht, die sie wissen, zu ihrem eigenen Verderben [3])':

---

nibus et imaginibus mortuorum (XXI 31) gebildet, indem er das, womit Tert. das Gesamtwirken der Dämonen als 'Götter' umschrieb, ins Konkrete umbildete (für die folgende Ausführung z. T. wenig glücklich); das zweite antwortet auf Caecilius' Bemerkung *(templa) magis sunt augusta numinibus incolis praesentibus inquilinis quam cultus insignibus et muneribus opulenta* (7, 5).

1) De deo Socr. 6 *eorum de numero praediti curant singuli proinde ut est cuique tributa provincia, vel somniis conformandis vel extis fissiculandis vel praepctibus gubernandis vel oscinibus erudiendis vel vatibus inspirandis;* da auch Cyprian idol. 7, wo er Min. ausschreibt, *adflatu suo vatum pectora inspirant* sagt, so wird das Verbum *inspirare* an unserer Stelle nicht anzutasten sein.

2) *nam et falluntur et fallunt*: über die verbreitete Wendung (z. B. Philo de migr. 15 p. 449 M. von Zauberern *ἀπατᾶν δοκοῦντες ἀπατῶνται*) s. Wendland Rhein. Mus. 49 (1894) 309.

3) *(Veritatem) quam sciunt, in perditionem sui non confitentes:* Waltzing erklärt nach Analogie des bald Folgenden *nec utique in*

das kann sich auf die Orakel nicht mehr beziehen, sondern nur auf das Wissen der Dämonen um den wahren Gott und ihren eignen Trug: dadurch, daß sie sich immer wieder gegen Gott auflehnen, verstricken sie sich immer mehr in Schuld; es ist also fast dasselbe, was Tert., an sehr viel geeigneterer Stelle, von den rebellierenden Dämonen XXVII 7 sagte: *certi et inpares se esse et hoc magis perditos.*

Da sonach von Wahrheit in den Orakeln so gut wie nichts übrig geblieben ist, kann Min. auch nicht, wie Tert., aus der Natur der Dämonen erklären, wie sie zu ihrem Wissen gelangen: er gibt überhaupt nur für eine ἐνέργεια der Dämonen eine Erklärung: sie dringen in den Menschenleib ein *occulte ut spiritus tenues*: man wundert sich, das erst hier gesagt zu finden, während doch schon vorher von ihrem *delitiscere sub statuis, inspirare vates* usf. die Rede war, wofür sich jene materialistische Erklärung, wenn wir sie einmal gelten lassen wollten, ebensogut geben ließ. Min. ist aber auch hier von Tert. abhängig, der jene Erklärung, ausführlich begründet, an den Anfang seiner Erörterung stellte, wo er von der Einwirkung der Dämonen auf Körper und Geist der Menschen sprach (XXII 4. 5): man wird schwerlich annehmen wollen, daß er diese mit seiner eignen materialistischen Seelenlehre eng zusammenhängende Theorie aus den vier Worten des Min. entwickelt habe.

Für die Heilwunder gibt Minucius die gleiche Erklärung wie Justin bei Tatian und wie Tert., mit wörtlichem Anklang an diesen [1]) — die angebliche Heilung ist nur ein Aufhören der schädlichen ἐνέργεια — aber er nennt als Motiv der Krankheitserregung *ut ad cultum sui cogant, ut nidore altarium vel hostiis pecudum saginati . . . curasse videantur*, bezieht also speziell auf die Iatrik das, was Tert. (XXII 6. 7) und die Früheren [2]) ganz allgemein als Haupt- oder Nebenzweck der Verführung zur Idololatrie angegeben hatten: dabei fällt dann freilich, indem so die Heilung als unmittelbare Folge der Opfer erscheint, das für die sakrale Iatrik Charakteristische fort, die Träume (Tat.) und die seltsamen Heilmittel (Tert.), die im Traume vorgeschrieben wurden.

Die Worte über die geistigen Erkrankungen, die beiden Arten des Wahnsinnes, stehen leider nicht ganz fest: ich schreibe mit Norden

---

turpitudinem sui . . . mentiuntur 'ihr Verderben würde die Folge des Bekennens sein'. Aber dort steht einem gedachten *in turp. sui eloqui* das *in turp. s. mentiri* gegenüber und wird verneint; hier können nach Gedanke und Wortstellung die Worte *in perd. sui* nur den Erfolg des *non confiteri* angeben.

1) Tert. *post quae desinunt laedere et curasse creduntur*, Min. *ut . . remissis quae constrinxerant curasse videantur.*

2) z. B. Athenag. 26.

(Gött. G. Anz. 1904 p. 307) *hinc* (*hi* codd.) *sunt et furentes quos in publicum videtis excurrere, vates et ipsi absque templo: sic insaniunt, sic bacchantur, sic rotantur: par et in illis instigatio daemonis, sed argumentum dispar furoris.* Also die 'Besessenen', die man auf den Straßen sieht, und die allgemein als δαιμονιῶντες gelten, benehmen sich ganz wie die *vates*, die, im Tempel einer Gottheit inspiriert, für ἔνθεοι gelten (von diesen war schon oben die Rede: *inspirant vatibus*): die Erregung durch den Dämon ist die gleiche, nur das 'Thema' sozusagen, der 'Inhalt' der Raserei ist verschieden. Wir haben oben gesehen, wie Tert. durch den Gang seiner Beweise auf eben diese Gleichstellung von δαιμονιόληπτοι und ἔνθεοι geführt wurde: er ging von den 'Dämonischen' aus, und bewies, daß es mit den 'Enthusastischen' nicht anders stehe, da ja doch der Ort der Verzückung keinen Unterschied begründen könne: er schloß durchaus sachgemäß: *compar exitus furoris, et una ratio est instigationis.* Min. dagegen setzt die Wirkung der Dämonen beim 'Enthusiasmus' des *vates* als erwiesen voraus, und behauptet nun, bei den *furentes* liege die gleiche Erscheinung vor: man sieht, die Argumentation ist umgekehrt, nicht zu ihrem Vorteil, denn es wird hier *certius ex incerto* gefolgert. Auch hier ist ein tertullianisches Motiv schlecht und recht untergebracht, weil Min. auf die tertullianische Beweisreihe, in der es seinen guten Platz hatte, verzichtet.

Endlich, ganz wie bei Tert. am Schluß der Reihe, die römischen historischen 'Wunder': die Castores und Claudia bei beiden, bei Tert. außerdem Tuccia und Domitius, bei Minucius der von Juppiter gesandte Traum. Hier brauchte Minucius den Tert. nicht: Octavius greift auf die Rede des Cäcilius zurück, wo jene drei Wunder neben anderen angeführt waren; zwei davon konnte Minucius bei Cicero finden [1]), die Traumgeschichte hat er aus irgendeiner anderen, historischen oder sonstigen Quelle gekannt. Aber ein seltsamer Mißgriff Eberts war es, umgekehrt aus dieser Stelle die Priorität des Minucius zu folgern, weil Tert.s Worte *phantasmata Castorum* und *navem cingulo promotam* für die meisten Leser ein Rätsel sein mußten, während sie bei Minucius in der Rede des Heiden erklärt seien; hat ja doch Tert. in den beiden ihm eignen, gewiß nicht allgemeiner bekannten Beispielen sich eben so kurz ausgedrückt, einfach weil er — und mit Recht — seinem Publikum die Kenntnis dieser Dinge zutraute: er stellte hier nicht höhere Anforderungen als V 1 mit seinem Satze *scit M. Aemilius de deo suo Alburno.* [2])

---

1) wenngleich er nicht ausschließlich Cicero dabei benutzt hat: Wilhelm p. 7.

2) Was Schwenke p. 272 zur Stütze von Eberts Behauptung vorgebracht hat, ist von Wilhelm a. a. O. genügend zurückgewiesen;

Zum Schluß bringt nun Minucius den Beweis aus dem Exorzismus, dessen sorgfältige Ausgestaltung bei Tert. wir kennen lernten. Freilich, da Minucius nicht wie Tert. die ganze Dämonologie zum Zwecke des Nachweises der Identität von Göttern und Dämonen sowie der Gottheit Christi bringt, sondern nur zur Erklärung der zutreffenden Orakel, kann jener Schlußbeweis bei ihm nicht das gleiche Gewicht haben wie bei Tert. Schon die Einführung gibt Anstoß: *haec omnia sciunt pleraque pars vestrum ipsos daemonas de semet ipsis confiteri, quotiens a nobis .. de corporibus exiguntur. Haec omnia?* also ihr ganzes schädliches und trügerisches Wirken? Das geht noch weit über Tert. hinaus, der doch schon, wie wir sahen, den Bekenntnissen der Dämonen einen reicheren Inhalt gibt als irgendeiner der Früheren. Aber Min. meint hier auch, ebensowenig wie Tert. im zweiten Teil seiner Beweisführung, ein ausdrückliches Geständnis, vielmehr nur das implicite durch das Ausfahren abgelegte: das zeigt der Nebensatz *quotiens . . exiguntur*, den wir ohne Kenntnis Tert.s freilich schwerlich richtig verstehen würden, zumal da Min. nun sogleich zum wirklichen Geständnis übergeht: *ipse Saturnus et Serapis et Iuppiter et quidquid daemonum colitis victi dolore quod sunt eloquuntur* scil. *esse se daemonas*: wie nachher gesagt ist. Also hier ist gar nicht erst wie bei Tert. von Beschwörung der δαιμονιόληπτοι, sondern sogleich von den θεόληπτοι die Rede, nachher aber wieder von den Dämonenbeschwörungen im allgemeinen: der scharfe Unterschied, den Tert. macht, und auf dem das Gewicht seines Beweises ruht, ist bei Minucius verwischt. Auch seine Auswahl von Göttern fällt auf: Tert.s Virgo Caelestis konnte er freilich, als zu speziell karthagisch, nicht brauchen und Aesculap, dessen Gottheit ja auch erst erworben ist, gilt ihm wohl nicht als vollwichtig genug: so nennt er die vornehmsten Götter, Saturn, den Ältervater des ganzen Geschlechts (21, 4), Serapis, den ägyptischen Hauptgott, vielleicht mit Rücksicht auf die Szene, die den Anlaß zur Disputation gegeben hatte (2, 4, doch s. auch 21, 12), und Juppiter — man darf freilich stark bezweifeln, ob gerade diese Götter bei den Exorzismen oder in den Vorstellungen vom Enthusiasmus wirklich eine große Rolle spielten.[1])

In Übereinstimmung mit Tert. fährt Minucius fort *nec utique in turpitudinem sui, nonnullis praesertim vestrum adsistentibus, mentiuntur;*

---

s. auch Hartel 308 fg. Eine Untersuchung freilich über die Quelle, aus der Tert. (indirekt) geschöpft habe, halte ich für aussichtslos.

1) Bei Serapis könnte man an die neuerdings viel verhandelten κάτοχοι, insbesondere des Serapeums zu Memphis denken, falls diese in der Tat vom Serapis Besessene sind: aber es ist wenig glaublich, daß Min. davon Kenntnis hatte oder hier darauf anspielen wollte.

ipsis testibus esse eos daemonas credite fassis, aber sofort stoßen wir wieder an: *adiurati enim per deum verum et solum inviti miseri⟨s⟩ corporibus inhorrescunt et vel exiliunt statim vel evanescunt gradatim prout fides patientis adiuvat aut gratia curantis adspirat.*[1] Hier scheint es ja wieder, als bestehe das *testimonium* lediglich darin, daß die Dämonen der Beschwörung im Namen des wahren Gottes nicht zu widerstehen vermögen und fliehen. Man sieht, Min. ist in seiner Abhängigkeit von Tert. zu keiner festen Position gelangt. Konsequent aber bleibt er sich darin, daß er (wie Theophilus im gleichen Falle) auch hier es vermeidet, Christus zu nennen. Einen raschen Übergang zu den gehässigen Vorurteilen der Heiden gegen die Christen verschafft ihm sodann der Satz *sic Christianos de proximo fugitant, quos longe in coetibus per vos lacessant*: man mag sich den Ausdruck 'aus nächster Nähe fliehen' gefallen lassen, aber der entsprechende tertullianische Satz (XXVII 6) *quos de longinquo oppugnant, de proximo obsecrant*, wird doch ihm gegenüber als das Original erscheinen, zumal da sich dort der Gedanke aus dem Vergleich der rebellierenden Dämonen mit den nichtsnutzigen Sklaven, die in Abwesenheit des Herrn ihn geschädigt haben, ertappt aber Strafe fürchten, aufs ungezwungenste entwickelt. Auch wird bei Min. das *longe* wieder sogleich fast aufgehoben durch das *inserti mentibus imperitorum*: bei Tert. geht das entsprechende *de mentibus vestris adversus nos proeliatur* jenem anderen Satz so weit voraus, daß man keinen Widerspruch empfindet. 'Aus Furcht vor den Christen'[2], sagt Min., 'säen die Dämonen Haß gegen sie aus: denn natürlich ist's, den zu hassen, den man fürchtet'. Da ist einmal vom Haß der Heiden, dann von dem der Dämonen die Rede: es sind zwei Gedanken Tert.s miteinander verbunden: einmal aus dem oben angeführten Kapitel (XXVII 5): *(daemones) ut nequam servi* m e t u *nonnumquam contumaciam miscent .. odium enim etiam* (vorher war von andern Gründen des Hasses die Rede) *timor spirat*, und anderseits die Ausführungen des Proömiums über das *odium nominis* bei den Heiden (besonders I 3. II 18fg.), die Min. im letzten Satz kurz resümiert.

XXIV—XXVI III. Retorsion: die *vera inreligiositas* der Heiden.

XXIV Bei der Retorsion handelt es sich nicht mehr darum, zu zeigen, daß die Heiden ihre Götter unehrerbietig behandeln —

1) Dies letztere eine bemerkenswerte, gewiß richtige Angabe, von Minucius wohl aus eigener Beobachtung geschöpft.

2) *Per timorem*, nicht 'dadurch, daß sie Furcht erwecken', wie erklärt wird, denn von einer Furcht der Heiden vor den Christen kann nach Lage der Dinge hier nicht die Rede sein.

das ist vorher geschehen; es handelt sich nunmehr um das *crimen verae inreligiositatis:* das begehen die Heiden 1. wenn, wie soeben nachgewiesen, die von ihnen nicht nur vernachlässigte, sondern auch bekämpfte Religion die wahre Religion ist. 2. Ja sie begehen es sogar — und dies ist ein wichtiger neuer Gedanke — selbst wenn man ihnen die Existenz ihrer Götter zugeben wollte: denn dann ist doch jedenfalls der allgemeinen Ansicht nach einer der höchste und mächtigste[1]), und wenn die Christen nur diesen verehren wollen, so muß man ihnen das gestatten, muß ihnen auch die Art ihres Kults überlassen: irreligiös ist es auch, die Religionsfreiheit zu nehmen, die darin besteht, zu verehren, was man will und nicht zu verehren, was man nicht will: in beiden Fällen wird die Gottheit verletzt, der einerseits der ihr zugedachte Kult entgeht, andererseits ein unfreiwilliger Kult, den sie nicht wünschen kann, erzwungen wird. 3. In der Tat wird den Ägyptern ihr alberner Tierkult gestattet: jede römische Provinz, ja jedes römische Municipium hat seine eignen, nichtrömischen Götter: uns allein gestattet man nicht unsere eigentümliche Religion: 'wir verletzen die Römer, gelten nicht für Römer, weil wir den Gott der Römer nicht verehren. Glücklicherweise ist es der Gott aller Menschen, er, dem wir alle, mögen wir wollen oder nicht, angehören. Aber bei

1) Tert. zitiert als Beispiel für diese Meinung der *plerique (ut imperium summae dominationis esse penes unum, officia eius penes multos velint)* Platon: *Iovem magnum in caelo comitatum exercitu describit deorum pariter et daemonum:* ὁ μὲν δὴ μέγας ἡγεμὼν ἐν οὐρανῷ Ζεύς ... πρῶτος πορεύεται διακοσμῶν πάντα καὶ ἐπιμελούμενος· τῷ δ' ἕπεται στρατιὰ θεῶν τε καὶ δαιμόνων Phaedr. 246 e. Das Zitat verdankt Tert. gewiß nicht eigner Platonlektüre: auch Athenagoras verwendet es, wo er von den Dämonen spricht (c. 23) und neben und nach ihm andere, Heiden und Christen (Geffcken p. 213). Aber Tert. scheint doch auch die Fortsetzung bei Platon zu kennen: dem διακοσμῶν πάντα καὶ ἐπιμελούμενος gegenüber ist das θεῶν γένος εὐδαιμόνων ... πράττων ἕκαστος αὐτῶν τὸ αὑτοῦ, was Tert. offenbar als Andeutung ihrer *officia* faßt. Er überträgt diese *officia* gleich ins Römisch-zeitgenössische: *itaque oportere et procurantes et praefectos et praesides pariter respici*, und bahnt sich damit den Weg zu seinem Vergleich des höchsten Gottes mit dem Kaiser.

euch gestatten die Gesetze alles beliebige zu verehren, außer dem wahren Gott — als ob der, dem wir alle angehören, nicht erst recht der Gott der Römer wäre.'[1]) — So unbestreitbar Tert. in der Sache und von seinem Standpunkte aus recht hat, so schwach ist hier seine Argumentation. Seine Manier, durch Gleichnisse zu beweisen, haben wir schon mehrfach kennen gelernt: wenn er hier den alleinigen Anspruch des obersten Gottes auf diesen Namen mit dem alleinigen Anspruch des Kaisers auf diesen Titel bekräftigt, so läßt sich das höchstens durch die — freilich nicht nachweisbare und auch nicht einmal wahrscheinliche — Annahme entschuldigen, daß die Heiden selbst den Vergleich der himmlischen und der irdischen Rangordnung den Christen entgegengehalten haben; die Manier ferner, menschliche Psychologie ohne weiteres auf das himmlische Reich zu übertragen, begegnet uns wieder in dem einzigen Argument, der gegen den Zwang zum Kult angeführt wird: *nemo se ab invito coli volet, ne homo quidem* — selbst für menschliche Verhältnisse eine überaus anfechtbare Behauptung; der Verweis endlich auf die freie Religionsübung der *πόλεις* im Gegensatz zum Verbot der christlichen Religionsübung ist ein altes Apologetenerbstück, das z. B. Athenagoras als *τηλαυγὲς πρόσωπον* an die Spitze seiner Schrift stellt[2]): Tert. hat es romanisiert, indem er die Kulte römischer Provinzen und italischer Munizipien[3]) anstelle der griechischen

1) *Laedimus Romanos nec Romani habemur, quia nec Romanorum deum colimus.* Tert. sagt *deum*, nicht, was zu erwarten, *deos*, weil er sogleich die Identität des Gottes, der in Wahrheit der Gott der Römer ist, mit dem der Christen behaupten will: *bene quod omnium deus est, cuius, velimus aut nolimus, omnes sumus*: dem also auch ihr angehört: also ihr habt gar keinen Grund anzunehmen, daß wir euren Gott nicht verehren. *Sed apud vos quodvis colere ius est praeter deum verum, quasi non hic magis Romanorum sit, cuius omnes sumus:* überliefert ist *magis omnium,* was ich nicht verstehe: von einem Gott, der in geringerem Grade *omnium* ist, war ja nicht die Rede; *magis Romanorum,* mehr nämlich als irgend ein nur römischer Gott.

2) Vgl. GEFFCKEN 160.

3) Aus Varro, den er bei der fast identischen Liste Nat. II 8 zitiert.

Lokalkulte setzt, die er in seiner apologetischen Quelle fand — nur die Erwähnung des ägyptischen Tierkults ist ihm mit Athenagoras gemeinsam. Der Argumentation seiner griechischen Vorbilder ist die Tert.s insofern überlegen, als er nicht einfach den Sonderkult der Christen anderen Sonderkulten, sondern den Kult des einzig wahren Gottes denen der falschen und als solchen bereits erwiesenen Götzen gegenüber stellt; auch begnügt er sich nicht damit, aus jener Toleranz anderen *πόλεις* gegenüber auch ein Recht der Christen auf Toleranz zu folgern, sondern er kehrt den Spieß um und folgert die *inreligiositas* der Römer. Aber so wenig wie seine Vorgänger will er sehen, was doch der springende Punkt ist, daß jene Völker und Städte mit ihrem Kult den Reichskult nicht negierten, wie es die Christen tun. Und doch sagt er das im Grunde sogleich selbst: 'wir werden anders als jene behandelt, wir gelten nicht als Römer, weil wir den römischen Kult nicht teilen': es soll die Vorstellung erweckt werden, als seien die Christen in der gleichen Lage wie jene Provinzialen: und doch ist zwischen der Verehrung nichtrömischer Götter und der Nichtverehrung der römischen Götter ein gewaltiger Unterschied, der Tert. schwerlich entgangen ist. Und die Schlußfolgerung *sed apud vos quodvis colere ius est praeter deum verum* ist zwar rhetorisch überaus wirksam, aber es wird dabei nicht erwähnt, daß das *colere deum verum* im christlichen Sinne zugleich den Kult irgend eines anderen Gottes ausschließt; daß an sich die Römer gegen den Christengott nichts eingewandt haben würden, wenn er sich mit einer Stellung begnügt hätte, wie sie jeder andere Gott einnahm, das weiß ja Tert. recht wohl. Der zitierte Satz ist nun zugleich eine sehr effektvolle Steigerung des Vorwurfs der *inreligiositas*: das *oppugnare deum verum*, von dem Tert. ausging, ist sehr viel ärger dadurch, daß es zu einem *nullum deum oppugnare nisi verum* wird.

Darüber, was wahre und was falsche Gottheit ist, will XXV Tert. nach dem früher Bewiesenen kein Wort mehr verlieren: aber, *quoniam Romani nominis proprie intercedit auctoritas*, will

er den Einwand erledigen, daß die Römer die Weltherrschaft *pro merito religiositatis diligentissimae* erhalten haben. Die starke Betonung des *nomen Romanum* am Schluß des vorigen Abschnitts (auch abgesehen von meiner Konjektur in den letzten Worten), der Anspruch der Römer auf Beachtung gerade ihrer Götter, leitete zu diesem Einwand über: der Vorwurf der *inreligiositas,* so wenden sie ein, werde durch die Tatsache ihrer Weltherrschaft widerlegt, zu der ihnen gerade das Gegenteil, höchste *religiositas,* verholfen habe[1]): dadurch eben beweisen die Götter ihre Existenz, daß sie die, die ihnen vor anderen dienen (*officium faciunt*), auch vor anderen erhöhen. Das Argument für die 'Richtigkeit' des römischen Staatskultes ist gewiß unendlich viel öfter vorgebracht worden, als wir es nachweisen können; in der Tat mußte sich ja, da der Staatskult den einzigen Zweck verfolgt, die Götter dem Wohl des Staats geneigt zu machen, ohne weiteres aus dem unaufhaltsamen Wachstum des Staates für jeden ergeben, daß die getroffenen religiösen Maßnahmen die richtigen waren. In ganz anderem Sinne, als einst Polybios (VI 56) die *δεισιδαιμονία* der Römer als den Hauptvorzug des römischen *πολίτευμα* vor anderen bezeichnet hatte, ließ Cicero seinen Balbus de nat. deor. II 2 fg. ausführen, daß die Existenz der Götter sich aus der Geschichte Rom erweisen lasse, indem Erfolg und Mißerfolg von der Beobachtung und Vernachlässigung der religiösen Vorschriften abgehangen habe, und erwähnt nebenbei (3, 8), daß die Überlegenheit der Römer über die fremden Völker *religione, id est cultu deorum* bestehe: ein Gedanke, den er einst, lange Jahre vorher, im Senat ausführlicher geäußert hatte.[2])

1) Den engen Zusammenhang mit dem vorigen Abschnitt hat Ebert übersehen, wenn er p. 365 (vgl. 345) diesen hier als 'selbst der Form nach ganz offenbares Einschiebsel' bezeichnet und p. 353 alle engere Verbindung mit dem Vorhergehenden leugnet; freilich wurde ihm das Verständnis etwas dadurch erschwert, daß er noch die Lesart der geringeren Handschr. *quoniam tamen Romani nominis proprie mentio occurrit* vor Augen hatte.

2) De harusp. resp. 9, 18 fg., wo Cicero zunächst seinen hohen Respekt vor den religiösen Einrichtungen der Väter ausdrückt, in

Die echt römische Auffassung freilich, die auch Tert. zugrunde legt, daß die Größe Roms der Lohn für die den Göttern erwiesenen *officia* sei, tritt deutlicher z. B. bei Valerius Max. I 1, 8 hervor, der die Größe des Reiches aus dem *exactissimus cultus caerimoniarum* herleitet.[1]) Aber es bedarf weiter keiner Zitate: *dis te minorem quod geris, imperas* konnte auch zu Tert.s Zeit noch jeder Römer, der am alten Glauben in irgend einer Form festhielt, als Motto über die Geschichte des Imperium setzen, und es ist durchaus nicht nötig anzunehmen, daß irgend eine bestimmte, literarische Apologie der römischen oder Bekämpfung der christlichen Religion den Tert. zu dieser seiner Erwiderung angeregt habe.

Seine Gegenargumentation ist diese: 1. Die Entlohnung für geleistete Dienste, der Vorrang vor anderen Völkern, ist dem römischen Volk gewiß von römischen Göttern — im engeren Sinne — gewährt worden? Sterculus, Mutunus, Larentina haben das imperium geschaffen? Die Annahme ist so lächerlich, daß sie in sich zusammenfällt; und doch ist sie den Gegnern unentbehrlich, denn fremde Götter werden doch ihre eignen Völker nicht einem anderen, überseeischen, ausgeliefert haben. Bei Cybele wäre es noch denkbar, daß sie in den Römern die künftigen Besieger der Griechen, ihrer alten Feinde sah, aber Juppiter hätte gewiß allen Grund gehabt, sein Creta zum Haupt der Welt zu machen, Creta — wo er doch be- XXV 3—9

---

denen sich die nachträglich auch von den Philosophen gelehrte Überzeugung vom Dasein und Weltregiment der Götter äußere: *eorum numine hoc tantum imperium esse natum et auctum et retentum*; der Abschluß: *pietate et religione atque hac una sapientia, quod deorum numine omnia regi gubernarique perspeximus, omnes gentes nationesque superavimus.* Auf den Kult wird hier (absichtlich?) weniger Gewicht gelegt als auf die religiöse Gesinnung; anders als in de nat. deor., wo *religio* und *cultus deorum* gleichgesetzt werden.

1) *non mirum igitur, si pro eo imperio augendo custodiendoque pertinax deorum indulgentia semper excubuit, quo tam scrupulosa cura parvula quoque momenta religionis examinari videntur, quia numquam remotos ab exactissimo cultu caerimoniarum oculos habuisse nostra civitas existimanda est.*

graben liegt. Und Juno hätte ihr geliebtes Karthago niemals freiwillig den Römern ausgeliefert; aber sie vermochte nichts gegen das Fatum — und doch haben die Römer dem Fatum nicht einmal so viel Ehre erwiesen wie der Dirne Larentina, der 'römischen' Göttin. — Die Deduktion ist echt tertullianisch scharfsinnig, spitzfindig, witzig und — schief. Ob der Apologet, der hier wieder einmal zum Satiriker wird, wirklich geglaubt hat, irgend einen von denen, die es mit dem hier bestrittenen Glauben ernst meinten, durch solche Polemik zu überzeugen? Bestenfalls doch nur den, der seine Prämissen zugab: sehen wir, welche dies sind.

Zunächst: Tert. unterscheidet zwei Klassen von Göttern, die *Romani* und die *peregrini*; als Beispiele der ersteren nennt er Sterculus, Mutunus und Larentina, als Beispiele der fremden Cybele, Juppiter und Juno. Das entspricht nicht der zu Tert.s Zeit gültigen Einteilung der *sacra* in *Romana* und *peregrina*[1]), wobei die *peregrina* die barbarischen, in den Staatskult nicht rezipierten waren; es entspricht im Prinzip der älteren, von Verrius Flaccus vertretenen Auffassung[2]), wonach *peregrina* alle sowohl aus dem stammverwandten wie aus dem stammfremden Auslande in Rom rezipierten *sacra* sind; nur daß auch unter diesem Gesichtspunkte Juppiter und Juno, die ja dem ältesten römischen Götterkreise angehören, niemals als 'fremde' gegolten haben. Entweder hat also Tert. hier auf eigene Faust die römische Auffassung korrigiert, indem er statuierte, da Juppiter in Creta geboren, Juno ursprünglich Roms Feindin gewesen sei, so gehörten sie zu den *di peregrini* so gut wie Cybele; oder, was mir wahrscheinlicher ist, weil es den Einfall erklärt, die vorgebliche Förderung Roms auf die sog. *di Romani* zu beschränken, Tert. hat sich einer Einteilung der Götter erinnert, die er Nat. II 9 vorbrachte: dort scheidet er einerseits *communes* (die die Römer mit allen anderen gemein haben) und *proprii*[3]), die speziell römischen, unter denen er auch

1) WISSOWA, Religion der Römer 79.

2) FESTUS p. 237. WISSOWA a. a. O. 40.

3) Diese nennt er auch Apol. X 5: *per singulos decurram, tot ac*

Sterculus, Mutunus und Larentina aufzählt; diese Einteilung ist ihm aber identisch mit der anderen in *adventicii* und *publici.*[1]) Durch diese (mißverständliche) Gleichsetzung mag er sich also dazu berechtigt geglaubt haben, Juno und Juppiter, da sie nicht *proprii* sind, zu den *adventicii* zu rechnen, also um die Terminologie des Apol. zu brauchen, sie als *peregrini* von den eigentlichen *di Romani* (den *proprii*) auszuschließen. Wie dem auch sein mag; soviel ist klar, daß diese erste Voraussetzung seines Arguments im Glauben der Römer selbst, den er doch bekämpft, keinerlei Stütze hat.

Die Durchführung aber wird ihm ermöglicht nur durch eine zweite Voraussetzung, die uns nunmehr bei ihm bereits vertraut ist: die nämlich, daß es in den himmlischen Regionen genau so zugeht wie auf Erden: daß also z. B. Juppiter aus Anhänglichkeit an sein Heimatsland und im Banne süßer Kindheitserinnerungen Creta den Ruhm der Weltherrschaft eher gegönnt hätte als jeder anderen Stadt: eine Fiktion, die freilich jedem Heiden, auch dem Euhemeristen, der an den einst in Creta geborenen und dann dort begrabenen Menschen Juppiter glaubte, völlig absurd vorkommen mußte. Eher ließ sich hören, was Tert. von Juno sagt: daß sie nur widerstrebend Karthago den Römern preisgegeben hatte, war ja in der Tat wenigstens poetische Tradition. — Auf ein paar satirische Einlagen Tert.s, die Kurzsichtigkeit der 'Göttin' Cybele, die

tantos . . . Romanos peregrinos, captivos adoptivos (dies sind die beiden von Fest. 237 geschiedenen Kategorien der *peregrini*), *proprios communes* e. q. s.: daraus ließe sich aber eine Gleichsetzung der *Romani* und *proprii* einerseits, der *communes* und *peregrini* andererseits nicht entnehmen.

1) Nach Wissowas wahrscheinlicher Vermutung (Ges. Abh. 184) hat Tert. diese Bezeichnungen selbst eingeführt anstelle der aus Varro ihm bekannten *novensides* und *indigites*, welche Einteilung er dann allerdings gänzlich mißverstanden hätte. Es spricht aber dafür, daß er XXV 10 nach der zweiten Erwähnung des Sterculus sagt *sed postea Romani cum indigitamentis suis.* Unbestreitbar ist ja, daß Tert. in eben jenem Kapitel Varros *tripertita divisio* der *dei certi*, *incerti* und *selecti* gröblich mißverstanden hat.

Ohnmacht der Juno und die Undankbarkeit der Römer gegen die *fata* brauche ich nicht einzugehen: sie entsprechen dem fast übermütigen Ton des ganzen Abschnitts.

XXV 10. 11 2. 'Eure Götter waren in ihrer Mehrzahl einst Könige. Wenn also die Götter die Macht haben, die Herrschaft zu übertragen, von wem haben denn dann sie, als sie selbst herrschten, diese Gunst erfahren? Saturn und Juppiter — sie haben wohl einen Sterculus verehrt? Aber selbst das ist nicht möglich: denn als Saturn und Juppiter herrschten, gab es noch keine Römer und keine römischen *indigitamenta* (diese, und damit die *di proprii* der Römer, sind ja erst von den römischen Königen eingeführt). Und was die Götter betrifft, die selbst nicht Könige waren, so haben doch auch sie auf Erden unter der Herrschaft von Königen gelebt, die noch nicht ihre Verehrer waren, da sie selbst noch nicht Götter waren. Also, da es Könige lange vor der Erhebung dieser Verstorbenen zu Göttern gab [1]), sind es nicht sie, die die Herrschaft verleihen'.[2]) — Man sieht, es handelt sich bei diesem Argument nicht um die Verleihung der Herrschaft an ein Volk, sondern an die Person des Regenten. Es ist also stillschweigend die Voraussetzung gemacht, daß in beiden Fällen die Geber die gleichen sein müssen; erleichtert und wohl auch herbeigeführt ist diese Voraussetzung dadurch, daß die Ausdrücke *imperium conferre* und *regnum dare* auf beides anwendbar sind. Zudem kann der Satz *ut praeter ceteros floreant, qui illis officium praeter ceteros faciunt*, gegen den sich Tert. wendet, auf den einzelnen ja so gut wie auf die Völker bezogen werden. — Voraussetzung ist ferner, wie

1) *multo antequam isti dei inciderentur*: '*pro insculpere vel statuis effingere*' Oehler falsch. Die von Oehler erwähnte anonyme Konjektur *indicerentur* ist annehmbar.

2) Der ganze Passus ist von Ebert gänzlich mißverstanden worden, aber auch Hartel war in seiner Erklärung S. 352 fg. nicht viel glücklicher; er irrte u. a. darin, daß er annahm, in dem ganzen Absatz sei nur von den *di vernaculi* die Rede. Der richtigen Auffassung ist Kellner (Ausgew. Schriften des Sept. Tert. übersetzt, Kempten 1871, I p. 49) ganz nahe gekommen.

billig, daß, was ja früher (X) bewiesen war, die Götter sämtlich einst Menschen gewesen sind; von ihrer Stellung als Menschen war dort nicht die Rede, und für seine jetzige Behauptung *plures deos regnasse* bedarf Tert. keines Beweises, da er ja das *si qui non regnaverunt* daneben offen läßt. In der Tat gelten ja bei Euhemerus (Diod. V 1, 8) z. B. Uranos, Kronos, Zeus als Könige, aber andererseits sind *στρατηγοὶ καὶ ναύαρχοι καὶ βασιλεῖς* nach Plutarch (de Is. et Osir. 23) die einstigen Träger der Götternamen zufolge der *ἱερὰ ἀναγραφή*: man sieht, daß Tert. auch hier sich genau an die Aussagen seiner Gegner hält. — Unter den *dei vestri* sind, wie die Beispiele Saturn und Juppiter zeigen, die gesamten *di Romani* im weiteren, nicht wie im vorigen Absatz im engeren Sinne zu verstehen: trotzdem ist an der Fiktion festgehalten, daß als Verleiher der Herrschaft nur die *di proprii* gelten können, um die komische Vorstellung zu wecken, daß Juppiter einem Sterculus seine Herrschaft verdanke, was doch dann gleich durch den Hinweis auf das verhältnismäßig geringe Alter dieses Sterculus abgelehnt wird. An sich ist die Beschränkung auf die *di proprii* hier, wo es sich um die Herrschaft von Nichtrömern handelt, durch nichts gerechtfertigt.

3. 'Die Größe Roms kann nicht durch Religiosität XXV 12. 13
erworben sein, da die Religion erst nach Begründung des *imperium* oder, was es damals noch war, des *regnum*[1]) sich entwickelt hat. Denn wenn auch die abergläubische peinliche Religionsordnung (*curiositas superstitiosa*) eine Erfindung des Numa ist, so gab es damals doch weder Götterbilder noch Tempel, überhaupt keinen prunkvollen Götterkult: all das ist erst von außen, durch Griechen und Etrusker eingeführt worden. Also ist die Größe Roms im Verhältnis zur *religio* ein *ante hoc*, somit kein *ob hoc*'. — Die Tatsachen, auf die sich Tert. hier stützt, verdankt er Varro; der Gebrauch, den

1) *Post imperium sive adhuc regnum:* die letzten Worte heißen nicht '*post illud tempus cum adhuc reges Romae erant*', nach der Königszeit (Rauschen), sondern 'nach Einsetzung des *regnum*'.

er davon macht, frappiert. Wie kann Tert. hier die *religiositas* gleichsetzen mit dem entwickelten Kult seit der Herrschaft der Tarquinier? Daß es schon vorher eine *religio*, wenngleich eine *frugi religio* gegeben habe, sagt er ja selbst. Offenbar ist die Voraussetzung, daß das Wesentliche an der Religion, der die jetzigen Römer ihre Größe zuschreiben, der Bilderdienst und zwar in seiner jetzigen Form ist: darum die pointierte Bezeichnung jenes alten Zustandes: *deus ipse nusquam.* Wenn nun Tert. früher (z. B. XIV) *deos* und *simulacra* streng zu scheiden versucht hatte, so lief doch schon ebenda die Gleichsetzung beider mit unter, und in der Tat waren sie ja im Kult identisch. Bedenklicher ist es, daß Tert. schon in jener alten Zeit das erfüllt sieht, worauf sich seine Gegner berufen, die Größe Roms (*non ante religiosi quam magni*): er versteht darunter offenbar, da er im folgenden sagt *omne regnum bellis quaeritur*, nicht die Königsherrschaft als Verfassungsform, sondern die Herrschaft einer Stadt über andere, die Begründung eines 'Reichs': wenn, so schließt er, die Römer ihre ersten Erfolge nicht der Religion verdanken, so gilt das Gleiche für das fernere Wachstum. Die Relativität des Begriffes *magnus* und die Willkür in der Bestimmung des Begriffs *religio* ermöglichen den lediglich rhetorisch wirksamen Schluß *non ob hoc magni quia religiosi.*

XXV 14—17 4. Das Gegenteil ist richtig: Rom verdankt seine Größe der *inreligiositas.* Nämlich: die Größe des Reiches beruht auf siegreichen Kriegen; dabei werden in den eroberten und zerstörten Städten regelmäßig auch die Tempel, die Priester, das heilige Gut nicht verschont, Kriegsbeute sind die Bilder der 'gefangenen' Götter. Und die sollten sich nicht nur von ihren Feinden verehren lassen, sondern ihnen gar die Weltherrschaft zusprechen? (in Wahrheit freilich, schiebt Tert. ein, hat weder Beleidigung noch Kult etwas zu bedeuten: die 'Götter' empfinden beides nicht). Also, da Religionsverletzung und Wachstum des Reichs Hand in Hand gingen, verdankt das Reich sein Wachstum nicht der Religion. — Hier sind, ganz anders als in 1, die 'Götter' als Einheit gefaßt, ja die

di captivi in den Vordergrund gerückt, sowie das, was die Gegner selbstverständlich nur von der römischen Religion behaupteten, auf die 'Religion' im allgemeinen bezogen; ein Versuch, sich auf den Standpunkt der Gegner einzulassen, ist also auch hier nicht gemacht, aber der Kult der *di captivi* advokatorisch geschickt ausgenutzt.

5. Auch die, deren Reiche ins *imperium Romanum* aufgegangen sind, hatten, als sie sie verloren, Religionen[1]) — hätten also, das ist der Zwischengedanke, bis zu diesem Zeitpunkte sich ebenso gut, wie die Römer jetzt, durch die Gnade ihrer Götter emporgehoben dünken können. Sie sind gefallen: so wird also wohl die Herrschaft verleihen und wieder nehmen der Beherrscher der Welt und der Menschen, der vor aller Zeit war, der auch schon, als es noch keine Städte gab, über dem Menschengeschlecht war. Wie Rom und seine Herrschaft älter ist als seine 'Religion'[2]), so hat es vor dieser Religion mit all ihren Priestertümern andere große Reiche gegeben[3]); und schließlich, der sicherste Beweis dafür, daß nicht die römische Religion die Herrschaft gewährleistet, ist das einstige Reich der Juden, der Verächter XXV 17—XXVI

1) Dieser Satz ist weder Abschluß des vorigen Arguments, noch, wie Ebert meinte, ein selbständiges, sondern die Einleitung zu der folgenden Betrachtung über die *vices dominationum* — zugleich, wie ich meine, eine versteckte Warnung, daß auch das *imperium Romanum* nicht *aeternum* sei.

2) . . *Roma ante regnavit quam tantus ambitus Capitolii exstrueretur*: damit wird wiederholt, was schon vorher (zu 3) gesagt war; aber dort war die Schlußfolgerung *ergo non ob hoc magni quia religiosi*, hier ist die durch die Einleitung gegebene Folgerung: *ergo non dei sed verus deus regnum dedit.*

3) Aufgezählt werden, jedesmal einem römischen Priestertum gegenübergestellt, Babylonier, Meder, Ägypter, Assyrer und — zum überraschenden Schluß, und als Gegenstück zu den Vestalen — die Amazonen, also lauter große Reiche (auch die Amazonen haben ja ihre Herrschaft weithin über Kleinasien ausgebreitet), aber keineswegs 'Weltreiche', oder auch nur die jedesmal mächtigsten: das sind ja auch die Ägypter nie gewesen, noch weniger die Juden, die freilich für sich stehen.

aller eurer Gottheiten[1]) — deren Gott ihr doch einst geehrt habt (euren eignen Göttern zum Trotz) — und die ihr Reich nun auch verloren haben, nur weil sie sich an Christus versündigten. — Also, nach der durch alle erdenklichen Gründe gestützten Negation zum Abschluß die Position, der Hinweis auf den wahren Geber aller irdischen Macht. Freilich tritt dieser Wahrheit dann nochmals der *error* der Gegner gegenüber (*quid erratis?*), aber was Tert. diesem *error* jetzt vorhält, hätte in der früheren Reihe von Argumenten keine Stelle gehabt. Dort hätte der Gegeneinwand auf der Hand gelegen: 'die Überlegenheit unsrer Religiosität zeigt sich eben darin, daß wir alle diese Reiche überwunden haben'; hier ist diesem Einwand von vornherein die Spitze abgebrochen durch den ernsten Hinweis auf die *vices dominationum* und darauf, daß allem zeitlichen Wechsel der eine, zeitlose Gott gegenübersteht. Die Warnung, die hierin liegt, wird verstärkt durch die letzten Worte: wenn Juda fiel, weil es gegen Christus sündigte — wie wird nicht auch Rom fallen, wenn es fortfährt, Christus in seinen Anhängern zu verfolgen? Tert. spricht das nicht aus; aber man darf es genial nennen, wie er hier am Schluß seiner ganzen Erörterung über die *laesa religio*, dem nationalen Stolz auf das *imperium Romanum* als den vor aller Augen liegenden Beweis für die Trefflichkeit der römischen *religio* entgegen hält die verschleierte Mahnung, daß dies *imperium Romanum* auch nur eine Gnade des wahren Gottes ist — und zwar eine widerrufliche Gnade.

Minucius läßt c. 6 den Caecilius eine ähnliche These aufstellen, wie die hier von Tert. bekämpfte; freilich wird dabei weniger Gewicht gelegt auf das *praeter ceteros officia dis facere*, vielmehr aufs schärfste betont das religiöse Verhalten der Römer im Kriege, als dem Mittel, durch welches die Weltherrschaft errungen ist: durch die Art ihrer Kriegführung, ihre *virtus religiosa*, so wird behauptet, haben die Römer ihre Erfolge verdient; daß die Götter diese Erfolge verliehen hätten, wird nicht ausdrücklich erwähnt. Dieser Gedankengang konnte jeden-

1) *despectrix communium istarum divinitatum:* also nicht nur der *di proprii Romanorum*, sondern auch der 'großen' Weltgottheiten, eines Juppiter usf.

falls aus der Bemerkung Ciceros in de nat. deor. II 8 — *si conferre volumus nostra cum externis, ceteris rebus aut pares aut etiam inferiores reperiemur, religione, id est cultu deorum, multo superiores* — nicht ohne weiteres entwickelt werden, und noch weniger aus der bei Cicero vorhergehenden, daß die Erfolge und Mißerfolge der römischen Heerführer von dem Grad ihres Gehorsams gegen die *religiones* (d. h. Auspizien usf.) abgehangen habe. Vielmehr scheint der Konzeption nach das prius die Erwiderung des Oktavius zu sein und im Hinblick auf sie (nicht notwendig nach ihr) die These so formuliert, wie wir sie lesen.

Die Antithese in c. 25 geht zunächst von einer Erweiterung der These aus: *ista superstitio Romanis dedit . . imperium, cum non tam virtute quam religione et pietate pollerent*, und indem dann sofort statt *religio et pietas* überraschenderweise der Begriff der *iustitia* eintritt, wird ausgeführt, daß die Anfänge Roms eine Kette von Freveln sind: die Mörder und Schurken des 'Asyls', Romulus der Brudermörder, Raub fremder Bräute und Eheweiber, Krieg mit deren Vätern. Sodann Länderraub und Städteplünderung, Vergrößerung durch fremde Verluste, eigne Frevel. Bei dem allen sind geflissentlich Beziehungen auf das eigentliche Thema eingestreut, die aber nicht darüber hinwegtäuschen können, daß im Grunde hier die *iniustitia*, nicht die *inreligiositas* des alten Rom bewiesen wird: ich glaube, mit vollem Recht hat Schwenke (a. a. O. 271) in diesen Ausführungen einen Nachklang der (uns nur in Bruchstücken erhaltenen) Wiedergabe des karneadeischen Vortrags über die Ungerechtigkeit als staatsförderndes Prinzip gesehen, die Cicero im 3. Buche de re publica gegeben hatte. Auf den Krieg freilich bezieht sich ja fast alles, auch die Wendung *nonne in ortu suo et scelere collecti et muniti immanitatis suae terrore* erwidert auf des Gegners *dum urbem muniunt sacrorum religionibus*, und die Behauptung *exercent in armis virtutem religiosam* der These scheint so allgemein gefaßt zu sein, um eine Erwiderung in der Art der vorliegenden einigermaßen zu rechtfertigen; aber daß dieser ganze erste Teil der Erwiderung aus fremdem Zusammenhange herausgenommen und auf die *inreligiositas* nur oberflächlich zugestutzt ist, macht auch der Schlußsatz mit seinen beiden disparaten Teilen klar: *ita quidquid Romani tenent, colunt, possident, audaciae praeda est*. und: *templa omnia de manubiis, id est de ruinis urbium, de spoliis deorum, de caedibus sacerdotum:* der zweite Teil stützt sich lediglich auf eine beiläufige Erwähnung der *templa et altaria* im Vorhergehenden.

Es folgt die eindrucksvoll antithetisch formulierte, sachlich nicht schwer wiegende Behauptung: *hoc insultare et inludere est, victis religionibus servire, captivas eas post victorias adorare: nam adorare quae manu ceperis, sacrilegium est consecrare, non numina:* gerichtet gegen

den Satz des Caecilius, daß es ein religiöses Verdienst sei, die Götter der Besiegten unter die eigenen aufzunehmen: an das vorher gesagte *templa omnia de manubiis* schließt die Behauptung freilich nur dann einigermaßen an, wenn man bei den *manubiae* an den Raub von Götterbildern denkt, die dann in Rom zu Kultbildern geworden sind: klar ausgedrückt ist das nicht — bei Tert. dagegen steht unzweideutig und in bestem Zusammenhang: *tot manubiae quot manent adhuc simulacra captivorum deorum* —, und Octavius läßt denn auch den Gedanken an die Kultübertragung sogleich wieder fallen: *totiens ergo Romanis impiatum est quotiens triumphatum, tot de diis spolia quot de gentibus [et] tropaea: igitur Romani non ideo tanti, quod religiosi, sed quod impune sacrilegi.* Damit ist das Gegenargument abgeschlossen, das sich mit dem vierten des Tert. völlig deckt. Es ist, meine ich, klar, daß Minucius zwei Gedankenreihen miteinander zu verschmelzen versucht hat: die (karneadeisch-ciceronische) von der römischen *iniustitia*, und die innerlich damit gar nicht verwandte von der *inreligiositas* der römischen Kriege, die bei Tert. rein in sich abgeschlossen vorliegt. Es ist an sich wahrscheinlicher, daß Minucius wie die erste, so auch die zweite entlehnt und in der Verschmelzung seine Originalität gesucht hat, als daß Tert. die zweite aus dem minucianischen Komplex rein ausgelöst habe, ohne eine Spur von seiner Kenntnis der ersten zu verraten. Es kommt aber hinzu, daß Tert. seinen Gedanken sorgfältig entwickelt und stufenweis einführt, auch die Antithese *tot igitur sacrilegia Romanorum quot tropaea* usf. vorbereitet wird durch die Parallelen *eaedem strages moenium et templorum, pares caedes civium et sacerdotum* usf. Diese *caedes sacerdotum* sind gewiß inreligiös, ihre Erwähnung also hier bestens motiviert, ja durch die *caedes civium*, die notwendige Begleiterscheinung jeder Eroberung einer Stadt, wie von selbst gegeben; bei Minucius darf man sich über die Zusammenstellung *de manubiis, id est de ruinis urbium, de spoliis deorum, de caedibus sacerdotum* wundern. Im letzten Satze des Minucius tritt, mit dem Wort *impune* angedeutet, ein neues Motiv auf: die Götter, denen so schwere Unbill widerfahren, haben sich nicht gerächt; das ist bei Tert. ausführlicher entwickelt in einem Passus, der abschließt mit dem Satz *sed qui nihil sentiunt, tam impune laeduntur quam frustra coluntur:* den Gedanken hatte Tert. schon früher, bei der Polemik gegen die Götterbilder gebracht: *sed plane non sentiunt has iniurias . . dei vestri, sicut nec obsequia:* er ist daran durch die Erwähnung der *simulacra captivorum deorum* hier erinnert worden.

Ich sagte, das Gegenargument sei mit den zitierten Worten abgeschlossen: Minucius freilich will diesen Eindruck nicht erwecken, sondern knüpft an die letzten Worte *impune sacrilegi* sogleich eine weitere Gedankenreihe an, die sich mit der Frage beschäftigt, welches

denn die Götter gewesen sein sollten, die den Römern zum Sieg und zur Weltherrschaft verholfen hätten: *neque enim potuerunt in ipsis bellis deos adiutores habere, adversus quos arma rapuerunt, et quos post victoriam detriumphatos colere coeperunt.*[1]) Der Zusammenhang ist dieser: 'die Götter, die ihnen geholfen haben, sind früher von ihnen besiegt und beraubt worden, haben das aber straflos hingehen lassen *(impune sacrilegi):* in den gegen sie gerichteten Kriegen selbst haben sie natürlich den Römern nicht geholfen, sondern eben erst nachher.' Recht verzwickt, wie man sieht: auch dem steht Tert.s einfach und wie von selbst sich entwickelnde Gedankenreihe gegenüber: er verquickt nicht, wie Min., die Frage nach der in den Kriegen sich äußernden *inreligiositas* (XXV 14—17) mit der anderen Frage, welche Götter den Römern geholfen haben (3—9). Min. bleibt nun bei dieser stehen: nach einem an sich geschickten Einwand gegen die von ihm selbst erst bewiesene Behauptung des *impune sacrilegi* ('was konnten die Götter für die Römer tun, gegen die sie ihr eigenes Volk nicht hatten schützen können?') geht er zu den *Romanorum vernaculi di* über: aufgezählt werden die von Romulus, Titus Tatius und Tullus Hostilius eingesetzten, ferner Febris und die Dirnen Larentia und Flora erwähnt; sodann ironisch geschlossen: *isti scilicet adversus ceteros, qui in gentibus colebantur, Romanorum imperium protulerunt.* Dazu begründend und weiterführend: *neque enim eos adversum suos homines vel Mars Thracius vel Juppiter Creticus . . iuverunt.* Damit wird in etwas anderer Fassung der Gedanke von vorhin wiederholt *neque enim potuerunt in ipsis bellis deos adiutores habere, adversus quos arma rapuerunt:* wenn dort die Römer als Gegner der Götter ins Auge gefaßt waren, so ist hier an das Verhältnis der Götter zu ihren von den Römern befehdeten Verehrern und Landsleuten gedacht: die Wiederholung erklärt sich daraus, daß Min. nun in das Fahrwasser von Tert.s erstem Argument eingelenkt ist, soweit ihm das möglich war: er hat ja seine ganze These und Antithese auf die Kriegführung der Römer bezogen, an die Tert. bei jenem ersten Argument nicht dachte; auch hier, bei der Aufzählung der *di peregrini*, redet Min. so, als handle es sich um Kriege, die die Römer gegen die Völker dieser Götter geführt hätten *(adversus ceteros* scil. *deos Romanorum imp. protulerunt,* und *adversum suos homines . . iuverunt),* wonach denn diese Götter zu den vorher besprochenen, *quos post victoriam colere coeperunt,* gehört haben müßten: was ja tatsächlich nicht zutrifft. Tert. schied sehr scharf: er spricht in seinem ersten Argument nicht von einer Unterstützung

1) Hartels Vorschlag, das letzte Kolon *(sed quos . .)* als Einwand des Gegners abzutrennen, wird unannehmbar, wenn man sich den Zusammenhang des ganzen Satzes mit dem *impune sacrilegi* klar macht.

durch die Götter der Feinde im Kriege, sondern von einer 'Begünstigung' des fremden Landes vor dem heimischen Boden: er weiß sehr wohl, daß z. B. Cybele längst in Rom *publice* verehrt wurde, als ihre Heimat in das Imperium überging, und deshalb redet er auch bei ihr nur von den Gründen, weshalb sie sich das *transferri* gefallen ließ; er sagt nichts davon, daß zu der Zeit, wo Creta römisch wurde, Juppiter ein Feind der Römer war, sondern spricht nur von seiner vorauszusetzenden Anhänglichkeit an sein Heimatland; und nur bei Juno, der karthagischen Burggöttin, ist von einem wirklichen Gegensatz zu Rom die Rede. Ganz anders im vierten Argument, wo wirklich von den *captivi dei* gesprochen wird. Diesen nicht spitzfindigen, sondern durchaus in der Sache begründeten Unterschied hat also Minucius verwischt: soll man glauben, daß Tert. das Richtige in ihn hineinkorrigiert habe?

Und sehen wir uns endlich die beiderseitigen Beispiele an: Tert. wählt, um die Nichtigkeit der *dei proprii* zum Bewußtsein zu bringen, drei Götter, deren sich jeder aufgeklärte Römer selbst schämen könnte; auf ähnlichem Niveau stehen die von Minucius in zweiter Linie genannten, und es wird da ihre Unwürdigkeit stark betont [1]), aber es gehen voraus z. B. Picus, Tiberinus, Consus etc. — freilich obskur, aber keine Namen, die eine beschämende Empfindung erwecken. Vor allem aber hat die Nennung derer, die diese Götter eingeführt haben (oder gar, bei Febris, das Bekenntnis, daß er den Stifter nicht kenne) hier gar keine Bedeutung; es ist ein Stück übel angebrachter Gelehrsamkeit, entlehnt z. T. einer, gewiß nicht direkt, aber doch in letzter Linie auf Varro zurückgehende Liste, die z. B. Augustin civ. d. IV 23 [2]) voll-

1) Nur ist zu bemerken, daß die Erhöhung von *Pavor, Pallor, Febris* zu Göttern an sich zwar der Kritik sehr ausgesetzt ist, wie sie denn schon Cicero gegen die Febris (n. d. III 25, 63), Seneca (bei August. c. d. VI 10) gegen Pavor und Pallor gerichtet haben; aber wenn sie nun einmal Gottheiten s i n d, so ist es nicht glücklich, gerade sie als Beispiele für die Ohnmacht der *vernaculi* zu wählen.

2) S. die parallele Überlieferung bei Agahd a. a. O. 65 ff. Natürlich haben nach ihm auch hier Minucius und Tertullian aus dem 'auctor communis' geschöpft; aber es wird hier wieder recht deutlich, wie wenig diese Hypothese dazu beiträgt, die Diskrepanzen beider Apologeten zu erklären; denn ist es irgend glaublich, daß der a. c. beide Listen, die des Tert. und die nach ganz anderem Prinzip angelegte des Min. darbot, und nun der eine diese, der andere jene wählte? Hat aber einer von ihnen hier den a. c. verlassen und auf eigene Faust eine Liste zusammengestellt, so braucht man den a. c. gar nicht mehr: dann konnte z. B. Minucius' Vorlage, die er hier verläßt, ebenso gut Tert. sein.

ständiger gibt, und die Minucius durch die beiden *meretrices* [1]) erweitert hat. Auch die zweite Liste, die der *di peregrini*, ist bei Minucius umfänglicher und umfaßt u. a. auch die drei von Tert. genannten Gottheiten, Mater, Juppiter, Juno: trotzdem wird man bei näherem Zusehen nicht diese kürzere als Exzerpt aus jener längeren ansprechen [2]), insbesondere wenn man neben des Min. *Juno nunc Argiva, nunc Samia, nunc Poena* die auf Virgils Worte *quam (Carthaginem) Juno fertur magis omnibus unam posthabita coluisse Samo* (Aen. I 15) gegründete, auch weiter auf Virgil sich beziehende Darlegung Tert.s stellt: so trefflich diese Anspielungen seinem Zwecke dienen, so sinnlos ist bei Minucius die Nennung dreier Länder, die ja der Vorstellung, daß jede Gottheit für die 'Ihren' zunächst sorge, geradewegs entgegenarbeitet.

Über den bei Minucius folgenden Passus, der die in den römischen Kulten waltende Unsittlichkeit angreift, ist schon S. 365 fg. gesprochen: hier korrespondiert eine andere Stelle Tert.s (XV), und wir sahen, daß alles dafür spricht, dieser die Priorität zuzuschreiben. Was dort ganz allgemein von den Römern gesagt war, hat Minucius hier auf die Priester bezogen, um daran seine Bearbeitung von Tert.s fünftem Argument (Gott als Spender der Macht) anzuschließen: daß Tert. die alten Reiche mit den einzelnen römischen Priestertümern zusammenstellte, war offenbar für Minucius die Anregung zu seiner Komposition. Er knüpft auch hier nicht ganz ungezwungen an: *et tamen ante eos deo dispensante diu regna tenuerunt Assyrii Medi . ., cum pontifices et arvales . . non haberent*, d. h.: auch abgesehen [3]) von der Frage nach der Reinheit der den

1) Flora erscheint als *meretrix* m. W. außerdem nur noch bei Lactanz i. d. I 20, 6, wo auf sie übertragen ist die Fabel vom Testament der Acca Larentia und zwar mit dem Zusatz, daß von den Zinsen dieser Stiftung alljährlich die Floralia ausgestattet würden. Das ist jedenfalls eine ganz späte, nichtsnutzige Erfindung resp. Übertragung, denn jeder, der sich um diese Dinge kümmerte, konnte wissen, daß der Kult der Flora zwar uralt, die ludi Florales aber recht jung (vom J. 238, *annui* erst seit 173) waren. Aber bei der bekannten Rolle, die an den Floralia die *meretrices* spielten, lag der Gedanke nahe, die 'Göttin' zu einer Berufsgenossin der Acca zu machen, und es ist mir fraglich, ob diese Erfindung ursprünglich irgendwelchen gelehrten Anspruch erhoben oder polemische Tendenz gehabt hat.

2) S. schon Hartel p. 350 fg.

3) *et tamen*, falsch aufgefaßt z. B. von A. de Marchi, Apologisti Cristiani (Mail. 1907) p. 126: *antitesi che si ricollega al concetto precedente, del dominio ottenuto dai Romani sul mondo.* Vgl. Hermes 33 (1898) p. 474; Dombart in seiner Ausg. des Octavius mit Übersetzung (^{2} 1881) p. 127.

Kult verwaltenden Priester: schon vor den Römern hat es große Reiche ohne diese Priester gegeben (also können nicht sie es sein, denen die Römer die Herrschaft verdanken). Ich bemerke, daß bei Minucius nur an dieser einen Stelle der ganzen Erörterung das *regna tenere* — freilich mit dem Zusatz *diu* — als ein Äquivalent zu dem Weltreich der Römer auftritt[1]), während wir bei Tert. den Gedanken durchgehen fanden, daß es auf das *regnum* an sich, auf den Anfang der Macht, genau so sehr wie auf ihre Höhe ankommt; ich bemerke ferner, daß der naheliegende Einwand, jene alten Reiche seien ja eben, weil irreligiös, den Römern unterlegen, bei Tert. vorher abgeschwächt ist, bei Minucius durch den knappen Zusatz *deo dispensante* nicht ebenso; endlich, daß eben dieser Zusatz hier vorgreifend eingeflickt ist[2]), denn er gibt eine Behauptung, die erst aus dem Satze *diu regna tenuerunt cum pontifices non haberent* erschlossen werden kann (wie sie bei Tert. auch wirklich erschlossen ist), und er ist so gut wie gar nicht vorbereitet, während bei Tert. das *videte igitur ne ille regna dispenset* usf. die gegebene positive Erwiderung ist auf den ironischen Satz des Eingangs: *scilicet ista merces Romano nomini a Romanis deis praerogativa expensa est* (3), der im weiteren Verlauf durch *ergo aliorum est regnum dare* (11) und *illis imperium sine fine decernunt* (16, nach Virgils *imperium sine fine dedi* Aen. I 279) im Gedächtnis erhalten war.

Vergegenwärtigen wir uns die Arbeitsweise des Minucius, indem wir als erwiesen annehmen, daß er Tert. benutzt hat. Er hat von dessen Argumenten drei (1, 4, 5) im wesentlichen reproduziert, indem er vor allem die Beispielsreihen mehr oder weniger abänderte, wozu er nur in einem Falle sich in der Literatur nach Material umgesehen hat; zwei andere Argumente, die ihm wohl zu spitzfindig schienen, hat er beiseite gelassen. Er hat damit verbunden eine aus Cicero geschöpfte Darlegung über die *iniustitia* als *fundamentum regni;* ferner aus einem anderen Teile des Apologeticum (XV) ein Motiv entlehnt und etwas ausgestaltet; im übrigen hat er aus Eignem hinzugetan ein paar verbindende oder ergänzende Aperçus, und, was ihm sehr wesentlich war, die Form des Ganzen: statt der einfachen Aneinanderreihung von Argumenten bei Tert., eine in sich zusammenhängende Gedankenentwicklung, der Gesprächsform gemäß, in der man einen Gedanken aus dem anderen hervorgehen läßt, nicht, wie in der Rede, die in sich abgeschlossenen Argumente nebeneinander setzt. Diese ganze Komposition ist mit unleugbarem formalen Geschick ausgeführt: aber

1) Denn daß EBERT mit Unrecht behauptet, auch hier handele es sich um 'Weltreiche', liegt auf der Hand; s. HARTEL p. 356.

2) HARTEL p. 357. Auf EBERTS Bedenken gegen Tert.s *Amazones* brauche ich nach dem von HARTEL Gesagten nicht zurückzukommen.

die Spuren der Entlehnung und Zusammenarbeitung fremder Gedanken haben sich doch nicht verwischen lassen.

Der Nachweis, daß die Christen mit ihrer Verweigerung der Opfer keine Religionsverletzung begehen, ist erbracht und von allen Seiten gestützt; es ist gezeigt, daß die Opfer nicht nur nicht der Gottheit, sondern widergöttlichen Mächten dargebracht werden: also wäre, wie Tert. jetzt erst, nach Widerlegung der Anklage, mit Entschiedenheit hervorhebt, ein solches Opfer für die Christen Sünde. Das bedarf noch der Hervorhebung, um es den Heiden begreiflich zu machen, daß es den Christen nicht möglich ist, ganz abgesehen von ihrer religiösen Überzeugung, sich dem Opfer als einer bloßen Formalität zu unterziehen: in der Tat konnte es ja, wie das Beispiel des Plinius zeigt, einem römischen Beamten als pure Halsstarrigkeit erscheinen, wenn ein Opfer, das doch schlimmstenfalls nur dem Opfernden nichts nützte, trotz obrigkeitlicher Aufforderung verweigert wurde. Tert. rechtfertigt diese Haltung: jeder Christenprozeß ist ein Kampf, jede Verurteilung der Christen ein Sieg — nicht der Dämonen, sondern der Christen.[1]) XXVII

b. DER KAISERKULT. XXVIII—XXXV

Tert. schafft sich damit den Übergang zur Behandlung der zweiten und, wie er hier behauptet, schwereren[2]) Haupt- XXVIII

1) Über Einzelheiten des Kap. XXVII s. o. S. 405 fg.

2) Insofern die *maiestas imperatoris* sogar *augustior* (Wortspiel mit *Augustus*) ist als die der Götter: s. darüber oben S. 334. Tert. schließt daran ein geistreiches Geplänkel: an sich wäre es zwar recht verständig, den lebenden Kaiser mehr zu fürchten als den toten Gott: aber bei euch ist das *irreligiositas*, weil nicht die Folge wahrer Einsicht, sondern der Furcht vor der gegenwärtigen sichtbaren Macht: also ein Nachtrag zu dem früher über die Irreligiosität der Heiden Gesagten. Schließlich das *maiore formidine observatis* wieder aufnehmend, *citius denique apud vos per omnes deos quam per unum genium Caesaris peieratur*: man sieht, wie der Vergleich durch den Zusammenhang gegeben ist: nicht so bei Minucius 29, 5, wo er den Kaiserkult (nebenbei bemerkt, ohne anzudeuten, daß er den Christen zugemutet wird)

anschuldigung, der Verweigerung des Opfers für den Kaiser: auch hierbei wehren sich die Christen gegen eine Zumutung, die auf dämonische Machination zurückgeht. Und zwar haben die Dämonen (denen ja, versteht sich, am Kaiser gar nichts Besonderes gelegen ist) mit teuflischer Schlauheit deshalb jene Zumutung euch eingegeben, weil die Forderung eines Opfers schlechthin als unbillig, eines Opfers im Interesse des Opfernden selbst sogar als töricht erscheinen müßte.[1]) Man wird aus der Fassung dieses Satzes (insbesondere den Irrealen *videretur* und *existimaretur*) zu schließen haben, daß die Praxis der Tert. bekannten Christenprozesse in der Tat nicht ein Opfer schlechthin (wie es z. B. im Prozeß des Justin gefordert wird: *συνελθόντες οὖν ὁμοθυμαδὸν θύσατε τοῖς θεοῖς*, act. 5,4), sondern ein Opfer für den Kaiser verlangt hat, wie es der Prokonsul im Prozeß der Scilitaner, neben dem Eid beim Genius des Kaisers, von den Angeklagten heischt: *iuramus per genium domini nostri imperatoris et pro salute eius supplicamus, quod et vos quoque facere debetis* (acta 3).

Das Opfer *pro salute imperatoris* hatte Tert. neben dem Kult der römischen Götter als die *summa causa, immo tota* bezeichnet (X 1): die Verweigerung dieses Opfers steht auch hier durchaus in erster Linie. Es werden aber allerdings noch andere Ehrungen des Kaisers erwähnt, deren sich die Christen weigern: der Eid beim Genius des Kaisers (XXXII); die Bezeichnung des Kaisers als Gott und Herr (XXXIII fg.); endlich die Feier der Kaisergedenktage (XXXV). Mit Absicht, wie es scheint, läßt es Tert. im Unklaren, inwiefern auch diese Punkte für die Verurteilung der Christen in Betracht kommen. Eine wirkliche Verteidigung gibt er für die beiden erst-

---

verwirft: *sic eorum numina vocant, ad imagines supplicant, genium id est daemonem eorum* (nach Tert. XXXII 2) *implorant* (so dem Tricolon zu Liebe: das *iurare per genium* wäre an sich besser am Platze; es folgt dann auch:) *et est eis tutius per Jovis genium peierare quam regis.*

1) In den Ausgaben ist verkannt, daß die Sätze *quoniam autem videretur . ., certe . . existimaretur . . ., formati estis . . et imposita est* eine Periode bilden; mit der Zerteilung wird der Sinn zerstört.

genannten nicht, sondern erwähnt nur im Gegensatz zu dem, worin sich ihre Ehrerbietung gegenüber dem Kaiser äußert, das, wozu sie sich nicht verstehen können: sie schwören beim Heil des Kaisers — aber freilich nicht bei seinem Genius; sie ehren den Kaiser ganz besonders, als den von ihrem Gotte eingesetzten, und empfehlen ihn diesem ihrem Gotte ganz besonders dadurch, daß sie ihn Gott unterordnen, ihn also weder als Gott noch als *dominus* im Sinne von 'Gott' bezeichnen — wohl aber als *dominus* im gewöhnlichen Sinne; sie feiern die Kaiserfeste auf ihre Art, nüchtern und züchtig, nicht durch Teilnahme an den wüsten Ausschweifungen der Heiden, die für den Kaiser keine wirkliche Ehrung bedeuten. Hier, bei dieser letzten 'Missetat' der Christen (XXXV 5) kehren die Ausdrücke *maiestas* und *sacrilegium* wieder, die Tert. sonst nur für die Verweigerung des Kaiseropfers brauchte, hier spricht er auch wieder von der Verurteilung der Christen (*o nos merito damnandos* 4): wer all dies arglos hinnimmt, müßte also schließen, daß auch die Nichtbeteiligung an den *sollemnia imperatorum* strafrechtlich unter das *crimen maiestatis* gezogen worden sei, woran doch im Ernste nicht gedacht werden kann: es bedarf gar nicht des Hinweises darauf, daß in keinem Prozeßberichte etwas derartiges erwähnt wird. Andererseits ist es sehr glaublich, daß jene Nichtbeteiligung dazu beitrug, beim Pöbel die Christen in den Verdacht der Reichsfeindschaft zu setzen, und somit indirekt zur Denuntiation und demgemäß auch zur Verurteilung der Christen führte: deshalb erwähnt es Tert., und subsumiert es, da er nun einmal die Form der Gerichtsrede gewählt hat, unter einen kriminalen Terminus. Aber er stellt noch einen anderen Ausdruck sozusagen zur Wahl: nicht zwar bei der Verweigerung des Opfers, aber nachher bei der Überleitung zur Besprechung der Kaiserfeiern erscheint zuerst (XXXV 1) das Schmähwort *publici hostes*, das dann variiert wird als *hostes principum Romanorum* (5), schließlich sich zu *hostes generis humani* (XXXVII 8) erweitert. Der Schluß, den man hieraus gezogen hat, daß der Christenglaube strafrechtlich

auch als Perduellion gefaßt worden sei, bedarf kaum noch der Widerlegung: es genügt der Hinweis darauf, daß *hostis publicus* überhaupt kein Terminus des Strafrechts, sondern des Staatsrechts ist: nicht ein Gericht, sondern der Senat oder der Kaiser[1]) entscheidet darüber, wer als Landesfeind anzusehen ist.[2]) Aber auch abgesehen davon, lehrt die Art, wie sich Tert. hier ausdrückt, klar genug (z. B. XXXV 10), daß er Hetzworte, nicht Kriminalklagen im Auge hat.

Es ergibt sich endlich aus Tert.s Ausführungen mit Bestimmtheit, daß ein wirklicher Kult des lebenden Kaisers in jenen Prozessen den Christen nicht zugemutet worden ist, nicht einmal in der halbverhüllenden Form, die Plinius wählte, als er das Bild des Trajan den Götterbildern einreihte, deren Verehrung er forderte.[3]) Gegen solche Zumutung hätte Tert. sich ganz anders gewehrt, als es c. XXXIII fg. geschieht, wo er es ablehnt, den Kaiser 'Gott und Herrn' zu nennen (also nicht, seinem Bilde zu opfern), ohne übrigens anzudeuten, daß dergleichen prozessual von Bedeutung war[4]): zu der

1) So z. B. Septimius Severus *Albinum* (nach der Empörung) *statim hostem iudicavit* (vita 10) und *Plautianum . . ita odio habuit, ut et hostem publicum appellaret*, nach der Versöhnung *hi qui hostem publicum Plautianum dixerant deportati sunt* (14).

2) Salvidienus Rufus, den Oktavian i. J. 40 töten ließ *ὡς ἐπιβουλεύσαντά οἱ*, und von dem Dio 48, 33 berichtet, daß er *ὡς πολέμιος ἐκείνου καὶ τοῦ δήμου παντὸς ἐσφάγη* ist gewiß nicht im Perduellionsprozeß verurteilt worden, sondern, wie Dios Erzählung lehrt, nach Erlaß des SC. ultimum, auf Verantwortung der tresviri capitales.

3) Näher noch als unter Trajan (der ja auch in seiner Antwort an Plinius von dem eignen Bilde ganz absieht) lag solches natürlich unter Commodus; dazu stimmt es, wenn im Prozeß des Apollonius der praefectus praetorio Perennis zunächst verlangt *θῦσον τοῖς θεοῖς καὶ τῇ εἰκόνι τοῦ αὐτοκράτορος Κομόδου* (act. 7), wofür in der zweiten Verhandlung eintritt *σέβειν καὶ προςκυνεῖν τοὺς θεούς, οὓς πάντες ἄνθρωποι σέβομεν καὶ προςκυνοῦμεν* (13).

4) Nat. I 17 sagt Tert., es werde den Christen als *obstinatio* verdacht, daß sie *inreligiosi* gegen die Kaiser seien, *neque imagines eorum* ⟨*tu*⟩*re propitiando neque genios deierando*: am Schluß des Kapitels, wo die beiden Vorwürfe einzeln besprochen werden, erscheint der erste

Schmähung als *hostes publici* trägt allerdings auch diese Weigerung bei (XXXV 1), die also wohl im Verkehr als Abweichung von der üblichen Art, den Kaiser zu bezeichnen, mißliebig auffiel. Wir wissen ja, daß auch vor Gericht dergleichen zur Sprache kommen konnte: aber Gewicht ist schwerlich darauf gelegt worden.[1])

Das Fehlen der Polemik gegen den eigentlichen Kaiserkult ist für die Verhältnisse, unter denen das Apol. entstand, um so bezeichnender, als das Wenige, was die griechischen Vorläufer Tert.s apologetisch über die religiöse Stellung zu den Kaisern vortragen oder andeuten, sich ausschließlich auf die Vergottung der Kaiser bezieht. Athenagoras (30) und Tatian (11) erwähnen überhaupt nur in aller Kürze die

als *non dicimus deum imperatorem*, wie im Apol. Bei dieser Formulierung ist offenbar die Verteidigung leichter und einfacher als gegenüber der den Heiden geläufigen Zeremonie des *imagini ture supplicare*; dabei hat das Bild des Kaisers, der ja nicht offiziell Gott ist, doch quasigöttliche *religio*, deren Anerkennung der Christ nicht ohne weiteres mit der Begründung, daß sie nur dem Gott gebühre, ablehnen konnte (hat doch die Adoration des Kaiserbildes auch noch fortbestanden, als die Kaiser Christen waren). Immerhin hätte sich Tert. im Apol. der Verteidigung gewiß nicht entzogen, wenn die Ablehnung in den Prozessen von Bedeutung gewesen wäre.

1) Beim Prozeß der Scilitaner sagt der Prokonsul regelmäßig *dominus noster* oder *dominus noster imperator*, der Christ Speratus erwidert *ego imperium huius saeculi non cognosco . . cognosco dominum meum et imperatorem regum et omnium gentium*; wenn Speratus sich zum Opfer für den Kaiser verstanden hätte, hätte der Prokonsul gewiß nicht auf der Bezeichnung *dominus* bestanden. Vom *deus imperator* ist gar nicht die Rede. — Dem Polykarp reden wohlwollende Heiden zunächst zu: *τί γὰρ κακόν ἐστιν εἰπεῖν· Κύριος Καῖσαρ, καὶ ἐπιθῦσαι, καὶ τὰ τούτοις ἀκόλουθα, καὶ διασῴζεσθαι*, der Prokonsul verlangt nachher nur *ὄμοσον τὴν Καίσαρος τύχην* (act. 8, 2; 9, 2). Die Frage hat im Osten gewiß noch mehr Bedeutung gehabt als im Westen; vgl. Deissmann, Licht aus dem Osten² 263 ff., der u. a. daran erinnert, daß nach der Zerstörung Jerusalems Juden als Märtyrer gestorben sind, weil sie sich weigerten, den Kaiser 'Herrn' zu nennen, da Gott allein der Herr sei: Joseph. b. J. VII 10. Da spielt allerdings das Politische eine weit wichtigere Rolle als bei den Christen.

Apotheose verstorbener Herrscher, respektvoll der eine, der andere höhnisch; Justin spricht über Christi Lehre 'gebet dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist', beteuert der Christen Gehorsam und Ergebenheit, lehnt den Kult mit dem einen Satze ab: *θεὸν μὲν μόνον προσκυνοῦμεν, ὑμῖν δὲ πρὸς τὰ ἄλλα χαίροντες ὑπηρετοῦμεν* (apol. I 17); und ähnlich indirekt läßt der Verfasser der acta Apollonii seinen Helden die Aufforderung zum Kaiserkult ablehnen (8 fg.), wobei aber wenigstens dem Gott, der im Himmel waltet, der auf Erden herrschende Kaiser, der jenem allein seine Herrschaft verdanke, klar gegenübergestellt wird. Einzig Theophilus widmet dem Gegenstand ein Paar Sätze (I 11), die des Kaisers Göttlichkeit entschieden bestreiten: er sei ein Geschöpf Gottes, verdiene geehrt, aber nicht angebetet zu werden und habe auf den Namen Gott so wenig Anspruch, wie irgend einer seiner Untergebenen auf den Namen *βασιλεύς*. Daß dagegen das Gebet für den Kaiser Christenpflicht sei, betont wie Justin und Apollonius auch Theophilus. — Man sieht: die Verweigerung des Kaiserkults spielt in den vortertullianischen Apologien eine höchst bescheidene Rolle, schwer mit den Vorstellungen zu vereinigen, die man sich von der Bedeutung des Kaiserkults in den Christenverfolgungen zu machen pflegt — indeß es kommt uns nicht hierauf an: genug, daß Tert. für seine Behandlung des *crimen maiestatis* aller Wahrscheinlichkeit nach in der älteren apologetischen Literatur keine Muster fand.

XXIX Tert. behandelt den Fall zunächst ganz kurz nach dem *status iuridicialis*: er gibt zu, nicht für den Kaiser zu opfern, bestreitet aber, daß dies Majestätsverletzung sei: die Bezeichnung träfe zu, wenn die Dämonen den Kaisern Heil spenden könnten; nun sind sie aber dazu nicht im stande, stehen überhaupt nicht über, sondern unter den Kaisern[1]): also ist

1) Dabei der Satz, von dem Tert. nicht ahnte. wie bald er auch gegen den Kult der eignen Kirche gerichtet werden könnte: *utique suas primo statuas et imagines et aedes tuerentur, quae, ut opinor, Caesarum milites excubiis salva praestant*; er stammt aus der apolo-

es umgekehrt eine Verletzung der 'Größe' der Kaiser, wenn man sie *rebus suis* unterordnet.

Aber Tert. bleibt dabei nicht stehen: er gibt eine positive XXX
Widerlegung des Vorwurfs, indem er zeigt, daß die Christen vielmehr, indem sie für den Kaiser zum wahren Gott beten, dem er wirklich unterworfen ist, das Beste für ihn tun, was in Menschenmacht steht: eine glänzende, mit höchster Leidenschaft und Kraft anschaulicher Darstellung geschriebene Paraphrase der schlichten Behauptung *εὐχόμεθα ὑπὲρ τοῦ βασιλέως*, wie sie die Griechen aufstellten: die Kontrastbilder des christlichen Gebets und des heidnischen Opfers einerseits, des christlichen Beters und seiner Verfolger andererseits haben in der gesamten griechischen Apologetenliteratur nicht ihres Gleichen.

Der Advokat weiß, daß seine Behauptung, so ein- XXXI. XXXII
drucksvoll er sie auch vorgetragen hat, ohne Beweis nicht durchschlagen wird[1]): er beruft sich wie die Griechen auf Urkunden, d. h. die heiligen Bücher, die den Christen nicht nur für seine Feinde, sondern auch ausdrücklich für die Könige und Fürsten beten heißen; er beweist aus der *causa*, daß die Christen im eignen Interesse das Heil der Kaiser und den Bestand des Reiches wünschen müssen; er führt ferner an, daß die Christen ja auch bei der *salus* des Kaisers schwören und diese besonders hoch stellen: er spielt als letzten Trumpf aus, daß die Christen den Kaiser, der doch von ihrem Gott

getischen Polemik gegen die Götzenbilder: *ἀθέμιτον καὶ τὸ νοεῖν ἢ λέγειν ἀνθρώπους θεῶν εἶναι φύλακας* Just. ap. I 9, 5.

1) *Adulati nunc sumus imperatori et mentiti vota quae diximus, ad evadendam scilicet vim* (so wenden die Gegner ein). *Plane proficit ista fallacia* (natürlich das *mendacium* der Christen): *admittitis nos enim probare quodcumque defendimus.* Der zweite Satz, von Havercamp noch richtiger erklärt als von Späteren: 'eine solche Lüge würde uns aber gar nichts nützen, denn ihr gestattet uns ja (vor Gericht) doch nicht das, was wir zu unserer Verteidigung vorbringen, zu beweisen, (sondern begnügt euch mit der Tatsache, daß wir nicht für den Kaiser opfern)'. Schriftlich aber kann Tert. den Beweis führen: *qui ergo putaveris* e. q. s.

eingesetzt sei, mit größerem Recht als den ihren in Anspruch nehmen könnten.[1])

XXXIII. XXXIV Als zweites Verdienst um den Kaiser, dem Gebet zu Gott gleichstehend, nennt Tert. die Empfehlung des Kaisers an Gott, die die Christen dadurch bewirken, daß sie ihn Gott unterordnen, indem sie ihn nicht Gott nennen. Daß dies keine Verletzung der Majestät ist, vielmehr im eigensten Interesse des Kaisers liegt, dafür weiß Tert. in größter Kürze eine Menge von scharfsinnig erdachten Gründen anzuführen; in der Form eines argumentum a minore ad maius — *Augustus, imperii formator, ne dominum quidem dici se volebat .. tanto abest ut imperator deus debeat dici* — wird dabei auch die Bezeichnung als 'Herr' (s. o. S. 436 fg.) abgelehnt. Nur eines unter all diesen Argumenten, der Vergleich des Gegen-Gotts mit einem Gegen-Kaiser, fanden wir schon bei Theophilus. Es ist Tert.s vorletztes, denn er steigert mit Bedacht: die Vergöttlichung des Kaisers ist gefährlich, da sie ihm den Zorn Gottes zuziehen kann; sie ist sogar, so schließt er, eine Verwünschung (*maledictum*), denn sie deutet auf des Kaisers Tod, nach welchem doch erst die Apotheose eintritt[2]): sehr merkwürdig, wie sich hier Tert. als echter Advokat, der dem Gegner auch aus dessen irrtümlichen Behauptungen einen Strick zu drehen weiß, ganz auf den heidnischen Standpunkt stellt und — das einzige Mal, wo er die Apotheose der verstorbenen Kaiser erwähnt — sich ihrer als Argument gegen die Vergöttlichung des lebenden bedient.

1) XXXIII 1 *quem necesse est suspiciamus ut eum quem dominus noster elegit*, zurückblickend auf die Argumente des vorigen Kapitels *nos iudicium dei respicimus in imperatoribus, qui gentibus illos praefecit* e. q. s. Bei Minucius 29, 5 *etiam principibus et regibus non ut magnis et electis viris, sicut fas est, sed ut deis turpiter adulatio falsa blanditur* ist daraus ein Wort stehen geblieben, *electis*: von wem?

2) Den Gedanken hat sich Minucius 21, 10 etwas umgebogen zunutze gemacht: *invitis his* (sc. *divis regibus*) *denique hoc nomen adscribitur; optant in homine perseverare, fieri se deos metuunt, etsi iam senes nolunt.* Nur freilich hat, was von den lebenden Kaisern mit Recht gesagt wurde, für die konsekrierten Verstorbenen nicht eben so guten Sinn.

Vom Standpunkt der Heiden ausgehend, die in der XXXV 1—4 besprochenen Verweigerung von Ehren einen Ausdruck der Reichsfeindschaft sehen, verknüpft Tert. damit ein zweites, das für ihn selbst doch auf ganz anderem Brett steht, auch mit dem religiösen Verhalten im engeren Sinne nichts zu tun hat: die Nichtbeteiligung der Christen an der öffentlichen Begehung der Kaiserfeste, eine Forderung ihrer strengeren Sittlichkeit gegenüber der heidnischen *lascivia* und *luxuria*[1]). Dieses Hinüberspielen der Frage vom politischen aufs allgemein Sittliche ist recht geeignet, die Absurdität der heidnischen Vorwürfe erkennen zu lassen: darum werden auch hier mit besonderem Nachdruck die kriminellen Schlagworte *religio maiestatis* und *sacrilegium* wiederholt und das politische Hetzwort *hostes principum Romanorum* herausgeschleudert, wozu auch hier zuerst als das negative Komplement das *nos nolunt Romanos haberi* kommt. Das ist denn die beste Einleitung zu der Retorsion, die mit kluger Berechnung gerade an die Frage der Kaiserfeste anknüpft und zunächst nicht die

1) Tert. stellt hier als allgemein christlichen Brauch hin, was seine eigene rigorose, aber, wie de idol. 15 lehrt, auch von den karthagischen Christen keineswegs durchweg akzeptierte Forderung war: *lucent tabernae et ianuae nostrae*, sagt er dort, *plures iam invenias ethnicorum fores sine lucernis et laureis quam Christianorum,* und zwar, wie sich aus dem Folgenden ergibt, sowohl bei Götter- als bei Kaiserfesten (vorher c. 13 von den Götterfesten: *munera commeant, strenae, consecrant lusus, convivia constrepant,* nämlich bei den Christen). In der Zeit bis zur Abfassung des Apol. war darin schwerlich ein so durchgreifender Wandel eingetreten, daß die Zurückhaltung der Christen bereits schweres Ärgernis erregte. Tert. verteidigt also den Zustand, den er wünscht, nicht den, der besteht; die Apologie zeigt den Glaubensgenossen, weswegen und wie sie sich zu verteidigen haben müßten. Auf die recht künstliche Verknüpfung der Illumination und Türbekränzung mit der Idololatrie, die Tert. dort gibt, hat er hier verzichtet; so wird sein Abscheu nicht ganz begreiflich: nur der Satz *honesta res est solemnitate publica exigente induere domui tuae habitum alicuius novi lupanaris* ist aus idol. 15 ex. beibehalten, dort aber durch das vorhergehende *si templis renuntiasti, ne feceris templum ianuam tuam* besser vorbereitet: auch diese Einzelheit spricht dafür, die Schrift de idol. vor das Apol. zu datieren.

Heiden insgesamt, sondern die echtesten Römer, die Römer von Rom aufs Korn nimmt, *vernaculam septem collium plebem.* Über die Loyalität des stadtrömischen Pöbels mochten sich in der Tat der Kaiser selbst und seine *praesides* und *praefecti* keinerlei Illusionen hingeben; aber es kann scheinen, als lege Tert. doch gar zu viel Gewicht auf Pasquille und gelegentliche Schnödigkeiten des Amphitheaters, wenn er daraus, und aus der heimlichen Sehnsucht des Pöbels nach den *congiaria* eines neuen Kaisers, Anlaß nimmt, die Stadtplebs als *hostes principum* zu denunzieren. In der früheren Fassung der Retorsion (Nat. I 17) trat die Übertreibung nicht so kraß hervor: dort war gegen den Vorwurf *hostes populi* zunächst an die Feinde Roms unter den *nationes,* sodann an die inneren Feinde, die Verschwörer und Cäsarmörder erinnert: dann erst kam die *ipsius vernaculae gentis inreverentia: si non armis, saltem lingua semper rebelles estis.* Das hat Tert. in der rhetorisch gesteigerten Bearbeitung der ganzen Stelle, die er im Apol. gab, an die Spitze gestellt, um sich die Steigerung vom *vulgus* zu den Vornehmen, vom Wort und Gedanken zur Tat zu ermöglichen, die dem Charakter seiner Rede ebenso gemäß ist, wie der sorgfältig ausgearbeitete Kontrast zwischen dem Tun jener Empörer und ihrer bis zur Empörung zur Schau getragenen Loyalität. Damit bereitet sich Tert. den Weg zu einer glänzenden antithetischen Schlußsentenz, die in der Verallgemeinerung von Einzeltatsachen wie in der logischen Unbekümmertheit zwar ihresgleichen sucht, aber, mit Überzeugung vorgetragen, auf den Hörer wirken konnte: *non possumus et Romani non esse et hostes esse, cum hostes reperiantur qui Romani habebantur.* Beeinträchtigt wird die Wirkung dieses Schlusses etwas durch einen mit *eadem officia dependunt et . .* nicht glücklich angeflickten Hinweis auf den von Heiden, nie von Christen geübten frevelhaften Brauch, die Zukunft betreffs des Kaisers zu erforschen: die Annahme liegt nahe, daß Tert. zu diesem Zusatz durch die Tagesereignisse veranlaßt wurde: während Septimius *Pescennianas reliquias persequebatur* und dabei auch Freunde als Attentäter hinstellte (*post vindemiam*

parricidarum racematio superstes, sagt Tert., von Leuten, die sich am eifrigsten in Loyalitätsbezeugungen ergangen hätten), *multos etiam quasi Chaldaeos aut vates de sua salute consuluissent interemit* (vita 15). Man wird überhaupt nicht verkennen, daß Tert.s Zweifel an der Loyalität wie des römischen populus so des Senats ganz im Sinne des Septimius Severus selbst sind, wie denn der Apologet, fern jeder Adulation, wie sie etwa Athenagoras betreibt, doch durchaus bestrebt ist, seine Verteidigung jedes Scheins von antikaiserlicher Tendenz zu entkleiden; er deutet mit keinem Worte an, daß der Kaiser selbst jene Ehrenbezeugungen wünscht, versichert wiederholt das Gegenteil[1]: wir sahen ja auch, die ganze Verteidigung ist so geführt, daß die Christen dabei als die besten und um das Heil des Kaisers verdientesten Untertanen erscheinen. Man denkt an die Kunst, mit der Cicero einen Sestius, Rabirius, Milo als makellose, um das Gemeinwohl hochverdiente Männer hinstellt, gerade weil die Anklage das Gegenteil behauptet hatte: in dieser Tradition steht Tertullian.

DIE STELLUNG DER CHRISTEN ZUR HEIDNISCHEN GESELLSCHAFT. XXXVI—XLV

Den Weg zur Darstellung des Verhältnisses der Christen zur heidnischen Gesellschaft bahnt sich Tertullian, indem er, scheinbar nur zur Bekräftigung des über den Kaiser Gesagten, auf die Haltung der Christen gegenüber ihren Verfolgern, den Heiden insgesamt, hinweist. Das ist eigentlich ein neues Kapitel, aber Tert. verdeckt hier, und im folgenden noch mehrfach, den Übergang nach Möglichkeit: seine Disposition ist ja eigentlich erschöpft, die Dinge, die vor Gericht in Frage kamen, erledigt: und doch hat er noch manches Vorurteil gegen die Christen zu zerstreuen, so gleich hier das der XXXVI 2—XXXVII

1) XXX 1 *pro salute imperatorum deum invocamus aeternum . . quem et ipsi imperatores propitium sibi praeter ceteros malunt; sciunt quis illis dederit imperium* e. q. s. XXVIII 3 *nec ipse se deum volet dici.* XXXV 3 *qui observant disciplinam de Caesaris respectu, hi eam propter Caesarem deserunt.*

'Feindschaft gegen die Menschheit'. So wird denn dieser Punkt und die folgenden möglichst unauffällig angereiht. 'Nicht in äußeren Ergebenheitsbezeugungen, sondern in Sitte und Gesinnung ruht die Pietät gegen den Kaiser: und wie gegen ihn, so verhalten wir uns gegen alle Menschen. Wir hassen niemanden, da wir selbst unsere Feinde zu lieben angewiesen sind, und so verletzen wir auch niemanden. Beweis: wir leiden von euch und dem Volk, und doch rächen wir uns weder 1. heimtückisch (durch Brandstiftung u. dgl.) noch 2. durch offenen Krieg noch 3. durch eine allgemeine Auswanderung, die das Reich veröden und euch der Feindschaft der Dämonen schutzlos preisgeben würde. Wir sind also, wie nicht *hostes imperatorum*, so auch zwar *hostes erroris* aber nicht *generis humani*.' Man weiß, daß dies ein Schlagwort der Hetzer gegen Juden und Christen war[1]); kriminell ist natürlich nie jemand unter diesem Titel belangt worden, aber Tert. stellt ihn, seiner konsequent festgehaltenen Praxis gemäß, auf eine Stufe mit den übrigen Beschuldigungen. Von den anderen Apologeten hält es keiner für nötig, sich gegen diesen Vorwurf zu wehren.

XXXVIII. XXXIX Bisher waren Anschuldigungen widerlegt, die den einzelnen Christen trafen: als einzelner wird er ja des Mordes und der Blutschande, des *sacrilegium* und der *maiestas* beschuldigt. Tert. wendet sich jetzt zu dem, was man dem korporativen Verhalten der *secta* als solcher vorwirft; auch in seiner positiven Darlegung XXXIX verteidigt er nicht die individuelle Moral der Christen, sondern die Reinheit und Sittlichkeit des Gemeindelebens. Auch was dann folgt, *omnis popularis incommodi Christianos esse in causa*, richtet sich gegen die Gesamtheit, und gegen den einzelnen nur insofern er ihr angehört. Tert. läßt den prinzipiellen Unterschied nicht hervortreten: tatsächlich wird ja die Sekte als Ganzes zwar gehaßt und verschrien, aber nicht angeklagt. Wenn man, sagt Tert., auch nicht soweit ging, die Christen der Staatsfeindschaft zu beschuldigen, so hat man ihre Sekte doch, in etwas milderer

1) Harnack Mission und Ausbr. I^2 227 fg.

Beurteilung, den politisch gefährlichen und darum verbotenen Klubs zugerechnet: auch dies mit Unrecht[1]), denn sie haben

1) *proinde nec paulo lenius inter illicitas factiones sectam istam deputari oportebat, a qua nihil tale committitur, quale de inlicitis factionibus praecavetur.* So der Fuldensis, die übrigen Hdschr. geben *inter licitas factiones*, und die neueren Herausgeber schließen sich ihnen durchweg an: ich meine mit Unrecht, denn 1. gibt es bei dieser Lesart keine annehmbare Erklärung für das *nec paulo lenius*, auch nicht wenn man mit Oehler den Satz als Frage faßt ('müßte hiernach nicht mit größerer Milde diese Sekte unter die erlaubten Vereine gerechnet werden?'). Alle Versuche scheitern sowohl an dem *nec*, für das man *non* erwarten müßte, wie an dem *paulo*. 2. hat ja Tert. bisher noch gar nicht erwähnt, daß man die Christen zu den *factiones illicitae* rechnet, so daß er dem gegenüber nun hier die Anerkennung als *factio licita* fordern könnte. Aus dem im letzten Kapitel Gesagten kann er zwar schon den Schluß ziehen (*proinde*), daß die so friedlich gesinnten Christen die öffentliche Ordnung nicht als *factio illicita* stören werden, aber er kann unmöglich folgern, daß die Christen als 'erlaubte Verbindung' gelten müßten. 3. Schon das Wort *factio* beweist, daß Tert. hier nicht von den *collegia licita* redet, denn *factio* bezeichnet durchweg eine 'Partei', die den Zwecken des öffentlichen Lebens dient, also entweder eine Zirkuspartei oder eine politische Koterie, ganz überwiegend hier im übelen Sinne; es kann demnach auf *collegia* nur angewendet werden, wenn diese sich ihren ursprünglichen Zwecken entfremden, *hetaeriae* werden (Traian b. Plin. ep. X 34, 1); daher ist Tert.s Ausdruck XXXIX 1 *negotia christianae factionis* als Zitat zu fassen 'der Gemeinde, die ihr als *factio* bezeichnet'; vgl. 21 *cum probi, cum boni coeunt, cum pii, cum casti congregantur, non est factio dicenda . . at e contrario illis nomen factionis adcommodandum est, qui in odium bonorum et proborum conspirant.* Niemals tritt in Rechtsquellen oder sonstiger Literatur oder Inschriften ein konzessionierter Verein unter dem Namen *factio* auf (vgl. Liebenam, Zur Gesch. u. Organis. d. römischen Vereinswesens, Lpz. 1890, p. 163 ff., Waltzing, ét. hist. sur les corporations profess. chez les Rom. I 1895 p. 339 ff.); *licita factio* wäre also eine contradictio in adiecto. — Dagegen ist die Lesart des Fuldensis sprachlich tadellos; *nec* 'auch nicht' steht für *ne — quidem* oft bei Tert., wie unmittelbar vorher *porro nec tanti praesidii compensationem cogitantes; paulo lenior* ist immerhin die Bezeichnung *factio illicita* als die andere *hostes generis humani.* Die Wiederholung von *illicitis factionibus* im Folgenden, die wohl den Anstoß zur Änderung in den Hdschr. gegeben hat, hätte sich nur durch das wegen des vorhergehenden *hostes* nicht ganz unzweideutige Pronomen umgehen lassen.

mit jenen Klubs nichts gemein; sie werden nie zu öffentlichen Unruhen Anlaß geben, da sie weder irgendwelche politische Tendenzen verfolgen[1]), noch auch an den Schauspielen — bekanntlich den Stätten erbitterter Parteikämpfe — teilnehmen: wodurch sie ja sogar neues, freilich unberechtigtes Mißfallen erwecken.[2]) Im vollen Gegensatz zu den Bestre-

---

1) Politischer Ehrgeiz ist den Christen fremd, *nec ulla res magis aliena quam publica.* Also völlige Staatsfremdheit: Tert. denkt gar nicht daran, sie abzuleugnen (wie GEFFCKEN Kynika 87 meint: aber Staatsfeindschaft ist von Staatsfremdheit sehr verschieden); de pall. 5 bestreitet er die Auffassung *patriae et imperio reique publicae vivendum: errat* (so ist richtig überliefert, nicht *erat*, und das erklärt auch Salmasius p. 424, wenngleich er versehentlich *erat* im Text hat) *olim ista sententia: nemo alii nascitur moriturus sibi.* Diese Begründung gibt das *pallium*: im Apol. sagt Tert. *unam omnium rempublicam agnoscimus, mundum*: das widerstreitet nur scheinbar dem Anspruch Römer zu sein, den Tert. sonst für die Christen erhebt. Vgl. HARNACK a. a. O. 210, 1.

2) Daß dies Fernhalten von den Schauspielen keineswegs durchgängig Sitte der Christen war, zeigt Tert. selbst, der seine Schrift *de spectaculis* (wahrscheinlich kurz vor dem Apol., s. u. 459, 1) geschrieben hat, um die laxe Auffassung von Glaubensgenossen zu bekämpfen; er konnte dort (c. 24) doch schon sagen *hinc vel maxime intellegunt (ethnici) factum Christianum de repudio spectaculorum; itaque negat manifesto, qui per quod agnoscitur tollit.* Natürlich wird diese Fernhaltung von den Heiden verübelt, sowohl aus religiösen Gründen wie weil darin eine hochmütige Absonderung zu liegen schien (z. B. Celsus bei Orig. VIII 21. 24, vgl. VIII 3). Tert. dagegen verwendet die Tatsache zunächst, um einen anderen Vorwurf, den der *factio*, zu widerlegen und geht dann nur parenthetisch auf die Beschwerde der Heiden darüber ein. Der Übergang dazu, *quo vos offendimus* etc., ist recht unvermittelt: es war ja von diesem *offendere* nicht die Rede und auch nach dem Zusammenhange kein Eingehen darauf zu erwarten. Andererseits zerreißt der in den Ausgaben letzte Satz des Kapitels *sed licuit Epicureis aliam decernere voluptatis veritatem, id est animi aequitatem* den Zusammenhang zwischen *nec vos nostra delectant* und der folgenden Darlegung dieser *nostra.* Der Satz steht aber im Fuldensis auch nicht an dieser Stelle, sondern vor *quo vos offendimus*, und nur der Fuld. hat das richtige *aliam* statt *aliquam* erhalten. Vielleicht ist diese Stellung richtig, und nach *xysti vanitate* demnach eine Lücke anzusetzen, in der etwa gesagt war 'das wißt ihr ja selbst, da ihr uns dieses Fernbleiben zum Vorwurf macht, uns nicht erlauben wollt, selbst zu bestimmen, was *voluptas* sei'.

bungen der verbotenen *factiones* stehen die der christlichen sogenannten *factio.*[1]) Es folgt eine Darstellung des christlichen Gemeindelebens, durchsetzt mit polemischen Seitenblicken auf die heidnische Sittlichkeit; Tert. schließt, indem er auf die Beschuldigung zurückweist, von der er ausging: die Christengemeinde hat mit dem nichts gemein, weswegen der Staat die *factiones* verbietet.

Man hat gemeint, Tertullian verfolgte mit dieser Auseinandersetzung den durchaus praktischen Zweck, der Behörde den Nachweis zu liefern, daß die christlichen Gemeinden den gesetzlich erlaubten *collegia tenuiorum,* d. i. Bestattungsvereinen, nach Organisation und Absicht, soweit diese rechtlich in Betracht kommen, entsprächen und also auch ausdrücklich als *collegia licita* anerkannt werden müßten.[2]) Dieser Deutung würde eine gewisse Wahrscheinlichkeit von vornherein zuzugestehen sein, wenn sich nachweisen ließe, daß die karthagische Gemeinde sich damals schon als Bestattungsverein konstituiert und als solcher, natürlich ohne Angabe des christlichen Charakters, politische Genehmigung erlangt habe. Indessen ist die auf G. B. de Rossi zurückgehende Auffassung, daß die christlichen Gemeinden sich unter der Flagge der *collegia tenuiorum* konstituiert hätten, so erfolgreich bestritten worden[3]), daß ich es mir ersparen kann, auf diese in der Tat zum mindesten für das Karthago tertullianischer Zeit ganz unhaltbare

---

1) Der enge Zusammenhang dieser positiven Ausführung mit der unmittelbar vorhergehenden negativen ist vor allem dadurch klar, daß Tert. nachher, am Schluß von XXXIX und Anfang von XL, auf den Vorwurf der *factio* zurückkommt. Rauschens Disposition (p. 4), die XXXIX—XLV als Darlegung der *bona Christianorum* in einem zweiten positiven Teil dem ersten apologetischen (IV—XXXVIII) gegenüberstellt, scheitert schon hieran; aber auch in XL ff. steht die Abwehr der Angriffe durchaus im Vordergrund.

2) K. J. Neumann, Staat und Kirche I p. 110 ff.

3) R. Sohm, Kirchenrecht I (Lpz. 1892) p. 75 Anm. 22; Waltzing l. l. I 316 lehnt die Annahme wenigstens für Tertullians Zeit ab, ohne sich über die folgende zu äußern (vorher, noch im selben Werk p. 133 f., 150 f. hatte er de Rossis Hypothese gebilligt).

Annahme zurückzukommen. Was Tert. selbst betrifft, so ist auch hier bereits von anderer Seite mit Recht hervorgehoben worden, daß er zwar bei seiner Schilderung 'als Seitenstück die *collegia*, insbesondere die *collegia tenuiorum* im Auge gehabt habe, aber grade um zu zeigen, daß die Eigentümlichkeiten des Kollegienwesens bei den Christen nicht zutreffen, daß also die römische Vereinsgesetzgebung auf die Christengemeinden unanwendbar sei'.[1]) Ich weise nur noch darauf besonders hin, daß, während das römische Gesetz ausdrücklich *tenuioribus* (Dig. 27, 42, 1 pr.) die Monatsversammlung zur Beitragszahlung gestattet, also die Angehörigen höherer Gesellschaftsklassen — weil von diesen politische Zettelungen eher zu erwarten sind — ausschließt, diese Beschränkung natürlich bei den Christengemeinden nicht zutraf[2]), sowie weiterhin darauf, daß eine Gemeindeverfassung — um dies eigentlich nicht zutreffende Wort zu brauchen — die an die Mitglieder weder finanzielle Ansprüche stellt (denn bei den Christen sind alle Beiträge freiwillig) noch den Mitgliedern sämtlich Gegenleistungen garantiert (denn nur die Bedürftigen

---

1) Sohm a. a. O. Die Tendenz von Tert.s Schilderung, den Abstand zwischen den christlichen Gemeinden und den heidnischen Kollegien ins Licht zu stellen, betont auch Waltzing p. 316 ff. richtig, aber er geht immer noch zu weit in der falschen Richtung, wenn er dem Apologeten die Absicht unterlegt, für die Gemeinden dieselbe Duldung zu beanspruchen, die auch den nicht autorisierten, aber tatsächlich harmlosen Kollegien von seiten der Regierung zuteil wurde. Freilich ist er irregeführt durch die falsche Lesart *inter licitas factiones* (s. o. 445, 1). Ich bemerke übrigens, daß uns durchaus kein Zeugnis zu der Annahme berechtigt, daß die römische Vereinsgesetzgebung je gegen die Christen angewandt worden sei; wenn einzelne Gemeindemitglieder in Bithynien sich nach Veröffentlichung von Trajans Edikt gegen die Hetärien von den regelmäßigen Zusammenkünften fern gehalten haben, so waren das besonders ängstliche Leute; der Statthalter selbst hat, wie aus seinem Bericht zu schließen, nicht daran gedacht, jene Vereinigungen als Hetärien zu unterdrücken (Plin. ad Trai. 96, 7).

2) XXXVII 4 *orbem iam et vestra omnia implevimus, urbes insulas castella municipia castra ipsa tribus decurias palatium senatum forum.*

werden, im Leben oder im Tode, unterstützt), allem widerspricht, was wir sonst von der Organisation jener Collegia erfahren. Auch ist es gewiß nicht zufällig, daß (worauf schon Sohm hinweist) Tert. die Bezeichnung *collegium* durchweg vermeidet, auch mit keinem Worte andeutet, daß die Gemeinden zwar nicht als religiöse Genossenschaften, aber in anderer Weise sich der Organisation des heidnischen Lebens bedienten: er würde damit seiner durchgehenden Tendenz, alles Christliche als etwas durchaus Neues, vom heidnischen Wesen Abweichendes darzustellen, entgegenarbeiten. Endlich muß, gerade wer Tert.s juristische Bildung hoch anschlägt, für ausgeschlossen bei ihm halten den plumpen Versuch, des Verbotes des Christentums ungeachtet die Christengemeinden als solche unter die *collegia licita* aufnehmen zu lassen, selbst angenommen, daß sie im übrigen die für diese geltenden Bestimmungen erfüllt hätten.

Tert.s Schilderung berührt sich natürlich in manchem mit dem, was die griechischen Apologeten über Lebensführung und Gottesdienst der Christen angeben; zu vergleichen wäre insbesondere etwa Aristides c. 15 und, noch näher stehend, Justin Apol. I 61—67. Aber der besondere Gesichtspunkt, den Tert. hier im Auge hat, bestimmt auch, im Unterschied von jenen anderen, seine Auswahl: er spricht einmal nur über das, was die Christengemeinde als solche betrifft[1]), handelt also nicht über christliche Sitte im allgemeinen; und er erwähnt zweitens nichts, was nicht dem speziellen apologetischen Zweck, den er hier verfolgt, diente, geht also nicht, wie z. B. Justin, auf Einzelheiten des Kultus, Tauf- und Abendmahlsritus u. dgl. ein, so wichtig das auch an sich für den Christen selbst sein mag. Behält man weiter im Auge, daß, wie Tert. selbst angibt, den *factiones* vor allem vorgeworfen wurde, daß sie Zwietracht und Gewalttat erzeugen, überhaupt die *modestia publica* beeinträchtigen, so

1) Auch das spricht gegen die oben zurückgewiesene Disposition Rauschens.

sieht man aufs klarste, wie wohlüberlegt Tert. die *bona christianae factionis* auswählt und darstellt.

XXXIX 1—4 1. Tendenz und Zweck der Vereinigung: daß beides rein spirituell ist, wird stark betont; dadurch, daß termini der Vereinssprache — *corpus sumus, coimus in coetum et congregationem* — angewandt werden, tritt der Unterschied zu den gewöhnlichen Vereinen mit ihren sehr irdischen Tendenzen stark hervor; der Gegensatz zu den auf politische Zusammenrottung und gewalttätige Propaganda ausgehenden *factiones* ist, daß die Christen *quasi manu facta* — die Kommentare geben für diesen Ausdruck 'eine Bande bilden' Belege — sich an Gott mit Gebeten wenden: *haec vis deo grata.* Und gebetet wird für die Regierenden, für Frieden und Ruhe — wieder im Gegensatz zum Treiben der *factiones.* Auch für die Mitglieder ist der Gewinn, den sie erhoffen, rein spirituell: *fidem sanctis vocibus pascimus* etc.; dieses *sanctum commercium* (nicht sonstiger persönlicher Vorteile) verlustig zu gehen, ist die schwerste Strafe derer, die sich etwas zu schulden kommen lassen: *nam et iudicatur magno cum pondere, ut apud certos de dei conspectu:* also strenge Aufsicht über die Mitglieder, im Gegensatz zu den in den *factiones* geduldeten Übeltätern.

XXXIX 5—13 2. Organisation: auch hier das rein Spirituelle betont — das Geld spielt keine Rolle, weder bei der Bestellung der Vorsteher (für deren Trefflichkeit alle Garantien gegeben sind: *probati quique seniores*), noch bei der Aufnahme, noch weiterhin: Mitgliederbeiträge werden nur freiwillig gezahlt. Was dadurch zusammenkommt — eigentliches Gemeindevermögen, *arca,* ist es nicht (*si quod arcae genus est*), vielmehr *quasi deposita pietatis*[1]) — wird nicht für Gelage und Feste, sondern für

1) Vgl. Justin Apol. I 67 *τὸ συλλεγόμενον παρὰ τῷ προεστῶτι ἀποτίθεται, καὶ αὐτὸς ἐπικουρεῖ ὀρφανοῖς τε καὶ χήραις καὶ τοῖς διὰ νόσον ἢ δι' ἄλλην αἰτίαν λειπομένοις καὶ τοῖς ἐν δεσμοῖς οὖσι καὶ τοῖς παρεπιδήμοις οὖσι ξένοις, καὶ ἁπλῶς πᾶσι τοῖς ἐν χρείᾳ οὖσι κηδεμὼν γίγνεται.* Also der Vorsteher verfügt über das bei ihm deponierte Geld für wohltätige Zwecke nach freiem Ermessen.

wohltätige Zwecke verwendet: also helfen, nicht wie bei den *factiones* schaden, ist die praktische Seite der Tätigkeit; das leitende Prinzip nicht Feindschaft nach außen, sondern Liebe im Innern: daher der Brudername (der wieder spirituell begründet wird: *qui unum spiritum biberint sanctitatis*)[1]), der Kommunismus des Besitzes — aber nicht der Frauen; bei den Heiden ist's umgekehrt.

3. Die gemeinsamen Mahlzeiten: auch sie auf die gegenseitige Liebe gegründet — *quid ergo mirum, si tanta caritas conviratur?* — daher auch *ἀγάπη dilectio* genannt. Auch sie ist zugleich Wohltätigkeit, und der Verlauf so spirituell wie möglich — *ut qui non tam cenam cenaverint quam disciplinam* —: *nihil inmodestiae admittit*; der Gedanke an Gott beherrscht das Ganze vom Anfang bis zum Ende: auch nachher keine wüsten Gewalttaten — *disceditur non in catervas caesionum nec in classes discursationum . . sed in eandem curam modestiae et pudicitiae*. XXXIX 14—19

Tert. resumiert, daß diese Art der Vereinigung zu niemandes Schaden ist (*in cuius perniciem aliquando convenimus?*), wie die der *factiones*, daß die vereinigten Christen genau dieselben sind wie die einzelnen: also verdienen sie den Namen *factio* nicht, und bei der Beurteilung der Christen kann überhaupt der Gesichtspunkt, daß sie eine Gemeinde bilden, ganz XXXIX 20. 21

1) Bei der Imitation dieser Stelle verfällt Min., wie wir es schon öfter fanden, im Bestreben, zu variieren, in eine seiner fatalen Übertreibungen. Tert. sagte *'vide' inquiunt, 'ut invicem se diligant' — ipsi enim invicem oderunt — 'et ut pro alterutro mori sint parati' — ipsi enim ad occidendum alterutrum paratiores;* danach Min. 31, 8 *vos . . in mutua odia saevitis, nec fratres vos nisi sane ad parricidium recognoscitis.* Vorher: *nos mutuo amore diligimus, quoniam odisse non novimus*: die schwache Begründung nach Tert. XXXVII 1 *quem . . habemus odisse?*; sodann *nos fratres vocamus ut unius dei parentis homines*: warum nicht *filii* (*θεοῦ τέκνα* Röm. 8, 17, woher vielleicht das folgende *coheredes*)? doch wohl weil Tert. gesagt hatte: wir sind auch eure Brüder, als Söhne der Mutter Natur, d. h. als Menschen: *etsi vos parum homines, quia mali fratres*: dann: umsomehr sind die Christen untereinander Brüder *qui unum patrem deum adgnoverint.*

aus dem Spiele bleiben.[1]) Daß andererseits die Gegner den Namen *factio* verdienen, die *in odium bonorum et proborum conspirant*, diese Behauptung ist natürlich nicht im eigentlichen Sinne zu nehmen: die Gegenanklage ist hier zur rhetorischen Figur geworden; gleichzeitig dient sie dazu, eine neue Beschuldigung, die gegen die Christen erhoben wird, einzuführen, ohne den Übergang merklich zu betonen.

XL. XLI 'Die Christen sind schuld an jedem Unheil, das die Gesamtheit betrifft': also auch aus diesem Grunde eine Gefahr für das gemeine Wohl. Die Beschuldigung (die nach Tert. im Grunde nur ein Vorwand für den Haß gegen die Christen ist), schließt, wie man sieht, eng an die vorhergehenden an, auch insofern, wie wir schon sahen, als sie sich gegen die Gesamtheit, nicht gegen einzelne richtet: nur daß die Christen ohne selbst etwas direkt dazu zu tun, lediglich dadurch, daß sie den Zorn der Götter hervorrufen, verderblich wirken. Es ist das erstemal, daß uns in der Literatur der Vorwurf entgegentritt, und es ist ohne weiteres verständlich, daß er erst in einer Zeit erhoben wurde, in der das Christentum eine solche Ausbreitung erlangt hatte, daß die Vorstellung, es übe einen Einfluß auf die Weltgeschicke aus, sich bilden

1) *Hoc sumus congregati quod et dispersi, hoc universi quod et singuli, neminem laedentes, neminem contristantes*: damit wird auf die Darlegung zurückgegriffen, die Tert. von der Friedfertigkeit der *singuli* XXXVII gegeben hatte (*quem habemus odisse . . quem possumus laedere?* hieß es dort), und die Tendenz der ganzen Schilderung des Gemeindelebens aufs klarste herausgestellt. — Minucius' Octavius antwortet auf die Schmähung des Caecilius *homines deploratae, inlicitae ac desperatae factionis . . qui . . plebem profanae coniurationis instituunt, quae nocturnis congregationibus . . foederatur* (8, 3 fg.) mit dem einen Sätzchen: *nec factiosi sumus, si omnes unum bonum sapimus eadem congregati quiete qua singuli* (31, 6, es ist aber von der *quies* der *singuli* vorher nicht die Rede gewesen): kein Zweifel, meine ich, daß dies das Resumé, nicht die Quelle der tertullianischen Ausführung ist. Das *unum bonum sapere* hat übrigens nichts mit dem τὸ αὐτὸ φρονεῖν εἰς ἀλλήλους von Röm. 12, 16 usf. zu tun, was man dafür zitiert, sondern erklärt sich aus Apol. XXXIX 1 *corpus sumus de . . disciplinae unitate* und 9 *fratres . . qui unum spiritum biberint sanctitatis*.

konnte; Tert. scheint aus eigner Erfahrung zu sprechen[1]), aber es ist natürlich recht wohl möglich, daß schon damals heidnische Literaten die Beschuldigung erhoben hatten, wie es später nachweislich der Fall gewesen ist.[2]) Jedenfalls kennen wir vor Tert. keine christliche Verteidigung dagegen, und was Tert. bringt, trägt so sehr das Gepräge seines Geistes, daß wir auch daraus auf eine ältere Vorlage nicht schließen würden.

1. Auch vor Christi Ankunft hatte die Welt und Rom unter schweren Unglücksschlägen gelitten. I. Das Meer hat Land und Leute verschlungen: A. Inseln a) des ägäischen Meeres, b) Atlantis; B. Stücke des Festlandes: so ist der Meerbusen von Korinth und die Meerenge von Messina entstanden. II. A. Vom Himmel herab haben a) Wasserfluten die ganze Erde oder wenigstens — nach Plato — die niedriger gelegenen Teile überschwemmt, b) ein Feuerregen Sodom und Gomorra vertilgt, und B. in Italien selbst ist Volsinii durch Blitze, Pompeji durch den Ausbruch des Vulkans eingeäschert worden. III. Hannibal hat die Römer bei Cannä vernichtet; die Gallier haben sogar das Kapitol besetzt. — Formal betrachtet fällt ins Auge die symmetrische Gruppierung der Beispiele, sowie das Anordnungsprinzip innerhalb der beiden ersten Gruppen: Fortschritt vom Ferneren zum XL 1—9

1) Aus eigener Erfahrung erzählt später Origenes (comment ser. in Matth. 39, t. 4 p. 270 Lomm., zitiert von Harnack Miss. u. Ausbr. I 410, 2), daß infolge von Erdbeben, die man den Christen schuld gab, Verfolgungen ausgebrochen sind.

2) Vgl. Geffcken 62 fg., 92 fg. — Geffcken glaubt schon bei Aristides VIII 6 eine Abwehr des Vorwurfs zu finden, der uns hier beschäftigt; indessen imputiert er wohl zu Unrecht dem Apologeten die 'volle Überzeugung, daß die Sünde die Ursache alles Elends sei': Aristides behauptet nur, der heidnische Glaube an die Gewalttaten ihrer Götter sei der Grund, weshalb sie selbst dergleichen begingen (also zu vergleichen z. B. Tert.s Apol. IX 16 *incesti qui magis quam quos ipse Iuppiter docuit*). Der Syrer hat das Original, wie sehr häufig, verfälscht, indem er zwischen *πολέμους* und *σφαγάς* die 'großen Hungersnöte' einschob.

Näheren, bis in der dritten Gruppe als letzter Trumpf die Burg von Rom (freilich mit einem bedenklichen Schnitzer) ausgespielt wird: ein deutlicher Beweis dafür, daß Tert. auch wenn er in Karthago schreibt, doch immer Rom als das die Interessen der Hörer beherrschende Zentrum im Auge behält. Die sachlichen Angaben scheint Tert., soweit überhaupt eine bestimmte Quelle vorauszusetzen ist, Plinius' Naturgeschichte zu verdanken[1]): auch dies spricht dafür, daß das Gegenargument nicht schon aus griechischer Apologetik stammt.

Der letzte Satz leitet schon zum zweiten Teil der Betrachtung über:

XL 10—XLI 1 2. All dies Unglück ist nicht von euren Göttern gesandt worden, sondern vom wahren Gott, als Strafe für die Vernachlässigung, die ihm und seinem Willen von den Menschen wurde; sein Zorn[2]) ist auch jetzt noch der Anlaß zu Unglücksschlägen, die die Allgemeinheit betrafen; nicht das Christentum also, das vielmehr dazu gedient hat und noch

---

1) Die Kommentare geben die Zitate; ein schlimmer Gedächtnisfehler Tert.s hat aus dem Auftauchen der Inseln Delos usf., das Plinius berichtet, ein Versinken ins Meer gemacht. Von Plinius konnte Tert. außerdem, und zwar aus demselben zweiten Buch, sowohl den Einbruch des korinthischen und des sicilischen Meeres wie die Einäscherung von Volsinii lernen; die Schilderung der Vegetation am Toten Meer hat er durch einen Zug aus Tacitus (hist. V 6, 7) bereichert, der in nächster Umgebung einer früher von ihm benutzten Stelle (XVI: hist. V 3) sich fand; für die Atlantis und die platonische Sintflut, für Pompeji und die römischen Niederlagen bedurfte es keiner besonderen Quellen. — Einen Teil der Beispiele hat Tert. später in de pallio c. 2 wiederholt, hier als Belege für den Wandel des Erdantlitzes; Beziehungen zu Varro hat Geffcken Kynika 94 ff. in diesem Kapitel, mit Unrecht wie mir scheint, angenommen.

2) *eundem igitur nunc quoque scire debet iratum, quem et retro semper.* Den 'Zorn Gottes' erkennt Tert. also jetzt schon (vgl. auch die unzweideutigen Aussagen test. an. 2), nicht erst im Kampfe gegen Marcion an: die Äußerung *abiit omnis felicitas eius si quid patitur umquam* (Nat. II 6), die Pohlenz dagegen zitiert (Vom Zorne Gottes 25), bezieht sich nicht auf psychische πάθη.

dient, Gott gnädiger zu stimmen[1]), sondern ihr seid schuld, die ihr ihn verachtet, und er zürnt, nicht die von euch verehrten Götter: die ja auch höchst unbillig wären, wenn sie euch mit uns zusammen leiden ließen. — Auch hier leitet dieser letzte Satz zu einer neuen Erwägung über.

3. Man wendet ein, das Gleiche sei gegen unseren Gott XLI 2—6
zu sagen, wenn er um der Ungläubigen willen auch seine Verehrer leiden lasse. Dabei verkennt man erstens Gottes Absichten, und übersieht zweitens, daß wir in Wahrheit gar nicht leiden. Gott läßt bis zum jüngsten Gericht Gnade und Strenge gleichmäßig den Seinen wie den Ungläubigen zuteil werden, das Unglück uns zur Mahnung, euch zur Strafe.[2]) Und wir leiden nicht, weil wir an der Welt nicht hängen, haben auch andere Trostgründe im Unglück: daß die Schuld auf euch fällt, und daß Gottes Weissagungen sich sichtbarlich erfüllen, was unseren Glauben und unsere Hoffnung bestärkt. Für euch gelten diese Gründe nicht: gegen euch wären eure Götter undankbar und ungerecht, wenn sie euch um unsertwillen mit leiden ließen: denn, meint Tert., die Heiden empfinden ja das Unglück als Leid.[3]) Die Elemente dieser

1) und zwar einerseits durch die neue Sittlichkeit (*innocentia saeculi iniquitates temperavit*), andererseits durch die christlichen Fürbitten (*deprecatores dei esse coeperunt*). Das liegt weitab von der Auffassung Melitos, der in seiner Eingabe an Antoninus Pius dem Christentum einen — nicht näher definierten — günstigen Einfluß auf die Entwicklung des *imperium Romanum* zuschrieb und daraus eine Zusammengehörigkeit heidnischer βασιλεία und christlicher φιλοσοφία ableitete (Euseb. h. e. IV 26, 7). Solchen politischen Utopien steht Tert. ganz fern; literarische Vorläufer seiner Auffassung kennen wir nicht.

2) Dies Argument entwickelt dann Augustin c. d. I 8 ff.

3) Eine heidnische Replik dagegen (*ut unus atque alius vanissimus ait*) lernen wir Nat. I 9 kennen: die Götter zürnen den Heiden, weil sie lässig sind in der Ausrottung der Christen. Das scheint Zitat aus einer heidnischen Polemik zu sein; jedenfalls lehrt es, daß die Kontroverse schon vor Tert. hin und her behandelt worden ist. Tert. erwiedert darauf ‘also vermögen eure Götter sich nicht selbst zu rächen: ein Beweis ihrer *infirmitas et mediocritas*’. Es scheint, daß die *mediocritas* dieses Gegenarguments Tert. selbst zum Bewußtsein kam, so daß er im Apol. vorzog, die ganze Erörterung wegzulassen.

Theodicee finden sich großenteils schon bei Justin, dem Begründer einer christlich-philosophischen Theodicee: allerdings hat dieser dabei nicht die Übel der Welt im allgemeinen, sondern die Übel der Christenverfolgung im Auge. Auch er beruft sich darauf, daß die Propheten das ja alles verkündigt hätten (vgl. II 8 Dial. 35), daß die Christen nicht an der Welt hängen, vielmehr nichts sehnlicher wünschen, als von ihr erlöst zu werden (ap. I 8); auch er verteidigt Gott, indem er die Schuld den Gegnern zuschiebt (ap. I 57); auch für ihn steht es fest, daß Gott die endgültige Abrechnung mit gutem Bedacht auf den jüngsten Tag verschiebe (und damit hat die christliche Theodicee einen großen Vorsprung vor der stoisch-philonischen, die sich ja sonst in ihren Versuchen, das Leiden der Guten zu rechtfertigen, unzweideutig als Vorläuferin der christlichen erweist[1]); und wenn er die Verzögerung damit erklärt (ap. I 28 u. ö.), daß Gott noch einigen Zeit zur Umkehr geben wolle, so mag auch Tert. diesen Glauben hegen, hält es aber für überflüssig, seinen Gegnern diese verborgenen Pläne Gottes zu enthüllen, wie er denn überhaupt das philosophische Fundament der justinischen Theodicee, die Lehre von der menschlichen Entscheidungsfreiheit zwischen Gut und Böse, hier ganz zurücktreten läßt, so entschieden er auch in andern Schriften sich dazu bekennt. Bemerkenswert ist weiterhin auch hier wieder, gerade im Gegensatz zu Justin, die präzise Knappheit seiner Darlegung, die eine Fülle von Gedanken in ein kurzes Kapitel zusammendrängt: der Gegenstand verträgt keine rhetorische *expolitio*.

XLII. XLIII Die Heiden glauben also um der Christen willen Schaden zu erleiden durch die von den Göttern gesandten Strafen; sie klagen uns aber, fährt Tert. fort, auch noch in anderer Weise widerrechtlicher Schädigung an: wir seien *infructuosi negotiis*, ließen sie nichts verdienen. *Alio iniuriarum titulo postulamur* — da ist mit *iniuria* natürlich nicht 'Beleidi-

1) Vgl. Wendland, Philos Schrift über d. Vorsehung, Berl. 1892, p. 17 ff.

gung' gemeint, die zur *actio iniuriarum* führte, sondern 'widerrechtlicher Nachteil', den es in den Rechtsbüchern nicht selten hat; insbesondere ist ja die *iniuria* zur Konstituierung des Privatdelikts erforderlich, das als *damnum iniuria* unter die lex Aquilia fällt. Um eine angebliche Vermögensschädigung handelt es sich auch im vorliegenden Falle; freilich nur eine durch Unterlassung zugefügte und in Wahrheit keineswegs widerrechtliche, so daß eine Anklage darauf hin völlig ausgeschlossen ist; das weiß Tert. sehr wohl und wählt daher auch keine technisch korrekte Deliktsbezeichnung; aber er nähert sich doch so viel wie möglich der Gerichtssprache, da er eben an der Form der Gerichtsrede festhält.

Tert. bestreitet zunächst die *infructuositas* im allgemeinen mit dem zweifellos zutreffenden Hinweis auf die Beteiligung der Christen am täglichen Leben, an Erwerb und Beruf der Heiden; weist zweitens nach, daß der Verzicht der Christen auf Teilnahme an heidnischen Festen und Festbräuchen keine materielle Schädigung bedeute, da die Christen eben dasselbe brauchen und kaufen, wie bei jenen Gelegenheiten die Heiden, nur bei anderen Gelegenheiten und z. T. zu anderen Zwecken; betont drittens, daß der Ausfall, den die Tempeleinkünfte durch die Christen erleiden, abgesehen von dem vielen, das diese zu wohltätigen Zwecken spenden, reichlich wett gemacht wird durch die größere Gewissenhaftigkeit der Christen im Zahlen der sonstigen Abgaben; und räumt schließlich ein, daß für Kuppler, Bravi, Wahrsager die Christen freilich *infructuosi* sind, was aber in Wahrheit *magnus est fructus*. Den etwaigen Verlusten aber, die die Heiden durch die Christen erleiden, stehen gegenüber die großen Vorteile, die sie bringen: abgesehen vom Schutz gegen die Dämonen und von den wirkungsvollen Gebeten sind die Christen der Allgemeinheit deshalb wertvoll, weil niemand etwas von ihnen zu fürchten hat. — Wir haben also zunächst (bei 1. 2) eine *controversia de facto* (*status coniecturalis*): der Angeklagte leugnet die Tat; haben sodann (3) ein — ironisches — Eingeständnis der Tat mit Anführung entschuldigender Umstände

und einer *compensatio* — also *constitutio iuridicialis assumptiva*; haben endlich (4) ein offenes Zugeständnis der Tat, die aber als ehrenwert und verdienstlich bezeichnet wird: *constitutio iuridicialis absoluta;* endlich wird, da ja das tatsächliche *damnum* nicht zu leugnen ist, eine generale *compensatio* angeführt. Man sieht, Tert. stellt sich auch hier, als rechter Advokat, auf den Standpunkt der Anklage und behandelt die Frage, bis auf die letzte, schon zur Gegenanklage überleitende *compensatio* als rein finanzielle; bei der Retorsion war das freilich nicht angängig: sie entspricht dem *crimen* weniger genau als sonst; auch hier ist sie nur Form, dient aber zugleich als Vorwand, um den effektvollen Schluß der eigentlichen Verteidigung herbeizuführen.

XLIV. XLV Retorsion: Ihr, die *praesides,* schädigt die Allgemeinheit, indem ihr so viele Unschuldige als Christen verurteilt. Denn unschuldig sind wir, nicht aus unseren Reihen stammen die Verbrecher, die ihr als solche verurteilt. Ja somit sind nur wir unschuldig und müssen es sein, da wir es auf göttliches Geheiß, nicht wie ihr auf menschliches sind; jenes stellt erstens höhere Anforderungen (sind doch auch eure Gesetze nur abgeleitet daraus) und läßt zweitens für den Übertreter keine Hoffnung auf Vermeidung oder Kürze der Strafe: Gottes Gericht entgeht kein Schuldiger, und seine Strafe währt ewig. — Damit hat die eigentliche Verteidigung ihr Ende erreicht: es ist gewiß ein Triumph des Verteidigers, wenn es ihm gelingt, nicht nur die gegen seinen Klienten erhobenen Anklagen zu widerlegen, sondern ihn als schlechthin jeder Schuld frei, ja als notwendig jeder Schuld frei nachzuweisen. —

Den letzten Vorwurf, gegen den Tert. die Christen verteidigt, kennen wir in dieser Form sonst nicht. Er berührt sich mit des Celsus Anklage, daß die Christen die heimischen Bräuche vernachlässigten, an Opferfesten und Festschmäusen nicht teilnähmen, Ämter ablehnten; kurz der Anklage auf 'Entfremdung von der politisch-religiösen Ordnung'.[1]) Diese

---

1) Neumann, Staat und Kirche I 37.

Anklage und die tertullianische gehen im Grunde auf die gleiche Empfindung zurück, die Entrüstung über den engen Zusammenschluß der Christen untereinander und die damit verbundene Isolierung von der sie umgebenden Welt; nur daß Celsus die politische, Tert. die privatrechtliche Seite hervorkehrt, vornehmlich wohl, weil die politische sich unter keinem juristischen Gesichtspunkt auch nur fiktiv fassen ließ: Schauspiele zu besuchen oder sich um Ämter zu bewerben, ist niemand verpflichtet, und wer es unterläßt schädigt niemanden. Indessen hat doch auch Tert.s Formulierung einen realen Hintergrund: die Viehhändler Bithyniens werden sich gewiß über die Christen beschwert haben, die Schuld daran seien, daß *victimarum rarissimus emptor inveniebatur* (Plin. ad Trai. 96, 10), und schon Demetrius, der Goldschmied von Ephesus, mit seinen Beiarbeitern (Acta Ap. 19, 24) hetzte gegen Paulus, weil er von der neuen Lehre für seinen Absatz fürchtete. Aber gewiß ist nicht alles, was Tert. vorbringt, zwanglos unter diesen Gesichtspunkt zu bringen.

Von wiederum anderem Gesichtspunkt aus läßt Minucius seinen Caecilius ganz ähnliche Vorwürfe erheben: die Christen sind töricht, sich ihr Leben durch Verzicht auf alle harmlosen Freuden zu verderben. Octavius (c. 38) entgegnet dem, die Christen lebten in der Erwartung der ewigen Seligkeit; in der Einzelbegründung berührt er sich mehrfach nahe mit Tert.: so in der Polemik gegen die Schauspiele, wo der Vergleich von Tert.s Ausführung im Apol. mit dem in der Schrift de spectaculis lehrreich ist [1]), und in dem Witz, mit dem die

1) *merito malis voluptatibus et pompis vestris et spectaculis abstinemus, quorum et de sacris originem novimus et noxia blandimenta damnamus:* Tert. XXXVIII 4 *aeque spectaculis vestris in tantum renuntiamus in quantum originibus eorum quas scimus de superstitione conceptas, cum et ipsis rebus, de quibus transiguntur, praetersumus.* Über die *origo spectaculorum* hat Tert. gelehrt gehandelt de spectac. c. 5 ff.; es ist ohne weiteres verständlich, daß er auch hier den Grund mit einem Wort berührt. Weniger leicht verständlich wäre es, wie Minucius ohne Tert.s Vorgang darauf hätte kommen sollen. Minucius fährt fort: *nam in ludis curulibus quis non horreat populi in se rixantis insaniam? in gladiatoriis homicidii disciplinam? in scenicis etiam non minor furor et turpitudo prolixior* — die folgende Ausführung die-

Bekränzung der Häupter abgelehnt wird: hier läßt sich, soviel ich sehe, kein Indicium der Entlehnung aufweisen; aber wie sehr Min. gewohnt ist, mit fremdem Gut zu wirtschaften, zeigen gleich die folgenden Worte, in denen er gegen die heidnische Sitte, den Toten zu bekränzen, ein altkynisches Apophthegma, nicht eben glücklich von seinem Standpunkt aus, ins Feld führt.[1])

Tert. benutzt die Gegenanklage an dieser Stelle als Gelegenheit, um nach dem christlichen Dogma (XVII ff.) und dem christlichen Gemeindeleben (XXXIX ff.) als drittes die christliche Moral (XLIV fg.) den Heiden vor Augen zu führen. Einiges daraus war freilich schon vorher in anderem Zusammenhange zur Sprache gekommen: die Keuschheit der Christen bei der Widerlegung der Inzestanklage (IX 19), ihre Feindesliebe bei der Verteidigung gegen den Vorwurf der Kaiserfeindschaft (XXXI; XXXVI fg.), die brüderliche Liebe

---

ses letzten Punktes erinnert in manchem an Tert. XV; im übrigen vgl. dens. XXXVIII nach den oben zitierten Worten: *nihil est nobis dictu visu auditu cum insania circi, cum impudicitia theatri, cum atrocitate arenae, cum xysti vanitate.* Das sind sozusagen Überschriften für die Kapitel, die er in de spectac. den betreffenden Gattungen gewidmet hatte, z. B. *cum furor interdicitur nobis, ab omni spectaculo auferimur, etiam a circo, ubi proprie furor praesidet* c. 16, über das Theater als *privatum consistorium impudicitiae* c. 17, über die *vani cursus et iaculatus et saltus vaniores* c. 18, über die *saevitia, impietas, feritas* des Amphitheaters c. 19. Also auch hier steht Tert. mit seinen Worten des Apol. ganz auf eigenem Boden, und nichts spricht für Anlehnung an Minucius. Und da es nicht wahrscheinlich ist, daß zwei christliche Moralisten unabhängig voneinander darauf gekommen wären, die Teilnahme an den Zirkusrennen mit Rücksicht auf die *insania* des Publikums zu verbieten, so wird Minucius auch hier Tert. folgen.

1) *Nec mortuos coronamus. ego vos in hoc magis miror, quemadmodum tribuatis aut sentienti facem aut non sentienti coronam:* Anacharsis *ἐρωτηθεὶς ὑπό τινος τί ἐθεάσατο ἐν τῇ Ἑλλάδι παράδοξον, εἶπε τὸ τοὺς νεκροὺς καίεσθαι μὲν ὡς ἀναισθήτους, ἀποκαίεσθαι δ' αὐτοῖς ὡς αἰσθανομένοις* (Gnom. Vat. 20 [Wiener Stud. IX 186], Bion zugeschrieben bei Laert. Diog. IV 48). Nicht eben glücklich vom christlichen Standpunkt, da sich das Gleiche gegen die christliche Sitte des Einbalsamierens hätte sagen lassen: *sciant Sabaei plures et cariores suas merces christianis sepeliendis profligari quam deis fumigandis* Tert. XLII 7.

untereinander und zur Menschheit überhaupt bei der Schilderung des Gemeindelebens (XXXIX); aber hier erst tritt das überaus starke Bewußtsein der absoluten *innocentia* der Christen als einer notwendigen hervor — freilich gegründet auf die Voraussetzung, daß, wenn der Christ einen Frevel begeht, er damit aufhört Christ zu sein.[1]) Analoge Ausführungen, gestützt wie bei Tert. auf Evangelienworte, fehlen bei keinem der älteren Apologeten, ja werden von den meisten sogar weit ausführlicher gegeben.[2]) Dabei finden sich auch die von Tert. gegebenen Hinweise auf die Überlegenheit des göttlichen Ursprungs der christlichen Moralgesetze über den menschlichen der heidnischen, sowie auf die Wirkung, die bei den Christen der Glaube an die ewige Vergeltung im Jenseits haben muß. Aber nirgends ist mit so verblüffender Sicherheit wie bei Tert. der Satz aufgestellt '*nos soli innocentes*', nirgends auch so wie bei ihm der präzise Nachweis versucht worden, daß dies so sein müsse, nirgends jene beiden Gesichtspunkte so eindrucksvoll in einer Reihe doppelgliedriger antithetisch pointierter Argumentationen ausgeführt[3]): das Ka-

---

1) *Nemo illic* (unter den Sträflingen) *christianus nisi hoc tantum, aut si et aliud, iam non christianus.* So auch z. B. Justin apol. I c. 16, 8 *οἳ δ' ἂν μὴ εὑρίσκωνται βιοῦντες ὡς ἐδίδαξε γνωριζέσθωσαν μὴ ὄντες Χριστιανοί, κἂν λέγωσι διὰ γλώττης τὰ τοῦ Χριστοῦ διδάγματα.*

2) Kurz und in beiläufigen Sätzen ohne zusammenhängende Darstellung nur Tatian. Die übrigen: Aristides c. 15. Justin I Apol. besonders c. 14—17, um als Vorbereitung auf den Beweis für die Gottheit Christi *ὀλίγων τινῶν τῶν παρ' αὐτοῦ τοῦ Χριστοῦ διδαγμάτων ἐπιμνησθῆναι*, auch sonst, z. B. c. 12. Athenagoras c. 11. 12 zum Nachweis, daß die Christen nicht *ἄθεοι* sind, und wieder (mit Berufung auf den Glauben an die ewige Vergeltung) c. 31 ff. bei der Zurückweisung von Inzest und Kannibalismus.

3) Doppelte These: *innocentiam . . et perfecte novimus . . et fideliter custodimus;* Antithese *vobis . . tradidit . ., si imperavit*; *inde nec plenae nec adeo timendae estis disciplinae;* etc. Dann Ausführung des ersten Gliedes der These *atque adeo quid plenius* etc., des zweiten: *sed quanta auctoritas* etc. Abschluß, nach Wiederaufnahme der beiden Glieder (*et pro sapientiae plenitudine et pro latebrarum difficultate*) mit einem stolzen Wort an die praesides: *deum, non proconsulem timentes.*

pitel ist eine in sich abgeschlossene Musterleistung forensischer Rhetorik, offenbar mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet, weil es den Abschluß der eigentlichen Apologie überhaupt bildet.

Peroratio: XLVI—L.

XLVI—L Diesen Abschluß betonen die folgenden Sätze, die den Beweis der 'Wahrheit' als erbracht bezeichnen und den Gegner vor die Schranken fordern: *quis nos revincere audebit, non arte verborum, sed eadem forma, qua probationem constituimus, de veritate?* Was nun noch folgt, gibt sich sonach als Epilog: und doch ist als Epilog im eigentlichen Sinne, wie wir sehen werden, nur das letzte Kapitel zu fassen, das vom Martyrium der Christen handelt. Bis dahin aber haben wir noch eine an Gedanken und Sentenzen reiche Abhandlung vor uns, nicht einmal einheitlichen Inhalts; denn sie enthält I. eine Auseinandersetzung mit der Philosophie, wobei 1. nachgewiesen wird, daß das Christentum der Philosophie in jeder Beziehung überlegen ist, 2. daß die heidnischen Philosophen die Wahrheit zwar den Propheten zum Teil entlehnt, zugleich aber entstellt haben, 3. daß auch die christlichen Häretiker der Philosophie auf den Wegen des Irrtums gefolgt sind (XLVI 2—XLVII 10). II. Eine Darstellung und Begründung der christlichen Lehre von der Auferstehung und dem jüngsten Gericht (XLVII 11—XLIX 4). Diese zweite Ausführung ist zu der ersten zwar geschickt in Beziehung gesetzt dadurch, daß die christliche Lehre zu Anfang mit den entsprechenden heidnisch-philosophischen verglichen, und diese, als Machination der Dämonen, an die Wirkung derselben Dämonen, die sich in den Häresien äußert, angeknüpft wird, sowie dadurch, daß Tert. am Schluß wieder auf den Anfang des Ganzen zurückkommt, wo er von der verschiedenen Behandlung gesprochen hatte, die Christen und Philosophen erfuhren. So wird der Leser leicht darüber hinweggetäuscht, daß er in Wahrheit zwei ganz selbständige Ausführungen gelesen hat; wie denn auch der eigentliche Epilog sich schließlich so ungezwungen anreiht, daß der

Eindruck der Einheitlichkeit des Ganzen, den Tert. anstrebte, erreicht wird.

Wir betrachten zunächst die einzelnen Teile, um uns dann erst die Frage vorzulegen, was Tert. veranlaßt hat, scheinbar so Disparates am Schluß seiner 'Verteidigungsrede' zusammenzustellen. Zunächst also die Abrechnung mit der Philosophie.

'Die Wahrheit über unsere Sekte drängt sich freilich XLVI 2—18 jedem auf, Umgang und Verkehr lehren ihre Güte erkennen[1]): aber dann will man ihren göttlichen Ursprung nicht zugeben, sondern hält das Christentum für eine Art Philosophie; die Philosophen lehrten ja das Gleiche wie die Christen. Dann müßte man uns wenigstens auch so behandeln wie die Philosophen, von denen man das nicht verlangt, was man uns zumutet, und die ungestraft oder gar gelobt und belohnt das tun, weswegen man uns verurteilt. Aber die Verschiedenheit der Behandlung besteht insofern zu Recht, als die Philosophen eben in Wahrheit nicht Christen sind: sie glauben ja an die Dämonen. Weder in der Lehre noch im Leben stehen sie uns gleich; sie wissen nichts von Gott, und ihre Größten übten Laster aller Art, während die Christen rein sind oder, wenn sie sich vergehen, von uns nicht mehr als Christen anerkannt werden.' Eine Kette schroffer Antithesen, die die Begriffe *philosophus* und *christianus* paraphrasieren, schließt diese Gedankenreihe ab: die letzten Antithesen (*veritatis interpolator et integrator et expressor, furator eius et custos*) leiten zu Neuem über.

Den Versuch, diese Ausführung durch eine prozessuale Notwendigkeit zu motivieren, hat Tert. nicht gemacht. Für die Rechtsfrage ist es gleichgültig, ob die Unschuld der

1) Das steht in offenbarem Widerspruch zu den Sätzen des Eingangs, in denen Tert. immer wieder versicherte, man wolle das Christentum nicht kennen lernen, um sich nicht von seiner Unsträflichkeit überzeugen zu müssen. Die beiden einander widerstreitenden Behauptungen sind jede an ihrem Orte durch den augenblicklichen advokatorischen Zweck hervorgerufen.

Christen, wenn sie einmal zugegeben wird, ein *divinum negotium* oder ein *philosophiae genus* ist. Ganz überraschend kommt ja freilich diese Auseinandersetzung nicht: denn daß die christliche Sittenlehre ein *divinum negotium* sei, hatte Tert. unmittelbar vorher stark betont, wenn auch dort nicht im Gegensatz zur Philosophie, sondern zu den von Menschen gegebenen Gesetzen: und so könnte das, was er jetzt bringt, zur Not als Beweis der vorherigen Aufstellung gelten: aber sachlich hätte das der Neuheit des Gegenstandes wegen seine Bedenken, und formal hat Tert. durch die einleitenden Worte von XLVI den Abschluß der eigentlichen Apologie stark markiert. Es muß ihm demnach von großer Bedeutung erschienen sein, das Christentum energisch von der Philosophie zu scheiden, wenn er dem zuliebe sogar die Maske des forensischen Redners fallen läßt. Wir werden nicht fehlgehn, wenn wir ein wichtiges Motiv in Tert.s Wunsch sehen, gewissen Halbheiten und Unklarheiten im eigenen christlichen Lager entgegenzutreten: nicht nur die Häresien fußten, wie Tert. schon damals glaubte, in der Philosophie (*philosophi haereticorum patriarchae* adv. Hermog. 8), sondern auch die griechischen Apologeten, die ja Tert. bei seiner Arbeit dauernd vor Augen hatte, nahmen z. T. einen Standpunkt ein, dem er entgegen zu treten für geraten hielt.[1])

Daß Justin der 'Philosophie' nicht schroff ablehnend gegenübersteht, geht schon daraus hervor, daß er sich an die Kaiser mit Berufung auf ihren Philosophennamen wendet, von der 'Philosophie' der Herrschenden und der Beherrschten gleich Platon das Heil der Staaten erwartet (Apol. I 3). In der Tat ist φιλόσοφος ihm ein Ehrenname, den nicht alle verdienen, die sich ihn zulegen (ebd. 4, 8): der φιλόσοφος Crescens, der keine Ehrfurcht vor der Wahrheit bezeugt, ist vielmehr ein φιλόδοξος ἀνήρ (II 3, 6), ein φιλόψοφος καὶ

1) Das Verhältnis der Offenbarung zur Philosophie bei den Apologeten hat HARNACK Dogmengesch. I[4] 504 ff. so dargestellt, daß ich einfach auf ihn verweisen könnte, wenn es mir nicht darauf ankäme, einiges für meinen Zweck Wichtige herauszuheben.

φιλόκομπος (ebd. 1), und er ist gewiß gemeint bei der Abwehr der νομιζόμενοι φιλόσοφοι (ebd. 9), die die christliche Lehre vom ewigen Gericht als Geschwätz verachten, nur dazu bestimmt Furcht zu machen. Vor den wahren Philosophen dagegen bezeigt Justin hohe Achtung; auch in ihnen hat der λόγος, wenn auch nicht der ganze, gewaltet und hat ihnen zu wahren Einsichten verholfen (Apol. II 7, 7; 8, 1; 10, 2), die sich zum Teil mit den christlichen decken (13, 2; I 20, 3), vieles haben auch Platon und andere aus Moses und den Propheten geschöpft (Apol. I 44, 8 f.; 54)[1]); ja alle, die mit dem λόγος gelebt haben, ein Sokrates, Heraklit und ihres Gleichen, verdienen den Namen Christen (46, 3 f.). Die Widersprüche, die sich bei ihnen finden, zeigen freilich, daß sie nicht im Besitz der vollen Wahrheit waren, die allein Christus verdankt wird: die christliche Wahrheit steht über aller menschlichen Philosophie (II 15, 3). Obwohl also Justin jene Philosophen als Christen vor Christus anerkennt, geht er doch nicht soweit, das Christentum geradezu als Philosophie zu bezeichnen[2]); aber es ist auch von einem strikten Gegen-

1) Auf das unausgeglichene Verhältnis, in dem diese Annahme literarischen Einflusses zu dem eines auch in den Heiden wirkenden σπέρμα λόγου ἐμφύτου steht, weist Harnack 511, 1 hin und hat gewiß recht, wenn er jene auf die (jüdische) Tradition, diese auf Justins eigene Konzeption zurückführt. Aber es verdient Beachtung, daß Justin I 44 als 'Entlehnungen' nicht schlechthin alle wahren Einsichten der Philosophen bezeichnet, sondern ὅσα περὶ ἀθανασίας ψυχῆς ἢ τιμωριῶν τῶν μετὰ θάνατον ἢ θεωρίας οὐρανίων ἢ τῶν ὁμοίων δογμάτων .. ἔφασαν, wobei unter den οὐράνια z. B. die I 54 besprochene Weltschöpfung gemeint ist; wo Justin vom Wirken des λόγος redet, denkt er in erster Linie an die sittliche Lebensführung, sodann (z. B. I 5) an die Verwerfung der heidnischen Götter als Dämonen. Er hat also offenbar, wenn auch vielleicht nicht mit völliger Klarheit, einen Unterschied empfunden zwischen denjenigen Wahrheiten, auf die der Mensch, um es so auszudrücken, von selbst kommen kann, und denen, die der Offenbarung verdankt sein müssen.

2) Harnacks Ausdruck, daß Justin I 5, 4 'Christus als den Sokrates der Barbaren, das Christentum somit als eine sokratische Lehre erscheinen läßt' (p. 508) besagt doch wohl mehr als Justin sagen wollte:

satz nicht die Rede.[1]) Im Dialog mit Tryphon hebt er, der verschiedenen Adresse entsprechend, weniger die Wahrheitsspuren hervor, die sich bei den Philosophen finden, als daß er die Unzulänglichkeit ihres Philosophierens dartut; aber das Christentum erscheint doch auch hier nur als das vollkommene Gelingen neben dem unvollkommenen Versuch. Die *φιλοσοφία* wird als *μέγιστον κτῆμα καὶ τιμιώτατον θεῷ* anerkannt (2); nur freilich, jene Heiden wissen nicht, was wirklich die Philosophie ist und soll; sie glauben nur zu philosophieren (35): die einzige wahre und förderliche Philosophie ist das Christentum, und in diesem Sinne bezeichnet auch Justin selbst sich als Philosophen (8): als solcher lebt er bekanntlich in der christlichen Tradition fort. — Apologetischem Zwecke dient bei Justin die Berufung auf die Philosophen auch direkt: 'wenn wir', fragt er, 'manches ähnlich behaupten wie die bei euch geehrten Dichter und Philosophen, manches aber erhabener, göttlich, allein unter Anführung von Beweisen, warum trifft uns dann, anders als alle, ungerechter Haß?' (I 20, 3; vgl. 24, 1), und gleich zu Beginn, bei der Beschwerde über das Beweisverfahren gegen die Christen, weist er darauf hin, daß man die Versündigungen der Philosophen und Dichter gegen die Gottheit oder Zeus so viel läßlicher behandle als die angebliche *ἀθεότης* der Christen.

Mit Athenagoras steht es prinziell kaum anders als mit Justin; er bezeichnet das Christentum zwar nicht als Philosophie, würde aber diese Bezeichnung auch schwerlich mit Entrüstung ablehnen. Auch er stellt die Anfeindungen, die heidnische Wahrheitssucher, Sokrates u. a., erfahren, ohne an ihrer *ἀρετή* Einbuße zu erleiden, in Parallele zu dem, was die Christen

---

es handelt sich an jener Stelle nur um die eine, allerdings sehr wichtige Lehre, daß die 'Götter' in Wahrheit böse Dämonen seien, und Christus als 'neuen Sokrates' zu bezeichnen, wäre dem Justin wohl als Blasphemie erschienen.

1) Nur den Sprachgebrauch hat Justin im Auge, wenn er I 7, 3 die hellenischen 'Philosophen' den barbarischen 'Christen' gegenüberstellt.

erdulden (31); er beruft sich ganz unbefangen auf Lehren der Philosophen für die Wahrheit christlicher Sätze (16 Platon für die Veränderlichkeit der Materie, 23 Thales und Platon für die Existenz der Dämonen). Gewiß steht der *λόγος*, die Lehre der Christen, die allein göttlicher Herkunft ist, über den anderen, menschlichen *λόγοι* (9. 11), gewiß ist die von den Propheten offenbarte Wahrheit zuverlässiger als die schwankenden und vielfach widerstreitenden 'Meinungen' der Philosophen, die sie nur aus sich selbst 'in einer Sympathie mit dem göttlichen Hauch, jeder von seiner eigenen Seele bewegt', sich gebildet haben (7), aber es ist doch ein Vergleich denkbar. Im apologetischen Interesse wird dieser Vergleich, ganz ähnlich wie bei Justin, zwischen Philosophen und Christen gezogen, um für diese die gleiche Behandlung in Anspruch zu nehmen; auch die Philosophen würden ja nur um etwaiger Verfehlungen willen bestraft, ohne daß der Name Philosophie dabei in Betracht käme oder auf die Wissenschaft ein Makel fiele (2); auch die Philosophen sind nicht der *ἀθεότης* beschuldigt worden, obwohl sie, Platon vor allem und die Stoa, einen Gott, den Schöpfer das Alls, bekannten (5 f.); sie dürfen über Gott reden und schreiben was sie wollen, während das Christentum gesetzlich verboten ist (7). Von einer Feindschaft gegen die Philosophie oder ihre Vertreter also keine Spur[1]): sind doch auch die Herrscher, an die der Apologet sich wendet, *ἀπὸ πάσης φιλοσοφίας καὶ παιδείας ὁρμώμενοι* (2), *βασιλεῖς φιλόσοφοι* (11).

Wie Justin und Athenagoras einerseits, so gehören andererseits Tatian und Theophilus zusammen. Bei Theophilus stehen die Propheten, die Träger des göttlichen Geistes und einzigen Verkünder der lautern Wahrheit, gegenüber den von

1) c. 11 wird allerdings die unfruchtbare Gelehrsamkeit der Dialektiker, die ihre Träger nicht bessert, sondern zu Neid und Feindseligkeit treibt, dem zur Sittlichkeit führenden *λόγος* der Christen gegenüberstellt: aber da ist die Antithese, wie Geffcken p. 183 richtig ausführt, eigentlich nicht 'Christ' und 'Philosoph', sondern 'Ethiker' und 'Dialektiker'.

den Dämonen inspirierten (II 8) Dichtern und Philosophen der Griechen, die in ihrer Sucht nach leerem und eitlem Ruhm (III 3) unnützes und gottloses Zeug geschwatzt haben, unaufhörlich einander widersprechend, vergiftend die, die auf sie hörten; und das Gift der Irrlehre überwiegt auch da, wo etwas Wahrheit beigemischt ist (II 12), die jene Leute unseren Propheten gestohlen (I 14; II 37) und vorgetragen haben, wenn es ihnen gelang, ihre Seele zeitweilig den Dämonen zu entziehen (II 8).[1] So verwirft denn Theophilus *τὰς φλυαρίας τῶν ματαίων φιλοσόφων* (II 15) schlechthin: aber er greift wenigstens die einzelnen als Personen nicht an. Diesen Gipfel der Gehässigkeit erreicht T a t i a n. Dieser bringt gleich zu Anfang, um den Stolz der Griechen zu brechen, einen *διασυρμός* der alten Philosophen, deren Lebensführung in mannigfachster Weise verdächtigt wird (2); es folgt dann noch ein zweiter über die Widersprüche zwischen Lehre und Leben der Philosophen, sowie über die Widersprüche der philosophischen Lehren untereinander (25), zum Beweis dafür, daß diese Philosophie wertlos für den Autor sei; daß die 'Sophisten', wie sie nun heißen, aus Moses und den Propheten geschöpft hatten, behauptet auch Tatian (40), aber nicht um die Wahrheit, die sich bei ihnen findet, zu erklären, sondern um ihre Absichten zu verdächtigen: sie haben versucht, das Gefundene zu entstellen, erstens um doch wenigstens scheinbar etwas Eigenes vorzubringen, zweitens um das was sie nicht verstanden durch ihr eigenes Geschwätz zu verhüllen und die Wahrheit als Mythologie um ihren Sieg zu bringen. Also an der hellenischen Philosophie bleibt kein gutes Haar; aber Philosophie ist die christliche Lehre doch auch (*τὴν ἡμετέραν φιλοσοφίαν* 31 u. ä.), und als *ὁ κατὰ βαρβάρους φιλοσοφῶν Τατιανός* nimmt der Autor selbstbewußt Abschied von seinen

1) *ἐνίοτέ τινες τῇ ψυχῇ ἐκνήψαντες ἐξ αὐτῶν* (scil. *τῶν δαιμόνων*) *εἶπον ἀκόλουθα τοῖς προφήταις*, vgl. II 37 *ἀκόλουθα ἐξεῖπον τοῖς προφήταις καίπερ πολὺ μεταγενέστεροι γενόμενοι, καὶ κλέψαντες ταῦτα ἐκ νόμου καὶ τῶν προφητῶν*: von einem Finden auch nur einer Teilwahrheit aus eigener Kraft ist bei Theophilus m. E. nicht die Rede.

griechischen Hörern: nicht 'Christentum' und 'Philosophie', sondern 'barbarische' und 'hellenische' Philosophie ist also, wenn man will, der Gegensatz, der mit dem Gegensatz von offenbarter Wahrheit und menschlichem Irrtum identisch ist.

Man sieht: gemeinsam ist diesen beiden Gruppen, daß sie der heidnischen Philosophie einen Anteil an der Wahrheit zugestehen; sehr verschieden aber wird dieser Anteil bemessen und gewertet, und ebenso verschieden erklärt; endlich schwankt die Schätzung der Persönlichkeiten zwischen teilnehmender Achtung und höhnischer Verachtung. Tert. steht in allen diesen Differenzen — leider — Tatian und Theophilus erheblich näher als Athenagoras und Justin [1]), obwohl er wahrscheinlich auch diesem, wie sicher Tatian, Anregung und Material verdankt. Wir sahen, daß er sich, wenn auch nur höchst selten, auf das Zeugnis der Philosophen berief, mehr um die Übereinstimmung festzustellen, als um die eigene Behauptung zu bekräftigen [2]); ein solches *ad simplex testimonium adsumere*

1) Vgl. G. Schelowsky, der Apologet Tert. in seinem Verhältnis zur griech.-röm. Philos., Diss. Lpz. 1901.

2) Mit ganz anderem Nachdruck hat Minucius 19, 3—15 sich für die Gotteslehre auf die Übereinstimmung der Philosophen untereinander und mit dem Christentum berufen: *ut quivis arbitretur Christianos philosophos esse aut philosophos fuisse iam tunc fuisse Christianos;* gleich darauf 21, 1, 2 bezeugen ihm wieder Philosophen die Natur der heidnischen Götter, 26, 9. 12 Existenz und Wesen der Dämonen, 34, 2 f. den Weltbrand; wobei plötzlich die Notiz eingeflochten wird, daß nicht die Christen den Philosophen gefolgt seien, sondern diese *de divinis praedictionibus profetarum* (von denen Cäcilius noch gar nichts gehört hat) *umbram interpolatae veritatis imitati sint*: damit wird die Polemik gegen die Seelenwanderungslehre des Pythagoras und Plato vorbereitet. Aber noch nicht vorbereitet ist man auf den wilden Ausfall gegen die Philosophen am Schluß (38, 5), wo der *scurra Atticus* Sokrates gescholten, die Akademiker gehöhnt, die Philosophen insgesamt als scheinheilige Sünder und eitle Schwätzer gebrandmarkt werden. *Corruptores*, *adulteri*, *tyranni* heißen sie dem Minucius; bei Tert. stehen die Namen: *corruptor* ist Sokrates, *adulter* ist Speusipp, *tyrannus* ist Zenon (die Nachricht von diesem ein Unicum!): auch in diesem Falle tritt, meine ich, Tert.s Priorität ganz unzweideutig zu Tage. — Ich glaube, Harnack (Dogmengesch. I^4 522) tut dem Minucius zu viel Ehre

hat er auch später (de an. 2 p. 302 R.-W.) für erlaubt erklärt: 'muß man doch auch von den Feinden manchmal etwas bezeugen lassen, wenn es den Feinden nicht Nutzen bringt'. Somit spricht er den Philosophen nicht alle Wahrheit ab (*non negabimus philosophos aliquando iuxta nostra sensisse* de an. ib. 300): aber wir haben ja schon gesehen, wie sehr er sie im Falle des Sokrates einschränkt, wie geflissentlich er bestrebt ist, die Schatten des Irrtums schwarz daneben zu malen. Es verdanken aber die Philosophen das Wenige, was sie an Wahrheit besitzen, den heiligen Schriften, die sie bestohlen haben — aus Ruhmsucht und um schöne Worte darüber zu machen: sie sind nicht Wahrheitssucher, wie bei Justin und Athenagoras, sondern Freunde des Irrtums, und mit dem λόγος Gottes haben sie nichts zu schaffen. Tert. kennt ja eine Art 'natürlicher Offenbarung', die dem Walten des λόγος vergleichbar ist: auch den Philosophen gesteht er de an. 2 zu, daß der *publicus sensus* (κοινὴ ἔννοια), *quo animam deus dotare dignatus est* ihnen einiges entdeckt haben könne; im Apol. kennt er diese Kraft der *anima naturaliter christiana*, wie wir sahen, auch (ob. S. 376), aber bei den Philosophen gedenkt er ihrer nicht. Und was die Persönlichkeiten angeht, so begnügt er sich nicht mit einer allgemeinen Verurteilung, wie Theophilus, sondern taucht tief im Schmutz der Verleumdung unter, wie Tatian. Es ist gewiß nicht richtig, diese seine bedauerliche Haltung aus einer Unterschätzung der Philosophie, oder einfach aus der 'extremen Art seines Charakters' zu erklären: ich glaube eher, daß ihr das richtige Bewußtsein zugrunde liegt, selbst der Philosophie sehr viel zu verdanken, und ein Gefühl für die Gefahr, die dem Christentum aus der Konkurrenz der

---

an, wenn er festzustellen sucht, wie dieser es im Grunde gemeint habe: Min. breitet zunächst mit Behagen eine aus Cicero billig erworbene Gelehrsamkeit aus, und kompiliert am Schluß den Tertullian, froh, wenn es ihm gelingt, einen eklatanten Widerspruch zu vermeiden. — Auch die tüchtige Arbeit von R. Kühn, Der Oktavius des M. F. etc., Lpz. 1882, nimmt den Min. als Philosophen durchweg zu ernst; leider war der Verf. noch in dem Glauben an Min.' Priorität befangen.

Philosophie erwächst: je gefährlicher aber der Feind, desto weniger ist Schonung angebracht, und im Kriege sind alle Waffen recht.

Tert. verwendet zunächst, wie Justin, die Parallele mit den Philosophen apologetisch, indem er für die Christen auch rechtliche Gleichstellung mit jenen verlangt: das Argument erscheint bei ihm kräftiger dadurch, daß er den Vergleich nicht selbst zieht, sondern ihn den Gegnern in den Mund legt, also ein festeres Widerlager gewinnt. Er bringt das Argument mit trefflicher Steigerung, viel feiner durchgearbeitet als Justin, gipfelnd in dem 'Kläffen der Philosophen gegen die Kaiser', und in der scharfen Antithese des *statuis et salariis remunerari* einerseits, des *ad bestias pronuntiari* andererseits. Aber dann plötzlich wirft er das Argument selbst um: er ist ja nicht der Meinung, daß die Christen mit den Philosophen auf gleichem Niveau stehen, und somit ist ihre ungleiche Behandlung zwar eine Inkonsequenz der Gegner, aber an sich gerechtfertigt. Nur — und dies ist die neue scharfe Pointe — sind die Philosophen nicht mehr, sondern weniger wert als die Christen: sie besitzen das nicht, worin die Wahrheit und Kraft des Christentums am deutlichsten zutage tritt, die Macht über die Dämonen: in dem *sed merito* liegt somit eine ungeheure Ironie. XLVI 2—5

Als Beleg für die Anerkennung der Dämonen 'nächst den Göttern' dient wie schon vorher (XXII) Sokrates' Wort *si daemonium permittat*: er fühlte sich also als Knecht der Dämonen. Und wenn er auch, im Besitze eines Stückes Wahrheit, leugnete, daß es Götter gebe (dies nach der Anklage, auf die sich Tert. auch weiter unten beruft), so ließ er doch, dem Tode schon nahe, dem Asklepios einen Hahn schlachten. Und zwar — hier tritt Tert.s Gehässigkeit zuerst recht hervor — war der Grund hiervon die Ruhmsucht: Asklepios' Vater Apollo hatte Sokrates für den Weisesten aller Menschen erklärt. Das ist, meint Tert., so zu verstehen, daß er, als *insectator veritatis*, dem Sokrates eben als einem Verfälscher der Wahrheit gnädig war, und also den, der ihm selbst die

Göttlichkeit absprach, pries; verfälscht hat aber Sokrates die Wahrheit eben dadurch, daß er zwar die Dämonen nicht als Götter gelten ließ, aber doch als Dämonen göttlich verehrte.[1]) Wenn also Tert. vorher (X), den griechischen Apologeten folgend, die Verurteilung des Sokrates auf den Haß zurückgeführt hatte, dem die Wahrheit von jeher begegnet (ohne doch ausdrücklich die Parallele zum Schicksal der Christen zu ziehen), so tritt hier ein anderes daneben, geeignet den Glanz des Namens Sokrates zu trüben: sein höchster Triumph, das praeconium des Apollo, war ein Lohn dafür, daß er die Wahrheit verfälscht hat.

XLVI 6—17 Damit hat sich Tert. den Übergang zu der allgemeinen Charakteristik der Philosophen als der Feinde der Wahrheit geschaffen, der Wahrheit, die sie aus Ruhmsucht verfälschten: wenn Justin die *φιλοδοξία* in Gegensatz zur *φιλοσοφία* gestellt und als Charakteristikum falscher Philosophen gegeben hatte, überträgt Tert. wie Theophilus den Vorwurf auf die Philosophen generell, ohne Ausnahme. Somit weist er die Gleichstellung der Christen mit den Philosophen sowohl in Lehre wie in Leben schroff zurück. Was die Lehre angeht, so steht der Unsicherheit eines Thales[2]) und Platon hinsicht-

1) Diese Erklärung wird bestätigt durch de an. 1 p. 299 R.-W.: *sapientissimus Socrates secundum Pythii quoque daemonis suffragium, scilicet negotium narantis socio suo.* In eignem Namen nennt Tert. den Sokrates nie den Weisesten der Hellenen, geschweige denn 'weise' schlechthin: ad nat. I 4 (*sapientem non negabitis*) ist gleichfalls vom Zeugnis des Apollo die Rede, und mit der *sapientia* nur die Leugnung der Götter gemeint. Widerspruchsvoil ist also die Beurteilung des Sokrates durch Tert. nur insofern, als dieser von *veritas* spricht, wo er nur einen Teil der Wahrheit meint; und die Äußerungen der früheren Schriften Apol. und Nat. werden durch das später in de an. Gesagte nicht widerrufen.

2) Tert. überträgt versehentlich auf Thales und Croesus, was Cicero de nat. deor. I 60 (und nach ihm Minucius 13) von Simonides und Hiero erzählt: die Verwechslung zeigt, daß Tert. beim Schreiben jedenfalls hier keinen Autor vor sich gehabt, sondern aus dem Gedächtnis zitiert hat; ob seine ursprüngliche Quelle Cicero oder irgend ein anderer Bericht gewesen ist, läßt sich natürlich nicht ausmachen.

lich der Gottheit die sichere Gotteserkenntnis jedes christlichen Handwerkers gegenüber. Den Gegensatz zwischen Platons Äußerung und der Gewißheit Christi betont auch Justin (Apol. II 10), und rühmt im selben Zusammenhange, daß unter den überzeugten Christen auch *χειροτέχναι καὶ παντελῶς ἰδιῶται* zu finden seien[1]), nicht nur, wie unter Sokrates' Anhängern, Philosophen und Philologen. Tert. hat diese Stelle benutzt: aber die packende Antithese zwischen dem *opifex Christianus* und Plato hat er erst hinzugefügt und damit dem Ganzen zu polemischer Wirkung verholfen. — Nach der *scientia* die *disciplina*: den elenden Klatsch, den Tert. hier gegen die Philosophen zusammenträgt, hat er teils aus Tatian (c. 2)[2]), teils aus anderen ebenso trüben Quellen: es lohnt nicht Vermutungen darüber anzustellen, welche von den handgreiflichen Unrichtigkeiten etwa auf seine eigene Rechnung kommen.[3])
In der Tendenz ist der Unterschied zwischen Tatian und Tert. der, daß der 'Barbar' einfach seine Mißachtung der hellenischen Philosophen dokumentieren will, die von ihren Volksgenossen

Wie aber gerade aus dieser Stelle sich ergeben soll, daß Minucius den Tert., nicht umgekehrt Tert. den Minucius benutzt habe (so Rauschen z. St.), vermag ich nicht einzusehen.

1) Über die sonstige Verbreitung dieses Gedankens Harnack Miss. u. Ausbr. I² 181.

2) Das nehmen die Interpreten mit Recht an: die drei Geschichten von Aristoteles, Plato und Aristipp stehen bei Tert. zusammen wie bei Tatian (und zwar bei Tert. am Schluß der Aufzählung, wobei die bis dahin festgehaltene Form der Einführung (mit *si*) fallen gelassen wird) und mit manchen nahen Anklängen im einzelnen. Harnack hat (TU I 220 fg.) die Abhängigkeit geleugnet und eine gemeinsame Quelle angenommen: aber wenn Tatian sagt, daß Alexander *ἀριστοτελικῶς πάνυ* seinen Freund, der ihn nicht anbeten wollte, mißhandelte, so bezieht sich das *ἀριστοτελικῶς* nicht auf das (nur von Tert., nicht von Tat.) angeführte Verhalten des Aristoteles gegen Hermias, sondern auf die von Tat. gescholtene Lehre des Aristot.: *ἀμαθῶς . . . τὴν εὐδαιμονίαν ἐν οἷς ἠρέσκετο περιγράψας*: es geht ja gleich weiter *πάνυ γοῦν ἐπείθετο τοῖς τοῦ διδασκάλου δόγμασιν . . τὸν οἰκεῖον καὶ πάνυ φίλτατον διαπείρων τῷ δόρατι κτλ.*

3) Über Einzelheiten s. Geffcken III, 4.

den Barbaren gegenüber als Stolz der Nation hochgehalten werden, während Tert. die angebliche Behauptung seiner Gegner von der Ähnlichkeit zwischen Christen und Philosophen widerlegt, indem er jedem Laster eines Philosophen eine christliche Tugend gegenüberstellt: also was dort bloßer *διασυρμός* war, wird beim Prozeßredner Tert. in der Form einer rhetorisch aufgebauten *σύγκρισις* zum Beweismaterial.

XLVII Die letzte in der Antithesenreihe, mit der dies Kapitel schließt — *veritatis interpolator et integrator et expressor, et furator eius et custos* — leitet, wie oben bemerkt, zu der neuen Darlegung über die Abhängigkeit der Philosophen von den Propheten über: dies Dogma hat Tert. unbesehen von den älteren Apologeten übernommen, die Absichten und Methoden der Entlehnung und Verfälschung der Wahrheit in Anlehnung an Tatian dargestellt: auch nach Tert. liegt teils absichtliche Entstellung, teils Mißverständnis der selbst von den Juden mißdeuteten Prophetenworte vor. Daran schließt sich als Beleg für die Entstellung der Wahrheit die Übersicht über die einander widersprechenden *δόξαι περὶ θεοῦ*[1]), *περὶ κόσμου, περὶ ψυχῆς*. Auch hier liegt es für die Gegner nahe, eine Parallele zu ziehen: die christlichen Sekten mit den Philosophen zu vergleichen. Dem begegnet Tert., indem er vielmehr die Häretiker als Fälscher der Wahrheit auf eine Stufe mit den Philosophen stellt: eine ganz andere Parallele hatte Justin gezogen zwischen den Namen 'Philosophen' und 'Christen', die beide im Sprachgebrauch das Verschiedenste umfaßten (I c. 7. 26, 5), und vielleicht hat eben dies Tert. zu seiner ausdrücklichen Ablehnung veranlaßt. Im übrigen ist er darin mit Justin einig, daß er in den Häresien das

1) Ganz ähnlich in der Anlage und Tendenz des Theophilus Exzerpt (DIELS Rh. M. XXX 194 ff.) der *δόξαι περὶ θεοῦ*, wobei das Problem der *πρόνοια* im Mittelpunkt steht. Vgl. auch Tatian 25, an den sich dann Ps.-Justins cohortatio und Hermias' irrisio anreihen (DIELS Dox. 262). Ursprünglich ist es natürlich ein Kampfmittel der Skeptiker gewesen, die Dogmatiker mit den Köpfen gegen einander zu stoßen: Sext. Emp. Pyrrh. hyp. III 3 ff.

Werk der Dämonen erblickt, sowie darin — und hier ist Entlehnung sehr wahrscheinlich —, daß er ihnen auch die Erfindung von Mythen zuschreibt, dazu bestimmt, die analogen christlichen Lehren zu diskreditieren (Justin I 54): ein Gedanke, durch den er den Übergang zum zweiten Stück dieses Schlußteils, der Darstellung und Verteidigung der christlichen Eschatologie gewinnt. An Entlehnung glaube ich; Justins bei Tert. wiederkehrender Gedanke (I 54), die Dämonen hätten den Dichtern z. B. die Mythen von den vielen Söhnen des Zeus zu dem Zweck in den Mund gelegt, damit man, wenn die den Dämonen bekannte Prophezeiung vom Sohne Gottes, Christus, eintreffe, dies auch für *τερατολογία* halte — der Gedanke an ein so raffiniertes Vorgehen der Dämonen erscheint mir zu seltsam, als daß er von zweien unabhängig gefunden sein sollte: Tert. fügt ihm zwar seiner Gewohnheit nach noch eine neue Pointe hinzu, indem er die Behauptung zur Alternative ausbaut: die Absicht sei gewesen, daß man entweder den Christen so wenig glauben solle wie den Dichtern und Philosophen, oder, daß man diesen lieber glauben solle, um nicht den Christen glauben zu müssen. Diese zweite Seite der Alternative ist durch Tert.s ganzen Gedankengang nahe gelegt: er ging ja davon aus, daß man die guten Seiten des Christentums als bloßen Abklatsch der philosophischen Lehren auffasse, und beruft sich nun im folgenden mehrfach auf heidnische Dogmen, denen man glaube, während man die entsprechenden christlichen verlache: aber nicht um die Wahrheit der christlichen dadurch zu erhärten, sondern eben nur, um die Inkonsequenz der Gegner festzustellen.

Nur kurz wird die Lehre vom jüngsten Gericht, von XLVIII Hölle und Paradies berührt, ausführlich dagegen auf die Auferstehungslehre eingegegangen, bei der das Hauptgewicht natürlich auf der ewigen Vergeltung liegt. Die pythagoreische Lehre von der Seelenwanderung findet selbst beim großen Publikum Glauben[1]): die christliche Auferstehungslehre trifft

1) Tert. zitiert über Pythagoras' Lehre vom Übergang der Menschenseele in Tierleiber einen Vers des Mimendichters Laberius;

auf schroffen Widerstand. Das dient dann als Vorwand, um diese Lehre eingehend zu begründen: ich habe diese Argumentation hier nicht dogmengeschichtlich zu analysieren. Wichtige Elemente derselben fand Tert. bei den griechischen Apologeten vor, die fast ausnahmslos die Auferstehungslehre behandeln, als ein christliches Kerndogma, das, wenn auch ungefährlich und für die Verfolgung der Christen belanglos, doch vor anderen geeignet schien, die Christen als wundersüchtig und abergläubisch zu diskreditieren, und das andererseits wegen der damit zusammenhängenden Lehre vom jüngsten Gericht für die Propaganda von großer Bedeutung war.[1]) Wie Tert., verweist Tatian c. 6 auf das Nichtsein vor der Geburt als Analogon für das Nichtsein vor der Wiedergeburt und betont wie Tert., daß es gleichgültig für die Auferstehung sei, in welchem Element der Leib vergangen sei.[2]) Wie Tert. lehrt Theophilus, daß Gott den ewigen Wechsel von Entstehen und Vergehen in der Natur als Zeugnis für die Auferstehung vor Augen stelle.[3]) Aber keiner der Apologeten

---

Minucius erwähnt 34, 7 die gleiche Lehre mit dem Zusatz *non philosophi sane studio, sed mimi convicio digna ista sententia est.* 'Also Tert. hat die Laberiusstelle aufgestöbert, Min. seinem Satze die geschickte Zuspitzung gegeben; weil es ihm auf die Antithese der Philosophen und Mimen ankam, hat er die Eigennamen fortfallen lassen'. Kroll, Rh. M. 60 (1905) p. 309.

1) Vgl. Geffcken p. 235. 244.

2) *κἂν πῦρ ἐξαφανίσῃ μου τὸ σαρκίον, ἐξατμισθεῖσαν τὴν ὕλην ὁ κόσμος κεχώρηκε· κἂν ἐν ποταμοῖς κἂν ἐν θαλάσσαις ἐκδαπανηθῶ κἂν ὑπὸ θηρίων διασπασθῶ, ταμείοις ἐναπόκειμαι πλουσίου δεσπότου. καὶ ὁ μὲν πτωχὸς καὶ ἄθεος οὐκ οἶδεν τὰ ἀποκείμενα, θεὸς δὲ ὁ βασιλεύων, ὅτε βούλεται, τὴν ὁρατὴν αὐτῷ μόνον ὑπόστασιν ἀποκαταστήσει πρὸς τὸ ἀρχαῖον.* Tert. XLVIII 9 *ubicumque resolutus fueris, quaecumque te materia destruxerit, hauserit, aboleverit, in nihilum prodegerit, reddet te. Eius est nihilum ipsum, cuius et totum.*

3) ad Autol. I 13 *ὁ μὲν οὖν θεός σοι πολλὰ τεκμήρια ἐπιδείκνυσιν εἰς τὸ πιστεύειν αὐτῷ. εἰ γὰρ βούλει, κατανόησον τὴν τῶν καιρῶν καὶ ἡμερῶν καὶ νυκτῶν τελευτήν, πῶς καὶ αὐτὰ τελευτᾷ καὶ ἀνίσταται,* dann Samen und Früchte, dann Bäume und Sträucher: *πῶς οὐχὶ κατὰ πρόσταγμα θεοῦ ἐξ ἀφανοῦς καὶ ἀοράτου κατὰ καιροὺς προφέρουσι τοὺς*

gibt eine bei aller Kürze doch so reichhaltige und umfassende Demonstration der Lehre in strenger Disposition: 1. Überlegenheit über die Seelenwanderungslehre und Darstellung der *ratio* der Auferstehung, auch des Fleisches. 2. Das Wie. 3. Gottes Fähigkeit zur Ausführung und Beweis aus der Natur, die im Menschen gipfelt. 4. Die Stellung im Weltplan. 5. Der Zustand nach der Auferstehung. Auch im einzelnen ist der Vergleich lehrreich, um auch hier wieder die Überlegenheit der tertullianischen Dialektik über die seiner griechischen Vorgänger zu erkennen: doch kann ich mir die Durchführung ersparen.

Auch Minucius läßt seinen Octavius ausführlich die Auferstehung gegen des Caecilius Angriffe (c. 11) verteidigen (c. 34 fg.). Ein Zusammenhang mit Tert. ist auch hier unverkennbar; doch kompliziert sich die Frage dadurch, daß Minucius den Griechen in mancher Einzelheit noch näher steht als dem Lateiner [1]), und also eine selbständige Kenntnis ihrer Apologien auch hier anzunehmen ist. Der Vergleich aber mit Tert. führt auch hier zu dem Resultat der Abhängigkeit des Minucius. Um dies vorwegzunehmen: auch hier ist Tert.s Auffassung, weil in energischer Durcharbeitung dem eignen Denken assimiliert, klar und durchaus einheitlich, die des Minucius, weil nur äußerlich aufgenommen, widerspruchsvoll und schwankend. Tert. hält durchaus daran fest, daß der Mensch zwischen Tod und Auferstehung ein Nichts ist, und dann von Gott neu geschaffen wird. Tert. betont daher bei dem Verweis auf die Zeit vor der Geburt aufs stärkste, stärker noch als Tatian u. a., das *esse de nihilo* und nach der Auferstehung das *rursus esse de nihilo;* bei dem Hinweis auf die Erschaffung der Welt — die nur er in diesem Zusammenhange bringt — die Erschaffung aus dem Nichts [2]);

καρπούς, . . . ταῦτα δὲ πάντα ἐνεργεῖ ἡ τοῦ θεοῦ σοφία, εἰς τὸ ἐπιδεῖξαι καὶ διὰ τούτων ὅτι δυνατός ἐστιν ὁ θεὸς ποιῆσαι τὴν καθολικὴν ἀνάστασιν ἁπάντων ἀνθρώπων. Dann *τὰ ἐν οὐρανῷ*: Mondwechsel.

1) Man halte neben die soeben in den Anm. zitierten Stellen die Sätze des Minucius 34, 10 *tu perire et deo credis, si quid oculis nostris hebetibus subtrahitur? Corpus omne sive arescit in pulverem sive in umorem solvitur vel in cinerem comprimitur vel in nidorem tenuatur, subducitur nobis, sed deo elementorum custodi reservatur.* Das *post senium arbusta frondescunt* steht bei Min. wie bei Theophilus, bei Tert. aus gutem Grunde nicht.

2) Vgl. de resurr. carnis c. 11 *igitur confide illum totum hoc ex nihilo protulisse, et deum nosti fidendo quod tantum deus valeat.*

bei der Parallelisierung der Naturvorgänge das Vergehen vor dem Wiedererstehen in immer neuen Wendungen[1]); und an den Schluß stellt er sehr entschieden den Satz *eius est nihilum ipsum, cuius et totum.* Es entspricht durchaus der radikalen Art seines Denkens, daß er jede vermittelnde Vorstellung — von einem Fortbestehen des Leibes in anderer Gestalt und einer Neuformung durch Gott oder dgl. — verschmäht und die Auferstehung geradewegs als Neuschöpfung des früher Gewesenen hinstellt. Minucius akzeptiert dies z. T., nämlich, wo ihm der Gedanke wirkungsvolle Antithesen liefert — *sicut de nihilo nasci licuit, ita de nihilo licere reparari;* aber die Vorstellung ist ihm nicht lebendig geworden: gleich im folgenden wird der Übergang der Körpermaterie in andere Stoffe geschildert (s. oben S. 477, 1), so daß nur unserer Kurzsichtigkeit die Fortdauer des Körpers entgeht, und bei dem Passus über die Natur fehlen die charakteristischen Wendungen Tert.s, auch steht dort das *post senium arbusta frondescunt,* wobei ein Absterben und Neuwerden nicht vorliegt. Und in eben diesem Passus verrät ein Wort, das aus Tert. stehen geblieben ist, wenn ich nicht irre, die Entlehnung: Min. fährt fort *semina non nisi corrupta revirescunt*[2]): wozu wird hier betont, daß die Samenkörner erst verderben müssen, um wieder zu grünen? Bei Tert. steht *semina non nisi corrupta et dissoluta fecundius surgunt:* da hat das *non nisi* seinen guten Grund, denn Tert. will auf den allgemeinen Satz hinaus, an dessen Paradoxie er Freude hat: *omnia pereundo servantur, omnia de interitu reformantur* — und während allem anderen der Untergang einziges Mittel zum neuen Werden ist, soll beim Menschen das Gegenteil eintreten? *ad hoc morieris ut pereas?* — Übrigens hat Minucius die Analogie der Natur in origineller Weise verwertet: als Vorbereitung auf die Widerlegung des gegnerischen Einwandes (11, 8), warum denn in so vielen Jahrhunderten noch keiner wieder auferstanden sei: der Leib im Grabe ist wie der winterlich abgestorbene Baum, es gilt den 'Frühling' abzuwarten. Dementsprechend wird nun aber der ganze τόπος bei ihm zum Gleichnis *(vide adeo, quam in solacium nostri resurrectionem futuram omnis natura meditetur),* und Gott bleibt aus dem Spiel: während Tert. und, wie die Übereinstimmung mit Theophilus wahrscheinlich macht, seine griechische Quelle, von einer Absicht Gottes, den Glauben an die Auferstehung zu bestärken, redeten: das konnte

---

1) *interfecta, decedendo, defuncto, finiuntur, consummantur, corrupta et dissoluta .. omnia pereundo servantur, omnia de interitu reformantur.*

2) Es wäre möglich, daß sich Min. an I Cor. 15, 36 erinnerte*: tu quod seminas non vivificatur, nisi prius moriatur*, aber die wörtlichen Anklänge machen Abhängigkeit von Tert. wahrscheinlicher.

Minucius in seinem Zusammenhang nicht brauchen. — Der paradoxe Einfall, daß die zweite Schöpfung sogar leichter sei als die erste, weil eine Wiederholung des schon einmal Gewesenen, sieht mir ganz nach tertullianischer Sophistik aus[1]) — bei Älteren finde ich ihn nicht —; wenn Min. ihn so wiedergibt: *difficilius esse id quod non sit incipere quam id quod fuerit iterare* — so verdirbt er ihn: denn das *quod non sit* gilt auch von dem Verstorbenen vor der Auferstehung. — Daß Min. die Ewigkeit der Höllenstrafen so stark betont und vor allem es glaublich zu machen sucht, daß das Höllenfeuer die Leiber brennt, ohne sie zu verzehren — der Blitz und das Feuer der Vulkane dienen als Analogien wie bei Tert. —, das erscheint durch Gedankengang und Zusammenhang nicht so entschieden gefordert wie bei Tert.; Caecilius hatte die *poena sempiterna* der Ungerechten zwar erwähnt (11, 5), aber auf das *sempiternum* kein Gewicht gelegt, Tert. dagegen betont stark die ewige Dauer des durch die Auferstehung und das jüngste Gericht geschaffenen Zustandes, da dieser eben der strikte Gegensatz der Zeitlichkeit ist; zudem stützt er sich für die Verschiedenheit des *arcanus et publicus ignis* auf die Lehre der 'Philosophen', d. i. der Stoa, und knüpft unmittelbar daran (XLIX 1) wieder die Klage darüber, wie verschieden solche Dogmen bei den Philosophen und bei den Christen beurteilt würden. Im einzelnen ist hier merkwürdig die abweichende Beschreibung der Blitzwirkung: *qui de caelo tangitur, salvus est, ut nullo iam igni decinerescat* sagt Tert., *ignes fulminum corpora tangunt nec absumunt* Minucius. Die von den Interpreten des Tert. — Havercamp, Oehler, Rauschen — vertretene Ansicht, daß beide dasselbe meinen, Minucius den Tert. richtig interpretiert habe, ist keinesfalls haltbar; Tert. kann nichts anderes gemeint haben, als was die Worte sagen: wer vom Blitz getroffen ist, dessen Leib ist feuerfest. Aber wir haben hier einen Fall, wo die richtige Fassung nicht auch die originale ist: die Worte des Minucius sind zu klar, als daß auch ein flüchtiger Leser sie hätte mißverstehen können; andererseits ist Tert.s Angabe als ungenaue Reminiszenz etwa an den Aberglauben, daß vom Blitz Getötete weder verwesen noch von Tieren gefressen werden (Plut. qu. c. IV 2, 3) oder an den Brauch, vom Blitz Getötete nicht zu verbrennen (Plin. n. h. II 145 *hominem ita exanimatum cremari fas non est*) bei der im Tatsächlichen oft recht flüchtigen Art des Autors wohl begreiflich, und begreiflich auch, daß Minucius daran Anstoß nahm und korrigierte. Der Vergleich wird dadurch freilich nicht besser, denn nach Tert.s Vorstellung hat der Blitz sowohl zerstörende als er-

1) Tert. wiederholt ihn de resurr. carn. 11 *utique idoneus est reficere qui fecit, quanto plus est fecisse quam refecisse, initium dedisse quam reddidisse; ita restitutionem carnis faciliorem credas institutione.*

haltende Kraft, bei Minucius' *tangunt nec absumunt* ist die Analogie mit dem verzehrenden und ersetzenden Höllenfeuer geringer. Aber noch eins: bei Tert. ist die Analogie dadurch schlagend, daß für ihn auch Blitz und vulkanisches Feuer *iudicio dei adparet*, wie das Höllenfeuer: hat er doch oben XL 8 beides unter den Strafmitteln Gottes mit genannt[1]); bei Minucius, der von diesen Dingen vorher nicht geredet hat, bleibt es bei einer bloß äußerlichen Analogie, die zudem beim Blitz nicht einmal recht zutrifft.[2]) Endlich noch eine lexikalische Beobachtung: *erogare* 'verzehren, vernichten' ist bei Tert. beliebt (OEHLER zu Scorp. c. 6), sonst, soviel ich sehe, recht selten: bei Minucius steht das Wort nur hier[3]): gewiß verdankt er es der Tert.-Stelle, die er beim Schreiben vor Augen hatte.

[XLIX 1—3 Tert. kommt auf den Vergleich mit den Philosophen zurück: 'um derselben Lehre wegen werden jene gepriesen, wir verlacht, ja gestraft'. Dabei ist doch die Lehre, mag man sie selbst nicht als wahr anerkennen, gewiß nützlich und also empfehlenswert, zum mindesten aber niemandem schädlich: also verdiente sie höchstens Spott, aber nicht die harten Strafen, zu denen ihr uns verurteilt. Justin hatte gesagt, 'wenn

1) Deutlich tritt diese Vorstellung auch hervor de paenit. 12, eine Stelle, die zeigt, wie fest die Vorstellung bei Tert. haftete: *quid illum thesaurum ignis aeterni aestimamus, cum fumariola quaedam eius tales flammarum ictus suscitent, ut proximae urbes aut iam nullae exstent aut idem sibi de die sperent? Dissiliunt superbissimi montes ignis intrinsecus fetu, et quod nobis iudicii perpetuitatem probet, cum dissiliant, cum devorentur, numquam tamen finiuntur. quis haec supplicia interim montium non iudicii minantis exemplaria deputabit? quis scintillas tales non magni alicuius et inaestimabilis foci missilia quaedam et exercitoria iacula consentiet?* Also das vulkanische Feuer ist Höllenfeuer: diese These wird man demnach auch im Apol. nicht mit EBERT (p. 376) daraus erklären, daß Tert. den Min. 'in der Eile' mißverstanden habe.

2) Der Ausdruck *sapiens ignis*, statt des tertullianischen *arcanus*, zeigt, daß Min. auch hier andere christliche Quellen zur Verfügung hat: Christen haben das φρόνιμον πῦρ Heraklits (Hippol. IX 10 fr. 123 B. 63 D.) und der Stoa (νοερὸς καὶ φρόνιμος Zeno Dox. p. 467) mit dem von Gott gesandten oder im Jenseits brennenden Feuer identifiziert: s. die bei BÖNIG angeführten Stellen des Origenes und Clemens und vgl. ANRICH in Theolog. Abh. f. HOLTZMANN 117, 1.

3) *ignes . . flagrant nec erogantur*, Tert. *dum erogat reparat.*

einer die Lehre vom jüngsten Gericht für unglaubwürdig und und unmöglich hält, so trifft der Irrtum doch nur uns, keinen anderen, so lange wir kein Unrecht durch die Tat begehen' (I 8)[1]), und weiterhin, 'wenn euch die christliche Lehre Geschwätz dünkt, so verachtet sie als solche, und verurteilt nicht zum Tode die, die kein Unrecht tun (68)'. Man sieht hier Tert.s Pointe vorbereitet: aber so schroff wie dieser hatte Justin doch nicht zu behaupten gewagt, daß das Bekenntnis zur Lehre von Auferstehung und jüngstem Gericht ein Todesurteil nach sich ziehe. Es ist, als wolle Tert. es durch diese Fiktion — anders kann man es nicht bezeichnen — rechtfertigen, daß er in der Gerichtsrede so ausführlich auf ein kriminell niemandem verdächtiges Dogma eingegangen war.

Und nun wieder kein Absetzen und Neueinsetzen der XLIX 4
letzten Betrachtung über das Martyrium der Christen, sondern ein kühner rascher Übergang: 'über solches ungerechte Wüten triumphiert nicht nur der blinde Pöbel, sondern auch von euch suchen manche, die sich durch Ungerechtigkeit populär zu machen wünschen, ihren Ruhm darin'.

Der eigentliche Epilog, zu dem diese Schlußbemerkung XLIX 5—L
überleitet, hat als Grundgedanken den, daß die Verurteilung für die Christen keine Niederlage, vielmehr einen Sieg bedeute. Zunächst ist es kein Triumph der Gegner: denn es ist ja freier Wille der Christen, die sich durch den Abfall von Gott leicht der Verurteilung entziehen könnten. Der Einwand liegt nahe, daß sie, wenn ihnen ihr Wille geschieht, auch kein Recht haben, darüber zu klagen: Tert. begegnet ihm mit einem rhetorisch wirksamen, sachlich recht wenig beweisenden Gleichnis[2]): auch der Soldat beklagt sich über

1) Ganz ähnlich Athenag. 36.

2) Über die militia Christi genügt ein Verweis auf Harnacks Schrift dieses Titels (Lpz. 1905; vgl. dens. Miss. u. Ausbr. I 348 fg.). Der Vergleich der Beschwerden, die der Märtyrer wie der Soldat zu tragen hat, war ad mart. 3 eingehend gezogen, und er paßte dort wohl noch besser wie hier: dort werden die Kerkersnöte mit den Mühsalen vor dem Kampf verglichen, die auch der tapfere Soldat nicht gern trägt;

die Mühe des Kampfes — das ist für den Christen der Prozeß —, wünscht sich aber den Sieg: so auch der Christ; da aber 'siegen' heißt das erreichen, wofür man stritt, so ist das für den Märtyrer der Tod, der ihm den Ruhm, Gott zu gefallen, und die Beute des ewigen Lebens erwirbt.[1]) 'So fassen wir die schmählichste Hinrichtung als Triumph. Auch an dieser Haltung nehmt ihr Anstoß: ihr scheltet uns Verzweifelte und Verlorene, ohne zu bedenken, daß der gleiche Opfermut, bewiesen für geringere Werte, als Gott und die wahre Unsterblichkeit es ist, sonst bei euch die höchste Anerkennung findet.[2]) Aber fahrt nur fort, die Christen dem Haß des Volkes zu opfern: der Tod durch euch ist Beweis unserer Unschuld und bestes Werben für unsere Lehre'.

Um die Bedeutung dieses triumphierenden Epilogs zu

---

hier sollte es sich eigentlich nur um den Kampf selbst, Prozeß und Verurteilung handeln, aber dem Gleichnis zu liebe sagt Tert. *cur querimini quod vos insequamur,* nicht *quod vos damnemus.*

1) *Victoria est autem pro quo certaveris obtinere:* es ist vorher gesagt, daß das beim Soldaten Ruhm und Beute ist, nachher, worin beides für den Christen besteht. Minucius eignet sich die Sentenz 37, 1 an: *vicit enim qui quod contendit obtinuit*, aber man sieht nicht deutlich, was er damit meint. Im übrigen hat Min. für seine Schilderung des christlichen Kampfes zu Seneca de providentia gegriffen.

2) Tert. wählt zunächst, anknüpfend an die Schmähworte *sarmenticii et semaxii* drei Beispiele von *exusti:* Mucius, Empedocles, Dido, schließt daran zwei qualvolle Hinrichtungen (Regulus, Anaxarch), bringt endlich drei Beispiele von standhaft ertragenen Foltern; einen Teil verdankt er wohl einer Sammlung von *exempla,* andere waren allgemein bekannt. Minucius fand den Mucius sowohl bei Tert. wie auch bei Seneca de prov. 3, 5, und es ist hübsch zu sehen, wie er die Gesichtspunkte der beiden verbindet: das Beispiel widerlegt eigentlich bei ihm des Caecilius Behauptung, daß die Christen *miseri* seien (12, 3fg.): *Christianus miser videri potest, non potest inveniri;* so hatte Seneca gefragt *infelix est Mucius, quod dextra ignes hostium premit?* Aber Min. sagt *vos ipsi calamitosos viros fertis ad caelum, ut Mucium Scaevolam:* dies 'In-den-Himmel-heben' ist das, was Tert. der abschätzigen Beurteilung gegenüberstellt, die der Christen Todesmut bei den Heiden findet. Den Ausdruck hat Min. allerdings gewählt, um etwas der von den Christen erhofften *immortalitas* Analoges anzuführen.

würdigen, ist es nötig, sich der traditionellen Haltung des Verteidigungsepilogs zu erinnern: Tert. rechnet darauf, daß der Hörer oder Leser diesen Vergleich anstelle. Statt der sonst üblichen Versuche, das Mitleid der Richter zu erwecken, hier Ausdruck höchsten, stolzesten Selbstbewußtseins; statt der beweglichen Schilderung der schlimmen Folgen, die eine Verurteilung haben würde, hier der Preis der Verurteilung als eines ersehnten Sieges, dem ein köstlicher Lohn bestimmt sei; statt der Bitte an den Richter, die Unschuld des Angeklagten durch Freispruch anzuerkennen, hier die Versicherung, daß die Verurteilung den Beweis für die Unschuld liefern werde; überhaupt statt der rührenden Bitte an die Richter um Erbarmen und Gnade die fast höhnische Aufforderung, ihrer Grausamkeit freien Lauf zu lassen und damit dem Getöteten den größten Dienst zu leisten, die Verzeihung seiner Sünden von Gott zu erwirken.

Auf wen ist dieser Epilog berechnet? Gewiß nicht auf die angeblichen Adressaten der Schrift, die *praesides*, oder oder doch wenigstens nicht in ihrer Eigenschaft als Richter. Wohl aber mußte jeder Christ diese hochgemuten Worte mit Begeisterung lesen und sich dadurch gestärkt fühlen gegen die Schrecken der Verfolgung; und sodann: es war nichts besser geeignet, protreptisch zu wirken, als dieser Epilog, den das Feuer des Märtyrermuts durchglüht. Und blicken wir von hier aus zurück auf die scheinbar so disparaten Teile der peroratio von c. XLVI ab, so werden wir vielleicht in der beabsichtigten protreptischen Wirkung die anfänglich vermißte Einheit finden. Daß die Lehre von der Auferstehung, dem jüngsten Gericht und dem ewigen Feuer vor allen christlichen Lehren solcher Wirkung fähig ist, bedarf keines Beweises; ganz naiv noch hatte Aristides am Schlusse seiner 'Apologie' den heidnischen Gegnern geraten, von ihren Angriffen abzulassen und sich selbst zu bekehren, damit sie einst dem Gericht und der Strafe entgingen und des ewigen Lebens teilhaftig würden, und Justin muß sich schon (ap. II 9) gegen den Vorwurf wenden, die Christen

lehrten die ewigen Strafen, um durch Furcht Proselyten zu machen.[1]) Tert. hütet sich daher wohl, seine Lehre als Verwarnung oder Drohung vorzutragen, erfüllt vielmehr scheinbar, wie schon Athenagoras c. 36, nur die Pflicht der Verteidigung gegen den Vorwurf der Lächerlichkeit: er vertraut darauf, daß die durch eingehende Argumentation zur Gewißheit erhobene furchtbare Aussicht auf die ewigen Höllenstrafen wirken wird; nur in einem einzigen letzten Sätzchen, und in ihm eigentlich nur mit den zwei Schlußworten, klopft er deutlicher an das Gewissen der heidnischen Verfolger: *montes uruntur et durant: quid nocentes et dei hostes?*

Protreptisch endlich ist auch die Synkrisis zwischen Christ und Philosoph zu verstehen, mit der Tert. seine *peroratio* beginnt. Wir sahen allerdings, daß er höchstwahrscheinlich auch seine eigenen Glaubensgenossen im Auge hat; aber vornehmlich denkt er doch an diejenigen Heiden, die in der Philosophie einen Ersatz für die Religion gefunden zu haben meinen, die vielleicht bereit sind, alles zuzugeben, was vorher gegen den heidnischen Volksglauben eingewendet wurde, aber trotzdem auf das Christentum von der Höhe ihrer älteren und vornehmeren Weisheit verächtlich herabblicken. Bei Tatian, den Tert., wie wir sahen, gerade in diesem Abschnitt benutzt, war ja die Bekämpfung jenes philosophischen Hochmuts ein wichtiges Hauptstück seiner gewiß in letzter Linie auch protreptisch gemeinten Schrift; aber bei ihm ist die Polemik zersplittert und versprengt in einer Fülle von ordnungslos ausgeschütteten Angriffen auf die gesamte heidnische Bildung, und es kommt dem Leser kaum zum Bewußtsein, was Tert. so klar herausarbeitet, daß das Christentum den Anspruch erhebt, das Erbe, wie der heidnischen Religionen, so auch der Philosophie anzutreten.

Nicht als Jurist, das hat uns die Analyse gelehrt, sondern als Advokat hat Tertullian sein Apologeticum geschrieben.

1) Vgl. Geffcken 96.

So wenig ist er um juristische Präzision und Sachlichkeit bekümmert, daß es schwer denkbar erscheint, er sei Rechtsgelehrter von Beruf gewesen; so fest steht er mitten in der Tradition römischer Gerichtsrede, daß sich unabweisbar die Annahme aufdrängt, die Praxis des Forums, nicht das Studium der Rhetorik allein habe ihn gebildet. Wenn wir die Reden Ciceros öfter fast als die rhetorische Theorie zum Vergleich heranziehen konnten, so hat das seinen guten Grund: auch für Ciceros Beredsamkeit ist in höherem Maße, als man gemeinhin annimmt, die römische Praxis neben der griechischen Theorie bestimmend gewesen. Für das Fortleben dieser Praxis ist uns Tert.s Apologeticum ein wichtiger Zeuge neben Apuleius' Apologie: wichtiger in mancher Hinsicht noch als diese weil mannigfaltiger und weniger durch 'philosophische' Aspirationen gefärbt.

Freilich war, wie wir sahen, die Aufgabe, die sich Tert. gestellt hatte, eine Apologie des Christentums als Gerichtsrede zu formen, restlos nicht zu lösen: so manche Vorwürfe, die er nicht übergehen wollte, ließen sich nur scheinbar, andere überhaupt nicht als rechtliche Klagepunkte formulieren. Aber der Geist der Verteidigung ist durchweg wirklich der der forensischen Apologie, mit allen seinen Licht- und Schattenseiten. Vollständigkeit der Verteidigung ist das erste Erfordernis; es genügt nicht, einige Hauptpunkte herauszugreifen, sondern was irgend die Gegner vorgebracht haben, verlangt Widerlegung, und das Ideal ist, den Klienten nicht nur von den Anklagen reinzuwaschen, sondern ihn als gewappnet gegen jede mögliche Anklage, ja als hochverdient zu erweisen. Die Vollständigkeit der Verteidigung verschafft uns einen Überblick sämtlicher heidnischer Gravamina, so lückenlos wie ihn keiner der griechischen Apologeten gibt. Und Tert. formuliert alle diese Gravamina aufs schärfste: er ist gewohnt, vor Gericht gegen bestimmte Anklagen, nicht gegen vage Verdächtigungen zu verteidigen, und darum sucht er auch hier, nicht immer ohne Willkür, jedem Vorwurf eine möglichst bestimmte Fassung zu geben. Er ist aber auch

gewohnt, nicht mit bloßen Behauptungen oder dem Bekenntnis der eigenen Überzeugung, sondern mit Beweisen zu fechten, und er führt diese Beweise, sowohl gegen die Anklagen der Heiden wie positiv für die Wahrheit der christlichen Lehre und die Reinheit der christlichen Sitte, mit souveräner Beherrschung aller in der gerichtlichen Praxis bewährten Formen. Er spricht nicht, wie Justin oder Athenagoras, zu einem als gütig, gerecht und weise präsumierten Kaiser, sondern zu einem stark voreingenommenen, ja haßerfüllten Richter, den es mit zwingenden Argumenten eines Besseren zu belehren gilt: da wirken nur Verstandesgründe, oder besser noch unzweifelhafte Tatsachen, erhärtet, wo es angeht, durch Urkunden oder Zeugenaussagen. Die Gründe sind durchweg scharfsinnig, vielfach überscharfsinnig erdacht, und nicht wenig Sophistisches läuft dabei unter; oft genug steht die große rhetorische Wirkung eines Arguments in umgekehrtem Verhältnis zu seinem wirklichen Gewicht, und man empfindet, daß der Verteidiger gewohnt ist, für die rasch vorüberfließende Rede zu denken, die keine gründliche Abwägung erlaubt, nicht für die nachdenkliche und nachprüfende Lektüre, bei der die Blender versagen. Volle Sicherheit gewährt für Tert. nur verstandesmäßige Erkenntnis oder unmittelbare Anschauung: das Unerforschliche wird nicht durch mystisches Hindeuten, sondern durch zur Auflösung reizende Paradoxen oder durch anschaulichen Vergleich dem Begreifen zugänglich gemacht, und auch Götter und Dämonen, ja Gott selbst muß es sich gefallen lassen, daß ihr Tun auf rein menschliche, nüchterne Erwägung und Berechnung zurückgeführt wird. Die Tatsachen, deren er bedarf, schöpft Tert. mit Vorliebe aus dem Leben, das ihn umgibt; was er an historischen oder naturwissenschaftlichen Belegen braucht, entnimmt er ohne Nachprüfung, ja ohne auch nur genauer hinzusehen, leicht zugänglichen Materialsammlungen; er hat durchaus keine gelehrten Neigungen, aber es paßt ihm, gelegentlich den Schein der Gelehrsamkeit zu erwecken, und er scheut sich nicht, skrupelloser darin als die besseren unter den Griechen, eilig erraffte Notizen so dar-

zubieten, als seien sie die Quintessenz eigener tiefgründiger Forschung.

Der Gegner, der es ja selbst so böse meint, hat keinerlei Anspruch auf Schonung, ja nicht einmal auf unbefangene und gerechte Würdigung seines Standpunktes. Neben der Verteidigung steht durchweg der leidenschaftliche Angriff, und dieser wird geführt mit allen Waffen der Verdächtigung, des Hohnes, des satirischen Witzes, wie sie uns aus erbitterten Kämpfen vor römischen Gerichten so wohl vertraut sind: gilt es doch nicht, den Ankläger zu überzeugen — eine Verständigung mit ihm wird gar nicht versucht —, sondern den Richter, und daneben die als noch indifferent gedachten Zuhörer.

Aber das *docere* allein genügt nicht: das *movere*, ja auch das *delectare* darf nicht fehlen. Tertullian hütet sich wohl, das Pathos zu mißbrauchen; so unverkennbar leidenschaftlich sein Temperament ist, er ist doch ein zu gut geschulter Redner, um nicht die eigentlich pathetischen Töne für wenige Höhepunkte aufzusparen. Dann aber braust das Pathos im vollen Strom, ergreifend, ja erschütternd — um sofort zu verstummen, sobald es seine Wirkung getan hat, und wieder nüchterner Schärfe der Argumentation Platz zu machen. Auch den Affekt braucht Tert. als Mittel, wie er denn überhaupt, mag er erörtern oder schildern oder erzählen, jeden Satz, jedes Wort mit klügster Berechnung dem jeweiligen Zwecke dienstbar macht.

Das gesamte Material der Verteidigung und Gegenanklage ist im voraus sorgfältig durchdacht und bis in die kleinsten Einzelteile zweckmäßig angeordnet, um leichten Überblick zu ermöglichen, Wiederholungen zu vermeiden, Steigerung zu erzielen, Spannung zu erwecken; nirgends vielleicht deutlicher als in der *dispositio* zeigt sich Tert.s Überlegenheit über seine griechischen Vorgänger. Kaum irgendwann läßt er sich durch momentane Einfälle verführen, von einem Gegenstande mehr zu sagen, als gerade jetzt erforderlich ist; er kennt kein Divagieren, und wenn er länger auf einem Punkte verweilt,

ohne daß die Erörterung fortschreitet, so geschieht das nur, um einen Gedanken von allen Seiten im Lichte funkelnder Pointen vorzuführen: nichts delektiert ja den Hörer seiner Zeit mehr als die feingeschliffene *sententia*, und in ihr ist Tert. Meister. Wie trefflich er es im übrigen versteht, durch alle modernen Kunstmittel des Stils die verwöhnten Ohren seines Publikums zu befriedigen, kann ich mir ersparen auszuführen: wir sind ja dank neueren Untersuchungen über Tertullian als Stilisten hinreichend aufgeklärt.

'Tertullian als Schriftsteller' hat in knappen Zügen Holl[1]) meisterhaft geschildert; die Analyse des Apologeticum hat ein ins Einzelne ausgeführtes Beispiel zu dieser zusammenfassenden Schilderung gegeben. Es hätte an sich fast jede andere Schrift Tertullians ebensogut dazu getaugt: aber wir hatten beim Apol. den Vorteil, seine schriftstellerische Art mit den inhaltlich auf weite Strecken vorbildlichen, aber literarisch unbeholfenen Griechen einerseits, mit dem unselbständigen und gedankenarmen, aber literarisch gewandten Kompilator Minucius andererseits kontrastieren und so in helleres Licht stellen zu können; und den weiteren Vorteil, daß das Apol. seiner Form nach der Gerichtsrede am nächsten steht, die man als das Prototyp der tertullianischen Schriftstellerei überhaupt bezeichnen darf. Auch wo die äußere Form wechselt, ist der Typus der gleiche: mag Tertullian Zucht und Sitte predigen oder philosophische Probleme erörtern oder Häretiker widerlegen, er bleibt, als der er sich uns im Apologeticum gezeigt hat, der geniale Advokat der Sache, an die er glaubt.

1) Preußische Jahrb. 88 (1897) p. 262.

Namen- und Sachregister.

amplificatio 325.
ἀντικατηγορία 308 f.
Antinous 357.
Apollonius 312, 1. 340, 2. 364. 436, 3. 438.
Apuleius 408, 1. 409, 2. 410, 1.
Aristeas 349, 1. 350, 1.
Aristides 283, 1. — VIII 6: 453, 2.
Athenagoras 282 fg. 332, 1. 372, 2. 392 fg. 466 fg. u. pass. — c. 3: 324, 1. c. 30: 357, 2.
Auferstehung 475 ff.
Caelestis 402.
Cassius (Severus, Longinus) 341, 1.
Christenname 306 fg.
Christenprozesse 291 ff. 312 fg. 332 ff. 436 ff.
Cicero 296 fg. 308 fg. 312. 314 fg. 325 fg. 327. 334, 2. 347. 418 fg. 427. 443.
coercitio 292, 3.
collegia 447 ff.
Cyprian 404, 2. 410, 1.
Dämonen 304. 390 ff.
di Romani, *peregrini* etc. 420 ff.
Euhemerismus 340 ff. 422 fg.
Exorzismen 401 ff.
factio 445, 1.
Fama 319.
Flora 431, 1.
Fronto 322, 4.
Gesetze gegen die Christen 292. 312.
Götter der Heiden 337 ff. — ihre πάθη 360 ff.
Götterbilder 351 ff.
Häretiker 474.
hostis publicus 333. 435 fg. — *generis humani* 443 fg.
ignis sapiens 480, 2.
iniuria 337. 456 fg.
Inzest 321 ff. 328 fg.
Josephus 367, 1. 379. 382, 3.
Juppiter Latiaris 328. 1. 405, 1.
Justin, Form der Apol. 282. Vorbild Tert.s: 294. 305. 307. 327. 329, 2. 351, 2. 357. 368 fg. 378 fg. 438, 1. 456. 473 ff. 480 fg. Lehre: 390 fg. 464 fg. u. pass. — Ap. I 29: 357, 2.
Kaiserfeste 441.
Kaiserkult 433 ff.
Kannibalismus 321 ff. 328 fg. 330 fg.
Lactanz 362, 1. 371, 1.
maiestas 292, 2. 332 ff. 435.
Melito 282. 455, 1.
milites in der Christenverfolgung 302, 1.
Minucius Felix u. Tert. 289 u. pass., s. d. Stellenverz. — griechische Quellen 352, 3. 368. 369. 372, 2. 477 fg. 480, 2.
Origenes 314, 1.
Origo gentis Rom. 344, 1.
Ostanes 408 fg.
Pantomimen 364, 2.
Perduellion 436.
Platon 395, 3. 409, 2. 415, 1.
Platoniker bei Porphyrios 398, 1.
Plinius d. Ä. 454. d. J. 300.
religio laesa 334, 2.
sacrilegium 332 ff. 435.
Saturn 341 ff.
Septimius Severus 442 fg.
Sokrates 305. 363 fg. 396, 2. 408, 1. 465, 2. 471 fg.
Tacitus 366 fg. 454, 1.
Tatian 374, 2. 379 fg. 381 ff. 473 fg. u. pass.
Tertullian ad martyras 481, 2. ad nationes 283 ff. u. pass. ad Sca-

pulam 287. de idololatria 441, 1. de pallio 446, 1. 454, 2. de spectaculis 446, 2. 459, 1.
Thallus 341, 1.
Theophilus 341, 1. 380 fg. 382, 2. 3. 383. 384. 386 fg. 388. 438. 468 fg. 474, 1. 476 u. pass.
Trajan 300 fg.
Varro 344, 1. 416, 3. 421, 1. 423.
Virgil 320. 361. 431.

Stellenregister zu Minucius Felix.

Octavius c.
9, 5: 326. 330.
18, 7: 372; 8: 375 fg.: 11: 376 fg.
21, 4: 341, 1; 10: 440, 2.
22, 5: 357.
23: 361 ff.; 9—13: 352 fg.
24, 2: 359.
25: 426 ff.
25, 11: 365 fg.
26, 7 ff.: 406 fg.
27: 409 fg.
28, 2: 298; 6: 320, 1; 7: 367 fg.; 10 ff.: 370.
29, 5: 433, 2. 440, 1; 8: 369.
30, 1: 330; 2: 331; 6: 330, 1.
31: 332; 4: 327, 3; 6: 452, 1; 8: 451, 1.
34 fg.: 477 ff.
34, 7: 475, 1.
37, 1: 482, 1; 3 fg.: 482, 2; 11: 459, 1; 12: 364, 2.
38: 459 ff.: 5: 469, 2.

Druckfertig erklärt 20. I. 1911.]

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 10. NOVEMBER 1910.

Nach einer Ansprache des Herrn Chun als vorsitzenden Sekretärs (gedruckt in der Wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung vom 19. November 1910) spricht Herr Birch-Hirschfeld Worte zum Gedächtnis von Richard Wülker.

Herr Roscher hatte eine Arbeit über Alter, Ursprung und Bedeutung der hippokratischen Schrift über die Siebenzahl eingeschickt. für die „Abhandlungen".

SITZUNG VOM 17. DEZEMBER 1910.

Herr Heinrici trägt vor über griechisch-byzantinische Gesprächsbücher aus Sammelschriften, für die „Abhandlungen",

Herr Stieda über eine „Zur Geschichte des Tabaksmonopols in Bayern" betitelte Arbeit, für die „Abhandlungen",

Herr Meister über Vorarbeiten zur Herausgabe der kyprischen Inschriften, für die „Berichte",

Herr Lipsius legt den ersten Teil der Textgeschichte der Bibliotheke des Patriarchen Photios von Professor Martini vor, für die „Abhandlungen".

Die Herren Windisch und Lipsius werden für die Jahre 1911 und 1912 von neuem zu Sekretären gewählt.

Zum Gedächtnis an Richard Wülker.

Von

Adolf Birch-Hirschfeld.

Die Worte des Gedächtnisses, die wir an dieser Stelle einem aus unserem Kreise geschiedenen Kollegen widmen, sollen vor allem seiner wissenschaftlichen Arbeit und Persönlichkeit gelten, aber bevor wir diesem Brauche folgen, dürfen wir auch jener Eigenschaften des Heimgegangenen gedenken, durch die er uns als Freund und Kollege teuer geworden und in den Herzen zahlreicher Schüler das Erbe dankbaren Erinnerns dauernd hinterlassen hat. Wie vielen gerade unter diesen hat er sich durch das lebendige Wort und die lebendige Tat als Lehrer und Helfer bewährt! Der Anteil, den er an seinen Studenten nahm, beschränkte sich ja nicht auf Hörsal und Seminarübungen. Schon zu Beginn seiner Lehrtätigkeit (1878) hat er als Begründer des Vereins von Studierenden neuerer Philologie, es unternommen, gleichstrebende junge Männer durch Anschluß an einander in ihrer wissenschaftlichen Erziehung und ihren Bildungszielen zu fördern, wie er auch entschieden sich ein großes Verdienst erwarb in dem Bemühen, durch den Verein der Lehrer der neuen Sprachen das Band zwischen Schule und Universität und zwischen Praxis und Wissenschaft enger zu knüpfen. Durch Vorträge und Ansprachen, Teilnahme an Versammlungen, oft in leitender Stellung, hat W. in seiner ruhigen und bedächtigen Art für die Interessen der neuphilologischen Lehrerschaft an unseren höhern Schulen vielfältig gewirkt, und es ist ihm in reichem Masse der Dank dafür ausgesprochen

worden, als er im J. 1905 die 25. Wiederkehr des Tages seiner Ernennung zum ordentlichen Professor im Kreise seiner Studenten und Freunde gefeiert hat.

Viele seiner Schüler und der jüngeren Gelehrten seines Faches werden W. noch treu im Herzen das Gedenken seiner wohlwollenden Hilfsbereitschaft bewahren; er selbst wird freilich am wenigsten daran gedacht haben, daß er sich hierdurch ein Verdienst erwerben könnte, denn es war ihm natürlich, hilfreich und gut zu sein, eher mochte er bei dieser Gelegenheit seine rauhe Seite nach außen kehren und sich als bourru bienfaisant zeigen.

Einem, der neu an ihn herantrat, sich nicht gleich aufschließend, scheinbar unzugänglich, zuweilen schroff ablehnend, war dies bei W. mitunter beobachtete Verhalten nicht wie das wohl vorkommt, die Geste des Menschen, der sein leeres Ich nach außen zu decken sucht, es war vielmehr die Folge einer gewissen Schüchternheit und selbstbewußten Bescheidenheit, hinter die sich ein reiches Innenleben einer durchaus lebensfrohen Natur verbarg, die in der glücklichen Zufriedenheit seines Hauses und im geselligen Kreise von Schülern und Freunden in drolligem Witz und treffendem, aber nie verletzendem Humor nur den Fernstehenden überraschend hervorbrach. So ist er seinen Weg gegangen, schlicht und gerade, des Glückes seines Hauses und seiner Arbeit froh.

Richard Paul Wülker, seit 15. Okt. 1888 Mitglied unserer Gesellschaft, ist am 8. Februar 1910 durch den Tod aus unserem Kreise genommen worden. Er war am 29. Juli 1845 in Frankfurt a. M. als Sohn des Kaufmanns Philipp W. und seiner Gattin Margarete geb. Schott geboren. Wenn W. auch kaum mehr als das erste Drittel seines reich gesegneten Lebens in seiner Vaterstadt zugebracht hat, so hat er ihr doch immer eine treue Anhänglichkeit bewahrt, und man darf wohl sagen, das in der Art, wie er sich gegenüber gewissen Äußerlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens verhielt, die unbefangene und unabhängige Gesinnung des Sohnes der ehemaligen freien Reichsstadt sich öfters an ihm äußerte. Auch

sein Verhältnis zu dem größten Sohne Frankfurts, das ihn zu einem Mitglied der Gemeinde der Goetheforscher gemacht hat, dürfte noch in erster Linie aus dem Bewußtsein gemeinsamer Bodenständigkeit hervorgegangen sein.

Ursprünglich zum Kaufmann bestimmt, gaben doch die Eltern Richard Wülkers Wunsche nach, sich philologischen Studien zu widmen; und so verließ er das Gymnasium seiner Vaterstadt im J. 1867 mit dem Reifezeugnis, um in Berlin im 2. Garderegiment z. F. sein Jahr als Einjährig-Freiwilliger abzudienen und an der Universität Vorlesungen zu hören, u. a. auch bei dem Germanisten Müllenhoff.

Ostern 1868 wandte sich W. nach Leipzig. Die Absicht, sich dem Studium des klassischen Altertums zu widmen, trat bei ihm damals zurück, als Lehrer wie Friedr. Zarncke, Rud. Hildebrand und Adolf Ebert in ihm ein lebhaftes Interesse für die Wissenchaft von den deutschen und den roman. Sprachen und Literaturen erweckten. Vor allem trat auch W. in den engen Kreis der Schüler unseres unvergeßlichen Friedr. Zarncke ein, dieses vortrefflichen Lehrers, der es nicht nur verstand, zur wissenschaftlichen Arbeit anzuregen und zu erziehen, den Schüler auf eigenen Wegen weiter zu führen, sondern auch die Eigenart und Selbständigkeit jedes Einzelnen sich entfalten zu lassen.

Auf Zarnckes Veranlassung ist W's Erstlingsschrift entstanden, durch die er im Juli 1872 in Marburg den Doktorgrad erworben hat: Über des Pseudoevangelium Nicodemi in der abendländischen Literatur, eine Aufgabe, bei deren Bearbeitung der junge Gelehrte einen Einblick gewinnen konnte in die mancherlei Abhängigkeiten und Beziehungen, die zwischen den einzelnen Literaturen des Mittelalters vorhanden sind.

Nachdem W. in dem 1. Nassauschen Inf.-Reg. (Nr. 87) beim Ausbruch des Deutsch-Französichen Krieges ins Feld gezogen und an den Schlachten bei Weißenburg und bei Wörth teilgenommen hatte, kehrte er, von einer Verwundung und schwerer Krankheit geheilt, geschmückt mit dem eisernen

Kreuze, zu seinen Studien zurück und beschäftigte sich jetzt in Marburg unter GREIN, dem verdienstvollen Begründer der angels. Bibliothek und unter TEN BRINK vornehmlich mit englischer Philologie und folgte nach einigem Schwanken schließlich der Aufforderung FRIEDR. ZARNCKES, sich für dieses Fach an unserer Universität als Privatdozent niederzulassen.

W.'s Habilitationsschrift — Übersicht über die neuangelsächsichen Sprachdenkmäler (Paul u. Braune, Beitr. I. Bd.) — 1873 — hat das Verdienst, bei dem bis dahin noch wenig durchforschten Gebiet der Übergangszeit vom ags. zum mittelengl. zu versuchen, die sprachlichen Erscheinungen dieses Zeitalters zu beobachten und festzustellen.

Ohne Unterbrechung, siebenunddreißig Jahre hindurch (1873—1910) ist von nun an Leipzig und seine Universität die Heimat W.s gewesen, die Stätte seiner Tätigkeit als akademischer Lehrer und seines literarischen Schaffens als Gelehrter. Wissenschaftliche Reisen führten ihn inzwischen nach England, nach Italien (Vercelli), von wo aus er die photographische Nachbildung des angels. Codex Vercellensis (veröff. 1894) zurückbrachte und damit die zuverlässige textliche Unterlage für eine Anzahl wichtiger altengl. Denkmäler allgemein zugänglich gemacht hat.

Der Beginn von W's Wirksamkeit als akademischer Lehrer fällt gerade in die Jahre, in denen die Universität durch die Anziehungskraft hervorragender Forscher und Dozenten und die verständnisvolle Fürsorge der königlichen Regierung und der Landesvertretung sich in äußerer Ausbreitung und innerer Bedeutung in aufsteigender Linie bewegte. Besonderen Anteil an diesem Aufschwung hatten die philologischen Fächer und die Sprachwissenschaft. Die Blüte der Germanistik hatte der damals noch jungen Universitätswissenschaft der englischen Philologie günstige Aussichten eröffnet, die sich auch in unseres W.'s Tätigkeit als akademischer Lehrer verwirklichen sollten. Diese Erfolge brachten es mit sich, daß W. im J. 1875 zum außerordentlichen Professor und fünf Jahre später (1880) zum ersten Ordinarius für englische Philologie ernannt wurde.

Im Jahre 1891 fand endlich die längst als erforderlich erkannte Begründung des englischen und romanischen Seminars statt, von dessen englischer Abteilung W. die Leitung übernahm.

W. war das Glück beschieden, mit einer Anzahl hervorragender Gelehrten wie Ten Brink, Kölbing, Zupitza u. a. gleichsam mit dem ersten Geschlecht der Ordinarien für engl. Philologie der jungen Wissenschaft Weg und Steg zu bahnen, ihre Grundlagen festzulegen und ihre Berechtigung auf ein gesondertes und selbständiges Dasein zu beweisen.

In der Erfüllung dieser Aufgabe ist der Anteil und das Verdienst des von W. Geleisteten nicht gering gewesen. Als einer der Pfadfinder der Anglistik, hat er in fleißiger und z. t. entsagungsvoller Arbeit dazu beigetragen, den Teil jener Aufgabe zu lösen, der im Sammeln, Ordnen und Herausgeben von Texten besteht. Welche Fülle von Material hat er, teils selbst, teils durch berufene Mitarbeiter der Forschung zugänglich gemacht, als er mit frischer Kraft die von Grein begründete B i b l i o t h e k der A g s. P o e s i e und Prosa neu zu bearbeiten unternahm und das Werk mit Hilfe berufener Mitarbeiter nahezu in zwanzigjähriger unermüdlicher Tätigkeit (1881—1898) durchführte (Bibl. der ags. Poesie von Grein, I. Bd. 1857, II. Bd. 1858, her. von Wülker 1881—1898. 3 Bde.), eine Unternehmung, der sich, gleichfalls unter W's Leitung die Fortsetzung von Greins Bibl. angelsächs. Prosa (1872—1905 6 Bde.), angeschlossen hat.

Die im Laufe seiner Tätigkeit als akadem. Lehrer und Herausgeber sich immer mehr vertiefende und ausbreitende Kenntnis der ältesten Schriftdenkmäler der englischen Sprache ließ W. dann vor allem als berufen und befähigt erscheinen, eine möglichst vollständige Übersicht zu geben sowohl über das ganze Gebiet des ags. Schrifttums wie auch über die dieses Gebiet anbauende Tätigkeit der wissenschaftlichen Forschung, gleichsam das Inventar aufzunehmen über einen wichtigen Teil der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft. So entstand W's „Grundriß zur Geschichte der angelsächsichen Literatur“ (1885), eine ungemein wichtige

und fördersame Zusammenstellung, durch die auch die in ihren Studien erleichtert und vorwärts gebracht worden sind, die an diesem Werke Mängel hervorzuheben und Ausstellungen zu machen berechtigt zu sein glaubten. Vollständigkeit zu erzielen und Unanfechtbarkeit seiner kritischen Bemerkungen zu beanspruchen, lag dem bescheidenen und rechtschaffenen Sinne W's fern, und es war recht in diesem Geiste, wenn er für die Beurteilung seiner Arbeit die Worte MÜLLENHOFFS anführte: „Durch neue, fruchtbare Untersuchungen oder durch Eröffnung neuer Quellen und Gesichtspunkte sieht sich die Wissenschaft nicht allein gefördert; auch bloße Übersichten ihrer Ergebnisse können ihr von Zeit zu Zeit sehr willkommen sein. Sie erleichtern nachstrebenden Jüngern den Weg und gewähren Fernerstehenden einen Einblick, der weiterhin auf andern Gebieten förderlich werden kann.“ Doch dürfte der Wert dieses Werkes nicht bloß durch diese Worte gekennzeichnet oder erschöpfend dargestellt sein, denn W. hat in diesem „Grundriß und Quellenbuch“ aus Eigenem zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beigetragen, wie in der Frage über das Alter der Gedichte von Durham, über die Anordnung der Werke Aelfreds, so wie er auch hier als einer der Rufer im Streit um den vielumkämpften Cynewulf erscheint.

Aber in diesen Hauptwerken erschöpft sich nicht die literarische Tätigkeit unseres heimgegangenen Kollegen und Freundes im Dienste seiner Wissenschaft; wie aus den einzelnen Beiträgen in den Berichten unserer Gesellschaft zu ersehen ist (1889, 1893, 1899), wo er z. B. die verrufene Shakespeare-Bacontheorie einer sehr heilsamen und treffenden Kritik unterzieht, oder wenn er in dem Programm über die Arthursage in der englischen Literatur (1896) die Geschichte einer mittelalterlichen Sagengestalt über Spenser und Tennyson durch ihre verschiedenen Phasen zeitlicher Auffassung bis in unsere Zeit hinein verfolgt und darstellt, oder uns in einem Vortrage (1896) ein reizvolles biographisches und literargeschichtliches Bild des großen englischen Humoristen Dickens zeichnet. Hier hat WÜLKER denn auch den Weg gefunden von dem Mittel-

alter, dem eigentlichen Ausgangspunkt aller älteren Anglisten, in die neuere Zeit und sich vorbereitet und befähigt für die Arbeit, die seinem Namen den am weitesten hallenden Klang verschafft hat und die den rühmlichen Abschluß seiner literargeschichtlichen Arbeit in ihrer zweiten Neubearbeitung und Auflage zu bilden bestimmt war.

Diese Geschichte der englischen Literatur (1896 u. 2. Aufl. 1907) ist das Werk eines Mannes, der zu dessen Bewältigung ausgerüstet war durch jahrzehntelange Vertrautheit mit dem Gegenstande seiner Darstellung, durch den Einblick, den er im Laufe vieler Jahre erlangt hatte in den Entwicklungsgang des englischen Schrifttums von seinen Anfängen an bis in die neue Zeit hinein, und der durch vertiefte Betrachtung und Feststellung von Einzelproblemen Beruf und Sicherheit gewonnen hatte, die bedeutende Aufgabe anzugreifen und zu erfüllen.

Die Art und Weise der Lösung war, unbeschadet einer gediegenen wissenschaftlichen Begründung, mit bestimmt durch das Ziel, das sich der Verf. des Buches gesetzt hatte, nämlich eine Geschichte der Englischen Literatur zu schreiben, die für jeden gebildeten Leser, der dieser Literatur ein Interesse entgegenbringt, eine Quelle sicherer Belehrung und geistiger Anregung eröffnen sollte. Wir dürfen getrost behaupten, daß, wie der Erfolg gelehrt hat, dieses Ziel erreicht worden ist. Sehen wir ab von der eben gekennzeichneten Bestimmung des Buches, so werden wir natürlich auch finden, daß die Art der Studien Wülkers und besonders die ihm eigene Behandlungsweise literargeschichtlicher Vorwürfe in diesem Werke zum Ausdruck kommen mußte; eine genaue Berücksichtigung der bibliographischen und lebensgeschichtlichen Daten und Feststellungen, eine auf guter und feiner Beobachtung beruhende Hervorhebung der literarischen Erscheinungen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge, eine geschmackvolle Widergabe des wesentlichen Inhalts der dichterischen, durch die Schrift überlieferten Kundgebungen, wobei der Literarhistoriker oft bescheiden mit seinem Urteil im Hintergrund ge-

blieben ist hinter den eigenen Schöpfungen der Autoren, während er durch zahlreiche Anführungen aus ihren Werken die Dichter selbst zu Worte kommen läßt.

So steht denn das aus emsiger Arbeit gewonnene literarische Lebenswerk unseres Heimgegangenen vor uns für Forscher und Jünger voller Wert als wichtiger Beitrag zu dem Grundbau der englischen Philologie, für alle Gebildeten willkommen als zuverlässiger Führer, der uns in die reichen Gemächer und die mannigfachen Kammern des Schatzhauses der englischen Dichtung hineinführt.

Druckfertig erklärt 26. III. 1911.]

Protektor der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG.

Ordentliche einheimische Mitglieder der philologisch-historischen Klasse.

Geheimer Rat *Ernst Windisch* in Leipzig, Sekretär der philol.-histor. Klasse bis Ende des Jahres 1912.
Geheimer Rat *Hermann Lipsius* in Leipzig, stellvertretender Sekretär der philol.-histor. Klasse bis Ende des Jahres 1912.
Geheimer Hofrat *Erich Bethe* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Adolf Birch-Hirschfeld* in Leipzig.
Professor *Erich Brandenburg* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Friedrich Karl Brugmann* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Karl Bücher* in Leipzig.
Professor *Berthold Delbrück* in Jena.
Professor *August Fischer* in Leipzig.
Geheimer Rat *Georg Götz* in Jena.
Geheimer Rat *Albert Hauck* in Leipzig.
Geheimer Kirchenrat *Georg Heinrici* in Leipzig.
Professor *Richard Heinze* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Rudolf Hirzel* in Jena.
Geheimer Hofrat *Albert Köster* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Karl Lamprecht* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *August Leskien* in Leipzig.
Studienrat *Richard Meister* in Leipzig.
Geheimer Rat *Ludwig Mitteis* in Leipzig.
Professor *Eugen Mogk* in Leipzig.
Geheimer Regierungsrat *Joseph Partsch* in Leipzig.
Geheimer Oberschulrat *Hermann Peter* in Meißen.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Roscher* in Dresden.

Geheimer Hofrat *August Schmarsow* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Theodor Schreiber* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Gerhard Seeliger* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Eduard Sievers* in Leipzig.
Geheimer Rat *Rudolph Sohm* in Leipzig.
Professor *Georg Steindorff* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Stieda* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Franz Studniczka* in Leipzig.
Professor *Hans Stumme* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Georg Treu* in Dresden.
Geheimer Hofrat *Johannes Volkelt* in Leipzig.
Professor *Ulrich Wilcken* in Leipzig.
Professor *Heinrich Zimmern* in Leipzig.

Frühere ordentliche einheimische, gegenwärtig auswärtige Mitglieder der philologisch-historischen Klasse.

Geheimer Hofrat *Lujo Brentano* in München.
Geheimer Regierungsrat *Friedrich Delitzsch* in Berlin.
Geheimer Hofrat *Friedrich Kluge* in Freiburg i. B.
Geheimer Hofrat *Friedrich Marx* in Bonn.
Geheimer Hofrat *Erich Marcks* in Hamburg.

Ordentliche einheimische Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Geheimer Rat *Karl Chun* in Leipzig, Sekretär der mathem.-phys. Klasse bis Ende des Jahres 1911.
Geheimer Hofrat *Otto Hölder* in Leipzig, stellvertretender Sekretär der mathem.-phys. Klasse bis Ende des Jahres 1911.
Geheimer Hofrat *Ernst Beckmann* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Biedermann* in Jena.
Geheimer Medizinalrat *Rudolf Böhm* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Heinrich Bruns* in Leipzig.
Geheimer Rat *Hermann Credner* in Leipzig.
Professor *Theodor Des Coudres* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Oskar Drude* in Dresden.
Dr. *Wilhelm Feddersen* in Leipzig.
Professor *Otto Fischer* in Leipzig.

Geheimer Rat *Paul Flechsig* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Hallwachs* in Dresden.
Geheimer Hofrat *Arthur Hantzsch* in Leipzig.
Geheimer Rat *Walter Hempel* in Dresden.
Geheimer Rat *Ewald Hering* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Ludwig Knorr* in Jena.
Geheimer Hofrat *Martin Krause* in Dresden.
Professor *Max Le Blanc* in Leipzig.
Professor *Robert Luther* in Dresden.
Geheimer Rat *Felix Marchand* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Ernst von Meyer* in Dresden.
Geheimer Rat *Carl Neumann* in Leipzig.
Wirklicher Staatsrat *Arthur v. Oettingen* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Ostwald* in Groß-Bothen.
Geheimer Rat *Wilhelm Pfeffer* in Leipzig.
Geheimer Medizinalrat *Karl Rabl* in Leipzig.
Geheimer Regierungsrat *Fritz Rinne* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Karl Rohn* in Leipzig.
Professor *Ernst Stahl* in Jena.
Geheimer Hofrat *Johannes Thomae* in Jena.
Geheimer Hofrat *August Töpler* in Dresden.
Geheimer Hofrat *Otto Wiener* in Leipzig.
Wirklicher Geheimer Rat Exzellenz *Wilhelm Wundt* in Leipzig.

Außerordentliche Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Professor *Johannes Felix* in Leipzig.
Professor *Hans Held* in Leipzig.
Professor *Max Siegfried* in Leipzig.
Professor *Hans Stobbe* in Leipzig.

Frühere ordentliche einheimische, gegenwärtig auswärtige Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Professor *Friedrich Engel* in Greifswald.
Geheimer Regierungsrat *Felix Klein* in Göttingen.
Geheimer Rat *Ferdinand Zirkel* in Bonn.

Archivar:

Ernst Robert Abendroth in Leipzig.

Verstorbene Mitglieder.

Ehrenmitglieder.

Falkenstein, Johann Paul von, 1882.
Gerber, Carl Friedrich von, 1891.
Seydewitz, Kurt Damm Paul von, 1910.
Wietersheim, Karl August Wilhelm Eduard von, 1865.

Philologisch-historische Klasse.

Albrecht, Eduard, 1876.
Ammon, Christoph Friedrich von, 1850.
Becker, Wilhelm Adolf, 1846.
Berger, Hugo, 1904.
Böhtlingk, Otto, 1904.
Brockhaus, Hermann, 1877.
Bursian, Conrad, 1883.
Curtius, Georg, 1885.
Droysen, Johann Gustav, 1884.
Ebers, Georg, 1898.
Ebert, Adolf, 1890.
Fleckeisen, Alfred, 1899.
Fleischer, Heinr. Leberecht, 1888.
Flügel, Gustav, 1870.
Franke, Friedrich, 1871.
Gabelentz, Hans Conon von der, 1874.
Gabelentz, Hans Georg Conon von der, 1893.
Gebhardt, Oscar von, 1906.
Gelzer, Heinrich, 1906.
Gersdorf, Ernst Gotthelf, 1874.
Göttling, Carl, 1869.
Gutschmid, Hermann Alfred von, 1887.
Hänel, Gustav, 1878.
Hand, Ferdinand, 1851.
Hartenstein, Gustav, 1890.
Hasse, Friedrich Christian August, 1848.
Haupt, Moritz, 1874.
Heinze, Max, 1909.
Hermann, Gottfried, 1848.
Hultsch, Friedrich, 1906.
Jacobs, Friedrich, 1847.
Jahn, Otto, 1869.
Janitschek, Hubert, 1893.
Köhler, Reinhold, 1892.
Krehl, Ludolf, 1901.
Lange, Ludwig, 1885.
Marquardt, Carl Joachim, 1882.
Maurenbrecher, Wilhelm, 1892.
Miaskowski, August von, 1899.
Michelsen, Andreas Ludwig Jacob, 1881.
Mommsen, Theodor, 1903.
Nipperdey, Carl, 1875.
Noorden, Carl von, 1883.
Overbeck, Johannes Adolf, 1895.
Pertsch, Wilhelm, 1899.
Peschel, Oscar Ferdinand, 1875.

Preller, Ludwig, 1861.
Ratzel, Friedrich, 1904.
Ribbeck, Otto, 1898.
Ritschl, Friedrich Wilhelm, 1876.
Rohde, Erwin, 1898.
Roscher, Wilhelm, 1894.
Ruge, Sophus, 1903.
Sauppe, Hermann, 1893.
Schleicher, August, 1868.
Schrader, Eberhard, 1908.
Seidler, August, 1851.
Seyffarth, Gustav, 1885.
Socin, Albert, 1899.
Springer, Anton, 1891.
Stark, Carl Bernhard, 1879.
Stobbe, Johann Ernst Otto, 1887.
Tuch, Friedrich, 1867.
Ukert, Friedrich August, 1851.
Voigt, Georg, 1891.
Voigt, Moritz, 1905.
Wachsmuth, Curt, 1905.
Wachsmuth, Wilhelm, 1866.
Wächter, Carl Georg von, 1880.
Westermann, Anton, 1869.
Wülker, Richard Paul, 1910.
Zarncke, Friedrich, 1891.

Mathematisch-physische Klasse.

Abbe, Ernst, 1905.
d'Arrest, Heinrich, 1875.
Baltzer, Heinrich Richard, 1887.
Bezold, Ludwig Albert Wilhelm von, 1868.
Braune, Christian Wilhelm, 1892.
Bruhns, Carl, 1881.
Carus, Carl Gustav, 1869.
Carus, Julius Victor, 1903.
Cohnheim, Julius, 1884.
Döbereiner, Johann Wolfgang, 1849.
Drobisch, Moritz Wilhelm, 1896.
Erdmann, Otto Linné, 1869.
Fechner, Gustav Theodor, 1887.
Funke, Otto, 1879.
Gegenbaur, Carl, 1903.
Geinitz, Hans Bruno, 1900.
Hankel, Wilhelm Gottlieb, 1899.
Hansen, Peter Andreas, 1874.
Harnack, Axel, 1888.
His, Wilhelm, 1904.
Hofmeister, Wilhelm, 1877.
Huschke, Emil, 1858.
Knop, Johann August Ludwig Wilhelm, 1891.
Kolbe, Hermann, 1884.
Krüger, Adalbert, 1896.
Kunze, Gustav, 1851.
Lehmann, Carl Gotthelf, 1863.
Leuckart, Rudolph, 1898.
Lie, Sophus, 1899.
Lindenau, Bernhard August von, 1854.
Ludwig, Carl, 1895.
Marchand, Richard Felix, 1850.
Mayer, Adolf, 1908.
Mettenius, Georg, 1866.
Möbius, August Ferdinand, 1868.
Müller, Wilhelm, 1909.
Naumann, Carl Friedrich, 1873.
Pöppig, Eduard, 1868.
Reich, Ferdinand, 1882.
Richthofen, Ferdinand v., 1905
Scheerer, Theodor, 1875.
Scheibner, Wilhelm, 1908.
Schenk, August, 1891.
Schleiden, Matthias Jacob, 1881

Schlömilch, Oscar, 1901.
Schmitt, Rudolf Wilhelm, 1898.
Schwägrichen, Christian Friedrich, 1853.
Seebeck, Ludwig Friedrich Wilhelm August, 1849.
Stein, Samuel Friedrich Nathanael von, 1885.
Stohmann, Friedrich, 1897.
Volkmann, Alfred Wilhelm, 1877.
Weber, Eduard Friedrich, 1871.
Weber, Ernst Heinrich, 1878.
Weber, Wilhelm, 1891.
Wiedemann, Gustav, 1899.
Winkler, Clemens, 1904.
Wislicenus, Johannes, 1902.
Zeuner, Gustav Anton, 1907.
Zöllner, Johann Carl Friedrich, 1882.

Leipzig, am 31. Dezember 1910.

Verzeichnis

der bei der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1910 eingegangenen Schriften.

1. Von gelehrten Gesellschaften, Universitäten und öffentlichen Behörden herausgegebene und periodische Schriften.

Deutschland.

Bericht über die Tätigkeit der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis zu Bautzen i. d. J. 1906—09. Bautzen 1910.

Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin Aus d. J. 1909. Berlin d. J.

Sitzungsberichte der Königl. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin. 1909, No. 40—53. 1910, No. 1—39. ebd.

Acta Borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh. Bd. 5, 1. Hälfte. Bd. 10. — Das preußische Münzwesen. Münzgeschichtlicher Teil. Bd. 3 — Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Preußens (1750—56). Bd. 3. ebd. 1910.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen. Bd. 34. ebd. 1910.

Trendelenburg, *Ado.*, Die *φαντασίαι* des Theon von Samos. 70. Programm zum Winckelmannsfeste der archäologischen Gesellschaft zu Berlin. ebd. 1910.

Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 42, No. 19. Jahrg. 43, No. 1—18. Berlin 1909. 10.

Die Fortschritte der Physik im J. 1909. Dargestellt von der Physikalischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 65. Abt. 1—3. Braunschweig 1910.

Verhandlungen der deutschen physikalischen Gesellschaft. Jahrg. 11, No. 23. 24. Jahrg. 12, No. 1—22. Berlin 1909. 10.

Centralblatt für Physiologie. Unter Mitwirkung der Physiologischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben. Bd. 23 (Jahrg. 1909), No. 19—26[a]. Bd. 24 (Jahrg. 1910), No. 1—18. — Bibliographia physiologica. Ser. III. Bd. 5. No. 1—4. ebd. 1909. 10.

Abhandlungen der Kgl. Preuß. geolog. Landesanstalt N., F. H. 56. 58. 59 (mit Atlas). 62. 63. — *Potonié, H.*, Abbildungen und Beschreibungen fossiler Pflanzenreste der paläozoischen und mesozoischen Formationen. Lief. 7. ebd. 1909. 10.

Jahrbuch der Kgl. Preuß. geolog. Landesanstalt und Bergakademie für das Jahr 1906. Bd. 27. ebd. 1909. — Register zu Bd. 1—20. ebd. 1910.

Die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt im Jahre 1909. S.-A. ebd.

Mathesius, W., Die Entwickelung der Eisenindustrie in Deutschland. Rede in der Halle der Kgl. Technischen Hochschule. ebd. 1910.

Bonner Jahrbücher. Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. H. 118 u. Beilage. Bonn 1909.

Jahresbericht des Vereins für Naturwissenschaft zu Braunschweig f. d. Vereinsjahre 1907/08 u. 1908/09. Braunschweig 1910.

Siebenundachtzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. 1909. Breslau 1910.

Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig. N. F. Bd. 13, 1. 2. Bd. 14, 1. 2. Danzig 1905—09.

Deutsches meteorologisches Jahrbuch für 1906 u. 1907. Königreich Sachsen. Dresden 1909. 10.

Dekaden-Monatsberichte der Kgl. Sächs. Landes-Wetterwarte. Jahrg. 12 (1909). ebd. 1910.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus Jahrg. 55. 56, No. 1. ebd. 1909. 10. — Statistisches Jahrbuch f. d. Königr. Sachsen. Jahrg. 38. ebd. 1910.

Jahresbericht der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden. Sitzungsber. 1909/10. München 1910.

Sitzungsberichte und Abhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden. Jahrg. 1909, Jul.—Dez. 1910, Jan.—Juni. Dresden d. J.

Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen an der Kgl. Sächs. Technischen Hochschule f. d. Sommersem. 1910 u. Wintersem. 1910/11. — Personalverzeichnis. Sommersem. 1910.

Mitteilungen der Pollichia, eines naturwissenschaftlichen Vereins der Rheinpfalz. No. 25, Jahrg. 66. Dürkheim a. d. H. 1910.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. H. 30/31. Erfurt 1909. 10.

Sitzungsberichte der physikalisch-medizinischen Sozietät in Erlangen. H. 41. Erlangen 1910.

Abhandlungen hrg. von der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft. Bd. 32. Frankfurt a. M. 1909.

Bericht über die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft. 41. H. 1. 2. ebd. 1910.

Jahresbericht des physikalischen Vereins zu Frankfurt a. M. für d. Rechnungsjahr 1908/09. ebd. 1910.

Helios. Organ des naturwissenschaftlichen Vereins des Regierungsbezirks Frankfurt (Oder). Bd. 26. Frankfurt a. O. 1910.

Programm der Kgl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg f. d. J. 1910/11.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königr. Sachsen auf d. J. 1910. ebd. 1910.

Verzeichnis der Vorlesungen auf der Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Univers. zu Gießen. Sommer 1910, Winter 1910/11; Personalbestand. Winter 1909/10. Sommer 1910. — Studienplan für Mathe-

matik. Prüfungsordnung für die Studierenden der Pädagogik. — *Strahl, Hans*, Form und Funktion (Festrede). — *Mittermeier, W.*, Kritische Beiträge zur Lehre von der Staatsrechtsschuld. — 205 Dissertationen a. d. J. 1909/10.

Bericht der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde. N. F. mediz. Abt. Bd. 5. Naturw. Abt. Bd. 3. (S.-A.) 1909. 10. — Register zu Bd. 1—34 (1849—1904). Gießen 1910.

Neues Lausitzisches Magazin Bd. 86. Görlitz 1910. — Codex diplomaticus Lusatiae superioris. III. H. 6. ebd. 1910.

Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. N. F. Philologisch-historische Klasse. Bd. 12. No. 1. 2. 4. Math.-phys. Klasse. Bd. 6. No. 5. 6. Bd. 7. No. 4. Berlin 1909. 10.

Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Math.-phys. Kl. 1909, No. 3. 4. 1910, No. 1—4. Philol.-hist. Kl. 1910, No. 1. 2 u. Beiheft. — Geschäftliche Mitteilungen. 1910, H. 1. Göttingen d. J.

Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule zu Grimma über d. Schuljahr 1909/10. Grimma 1910.

Nova Acta Academiae Caes. Leopoldino-Carol. Germanicae naturae curiosorum. T. 90. 91. Halis 1909.

Leopoldina. Amtl. Org. d. Kais. Leopoldinisch-Carolinisch deutschen Akad. der Naturforscher. H. 45, No. 12. H. 46, No. 1—11. Halle 1909. 10.

Zeitschrift für Naturwissenschaften. Organ des naturwiss. Vereins für Sachsen und Thüringen (in Halle). Bd. 81. H. 3—6. Stuttgart 1910.

Jahresbericht der Hamburger Sternwarte für d. J. 1909. Hamburg 1910.

Jahresbericht der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover. 58. 59. Hannover 1910.

Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Mathem.-naturw. Kl. Jahrg. 1909. Abt. 1—6. Jahrg. 1910. Abt. 1—24. Philos.-histor. Kl. Jahrg. 1910. Abt. 1—12. Heidelberg d. J.

Neue Heidelberger Jahrbücher. Hrg. vom hist.-philos. Verein zu Heidelberg. Jg. 16, H. 2. Heidelberg 1910.

Publikationen des astrophysikalischen Instituts Königstuhl-Heidelberg. Bd. 3, No. 7. 8. Karlsruhe o. J.

Veröffentlichungen der Großherzoglichen Sternwarte zu Heidelberg. Bd. 6, 1. 2. Leipzig und Karlsruhe 1910.

Verhandlungen des naturhist.-medizin. Vereins zu Heidelberg. N. F. Bd. 10, H. 3. 4. Heidelberg 1910.

Fridericiana. Großherz. Badische Technische Hochschule zu Karlsruhe. Programm für 1910/11. — Festschrift zur Feier des 53. Geburtstags des Großherzogs Friedrich II. — Feierlichkeit anläßlich der Übergabe des Rektorats. — 30 Dissertationen a. d. J. 1909/10. Karlsruhe 1909.

Chronik d. Universität zu Kiel f. d. J. 1909/10. — Verzeichnis der Vorlesungen. Winter 1909/10, Sommer 1910. — *Lüthje, Hugo*, Über einige im Organismus wirksame Kräfte u. Erscheinungen (Rede). — *Martius, Götz*, Leib und Seele (dgl.). — 134 Dissertationen a. d. J. 1909/10.

Wissenschaftliche Meeresuntersuchungen, hrg. von der Kommiss. f. wissensch. Untersuchung d. deutschen Meere in Kiel und der Biologischen Anstalt auf Helgoland. Im Auftrage des Königl. Minist. für Landwirtschaft, Domänen usw. N. F. Abteilung Helgoland. Bd. 9. H. 2. Abt. Kiel. Bd. 11. Kiel und Leipzig 1910.

Publikation der Sternwarte in Kiel. 12. Leipzig 1910.

Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. Jahrg. 50 (1909). Königsberg 1910.

16. Jahresbericht des Instituts für rumänische Sprache. — Jon Creangă's Harap-Alb. Hrsg., übersetzt u. erläutert von *G. Weigand.* Leipzig 1910.

Das städtische Gymnasium zu St. Nikolai in Leipzig. Bericht über das Schuljahr 1909/10.

Zeitschrift des Vereins für Lübeck. Geschichts- und Altertumskunde. Bd. 11. H. 3. Bd. 12. H. 1. — Register zu Bd. 1—9. T. 1. Lübeck 1910.

Abhandlungen und Berichte aus dem Museum für Natur- und Heimatkunde zu Magdeburg. Bd. 2. H. 1. Magdeburg 1909.

Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer. N. F. Jahrg. 5. Mainz 1910.

Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule Meißen. 1909/10. Meißen 1910.

Abhandlungen der mathem.-phys. Kl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 25, Abt. 1—3. Suppl. Bd. 1, Abt. 7. 8. Bd. 3, Abt. 1. München 1909. 10.

Sitzungsberichte der mathem.-phys. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1909, Abt. 15—20. 1910, Abh. 1—4.

Sitzungsberichte der philos.-philol. u. histor. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1909, Abh. 15—20. 1910, Abh. 1. 2.

51. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften. Bericht des Sekretariats.

Wolters, Paul, Adolf Furtwängler. (Gedächtnisrede.) München 1910.

Sitzungsberichte der Gesellschaft für Morphologie und Physiologie in München. Bd. 25. ebd. 1910.

Deutsches Museum für Meisterwerke der Naturwissenschaft und Technik. Verwaltungs-Bericht über das Geschäftsjahr 1909. München.

Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1909. Hft. 1—4. — Mitteilungen. Jahrg. 1909. Nürnberg.

Abhandlungen der naturhistorischen Gesellschaft zu Nürnberg. Bd. 8. H. 1. ebd. 1909.

Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen. 20. Jahresschrift auf d. J. 1910 u. 2 Beilagehefte.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrg. 10, No. 1—12. Posen 1909.

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. 24. ebd. 1909.

Veröffentlichung des Kgl. Preuß. Geodätischen Instituts (in Potsdam). N. Folge No. 41—45. Berlin 1909. 10.

Centralbureau der internationalen Erdmessung. Neue Folge der Veröffentlichungen. No. 19. 20. Berlin 1910.

Publikationen des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam. Photographische Himmelskarte. Bd. 5. Potsdam 1910.

Württembergische Vierteljahrsschrift für Landesgeschichte. Herausg. von der Württembergischen Kommission f. Landesgeschichte. N. F. Jahrg. 19 (1910). Stuttgart d. J.

Tharander forstliches Jahrbuch. Bd. 59, 2. Bd. 61, H. 1. 2. Berlin 1909. 10.

Jahrbücher des Nassauischen Vereins f. Naturkunde. Jahrg. 63. Wiesbaden 1910.

Sitzungsberichte der physikal.-medizin. Gesellschaft zu Würzburg. Jahrg. 1908, No 6. 1909, No. 1—5. Würzburg d. J.

Verhandlungen der physikal.-medizin. Gesellschaft zu Würzburg. N. F. Bd. 40, No. 6. 7. ebd. 1910.

Österreich-Ungarn.

Codex diplomaticus Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Vol. 7. Zagreb (Agram) 1909.

Ljetopis Jugoslavenske Akademije znanosti i umjetnosti (Agram). Svez. 24. 1909. ib. 1910.

Monumenta spectantia historiam slavorum meridionalium. Vol. 32. ib. 1910.

Rad Jugoslavenske Akademije znanosti i umjetnosti. Kń. 178—182. ib. 1909. 10.

Rječnik hrvatskoga ili srpskoga jezika. Izd. Jngoslav. Akad. Svez. 28. ib. 1909.

Vjesnik kr. hrvatsko-slavonsko-dalmatinskog zemaljskog arkiva. God. 12. Svez. 1. 2. ib. 1910.

Zbornik za narodni život i običaje južnih Slavena. Kń. 14, Svez. 2. Kń. 15, Svez. 1. ib. 1909. 10.

Zeitschrift des Mährischen Landesmuseums. Herausg. von der Mährischen Museumsgesellschaft (Deutsche Sektion). Bd. 10, H. 1. 2. — Časopis Moravského musea zemského. Ročn. 10. Brünn 1910.

Comptes rendus des séances de la 3me réunion de la Commission permante de l'Association internationale de Sismologie, réunie à Zermatt. Budapest 1910.

Magyar. tudom. Akadémiai Almanach. 1910. ib.

Mathematische und naturwissenschaftliche Berichte aus Ungarn. Mit Unterstützung der Ungar. Akad. d. Wiss. herausg. Bd. 25. (1907.) Leipzig 1909.

Értekezések a Bölcseleti Tudományok Köréből. Köt. 3. Sz. 6. 7. ib. 1910.

Értekezések a nyelv-és-széptudományok Köréből. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 21, Sz. 3—7. Budapest 1909. 10.

Értekezések a Társadalmi Tudományok Köréből. Köt. 14, Sz. 3. 4. ib. 1909. 10.

Értekezések a Történeti Tudományok Köréből. Köt. 22, Sz. 4—7. ib. 1909. 10.

Archaeologiai Ertesitö. A Magyar. tudom. Akad. arch. bizottságának és av Orsz. Régészeti s emb. Társulatnak Közlönye. Köt. 29, Sz. 3—5. Köt. 30, Sz. 1. 2. ib. 1909. 10.

Mathematikai és természettudományi Értesitő. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 27, Füz. 3—5. Köt. 28, Füz. 1. 2. ib. 1909. 10.

Nyelvtudomany. Köt. 2, Füz. 2—4. Köt. 3, Füz. 1. ib. 1908—10.

Nyelvtudományi Közlemények. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 39, Füz. 1—4. ib. 1909.

Rapport sur les travaux de l'Académie Hongroise des sciences en 1909. ib. 1910.

Magyarországi német nyelvjárások. Füz. 7. ib. 1909.

Magyararszági szláv nyelvjárások. Füz. 1. ib. 1909.

Békefi, *Remig*, A káptalani iskolák története magyarországou 1540-ig. ib. 1910.

Bleyer, *Jakob*, Gottsched hazánkban. ib. 1909.

Gyöngyösi, *Istran*, Mársal Társolkodó Muranyi Venus. ib. 1909.

Hodinka Antal, A Munkácsi görög-katholikus püspökseig története. ib. 1910.

Méhely, *Lajos*, Species generis Spalax. ib. 1909.

Mésziros, *Gyula*, A csuvas ösvallás emlékei ib. 1909.

Radvemszky, *Béla* es *Závodsky*, *Levente*, A Hédervàry-czalád okteveltára. ib. 1909.

Sermones dominicales Vét. XV. Századool származó Mayör glossfás latin codex. Köt. 1. 2. ib. 1910.

Szabó Deszö, A magyar országgülések története. 2. ib. 1909.

K. K. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz. Die feierliche Inauguration des Rektors f. d. Studienjahr 1909/10. — Verzeichnis der Vorlesungen W. S. 1909/10. S. S. 1910. — Personalstand 1909/10.

Mitteilungen des naturhistorischen Vereins für Steiermark. Bd. 46 (1909), H. 1. 2. Graz 1910.

Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark. Jahrg. 8, H. 1. 2. ebd. 1910.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Voralberg. 3. Flge. H. 53. Innsbruck 1909.

Travaux de la section numismatique et archéologique du Musée national de Transylvanie. 1. Klausenburg 1909.

Anzeiger der Akademie d. Wissenschaften in Krakau. Math.-naturw. Cl. 1909, No. 9—10. 1910, No. 1—7. Philol. Cl. 1909, No. 7—10. 1910, No. 1. 2. Krakau d. J.

Katalog literatury naukowej polskiej. T. 9, 3. 4. ib. 1910.

Rocznik Akademii umiejętności W Krakowie. Rok 1908/09. ib. 1909.

Rozprawy Akademii umiejętności. — Wydział filologiczny. Ser III. T. 1. — Wydział. mat. przyrod. Ser. III. T. 8. 9. ib. 1909. 10.

Sprawozdanie komisyi fizyograficznéj. Tom. 43. ib. 1909.

Collectanea ex Archivio collegii juridici. T. 8, P. 2. ib. 1909.

Corpus juris Polonici Sect. I. Vol. 4, Fasc. 1. ib. 1910.

Biblioteka Pisarzów Polskich. No. 55. ib. 1910.

Brodfiński, *Kazimir*, Nieznane poezyge, wyd z rekopisów Alex. Łucki. ib. 1910.

Antkowski, *Jan*, Klucz Brzozowski. ib. 1910.

Tokarz, Wacław, Galicya. ib. 1909.

Ubíor ludu Palskiego Zesz. 2. ib. 1909.

Carniolia, Zeitschrift für Heimatkunde. Jahrg. 2, H. 1—4. N. F. 1, 1—4. Laibach 1909.

Izvestija Muzejskega društva za Kranjsko. Letnik 19. V Ljubljani 1908.

Chronik der ukrainischen (ruthenischen) Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften. H. 35—37. Lemberg 1908. 09.

Sammelschrift der mathem.-naturw.-ärztl. Sektion der Ševčenko-Gesellschaft. Bd. 13. ebd. 1909.

Kwartalnik etnograficzny „Lud". T. 15, zesz. 4 T. 16, sesz. 1. 2. W Lwowie s. a.

Bulletin de la Société polonaise pour l'avancement des sciences. 10. Lwow (Léopol) 1909.

České Akademie Cisaře Františka Josefa. Almanach. Ročn. 20. V Praze 1910.

Biblioteka Klassiků řeckych a římskych Čisl. 18. ib. 1910.

Filosofická Biblioteka Rad. II. Čisl. 2. ib. 1909.

Bulletin international. Resumé des travaux présentés. Classe des sciences mathématiques, naturelles et de la médecine. Ann. 14. Prague 1909.

Rozpravy české Akad. Třida I. Čisl. 39. — Třid. II. Ročn 18. Třid. III. Čisl. 29—32. ib. 1909. 10.

Sbírka Pramenů ku poznáni literárního života. Skup. I, Řada I, Čisl. 8. Řada II, Čisl. 8. 9. Skup. II. Čisl. 14. 15. Skup. III. Čisl. 7. ib. 1909. 10.

Věstnik česk. Akad. Ročn. 18. ib. 1909.

Velenovský, Jos., Všeobecná Botanika. Srovnávací Morfologie. Díl 3. ib. 1910.

Rechenschaftsbericht der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Böhmen i. J. 1909. Prag 1910.

Archiv český čili staré pisemné památky České i Moravské. Díl 25. V Praze 1910.

Magnetische und meteorologische Beobachtungen an der k. k. Sternwarte zu Prag im J. 1909. Jahrg. 70. ebd. 1910.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrg. 48, No. 1—4. ebd. 1909.

Lotos. Naturwiss. Zeitschrift, hrg. vom deutschen naturw.-mediz. Verein für Böhmen „Lotos" in Prag. Bd. 46 (1898). 57 (1909). N. F. Bd. 1, No. 4—12 (1907).

Personalstand der k. k. C.-Ferd.-Universität. 1909/10. 1910/11.

Verhandlungen des Vereins für Natur- und Heilkunde zu Presburg. N. F. H. 20 (1909). Presburg.

Almanach der Kais. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 59. Wien 1909.

Anzeiger der Kais. Akademie der Wissenschaften. Math.-phys. Kl. Jahrg. 46. No. 1—27. ebd. 1909.

Archiv für österreichische Geschichte. Herausg. von der zur Pflege vaterländ. Geschichte aufgestellten Kommission der Kais. Akademie d. Wissensch. Bd. 100, I. II. ebd. 1910.

Denkschriften der Kais. Akademie d. Wissensch. Philos.-hist. Kl. Bd. 53, 3. Bd. 54, 1. ebd. 1910.

Mitteilungen der Erdbeben-Kommission der kaiserl. Akad. d. Wissensch. N. F. No. 37—39. ebd. 1910.

Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. d. Wissensch. Math.-naturw. Kl. Bd. 118 (1909) I, No. 7—10. II^a, No. 6—10. II^b, No. 8—10. III, No. 3—10. Bd. 119 (1910) I, No. 1—5. II^a, No. 1—4. II^b, No. 1—6. III, No. 1—5. — Philos.-histor. Kl. Bd. 161, 6. 162, 2—6. 163, 3—6. 164, 1—4. 165, 1. 3. 166, 2. ebd. 1908—10.

Abhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Bd. 5. H. 1—3. 5. Bd. 6. H. 1. ebd. 1910.

Verhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Bd. 59, H. 9. 10. Bd. 60, H. 1. 4—6. ebd. 1910.

Verhandlungen der österreich. Gradmessungs-Kommission. Protokoll über die am 5. Dezember 1908 abgehaltene Sitzung. ebd. 1909.

Annalen des k. k. naturhistorischen Hofmuseums Bd. 23, No. 3. 4. Bd. 24, No. 1. 2. Wien 1909. 10.

Jahrbuch d. k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 59 (1909), H. 3. 4. Jahrg. 60 (1910), H. 1. 2. ebd.

Verhandlungen d. k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 1909, No. 10—18. Jahrg. 1910, No. 1—12. ebd.

Mitteilungen der Sektion f. Naturkunde des Österreichischen Touristen-Club. Jahrg. 21. ebd. 1909.

Publikationen der v. Kufferschen Sternwarte.

Ball, Leo de, Theorie der astrographischen Ortsbestimmung. S.-A. ebd. 1909.

Belgien.

Académie Royale d'archéologie de Belgique. Bulletin. 1909, No. 3. 4. 1910, No. 1—3. Anvers.

Annuaire de l'Académie R. des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 1910 (Année 76). Bruxelles.

Académie Roy. de Belgique. Bulletin de la classe des sciences. 1909, No. 9—12. 1910, No. 1—10. — Bulletin de la classe des lettres et des sciences morales et politiques et de la classe des beaux-arts. 1909, No. 9—12. 1910, No. 1—10. — Table générale. Sér. III. T. 31—36 (1896—98). — Mémoires. Classe des sciences. Collect. in 8°. Tom. 2, Fasc. 6—8. Collect. in 4°. Tom. 2, Fasc. 4. 5. Tom. 3, Fasc. 1. 2. Classe des lettres et des sciences morales et politiques. Collect. in 8°. Tom. 5, Fasc. 2. Tom. 6, Fasc. 1—3. Tom. 7. Fasc. 1—3. Collect. in 4°. Tom. 5. ib. 1909. 10.

Analecta Bollandiana. T. 29, Fasc. 1—4. ib. 1910.

Annales de la Société entomologique de Belgique. Tom. 53. ib. 1909.

Bulletin de la Société Roy. de Botanique de Belgique. Tom. 26—39. 46. ib. 1887—1909.

Annales de la Société Roy. zoologique et malacologique de Belgique. Tom. 44. ib. 1909.

Annales de l'Observatoire Roy. de Belgique. N. Sér. Annales astronomiques. Tom. 12, Fasc. 1. — Physique du Globe. Tom. 4, Fasc. 2. ib. 1909.

Annuaire astronomique de l'Observatoire Roy. de Belgique pour 1910.

Jaarboek der Kon. Vlaamsche Academie voor taal- en letterkunde. 1910. Gent.

Verslag en Mededeelingen der Kon. Vlaamsche Academie voor taal- en letterkunde. 1909, Nov. Dez. 1910 Jan.—Okt.

Brieven aan Jan Frans Willems, toegelicht door *Jan Bols*. ib. 1909.

Cock, A. en Js. Teirlinck, Brabantsch Sagenboek. Deel 1. ib. 1909.

Van der Velde, A., De ambachten van de Timmerlieden en de Schrijwerkers te Brugge.

Ders., Net water in het dagelijksch leven. ib. 1909.

Bly, Franc., Onze Zerlvischsloepen. ib. 1910.

Bruyker, C. de, Die statistische Methode in der Planktonkunde. ebd. 1910.

Fierens, Alfons, De geschiedskundige vorsprong van den aflaat van Portiuncula. ib. 1910.

Teierlinck, Is., Zuid-Oostvlaandersch Idioticon. Deel 1. ib. 1910.

La Cellule. Recueil de cytologie et d'histologie générale. T. 25, Fasc. 2. T. 26, Fasc. 1. 2. Louvain 1909. 10.

Bulgarien.

Godisnik na Sofiiskija Universitet. Annuaire de l'Université de Sofia. 5 (1908/09) I. Faculté hist.-phil. II. Fac. phys.-math. Sofia 1910.

Dänemark.

Det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter. Naturv. og math. Afd. 7. Række Bd. 5, No. 3. 4. Kjøbenhavn 1908. 09.

Fenger, L., Le Temple Étrusco-latin de l'Italie centrale. Publ. par *Chr. Joergensen*. ib. 1909.

Oversigt over det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger i aar. 1909, No. 6. 1910, No. 1—5. ib.

Conseil permanent international pour l'exploration de la mer. Bulletin trimestriel. Année 1910. P. 1. — Publications de circonstance. No. 48—51. — Bulletin statistique des pêches maritimes des pays du Nord de l'Europe. Vol. 4. — Bulletin hydrographique pour 1908/09. — Rapport et Procès verbaux des réunions. Vol. 12. Copenhague 1909. 10.

England.

Proceedings of the Cambridge Philosophical Society. Vol. 15, P. 4—6. Cambridge 1910.

Transactions of the Cambridge Philosophical Society. Vol. 20, No. 15. 16. Vol. 21, No. 10—14. ib. 1910.

Proceedings of the R. Irish Academy. Vol. 28. Sect. A, P. 1—3. Sect. B, P. 1—8. Sect. C, P. 1—12. Dublin 1910.

The scientific Proceedings of the R. Dublin Society. Vol. 12, P. 24—36. ib. 1909. 10.

Economic Proceedings of the R. Dublin Society. Vol. 2, P. 1. 2. ib. 1910.

Proceedings of the R. Society of Edinburgh. Vol. 30, No. 1—6. Edinburgh 1910.

Transactions of the R. Society of Edinburgh. Vol. 47, P. 1. 2. ib. 1910.

Proceedings of the R. Physical Society. Vol. 18, P. 1. 2. ib. 1910.

Transactions of the Edinburgh Geological Society. Vol. 9, Special Part. ib. 1910.

Proceedings and Transactions of the Liverpool Biological Society. Vol. 24. Liverpool 1910.

Proceedings of the R. Society of London. Vol. 82—84. A. No. 561—576. B. No. 553—562. — Yearbook of the Royal Society. 1910. — Reports to the evolution Committee. 5. ib. 1909.

Philosophical Transactions of the R. Society of London. Ser. A. Vol. 210, p. 35—415. Ser. B. Vol. 201, p. 1—226. ib. 1910.

Memoirs of the R. Astronomical Society. Vol. 57, P. 2. 3. and Append. II. Vol. 59, P. 4. ib. 1909.

Proceedings of the London Mathematical Society. Ser. II. Vol. 8, P. 2—4. Vol. 9, P. 1. ib. 1909. 10.

Journal of the R. Microscopical Society, containing its Transactions and Proceedings. 1910, No. 1—5. ib.

Memoirs and Proceedings of the Literary and Philosophical Society of Manchester. Vol. 54, P. 1—3. Manchester 1909. 10.

Report of the Manchester Museum Owens College for 1909/10. — Museum Handbooks: *Marie Alice Murray,* The tomb of two brothers. — *Wm. Hg. Pearson,* Catalogue of the Hepaticae of the Museum. ib. 1910.

The Victoria University of Manchester. Calendar. 1910/11. — Lectures No. 10. — Publications of the University of Manchester: Biological Series. No. 1. — Historical Series. No. 9. — Celtic Series. No. 2. — English Series. No. 2. ib. 1910.

Frankreich.

Annales des Facultés de Droit et des Lettres d'Aix. Droit. T. 2, Nr. 3. 4. Lettres. T. 3. Aix 1908. 09.

Procès-verbaux de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Année 1908/09. Paris et Bordeaux 1907.

Mémoires de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Sér. VI. T. 4, coh. 1. 2. ib. 1908.

Bulletin de la Commission météorologique du départ. de la Gironde Année 1908. Bordeaux 1909.

Bulletin historique et scientifique de l'Auvergne, publ. par l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Clermont-Ferrand. Sér. II. 1909, 1–3

Revue d'Auvergne, publ. par la Société des amis de l'Université de Clermont. Ann. 26, 1909, No. 1. 2

Mémoires de l'Académie des sciences, belles lettres et arts de Lyon. Classe des sciences et lettres. Sér. III. T. 10. Paris et Lyon 1910.

Académie des sciences et lettres de Montpellier: Bulletin mensual. 1910, Nr. 1—7. — Mémoires de la section des lettres. Sér. II. T. 5,

No. 2. Montpellier 1909. — Mémoires de la section des sciences. Sér. II. T. 4, No. 1. 2. ib. 1908. 09.

Bulletin des séances de la société des sciences de Nancy. Sér. III. T. 10, Fasc. 1—4. Paris et Nancy 1909.

Institut de France. Annuaire pour 1910. Savants du jour: Henri Poincaré. Gaston Darboux, par *Ernest Lebon*. Paris 1909. 10.

Comité international des poids et mesures. Procès verbaux. Sér. II. T. 5. Sess. de 1909.

Bulletin du Muséum d'histoire naturelle. Année 1909, No. 7—8. 1910, No. 1. 2. ib.

Annales de l'École normale supérieure. III. Sér. T. 26, No. 9—12. T. 27, No. 1—12. ib. 1909. 10.

Journal de l'École polytechnique. Sér. II. Cah. 13. ib. 1909.

Bulletin de la Société mathématique de France. T. 38, No. 1—3. ib. 1910.

Bulletin de la Société scientifique et médicale de l'Ouest. T. 18, No. 1—3. Rennes 1909.

Mémoire de l'Académie des sciences, inscriptions et belles-lettres de Toulouse. T. 9. Toulouse 1909.

Annales du midi. Revue de la France méridionale, fondée sous les auspices de l'Université de Toulouse. Ann. 21. No. 82—84 Ann. 22. No. 85. ib. 1909. 10.

Annales de la Faculté des sciences de Toulouse pour les sciences mathématiques et les sciences physiques. Sér. III. T. 1, Fasc. 1. Paris et Toulouse 1909.

Bulletin de la Commission météorologique du Department de la Haute Garonne. T. 2, Fasc. 2 (1909). Toulouse.

Griechenland.

École française d'Athènes. Bulletin de correspondance hellénique [Athen]. Année 31, 4—7. Ann. 34, 1—7. Paris 1907. 1910.

Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts. Athenische Abteilung. Bd. 35, H. 1—3. Athen 1910.

Ἀθηνᾶ. Σύγγραμμα περιοδικὸν τῆς ἐν Ἀθήναις Ἐπιστημονικῆς Ἑταιρείας. T. 21, No. 4. T. 22, No. 1—4. ib. 1909. 10.

Holland.

Jaarboek van de Kon. Akad. v. Wetenschappen gevestigd te Amsterdam voor 1909. Amsterdam 1910.

Verhandelingen d. Kon. Akad. v. Wetenschappen. Afdeel. Letterkunde. II. Reeks. Deel 10, No. 3. Deel 11, No. 1—4. Afdeel. Naturkunde. Sect. II. Deel 15, No. 2. Deel 16, No. 1—3. ib. 1910.

Verslagen van de gewone vergaderingen der wis- en natuurkundige afdeeling der Kon. Akad. v. Wetenschappen. Deel 18, I. II. ib. 1910.

Programma certaminis poetici ab Acad. Reg. discipl. Neerlandica ex legato Hoeufftiano indicti in annum 1911. — *Pascoli, Joh.*, Pomponia Graecina. Carmen praemio aureo ornatum. Accedunt 4 carmina laudata. — *Jos. Giannuzzi*, De Siciliae et Calabriae excidio. *Ant. Faverzani*, Comoedia. Carmina magna laude ornata. ib. 1910.

Revue semestrelle des publications mathématiques. T. 18, P. 1. ib. 1910.

Nieuw Archief voor Wiskunde. Uitg. door het Wiskundig Genootschap te Amsterdam. 2. Reeks. Deel 9, St. 2. 3. — Wiskundige opgaven. Deel 10, St. 5. 6. ib. 1910.

Technische Hoogeschool te Delft. 4 Proefschr. a. d. J 1909/10.

Archives néerlandaises des sciences exactes et naturelles, publiées par la Société Hollandaise des sciences à Harlem. Ser. II. T. 15. Livr. 1—4. Harlem 1910.

Oeuvres compl. de *Christian Huygens* Publ. par la Société hollandaise des sciences. T. 12. La Haye 1910.

Archives du Musée Teyler. Sér. II. Vol. 12, P. 1. ib. 1910.

Handelingen en mededeelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden over het jaar 1909/10. Leiden.

Levensberigten der afgestorvene medeleden van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden. Bijlage tot de Handelingen van 1909/10.

Tijdschrif voor Nederlandsche taal-en letterkunde. Uitgeg. vanwege de Maatschapp. d. Nederl. Letterkunde. Deel 28, Afd. 3. 4. Deel 29, Afd. 1—4. ib. 1909. 10. — Grafschriften en stat en lande. Groningen 1910.

Nederlandsch kruidkundig Archief, Verslagen en mededeelingen der Nederlandsche botanische Vereeniging [Leiden] Nijmegen 1908.

Recueil des travaux botaniques Néerlandais. Publ. par la Société botanique Néerlandaise. Vol. 7. Nijmegen 1910.

Aanteekeningen van het verhandelde in de sectie-vergaderingen van het Provinc. Utrechtsche Genootschap van kunsten en wetensch., ter gelegenheid van de algem. vergad., gehouden d. 14. Jun. 1910.

Verslag van het verhandelde in de algem. vergad. van het Provinc. Utrechtsche Genootschap van kunsten en wetensch., gehouden d. 14. Jun. 1910.

Bidragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht. Deel 31. Amsterdam 1910.

Werken van het Histor. Genootschap. gev. te Utrecht. Ser. III. 11. 24. Amsterdam 1909. 10.

Onderzoekingen gedaan in het Physiol. Laboratorium d. Utrechtsche Hoogeschool. V. Reeks. 11. Utrecht 1910.

Italien.

Bollettino delle pubblicazioni italiane ricevute per diritto di stampa. No. 108—120. Firenze 1909. 10.

Rendiconti e Memorie dell' Accademia di scienze, lettere ed arti di Acireale. Ser. III. Rendiconti. Cl. d. science. Vol. 5. — Memorie. Cl. d. lettere. Vol. 6. Acireale 1909. 10.

Memoire della R. Accademia delle scienze del' Istituto di Bologna. Classe di scienze fisiche. Ser. VI. T. 6 (1908/09). — Classe di scienze morali. Sezione di scienze giuridiche. T. 3, Fasc. 1. 2. Sez. di storico-filologiche T. 3, Fasc. 12. Bologna 1909. 10.

Rendiconto delle sessioni della R. Accademia delle scienze del Istituto di Bologna. Classe di scienze fisiche. N. Ser. Vol. 13 (1908/09). Classe d. scienze morali. Ser. I. Vol. 2, Fasc. 2. ib. 1909.

Bollettino delle sedute della Accademia Gioenia di scienze naturali in Catania. Ser. II. Fasc. 10—13. Catania 1909. 10.

La Opere di *Galileo Galilei*. Ed. nationale sotto gli auspicii di Sua Majestà il Re d'Italia. Vol. 20. Firenze 1909.

Memorie del R. Istituto Lombardo. Cl. di lettere e scienze storiche e morali. Vol. 22 (Ser. III, Vol. 13), Fasc. 1—3. — Cl. d. scienze matemat. e naturali Vol. 21 (Ser. III. Vol. 12), Fasc. 1—4. Milano 1909. 10.

R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Rendiconti. Ser. II. Vol. 42, Fasc. 16—20. Vol. 43, Fasc. 1—16. Milano 1909. 10.

Raccolta Vinciana presso l'Archivio storico del comune di Milano. Fasc. 6. ib. 1910.

Memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Modena. Ser. III. Vol. 8. Modena 1909.

Società Reale di Napoli. Atti della R. Accad. di Archeolog., lett. e belle arti. Vol. 25 (1908) N. Ser. Vol. 1. — Rendiconto delle tornate e dei lavori delle R. Accad. d. Archeol., lett. e belle arti. N. S. Ann. 21. Append. 22. 23. — Atti della Reale Accademia di scienze morali e politiche. Vol. 38—40. Rendiconto. Anno 45—48 (1906—09). Rendiconto. della R. Accad. delle scienze fisiche et matematiche. Ser. III. Vol. 15, Fasc. 8—12. Vol. 16, Fasc. 1—9. e Suppl. Napoli 1908—10.

Atti e Memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Padova. N. S. Vol. 25. Padova 1909.

Rendiconti del Circolo matematico di Palermo. T. 29, Fasc. 1—3. T. 30, Fasc. 1—3. — Suppl. Vol. 4, No. 3—6. Vol. 5, No. 1—3. — Annuario biografico 1910. Indice delle Pubblicazioni No. 3. Palermo 1909. 10.

Università di Perugia. Annali della Facoltà di Medicina. Vol. 7, Fasc. 3—4. Perugia 1909.

Annali della R. Scuola normale superiore di Pisa. Scienze fisiche e matematiche. Vol. 11. Pisa 1910.

Atti della Società Toscana di scienze naturali residente in Pisa. Memorie. Vol. 25. ib. 1909.

Processi verbali della Società Toscana di scienze naturali. Vol. 18, No. 5. 6. Vol. 19, No. 1—4. ib. 1909. 10.

Annali della R. Scuola superiore di Agricoltura di Portici. Ser. II. Vol. 7. 8. Portici 1907. 08.

Atti della R. Accademia dei Lincei. Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Ser. V. Memorie. Vol 13. 14, Fasc. 1—4. Notizie degli scavi. Vol. 6, Fasc. 9—12. Vol. 7, Fasc. 1—8. Rendiconti. Vol. 18 (1909), Fasc. 4—12. Vol. 19 (1910), Fasc. 1—6. — Classe di scienze fisiche, matematiche e naturali. Ser. V. Memorie. Vol. 7, Fasc. 11. 12. Rendiconti. Vol. 19 (1910) [I. Sem.], Fasc. 1—12. II. Sem., Fasc. 1—9. — Rendiconto dell' adunanza solenne del 5. Giugn. 1910. Roma 1909. 10.

Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäologischen Instituts. Römische Abtheilung (Bollettino dell' Imp. Istituto Archeologico Germanico. Sezione Romana). Bd. 24, H. 1—4. Bd. 25, H. 1—3. ebd. 1909. 10.

Atti della R. Accademia dei Fisiocritici di Siena. Ser. V. Vol. 1, No. 7—10. Vol. 2, No. 1—6. Siena 1909. 10.

Atti della R. Accademia delle scienze di Torino. Vol. 45, Disp. 1—15. Torino 1910. — Osservazioni meteorologiche (1907). ib. 1910.

Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino. Ser. II. T. 60. ib. 1910.

Luxemburg.

Institut Grand-Ducal de Luxembourg. Section des sciences naturelles, physiques et mathématiques. Archives trimestrielles. N. S. T. 4, 5, Fasc. 1. Luxembourg 1909. 10.

Portugal.

Annaes scientificos da Academia politechnica do Porto. Vol. 5. No. 2. 3. Coimbra 1910.

Rumänien.

Buletinul Societății de sciințe fizice (Fizica, Chimia si Mineralogia) din Bucuresci-România. Anul 19, No. 1—6. Bucuresci 1910.

Rußland.

Annales Academiae scientiarum Fennicae. Ser. A. T. 1. Ser. B. T. 1. 2, No. 1. Helsingfors 1909. 10.

Sitzungsberichte der Finnischen Akademie der Wissenschaften. 1908. Helsinski 1909.

Acta societatis scientiarum Fennicae. T. 37, No. 2—4. 9—11. T. 38, No. 1. 3. T. 39. 40, No. 1—4. Helsingfors 1909. 10.

Bidrag till kännedom af Finlands Natur och Folk, utg. af Finska vetensk. Soc. H. 67, 1—3. 68, 1. 2 ib. 1908—10.

Öfersigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar 51. 52. ebd. 1909. 10.

Meteorologisches Jahrbuch für Finland. Hsg. von der Meteorologischen Zentralanstalt. Bd. 3 (1910) u. Beilage.

Observations météorologiques publ. par l'Institut météorologique central de la Société des sciences de Finlande. 1899/1900. ib. 1909.

Bulletin de la Société physico-mathématique de Kasan. Ser. II. T. 16, No. 3. Kasan 1910.

Učenyja zapiski Imp. Kasanskago Universiteta. T. 76, No. 11. 12. T. 77, No. 1—11. ib. 1909. 10.

Universitetskija Izvěstija. God 48, No. 9—12. God 49. 50, No. 1—9. Kiev 1908—10.

Mitteilungen der Ukrainischen Gesellschaft der Wissenschaften. Kn. 6. 7. ib. 1909. 10.

Bulletin de la Société Impér. des Naturalistes de Moscou. Année 1908, No. 3. 4. 1909. Moscou d. J.

Učenyja Zapiski Imp. Moskovskago Universiteta. Otděl jurid. Vyp. 34—37. — Med. Fakult. Vyp. 15. — Otd. estestvenno-istor. Vyp. 26. 27. ib. 1909. 10.

Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. Sér. VI. T. 4, No. 1—18. — Materialy po jafetičskomu jasykosnaniju. 1910.

Mémoires de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. Classe physico-mathématique. Sér. VIII. Vol. 18, No. 14—16. Vol. 23, No. 7. 8. Vol. 24, No. 2—9. Vol. 26, No. 1. Classe historico-philologique. Sér. VIII. Vol. 8, No. 13. 14. Vol. 10, No. 1. ib. 1909.

Comité géologique. Bulletins. 28, 1—8. — Mémoires. N. Sér. No. 40. 51. ib. 1909. 10.

Acta Horti Petropolitani. T. 26, Fasc. 2. T. 27, Fasc. 3. T. 28, Fasc. 3. ib. 1909. 10.

Swod Zakonow Rossijskoj Imperii. T. 1, 1. 2. T. 2. 5. Prjamych nalogach. Ustav o pošlinach. — T. 6. Ustav tamož. — T 8. 9. 11, 2. T. 12, 1. 2. Polož. — T. 13. 14. — Prodolženie swoda zakonow. 1902, čast. 1. 2. 1906, čast. 1—5. ib. 1902—08.

Publications de l'Observatoire physique central Nicolas. Ser. II. Vol. 7. 15. ib. 1910.

Missions scientifiques pour la mesure d'un arc de méridien au Spitzberg, entreprises en 1899—1901 sous les auspices des gouvernements Russe et Suédois. Mission Russe. Tom. 1. Sect. II. B. 1. Sect. III. D. 1. ib. 1909.

Byzantina Xronika. T. 14, 4. (1907) 15, 1. (1908). ib.

Otčet Imp. publ. Biblioteki za 1902. 03. ib. 1910.

Seismische Monatsberichte des physikalischen Observatoriums zu Tiflis Jahrg. 4 (1903), No. 7—12. Jahrg. 10 (1909) No. 4—6.

Beobachtungen des Tifliser Physikalischen Observatoriums i. J. 1899 bis 1904. ib. 1909.

Sprawozdania z posiedzén Towarzystwa naukowego Warszawskiego. Rok 3, Zesz. 5—7. Warszawa 1910.

Prace Towarzystwa naukowego Warszawskiago. II. No. 1—3. ib. 1909. 10.

Schweden und Norwegen.

Bergens Museum. Aarbog for 1909, H. 2. 3. 1910, H. 1. 2. — Aarsberetning for 1909. Bergen.

Sars, G. O. An Account of the Crustacea of Norway. Vol. 5, P. 27—30. ib. 1909. 10.

Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania. Aar 1909. Christiania 1910.

Skrifter udgivne af Videnskabs-Selskabet i Christiania. Math.-naturvid. Kl. 1909. Hist.-filos. Kl. 1909. ib. 1910.

Publication des Universitäts-Observatoriums in Christiania. Meridian-Beobachtungen von Sternen i. d. Zone 65°—70° nördl. Deklination. Von *H. Geelmuyden* u. *J. Fr. Schroeter.* I. ib. 1909.

Eranos. Acta philologica Suecana. Vol. 9, Fasc. 3. 4. Vol. 10, Fasc. 1. Göteborg 1909. 10.

Lunds Universitets Års-Skrift. N. Följd. Afd. I, 5. II, 5. Lund 1909. 10.

Acta mathematica. Hsg. v. *G. Mittag-Leffler.* 32, 4. 33, 1—3. Stockholm 1909.

Arkiv för botanik, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 9, 2—4. ib. 1910.

Arkiv för kemi, mineralogi och geologi, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 3, H. 4. 5. ib. 1910.

Arkiv för mathematik, astronomi och fysik, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 6, 1. ib. 1910.

Arkiv för zoologi, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 6. ib. 1910.

Kungl. Svenska Vetenskaps-Akademiens Handlingar. Ny Följd. Bd. 45, No. 3—7. ib. 1910.

Kungl. Svensk. Vetenskaps Akademiens Årsbok för 1910. Bilage 1.

Les prix Nobel en 1907. Stockholm 1909.

Meteorologiska Jakttagelser i Sverige, utg. af Kungl. Svenska Vetenskaps Akademien. Bd. 50. Bihang II. 51. ib. 1908. 09.

Fornvännens Meddelanden från Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Årg. 4. 1909.

Entomologisk Tidskrift utg. af Entomologiska Föreningen i Stockholm. Årg. 30 (1909). Uppsala.

Nordiska Museet Fataburen. 1909. H. 1—4. Stockholm.

Tromsø Museums Aarshefter 30 (1907). Tromsø 1909. 10. — Aarsberetning for 1908.

Bulletin mensuel de l'Observatoire météorologique de l'Université d'Upsal. Vol. 41 (1909). Upsal.

Bref och skrifvelser of och till Carl von Linné med understöd af Svenska Staten utg. af Upsala Universitet. Afd. I. Deel 4. Stockholm 1910.

Arbeten utgifna med understöd af Vilhelm Ekmans Universitetsfund. 7. 8. Uppsala, Leipz. 1909. 10.

Skrifter utg. af Humanist. Vetensk. Soc. Bd. 12. ib. 1907—09.

Results of the Swedish Zoolog. Expedition to Egypt and the White Nile. P. 3. Uppsala 1909.

Universitati Lipsiensi saecularia quinta celebranti gratulantur Universitatis Upsaliensis rector et senatus. ib. 1909.

Till Kungl. Vetenskaps Societeten i Uppsala vid dess 200-års jubileum at Uppsala Universitet 1910.

Emanueli Swedenborgii opera poetica. ib. 1910.

Bulletin of the Geological Institution of the University of Upsal. Vol. 9. 10 (No. 17—20). Index to Vol. 1—10. ib. 1910.

Schweiz.

Jahresverzeichnis der Schweizerischen Universitäten. 1908. 09, Basel 1909.

Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu Lausanne, 1909. T. 1. 2. Aarau.

Argovia. Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Bd. 33. Aarau 1909.

Baseler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Hrsg. von der Histor. u. Antiquar. Gesellschaft in Basel. Bd. 9, H. 2. Basel 1910.

Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel. Bd. 20, H. 3. Bd. 21. ebd. 1910.

Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern a. d. J. 1909. No. 1701—1739. Bern 1910.

Jahresbericht der naturforschenden Gesellschaft Graubündens. Bd. 52. Chur 1910.

Bulletin de l'Institut national Genevois. T. 38. 39. Genève 1909.

Mémoires de l'Institut national Genevois. T. 20 (1906—10). Genève 1910.

Mémoires de la Société de physique et d'histoire naturelle de Genève. T. 36, P. 2. 3. Genève 1910.

Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde. Hrsg. vom Schweizerischen Landesmuseum. N. F. Bd. 11, No. 3. 4. Bd. 12, No. 1. 2. u. Beilage. Zürich 1909. 10.

Schweizerisches Landesmuseum. 18. Jahresbericht (1909).

Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Jahrg. 54. 3. 4. 55, 1. 2. ebd. 1909. 10.

Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz. N. F. Lief. 24. Spezialkarte 27 a/b. 50. 54. 56 a/b. 57. Erläuterungen No. 9. 10.

Serbien.

Glas srpske kralj. Akademija. 77. 79. 82. — Godišnjak. 22 (1908). — Spomenik. 47. — Sbornik za istor., jezik etc. (Istorijski Sbornik), Knj. 5. — Srpske Etnografski Zbornik. Knj. 12—14. — *Tomidj, Jov. N.*, Grad klis u 1596 godini d. Nikola Krstidj. Spomeniaža. Beograd 1909. 10. — Istorija n narodnim epskim pesmama o Marku kraléviću. — Istorija razvitka Nišavske doline. — Srpska kńiževnost u XVIII veku. — Osnovi Teorije ekonomskih vrednosti od *Koste Stojanovića*. ib. 1909. 10.

Afrika.

Transactions of the Roy. Society of South Africa. Vol. 1, P. 2. Vol. 2, P. 1. Cape Town 1910.

Nordamerika.

Annual Report of the American Historical Association for the year 1908. Vol. 1. Washington 1909.

Transactions and Poceedings of the American Philological Association. Vol. 39 (1908). Boston.

Journal of the American Oriental Society. Vol. 30, 3. 4. New Haven 1910.

Bulletin of the Geological Society of America. Vol. 20. 21, No. 1—3. New York 1910.

The Johns Hopkins University Circular. 1909, No. 8. 9. 1910, No. 1—4. 7. Baltimore.

American Journal of Mathematics pure and applied. Publ. under the auspices of the Johns Hopkins University. Vol. 31, No. 4. Vol. 32, No. 2. ib. 1909. 10.

American Journal of Philology. Vol. 30, No. 3. 4. Vol. 31, No. 1. ib. 1909. 10.

American chemical Journal. Vol. 42, No. 2—6. Vol. 43, No. 1—5. ib. 1909. 10.

Maryland Geological Survey. Vol. 7 (1908). 9 (1909). ib.

Maryland Wheater Service. Vol. 3. ib. 1910.

Proceedings of the Boston Society of natural history. Vol. 34, No. 5—8. Boston 1909. 10.

Occasional Papers of the Boston Society of natural history. Vol. 7, No. 11. ib. 1909.

Proceedings of the American Academy of arts and sciences. Vol. 45. No. 3—21. Vol. 46, No. 1—9. ib. 1909. 10.

Bulletin of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College, Cambridge, Mass. Vol. 52, No. 15—17. Vol. 54, No. 1. Cambridge, Mass. 1910.

Memoirs of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College, Cambridge, Mass. Vol. 34, No. 3. Vol. 40, No. 1. Vol. 41, No. 1. 2. ib. 1909. 10.

Annual Report of the Keeper of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College to 1908/09. 1909/10. ib. 1909. 10.

Field Columbian Museum. Publications. No. 130. 131. 136—144. Chicago 1909. 10.

The John Crerar Library. Annual Report. 15 (1909). Chicago 1910.

University of Cincinnati Record. Ser. I. Vol. 6, No. 3. 5. 6. 8—10. — Studies. Ser. II. Vol. 5, No. 4. Vol. 6, No. 1. 2. — Progress of the University during the year 1909.

Jowa Geological Survey. Vol. 19. Ann. Report for 1908. Des Moines 1909.

The Proceedings and Transactions of the Nova Scotian Institute of Science. Vol. 12, P. 1. Halifax 1909.

Bulletin of the American Mathematical Society. Ser. II. Vol. 16, No. 4—9. Vol. 17, No. 1—3. Lancaster 1907. — Annual Register. New York 1910. — Catalogue of the Library. 1910.

Transactions of the American Mathematical Society. Vol. 11, No. 1—4. Lancaster and New York 1910.

Kansas University Quarterly. Science. Bulletin. Vol. 5, No. 1—11. Lawrence 1910.

The University Geological Survey of Kansas. Vol. 9. Topeta 1908.

Memorias de la Sociedad científica „Antonio Alzate“. T. 25, Cuad. 9—12. T. 27, Cuad. 5—10. México 1908. 09.

The Geological and Natural History Survey of Minnesota. Report of the Survey. Botanical Series 8. Minneapolis 1910.

Lick Observatory, University of California. [Mount Hamilton.] Bulletin. No. 173—184. Sacramento 1909. 10.

Transactions of the Connecticut Academy of arts and sciences. Vol. 14, p. 291—466. Vol. 16, p. 1—245. New Haven 1910.

Report for the years 1905—1910, presented by the Board of managers of the Observatory of Yale University. ib.

Transactions of the Astronomical Observatory of Yale University. Vol. 2. P. 2. ib. 1910.

The New Haven Mathematical Colloquium. ib. (Yale University Press) 1910.

Annals of the New York Academy of sciences. Vol. 19, P. 1—3. New York 1909.

American Museum of Natural History. Bulletin. Vol. 26. 27. — Memoirs. Vol. 8, P. 2. Vol. 12, P. 1. Vol. 13, P. 1. — Anthropological Papers Vol. 4, P. 1. Vol. 5, P. 1. Vol. 6, P. 1. — Annual Report for 1909. ib. 1910.

The American Museum Journal. Vol. 10, No. 1—9. ib. 1910. — *Lauter, Berth.*, Chinese Bottery of the Han Dynasty. Leiden 1909.

American Geographical Society. Bulletin. Vol. 41, No. 12. Vol. 42, No. 1—11. ib. 1909. 10.

Studies from the Rockefeller Institute of Medical Researche. Vol. 10. ib. 1910.

American Journal of Archaeology. N. S. Vol. 13, No. 4. Suppl. Vol. 14, Norwood Mass. 1909. 10.

Oberlin College. The Wilson Bulletin. N. S. Vol. 21, No. 2—4. Vol. 22, No. 2. Oberlin, Ohio 1909. 10.

Proceedings and Transactions of the R. Society of Canada. Ser. III. Vol. 3. Ottawa 1909.

Geological Survey of Canada. No. 973. 1059. 1077. 1097. — Memoir No. 2. 6. ib. 1909. 10.

Proceedings of the Academy of natural sciences of Philadelphia. Vol. 61, P. 2. 3. Vol. 62, P. 1. 2. Philadelphia 1909. 10. — *Nolan, Edw. J.*, A short History of the Academy of nat. sciences. ib. 1910.

Proceedings of the American Philosophical Society, held at Philadelphia. No. 193—196. ib. 1909. 10. — List of the American Philosophical Society. ib. 1910.

Publications of the Alleghany Observatory of the University of Pittsburg. Vol. 1, No. 20—23. Vol. 2, No. 1—7. — Miscellaneous scientific Papers. N. S. No. 4. 1910.

Missouri Botanical Garden. 20 Annual Report. St. Louis 1909.

Procedings of the California Academy of sciences. Ser. IV. Vol. 3, p. 44—72. San Francisco 1909.

Transactions of the Kansas Academy of science. Vol. 22. Topeka 1909.

Transactions of the Canadian Institute. No. 19 (Vol. 8, P. 4). Toronto 1910.

University of Toronto Studies: Review of Historical Publications relating to Canada. Vol. 14. — Papers from the Chemical Laboratories. No. 86—88. — Papers from the Physical Laboratories. No. 32—35. — Biological Series No 8. — Geological Series No. 6. 7. ib. 1910.

The Journal of the Roy. Astronomical Society of Canada. Vol. 4, No. 4. ib. 1910.

Tuffts College Studies. Scientific Series. Vol. 3, No. 1. Tuffts College, Mass. 1910.

Bureau of Education. Report of the Commissioner of education for the year 1909, II. Washington 1910.

Bulletin of the Bureau of Standards. Vol. 6, No. 1. 2. ib. 1909.

Smithsonian Miscellaneous Collections. No. 1869. 1870. 1920. 1922—1927. 1929—1931. 1933—1942. 1945. ib. 1909. 10. — Quarterly Issue Vol. 5, P. 4. ib. 1910.

Smithsonian Institution. Bureau of American Ethnology. Bulletin. 38. 39. 48. — Report of the U. S. National Museum 1908/09. ib. 1909. 10.

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for 1907/08. ib. 1909.

Synopsis of the Report of the Superintendent of the U. S. Naval Observatory for 1908/09. ib. 1910.

The Carnegie Foundation for the advancement of Teaching. Medical Education in the U. S. and Canada. Bulletin. No. 4. New York 1910.

Report of the Superintendent of the U. S. Coast and Geodetic Survey. 1908/09.

Department of the Interior. U. S. Geological Survey. Professional Papers. No. 64—67. — Water Supply and Irrigation Papers. No. 205. 227. 232. 233. 235. 236. 238. 241—245. 248. 249. 252. ib. 1908. 09.

Bulletin of the U. S. Geological Survey. No. 386. 389—393. 395—424. 428. ib. 1909. 10.

Annual Report of the U. S. Geological Survey to the Secretary of the Interior. 30. 1908/1909. ib. 1909.

Mineral Resources of the U. S. 1908. I. II. ib. 1909.

Südamerika.

Anales de la Sociedad científica Argentina. T. 68, Entr. 2—6. T. 69. Entr. 1—4. Buenos Aires 1909. 10.

Congrès scientifique international Américain. Bulletin. No. 1. Buenos Aires 1910.

Boletin del Cuerpo de Ingenieros de minas del Perú. No. 75. 76. Lima 1910.

Anales del Museo nacional de Montevideo. Vol. 7. Flora Uruguaya. T. 4. Fasc. 2. Montevideo 1910.

Boletim mensal do Observatorio do Rio de Janeiro de 1908, Jan. — Março. — Annuario para os annos do 1909. Rio de Janeiro.

Observatorio astronomico de Santiago de Chile. Publicationes. No. 2 bis 4. Santiago 1910.

Revista da Sociedade scientifica de São Paulo. Vol. 4. São Paulo 1909.

Asien.

Observations made at the Magnetical and meteorological Observatory at Batavia. Publ. by order of the Government of Netherlands India. Vol. 30 (Batavia) Vol. 30, App. II (Utrecht). — Regenwaarnemingen in Neth. India. Jaarg. 30 (1908), Deel 1. 2. — Erdbeben-Bericht. Batavia.

Natuurkundige Tijdschrift voor Nederlandsch-Indie, uitgeg. door de kgl. Natuurkundige Vereeniging in Nederlandsch-Indie. Deel 69 Weltevreden, Amsterdam 1910.

Annual Report of the Board of scientific Advice for India. 1908/09. Calcutta 1910.

Memoirs of the Indian Museum. Vol. 1, No. 4. Vol. 2, No. 1—3. ib. 1909.

Records of the Indian Museum (A Journal of Indian Zoology) Vol. 3. 4, P. 1—3. Vol. 5, P. 1. ib. 1909. 10.

Ethnographical Survey of India. Craniological Data from the Indian Museum. ib. 1909.

Annandale, *N.* and *Walter Horn*, Annotated List of the Asiatic Beetles in the Collection of the Indian Museum. P. 1. — Echinodermata of the Indian Museum. P. 5. 6. Asteroidea, by *René Köhler*. 1. 2. — Catalogue of the Indian Decapod Crustacea in the Collection of the Indian Museum. P. 1. Brachyura, Fasc. 1. — Illustrations of the Zoology of the Roy. Indian Marine Survey Ship Investigator.

Mollusca. P. 6. Plat. 21—23. — *Thomson, J. A. J. J. Simpson* and *W. D. Henderson*, An Account of the Alcyonarians collect. by the . . . Investigator. 2. ib. 1909. 10.

Memoirs of the College and Engineering, Kyoto Imp. University. Vol. 2, No. 1—11. Kyoto 1909. 10.

The Journal of the College of science, Imp. University, Japan. Vol. 27, Art. 7—14. Tokyō 1910.

Mitteilungen aus der medizinischen Fakultät der Kais. Japanischen Universität. Bd. 8, No. 3. Bd. 9, No. 1. ebd. 1909. 10.

Annotationes Zoologiae japonensis. Vol. 7, P. 3. ib. 1910.

Bulletin of the Imp. Earthquake Investigation Committee. Vol. 4, No. 1. ib. 1910.

Australien.

Report of the 12. Meeting of the Australiam Association for the advancement of Science. Brisbane 1910.

Proceedings of the R. Society of Victoria. N. S. Vol. 22, P. 2. Vol. 23, P. 1. Melbourne 1910.

Journal and Proceedings of the Royal Society of New South Wales. Vol. 42. 43, P. 1. 2. Sydney 1908. 09.

2. Einzelne Schriften.

Barbette, Edon., Les sommes des $p^{\text{ièmes}}$ puissances distinctes égales à une $p^{\text{ième}}$ puissance. Liège 1910. — Le dernier théorème de Fermat. ib. 1910.

Cabreiro, Antonio, Les mathématiques en Portugal. Lisbonne 1910.

Eijkman, P. H., L'internationalisme médical. La Haye 1910.

Fritsche, H., Die säkularen Änderungen der erdmagnetischen Elemente. Riga 1910.

Goppelsroeder, Friedr., Kapillaranalyse, beruhend auf Kapillaritäts- und Adsorptionserscheinungen. S.-A. Dresden 1910.

Guimarães, Rudolphe, Les mathématiques en Portugel. 2. édit. Coïmbre 1909.

Hoffmann, M. K., Lexikon der anorganischen Verbindungen. Bd. 1. 3. Leipzig 1910.

Leicke, Wilh., Über die Entstehung der Eiszeiten. (Hamburg o. J.)

Neubaur, Hans, Heinrich Lanz. 50 Jahre des Wirkens in Landwirtschaft und Industrie. Text- und Illustrationsband. Berlin o. J.

Nijland, A. A., De Koma der Komeet van Halley. Hemel en Dampkring, Jul. 1910.

Rabl, C., Bausteine zu einer Theorie der Extremitäten der Wirbeltiere. Teil 1. Leipzig 1910. — Geschichte der Anatomie an der Universität Leipzig (Studien zur Geschichte der Medizin. Heft 7). ebd. 1910.

Rudolph, H., Die mechanische Erklärung der Naturerscheinungen. Coblenz 1910. — Ergebnisse und fernere Ziele der wissenschaftlichen Drachen- und Ballonaufstiege. S.-A. Jena 1910.

Weiler, Aug., Die Gleichung der gestörten Ellipse unter zweierlei Gestalten. IV. Karlsruhe 1910.

CIRCULATE AS MONOGRAPH

AS
182
S214
Bd.61-62

Sächsische Akademie der Wissenschaften, Leipzig. Philologisch-Historische Klasse
Berichte über die Verhandlungen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

CIRCULATE AS MONOGRAPH